Bav. 2151 rf

Prozeßordnung

(1)

Digitized by Google

<36619144450011

<36619144450011

Bayer. Staatsbibliothek

Die

Prozeßordnung

in

bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten

für das

Königreich Bayern.

Die

Prozeßordnung

in

bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten

für das

Königreich Bayern.

Mit Erläuterungen, zumeiſt aus den Quellen,

von

Albert Bierling,
Aſſeſſor am k. Bezirksgerichte Bamberg.

Nördlingen.
Druck und Verlag der C. H. Beck'ſchen Buchhandlung.
1870.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Einleitung.

Das vorliegende Buch entstand durch das Mitlesen der Verhandlungen der Gesetzgebungsausschüsse des Landtags. Ich dachte mir, ein Handbuch wie das Barth'sche über das bayerische Strafgesetzbuch und das Oppenhoff'sche über das preußische Strafrecht möchte ein nicht unbrauchbares Hilfsmittel für den praktischen bayerischen Juristen sein.

Dasselbe sollte vorzugsweise die nächsten Quellen des Gesetzbuches anführen und besonders bemerkenswerthe Erläuterungen aus diesen selbst geben, zugleich aber auch das bisherige Recht nicht unberücksichtigt lassen.

Die nächsten Quellen des Gesetzbuches sind der Gesetzentwurf und die Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten und jenes der Kammer der Reichsräthe. Es sollten daher für jeden einzelnen Artikel nicht bloß die Artikel des Entwurfs, aus denen er hervorging, sondern auch die Hauptstellen aus den erwähnten Verhandlungen, an denen über jene berathen wurde, angeführt werden, woran sich die Erläuterungen aus den Kammerverhandlungen selbst anzuschließen hatten. — Die entfernteren Quellen sind vorzugsweise das französische Prozeßrecht, nach dessen Muster der Entwurf angelegt worden war, die Beschlüsse der (sog. hannöver'schen) Commission des deutschen Bundes zur Herstellung eines gemeinsamen deutschen Prozesses, die hannöver'sche Prozeßordnung selbst und endlich der preußische Entwurf.

Die Zahl der Stellen der Verhandlungen der Gesetzgebungsausschüsse, an denen über jeden einzelnen Artikel verhandelt wurde, ist eine sehr zahlreiche. Es mußte sich daher darum handeln, die Citate derselben so viel als nur immer möglich zu vereinfachen. Dieß sollte nun zunächst dadurch erzielt

werden, daß in den Angaben der Stellen ſelbſt diejenigen Stellen, welche bei den einzelnen Erläuterungen anzugeben waren, nicht aufgeführt wurden. — Dann war es darum zu thun, die Stellen ſelbſt ſo kurz als möglich zu citiren. Ich erwähne nun, daß zu dem Entwurfe ſpäter ſog. Modifikationen vorgelegt wurden. Dieſe modifizirten oder erſetzten einzelne Artikel des Entwurfs. Ich glaubte aber, dieſe modifizirten Artikel lediglich durch ein Sternchen * andeuten zu dürfen. — Bei den Verhandlungen der Geſetzgebungsausſchüſſe ſchien es mir nicht nothwendig, immer das Wort „Geſetzgebungsausſchuß" zu citiren. Da nämlich in den öffentlichen Sitzungen der beiden Kammern nur über ganz wenige Punkte des Prozeſſes ſpeziell verhandelt, letzterer vielmehr bis auf dieſe wenigen Punkte ganz ſo angenommen wurde, wie er von den Geſetzgebungsausſchüſſen der beiden Kammern feſtgeſtellt worden war, ſo konnte ſich auf die Angabe der Stellen der Verhandlungen der Geſetzgebungsausſchüſſe beſchränkt werden und war es nur nothwendig, ein unterſcheidendes Merkmal zwiſchen den Verhandlungen des Geſetzgebungsausſchuſſes der Kammer der Abgeordneten und denen des gleichen Ausſchuſſes der Kammer der Reichsräthe zu geben. Mit „A.K." ſchienen erſtere, mit „R.K." letztere hinlänglich bezeichnet und von einander unterſchieden zu ſein.

Da die Verhandlungen der beiden Geſetzgebungsausſchüſſe in mehreren Bänden niedergelegt ſind, ſo war es nicht nothwendig, das Wort „Band" zu ſchreiben, es genügte, denſelben durch eine römiſche Ziffer zu bezeichnen. Die einzelnen Bände der Verhandlungen des Geſetzgebungsausſchuſſes der Abgeordnetenkammer ſind in mehre Abtheilungen zerlegt, letztere wurden nur mit „A." bezeichnet, worauf dann die Seite mit „S." citirt iſt. — Die Verhandlungen des Geſetzgebungsausſchuſſes der erſten Kammer ſind aber in ſog. Beilagen- und Protokollenbände vertheilt. Erſtere ſind mit „B.", letztere mit „Pr." bezeichnet. Wenn daher z. B. citirt wäre: „E.Art. 1. A.K. II. A. 2. S. 3. A. 3. S. 3. III. A. 1. S. 4, 79. A. 4. S. 4. R.K. B. I. S. 2. Pr. I. S. 11", ſo hieße das: Entwurf Art. 1, Verhandlungen des Geſetzgebungsausſchuſſes der Abgeordnetenkammer, Band II. Abtheilung 2. Seite 3. Abtheilung 3. S. 3, Band III. Abtheilung 1. Seite 4. 79. Abtheilung 4. Seite 4. — Verhandlungen des Geſetzgebungsausſchuſſes der Reichsrathkammer, Beilagenband I. S. 2. Protokollenband I, Seite 11.

Wenn dieſelben Stellen aus den Landtagsverhandlungen bei mehreren nebeneinander ſtehenden Artikeln vorkommen, ſo ſchien es mir nicht nothwendig,

ſie doppelt und dreifach zu citiren. Sie wurden daher nur bei dem erſten angeführt, bei den folgenden aber weggelaſſen, ſo daß alſo, wenn ein Artikel keine Quellen citirt, ſie beim nächſtvorhergehenden Artikel, der ein ſolches Citat hat, zu ſuchen ſind.

Die obenerwähnten Punkte, welche in den öffentlichen Sitzungen der beiden Kammern feſtgeſtellt wurden, betrafen: die Staatsanwaltſchaft, die Untheilbarkeit des Geſtändniſſes, die Nichtigkeitsbeſchwerden zur Wahrung des Geſetzes, die Summe zur Ausſcheidung der einzelngerichtlichen Competenz und die Faſſung des Geſetzestextes bezüglich der Stellung der Advokaten. In den erſten drei Punkten wurde den Beſchlüſſen des Geſetzgebungsausſchuſſes der Kammer der Abgeordneten beigepflichtet, die Summe der einzelngerichtlichen Zuſtändigkeit von 100 fl. auf 150 fl. erhöht und in letztem Punkte eine Faſſung gewählt, welche das Princip der Localiſirung der Anwaltspraxis wahrt, mag der Advokat von der Regierung angeſtellt oder ohne Anſtellung zur Praxis zugelaſſen ſein.

Ich habe mich, um ſo kurz als möglich zu ſein, auf dieſe einleitenden Bemerkungen beſchränkt, und ſchließe daher mit der Bitte, das vorliegende Werk lediglich als das zu beurtheilen, was es ſein ſoll: als ein Handbuch für den Praktiker, und mit dem Wunſche, dem Civilprozeßgeſetze möge recht bald ein — deutſches Civilgeſetzbuch nachfolgen.

Bamberg, 1. Juni 1869.

A. Vierling.

Abkürzungen.

A.G.A. = Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Abgeordneten.
Bl. f. R.A. = J. A. Seufferts Blätter für Rechtsanwendung.
Cod. civ. = Code civile.
Cod. de com. = Code de commerce.
Cod. de proc. = Code de procédure.
Edels Comm. = Edels Commentar über das Gerichtsverfassungsgesetz vom 10. November 1861. 2. Auflage.
E. des E.G. = Entwurf des Einführungsgesetzes.
E.G. = Einführungsgesetz zur Prozeßordnung.
E.G. z. H.G.B. = Gesetz vom 10. November 1861, betr. die Einführung des deutschen Handelsgesetzbuches.
E.G. z. St.G.B. = Gesetz vom 10. November 1861, betr. die Einführung der Strafgesetzbücher.
Gerichtsverfg. = Gerichtsverfassungsgesetz vom 10. November 1861.
G.O. = Bayerische Gerichtsordnung.
H.G.B. = Deutsches Handelsgesetzbuch.
Hann. Coosbeschl. = Beschlüsse der hannöver'schen Commission des deutschen Bundes.
Ld.R. = Landrecht.
M.E. = Meines Erachtens.
Mot. = Motive zum Entwurf.
N.V. = Neue Vorschläge.
Not.Ges. = Notariatsgesetz vom 10. November 1861.
Pr. E. = Preußischer Entwurf.
Ref. = Referat des Referenten (Abg. v. Neumayr) des Gesetzgebungsausschusses der Abgeordnetenkammer.
R.G.A. = Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Reichsräthe.
Seufferts Comm. = J. A. Seufferts Commentar zur bayerischen Gerichtsordnung. 2. Auflage.
V. = Verordnung.

Inhaltsverzeichniß.

Erstes Buch.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Hauptstück.

Zuständigkeit der Gerichte.

Artikel		Seite
1.	Zuständigkeit der Gerichte überhaupt	1
2.	Bezirksgerichte	1
3—6.	Stadt- und Landgerichte	1
7.	Handelsgerichte	4
8.	Ehegerichte	5
9—11.	Gemeinsame Bestimmungen	5
12—20.	Allgemeiner Gerichtsstand	7
21—33.	Besondere Gerichtsstände	10
34—37.	Festsetzung der Zuständigkeit	16
38. 39.	Vereinbarter Gerichtsstand	17
40—53.	Behinderung und Ablehnung der Richter, Staatsanwälte und Gerichtsschreiber	18
54.	Uebertragung der Gerichtsbarkeit	23
55.	Dienstliche Ersuchen und Aufträge	24
56. 57.	Abhilfe gegen Verzögerung der Rechtspflege	25

II. Hauptstück.

Parteien.

58—62.	Befugniß vor Gericht zu handeln	26
63—65.	Streitgenossenschaft	27
6—68.	Intervention	29
69—72.	Streitverkündung und Gewährschaftsklage	30
73.	Beiladung	32
74—77.	Benennung des rechten Besitzers	32

III. Hauptstück.

Bevollmächtigte, Beistände, Anwälte und Gerichtsvollzieher.

78—82.	Vertreter vor Gericht	33
83—94.	Bevollmächtigung der Gewalthaber	36
95—100.	Nichtigkeit wegen Mangels der Vollmacht	39
101—104.	Gerichtsvollzieher	42

IV. Hauptstück.

Kosten, Entschädigungen, Sicherheitsleistung, gerichtliche Hinterlegung, Armenrecht und Strafen.

105—118.	Prozeßkosten	44
119.	Entschädigungen	49
120—131.	Sicherheitsleistung	50
132.	Gerichtliche Hinterlegung	54
133—145.	Armenrecht	55
146. 147.	Strafen	59

V. Hauptstück.

Allgemeine Vorschriften über das Verfahren.

148. 149.	Oeffentlichkeit der Verhandlung	60

Artikel		Seite
150.	Leitung der Verhandlung	61
151—153.	Sitzungspolizei	61
154.	Fragerecht	63
155. 156.	Persönliches Erscheinen der Parteien	63
157.	Verbindung und Trennung der Verhandlungen	64
158.	Schluß der Verhandlung	65
159. 160.	Mitwirkung des Staatsanwalts	65
161—163.	Gerichtssprache	66
164.	Parteivorträge	67
165.	Schriftsätze	68
166—168.	Protokolle	69
169. 170.	Gerichtsakten	70
171.	Parteiakten	70
172—175.	Mittheilung von Urkunden	71
176.	Klagen gegen den k. Fiskus	73
177.	Doppelklagen	73
178.	Klagenhäufung	73
179.	Wirkung der Klagzustellung	74
180—183.	Klagänderung	75
184—189.	Einreden	76
190. 191.	Präjudicialsachen	79
192—206.	Zustellungen	80
207—217.	Tagfahrten und Fristen	87
218—220.	Nichtigkeit von Prozeßhandlungen	92
221. 222.	Sühneversuch	93
223.	Vergleich	94

Zweites Buch.

Verfahren im ersten Rechtszuge.

Erster Abschnitt.

Ordentliches Verfahren vor den Bezirksgerichten.

VI. Hauptstück.

Verfahren im Allgemeinen.

224—239.	Verfahren vor der Sitzung	96
240—243.	Verfahren in der Sitzung:	
	1) wenn ein Anwalt für den Beklagten bestellt ist:	
	a) zur Hinterlegung der Anträge	102
244—249.	b) zur Verhandlung	104
250.	2) wenn für den Beklagten ein Anwalt nicht bestellt ist	106
251—258.	Gemeinsame Bestimmungen	107
259—261.	Abgekürztes Verfahren bei Gefahr auf Verzug	109

VII. Hauptstück.

Urtheil.

262—268.	Allgemeine Bestimmungen	111
269—278.	Fällung und Verkündung des Urtheils	114
279—281.	Urtheilsbuch	117
282—284.	Abänderung des Urtheils	119
285—287.	Darstellung des Sachverhalts	120
288—293.	Ausfertigung des Urtheils	122
294—296.	Wirksamkeit des Urtheils	124

VIII. Hauptstück.

Versäumungsurtheil.

297—302.	Versäumungsurtheil gegen den Beklagten	125
303.	Versäumungsurtheil gegen den Kläger	127
304.	Versäumungsurtheil im Falle einer Widerklage	128
305—308.	Gemeinsame Bestimmungen	128
309—315.	Einspruch gegen das Versäumungsurtheil	129
316—318.	Verbindungsurtheil	130

IX. Hauptstück.

Beweis.

319—323.	Beweispflicht	132
324—327.	Beweisanerbieten und Beweismittel	134
328—332.	Beweisurtheil	135
333.	Gegenbeweis	137

Artikel		Seite
334—343.	Beweisaufnahme . . .	138
344—346.	Verfahren und Urtheil nach der Beweisaufnahme	141
347—352.	Beweis zum ewigen Gedächtniß	142

X. Hauptstück.

Urkunden.

353—369.	Arten der Urkunden und deren Beweiskraft . .	144
370. 371.	Verfahren bei der Vorlage	151
372—385.	Beweis der Aechtheit oder Fälschung	152
386—392.	Herausgabe von Urkunden	156
393.	Verfahren bei zu Verlust gegangenen Urkunden .	159
394.	Kerbhölzer	159
395.	Denkmäler und ähnliche Zeichen	159

XI. Hauptstück.

Augenschein.

396.	Zulässigkeit	160
397. 398.	Verfahren	160

XII. Hauptstück.

Zeugen.

399—401.	Allgemeine Bestimmungen	161
402—408.	Anordnung des Zeugenverhörs	163
409—411.	Vorladung der Zeugen .	165
412—415.	Kundmachung an die Gegenpartei	166
416—423.	Gang der Vernehmung	167
424—426.	Verfahren in Verwerfungsfällen	171
427—430.	Verfahren gegen nicht erschienene Zeugen . . .	172
431. 432.	Verfahren bei Verweigerung des Zeugnisses oder Eids	173

XIII. Hauptstück.

Sachverständige.

433—437.	Allgemeine Bestimmungen	174
438—447.	Verfahren	176
448.	Anordnung wiederholter Begutachtung	179

XIV. Hauptstück.

Eid.

449—468.	Zugeschobener Eid . .	180
469—472.	Gerichtlich auferlegter Eid	186
473—481.	Verfahren bei Abnahme des Eids	188
482.	Verfahren bei Eintritt von Tod oder Eidesunfähigkeit	190

XV. Hauptstück.

Zwischenstreite und Betheiligung dritter Personen.

483—486.	Zwischenstreite	191
487—489.	Betheiligung dritter Personen	192

XVI. Hauptstück.

Unterbrechung und Aufhebung der Verhandlungen.

490—493.	Unterbrechung des Verfahrens	193
494. 495.	Wiederaufnahme des unterbrochenen Verfahrens .	196
496—498.	Abstand vom Prozesse .	196

Zweiter Abschnitt.

XVII. Hauptstück.

Ordentliches Verfahren vor den Handels- und Einzelngerichten.

499. 500.	Gerichtssitzungen . . .	197
501—511.	Verfahren im Allgemeinen	198
512—519.	Urtheil	201
520. 521.	Versäumungsurtheil . .	204
522.	Einspruch	205
523.	Verbindungsurtheil . .	206
524—532.	Beweisführung . . .	207
533—535.	Unterbrechung und Aufhebung der Verhandlungen	209
536. 537.	Gemeinsame Bestimmungen	209
538.	Besichtigung von Waaren	210

Dritter Abschnitt.

Außerordentliches Verfahren.

XVIII. Hauptstück.

Wechselprozeß.

Artikel		Seite
539—551.	Wechsel	211
552.	Kaufmännische Anweisungen	214

XIX. Hauptstück.

Verfahren mittels bedingter Zahlungsbefehle.

553.	Zulässigkeit	214
554—557.	Antrag des Gläubigers und Verfahren darauf	215
558—560.	Protestation gegen den Zahlungsbefehl	216
561—563.	Vollstreckungsbeschluß	217
564.	Rechtsmittel	218
565. 566.	Wiedereinsetzung	218
567.	Kosten	219
568.	Gemeinsame Bestimmung	219

XX. Hauptstück.

Aufforderung zur Klage.

569. 570.	Allgemeine Bestimmungen	220
571.	Zuständigkeit	220
572—578.	Verfahren	221

XXI. Hauptstück.

Verfahren zur Feststellung der Aechtheit von Privaturkunden.

579—582.	Klage auf Aechtheitserklärung	222
583.	Anerkennung vor dem Vermittlungsamte	223

XXII. Hauptstück.

Besitzprozeß.

584—586.	Allgemeine Bestimmungen	223
587—589.	Verfahren	224

XXIII. Hauptstück.

Verfahren bei Klagen auf Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens.

590. 591.	Zulässigkeit u. Zuständigkeit	224
592—603.	Verfahren	225
604.	Ausdehnende Bestimmung	228

XXIV. Hauptstück.

Vorsichtsverfügungen.

605—617.	Zulässigkeit	228
618—623.	Zuständigkeit u. Verfahren	233
624—629.	Vollstreckung	236
630.	Betreibung der Hauptsache	238
631—636.	Aufhebung oder Abänderung	239
637—641.	Gemeinsame Bestimmungen	242

XXV. Hauptstück.

Verfahren bei gerichtlichen Entscheidungen auf einfache Vorstellungen.

642.	Zulässigkeit	244
643.	Verfahren	245
644—652.	1) bei den Bezirks- und Appellationsgerichten und dem obersten Gerichtshofe	245
653.	2) bei den Handels- und Handelsappellationsgerichten	247
654.	3) bei den Einzelngerichten	248

XXVI. Hauptstück.

Verfahren bei den protestantischen Ehegerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins.

655.	Allgemeine Bestimmung	248
656—675.	Ehescheidung	248
676—681.	Ungiltige und nichtige Ehen	255

Drittes Buch.

Rechtsmittel.

Erster Abschnitt.

Ordentliche Rechtsmittel.

XXVII. Hauptstück.

Berufung.

682—695.	Zulässigkeit	257

Artikel		Seite
696.	Zuständigkeit	262
697.	Frist	262
698.	Erhebung	263
699—709.	Wirkungen	263
710—723.	Verfahren	267
724—737.	Urtheil und Verfahren nach demselben	270

XXVIII. Hauptstück.

Beschwerde und Gegenvorstellung.

738—754.	Beschwerde	275
755—758.	Gegenvorstellung	280
759.	Rechtsmittel	281
760.	Anwendung auf die nichtstreitige Rechtspflege	281

Zweiter Abschnitt.

Außerordentliche Rechtsmittel.

XXIX. Hauptstück.

Wiederaufnahme des Verfahrens.

761—766.	Zulässigkeit	282
767—769.	Zuständigkeit	285
770—775.	Fristen	285
776.	Erhebung	287
777. 778.	Wirkungen	288
779—783.	Verfahren	288
784—786.	Urtheil	289
787.	Rechtsmittel	290

XXX. Hauptstück.

Richtigkeitsbeschwerde.

788—795.	Zulässigkeit	290
796.	Zuständigkeit	293
797.	Frist	293
798.	Erhebung	293
799.	Wirkung	294
800—810.	Verfahren	294
811—819.	Urtheil	298
820.	Verfahren nach dem Urtheile	300

Viertes Buch.

Vollstreckungsverfahren.

XXXI. Hauptstück.

Vollstreckung im Allgemeinen.

821—836.	Zulässigkeit der Vollstreckung	302
837—839.	Vollstreckungsorgane	308
840. 841.	Zuständigkeit der Gerichte	310
842—855.	Verfahren im Allgemeinen	311
856—859.	Vollstreckungsmittel: a) zur Beitreibung von Geldforderungen	317
860—865.	b) in andern Fällen	318
866. 867.	Verhältniß zu andern Gläubigern	321
868—870.	Widerspruch gegen die Vollstreckung	322
871—877.	Einstellung der Vollstreckung	323
878. 879.	Kosten im Vollstreckungsverfahren	326
880—886.	Besondere Bestimmungen	327
887—895.	Vollzug der Urtheile auf Rechnungsstellung	330
896—900.	Verfahren bei vorbehaltener Liquidation	334

XXXII. Hauptstück.

Pfändung und Zwangsveräußerung von Fahrnissen.

901—904.	Zulässigkeit	335
905—909.	Verfahren bei Pfändung	337
910—918.	Verwahrung der gepfändeten Gegenstände	339
919—924.	Anschließung und weitere Pfändungen	341
925—937.	Veräußerung der gepfändeten Gegenstände	344
938.	Rangordnung unter mehreren betheiligten Gläubigern	349
939—941.	Auszahlung des Ergebnisses der Vollstreckung ohne gerichtliches Vertheilungsverfahren	350
942—950.	Gerichtliches Vertheilungsverfahren	352
951.	Richtigkeitsklage gegen die Vertheilung	355
952—955.	Gemeinsame Bestimmungen	355

XXXIII. Hauptstück.

Pfändung und Zwangsveräußerung von Früchten auf der Wurzel.

956.	Zulässigkeit	357

Artikel		Seite
957. 958.	Verfahren bei der Pfändung	357
959. 960.	Beaufsichtigung	358
961—964.	Veräußerung	358
965.	Gemeinsame Bestimmung	359

XXXIV. Hauptstück.

Arrest auf Forderungen.

966—970.	Zuläßigkeit	360
971—973.	Verfahren bei der Arrestanlegung	362
974.	Wirkung der Arrestanlegung	363
975.	Widerspruch gegen den angelegten Arrest	364
976—978.	Erklärung des Drittschuldners	364
979.	Hinterlegungsbefugniß des Drittschuldners	365
980. 981.	Klage auf Einweisung und gegen den Drittschuldner	366
982—984.	Weitere Arrestanlegungen	367
985—988.	Wirkungen der Einweisung	368
989.	Vollstreckung gegen den Drittschuldner	369
990. 991.	Rangordnung unter mehreren Arrestklägern	370
992—994.	Verfahren unter den Arrestklägern	371
995. 996.	Ansprüche des Drittschuldners	372
997—1001.	Besondere Bestimmungen bei 1) Mieth- oder Pachtzinsen	372
1002—1006.	2) für den Sicherheitsarrest	375

XXXV. Hauptstück.

Einweisung in die Erträgnisse unbeweglicher Sachen (Immission).

1007—1010.	Zuläßigkeit	377
1011.	Immissionsklage	378
1012.	Einweisungsurtheil	378
1013—1016.	Wirkungen der Einweisung	379
1017—1019.	Verwaltung	380
1020—1022.	Anschließung anderer Gläubiger	381
1023. 1024.	Rangordnung unter mehreren eingewiesenen Gläubigern	382
1025—1034.	Rechnungs- und Vertheilungsverfahren	384
1035.	Nichtigkeitsklage	387
1036.	Beendigung der Einweisung	387
1037.	Ausdehnende Bestimmung	388

XXXVI. Hauptstück.

Beschlagnahme und Zwangsveräußerung unbeweglicher Sachen (Subhastation).

Erster Titel.

Verfahren bis zur Einleitung der Vertheilung.

1038.	Zuläßigkeit	388
1039. 1040.	Einleitung des Verfahrens	388
1041—1046.	Beschlagnahme	389
1047.	Weitere Beschlagnahmen	391
1048—1051.	Wirkungen der Beschlagnahme	392
1052—1054.	Versteigerungsbeamter	394
1055. 1056.	Festsetzung der Versteigerung	395
1057—1059.	Versteigerungsbedingungen	396
1060. 1061.	Anschlagzettel	398
1062—1065.	Ausschreibung der Versteigerung	399
1066—1075.	Versteigerung	402
1076. 1077.	Nichtigkeiten	405
1078. 1079.	Vereinigung des Hypothekenbuchs	406
1080.	Besondere Bestimmung	407

Zweiter Titel.

Incidentpunkte.

1081.	Streitigkeiten	407
1082—1087.	Verbindung	408
1088.	Subrogation	410

Artikel Seite

1089. Ansprüche Dritter . . 410
1090. 1091. Beseitigung von Resolutions- und Vorkaufsrechten 411

Dritter Titel.

Rangordnung und Vertheilungsverfahren.

1092. 1093. Rangordnung . . . 413
1094—1097. Einleitung des Vertheilungsverfahrens . . . 414
1098—1100. Anmeldung der Forderungen 416
1101. 1102. Entwerfung des Vertheilungsplans 417
1103. 1104. Geltendmachung der Einwendungen 418
1105—1108. Streitigkeiten . . . 419
1109—1111. Abschluß des Vertheilungsplans 420
1112. Nachträgliche Anmeldungen oder Einwendungen 421
1113. Abänderung des Abschlusses 422
1114. Ertheilung der Zahlungsanweisungen 423
1115. Löschung der Hypotheken 423
1116. Gemeinsame Bestimmung 423
1117. Nichtigkeitsklage gegen die Vertheilung . . . 424
1118—1121. Besondere Arten von Forderungen 424
1122. 1123. Untervertheilung . . 426
1124. 1125. Verhältniß zu dem Verwalter 426
1126. Gütliche Vereinbarung 427

Vierter Titel.

Wiederversteigerung.

1127—1130. Zuläßigkeit 427
1131—1138. Verfahren 428

XXXVII. Hauptstück.

Personalhaft.

1139—1144. Zuläßigkeit 431
1145—1155. Verhaftung 434
1156—1158. Verwahrung des Verhafteten 439

Artikel Seite

1159—1162. Anschließung 440
1163—1170. Entlassung aus dem Schuldgefängnisse . . 442
1171. Gemeinsame Bestimmung 446
1172. Verhaftung auf Grund einer Vorsichtsverfügung 447

Fünftes Buch.

Gant.

XXXVIII. Hauptstück.

Gant im Allgemeinen.

1173—1176. Zuläßigkeit 448
1177—1183. Zuständigkeit 450
1184—1187. Verfahren 452
1188. Besondere Bestimmungen 453

XXXIX. Hauptstück.

Eröffnung der Gant.

1189—1194. Einleitendes Verfahren 454
1195—1198. Ganterkenntniß . . . 455
1199—1203. Bekanntmachung der Ganteröffnung . . . 456
1204. Beschwerderecht des Schuldners 458
1205. Verfahren bei Verwerwerfung des Antrags auf Ganteröffnung . 458

XL. Hauptstück.

Wirkungen der Ganteröffnung.

1206—1221. Allgemeine Bestimmungen 459
1222—1230. Anfechtbarkeit früherer Rechtshandlungen des Gantschuldners . . . 465
1231. 1232. Personalhaft des Gantschuldners 470

XLI. Hauptstück.

Provisorische Massеverwaltung.

1233—1237. Provisorischer Massеverwalter 471
1238—1241. Vorläufige Behandlung der Masse 472

Artikel		Seite
1242.	Fortsetzung des Geschäftsbetriebs	474
1243.	Veräußerungen	474
1244. 1245.	Gelderhebungen u. Zahlungen	474
1246.	Rechnungsführung und Rechnungsablage	475
1247—1250.	Vermögensverzeichniß	475
1251.	Veräußerung des gesammten Vermögens	477

XLII. Hauptstück.
Liquidationsverfahren.

1252—1256.	Vorladung der Gläubiger	477
1257. 1258.	Anmeldungsprotokoll	479
1259—1263.	Obliegenheiten und Befugnisse der Gläubiger	480
1264.	Befugnisse des Gantschuldners und des Masseverwalters	481
1265.	Tabellarische Nachweisung der Anmeldungen	482
1266—1269.	Verfahren in der Verhandlungstagfahrt	482
1270.	Nachträgliche Anmeldungen oder Einwendungen	484

XLIII. Hauptstück.
Streitigkeiten über angemeldete Forderungen oder deren Vorzugsrechte.

1271.	Allgemeine Bestimmung	485
1272.	Einführung des Streits	485
1273.	Versäumungsurtheil	486
1274.	Vertagung	486
1275—1277.	Verhandlung und Urtheil	486
1278.	Berufung	487
1279.	Wirkung des Urtheils	487

Artikel		Seite
	XLIV. Hauptstück. Definitive Masseverwaltung.	
1280. 1281.	Beschlüsse der Gläubigerversammlung	488
1282—1288.	Gläubigerausschuß	489
1289—1293.	Definitive Masseverwaltung	491
	XLV. Hauptstück. Vertheilung der Masse.	
1294—1297.	Vorläufige Zahlungen	494
1298—1303.	Vertheilungsplan und Verfahren darüber	495
1304—1307.	Vertheilung	497
1308. 1309.	Veräußerung von Forderungen	499
1310—1312.	Unveräußerliches Vermögen	499
	XLVI. Hauptstück. Beendigung der Gant.	
1313—1315.	Beendigung durch Ausschüttung der Masse	500
1316. 1317.	Beendigung durch Accord	501
1318.	Gemeinsame Bestimmung	502

Sechstes Buch.

XLVII. Hauptstück.
Schiedsgerichte.

1319—1321.	Schiedsvertrag	503
1322—1331.	Schiedsrichter	505
1332—1334.	Verfahren	508
1335. 1336.	Schiedsspruch	509
1337—1339.	Vollstreckung	509
1340. 1341.	Rechtsmittel	510
1342—1344.	Gemeinsame Bestimmungen	511
Register		513

Erstes Buch.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Hauptstück.

Zuständigkeit der Gerichte überhaupt.

Art. 1. Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind, soweit nicht gesetzlich anders bestimmt ist, vor den bürgerlichen Gerichten zu verhandeln und durch dieselben zu entscheiden.

1) E. Art. 1. A.K. II. A. 2. S. 3. A. 3. S. 3. III. A. 4. S. 4. R.K. B. I. S. II. Pr. I. S. 11.

2) Eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit ist nach Seuffert (Comm. I. S. 156) vorhanden, wenn die Hilfe des Staats zur Geltendmachung eines Privatrechtsverhältnisses wider einen bestimmten im entgegengesetzten Interesse betheiligten Gegner auf dem Grunde einer bestehenden Rechtsnorm angerufen wird.

3) Für die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten streitet sonach die Vermuthung. A.K. III. A. 1. S. 4.

4) Wird die Zuständigkeit zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden streitig, sei es, daß beide dieselbe in Anspruch nehmen oder ablehnen, so kommen die Bestimmungen des Competenzconflictsgesetzes vom 28. Mai 1850 zur Anwendung. A.K. eod. u. S. 79.

5) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, welche nicht den bürgerlichen Gerichten zugewiesen sind, sind die Ehestreitigkeiten der Katholiken im diesseitigen Bayern und die sog. administrativ-contentiösen Streitigkeiten. Erstere gehören vor die geistlichen, katholischen Ehegerichte, letztere vor die Verwaltungsbehörden. Edel's Comm. S. 24.

Bezirksgerichte.

Art. 2. Vor die Bezirksgerichte gehören im ersten Rechtszuge alle vor den bürgerlichen Gerichten zu verhandelnden Rechtsstreitigkeiten, welche nicht anderen Gerichten zugewiesen sind.

1) E. Art. 20. A.K. II. A. 2. S. 16. 295. III. A. 1. S. 79. R.K. B. I. S. II.

2) Die Bezirksgerichte sind also die Regelgerichte, zu denen sich alle anderen Gerichte als Ausnahmsgerichte verhalten, mag die Ausnahme die Summe oder den Gegenstand betreffen. Die Ausnahmsgerichte sind aber die Einzeln-, die Handels- und die Ehegerichte. A.K. III. A. 1. S. 34. R.K. Pr. I. S. 18.

3) Die auf das org. Edikt über die Berggerichtsverfassung vom 14. Sept. 1809 für Bergsachen gegründeten sog. Berggerichte sind bereits durch das Berggesetz vom 29. März 1869 (Art. 240 Ziff. 5) beseitigt.

Stadt- und Landgerichte.

Art. 3. Vor die Einzelgerichte gehören, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, Klagen, welche in der Hauptsache an Geld oder

Geldeswerth nicht über hundertfünfzig Gulden ohne Einrechnung der Zinsen, Kosten und Nutzungen betreffen.

Wird eine Klage von mehreren Klägern erhoben oder gegen mehrere Beklagte gerichtet, oder werden gegen denselben Beklagten mehrere Ansprüche in einer Klage verfolgt, so entscheidet für die Zuständigkeit der Gesammtwerth aller geltend gemachten Ansprüche.

1) E.Art. 21. A.K. II. A. 2. S. 16. 296. III. A. 1. S. 78. R.K. B. I. S. III. B. II. S. 4. Pr. I. S. 32. IV. S. 2.

2) Die Einzelngerichte bilden Ausnahmsgerichte sowohl und hauptsächlich der Summe nach als auch nach dem Gegenstande. Vor sie gehören die Klagen bis zu 150 fl. incl. u. ohne Rücksicht auf den Werth des Streitsgegenstandes die in Art. 6 aufgeführten Streitigkeiten.

3) Die noch streitige Hauptsache darf 150 fl. nicht übersteigen. Werden Zinsen, Kosten oder Nutzungen allein eingeklagt, so bilden sie die Hauptsache. A.K. III. A. 1. S. 34.

4) Bei der objectiven Klagenhäufung ist nicht darauf zu sehen, daß wenigstens ein Klagegegenstand 150 fl. übersteige, ebensowenig bei der subjectiven, daß der Gegenstand ein untheilbarer sei. — Uebrigens ist unter dem Gesammtwerth in Abs. 2 nur das verstanden, was in Abs. 1 mit der „Hauptsache" bezeichnet wurde, also ohne Einrechnung von Zinsen, Kosten und Nutzungen. A.K. III. A. 4. S. 5.

5) „Soweit das Gesetz nicht anders bestimmt" bezieht sich hauptsächlich auf die in Art. 5 enthaltene Ausnahme, und jene im Vollstreckungs- und Gantverfahren.

Art. 4. Bei der Werthsberechnung des Streitgegenstandes sind jährliche Renten oder Leistungen, wenn die Zahl der Jahre bestimmt ist, für den ganzen Zeitraum zusammenzurechnen. Ist die Zahl der Jahre nicht bestimmt, so sind vier Gulden jährlicher Rente einer Summe von hundert Gulden gleichzuachten, es sei denn, daß ein Ablösungskapital besteht, in welchem Falle dieses der Berechnung zu Grund zu legen ist.

Die Berechnung der Naturalleistungen richtet sich nach dem Jahresdurchschnitte der Preise an dem dem Lieferungsorte zunächst gelegenen Markte, wenn aber solche Preise nicht zu erheben sind, nach dem Jahresdurchschnitte der laufenden Preise am Lieferungsorte. Hat der Kläger alternativ eine bestimmte Geldforderung erhoben, so ist diese bei Beurtheilung der Zuständigkeit zu Grund zu legen.

1) E.Art. 652. A.K. II. A. 2. S. 304. R.K. Pr. I S. 33.

2) „Jahresdurchschnitt" drückt aus, daß die Berechnung den vollen Zeitraum eines Jahres zu umfassen habe. Von welchem Tage dabei zurückgerechnet werde, ist dem Ermessen des Gerichts überlassen. A.K. III. A. 3. S. 87.

Art. 5. Der Zuständigkeit der Einzelngerichte sind ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes entzogen:

1) Klagen aus Ansprüchen, welche keine bestimmte Schätzung zulassen;
2) dingliche, Besitz-, Grenzscheidung und Theilungsklagen, welche ausschließlich oder auch nur zum Theile unbewegliche Sachen oder diesen gleichgeachtete Rechte zum Gegenstande haben;
3) Klagen auf verfallene Jahresrenten, auf sonstige periodisch wieder-

kehrende Bezüge oder auf Theilzahlungen, wenn das Hauptrecht selbst bestritten ist und den Werth von hundertfünfzig Gulden übersteigt;

4) Entschädigungsklagen gegen Richter, Staatsanwälte, Gerichtsschreiber, Notare, Anwälte oder Gerichtsvollzieher wegen Dienstwidrigkeiten.

Die Bestimmung der Ziff. 2 findet keine Anwendung auf Klagen über Pfandrechte, bei welchen nur der Betrag der Forderung, für welche sie geltend gemacht werden, maßgebend ist.

1) E.Art. 22. A.K. II. A. 2. S. 16. 296. A. 3. S. 3. III. A. 1. S. 42. 79. A. 4. S. 5. 301. R.K. B. I. S. III. B. II. S. 4. Pr. IV. S. 4.

2) Zu Ziff. 2. — Hieher gehören lediglich die dinglichen Klagen, welche das Eigenthum oder dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen zum Gegenstande haben: also die rei vindicatio und a. Publiciana, dann die a. confessoria und negatoria. (R.K. Pr. I. S. 25.) — Unter den unbeweglichen Sachen sind auch die den Immobilien gleichgeachteten Rechte begriffen (A.K. III. A. 1. S. 34). Es müssen daher die deutschen Realrechte hieher gerechnet werden. Dagegen gehören nicht hieher diejenigen Forderungsklagen, welche lediglich gegen den Besitzer als solchen gerichtet sind, z. B. die Klage auf Ersatz einer Grundsteuer, welche Jemand ohne Grund für den Besitzer gezahlt hat. — R.K. Pr. III. S. 12. Obige Competenzbestimmung gilt bezüglich der Besitzklagen für die Pfalz nicht. E.G. Art. 63.

3) Zu Ziff. 3. — Diese Ziffer entspricht dem vom Ausschusse adoptirten Grundsatz, daß, wenn das direct Ausgeklagte 150 fl. auch nicht überstiege, der Einzelnrichter doch aufhörte competent zu sein, sobald er eine sonst seiner Zuständigkeit entrückte Sache entscheiden müßte. Tritt diese Sache von höherem Belange im Laufe eines Rechtsstreits auf, so muß er denselben abgeben. Hier aber ist der Streit über die causa altioris indaginis schon von Anfang an da. cf. Art. 9—11. 31. 33.

4) Zu Ziff. 4. — Das zuständige Gericht für die Syndicatsklage gegen Richter, die analoge Klage gegen Staatsanwälte und Gerichtsschreiber ist daher das Bezirksgericht, mag der Richter einer höheren oder niedereren Instanz angehören. — Auf andere Personen als die in der Ziffer Genannten erstreckt sich dieß nicht. A.K. III. A. 3. S. 51. R.K. Pr. I. S. 35.

Art. 6. Ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstands gehören, vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 7, vor die Einzelngerichte:

1) Rechtsstreitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und andern Räumen in Betreff des Miethverhältnisses, solange dasselbe noch besteht, und Rechtsstreitigkeiten, welche sich nach Auflösung des Miethverhältnisses wegen Forderungen für das letzte Jahr, wegen Räumung der Miethgegenstände oder wegen Geltendmachung der dem Vermiether im Betreffe der Mobilien des Miethers zustehenden Rechte ergeben;

2) Rechtsstreitigkeiten zwischen Handwerksmeistern und Gesellen oder Lehrjungen, zwischen Dienstherrn und Dienstboten oder Taglöhnern, zwischen Fabrik-, Gewerbs- oder sonstigen Unternehmern und ihren Lohnarbeitern hinsichtlich des gegenseitigen dienstlichen oder gewerblichen Verhältnisses;

3) Rechtsstreitigkeiten zwischen Reisenden und Wirthen, Fuhrleuten,

Schiffern oder Flößern wegen Wirthszechen, Fuhrlohn, Verlust oder Beschädigung der Habe des Reisenden oder wegen Verzögerung des Transports, desgleichen Rechtsstreitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern wegen Forderungen, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind;

4) Rechtsstreitigkeiten über Gegenstände des Handels und Wandels auf Messen und Märkten, soferne sie während der Dauer der Messe oder des Marktes bei Gericht angebracht werden;

5) Klagen wegen Wildschadens, sowie Klagen wegen anderer Beschädigungen von Bodenerzeugnissen auf dem Felde, insbesondere wegen Beschädigung durch Ueberackern, Ueberfahren, Viehweiden, Grasen, Mähen, Ernten oder Einherbsten;

6) Klagen wegen Beschädigung von Einfriedungen, Wasserleitungen, Abflüssen, Wässerungsanlagen, Pfaden oder Wegen;

7) Klagen auf Anerkennung der Vaterschaft außerehelicher Kinder und Klagen auf Ernährung solcher Kinder, sowie Klagen auf Entschädigung einer außerehelich Geschwächten;

8) Klagen wegen Ehrenverletzungen, soferne sie bei den Civilgerichten noch zuläßig und nicht auf Ersatz eines in Folge der Ehrenkränkung erlittenen Vermögensnachtheils oder auf Bezahlung eines Schmerzensgeldes gerichtet sind.

1) E.Art. 23*. A.K. II. A. 2. S. 16. 296. A. 3. S. 4. III. A. 1. S. 60. 80. A. 4. S. 6. R.K. B. I. S. VII. cf. Proz.Ges. vom 10. Nov. 1837 § 1, Gerichtsverfg. v. 1. Juli 1856 Art. 3, Gerichtsverfg. v. 10. Nov. 1861 Art. 8., Edels Comm. S. 17.

2) Der im Eingange gemachte Vorbehalt bezieht sich darauf, daß Forderungen, (besonders Ziff. 4) dieses Art. auch Handelssachen sein können, in welchem Falle sich die Competenz ganz nach Art. 7 richtet. Motive zu den Modif. S. 20.

3) Zu Ziff. 1. — Das Miethverhältniß besteht so lange noch, als die Miethe thatsächlich ausgeübt wird. Streitigkeiten vor Beginn dieser Ausübung z. B. auf Erfüllung des Miethvertrages, wie nach Aufgeben der Ausübung auf Entschädigung wegen vorzeitiger Kündigung u. s. w. gehören nicht hieher.

4) Zu Ziff. 2. — „Arbeiter" ist nur der gewöhnliche des Unternehmers, nicht aber sein Buchhalter oder sonst ein höherer. Im R.G.A. wurde dieß noch schärfer durch „Lohnarbeiter" ausgedrückt. — Es handelt sich hier ferner nur um Ansprüche, welche aus der Eingehung, dem Vollzug und der Wiederauflösung des Verhältnisses der Dienstmiethe entspringen, nicht aber um entferner liegende. A.K. III. A. 1. S. 46.

5) Zu Ziff. 5. — Hieher ressortirt nur die Klage wegen Beschädigung von Bodenerzeugnissen auf dem Felde, nicht von bereits eingeheimsten Früchten. — Die Aufzählung der einzelnen Beschädigungsarten ist nur exemplifikativ und bezieht sich nur auf Bodenerzeugnisse, nicht den Boden selbst. A.K. III. A. 1. S. 299. R.K. Pr. I. S. 43.

6) Zu Ziff. 8. cf. Art. 64 des E.G. z. St.G.B.

7) Das Einzelngericht ist in Betreff der Alimentationsansprüche außerehelicher Kinder gegen ihre Eltern auch für die Entscheidungen nach Art. 210 und 211 des cod. civ. zuständig.

Handelsgerichte.

Art. 7. Klagen in Handelssachen und Klagen aus Wechseln oder kaufmännischen Anweisungen gehören vor die Handelsgerichte.

Hievon sind ausgenommen:

1) Klagen aus den in Art. 63 Ziff. 1, 4, 6, 8, 9 und 10 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche erwähnten Handelssachen, sowie die wegen solcher Sachen bei Gericht zu stellenden Anträge, wenn der Anspruch in der Hauptsache an Geld oder Geldeswerth nicht über hundertfünfzig Gulden ohne Einrechnung der Zinsen, Kosten und Nutzungen betrifft;

2) Klagen gegen Nichtkaufleute aus Handelsgeschäften (Art. 271—276 des Handelsgesetzbuchs), wenn das Geschäft, aus welchem geklagt wird, auf Seiten des Beklagten kein Handelsgeschäft war.

1) E.Art. 24*. A.K. II. A. 2. S. 16. 296. A. 3. S. 5. III. A. 1. S. 50. 80. A. 4. S. 7. R.K. B. I. S. IX. Pr. I. S. 49.

2) Nach dem an die Spitze gestellten Satze gehören also Klagen in Handelssachen, Wechselsachen und aus kaufmännischen Anweisungen ohne Rücksicht auf die Summe vor die Handelsgerichte. Eine allgemeine Ausnahme von dieser Competenzregel findet aber statt bei Klagen gegen Nichtkaufleute aus Handelsgeschäften (H.G.B. Art. 271—276). Hier richtet sich die Competenz nur nach der Summe des Streitsgegenstandes, es wäre denn das Geschäft, aus dem geklagt ist, auf Seite des Beklagten (wenn er auch nicht Kaufmann ist) doch ein Handelsgeschäft. Bemerkt soll übrigens werden, daß die Handelsgeschäfte, welche ein Nichtkaufmann schließen kann, nur in Art. 271 des H.G.Bs. enthalten sein können, denn die übrigen in Art. 272—276 enthaltenen setzen eben einen Kaufmann voraus.

3) Nicht zu übersehen ist auch, daß es bei Klagen gegen einen Kaufmann zur Begründung der handelsgerichtlichen Competenz genügt, wenn auch nur auf Seite des Klägers das Geschäft ein Handelsgeschäft ist.

Ehegerichte.

Art. 8. In den Landestheilen diesseits des Rheins sind für Ehesachen der Katholiken die katholischen, für Ehesachen der Protestanten die protestantischen und für Ehesachen der Dissidenten die nach Art. 17 des Gesetzes vom 2. Mai 1868, die Schließung und Trennung von Ehen der keiner anerkannten Religionsgenossenschaft angehörigen Personen betr., durch k. Verordnung bezeichneten Ehegerichte ausschließend zuständig. Bei gemischten Ehen ist das erwähnte Gesetz vom 2. Mai 1868 Art. 18, sowie die Verordnung vom 28. Juli 1818 maßgebend.

1) E.Art. 25. A.K. II. A. 2. S. 16. 296. III. A. 1. S. 52. 80. A. 2. S. 10. RK. Pr. I. S. 50. IV. S. 5.

2) Diese Specialgerichte bestehen also nur für das diesseitige Bayern.

3) Das Nähere über die kath. und prot. Ehegerichte s. in Edel Comm. S. 219.

4) Die Zuständigkeit richtet sich gegen die Absicht des Entwurfs nach dem Wohnorte der Beklagten.

Gemeinsame Bestimmungen.

Art. 9. Die Zuständigkeit des mit einem Rechtsstreite befaßten Gerichts wird vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 10 und 31 auf Streitpunkte, welche nach Art. 2—8 zur Zuständigkeit eines andern Gerichts gehören, dadurch nicht erstreckt, daß ein solcher Streitpunkt im

Laufe des bei dem Gerichte anhängigen Rechtsſtreits in Folge geſetzlich zuläßigen Vorbringens einer Partei Gegenſtand der unmittelbaren oder mittelbaren Entſcheidung wird.

1) A.K. II. A. 3. S. 5. III. A. 1. S. 80. 94. A. 2. S. 260. A. 4. S. 28. R.K. B. I. S. XI. B. II. S. 11. Pr. I. S. 66. IV. S. 7.

2) Von Widerklagen iſt hier ganz abgeſehen. Es iſt hier hauptſächlich an Präjudicialfragen, welche im Wege der Einrede oder Replik vorgebracht wurden, zu denken. Z. B. es klagt Jemand einen Anderen auf Grund eines Teſtaments um 80 fl. Erbſchaftsſchuld ein, der Beklagte aber erwidert, das Teſtament ſei nichtig und er ſelbſt ſei Inteſtaterbe. R.K. Pr. I. S. 58. — Das Parteivorbringen muß aber „geſetzlich zuläßig" d. h. derart ſein, daß die darin aufgeworfene Frage nach den Vorſchriften des Prozeß- wie des materiellen Rechts vor den Richter zur Entſcheidung gebracht werden darf. A.K. III. A. 1. S. 52—59.

3) Unter Streitpunkt, wofür früher „Rechtsſache" geſetzt war, iſt jede causa zu verſtehen, welche in einem ſelbſtändigen Prozeſſe verfolgt werden kann. Nicht iſt eine ſolche gegeben, wenn lediglich die Activlegitimation negirt z. B. einem Erben von einem Erbſchaftsſchuldner einfach entgegnet wird, jener ſei nicht Erbe. A.K. III. A. 1. S. 59. 60. A. 4. S. 12.

Art. 10. Iſt im Falle des Art. 9 der Rechtsſtreit bei einem Bezirksgerichte anhängig und handelt es ſich um einen Streitpunkt, der nach Art. 3—6 oder Art. 7 Abſ. 2 zur Zuſtändigkeit der Einzelngerichte gehören würde, ſo hat das Bezirksgericht auch über dieſen Streitpunkt zu entſcheiden.

Iſt der Rechtsſtreit bei einem Handelsgerichte anhängig und bildet eine Handelsſache, die nur in Folge der Beſtimmung des Art. 7 Abſ. 2 nicht zur Zuſtändigkeit der Handelsgerichte gehört, den nach Art. 9 zu entſcheidenden Streitpunkt, ſo hat das Handelsgericht auch über letztern zu entſcheiden.

Art. 11. Wird bei einem Einzelngerichte in der Art. 9 bezeichneten Weiſe ein zur Zuſtändigkeit des Bezirksgerichts gehöriger Streitpunkt Gegenſtand der Entſcheidung, ſo wird das Bezirksgericht auch für die Entſcheidung des anhängigen Rechtsſtreits zuſtändig, wenn dieſe Entſcheidung von der vorgängigen Erledigung des fraglichen Streitpunkts abhängt.

Unter derſelben Vorausſetzung wird, wenn bei einem Bezirks- oder Einzelngerichte in der in Art. 9 bezeichneten Weiſe ein zur Zuſtändigkeit der Handelsgerichte gehöriger Streitpunkt Gegenſtand der Entſcheidung wird, das Handelsgericht auch für den anhängigen Rechtsſtreit in dem Falle zuſtändig, daß dieſer eine dem Handelsgerichte nur durch Art. 7 Abſ. 2 entzogene Handelsſache bildet.

Die nach Abſ. 1 oder 2 begründete Zuſtändigkeit der Bezirks- oder Handelsgerichte wird dadurch nicht aufgehoben, daß die eine oder andere Partei ihre Anſprüche ermäßigt oder nicht verfolgt oder daß das Gericht die Trennung des Verfahrens anordnet.

1) Die Attractionskraft des höheren Richters (Bezirks- beggsw. Handelsgerichts) ist beschränkt auf reine Präjudicialsachen. Wird eine andere z. B. eine höhere Compensationseinrede vorgebracht, so muß dieselbe vom Einzelngerichte zurückgewiesen und ohne Rücksicht auf sie der Streit über den Anspruch des Klägers entschieden werden. A.K. III. A. 4. S. 11.

2) Die Bestimmungen über Prorogation bleiben selbstverständlich vorbehalten. eod. S. 12.

Allgemeiner Gerichtsstand.

Art. 12. Der allgemeine Gerichtsstand wird durch den Wohnsitz des Beklagten und, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz an mehreren Orten hat, an jedem dieser Orte begründet.

Für Personen, welche keinen Wohnsitz im Inlande haben, vertritt der Aufenthalt dessen Stelle.

1) E.Art. 2. A.K. II. A. 1. S. 4. A. 3. S. 6. III. A. 1. S. 7. A. 4. S. 12. R.K. B. I. S. XII. cf. Hann. Commissionsbeschl. § 10.

2) Primär bestimmt also der Wohnort, erst eventuell der Aufenthaltsort den allgemeinen Gerichtsstand. Was zum Wohnsitze gehört, s. Seufferts Comm. I S. 52. — Wie lange der „Aufenthalt" gedauert haben müsse, wird durch das richterliche Ermessen bestimmt. A.K. III. A. 1. S. 81. R.K. Pr. I. S. 70. Jedenfalls kann er nicht angenommen werden, wenn Jemand eine Reise macht und sich z. B. einige Stunden in einem Bahnhof aufhält. eod.

Art. 13. Bayerische Staatsangehörige, welche in einem andern Staate das Recht der Exterritorialität genießen oder mit ständiger dienstlicher Stellung verwendet sind, haben ihren allgemeinen Gerichtsstand vor den Gerichten der Hauptstadt.

Ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird das Nähere durch Verordnung bestimmt.

1) E.Art. 4. A.K. II. A. 2. S. 6. III. A. 1. S. 102. R.K. B. I. S. XIII. Pr. I. S. 72.

2) Das Recht der Exterritorialität genießen vorzugsweise die Gesandten, Gesandtschaftsbeamten und das Gefolge der Gesandten. Die Grenzen sind nicht durch einhellige Praxis festgestellt. Seuffert Comm. I S. 132. Bluntschli's Staatswörterbuch unter „Exterritorialität".

3) Unter der zweiten Kategorie sind hauptsächlich die ständig außerhalb Bayerns garnisonirenden Offiziere (z. B. Militärbevollmächtigte), dann die Zollvereinscommissäre begriffen. Die dienstliche Stellung muß eine Verwendung im bayerischen Staatsdienste (nicht etwa im Dienste des Auslandes selbst) sein. A.K. III. A. 1. S. 11. 12.

Art. 14. Ehefrauen haben den Gerichtsstand ihrer Ehemänner. Dieser Gerichtsstand bleibt ihnen auch nach der Auflösung der Ehe, sowie nach der Trennung von Tisch und Bett bis zur Eingehung einer andern Ehe oder Verlegung des Wohnsitzes in einen andern Gerichtsbezirk.

Eheliche und diesen gleichgeachtete Kinder folgen dem Gerichtsstande des Vaters, uneheliche dem der Mutter. Sie behalten diesen allgemeinen Gerichtsstand, so lange sie nicht einen andern erworben haben.

1) E.Art. 3. A.K. II. A. 2. S. 6. III. A. 1. S. 81. R.K. Pr. I. S. 72.

2) Dieser Gerichtsstand (forum accessorium) bleibt den Ehefrauen auch als Wittwen.

3) Für die geschiedene Ehefrau besteht das forum acc. nur in dem Gerichtsstande, welchen der Mann z. Z. der Scheidung hatte. Wenn also der Mann sein Domizil

später an einen andern Ort verlegt, so ist dieses neue für die geschiedene (sei es quoad vinculum oder quoad toram et mensem) Gattin nicht mehr maßgebend, sie gewinnt vielmehr nun ein selbständiges forum. A.K. II. A. 3. S. 6. III. A. 4. S. 12.

4) Die den ehelichen Kindern gleichgeachteten sind die durch nachfolgende Ehe Legitimirten, die Adoptirten und die Eingekindschafteten. Nicht aber die in Art. 7 Abs. 2 des St.G.Bs. den ehelichen gleichgeachteten Kinder.

5) Bezüglich der Findelkinder besteht ein forum acc. nicht; es reichen die Bestimmungen über den Gerichtsstand des Wohnorts, eventuell des Aufenthalts aus. A.K. III. A. 1. S. 11.

Art. 15. Der allgemeine Gerichtsstand des k. Fiskus richtet sich nach dem Sitze der Behörde, welcher im Verwaltungswege die Bescheidung des betreffenden Anspruchs in erster Instanz zusteht.

Die Civilliste des Königs hat ihren allgemeinen Gerichtsstand vor den Gerichten der Hauptstadt.

Die Bestimmung des Art. 13 Abs. 2 findet auch hier Anwendung.

1) E.Art. 6*. A.K. II. A. 2. S. 6. A. 3. S. 6. III. A. 1. S. 18. 81. A. 4. S. 12. R.K. B. I. S. XIIt. Pr. I. S. 72.

2) Die besonderen Gerichtsstände (forum rei sitae, contractus et delicti) bestehen auch für den Fiskus.

3) Der privilegirte Gerichtsstand der Mitglieder des königl. Hauses gemäß Familienstatut vom 5. Aug. 1819 tit. X. § 1 besteht fort. Gerichtsverfg. Art. 76.

Art. 16. Der allgemeine Gerichtsstand der Gemeinden, Stiftungen und Körperschaften wird, soweit er nicht vom Gesetze besonders geregelt ist, durch den Sitz ihrer Verwaltung und in Ermangelung eines solchen durch den regelmäßigen Versammlungsort ihrer Vertreter bestimmt.

Gleiches ist bei den Genossenschaften und bei den in ihren Privatrechtsverhältnissen nicht nach dem Handelsgesetzbuche zu beurtheilenden Gesellschaften und Vereinen der Fall.

Klagen von Mitgliedern einer Körperschaft oder einer der in Abs. 2 bezeichneten Vereinigungen unter sich, welche die Verhältnisse der Körperschaft oder Vereinigung betreffen, können, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, bei den nämlichen Gerichten angestellt werden.

1) E.Art. 6*. A.K. II. A. 3. S. 6. III. A. 1. S. 81. A. 4. S. 13. R.K. Pr. I. S. 79.

2) Der erste Abs. enthält den Gerichtsstand der römischrechtlichen juristischen Personen abgesehen vom Fiskus. Der Begriff der „Verwaltung" ist nicht in zu engem Sinne zu nehmen. A.K. II. A. 2. S. 7.

3) Der zweite Abs. bezieht sich nicht bloß auf die deutschrechtlichen Genossenschaften, sondern auch auf die gewöhnlichen Vereine ohne juristische Persönlichkeit z. B. Casinos, Schützengesellschaften, nicht eingetragene Genossenschaften.

4) Unter die Klagen nach Abs. 3 fallen jene wegen Benützung des Gesellschaftsvermögens oder Vertheilung desselben nach geschehener Auflösung.

5) Kann die juristische Person oder Vereinigung wegen Mangels eines Verwaltungssitzes oder Versammlungsortes der Vertreter als solche nicht belangt werden, so muß die Klage gegen die Mitglieder gerichtet werden und richtet sich nach deren Wohn- oder Aufenthaltsort. A.K. III. A. 1. S. 15. 16.

Art. 17. Für den Gerichtsstand der Handelsgesellschaften und ihrer Mitglieder, sowie der Gesellschafts-Liquidatoren sind die Bestimmungen der Art. 111, 144, 164, 213 und 247 des Handelsgesetzbuchs maßgebend.

Klagen der Handelsgeſellſchafter und der Liquidatoren gegen einander in Geſellſchaftsangelegenheiten können, ſolange die Liquidation nicht beendigt iſt, bei den Gerichten des Orts angebracht werden, wo die Geſellſchaft ihren Sitz hat.

1) E.Art. 6a*. A.K. II. A. 2. S. 7. III. A. 1. S. 18. 81. A. 4. S. 13. R.K. Pr. I. S. 79. cf. E.G. z. H.G.B. Art. 66. 88.

Art. 18. Perſonen, welche zum Behufe ihrer theoretiſchen oder praktiſchen Ausbildung in Wiſſenſchaften, Künſten oder Gewerben oder als Pächter oder als Gehilfen, Schreiber, Geſellen, Fabrikarbeiter, Dienſtboten oder in ähnlichen Verhältniſſen außerhalb des Gerichtsbezirks ihres Wohnorts ſich aufhalten, deßgleichen Soldaten, Unterofficiere und andere Militärperſonen dieſes Rangs, welche im Inlande in Garniſon oder an den ihnen angewieſenen ſtändigen Stationsorten ſich befinden, können während ihres Aufenthalts bei den Gerichten des Aufenthaltsorts wegen perſönlicher Verbindlichkeiten belangt werden.

1) E.Art. 3. 5. A.K. II. A. 2. S. 5. A. 3. S. 7. III. A. 1. S. 12. 51. A. 4. S. 13. R.K. B. I. S. XV. cf. E.G. Art. 3. Ziff. 14.

2) Neben dem Gerichtsſtande der ſämmtlichen hier aufgeführten Perſonen bei dem Gerichte ihres Aufenthaltsortes kommt nur der ihres Wohnortes in Betracht. Wenn daher Kinder darunter ſind, welche ein forum acc. haben, ſo können dieſelben entweder nur am Wohnorte ihrer Eltern oder an ihrem eigenen Aufenthaltsorte belangt werden. Der eventuelle Gerichtsſtand des Aufenthalts ihrer Eltern kommt hier nicht in Betracht. A.K. III. A. 1. S. 19.

3) Dieſer Gerichtsſtand erſtreckt ſich nur auf die Zeit der wirklichen Dauer des Aufenthalts. Iſt z. B. ein Student von dem Univerſitätsorte weggezogen, ſo kann er dort nicht mehr belangt werden. Bei den Soldaten gilt als Aufenthaltsort nur der Garniſons- oder ſtändige Stationsort, nicht derjenige, an dem er ſich vorübergehend auf Commando aufhält. R.K. Pr. I. S. 82.

4) Wo die „perſönliche Verbindlichkeit" entſtanden iſt, ob am Heimaths- oder am Aufenthaltsorte, iſt gleichgiltig. eod. S. 81. 82.

5) Für die Strafgefangenen ſollte der Aufenthalt am Straforte einen Gerichtsſtand bei den Gerichten des Strafortes bilden, dieſe Beſtimmung wurde aber geſtrichen, ſo daß ſie nur bei ihren außerdem begründeten Gerichtsſtänden belangt werden können.

Art. 19. Perſonen, welche im Inlande weder einen Wohnſitz noch einen bekannten Aufenthalt haben, können vor den Gerichten eines jeden Orts in Bayern belangt werden, Ausländer von Ausländern jedoch vorbehaltlich beſonderer geſetzlicher Beſtimmung nur wegen ſolcher Verbindlichkeiten, die in Bayern entſtanden ſind

Soweit Staatsverträge beſondere Beſtimmungen enthalten, finden dieſe Anwendung.

1) E.Art. 7. A.K. II. A. 2. S. 7. III. A. 1. S. 22. A. 4. S. 14. 36. R.K. B. II. S. 14. Pr. I. S. 82. IV. S. 7.

2) Dieſer ſubſidiärſte unter den allgemeinen Gerichtsſtänden iſt begründet für Jedermann, der keinen Wohnort und auch keinen bekannten Aufenthaltsort hat, und gilt in ſeiner ſubſidiären Weiſe gleich für den In- und Ausländer. Es müſſen daher auch die Ausländer, welche einen beſtimmten Wohn- oder wenigſtens Aufenthaltsort in Bayern haben, vor den Gerichten dieſer Orte belangt werden. A.K. III. A. 1. S. 81.

3) Die beſonderen Gerichtsſtände bleiben hier immer vorbehalten. Daher können auch die Klagen von Ausländern gegen Ausländer aus Verbindlichkeiten, welche im Auslande entſtanden, aber in Bayern zu erfüllen waren, bei uns in foro contractus eingeklagt werden. A.K. III. A. 4. S. 39.

4) Der bei den Klagen von Ausländern gegen Ausländer gemachte Vorbehalt bezieht ſich abgeſehen von den beſonderen Gerichtsſtänden auf die Vorſichtsverfügungen und das Vollſtreckungsverfahren. Art. 607. 823.

Art. 20. Wird die Klage in geſetzlich zuläßiger Weiſe gegen mehrere Perſonen gerichtet, ſo kann der Kläger ſie bei den Gerichten eines jeden Orts erheben, an welchem der Gerichtsſtand für einen der Beklagten nach Art. 12—17 begründet iſt.

1) E.Art. 2. A.K. II. A. 2. S. 4. A. 3. S. 7. III. A. 1. S. 7. 81. A. 4. S. 14. R.K. B. I. S. XVI. Pr. I. S. 83.

2) „in geſetzlich zuläßiger Weiſe“ cf. Art. 63.

Beſondere Gerichtsſtände.

Art. 21. Dingliche, Beſitz-, Grenzſcheidungs- und Theilungsklagen, welche ausſchließlich oder auch nur zum Theile unbewegliche Sachen oder dieſen gleichgeachtete Rechte zum Gegenſtande haben, desgleichen alle gegen den Beſitzer einer unbeweglichen Sache als ſolchen gerichteten Klagen ſind bei den Gerichten des Orts anzubringen, wo die Sache liegt.

Bei den eine Grunddienſtbarkeit oder Reallaſt betreffenden Klagen beſtimmt ſich der Gerichtsſtand nach der Lage des dienenden oder belaſteten Grundſtücks.

Treffen mehrere Gerichtsſtände dieſer Art zuſammen, ſo hat der Kläger unter denſelben die Wahl.

1) E.Art. 8. A.K. II. A. 2. S. 9. A. 3. S. 7. III. A. 1. S. 22. 81. A. 4. S. 14. 302. R.K. B. I. S. XVI. B. II. S. 16. Pr. I. S. 83. IV. S. 7. cf. Pr.E. § 24.

2) Vor Allem iſt das forum rei sitae auf unbewegliche Sachen beſchränkt. Es iſt dieß eine erhebliche Abweichung vom bisher dieſſ. geltenden Rechte. — Das for. rei sit. iſt exkluſiv.

3) Auch in Bezug auf Klagen ſelbſt iſt der Art. 21 beſchränkter als die G.O. in c. 1. § 9. — Es gehören hieher nur die dinglichen Klagen im engeren Sinne, welche aus Eigenthum, Dienſtbarkeit, Reallaſt, Pfandrecht, Emphyteuſe und Superficies entſpringen, Grenzſcheidungs- und Theilungs-, ſowie die ſämmtlichen poſſeſſoriſchen Klagen. Zu dieſen kommen noch die deutſchrechtlichen Klagen, die zur Geltendmachung von Forderungen gegen den Beſitzer der unbeweglichen Sache als ſolchen dienen, ohne daß die Sache ſelbſt ganz oder theilweiſe in Anſpruch genommen wird, z. B. Grundabgaben. cf. zum Unterſchiede Seufferts Comm. I. S. 90.

4) Bezüglich der Klagen aus einem Hypothekkapital bleibt es nach wie vor bei der bisherigen Unterſcheidung: wird direkt auf Befriedigung aus der Sache geklagt, ſo gehört die Klage vor das forum rei sit., wird der Schuldner perſönlich in Anſpruch genommen, vor ſein allgemeines forum. cf. Seufferts Comm. I. S. 91. Lehners Lehrb. d. Hypothekenrechts I. S. 70. — Dagegen iſt die Klage auf Löſchung einer Hypothek wenigſtens nicht mehr unbedingt bei dem for. r. sit. anzubringen.

Art. 22. In Verlaſſenſchaftsſachen können:

1) Klagen, welche das Erbrecht, den Beſitz der Erbſchaft, die Geltend-

machung von Anſprüchen aus Vermächtniſſen oder ſonſtigen Verfügungen auf den Todesfall oder die Theilung der Erbſchaft betreffen,

2) Klagen der Erbſchaftsgläubiger

vor den Gerichten, bei welchen der Erblaſſer zur Zeit ſeines Ablebens nach Art. 12—14 ſeinen allgemeinen Gerichtsſtand gehabt, erhoben werden, die unter Ziff. 2 bezeichneten jedoch nur, ſolange der Nachlaß als ſolcher ganz oder theilweiſe noch im Gerichtsbezirke vorhanden oder, wenn der Erben mehrere ſind, noch nicht getheilt iſt.

1) E.Art. 9. A.K. II. A. 3. S. 8. III. A. 4. S. 15. R.K. B. I. S. XVII. Pr. I. S. 85. cf. Pr.E. § 25. 26.

2) Lediglich bezüglich der Klagen der Erbſchaftsgläubiger gilt die zeitliche Beſchränkung, welche am Schluſſe angefügt iſt. A.K. III. A. 1. S. 22. — Dieſe Beſchränkung begreift aber nicht in ſich, daß die Erbſchaft noch eine hereditas jacens ſei, es darf die Erbſchaft ſchon angetreten ſein, nur muß die Nachlaßmaſſe noch im Ganzen oder als ein Theil eines Collectiv-Ganzen vorhanden ſein. Dieſes forum wäre für die Klage der Gläubiger nicht mehr begründet, wenn etwa nur mehr ein einzelner Gegenſtand der Maſſe vorhanden wäre. eod. S. 80. 81. — Electiv concurrirend.

3) Wenn Maſſagegenſtände mit den in Art. 21 bezeichneten Klagen in Anſpruch genommen werden, ſo iſt für dieſe das for. r. sit. zuſtändig. A.K. II. A. 2. S. 10.

Art. 23. Iſt die Erfüllung eines Vertrags nur an einem beſtimmten Orte möglich oder Ort derſelben in dem Vertrage ausdrücklich bezeichnet, ſo können bei den Gerichten dieſes Orts ſowohl die Klagen auf Erfüllung oder Aufhebung des Vertrags, als die auf Entſchädigung wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung erhoben werden.

1) E.Art. 10. A.K. II. A. 2. S. 10. III. A. 1. S. 23. 80. R.K. Pr. I. S. 85.

2) Dieſes electiv concurrirende Forum wird alſo einzig und allein von dem Erfüllungsorte hergeleitet. Derſelbe muß aber ausdrücklich im Vertrage feſtgeſetzt oder nach der Sache allein möglich ſein.

3) In der Pfalz kann im Falle des Art. 111 des Cod. civ. die Klage auch bei dem Gerichte des erwählten Wohnſitzes erhoben werden. E.G. Art. 64.

Art. 24. Kaufleute, welche ihre Hauptniederlaſſung außerhalb ihres Wohnſitzes haben, können wegen aller Anſprüche aus Handelsſachen, desgleichen aus Wechſeln oder kaufmänniſchen Anweiſungen auch bei den Gerichten des Orts belangt werden, wo ſich dieſe Niederlaſſung befindet.

1) E.Art. 6b*. A.K. II. A. 2. S. 7. A. 3. S. 8. III. A. 1. S. 18. 81. A. 4. S. 15. R.K. Pr. I. S. 85.

2) Hauptniederlaſſung iſt das eigentliche Domizil der Firma; die Zweigniederlaſſung ſteht zwar neben ihr, leitet aber ihr Beſtehen und Wirken von jener ab. H.G.B. Art. 19. 21.

3) Dieſer Gerichtsſtand iſt auf Klagen aus Handelsſachen, Wechſel und kaufmänniſche Anweiſungen beſchränkt. Andere Klagen, ſeien ſie perſönlicher oder dinglicher Natur, gehören nicht hieher. Dagegen iſt es nicht nothwendig, daß die Geſchäfte, aus welchen jene Klagen erwachſen ſind, von der Hauptniederlaſſung ausgeſchloſſen worden ſind. — Electiv concurrirend.

Art. 25. Kaufleute, Handels- und ſonſtige Geſellſchaften, ſowie Genoſſenſchaften, welche an einem andern Orte als dem ihrer Hauptniederlaſſung beziehungsweiſe ihres Sitzes Zweigniederlaſſungen oder

Agenturen haben, von denen aus Geſchäfte geſchloſſen oder vermittelt werden, können wegen aller Anſprüche an die Zweigniederlaſſung oder aus den von ihren Agenturen abgeſchloſſenen oder vermittelten Geſchäften auch bei den Gerichten des Orts belangt werden, wo ſich die Zweigniederlaſſung beziehungsweiſe die Agentur befindet.

1) Während der Gerichtsſtand des vor. Art. auf Klagen aus gewiſſen Arten von Geſchäften beſchränkt iſt, iſt bei dem gegenwärtigen hierin kein Unterſchied; nur müſſen hier die Klagen aus Obligationen der Zweigniederlaſſung oder Agentur oder wenigſtens durch ihre Vermittlung entſtanden ſein. — Electiv concurrirend.

Art. 26. Perſonen, welche außerhalb ihres Wohnſitzes ein mit Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden verſehenes Gut als Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter bewirthſchaften oder bewirthſchaften laſſen, können wegen aller auf die Bewirthſchaftung des Guts ſich beziehenden Rechtsverhältniſſe auch bei den Gerichten belangt werden, in deren Bezirk das Gut gelegen iſt.

1) A.K. II. A. 2. S. 8. III. A. 1. S. 81. R.K. Pr. I. S. 85.

2) Bei Selbſtbewirthſchaftung fällt nicht immer der Wohnſitz mit dem Wirthſchaftsſitz zuſammen. Im Ausſchuß wurde beſonders der Fall conſtruirt, daß Jemand, der an der Grenze eines Gerichtsbezirks wohnt, unweit davon im Sprengel des angrenzenden Gerichts ein Gut beſitzt und vom Wohnſitz aus durch öftere Nachſicht ſelbſt bewirthſchaftet. A.K. III. A. 1. S. 18.

3) „Auf die Bewirthſchaftung" des Gutes beziehen ſich nicht nur die Klagen wegen des Aufwandes auf das Gut (wegen deſſen, was der Oekonom „in dasſelbe hineinwendet"), ſondern auch wegen der Verwerthung der Producte desſelben, alſo auch Klagen auf Erfüllung der über dieſe Produkte geſchloſſenen Verkäufe.

4) Dieſer electiv concurrirende Gerichtsſtand dauert nur ſo lange als die Wirthſchaft. A.K. III. A. 1. S. 19.

Art. 27. Klagen aus einer geführten Verwaltung können bei den Gerichten des Orts angeſtellt werden, wo die Verwaltung geführt wurde.

Dieſe Gerichte ſind ausſchließend zuſtändig, wenn die Obrigkeit des Orts die Verwaltung angeordnet hat.

1) E.Art. 11. A.K. II. A. 2. S. 11. A. 3. S. 8. III. A. 1. S. 23. 82. A. 4. S. 15. R.K. Pr. I. S. 85.

2) Regelmäßig iſt das forum gestae adm. facultativ, wurde die Verwaltung aber von der Obrigkeit (namentlich von dem Gerichte bei Exekutionen, Ganten u. ſ. w.) angeordnet, excluſiv.

Art. 28. Anſprüche der Advokaten, Prozeßbevollmächtigten und Beiſtände wegen ihrer Gebühren und Auslagen, deßgleichen Anſprüche gegen ſolche Perſonen wegen zu viel erhaltenen Vorſchuſſes müſſen bei dem Gerichte geltend gemacht werden, wo die betreffende Streitſache anhängig war oder iſt.

1) A.K. III. A.1. S. 82. cf. Pr.E. § 32.

2) Hat ein Anwalt nur Information erhalten und einige außergerichtliche Handlungen vorgenommen, ohne das Gericht anrufen zu müſſen, ſo ſind die gewöhnlichen fora zuſtändig.

3) Zwiſchen den Anſprüchen des eigenen Anwalts und jenes der ſiegreichen Gegenpartei iſt kein Unterſchied. A.K. III. A. 1. S. 66.

4) „Anhängig war oder iſt." Nur dasjenige Gericht, bei dem die eingeklagten Koſten erwachſen ſind, ſoll ſie feſtſetzen. Die Klage geht daher wegen der bei einem Obergerichte erwachſenen an dieſes. cf. A.K. III. A. 4. S. 17. 18. — Excluſiv.

5) Die Klagen der Gerichtsvollzieher wegen ihrer Gebühren wurden deßhalb zu den regelmäßigen Gerichtsſtänden verwieſen, weil für dieſe Gebühren ein fixes, kein arbiträres Maß beſteht. A.K. II. A. 3. S. 8. III. A. 4. S. 16. R.K. B. I. S. XVIII. Pr. I. S. 89.

Art. 29. Klagen aus unerlaubten Handlungen können bei den Gerichten des Orts angebracht werden, wo die Handlung begangen worden iſt.

Hat die Verübung der unerlaubten Handlung auf mehrere Orte ſich erſtreckt oder iſt die Handlung an einem Orte begonnen, an einem andern fortgeſetzt oder vollendet worden, ſo ſteht dem Kläger zwiſchen den Gerichten dieſer Orte die Wahl zu.

1) E.Art. 12. A.K. II. A. 2. S. 11. III. A. 1. S. 23. 82. A. 3. S. 595. A. 4. S. 16. R.K. Pr. I. S. 89.

Für Abſ. 2 führte Referent als Beiſpiele an eine ausgedehnte Schlägerei, bezgsw. ein in einem Eiſenbahnzuge verübtes Verbrechen z. B. eine Erpreſſung oder Nothzucht. A.K. II. A. 3. S. 9. — Electiv concurrirend.

Art. 30. Klagen gegen den k. Fiskus wegen Verletzung der den Staatsdienern und ihren Hinterlaſſenen nach der IX. Verfaſſungsbeilage zuſtehenden Rechte können bei den Gerichten des Orts, wo der betreffende Staatsdiener bei Erlaſſung der Verfügung angeſtellt war oder, falls er ſich damals nicht mehr in Dienstesactivität befunden hat, ſeinen Wohnſitz hatte, von Hinterlaſſenen eines Staatsdieners aber bei den Gerichten des letzten Wohnſitzes des Staatsdieners erhoben werden.

1) A.K. II. A. 3. S. 9. III. A. 4. S. 16. 28. R.K. Pr. I. S. 77. 90.

2) Dieſer Artikel ſoll die Beſtimmung des Art. 15, Abſ. 1 mildern, weil nach dieſem in den vorliegenden Fällen die Klage ſtets in München geſtellt werden müßte, indem nach § 29 des Staatsdienereides das Miniſterium die betreffenden Anſprüche im Verwaltungsweg zu beſcheiden hat. A.K. III. A. 4. S. 16. — Electiv concurrirend.

Art. 31. Gegenanſprüche, die mit dem Klaganſpruche in rechtlichem Zuſammenhange ſtehen oder zugleich den Gegenſtand einer Einrede bilden, können bei dem Gerichte, bei welchem die Klage im erſten Rechtszuge anhängig iſt, durch Widerklage verfolgt werden.

Dieſe Beſtimmung findet keine Anwendung auf Anſprüche, welche ſelbſt durch Vereinbarung nicht an das angerufene Gericht gebracht werden können.

Anſprüche aus Handelsſachen, welche nicht unter Art. 7 Abſ. 2 fallen, können im Wege der Widerklage vor den Bezirks- und Einzelngerichten nur durch Vereinbarung geltend gemacht werden, ausgenommen, wenn

bei einem Bezirks- oder Einzelngerichte in ſtatthafter Weiſe aus einer Handelsſache Klage geſtellt worden iſt, in welchem Falle daſelbſt auch wegen anderer Handelsſachen, ohne daß eine Vereinbarung erforderlich iſt, Widerklage erhoben werden kann.

Ueberſchreitet der durch geſetzlich zuläßige Widerklage bei einem Einzelngerichte erhobene Anſpruch die Grenzen der einzelngerichtlichen Zuſtändigkeit, ſo hat, wenn beide Klagen Handelsſachen betreffen, das bezüglich des durch die Widerklage geltend gemachten Anſpruchs an ſich zuſtändige Handelsgericht, in allen andern Fällen das bezüglich dieſes Anſpruchs an ſich zuſtändige Bezirksgericht über beide zu entſcheiden. Die Beſtimmung des Art. 11 Abſ. 3 findet auch hier Anwendung.

Widerklage gegen Widerklage findet nicht ſtatt.

Die Entſcheidung darüber, ob der mittels Widerklage verfolgte Gegenanſpruch mit der Hauptklage in rechtlichem Zuſammenhange ſtehe, kann durch Rechtsmittel nicht angefochten werden.

1) E.Art. 16*. 17*. A.K. II. A. 2. S. 13. A. 3. S. 9. III. A. 1. S. 30. 83. 288. R.K. B. 1. S. XVIII. Pr. I. S. 120.

2) Gegenwärtig kann alſo nur mehr reconvenirt werden, wenn eine der obigen zwei Vorausſetzungen vorliegt: entweder muß Connexität vorhanden oder es muß der Gegenſtand der Widerklage zugleich als Einrede und Widerklage gebraucht worden ſein. Dieſes „zugleich" drückt aus, daß der Gegenanſpruch nicht durch die Hauptklage vollſtändig abſorbirt ſein muß. Abſorbirt iſt derſelbe aber nicht, ſowohl wenn die Summe des Gegenanſpruches diejenige der Klage überſteigt, als auch wenn ſie gleich groß oder geringer iſt, aber nur eventuell gegenüber dem widerſprochenen Klageanſpruch als Einrede und Widerklage gebraucht wurde. A.K. III. A. 4. S. 16. R.K. Pr. I. S. 93. cf. G.O. c. 8. § 1. Nr. 2.

3) Bezüglich der Reconvention mit Klagen aus Handelsſachen bei den Bezirks- oder Einzelngerichten findet nunmehr folgendes Verhältniß ſtatt:

a) Mit Klagen aus Wechſeln und kaufm. Anweiſungen kann vor den Bezirks- und Einzelngerichten niemals reconvenirt werden.

b) Mag die Klage aus welchem Geſchäfte immer hervorgegangen ſein, ſo kann ihr eine Klage aus den in Art. 7 Abſ. 2 bezeichneten Handelsſachen entgegengeſetzt werden.

c) Gründete ſich die Klage auf eine Nicht-Handelsſache, ſo kann eine Widerklage aus den nicht unter Art. 7 Abſ. 2 fallenden Handelsſachen nur dann angebracht werden, wenn der Kläger und Widerbeklagte einverſtanden iſt.

d) Gründete ſich die Klage auf eine Handelsſache, ſo kann mit jeder anderen Handelsſache reconvenirt werden. Doch ſind hier, wie im Falle c) die Widerklagen aus Wechſeln und kaufm. Anweiſungen auch wieder ausgeſchloſſen.

4) Einer bei einem Handelsgerichte angebrachten Klage gegenüber kann eine Widerklage aus einer zum Bezirks- und Einzelngerichte reſſortirenden Sache nur dann angebracht werden, wenn letztere unter Art. 7 Abſ. 2 fällt.

5) Die Fälle des Abſ. 4 können nur folgende ſein:

a) Es iſt in ſtatthafter Weiſe aus einer Handelsſache geklagt und in Gemäßheit der vorhergehenden 3 Abſ. dieſes Art. mit einer Handelsſache reconvenirt worden: competent iſt doch Handelsgericht.

b) Es iſt in ſtatthafter Weiſe aus einer Handelsſache geklagt und wird mit einer gewöhnlichen Civilſache reconvenirt: Bezirksgericht.

c) Die Klage iſt eine gewöhnliche Civilklage, ihr iſt in ſtatthafter Weiſe eine Widerklage aus einer Handelsſache entgegengeſetzt: Bezirksgericht.

Digitized by Google

d) Die Klage iſt eine gewöhnliche Civilklage, desgleichen die Widerklage: Bezirksgericht.

6) Der Abſ. 6 bezieht ſich nur auf den Fall, daß über dieſe Frage allein entſchieden wird, weil der Beklagte die Einlaſſung verweigert. — Mit der Berufung über die Hauptſache ſoll auch dieſer Einwand wieder geltend gemacht werden können. R.K. Pr. I. S. 130.

Art. 32. Iſt gegen einen Inländer, der im Inlande keinen Wohnſitz hat, oder gegen einen Ausländer Arreſt verfügt worden, ſo kann die Klage in der Hauptſache bei den Gerichten des Orts der Arreſtverfügung erhoben werden.

1) E.Art. 18. A.K. II. A. 2. S. 18. A. 3. S. 9. III. A. 1. S. 83. A. 4. S. 17. R.K. B. I. S. XXII.

2) Alſo nur unter den im Art. geſetzten Vorausſetzungen kann die Klage in der Hauptſache bei dem Arreſtforum geſtellt werden, nicht bei jedem Arreſtforum überhaupt. III. A. 1. S. 31. cf. E.Art. 18.

3) Der Inländer braucht nicht flüchtig zu ſein; es genügt, wenn er nur keinen Wohnſitz (im Gegenſatze zum bloßen „Aufenthalt“) hat. R.K. Pr. I. S. 99.

Art. 33. Rechtsſtreitigkeiten derſelben Parteien, welche in ſolcher Verbindung ſtehen, daß die Verhandlung und Entſcheidung durch verſchiedene Gerichte nicht ohne Nachtheil erfolgen kann, ſind, wenn eine Partei es beantragt, bei einem und demſelben Gerichte zu verhandeln und zu entſcheiden.

Die vorſtehende Beſtimmung findet keine Anwendung, wenn die eine Sache vor ein Bezirks- oder Einzelngericht, die andere dagegen vor ein Handels- oder Ehegericht gehört, es ſei denn, daß die bezirks- oder einzelngerichtliche Zuſtändigkeit in den Beſtimmungen des Art. 7 Abſ. 2 begründet iſt, in welchem Falle beide Sachen beim Handelsgerichte zu verhandeln und zu entſcheiden ſind.

Das Gericht der Hauptſache iſt auch für die Nebenſachen zuſtändig. Als ſolche ſind insbeſondere Streitigkeiten über die in einem Prozeſſe veranlaßten Koſten und über den Erſatz des durch den Prozeß weiter verurſachten Schadens anzuſehen.

1) E.Art. 19. A.K. II. A. 2. S. 14. A. 3. S. 9. III. A. 1. S. 33. 66. 83. 298. 299. A. 4. S. 17. R.K. B. I. S. XXII. Pr. I. S. 99.

2) Es zieht alſo die bei einem Gerichte begonnene Verhandlung die Verhandlung der anderen Sache nach ſich. Keinen Anſtand hat dieß, wenn beide Sachen je vor ein Einzeln- oder Bezirksgericht gehören. Wurde eine einzelngerichtliche Sache anhängig gemacht und es zeigt ſich das Connexitätsverhältniß einer bezirksgerichtlichen Sache, ſo müſſen in analoger Anwendung des Art. 10 beide Sachen an das Bezirksgericht abgegeben werden.

3) Iſt die Sache eine gewöhnliche Civil-, die andere eine Handelsſache, welche ausſchließlich vor das Handelsgericht gehört, ſo müſſen beide Sachen getrennt bleiben.

4) Iſt die eine Sache eine gewöhnliche Civil-, die andere eine Handelsſache nach Art. 7 Abſ. 2, ſo kommen ſie zu den gewöhnlichen Civilgerichten.

5) Iſt die eine Sache eine Handelsſache nach Art. 7 Abſ. 2, die andere eine reine Handelsgerichtsſache, ſo gehören die Sachen zu dem Handelsgerichte. — Dasſelbe iſt ſelbſtverſtändlich der Fall, wenn beide Sachen ausſchließliche Handelsgerichtsſachen ſind.

6) Wenn die Nebenſachen auch die einzelngerichtliche Zuſtändigkeitsſumme überſteigen, gehören ſie doch dahin.

Feſtſetzung der Zuſtändigkeit.

Art. 34. Iſt die Zuſtändigkeit mehrerer nicht im Unterordnungsverhältniſſe ſtehender Gerichte in derſelben Sache ſtreitig oder ſind Rechtsſtreitigkeiten der in Art. 33 Abſ. 1 bezeichneten Art vor verſchiedenen nicht im Unterordnungsverhältniſſe ſtehenden Gerichten anhängig geworden, ſo iſt jede Partei befugt, die Feſtſetzung der Zuſtändigkeit bei dem nächſten den verſchiedenen Gerichten gemeinſamen Obergerichte und beim Mangel eines ſolchen bei dem oberſten Gerichtshofe mittels einfacher Vorſtellung nachzuſuchen.

1) E.Art. 26. A.K. II. A. 2. S. 16. A. 3. S. 10. III. A. 1. S. 66. 83. A. 4. S. 17. R.K. B. I. S. XXIII. Pr. I. S. 99.

2) Hiedurch ſind alſo die Competenzconflicte zwiſchen den Gerichten der ſtreitigen Gerichtsbarkeit getroffen und iſt ferner der Möglichkeit eines Streites im Falle des Art. 33 durchaus vorgebeugt. A.K. III. A. 1. S. 61. 62. Das Competenzconflictsgeſ. iſt hierin aufgehoben. E.G. Art. 4.

Art. 35. Die Vorſtellung iſt dem Gegentheile zuzuſtellen und ſammt der Zuſtellungsurkunde und den zur Begründung des Geſuchs erforderlichen Belegen auf der Gerichtsſchreiberei des Obergerichts einzureichen.

Die Gegenpartei kann innerhalb fünfzehn Tagen nach der Zuſtellung ihre Bemerkungen mit den erforderlichen Belegen daſelbſt einreichen.

Nach Ablauf dieſer Friſt entſcheidet das Obergericht nach Vernehmung des Staatsanwalts, wenn ein ſolcher an dem Gerichte aufgeſtellt iſt.

Das die Zuſtändigkeit feſtſetzende Erkenntniß wird durch den Staatsanwalt — falls ein ſolcher am Gerichte nicht aufgeſtellt iſt, durch den Gerichtsvorſtand — den betreffenden Untergerichten mitgetheilt. Den Betheiligten iſt durch den Gerichtsſchreiber des als zuſtändig erkannten Gerichts Kenntniß zu geben.

Gegen das Erkenntniß, welches die Zuſtändigkeit feſtſetzt, finden keine Rechtsmittel ſtatt.

1) E.Art. 27*. A.K. II. A. 2. S. 19. A. 3. S. 10. III. A. 1. S. 61. 63. 203. 294. A. 4. S. 17. R.K. B. I. S. XXIII. Pr. I. S. 102.

2) „Erkenntniß iſt diejenige Entſcheidung, welche vom Gerichte erlaſſen wird, ohne daß eine mündliche Verhandlung vorausging; „Urtheil“ dagegen diejenige, welche nach vorausgegangener mündlicher Verhandlung erlaſſen wird. — „Entſcheidung“ begreift ſowohl die Urtheile als die Erkenntniſſe und ſonſtigen Beſchlüſſe des Gerichts in ſich.

Art. 36. Das Obergericht kann auf Antrag des Geſuchſtellers ſofort nach Einreichung der Vorſtellung vorbehaltlich der etwa gebotenen Vorſichtsverfügungen die Einſtellung des Verfahrens bei den mit der Sache befaßten Gerichten anordnen.

1) E.Art. 27. A.K. II. A. 2. S. 19. A. 3. S. 10. III. A. 1. S. 61. 83. A. 4. S. 17. R.K. B. I. S. XXIV. Pr. I. S. 107.

2) Die Einstellung geschieht hier nur auf Antrag, nie von Amtswegen.
3) Die Handlungen, welche von dem für unzuständig erklärten Gerichte bisher vorgenommen worden sind, sind im Falle des Competenzconflictes sämmtlich unwirksam; dasselbe muß im Falle der Bezeichnung des Gerichts, welches sich nach Art. 33 mit der Sache zu befassen hat, bezüglich der Handlungen des Gerichts, dessen Zuständigkeit nicht angenommen wurde, der Fall sein, denn die Vorschrift des Art. 33 ist zwingender Natur. A.K. III. A. 1. S. 63.

Art. 37. Wird das Gesuch auf Festsetzung der Zuständigkeit verworfen, so hat das Obergericht zugleich über die dadurch veranlaßten Kosten zu entscheiden. Im entgegengesetzten Falle bleibt die Entscheidung über sämmtliche bisher erwachsene Kosten dem Endurtheile vorbehalten.

Alle auf die Festsetzung der Zuständigkeit bezüglichen Eingaben, Verhandlungen, Entscheidungen und Ausfertigungen sind tax- und stempelfrei.

1) E.Art. 30 sonst wie oben. — Die „veranlaßten Kosten" des Abs. 1 können nur Parteikosten sein, denn bei der Allgemeinheit des Abs. 2 können nie Gerichtskosten erwachsen.

Vereinbarter Gerichtsstand.

Art. 38. Im ersten Rechtszuge können die Parteien eine Streitsache durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung auch an ein nicht zuständiges Gericht bringen.

Diese Vereinbarung ist unstatthaft:

1) bei Streitigkeiten über Giltigkeit oder Trennung von Ehen;
2) bei Klagen auf Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft oder Aenderung der ehelichen Güterverhältnisse, wenn das betreffende Civilrecht den Eheleuten nicht gestattet, diese Aufhebung oder Aenderung durch Vertrag vorzunehmen;
3) bei Streitigkeiten über den Personenstand mit Ausnahme der Klagen auf Anerkennung der Vaterschaft außerehelicher Kinder;
4) bei Streitigkeiten über die Bestellung oder Enthebung von Vormündern, gerichtlichen Beiständen und Pflegern;
5) bei Entschädigungsklagen gegen Richter, Staatsanwälte, Gerichtsschreiber, Notare, Anwälte oder Gerichtsvollzieher wegen Dienstwidrigkeiten;
6) bei den in Art. 21, Art. 27 Abs. 2, Art. 28, 590 und 604 bezeichneten Klagen;
7) bei Anständen und Streitigkeiten im Vollstreckungs- und Gantverfahren;
8) wenn durch die Vereinbarung die Zuständigkeit eines Appellations- oder Handels-Appellationsgerichts oder des obersten Gerichtshofs begründet werden soll;

9) wenn durch die Vereinbarung die Zuständigkeit eines Handels- oder Ehegerichts auf Streitsachen, welche nicht zur Zuständigkeit dieser Gerichte gehören, ausgedehnt werden will — unbeschadet jedoch der Vereinbarung auf ein Handelsgericht in den in Art. 7 Abs. 2 bezeichneten Handelssachen;

10) wenn für Klagen aus Wechseln oder kaufmännischen Anweisungen ein Bezirks- oder Einzelngericht zuständig werden soll.

1) E.Art. 31. A.K. II. A. 2. S. 20. III. A. 1. S. 71. 84. A. 4. S. 19. R.K. B. I S. XXVI.

2) Prorogiren kann man also nicht nur ein Gericht anderer, sondern auch ein Gericht gleicher Gattung, das aber für den concreten Fall ein unzuständiges Forum bildet. R.K. Pr. I. S. 110 a. A.

3) Ziff. 1 findet nicht nur Anwendung in Betreff der Ehen der Protestanten, sondern auch der anderen Religionsgesellschaften, deren Streitigkeiten in diesen Beziehungen zu den Bezirksgerichten competiren. z. B. der Juden. eod. S. 111.

4) Während durch Vereinbarung ein Bezirks- oder Einzelngericht für eine Handelsgerichtssache zuständig werden kann (abgesehen von den Klagen aus Wechseln und kaufm. Anweisungen), kann ein Handelsgericht für eine bezirks- und einzelngerichtliche Sache niemals zuständig werden, außer es sei diese ihrer Natur nach eine Handelssache. eod. S. 108—119.

5) Ist für einen Ausländer bei Klagen gegen einen anderen Ausländer in Bayern überhaupt ein Forum begründet, so kann die Klage durch Prorogation auch an jedes andere bayer. Gericht, an welches überhaupt prorogirt werden kann, gebracht werden. A.K. II. A. 3. S. 11.

6) Die Zustimmung des Richters zur Prorogation ist niemals nothwendig.

Art. 39. Stillschweigende Vereinbarung wird angenommen, wenn der Beklagte sich vor dem nicht zuständigen Gerichte auf den Streit eingelassen hat, ohne die Einrede der Unzuständigkeit vorzuschützen.

Zur Erweiterung der Zuständigkeit eines Einzelngerichts wird jedoch erfordert, daß die Parteien sich hierüber ausdrücklich zu Protokoll erklären, nachdem der Richter sie über seine Unzuständigkeit belehrt hat.

In Versäumungsfällen gilt die Vereinbarung als abgelehnt.

1) E.Art. 32. A.K. II. A. 2. S. 20. III. A. 1. S. 71. 84. R.K. B. I. S. XXVII. Pr. I. S. 118.

2) Zu Abs. 2 cf. Prozeßgef. v. 10. Nov. 1837 § 3 und Gerichtsverfg. Art. 9. — Diese Bestimmungen sind wesentlich verschärft. Der Richter muß die Parteien nicht bloß an seine Incompetenz erinnern, sondern sie darüber aufklären und die Parteien müssen zu Protokoll erklären, daß sie ihn prorogiren wollen.

Behinderung und Ablehnung der Richter, Staatsanwälte und Gerichtsschreiber.

Art. 40.*) Behinderung des Richters findet statt:

1) in Sachen, in welchen er Partei oder regreßpflichtig ist;

2) in Sachen seiner wirklichen oder gewesenen Ehegattin;

3) in Sachen von Personen, welche mit ihm in gerader Linie oder

*) Zu Art. 40—52 vergl. E.Art. 558—569. An deren Stelle wurden nach §§ 31—44 der hann. Coosbeschl. neun Artikel vorgeschlagen, die dann der Berathung zu Grunde gelegt wurden. A.K. II. A. 1. S. 204. III. A. 1. S. 74.

in der Seitenlinie bis einschlüssig zum dritten Grade nach bürgerlicher Berechnung verwandt oder verschwägert sind;

4) in Sachen seiner Pflegbefohlenen;

5) in Sachen, in welchen er als Anwalt, Bevollmächtigter oder Beistand bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer der Parteien aufzutreten berechtigt ist oder war;

6) in Sachen, in welchen es sich um die Anfechtung oder Auslegung eines von ihm aufgenommenen oder bestätigten Akts der nichtstreitigen Rechtspflege oder in einem höheren Rechtszuge um Anfechtung einer Entscheidung handelt, bei deren Erlassung er als Richter mitgewirkt oder als Staatsanwalt Antrag gestellt hat.

1) Art. 558 d. Ref. A.K. III. A. 1. S. 84. 291. R.K. B. I. S. XXVIII. Pr.E. § 64. Not.Ges. Art. 47. Gerichtsverfg. Art. 10.

2) Das Gesetz befolgt ein sehr einfaches System. Es zeichnet gewisse Gründe aus, bei deren Vorhandensein der Richter als unfähig erscheint, zu judiciren, so daß er sich selbst des Richteramts enthalten oder von demselben enthoben werden muß, mag es die Partei beantragen oder nicht. Jede von einem solchen Richter vorgenommene Handlung ist nichtig. — Daneben läßt das Gesetz aber noch die Recusirung des Richters zu, wenn derselbe befangen scheint. Hier kann dem Antrage der Partei stattgegeben werden, doch muß es nicht. Auch ist die Prozeßhandlung eines recusirten Richters nicht eher nichtig, als bis er offizielle Kenntniß von dem Ablehnungsgesuche erhalten hat und dann nur, wenn dem Gesuche stattgegeben wird. A.K. II. A. 1. S. 204. cf. Art. 51.

3) Zu Ziff. 1. — „Partei" umfaßt hier wie überall, wo nicht mehr gesagt ist, nicht bloß die activ aufgetretene Partei, sondern auch die Litisconsorten, Adcitaten und Intervenienten. A.K. II. A. 3. S. 11. III. A. 4. S. 18. — Bezüglich der „Regreßpflicht" versteht es sich von selbst, daß diese nach der Natur des Geschäfts, um welches es sich handelt, gegeben sein müsse, nicht aber wegen der möglichen Haftung ex syndicatu.

4) Zu Ziff. 2. — „Gewesene" Ehegattin ist sowohl die geschiedene als diejenige, deren Ehe für nichtig erklärt wurde.

5) Zu Ziff. 5. Hat der Richter einer Partei bloß einen Rath oder selbst ein Gutachten ertheilt, so ist dieß kein Behinderungsgrund. R.K. Pr. I. S. 135. Als „Bevollmächtigter" ist hauptsächlich der außer dem Prozesse zur Vornahme gewisser Handlungen z. B. zu einem Kaufe bevollmächtigt Gewesene verstanden. A.K. III. A. 1. S. 74.

Art. 41. Der Richter ist im Falle der Behinderung verpflichtet, sich jeder Thätigkeit in dem Rechtsstreite zu enthalten und sofort dem Gerichtsvorstande Kenntniß zu geben.

Ist der Gerichtsvorstand selbst behindert, so hat er dies seinem Stellvertreter und in Ermangelung eines solchen demjenigen Gerichte mitzutheilen, welches über eine ihn betreffende Ablehnung zu entscheiden haben würde.

Die von einem behinderten Richter nach Eintritt des Behinderungsgrundes vorgenommenen Prozeßhandlungen sind nichtig.

1) Art. 559. 560. d. Ref. A.K. II. A. 3. S. 11. III. A. 1. S. 74. 84. R.K. B. I. S. XXIX. B. II. S. 26. Pr. I. S. 141. IV. S. 23.

2) Daß der Richter, welcher im Falle seiner Behinderung unterläßt, dem Gerichtsvorstande Kenntniß zu geben, dem Betheiligten für den dadurch entstandenen Schaden verantwortlich sei, wurde als selbstverständlich gestrichen. A.K. III. A. 4. S. 19.

Art. 42. Ein Richter kann wegen Behinderung oder wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt werden.

Im letztern Falle findet die Ablehnung aus allen Gründen statt, welche geeignet sind, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen.

1) Art. 561 d. Ref., sonst wie oben. — Jeder Grund, welcher die Partei befürchten läßt, der Richter sei in ihrer Sache befangen, kann als Abtehnungsgrund geltend gemacht werden. Der Unterschied zwischen den Gründen der Behinderung und denen der Ablehnung besteht, wie bemerkt, darin, daß beim Vorhandensein jener der Richter von der Judikatur enthoben werden *muß*, bei diesen enthoben werden *kann*.

2) Ablehnungsgründe sind u. a.: Eine Partei ist die Verlobte des Richters oder sein Gläubiger oder Schuldner. Der Richter war Zeuge in der Sache oder führt selbst mit einer der Parteien oder ihren nächsten Angehörigen einen Rechtsstreit.

Art. 43. Die Ablehnungsgründe können von jeder Partei geltend gemacht werden ohne Rücksicht darauf, ob nach Beschaffenheit dieser Gründe die ablehnende Partei selbst oder die Gegenpartei als gefährdet erscheint.

Mehrere gleichzeitig vorhandene Ablehnungsgründe gegen denselben Richter oder gegen verschiedene Mitglieder des nämlichen Gerichts sind zusammen vorzubringen.

1) Art. 562 d. Ref. A.K. II. A. 2. S. 205. A. 3. S. 12. III. A. 1. S. 74. 84. A. 4. S. 19. R.K. B. I. S. XXX. Pr. I. S. 141.

Art. 44. Das Recht, einen Richter wegen Besorgniß der Befangenheit abzulehnen, kann nur solange ausgeübt werden, als die Partei sich nicht vor dem abzulehnenden Richter in Verhandlungen eingelassen oder ein Gesuch an denselben gestellt hat.

Im weitern Laufe des Verfahrens ist eine solche Ablehnung nur dann gestattet, wenn die Thatsachen, welche sie begründen, erst später eingetreten oder zur Kenntniß der Partei gelangt sind, was von dieser in Ermangelung anderweitiger genügender Bescheinigung eidlich zu erhärten ist.

1) Art. 563 d. Ref. — R.K. B. II. S. 27, sonst wie oben. Wegen Gründen der *Behinderung* kann der Richter jeder Zeit abgelehnt werden, weil ohnehin alle von ihm nach Eintritt des Grundes der Behinderung vorgenommenen Handlungen nichtig sind. Anders ist es bezüglich der Geltendmachung bloßer *Ablehnungsgründe*.

2) Eine Ausnahme findet statt wegen Nova's. Der Eid (Noveneid) ist hiemit als subsidiäres Bescheinigungsmittel zugelassen. R.K. Pr. I. S. 143. IV. S. 8.

3) Zur Verwirkung des Abtehnungsrechts genügt ein einfaches Gesuch. Ob dieß die Haupt- oder eine bloße Incidentsache z. B. eine Vorsichtsverfügung betrifft, ist m. E. gleichgiltig.

Art. 45. Die Ablehnung eines Richters ist bei dem Gerichte, bei welchem der Abgelehnte angestellt ist, mittels einfacher Vorstellung anbringen, welche auch vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll gegeben werden kann.

Die Vorstellung muß die Thatsachen enthalten, welche die Ablehnung begründen. Zugleich sind die zu deren Bescheinigung dienenden Belege zu übergeben und die etwaigen weitern Bescheinigungsmittel, deren Erhebung die Partei beantragt, anzuführen. Die Bescheinigung durch Eid ist unzulässig.

Wird die Ablehnung in einer bereits anhängigen Sache angebracht, so hat der Gesuchsteller der Gegenpartei von dem Gesuche Kenntniß zu geben.

1) Art. 564 d. Ref. A.K. II. A. 2. S. 205. A. 3. S. 12. III. A. 1. S. 74. 84. A. 4. S. 19. R.K. Pr. I S. 143.

Art. 46. Wird ein Mitglied eines Collegialgerichts abgelehnt, so ist die Erklärung des Abgelehnten durch den Gerichtsvorstand einzuholen, welcher, soferne er die Sache nicht selbst durch geeignete Anordnung zu erledigen vermag, die Entscheidung des Gerichts zu veranlassen und, wenn dieses beschlußunfähig ist, die Sache dem vorgesetzten Gerichte zur Entscheidung vorzulegen hat.

1) Art. 565 d. Ref., sonst wie oben. — Die Ständigkeit der Senate kann kein Hinderniß bilden, da nothwendig für den verhinderten Richter ein anderer durch den Vorstand bestimmter eintreten muß.

Art. 47. Die Vorstellung, mittels deren ein Mitglied eines Einzelngerichts abgelehnt wird, ist von diesem Gerichte mit der Erklärung des Abgelehnten an das vorgesetzte Bezirksgericht zur Entscheidung einzusenden.

Dieser Einsendung bedarf es nicht, wenn der abgelehnte Richter das Gesuch für begründet erachtet und ein Stellvertreter desselben vorhanden ist.

1) Art. 566 d. Ref. A.K. II. A. 2. S. 206. A. 3. S. 12. III. A. 1. S. 74. 84. A. 4. S. 20. R.K. B. I. S. XXXI. Pr. 1. S. 144.

2) Nach den gewöhnlichen Auslegungsregeln muß also das Gesuch eingesendet werden, sobald nur der eine der in Abs. 2 erwähnten Voraussetzungen nicht vorhanden ist. Wenn also der Richter das Gesuch zwar als unbegründet erklärt, es könnte aber dennoch geholfen werden, weil ein Stellvertreter vorhanden ist, so muß demungeachtet die Einsendung erfolgen.

Art. 48. Die in Art. 46 und 47 erwähnte Entscheidung erfolgt nach Vernehmung des Staatsanwalts, wenn ein solcher an dem Gerichte angestellt ist.

Bezüglich der Eröffnung an das Untergericht und an die Betheiligten findet die Bestimmung des Art. 35 Abs. 4 Anwendung.

1) Art. 566a d. Ref., sonst wie oben. — Bezüglich des Verfahrens überhaupt kommen die Bestimmungen über die einfachen Vorstellungen zur Anwendung. A.K. II. A. 3. S. 12.

2) Daß der Richter die Befugniß habe, weitere Erhebungen zur Erforschung der Ablehnungsgründe anzuordnen, ergibt sich schon aus seinem allgemeinen Fragerechte.

Digitized by Google

Art. 49. Gegen die Entſcheidung, welche der Ablehnung ſtattgibt, iſt kein Rechtsmittel zuläßig.

Gegen die Verwerfung des Geſuchs kann innerhalb acht Tagen nach Eröffnung des Erkenntniſſes Beſchwerde erhoben werden.

Auch hier gilt die Beſtimmung des Art. 45 Abſ. 3.

1) Art. 566b. c d. Ref. A.K. II. A. 2. S. 205. A. 3. S. 12. III. A. 1. S. 75. 84. 294. A. 4. S. 20. R.K. Pr. I. S. 145.

Art. 50. Das Verfahren iſt, wenn dem Geſuche ſtattgegeben wird, tax- und ſtempelfrei. Im Falle der Zurückweiſung des Geſuchs hat der Geſuchſteller die Koſten zu tragen.

Liegt dem Geſuche böſe Abſicht oder Leichtfertigkeit zu Grunde, ſo iſt der Geſuchſteller, nach Umſtänden deſſen Gewalthaber, in eine Geldſtrafe bis zu fünfzig Gulden zu verfällen.

Art. 51. Von der Zeit an, wo der Richter von der Ablehnung amtliche Kenntniß erhält, hat er ſich der weitern Thätigkeit in dem Rechtsſtreite zu enthalten.

Handelt er dieſer Vorſchrift entgegen, ſo iſt, wenn dem Geſuche ſtattgegeben wird, das Verfahren nichtig.

Iſt der abgelehnte Richter als Commiſſär mit der Vornahme eines Geſchäfts beauftragt, welches als dringlich erſcheint, ſo iſt von dem Gerichtsvorſtande ein anderer Commiſſär zur Aushilfe zu ernennen.

1) Art. 566d d. Ref. A.K. II. A. 2. S. 206. A. 3. S. 13. III. A. 1. S. 75. 84. A. 4. S. 20. R.K. Pr. I. S. 147.

2) Die Nichtigkeit iſt hier alſo keine abſolute, ſondern eine von der Entſcheidung des Geſuches bedingte.

3) Wenn ein bloßer Ablehnungsgrund nicht von der Partei geltend gemacht wird, ſo hat der Richter kein geſetzliches Recht, einen ſolchen von ihm ſelbſt angenommenen zur Geltung zu bringen; allein wie in der bisherigen Praxis wird in der Regel durch den Vorſtand abgeholfen werden können und werden. Bei bloß mit einem Richter beſetzten Einzelngerichten kann der Richter freilich nichts anderes thun als die Parteien aufmerkſam machen. Iſt dann ihr Vertrauen zu ihm ſo groß, daß ſie ihn nicht ablehnen, ſo kann der Richter hinlänglich beruhigt ſein. A.K. III. A. 1. S. 75.

Art. 52. Die Art. 40—51 ſind auch auf Gerichtsſchreiber anzuwenden, jedoch tritt die in Art. 41 Abſ. 3 und Art. 51 Abſ. 2 angedrohte Nichtigkeit der Prozeßhandlung nicht ein, wenn der Gerichtsſchreiber als Protokollführer unter Leitung eines Richters gehandelt hat.

Der Gerichtsſchreiber kann auch abgelehnt werden, wenn er mit dem die Verhandlung leitenden Richter in gerader Linie oder bis einſchlüſſig zum dritten Grade in der Seitenlinie nach bürgerlicher Berechnung verwandt oder verſchwägert iſt.

Wird ein Gerichtsſchreiber eines Einzelngerichts abgelehnt, ſo erfolgt die etwa erforderliche Entſcheidung durch den Vorſtand dieſes Gerichts

oder deſſen Stellvertreter, im Falle der Behinderung derſelben durch das vorgeſetzte Bezirksgericht.

Die Beſchwerdeführung gegen Entſcheidungen des Vorſtands eines Einzelngerichts oder ſeines Stellvertreters geht an das vorgeſetzte Bezirksgericht.

1) Art. 567 d. Ref. A.K. II. A. 2. S. 206. III. A. 1. S. 76. 84. 291. R.K. B. I S. XXXI.

2) Es iſt alſo auch hier zwiſchen den Gründen der Behinderung und jenen der Ablehnung zu unterſcheiden. Eine Spezialität enthält Abſ. 2, indem der Gerichtsſchreiber wegen ſeiner verwandtſchaftlichen oder ſchwägerſchaftlichen Beziehungen zum Richter nur abgelehnt werden kann, wenn er mit ihm in gerader Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie verwandt oder verſchwägert iſt. Da hier nur die Blutsverwandtſchaft genannt iſt, ſo kann auch die Adoptivverwandtſchaft nicht unter den Ablehnungsgründen enthalten ſein. cf. Not.Geſ. Art. 47.

3) Der Akt bleibt eben immer Hauptſache des Richters und dieſer zunächſt für denſelben verantwortlich. Etwas Anderes iſt es, wenn der Gerichtsſchreiber als ſolcher, ſelbſtändig einen Akt aufzunehmen hat. Hier muß der Akt nichtig ſein. R.K. Pr. I. S. 147.

4) Daß gegen den Gerichtsſchreiber, wenn auch die in Art. 41 Abſ. 3 und Art. 51 Abſ. 2 angedrohte Nichtigkeit nicht eintritt, die Disciplinareinſchreitung vorbehalten bleibe, wurde als ſelbſtverſtändlich weggelaſſen. R.K. Pr. IV. S. 9. A.K. III. A. 4. S. 302.

5) Der Stellvertreter des Einzelnrichters iſt ſelbſtverſtändlich der wirkliche Stellvertreter, alſo der im Range oder Dienſtalter nächſte Beamte oder bei Einzelngerichten mit nur einem Richter der Beamte des betr. Bezirks- oder Einzelngerichts, welcher ihn zu vertreten und wirklich ſeine Stelle eingenommen hat. Dieſer hat, wenn er nicht ſelbſt behindert iſt, das Ablehnungsgeſuch zu beſcheiden, alſo auch dasjenige, welches ſich auf die Verwandtſchaft des Gerichtsſchreibers zum Richter ſtützt und ſteht den Parteien nur das Beſchwerderecht zu.

Art. 53. Ablehnung ſtaatsanwaltſchaftlicher Beamten iſt unſtatthaft; doch können die Parteien in den hiezu geeigneten Fällen die Abordnung eines andern Mitglieds der Staatsanwaltſchaft bei dieſer ſelbſt oder bei der unmittelbar vorgeſetzten Behörde nachſuchen.

1) E.Art. 568. 569. A.K. II. A. 2. S. 207. III. A. 1. S. 233. A. 4. S. 20. R.K. B. I. S. XXXII. Pr. I. S. 148. cf. Hann. Pr.O. § 85.

2) Die „dazu geeigneten Fälle“ ſind die Fälle, in denen die Richter abgelehnt werden können. A.K. II. A. 3. S. 13.

Uebertragung der Gerichtsbarkeit.

Art. 54. Die Verweiſung einer Sache von dem an ſich zuſtändigen Gerichte an ein anderes von gleicher Ordnung iſt durch das vorgeſetzte Gericht auf Antrag einer Partei oder des Staatsanwalts oder auch von Amtswegen zu verfügen, wenn bei dem an ſich zuſtändigen Gerichte die zur Ausübung des Richteramts erforderlichen Perſonen nicht vorhanden oder an dieſer Ausübung gehindert ſind oder die Verhandlung der Sache durch andere Umſtände unmöglich gemacht iſt.

Die Anordnung erfolgt nach Vernehmung des Staatsanwalts, wenn ein ſolcher bei dem Gerichte aufgeſtellt iſt. Ein Rechtsmittel findet hiegegen nicht ſtatt.

Bezüglich der Eröffnung an die Untergerichte und an die Betheiligten gilt die Beſtimmung des Art. 35 Abſ. 4.

Dringliche Verfügungen können unmittelbar von dem vorgeſetzten Gerichte getroffen werden.

Im Uebrigen richtet ſich das Verfahren nach den Beſtimmungen des XXV. Hauptſtücks.

1) E.Art. 35. A.K. II. A. 2. S. 21. A. 3. S. 13. III. A. 1. S. 72. 84. 233. A. 4. S. 20. R.K. B. I. S. XXXIII. Pr. I. S. 149.

2) Dieſe Ausnahmsmaßregel greift Platz in Fällen der Unmöglichkeit der Ausübung des Richteramts durch das an ſich zuſtändige Gericht. Dieſe Behinderung des Gerichts kann eine thatſächliche (Krankheit der oder des Richters) oder eine rechtliche (Behinderung oder Ablehnung der einzelnen Richter) ſein. In beiden Fällen darf aber auch die Möglichkeit, die verhinderten Mitglieder durch die eines anderen Gerichts (Gerichtsverfg. Art. 37) zu erſetzen, nicht beſtehen.

3) Wird an die Stelle des eigentlich zuſtändigen und angegangenen Gerichts gemäß dieſes Art. ein anderes geſetzt, ſo iſt der Kläger an dieſes gebunden. Will er das forum fallen laſſen, ſo kann er es nur durch Zurückziehung ſeiner Klage, vorausgeſetzt, daß noch nicht Litispendenz eingetreten iſt.

4) Von einem dießſ. Gerichte nicht an ein pfälziſches und umgekehrt, abgeſehen von den Appellgerichten. E.G. Art. 133.

Dienſtliche Erſuchen und Aufträge.

Art. 55. Uebertragung von richteramtlichen Handlungen durch Erſuchen an gleichgeſtellte oder durch Auftrag an untergeordnete Gerichte findet nur in den durch das Geſetz bezeichneten Fällen ſtatt.

Auch den von einem ausländiſchen Gerichte im Laufe eines bei demſelben anhängigen Streits geſtellten Erſuchen iſt vorbehaltlich beſonderer Staatsverträge und der allenfalls durch Verordnung beſtimmten Retorſionsmaßregeln zu entſprechen, wenn die Verfaſſung und die Geſetze des Königreichs nicht entgegenſtehen, dem erſuchenden Gerichte in der Sache kein Eingriff in die Zuſtändigkeit der bayeriſchen Gerichte zur Laſt fällt und die Koſten gedeckt ſind.

Was das gegenwärtige Geſetzbuch von dem beauftragten Richter ſagt, iſt auch von dem erſuchten zu verſtehen.

1) E.Art. 33. A.K. II. A. 2. S. 21. A. 3. S. 13. III. A. 1. S. 72. 84. 107. 297. R.K. B. I. S. XXXIII.

2) Der beauftragte wie der erſuchte Richter leitet ſeine Gerichtsbarkeit von dem Prozeßgerichte ab. Hierin liegt der Unterſchied von Art. 54. A.K. III. A. 1. S. 295.

3) Vorbehalten ſind alſo beſondere Staatsverträge und Retorſionsmaßregeln. Dieſe müſſen jedoch durch k. Verordnung beſtimmt ſein und beſchränken ſich auf reine Wiedervergeltung, nicht auch auf Ausnahmemaßregeln. Den Gerichten kann jedoch über den letzten Punkt keine Cognition zuſtehen. R.K. Pr. I. S. 150.

4) „kein Eingriff“ bezieht ſich hauptſächlich auf Requiſitionen um den Vollzug ausländiſcher Urtheile gegen Inländer. Dieß iſt im Vollſtreckungsverfahren geregelt.

5) In Bezug auf die Erledigung der Requiſitionen ausländiſcher Gerichte gilt das Gleiche wie von jenen der inländiſchen, daß die requirirten Gerichte erſt auf Antrag einer Partei thätig werden. A.K. III. A. 4. S. 20.

Abhilfe gegen Verzögerung der Rechtspflege.

Art. 56. Beschwerden wegen Verzögerung der streitigen oder freiwilligen Rechtspflege können bei dem Vorstande des unmittelbar vorgesetzten Gerichts und, wenn sie gegen ein Mitglied eines Collegialgerichts gerichtet sind, auch bei dem Vorstande dieses Gerichts angebracht werden.

Der angerufene Gerichtsvorstand hat die Beschwerde, wenn er sie nicht augenscheinlich ungegründet findet, dem betreffenden Gerichte oder Richter gegen Empfangsbestätigung unter Beifügung der Aufforderung mitzutheilen, binnen bestimmter Frist die Beschwerde zu heben und darüber, daß dies geschehen, Anzeige zu erstatten oder die bestehenden Hindernisse bekannt zu geben.

Mit der Aufforderung kann nach Umständen die Androhung einer Ungehorsamsstrafe bis zu fünfundzwanzig Gulden verbunden werden, deren Verhängung, wenn der Aufforderung nicht Folge geleistet wird, sofort von dem angerufenen Gerichtsvorstande auszusprechen ist.

Gegen diese Strafverfügung findet binnen fünfzehn Tagen von der Mittheilung das Rechtsmittel der Beschwerde statt. Weitere Rechtsmittel sind nicht zulässig.

1) E.Art. 690. A.K. II. A. 2. S. 320. 324. III. A. 3. S. 45. 129. R.K. B. II. S. 31. Pr. IV. S. 9.

2) Die Beschwerde gehört eigentlich nicht in das Prozeßgesetzbuch, als „eine rein innere Angelegenheit", sie wurde aber aus Zweckmäßigkeitsgründen doch aufgenommen und selbst gegen die Beamten der nichtstreitigen Rechtspflege zugelassen. — Sie geht aber nur gegen den Richter, nicht gegen Gerichtsschreiber oder Gerichtsvollzieher, Notare oder Anwälte. R.K. Pr. I. S. 153. 154.

3) Findet der Gerichtsvorstand die Beschwerde für augenscheinlich ungegründet, so legt er sie einfach ad acta oder er theilt sie dem betroffenen Richter zur Notiz mit. A.K. III. A. 3. S. 48. 49.

4) Die Strafandrohung erstreckt sich zwar nur darauf, daß weder die Beschwerde gehoben und Anzeige darüber erstattet werde, noch die Bekanntgabe der Hindernisse erfolge. Die Hindernisse aber müssen stichhaltige sein. Erweisen sie sich als unstichhaltig, so wird die Strafe sofort auszusprechen sein.

Art. 57. Verzögerungsbeschwerden gegen Appellations-Gerichte, Handelsappellations-Gerichte oder den obersten Gerichtshof, sowie gegen die Präsidenten dieser Gerichte sind bei dem Staatsministerium der Justiz einzubringen, von welchem in diesem Falle die in Art. 56 Abs. 2 und 3 bezeichneten Verfügungen auszugehen haben, ohne daß dagegen ein Rechtsmittel Platz greift.

1) Die objective Stellung des obersten Gerichtshofs, an welchen man sich mit einer Beschwerde nicht wenden kann, ergibt sich theils aus seiner Stellung als Cassationshof, theils daraus, daß die Appellhöfe in disciplinärer Beziehung nicht unter ihm stehen.

II. Hauptſtück.

Parteien.

Befugniß vor Gericht zu handeln.

Art. 58. Die perſönliche Fähigkeit der Parteien, vor Gericht zu handeln, die Vertretung derjenigen Perſonen, welchen dieſe Fähigkeit mangelt, und die Nothwendigkeit beſonderer Ermächtigung einer Partei oder ihres geſetzlichen Vertreters zur Prozeßführung iſt nach den Beſtimmungen der einſchlägigen Geſetze zu beurtheilen.

1) E.Art. 44. A.K. II. A. 2. S. 31. A. 3. S. 13. III. A. 1. S. 84. 170. A. 4. S. 20. R.K. B. I. S. XXXIII. cf. Hann. Coosbeſchl. §§ 51—54.

2) Eine Aenderung des bisherigen Rechts tritt alſo in keiner Weiſe ein. cf. Seufferts Comm. II. S. 111. — Perſonen, welchen die Gerichtsſtandsfähigkeit fehlt, ſind hauptſächlich die curatelmäßigen phyſiſchen und juriſtiſchen Perſonen, die Ehefrauen und Hauskinder.

3) „Die einſchlägigen Geſetze" ſind alſo das jeweilige bürgerl. Recht, die einſchlägigen Verfaſſungs- und Verwaltungsgeſetze wie die Gemeindeordnung. R.K. Pr. I. S. 157.

Art. 59. Bei Gefahr auf Verzug können auch Perſonen, die unter väterlicher Gewalt, Vormundſchaft oder Pflegſchaft ſtehen oder über die betreffenden Vermögensrechte nicht frei zu verfügen haben oder als Vertreter eines Andern mit der etwa erforderlichen beſondern Ermächtigung nicht verſehen ſind, zum ſelbſtändigen Handeln vor Gericht gelaſſen werden.

1) E.Art. 45. A.K. II. A. 2. S. 31. 32. III. A. 4. S. 20. R.K. Pr. I. S. 162.

2) Die Vorausſetzung dieſes Art. iſt immer Gefahr auf Verzug. Er wird daher vorzugsweiſe bei Impetrirung von Proviſorien zur Anwendung kommen.

3) Ein Zwang zur Zulaſſung beſteht nicht. Beſonders ſtreng wird es zu nehmen ſein im letzten Falle, wenn der auftretende Vertreter die Unmöglichkeit der Ermächtigung nicht wenigſtens wahrſcheinlich machen kann. Wird aber die Zulaſſung geſtattet, ſo iſt die Handlung als Ausnahme von Art. 62 giltig. A.K. III. A. 1. S. 84. 85. 170.

Art. 60. Soweit das Geſetz nicht anders beſtimmt, ſind die geſetzlichen Vertreter der Parteien den ſelbſtändigen Parteien gleichgeſtellt und wie dieſe zu allen Prozeßhandlungen befugt.

1) E.Art. 60, ſonſt wie oben. — Der limitirende Satz am Eingang bezieht ſich beſonders auf die für gewiſſe Prozeßhandlungen etwa nothwendige beſondere Ermächtigung.

2) Das „Geſetz" iſt regelmäßig nicht das gegenwärtige Prozeßgeſetz allein, ſondern das Geſetz überhaupt, d. h. der Inbegriff der geſammten giltigen geſetzlichen Beſtimmungen. R.K. Pr. I. S. 159.

Art. 61. Wer als geſetzlicher Vertreter einer Partei auftritt, hat ſich über ſeine Befugniß hiezu, wenn ſie nicht gerichtskundig iſt, ſowie über den Beſitz der etwa erforderlichen beſondern Ermächtigung zur Prozeßführung auszuweiſen.

Ebenſo haben andere Perſonen, welche eine beſondere Bewilligung zur Prozeßführung bedürfen, die Ertheilung dieſer Bewilligung darzuthun.

1) E.Art. 47. A.K. II. A. 2. S. 31. 32. III. A. 1. S. 85. 179. A. 4. S. 20. R.K. Pr. I. S. 103.

Art. 62. Der Mangel der in Art. 58 bezeichneten Erforderniſſe der Prozeßführung iſt in jeder Lage der Sache ſowohl von Amtswegen als auf Anregung einer Partei zu beachten und hat, wenn er nicht im Laufe des Verfahrens innerhalb einer vom Gerichte zu beſtimmenden Friſt gehoben wird, Nichtigkeit des Verhandelten zur Folge.

Iſt in der Sache das Endurtheil im letzten ordentlichen Rechtszuge erfolgt, ſo kann die Nichtigkeit nur mehr von den Parteien, und zwar von derjenigen Partei, auf deren Seite der Mangel beſtanden, nur ſo lange, als das Verfahren nicht von ihr nach Hebung des Mangels ausdrücklich oder ſtillſchweigend anerkannt worden iſt, von der Gegenpartei aber nur dann geltend gemacht werden, wenn ſie bei der Verhandlung zum angefochtenen Urtheile den Mangel angeregt hat.

1) Art. 48 d. Ref. A.K. II. A. 2. S. 32. A. 3. S. 13. III. A. 1. S. 85. 170. A. 4. S. 20. R.K. B. I. S. XXXIV. Pr. I. S. 166.

2) Der Mangel der Gerichtsſtandsfähigkeit iſt alſo in jeder Lage der Sache zu beachten und zwar ex officio wie auf Anregung der Parteien. Das Gericht ſetzt alſo eine beſtimmte Friſt zur Hebung des Mangels vor und erklärt im Falle der Säumigkeit die Nichtigkeit des bisher Verhandelten.

3) „Der letzte ordentliche Rechtszug" iſt nur zum Unterſchied von der Caſſationsinſtanz geſetzt und ſoll ausdrücken, daß es — abgeſehen von der Partei, auf deren Seite der Mangel noch beſteht — nicht mehr zuläſſig erſcheint, den Mangel erſt in der Caſſationsinſtanz aufzugreifen. Der letzte ordentliche Rechtszug ſelbſt aber iſt das Berufungsgericht oder, falls die Berufung unzuläßig oder nicht ergriffen war, das Gericht erſter Inſtanz. Die Partei, auf deren Seite der Mangel nicht beſteht, muß daher, wenn das Urtheil appellabel iſt, zuerſt die Berufung ergreifen, außerdeſſen aber kann ſie den Mangel nicht mehr geltend machen. Anders iſt es für die Partei, bei welcher der Mangel beſteht; dieſe kann, wenn ſie auch das Urtheil erſter Inſtanz hat rechtskräftig werden laſſen, den Mangel immer noch zur Geltung bringen, ſo lange er nicht gehoben und nach dieſer Zeit das Urtheil von ihr anerkannt worden iſt.

4) Unter „Endurtheil" kann hier nur dasjenige Urtheil verſtanden werden, welches den Beklagten definitiv verurtheilt oder von der Klage entbindet.

5) Die Gegenpartei muß den Mangel vergeblich „angeregt haben", ſei es daß der Richter ohneweiters darüber hinwegging oder den Einwand verwarf.

Streitgenoſſenſchaft.

Art. 63. Perſonen, die in Anſehung des Streitgegenſtands in Rechtsgemeinſchaft ſtehen oder aus demſelben thatſächlichen und rechtlichen Grunde berechtigt oder verpflichtet ſind, können als Streitgenoſſen gemeinſchaftlich klagen oder belangt werden.

Gemeinſchaftliche Rechtsverfolgung und Vertheidigung findet auch ſtatt, wenn gleichartige Anſprüche oder Verpflichtungen auf einem im Weſentlichen gleichartigen thatſächlichen und rechtlichen Grunde beruhen.

1) E.Art. 49. A.K. II. A. 2. S. 32. III. A. 1. S. 170. R.K. Pr. I. S. 166. cf. Hann. Coosbeſchl. § 55 und Seuffert Comm. II. S. 191.

2) Die „ſubjective" Klagenhäufung iſt nur im Falle der Streitgenoſſenſchaft zuläßig. Die objective ſ. Art. 178.

3) Die Zulaſſung der Streitgenoſſenſchaft bei gleichartigem Klagegrunde beruht auf einem Zweckmäßigkeitsgrunde. Sie trifft z. B. Rechtsverhältniſſe zwiſchen Gutsherrſchaften und Grundholden, Forſtrechtlern ꝛc., bei welchen übrigens auch die bisherige dießſeitige Praxis die Klagenhäufung zuließ, dann muß ſie ſicher auch auf Klagen z. B. eines Apothekers gegen reſtirende Abnehmer von Arzneien ausgedehnt werden. Dem Richter ſteht übrigens ſtets die Disjunctionsbefugniß zu. A.K. III. A. 1. S. 77. 78.

Art. 64. Streitgenoſſen ſtehen, ſoweit das Geſetz nicht anders verfügt, der Gegenpartei dergeſtalt als Einzelne gegenüber, daß die Angriffs- und Vertheidigungsmittel des einen Streitgenoſſen den andern ebenſowenig nützen, als die Handlungen und Unterlaſſungen desſelben den andern zum Nachtheile gereichen.

Für die Prozeßführung haben Streitgenoſſen, ſoweit für ſie kein geſondertes Intereſſe beſteht, einen gemeinſchaftlichen Vertreter zu beſtellen.

Iſt dies bei Beginn der Verhandlung noch nicht geſchehen, ſo hat das Gericht auf Verlangen der Gegenpartei die Vertretung zu regeln.

In allen Fällen kann das Gericht die unterliegende Partei von den Mehrkoſten entbinden, welche dadurch entſtanden ſind, daß die obſiegende Partei der Vorſchrift des Abſ. 2 nicht nachgekommen iſt.

1) E.Art. 50. A.K. II. A. 2. S. 32. A. 3. S. 14. III. A. 1. S. 78. A. 4. S. 20. R.K. B. I. S. XXXV. cf. Hann. Coosbeſchl. § 58.

2) Die Ausnahme von der Verpflichtung zur Beſtellung eines gemeinſchaftlichen Vertreters iſt nicht dann ſchon gegeben, wenn einzelne Angriffs- oder Vertheidigungsmittel verſchieden ſind, vielmehr erſt dann, wenn ob jener Verſchiedenheit eine Colliſion der Intereſſen zu befürchten iſt. R.K. Pr. I. S. 167.

3) Bei Beginn der Verhandlung muß ein gemeinſamer Vertreter beſtellt ſein, außerdem wird ein ſolcher vom Gerichte aufgeſtellt, wenn es der Gegner verlangt. A.K. III. A. 1. S. 171. R.K. Pr. I. S. 168. — Unter der Verhandlung muß ſelbſtverſtändlich ſchon die Sitzung zur Hinterlegung verſtanden werden.

Art. 65. Iſt die Führung des Rechtsſtreits oder der Vollzug des Urtheils durch gemeinſchaftliche Verhandlung mit mehreren Genoſſen bedingt, ſo kann der klagende Theil die Mitberechtigten zur Theilnahme an dem Streite beiladen. Der beklagte Theil kann verlangen, daß der Kläger die übrigen Rechts- oder Verbindlichkeitsgenoſſen beilade, oder er kann deren Beiladung auch ſelbſt bewirken.

Die Beigeladenen treten in das Verhältniß von Parteien und das Urtheil erhält gegen ſie, auch wenn ſie nicht erſchienen ſind, die den allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen entſprechende Wirkſamkeit. Erfolgt die Beiladung erſt im Laufe des Prozeſſes, ſo können ſie ihre Rechte ohne Rückſicht auf die Prozeßlage geltend machen.

1) E.Art. 51. A.K. II. A. 2. S. 33. III. A. 1. S. 171. A. 2. S. 295. A. 4. S. 303. R.K. Pr. I. S. 168.

2) Die ſog. exc. plurium litis consortium iſt alſo nun zugelaſſen. cf. Bayers Lehrb. § 39, Seuffert Comm. II. S. 200.

3) Es iſt aber eine nothwendige, ſtricte zu interpretirende Vorausſetzung, daß ohne die Beiladung der Rechts- oder Verbindlichkeitsgenoſſen entweder der Rechtsſtreit in ſeiner Totalität nicht entſchieden oder das Urtheil nicht vollzogen werden könne z. B. bei Klagen wegen Grunddienſtbarkeiten, Miteigenthums pro indiviso. cf. cod. civ. Art. 1670, Preuß. Ld.R. Thl. I. Tit. 17 § 151.

4) Aus der bisherigen Prozeßführung erwächſt ihnen kein Nachtheil. cf. E.Art. 51 Abſ. 3.

5) „entſprechende Wirkſamkeit" wurde eingeſetzt, um anzudeuten, daß das Urtheil unter den bezüglichen Vorausſetzungen ein Contumacialurtheil, aber auch ein contradictoriſches ſein könne. R.K. Pr. IV. S. 11. cf. Art. 316—318.

Intervention.

Art. 66. Ein Dritter iſt berechtigt, in einem anhängigen Rechtsſtreite in jeder Lage desſelben zu interveniren:

1) wenn ihm ein ſelbſtändiges, eine oder beide Parteien ganz oder theilweiſe ausſchließendes Recht auf den Streitgegenſtand zuſteht (Hauptintervention);

2) wenn ein ihm zuſtehendes Recht durch den Sieg einer der Parteien bedingt iſt oder ihm aus dem Unterliegen derſelben ein rechtlicher Nachtheil erwachſen würde (Nebenintervention).

1) E.Art. 60. 61. A.K. II. A. 2. S. 36. A. 3. S. 14. III. A. 1. S. 171. 172. A. 4. S. 20.

2) Bezieht ſich nicht auf die Intervention im Vollſtreckungsverfahren.

3) Der Nachtheil in Ziff. 2 darf nicht etwa ein bloß factiſcher oder zufälliger ſein. A.K. III. A. 1. S. 93. R.K. Pr. I. S. 169.

Art. 67. Der Hauptintervenient hat ſeinen Anſpruch bei demjenigen Gerichte anzubringen, bei welchem zur Zeit der Intervention der Hauptſtreit anhängig iſt.

Die Hauptintervention iſt als Klage zu betrachten und, ſoweit das Geſetz nicht anders verfügt, nach den über Klagen geltenden Grundſätzen zu beurtheilen.

Iſt das Urtheil in der Hauptſache von der Entſcheidung der Intervention abhängig und iſt gleichzeitige Verhandlung nicht möglich, ſo hat die erſtere bis zur rechtskräftigen Entſcheidung der letztern zu beruhen.

1) Wenn die Sache im Berufungsſtadium verſirt, ſo iſt die Intervention beim Berufungsgerichte anzubringen. A.K. II. A. 2. S. 37.

2) Die Intervention iſt bei demjenigen Gerichte, bei welchem ſie angebracht werden muß, auch weiter zu verhandeln. E.Art. 61. Abſ. 2. A.K. III. A. 1. S. 93.

3) Im Falle des Abſ. 3 bildet die Intervention nicht einen bloßen Präjudizialpunkt, ſondern eine präjudizirende Rechtsſache ſelbſt. eod. S. 288. — Daß ſie aber ſtets den Charakter einer ſolchen haben müſſe, iſt gerade hier nicht angenommen. eod.

Art. 68. Der Nebenintervenient tritt einer der Parteien zu ihrer Unterſtützung bei. Er muß die Sache in dem Stande nehmen, in welchem ſie ſich zur Zeit der Intervention befindet.

Im Fortgange des Rechtsſtreits iſt er befugt, für die von ihm ver-

beiſtandete Partei alles Sachdienliche, namentlich die Einlegung von Rechtsmitteln, mit Wirkſamkeit vorzunehmen.

1) Mit Rückſicht auf den Charakter der Intervention als eines rein accefſariſchen Rechtsmittels wurde conſtatirt, daß die Beſtimmungen der Art. 67. 68 auch auf die prorogirten Gerichte zur Anwendung zu kammen haben. A.K. III. A. 4. S. 20. R.K. B. II. S. 31. Pr. IV. S. 11. — Das Gleiche muß nach Ref. von den Schiedsgerichten gelten. A.K. II. A. 3. S. 14.

Streitverkündung und Gewährſchaftsklage.

Art. 69. Glaubt eine Partei, daß ſie im Falle des Unterliegens im Rechtsſtreite wegen des Streitgegenſtands Gewährleiſtung oder Schadloshaltung von einem Dritten fordern könne, ſo kann ſie dieſem den Streit verkünden. Sie kann damit die Klage auf Gewährleiſtung oder Schadloshaltung (Gewährſchaftsklage) verbinden.

Das nämliche Recht ſteht unter den gleichen Vorausſetzungen auch demjenigen zu, welchem der Streit verkündet wurde.

1) E.Art. 52. A.K. II. A. 2. S. 33. A. 3. S. 14. III. A. 1. S. 171. A. 4. S. 20. R.K.

2) Die Streitverkündung iſt ebenſo geregelt wie im bisherigen Prozeßrechte. Sie kann in allen Fällen gehafften Regreſſes erhaben weeden. Wann ſie es müſſe, iſt in der G.O. dahin beſtimmt geweſen, daß ſie in Fällen einer Gewährſchaft zur Erhaltung der Klage auf Schadlashaltung erhaben werden müſſe d. h. da, wa der Dritte vermöge der Natur des Geſchäfts oder gemäß beſonderer Zuſicherung dafür haften ſall, daß ein übertragenes Recht dem Erwerber kraft der Uebertragung ungeſchmälert und wirkſam zuſtehe. Dieſe Beſtimmung iſt eivilrechtlicher Natur und darum eehalten. G.O. c. 8 § 2. E.G. Art. 3 Ziff. 1 und Art. 12.

3) Neu iſt die Zuläßigkeit der Verbindung der „Garantieklage" mit der Streitverkündung. Sie wurde vielfach beſtritten, weil dieſe Klage ja noch nicht geboren ſei, aber aus Zweckmäßigkeitsgründen doch zugelaſſen, da jedenfalls die Frage, ab der Litisdenunziat und Regreßbeklagte regreßpflichtig ſei, ohne Aufenthalt mitentſchieden werden könne. Wenn die Streitverkündung mit der Regreß- oder Garantieklage verbunden wird, ſa geht ſowahl nach franzöſiſchem und preußiſchem als auch nach bayeriſchem Rechte das Petitum in Wirklichkeit primär darauf, daß der Beklagte den Kläger im Streite vertrete d. h. ihm die Mittel zum Siege verſchaffe, eventuell auf Schadlashaltung. A.K. III. A. 1. S. 87. R.K. Pr. I. S. 172. 173.

4) Die Entſcheidung über die Kaſten der Garantieklage richtet ſich nach dem allgemeinen Grundſatze, daß ſie derjenige tragen müſſe, welcher ſie durch ſeine ungegründete Klage oder Einwendungen veranlaßt. — Die Rechtskraft tritt nur unter den Parteien ein. A.K. eod.

5) Die Frage über die Größe der Entſchädigung kann einem beſonderen Verfahren überlaſſen werden.

Art. 70. Die Streitverkündung und Erhebung der Gewährſchaftsklage kann geſchehen, ſolange dem Aufgeforderten nach der Lage des Rechtsſtreits noch möglich iſt, ſeine Angriffs- und Vertheidigungsmittel vollſtändig zu gebrauchen.

Die Partei, welche die ihr nach bürgerlichem Rechte obliegende Streitverkündung unterlaſſen oder den Streit nicht rechtzeitig verkündet hat, verliert ihr Recht auf Gewährleiſtung oder Entſchädigung ausgenommen, wenn auf Streitverkündung Verzicht geleiſtet wurde oder nachgewieſen wird, daß das Recht des Entwährenden unanfechtbar war.

Nimmt der rechtzeitig Aufgeforderte an dem Streite nicht Theil, ſo kann er den Einwand nicht geltend machen, daß der Rechtsſtreit von Seiten des Auffordernden fehlerhaft geführt worden iſt.

Betheiligt er ſich am Streite, ſo erſcheint er als Nebenintervient.

Seine Betheiligung gilt nicht als Anerkennung, daß der, welcher den Streit verkündet hat, einen Rückgriff gegen ihn habe.

1) E.Art. 53. A.K. II. A. 3. S. 15. III. A. 1. S. 90. R.K. Pr. I. S 175. IV. S. 12.

2) Die Streitverkündung kann auch noch in appellatorio geſchehen, was ſich rechtfertigt durch die Zulaſſung von novis in app. A.K. II. A. 2. S. 34. III. A. 4. S. 20.

3) „Unanfechtbar." Nachdem jetzt (nach Entſcheidung des primären Streites) einzunehmenden objektiven Standpunkt muß klar ſein, daß das Recht auf Entwährung (wohl angezweifelt, aber) nicht mit Erfolg hätte angeſtritten werden können. A.K. III. A. 1. S. 171.

4) Der Eintritt des Litisdenunciaten als Hauptintervenienten wurde gegen den Entwurf ausgeſchloſſen. cf. Hann. Commiſſionsbeſchl. §§ 63. 65. Pr.E. § 734. — Uebrigens kann derſelbe mit Bewilligung der Gegenpartei gleichwohl den Streit ganz auf ſich nehmen. A.K. III. A. 1. S. 171.

Art. 71. Wer unter Streitverkündung mit der Gewährſchaftsklage belangt wird, iſt verbunden, darüber bei dem Gerichte, wo die Hauptſache anhängig iſt, zu verhandeln, auch wenn er die Verpflichtung zur Gewährſchaft oder Schadloshaltung in Abrede ſtellt. Ergibt ſich jedoch aus den Umſtänden, daß die Hauptklage nur erhoben wurde, um ihn vor einem andern als ſeinem ordentlichen Gerichte belangen zu können, oder iſt das Gericht der Hauptklage nur durch Vereinbarung zuſtändig geworden, ſo kann er die Verweiſung vor ſein ordentliches Gericht verlangen.

Erfolgte die Streitverkündung erſt im Rechtszuge der Berufung, ſo kannn der Aufgeforderte die Verweiſung der Gewährſchaftsklage in die Vorinſtanz oder auch vor ſein ordentliches Gericht beanſpruchen.

Gehört die Gewährſchaftsklage nach Art. 2—7 vor ein anderes Gericht, ſo iſt ſie auf Antrag und, wenn das Gericht der Hauptſache auch nicht durch Vereinbarung zuſtändig werden kann, von Amtswegen an das zuſtändige Gericht zu verweiſen, ausgenommen wenn die Hauptſache bei einem Bezirks- oder Handelsgerichte anhängig iſt und die Gewährſchaftsklage im erſten Falle vor ein Einzelngericht, im zweiten Falle nach Art. 7 Abſ. 2 vor ein Bezirks- oder Einzelngericht gehören würde.

1) E.Art. 54. A.K. II. A. 2. S. 35. A. 3. S. 15. III. A. 1. S. 91. 171. A. 4. S. 20. R.K. Pr. I. S. 175. V. I. S. XXXVI. cf. oben Art. 31. u. 38.

2) Die Abſicht, die geſetzliche Beſtimmung über die Gerichtsſtände zum Nachtheil des Garantiebeklagten zu umgehen, muß aus den Umſtänden klar hervorgehen.

3) Die 2. Alternative des Abſ. 1 betrifft den Fall, wenn das Gericht der Hauptſache nur durch Prorogatien zuſtändig geworden iſt, was auch dann geſchehen iſt, wenn in Folge einer Widerklage der Streit verkündet und die Gewährſchaftsklage erhoben wurde, das Gericht der Vorklage aber für die Widerklage ebenfalls nur durch Verein-

barung zuſtändig geworden iſt. Hier kann der Garantiebeklagte unbedingt die Verweiſung der Garantieklage vor ſein ordentliches Gericht verlangen. Iſt daher das prorogirte Gericht der Hauptſache ohnehin ſein ordentliches, ſo findet dieſe Befugniß nicht ſtatt. Eine Verweiſung von Amtswegen findet aber, abgeſehen von der Beſtimmung in Abſ. 3 nicht ſtatt. A.K. III. A. 1. S. 90.

Art. 72. Ueber die Gewährſchaftsklage iſt gleichzeitig mit der Hauptklage zu entſcheiden, wenn dies nach der Lage der beiden Rechtsſtreite möglich iſt.

Die Entſcheidung über die Hauptklage darf, abgeſehen von den zur Streitverkündung und Gewährſchaftsklage eingeräumten Friſten, durch die Gewährſchaftsklagen nicht aufgehalten werden und letztere iſt in allen Fällen, welche eine Verzögerung mit ſich bringen oder beſorgen laſſen, auf Antrag oder von Amtswegen zur geſonderten Verhandlung zu verweiſen.

1) E.Art. 55. A.K. II. A. 2. S. 35. A. 3. S. 15. III. A. 1. S. 91. 171. A. 4. S. 20. R.K. Pr. I. S. 176.

2) Das Liquide oder Spruchreife ſoll mit dem Illiquiden, Nichtſpruchreifen nicht aufgehalten ſein.

3) Der Vorbehalt in Abſ. 2 deutet an, daß die Entſcheidung über die Hauptklage jedenfalls ſo lange ausgeſetzt ſein ſoll, als die Friſt zur Erklärung für die Streitverkündung und Gewährſchaftsklage läuft.

Beitadung.

Art. 73. Beiladung eines Dritten zu einem Rechtsſtreite findet nur in den durch das Geſetz vorgeſehenen Fällen ſtatt.

1) E.Art. 56. A.K. II. A. 2. S. 35. III. A. 1. S. 91. 171. A. 4. S. 36. R.K. Pr. I. S. 176.

2) Hienach fällt weg die bisherige ſog. Offizial-Adcitation durch das Gericht, wie die Mittheilung der Akten ad cameram. cf. E.Art. 56. A.K. III. A. 1. S. 92. Nur im Falle des Art. 110 iſt ausnahmsweiſe eine Offizialbeiladung zu beſtätigen.

3) Fälle der gewöhnlichen Beiladung (durch die Parteien) ſiehe in Art. 65. 69. 75. 371. 723. 780. 981.

Benennung des rechten Beſitzers.

Art. 74. Der mit dinglichen oder dieſer gleichzuachtenden Klage als Beſitzer einer Sache in Anſpruch genommene Beklagte kann, wenn er die Sache im Namen eines andern beſitzt, dieſen dem Kläger benennen. Erfolgt die Benennung erſt nach Ablauf der zur Beantwortung der Klage gegebenen Friſt, ſo hat der Beklagte die durch dieſe Verzögerung verurſachten Koſten zu erſetzen.

1) E.Art. 57. A.K. II. A. 2. S. 36. A. 3. S. 15. III. A. 1. S. 92. 171. A. 4. S. 21. R.K. Pr. I. S. 177. B. I. S. XXXVI. cf. Hann. Pr.O. § 40. Pr.E. § 744.

2) Zu den „gleichgeachteten" Klagen (actiones in rem scriptae und actiones mixtae) gehören auch die remedia adipisc. und retin. poss. Seuffert Comm. II. S. 410.

3) Der „Sache" iſt gleichzuachten das der Sache juriſtiſch gleichgeltende Recht z. B. ein reales Gewerberecht.

4) Der zu Benennende muß nicht der juriſtiſche Beſitzer ſein z. B. beim Afterpacht, es iſt vielmehr nur derjenige, von dem man ſelbſt die Detention der Sache ableitet. A.K. III. A. 1. S. 92.

5) Das Inſtitut der nom. auctoris wurde hauptſächlich deßwegen beibehalten, weil ſie in mehreren Rechten dem Detentor zur Pflicht gemacht iſt. const. 2. cod. 3. 19. Preuß. L.R. Th. I. Tit. 7 §§ 165. 166. Thl. I. Tit. 15. § 11 u. ff. R.K. Pr. I. S. 176.

Art. 75. Beſtreitet der Kläger die Behauptung des Beklagten, ſo iſt auf Antrag des letztern die Beiladung des Benannten zur Abgabe ſeiner Erklärung anzuordnen. Hiebei hat das Gericht die Friſt für die Beiladung und für die Abgabe der Erklärung des Benannten zu beſtimmen. Die Beiladung iſt von dem Beklagten unter abſchriftlicher Mittheilung der Klage zu bewirken.

Die Benennung wird als nicht geſchehen betrachtet, wenn der Beklagte den Antrag auf Beiladung nicht ſtellt oder den Benannten in der vorgeſetzten Friſt nicht beiladet.

1) E.Art. 58. A.K. II. A. 2. S. 36. A. 3. S. 15. III. A. 1. S. 92. 171. A. 4. S. 21. R.K. Pr. I. S. 177.

2) Der Antrag des Beklagten auf Beiladung des Benannten braucht natürlich erſt geſtellt zu werden, wenn der Kläger die Behauptung des Beklagten beſtreitet.

Art. 76. Gibt der Benannte die Behauptung des Beklagten als richtig zu, ſo kann der Kläger demungeachtet den Rechtsſtreit gegen den Beklagten fortſetzen, hat aber dann zu beweiſen, daß dieſer im eigenen Namen beſitze.

Widerſpricht der Benannte die Behauptung des Beklagten oder gibt er keine Erklärung ab, ſo kann der Beklagte den Streit allein fortſetzen oder ſich durch Ueberlaſſung des Beſitzes an den Kläger von der Klage befreien.

Ein Ungehorſamsverfahren findet gegen den Benannten nicht ſtatt.

1) E.Art. 59. A.K. II. A. 2. S. 36. A. 3. S. 15. III. A. 1. S. 92. 171. A. 4. S. 21. R.K. Pr. I. S. 177.

2) Meines Erachtens muß in dem Falle, da der Beklagte ſich durch Ueberlaſſung des Beſitzes an den Kläger von der Klage befreien will, jener auch die Koſten des bisherigen Verfahrens tragen, da er als unterliegender Theil erſcheint. Er hat aber immerhin den Regreß an ſeinen Autor.

Art. 77. Erkennt der Kläger die Behauptung des Beklagten gleich Anfangs oder nach erfolgter Erklärung des Benannten als richtig an, ſo iſt der Beklagte von der Klage zu entbinden.

1) Art. 59a des Ref. A.K. II. A. 2. S. 36. A. 3. S. 15. III. A. 1. S. 92. 171. A. 4. S. 21. R.K. Pr. I. S. 177.

2) Hier muß der Kläger die Koſten tragen.

III. Hauptſtück.

Bevollmächtigte, Beiſtände, Anwälte und Gerichtsvollzieher.

Vertreter vor Gericht.

Art. 78. Vor den Handels- und Einzelngerichten können die Parteien

allein oder mit einem Beiſtand auftreten oder ſich durch Bevollmächtigte vertreten laſſen (Parteiprozeß).

Bevollmächtigter oder Beiſtand kann Jeder ſein, der die Fähigkeit hat, vor Gericht zu handeln.

1) E.Art. 62. 64 Abſ. 1. A.K. II. A. 2. S. 38—41. A. 3. S. 16. III. A. 1. S. 94. 172. A. 4. S. 21. R.K. B. I. S. XXXVII.

2) Vor dieſen Gerichten iſt es ſtets die Partei, welche, ſei es ſelbſt oder durch einen von ihr Bevollmächtigten, den Prozeß führt, wogegen vor den Bezirkgerichten der Anwalt den Prozeß in der Hand hat. Zum Unterſchiede nannte man jenen Prozeß den Partei-, dieſen den Anwaltsprozeß.

3) Der Advokat kann hier lediglich als Bevollmächtigter der Partei, wie jeder andere Bevollmächtigte auftreten. Dieß ſchließt aber die Anwendung der Gebühren-Ordnung und der Disciplinarvorſchriften auf ihn nicht aus. A.K. III. A. 1. S. 95. cf. Art. 82.

4) Auch Frauensperſonen können ſelbſtändig oder als Bevollmächtigte auftreten, wenn das einſchlägige Civilrecht ihre Handlungsfähigkeit nicht beſchränkt. A.K. III. A. 1. S. 112. — Die Vertretungsbefugniß iſt von keiner Erlaubniß des Gerichts oder einer ſonſtigen Behörde abhängig. R.K. Pr. I. S. 178—181.

Art. 79. Im Verfahren vor den Bezirks-, Appellations- und Handelsappellations-Gerichten, dann bei dem oberſten Gerichtshofe müſſen die Parteien, ſoweit nicht das Geſetz eine Ausnahme geſtattet, ſich durch Anwälte vertreten laſſen (Anwaltsprozeß).

Dieſe Vertretung kann bei dem oberſten Gerichtshofe durch jeden bayeriſchen Advokaten, bei den übrigen in Abſ. 1 genannten Gerichten nur durch die am Sitze des Prozeßgerichts wohnenden und zur anwaltſchaftlichen Vertretung zugelaſſenen Advokaten geſchehen.

In eigener Sache können Advokaten ihre Prozeſſe ſelbſt führen. Die Prozeſſe des k. Fiskus können durch Fiskale geführt werden. Beides iſt jedoch bei den Bezirks-, Appellations- und Handels-Appellationsgerichten nur dann zuläßig, wenn der Advokat oder Fiskal am Sitze des betreffenden Gerichts ſeinen Wohnſitz hat.

Was das Geſetz über Prozeßhandlungen der Partei-Anwälte beſtimmt, iſt in den in Abſ. 3 bezeichneten Fällen von den Prozeßhandlungen der Fiskale und der in eigener Sache handelnden Advokaten zu verſtehen.

1) E.Art. 63. A.K. II. A. 2. S. 30—41. III. A. 1. S. 112. 172. A. 4. S. 21. R.K. B. I. S. XXXVIII. II. S. 34. Pr. IV. S. 12. cf. Gutachten des II. deutſchen Juriſtentags. Hann. Pr.O. § 66 und Leonhards Handbuch S. 54. — Hann. Commiſſionsbeſchl. § 93. Pr.E. § 90.

2) Hier ſind zunächſt zwei Grundſätze ausgeſprochen:

a) der des Anwaltszwangs, indem nur ein von der Staatsgewalt zur Rechtsvertretung autoriſirter Rechtsgelehrter für die Partei und ſtatt ihrer den Prozeß führen darf. Abgeſehen von einzelnen beſonderen Ausnahmefällen iſt eine Ausnahme nur bezüglich der Fiskale und der Advokaten in eigener Sache gemacht. Abſ. 2. 3.

b) der der Localiſirung der Anwaltspraxis, indem nur Advokaten, welche an dem Sitze des Prozeßgerichts wohnen und hier zur anwaltſchaftlichen Vertretung zugelaſſen ſind, occupiren dürfen. Dagegen geht die Beſchränkung

nicht ſoweit, daß die Advokaten von den mehreren Gerichten ihres Wohnorts auf ein beſtimmtes beſchränkt werden.

3) Die ſpeciellen Ausnahmen des Abſ. 1 ſind nur aus dem gegenwärtigen Prozeßgeſetzbuch zu entnehmen. Damit ſind alle bisherigen Beſtimmungen über die in anderen Geſetzen enthaltene Befugniß der Gemeinden, Stiftungen, Standesherren u. ſ. w., ſich durch ihre Beamten vertreten zu laſſen, beſeitigt. A.K. III. A. 1. S. 112. R.K. Pr. I. S. 184. (Hauptausnahmen vom Anwaltszwange: beim Einſpruch der Partei gegen den Koſtenvollſtreckungsbeſchluß ihres Anwalts (Art. 118), bei den Vorſichtsverfügungen, einzelnen einfachen Vorſtellungen (644), im Verfahren vor Richtercommiſſären, im Vollſtreckungs- und Gantverfahren, ſo lange keine Streitigkeiten entſtehen.)

4) Abſatz 4 will ſagen, daß, wo das Geſetz von den Anwälten überhaupt ſpricht, es auch für die Fiskale und Advokaten in eigener Sache gilt.

Art. 80. Die mündliche Rechtsvertheidigung kann vor den Bezirks-, Appellations- und Handels-Appellationsgerichten unter dem Beiſtande des aufgeſtellten Anwalts auch von andern bayeriſchen Advokaten geführt werden.

Außerdem ſind zur mündlichen Rechtsvertheidigung unter Beiſtand des aufgeſtellten Anwalts die Parteien und nach Maßgabe der einſchlägigen Verordnungen und allgemeinen Miniſterialverfügungen die geprüften Rechtspraktikanten zuzulaſſen. Das Gericht kann dieſen Perſonen jedoch das Wort entziehen, wenn ſie ſich nicht fähig zeigen, die Sache in der angemeſſenen Art vorzutragen, oder in ihren Vorträgen die erforderliche Ruhe und Haltung nicht bewahren.

1) E.Art. 65. A.K. II. A. 2. S. 38—41. III. A. 1. S. 101. 114. 172. III. A. 3. S. 65. R.K. B. I. S. XXXVIII.

2) „Unter dem Beiſtande" drückt aus, daß der Anwalt der dominus litis bleibt. Deßhalb kann er auch den plaidirenden Advokaten desavouiren. A.K. III. A. 1. S. 118. R.K. Pr. I. S. 185—187.

3) „Allgemeine" drückt aus, daß nicht einzelnen Perſonen durch Miniſterialanordnung die Befugniß zum Plaidiren entzogen werden kann. A.K. III. A. 1. S. 119.

4) Den Parteien ſtehen gleich die geſetzlichen Vertreter (A.K. III. A. 1. S. 117), auch die Fiskale, welche nicht am Gerichtsſitze wohnen. R.K. Pr. I. S. 184.

Art. 81. Die Verhältniſſe der Advokaten in Bezug auf dienſtliche Stellung und Disciplin regelt, ſoweit nicht das gegenwärtige Geſetzbuch hierüber Beſtimungen enthält, die im Geſetzeswege zu erlaſſende Advokatenordnung.

1) Art. 1177 d. E.Art. 64 d. Ref. A.K. II. A. 2. S. 41. III. A. 1. S. 113. 172. R.K. Pr. I. S. 190—202.

Art. 82. Die Gebühren der Advokaten für die in Art. 80 Abſ. 1 bezeichneten Rechtsvertheidigungen, ſowie für ihre Dienſtleiſtungen als Anwälte, dann als Bevollmächtigte oder Beiſtände bei Handels- oder Einzelngerichten werden durch Verordnung beſtimmt.

Gleiches gilt von den Gebühren der als Bevollmächtigte oder Beiſtände bei Handels- oder Einzelngerichten beigezogenen Rechtspraktikanten.

1) Hier iſt nur beſtimmt, wie die Gebühren-Ordnung erlaſſen werde und was

ſie zu enthalten habe. Die Frage dagegen, wann ſie in Anwendung zu kommen habe, iſt im nächſten Hauptſtück beſtimmt. A.K. III. A. 1. S. 172. cf. Not.Geſ. Art. 104. Abſ. 2.

2) Enthalten ſind in der Gebührenordnung nur die Gebühren der Advokaten und Rechtspraktikanten. Dagegen iſt die Fixirung der Gebühren ſonſtiger Bevollmächtigter dem Ermeſſen des Gerichts überlaſſen. R.K. Pr. I. S. 202.

Bevollmächtigung der Gewalthaber.

Art. 83. Wer im Parteiprozeſſe als Gewalthaber eines Andern auftritt, iſt, ſoweit das Geſetz nicht anders verfügt, zu keiner Prozeßhandlung zuzulaſſen, ehe er ſich über ſeinen Auftrag durch Vorlage einer Vollmacht ausgewieſen hat.

1) E.Art. 66—68. A.K. II. A. 3. S. 16. III. A. 1. S. 95. 111. 118. 136. 172. A. 4. S. 22. R.K. Pr. I. S. 203—205.

2) Allen Perſonen, welche für eine Partei vor Gericht auftreten, iſt ein Auftrag der Partei nothwendig. Allein der Nachweis der Bevollmächtigung iſt allgemein nur im Parteiprozeſſe d. h. vor den in Art. 1 dieſes Hauptſtücks benannten Gerichten nothwendig. cf. unten Art. 95 Not. 1.

3) Das, was eine Vollmacht enthalten müſſe, zu prüfen, iſt dem Ermeſſen des Gerichts überlaſſen. A.K. II. A. 2. S. 44. III. A. 1. S. 126.

Art. 84. Vertagung der Verhandlung findet zum Zwecke der Berichtigung des Vollmachtspunktes mit Zuſtimmung der Gegenpartei ſtatt.

Auch ohne ſolche Zuſtimmung kann ſie bewilligt werden:

1) wenn der als Gewalthaber Auftretende ſeinen Auftrag und zugleich ein Hinderniß der rechtzeitigen Vereinigung des Vollmachtspunktes wahrſcheinlich macht;

2) wenn die beigebrachte Vollmacht an einem Mangel leidet, welcher nachträglich verbeſſert werden kann.

1) E.Art. 69. A.K. II. A. 2. S. 43. III. A. 1. S. 118. 126. 133. 172. R.K. Pr. I. 205—208. B. I. S. XL.

2) Die Vertagung findet zwar nur zum Behufe der Vollmachtsberichtigung ſtatt, aber mit ihr wird die ganze Verhandlung einer ſpäteren Sitzung überwieſen.

3) Kann nicht vertagt werden, ſo treten die Beſtimmungen über das Ungehorſamsverfahren ein, indem die betreffende Partei als nicht erſchienen gilt.

Art. 85. Vollmachten können durch Notariatsakt oder durch Privaturkunde mit obrigkeitlich oder notariell beglaubigter Unterſchrift des Vollmachtgebers ausgeſtellt werden.

Vollmachten, welche von einer Stelle oder Behörde oder von der Verwaltung einer Körperſchaft oder Stiftung ertheilt und in gehöriger Form gefertigt ſind, bedürfen keiner weitern Beglaubigung.

1) E.Art. 72. A.K. II. A. 2. S. 44. A. 3. S. 46. III. A. 1. S. 126. 134. 172. A. 4. S. 22. R.K. B. I. S. XLI.

2) Obrigkeitlich beglaubigt iſt eine Unterſchrift auch, wenn die Ortspolizeibehörde die Beglaubigung erheilt hat. R.K. Pr. I. S. 210.

Art. 86. Bei Vollmachten, welche im Auslande mittels Privaturkunde ausgeſtellt werden, genügt die Beglaubigung durch die bayeriſche Geſandtſchaft oder ein bayeriſches Conſulat.

Ergeben ſich Bedenken über die Aechtheit einer Vollmacht, welche von einem ausländiſchen Notar oder einer ausländiſchen Behörde aufgenommen oder beglaubigt, oder welche von einer ausländiſchen Stelle oder Behörde oder von der Verwaltung einer ausländiſchen Körperſchaft oder Stiftung ertheilt iſt, ſo kann das Prozeßgericht auf Antrag der Gegenpartei die Einholung der Beſtätigung der höheren ausländiſchen Landesſtellen, nach Umſtänden der einſchlägigen bayeriſchen Geſandtſchaft oder eines bayeriſchen Conſulats verfügen.

1) E.Art. 73. A.K. II. A. 2. S. 44. A. 3. S. 16. III. A. 1. S. 126. 172. A. 4. S. 22. R.K. Pr. I. S. 211. B. I. S. XLI.

2) Die bloße Privaturkunde muß beglaubigt ſein durch die Geſandtſchaft oder ein bayeriſches Conſulat des Landes, dem der Ausſteller angehört. Da die Sprengel der Conſulate nicht abgegrenzt ſind, iſt es genügend, wenn die Beglaubigung nur durch eines der etwaigen mehreren erfolgte. A.K. III. A. 1. S. 134.

3) Art. 97 des Not.Geſ. iſt in Bezug auf Vollmachten aufgehoben. E.G. Art. 3. Ziff. 6.

Art. 87. Vollmachten ſind in Urſchrift oder in einfacher Abſchrift, auf welcher der Gerichtsſchreiber den befundenen Gleichlaut mit der vorgelegten Urſchrift zu beſtätigen hat, zu übergeben.

Iſt eine Vollmacht, welche ſich auf alle Rechtsſtreitigkeiten des Vollmachtgebers oder doch über den einzelnen Rechtsſtreit hinaus erſtreckt, bei demſelben Gerichte in einer andern Sache bereits hinterlegt worden, ſo genügt die Bezugnahme darauf.

Der Widerruf einer bei Gericht hinterlegten Vollmacht iſt auf Begehren der Partei von dem Gerichtsſchreiber auf der Urkunde ſelbſt vorzumerken.

1) E.Art. 68. 69. A.K. II. A. 2. S. 43. A. 3. S. 16. III. A. 1. S. 126. 134. 172. 184. A. 4. S. 22. R.K. Pr. I. S. 212—215. B. I. S. XLI.

Art. 88. Wird der Auftrag bei einer Verhandlung ertheilt, ſo genügt die Beurkundung im Urtheilsbuche oder Protokolle.

1) A.K. III. A. 1. S. 126. 135. 172. A. 2. S. 455. A. 4. S. 22. R.K. Pr. I. S. 215.

2) Die Verhandlung kann vor ſich gehen in oder außer der Gerichtsſitzung z. B. bei einer Zeugenvernehmung vor einem Commiſſär. cf. A.K. II. A. 3. S. 16.

Art. 89. Im Anwaltsprozeſſe bedarf der für eine Partei auftretende Advokat keines beſondern Nachweiſes der Bevollmächtigung.

Fiskale ſind bei allen Gerichten durch ihr Amt bevollmächtigt.

1) A.K. II. A. 3. S. 17. III. A. 1. S. 95. 118. 122. 125. 135. 172. 175. A. 4. S. 22. R.K. Pr. I. S. 215. 218.

2) Der Fiskal legitimirt ſich nöthigenfalls durch ſein Anſtellungsdekret oder durch ein Commiſſorium Seitens der Behörde, bei welcher er angeſtellt iſt.

3) Für den Anwalts-Prozeß, ſowie für die Fiskale inner- und außerhalb des Anwaltsprozeſſes macht aber die etwa nothwendige Specialvollmacht eine Ausnahme (Art. 92).

Art. 90. Die Prozeßvollmacht gilt, ſoweit das Geſetz nicht ſpecielle Ermächtigung fordert, für alle im Laufe des Rechtsſtreits mit Einſchluß

der Nebenstreitigkeiten vorkommenden Prozeßhandlungen, insbesondere auch für alle thatsächlichen Erklärungen und Geständnisse.

Thatsächliche Erklärungen und Geständnisse des Gewalthabers können von der mitanwohnenden Partei widerrufen oder berichtigt werden, sofern dies auf der Stelle geschieht.

1) E.Art. 74. 77 ff. A.K. II. A. 2. S. 46. A. 3. S. 17. III. A. 1. S. 95. 111. 121. 127. 175. R.K. B. I. S. XLII.

2) Für die Widerklage wirkt die Vollmacht nothwendig. Dagegen wirkt sie nicht für die Execution und Gant, weil mit diesen ein ganz neues Verfahren beginnt. R.K. Pr. I. S. 219. A.K. III. A. 4. S. 22.

3) Thatsächliche Erklärungen des Anwalts können also von der Partei in der Regel nicht widerrufen werden. Werden sie aber dennoch von der anwesenden Partei widerrufen, so ist der Widerruf wirksam. Dies gilt übrigens nur für das Verfahren in der mündlichen Verhandlung. Nach einer Erklärung des Ministerial-Commissärs Dr. Weis im A.G.A. können die Parteierklärungen, welche im schriftlichen Vorverfahren von Gewalthabern abgegeben wurden, in der Hauptverhandlung wirksam widerrufen werden, da das schriftliche Verfahren nur ein vorbereitendes sei, dagegen in der mündlichen Verhandlung der Schwerpunkt liege. A.K. III. A. 1. S. 135 u. 136.

4) Die im Entwurf speziell hervorgehobene Anerkennung von Urkunden wurde weggelassen, weil sie von selbst unter die „thatsächlichen Erklärungen" fällt. eod.

Art. 91. Durch die Prozeßvollmacht ist der Gewalthaber zugleich ermächtigt, zur Vornahme einzelner Prozeßhandlungen unter seiner Verantwortlichkeit einen Stellvertreter zu bezeichnen.

1) E.Art. 74. A.K. II. A. 2. S. 46. A. 3. S. 17. III. A. 1. S. 126. 127. 175. A. 4. S. 22. R.K. Pr. I. S. 221. B. I. S. XLII.

2) Nur zu einzelnen Handlungen kann der Anwalt substituiren, dies kann aber auch die Abhaltung der Hauptverhandlung mit Einschluß der mündlichen Rechtsvertheidigung sein. R.K. Pr. I. S. 221. 222. Für die Fehler des Substituten ist der Substituent seinem Gewaltgeber verantwortlich.

Art. 92. Specielle Ermächtigung ist außer den in besondern Bestimmungen des Gesetzes vorgesehenen Fällen erforderlich:

1) zur Abschließung von Vergleichen, Schieds- und Nachlaßverträgen;
2) zum Verzicht auf Ableistung eines von der Gegenpartei zu schwörenden Eids;
3) zur ausdrücklichen Verzichtleistung auf ein Rechtsmittel;
4) zum gänzlichen Abstand vom Prozesse;
5) zum Empfange von Geld oder Geldeswerth mit Ausnahme jedoch der von dem Gegner zu bezahlenden Prozeßkosten.

Die Bestimmungen des Art. 89 finden keine Anwendung auf Fälle, in welchen nach dem Gesetze specielle Ermächtigung erforderlich ist.

Der Vorlage einer Vollmachtsurkunde zum Nachweise der speciellen Ermächtigung bedarf es nicht, wenn die Partei bei der betreffenden Prozeßhandlung mit anwesend ist oder die bezügliche Prozeßschrift — falls diese der Gegenpartei zugestellt wird, die der letztern einzuhändigende Abschrift — mit unterzeichnet hat.

1) E.Art. 74. 75. A.K. II. A. 2. S. 46. A. 3. S. 17. III. A. 1. S. 95. 111. 118. 121. 126. 127. 175. A. 2. S. 377. A. 4. S. 23. R.K. Pr. I. S. 222. B. I. S. XLIII.

2) Ueber dieſe Vollmacht muß alſo ſpecielle Nachweiſung geliefert werden, ſei es, daß ſie in der Vollmacht zur Prozeßführung überhaupt enthalten iſt oder ſpeciell ausgeſtellt wurde.

3) Zu Ziff. 3. Zum ſtillſchweigenden Verzicht auf ein Rechtsmittel durch Nichtgeltendmachung desſelben iſt Specialvollmacht nicht nothwendig.

4) Zu Ziff. 4. Zum theilweiſen Abſtand vom Prozeſſe, alſo zum Fallenlaſſen einzelner Klageposten, iſt Specialvollmacht nicht nothwendig. A.K. III. A. 1. S. 124.

Art. 93. Die Vollmacht bleibt für die Erben und Rechtsnachfolger des Vollmachtgebers, auch wenn ſie nicht ausdrücklich auf dieſe geſtellt iſt, ſoweit in Wirkſamkeit, als es ſich um anhängige Rechtsſtreite handelt.

1) E.Art. 74. Abſ. 3. A.K. II. A. 2. S. 46. III. A. 1. S. 175. R.K. Pr. I. S. 223. cf. G.O. c. 7. § 11.

2) Die Vollmacht gilt auch fort, wenn und ſoweit ſie Specialvollmacht iſt. A.K. III. A. 1. S. 126 u. 127.

3) Auch die umfaſſendſte Univerſalvollmacht erſtreckt ſich nicht weiter als auf die anhängigen Prozeſſe. A.K. A. 1. S. 136.

4) Durch dieſe Beſtimmung ſind auch die außer dem Tode vorkommenden Arten des Wechſels in der Perſon des Machtgebers getroffen, als Aufhebung der Prozeßfähigkeit des Machtgebers, Verheirathung der Machtgeberin, Wechſel in der Perſon des geſetzlichen Vertreters, Eintritt der Prozeßfähigkeit der Partei. cf. § 107 des Pr.E. A.K. III. A. 1. S. 136.

Art. 94. Die Vollmacht kann von dem Vollmachtgeber jederzeit, von dem Gewalthaber aber nur in der Art aufgekündigt werden, daß der Vollmachtgeber im Stande iſt, für ſeine anderweitige Vertretung noch rechtzeitig zu ſorgen.

Die Aufkündigung der Vollmacht, von welcher Seite ſie geſchehen mag, wird der Gegenpartei gegenüber erſt mit der Anzeige der Aufkündigung, im Anwaltsprozeſſe aber erſt mit der Anzeige der Beſtellung eines neuen Anwalts wirkſam.

1) E.Art. 76. A.K. II. A. 2. S. 48. A. 3. S. 17. III. A. 1. S. 175. A. 3. S. 289. R.K. Pr. I. S. 224. B. I. S. XLIV.

2) Geht der Partei durch unzeitige Aufkündigung von Seite des Gewalthabers Schaden zu, ſo haftet letzterer hiefür. A.K. III. A. 1. S. 127.

3) Will lediglich eine Specialvollmacht zurückgenommen werden, ſo genügt im Partei- wie im Anwaltsprozeſſe eine einfache Anzeige. A.K. III. A. 1. S. 136.

Nichtigkeit wegen Mangels der Vollmacht.

Art. 95. Die Partei, für welche ohne Auftrag zur Prozeßführung oder ohne die erforderliche ſpecielle Ermächtigung Prozeßhandlungen vorgenommen wurden, kann auf Nichtigerklärung dieſer Handlungen, ſowie der daraufhin ergangenen Entſcheidungen Klage erheben.

Die Klage iſt gegen denjenigen, der als Gewalthaber aufgetreten iſt, und gegen die in der Hauptſache betheiligte Gegenpartei zu richten.

Der beklagte Theil hat den Beweis des von der Klagspartei ertheilten Auftrags zu führen. Iſt nachgewieſen oder aus den Umſtänden zu entnehmen, daß die Partei dem als Gewalthaber für ſie aufgetretenen

Advokaten die Prozeßſchriften ſelbſt übergeben oder überſendet hat oder hat übergeben oder überſenden laſſen, ſo liegt ihr der Gegenbeweis ob, daß dieß nicht zum Zwecke der Prozeßführung geſchehen ſei.

1) E.Art. 81. 82. A.K. II. A. 2. S. 48. III. A. 1. S. 95. 111. 118. 121. 137. A. 4. S. 23. 303. R.K. Pr. I. S. 227. V. II. S. 40. IV. S. 12.

2) Die Nichtigkeitsklage ſetzt voraus, daß der Aufgetretene ohne allen Auftrag, beziehungsweiſe wo es ſich um eine Handlung, zu deren Vornahme Specialvollmacht erforderlich iſt, ohne dieſe gehandelt hat. — Der Auftrag oder die Specialvollmacht braucht aber nicht in den Formen der Art. 85. 86. ertheilt geweſen zu ſein, es genügt der Beweis jeder anderen civilrechtlich zuläſſigen Form des Mandates. Auch braucht der Beklagte bei einem Auftrag der Prozeßführung nicht etwa den Nachweis zur Ermächtigung zu den einzelnen Prozeßhandlungen zu beweiſen, ſoferne es ſich nicht um eine Handlung, wozu Specialvollmacht nothwendig iſt, handelt. A.K. III. A. 1. S. 127. 175.

3) Nachdem die Klage ſowohl gegen den aufgetretenen Gewalthaber als gegen die in der Hauptſache betheiligte Gegenpartei zu ſtellen iſt, ſo muß auch dieſe den Beweis des Auftrags führen können.

4) Für den Advokaten liegt im Nachweiſe der Behändigung der Prozeßſchriften eine praesumtio juris für den ertheilten Auftrag zur Prozeßführung (nicht zu den Handlungen, wozu Specialvollmacht nothwendig iſt) und der Kläger hat dieſe Vermuthung durch den Gegenbeweis, es ſei die Behändigung nicht zum Zwecke der Prozeßführung geſchehen, zu paralyſiren. Dieſe Rechtsvermuthung gilt für den Advokaten übrigens nicht nur bei den in Art. 2 benannten, ſondern auch bei den Handels- und Einzelngerichten. A.K. III. A. 1. S. 127. 299. Zu den „Prozeßſchriften", welche für den Auftrag zum Beginn des Prozeſſes vorzugsweiſe maßgebend ſind, gehören auf Seite des Beklagten die ihm zugeſtellte Ladung und auf Seite des Klägers die Urkunde, welche er benützen will. R.K. Pr. I. S. 217.

Art. 96. Die Nichtigkeitsklage findet nicht ſtatt, wenn die Partei die betreffende Prozeßhandlung nachträglich genehmigt, desgleichen wenn ſie die Entſcheidung ausdrücklich anerkannt oder freiwillig vollzogen hat.

Iſt in der Sache das Endurtheil im letzten ordentlichen Rechtszuge erfolgt, ſo kann die Nichtigkeitsklage nur ſo lange erhoben werden, als nicht ein Vollſtreckungsmittel am Vermögen oder an der Perſon der Partei verwirklicht worden und das betreffende Verfahren zum Schluſſe gediehen iſt.

1) E.Art. 82. A.K. II. A. 2. S. 48. III. A. 1. S. 127. 137. 175. R.K. Pr. I. S. 227. V. I. S. XLV. V. II. S. 40. Pr. IV. S. 13.

2) Das Geſetz ſchließt die Nichtigkeitsklage ferner aus im Falle der ausdrücklichen Anerkennung des Urtheils. Die ſtillſchweigende Anerkennung nimmt es nur an im Falle der freiwilligen Vollziehung des Urtheils oder in der Beendigung der unfreiwilligen Vollziehung am Vermögen oder der Perſon. Hier muß das Urtheil aber im letzten ordentlichen Rechtszuge ergangen geweſen ſein. cf. oben Art. 62 Not. 2.

3) Wird erſt nachträglich Vollmacht ertheilt, ſo iſt es Sache des Gerichts, zu beurtheilen, ob darin die Genehmigung der vorausgegangenen Handlungen enthalten ſei oder nicht. A.K. II. A. 3. S. 17. III. A. 4. S. 23.

Art. 97. Ueber die Nichtigkeitsklage hat das Gericht zu entſcheiden, bei welchem die angefochtene Handlung vorgenommen oder von welchem die beſchwerende Entſcheidung erlaſſen wurde.

Das Verfahren in der Hauptſache wird durch Anſtellung der Nichtigkeitsklage unterbrochen, falls der Nichtigkeitskläger dies beantragt. Dem

Gerichte ſteht jedoch die Befugniß zu, für die Verfolgung der Nichtigkeitsklage unter dem Rechtsnachtheile der Annahme des Verzichts auf dieſe Klage und der Verurtheilung zum Schadenserſatze angemeſſene Friſten feſtzuſetzen.

1) A.K. III. A. 1. S. 127. 137. 175. R.K. Pr. I. S. 227. B. I. S. XLV. II. S. 41. Pr. IV. S. 13.

2) Die Unterbrechung findet alſo nur auf Antrag des Klägers ſtatt.

3) Steht eine Handlung in Frage, welche nicht im Prozeſſe vorgenommen wurde und auch nicht zu einer anhängigen Streitſache gehört, dann finden ſelbſtverſtändlich die allgemeinen Grundſätze über die Gerichtsſtände ſtatt. E.Art. 83. Abſ. 2. A.K. II. A. 2. S. 48.

Art. 98. Wird die Nichtigkeitsklage als gegründet erklärt, ſo iſt die angefochtene Handlung, ſowie die etwa daraufhin ergangene Entſcheidung zu vernichten.

In Folge davon treten alle auf die vernichtete Handlung oder Entſcheidung geſtützten weitern Verhandlungen und Entſcheidungen außer Wirkung.

Der unbefugt als Gewalthaber Aufgetretene iſt in alle Prozeßkoſten und zum Erſatze des den Hauptparteien verurſachten Schadens zu verurtheilen.

1) E.Art. 84. A.K. II. A. 2. S. 48. III. A. 1. S. 127. 137. 175. A. 4. S. 23. R.K. Pr. I. S. 227.

2) War die ohne Auftrag vorgenommene Handlung ganz irrelevant, ſo daß ſie weder rechtlich noch thatſächlich eine Baſis für die ſpäteren Handlungen und das Urtheil abgab, ſo können auch dieſe auf dem Grunde der chronologiſchen Folge auf jene Handlung allein nicht vernichtet werden.

3) Aus Abſ. 3 ergibt ſich, daß die Intereſſen der unbefugt Aufgetretenen und der Gegenpartei nicht zuſammenfallen, daher auch nicht in Gemäßheit des Art. 64 Abſ. 2 zur Beſtellung eines gemeinſchaftlichen Vertreters gezwungen werden können.

Art. 99. Im Falle der Verwerfung der Nichtigkeitsklage hat der Kläger die dadurch verurſachten Koſten zu tragen und der Gegenpartei im Hauptprozeſſe Schadenserſatz zu leiſten.

Ueberdies kann er in eine Geldſtrafe bis zu hundert Gulden, ſowie zur Bezahlung einer Genugthuungsſumme an den Gewalthaber verurtheilt werden. Der Betrag dieſer Summe wird von dem Gerichte nach freiem Ermeſſen unter Berückſichtigung der Umſtände und perſönlichen Verhältniſſe feſtgeſetzt.

1) E.Art. 85. A.K. II. A. 2. S. 48. A. 3. S. 17. III. A. 1. S. 127. 137. 175. A. 4. S. 23. R.K. Pr. I. S. 227—229.

2) Zur Zahlung einer Genugthuungsſumme an den Gewalthaber kann es ohne Antrag des letzteren nicht kommen. cf. folgden. Art.

Art. 100. Auch ohne Klage der Partei, für welche gehandelt wurde, ſind die unbefugt vorgenommenen Handlungen und die etwa daraufhin ergangenen Entſcheidungen ſowohl auf Antrag der Gegenpartei als von

Amtswegen zu vernichten, wenn der Mangel des erforderlichen Nachweiſes der Bevollmächtigung im Laufe des Verfahrens wahrgenommen und die Vollmacht oder doch die Genehmigung der vorgenommenen Handlungen innerhalb einer vom Gerichte zu beſtimmenden Friſt nicht nachgetragen wird.

Der unbefugt als Gewalthaber Aufgetretene iſt auch in dieſem Falle der Gegenpartei zum Erſatze der Koſten und Schäden verpflichtet.

1) E.Art. 66. A.K. II. A. 2. S. 43. III. A. 1. S. 124. 137. 175. A. 4. S. 23. 28. R.K. Pr. I. S. 229. B. I. S. XLVII.

2) „Der Nachweis der Bevollmächtigung" iſt nicht bloß außerhalb des Anwaltsprozeſſes überhaupt, ſondern auch in dieſem für diejenigen Handlungen erforderlich, zu denen Specialvollmacht nothwendig iſt.

3) „Von Amtswegen." Die Prozeßordnung beruht auf der Verhandlungsmaxime, nur ausnahmsweiſe handelt der Richter von Amtswegen. Der vorliegende Artikel enthält einen ſolchen Ausnahmsfall. Mot. § 6.

Gerichtsvollzieher.

Art. 101. Die Zuſtellung der im Prozeſſe von einer Partei an die andere ergehenden Vorladungen, Bekanntmachungen, Aufforderungen und ſonſtigen Mittheilungen, dann der richterlichen Entſcheidungen gehört, ſoweit das Geſetz nicht anders beſtimmt, zum Dienſte der Gerichtsvollzieher, deren ſich die Parteien nach Maßgabe der hierüber im Geſetze getroffenen nähern Beſtimmungen zu bedienen haben.

Das Gleiche gilt von der Zwangsvollſtreckung und der Gant.

Auch außerhalb des Prozeſſes ſind die Parteien befugt, durch die Gerichtsvollzieher alle diejenigen Zuſtellungen von Erklärungen, Anerbietungen ꝛc. an Andere machen zu laſſen, welche ſie zur Wahrung ihrer Rechte als dienlich erachten.

1) E.Art. 86. Mot. § 9. A.K. II. A. 2. S. 49. A. 3. S. 18. III. A. 1. S. 131. 175. A. 4. S. 23. 28. R.K. Pr. I. S. 230. B. I. S. XLVII. cf. Handbuch für Huiſſiers von Ludwig Weis, Zweibrücken 1843.

2) Das Inſtitut der Gerichtsvollzieher hängt mit dem neuen Prozeſſe darin nothwendig zuſammen, daß ſowohl im eigentlichen Prozeßverfahren, ſoweit es ſich nicht in öffentlicher Sitzung abwickelt, als in der Hilfsvollſtreckung die Prozeßleitung des Richters weggefallen iſt. Die ganze Prozeßinſtruction wird durch die Gerichtsvollzieher vermittelt, und die Exekution durch ſie geführt. Der Richter entſcheidet nur das, was als ſtreitig zum Spruche vor ihn gebracht wird.

3) Der Gerichtsvollzieher erſcheint daher zwar als ein Hilfsorgan des Gerichts, aber unmittelbar dient er ungleich öfter den Parteien, bezgsw. den Anwälten als dem Gerichte ſelbſt.

4) „Soweit das Geſetz nicht anders beſtimmt" bezieht ſich auf die Zuſtellungen von Anwalt zu Anwalt oder die Mittheilungen, welche durch den Gerichtsſchreiber zu beſorgen ſind (z. B. Art. 35, 48, 49, 52, 54, 155, 598, 1016, 1048, 1049, 1053).

Art. 102. Die durch den Gerichtsvollzieher im Namen einer Partei gemachten Erklärungen, welche Zugeſtändniſſe, Anerbietungen, Einwilligungen oder Verzichte zum Gegenſtande haben, ſind rechtlich nur wirkſam, wenn der Gerichtsvollzieher mit dem Nachweiſe ſpecieller Er-

mächtigung verſehen oder die der Gegenpartei eingehändigte Abſchrift der Zuſtellungsurkunde von der Partei, welche die Erklärung machen läßt, unterzeichnet iſt.

Für die Aechtheit der Unterſchrift der Partei iſt im letztern Falle der Gerichtsvollzieher verantwortlich, im erſtern Falle hat er eine Abſchrift der Vollmachtsurkunde mit der betreffenden Erklärung der Gegenpartei zuzuſtellen.

1) E.Art. 87. 88. A.K. II. A. 2. S. 49. III. A. 1. S. 103. R.K. Pr. I. S. 231.

2) Der Gerichtsvollzieher bedarf der Vollmacht nur dann, wenn er der eigentliche Erklärer des Willens der Partei iſt, nicht aber dann, wenn ihm nur die Erklärung zur Zuſtellung behändigt wird, in welchem Falle er mit der Inſinuation ſeine Thätigkeit abſchließt. A.K. III. A. 1. S. 131. 132.

3) Zur Zuſtellung iſt der Gerichtsvollzieher durch ſein Amt bevollmächtigt, ohne daß er eines weiteren Hilfsmittels zum Nachweiſe bedarf. Handelt er ohne Auftrag, ſo hat die Partei die Nichtigkeitsklage. A.K. III. A. 1. S. 175. Art. 103.

Art. 103. Die Beſtimmungen über die Nichtigkeitsklage gegen Gewalthaber (Art. 95—100) finden bei Dienſteshandlungen der Gerichtsvollzieher analoge Anwendung.

Iſt der angefochtene Gerichtsvollzieherakt nicht in einem Rechtsſtreite vorgekommen, ſo iſt die Nichtigkeitsklage bei dem Bezirksgerichte des Orts zu erheben, wo der Akt errichtet wurde.

E.Art. 89. A.K. II. A. 2. S. 49. A. 3. S. 18. III. A. 1. S. 131. 132. 175. A. 4. S. 23. R.K. Pr. I. S. 231.

Art. 104. Die Verhältniſſe der Gerichtsvollzieher in Bezug auf dienſtliche Stellung und Disciplin regelt, ſoweit nicht das gegenwärtige Geſetzbuch hierüber Beſtimmungen enthält, die im Verordnungswege zu erlaſſende Gerichtsvollzieherordnung. Nach Ablauf von fünf Jahren von Einführung des gegenwärtigen Geſetzes an gerechnet können Aenderungen in der dann beſtehenden Gerichtsvollzieherordnung nur mehr im Geſetzeswege getroffen werden und iſt längſtens bis dahin eine revidirte Gerichtsvollzieherordnung den Kammern des Landtags zur Berathung und Zuſtimmung vorzulegen.

Die Gebühren der Gerichtsvollzieher werden durch Verordnung beſtimmt.

1) A.K. II. A. 2. S. 49. 50. A. 3. S. 18. III. A. 1. S. 128. 175. A. 4. S. 23. R.K. Pr. I. S. 191—202. 232. IV. S. 13. B. I. S. XLVIII. I. S. 44.

2) Vergl. Art. 81. — Dieſer Artikel bildete einen Differenzpunkt zwiſchen der Abgeordneten-Kammer und jener der Reichsräthe. Nach dem Beſchluſſe der erſteren ſollte die Gerichtsvollzieher-Ordnung ohneweiters im Geſetzeswege erlaſſen werden, nach dem Beſchluſſe der letzteren nur im Wege der Verordnung. Schließlich wurde ſich auf die gegenwärtige Faſſung vereinigt. A.K. III. A. 4. S. 307.

IV. Hauptſtück.

Koſten, Entſchädigungen, Sicherheitsleiſtung, gerichtliche Hinterlegung, Armenrecht und Strafen.

Prozeßkoſten.

Art. 105. Während des Prozeſſes hat jede Partei die durch ihre Handlungen und Anträge veranlaßten Koſten vorläufig auszulegen.

Koſten, welche durch gemeinſchaftliche Anträge der Parteien oder für beide Parteien durch eine von Amtswegen erlaſſene Verfügung veranlaßt werden, ſind einſtweilen gemeinſchaftlich zu beſtreiten.

1) E.Art. 90. A.K. II. A. 2. S. 51. III. A. 1. S. 138.

2) Unter den Handlungen in Abſ. 1 ſind auch Unterlaſſungshandlungen verſtanden. A.K. III. A. 1. S. 176.

3) Die zweite Alternative in Abſ. 2 betrifft Verfügungen, welche eine gemeinſchaftliche Maßregel zur Führung des Prozeſſes z. B. einen von Amtswegen vorgenommenen Augenſchein anordnen. A.K. III. A. 1. S. 176. R.K. Pr. 1. S. 233.

Art. 106. Der unterliegende Theil iſt ſchuldig, der Gegenpartei alle durch den Rechtsſtreit verurſachten gerichtlichen und außergerichtlichen Koſten zu erſetzen.

Vom Erſatze ausgeſchloſſen ſind die Koſten, welche durch Verſchulden oder durch überflüſſige Handlungen der obſiegenden Partei oder ihres Gewalthabers entſtanden ſind. Welche Koſten als ſolche zu betrachten ſind, iſt ohne Zulaſſung eines Beweisverfahrens nach richterlichem Ermeſſen zu entſcheiden.

Iſt ein Advokat oder Rechtspraktikant bei einem Handels- oder Einzelngerichte als Beiſtand oder Bevollmächtigter beigezogen worden, ſo kann der Richter nach Umſtänden die dadurch verurſachten Reiſekoſten ganz oder theilweiſe vom Erſatze ausſchließen, nicht aber die Gebühren für die Verhandlung ſelbſt.

Reiſekoſten, welche im Verfahren vor den Bezirks-, Appellations- und Handels-Appellationsgerichten durch Beiziehung eines auswärtigen Advokaten zur mündlichen Rechtsvertheidigung erwachſen ſind, kommen nicht zum Erſatze.

Der Koſtenerſatz für Reiſen der Parteien, welche der Richter nicht als überflüſſig erkannt hat, richtet ſich nach dem im Verordnungswege zu erlaſſenden Tarife.

1) E.Art. 91. A.K. III. A. 1. S. 150. 176. R.K. B. I. S. XLIX. cf. § 70. d. hann. Commiſſionsbeſchl.

2) Allgemeiner Grundſatz iſt alſo, daß der unterliegende Theil, eben weil er unterliegt, die ſämmtlichen Streitskoſten zu tragen, alſo dem Sieger die gerichtlichen und außergerichtlichen Koſten des *Streites* zu erſetzen hat. Es iſt daher nicht nöthig feſtzuſtellen, daß die betreffenden koſtenverurſachenden Handlungen auch *nothwendig*

und auch durch eine andere Prozeßführung nicht vermeidlich waren; nur jene Kosten sind vom Ersatze ausgeschlossen, welche durch Verschulden, also Versäumnisse oder dgl. oder durch Handlungen, welche sich rein als überflüssig darstellen, verursacht wurden. Waren daher diese Handlungen auch nur dienlich, so müssen die Kosten dafür ersetzt werden. A.K. II. A. 2. S. 51. 52. III. A. 1. S. 143. Bei Beurtheilung der Dienlichkeit oder Zwecklosigkeit der betreffenden Handlungen muß sich der Richter in die Lage des Handelnden zur Zeit der Handlungen versetzen. A.K. III. A. 4. S. 36.

3) Einen Hauptanhaltspunkt bei Entscheidung über die Dienlichkeit der Kosten werden dem Richter die übergebenen Akten der Parteien geben. R.K. Pr. I. S. 235. 236.

4) Wurde ein Advokat in einer ganz planen Sache zu einem Einzelngericht beigezogen, so wird der Richter die Reisekosten ganz ausschließen. Wurde aber ein Anwalt von einem zu entfernten Orte beigezogen, so wird der Richter die wegen der weiten Entfernung entstandenen Mehrkosten ausschließen, also nur die Kosten der Entfernung eines der nächsten Gerichtssitze passiren lassen.

5) Nur die Reisekosten sind nach Abs. 5 ausgeschlossen, nicht aber die Mehrkosten des Plaidoyers. A.K. III. A. 1. S. 142. 144.

6) Die Entschädigung für die Partei wegen Zeitversäumniß ist unter Abs. 6 nicht begriffen. Diese gehört nicht zu den Prozeßkosten, sondern den Prozeßschäden. eod.

Art. 107. Für die Thätigkeit des Fiskals oder des in eigener Sache aufgetretenen Advokaten hat die in die Kosten verurtheilte Gegenpartei im Anwaltsprozesse die für Anwaltsgeschäfte bestimmten Gebühren zu vergüten.

Die in eigener Sache bei Handels- oder Einzelngerichten aufgetretenen Advokaten können von der in die Kosten verurtheilten Gegenpartei jene Gebühren in Anspruch nehmen, welche ihnen vor denselben Gerichten als Bevollmächtigten zukommen.

1) A.K. III. A. 1. S. 234. R.K. Pr. I. S. 237.

2) Zu bemerken ist, daß der zweite Absatz auf die Rechtspraktikanten nicht auszudehnen ist. A.K. II. A. 3. S. 19. III. A. 4. S. 23.

Art. 108. Besteht die unterliegende Partei aus mehreren Personen, so sind die Kosten auf sie nach Verhältniß ihrer Betheiligung am Streitgegenstande oder, wenn in dieser Beziehung keine wesentliche Verschiedenheit obwaltet, nach Köpfen zu vertheilen.

Unterliegen jene Personen auf Grund einer solidarischen Verbindlichkeit, so sind sie solidarisch zum Kostenersatze zu verurtheilen.

Die solidarische Verpflichtung zum Kostenersatze kann auch ausgesprochen werden, wenn den Verurtheilten Streitmuthwille zur Last fällt.

1) E.Art. 92. A.K. II. A. 2. S. 52. A. 3. S. 19. III. A. 1. S. 144. 145. 176. A. 4. S. 23. R.K. Pr. I. S. 238. B. I. S. L.

2) Auch hierüber muß der Richter nach freiem Ermessen ohne Zulassung eines weiteren Beweisverfahrens entscheiden dürfen.

Art. 109. Wenn die Parteien wechselseitig theils obsiegen, theils unterliegen, sind die Kosten zu vergleichen oder verhältnißmäßig zu theilen.

Das Gericht kann jedoch auch in einem solchen Falle den vollen Kostenersatz auflegen, wenn die Zuvielforderung eine verhältnißmäßig geringfügige war und keine besondern Kosten veranlaßt hat, ferner wenn

der Betrag der Forderung von der Feſtſetzung durch richterliches Ermeſſen, von der Ausmittelung durch Sachverſtändige oder von einer gegenſeitigen Berechnung abhängig war.

Im Falle der Vergleichung der Koſten hat jede Partei ihre Koſten allein zu tragen.

1) E.Art. 93. A.K. II. A. 2. S. 52. III. A 1. S. 145. 176. R.K. B. I. S. L.

2) Die Koſtencompenſation iſt alſo nur im Falle des theilweiſen Obſiegens und des theilweiſen Unterliegens geſtattet; in jedem anderen Falle, es mag alſo Urſache zum Streiten für den unterliegenden Theil noch ſo wahrſcheinlich geweſen ſein, ausgeſchloſſen. R.K. Pr. I. S. 239. 240.

3) Abſatz 2 entſtammt dem § 72 der hann. Commiſſionsbeſchl., er entſpricht auch der bisherigen Praxis.

Art. 110. Geſetzliche Vertreter, Anwälte, ſonſtige Prozeßbevollmächtigte und Gerichtsvollzieher können perſönlich zur Tragung der Koſten verurtheilt werden, welche ſie durch grobes Verſchulden oder Verletzung beſtimmter Dienſtesvorſchriften veranlaßt haben.

In ſolchen Fällen iſt den betreffenden Perſonen vorher Gelegenheit zu ihrer Verantwortung zu geben. Zu dieſem Zwecke ſind ſie nach Bedürfniß ſelbſt von Amtswegen beizuladen.

1) E.Art. 94. A.K. II. A. 2. S. 52. A. 3. S. 19. III. A. 4. S. 24. R.K. Pr. I. S. 241.

2) Wird die betreffende Perſon auf Befehl des Richters durch den Gerichtsvollzieher geladen, ſo haben beide Parteien vorläufig die Koſten hiefür vorzuſchießen. A.K. III. A. 1. S. 145. — Durchgängig kann aber letzterer Grundſatz nicht richtig ſein, denn wenn es ſich um Verurtheilung des Vertreters der unterliegenden Partei in gewiſſe Prozeßkoſten handelt, iſt der ſiegende Theil ganz unintereſſirt und es kann daher auch von ihm kein Koſtenvorſchuß verlangt werden.

3) Läßt ſich die beigeladene Perſon nicht hören, ſo finden die Grundſätze des Ungehorſamsverfahrens ſtatt. A.K. III. A. 1. S. 176 u. 177.

Art. 111. Das Endurtheil in der Hauptſache hat zugleich die Entſcheidung im Koſtenpunkte zu enthalten, ſoweit nicht hierüber bezüglich einzelner Prozeßhandlungen oder Zwiſchenſtreitigkeiten bereits erkannt worden iſt.

Mit der Verwerfung eines Rechtsmittels iſt in allen Fällen die Entſcheidung über die dadurch verurſachten Koſten zu verbinden.

1) E.Art. 95. A.K. II. A. 2. S. 52. A. 3. S. 19. III. A. 1. S. 145. 176. 177. A. 4. S. 24. R.K. Pr. I. S. 241.

Art. 112. Verſichert der Anwalt der obſiegenden Partei vor oder unmittelbar nach Verkündung des Urtheils, daß er die Koſten ganz oder zum größten Theile aus eigenen Mitteln beſtritten habe, ſo iſt derſelbe im Urtheile zu ermächtigen, die Verurtheilung im Koſtenpunkte vorbehaltlich der Abrechnung mit ſeiner Partei allein und im eigenen Namen in Vollzug ſetzen zu laſſen.

1) E.Art. 96. A.K. II. A. 2. S. 52. III. A. 1. S. 150. A. 4. S. 24. R.K. Pr. I. S. 242.

2) Gilt nur für den Anwaltsprozeß. A.K. II. A. 3. S. 19.

3) Die Verſicherung geſchieht nicht an Eidesſtatt.

4) Dieſe Beſtimmung, welche eine Abweichung vom geltenden Civilrechte enthält, rechtfertigt ſich durch ihre praktiſche Bedeutung. Der Partei wird die Dispoſitionsbefugniß entzogen und dem Anwalt übertragen, der in Bezug auf die Geltendmachung dieſes Theils des Urtheils an die Stelle der Partei tritt. Keineswegs aber iſt durch dieſe Einweiſung die Partei auch für den Fall befreit, daß von dem Verurtheilten für den Anwalt nichts zu haben iſt. A.K. III. A. 1. S. 177.

Art. 113. Im Anwaltsprozeſſe hat vor Ausfertigung des Urtheils der Anwalt der obſiegenden Partei ein ſpecifizirtes Koſtenverzeichniß, ſoweit ſolches zum Zwecke der zum Vollzuge des Urtheils erforderlichen Liquidation der Prozeßkoſten nothwendig iſt, nebſt Akten und Belegen auf der Gerichtsſchreiberei einzureichen.

Iſt auf verhältnißmäßige Theilung der Koſten erkannt, ſo iſt die Gegenpartei aufzufordern, binnen drei Tagen ein Gleiches zu thun.

Die Prüfung der Verzeichniſſe und die Feſtſetzung des Koſtenbetrags erfolgt durch den Vorſitzenden oder ein von ihm beauftragtes Gerichtsmitglied, welches zum Urtheile mitgewirkt hat. Iſt der Vorſitzende verhindert, ſo tritt an ſeine Stelle der Gerichtsvorſtand. Der die Koſten feſtſetzende Beſchluß iſt auf das Verzeichniß ſelbſt zu ſetzen und bleibt auf der Gerichtsſchreiberei hinterlegt, wo die Betheiligten Einſicht davon nehmen können.

Die mit dem Koſtenverzeichniſſe eingereichten Akten und Belege werden nach Feſtſetzung der Koſten zurückgegeben.

Der Betrag der liquidirten Koſten iſt in den Urtheilsſatz ſelbſt aufzunehmen. Hat im Falle des Abſ. 2 die Gegenpartei der an ſie ergangenen Aufforderung nicht Genüge geleiſtet, ſo ſind deren Koſten bei Ausfertigung des Urtheils nicht zu berückſichtigen.

War vor Ausfertigung des Urtheils ein Koſtenverzeichniß nicht oder nicht von allen Betheiligten eingereicht worden, ſo kann die ſäumige Partei zwar ihre Koſten auch noch ſpäter feſtſetzen laſſen und eine vollſtreckbare Ausfertigung dieſer Feſtſetzung verlangen, es können aber die dadurch erwachſenden beſondern Koſten der Gegenpartei nicht aufgerechnet werden.

1) E.Art. 97—99*. A.K. II. A. 2. S. 53. A. 3. S. 20. III. A. 1. S. 152. 177. R.K. Pr. I. S. 245. IV. S. 14. B. I. S. LI. cf. § 75 ff. d. hann. Commiſſionsbeſchl.

2) „Zum Vollzuge des Urtheils“ iſt die Liquidation nicht erforderlich, wenn die Koſten unbedingt verglichen wurden, aber ſchon dann, wenn dieſelben irgendwie verhältnißmäßig verurtheilt wurden. A.K. III. A. 1. S. 151.

3) Ein und dieſelbe Sache wird in der Regel ſtets von demſelben Senate behandelt werden, deßhalb iſt es auch der Senats- und nicht der Gerichtsvorſtand, welcher die Koſten feſtſetzt. Für den Fall ſeiner Verhinderung wurde der „Gerichtsvorſtand“ eingeſetzt, der dann ein anderes Mitglied des ehemaligen Senates mit der Feſtſetzung betrauen wird, ſie aber jedenfalls ſelbſt vorzunehmen hat, wenn keines mehr vorhanden iſt. A.K. III. A. 1. S. 151. A. 4. S. 37. R.K. B. II. S. 50.

4) Unter die beſonderen Koſten (Abſ. 6) ſind jene, welche unter allen Umſtänden erwachſen wären, z. B. die des Verzeichniſſes ſelbſt nicht zu zählen. A.K. III. A. 4. S. 24. 37.

Art. 114. Die Koſtenfeſtſetzung kann von den Parteien, ſoweit nicht über einzelne Anſätze contradictoriſch verhandelt wurde, innerhalb einer unerſtreckbaren Friſt von acht Tagen von Zuſtellung des betreffenden Urtheils oder Beſchluſſes angefochten werden.

Der Einſpruch erfolgt durch Zuſtellung eines die Beſchwerden bezeichnenden Anwaltsakts an den Anwalt der Gegenpartei oder an dieſe ſelbſt, wenn für ſie ein Anwalt nicht aufgeſtellt iſt. Ein ſchriftliches Vorverfahren findet in der Sache nicht ſtatt und gegen die Entſcheidung iſt kein ſelbſtändiges Rechtsmittel zuläßig.

1) E.Art. 100. A.K. II. A. 2. S. 53. A. 3. S. 20. III. A. 1. S. 289. A. 4. S. 24. R.K. Pr. I. S. 246. B. I. S. LIII.

2) Wurde contradictoriſch verhandelt, ſo finden die allgemeinen Beſtimmungen über die Rechtsmittel Anwendung.

3) Die unerſtreckliche Friſt von acht Tagen läuft gleich für beide Parteien. A.K. III. A. 1. S. 177.

4) Die Feſtſetzung des Sitzungstages zur öffentlichen Verhandlung erfolgt in gewöhnlicher Weiſe. A.K. III. A. 3. S. 153.

5) Gegen falſche Auslegung der Gebührenordnung glaubte Miniſt.Commiſſär Dr. Weis helfe nur eine Verfügung des Juſtiz-Miniſteriums. A.K. III. A. 1. S. 153.

Art. 115. Im Parteiprozeſſe ſind die Koſten bei der Verhandlung zu liquidiren und im Urtheile feſtzuſetzen. Die Feſtſetzung erfolgt, ſoweit nicht die betreffende Gebührenordnung Maß gibt, nach freiem Ermeſſen des Richters.

Gegen die Koſtenfeſtſetzung findet kein ſelbſtändiges Rechtsmittel ſtatt.

1) E.Art. 102*. A.K. II. A. 2. S. 53. A. 3. S. 20. III. A. 1. S. 177. A. 4. S. 24.

2) Eine ſpätere Liquidation als in der Verhandlung erſcheint unzuläſſig. A.K. III. A. 1. S. 154.

3) Das freie Ermeſſen des Richters hat ſich hauptſächlich auf die Gebühren, Reiſekoſten u. dgl. der Parteien und der nicht rechtskundigen Bevollmächtigten zu erſtrecken. A.K. III. eod. R.K. Pr. I. S. 247.

Art. 116. Wo das Geſetz vorſchreibt, daß die Erhebung einer neuen Klage oder die Fortſetzung eines Verfahrens nicht eher ſtatthaft ſei, als bis der Gegenpartei die ihr bisher verurſachten Koſten erſetzt ſind, hat, wenn dieſer Erſatz dadurch gehindert wird, daß die zu deſſen Empfang berechtigte Partei die Feſtſetzung der Koſten verzögert oder deren Angabe verweigert, das Gericht hiezu auf einfache Vorſtellung des Betheiligten eine angemeſſene Friſt zu beſtimmen, nach deren Ablauf die Erhebung der neuen Klage beziehungsweiſe die Fortſetzung des Verfahrens geſtattet wird.

A.K. II. A. 3. S. 43. III. A. 4. S. 87. R.K. B. II. S. 51. Pr. IV. S. 15.

Art. 117. Die Gebühren der Advokaten und Rechtspraktikanten

richten sich in Ermangelung eines wirksamen anderweitigen Uebereinkommens auch der eigenen Partei gegenüber nach der Gebührenordnung.

In wie weit ein solches Uebereinkommen zuläßig und wirksam ist, bestimmt die Advokatenordnung.

E.Art. 101. A.K. II. A. 1. S. 54. A. 3. S. 20. III. A. 1. S. 153. 163. 165. 177. 178. R.K. Pr. I. S. 250. B. I. S. LIII.

Art. 118. Der eigenen Partei gegenüber haben Anwälte, Beistände und Bevollmächtigte ihre Forderung für Gebühren und Auslagen auf dem Wege der Klage geltend zu machen.

Im Anwaltsprozesse können die Anwälte ihre Forderungen für Gebühren und Auslagen auch dadurch beitreiben, daß sie dieselben auf Grund der Gebührenordnung gerichtlich feststellen lassen und hiefür einen Vollstreckungsbeschluß gegen ihre eigene Partei erwirken.

In diesem Falle finden die Bestimmungen der Art. 113 und 114 unter nachstehenden Abweichungen Anwendung:

1) auf dem Kostenverzeichnisse hat der Anwalt die erhaltenen Kostenvorschüsse anzugeben und zu beantragen, daß sein Guthaben auf Grund der Gebührenordnung festgestellt und hiefür ein Vollstreckungsbeschluß gegen seine Partei erlassen werde;
2) der Gerichtsvorstand oder ein von ihm beauftragtes Gerichtsmitglied hat das Kostenverzeichniß zu prüfen, das Guthaben des Anwalts festzustellen und hiefür den beantragten Vollstreckungsbeschluß zu erlassen;
3) der Einspruch kann auch durch Gerichtsvollzieherakt erfolgen und die Einspruch erhebende Partei braucht keinen Anwalt aufzustellen;
4) über den Einspruch wird ohne schriftliches Vorverfahren verhandelt und entschieden.

1) Art. 101. A.K. II. A. 2. S. 54. A. 3. S. 20. III. A. 1. S. 153. 163. 165. 177. 178. A. 4. S. 24. R.K. Pr. I. S. 254. B. I. S. LIV. — II. S. 53. Pr. IV. S. 16.

2) Das Verfahren im Anwaltsprozesse soll nur ein kürzeres und weniger kostspieligeres sein, wenn auch anfänglich von der Regel, es solle jedes Klagebegehren dem Beklagten mitgetheilt, darüber in öffentlicher Sitzung entschieden und erst nach ergangenem Urtheile ein Vollstreckungsbeschluß ausgefertigt werden, abgewichen wird. Durch den gestatteten Einspruch wird aber das ertheilte mandatum sine clausula wieder außer Wirksamkeit gesetzt und das Verfahren in die rechte Bahn gebracht. Es versteht sich nämlich von selbst, daß über den Einspruch in öffentlicher Sitzung verhandelt und entschieden werde. A.K. III. A. 4. S. 309.

Entschädigungen.

Art. 119. Wird von einer Partei der Ersatz eines ihr außer den Prozeßkosten durch einen Rechtsstreit, eine Vollstreckung oder den Vollzug einer Vorsichtsverfügung verursachten weiteren Schadens beansprucht,

ſo hat das mit der Sache befaßte Gericht, beziehungsweiſe das Vollſtreckungsgericht, auch hierüber zu erkennen.

Erhellt der Schaden aus den vorliegenden Umſtänden oder iſt derſelbe genugſam beſcheinigt, ſo kann das Gericht den Betrag des zu leiſtenden Erſatzes ſofort nach freiem Ermeſſen feſtſetzen.

Erforderlichen Falls iſt der Entſchädigungsanſpruch zur nachträglichen beſondern Liquidation zu verweiſen.

1) E.Art. 103. A.K. II. A. 2. S. 54. A. 3. S. 21. R.K. Pr. I. S. 254. B. I. S. LIV. — II. S. 55. Pr. IV. S. 17.

2) Hieher gehört alles, was nicht ſchon mit den Prozeßkoſten zu liquidiren war, beſonders die Schäden durch Reiſeverſäumniſſe (nicht Reiſekoſten) der Parteien. A.K. III. A. 1. S. 154.

3) Das Gericht kann nicht von Amtswegen, ſondern nur auf beſonderes Verlangen den weiteren Schaden zuerkennen. A.K. III. A. 1. S. 178.

4) Die Feſtſetzung des Schadens nach freiem Ermeſſen wurde gerade deßwegen aufgenommen, um wo möglich nachträgliche Liquidationen abzuſchneiden. A.K. III. A. 1. S. 154.

5) Das mit der Sache befaßte Gericht iſt bei Vorſichtsverfügungen dasjenige, welches nach gemachter Einwendung über den Beſtand des Proviſoriums zu erkennen hat. A.K. III. A. 4. S. 24.

Sicherheitsleiſtung.

Art. 120. Der als Kläger auftretende Ausländer muß vorbehaltlich beſonderer Staatsverträge dem inländiſchen Beklagten auf deſſen Verlangen für die Prozeßkoſten Sicherheit leiſten, ausgenommen:

1) wenn die Klage in Folge einer Aufforderungsklage geſtellt wurde;
2) wenn die Klage die Aufhebung einer gegen den Kläger ergangenen Vorſichtsverfügung oder eines gegen ihn auf Grund einer vollſtreckbaren Urkunde eingeleiteten Vollſtreckungsverfahrens zum Gegenſtande hat;
3) bei Klagen aus einem im Hypothekenbuche eingetragenen oder auf inländiſche öffentliche Urkunden geſtützten Anſpruche;
4) bei Widerklagen;
5) in Handels- und Wechſelſachen, ſowie bei Klagen aus kaufmänniſchen Anweiſungen;
6) bei Liquidationen im Gantverfahren.

Die Sicherheitsleiſtung kann im erſten Rechtszuge nur für die Koſten dieſes Rechtszugs gefordert werden. In einem höhern Rechtszuge kann die Sicherheitsleiſtung für die Koſten desſelben nur gefordert werden, wenn das Rechtsmittel von dem Kläger eingelegt worden iſt, dann aber ohne Unterſchied, ob ſie in einem frühern Rechtszuge gefordert werden konnte und ob ſie gefordert wurde oder nicht.

1) E.Art. 104*. A.K. II. A. 3. S. 21. III. A. 1. S. 165. 178. A. 4. S. 25. R.K. Pr. I. S. 256. cf. § 139 des Pr.E.

2) Erſte Vorausſetzung iſt alſo, daß der Kläger ein Ausländer, der Beklagte ein Bayer (nicht alſo ein Ausländer) ſei. Als Kläger gilt auch der Haupt-, nicht aber der Nebenintervenient. A.K. II. A. 2. S. 55. III. A. 1. S. 155. Die Cautionspflicht umfaßt nur die Koſten des Prozeſſes, nicht aber den weiteren dem Beklagten entſtehenden Schaden. E.Art. 104. A.K. II. A. 2. S. 54. III. A. 1. S. 155. Darauf, ob der Ausländer mit liegenden Gütern in Bayern angeſeſſen iſt, kommt nichts an.

3) Die Urkunde in Ziff. 3 muß durchaus eine „öffentliche" ſein; es genügt alſo eine gerichtliche anerkannte Privaturkunde nicht.

4) Die Freiheit von der Caution in Handels- und Wechſelſachen ꝛc. geht alſo viel weiter als in Art. 76 des E.G. z. H.G.B. — Jetzt iſt nämlich vorbehaltlich des Retorſionsrechts jeder Ausländer von der Cautionspflicht befreit. cf. E.G. Art. 3 Ziff. 9.

5) „Höherer Rechtszug" begreift ſowohl die Berufungs- als die Kaſſationsinſtanz in ſich. A.K. III. A. 1. S. 167.

Art. 121. Zeigt ſich im Laufe des Rechtszugs, daß die geleiſtete Sicherheit nicht hinreicht, oder verliert der Kläger erſt im Laufe des Rechtszugs ſeine Eigenſchaft als Inländer, ſo kann nachträglich die Ergänzung beziehungsweiſe Beſtellung der Sicherheit verlangt werden.

1) E.Art. 106. A.K. II. A. 2. S. 55. III. A. 1. S. 154. 165. 179. R.K. Pr. I. S. 256.

2) Umgekehrt muß auch der ausländiſche Kläger die erlegte Caution zurückverlangen können, wenn er im Laufe des Prozeſſes Inländer wird.

Art. 122. Der Antrag auf Sicherheitsleiſtung iſt auf eine beſtimmte Summe zu richten. Soweit ſich die Parteien über den Betrag der zu leiſtenden Sicherheit und über die Friſt zur Sicherheitsleiſtung nicht vereinigen, hat das Gericht Beides nach freiem Ermeſſen feſtzuſetzen.

E.Art. 105. A.K. II. A. 2. S. 55. A. 3. S. 21. III. A. 1. S. 157. 165. 179. A. 4. S. 25. R.K. Pr. I. S. 257.

Art. 123. Die Sicherheit muß in Ermangelung anderweitiger Uebereinkunft durch gerichtliche Hinterlegung des Betrags in baarem Gelde, in bayeriſchen Staatspapieren oder in ſonſtigen durch Verordnung für zuläßig erklärten Werthpapieren geleiſtet werden. Der Werth der Papiere iſt nach dem Tagskurſe zu berechnen.

Wird die Sicherheit geleiſtet, ſo iſt der Gegenpartei die über die Hinterlegung ausgeſtellte Beſcheinigung zuſtellen zu laſſen.

Wird die Sicherheit in der dafür beſtimmten Friſt nicht geleiſtet, ſo iſt auf Antrag des Beklagten der Kläger als von der Klage beziehungsweiſe dem Rechtsmittel abſtehend zu erachten und zur Erſtattung der verurſachten Prozeßkoſten zu verurtheilen.

1) E.Art. 108. A.K. II. A. 2. S. 56. A. 3. S. 21. III. A. 1. S. 158. 179. A. 4. S. 25. R.K. B. I. S. LVI.

2) Worin die Uebereinkunft beſtehe, iſt gleichgültig, ſie kann auch darin beſtehen, daß ſich der Anwalt des Klägers als perſönlich haftbar erklärt. R.K. Pr. I. S. 258.

3) Im erſten Rechtszug verliert alſo der Kläger alle im Prozeſſe bereits erlangten Rechte, kann jedoch nach Leiſtung der Caution die Klage erneuern. Iſt er im zweiten Rechtszug ſäumig, ſo erreicht das Urtheil erſter Inſtanz eben die Rechtskraft. A.K. III. A. 1. S. 168.

Art. 124. Gegen die bezüglich der Sicherheitsleiſtung für die Prozeßkoſten ergehenden Entſcheidungen iſt außer dem Falle des Art. 123 Abſ. 3 ein ſelbſtändiges Rechtsmittel nicht zuläßig.

E.Art. 109. A.K. II. A. 2. S. 57. III. A. 1. S 159. 166. 179. R.K. Pr. I. S. 259.

Art. 125. Wird im Falle der Anſtellung einer Widerklage über die Hauptklage früher als über die Widerklage entſchieden oder erfolgt eine Verurtheilung unter Vorbehalt einer Nachklage, ſo kann das Gericht bei vorliegender genügender Beſcheinigung der Wider- oder Nachklage zugleich verfügen, daß der Vollzug des Urtheils nur gegen Leiſtung einer Sicherheit ſtattfinden dürfe. Das Gericht beſtimmt in dieſem Falle den Betrag der zu leiſtenden Sicherheit, welcher jedoch den zuerkannten Werth nicht überſteigen darf.

Handelt es ſich um eine Nachklage, ſo iſt zugleich eine Friſt für die Verfolgung derſelben unter dem Rechtsnachtheile der Annahme des Verzichts auf die Sicherheitsleiſtung feſtzuſetzen.

1) E.Art. 107. 235. A.K. II. A. 2. S. 56. A. 3. S. 21. III. A. 1. S. 179. A. 2. S. 53. A. 4. S. 25.

2) Bezüglich der Widerklage iſt es gleichgültig, ob dieſelbe ad separatum verwieſen worden war oder nicht. A.K. III. A. 1. S. 158.

3) „Nachklage" iſt diejenige Klage, welche angeſtellt werden kann, wenn einer der im Vorſtreit gebrauchten Vertheidigungsgründe zur beſonderen Austragung verwieſen wurde. eod.

4) Ein Parteiantrag auf Verfügung der Caution iſt nicht nothwendig. eod. S. 169. Dagegen iſt jedenfalls nothwendig, daß der Anſpruch der Nach- oder Widerklage wahrſcheinlich gemacht iſt. R.K. Pr. I. S. 260.

5) Die Verfügung der Caution erfolgt „zugleich" mit dem Urtheile über die Vorklage. eod. S. 261.

Art. 126. Die in Art. 125 bezeichnete Sicherheitsleiſtung kann geſchehen:

1) durch Hinterlegung der feſtgeſetzten Summe in der in Art. 123 Abſ. 1 bezeichneten Weiſe;
2) durch Hinterlegung eines ſonſtigen angemeſſenen Fauſtpfands;
3) durch Hypothekbeſtellung auf inländiſche Liegenſchaften;
4) durch Stellung eines vermöglichen, leicht zu belangenden Bürgen;
5) dadurch, daß die obſiegende Partei dem Wider- oder Nachkläger geſtattet, den hiezu erforderlichen Theil ſeiner im Haupt- oder Vorprozeſſe feſtgeſtellten Schuld gerichtlich zu hinterlegen.

1) E.Art. 108. III. A. 1. S. 159, 169, 179. R.K. Pr. I. S. 262.

2) Leicht zu belangen iſt der Bürge nur dann, wenn er Inländer iſt. A.K. II. A. 2. S. 56. Unter Umſtänden aber wird dies nicht genügen, z. B. wenn der Widerkläger in Niederbayern, der Bürge in der Rheinpfalz domizilirt.

Art. 127. Macht der zur Sicherheitsleiſtung Verpflichtete von der Beſtimmung des Art. 126 Ziff. 5 Gebrauch, ſo hat er ſeine desfallſige

Erklärung, soferne sie nicht sofort bei Verkündung des betreffenden Urtheils abgegeben und im Urtheilsbuche beurkundet worden ist, der Gegenpartei zustellen zu lassen.

Wird die Sicherheit durch Hinterlegung der erforderlichen Summe (Art. 123 Abs. 1) geleistet, so ist der Gegenpartei die über die Hinterlegung ausgefertigte Bescheinigung zustellen zu lassen, worauf ein weiteres Verfahren nicht stattfindet.

In jedem andern Falle hat der zur Sicherheitsleistung Verpflichtete der Gegenpartei seine Erklärung darüber, wie er die Sicherheit leisten wolle, unter dem Anerbieten der Mittheilung der Nachweise über die Zulänglichkeit der angebotenen Sicherheitsmittel zustellen zu lassen.

Mit dieser Erklärung ist die Vorladung in eine Sitzung, welche erforderlichen Falls durch den Gerichts- beziehungsweise den Senatsvorstand auf Ersuchen bestimmt wird, zu verbinden, damit in dieser, falls die Gegenpartei sich nicht vorher mit dem Anerbieten zufrieden erklärt, ohne weiteres Vorverfahren über die Zulänglichkeit der angebotenen Sicherheitsmittel entschieden werde.

Das Gericht kann die Beibringung weiterer Nachweise anordnen.

1) E.Art. 109. A.K. II. A. 2. S. 57. A. 3. S. 21. III. A. 1. S. 159. 166. 179. A. 4. S. 25. R.K. Pr. I. 263.

2) Die Einbringung weiterer Nachweise kann angeordnet werden, ohne daß sich der Cautionspflichtige hiezu erboten hat. R.K. Pr. I. S. 265.

Art. 128. Wird die Stellung eines Bürgen zugelassen, so hat sich dieser in einer Notariatsurkunde über die einzugehende Verpflichtung zu erklären.

Einem solchen Bürgen steht weder die Rechtswohlthat der Vorausklagung noch beim Vorhandensein mehrerer Bürgen die Rechtswohlthat der Theilung zu.

1) E.Art. 110, sonst wie oben. — Der Entwurf hatte: „auf der Gerichtsschreiberei." Es wurde dies aber abgeändert und genügt eine solche Erklärung nicht. A.K. II. A. 2. S. 57. III. A. 1. S. 160.

2) Wo nach einzelnen Landesgesetzgebungen eine vorausgehende Belehrung des Bürgen nothwendig ist. wie nach gemeinem oder bayr. Ld.R. bezüglich der Frauen, hat diese vom Notar zu geschehen. A.K. III. A. 1. S. 160. Von jenen muß also auch ein Verzicht auf die ihnen zustehenden Rechtswohlthaten geschehen; dagegen bedarf es eines Verzichts auf die Einreden der Vorausklagung oder Theilung nicht. eod. cf. Art. 46 des E.G. z. St.G.B.

Art. 129. Gegen die gemäß Art. 125 und 127 über den Anspruch auf Sicherheitsleistung und über Zulänglichkeit der angebotenen Mittel ergangenen Urtheile sind selbständige Rechtsmittel zulässig.

Ist die als zulänglich erkannte Sicherheit geleistet, so wird durch Einspruch oder Berufung gegen die betreffende Entscheidung die einst-

weilige Vollſtreckung des auf die Haupt- oder Vorklage erfolgten Urtheils nicht ausgeſchloſſen.

1) A.K. III. A. 1. S. 166. 179. 180. R.K. Pr. I. S. 265.

2) Gegen die in Abſ. 1 erwähnten Urtheile iſt alſo ſowohl Berufung als Nichtigkeitsbeſchwerde zuläſſig; letztere kann übrigens nur über die Cautionspflicht, nicht über die Zulänglichkeit der Summe, worüber das Ermeſſen des Richters erkennt, eingelegt werden. — Es müſſen aber ſelbſtverſtändlich die allgemeinen Vorausſetzungen der Zuläſſigkeit des betreffenden Rechtsmittels z. B. summa app. vorhanden ſein. A.K. III. A. 4. S. 25.

3) Der Abſatz 2 drückt aus, daß der Cautionsberechtigte den Vollzug des Urtheils in der Hauptſache gegen ſich nicht durch ein Rechtsmittel über den Cautionspunkt abhalten kann.

Art. 130. Die Beſtimmungen der Art. 125—129 finden auch auf andere Fälle Anwendung, in welchen wegen Wiedererſtattung eines Streit- oder Exekutionsgegenſtands oder für den durch eine Vollſtreckung oder den Vollzug einer Vorſichtsverfügung verurſachten Schaden Sicherheit zu leiſten iſt.

1) E.Art. 107. A.K. II. A. 2. S. 56. A. 3. S. 22. III. A. 1. S. 157. 166. 180. A. 4. S. 25. R.K. Pr. I. S. 265.

2) Während in den bisherigen Fällen die Cautionspflicht für den etwa durch den Prozeß entſtandenen Schaden ausgeſchloſſen iſt, beſteht ſie für die letzten Fälle dieſes Art. gerade wegen des möglichen Schadens. A.K. III. A. 1. S. 169.

Art. 131. Legen die Geſetze eines auswärtigen Staats den vor den dortigen Gerichten klagenden bayeriſchen Staatsangehörigen eine ausgedehntere Verpflichtung zur Sicherheitsleiſtung auf, als in den Art. 120—130 beſtimmt iſt, ſo unterliegen Angehörige dieſes Staats, wenn ſie vor bayeriſchen Gerichten klagend auftreten, der gleichen Verpflichtung.

1) A.K. II. A. 2. S. 55. III. A. 1. S. 155. R.K. Pr. I. S. 266. V. I. S. LIX.

2) Die Retorſion erſtreckt ſich nur auf den Umfang der Cautionspflicht, nicht auf das Verfahren. A.K. III. A. 1. S. 180.

3) Tritt ſie ein, ſo unterliegen die Angehörigen des betreffenden auswärtigen Staates den höheren Bedingungen, mögen ſie bei uns gegen In- oder Ausländer klagen. eod. S. 166. Letzteres aber nach dem Zwecke der Retorſion m. E. nur dann, wenn in dem auswärtigen Staate von dem Bayer die Caution bei Klagen gegenüber einem anderen Nichtangehörigen desſelben Staates gefordert wird.

Gerichtliche Hinterlegung.

Art. 132. Die Beſtimmungen darüber, wie in den Fällen, für welche die gerichtliche Hinterlegung von Geld oder andern Sachen geſetzlich angeordnet oder geſtattet iſt, dieſe Hinterlegung ſtattzufinden hat, ſowie über die Aufbewahrung und die Wiederaushändigung der hinterlegten Gelder und Sachen werden, ſoweit das Geſetz eine Vorſchrift nicht enthält, im Verordnungswege erlaſſen.

Insbeſondere kann durch Verordnung beſtimmt werden, daß die Betheiligten die von ihnen zu hinterlegenden Gelder bei den in der Verordnung bezeichneten öffentlichen Kaſſen, Banken oder ähnlichen Anſtalten

einzuzahlen und bei Gericht nur die ihnen hierüber ertheilte Bescheinigung zu hinterlegen haben.

1) A.K. II. A. 3. S. 23. III. A. 1. S. 159.

2) Bezieht sich schon seinem Wortlaute nach auf alle Depositionen, nicht bloß auf die von Cautionen. A.K. III. A. 4. S. 25.

Armenrecht.

Art. 133. Wer ohne Beeinträchtigung des nothwendigen Unterhalts für sich und seine Familie nicht im Stande ist, die Kosten eines zu beginnenden oder bereits anhängigen Rechtsstreits oder einer Vollstreckung zu bestreiten, kann die Bewilligung des Armenrechts verlangen, wenn sein Anspruch oder seine Rechtsvertheidigung nicht als muthwillig erscheint.

Auch Ausländern kann das Armenrecht ertheilt werden, wenn die bayerischen Staatsangehörigen in dem Staate, welchem der Ausländer angehört, gleiche Vergünstigung genießen.

1) E.Art. 111.* A.K. II. A. 2. S. 59. III. A. 1. S. 160. 180. R.K. B. I. S. LIX.

2) Die Bestimmungen über das Armenrecht sind größtentheils der Verordnung für die Pfalz vom 19. November 1814 entnommen. Sie unterscheiden sich von den bisher in der bayer. G.O. aufgestellten Normen vorzugsweise dadurch, daß der Zulassung eine Prüfung des zu verfolgenden Zweckes vorhergehen und jene ausgeschlossen sein soll, wenn dieser als *frivol* sich darstellt. Darauf aber, ob der Anspruch wirklich *begründet* sei, soll die Prüfung nicht gehen; es genügt, wenn derselbe sich nicht als offenbar unbegründet d. h. muthwillig erweist. R.K. Pr. I. S. 273. Die Prüfung geht aber nicht nur auf den Rechtspunkt, sondern auch auf die Thatsachen und Beweise. Art. 31.

3) Wäre ein zahlungsfähiger Dritter vorhanden, welcher zum Vorschusse der Prozeßkosten verpflichtet ist, so könnte das Armenrecht nicht ertheilt werden. Ohne besondere Veranlassung hat sich aber das Gericht nicht mit der Recherche nach dem etwaigen Vorhandensein eines solchen Dritten aufzuhalten. R.K. Pr. I. S. 275. A.K. II. A. 3. S. 22.

4) Die Armenpflegen genießen nach Art. 8 des Ges. über die öffentliche Armenpflege kraft des Gesetzes des Armenrechts. Sie haben sich daher einer Prüfung der Defensibilität ihrer Ansprüche nicht zu unterwerfen. A.K. III. A. 4. S. 26. Aufrecht erhalten bleiben auch jene gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen gewissen Stiftungen das Armenrecht eingeräumt ist, ebenso die Tax- und Stempelfreiheit der Militärpersonen, wie sie das Gesetz vom 15. August 1828 festsetzt.

Art. 134. Die Zulassung zum Armenrechte bewirkt die einstweilige Befreiung:

1) von der Entrichtung der von diesem Zeitpunkte an erlaufenden Gerichtskosten, Taxen, Stempel- und Portogebühren, sowie der betreffenden Gebühren der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher;

2) von Zahlung der Tagegelder und Reisekosten der Gerichtspersonen.

Die unter Ziff. 1 bezeichneten Kosten und Gebühren sind vorzumerken, die unter Ziff. 2 bezeichneten werden einstweilen von der Staatskassa vorgeschossen.

1) E.Art. 112. A.K. III. A. 1. S. 110. R.K. Pr. I. S. 275.

2) Das Armenrecht befreit nur von den nach der Ertheilung erwachsenden, *nicht den rückständigen* Kosten. A.K. III. A 4. S. 26. 37.

3) Auf Befreiung von Zahlung der Gebühren der Zeugen erstreckt sich das A.R. nicht. A.K. II. A. 2. S. 59. III. A. 1. S. 161.

Art. 135. Das Armenrecht wird von dem Gerichte, bei welchem der Rechtsſtreit anhängig gemacht werden ſoll oder ſchon anhängig iſt, und zwar vorbehaltlich der Beſtimmung des Art. 141 für jeden Rechtszug beſonders ertheilt.

Bei Vollſtreckungen wird das Armenrecht von dem Vollſtreckungsgerichte ertheilt.

1) E.Art. 113. A.K. II. A. 2. S. 59. A. 3. S. 22. III. A. 1. S. 180. A. 4. S. 26. R.K. Pr. I. S. 278. — IV. S. 17.

2) Eine Hauptänderung beſteht darin, daß das Armenrecht für jeden Rechtszug beſonders ertheilt werden muß, ausgenommen es hätte die Gegenpartei das Rechtsmittel ergriffen. Stellt ſich alſo die Berufung ſogleich als frivol dar, ſo wird der Implorant abgewieſen. A.K. III. A. 1. S. 161.

3) Bezüglich des Abſ. 2 iſt darauf aufmerkſam zu machen, daß das Vollſtreckungsgericht in gewiſſen Fällen auch das Einzelngericht iſt. Geht in der Vollſtreckung, was ſo leicht möglich iſt, die Zuſtändigkeit vom Bezirksgericht auf das Einzelngericht oder umgekehrt von dieſem auf das Bezirksgericht über, ſo muß bei jedem beſonders um das Armenrecht nachgeſucht werden. A.K. III. A. 4. S. 310.

Art. 136. Iſt bei dem Gerichte, welches das Armenrecht zu ertheilen hat, ein Staatsanwalt aufgeſtellt, ſo iſt das Geſuch um Ertheilung des Armenrechts unter Vorlage aller auf den Gegenſtand bezüglichen Aktenſtücke und ſonſtigen Behelfe ſchriftlich oder mündlich bei dem Staatsanwalte anzubringen.

1) E.Art. 114*, ſonſt wie oben. — Eine weitere Anomalie von den Beſtimmungen über das Armenrecht in dem dieſſ. Bayern iſt die Inſtruktion der Geſuche und die Entſcheidung der Frage über die Muthwilligkeit durch den Staatsanwalt. Gerechtfertigt iſt dieß einmal durch die Betheiligung des Staates wegen der Koſten und den Umſtand, daß der Richter ſich über den Rechtsanſpruch ſelbſt wenn möglich kein Vorurtheil bilden ſoll. (A.K. II. A. 2. S. 59.) Da ſich aber nur an den in dieſem Artikel erwähnten Gerichten Staatsanwälte befinden, ſo kann nur hier das Princip durchgeführt werden, wogegen bei den andern Gerichten (Art. 140) dem Gerichte die Inſtruktion und volle Verbeſcheidung des Geſuchs zukommen muß.

2) Eine Inſtruktion hat dann nicht einzutreten, wenn der Anſpruch ꝛc. ſofort als frivol ſich darſtellt.

Art. 137. Erachtet der Staatsanwalt den behaupteten Anſpruch oder die beabſichtigte Vertheidigung in Würdigung der Thatſachen und Beweisbehelfe oder des Rechtspunkts für muthwillig, ſo hat er dies dem Nachſuchenden zu eröffnen.

Iſt der Staatsanwalt der Anſicht, daß der Anſpruch oder die beabſichtigte Vertheidigung als muthwillig nicht betrachtet werden könne, ſo hat er das Geſuch nebſt den Erhebungen über die Vermögensverhältniſſe des Nachſuchenden an das Gericht abzugeben und zugleich die ſchriftliche Erklärung beizufügen, daß der Ertheilung des Armenrechts aus der Prüfung des behaupteten Anſpruchs oder der beabſichtigten Vertheidigung kein Hinderniß entgegenſtehe.

E.Art. 115, ſonſt wie oben. Gegen die abweiſenden Verfügungen des Staats-

anwalts kann Beſchwerde zum Oberſtaatsanwalt und von da zum Juſtizminiſterium ergriffen werden. A.K. II. A. 3. S. 22. III. A. 4. S. 27. R.K. Pr. IV. S. 18. B. II. S. 62.

Art. 138. Das Gericht erkennt über die Ertheilung des Armenrechts in geheimer Sitzung und bewilligt dasſelbe, wenn die Vermögensloſigkeit nachgewieſen iſt. Hiebei iſt der muthmaßliche Koſtenaufwand in Anſchlag zu bringen und die Fähigkeit zur Beſtreitung dieſes Aufwands nach dem vorhandenen Vermögen und dem möglichen Erwerbe ohne Rückſicht auf den Schuldenſtand zu bemeſſen.

Sind Erſetzungen in dieſer Beziehung nothwendig, ſo werden die desfallſigen Anordnungen des Gerichts von dem Staatsanwalte vollzogen.

Von dem gefaßten Beſchluſſe hat der Staatsanwalt dem Nachſuchenden Kenntniß zu geben.

Gegen den Beſchluß finden Rechtsmittel nicht ſtatt.

1) E.Art. 116. A.K. II. A. 2. S. 59. III. A. 1. S. 161. 180. 299. R.K. Pr. I. S. 283.
2) Das Gericht geht alſo in eine Prüfung über den Anſpruch ſelbſt gar nicht mehr ein, beſchränkt ſich lediglich auf die Frage der Vermögensloſigkeit. Beſonders wichtig erſcheint, daß die Vermögensloſigkeit nicht ſchon dann angenommen werden darf, wenn dem angegebenen Aktivvermögen ein gleich großes Paſſivvermögen gegenüber ſteht. Zunächſt muß ſtets auf den Erwerb geſehen werden und dieſer iſt meiſt unabhängig von der Größe des vorhandenen fixen Kapitals.

Art. 139. Wird nach Ertheilung des Armenrechts die Sache nicht von einem am Sitze des Prozeßgerichts wohnenden und zur anwaltſchaftlichen Vertretung zugelaſſenen Advokaten freiwillig übernommen, ſo hat der Gerichtsvorſtand ſofort zur Vertretung einen dieſer Advokaten zu bezeichnen. Dieſe Bezeichnung vertritt für den Anwalt die Stelle der Prozeßvollmacht.

Für die Zuſtellungen und etwa nöthigen Notariatsgeſchäfte werden die Gerichtsvollzieher und Notare, wenn die betreffenden Geſchäfte innerhalb des Bezirks des Gerichts, bei dem die Sache anhängig iſt oder anhängig werden ſoll, vorzunehmen ſind, von dem Vorſtande dieſes Gerichts, andernfalls von dem Vorſtande desjenigen Bezirksgerichts, in deſſen Sprengel ſie ihren Wohnſitz haben, bezeichnet.

1) E.Art. 117. A.K. II. A. 2. S. 59. III. A. 1. S. 161. 162. 180. R.K. Pr. I. S. 283.
2) Durch die Aufſtellung als Armenanwalt iſt der Advokat nicht bloß vor Gericht legitimirt, ſondern gilt auch als beauftragt durch die Partei. Seine Handlungen ſind ſomit von der Nichtigkeitsklage nach Art. 95 ff. geſichert. Dagegen vertritt jene Aufſtellung die Specialvollmacht (Art. 92 eod.) nicht. Mit dem Satze, daß die Aufſtellung die Vollmacht vertrete, iſt aber nicht ausgeſprochen, daß das Mandat auch immer fortdauere, ſolange das Gericht die Aufſtellung nicht zurückgenommen habe. Die Dauer iſt eine quaestio facti. A.K. III. A. 4. S. 27.

Art. 140. In den zur Zuſtändigkeit eines Gerichts, bei welchem ein Staatsanwalt nicht aufgeſtellt iſt, gehörigen Sachen iſt das Geſuch um Zulaſſung zum Armenrechte bei dem Gerichte ſelbſt anzubringen

und ſteht dieſem die Inſtruction und Entſcheidung zu. Die Beſtimmungen des Art. 139 Abſ. 1 finden im Anwaltsprozeſſe, die Beſtimmungen des Art. 138 Abſ. 4 und Art. 139 Abſ. 2 ſowohl in dieſem als im Parteiprozeſſe Anwendung.

1) E.Art. 118*. A.K. II. A. 2. S. 59. III. A. 4. S. 27. R.K. Pr. I. S. 283.
2) Der Grund dieſer Ausnahme vom Prinzip liegt eben darin, daß bei dieſen Gerichten kein Staatsanwalt aufgeſtellt iſt. Dieſe Gerichte ſind die Einzeln-, Handels- und Handelsappellationsgerichte. A.K. III. A. 1. S. 162. II. A. 3. S. 24.
3) Die Geſuche können mündlich wie ſchriftlich angebracht werden. A.K. III. A. 1. S. 180.
4) Nach Satz 2 werden in den zu den Handels- und Einzelngerichten reſſortirenden Armenſachen keine Armenanwälte aufgeſtellt; bei ihnen beſteht nämlich kein Anwaltszwang.

Art. 141. Die Ertheilung des Armenrechts gilt auch für die höhere Inſtanz, wenn die Sache in Folge eines von der Gegenpartei ergriffenen Rechtsmittels dahin gelangt. Dem Vorſtande des Obergerichts ſtehen bezüglich der Bezeichnung eines Anwalts, der Gerichtsvollzieher und Notare dieſelben Befugniſſe zu, als wenn das Armenrecht von dieſem Gerichte ertheilt worden wäre.

1) A.K. III. A. 1. S. 180. R.K. Pr. I. S. 283.
2) Dieſe Ausnahme vom Princip des Art. 135 beruht darauf, daß hier die Armenpartei wenigſtens ein Urtheil für ſich hat.
3) Hat die Gegenpartei die Berufung ergriffen, ſo kann ſelbſtverſtändlich die Armenpartei unter Fortdauer des Armenrechts adhäriren. Erzeigt ſich jedoch dieſe als entſchieden frivol, ſo hat das Gericht in der Rücknahme des Armenrechts ein hinlängliches Correctiv. A.K. III. A. 1. S. 161.

Art. 142. Das Armenrecht kann jederzeit von dem mit dem Rechtsſtreite befaßten Gerichte wieder entzogen werden, wenn das Gericht die Ueberzeugung gewinnt, daß die bei der Ertheilung angenommenen Vorausſetzungen nicht vorhanden waren oder weggefallen ſind.

In allen Fällen erliſcht das Armenrecht mit dem Tode desjenigen, dem es ertheilt wurde.

1) E.Art. 119. A.K. III. A. 1. S. 181. R.K. Pr. I. S. 283.
2) Dieſes Recht des Richters erſtreckt ſich insbeſondere auch auf die Frivolität des Streites, wenn auch bei den einen Gerichten die anfängliche Cognition hierüber dem Gerichte entzogen und dem Staatsanwalt übertragen war. A.K. II. A. 2. S. 60. III. A. 1. S. 162.
3) „Waren" drückt aus, daß nicht etwa ein novum in facto eingetreten ſein müſſe. A.K. II. A. 2. S. 60.

Art. 143. Kommt die Partei ſpäter in Vermögensverhältniſſe, bei deren Vorhandenſein ihr das Armenrecht nicht würde bewilligt worden ſein, ſo tritt die Verpflichtung zur Nachzahlung aller vorgemerkten und vom Staate vorgeſchoſſenen Beträge ein.

Gleiches gilt, wenn eine zahlungsfähige Partei die Ertheilung des

Armenrechts durch unwahre Angaben über ihre Vermögensverhältniſſe erſchlichen hat.

Ueber das Vorhandenſein der in Abſ. 1 und 2 bezeichneten Vorausſetzungen und die daraus ſich ergebende Verpflichtung erkennt das Gericht, bei welchem die Sache noch anhängig iſt, falls aber der Rechtsſtreit beendigt iſt, das Gericht, bei welchem das Armenrecht zuerſt ertheilt wurde. Die Entſcheidung erfolgt in geheimer Sitzung auf Anregung der Betheiligten oder des Staatsanwalts oder ſelbſt von Amtswegen.

1) E.Art. 120, ſonſt wie oben. — Der Artikel ſpricht nichts davon, daß die Partei gehört werden müſſe. Meines Erachtens wird ihr aber wo möglich Gelegenheit zu ihren Erinnerungen zu geben ſein. Die Partei hat übrigens auch das Rechtsmittel der Beſchwerde.

2) Die Verjährung dieſer Nachforderung tritt erſt mit dem Eintritte der in Abſ. 1 und 2 bezüglichen Vorausſetzungen ein, weil hier erſt die Verpflichtung zur Nachzahlung eintritt. A.K. III. A. 1. S. 181.

Art. 144. Im Falle des Obſiegens der zum Armenrechte zugelaſſenen Partei ſind der k. Fiskus, die Anwälte, Gerichtsvollzieher und Notare durch einen Beiſatz im Urtheile zu ermächtigen, die Verurtheilung im Koſtenpunkte bezüglich der ihnen zukommenden Beträge für ſich gegen den unterliegenden Theil in Vollzug ſetzen zu laſſen.

1) E.Art. 96. Abſ. 2. A.K. II. A. 2. S. 52. A. 3. S. 23. III. A. 1. S. 150. 181. A. 4. S. 27. R.K. Pr. I. S. 284.

2) Auf die Gebühren der etwa vorläufig verzichtenden Zeugen erſtreckt ſich dies nicht. Sie müſſen daher entweder definitiv verzichten oder liquidiren. A.K. III. A. 1. S. 163.

Art. 145. Nähere Beſtimmungen über die Behandlung der Armenrechtsgeſuche und Armenſachen, namentlich über den Nachweis der Vermögensloſigkeit, die Inſtruction der Armenrechtsgeſuche, die Vormerkung und den Vorſchuß der Koſten u. ſ. w., bleiben dem Verordnungswege vorbehalten.

1) E.Art. 122. A.K. II. A. 2. S. 60. A. 3. S. 23. III. A. 1. S. 163. 181. A. 4. S. 27. R.K. Pr. I. S. 284.

2) Die näheren Beſtimmungen über den Nachweis der Vermögensloſigkeit beziehen ſich hauptſächlich auf die Ausſtellung der Armuthszeugniſſe und ihre beſondere Behandlung.

Strafen.

Art. 146. Die auf Grund des gegenwärtigen Geſetzbuchs oder der Advokatenordnung gegen Advokaten verhängten Geldſtrafen fallen dem Penſionsfond für die Hinterlaſſenen der Advokaten des Königreichs zu.

Die auf Grund des gegenwärtigen Geſetzbuchs oder der Gerichtsvollzieherordnung gegen Gerichtsvollzieher verhängten Geldſtrafen ſind zur Unterſtützung der Gerichtsvollzieher oder ihrer Hinterlaſſenen zu verwenden.

Alle übrigen auf Grund des gegenwärtigen Geſetzbuchs verhängten Geldſtrafen ſind vorbehaltlich der Beſtimmung des Art. 864 Abſ. 5 durch Verordnung für die Advokaten, die Gerichtsvollzieher oder die

bei den Gerichten angeſtellten niedern Bedienſteten oder deren Hinterbliebene zu verwenden.

1) E.Art. 1158* — 1177. A.K. II. A. 2. S. 521. III. A. 3. S. 610. A.K. V. II. S. 64. Pr. IV. S. 18.

2) Unter die in Abſatz 3 bezeichneten Strafen fallen nicht nur diejenigen der Parteien, ſondern auch alle anderen z. B. der Zeugen. A.K. III. A. 3. S. 617.

3) Nach der Faſſung dieſes Abſatzes 3 iſt die Staatsregierung zwar vollkommen frei in der Beſtimmung der Kategorie von Perſonen, welcher ſie die Strafen zuwenden wolle, es wurde aber vom k. Miniſterial-Commiſſ. Dr. Weis erklärt, daß es jedenfalls nicht in der Abſicht der Staatsregierung liege, die Gelder ausſchließlich einem dieſer Zwecke zuzuwenden, ſie wolle ſie vielmehr verhältnißmäßig und nach Bedürfniß vertheilen. eod.

Art. 147. Die auf Grund des gegenwärtigen Geſetzbuchs verhängten Geldſtrafen ſind in gleicher Weiſe wie die von den Strafgerichten ausgeſprochenen Geldſtrafen beizutreiben.

Sie ſind in Arreſtſtrafen umzuwandeln, wenn ihre gänzliche oder theilweiſe Uneinbringlichkeit durch ein Zeugniß des Erhebungsbeamten dargethan iſt.

Die Umwandlung erfolgt auf Antrag des Staatsanwalts durch das Gericht, welches die Strafe ausgeſprochen hat, unter Anwendung des im Polizeiſtrafgeſetzbuche feſtgeſetzten Maßſtabs. Der Arreſt wird als Civilſtrafe auf Betreiben des Staatsanwalts vollzogen.

Bei den Gerichten, an welchen ein Staatsanwalt nicht angeſtellt iſt, hat die Umwandlung von Amtswegen, der Vollzug des Arreſts aber auf Betreiben des Gerichtsvorſtands zu geſchehen.

In wie ferne bezüglich derjenigen Geldſtrafen, welche als Vollſtreckungsmittel in Anwendung kommen, eine Abweichung von dieſen Vorſchriften einzutreten hat, iſt in Art. 864 beſtimmt.

Der Verurtheilte iſt jederzeit befugt, ſich durch Erlegung des Strafbetrags, ſoweit derſelbe durch den erſtandenen Arreſt noch nicht getilgt iſt, von dem letztern frei zu machen.

Für die Geldſtrafe bis zu 1 fl. 12ſtündiger, für die Geldſtrafe von mehr als 1 fl. bis 3 fl. 24ſtündiger Arreſt; weiter hinauf werden 3 fl. einem Tag Arreſt gleichgerechnet, Tagesbruchtheile außer Anſatz gelaſſen. Polizeiſt.G.B. Art. 7.

V. Hauptſtück.

Allgemeine Vorſchriften über das Verfahren.

Oeffentlichkeit der Verhandlung.

Art. 148. Die Verhandlungen vor den Gerichten ſind öffentlich, ſoweit das Geſetz keine Ausnahme macht.

Kinder und ſolche Perſonen, welche in einer der Würde des Gerichts nicht entſprechenden Weiſe erſcheinen, haben keinen Zutritt.

1) E.Art. 123*. Mot. § 5. A.K. II. A. 2. S. 60. III. A. 1. S. 190 ff. 279. 315. R.K. Pr. I. S. 284. Cod. d. proc. Art. 87. Hann. Coosbeſchl. § 116. Pr.E. § 237. Hann. Pr.O. § 87.

2) Als durchgreifende Regel kennt das Geſetz die öffentlichen Verhandlungen, ihnen ſtehen die in geheimer Sitzung gegenüber. Die öffentlichen Verhandlungen ſelbſt wieder ſind in der Regel unbeſchränkt, ausnahmsweiſe aber auch beſchränkt (Art. 149).

3) Die Oeffentlichkeit aufzuheben, liegt nicht in der Befugniß der Parteien. A.K. III. A. 1. S. 190.

Art. 149. Die Oeffentlichkeit der Verhandlung kann beſchränkt werden, wenn Aergerniß oder Gefährdung des öffentlichen Friedens zu beſorgen iſt.

Das Gericht beſchließt hierüber auf Antrag oder von Amtswegen, ohne daß gegen den Beſchluß ein Rechtsmittel ſtattfindet.

Wenn die Oeffentlichkeit beſchränkt iſt, kann jede Partei außer ihrem Gewalthaber drei Perſonen ihres Vertrauens zur Seite behalten. Andere Perſonen ſind ausgeſchloſſen.

1) E.Art. 124*. A.K. II. A. 2. S. 60. A. 3. S. 24. III. A. 1. S. 233. 315. A. 4. S. 27. R.K. Pr. I. S. 285.

2) Hervorzuheben iſt, daß das Gericht befugt, aber nicht verpflichtet iſt, die Oeffentlichkeit zu beſchränken.

3) Bezüglich des Aergerniſſes vergl. Art. 139 des Strafprozeßgeſ. vom 10. Novbr. 1848. Unter Störungen des öffentlichen Friedens ſind Tumulte, grobe Exceſſe u. dgl. in der Sitzung zu verſtehen. A.K. III. A. 1. S. 191. 192. 279. 280.

4) Unter die Vertrauensperſonen ſind nicht eingerechnet die eigenen Vertreter. Dagegen ſind auch Richter, Advokaten und Rechts-Candidaten, welche nicht betheiligt ſind, ausgeſchloſſen. A.K. III. A. 1. S. 192.

Leitung der Verhandlung.

Art. 150. Der Vorſitzende oder Einzelnrichter leitet die Verhandlung. Er eröffnet und ſchließt die Sitzung, ertheilt das Wort, vernimmt die Parteien, die Zeugen und die Sachverſtändigen und ſpricht das Urtheil aus.

1) E.Art. 125. A.K. II. A. 2. S. 62. A. 3. S. 24. III. A. 1. S. 193. 197. 233. A. 4. S. 27. R.K. Pr. I. S. 286.

2) Das Recht des Vorſitzenden, die Verhandlung zu leiten, begreift von ſelbſt das Recht in ſich, an die Parteien und ihre Gewalthaber die zur Erklärung der Sache nöthigen Fragen zu ſtellen. A.K. III. A. 1. S. 280. Uebrigens iſt ihm dieß in Art. 154 noch ausdrücklich zur Pflicht gemacht.

Sitzungs-Polizei.

Art. 151. Der Vorſitzende oder Einzelnrichter handhabt die Sitzungspolizei.

Er trifft die geeigneten Maßregeln, um Störungen der Verhandlungen und Ordnungswidrigkeiten abzuwenden und zu unterdrücken.

Er iſt befugt, Zuhörer, welche den Gang der Verhandlung durch Zeichen des Beifalls oder Mißfallens oder auf andere Weiſe ſtören, aus dem Sitzungsſaale entfernen und bei beſonders erſchwerenden Umſtänden bis auf vier und zwanzig Stunden zur Haft bringen zu laſſen.

Parteien, Beiſtände und Gewalthaber, welche ſich ungebührlich betragen, werden vom Vorſitzenden oder Einzelnrichter zur Ordnung verwieſen. Fügen ſie ſich ſeiner Mahnung nicht, ſo kann das Gericht die Verhandlung auf ihre Koſten vertagen oder ihre Entfernung aus dem Sitzungsſaale anordnen, auch eine ſofort vollſtreckbare Arreſtſtrafe bis zu vier und zwanzig Stunden gegen ſie erkennen. In den beiden letztern Fällen wird in der Sache ſelbſt in gleicher Weiſe verfahren, als wenn ſie ſich freiwillig während der Verhandlung entfernt hätten.

Macht ſich ein als Beiſtand oder Gewalthaber oder zur Ausführung der mündlichen Rechtsvertheidigung zugezogener Advokat ſolcher Ungebühr ſchuldig, ſo kann er vom Vorſitzenden oder Einzelnrichter zur Ordnung gemahnt werden. Fügt er ſich dieſer Mahnung nicht, ſo kann die Vertagung der Verhandlung auf ſeine Koſten erfolgen.

Die Beſtrafung des Schuldigen und das dabei zu beobachtende Verfahren richtet ſich in den Fällen des Abſ. 5 nach den Beſtimmungen der Advokatenordnung.

Gegen die in Abſ. 3—5 bezeichneten Verfügungen finden Rechtsmittel nicht ſtatt.

In allen Fällen bleibt die etwa veranlaßte ſtrafrechtliche Einſchreitung vorbehalten.

1) E.Art. 125 u. 126. A.K. II. A. 2. S. 62. III. A. 1. S. 193. 198. 233. 280. A. 4. S. 312. R.K. Pr. I. S. 290. IV. S. 22. V. I. S. LXIII. V. II. S. 69.

2) Welche Maßregeln zur Verhütung von Störungen zu treffen ſeien, iſt ganz dem Ermeſſen des Vorſitzenden überlaſſen. Er kann die Gendarmerie beordern, kann bei vollem Hauſe den weitern Zudrang des Publikums verbieten u. ſ. w. Immer wird er aber bedacht ſein müſſen, der Sitzung den Charakter einer öffentlichen zu wahren.

3) „Als wenn ſie ſich freiwillig während der Sitzung entfernt" d. h. es findet die Verhandlung ſtatt und wird das Urtheil erlaſſen. Dieſes iſt dann ein Contumacialurtheil. cf. Art. 253. 537.

4) Neben der ſtrafrechtlichen Einſchreitung muß ſtets auch die disciplinäre vorbehalten bleiben.

Art. 152. Wurde in der öffentlichen Sitzung eine Handlung, wegen welcher ſtrafrechtliche Einſchreitung angezeigt iſt, begangen, ſo hat das Gericht dieſelbe durch Protokoll feſtzuſtellen und dieſes dem Staatsanwalte zu überſenden. In Fällen, in welchen nach den beſtehenden Geſetzen der Thäter in Unterſuchungshaft genommen werden kann oder proviſoriſche Feſtnahme durch die Polizeibehörde geſtattet iſt, kann das Gericht zugleich die proviſoriſche Feſtnahme verfügen. Der Feſtgenommene muß ohne Verzug dem zuſtändigen Staatsanwalte, Unterſuchungsrichter oder Einzelnrichter vorgeführt werden.

1) E.Art. 127*. A.K. II. A. 2. S. 63. III. A. 1. S. 194. 234. R.K. Pr. I. S. 291.

2) Ueber die Wahrnehmungen des Gerichts wird ein eigenes Protokoll aufgenommen und dieſes in Urſchrift dem Staatsanwalt mitgetheilt. A.K. III. A. 1. S. 280.

3) Die Aburtheilung findet niemals ſogleich ſtatt. Anders im Criminalprozeſſe. cf. Art. 187. 303 des Strafpr.Geſ. v. 1848 u. Art. 66 des E.G. z. Str.G.B.

4) Die Fälle der Unterſuchungshaft und proviſoriſchen Feſtnahme ſiehe in Art. 38—41 u. 44 d. E.G. z. St.G.B.

Art. 153. Die in Art. 150—152 bezeichneten Befugniſſe und Obliegenheiten haben auch Gerichtsmitglieder, von welchen außerhalb der Sitzung Amtshandlungen vorgenommen werden.

Was in den angeführten Artikeln bezüglich der Sitzung und des Sitzungsſaales beſtimmt iſt, gilt in dieſem Falle von den durch das Gerichtsmitglied vorzunehmenden Amtshandlungen und dem Orte, wo ſie vorgenommen werden.

1) E.Art. 128*. A.K. II. A. 2. S. 63. A. 3. S. 24. III. A. 1. S. 194. A. 4. S. 27. R.K. Pr. I. S. 292.

2) Der Commiſſär hat alſo ſämmtliche Befugniſſe des Senatsvorſtandes.

3) Er hat übrigens nur während der Dauer der commiſſionellen Amtshandlung, aber an jedem Orte, wo die Commiſſion ſtattfindet, mag derſelbe an ſich auch unpaſſend ſein. A.K. III. A. 1. S. 280.

Fragerecht.

Art. 154. Der Vorſitzende oder Einzelnrichter hat durch ſachgemäße Fragen von den Parteien und ihren Gewalthabern alle Aufklärungen zu erholen, welche zum Verſtändniſſe der geltend gemachten Thatſachen und der geſtellten Anträge, zur Ergänzung und Erläuterung unvollſtändiger, unbeſtimmter oder undeutlicher Erklärungen oder ſonſt zur Feſtſtellung des Sachverhalts erforderlich ſcheinen. Mit ſeiner Erlaubniß können auch die übrigen Gerichtsmitglieder, ſowie die Parteien und deren Gewalthaber oder Beiſtände unmittelbar Fragen ſtellen.

Zweifel über die Zuläßigkeit einer Frage entſcheidet das Gericht.

1) E.Art. 129. A.K. II. A. 2. S. 64. III. A. 1. S. 194. 196. 280. R.K. Pr. I. S. 292. cf. Strafproz.Geſ. vom 10. Nov. 1848 Art. 41.

2) Das Fragerecht des Richters zur Aufklärung der Wahrheit und Eruirung des Streitverhältniſſes war bisher eines der ergiebigſten Mittel des franz. Richters und iſt ſein faſt gänzlicher Mangel eine der Hauptſchattenſeiten des ſchriftlichen Verfahrens. — Der Richter ſoll es ſich zur beſonderen Aufgabe machen, jede Unklarheit aus dem, was die Parteien gegenſeitig verlangen, behaupten, verneinen oder zugeſtehen, zu beſeitigen und in jeder Beziehung nur die Wahrheit zu erforſchen ſuchen. Mot. § 7.

Perſönliches Erſcheinen der Parteien.

Art. 155. Erachtet das Gericht zur Aufklärung der Sache für angemeſſen, die Parteien ſelbſt zu vernehmen, ſo kann ihr perſönliches Erſcheinen in einer feſtzuſetzenden Sitzung verfügt werden.

Iſt eine Partei durch Krankheit oder Gebrechen verhindert, perſönlich in der Sitzung zu erſcheinen, ſo kann das Gericht die Vernehmung derſelben über beſtimmte, in das Urtheil aufzunehmende Fragen durch ein Gerichtsmitglied oder durch den Richter des Wohnorts der Partei

anordnen. Die Gegenpartei iſt in dieſem Falle von Zeit und Ort der Vernehmung durch den Gerichtsſchreiber in Kenntniß zu ſetzen. Sie kann bei der Vernehmung ſich vertreten laſſen und auch perſönlich mit oder ohne Vertreter oder Beiſtand erſcheinen.

1) E.Art. 130. A.K. II. A. 2. S. 64. A. 3. S. 24. III. A. 1. S. 196. 280. A. 4. S. 27. R.K. Pr. I. S. 293.

2) Das Gericht kann das perſönliche Erſcheinen von ſich aus oder auf Antrag anordnen. In der Sitzung wird dann das Fragerecht wie im vorigen Art. geübt.

3) Erſcheint die Partei nicht und es ergeht ein Urtheil, ſo iſt das Urtheil ein Contumacialurtheil, wenn ſie nicht vertreten war. War ſie vertreten, ſo wird der Anwalt ſie entweder als verhindert hinſtellen und der Richter vertagt oder ordnet eine Commiſſion an, oder aber er entſchuldigt ſie nicht, worauf das Urtheil ein contradictoriſches iſt. A.K. III. A. 1. S. 198 u. 199.

Art. 156. Welche Folgen in Bezug auf die Feſtſtellung des Sachverhalts die Verweigerung der Antwort auf geſtellte Fragen und im Falle des Art. 155 das Nichterſcheinen nach ſich ziehe, bleibt dem richterlichen Ermeſſen anheimgegeben.

Das Gericht kann alſo die Frage ganz oder theilweiſe als zugeſtanden erachten oder aber auch als abgeläugnet.

Verbindung und Trennung der Verhandlungen.

Art. 157. Die Verbindung mehrerer bei einem Gerichte anhängigen Rechtsſtreitigkeiten, welche in ſachlichem und rechtlichem Zuſammenhange ſtehen oder zwiſchen denſelben Parteien obſchweben, kann auf Antrag und ſelbſt von Amtswegen angeordnet werden, ſo oft dies im Intereſſe der Parteien gelegen oder der Ordnung des Verfahrens angemeſſen erſcheint.

Ebenſo kann in einem Rechtsſtreite die Trennung der Verhandlung über einzelne Streitpunkte oder einzelnen Parteien gegenüber verfügt werden, wenn hiedurch eine zweckmäßige Vereinfachung des Verfahrens zu erwarten iſt.

Eine Widerklage, die nicht ſchon mit der Vernehmlaſſung auf die Hauptklage verbunden wurde, darf nur dann gleichzeitig mit dieſer verhandelt werden, wenn dadurch die Verhandlung der Hauptklage keine Verzögerung erleidet.

In allen Fällen ſteht es dem Gerichte zu, die Reihenfolge zu beſtimmen, in welcher die Verhandlung über mehrere Streitpunkte einzutreten hat.

Rechtsmittel finden gegen die gemäß Abſ. 1—4 erlaſſenen Verfügungen nicht ſtatt.

1) E.Art. 131. 159. A.K. II. A. 2. S. 64. 65. A. 3. S. 25. III. A. 1. S. 199. 293. A. 4. S. 27. R.K. Pr. I. S. 294. B. I. S. LVII.

2) Das Recht der Verbindung der Verhandlungen iſt ein ſehr weitgehendes. Es können nämlich Streitigkeiten derſelben Parteien ohneweiters, Streitſachen ver-

schiedener Parteien aber dann verbunden werden, wenn sie im thatsächlichen und rechtlichen Zusammenhange stehen. Dabei ist hervorzuheben, daß diese Streitigkeiten bloß im Connexitätsverhältnisse zu stehen brauchen, nicht aber ein und dieselbe historische und rechtliche Grundlage haben müssen. z. B. 20 ehemalige Grundholden klagen gegen ihre vormalige Gutsherrschaft wegen Schmälerung ihres Forstrechts. Später stellen 10 weitere Grundholden dieselbe Klage gegen jene Herrschaft. Diese Sachen können m. E. verbunden werden.

3) Getrennt können z. B. werden mehrere cumulirte Klagen bei Größe des aus jeder erwachsenden Streites oder mehrere Einreden, wenn eine der andern präjudiziell ist, oder sehr leicht erweislich scheint u. s. w.

4) Der Artikel bezieht sich nicht auf den Fall, daß mehrere connexe Streitigkeiten derselben Parteien bei verschiedenen Gerichten anhängig sind. Dieser Fall ist gedeckt durch die Art. 33. 34.

5) Wenn also auch die Widerklage verspätet angebracht ist, kann der Richter doch, wenn keine Verzögerung zu befürchten ist, die Verbindung anordnen. A.K. III. A. 1. S. 281.

Schluß der Verhandlung.

Art. 158. Das Gericht kann den Schluß der Verhandlung verfügen, wenn es die Sache für hinlänglich aufgeklärt erachtet; doch darf einer Partei, gegen welche, seitdem sie zuletzt das Wort hatte, neue Thatsachen oder neue Rechtsgründe vorgebracht worden sind, das Wort zur Erwiderung nicht versagt werden.

1) E.Art. 132. A.K. II. A. 2. S. 64. 65. A. 3. S. 25. III. A. 1. S. 200. 210. 281. A. 4. S. 28. R.K. Pr. I. S. 296. B. I. S. LXVII.

2) Das Gericht ist also auch befugt, den Parteivortrag zu unterbrechen und zu schließen.

3) Anerkennt das Gericht, daß das thatsächliche oder rechtliche Vorbringen des letzten Gegenredners neu war, so muß es dem Gegner das Wort geben, auch wenn es überzeugt ist, daß das Vorbringen unerheblich sei. R.K. Pr. I. S. 296.

Mitwirkung des Staatsanwalts.

Art. 159. In wie weit die Staatsanwaltschaft bei dem Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mitzuwirken hat, bestimmt das Gesetz.

1) E.Art. 133*. 134. Motive § 10. A.K. II. A. 2. S. 65. A. 3. S. 25. III. A. 1. S. 201. 227. 229. 281. A. 4. S. 35. 318. R.K. Pr. I. S. 296—318. IV. S. 25. B. II. S. 78.

2) Keine Frage wurde so vielfach besprochen, als die Frage über die Betheiligung der Staatsanwaltschaft. Schließlich wurde sie in dem Sinne entschieden, daß der Staatsanwalt als Amtsperson nur in den vom Gesetze besonders bestimmten Fällen an der Ausübung der Civilrechtspflege überhaupt (sei es durch Mitwirkung bei der Zulassung zum Armenrechte, Vermittlung von Ladungen, Theilnahme an geheimen und öffentlichen Sitzungen, Ausübung seiner besonderen Befugnisse in Ehescheidungssachen ꝛc.) mitzuwirken habe. Seine Befugniß, an den öffentlichen Sitzungen Theil zu nehmen und dort das Wort zu ergreifen, insbesondere wurde gegen den Vorschlag des Entwurfes und das Pfälzische Recht (wo die Staatsanwälte das unbedingte Theilnahms- und Conclusionsrecht hatten) auf die in dem folgenden Artikel bestimmten Fälle beschränkt.

3) Der Staatsanwalt vertritt niemals direkt die Rechte des Staats als vermögensrechtliches Ganze gedacht; der Fiskus wird entweder durch die Fiskale oder die Advokaten oder sonstige Bevollmächtigte vertreten.

Art. 160. In dem Verfahren vor den Bezirks- und Appellationsgerichten ist der Staatsanwalt in folgenden Fällen befugt, den öffentlichen Sitzungen beizuwohnen und, wenn er es im öffentlichen Inter-

esse oder zur Aufrechthaltung der Gesetze für dienlich erachtet, nach dem Schlusse der Verhandlung dem Gerichte seine Ansicht vorzutragen:

1) bei Streitigkeiten über den Personenstand;
2) bei Streitigkeiten über die Bestellung oder Enthebung von Vormündern, gerichtlichen Beiständen und Pflegern;
3) bei Streitigkeiten der unter Vormundschaft oder Vermögenscuratel stehenden physischen Personen, dann wenn die Curatel einer vacanten Erbschaft betheiligt ist;
4) bei Verhandlungen, welche Abwesende betreffen;
5) bei Entschädigungsklagen gegen Richter, Staatsanwälte, Gerichtsschreiber, Notare, Anwälte oder Gerichtsvollzieher wegen Entschädigungsansprüchen aus Amtshandlungen dieser Personen;
6) bei Streitigkeiten über Giltigkeit oder Trennung von Ehen;
7) bei Klagen auf Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft oder Aenderung der ehelichen Güterverhältnisse, wenn das betreffende Civilrecht den Eheleuten nicht gestattet, diese Aufhebung oder Aenderung durch Vertrag vorzunehmen;
8) bei Verhandlungen über die Vollstreckbarkeitserklärung einer im Auslande ergangenen gerichtlichen Entscheidung;
9) bei den in Art. 590 und 604 bezeichneten Klagen;
10) in Vollstreckungs- und Gantsachen.

Nachdem der Staatsanwalt gesprochen hat, darf den Parteien das Wort nur gegeben werden, um Thatsachen zu berichtigen oder auf neue Rechtsgründe zu antworten.

1) Ob das öffentliche Interesse oder die Aufrechthaltung der Gesetze eine Meinungsäußerung des Staatsanwalts erfordere, ist seinem unbeschränkten Ermessen anheim gegeben.
2) „Oeffentliche Sitzungen" sind nicht bloß die mit unbeschränkter, sondern auch die mit beschränkter Oeffentlichkeit. Art. 148. III. A. 1. S. 232.
3) Der Schlußabsatz ist eine Uebersetzung des § 100 der Genfer Pr.O. und soll deutlich ausdrücken, daß nach der Rede des Staatsanwalts keinesfalls ein eigentliches Plaidoyer mehr stattfinden dürfe und das Gericht das Recht habe, weitergehende Vorträge einfach abzuschneiden. A.K. III. A. 1. S. 232.

Gerichtssprache.

Art. 161. Alle Eingaben an die Gerichte, ferner die bei Gericht aufgenommenen und die von Anwälten oder Gerichtsvollziehern gefertigten Urkunden und Schriften müssen bei Strafe der Nichtbeachtung in deutscher Sprache verfaßt sein.

Werden Urkunden vorgelegt oder zugestellt, welche in einer fremden Sprache verfaßt sind, und liegt eine von einem verpflichteten Uebersetzer herrührende Uebertragung nicht vor, so kann das Gericht die Herstellung einer solchen auf Antrag oder von Amtswegen verfügen.

Bei den Verhandlungen darf nur deutsch gesprochen werden. Für Personen, welche der deutschen Sprache nicht kundig sind, ist ein verpflichteter Dolmetscher beizuziehen.

1) E.Art. 135. A.K. II. A. 2. S. 67. III. A. 4. S. 37. R.K. Pr. I. S. 320. cf. Not.Ges. Art. 74.

2) Gemäß Abs. 2 müssen Urkunden, welche bloß einer Eingabe oder einem Schriftsatz als Beilagen dienen, nicht nothwendig in deutscher Uebersetzung eingereicht werden. A.K. III. A. 1. S. 235.

Art. 162. Mit Taubstummen, welche lesen und schreiben können, ist mittels der Schrift zu verhandeln; auf demselben Wege sind an Taube, welche lesen können, die Fragen zu stellen und von Stummen, welche des Schreibens kundig sind, die Antworten zu erholen.

In Ermangelung dieser Voraussetzungen findet auch bei den in Abs. 1 bezeichneten Personen die Beiziehung eines verpflichteten Dolmetschers statt.

E.Art. 136. A.K. II. A. 2. S. 67. A. 3. S. 26. III. A. 1. S. 235. 282. A. 4. S. 37. R.K. Pr. I. S. 320.

Art. 163. Die Ernennung und Verpflichtung der Uebersetzer und Dolmetscher geschieht, soweit solche bei dem Gerichte nicht ständig aufgestellt, die ständig aufgestellten verhindert oder Ablehnungsgründe, welche der Gerichtsvorstand erheblich findet, gegen sie vorgebracht sind, durch diesen oder ein von ihm beauftragtes Gerichtsmitglied.

Uebersetzer und Dolmetscher, deren Verwendung bei einem durch einen beauftragten Richter vorzunehmenden Geschäfte nothwendig wird, hat dieser zu ernennen und zu verpflichten.

E.Art. 135, sonst wie oben. — Ueber die Ablehnungsgründe entscheidet also ohne gesetzlichen Hintergrund nur das Ermessen des Gerichtsvorstandes. Die Gründe für die Ablehnung der Richter werden analog zur Anwendung kommen.

Parteivorträge.

Art. 164. Die Parteien sind verbunden, die Thatsachen der Wahrheit gemäß vollständig und bestimmt anzugeben.

Jede Partei kann die vom Gegner behaupteten Thatsachen allgemein zugeben. Geschieht dies nicht, so muß sie sich über die einzelnen Thatsachen genau erklären.

Hat eine Partei Thatsachen in der Beantwortung übergangen oder ungenügend beantwortet und hat die Aufforderung des Richters zu einer bestimmten und erschöpfenden Erklärung keinen Erfolg gehabt, so können jene Thatsachen nach Umständen vom Richter als zugestanden angenommen werden.

1) E.Art. 137. A.K. II. A. 2. S. 67. III. A. 1. S. 282. R.K. Pr. I. S. 320.

2) Durch den an die Spitze gestellten Satz dokumentirt der neue Prozeß sein Hauptstreben nach dem Finden der Wahrheit. Indem er der Partei die Angabe des

wahren Sachverhalts zur Pflicht macht, bedroht er andererseits den gänzlich schweigenden Beklagten mit der Annahme des Zugeständnisses der Klage und den Antwortenden mit der Verpflichtung, sich eingehend über die einzelnen Behauptungen des Klägers zu erklären, widrigenfalls dieselben als zugestanden erkannt werden können. Weder die Bequemlichkeit des Schweigens oder des allgemeinen Widerspruchs noch die Gefährlichkeit der speziellen Negation sollen mehr existiren.

3) Auch wenn der Richter erst bei der Urtheilsfindung wahrnimmt, daß ein Theil der Parteibehauptungen von der Gegenpartei ungenügend beantwortet worden sei, weil der Richter vom Fragerecht nicht vollständigen Gebrauch gemacht habe, kann er die Verhandlung wieder aufnehmen. A.K. III. A. 1. S. 235. 236. cf. Art. 274.

Schriftsätze.

Art. 165. Die Schriftsätze der Anwälte (Anwaltsakte) haben zu enthalten:

1) die Bezeichnung des Schriftsatzes als Klage, motivirter Antrag u. s. w.;
2) die Anführung der Parteien nach Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Parteistellung;
3) die allgemeine Bezeichnung des Streitgegenstands;
4) die Benennung des Gerichts, vor welchem die Sache verhandelt werden soll;
5) das Gesuch der Partei und dessen Begründung;
6) die Unterschrift des Anwalts.

Besteht eine Partei aus mehreren Personen, so bedarf es einer Wiederholung der einmal geschehenen Aufzählung in den folgenden Schriftsätzen nicht.

Das Gesuch muß sowohl hinsichtlich der Beschaffenheit als der Größe des Verlangten in der Haupt- und so viel möglich auch in der Nebensache genau bestimmt sein.

Die thatsächliche und, wo eine solche überhaupt nöthig, auch die rechtliche Begründung ist in den Schriftsätzen nur in bündiger Kürze vorzutragen.

1) E.Art. 138. 139. A.K. II. A. 2. S. 67. 68. A. 3. S. 26. III. A. 4. S. 37. R.K. Pr. I. S. 320. cf. hann. Coosbeschl. § 132.

2) Die sämmtlichen Erfordernisse des Abs. 1 müssen wohl nur für die eigentlichen Schriftsätze d. h. die der öffentlichen Verhandlung vorausgehenden Schriften, in welchen ein besonderes Begehren an das Gericht gestellt wird, gelten, nicht aber für Signifikationen des Termines u. dgl.

3) Welche Form des Styles gewählt werden müsse, ist nicht gesagt. Es ist also nicht nöthig, den Erwägungsstyl der rheinischen Prozeßschriften zu gebrauchen. Derselbe ist unschön, allein zugegeben muß werden, daß kein anderer mehr als dieser zur prägnanten Bezeichnung der Gründe für das Petitum zwingt.

4) Absatz 3 drückt aus, daß es nicht absolut nothwendig sei, die sämmtlichen Accessionen in der Klage aufs Genaueste zu präcisiren. A.K. III. A. 1. S. 282.

5) Rechtsausführungen sollen nicht unbedingt zugelassen sein, vielmehr nur, wo sie nothwendig erscheinen, so bei Mannigfaltigkeit der Civilgesetze, Streitfragen u. dgl. In der Regel wird wohl die Allegation der Gesetzesstellen oder eines Präjudizes genügen. A.K. III. A. 1. S. 238. 241.

Protokolle.

Art. 166. Protokolle sind so einzurichten, daß sie Zeit und Ort der Handlung und die Namen der dabei mitwirkenden oder als betheiligt anwesenden Personen enthalten.

Das Protokoll ist in Gegenwart der erwähnten Personen, wo möglich bei der Handlung selbst aufzunehmen und sowohl von den Betheiligten als von dem Richter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Vor der Unterschrift ist das Protokoll zu verlesen und hievon, sowie von der erfolgten Genehmigung darin ausdrücklich Erwähnung zu thun.

Verweigert ein Betheiligter die Genehmigung oder die Unterschrift, bedient er sich eines Handzeichens oder hat die Aufnahme des Protokolles nicht bei der Handlung selbst geschehen können, so ist dies gleichfalls anzugeben.

Das abgeschlossene Protokoll ist mit dem Gerichtssiegel zu versehen und, wenn es aus mehreren Bogen besteht, der diese verbindende Faden durch das Siegel zu befestigen.

Ausnahmen von vorstehenden Vorschriften bestimmt das Gesetz.

1) E.Art. 140, sonst wie oben. — Ueber „Protokolle" vergleiche Bayer's Lehrbuch des deutschen Civilprozesses § 132 u. Seufferts Comm. II.

2) Die als betheiligt anwesenden Personen sind in der Präsenz aufzuführen und zur Unterschrift anzuhalten, nicht aber jeder Anwesende überhaupt. Die Unterschriften werden an den Schluß des Aktes gesetzt.

3) Für die Bestätigung der Vorlesung und Genehmigung kann meines Erachtens die bisher übliche Abkürzung: „Vorgel. gen. u. u." zwar gewählt werden, allein mit Rücksicht auf die Bedeutung dieser Bestätigung und den Willen des Gesetzgebers, eine deutliche präzise Form den Protokollen zu geben, (cf. Art. 167.) ist sie jedenfalls nur mit vollständiger Ausschreibung der Worte zu empfehlen.

Art. 167. In Protokollen darf nichts überschrieben, zwischen den Zeilen eingeschaltet oder radirt werden.

Sind Worte zu durchstreichen, so muß das Durchstrichene leserlich bleiben. Die Zahl der durchstrichenen Worte ist am Rande oder am Schlusse zu bemerken.

Randbemerkungen, sowie jene Abänderungen oder Zusätze, welche erst nach der Unterschrift gemacht werden, sind besonders zu unterzeichnen.

E.Art. 141, sonst wie oben.

Art. 168. In wie ferne Protokolle wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der Art. 166 und 167 ganz oder theilweise als ungiltig oder nicht beweiskräftig zu betrachten sind, bleibt dem richterlichen Ermessen nach Beschaffenheit des einzelnen Falls überlassen.

1) Dieß erstreckt sich auf alle in den vorhergehenden Artikeln aufgeführten Förmlichkeiten, also auch auf die Unterschrift des Protokolles überhaupt.

2) Eine theilweise Ungiltigkeit kann sich ergeben, wenn nach der Unterschrift des Protokolles ein nicht wieder unterschriebener Zusatz gemacht ist.

Gerichtsakten.

Art. 169. Die Vorschriften über Anlegung und Führung der Gerichtsakten werden, soweit hierüber nicht das Gesetz bestimmt, im Verordnungswege erlassen.

1) E.Art. 144. A.K. II. A. 2. S. 70. III. A. 1. S. 242. 243. 283. R.K. Pr. I. S. 321.

2) „Das Gericht hat keine Akten" ist eine Behauptung, die man im Gebiete des rechtsrheinischen Prozesses oft und oft hört, sie ist als Regel richtig und wird es auch für den neuen Prozeß sein. Akten können, wenn sich der Prozeß regelmäßig in öffentlicher Sitzung abwickelt, nur ausnahmsweise bei der Vornahme einzelner Handlungen außerhalb der Sitzung vorkommen.

Art. 170. Von den Gerichtsakten hat der Gerichtsschreiber unter Beaufsichtigung Einsicht zu gestatten und gegen Bezahlung der Gebühren die verlangten Abschriften und Auszüge zu ertheilen. Doch ist dritten Personen, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, von Protokollen, welche in geheimer Sitzung oder bei beschränkter Oeffentlichkeit aufgenommen wurden, von den in solchen Sitzungen erlassenen Entscheidungen und von den auf der Gerichtsschreiberei geführten Registern nur mit Ermächtigung des Gerichtsvorstands Einsicht zu gestatten oder Auszug zu geben. Die Ermächtigung ist nur dann zu ertheilen, wenn ein rechtliches Interesse bescheinigt wird.

Die Gutachten der Gerichtsmitglieder, die Entwürfe zu Entscheidungen, die Berichte an höhere Stellen, sowie Aktenstücke, welche Straf- oder Disciplinarverfügungen gegen Beamte oder den innern Dienst betreffen, dürfen weder Parteien noch dritten Personen mitgetheilt werden.

1) E.Art. 145. 146*. A.K. II. A. 2. S. 76. A. 3. S. 27. III. A. 1. S. 242. 283. A. 4. S. 37. R.K. Pr. I. S. 322.

2) Da das Verfahren ein öffentliches ist, sonach das ganze Publikum den Inhalt des Verhandelten kennen darf, so folgt hieraus auch sein Recht auf Einsicht der Gerichtsakten, die sich über die Verhandlungen und Entscheidungen in öffentlicher Sitzung bilden. Dagegen hat das Publikum kein Recht auf die Einsicht des in geheimer Sitzung oder in solchen mit beschränkter Oeffentlichkeit Verhandelten und der Produkte der inneren Thätigkeit der Gerichte. Doch kann der Vorstand denjenigen, die ein rechtliches Interesse bescheinigen, Einsicht von dem ersteren gestatten. Die angeordnete Beaufsichtigung ergibt sich bloß dadurch, daß die Akten Eigenthum des Staates sind.

3) Die Limitation „soweit das Gesetz nicht anders bestimmt" bezieht sich auf die vom Gerichtsschreiber geführten öffentlichen Register z. B. über Annahme oder Ablehnung von Erbschaften, von welchen das französische Recht Jedermann Einsicht gestattet. A.K. III. A. 1. S. 243.

Parteiakten.

Art. 171. Die Parteiakten, welche sich aus den wechselseitig mitgetheilten Aktenstücken und aus den Urkunden bilden, von denen die Partei Gebrauch gemacht hat oder nach Inhalt ihrer Schriftsätze Gebrauch machen will, sind stets vollständig und geordnet zu erhalten und

ſind beiden Theilen inſofern gemeinſchaftlich, als jede Partei nicht nur auf deren Inhalt zur Begründung ihrer Anträge vor Gericht Bezug nehmen, ſondern auch von den wechſelſeitig zugeſtellten Aktenſtücken im Falle des Verluſtes der eigenen Aktenſtücke Abſchriften gegen die Schreibgebühr verlangen kann.

1) E.Art. 147. A.K. II. A. 2. S. 70. A. 3. S. 27. III. A. 1. S. 241. 244. 283. A. 4. S. 37. 318. R.K. Pr. I. S. 324.

2) Was die Partei der Gegenpartei gegenüber benützt hat oder benützen kann, iſt öffentlich für die Parteien und haben alſo beide Parteien ein Recht darauf, daß die gegenſeitigen Akten dem Richter zur Grundlage für ſeine Entſcheidung dargelegt werden.

3) Was der Anwalt lediglich mit ſeiner Partei conferirt und hiebei notirt, gehört ebenſowenig der Gegenpartei als Aufzeichnungen des Anwalts über ſeine Anſicht ꝛc.

Mittheilung von Urkunden.

Art. 172. Im Anwaltsprozeſſe können die Parteien gegenſeitig die Mittheilung ihrer Parteiakten verlangen.

Gleiches gilt von den in der Sache ergangenen Entſcheidungen, aufgenommenen Protokollen und ſonſtigen gerichtlichen Akten, die ſich in Urſchrift, Ausfertigung oder Abſchrift im Beſitze einer Partei befinden, dem Gegentheile aber nicht zugeſtellt ſind.

So lange dem Begehren auf Mittheilung der in Abſ. 1 und 2 erwähnten Urkunden nicht entſprochen iſt, beſteht keine Verpflichtung, auf die Verhandlung einzugehen. Auch hat das Gericht auf Antrag der Partei, welche die Mittheilung vergeblich begehrte, dem Anwalte der Gegenpartei und zwar, wenn der Antrag nicht in der Sitzung bei der Verhandlung oder ſofort nach dem Aufrufe der Sache geſtellt wurde, durch einen in geheimer Sitzung zu faſſenden Beſchluß zur Mittheilung eine kurze Friſt vorzuſetzen. Erfolgt die Mittheilung innerhalb dieſer Friſt nicht oder nicht vollſtändig, ſo darf von den noch nicht mitgetheilten Urkunden bei der Verhandlung nur mit Zuſtimmung der Partei, an welche die Mittheilung zu geſchehen hatte, Gebrauch gemacht werden; auch iſt letztere befugt, ſich von den betreffenden Urkunden auf Koſten des Gegners Ausfertigungen oder Abſchriften, ſoweit dies ausführbar, geben zu laſſen.

Will eine Partei von einer in ihrem Beſitze befindlichen Urkunde, worauf ſie in ihren Schriftſätzen keinen Bezug genommen hat, bei einer Verhandlung Gebrauch machen, ſo hat ſie dieſe Urkunde vor der Verhandlung der Gegenpartei auch ohne Aufforderung mitzutheilen, widrigenfalls auf Antrag der letztern die Vertagung der Sache, nach Umſtänden auf Koſten des Säumigen, und ſelbſt die Ausſchließung der Urkunde von der betreffenden Verhandlung verfügt werden kann.

1) E.Art. 148*. A.K. II. A. 2. S. 70. 71. A. 3. S. 27. III. A. 1. S. 244 bis 249. 283. A. 3. S. 27. A. 4. S. 37. R.K. Pr. I. S. 326.

2) Die Mittheilung der Urkunden muß natürlich im Originale oder wenigstens in der Ausfertigung geschehen, in welcher sie die Partei selbst besitzt. A.K. III. A. 1. S. 245. Von Urkunden, welche die eine Partei zwar benützen will, aber nicht benützen kann, z. B. Grund-, Saal- oder Lagerbücher, archivalische Urkunden u. dgl. kann dieselbe nur die von ihr genommene Abschrift oder den gefertigten Extrakt mittheilen.

3) Urkunden, auf welche man sich in den Schriftsätzen nicht bezogen hat, welche also die Gegenpartei nicht kennt, sollen auch in der öffentlichen Sitzung nicht benützt werden. Es kann die Vertagung ꝛc. ausgesprochen werden, sie muß aber nicht, weil die Gegenpartei die Urkunde möglicherweise sehr gut kennt, also in ihrer sofortigen Vertheidigung nicht beschränkt ist. Die Kosten muß nicht immer die Partei tragen. Sie kann ja die Urkunden vorher nicht näher gekannt oder beachtet haben oder ist erst durch die Vertheidigung der Gegenpartei, die nicht schriftlich excipirte, aufmerksam geworden. cf. Art. 329.

Art. 173. Die Mittheilung der Urkunden kann von Hand zu Hand gegen Empfangsbescheinigung oder durch Hinterlegung auf der Gerichtsschreiberei geschehen. Jedem Aktenhefte ist ein Verzeichniß der in demselben enthaltenen Urkunden beizufügen.

Ist die Frist zur Einsichtnahme nicht bei der Mittheilung durch den Inhaber der Urkunden oder durch gerichtliche Anordnung erweitert worden, so beträgt sie drei Tage vom Tage der Ausstellung der Bescheinigung oder der Kundmachung der geschehenen Hinterlegung. Findet die Verhandlung noch vor Ablauf der Frist statt, so muß die Rückgabe jedenfalls vor der Verhandlung erfolgen.

E.Art. 149, sonst siehe oben.

Art. 174. Erfolgt die Rückgabe der von Hand zu Hand mitgetheilten Urkunden nicht rechtzeitig, so ist der säumige Anwalt auf schriftlichen Antrag der Gegenpartei und Vorlage der Empfangsbescheinigung ohne weitere Verhandlung von dem Gerichte in geheimer Sitzung zur sofortigen Rückgabe der Urkunden und in die Kosten zu verurtheilen.

Der Verurtheilte kann das Erkenntniß innerhalb einer unerstreckbaren Frist von vier und zwanzig Stunden von der Zustellung an mit Einspruch anfechten, über welchen in einer sofort anzuberaumenden Sitzung ohne weiteres Vorverfahren zu verhandeln ist. Unterliegt der Verurtheilte hiebei, so kann ihn das Gericht außerdem noch in eine Geldbuße bis zu fünfzig Gulden verfällen.

Soweit das Erkenntniß die Rückgabe der Urkunden betrifft, ist es mittels Personalhaft vollstreckbar.

1) E.Art. 150, sonst wie oben. — Die „sofort anzuberaumende Sitzung" ist eine öffentliche.

2) Die Verhängung des Personalarrestes findet erst nach Verwerfung oder Versäumung des Einspruchs statt. A.K. III. A. 1. S. 246. 249.

3) Die Klage auf Schadensersatz gegen den säumigen Anwalt ist selbstverständlich vorbehalten. eod. S. 284.

4) Gegen das den Einſpruch verwerfende Urtheil gibt es kein weiteres Rechtsmittel im Prozeſſe. eod.

Art. 175. Durch die Vorſchriften der Art. 172—174 werden die Beſtimmungen des Handelsgeſetzbuchs über Vorlegung der Handelsbücher und der Tagebücher der Mäkler nicht berührt.

1) A.K. II. A. 3. S. 28. R.K. Pr. I. S. 327.

2) Bezüglich der Handelsbücher vergleiche Art. 37—40 des H.G.Bs. Bezüglich der Tagebücher der Mäkler Art. 79 eod.

3) Dieſe Bücher gehören alſo nicht zu denjenigen Urkunden, welche die Partei ſelbſt vorzulegen hat. A.K. III. A. 1. S. 284.

Klagen gegen den k. Fiskus.

Art. 176. Anſprüche gegen den k. Fiskus können erſt dann gerichtlich verfolgt werden, wenn der Betheiligte ſich an die zunächſt zuſtändige höhere Verwaltungsſtelle um Abhilfe gewendet und entweder eine abſchlägige oder innerhalb ſechs Wochen gar keine Entſchließung erhalten hat, unbeſchadet jedoch der Anträge auf Erlaſſung von Vorſichtsverfügungen.

Die betreffenden Verwaltungsſtellen haben über derlei Geſuche den Betheiligten die Empfangsſcheine ungeſäumt und unentgeltlich auszufertigen.

1) E.Art. 152. A.K. II. A. 2. S. 72. III. A. 1. S. 249. 250. 284. R.K. Pr. I. S. 329.

2) Um auszudrücken, daß nicht ein ganzer Inſtanzenzug von Adminiſtrativſtellen ꝛc. vergeblich angegangen worden ſein müſſe, wurde geſetzt die zunächſt zuſtändige höhere Verwaltungsſtelle. Es genügt alſo z. B. in reinen Adminiſtrativ-Sachen die Angehung der Kreisregierung Kammer des Innern. A.K. II. A. 2. S. 71.

3) Die Staatsſchuldentilgungs-Commiſſion iſt ausgenommen.

Doppelklagen.

Art. 177. Haben, wo dies nach der Natur der Klage zuläßig iſt, beide Theile dieſelbe Klage gegenſeitig geſtellt, ſo iſt diejenige Partei als Kläger zu betrachten, deren Klage zuerſt zugeſtellt wurde.

Iſt dies ungewiß und treffen die Parteien keine Uebereinkunft, ſo entſcheidet das Loos.

1) E.Art. 153. A.K. II. A. 2. S. 72. A. 3. S. 28. III. A. 1. S. 250. A. 4. S. 38. R.K. Pr. I. S. 330.

2) Der Artikel bezieht ſich auf die eigentlichen judicia duplicia. A.K. III. A. 1. S. 284.

3) Beide Theile müſſen daſſelbe judicium duplex geſtellt haben. — Der Beiſatz „wo dieß ꝛc. zuläſſig iſt“ bedeutet, daß jede Klage rechtlich und factiſch gehörig begründet ſein müſſe. Erſcheint die eine Klage ſonach nicht zuläſſig, ſo bleibt die andere zuläſſig erſcheinende Klage beſtehen. A.K. III. A. 1. S. 285.

Klagenhäufung.

Art. 178. Mehrere Anſprüche gegen den nämlichen Beklagten können, auch wenn ſie auf verſchiedenen Thatſachen oder Rechtsgründen beruhen, in einer Klage verbunden werden, ſoferne für ſämmtliche Anſprüche das Gericht zuſtändig und die vom Kläger gewählte Prozeßart zuläßig iſt.

1) E.Art. 154, ſonſt wie oben. — „Für ſämmtliche Anſprüche“ deckt vorzugs-

weise den Fall, daß mehrere zum Einzelnrichter competirende Klagen auch in der Zusammenrechnung ihrer einzelnen Gegenstände den Werth von 150 fl. nicht übersteigen dürfen. Uebersteigen sie diese Summe, so gehören sie nicht mehr zum Einzelnrichter, sondern zum Bezirksgerichte. A.K. III. A. 1. S. 285. Art. 3.

2) Zwei auf je eine bestimmte Summe gerichtete Klagen, von denen die eine der Summe nach zum Bezirks-, die andere zum Einzelngerichte ressortirt, können deßhalb verbunden werden, weil nach Art. 3 für beide Klagen das Bezirksgericht competent ist. Nicht so, wenn eine dingliche Klage und eine Forderungsklage unter 150 fl. cumulirt werden wollten.

3) Bei der hier behandelten sog. objektiven Klagenhäufung ist „einerlei Quelle" der mehrfachen Ansprüche nicht mehr nothwendig. Allenfallsige Verwirrung im Prozeß verhütet das Gericht durch Trennung der Verhandlung. A.K. II. A. 2. S. 72. cf. G.O. C. 4. § 9.

Wirkung der Klagzustellung.

Art. 179. Die Zustellung der Klage hat folgende Wirkungen:

1) die Streitsache sammt Allem, was dazu gehört, wird der Gerichtsbarkeit des angerufenen Gerichts mit Ausschluß anderer gleich zuständiger Gerichte, vor welche etwa eine spätere Ladung ergeht, unterworfen, doch erlischt diese Wirkung der Prävention wieder, wenn die Partei, welche die daraus entspringende Einrede geltend machen konnte, sich bei einem andern Gerichte einläßt;
2) die Zuständigkeit des Gerichts für die Sache dauert fort bis zu deren Beendigung;
3) der Beklagte hat die Befugniß, eine Widerklage zu erheben.

Ueberdies treten alle nach bürgerlichen Gesetzen an die Klaganmeldung, die Vorladung oder Einlassung geknüpften Wirkungen bezüglich des Rechtsverhältnisses selbst, wie die Versetzung des Beklagten in Verzug oder bösen Glauben, das Verbot einseitiger Neuerung u. s. w., mit der Zustellung der Klage ein.

Die Wirkungen der Klagzustellung werden durch die endliche Entscheidung der Sache im ersten Rechtszuge, so lange diese Entscheidung die Rechtskraft nicht beschritten hat, nicht unterbrochen.

1) E.Art. 155. A.K. II. A. 2. S. 72. 73. III. A. 1. S. 250. 285. R.K. Pr. I. S. 332.

2) Die praeventio et perpetuatio fori gehört zu den bekanntesten Wirkungen der Insinuation der Klage.

3) Ueber die civilrechtliche Wirkung der Klagezustellung enthält auch die bayr. G.O. in Kap. V § 9 Ziff. 2 die Bestimmung, daß auf Seite des citati mala fides eintritt. Diese Bestimmung dauert fort. cf. Seuffert Comm. II. S. 275.

4) Durch Abs. 2 sind also alle die Wirkungen, welche die verschiedenen Rechte theils an die Insinuation der Klage, theils an die Litiscontestation binden, auf den Zeitpunkt der ersteren verlegt. Ebenso jene der Klageanmeldung. Es wird daher die Verjährung der Klage durch die Anmeldung der Klage bei dem zu Verklagenden oder einer Behörde — bei Gericht kann schon nach dem Systeme keine Klage mehr „angemeldet" werden — nicht unterbrochen.

5) Diejenigen Wirkungen der bisher gemeinrechtlichen litis contestatio, welche durch eigene Willenserklärung des Beklagten bedingt sind, sind in Abs. 2 nicht gemeint. R.K. Pr. I. S. 332. z. B. die ficta possessio ejus, qui liti se obtulit.

6) Durch den letzten Absatz soll ausgedrückt werden, daß, obwohl mit dem End-

urtheil der erſten Inſtanz die Sache ruht und in keinem Rechtszug ſchwebt, bis ſie durch die Appellation wieder anhängig gemacht wird, dennoch die Wirkungen der Klagezuſtellung fortdauern. A.K. III. A. 3. S. 102.

Klagänderung.

Art. 180. Der Beklagte kann ſich Aenderungen widerſetzen, welche nach der Vernehmlaſſung in dem Gegenſtande der Klage in ihrer thatſächlichen Begründung oder durch Erweiterung des Geſuchs vorgenommen werden.

1) E.Art. 156. A.K. II. A. 2. S. 73. III. A. 1. S. 285. 286. R.K. Pr. I. S. 332.

2) Die Unzuläſſigkeit der Klageänderung iſt geboten durch das Vertheidigungsrecht des Beklagten und das Gebot des ſchriftlichen Vorverfahrens. Sie ſoll aber durch die Freiheit des öffentlichen mündlichen Verfahrens auf das Möglichſte eingeſchränkt werden. A.K. III. A. 1. S. 250. 251.

3) Unbedingt zuläſſig erſcheint alſo die Klageänderung, wenn der Beklagte ſich darauf einläßt, und bis zur Vernehmlaſſung. Im ſchriftlichen Verfahren iſt hier die ſchriftliche Vernehmlaſſung gemeint, im Verfahren ohne ſchriftliche Vorverhandlung iſt bis zum Schluße der mündlichen Verhandlung die Klageänderung zuläſſig.

4) Die Unzuläſſigkeit der Klageänderung iſt auf dieſe 3 Punkte beſchränkt: es darf alſo z. B. nicht ſtatt eines dinglichen Rechtes eine Forderung, nicht ſtatt eines Darlehens ein Depoſitum, nicht ſtatt einer geringeren Summe eine größere geltend gemacht werden. cf. III. A. 4. S. 38.

Art. 181. Nachträge, welche nur die Erläuterung undeutlicher oder die Ergänzung unvollſtändiger Anführungen oder die Berichtigung offenbarer Irrthümer in einzelnen Ausdrücken, Bezeichnungen, Namen oder Zahlen zum Gegenſtande haben, ſind als Aenderung der Klage nicht zu betrachten.

Gleiches gilt, wenn die Erhöhung der Forderung ſich nur als eine richtigere Berechnung aus den Anſätzen der Klage darſtellt.

1) E.Art. 157. 158, ſonſt wie oben. — Hier ſind zunächſt die Fälle aufgezählt, welche zur Verdeutlichung des Begriffs der Klageänderung dienen und klar machen, daß eine Berichtigung oder eine Verbeſſerung der Klage, ohne in ihrem Weſen etwas hinwegzunehmen oder Neues hinzuzufügen (emendatio libelli), überhaupt keine Klageänderung ſei.

2) Auch die Erhöhung der Forderung nach Abſ. 2 iſt keine Aenderung des Petitums, wenn man dieſes nicht rein formell als den am Schluße der Klage angehängten Antrag, ſondern als den Willen der Partei, welcher ſich durch das ganze Vorbringen derſelben ergibt, betrachtet.

Art. 182. Die Beſtimmung des Art. 180 findet keine Anwendung, wenn die Forderung eines Mehrbetrags keinen Anlaß zu einer neuen von dem Inhalte der Klagbeantwortung weſentlich abweichenden Vertheidigung enthält oder ſtatt der urſprünglich geforderten Sache wegen der Veräußerung oder wegen des Untergangs derſelben die Leiſtung der Entſchädigung gefordert wird.

Ebenſo kann in jedem Stande der Sache die Klage durch Zuſätze vervollſtändigt werden, welche Punkte betreffen, die mit dem Gegenſtande der Klage zuſammenhängen und von der Entſcheidung über die-

Digitized by Google

ſelbe abhängig ſind, wie Nebenanſprüche an Früchten, Zinſen und Entſchädigungen, oder weitere Anſprüche, welche ſeit Anſtellung der Klage aus dem nämlichen Klaggrunde erwachſen ſind.

1) Dieſer Artikel enthält wahre Ausnahmen von der in Art. 180 aufgeſtellten Regel der Unzuläſſigkeit der Klageänderung. Es braucht das Mehr nicht lediglich das Ergebniß aus einer richtigeren Berechnung der Anſätze der Klage zu ſein, ſondern eine wahre Erweiterung des Petitums. Dieſe Erweiterung iſt zuläſſig, wenn keine *weſentlich* verſchiedene Klagebeantwortung veranlaßt wird. Die Veranlaſſung zu einem neuen Vertheidigungsvorbringen allein macht die Mehrforderung nicht unzuläſſig, es muß die Vertheidigung auch eine *weſentlich* von der früheren verſchiedene ſein. A.K. III. A. 1. S. 252.

2) Bei der 2. Alternative des Abſ. 1 hat es nichts zu ſagen, daß die Aenderung etwa eine weſentlich neue Vertheidigung verurſacht.

3) Die erſte Alternative des Abſ. 2 betrifft nur die Acceſſionen des Streitgegenſtandes; auch die „Entſchädigungen" ſind hier als bloße Acceſſionen und nicht als das Surrogat des Streitgegenſtandes ſelbſt aufgefaßt.

4) Die zweite Alternative betrifft nicht nur neu verfallene Raten, ſondern überhaupt rechtlich gleichartige Anſprüche aus Störungen, welche in ein- und demſelben thatſächlichen Verhältniſſe begründet ſind, z. B. kann Jemand durch einen Neubau in der Ausübung einer Servitut geſtört werden und nach angeſtellter Klage zeigt ſich, daß derſelbe Kläger hiedurch in einer weiteren Servitut beeinträchtigt werde. A.K. III. A. 1. S. 251 a. E. u. 252.

Art. 183. Unter allen Verhältniſſen kann der Kläger die Klage beſchränken, doch hat er die durch die frühere Ausdehnung etwa veranlaßten Koſten zu tragen.

Einreden.

Art. 184. Soweit das Geſetz nicht anders beſtimmt, ſind Einreden, welche, ohne die Sache ſelbſt zu berühren, nur auf Grund von Prozeßvorſchriften die einſtweilige Abwendung oder den Aufſchub des Prozeſſes bezwecken, mit einander vorzubringen und iſt damit die Einlaſſung in der Hauptſache zu verbinden.

Werden ſolche Einreden ſpäter vorgebracht, ſo dürfen ſie nur dann berückſichtigt werden, wenn ſie erſt im Verlaufe des Verfahrens zur Entſtehung gelangt oder auch von Amtswegen zu berückſichtigen ſind.

Vorſtehende Beſtimmungen kommen auch ſchon bei dem ſchriftlichen Vorverfahren, wo ein ſolches ſtattfindet, zur Anwendung.

1) E.Art. 162. A.K. II. A. 2. S. 75. A. 3. S. 28. III. A. 1. S. 253. 254. 286. A. 4. S. 38. R.K. B. IV. S. 27. Pr. I. S. 332. cf. Proz.Geſ. v. 1837 §§ 24—28.

2) Dieſer Begriff der dilatoriſchen Einreden iſt enger als der bisherige, denn er umfaßt überhoupt alle Einreden, welche, ohne das beanſpruchte Recht ganz oder theilweiſe zu entkräften, einen Aufſchub der Entſcheidung der Sache oder des Vollzuges des in Anſpruch genommenen Rechtes bezwecken. Letztere, z. B. die Einrede der Stundung, ſind in Art. 184 nicht begriffen. Die hier gemeinten, den Fond der Sache nicht berührenden Einreden müſſen aber alle miteinander vorgebracht werden und iſt daran zugleich die eventuelle Einlaſſung in die Hauptſache anzureihen.

3) „Soweit das Geſetz nicht anders beſtimmt." Hiemit ſind die in Art. 185 und 186 aufgeführten Einreden gemeint.

4) Antwortet der Beklagte und er unterläßt es, eine ſolche Einrede vorzubringen, ſo iſt ſie ausgeſchloſſen, wenn ſie nicht erſt ſpäter entſtanden oder von Amtswegen zu be-

rückſichtigen iſt. Dieß gilt im Anwaltsprozeſſe ſchon dann, wenn der Beklagte im ſchriftlichen Vorverfahren geantwortet und Obiges unterlaſſen hat. Im Parteiprozeſſe tritt jene Folge erſt nach Ablauf des Verhandlungstermines ein. — Unterläßt der Beklagte die Streitseinlaſſung, ſo wird ihn der Richter in der Verhandlung zur Beantwortung des Klagevorbringens auffordern. Bequemt ſich der Beklagte trotzdem nicht darauf zu antworten, ſo wird im Falle der Verwerfung ſeiner dilatoriſchen Einrede der Richter in der Hauptſache Urtheil erlaſſen, wobei er die nicht widerſprochenen Klagsbehauptungen als zugeſtanden annehmen kann.

5) Welches ſind die von Amtswegen zu berückſichtigenden Einreden? z. B. Behinderung des Gerichts, Mangel der Befugniß vor Gericht zu handeln, Mangel der Vollmacht, Unzuſtändigkeit des Gerichts.

Art. 185. Der Beklagte kann bis zur Beſeitigung des Grundes ſeiner Einrede jede weitere Antwort verweigern:

1) wenn er die Einrede der mangelnden Sicherheitsleiſtung für die Prozeßkoſten vorſchützt;
2) wenn er als Erbe oder wegen beſtandener Gütergemeinſchaft belangt wird und ſich darauf beruft, daß die ihm nach bürgerlichen Geſetzen eingeräumte Bedenkzeit ſich noch im Laufe befindet;
3) wenn er die Zuläßigkeit der Klage aus dem Grunde beſtreitet, weil der Kläger dem in einem frühern Verfahren gegen ihn ergangenen Urtheile noch nicht Genüge geleiſtet hat, ungeachtet hiedurch die Zuläßigkeit der gegenwärtigen Klage bedingt iſt.

1) E.Art. 163. A.K. II. A. 2. S. 75. III. A. 1. S. 255. 286. R.K. Pr. I. S. 332.

2) Dieß ſind die am meiſten — doppelt — privilegirten Einreden. Der Beklagte braucht gar keine andere Einrede als eine dieſer drei entgegenzuſetzen und kann auch die Einlaſſung unterlaſſen.

3) „Grundes ſeiner Einrede" wurde hauptſächlich um deßwillen geſetzt, um anzudeuten, daß im Falle der Ziff. 2 der Beklagte auch dann ſchon nicht mehr das Privilegium des Art. 185 hat, wenn er vor Ablauf der Friſt die betreffende Erklärung abgegeben hat. A.K. III. A. 1. S. 257.

4) Die erſte Einrede bezieht ſich nur auf die mangelnde cautio pro exp., nicht auf die cautio jud. solvl. eod. S. 255.

5) Ziff. 3 begreift nicht nur die in dem gegenwärtigen Geſ.Buch aufgeſtellten Fälle, ſondern auch alle anderen in den übrigen Geſetzen begründeten. eod. S. 257.

Art. 186. Zur Einlaſſung in der Hauptſache iſt der Beklagte nicht verpflichtet:

1) wenn er die Zuſtändigkeit des Gerichts beſtreitet oder die Verweiſung an ein anderes Gericht verlangt;
2) wenn er die Einrede der nicht ordnungsmäßig erfolgten Ladung oder eine Einrede vorbringt, welche die Befähigung zur Prozeßführung betrifft;
3) wenn er die Nothwendigkeit der Beiladung weiterer Perſonen behauptet.

1) cf. oben u. A.K. II. A. 3. S. 28. III. A. 4. S. 38. R.K. B. I. S. LXXII. Pr. I. S. 333.

2) Dieſe Einreden ſind einfach privilegirt, ſie befreien nicht von der Einlaſſung in der Hauptſache, müſſen aber zugleich und auf einmal vorgebracht werden.

3) Ziff. 1 begreift nicht nur die Einrede, daß die Gerichte überhaupt oder die

angerufenen an ſich nicht zuſtändig ſeien, in ſich, ſondern auch die Einrede der Litispendenz oder die Ablehnung des Gerichts.

4) Die Ziff. 3 muß ſich auf beide Fälle beziehen, die Nothwendigkeit der Beiladung mehrerer Kläger oder mehrerer Beklagten.

Art. 187. Gegen die Verwerfung einer gerichtsablehnenden Einrede findet, ſoweit das Geſetz nicht anders beſtimmt, ſelbſtändige Berufung ſtatt, welche innerhalb fünfzehn Tagen, von Zuſtellung des Urtheils an die Partei, im Anwaltsprozeſſe von Zuſtellung des Urtheils an den Anwalt gerechnet, erhoben werden muß.

In ſolchem Falle beruht die weitere Verhandlung bis zur Entſcheidung des Obergerichts.

1) E.Art. 164*. A.K. II. A. 2. S. 75. A. 3. S. 28. III. A. 1. S. 258. 286. A. 4. S. 38. R.K. Pr. I. S. 333.

2) „Selbſtändig" drückt aus, daß der Beklagte ſofort appelliren könne, wenn ſeine Einrede verworfen wurde. Wird in Folge der Einrede die Klage abgewieſen, ſo findet aus allgemeinen Gründen wegen der Eigenſchaft des Urtheils Berufung ſtatt. A.K. III. A. 1. S. 257.

Art. 188. Will der Beklagte die Zuſtändigkeit des Gerichts aus dem Grunde beſtreiten, weil die Sache nach dem Geldwerthe des Streitgegenſtandes vor ein anderes Gericht gehöre, ſo hat er dies vor jeder andern Aeußerung in der Sache, die in Art. 185 bezeichneten Einreden ausgenommen, geltend zu machen.

Die Parteien haben in ſolchen Fällen die zur Ermittelung des Werths dienlichen, ihnen verfügbaren Behelfe in der Verhandlung vorzulegen.

Findet ſich das Gericht weder hiedurch noch ſonſt in der Lage, über den Werth des Streitgegenſtands die erforderliche Entſcheidung zu treffen, ſo iſt der Werth in Ermangelung eines Uebereinkommens durch Vernehmung von Sachverſtändigen zu erheben.

Wegen behaupteter Unrichtigkeit des Gutachtens der Sachverſtändigen iſt ein weiteres Gutachten nicht zu erheben.

Erweiſt ſich die Einrede als grundlos, ſo hat der Beklagte die dadurch veranlaßten Koſten zu tragen.

Gegen die Verwerfung der Einrede findet kein Rechtsmittel ſtatt und die Zuſtändigkeit des Gerichts kann wegen des angeblich höhern Werths des Streitgegenſtands vor dem höhern Gerichte auch dann nicht angefochten werden, wenn die Sache in Folge eines aus einem andern Grunde eingelegten Rechtsmittels dahin gelangt.

Wird die Unzuſtändigkeit des Gerichts ausgeſprochen, ſo wird durch das rechtskräftige Urtheil des Collegialgerichts die Zuſtändigkeit des Einzelngerichts, durch das rechtskräftige Urtheil des Einzelngerichts die Zuſtändigkeit des Collegialgerichts dergeſtalt begründet, daß eine An-

fechtung oder Prüfung der Zuständigkeit, soweit diese durch den Werth des Streitgegenstands bedingt erscheint, nicht mehr zulässig ist.

Die neue Klage kann nicht erhoben werden, ehe die durch die frühere verursachten Kosten ersetzt sind.

1) E.Art. 165. 166.* A.K. II. A. 2. S. 76. A. 3. S. 29. III. A. 1. S. 258. 259. 286. 287. A. 4. S. 38. R.K. B. II. S. 88. B. IV. S. 27. Pr. I. S. 338. cf. § 61 des Pr. E.

2) Abgesehen von den Einreden des Art. 185 gehört diese an die Spitze alles übrigen Vorbringens. Wird sie nicht hieher gestellt, muß auch sie als präcludirt erscheinen.

3) Die Pflicht zur Vorlage der Werthbemessungsbehelfe trifft beide Theile, nicht nur den Kläger.

4) Durch Abs. 3 ist dem Gerichte die möglichst große Freiheit eingeräumt, um — was der Wunsch des Gesetzgebers — soviel als thunlich die Schätzung zu vermeiden.

5) Wird die Einrede verworfen, also die Zuständigkeit angenommen, so findet als Ausnahme von Art. 187 keine Berufung ꝛc. statt und kann diese Vorschrift nicht einmal da umgangen werden, wo die Sache aus anderen Gründen an das Obergericht kommt (A.K. III. A. 4. S. 318). — Wird dagegen der Einrede stattgegeben und der Kläger abgewiesen, so finden die gewöhnlichen Rechtsmittel statt. Wird dieses Urtheil aus irgend einem Grunde rechtskräftig, so wird die auf Grund des Werthes angenommene Zuständigkeit des höheren oder niederen Gerichts, obwohl dieses diese Frage nicht prüfte, unanfechtbar. Dieser Satz findet gleichmäßig für die Einzelngerichte einerseits, wie die Bezirks- und Handelsgerichte andrerseits Anwendung.

Art. 189. Von Amtswegen ist die Klage abzuweisen, wenn im Verfahren vor Einzelngerichten der Werth des Streitgegenstands, soweit die Feststellung der Zuständigkeit davon abhängt, aus der Klage nicht zu ersehen und der Beklagte bei der Verhandlung nicht erschienen ist.

E.Art. 165. 166, sonst wie oben. — Nur bei Einzelngerichten hat der Kläger die Pflicht, den Werth in der Klage anzugeben, widrigenfalls er gewärtigen muß, daß beim Nichterscheinen des Beklagten die Klage abgewiesen würde. Für die Zuständigkeit der Collegialgerichte spricht die Vermuthung, deßhalb tritt hier dieser Nachtheil nicht ein. Gleichwohl aber muß das Collegialgericht beim Nichterscheinen des Beklagten seine Zuständigkeit aussprechen, wenn der Kläger den Werth des Streitgegenstandes angegeben hat und sich hier die Unzuständigkeit klar ergibt. A.K. III. A. 1. S. 287. cf. Art. 39. 265.

Präjudicialsachen.

Art. 190. Hängt die Entscheidung eines Rechtsstreits von der Verhandlung und Entscheidung über einen vorher zu erledigenden, durch das nämliche Gericht zu entscheidenden Streitpunkt ab, so kann die Verhandlung vorerst auf diesen Präjudicialpunkt beschränkt werden. Das Gericht ist jedoch, wenn die Entscheidung des Präjudicialpunktes eine Beweisführung oder sonstige weitere Verhandlung zu veranlassen geeignet scheint, befugt, die Parteien zu gleichzeitiger Geltendmachung ihrer übrigen Rechtsbehelfe anzuhalten; auch kann es, wenn mehrere bei ihm anhängige Rechtsstreite mit dem zu entscheidenden Präjudicialpunkte in sachlichem und rechtlichem Zusammenhange stehen, deren Verbindung, soweit ihm dieselbe angemessen erscheint, anordnen.

Ist der Präjudicialpunkt bei einem andern Gerichte als dem für die Entscheidung des Rechtsstreits zuständigen oder bei einer Verwaltungs-

behörde zu entscheiden, so hat das Gericht auf Antrag oder von Amtswegen die Verhandlung des bei ihm anhängigen Rechtsstreits ganz oder theilweise bis nach rechtskräftiger Erledigung des Präjudicialpunktes auszusetzen. Es kann aber zugleich vorsorgliche Verfügungen erlassen und der betreffenden Partei zur Betreibung der Sache geeignete Fristen setzen.

1) E.Art. 167. A.K. II. A. 2. S. 76. A. 3. S. 29. III. A. 1. S. 259. 288. A. 3. S. 86. R.K. Pr. I. S. 338.

2) Der Artikel bezieht sich sowohl auf die sog. Präjudizialpunkte, d. h. diejenigen einzelnen Fragen ein und desselben Rechtsstreites, welche für die Hauptfrage des Prozesses eine Vorfrage bilden, als auf die sog. Präjudizialsachen d. h. diejenigen Vorfragen, welche den Gegenstand eines anderen selbständigen Rechtsstreites ausmachen.

3) Die Bestimmung des Abs. 2 ist für das Gericht arktatorisch. Indem sie sich nicht nur auf anhängige, sondern auch auf noch nicht anhängige Rechtsstreite bezieht, enthält sie allerdings einen erheblichen Zwang für die betreffende Partei, erst den präjudiziellen Streit durchzuführen. Das Präjudiz für die Nichteinhaltung der gesetzlichen Frist ist vom Gerichte nach Lage der Sache in jedem einzelnen Falle festzusetzen. A.K. III. A. 4. S. 38. R.K. B. II. S. 91.

Art. 191. Wenn aus Veranlassung eines Rechtsstreits ein zur Einleitung strafrechtlichen Verfahrens hinreichender Verdacht der Verübung einer strafbaren That sich ergibt, deren Ermittelung auf die Entscheidung des Rechtsstreits Einfluß zu äußern vermag, so kann die Verhandlung und Entscheidung des letztern bis nach Beendigung des Strafverfahrens ausgesetzt werden. Zugleich kann das Gericht vorsorgliche Verfügungen erlassen.

1) E.Art. 13. A.K. II. A. 2. S. 11. 76. III. A. 1. S. 23. 288. A. 4. S. 38. R.K. Pr. I. S. 339.

2) Die Bestimmung ist nur faktulativ. Es ist vorzugsweise darauf zu sehen, daß das verurtheilende Strafgerichtserkenntniß für den Beweis in der Civilsache maßgebend ist, und hienach ist allerdings die Aussetzung wünschenswerth; immerhin aber kann es Umstände geben, wo das Interesse des Klägers die rasche Entscheidung der Civilsache dringend gebietet. Hier ist dann von der Aussetzung abzusehen. A.K. III. A. 1. S. 259—261.

Zustellungen.

Art. 192. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, haben im gerichtlichen Verfahren die Zustellungen auf Betreiben der Partei an die Gegenpartei selbst oder an einen von ihr aufgestellten, am Sitze des Gerichts, bei dem die Sache anhängig ist, wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten zu geschehen: im Anwaltsprozesse, wenn beide Theile durch Anwälte vertreten sind, auf Betreiben des Anwalts an den Gegenanwalt.

Die in Art. 682 und 683 bezeichneten Urtheile sind im Anwaltsprozesse außer dem Anwalte auch der Partei selbst oder ihrem Zustellungsbevollmächtigten zuzustellen. Die Zustellung an den Anwalt hat vorauszugehen. Ist der Anwalt nicht mehr in Funktion, so genügt

die Zustellung an die Partei oder ihren Zustellungsbevollmächtigten. In der Zustellung an die Partei oder ihren Zustellungsbevollmächtigten ist jene an den Anwalt unter Anführung des Datums derselben zu erwähnen oder der Grund der Unterlassung anzugeben.

Die Aufkündigung der Vollmacht wird auch bei Zustellungsbevollmächtigten der Gegenpartei gegenüber erst mit der Anzeige der Aufkündigung wirksam.

1) E.Art. 171—173. A.K. II. A. 2. S. 79. III. A. 1. S. 377. A. 3. S. 93. A. 4. S. 38. 200. R.K. B. II. S. 92. IV. S. 29. Pr. I. S. 339.

2) Dieser und die nächsten 2 Artikel enthalten zunächst die Bestimmungen über die Person, an welche zugestellt werden soll. Der Artikel 192 selbst wieder bestimmt, ob an die Partei oder an den Anwalt zugestellt werden solle. Die Regel bildet nun die Zustellung an die Partei oder einen von ihr bestellten Insinuationsmandatar. Im Anwaltsprozesse dagegen geschehen die Zustellungen in der Regel an den Anwalt; hätte jedoch die Gegenpartei keinen Anwalt aufgestellt, so geschähen sie auch hier an sie selbst. Die Endurtheile sowie die sonst appellablen Entscheidungen sind ferner hier neben dem Anwalt auch der Partei (und zwar jeder) zuzustellen.

3) Bei den Einzeln- und Handelsgerichten genügt die Zustellung an den gewöhnlichen Prozeßbevollmächtigten nicht, es muß derselbe, soll ihm giltig insinuirt werden können, am Sitze des Gerichts wohnen und als Insinuationsmandatar ausdrücklich autorisirt sein. A.K. III. A. 1. S. 262. 263.

4) Hat die Gegenpartei von der Aufkündigung der Vollmacht des Insinuationsmandatars zwar noch keine Nachricht der Partei, aber sonst gegründete Wissenschaft, so kann ihr die exceptio oder replica doli entgegengesetzt werden. A.K. III. A. 1. S. 289.

Art. 193. In Fällen, in welchen die Zustellung an die Partei selbst zu geschehen hat, erfolgt dieselbe vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmung:

1) für Personen, welchen die Befugniß, selbständig vor Gericht zu handeln, fehlt, an ihre gesetzlichen Vertreter:
2) für den k. Fiskus, die Civilliste des Königs, Gemeinden, Stiftungen und andere öffentliche Anstalten oder Körperschaften an deren gesetzliche Vertreter oder Vorstände;
3) für Handelsgesellschaften an die in den Art. 117, 144, 167, 196 und 235 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Personen;
4) für andere Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften an deren Vorstände oder die mit der Vertretung der betreffenden Vereinigung beauftragten Mitglieder oder Beamten;
5) für Gantmassen an den Massaverwalter oder in dessen Ermangelung an den Commissär;
6) für Personen, welche nur im Auslande einen bestimmten Wohnsitz haben (vorbehaltlich besonderer Staatsverträge und vorbehaltlich der Befugniß, solchen Personen die Zustellung im Inlande persönlich oder in ihrer Wohnung zu machen), ferner für Personen, deren Aufenthalt unbekannt ist, an den Staatsanwalt des Prozeßgerichts

oder, wenn bei diesem ein Staatsanwalt nicht aufgestellt ist, an den Staatsanwalt des Bezirksgerichts, in dessen Sprengel das Prozeßgericht seinen Sitz hat;

7) für die in § 4 des Gesetzes vom 15. August 1828, die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betreffend, genannten Militärpersonen an die daselbst bezeichneten Commandanten, welche die Behändigung der empfangenen Aktenstücke an denjenigen, für welchen die Zustellung bestimmt ist, zu bewerkstelligen und Bescheinigung hierüber an den Gerichtsvollzieher gelangen zu lassen haben.

Zustellungen, welche an Handelsgesellschaften oder an Kaufleute in Handelssachen zu bewirken sind, können auch an deren Prokuristen oder, soferne die Zustellung eine mit einer Zweigniederlassung im Zusammenhange stehende Angelegenheit betrifft, an den zum Betriebe der Zweigniederlassung bestellten Handlungsbevollmächtigten gemacht werden.

1) E.Art. 175. 176*. A.K. II. A. 2. S. 81—83. III. A. 1. S. 265. A. 3. S. 438. R.K. B. II. S. 92. Pr. I. S. 342. IV. S. 29.

2) Ob die Zustellung „an die Partei selbst" zu geschehen habe, ist aus dem vorhergehenden Artikel und den einzelnen dort vorbehaltenen Bestimmungen (z. B. Vollstreckungsverfahren) zu entnehmen.

3) Zu Ziff. 6. — Die Wohnung, in welcher dem Ausländer auch zugestellt werden kann, muß eine wenigstens zu einigem Aufenthalte genommene sein; nicht aber lediglich eine solche, welche zum Zwecke des bloßen Uebernachtens auf einer Durchreise genommen ist. A.K. III. A. 1. S. 266.

4) Zu Abs. 2. „In Handelssachen" wurde gesetzt zum Unterschiede von rein persönlichen Angelegenheiten. In Sachen, welche letztere betreffen, können an die Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten nur dann die Zustellungen bewirkt werden, wenn sie in der Wohnung oder im Geschäftslokale des Geschäftsherrn erfolgen und der Prokurist, bezgsw. Handlungsbevollmächtigte den Charakter eines in Familiengemeinschaft wohnenden Angehörigen oder eines Bediensteten hat. A.K. III. A. 1. S. 265.

Art. 194. Die Staatsanwaltschaft hat bei Zustellungen an Personen, welche im Auslande ihren Wohnsitz haben, die Weiterbeförderung der empfangenen Aktenstücke auf diplomatischem Wege zu veranlassen, soweit nicht durch Staatsverträge ein anderer Weg vorgezeichnet ist.

Betrifft die Zustellung eine Person, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, so hat der Staatsanwalt die entsprechende Bekanntmachung in einem oder mehreren öffentlichen Blättern nach den hierüber im Verordnungswege zu erlassenden Vorschriften zu bewerkstelligen.

Ist in anderen Fällen eine Zustellung an die Staatsanwaltschaft für eine Partei in gesetzlich zulässiger Weise geschehen, so hat der Staatsanwalt für die Behändigung an die Partei in der den Verhältnissen entsprechenden Weise zu sorgen.

1) E.Art. 175. 176*. A.K. II. A. 2. S. 81—83. A. 3. S. 29. III. A. 1. S. 266. 267. R.K. B. II. S. 94. Pr. I. S. 342. IV. S. 29.

2) „entsprechend" wurde gesetzt, um anzudeuten, daß der Staatsanwalt nur die wichtigeren Aktenstücke, nicht eben alle zu veröffentlichen brauche. A.K. III. A. 1. S. 289.

3) Die Blätter können möglicherweiſe auch ausländiſche ſein. eod.

4) Abſ. 3 bezieht ſich hauptſächlich auf die Zuſtellung im Vollſtreckungsverfahren. — Die Art der Beſorgung iſt hier dem Ermeſſen des Staatsanwalts anheim gegeben. A.K. III. A. 3. S. 438. — Uebrigens muß die Zuſtellung an die Staatsanwaltſchaft für die Partei vom Geſetze zugelaſſen ſein, denn ſonſt iſt der Staatsanwalt zur Beſorgung nicht verpflichtet. A.K. III. A. 4. S. 39.

Art. 195. Die Zuſtellung hat in der Wohnung oder dem Geſchäftslokale desjenigen zu geſchehen, an welchen ſie zu bewirken iſt.

Die Annahme von Zuſtellungen außerhalb der Wohnung oder des Geſchäftslokals kann verweigert werden.

Hat derjenige, an welchen die Zuſtellung zu bewirken iſt, im Inlande weder eine Wohnung noch ein Geſchäftslokal, ſo kann ihm die Zuſtellung an jedem Orte, wo er getroffen wird, gemacht werden.

1) E.Art. 169. A.K. II. A. 2. S. 78. III. A. 1. S. 290. 291. R.K. Pr. I. S. 343.

2) Die Art. 195—198 bezeichnen den Ort, an welchem zu inſinuiren iſt. Zunächſt iſt dieß alſo die Wohnung oder ein Geſchäftslokal.

3) Dem außer Landes Domizilirenden kann ſomit überall, wo er betroffen wird, inſinuirt werden, vorausgeſetzt, daß er auch keine Wohnung oder kein Geſchäftslokal im Inlande hat; hätte er dieſes, bliebe es bei der Regel der erſten 2 Abſätze. A.K. III. A. 1. S. 261. cf. Art. 193 Ziff. 6.

4) In der Pfalz kann demjenigen, welcher an einem anderen Orte als an dem ſeines wirklichen Wohnſitzes für das betreffende Rechtsgeſchäft Wohnſitz erwählt hat, die Zuſtellung auch in dem erwählten Wohnſitze gemacht werden. E.G. Art. 65.

Art. 196. Wird derjenige, an welchen die Zuſtellung zu bewirken iſt, in ſeiner Wohnung, oder in ſeinem Geſchäftslokale nicht getroffen, ſo kann die Zuſtellung daſelbſt an einen in derſelben Familiengemeinſchaft lebenden erwachſenen Angehörigen oder an einen Bedienſteten gemacht werden.

1) E.Art. 170, ſonſt wie oben. — „Daſelbſt" wurde hauptſächlich deswegen geſetzt, um auszudrücken, daß nur in der Wohnung oder in dem Geſchäftslokale des Adreſſaten inſinuirt werden dürfe. A.K. III. A. 1. S. 261.

2) Im Gegenſatze zur bayr. G.O. c. V. § 8 Z. 2 kann jetzt an jeden, der mit dem, an welchen die Zuſtellung zu machen iſt, in einer Familie gemeinſchaftlich lebt, inſinuirt werden, nicht mehr bloß an die Ehefrau oder die erwachſenen Kinder. eod.

4) Unter dem Bedienſteten kann ſelbſtverſtändlich nur ein Domeſtike desjenigen, dem inſinuirt werden ſoll, verſtanden werden. A.K. III. A. 1. S. 290.

Art. 197. Wird abgeſehen von den Beſtimmungen des Art. 195 Abſ. 2 und Art. 199 Abſ. 3 die Annahme der Zuſtellung verweigert oder iſt in der Wohnung desjenigen, dem zugeſtellt werden ſoll, weder er ſelbſt noch eine der in Art. 196 bezeichneten Perſonen angetroffen worden, ſo kann die Zuſtellung an den Vorſteher der betreffenden Gemeinde- oder Ortsabtheilung (Viertel, Diſtrikt) oder an deſſen Stellvertreter geſchehen und hat dieſer die Behändigung zu beſorgen.

Durch die 2. Alternative iſt ausgedrückt, daß der Gerichtsvollzieher, welcher vorgeblich in der Wohnung war, vor der Inſinuation an den Gemeindevorſteher noch in das Geſchäftslokal gehen kann, daß er aber umgekehrt, wenn er zuerſt im Geſchäftslokale war, ſich vor der Inſinuation an den Gemeindevorſtand noch in die Wohnung begeben muß. A.K. III. A. 1. S. 291.

Art. 198. Zustellungen an die Staasanwälte und Militär-Commandanten (Art. 193 Ziff. 6 und 7) haben, dringende Fälle ausgenommen, in deren Dienstlokalitäten zu geschehen.

Ist der Staatsanwalt oder Commandant daselbst nicht anwesend, so kann die Zustellung an seinen Stellvertreter oder an jede andere dort befindliche, zum Dienste der Staatsanwaltschaft beziehungsweise Commandantschaft gehörige Person gemacht werden.

1) E.Art. 175. 176*. A.K. II. A. 2. S. 81—83. III. A. 1. S. 266. 267.

2) Eine Bescheinigung der Zustellung ist hier ebensowenig als in den Fällen der Art. 195, 196, 197 geboten. R.K. Pr. I. S. 343.

Art. 199. An Sonn- und gebotenen Feiertagen, ferner vor sechs Uhr Morgens und nach acht Uhr Abends dürfen Zustellungen nur mit richterlicher Erlaubniß gemacht werden.

Diese Erlaubniß kann nur in dringenden Fällen, in solchen aber sowohl von dem Vorstande des Gerichts, bei welchem die Sache anhängig ist oder anhängig gemacht werden soll, als auch von dem Einzelnrichter des Orts, wo die Zustellung zu machen ist oder der Gerichtsvollzieher seinen Wohnsitz hat, ertheilt werden. Die bezügliche Verfügung ist in der Zustellungsurkunde anzuführen und mit derselben abschriftlich mitzutheilen.

Die Annahme von Zustellungen, welche gegen diese Vorschriften verstoßen, kann verweigert werden.

1) E.Art. 182. A.K. II. A. 2. S. 84. A. 3. S. 20. III. A. 1. S. 291. R.K. Pr. I. S. 344.

2) Unter den gebotenen Feiertagen sind die durch Verordnung als solche, wenn auch nur für einen gewissen Sprengel (so der Charfreitag in protestantischen, der Frohnleichnamstag in katholischen Gegenden, der Tag des Bisthums oder Kirchenpatroziniums), bestimmten zu verstehen. A.K. III. A. 1. S. 268. A. 4. S. 40.

Art. 200. Wer eine Zustellung machen läßt, hat hiefür unter den Gerichtsvollziehern des Gerichtssprengels, in welchem sie gemacht werden soll, die Wahl, doch fallen Mehrkosten, welche durch Verwendung eines außerhalb des einzelngerichtlichen Bezirks, wo die Zustellung zu geschehen hat, wohnenden Gerichtsvollziehers entstehen, dem veranlassenden Theile zur Last, ausgenommen wenn die Verwendung der in diesem Bezirke wohnenden Gerichtsvollzieher wegen deren Behinderung (Art. 201) oder aus andern Gründen unmöglich war.

1) E.Art. 177. A.K. II. A. 2. S. 82. III. A. 1. S. 291. R.K. Pr. I. S. 344.

2) Enthält die Bestimmung über die Person, deren man sich zur Zustellung zu bedienen hat.

3) Ueber die Gerichtsvollzieher des Sprengels des competenten Gerichts kann man also nicht hinaus. Doch sollen bei Collegialgerichtssachen wo möglich die Gerichtsvollzieher des Stadt- oder Landgerichtssprengels, in dem die Zustellung zu geschehen hat, verwendet werden. Die Mehrkosten durch Verwendung anderer können der unterliegenden

Gegenpartei nicht aufgerechnet werden. Selbſtverſtändlich werden ſich die Anwälte am Sitze des Collegialgerichts im Anwaltsprozeſſe der Gerichtsvollzieher am Sitze desſelben Gerichts bedienen. Doch iſt die Benützung anderer keine Nichtigkeit, es müſſen aber auch hier die Mehrkoſten dem veranlaſſenden Theile zur Laſt fallen. A.K. III. A. 1. S. 267.

Art. 201. Der Gerichtsvollzieher darf bei Strafe der Nichtigkeit keine Zuſtellung in einer Sache machen, bei welcher er ſelbſt, ſeine wirkliche oder geweſene Ehefrau, ſeine Verwandten oder Verſchwägerten in gerader Linie oder in der Seitenlinie einſchlüſſig bis zum dritten Grade nach bürgerlicher Berechnung oder ſeine Pflegbefohlenen betheiligt ſind.

E.Art. 183. A.K. II. A. 2. S. 83. A. 3. S. 30. III. A. 1. S. 268. 291. A. 4. S. 40. R.K. B. II. S. 95. Pr. I. S. 344. IV. S. 29. cf. Art. 40. u. Not.Geſ. Art. 47.

Art. 202. Ueber jede Zuſtellung hat der Gerichtsvollzieher eine Zuſtellungsurkunde zu errichten, deren Urſchrift dem Auftraggeber einzuhändigen iſt.

Die Zuſtellungsurkunde hat zu enthalten:

1) Jahr, Monat und Tag der Zuſtellung, wobei die Zahlen mit Buchſtaben zu ſchreiben ſind;
2) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort desjenigen, auf deſſen Betreiben, ſowie desjenigen, an welchen die Zuſtellung gemacht wird — bei Handlungshäuſern, Geſellſchaften, Genoſſenſchaften und Vereinen die Firma oder den Namen, ſowie den Ort, wo ſie ihren Sitz haben;
3) den Ort der Zuſtellung und die Bezeichnung der Perſon, an welche der Gerichtsvollzieher behändigt hat;
4) Namen, Wohnort und dienſtliche Eigenſchaft des Gerichtsvollziehers;
5) Unterſchrift des letztern.

Bei Zuſtellungen, welche auf Betreiben des geſetzlichen Vertreters einer Partei oder an einen ſolchen gemacht werden, iſt dieſe Eigenſchaft anzugeben und zugleich die Partei ſelbſt in der in Abſ. 2 Ziff. 2 erwähnten Weiſe zu bezeichnen.

Geſchieht die Zuſtellung auf Betreiben mehrerer Perſonen oder wird ſie für eine Streitgenoſſenſchaft an einen Zuſtellungsbevollmächtigten gemacht und wird zugleich ein Schriftſtück mitgetheilt, in welchem die einzelnen Betheiligten genügend bezeichnet ſind, ſo kann in der Zuſtellungsurkunde hierauf Bezug genommen werden.

Bei Zuſtellungen unter Anwälten wird der Vorſchrift des Abſ. 2 Ziff. 2 durch Angabe ihrer Namen genügt.

1) E.Art. 179. A.K. II. A. 2. S. 83. A. 3. S. 30. III. A. 1. S. 267. 291. 292. R.K. Pr. I. S. 346.

2) Daß der Gegenſtand der Zuſtellung (Schriftſatz oder Urkunde) angeführt werden

müsse, ergibt sich aus Abs. 1, denn in der Mittheilung desselben an den Adressaten besteht eben das Wesen der Zustellung. A.K. III. A. 4. S. 40.

3) Zu Abs. 3. — Es wird also angeführt werden müssen, daß dem N. N. als Vormund des N. N. zugestellt werde.

4) Zu Abs. 4. Es muß hier ein Schriftstück mit der erforderlichen Bezeichnung zugleich zugestellt werden. Uebrigens muß es in Gemäßheit des Art. 165 Abs. 2 bei Zustellung eines späteren Schriftstückes genügen, wenn hierin die Personen durch kürzere Fassung z. B. N. N. und Konsorten kenntlich gemacht sind.

Art. 203. Besteht die Partei, an welche eine Zustellung zu machen ist, aus mehreren Personen, so hat die Zustellung, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, an jede derselben zu geschehen.

Jeder Person, welcher eine Zustellung gemacht wird, ist Abschrift sowohl der Zustellungsurkunde, als der mitgetheilten Schrift zu behändigen. Daß dies geschehen, ist in der Zustellungsurkunde anzuführen.

Bei Zustellungen an den Zustellungsbevollmächtigten einer Streitgenossenschaft bedarf es nur der Behändigung einer einzigen Abschrift. Dasselbe gilt bei Zustellungen unter Anwälten, wenn auch der Anwalt verschiedene Parteien vertritt oder die von ihm vertretene Partei aus mehreren Personen besteht.

Die Abschriften der mitzutheilenden Schriften müssen, wenn die Zustellung auf Betreiben eines Anwalts gemacht oder ein Anwaltsakt zugestellt wird, von dem Anwalte, in den übrigen Fällen von dem Gerichtsvollzieher beglaubigt werden.

1) E.Art. 180. A.K. II. A. 2. S. 83. A. 3. S. 30. III. A. 1. S. 292. A. 4. S. 75. R.K. B. II. S. 96. Pr. I. S. 346. IV. S. 30.

2) Wer die Abschrift zu fertigen habe, ist in Abs. 2 nicht bestimmt. Jedenfalls muß der Anwalt diejenigen Schriftstücke, welche er zu beglaubigen hat, fertigen.

3) „Anwaltsakt" ist jede schriftliche Handlung des Anwalts, also z. B. die Klage, nicht aber z. B. das zuzustellende Endurtheil. A.K. III. A. 1. S. 267. Art. 165.

4) Hat der Gerichtsvollzieher eine Urkunde im Originale mitzutheilen, so hat er hierüber ein Protokoll aufzunehmen, da diese Handlung nicht unter den Begriff der Zustellung fällt. A.K. III. A. 4. S. 40.

Art. 204. Die von den Gerichtsvollziehern in gesetzlicher Form errichteten Zustellungsurkunden sind öffentliche Urkunden.

Stimmen Ur- und Abschrift der Zustellungsurkunde nicht überein, so ist für die Partei, an welche die Zustellung geschah, nur der Inhalt der ihr eingehändigten Abschrift maßgebend.

1) E.Art. 181. A.K. II. A. 2. S. 83. III. A. 1. S. 267. 292. R.K. Pr. I. S. 346.

2) Der Gegenbeweis gegen die Zustellungsurkunden ist in der Weise zuläßig, wie er überhaupt gegen den Inhalt der öffentlichen Urkunden zuläßig ist.

Art. 205. Anwälte können Zustellungen an den Gegenanwalt ohne Vermittelung eines Gerichtsvollziehers bewirken. Die in diesem Falle erforderliche Empfangsbescheinigung ist mit Angabe des Datums auf

die Urschrift der zugestellten Urkunde oder der besondern Zustellungsurkunde zu setzen und von dem Gegenanwalte zu unterzeichnen.

E.Art. 178 Abs. 2. A.K. II. A. 2. S. 82. 83. A. 3. S. 20. III. A. 1. S. 267. 291. A. 4. S. 40. K.K. B. II. S. 97. Pr. I. S. 347. IV. S. 30.

Art. 206. Die Bestimmungen der Art. 193—202, Art. 203 Abs. 1 und 2 und Art. 204 finden auch auf die in Art. 101 Abs. 2 und 3 erwähnten Zustellungen Anwendung.

Für die in Art. 193 Ziff. 6 bezeichneten Personen sind solche Zustellungen an den Staatsanwalt des Bezirksgerichts zu machen, in dessen Sprengel derjenige, auf dessen Betreiben die Zustellung stattfindet, oder, wenn letztere auf Betreiben mehrerer Personen erfolgt, eine derselben ihren Wohnsitz hat.

1) A.K. II. A. 3. S. 31. III. A. 1. S. 292. A. 4. S. 40. 75. K.K. Pr. I. S. 347.

2) Dieser Artikel besagt, daß die bisherigen Bestimmungen über Zustellungen in Prozessen auch auf die Zustellung in der Zwangsvollstreckung und Gant sowie in der nichtstreitigen Rechtspflege zu beziehen seien. — Der Abs. 2 bezieht sich nur auf Zustellungen in *diesen* Sachen.

Tagfahrten und Fristen.

Art. 207. Soferne die Ladung nicht auf eine bestimmte Stunde gestellt ist, gilt die auf einen Vormittag angesetzte Tagfahrt Mittags um zwölf Uhr, die auf einen ganzen Tag oder einen Nachmittag angesetzte Abends um sechs Uhr als abgelaufen.

Im Falle der Ladung auf eine bestimmte Stunde ist die Tagfahrt von der Partei versäumt, wenn diese weder bei dem Aufrufe der Sache noch vor dem Schlusse der Verhandlung sich meldet.

1) E.Art. 184 Abs. 3. A.K. II. A. 2. S. 84. III. A. 1. S. 293. K.K. Pr. I. S. 347.

2) Der Artikel ist nur dann richtig zu verstehen, wenn man sich vergegenwärtigt, daß nicht mehr nur ausnahmsweise Tagfahrten stattfinden, sondern zur Vornahme einer Reihe von Sachen in der Regel bestimmte Sitzungen abgehalten werden, in welchen die einzelnen Sachen zum Aufrufe kommen.

3) Wird nun auf einen bestimmten Vormittag oder einen Nachmittag bezw. ganzen Tag geladen, so gilt die Tagfahrt versäumt, wenn die Partei die Mittagsstunde, bezgsw. die 6. Stunde des Nachmittags vorübergehen läßt, ohne zu erscheinen.

4) War aber auf eine bestimmte Stunde z. B. 9 Uhr Vorm. geladen, so kann die Sache schon um 9 Uhr aufgerufen werden. Ist nun nur eine Partei erschienen und tritt in die Verhandlung ein, so kann die vor dem Schluß erscheinende andere Partei immerhin noch dieselbe für sich aufnehmen, ohne den Folgen der Saumsal verfallen zu sein. A.K. III. A. 1. S. 269. 270.

Art. 208. Der Fristenlauf richtet sich bei vereinbarten Fristen nach dem vereinbarten Tage, bei gesetzlichen oder vom Gerichte bestimmten mit Rücksicht auf die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes nach dem Tage der Zustellung oder der mündlichen Eröffnung der richterlichen Verfügung in der Art, daß der folgende Tag als der erste der Frist gerechnet wird.

Ist die Frist nach Monaten bestimmt, so wird der Monat zu dreißig Tagen gerechnet.

Die Frist endigt mit dem letzten Tage und, wenn dieser ein Sonn- oder gebotener Feiertag ist, mit dem nächstfolgenden Werktage.

Bei Fristverlängerungen wird die bewilligte neue Frist, soweit nicht anders bestimmt ist, vom Ablauf der vorigen an gerechnet.

1) E.Art. 184, sonst wie oben. cf. Art. 199. — Bei vereinbarten Fristen wird auch der Tag, welcher als der erste der Frist in Betracht zu kommen habe, bestimmt sein; wäre lediglich der Tag bestimmt, von dem ab die Frist laufe, z. B. „innerhalb 14 Tagen vom 1. künftigen Monats an", so könnte erst der folgende Tag als der erste erachtet werden.

2) Im Falle der Fristverlängerung wird nach Maßgabe der bisherigen Praxis zu dem Sonn- oder Feiertag, mit welchem etwa die erste Frist endigte, nicht noch ein Tag zugerechnet.

Art. 209. Vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen werden bei Zustellungen, in Folge deren die betreffende Person an einem andern Orte, als dem, wo sie wohnt oder sich aufhält, zu erscheinen oder eine Handlung vorzunehmen hat, die gesetzlichen Fristen, selbst wenn sie für unerstreckbar erklärt sind, sowie auch die Zeiträume, welche nach gesetzlicher Bestimmung zwischen einer Tagfahrt und der Ladung zu derselben in Mitte liegen müssen, erweitert:

1) für Personen, die im Sprengel eines andern, jedoch zu demselben Appellationsgerichte gehörigen Bezirksgerichts wohnen oder sich aufhalten, um vier Tage;
2) für Personen, die im Inlande, jedoch in einem andern Appellationsgerichtssprengel wohnen oder sich aufhalten, um acht Tage;
3) für Personen, die im Auslande wohnen oder sich aufhalten, um die durch Verordnung bestimmte Zeit.

Geht die Zustellung eine Person an, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird die gesetzliche Frist um einen Monat erweitert.

Bei Militärpersonen ist nicht der Wohnort, sondern der Ort der Zustellung für die Fristerweiterung maßgebend.

Auf die Erweiterung der Frist ist es ohne Einfluß, wenn die Zustellung statt an die Partei selbst an einen Zustellungsbevollmächtigten stattfindet.

Wird einem Ausländer die Zustellung im Inlande persönlich oder in seiner Wohnung gemacht, so hat er nur diejenige Frist, welche dem Inländer zukommt, der an dem Orte wohnt, wo die Zustellung gemacht worden ist.

1) E.Art. 185. A.K. II. A. 2. S. 85. 86. A. 3. S. 31. III. A. 1. S. 270. 293. A. 4. S. 40. R.K. Pr. I. S. 347. cf. Art. 331. 338.

2) Dieſe Beſtimmung bezieht ſich nur auf die geſetzlichen, nicht auf die richterlichen oder vereinbarten Friſten.

3) Wegen der Fraglichkeit des ſtändigen Aufenthaltsortes von Militärperſonen kommt es bei dieſen lediglich auf den Ort der Zuſtellung an.

4) Hat auch die Partei einen Zuſtellungs-Bevollmächtigten aufgeſtellt, ſo berechnet ſich die Friſt gleichwohl nach dem Wohn- oder Aufenthaltsort der Partei, welche eben zu erſcheinen oder die Handlung vorzunehmen hat. A.K. III. A. 1. S. 270. 271.

5) Dieſe Beſtimmungen gelten auch in allen Handelsſachen ohne Rückſicht auf die Sprengel der Handelsgerichte oder Handelsappellationsgerichte. eod.

Art. 210. Haben mehrere Perſonen wegen des nämlichen, wenn auch theilbaren Gegenſtands zu handeln oder zu erſcheinen, ſo gilt für alle die längſte Friſt.

Durch die Zuſtellung wird der Friſtenlauf auch gegen die Partei begründet, welche die Zuſtellung veranlaßt hat.

Bei Endurtheilen, ſowie bei Urtheilen, welche hinſichtlich der Berufung den Endurtheilen gleichgeſtellt ſind (Art. 682 und 683), beginnt der Friſtenlauf, ſoweit das Geſetz nicht anders beſtimmt, erſt mit der Zuſtellung an die Partei oder ihren Zuſtellungsbevollmächtigten.

1) E.Art. 186. A.K. II. A. 2. S. 86. A. 3. S. 31. III. A. 1. S. 271. A. 3. S. 93. A. 4. S. 41. 200. R.K. B. II. S. 100. Pr. I. S. 347. IV. S. 30.

2) In Abſ. 2 hatte der Entwurf nur den Fall der Zuſtellung eines Urtheils eingeſetzt, es wurde die Beſtimmung aber erweitert, weil ſie auch bei anderen Zuſtellungen zutreffen könne. A.K. III. A. 1. S. 293. Sie trifft namentlich auch die Zuſtellung einer Aufforderung, in einer beſtimmten Sitzung zu erſcheinen. A.K. III. A. 4. S. 87. a. E.

Art. 211. Friſten zu perſönlichem Erſcheinen oder Handeln werden durch den Tod der Partei oder ihres geſetzlichen Vertreters, ſowie durch jede Veränderung in der Eigenſchaft, durch welche die Befugniß dieſer Perſonen zur Prozeßführung bedingt iſt, dergeſtalt unterbrochen, daß erſt mit der Zuſtellung an die Perſon, welche nunmehr den Prozeß zu führen hat, eine neue volle Friſt zu laufen beginnt.

Dieſe Zuſtellung kann den Erben insgeſammt und ohne Bezeichnung der einzelnen in der letzten Wohnung des Erblaſſers und, wenn daſelbſt weder ein Familienglied noch ein Bedienſteter desſelben zu treffen iſt, durch Zuſtellung an den Gerichtsſchreiber des Einzelngerichts gemacht werden, in deſſen Bezirke der Erblaſſer zur Zeit ſeines Todes nach Art. 12—14 ſeinen allgemeinen Gerichtsſtand hatte.

Erfolgt die Zuſtellung während der zur Inventarserrichtung oder zur Erklärung über Annahme oder Ausſchlagung der Erbſchaft oder Gütergemeinſchaft nach bürgerlichem Rechte durch das Geſetz oder von dem zuſtändigen Gerichte eingeräumten Zeit, ſo beginnt erſt mit dem Ablaufe dieſer Zeit die in Abſ. 1 beſtimmte neue Friſt, es ſei denn, daß für die liegende Erbſchaft ein zur Prozeßführung befugter Curator beſtellt und an dieſen die Zuſtellung erfolgt iſt.

1) E.Art. 187. 188. A.K. II. A. 2. S. 86. A. 3. S. 31. III. A. 4. S. 41. R.K. B. II. S. 100. Pr. I. S. 348. IV. S. 30.

2) In dem Ausdruck: „Befugniß zur Prozeßführung" ist die Fähigkeit, vor Gericht zu handeln inbegriffen. Es ist sowohl der Verlust dieser Fähigkeit als der Verlust der Befugniß zur Prozeßführung im engeren Sinn gemeint. A.K. III. A. 1. S. 271.

3) Nach Abs. 2 ist also eine Bezeichnung der Erben ihrer Person nach gar nicht nothwendig; es genügt, wenn „an die N. N.'schen Relikten oder Erben" insinuirt wird.

4) Der Abs. 3 ist nur so zu verstehen, daß er zur Anwendung zu kommen hat, wenn das einschlägige Civilrecht nicht limitirende Bestimmungen enthält, so z. B. kann dasselbe dem Prozeßgerichte die Befugniß zur Abkürzung der Deliberationsfrist einräumen. Auch muß, um die Ausnahme am Schluße des Abs. 3 zu begründen, das einschlägige Civilrecht die Aufstellung eines zur Prozeßführung befugten Curators zulassen. A.K. III. A. 1. S. 272. 293.

5) „Annahme oder Ausschlagung der Gütergemeinschaft" bedeutet die Erklärung, ob man eine bisher bestandene Vermögensgemeinschaft allein auf sich nehmen wolle oder nicht. A.K. III. A. 1. S. 272.

6) Fristen unter 6 Monaten werden in Feriensachen auch durch die Gerichtsferien unterbrochen. E.G. Art. 142.

Art. 212. Durch Uebereinkunft der Parteien können Tagfahrten verschoben und Fristen abgekürzt oder verlängert werden, soweit es sich nicht um die von dem Gesetze für die Einlegung von Rechtsmitteln vorgeschriebenen oder um sonstige vom Gesetze als unerstreckbar bezeichnete Fristen handelt.

Bezüglich der Wiederanberaumung einer verschobenen Tagfahrt finden die allgemeinen Bestimmungen Anwendung.

Gewalthaber bleiben für den Mißbrauch bei Bewilligung von Fristverlängerungen und Vertagungen den Parteien verantwortlich.

1) E.Art. 191. A.K. III. A. 1. S. 273. 274. R.K. Pr. I. S. 348.

2) Durch Abs. 2 wird ausgedrückt, daß die Parteien beim Richter wieder um Fixirung einer neuen Tagfahrt nachsuchen müssen, und daß der Richter es ist, welcher sie festsetzt. A.K. III. A. 1. S. 294.

3) Zu Abs. 3 ist zu bemerken, daß der Richter einen direkten Einfluß auf Hinderung zu großer Fristerstreckungen nicht hat. A.K. II. A. 2. S. 87.

Art. 213. Durch das Gericht können gesetzliche Fristen nur in den vom Gesetze besonders bestimmten Fällen abgekürzt oder verlängert werden.

Die Verlegung von Tagfahrten und die Verlängerung richterlich festgesetzter Fristen kann sowohl das Gericht als der beauftragte Richter aus erheblichen Gründen verfügen.

Soll dies auf Antrag geschehen, so ist nöthigenfalls Bescheinigung der Gründe zu verlangen und, wenn wiederholte Verlegung einer Tagfahrt oder wiederholte Fristverlängerung auf Ansuchen derselben Partei stattfinden soll, der Gegner vorher zu hören.

1) E.Art. 192, sonst wie oben. — Unerstreckbare Fristen können also weder von den Parteien, noch vom Richter erstreckt werden. Andere gesetzliche Fristen von den Parteien immer, vom Richter nur in den besonders bestimmten Fällen. Richterliche Fristen können aber vom Richter und durch Uebereinkunft der Parteien erstreckt werden.

2) Der Richter kann letzteres sowohl von sich aus als auf Antrag, jedoch nur aus erheblichen Gründen. Der Gegner ist nur bei wiederholtem Antrag derselben Partei zu hören. A.K. III. A. 1. S. 294.

Art. 214. Soweit über Handlungen vom Gerichte oder von einem beauftragten Richter Protokolle errichtet werden, ist die Einhaltung der Tagfahrt oder Frist nach dem Inholte dieser Protokolle zu bemessen.

Ist bei vereitelten Tagfahrten kein Protokoll zu errichten, so hot der Gerichtsschreiber die Anwesenheit der erschienenen Partei vorzumerken und auf Verlangen Bescheinigung darüber auszustellen.

Bei Uebergobe einer Schrift, sowie bei Hinterlegung von Akten ist die Zeit der Uebergobe ouf der Schrift oder dem Akte durch den Gerichtsschreiber unter Beifügung des Handzugs anzuführen. Solche Bescheinigungen sind maßgebend bis zum Beweise des Gegentheils.

Die Uebergabe von Schriften und die Hinterlegung von Akten auf der Gerichtsschreiberei konn nur wöhrend der Gerichtszeit stattfinden.

1) E.Art. 190. A.K. II. A. 2. S. 87. III. A. 1. S. 273. 295. R.K. Pr. I. S. 348.

2) Bei Abs. 1 denke man sich das über irgend einen Prozeßakt zu errichtende Protokoll z. B. über eine Beweisaufnahme oder einen Edictstag. — Von Abs. 2 denke man sich den Fall des Nichterscheinens des Klägers oder überhaupt handlungspflichtigen Streitstheiles, während der Gegner erschienen ist.

Art. 215. Die Nichtvornahme einer Hondlung in der dazu anberaumten Tagfohrt oder innerhalb der dozu bestimmten Frist hot, soferne das Gesetz nicht anders bestimmt, den Ausschluß der säumigen Partei mit der vorzunehmenden Handlung zur Folge.

Die Nachtheile versäumter Tagfahrten und Fristen treten ohne Androhung ein. Sie sind mit Ablauf der festgesetzten Zeit verwirkt, wenn nicht das Gesetz einen auf Verwirklichung des Rechtsnachtheils gerichteten Antrag des Gegners verlangt. Ist letzteres der Fall, so konn die versäumte Handlung, so lange der Antrag nicht gestellt ist, nachgeholt werden.

Kosten- und Schadensersotz aus Versäumnissen ist nur auf Verlangen der Gegenpartei zuzuerkennen.

1) E.Art. 194. A.K. II. A. 2. S. 89. III. A. 1. S. 275. 295. R.K. Pr. I. S. 348. cf. § 192 des hamm. Entw.

2) Alle Tagfahrten und Fristen des Prozesses sind daher von selbst arctatorische. Nur bei besonderer gesetzlicher Bestimmung sind selbe monitorisch.

3) Verlangt das Gesetz keinen Contumacialantrag, so kann die versäumte Handlung nicht mehr nachgeholt werden.

Art. 216. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung von Tagfahrten oder Fristen darf, abgesehen von besondern Bestimmungen des Gesetzes, nur dann bewilligt werden, wenn die Partei durch Abwesenheit, schwere Krankheit oder andere unabwendbare

Verhinderungen, wohin jedoch bloße Nachläßigkeit der Gewalthaber oder Gerichtsvollzieher nicht zu rechnen ist, in die Lage gesetzt war, weder die versäumte Handlung vornehmen, noch geeigneten Falls die Verlegung der Tagfahrt oder Verlängerung der Frist nachsuchen zu können.

1) E.Art. 195. 196. Mot. §§ 17. 18. A.K. II. A. 2. S. 89. A. 3. S. 31. III. A. 1. S. 296. A. 4. S. 41. R.K. Pr. I. S. 348.

2) Die Intention des Gesetzes ist eine wohlbemessene Strenge gegen Saumsal und Chikane. Die Gründe der Verhinderung sind, wenn auch keine reine force majeure, so doch den Begriffen derselben fast ganz genähert. Dieß ergibt sich am besten aus der Aeußerung des k. Staatsministers der Justiz, daß in Frankreich gar keine Restitution mehr gewährt werde. Bloßes Auffinden von Thatumständen oder Beweismitteln ist m. E. keinenfalls ein Restitutionsgrund. A.K. III. A. 1. S. 275. 276. übrigens cf. Art. 251. 707. 761.

3) Diese Bestimmung gilt auch für die vereinbarten Fristen. A.K. III. A. 1. S. 295.

4) „Bloße" vor „Nachläßigkeit" drückt aus, daß reine Nachläßigkeit des Gewalthabers vorhanden gewesen sein muß. War ohne Nachläßigkeit des Gewalthabers in seiner Person ein Hinderungsgrund gelegen, so kann die dadurch säumig gewordene Partei Restitution verlangen. A.K. III. A. 1. S. 295. cf. hierüber auch A.K. II. A. 2. S. 98.

Art. 217. Das Gesuch um Wiedereinsetzung ist unter genauer Angabe der Verhinderungsursache binnen einer unerstreckbaren Frist von fünfzehn Tagen von dem Tage an, an welchem die Verhinderungsursache aufgehört hat, mittels Zustellung an die Gegenpartei anzubringen. In derselben Frist ist die versäumte Handlung, soweit dies geschehen kann, vorzunehmen oder der geeignete Antrag auf Bestimmung einer neuen Frist oder Tagfahrt zu stellen.

Dem um Wiedereinsetzung Nachsuchenden liegt bei erhobenem Widerspruche der Beweis der Verhinderung und ihrer Dauer ob.

Durch das Gesetz um Wiedereinsetzung gegen den Ablauf der Berufungsfrist wird die eingeleitete Vollstreckung des Urtheils solange nicht aufgehalten, als nicht vom Obergerichte die Einstellung verfügt wird.

1) Nach der Fassung des Schlußsatzes von Abs. 1 ist wo möglich sogleich die versäumte Handlung vorzunehmen und erst, soferne dieß nicht geschehen kann, Antrag auf Bestimmung einer neuen Frist oder Tagfahrt zu stellen.

2) Nach Abs. 2 gilt also beim mangelnden Widerspruche von Seite des Gegners die Behauptung der Hinderungsursache und ihrer Dauer für zugestanden. Mehr kann aber der Gegner nicht, als nicht widersprechen. Immerhin bleibt es dann dem Gerichte vorbehalten, zu prüfen, ob ein unabwendbares Hinderniß vorhanden gewesen, also das Restitutionsgesuch begründet sei.

Nichtigkeit von Prozeßhandlungen.

Art. 218. Prozeßhandlungen, welche einem ausdrücklichen gesetzlichen Verbote zuwiderlaufen, sind nichtig, es sei denn, daß das Gesetz, ohne die Nichtigkeit anzudrohen, einen andern Nachtheil oder eine Strafe auf die Uebertretung gesetzt hat.

Nichtig sind ferner Handlungen, soweit ihnen die Erfordernisse fehlen,

die das Gesetz unter Androhung der Nichtigkeit vorschreibt oder die nach der Natur und dem Zwecke der Handlung zum Wesen derselben gehören.

Mit der nichtigen Handlung unterliegt Alles, was im Zusammenhange mit ihr auf sie gefolgt ist, ebenfalls der Nichtigkeit.

1) E.Art. 197—199. A.K. II. A. 2. S. 90. R.K. Pr. I. S. 348.

2) Es handelt sich also hier um Nichtigkeiten, die — abgesehen von der Nichtigkeitsbeschwerde am Schlusse des Verfahrens — schon während des Verfahrens im ersten oder zweiten Rechtszug sollen geltend gemacht werden können. III. A. 1. S. 276. 277.

3) „Soweit" in Abs. 2 wurde deßhalb eingesetzt, weil eine Handlung möglicherweise aus Theilen bestehe. Der eine davon könne nun nichtig sein, der andere nicht. A.K. III. A. 1. S. 296.

4) Nach der Fassung der zweiten Alternative des Abs. 2 ist es dem Richter gestattet, das Essentiale der Prozeßhandlung auf den einzelnen Fall zu beziehen und zu prüfen, ob das Versäumte auch wesentlich war, um es im Verneinungsfalle als irrelevant unbeachtet zu lassen. A.K. III. A. 1. S. 276.

5) Nicht alles, was auf die nichtige Handlung gefolgt ist, ist nichtig, sondern nur das, was mit ihr in erkennbarem Zusammenhange steht. A.K. III. A. 1. S. 296.

Art. 219. Eigene Handlungen darf Niemand als nichtig anfechten, außer soweit die Nichtigkeit auch von Amtswegen zu berücksichtigen ist.

Die Gegenpartei kann Nichtigkeiten, welche weder von Amtswegen zu berücksichtigen sind, noch kraft besonderer gesetzlicher Bestimmung in jeder Lage der Sache eingewendet werden dürfen, nur bei der nächsten eigenen Prozeßhandlung oder, wenn keine solche dazwischen liegt, bei der nächsten gerichtlichen Verhandlung geltend machen; doch wird die Geltendmachung der Nichtigkeit durch vorläufige Ablehnung des Gerichtsstands oder einer Gerichtsperson und durch das Vorbringen einer der in Art. 185 erwähnten Einreden nicht ausgeschlossen.

Nichtigkeiten, welche von Amtswegen zu beachten sind, kommen unter andern vor bei Amtshandlungen eines behinderten oder abgelehnten Richters, beim Mangel der Gerichtsstandfähigkeit und der Vollmacht.

Art. 220. Wird die Nichtigkeit einer Prozeßhandlung geltend gemacht, so ist darüber vor allem Andern zu entscheiden. Handelt es sich um eine Zustellung und findet der Richter, daß aus der nichtigen Handlung kein Nachtheil erwachsen ist, oder daß ohne Nachtheil für die Gegenpartei eine Berichtigung oder Ergänzung der fehlerhaften Zustellung oder die Wiederholung derselben stattfinden kann, so hat er auf Kosten der fehlenden Partei oder des schuldigen Gerichtsvollziehers das Eine oder Andere zu verfügen oder die sonst zur Abhilfe geeigneten Anordnungen zu treffen.

Findet der Richter, daß aus dem Mangel der Handlung kein Nachtheil entstanden und der Mangel selbst faktisch gehoben sei, so muß es ihm auch gestattet sein, die Handlung nicht als nichtig zu erkennen.

Sühneversuch.

Art. 221. Das Prozeßgericht kann in jeder Lage der Sache einen

Sühneversuch vornehmen oder auch die Vornahme eines solchen durch ein Gerichtsmitglied oder Einzelngericht anordnen.

Auch einem Richter, welche nur mit Vornahme einzelner Prozeßhandlungen beauftragt ist, steht das Recht zu, Vergleichsverhandlungen vorzunehmen.

Zwang zu persönlichem Erscheinen der Parteien behufs Sühneversuchs findet nicht statt.

1) E.Art. 200. 202. R.K. Pr. I. S. 340.

2) Die Vornahme des Sühneversuches hat nicht in geheimer Sitzung zu geschehen. Vor ein Stadt- oder Landgericht soll die Vornahme eines Sühneversuchs nach der Intention des Ausschlusses nur dann verwiesen werden, wenn dieß besondere Gründe der Zweckmäßigkeit empfehlen. A.K. II. A. 2. S. 90. III. A. 1. S. 277.

3) Der Abs. 2 ist lediglich deßhalb gesetzt worden, um dem Vergleiche, welcher vor einem zur Vornahme anderer Handlungen bestimmten Commissär geschlossen wurde, dieselbe Wirksamkeit wie den anderen gerichtlichen Vergleichen zu sichern. eod. cf. § 216 der hann. Coosbeschl.

4) Der Richter kann den Parteien zwar den Wunsch, sie möchten persönlich erscheinen, erklären, doch kann er dies mit keinerlei Zwangsmitteln anordnen. A.K. III. A. 1. S. 277. 296.

Art. 222. Das Vermittlungsamt der Gemeinden, Militärbehörden und Universitätsrectorate richtet sich nach den hierüber bestehenden besondern Bestimmungen.

Vor Anstellung einer Klage bei dem Bezirks- oder Handelsgerichte kann der Kläger, wenn beide Theile selbständig und über den Gegenstand der Klage frei zu verfügen befugt sind, den zu Belangenden unter summarischer Bezeichnung des Klagegegenstands zum Versuche der Sühne auch vor das Einzelngericht vorfordern lassen, vor welchem dieser oder, falls mehrere Personen zusammen zu belangen sind, eine derselben nach Art. 12—17 den allgemeinen Gerichtsstand hat.

Für den Kläger besteht keine Verbindlichkeit zur Anrufung eines der in Abs. 1 und 2 bezeichneten Vermittlungsämter und der zu Belangende unterliegt im Falle des Nichterscheinens keiner Strafe.

1) E.Art. 201. 202. A.K. II. A. 1. S. 90. 91. III. A. 1. S. 278. R.K. Pr. I. S. 349.

2) Die Vermittlungsämter bestehen nur auf der bisherigen rechtlichen Grundlage, also z. B. die der Universitätsrectorate auf Grund der bisherigen Verordnungen resp. Universitätssatzungen ꝛc. so, daß sie auch durch diese wieder aufgehoben werden können. A.K. III. A. 1. S. 297.

3) Der bisherige Zwang zum Erscheinen vor eines dieser Vermittlungsämter ist ganz weggefallen. Wenn jedoch der Kläger, der den Beklagten vor ein Vermittlungsamt laden läßt, dort nicht erscheint, ist er vom Prozeßgerichte in eine Entschädigung zu Gunsten des erscheinenden Beklagten zu verfällen und hat auch im Falle er vor dem gemeindlichen Vermittlungsamte ausbleibt, in die Gemeindekasse eine Strafe von 30 kr. zu bezahlen. A.K. III. A. 1. S. 297. cf. Gemeindeordnung für das diesseitige Bayern Art. 100. 144.

Vergleich.

Art. 223. Ist ein Vergleich oder eine sonstige auf den Rechtsstreit

bezügliche Uebereinkunft vor einem Vermittlungsamte, dem Prozeßgerichte oder einem beauftragten Richter zu Stande gekommen, ſo ſoll darüber ein Protokoll aufgenommen werden.

Die vor dem Prozeßgerichte, vor einem beauftragten Richter oder vor dem Vermittlungsamte der Einzelngerichte geſchloſſene Uebereinkunft, zu welcher die Theile rechtlich befähigt ſind, unterliegt der Vollſtreckung gleich einem rechtskräftigen Urtheile. Jeder Betheiligte, der den Vollzug der Verhandlung zu beantragen berechtigt iſt, kann eine vollſtreckbare Ausfertigung verlangen.

Die von den übrigen Vermittlungsämtern in vorgeſchriebener Form errichteten Protokolle haben die Wirkſamkeit öffentlicher Urkunden. Durch dieſelben werden jedoch in den Fällen, wo das Geſetz Notariatsurkunden verlangt, letztere nicht erſetzt.

1) E.Art. 203. A.K. II. A. 1. S. 90. 91. III. A. 1. S. 279. 297. A. 3. S. 431. R.K. B. II. S. 102. Pr. I. S. 352. IV. S. 31.

2) Die Formen der Protokolle ſind für alle Vergleiche die überhaupt für die gerichtlichen Protokolle vorgeſchriebenen. A.K. III. A. 1. S. 278. Die Ausfertigungen der Vergleichsurkunden brauchen nicht den ganzen Inhalt der Urkunde, die möglicherweiſe mehrere Geſchäfte enthält, wiederzugeben. R.K. B. II. S. 103.

3) Abſ. 2 entſpricht dem Grundſatz der G.O., daß Vergleiche gleich gelten den Endurtheilen. Durch die Verpflichtung der Gerichte, vor ihnen geſchloſſene Vergleiche zu protokolliren, iſt ihr eigentlicher Wirkungskreis, nur ſtreitige Rechtsſachen zu entſcheiden, erweitert worden, was jedoch im Intereſſe des zu erwartenden guten Erfolgs geſchah. R.K. Pr. I. S. 350—52.

4) In Bezug auf die vor den Vermittlungsämtern des Abſ. 3 geſchloſſenen Vergleiche bleibt es bei dem bisherigen Rechte. (Gerichtsverf.Geſ. v. 1. Juli 1856 Art. 12.) Darnach ſind Vergleiche vor den Vermittlungsämtern nur dann als wirkliche Vergleiche von Effect, wenn ſie ganz oder theilweiſe erfüllt ſind. Außerdem ſind ſie nur als Uebereinkommen klagbar, wenn ſie die Requiſite eines Vertrages haben. Betrifft übrigens der Vergleich ein Immobile (Art. 14 des Not.Geſ.), ſo genügt die Protokollirung vor dem Vermittlungsamte nicht. A.K. III. A. 1. S. 298.

5) Bezüglich der für Minderjährige geſchloſſenen Vergleiche in der Pfalz cf. E.G. Art. 91.

Zweites Buch.

Verfahren im ersten Rechtszuge.

Erster Abschnitt.

Ordentliches Verfahren vor den Bezirksgerichten.

VI. Hauptstück.

Verfahren im Allgemeinen.

Verfahren vor der Sitzung.

Art. 224. Die Klage wird dadurch erhoben, daß der Kläger die Klageschrift dem Beklagten zustellen läßt.

1) E.Art. 204. 205. Mot. § 8. A.K. II. A. 2. S. 91. III. A. 2. S. 5. 6. 13. 115. 450. A. 4. S. 69. 75. R.K. B. I. S. 4. Pr. II. S. 21. vergl. cod. de proc. Art. 77. 78. Dekret v. 30. März 1808 Art. 70. Hann. Pr.O. § 188. Hann. Coosbeschl. § 231. u. Prot.Bd. V. S. 1351.

2) Dadurch ist das Prinzip aufgestellt, daß die Prozeßvorbereitung in den Händen der Parteien resp. der Anwälte, und nicht des Richters liegt. A.K. II. A. 2. S. 93.

Art. 225. Die Klageschrift muß von dem zur Vertretung des Klägers bestellten Anwalte gefertigt sein. Sie soll unter genauer Bezeichnung des Streitgegenstands eine gedrängte aber vollständige und deutliche Darstellung der den Klaganspruch begründenden Thatsachen, den Rechtsgrund, aus welchem der Anspruch abgeleitet wird, und ein bestimmtes Gesuch in der Hauptsache sowohl als in den Nebenpunkten enthalten.

1) E.Art. 204. A.K. III. A. 2. S. 5. 13. 115. 450. R.K. B. I. S. 4. Pr. II. S. 21.

2) Der Anwalt hat die Klageschrift anzufertigen. Sie soll sein Werk sein. Ein bloßes Legalisiren ist daher ausgeschlossen. R.K. Pr. II. S. 9—15.

3) Der Richter sieht die Klage nicht vor der Sitzung, hat daher auch kein Cognitionsrecht über das Vorhandensein der verlangten Eigenschaften. Eine Abweisung wegen mangelhafter Substanzirung kann nicht vorkommen. A.K. II. A. 2. S. 92.

4) Es ist nicht nothwendig, daß die „Bezeichnung des Streitgegenstandes" einen selbständigen Theil der Klageschrift bilde; sie kann ebensogut mit dem Petitum als der Geschichtserzählung verbunden sein. A.K. III. A. 3. S. 115. Dasselbe muß vom Rechtsgrunde gelten.

Art. 226. Mit der Zustellung der Klageschrift an den Beklagten ist die Aufforderung zu verbinden, innerhalb der gesetzlichen Frist aus den am Sitze des Prozeßgerichts wohnenden und zur anwaltschaftlichen Vertretung zugelassenen Advokaten einen Anwalt zu bestellen und durch ihn dem Gegenanwalte von der erfolgten Bestellung Anzeige machen zu lassen.

Die Frist, in welcher der Beklagte der Aufforderung zu genügen hat (Erscheinungsfrist), beträgt acht Tage vom Tage der Klagestellung.

Die Dauer der Erscheinungsfrist muß unter Berücksichtigung der Bestimmung des Art. 209 in der Zustellungsurkunde angegeben sein.

1) E.Art. 204. 206. A.K. II. A. 2. S. 93. A. 3. S. 33. III. A. 2. S. 6. 13. A. 4. S. 69. R.K. B. I. S. 4. Pr. II. S. 21.

2) Die Aufforderung zur Wahrung der Erscheinungsfrist hat durch den Gerichtsvollzieher zu erfolgen. Die Erscheinungsfrist muß vollständig bezeichnet in der Zustellungsurkunde enthalten sein. A.K. III. A. 2. S. 115.

Art. 227. In den Fällen des Art. 79 Abs. 3 wahrt der Beklagte die Erscheinungsfrist durch die dem Gegenanwalte zugestellte Bezeichnung des mit der Prozeßführung beauftragten Fiskals beziehungsweise durch die Erklärung, daß er als Advokat seine Sache selbst führen wolle.

A.K. II. A. 2. S. 93. A. 3. S. 33. III. A. 3. S. 6. 115. A. 4. S. 96. R.K. Pr. II. S. 21.

Art. 228. Ist für den Beklagten kein Anwalt bestellt worden, so kann der Anwalt des Klägers nach Ablauf der Erscheinungsfrist die Sache für die Sitzung anmelden.

1) E.Art. 212. 213. A.K. II. A. 2. S. 95 ff. III. A. 2. S. 20. 25. 104. 112. 115. 450. R.K. Pr. II. S. 21.

2) Der Hauptnachtheil für denjenigen, welcher die Erscheinungsfrist nicht wahrt, besteht nicht nur in dem Rechte des Klägers zur sofortigen Anmeldung, sondern auch in der Möglichkeit, alsbald Contumacialurtheil zu erwirken. cf. Art. 250.

Art. 229. Ist ein Anwalt für den Beklagten bestellt, so haben sich die Anwälte, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, wechselseitig ihre motivirten Anträge zustellen zu lassen.

1) E.Art. 211. 218. A.K. II. A. 2. S. 95 ff. III. A. 2. S. 21. 28. 103. 107. 111. 115. R.K. Pr. II. S. 21.

2) Der im Entwurf und in anderen Prozeßgesetzgebungen vorhandene Unterschied zwischen einem ordentlichen und beschleunigten Verfahren wurde vom A.G.A. beseitigt. cf. Art. 260. 232.

Art. 230. Die motivirten Anträge dienen als Grundlage für die Verhandlung.

Sie haben das bestimmte Gesuch der Partei bezüglich der zu erlassenden Entscheidung und davon gesondert in gedrängter Darstellung

Bayerische Staatsbibliothek München

die zur Begründung des Gesuchs nach der Sachlage erforderlichen thatsächlichen Anführungen in Verbindung mit den wesentlichen rechtlichen Gesichtspunkten zu enthalten.

Eventuelle Bitten sind dem Gesuche beizufügen, auch ist anzugeben, welche Thatsachen die Partei zu beweisen erbötig ist und welcher Arten von Beweismitteln sie sich dazu bedienen will.

Soweit die Behauptungen und die Rechtsvertheidigung des Klägers in der Klageschrift niedergelegt sind, ist in dessen motivirtem Antrage hierauf lediglich Bezug zu nehmen.

1) E.Art. 218. A.K. II. A. 2. S. 97. A. 3. S. 33. III. A. 2. S. 21. 29. 103. 111. 115. A. 4. S. 69. R.K. Pr. II. S. 22. Hann. Coosbeschl. § 240.

2) Die Klage bildet immerhin nothwendig den Ausgangspunkt für den Prozeß überhaupt. Nur sie kann den weiteren Parteierklärungen Veranlassung und Stoff verleihen. Aber die motivirten Anträge, welche nachher noch gegenseitig zugestellt werden, sind dadurch zur Grundlage für die öffentliche Verhandlung gemacht, daß sie in möglichst präciser Form bekunden, was der Beklagte nach seiner Erklärung auf die Klage und was der Kläger nach Berücksichtigung des Verlangens des Beklagten noch begehrt, daß der Richter ausspreche. Ueber den Inhalt der motivirten Anträge vergl. die Aeußerung des Ministerialcomm. Dr. Weis im R.G.A. — R.K. Pr. II. S. 11. 12.

3) Die Gesuche sind möglichst zu präcisiren, doch ist nicht gerade ein förmlicher Urtheilsentwurf nothwendig. — Gleichgiltig ist auch, ob im Antrage das Gesuch den Motiven oder die Motive dem Gesuche vorausgeschickt werden. Jedenfalls aber sind sie gesondert zu behandeln. A.K. III. A. 2. S. 28. 29. cf. Pr.E. §§ 307. 308.

4) Die Darstellung soll eine möglichst bündige sein, sie soll nur die wesentlichen thatsächlichen und rechtlichen Prämissen für die Gesuche geben. A.K. III. A. 2. S. 10. Pr.E. §§ 300. 306. 307.

5) Durch die Verbindung der Angabe der Thatsachen mit den Beweisen wird der Beklagte freilich häufig nicht anders können, als ein Beweisanerbieten zu anticipiren, das hinterher als überflüßig sich erweist. Allein dieser Nachtheil wird durch die Vortheile des Systems weit aufgewogen. Uebrigens sind abgesehen von den Urkunden (Art. 171. 172. 329) nicht die einzelnen Beweismittel, sondern nur überhaupt die Art der Beweise (z. B. Zeugen, Augenschein ꝛc.) anzuführen. Auch tritt selbst für den Beweis durch Urkunden, dessen Nothwendigkeit sich erst später hervorthut, keine Präclusion ein. A.K. III. A. 2. S. 111. cf. Art. 324. Mot. § 12.

Art. 231. Der Anwalt des Beklagten hat seinen motivirten Antrag innerhalb fünfzehn Tagen nach Ablauf der Erscheinungsfrist zustellen zu lassen, der Anwalt des Klägers den seinigen spätestens drei Tage vor der Sitzung, in welcher die Sache zum Aufrufe kommt.

1) E.Art. 209. A.K. II. A. 2. S. 94. A. 3. S. 34. III. A. 2. S. 10. 103. 111. 115. A. 4. S. 70. R.K. Pr. II. S. 22.

2) Mit Rücksicht auf Art. 234 ergibt es sich, daß der Beklagte mit Zustellung seines motivirten Antrags dem des Klägers voranzugehen habe. cf. auch Art. 242.

Art. 232. Will der Beklagte vorläufig nur eine oder mehrere der in Art. 185 und 186 bezeichneten Einreden vorbringen, so muß er seinen auf diese Einreden beschränkten motivirten Antrag innerhalb acht Tagen nach Ablauf der Erscheinungsfrist zustellen lassen, widrigenfalls er des Rechts, solche Einrede ohne gleichzeitige Einlassung in der Hauptsache vorzubringen, verlustig wird.

Dem Ermessen des Klägers bleibt in solchen Fällen anheimgegeben, ob er einen motivirten Antrag zustellen lassen will.

1) A.K. III. A. 2. S. 104. 112. 116. R.K. Pr. II. S. 22.

2) Der motivirte Antrag des Beklagten dient hier zur Bezeichnung und kurzen Begründung der Einrede, wie zur Bitte, welcher sich darauf gründet. A.K. III. A. 2. S. 112.

3) Nachdem es dem Ermessen des Klägers überlassen ist, ob er einen motivirten Antrag zustellen lassen will, so können ihm m. E. auch die Kosten hiefür nicht gestrichen werden. Im A.G.A. wurde jedoch die Ansicht geltend gemacht, daß dieß bei evident überflüssigen Anträgen der Fall sein könne. A.K. III. A. 2. S. 112.

Art. 233. Will der Beklagte einen Dritten als Gewährschaftsbeklagten in den Streit ziehen oder ohne Gewährschaftsklage eine Streitverkündung vornehmen, so hat er dies innerhalb fünfzehn Tagen nach Ablauf der Erscheinungsfrist, in den Fällen des Art. 185 innerhalb fünfzehn Tagen nach Beseitigung des Grundes der betreffenden Einrede zu bewerkstelligen. Innerhalb der nämlichen Frist hat er dem Anwalte des Klägers unter genauer Bezeichnung der betreffenden Umstände von dem Geschehenen Anzeige zu machen.

Die Frist für Zustellung des motivirten Antrags des Beklagten beginnt im Falle einer Gewährschaftsklage mit Ablauf der dem Gewährschaftsbeklagten gestatteten Erscheinungsfrist, im Falle dagegen nur der Streit verkündet wurde, mit Ablauf der Frist für die Streitverkündung.

Macht derjenige, welchem der Streit verkündet wurde, auch seinerseits wieder von der Befugniß des Art. 69 Gebrauch, so finden die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 analoge Anwendung.

Ergibt sich erst im weitern Verlaufe des Prozesses Anlaß zur Streitverkündung beziehungsweise zur Erhebung einer Gewährschaftsklage, so kann die betreffende Partei hiezu erforderlichen Falls in der zur Hinterlegung der Anträge oder zur Verhandlung festgesetzten Sitzung angemessene Frist begehren.

1) E.Art. 210. A.K. II. A. 2. S. 95. A. 3. S. 84. III. A. 2. S. 12. 104. 111. 116. 450. A. 4. S. 70. R.K. B. I. S. 36. Pr. I. S. 24.

2) Es besteht sonach für die Klagebeantwortung im Falle einer Streitverkündung oder Gewährschaftsklage eine andere Frist als die gewöhnliche d. h. ihr Lauf ist ein anderer. Im Falle des Art. 185 läuft keine Klagsbeantwortungsfrist, also kann auch keine für die Streitverkündung oder Gewährschaftsklage laufen. A.K. III. A. 2. S. 12.

3) Entgegen dem Antrage Umbscheidens wurde in Abs. 4 ausdrücklich bestimmt, daß es dem Gerichte zukomme, zu bestimmen, welche Frist und ob überhaupt eine zu gewähren sei. A.K. III. A. 2. S. 117. Darin liegt wohl auch der Nachtheil für den Fall der Versäumung der Fristen des Abs. 1. —

Art. 234. Nach Zustellung des motivirten Antrags des Beklagten oder Ablauf der dafür bestimmten Frist ist jede Partei berechtigt, die Sache für die Sitzung anzumelden.

1) E.Art. 212. A.K. II. A. 2. S. 95. III. A. 2. S. 20. 25. 104. 112. 117. R.K. Pr. II. S. 24.

2) In diesem Artikel beruht mit vorzugsweise das einfache vom Ausschuß beliebte System: hat der Beklagte in einem motivirten Antrag geantwortet oder auch nur die Frist versäumt, so kann jede Partei sofort die Sache zur öffentlichen Sitzung anmelden. Ein weiteres Vorverfahren, etwaiger Schriftenwechsel oder dgl. findet nicht statt.

Art. 235. Die Anmeldung der Sache für die Sitzung (Art. 228 und 234) geschieht schriftlich oder mündlich bei dem Gerichtsschreiber.

Hiebei sind Vor- und Familiennamen, Wohnort, Stand oder Gewerbe der Parteien, der Streitgegenstand, die aufgestellten Anwälte und der Tag der Klagzustellung anzugeben.

Beim Vorhandensein mehrerer Kläger oder Beklagter genügt die Bezeichnung je eines von ihnen.

Geschah die Klagzustellung an mehrere Beklagte an verschiedenen Tagen, so ist der Tag der letzten Zustellung anzugeben.

Ist der Fall des Art. 232 gegeben, so ist dies besonders zu bemerken.

E.Art. 213. A.K. II. A. 2. S. 97. III. A. 2. S. 21. 26. 112. 117. R.K. Pr. II. S. 24.

Art. 236. Alle gemäß Art. 235 angemeldeten Sachen sind unverzüglich nach der Reihenfolge der Anmeldung in ein von dem Gerichtsschreiber zu führendes Verzeichniß (Hauptverzeichniß) einzutragen.

1) E.Art. 207. A.K. II. A. 2. S. 6. 96. III. A. 2. S. 21. 26. 117. R.K. Pr. II. S. 24.

2) Daß das Hauptverzeichniß — die Rolle — unter Aufsicht des Gerichtsvorstandes vom Gerichtsschreiber geführt werde, wurde weggelassen, weil die Thätigkeit der Gerichtsschreiber überhaupt der Aufsicht und Controle der Gerichtsvorstände unterstellt sei. A.K. III. A. 2. S. 26. E.G. Art. 130.

3) Die Zeit der Anmeldung braucht nicht eingetragen zu werden. A.K. III. A. 2. S. 117.

4) Nach dem gegenwärtigen Stande des Vorverfahrens können nur Sachen, welche für die öffentliche Sitzung bereift sind, angemeldet und in das Verzeichniß eingetragen werden.

Art. 237. Die im Laufe einer Woche in das Hauptverzeichniß eingetragenen Sachen, in welchen für den Beklagten ein Anwalt bestellt ist, hat der Gerichtsschreiber am letzten Wochentage in eine Tabelle (Wochentabelle) zu bringen.

In diese Tabelle sind auch ältere Sachen, deren Lauf durch ein Zwischenurtheil oder in sonstiger Weise unterbrochen war, aufzunehmen, wenn eine Partei dem Gerichtsschreiber die Absicht, sie wieder zu betreiben, erklärt.

Die Tabelle ist am Tage ihrer Anfertigung in dem Sitzungssaale und auf der Gerichtsschreiberei auf solange anzuheften, bis die darin vorgetragenen Sachen zum Aufrufe in der Sitzung gekommen sind.

Für diesen Aufruf bestimmt der Gerichtsvorstand durch eine im Sitzungssaale anzuheftende Anordnung ein für allemal einen Tag in der Woche.

Der Aufruf hat zu erfolgan, sobald an dem bestimmten Wochentage

in den Fällen des Art. 232 ſechs, in den übrigen Fällen fünfzehn Tage ſeit Anheftung der Tabelle abgelaufen ſind.

Der Tag, an welchem die Sache hienach zum Aufrufe zu kommen hat, muß in der Tabelle angegeben ſein. Sie muß außerdem die Namen der Parteien und Anwälte, dann die Ordnungszahl enthalten, unter der die Sache in das Hauptverzeichniß eingetragen iſt.

Auch hat der Gerichtsſchreiber den Tag der Anheftung der Tabelle auf dieſer unter Beifügung ſeiner Unterſchrift zu bemerken.

1) E.Art. 214. 215. A.K. II. A. 2. S. 97. III. A. 3. S. 20. 21. 27. 112. 117. 118. R.K. Pr. II. S. 24.

2) Die Wochentabelle (Anſchlag, Affiche) dient zur Benachrichtigung für den betreibenden Theil, wann die Sache in die Sitzung komme und auf welchen Termin er alſo den Gegentheil vorzuladen habe.

3) Nur diejenigen Sachen werden eingetragen, in welchen für den Beklagten ein Anwalt beſtellt iſt. — Die übrigen deßhalb nicht, weil der Kläger ohnehin in jeder Sitzung ſich ein Contumacialurtheil gegen den Beklagten geben laſſen kann.

4) Für die Wiederaufnahme älterer Sachen genügt eine mündliche Erklärung gegenüber dem Gerichtsſchreiber. A.K. III. A. 2. S. 27.

5) Wird der Wochentag zum Aufrufe der Sachen (Abſ. 4) ſpäter geändert, ſo muß dieſes bekannt gemacht werden. A.K. III. A. 2. S. 27. 28. Die urſprüngliche Form der Bekanntmachung muß aber genügen.

6) Wurde z. B. jeder Mittwoch zum Aufrufe beſtimmt und die Tabelle am Samstag angeheftet, ſo kann im Falle des Art. 232 erſt am folgenden zweiten, in den anderen Fällen am kommenden dritten Mittwoch die Sache aufgerufen werden.

Art. 238. Befinden ſich an einem Gerichte mehrere Senate, die Civilrechtsſtreitigkeiten zu entſcheiden haben, ſo theilt der Gerichtsvorſtand die in das Hauptverzeichniß eingetragenen Sachen, in welchen ein Anwalt für den Beklagten aufgeſtellt iſt, ſofort nach dem Eintrage den einzelnen Senaten zu.

In dieſem Falle werden bei den Senaten über die ihnen zugetheilten Sachen beſondere Verzeichniſſe geführt, in welche ſie von dem Gerichtsſchreiber ſofort nach der Zutheilung einzutragen ſind. Die Wochentabelle wird für die verſchiedenen Senate getrennt gefertigt und angeheftet. Der Wochentag zum Aufrufe iſt für jeden Senat beſonders zu beſtimmen.

1) E.Art. 215. A.K. II. A. 2. S. 97. III. A. 2. S. 20. 22. 33. 118. R.K. Pr. II. S. 24.

2) Die Anwendbarkeit des Artikels ſetzt voraus, daß das Gericht in mehrere Senate eingetheilt ſei. Ob dem einen oder andern nur wenig oder viel, oder auch nur zeitweiſe Civilſachen zugetheilt werden, iſt gleich. A.K. III. A. 2. S. 33.

Art. 239. Späteſtens drei Tage, nachdem durch Anheftung der Wochentabelle der Sitzungstag beſtimmt iſt, hat in den darin vorgetragenen Sachen der Anwalt des betreibenden Theils dem Gegenanwalte die Aufforderung zum Erſcheinen in der Sitzung zuſtellen zu laſſen.

1) E.Art. 215. A.K. II. A. 2. S. 97. III. A. 2. S. 20. 21. 112. 118. R.K. Pr. II. S. 24.

2) Entgegen dem Entwurfe genügt also die bloße Affiche nicht zur Ladung der beiden Parteien in die Sitzung.

3) Was der Gegenanwalt in der Sitzung zu thun habe (Anträge hinterlegen, verhandeln), braucht demselben nicht bedeutet zu werden, er muß das selbst wissen. A.K. III. A. 2. S. 28.

4) Wurde die Aufforderung unterlassen, so kann, falls der Gegenanwalt freiwillig erscheint und sich zur Hinterlegung der Anträge herbeiläßt, hiezu geschritten werden, außerdem tritt Vertagung ein. — Kommt er nicht, so tritt der Anwalt entweder gar nicht auf und es wird die Sache von der Rolle gestrichen, oder er tritt auf und es wird sein Antrag abgewiesen. A.K. III. A. 2. S. 119.

Verfahren in der Sitzung: 1) wenn ein Anwalt für den Beklagten bestellt ist: a) zur Hinterlegung der Anträge.

Art. 240. In der Sitzung ist, wenn ein Anwalt für den Beklagten bestellt ist, zunächst zur Hinterlegung der Anträge zu schreiten.

Die in Gemäßheit der Bestimmungen der Art. 237 und 238 oder in Folge einer Vertagung zu diesem Zwecke aufzurufenden Sachen sind nach der Reihenfolge des Hauptverzeichnisses, aber vor jenen, in welchen in der Sitzung die Verhandlung stattfinden soll, durch den diensthabenden Gerichtsvollzieher zum Aufrufe zu bringen.

1) G.Art. 219—221. A.K. II. A. 2. S. 100. III. A. 2. S. 20. 21. 29. 104. 112. 118. 450. K.K. Pr. II. S. 25.

2) Die Prozedur trennt sich hienach in der Regel in 2 öffentliche Sitzungen: in die zur Hinterlegung der Anträge (pour poser les qualités) und in jene zur mündlichen Verhandlung (pour plaider).

3) Auch in den Fällen, in welchen Schlußanträge nicht zugestellt wurden, muß die Sitzung zur Hinterlegung der Anträge immer stattfinden, weil Anträge in jedem Falle an das Gericht gestellt werden müssen und alle, mit Ausnahme der Vertagungsbegehren, schriftlich. A.K. III. A. 2. S. 31.

Art. 241. Ist bei dem Aufrufe zur Hinterlegung der Anträge keiner der Anwälte erschienen und dem Gerichte auch kein Verhältniß bekannt geworden, wegen dessen es sich veranlaßt findet, die Sache zu vertagen, so ist die Streichung vom Hauptverzeichnisse zu verfügen.

Ist nur ein Anwalt oder von mehreren aufgestellten Anwälten nur ein Theil erschienen, so ist, wenn nicht besondere Verhältnisse entgegenstehen, sofort nach Hauptstück VIII. Antrag zu stellen. Wird dies unterlassen, so ist auch in diesem Falle die Streichung der Sache anzuordnen.

Sind bei dem Aufrufe alle in der Sache aufgestellten Anwälte erschienen, so hat jeder von ihnen seine Gesuche, wie sie sich nach dem motivirten Antrage und den etwa nöthig befundenen Abänderungen und Zusätzen gestalten, zu verlesen und Abschrift dieses Antrags dem Vorsitzenden zu übergeben. Letzterer hat auf der übergebenen Abschrift den Tag der Hinterlegung unter Beifügung seines Namenszugs zu bemerken.

Sind hinsichtlich der Gesuche Aenderungen oder Zusätze gemacht worden, so bedarf es einer besondern Motivirung derselben nicht. Es ist aber

in diesem Falle dem Gegenanwalte Abschrift des nunmehrigen Gesuchs spätestens bei der Hinterlegung von kurzer Hand mitzutheilen.

Die bei Gericht zu hinterlegenden Anträge haben zugleich das vollständige Verzeichniß der im Prozesse befindlichen Parteien nach Vor- und Familiennamen, Stand, Wohnort und Parteistellung zu enthalten.

Das Gericht bestimmt, nachdem es die Anwälte über die bei der Fixirung zu berücksichtigenden Umstände vernommen hat, eine spätere Sitzung zur Verhandlung.

In den in Art. 232 bezeichneten, sowie in Sachen, bei denen sich aus den verlesenen Gesuchen ergibt, daß im Wesentlichen ein Streit unter den Parteien nicht obwaltet, kann das Gericht anordnen, daß die Verhandlung noch in der nämlichen Sitzung stattzufinden habe.

1) E.Art. 219—221. A.K. II. A. 2. S. 100. A. 3. S. 34. III. A. 2. S. 20. 21. 118. 119. 450. A. 4. S. 71. 75. R.K. Pr. II. S. 25.

2) Dem Gerichte sind nur die Gesuche zu verlesen, dagegen die Schlußanträge selbst mit den neueren Zusätzen oder Abänderungen abschriftlich zu übergeben.

3) In den Fällen, deren der Schlußabsatz gedenkt, müssen aber vorher Anträge hinterlegt werden, dann erst kann noch in derselben Sitzung, aber nach dem Aufrufe der anderen zur Hinterlegung der Anträge bestimmten Sachen verhandelt werden, was das Gericht von sich aus anordnen kann. A.K. III. A. 2. S. 30.

4) Die Verlesung der Anträge kann nicht unterbleiben, weil gemäß dem Principe der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit das in öffentlicher Sitzung versammelte Gericht aus dem Munde der Parteien zu erfahren hat, was diese verlangen.

Art. 242. Wird Vertagung zur Hinterlegung der Anträge nachgesucht, so ist sie sogleich nach dem Aufrufe und zwar, wenn nicht eine weitere Entscheidung des Gerichts verlangt wird, mündlich zu beantragen.

Dem Vertagungsbegehren muß entsprochen werden, wenn der Gegenanwalt seinen Verpflichtungen bezüglich der Mittheilung oder bezüglich der Rückgabe der Urkunden (Art. 172—174) nicht nachgekommen ist, oder den vorschriftsmäßig mitzutheilenden motivirten Antrag überhaupt nicht oder nicht spätestens drei Tage vor der Sitzung hat zustellen lassen, oder endlich durch verfrühte Anmeldung der Sache die Gegenpartei in den ihr gesetzlich gegebenen Fristen verkürzt hat.

In andern Fällen ist eine Vertagung, in welche der Gegenanwalt nicht einwilligt, nur dann zu bewilligen, wenn erhebliche Gründe glaubhaft dargelegt werden.

1) E.Art. 222. A.K. II. A. 2. S. 100. III. A. 2. S. 20. 22. 119. A. 4. S. 71. 76. R.K. B. II. S. 37. Pr. II. S. 31.

2) Will neben dem Antrage auf Vertagung noch ein anderer z. B. auf Verurtheilung des Gegners in die Rückgabe der mitgetheilten Urkunden erhoben werden, so ist derselbe schriftlich zu stellen. A.K. III. A. 2. S. 31.

3) Im Gegensatze zur Tagfahrt für die öffentliche Verhandlung der Sache muß hier dem auch nicht auf einem gesetzlichen Grunde beruhenden Vertagungsantrag unbedingt entsprochen werden, wenn der Gegentheil einwilligt. A.K. III. A. 2. S. 31. R.K. Pr. II. S. 29.

4) Durch die zweite Alternative des Abs. 2 soll verhütet werden, daß das Gericht dem Vertagungsantrage des klägerischen Anwalts entsprechen müsse, wenn der Gegenanwalt die in Art. 231 bestimmte Frist auch nur um ein Geringes überschritten hat. — Zur Anwendung der dritten Alternative gehört eine wirkliche Verkürzung, nicht bloß eine zu frühe Anmeldung. A.K. II. A. 3. S. 35. R.K. Pr. II. S. 28.

Art. 243. Wird dem Vertagungsbegehren entsprochen, so hat das Gericht zugleich eine andere Sitzung zur Hinterlegung der Anträge zu bestimmen.

Findet die Vertagung statt, weil die Sache wegen Verwickelung des Falls, Unzulänglichkeit der gesetzlichen Fristen oder sonstiger Hindernisse im bisherigen Vorverfahren nicht genügend vorbereitet werden konnte, so kann das Gericht auf Antrag einer Partei angemessene Fristen zu weiterem Vorverfahren festsetzen. In diesem Falle kommt die Sache erst dann wieder zum Aufrufe, wenn sie vom Gerichtsschreiber in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 237 Abs. 2 neuerdings in die Wochentabelle eingetragen worden ist.

1) E.Art. 222. A.K. II. A. 2. S. 100. III. A. 2. S. 20. 22. 32. 104. R.K. Pr. II. S. 31.

2) In Anwendung des Abs. 2 steht es im Ermessen des Gerichts, die wechselseitige Zustellung der motivirten Anträge wiederholen zu lassen, ebenso aber auch noch dem Beklagten die Fertigung des zweiten motivirten Antrags zu gestatten (ähnlich unserer bisherigen Duplik). A.K. III. A. 2. S. 113.

b) zur Verhandlung.

Art. 244. Ueber die zur Verhandlung aufzurufenden Sachen hat der Gerichtsschreiber für jede Sitzung ein Verzeichniß (Sitzungsverzeichniß) herzustellen und dabei, soweit nicht der Senatsvorstand aus dringenden Gründen anders bestimmt, die Reihenfolge des Hauptverzeichnisses einzuhalten.

Der Aufruf erfolgt durch den dienstthuenden Gerichtsvollzieher nach der Ordnung des Sitzungsverzeichnisses. Eine Abweichung hievon ist nur auf Verfügung des Vorsitzenden und, wenn die betheiligten Anwälte nicht zustimmen, nur wegen besonderer Umstände zulässig. In keinem Falle darf eine Sache außer der Reihenfolge des Sitzungsverzeichnisses aufgerufen werden, wenn nicht alle in der Sache aufgestellten Anwälte nebst den etwa mit der mündlichen Rechtsvertheidigung beauftragten Personen anwesend sind.

1) E.Art. 223. A.K. II. A. 2. S. 100. III. A. 2. S. 20. 22. 119. 450. R.K. Pr. II. S. 31.

2) Auf welche Zeit die einzelnen Sachen zu fixiren seien, muß in dem Ermessen des Gerichts- beziehungsweise Senatsvorstandes liegen. In der Pfalz werden die sämmtlichen Sachen auf dieselbe Stunde fixirt. Im Ausschuß wurde die Fixirung je einer ganzen Gruppe von Sachen auf dieselbe Stunde als am zweckmäßigsten erachtet. Ein Hauptcorrectiv gegen parteiliche Vertheilung der Sachen liegt in der Nothwendigkeit, die Reihe der Rolle einzuhalten. A.K. III. A. 2. S. 34.

Art. 245. Iſt beim Aufrufe der Sache zur Verhandlung keiner der Anwälte erſchienen und dem Gerichte auch kein Verhältniß bekannt geworden, wegen deſſen er ſich veranlaßt findet, die Sache zu vertagen, ſo iſt die Streichung vom Hauptverzeichniſſe zu verfügen.

Iſt nur ein Anwalt oder von mehreren aufgeſtellten Anwälten nur ein Theil erſchienen, ſo iſt gleichwohl in die Verhandlung einzutreten. Das in dieſem Falle in der Sache ergehende Urtheil iſt, wenn die Anträge vorher hinterlegt worden ſind, auch gegenüber der bei der Verhandlung nicht vertretenen Partei als ein contradictoriſches zu betrachten. Es dürfen aber alsdann weder die in den hinterlegten Anträgen enthaltenen Geſuche zum Nachtheile der nicht vertretenen Partei abgeändert, noch zu deren Begründung neue Thatſachen vorgebracht werden, ohne daß dem nicht erſchienenen Anwalte durch einen ſpäteſtens am Tage vor der Verhandlung zugeſtellten Schriftſatz davon unter Mittheilung der betreffenden Urkunden Kenntniß gegeben worden iſt. Iſt dies nicht geſchehen, ſo kann der erſchienene Anwalt behufs der nachträglichen Mittheilung an den Gegenanwalt Vertagung begehren.

1) E.Art. 223. A.K. II. A. 2. S. 100. A. 3. S. 35. III. A. 2. S. 20. 23. 37—39. 450. A. 4. S. 71. R.K. B. II. S. 108. Pr. II. S. 31. IV. S. 34.

2) Die wichtigſte Beſtimmung iſt die, daß das Hinterlegen der Anträge in öffentlicher Sitzung die nachfolgende mündliche Verhandlung zur contradictoriſchen macht, wenn auch ein Anwalt ausgeblieben iſt, daher iſt das Urtheil kein Defauturtheil.

3) Aenderung der Geſuche iſt abgeſehen von einer Beſchränkung des Begehrten abſolut unzuläſſig, doch kann ſich das Verbot nicht auf die Koſten und die Berichtigung von Rechnungsirrthümern erſtrecken. — Unter den Thatſachen ſind nur diejenigen zu verſtehen, welche als Fundament des Geſuches aufgeſtellt ſind, als der Klagegrund, die wahren Einreden oder Repliken. Dieſe dürfen nicht umgetauſcht oder neu beigeſetzt werden, aber eine Modifikation der gebrauchten Angriffs- und Gegenangriffsmittel in deren Subſtanzirung muß zuläßig ſein. A.K. III. A. 2. S. 37. 38.

4) Wird nach dem Schlußſatze vertagt, ſo iſt auch die folgende Verhandlung eine contradictoriſche. A.K. III. A. 2. S. 120.

Art. 246. Die Verhandlung wird, ſoferne die beſondere Natur des Streitverhältniſſes nicht eine Abweichung bedingt, mit dem Vortrage des klägeriſchen Anwalts begonnen.

Derſelbe verlieſt das Geſuch aus ſeinem hinterlegten Antrage, den ihm zu dieſem Behufe zu übergeben iſt, und trägt ſodann unter Ableſung des erheblichen Inhalts der benützten Urkunden die weitere Ausführung in thatſächlicher und rechtlicher Beziehung vor, wobei ſchriftliche Notizen benützt werden dürfen.

In gleicher Weiſe folgt hierauf der Vortrag der Anwälte der Streitgenoſſen des Klägers, des Anwalts des Beklagten, der Anwälte ſeiner Verbindlichkeitsgenoſſen und Gewährsmänner.

Der weitere Gang der Verhandlung richtet ſich nach den allgemeinen Beſtimmungen des V. Hauptſtücks.

1) E.Art. 225. A.K. II. A. 2. S. 100. III. A. 2. S. 20. 23. 39. 120. 450. R.K. Pr. II. S. 31.

2) „Schriftliche Notizen" dürfen benützt werden, aber es wäre dem Grundſatze der Mündlichkeit zuwider, wenn die Anwälte ihre Vorträge ganz oder theilweiſe bloß ableſen wollten.

Art. 247. Werden im Verlaufe der Verhandlung neue Geſuche geſtellt oder an den geſtellten Geſuchen Aenderungen vorgenommen, ſo ſind dieſe nach geſchehener Verleſung dem Vorſitzenden ſchriftlich zu übergeben und hat letzterer den Tag der Uebergabe unter Beifügung ſeines Namenszugs darauf zu bemerken.

E.Art. 226, ſonſt wie oben. — Dieſe Vorſchrift bezieht ſich ſowohl auf den Fall des Art. 245 Abſ. 2 als den der Aenderung der Geſuche nach Erſcheinen beider Parteien.

Art. 248. Hat eine Partei im Laufe der Verhandlung Klagegründe oder Einreden zurückgezogen, ſolche zugeſtanden oder ſonſt Anerkenntniſſe gemacht, ſo kann die Gegenpartei darüber Urkunde von dem Gerichte verlangen. Der Antrag iſt ſchriftlich zu übergeben und vor der Beurkundung die andere Partei darüber zu hören.

1) A.K. III. A. 2. S. 120. 450. A. 4. S. 320. R.K. B. II. S. 110. Pr. II. S. 31. IV. S. 35.

2) „Partei und Gegenpartei" iſt hier ſelbſtverſtändlich nur im Allgemeinen gebraucht, ohne damit ſagen zu wollen, daß ſie perſönlich die Zugeſtändniſſe ꝛc. gemacht haben müſſe. Es iſt vielmehr nach den einzelnen Geſetzesbeſtimmungen zu beurtheilen, ob ſie perſönlich auftreten und handeln könne oder durch den Anwalt. A.K. III. A. 4. S. 71.

3) Die Gegenpartei iſt zuvor zu hören, um ſie vor Ueberrumpelung zu ſichern. A.K. III. A. 2. S. 39.

Art. 249. Vertagung der Verhandlung darf, wenn die Hinterlegung der Anträge in einer frühern Sitzung erfolgt iſt, auch mit Einwilligung der Gegenpartei nur aus erheblichen Gründen bewilligt werden. Mit der Bewilligung iſt die neuerliche Feſtſetzung des Sitzungstags zu verbinden.

1) E.Art. 226. A.K. II. A. 2. S. 100. III. A. 2. S. 20. 23. 120. 450. R.K. Pr. II. S. 31.

2) Sobald die Sache einmal zur öffentlichen mündlichen Verhandlung fixirt iſt, iſt außer den Parteien auch das Gericht bereits mit der Sache befaßt und daher den Parteien die Befugniß, die Verhandlung noch länger zu verſchieben, entzogen. A.K. III. A. 2. S. 34. 35. R.K. Pr. II. S. 29.

3) Im Ausſchuſſe wurde anerkannt, daß die Nothwendigkeit für den Anwalt, vor dem Schwurgericht zu vertheidigen oder einer unverſchiebbaren Zeugenvernehmung beizuwohnen, — Vertagungsgründe wären. A.K. III. A. 2. S. 34. 35.

2) wenn für den Beklagten ein Anwalt nicht beſtellt iſt.

Art. 250. Hat der Beklagte keinen Anwalt beſtellt, ſo kann der Anwalt des Klägers, ſobald der Eintrag in das Hauptverzeichniß er-

folgt iſt, ohne vorgängige Feſtſetzung einer Tagfahrt in jeder ihm beliebigen Sitzung und in jedem ihm beliebigen Senate, welcher Civilrechtsſtreitigkeiten zu entſcheiden hat, den Antrag auf Erlaſſung eines Verſäumungsurtheils ſtellen. Die Abſicht, dies zu thun, kann noch in der Sitzung ſelbſt erklärt werden.

Solche Sachen ſind bezüglich des Aufrufs an die Reihenfolge des Sitzungsverzeichniſſes nicht gebunden.

Der Antrag iſt zu verleſen, mündlich kurz zu begründen und ſchriftlich zu übergeben. Er darf nur das Geſuch des Klägers in der Hauptſache und in den Nebenpunkten enthalten.

Tritt, ehe das Verſäumungsurtheil verkündet iſt, für den Beklagten ein Anwalt in der Sitzung auf, ſo wird die Sache zur wechſelſeitigen Zuſtellung der motivirten Anträge ausgeſetzt und das Gericht beſtimmt zugleich die Friſten hiefür. Die Sache kommt in dieſem Falle erſt wieder zum Aufrufe, wenn ſie von dem Gerichtsſchreiber in Gemäßheit des Art. 237 Abſ. 2 neuerdings in die Wochentabelle eingetragen worden iſt.

1) E.Art. 212. 217. 218. 223. A.K. II. A. 2. S. 95 ff. A. 3. S. 35. III. A. 2. S. 20. 22. 23. 34. 39. 113. R.K. Pr. II. S. 32.

2) Der Antrag des Klägers iſt über das nackte Petitum nicht auszudehnen, da bereits die Klage vorliegt und die motivirten Anträge zunächſt die Informirung des Gegners bezwecken. A.K. III. A. 4. S. 72.

3) Ein Hauptcorrectiv gegen den Mißbrauch der Verſäumung der Erſcheinungsfriſt und das nachträgliche Auftreten des Anwalts in der Sitzung liegt in dem Rechte des Gerichts, die Friſten lang oder kurz zu beſtimmen. A.K. III. A. 2. S. 121.

Gemeinſame Beſtimmungen.

Art. 251. Unbeſchadet der beſonders verhängten Nachtheile und ſoweit das Geſetz nicht anders beſtimmt, werden durch den Ablauf der für das Vorverfahren feſtgeſetzten Friſten die betreffenden Handlungen nicht ausgeſchloſſen, ſondern können die Parteien dieſe Handlungen noch nachträglich vornehmen oder ergänzen und ſelbſt bei der Verhandlung noch weitere Geſuche ſtellen.

Die Partei, welche eine Verzögerung des Prozeſſes durch verſpätete oder unvollſtändige Anträge verſchuldete, hat jedoch für die hieraus entſpringenden Nachtheile einzuſtehen. Insbeſondere ſind, wenn in einem ſolchen Falle eine Vertagung nothwendig wird, der ſäumigen Partei die Koſten zu überbürden.

1) E.Art. 227. A.K. II. A. 2. S. 101. A. 3. S. 35. III. A. 2. S. 40. 104. 113. 121. 450. A. 4. S. 72. R.K. B. II. S. 110. Pr. II. S. 34. IV. S. 35.

2) Der Artikel wahrt den Grundſatz der Mündlichkeit. Danach kann noch in der Verhandlung der status causae et contr. geändert werden. Der einzige Nachtheil für dieſe früher ſchon geltend zu machende Rechtsverfolgung beſteht alſo abgeſehen von den

ſpeciellen, im Geſetze einzeln ausgeſprochenen Nachtheilen in der Tragung der Koſten. — Ausnahmen ſiehe in Art. 180—183, 184, 219.

Art. 252. Iſt die Tagfahrt zur Hinterlegung der Anträge oder zur Verhandlung in Abweſenheit eines der betheiligten Anwälte in der Sitzung beſtimmt worden, ſo muß der betreibende Theil jenem Anwalte ſpäteſtens am Tage vor der anberaumten Sitzung eine Aufforderung zum Erſcheinen in derſelben zuſtellen laſſen. Dieſe Verbindlichkeit fällt jedoch weg, wenn die Verhandlung wegen Mangels an Zeit verlegt worden iſt.

1) E.Art. 222. A.K. II. A. 2. S. 100. III. A. 2. S. 20. 23. 39. 122. 450. R.K. Pr. II. S. 34.

2) Der Artikel trifft jene Fälle, in denen die erwähnte Sitzung nicht durch die Wochentabelle, ſondern in einer vorausgehenden Sitzung beſtimmt und bekannt gemacht worden iſt. z. B. Art. 242. 243. 249. 261. A.K. III. A. 2. S. 121 a. E.

Art. 253. Als nicht erſchienen iſt auch der Anwalt zu betrachten, welcher in der Sitzung zwar gegenwärtig iſt, aber, ſei es überhaupt oder nach Verwerfung eines Vertagungsbegehrens, keinen Antrag hinterlegt, beziehungsweiſe in die Verhandlung nicht eintritt.

1) E.Art. 268. A.K. II. A. 2. S. 115. III. A. 2. S. 22. 39. 96. 122. 450. A. 4. S. 76. R.K. Pr. II. S. 34.

2) Die Stellung eines Vertagungsantrages gilt nicht als in die Sache ſelbſt eingreifend.

3) Das, was der Anwalt nach der Beſtimmung am Schluſſe des Artikels hätte thun ſollen, richtet ſich nach dem Zwecke der Tagfahrt: war dieſe zur Hinterlegung des Antrags beſtimmt, ſo muß ein ſolcher geſtellt werden, war ſie zur mündlichen Verhandlung beſtimmt, ſo muß in dieſe eingetreten werden.

Art. 254. Haben die Anwälte Anträge hinterlegt, ſo iſt die Sache als contradictoriſch zu betrachten, ohne Rückſicht darauf, ob der Antrag alle Punkte, welche er nach der Lage der Sache und geſetzlicher Vorſchrift zu berühren hat, wirklich berührt und ob der Anwalt bei der ganzen Verhandlung zugegen war oder nicht.

1) E.Art. 270. A.K. II. A. 2. S. 115. III. A. 2. S. 96. 101. A. 4. S. 76. R.K. Pr. II. S. 34.

2) Der geſtellte Antrag muß nicht gerade die Hauptſache betreffen, er kann ſich auch nur auf einen Präjudizialpunkt oder dgl., ſogar eine bloße Ortsbeſichtigung erſtrecken. A.K. III. A. 2. S. 100. A. 4. S. 72.

3) Uebrigens ſoll ſich der Richter bemühen, in der Verhandlung hervortretende Lücken möglichſt ergänzen zu laſſen. A.K. III. A. 2. S. 122.

Art. 255. Sachen, welche von dem Hauptverzeichniſſe geſtrichen wurden, können jederzeit zur Eintragung wieder angemeldet werden. Sie ſind wie neu eingetragene zu behandeln, doch bedarf es keiner wiederholten Zuſtellung motivirter Anträge.

A.K. II. A. 3. S. 36. III. A. 2. S. 20. 23. 39. 122. A. 4. S. 73. R.K. B. II. S. 112. Pr. II. S. 37. IV. S. 35.

Art. 256. Hat das Vorverfahren in der Hauptsache erst nach Erledigung eines Präjudizial- oder Zwischenpunktes stattzufinden, so kann die Anmeldung zur Wochentabelle (Art. 237 Abs. 2) erst geschehen, nachdem der Beklagte seinen motivirten Antrag hat zustellen lassen oder von der ihm auf Betreiben des Klägers zugestellten Aufforderung, diese Zustellung zu bewerkstelligen, fünfzehn Tage verstrichen sind.

1) A.K. II. A. 3. S. 36. III. A. 2. S. 450. A. 4. S. 73. R.K. B. II. S. 40. Pr. II. S. 38.

2) Den hauptsächlichsten Fall wird die Vorbringung prozeßhindernder Einreden ohne gleichzeitige Einlassung ausmachen. Er kann aber auch bei einem anderen für die Hauptsache präjudizirlichen Punkt z. B. der Frage über die Erbqualität vorkommen, wenn das Gericht selbst die Verhandlung auf Erledigung dieser Frage beschränkt. A.K. III. A. 2. S. 123.

Art. 257. Die Vorschriften über das Vorverfahren gelten für alle im Prozesse aufgetretenen Haupt- und Nebenparteien. Sie finden, soweit das Gesetz nicht besondere Bestimmungen enthält, auf alle im Laufe des Prozesses vorkommenden Verhandlungen analoge Anwendung.

E.Art. 228. A.K. II. A. 2. S. 101. III. A. 2. S. 40. 123. 450. R.K. Pr. II. S. 38. cf. Art. 259 u. 260.

Art. 258. Die nähern Vorschriften über Anlage und Führung des Hauptverzeichnisses und der für die einzelnen Senate bestimmten besondern Verzeichnisse werden, soweit nicht das Gesetz hierüber verfügt, im Verordnungswege erlassen.

E.Art. 207. A.K. II. A. 2. S. 94. III. A. 2. S. 20. 22. 33. 123. R.K. Pr. II. S. 38.

Abgekürztes Verfahren bei Gefahr auf Verzug.

Art. 259. Sowohl in den bereits anhängigen als auch in den erst anhängig zu machenden Sachen kann der Gerichts- oder, wenn die Sache schon einem Senate zugetheilt ist, der Senatsvorstand bei Gefahr auf Verzug auf Ansuchen der gefährdeten Partei einen Tag und eintretenden Falls eine Stunde zur sofortigen Verhandlung ohne Rücksicht auf die gewöhnlichen Fristen festsetzen.

Die Verfügung, welche ohne weitere Förmlichkeit, wenn das Ansuchen vor Zustellung der Klageschrift gestellt wurde, auf die Klageschrift, sonst auf das Gesuch zu setzen ist und gegebenen Falls auch den Senat, in welchem die Sache verhandelt werden soll, zu bezeichnen hat, muß, wenn die Klageschrift noch nicht zugestellt ist, mit dieser, andernfalls durch besondern Akt der Gegenpartei unverzüglich zugestellt werden.

Mit der Zustellung ist, wenn sie an den Anwalt der Gegenpartei geschieht, die Aufforderung zum Erscheinen in der festgesetzten Sitzung,

im Falle aber, daß ſie an die Partei ſelbſt zu geſchehen hat, die Aufforderung zu verbinden, ungeſäumt einen Anwalt aufzuſtellen, der für ſie in der anberaumten Sitzung zu erſcheinen hat.

In bereits anhängigen Sachen kann die in Abſ. 1 bezeichnete Verfügung auch von dem Gerichte erlaſſen werden, wenn ſich bei einer auf die Sache bezüglichen Verhandlung Anlaß dazu ergeben und eine Partei es beantragt hat.

1) E.Art. 231. A.K. II. A. 2. S. 103. A. 3. S. 36. III. A. 2. S. 49 ff. 104. 113. 124. 450. A. 4. S. 73. cf. Pr.E. § 560.

2) Nachdem der Unterſchied zwiſchen dem ordentlichen und beſchleunigten Verfahren aufgehoben war, wurde nur mehr das für alle Sachen anzuwendende abgekürzte Verfahren bei Gefahr auf Verzug, das ſog. Verfahren à bref délai gelaſſen. Das Hauptmerkmal beſteht darin, daß ohne Rückſicht darauf, ob noch ſämmtliche oder doch einige Friſten und Termine offen ſind, ſofort zur mündlichen Verhandlung geladen werden kann.

3) Es kann angewendet werden vor der Klagezuſtellung, nach derſelben und nach bereits begonnenem und weiter vorgeſchrittenem Prozeße. Es kommt jeder Partei, insbeſondere auch dem Appellaten zu gute. A.K. III. A. 3. S. 103. R.K. Pr. II. S. 39.

4) Unter den „gewöhnlichen Friſten" iſt namentlich auch die Erſcheinungsfriſt begriffen. A.K. III. A. 3. S. 103.

5) Als Beiſpiel für die Nothwendigkeit, auch dem Gerichte in bereits anhängigen Sachen das Recht der Geſtattung des abgekürzten Verfahrens einzuräumen, wurde der Fall angeführt, daß eine allein vorgeſchützte prozeßhindernde Einrede verworfen worden ſei und ſich hiebei das Bedürfniß nach raſcher Erledigung der Hauptſache herausgeſtellt habe. R.K. B. I. S. 41. A.K. III. A. 3. S. 36.

Art. 260. Iſt die Sitzung zur Verhandlung nach Art. 259 feſtgeſetzt worden, ſo kommen folgende beſondere Beſtimmungen zur Anwendung.

1) Die Anmeldung der Sache zum Eintrage in das Hauptverzeichniß kann noch während der Sitzung geſchehen. Der Aufruf erfolgt auf Anordnung des Vorſitzenden ohne Rückſicht auf die Reihenfolge.

2) Die Hinterlegung von Anträgen findet nur bei der Verhandlung ſtatt. Die vorgängige Zuſtellung motivirter Anträge iſt nicht geboten.

3) Beſteht Anlaß zur Streitverkündung beziehungsweiſe zur Erhebung einer Gewährſchaftsklage, ſo hat das Gericht hiefür in der Sitzung auf Antrag der betreffenden Partei unter Vertagung der Hauptſache angemeſſene Friſt zu gewähren. Mit der Verhandlung der Hauptſache iſt, vorbehaltlich der Beſtimmungen des Art. 72, jene der Gewährſchaftsklage, ohne daß es der vorgängigen Zuſtellung motivirter Anträge bedarf, zu verbinden und der Gewährſchaftsbeklagte bei Zuſtellung der Klageſchrift deshalb aufzufordern, ungeſäumt einen Anwalt aufzuſtellen, der für ihn in der zur Verhandlung der Sache feſtgeſetzten Sitzung zu erſcheinen hat.

4) Widerklagen sind, wenn deren gleichzeitige Entscheidung eine nachtheilige Verzögerung besorgen läßt, zur besondern Verhandlung zu verweisen.

1) E.Art. 234. A.K. II. A. 2. S. 104. III. A. 2. S. 51 ff. 104. 113. 125. 450. R.K. B. II. S. 113. Pr. II. S. 40. IV. S. 35.

2) Zu Ziff. 1 wurde der zweite Satz beschlossen, um auszudrücken, daß solche Sachen nicht ohne Grund zuletzt genommen oder gar vertagt werden sollen. A.K. III. A. 2. S. 51. 53. Die Bestimmung der Zeit, wann diese Sachen in der betreffenden Sitzung aufgerufen werden sollen, liegt aber in dem pouvoir des Vorsitzenden.

3) Die vorgängige Zustellung von motivirten Anträgen ist nicht geboten, aber auch nicht verboten. Sie kann sich vielmehr manchmal als ganz nützlich erweisen. A.K. III. A. 2. S. 113 a. E.

4) Zu Ziff. 4. Widerklagen sind sonach nicht überhaupt ausgeschlossen, müssen aber auch dem abgekürzten Verfahren sich unterwerfen, selbstverständlich unter Berücksichtigung des Art. 261. A.K. III. A. 2. S. 52.

Art. 261. Ergibt sich, daß eine Sache mit Unrecht zu dem in Art. 259 und 260 bezeichneten abgekürzten Verfahren gebracht ist oder daß sie darin nach Beschaffenheit des Falls nicht erledigt werden kann, so hat das Gericht, soweit es erforderlich erscheint, die dem regelmäßigen Verfahren entsprechenden Verhandlungen unter Festsetzung angemessener Fristen anzuordnen.

Gleiches hat bezüglich einer etwa erhobenen Gewährschaftsklage unter Verweisung derselben zur gesonderten Verhandlung zu geschehen, wenn sich ergibt, daß sie nach Beschaffenheit des Falls im abgekürzten Verfahren nicht erledigt werden kann.

Weder gegen diese noch gegen sonstige Anordnungen des Gerichts oder des Gerichts- oder Senatsvorstands in Betreff der Zulassung oder Verweigerung des abgekürzten Verfahrens findet ein Rechtsmittel statt.

1) E.Art. 236. A.K. II. A. 2. S. 103. III. A. 2. S. 53 ff., 104. 114. 127. R.K. Pr. II. S. 40.

2) „Soweit es erforderlich erscheint." — Es ist nicht nothwendig, daß das Gericht die sämmtlichen Prozeßhandlungen des ordentlichen Verfahrens wieder vornehmen lasse, sondern nur diejenigen, welche nothwendig sind, um die Sache als erschöpfend verhandelt spruchreif zu machen. A.K. III. A. 2. S. 54 a. E. — Ist daher im Falle der ersten Alternative die Sache spruchreif, so ist es überhaupt nicht mehr nothwendig, eine Vorverhandlung nachholen zu lassen. Freilich kann der Beklagte durch Verweigern jeder Antwort doch die Zurückverweisung erreichen.

VII. Hauptstück.

Urtheil.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 262. Das Gericht darf, abgesehen von der Verbesserung bloßer Rechnungsfehler, der Partei ein Anderes oder Mehreres, als um was sie gebeten hat, nicht zuerkennen.

Der Ausspruch über den Ersatz der Prozeßkosten ergeht von Amtswegen.

1) E.Art. 238. A.K. II. A. 2. S. 105. A. 3. S. 37. III. A. 2. S. 60. 128. R.K. Pr. II. S. 47. IV. S. 36.

2) Abs. 1 drückt den allgemein anerkannten Prozeßgrundsatz aus: judex ne eat ultra petita partium.

3) Die genaue Präzision des Petitums ist auch für die Nebenforderungen an Zinsen, Früchten und Entschädigungen verlangt. Es genügt übrigens, wenn z. B. bei den Zinsen die Höhe des Zinsfußes und der Beginn des Zinsenlaufes angegeben wird. A.K. III. A. 4. S. 73. R.K. B. II. S. 114. cf. hann. Pr.O. § 345. Pr.E. § 847. G.O. c. 4. § 7.

4) Der Ausspruch im Kostenpunkte erfolgt von Amtswegen, also auch dann, wenn der siegende Theil sie dem unterliegenden erlassen will und selbst wenn er diesen Erlaß erklärt hatte. Denn ohne Entscheidung im Kostenpunkte wäre das Urtheil lückenhaft. Der freigebige Sieger kann ja auf die Beitreibung verzichten.

Art. 263. Hat eine Partei nach Größe oder Beschaffenheit ihres Anspruchs zu viel verlangt, so hat die Zuerkennung in dem Maße zu erfolgen, in welchem das Gericht sie begründet findet.

1) E.Art. 238. A.K. II. A. 2. S. 105. III. A. 2. S. 60. 128. R.K. Pr. II. S. 47.

2) Der Sinn ist der, daß eine Klage wegen Zuvielforderung hinsichtlich des Umfanges des Anspruches (plus petitio re) nicht abgewiesen werden dürfe. A.K. III. A. 2. S. 60. 61.

3) Dagegen kann der Kläger immer zur Bezahlung der durch seine Zuvielforderung veranlaßten Kosten verurtheilt werden, denn die Pflicht zum Ersatze der fruſtratorischen Kosten ist bereits im allgemeinen Theile (Art. 106) ausgesprochen. eod.

Art. 264. In der rechtlichen Würdigung des Falls ist das Gericht von dem Vorbringen der Parteien unabhängig.

Es ist an den Antrag auf Einleitung eines Vor- oder Zwischenverfahrens, das es für überflüssig erachtet, nicht gebunden.

Unbegründete und unstatthafte Ansprüche und Anträge, namentlich solche, denen eine Einrede entgegensteht, auf welche die Parteien nach den bestehenden Gesetzen rechtsgiltig nicht verzichten können, sowie unerhebliche oder gesetzlich nicht zulässige Angriffs-, Vertheidigungs- und Beweismittel unterliegen der Zurückweisung auch ohne Antrag der Gegenpartei.

Einreden, Repliken und sonstige selbständige Rechtsbehelfe, deren thatsächliche Unterlage sich aus der Verhandlung ergibt, dürfen auch ohne desfallsigen Parteiantrag vom Gerichte berücksichtigt werden, soferne weder aus der Verhandlung hervorgeht, daß sie als solche nicht geltend gemacht werden wollten, noch eine besondere gesetzliche Bestimmung entgegensteht.

1) E.Art. 239. 240. A.K. II. A. 2. S. 105. III. A. 2. S. 62. 128. A. 4. S. 76. R.K. B. I. S. 42. B. II. S. 116. Pr. II. S. 49. IV. S. 86.

2) Der erste Satz stellt den Beruf des Richters, auf das ihm gebotene Material das Gesetz anzuwenden, deutlich vor Augen. Da mihi factum, dabo tibi jus.

3) Da der Richter aber nicht von sich aus, um dem Rechte überhaupt Geltung

zu verschaffen, vorgehen darf, sondern von den Anträgen der Parteien abhängt, so darf er sich auch nicht zum Vertheidiger der Rechte der einen oder anderen Partei aufwerfen und daher in der Regel begründete Angriffs- oder Gegenangriffsmittel nicht zurückweisen. Zurückzuweisen hat er sie aber, wenn sie unerheblich oder ohne Rechtsgrund sind, desgleichen, wenn sie einem bestimmt gebietenden oder verbietenden Gesetze widersprechen. Wurde eine hieraus sich ergebende Einrede auch nicht geltend gemacht, so ist der Richter nicht bloß berechtigt, sondern auch verpflichtet, sie zu suppliren. Bezüglich des Rechts, sonstige Einreden zu suppliren, gibt der letzte Abs. Aufschluß. — Es muß klar sein, ob die Einrede u. s. w. geltend gemacht werden wollte oder nicht und nur wenn über den Willen, sie nicht geltend zu machen, kein Zweifel ist, darf sie außer Berücksichtigung gelassen werden. Ist es zweifelhaft, muß der Richter fragen und nöthigenfalls selbst die Verhandlung wieder aufnehmen. Art. 274.

Art. 265. Die Unzuständigkeit des Gerichts ist, soferne sie nicht durch eine zulässige Vereinbarung beseitigt erscheint, in jeder Lage des Rechtsstreits auf Antrag oder von Amtswegen auszusprechen.

A.K. III. A. 2. S. 63. 128. R.K. Pr. II. S. 54.

Art. 266. Ist von mehreren in derselben Klage begriffenen Forderungen oder im Falle der Klagenhäufung von den zusammen angebrachten Klagen die eine zum Endurtheile, die andere nur zu einem Zwischenbescheide reif, so ist gleichwohl über beide in demselben Urtheile das Erforderliche zu erkennen.

1) E.Art. 242. A.K. II. A. 2. S. 106. III. A. 2. S. 63. R.K. Pr. II. S. 54.

2) Dieser und der folgende Art. drücken den Grundsatz aus: das Liquide soll durch das Illiquide niemals aufgehalten werden. Gegenwärtiger Artikel bezieht sich nur auf mehrere nebeneinanderstehende Forderungen, der nächste auf die Liquidität eines Theiles eines einzelnen Anspruches. A.K. III. A. 2. S. 128.

Art. 267. Ist ein Theil des Klaganspruchs nicht mehr streitig, so darf die Verurtheilung des Beklagten bezüglich dieses Theils durch die Entscheidung über den noch streitigen nicht aufgehalten werden.

E.Art. 243, sonst wie oben. — Der Kläger braucht einen besonderen Antrag auf Verurtheilung des Beklagten zum Liquiden nicht zu stellen. Der Richter hat dies auf Grund der Klage schon zu thun. A.K. III. A. 2. S. 128.

Art. 268. Urtheile, welche auf ausdrückliches, im Prozesse gemachtes Anerkenntniß der Verbindlichkeit ergehen, unterliegen ohne Zulassung einer Berufung der sofortigen Vollstreckung.

Wird im Urtheile die Pflicht des Beklagten zur Erfüllung einer in einer Urkunde übernommenen Verbindlichkeit ausgesprochen und ist die Urkunde eine öffentliche oder im Prozesse von dem erschienenen Schuldner anerkannt, so kann die obsiegende Partei verlangen, daß das Urtheil als ohne Rücksicht auf Einspruch oder Berufung vorläufig vollstreckbar erklärt werde.

Das Urtheil kann in gleicher Weise für vorläufig vollstreckbar erklärt werden, wenn die Verzögerung der Vollstreckung dem Gläubiger einen unersetzlichen oder unverhältnißmäßigen Nachtheil zu bringen droht.

In den Fällen des Abs. 3 darf die Vollstreckung nur nach erfolgter Sicherheitsleistung stattfinden. Das Gleiche kann das Gericht auch in den Fällen des Abs. 2 verordnen.

1) E.Art. 243. 244. A.K. II. A. 2. S. 106. III. A. 2. S. 63. A. 4. S. 74. R.K. Pr. II. S. 58. cf. cod. de proc. Art. 135. Pr.E. § 948.

2) Der Absatz 1 bezieht sich sowohl auf das Zugeständniß des ganzen Klageanspruches als nur eines Theiles desselben. Das Geständniß muß aber qualitativ immer ein unumwundenes sein. A.K. III. A. 2. S. 128. R.K. Pr. II. S. 55 a. E.

3) Insoferne die Berufung dadurch begründet wird, daß ein Geständniß nicht vorliege, ist sie übrigens nicht ausgeschlossen. A.K. III. A. 2. S. 128.

4) Ob die öffentliche Urkunde eine in- oder ausländische ist, ist gleichgiltig. A.K. III. A. 2. S. 65.

5) Der Schuldner muß erschienen gewesen sein und die Urkunde anerkannt haben. Von einem Defauturtheil kann die vorläufige Vollstreckbarkeitserklärung nicht verlangt werden. A.K. III. A. 2. S. 64. 65.

Fällung und Verkündung des Urtheils.

Art. 269. Die Fällung und Verkündung des Urtheils hat, wenn die Sache zur Entscheidung reif ist, sofort nach dem Schlusse der Verhandlung zu geschehen.

Erachtet das Gericht umfassendere Berathung für erforderlich, so ist eine spätere Sitzung zur Urtheilsverkündung zu bestimmen.

Zum Zwecke der Benützung bei der Urtheilsfällung sind nach beendigter Verhandlung die Parteiakten dem Gerichte zu übergeben.

1) E.Art. 246. A.K. II. A. 2. S. 107. A. 3. S. 38. III. A. 2. S. 67. 129. 451. A. 4. S. 74. R.K. Pr. II. S. 58.

2) Eine Frist, binnen welcher publizirt werden muß, wurde absichtlich nicht im Gesetze aufgenommen. Das Gericht soll eben überhaupt die Sache nicht verzögern.

Art. 270. An der Urtheilsfällung können nur jene Richter theilnehmen, vor welchen die Verhandlung stattgefunden hat.

1) E.Art. 237. A.K. II. A. 2. S. 106. III. A. 2. S. 129. 451. R.K. Pr. II. S. 58.

2) Zur Abschneidung einer in Frankreich bestehenden Kontroverse sollte bestimmt ausgedrückt werden, daß hier nur die öffentliche Verhandlung, nicht etwa die Sitzung zur Hinterlegung der Anträge gemeint sei. A.K. III. A. 2. S. 60.

Art. 271. Die Berathung und Abstimmung ist geheim. Ein Protokoll wird hierüber nicht geführt.

Der Vorsitzende leitet und schließt die Berathung. Hält ein Gerichtsmitglied die Sache nicht für hinreichend erörtert, so kann die Fortsetzung der Berathung von dem Gerichte beschlossen werden.

Ist umfassendere Berathung nöthig erachtet worden, so kann der Vorsitzende einen Berichterstatter ernennen, welcher die entscheidenden thatsächlichen und rechtlichen Punkte mündlich zu erörtern, die erforderlichen Nachweise aus den Akten zu geben und seine Ansicht über die zu erlassende Entscheidung auszusprechen hat. Der Vorsitzende kann die Berichterstattung auch selbst übernehmen.

1) E.Art. 247. A.K. II. A. 3. S. 38. III. A. 2. S. 69. 129. A. 4. S. 74. R.K. Pr. II. S. 58.

2) Es soll in das Ermessen des Vorstandes gelegt sein, den Gerichtsschreiber bei der Berathung gegenwärtig sein zu lassen oder nicht. A.K. II. A. 2. S. 107. III. A. 2. S. 68.

3) Die Berichterstattung durch den Vorsitzenden gilt nicht als Beeinflußung der jüngeren Votanten. — Ein Antrag Dr. Karl Barth's, das Referiren überhaupt auszuschließen, wurde abgelehnt, jedenfalls darf es nur im Falle des Art. 269 Abs. 2 stattfinden.

Art. 272. Ergibt sich aus der Berathung keine Einmüthigkeit der Ansichten, so ist zur Abstimmung zu schreiten.

Die Richter stimmen nach der Reihe, der dem Range nach letzte zuerst, der Vorsitzende zuletzt, jedoch hat in allen Fällen der Berichterstatter seine Stimme zuerst abzugeben. Bei der Abstimmung darf keine neue Entwickelung der Gründe zugelassen werden.

Kein Richter darf die Abstimmung verweigern, wenn er auch bezüglich einer vorhergegangenen Frage in der Minderheit geblieben ist.

Der Vorsitzende stellt die Fragen, sammelt die Stimmen und berechnet das Stimmverhältniß. Streitigkeiten, die sich hiebei ergeben, entscheidet das Gericht.

E.Art. 248, sonst wie oben. — Hinsichtlich der Zerlegung des Gegenstandes der Entscheidung in die einzelnen That- und Rechtsfragen wurde Alles dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen. A.K. III. A. 2. S. 69.

Art. 273. Ergibt die Abstimmung keine absolute Mehrheit, so ist zu wiederholter Berathung und Abstimmung zu schreiten. Bleibt auch diese fruchtlos und bezieht sich die Meinungsverschiedenheit nur auf Größen oder Summen, so sind die Stimmen, welche sich für das Meiste aussprechen, mit denen für die nächstfolgend geringere Summe oder Größe solange zusammenzuzählen, bis sich eine Summe oder Größe ergibt, in welcher die absolute Mehrheit zusammentrifft. In allen andern Fällen entscheidet die relative Mehrheit; haben sich aber die Meinungen vereinzelt oder ist auf verschiedene Meinungen die gleiche relative Mehrheit gefallen, so hat der Vorsitzende für eine dieser Meinungen den Ausschlag zu geben.

1) E.Art. 249. 250. A.K. II. A. 2. S. 109. III. A. 2. S. 70. 129. R.K. Pr. II. S. 58. cf. Strafprozeß-Ges. v. 10. Nov. 1848 Art. 201.

2) Der Vorsitzende hat nach Art. 272 nunmehr stets — also nicht nur bei votis paribus — eine Stimme. Daraus folgt, daß, wenn er mit derselben einem Votum angehört, das nur relative Stimmenmehrheit hat, und wenn dieses Votum wieder einem anderen mit gleicher Stimmenanzahl gegenübersteht, seine Stimme als solche den Stichentscheid geben muß. Er verstärkt seine Stimmpartei eben um seine Decisivstimme. A.K. II. A. 2. S. 109. — Gegen sein Votum die entscheidende Stimme zu geben, wird er nur dann genöthigt, wenn er bei 2 relativen Mehrheiten die Einzelnstimme vertreten hat.

Art. 274. Findet das Gericht die Sache nicht genugsam aufgeklärt,

so kann es Wiederaufnahme der Verhandlung in einer sofort anzuberaumenden Sitzung verfügen.

Dies hat insbesondere zu geschehen, wenn Zweifel bestehen, ob es die Absicht der Partei gewesen sei, einen bestimmten Rechtsbehelf geltend zu machen. (Art. 264 Abs. 4.)

E.Art. 237. A.K. II. A. 2. S. 105. III. A. 2. S. 60. 129. A. 4. S. 74. R.K. Pr. II. S. 58.

Art. 275. Jedes Urtheil mit Ausnahme jener, welche nur eine Vertagung, die Anordnung einer Ergänzung oder eine ähnliche vorbereitende Verfügung zum Gegenstande haben, ist mit Entscheidungsgründen zu versehen, die in bündiger Kürze die thatsächliche und rechtliche Begründung des Ausspruchs enthalten.

E.Art. 241. A.K. III. A. 2. S. 129. R.K. Pr. II. S. 58. Ein spezieller Ausspruch, durch welchen Vertheidigungsmittel ausdrücklich verworfen würden, ist nicht nothwendig; er ergibt sich aus der Zuerkennung des Klageanspruchs und den Gründen. A.K. II. A. 2. S. 105. III. A. 2. S. 63.

Art. 276. Nach der Abstimmung ist der Urtheilssatz niederzuschreiben, der Genehmigung des Gerichts zu unterstellen und, wenn das Urtheil nicht sogleich verkündet wird, von sämmtlichen Richtern zu unterzeichnen.

1) E.Art. 251. A.K. II. A. 2. S. 109. A. 3. S. 39. III. A. 2. S. 73. 129. A. 4. S. 74. R.K. B. II. S. 120. Pr. II. S. 65. IV. S. 36.

2) Dadurch, daß die Entscheidungsgründe nicht mit dem Urtheilssatze niedergeschrieben und unterzeichnet werden müssen, ist in einfachen Fällen ermöglicht, das Urtheil zu fällen und zu verkünden, ohne daß die Richter die Plätze verlassen. A.K. III. A. 4. S. 75.

Art. 277. Die Verkündung des Urtheils erfolgt in der Sitzung durch wörtliche Verlesung des Urtheilssatzes und der Entscheidungsgründe.

Sind die Entscheidungsgründe bei der Verkündung des Urtheils noch nicht schriftlich abgefaßt, so genügt die Verlesung des Urtheilssatzes und die mündliche Entwickelung der Entscheidungsgründe.

Bei der Verkündung des Urtheils haben alle Richter gegenwärtig zu sein, welche zu dem Urtheile mitgewirkt haben. Ist dies wegen Todes oder Erkrankung einzelner Richter nicht möglich, so kann die Verkündung dennoch rechtswirksam geschehen.

1) E.Art. 252. A.K. II. A. 2. S. 110. A. 3. S. 39. III. A. 2. S. 74. 130. A. 4. S. 74. R.K. B. I. S. 12. II. S. 120. Pr. II. S. 65. IV. S. 36.

2) Im R.G.A. wurde der Fall einer Verhinderung des Richters durch Pensionirung oder Versetzung angeregt, darauf aber vom k. Ministerial-Comm. erklärt, daß sich hieraus eine Schwierigkeit nicht ergäbe, da der Richter vor seiner Entfernung vom Gerichte die Urtheile mitzuverkünden habe. R.K. Pr. IV. S. 37.

Art. 278. Die Entscheidungsgründe müssen, wenn die Urtheilsverkündung vertagt worden ist, vor der Verkündung, andernfalls spätestens drei Tage nach der Verkündung durch den Vorsitzenden oder einen von

ihm beauftragten, mit dem Urtheile im Weſentlichen einverſtandenen Richter abgefaßt werden.

Die Entſcheidungsgründe ſind in einem Zuſammentritte ſämmtlicher Richter, welche zu dem Urtheile mitgewirkt haben, abzuleſen und der Genehmigung zu unterſtellen. Iſt ein Richter hiebei zu erſcheinen gehindert, ſo kann, wenn über die Entſcheidungsgründe unter den übrigen betheiligten Richtern keine Meinungsverſchiedenheit beſteht, ſeine Zuſtimmung in geeigneter Weiſe erholt werden.

1) E.Art. 253. A.K. II. A. 2. S. 111. A. 3. S. 39. III. A. 2. S. 72. 76—78. 130. A. 4. S. 80. R.K. Pr. II. S. 85.

2) Für die Erholung der Genehmigung des verhinderten Richters hat das Gericht zu ſorgen, ohne an eine beſtimmte Form gebunden zu ſein. — Sollte die Genehmigung eines Richters nicht mehr erholt werden können, weil er mittlerweile geſtorben iſt, ſo genügt die Zuſtimmung der Majorität der übrigen Richter. R.K. Pr. IV. S. 38.

Urtheilsbuch.

Art. 279. Bei jedem Senate, in welchem Civilrechtsſtreitigkeiten zu entſcheiden ſind, wird ein Urtheilsbuch geführt. In dieſes Urtheilsbuch werden alle Urtheile, welche der Senat in Civilrechtsſtreitigkeiten erläßt, fortlaufend nach der Zeit der Verkündung durch den Gerichtsſchreiber eingetragen.

E.Art. 254. A.K. II. A. 2. S. 111. A. 3. S. 39. III. A. 2. S. 72. 88. 130. 451. A. 4. S. 80. R.K. Pr. II. S. 88.

Art. 280. Der in Art. 279 erwähnte Eintrag hat zu umfaſſen:

1) den Tag der Urtheilsverkündung;
2) die Namen der Richter, des Staatsanwalts und des Gerichtsſchreibers, welche bei der Verkündung anweſend waren; wenn die Anweſenheit aller Richter, die zu dem Urtheile mitgewirkt haben, nicht möglich war, auch die Namen der abweſenden und den Grund der Verhinderung;
3) die Bezeichnung der Parteien nach Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Parteiſtellung nebſt der Angabe, ob und durch welche Anwälte die Parteien vertreten und ob die Anwälte bei der Verhandlung erſchienen ſind oder nicht;
4) den Urtheilsſatz und die Entſcheidungsgründe und zwar letztere unter Anfügung an den Urtheilsſatz auch dann, wenn ſie erſt nach der Urtheilsverkündung ſchriftlich abgefaßt worden ſind.

Der Tag der Urtheilsverkündung iſt als Ueberſchrift an die Spitze des Eintrags zu ſetzen.

Der in Ziff. 2 bezeichnete Theil des Eintrags geſchieht durch Vormerkung am Rande. Hiebei genügt, wenn mehrere Einträge aus der

nämlichen Sitzung aufeinander folgen, bei welchen dieſelben Gerichtsperſonen und Verhältniſſe vorzumerken wären, die Hinweiſung auf die frühere Vormerkung.

Zur Bezeichnung einer Partei, die aus mehreren Perſonen beſteht, genügt, wenn in der betreffenden Sache ein Eintrag bereits ſtattgefunden und ſeitdem eine Veränderung ſich nicht ergeben hat, die Hinweiſung auf den frühern Eintrag.

Der Eintrag iſt von dem Vorſitzenden und von jenem Gerichtsſchreiber, welcher bei der Verkündung anweſend war, am Schluſſe zu unterzeichnen.

Bei Verhinderung des Vorſitzenden unterzeichnet ſtatt ſeiner der im Range nächſtfolgende, bei Verhinderung des Gerichtsſchreibers der im Range letzte derjenigen Richter, welche zum Urtheile mitgewirkt haben. Der Verhinderung iſt bei der Unterſchrift Erwähnung zu thun.

1) Die Abweſenheit einzelner Richter bei der Verkündung kann nur durch einen der Gründe des Art. 277 Abſ. 3 motivirt ſein.

2) Es iſt nur zu konſtatiren, ob die Anwälte bei der Verhandlung ſelbſt anweſend waren; ob ſie in der Sitzung zur Urtheilsverkündung anweſend waren, iſt gleichgiltig. A.K. III. A. 4. S. 31.

3) „Anfügung" der Entſcheidungsgründe an den Urtheilsſatz ſoll nur eine örtliche Anreihung, nicht aber eine innere Vermengung bedeuten. eod.

4) Nothwendig ſind nur die Unterſchriften des Vorſitzenden und des bei der Verkündung gegenwärtigen Gerichtsſchreibers, nicht auch des Referenten oder der übrigen Beiſitzer, auch Siegelung iſt nicht nothwendig. Dagegen haben jene gebotenen Unterſchriften im Urtheilsbuche ſelbſt zu geſchehen. A.K. III. A. 2. S. 88. 130.

Art. 281. In das Urtheilsbuch müſſen auch die Vertagungsurtheile, die Verfügungen, daß eine Sache vom Hauptverzeichniſſe zu ſtreichen ſei, die Beurkundungen über Hinterlegung der Anträge und hierauf erfolgte Feſtſetzung einer Sitzung zur Verhandlung, ſowie jene Beurkundungen eingetragen werden, welche nach Art. 248 ſtattzufinden haben.

Gleiches gilt von der in der Sitzung erklärten Anwaltsbeſtellung, der einem Gewalthaber bei der Verhandlung ertheilten Vollmacht und in ähnlichen Fällen.

Bei ſolchen Einträgen genügt außer der bezüglichen Beurkundung oder der Angabe des Gerichtsbeſchluſſes die Bezeichnung der Parteien, ihrer Vertreter und des Streitgegenſtands. Insbeſondere iſt der Inhalt der hinterlegten Anträge nicht anzugeben. Die Beſtimmungen des Art. 280 Abſ. 2—6 finden analoge Anwendung.

1) E.Art. 142. 143. A.K. II. A. 2. S. 69. A. 3. S. 40. III. A. 1. S. 239—242. III. A. 2. S. 73. 95. 451. A. 4. S. 81. R.K. B. I. S. 13. Pr. II. S. 88. cf. §§ 116. 265 der hann. Pr.O. u. §§ 159. 328 der hann. Coosbeſchl.

2) Dieſer Artikel ſurrogirt hauptſächlich das weggefallene Sitzungsprotokoll.

3) Zu den „ähnlichen Fällen" gehört auch die Normirung beſonderer Friſten für das Vorverfahren durch das Gericht. A.K. III. A. 2. S. 131.

Abänderung des Urtheils.

Art. 282. Schreibfehler, sichtliche Versehen in einzelnen Worten und Zahlen, sowie bloße Rechnungsfehler können von dem Gerichte, welches das Urtheil erlassen hat, selbst verbessert werden.

Die Verbesserung darf, wenn der Irrthum im Urtheilssatze sich findet, nach der Verkündung, außerdem nach der Unterzeichnung des in das Urtheilsbuch eingetragenen Urtheils nur noch auf Begehren einer Partei und nur durch nachträgliches Urtheil erfolgen.

Das Begehren muß durch motivirten Antrag gestellt werden. Letzterer ist dem Senatsvorstande vorzulegen und, nachdem dieser darauf die Sitzung zur Verhandlung bestimmt hat, dem Gegner mit der Aufforderung zum Erscheinen in der bestimmten Sitzung zustellen zu lassen.

Hat die Gegenpartei keinen Anwalt, so ist der Antrag ihr selbst mit der Aufforderung zuzustellen, sofort einen Anwalt zu bestellen, der für sie in der festgesetzten Sitzung zu erscheinen hat.

Zwischen der Zustellung und dem Sitzungstage muß im einen wie im andern Falle eine Frist von drei Tagen in Mitte liegen.

Die Gegenpartei braucht keinen motivirten Antrag zustellen zu lassen. Die Hinterlegung der Anträge findet nur bei der Verhandlung statt.

Wird auf Verbesserung des Urtheils erkannt, so sind die Kosten des Zwischenverfahrens in derselben Weise, wie jene der Hauptsache zu tragen; im andern Falle ist der Antragsteller in die dadurch veranlaßten Kosten zu verurtheilen.

1) E.Art. 255. 256. A.K. II. A. 2. S. 112. A. 3. S. 41. III. A. 2. S. 73. 131. 451. A. 4. S. 81. R.K. Pr. II. S. 90.

2) Mit der Verkündung wird das Urtheil bindend; da nun in den Fällen, in denen sofort publizirt und erst nachher das Urtheil abgefaßt wird, die Entscheidungsgründe nicht sofort vollständig und genau angegeben werden, so ist in diesen Fällen eine Aenderung der Gründe auch nach der Publikation, jedoch nicht über die Eintragung und Unterschreibung des vollständigen Urtheils hinaus zuläßig. A.K. III. A. 2. S. 91. 92.

3) Obiges Verfahren gilt immer, wenn auch beide Theile über die Berichtigung einverstanden sind. A.K. III. A. 2. S. 132. Die gewöhnlichen Rechtsmittel sind zugelassen. R.K. Pr. II. S. 90.

Art. 283. Ist in einem bereits verkündeten Urtheile ein Streitpunkt aus Versehen übergangen oder über den Ersatz der Prozeßkosten nicht erkannt worden, oder enthält ein solches Urtheil einen Widerspruch in seinen Verfügungen oder eine durchaus unverständliche Stelle, so kann die erforderliche Urtheilsabänderung durch das Gericht, welches das Urtheil erlassen hat, in dem durch Art. 282 Abs. 2—7 vorgezeichneten Verfahren getroffen werden, wenn der Antrag darauf innerhalb dreißig Tagen von Zustellung des Urtheils an gestellt wird.

Digitized by Google

1) E.Art. 257. 256. A.K. II. A. 2. S. 112. III. A. 2. S. 72. 92. 132. A. 3. S. 53. 113. R.K. B. II. S. 125. Pr. II. S. 90.

2) Die eigentliche Interpretationsklage d. h. derjenige Antrag, mittels deſſen eine Partei ihre vom Gegner widerſprochene Behauptung, das mit keinem Verſehen behaftete Urtheil ſei in ihrem Sinne auszulegen, vom Richter anerkannt wiſſen will, iſt an die hier ſtatuirte Friſt nicht gebunden, braucht vielmehr erſt dann erhoben zu werden, wenn der Anlaß zur verſchiedenartigen Interpretation eintritt, z. B. in der Form einer Widerſpruchsklage gegen die Vollſtreckung. A.K. III. A. 3. S. 113. A. 4. S. 81 a. E. R.K. Pr. IV. S. 38.

3) Hat der Richter mehr als gebeten zuerkannt, iſt der Fall einer Nichtigkeitsbeſchwerde gegeben. A.K. III. A. 3. S. 112.

4) Wenn ſchon in den Fällen des vor. Artikels Rechtsmittel nicht ausgeſchloſſen ſind, ſo können ſie es noch weniger in den Fällen des gegenwärtigen Artikels ſein.

Art. 284. Von den nach Art. 282 und 283 erlaſſenen nachträglichen Urtheilen iſt am Rande des erſten Urtheils Vormerkung zu machen und muß allen Ausfertigungen, welche nach dieſem Zeitpunkte erfolgen, am Schluſſe zugleich eine ſolche des nachträglichen Urtheils beigefügt werden.

Darſtellung des Sachverhalts.

Art. 285. Nach der Verkündung des Urtheils hat der Anwalt der in der Hauptſache obſiegenden Partei dem Anwalte der Gegenpartei und, wenn in der Sache mehrere Anwälte aufgeſtellt ſind, jedem derſelben einen Schriftſatz zuſtellen zu laſſen, der enthalten muß:

1) die Bezeichnung der Parteien nach Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Parteiſtellung, nebſt der Angabe, ob und durch welche Anwälte die Parteien vertreten und ob die Anwälte bei der Verhandlung erſchienen ſind oder nicht;
2) eine gedrängte Darſtellung des Sachverhalts, nämlich der dem Rechtsſtreite zu Grunde liegenden Sachverhältniſſe und des Prozeßgangs, insbeſondere der thatſächlichen Behauptungen der Parteien, der daraus abgeleiteten Rechtsbehelfe und der gemachten Geſtändniſſe;
3) den Wortlaut der bei der Verhandlung geſtellten Geſuche.

Hat der Anwalt der obſiegenden Partei dieſen Schriftſatz nicht innerhalb acht Tagen nach Verkündung des Urtheils zuſtellen laſſen, ſo iſt jeder andere in der Sache aufgeſtellte Anwalt befugt, denſelben zu fertigen und zuſtellen zu laſſen.

1) A.K. III. A. 2. S. 76—78. 88. A. 4. S. 76—82. 104. R.K. B. I. S. 13. II. S. 126. Pr. II. S. 93. IV. S. 39. Cod. de proc. Art. 142 ff., Pr.E. § 357. Hann. Pr.O. § 356. Hann. Coosbeſchl. § 258.

2) Im franzöſiſchen Prozeßrechte beſteht das Urtheil aus 3 Theilen: a) dem Eingang und dem Sachverhalte (den ſog. Qualitäten) b) den Entſcheidungsgründen und c) dem Urtheilsſatze ſelbſt, dem Dispoſitif. Die beiden letzteren Theile müſſen vom Richter gefertigt werden, der erſte vom Anwalt der obſiegenden Partei, während im Rheiniſchen Prozeſſe der Richter Alles: den hiſtoriſchen und den kritiſchen Theil zu fertigen hat. Letzteres Syſtem beruht auf dem Grundſatze, daß der Richter auch die Thatſachen, welche er ſeinem Urtheil zu Grunde zu legen hat, feſtzuſtellen habe; erſteres auf dem

Gedanken, daß die Parteien am beſten wüßten, was unter ihnen ſtreitig ſei, was nicht. — Es wurde das pfälziſche Syſtem angenommen. Beſondere Nachtheile können der einen oder anderen Partei dadurch nicht erwachſen, denn einmal hat die Gegenpartei das Recht, die Prüfung des Sachverhalts durch den Gerichtsvorſtand zu verlangen, außerdem aber muß jede Partei wenn auch kein beſonderes Beſchwerderecht gegen die Feſtſtellung des Faktums durch den Gerichtsvorſtand, ſo doch das Recht haben, mittels der ihr gegen das Urtheil überhaupt zuſtehenden Berufung den in's Urtheil aufgenommenen Sachverhalt anzugreifen.

3) Zu bemerken iſt übrigens, daß an den Entſcheidungsgründen, ſoweit ſie Facta in ſich aufgenommen hätten, durch die Qualitäten nichts geändert werden könne. A.K. III. A. 4. S. 78. Denn der Sachverhalt wird durch die Parteien nur *dargeſtellt*, nicht *feſtgeſtellt*; die Qualitäten ſind alſo nur eine Darſtellung des hiſtoriſchen Theils des Erkenntniſſes. A.K. III. A. 4. S. 82.

4) „Sachverhalt" als techniſcher Ausdruck begreift, wo er gebraucht iſt, die in der Ziff. 2 enthaltenen Handlungen und Vorgänge in ſich. A.K. III. A. 4. S. 104.

Art. 286. Verlangt einer der Anwälte eine Abänderung der in dem zugeſtellten Schriftſatze enthaltenen Perſonenangabe (Art. 285 Ziff. 1) oder der darin enthaltenen Darſtellung (Art. 285 Ziff. 2 und 3), ſo hat er dies ſpäteſtens am Tage nach der Zuſtellung dem zuſtellenden Gerichtsvollzieher mündlich zu erklären. Eine nähere Angabe der zu beantragenden Abänderung iſt damit nicht zu verbinden. Der Gerichtsvollzieher iſt verpflichtet, die ihm gemachte Erklärung auf der Urſchrift der Zuſtellungsurkunde, welche er zu dieſem Behufe an dem auf die Zuſtellung folgenden Tage in Händen zu behalten hat, vorzumerken.

Iſt Abänderung verlangt worden, ſo beſtimmt der Vorſitzende, in deſſen Verhinderung der älteſte der bei der Urtheilsfällung thätig geweſenen Richter auf die mündlichen Bemerkungen der ohne Förmlichkeit vorbeſchiedenen Parteien, ob und welche Abänderung vorzunehmen ſei. Bejahenden Falls nimmt der Richter die erforderliche Aenderung auf dem Schriftſatze von kurzer Hand ſelbſt vor. Andernfalls iſt der Zuſtellungs-Urkunde die Bemerkung beizuſetzen, daß dem erhobenen Verlangen keine Folge gegeben worden ſei. Dieſe Bemerkung beziehungsweiſe die etwa vorgenommenen Aenderungen werden von dem Richter unterzeichnet. Rechtsmittel gegen die getroffene Beſtimmung finden nicht ſtatt.

Der Ausdruck, daß der Vorſitzende „entſcheide" wurde abſichtlich vermieden, weil es ſich nicht um ein Urtheil, das nur vom Gerichte ausgehen kann, ſondern um eine bloße Feſtſtellung, wie die ins Urtheil aufzunehmende species facti zu lauten habe, handle. A.K. III. A. 4. S. 82. Die Bemerkungen der Parteien (Abſ. 2) dürfen unter allen Umſtänden nur *mündliche* ſein.

Art. 287. Der in Art. 285 bezeichnete Schriftſatz iſt, wenn ein Verlangen auf Abänderung desſelben nicht erhoben worden oder das erhobene erledigt iſt, ſofort auf der Gerichtsſchreiberei zu hinterlegen.

Ausfertigung des Urtheils.

Art. 288. Von den bei unbeschränkter Oeffentlichkeit der Verhandlung erlassenen Urtheilen unter Aufsicht des Gerichtsschreibers Einsicht zu nehmen und einfache Ausfertigungen davon gegen Entrichtung der Gebühren zu verlangen, steht Jedermann frei.

Außerdem kann jede Partei, zu deren Gunsten Verurtheilung erfolgt ist, behufs der Zwangsvollstreckung gegen Entrichtung der Gebühren eine vollstreckbare Ausfertigung des Urtheils erholen.

1) E.Art. 258. A.K. II. A. 2. S. 113. A. 3. S. 41. III. A. 2. S. 72. 95. 132. A. 4. S. 82. R.K. Pr. II. S. 94.

2) Den Inhalt der Urtheils-Ausfertigungen bestimmt der nächste Artikel. Aus seinem Schlußabsatz ergibt sich auch, daß eine Urtheilsausfertigung erst nach Unterzeichnung des Urtheils im Urtheilsbuche gegeben werden dürfe.

3) Von den bei beschränkter Oeffentlichkeit oder in geheimer Sitzung ergangenen Urtheilen können nur die durch das Urtheil Betroffenen Einsicht nehmen und Ausfertigungen sich geben lassen; Dritte nur mit Ermächtigung des Gerichtsvorstands nach bescheinigtem rechtlichen Interesse. cf. Art. 170.

Art. 289. Die Urtheilsausfertigungen werden vom Gerichtsschreiber ertheilt. Sie führen die Ueberschrift: „Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern" und müssen enthalten:

1) die Bezeichnung des Gerichts;
2) die Bezeichnung der Parteien und ihrer Vertreter;
3) den Urtheilssatz;
4) den Sachverhalt und die gestellten Gesuche;
5) die Entscheidungsgründe;
6) den Tag der Verkündung, die Bezeichnung der hiebei anwesenden Gerichtspersonen und, falls nicht alle Richter, welche zu dem Urtheile mitgewirkt haben, bei der Verkündung anwesend waren, auch die Namen der abwesenden und den Grund der Abwesenheit.

Die Bezeichnung der Parteien und ihrer Vertreter, der Sachverhalt und die gestellten Gesuche sind nach dem in Gemäßheit des Art. 285 gefertigten Schriftsatze, der Tag der Verkündung, der Urtheilssatz und die Entscheidungsgründe nach dem Eintrage im Urtheilsbuche, die Bezeichnung der Gerichtspersonen nach den im Urtheilsbuche enthaltenen bezüglichen Vormerkungen einzurücken.

Am Schlusse hat der Gerichtsschreiber die auf der Urschrift befindlichen Unterschriften anzugeben, den Gleichlaut durch seine Unterschrift unter Beifügung des Datums zu bescheinigen und das Gerichtssiegel beizudrücken.

1) E.Art. 259. 260. A.K. II. A. 2. S. 113. III. A. 2. S. 72. 132. A. 4. S. 104. R.K. Pr. II. S. 95.

2) Der Gerichtsvorstand soll mit der Ausfertigung von Urtheilen — einfachen

wie vollſtreckbaren — gar nicht behelligt werden. Daher braucht auch die Partei denſelben nicht darum anzugehen. A.K. III. A. 2. S. 95.

3) Kommt eine bloße einfache Abſchrift billiger als die Ausfertigung und wurde das Urtheil in öffentlicher Sitzung verkündet bei unbeſchränkter Oeffentlichkeit, ſo kann der Gerichtsſchreiber auch eine einfache Abſchrift ertheilen.

Art. 290. Vollſtreckbare Ausfertigungen tragen unter den Worten: „Im Namen Seiner Majeſtät des Königs Bayern" die weitere Ueberſchrift: „Vollſtreckbare Ausfertigung" und am Schluſſe nach der Angabe der auf der Urſchrift befindlichen Unterſchriften die Worte: „Vorſtehende dem N. N. (Bezeichnung der Partei nach Namen oder Parteiſtellung) ertheilte Ausfertigung wird hiemit als vollſtreckbar erklärt."

Wird eine vollſtreckbare Ausfertigung ertheilt, ſo hat der Gerichtsſchreiber davon unter Angabe der Partei, an welche ſie erfolgt iſt, und des Tags der Ertheilung im Urtheilsbuche auf der Urſchrift Vormerkung zu machen und der Vormerkung ſeinen Namenszug beizufügen.

A.K. II. A. 3. S. 41. III. A. 4. S. 83. R.K. Pr. II. S. 95.

Art. 291. Eine zweite vollſtreckbare Ausfertigung darf derſelben Partei nicht ertheilt werden, außer auf ſchriftliches Geſuch und auf Grund eines vom Gerichtsvorſtande nach Vorladung der Gegenpartei erlaſſenen Beſchluſſes.

Von dieſem auf der Gerichtsſchreiberei aufzubewahrenden Beſchluſſe wird auf der Urſchrift des Urtheils Vormerkung gemacht. Er iſt auf der neuen, als zweite zu bezeichnenden Ausfertigung anzuführen.

Ergibt ſich aus dem Vorbringen der Parteien, daß nur ein Theil der im Urtheile feſtgeſetzten Schuld noch im Rückſtande ſich befindet, ſo iſt dies im Beſchluſſe zu bemerken und die Ausfertigung nur für den rückſtändigen Schuldbetrag vollſtreckbar zu erklären.

Gegen den Beſchluß, wodurch eine neue Ausfertigung bewilligt wurde, findet weder Einſpruch noch Beſchwerde ſtatt.

1) E.Art. 261. A.K. II. A. 2. S. 113. III. A. 2. S. 72. 95. 132. R.K. Pr. II. S. 95.

2) Gegen die Verfügung des Gerichtsvorſtandes, welcher eine neue vollſtreckbare Ausfertigung bewilligt, findet nicht einmal eine Remonſtration an das Gericht ſtatt. Die gegentheilige Beſtimmung findet ſich in Art. 88 des Not.Geſ. gegenüber dem Beſchluß des Bezirksgerichtsdirektors, welcher den Notar zur Hinausgabe einer zweiten vollſtreckbaren Ausfertigung einer Urkunde anweiſt. A.K. III. A. 2. S. 133.

Art. 292. Wird die Ertheilung einer Ausfertigung von dem Gerichtsſchreiber oder von dem Gerichtsvorſtande verweigert, ſo kann die Partei, welche dieſelbe verlangt hat, ſich dagegen mittels einfacher Vorſtellung an das Gericht wenden.

Wird die verlangte Ausfertigung auch von dem Gerichte verweigert, ſo ſteht der Partei gegen den betreffenden Beſchluß das Rechtsmittel der Beſchwerde zu.

Gegen den Gerichtsbeſchluß, durch welchen die verlangte Ausfertigung bewilligt wird, findet kein Rechtsmittel ſtatt, und es kommen bezüglich desſelben, wenn es ſich um eine zweite vollſtreckbare Ausfertigung handelt, die Beſtimmungen des Art. 291 Abſ. 2 zur Anwendung.

E.Art. 262. A.K. II. A. 2. S. 113. III. A. 2. S. 72. 95. 138. 451. R.K. Pr. II. S. 95. IV. S. 39.

Art. 293. Die in Artikel 281 angeführten Beſchlüſſe und Beurkundungen ſind, wenn nicht beſondere Verhältniſſe eine Ausnahme veranlaſſen, nicht auszufertigen.

E.Art. 142. 143. A.K. II. A. 2. S. 69. III. A. 2. S. 73. 95. 131. R.K. Pr. II. S. 95.

Wirkſamkeit des Urtheils.

Art. 294. Die Wirkung des Urtheils iſt beſchränkt einerſeits auf den Gegenſtand des Rechtsſtreits und die in dieſem entſchiedenen Streitpunkte anderſeits auf die in dem Streite aufgetretenen oder in denſelben beigeladenen Perſonen, Diejenigen, deren Rechte nach civilrechtlichen Grundſätzen durch eine der prozeßführenden Parteien im Rechtsſtreite vertreten wurden, und die Erben der vorbezeichneten Perſonen. Doch müſſen auch ſolche Dritte, welche erſt nach Erhebung des Streits ein Recht an der ſtreitigen Sache von einer der Parteien erworben haben, das Urtheil gegen ſich gelten laſſen, ſoweit nicht eine Ausnahme zu Gunſten der Beſitzer beweglicher Sachen im Civilrechte begründet iſt.

1) E.Art. 245. A.K. II. A. 2. S. 105. A. 3. S. 41. III. A. 2. S. 67. 71. 133. 451. A. 4. S. 83. R.K. Pr. II. S. 96.

2) Der Vorbehalt zu Gunſten der Singularſucceſſoren wurde hauptſächlich in Bezug auf das H.G.B. (Art. 306—308), einzelne Specialrechte (namentlich cod. civ. Art. 1351) und Privilegien (beſonders der Leihhäuſer) gemacht. A.K. III. A. 2. S. 133.

3) Knüpfen einzelne Civilrechte den Eintritt der Wirkung der Rechtskraft eines Urtheils auf Dritte an gewiſſe Vorausſetzungen, ſo ſind dieſe Beſtimmungen zu beobachten. A.K. III. A. 2. S. 134. (Im Ausſchuß wurde hier hauptſächlich des preuß. Ld.Rechts Thl. I. Tit. 12. § 298, Thl. I. Tit. 18. § 258, Thl. I. Tit. 21. §§ 82. 83. 226, Thl. II. Tit. 4. § 117 gedacht.)

Art. 295. Nur die in dem Urtheile enthaltene Entſcheidung iſt der Rechtskraft fähig, doch kann der übrige Inhalt des Urtheils zur Bemeſſung der Abſicht des Gerichts in Betreff des Sinnes und Umfangs der Entſcheidung benützt werden.

Die Rechtskraft iſt nicht auf den *Urtheilsſatz* zu beſchränken; das Urtheil kann auch in ſeiner Begründung die *Entſcheidung* dieſes oder jenes Streitpunktes, der z. B. nur in einer Vorfrage für das eine oder andere Petitum beſteht, enthalten. Hier muß auch dieſe Entſcheidung rechtskräftig werden können.

Art. 296. Richterliche Verfügungen, welche weder Endurtheile noch bezüglich der Zulaſſung der Berufung dieſen gleichgeſtellt ſind, können, ſoweit das Geſetz nicht anders beſtimmt, von den Parteien im näm-

lichen Rechtszuge ſowohl vor als nach ſtattgehabtem Vollzuge, und ſelbſt wenn ſie freiwillig vollzogen wurden, noch angefochten und von dem Richter, der ſie erlaſſen hat, noch zurückgenommen oder abgeändert werden, ſolange nicht ein appellables Urtheil, zu deſſen Unterlagen ſie gehören, ergangen oder über das gegen die Verfügung eingelegte Rechtsmittel der Beſchwerde von dem Beſchwerdegerichte entſchieden iſt. Durch die Anfechtung wird der Vollzug der angefochtenen Verfügung nicht gehemmt.

1) A.K. III. A. 2. S. 129. R.K. Pr. II. S. 96. — Der Richter kann dieſe Verfügung auch ohne Antrag zurücknehmen.

2) Eine Ausnahme macht das Beweisurtheil. Art. 332.

VIII. Hauptſtück.

Verſäumungsurtheil.

Verſäumungsurtheil gegen den Beklagten.

Art. 297. Iſt für den Beklagten kein Anwalt beſtellt, die Klage aber nach den geſetzlichen Vorſchriften erhoben und die Erſcheinungsfriſt abgelaufen, ſo ſoll das Gericht vorbehaltlich der Beſtimmung des Art. 324 Abſ. 2 auf Antrag des klägeriſchen Anwalts die zur Begründung des Klaganſpruchs in der Klageſchrift geltend gemachten Thatſachen als zugeſtanden betrachten und dem daſelbſt geſtellten Geſuche, ſoweit es nach jenen Thatſachen rechtlich begründet iſt, entſprechen. Soweit das Geſuch rechtlich nicht begründet erſcheint, iſt die Abweiſung der Klage auszuſprechen.

Iſt die Klage nicht nach den geſetzlichen Vorſchriften erhoben oder die Erſcheinungsfriſt nicht abgelaufen, ſo iſt der klägeriſche Antrag zur Zeit zurückzuweiſen.

1) E.Art. 265. 266. A.K. II. A. 2. S. 115. III. A. 2. S. 95. 99. 135. 451. A. 4. S. 83. R.K. Pr. II. S. 96. cf. Pr.E. § 367.

2) Es iſt hier im Gegenſatz zum bisherigen Verfahren das Prinzip der affirmativen Litisconteſtation für den Fall des Ungehorſams des Beklagten eingeführt.

3) Gemildert wird dieſes Prinzip dadurch, daß dieſes Zugeſtändniß nur ſo lange wirkt, als nicht vom Beklagten Einſprache erhoben iſt. Freilich wenn auch dieſe verſäumt wurde, iſt das Urtheil rechtskräftig. — Außerdem gibt es noch mehrere ſpecielle Fälle, in welchen für den Ungehorſam des Beklagten nicht unbedingt das Klagezugeſtändniß angenommen werden muß (Art. 324 und Not. 2 zu Art. 301). Eine weitere Schranke gegen Ausſchreitungen bietet die Beſtimmung, daß der Kläger in der Sitzung ſeine Klage ohne beſondere vorherige Notiz an den Beklagten nicht ändern darf.

Art. 298. Iſt ſeit dem Ablaufe der Erſcheinungsfriſt ein Jahr verſtrichen, ohne daß für den Beklagten ein Anwalt beſtellt wurde, ſo kann der Kläger ein Verſäumungsurtheil erſt erwirken, wenn er den Beklagten unter Bezugnahme auf die frühere Klage, deren ſonſtige rechtliche Folgen beſtehen bleiben, wiederholt zur Beſtellung eines An-

walts hat auffordern lassen und seit dieser Aufforderung die Erscheinungsfrist abgelaufen ist.
A.K. III. A. 2. S. 106. 107. 135. 451. R.K. Pr. II. S. 96.

Art. 299. Will der Kläger in einer Sache, in welcher für den Beklagten kein Anwalt bestellt ist, die Klage in ihrem Gegenstande, in ihrer thatsächlichen Begründung oder durch Erweiterung des Gesuchs ändern, so muß er dies durch Zustellung eines von seinem Anwalte gefertigten Schriftsatzes unter Anführung der betreffenden Urkunden dem Beklagten mittheilen. In einem solchen Falle kann ein Versäumungsurtheil erst erwirkt werden, wenn seit der Zustellung ein der Erscheinungsfrist gleichkommender Zeitraum verstrichen ist.
A.K. III. A. 2. S. 99. 135. R.K. Pr. II. S. 96.

Art. 300. Die Vertagung der Sache und die neuerliche Vorladung des Beklagten kann verfügt werden, wenn im Falle des Art. 259 die dem Beklagten zur Bestellung eines Anwalts vergönnt gewesene Frist dem Gerichte nicht ausreichend erscheint. Das Gericht bestimmt alsdann den Tag, bis zu welchem die neuerliche Vorladung des Beklagten zu geschehen hat.

1) E.Art. 266. A.K. II. A. 2. S. 115. III. A. 2. S. 96. 135. R.K. Pr. II. S. 95.
2) Das Gericht bestimmt die neue Sitzung, ordnet aber, damit der Beklagte die nöthige Zeit zur Vorbereitung seiner Vertheidigung habe, an, daß ihm bis zu einem gewissen Tage, der bestimmt auszudrücken ist, die Vorladung zugestellt sein müsse. — Ist dies nicht geschehen, so kann später ein Versäumungsurtheil gegen den wieder ungehorsamen Beklagten nicht erlassen werden. A.K. III. A. 2. S. 99.

Art. 301. Ist für den Beklagten ein Anwalt bestellt, derselbe aber in der zur Hinterlegung der Anträge oder unmittelbar zur Verhandlung bestimmten Sitzung nicht erschienen, so kann der klägerische Anwalt, wenn er seinen motivirten Antrag und die Aufforderung zum Erscheinen in der Sitzung, wo solche erforderlich sind, rechtzeitig hat zustellen lassen, die Erlassung eines Versäumungsurtheils beantragen. Das Gericht hat hierauf vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 324 Abs. 2 die zur Begründung des Klaganspruchs in der Klageschrift und den weiter zugestellten Schriftsätzen geltend gemachten Thatsachen als zugestanden zu betrachten und dem daselbst gestellten Gesuche, soweit es nach jenen Thatsachen rechtlich begründet ist, zu entsprechen, und zwar auch dann, wenn für den Beklagten ein motivirter Antrag zugestellt ist und darin die klägerischen Behauptungen widersprochen sind. Soweit das Gesuch des Klägers rechtlich nicht begründet erscheint, ist die Abweisung der Klage auszusprechen.

Hat der Anwalt des Klägers den vorgeschriebenen motivirten Antrag

oder die erforderliche Aufforderung zum Erſcheinen in der Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig zuſtellen laſſen, ſo hat das Gericht den klägeriſchen Antrag zur Zeit zurückzuweiſen.

1) E.Art. 265. 266. A.K. II. A. 2. S. 115. A. 3. S. 42. III. A. 2. S. 95. 99. 451. A. 4. S. 83. R.K. Pr. II. S. 98.

2) Im R.G.A. wurde vom k. Miniſt.Comm. Dr. Weis hervorgehoben, daß außer dem Falle des Art. 324 Abſ. 2, nach welchem das Geſtändniß unter Umſtänden keinen vollen Beweis liefert, noch eine Reihe von Fällen vorkomme, in welchen das Gericht nach Lage der Sache zu entſcheiden habe. Dieſe Fälle ſind ſelbſtverſtändlich vorbehalten. R.K. Pr. II. S. 98 a. A. Dieß muß auch für Art. 297 gelten. cf. Art. 346. 599. 726. 891. 1273.

3) Sowohl hier als in Art. 297 erläßt der Richter ein Urtheil nur, wenn der Kläger es beantragt. A.K. III. A. 2. S. 135.

4) Ueber den Koſtenpunkt hat das Gericht ohnehin von Amtswegen zu erkennen, ohne übrigens ſtets alle dem Beklagten aufbürden zu müſſen. R.K. Pr. II. S. 98. cf. Art. 106.

Art. 302. Will im Falle des Art. 301 der Kläger eine dem Beklagten noch nicht mitgetheilte Aenderung ſeines Anſpruchs im Gegenſtande oder in der thatſächlichen Begründung oder durch Erweiterung desſelben vornehmen, ſo muß er Vertagung der Sache begehren und in der Zwiſchenzeit dem Gegenanwalte durch einen Schriftſatz von der beabſichtigten Aenderung unter Mittheilung der betreffenden Urkunden Kenntniß geben.

A.K. III. A. 2. S. 20. 23. 37—39. 120. 136. R.K. Pr. II. S. 98. Für Aenderungen in der Sitzung zur Verhandlung genügt eine Notification am Tage vorher. Dieſe Zeitbeſtimmung muß auch für Aenderungen in der Sitzung zur Hinterlegung der Anträge genügen. cf. Art. 245 Abſ. 2.

Verſäumungsurtheil gegen den Kläger.

Art. 303. Erſcheint in der zur Hinterlegung der Anträge oder unmittelbar zur Verhandlung beſtimmten Sitzung, obgleich die erforderliche Aufforderung zum Erſcheinen in der Sitzung ergangen iſt, der Anwalt des Klägers nicht, ſo iſt auf Begehren des Gegenanwalts die Klage für nicht angebracht zu erklären und die Verurtheilung des Klägers in die Koſten ohne weitere Prüfung der Sache auszuſprechen.

Dieſer Ausſpruch hat die Folge, daß der Kläger, ehe er dem Beklagten die Koſten erſetzt hat, weder durch Einſpruch gegen das Verſäumungsurtheil die bisherige Verhandlung fortſetzen, noch über denſelben Gegenſtand eine neue Klage gegen den frühern Beklagten erheben kann.

1) E.Art. 264. A.K. II. A. 2. S. 115. A. 3. S. 42. III. A. 2. S. 95. 97. 136. 451. A. 4. S. 86. R.K. B. II. S. 132. Pr. II. S. 98. 103. IV. S. 41.

2) Die Vorladung, welche der Beklagte dem Kläger zuſtellen mußte, kann ſich nur auf den Fall beziehen, wenn der Kläger die Sache nicht betrieben hatte. Hat aber der Kläger den Beklagten laden laſſen und er erſcheint ſelbſt nicht, ſo kann der Beklagte ſofort und ohne jene vorher gegangene Vorladung Defauturtheil gegen den Kläger verlangen. A.K. III. A. 2. S. 96. A. 4. S. 87 a. E. cf. Art. 210.

Digitized by Google

3) Eine so gestellte aber nicht weiter verfolgte Klage kann keine andere Wirkung als die einer außergerichtlichen Interpellation haben. A.K. III. A. 2. S. 97.

4) Das Gericht darf lediglich die Klage zurückweisen, nicht aber Thatumstände, welche der Beklagte vorbrachte, als vom Kläger zugestanden annehmen, wie im R.G.A. proponirt wurde. R.K. B. I. S. 50. Pr. II. S. 98.

Versäumungsurtheil im Falle einer Widerklage.

Art. 304. Für die Widerklage kommen, wenn der Anwalt des Widerklägers in der zur Hinterlegung der motivirten Anträge oder unmittelbar zur Verhandlung bestimmten Sitzung nicht erschienen ist, die Bestimmungen des Art. 303, wenn aber der Widerbeklagte in der erwähnten Sitzung ohne Vertretung bleibt, die Vorschriften der Art. 301 und 302 zur analogen Anwendung.

1) E.Art. 264. A.K. II. A. 2. S. 115. III. A. 2. S. 95. 97. 136. 451. R.K. Pr. II. S. 103.

2) Erschien der Beklagte und Widerkläger nicht, so wird er nach dem Antrage des Klägers verurtheilt und mit seiner Widerklage abgewiesen; erschien aber der Kläger und Widerbeklagte nicht, so wird er in den Widerklageanspruch verfällt und mit seiner Klage abgewiesen.

Gemeinsame Bestimmungen.

Art. 305. Sind dem Gerichte Umstände bekannt, welche den Beklagten in die Unmöglichkeit einen Anwalt zu bestellen oder einen der bestellten Anwälte in die Unmöglichkeit zu erscheinen versetzt haben, so ist die Verhandlung auszusetzen und geeigneten Falls die Wiedervorladung anzuordnen.

E.Art. 266. A.K. II. A. 2. S. 115. III. A. 2. S. 96. 99. 136. R.K. Pr. II. S. 103.

Art. 306. Gegen alle in derselben Streitsache vorgeladenen, aber nicht erschienenen Parteien ist durch ein und dasselbe Urtheil zu erkennen.

Laufen gegen mehrere vorgeladene aber nicht erschienene Parteien verschiedene Fristen, so kann ein Versäumungsurtheil erst nach Ablauf der längsten Frist erlassen werden.

E.Art. 267. A.K. II. A. 2. S. 115. III. A. 2. S. 99. 137. R.K. Pr. II. S. 103.

Art. 307. Ist über einen Präjudicial- oder Incidentpunkt Urtheil ergangen, so finden bezüglich des weitern Verfahrens die Bestimmungen der Art. 297—306 analoge Anwendung.

1) E.Art. 269, sonst wie oben. — Im Entwurf wurde auch des Urtheils über eine Einrede, worunter die prozeßhindernden gemeint waren, erwähnt, was aber als durch „Präjudizialpunkt" getroffen weggelassen wurde. A.K. III. A. 2. S. 136.

2) Wurden vor oder bei Verhandlung des Präjudizialpunktes Anträge in der Hauptsache hinterlegt, so ist bei späterem Ungehorsame des einen oder anderen Theiles und unter der Voraussetzung, daß die Anträge für die gegenwärtige Sachlage hinterlegt sind, das Urtheil kein Versäumungsurtheil. Etwas Anderes ist es, wenn die Sachlage verändert ist, wenn z. B. der Kläger zum Beweise gelassen und nach Führung desselben neuerdings Termin zur Hinterlegung der Anträge fixirt wurde. Hier treten die Contumacialfolgen ein. A.K. III. A. 2. S. 100.

Art. 308. Auch bei Versäumungsurtheilen hat der Anwalt, welcher das Urtheil erwirkt hat, alsbald nach dessen Verkündung den in Art. 285 bezeichneten Schriftsatz zu fertigen und auf der Gerichtsschreiberei zu hinterlegen. Eine Zustellung an die Gegenpartei findet nicht statt, gleichviel ob ein Anwalt für dieselbe aufgestellt ist oder nicht.

A.K. II. A. 3. S. 43. III. A. 4. S. 87. R.K. Pr. II. S. 299.

Einspruch gegen das Versäumungsurtheil.

Art. 309. Die Partei, gegen welche ein Versäumungsurtheil erlassen worden ist, kann die Zurücknahme dieses Urtheils und die neuerliche Aburtheilung der Sache durch dasselbe Gericht veranlassen, indem sie innerhalb einer unerstreckbaren Frist von acht Tagen nach Zustellung des Urtheils Einspruch dagegen erhebt.

1) E.Art. 272. Mot. § 18. A.K. II. A. 2. S. 116. III. A. 1. S. 294. A. 2. S. 96. 103. 137. R.K. Pr. II. S. 105.

2) Ueber die Zustellung des Versäumungs-Urtheils enthält der Artikel keine Vorschriften. Es bleibt bei den allgemeinen.

Art. 310. Wer gegen ein Versäumungsurtheil Berufung ergriffen hat, kann von dem Rechte des Einspruchs gegen dieses Urtheil keinen Gebrauch mehr machen. Auch die Verbindung des Einspruchs mit der Berufung ist unstatthaft.

A.K. II. A. 2. S. 302. III. A. 3. S. 78. 88. 129. R.K. Pr. II. S. 105.

Art. 311. Der Einspruch wird dadurch erhoben, daß der von der Partei bestellte Anwalt der Gegenpartei einen Anwaltsakt zustellen läßt, der die Erklärung enthält, daß gegen das Versäumungsurtheil Einspruch erhoben werde.

E.Art. 272. A.K. II. A. 2. S. 116. III. A. 2. S. 96. 103. 137. A. 3. S. 23. 129. R.K. Pr. II. S. 105.

Art. 312. Zugleich mit der Anmeldung des Einspruchs oder innerhalb der darauf folgenden acht Tage hat der Anwalt des Einspruchklägers einen motivirten Antrag zustellen zu lassen, aus dem zu entnehmen ist, in welchen Punkten, dann aus welchen sachlichen oder rechtlichen Gründen der Einspruch erhoben wird.

Auf den Grund, aus welchem die Partei in der betreffenden Sitzung nicht vertreten war, hat es nicht anzukommen.

Hat die Partei ihre Rechtsvertheidigung bereits früher der andern zustellen lassen, so kann hierauf Bezug genommen werden.

Die Vorschrift, was dieser motivirte Antrag zu enthalten habe, ist eine zwingende. Es kann daher die allgemeine Erklärung, man erhebe Einspruch, weil man durch das Urtheil zu dieser oder jener Leistung verurtheilt worden sei, oder dergl. nicht genügen. A.K. III. A. 2. S. 137.

Art. 313. Drei Tage nach Zustellung des in Art. 312 bezeichneten Antrags oder Ablauf der hiefür gestatteten Frist steht es jeder Partei frei, die Sache zum Eintrage in die Wochentabelle anzumelden.

Wenigstens drei Tage vor der Sitzung, in welcher die Sache zum Aufrufe kommt, hat die Gegenpartei ihren motivirten Antrag zustellen zu lassen, soferne dies nicht bereits früher geschehen ist.

1) E.Art. 275. A.K. II. A. 2. S. 117. III. A. 2. S. 96. 138. A. 3. S. 129. R.K. Pr. II. S. 105.

2) Die Anmeldung zur Tabelle ist facultativ; so daß es der Gegenpartei freistünde, dem Einspruchskläger den motivirten Antrag noch zustellen zu lassen und dann erst anzumelden. A.K. III. A 2. S. 106.

3) Die Frist „von drei Tagen" gilt sowohl für die Zustellung des in Art. 312 bezeichneten Antrags oder als für den erfolglosen Ablauf der dafür gesetzten Frist. A.K. III. A. 4. S. 88.

Art. 314. Das Gericht ist durch das Versäumungsurtheil, soweit sich ihm der Verurtheilte nicht unterworfen hat, bei der neuerlichen Aburtheilung der Sache nicht gebunden; es kann das frühere Urtheil sowohl bestätigen, als ganz oder theilweise abändern und zwar auch zum Nachtheile des Einspruchklägers.

Von der Entscheidung ist am Rande des Versäumungsurtheils Vormerkung zu machen.

1) Dadurch ist auch ausgedrückt, daß, wenn auch vorher theilweise nach den Klagebitten theilweise auf Entbindung von der Klage erkannt wurde, doch Verurtheilung auf das Ganze erfolgen könne. A.K. III. A. 2. S. 138.

2) Daß der Einspruchskläger im Falle Verschuldens die Kosten des Einspruches zu tragen habe, folgt schon aus Art. 106.

Art. 315. Bleibt der Einspruchkläger bei der Verhandlung über den Einspruch abermals unvertreten, so ist dieser ohne weitere Prüfung zu verwerfen und findet gegen dieses Urtheil kein Einspruch mehr statt.

1) E.Art. 277. A.K. II. A. 2. S. 117. III. A. 2. S. 138. R.K. Pr. II. S. 105.

2) Wenn übrigens etwa in Folge vorhergehender Aenderungen an der Klage durch das zweite Urtheil das vorausgegangene geändert würde, so wäre jenes als Versäumungsurtheil zu betrachten und müßte Einspruch stattfinden. A.K. III. A. 2. S. 106.

Verbindungsurtheil.

Art. 316. Ist in der zur Hinterlegung der Anträge oder unmittelbar zur Verhandlung bestimmten Sitzung von mehreren Beklagten nur ein Theil vertreten, so hat, wenn dies von dem Kläger und, im Falle der Kläger mehrere sind, von sämmtlichen Klägern beantragt wird, auch gegen die Erschienenen die Verhandlung vorläufig nicht stattzufinden, sondern ist, nachdem die erschienenen Anwälte ihre Anträge gestellt und hinterlegt haben, eine spätere Sitzung zur Verhandlung festzusetzen.

Dabei macht es keinen Unterschied, ob die in der Sitzung nicht ver-

tretenen Beklagten keinen Anwalt aufgeſtellt haben oder die von ihnen aufgeſtellten Anwälte nicht erſchienen ſind.

Die Nichterſchienenen ſind aufzufordern, in der neuerlichen Sitzung zur Verhandlung zu erſcheinen beziehungsweiſe einen Anwalt aufzuſtellen, der ſie in jener Sitzung zu vertreten hat.

Das Gericht beſtimmt die Friſt, innerhalb welcher dieſe Aufforderung zugeſtellt werden muß.

Die vorſtehenden Verfügungen ſind in der in Art. 281 beſtimmten Weiſe in das Urtheilsbuch einzutragen.

1) E.Art. 271. A.K. II. A. 2. S. 115. A. 3. S. 43. III. A. 2. S. 96. 137. 451. A. 4. S. 87. 114. R.K. B. II. S. 136. Pr. II. S. 104. IV. S. 41.

2) Der Gedanke des Verbindungsurtheils (défaut de jonction) iſt der: es ſoll verhindert werden, daß widerſprechende Urtheile gegen die in gleicher Lage befindlichen Beklagten ergehen. Deßhalb ſoll gegen die Nichterſchienenen kein Contumacialurtheil, ſondern gegen alle ein contradictoriſches erlaſſen werden. A.K. III. A. 2. S. 101.

3) Conſtatirt wurde, daß das Verbindungsurtheil wohl auch anzuwenden ſei, wenn von mehreren Garantiebeklagten einige ſäumig ſind; nicht aber dann, wenn ein Garantiebeklagter wieder eine Klage ſtellt u. ſ. f. und nur aus dieſer Kette einer ausbleibt. A.K. III. A. 2. S. 102.

4) Mit dem Eintrag der Verfügung in's Urtheilsbuch hat es ſein Bewenden; eine Ausfertigung findet nicht ſtatt, ebenſowenig werden Qualitäten hinterlegt. A.K. III. A. 4. S. 114.

Art. 317. Erſcheinen in der durch Verbindungsurtheil zur Verhandlung feſtgeſetzten Sitzung abermals nicht alle Beklagten, ſo wird — und zwar ohne Unterſchied, welche Beklagte ausgeblieben ſind — auf die mit den Erſchienenen gepflogene Verhandlung gegen alle Betheiligten durch das nämliche Urtheil entſchieden, wobei die von jenen vorgebrachten Einreden und ihre ſonſtige Vertheidigung ebenſo zu betrachten ſind, als wenn auch die Nichterſchienenen ſie vorgebracht hätten.

Das Urtheil hat zum Vortheile wie zum Nachtheile der Nichterſchienenen die Wirkſamkeit eines contradictoriſchen.

Die Vorſchriften der Abſ. 1 und 2 finden auch auf alle ſpätern Verhandlungen, welche in dem betreffenden Rechtsſtreite in der nämlichen Inſtanz gepflogen werden, Anwendung, ohne daß es einer Wiederholung der in Art. 316 Abſ. 3 bezeichneten Aufforderung bedarf. Auch ſind, wenn die Verhandlung weiter vertagt oder ein Vorbeſcheid erlaſſen wird, desgleichen wenn ein Beweis- oder ſonſtiges Zwiſchenverfahren ſtattfindet, jenen Beklagten, welche keinen Anwalt aufgeſtellt haben, Zuſtellungen nicht zu machen.

Bei der nach Art. 316 Abſ. 3 den Nichterſchienenen zuzuſtellenden Aufforderung ſind dieſelben auf die in Abſ. 1—3 bezeichneten Folgen des abermaligen Nichterſcheinens aufmerkſam zu machen.

1) „Ohne Unterſchied, welche Beklagte ausgeblieben ſind" — ſoll recht deutlich

ausdrücken, daß das Urtheil stets ein contradictorisches sei, mögen bei der Verhandlung auch die früher Erschienenen ausgeblieben und die früher Abwesenden erschienen sein. A.K. III. A. 4. S. 114.

2) Die ganze Vertheidigung der erschienenen Beklagten soll den säumigen zu gute kommen: also ebensowohl ihr Widerspruch als ihre Einreden. Enthält daher eine besondere Ausnahme von der Regel, daß der Richter Einreden nicht suppliren dürfe. A.K. III. A. 2. S. 101.

3) Haben die Nichterschienenen einen Anwalt bestellt, aber er ist nicht erschienen, so müssen ihm zwar Zustellungen gemacht werden, er versirt aber stets unter den Säumigen. R.K. Pr. II. S. 103.

Art. 318. Sind die nicht erschienenen Beklagten bei der nach Lage der Sache zu erlassenden Entscheidung unbetheiligt, so finden die Bestimmungen der Art. 316 und 317 keine Anwendung.

Wird selten sein, kann aber bei Präjudizialfragen vorkommen.

IX. Hauptstück.

Beweis.

Beweispflicht.

Art. 319. Welche Thatsachen zur Begründung eines Rechtsanspruchs und der dagegen erhobenen Vertheidigung gehören und welche Beweislast hienach die Parteien trifft, ist nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen.

1) E.Art. 283. 284. A.K. II. A. 2. S. 122. III. A. 2. S. 157. R.K. Pr. II. S. 105.

2) Die Vertheilung der Beweislast hat also nach dem einschlägigen Civilrechte zu geschehen. A.K. III. A. 2. S. 324.

3) Die Art. 319—322 gelten nicht für die Pfalz. E.G. Art. 66.

Art. 320. Thatsachen, welche gemein-, gerichts- oder ortskundig sind, bedürfen keines Beweises.

1) E.Art. 285. A.K. II. A. 2. S. 122. III. A. 2. S. 325. R.K. Pr. II. S. 105.

2) Gemeinkundig sind Thatsachen, welche nach der Erfahrung des Lebens oder in Folge allgemein verbreiteter Kenntnisse als ausgemacht gelten; ortskundig diejenigen, welche an einem bestimmten Orte allgemein bekannt sind. A.K. III. A. 2. S. 160.

Art. 321. Partikularrechte, welche nicht gemeinkundig sind, bedürfen des Beweises, gleichviel ob sie auf Gesetzen und Statuten oder auf Gewohnheit und Herkommen beruhen. Doch soll das Gericht auch von Amtswegen die ihm zu Gebote stehenden Mittel anwenden, um sich von nicht gemeinkundigen Partikularrechten Kenntniß zu verschaffen.

Ueber ausländische Gesetze und Statuten kann das Gericht Beweis verlangen, wenn sie ihm nicht zuverläßig bekannt sind.

E.Art. 284, sonst wie bei Art. 319. — Nach Satz 2 soll der Richter seine Offizialthätigkeit auch auf Informirung über Herkommen und Ortsgewohnheiten, soweit sie wirkliche Rechtsquellen sind, erstrecken. Er findet sie z. B. in früheren Entscheidungen. A.K. III. A. 2. S. 324.

Art. 322. Der Beweis der Thatsache, auf welche es unmittelbar ankommt, wird durch den Beweis einer andern ersetzt, wenn die er-

wiesene Thatsache mit der zu erweisenden in solcher Verbindung steht, daß von jener auf diese mit Nothwendigkeit geschlossen werden muß, oder wenn die eine Thatsache die Voraussetzung enthält, unter welcher die andere nach gesetzlicher Bestimmung als wahr anzunehmen ist.

Wahrscheinlichkeitsgründe, welchen das Gesetz eine solche Wirkung nicht beilegt (gemeine Vermuthungen), können zwar, wenn die Thatsachen, worauf sie beruhen, vollständig erwiesen sind, nach richterlichem Ermessen als Beweisbehelfe dienen, niemals aber den Beweis völlig ersetzen, es sei denn, daß es sich um die Beschaffenheit eines innern Willensakts handelt, worüber eine unmittelbare Beweisführung nicht geschehen kann, oder daß mehrere solche Vermuthungen zusammentreffen, von denen jede vollständig erwiesen ist und die nicht nur unter sich übereinstimmen, sondern auch in so enger Beziehung mit der zu erweisenden Thatsache stehen, daß letztere dem Gerichte als unzweifelhaft sich darstellt.

Wo das Gesetz den Zeugenbeweis ausschließt, kommen auch gemeine Vermuthungen nicht in Betracht.

1) E.Art. 445. 447. A.K. II. A. 2. S. 109. III. A. 2. S. 160. 320. 325. R.K. Pr. II. S. 105.

2) Die Bestimmungen über den künstlichen Beweis (Vermuthungsbeweis) hängen enge zusammen mit der theilweisen Festhaltung der Beweistheorie. Das System beruht auf dem Unterschiede zwischen Vermuthungen, welche vollen, und solchen, welche keinen vollen Beweis machen. Zu den ersteren gehören aber nicht bloß die eigentlichen Rechtsvermuthungen, sondern alle diejenigen, welche *auf einer Thatsache beruhen, von der nothwendig* auf eine andere Thatsache geschlossen werden *muß*. Ueber die Concludenz des letzteren Schlußes entscheidet aber nicht das Gesetz, sondern der Richter.

3) Was den Beweis durch die bloßen Wahrscheinlichkeitsgründe betrifft, so fordert das Gesetz nicht nur mehrere, sondern auch so innig zusammenhängende, daß die Thatsache unzweifelhaft daraus hervorgeht. Das Str.G.B. von 1813 forderte zum Indizienbeweis der That vorhergehende, gleichzeitige und nachfolgende Anzeigen. Ich bin weit davon entfernt, etwa dieses Schema wieder hervorholen zu wollen, allein es enthält den ganz richtigen Gedanken, daß die zu erweisende Thatsache von einer Mehrzahl von Vermuthungen wie von einer Kette umschlossen sein muß, welche die Ueberzeugung von ihrer Existenz nothwendig festhält.

4) Bei den voll- und den nicht vollbeweisenden Vermuthungen ist erste Voraussetzung, daß die Anzeigethatsache voll bewiesen sein muß. Uebrigens geht es da wie dort, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorhanden sind, an, über jene Thatsache den Erfüllungseid aufzulegen und nach seiner Ableistung den Schluß zu ziehen. A.K. III. A. 2. S. 323.

5) Die Beschränkung des Abs. 3 findet keine Anwendung auf Urkunden, welche vor dem 1. Juli 1870 errichtet worden sind. E.G. Art. 24.

Art. 323. Thatsachen, wegen deren Jemand durch rechtskräftiges Urtheil eines inländischen Strafgerichts für schuldig erkannt wurde, haben auch vor den bürgerlichen Gerichten als erwiesen zu gelten und ist hiegegen keine Beweisführung weiter zulässig.

1) E.Art. 285. A.K. II. A. 2. S. 122. III. A. 2. S. 325. R.K. Pr. II. S. 105. cf. Plenarbeschl. des Oberappellger. v. 19. Mai 1857. Regbl. S. 701.

2) Unter den Urtheilen sind auch die der Einzelngerichte und selbst deren rechts-

kräftige Strafverfügungen begriffen. Nothwendige Vorausſetzung iſt aber, daß das Urtheil eine Verurtheilung ausgeſprochen hat. A.K. III. A. 2. S. 159. 160.

Beweisanerbieten und Beweismittel.

Art. 324. Bleiben am Schluſſe einer Verhandlung erhebliche Thatſachen zwiſchen den Parteien ſtreitig und unerwieſen, ſo hat jede Partei in ihren ſchriftlichen Anträgen die Sätze aufzuſtellen, die ſie in Bezug auf dieſe Thatſachen zu beweiſen ſich erbietet, und die Beweismittel, deren ſie ſich dazu bedienen will, ihrer Art nach anzugeben.

Dieſe Vorſchrift findet auch dann Anwendung, wenn erhebliche Thatſachen, die vom Gegner anerkannt oder nach geſetzlicher Vorſchrift als anerkannt zu betrachten ſind, im gegebenen Falle durch das bloße Anerkenntniß nicht in volle rechtliche Gewißheit geſetzt werden. In wie weit dies der Fall und in wie weit ein von einer Partei gemachtes Geſtändniß gegen dieſelbe theilbar iſt, richtet ſich nach den Beſtimmungen des einſchlägigen Rechts.

1) E.Art. 279. 302 ff. A.K. II. A. 2. S. 119. 126. III. A. 2. S. 325. R.K. B. II. S. 140. Pr. II. S. 112. IV. S. 43.

2) Es iſt nicht nothwendig, eigene ſchriftliche Anträge über das Beweisanerbieten einzureichen, letzteres kann den übergebenen Anträgen beigeſetzt werden. A.K. III. A. 2. S. 151.

3) Die Sätze, welche die Partei aufzuſtellen hat, haben die Thatſachen, welche die Partei beweiſen will, und zwar beim direkten Beweiſe das thema probandum ſelbſt, beim indirekten die Prämiſſen, zu enthalten; von den bisher im dießrheiniſchen Bayern gebräuchlichen Artikeln unterſcheiden ſie ſich aber dadurch, daß ſie bei allen Beweismitteln vorkommen und bei weitem weniger in's Detail einzugehen haben. A.K. III. A. 2. S. 152. R.K. Pr. II. S. 113 a. A.

4) Die bei der Verhandlung erſchienene Partei kann m. E. auch jetzt noch Beweis anbieten und iſt dadurch, daß ſie es in ihrem motivirten Antrage unterlaſſen hat, damit nicht ausgeſchloſſen. Dies gilt aber nicht von Urkunden.

5) Der erſte Satz des Abſ. 2 umfaßt nicht bloß das ausdrückliche Geſtändniß, ſondern auch das fingirte in Contumacialſachen. Er iſt in Eheſcheidungsſachen, wie in allen denjenigen Fällen anzuwenden, wo es ſich um Rechte handelt, über welche die Partei nach dem Civilrechte nicht frei verfügen kann. A.K. III. A. 2. S. 170.

6) Durch den zweiten Satz des Abſ. 2 iſt der Grundſatz der Untheilbarkeit des Geſtändniſſes für die Pfalz aufrecht erhalten. Für das diesſeitige Bayern wurde derſelbe trotz Vorſchlages des Entw. (Art. 305) und Annahme desſelben im R.G.A. nicht angenommen. Er beſtünde darin, daß der Richter das mit beſchränkenden Zuſätzen umwundene Geſtändniß nur mit dieſen annehmen oder es ganz außer Betracht laſſen muß. A.K. III. A. 4. S. 326.

Art. 325. Die zuläßigen Arten von Beweismitteln ſind Urkunden, Augenſchein, Zeugen, Sachverſtändige und Eid.

1) A.K. III. A. 2. S. 325. a. E. R.K. Pr. II S. 133.

2) Soll ausdrücken, daß nur ſolche Beweismittel, welche das Geſetz als ſolche erklärt, Geltung haben dürfen. A.K. III. A. 2. S. 325 a. E. — Der Beweis durch Vermuthungen wurde als (mittelbarer, künſtlicher) beſondere Art des Beweiſes in Art. 322 behandelt. Die einzelnen ſchlußfähigen Thatſachen müſſen aber durch die gewöhnlichen Beweismittel dargethan und zum Beweiſe angeboten werden (cf. folgdn. Art.).

Art. 326. Will eine Partei durch Schlüſſe oder Vermuthungen Beweis führen, ſo hat ſie ihr Beweisanerbieten auf jene Thatſachen,

aus welchen der Schluß gezogen oder die Vermuthung abgeleitet werden soll, zu richten, es schließt aber ein solches Anerbieten nicht aus, daß gleichzeitig auch unmittelbar Beweis angeboten werde.

A.K. III. A. 2. S. 326 a. A. R.K. Pr. II. S. 113.

Art. 337. Die Parteien können sich zum Nachweise einer und derselben Thatsache gleichzeitig verschiedener Arten von Beweismitteln bedienen.

Wird die Eideszuschiebung mit andern Beweismitteln verbunden, so gilt der Eid als nur für den Fall zugeschoben, daß der mittels der andern Beweismittel versuchte Beweis mißlingen sollte.

1) E.Art. 281. A.K. II. A. 2. S. 121 III. A. 2. S. 154. 326. R.K. Pr. II. S. 113.

2) Die mit andern Beweismitteln verbundene Eidesdelation ist also auch ohne deren Bezeichnung nur eine eventuelle. A.K. III. A. 2. S. 326.

Beweisurtheil.

Art. 338. Das Gericht hat die Erheblichkeit der Beweissätze, sowie die Zulässigkeit der vorgeschlagenen Arten von Beweismitteln zu prüfen und hienach das Beweisurtheil zu erlassen.

In dem Beweisurtheile sind die Thatsachen, welche eine Partei zu beweisen hat, und die zugelassenen Arten von Beweismitteln bestimmt zu bezeichnen.

Das Gericht ist hiebei an die Wortfassung der von den Parteien aufgestellten Beweissätze nicht gebunden, kann aber in dem Beweisurtheile weder eine Partei über Thatsachen zum Beweise lassen, für welche sie solchen nicht bei der Verhandlung angeboten hat, noch ihr andere Arten von Beweismitteln als die angebotenen gestatten.

Hält das Gericht einen nicht angebotenen Beweis für nöthig, ohne daß die betreffende Partei auf den Mangel des Anerbietens in der Verhandlung von dem Vorsitzenden aufmerksam gemacht worden ist, so ist die Wiederaufnahme der Verhandlung (Art. 274) zu verfügen.

1) E.Art. 280. A.K. III. A. 2. S. 326. R.K. Pr. II. S. 113.

2) Der ganze Artikel beruht auf dem Gedanken, daß die Partei es ist, welche von sich aus dem Richter den Beweis zu liefern hat, ohne daß der Richter ihr irgendwie hierin etwas vorzuschreiben hat. A.K. II. A. 2. S. 119. 120. Davon macht auch der Abs. 4 keine Ausnahme, denn er ist ein Ausfluß der Befugniß und Pflicht des richterlichen Fragerechtes, weßhalb die Wiederaufnahme des Verfahrens auch unterbleibt, wenn der Vorsitzende die Partei bereits in der Verhandlung auf das Unzutreffende ihres Beweisanerbietens aufmerksam gemacht hat.

3) Ein Versäumniß, welches sich die Partei in Aufstellung der Beweissätze und Beweismittel zu Schulden kommen ließ, kann von ihr jedenfalls in diesem Rechtszuge nicht mehr nachgeholt werden. (Wohl aber in II. Instanz. cf. Art. 707.) A.K. III. A. 2. S. 154.

Art. 339. Ein Urtheil auf Beweisführung durch Urkunden darf nur erlassen werden, wenn besondere Verhältnisse es der Sachlage angemessen erscheinen lassen.

In Ermangelung solcher Verhältnisse ist, wenn eine Partei die zur Begründung ihrer Anträge erforderlichen Urkunden bei der Verhandlung nicht besitzt und sich angewendeten Fleißes ungeachtet bis dahin nicht verschaffen konnte, oder wenn sich die Nothwendigkeit ihrer Geltendmachung erst aus der Verhandlung ergibt, Vertagung zu bewilligen und zugleich die Frist zur Mittheilung der Urkunden festzusetzen.

Auch ohne solche Vertagung ist die Benützung bisher nicht gebrauchter Urkunden bei einer spätern Verhandlung nicht ausgeschlossen. Dies gilt auch von Urkunden, welche wegen unterlassener Mittheilung an die Gegenpartei von einer frühern Verhandlung ausgeschlossen waren (Art. 172), soferne die Mittheilung inzwischen erfolgt ist.

1) E.Art. 278. A.K. II. A. 2. S. 118. A. 3. S. 44. III. A. 2. S. 151. 326. A. 4. S. 89. 93. R.K. B. II. S. 141. Pr. II. S. 113. IV. S. 43.

2) Soweit das gegenseitige Streitverhältniß durch Urkunden liquid gestellt werden kann, soll es schon bei der Verhandlung, ja wo möglich noch vor derselben, geschehen, daher soll auch ein Beweisanerbieten mit Urkunden nicht gestattet werden ohne ganz besondere Verhältnisse.

3) Solche besondere Verhältnisse sind namentlich: Führung eines künstlichen Beweises und Häufung der Beweismittel. E.Art. 278 Abs. 3.

4) Darüber, ob die Partei hinlänglichen Fleiß zur Erlangung der Urkunde angewendet habe, entscheidet das Ermessen des Richters.

Art. 330. Ist bei feststehender Verpflichtung zur Erstattung eines Schadens die Ermittelung des Betrags durch Beweisführung voraussichtlich nicht zu erzielen oder mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten verbunden, so hat das Gericht eine solche Beweisführung nicht zuzulassen, sondern die Größe der Entschädigung nach dem Ergebnisse der Verhandlung und allenfalls auf Grund eines vorher von Amtswegen zu erholenden Gutachtens von Sachverständigen der Billigkeit gemäß festzusetzen.

1) E.Art. 312. II. A. 3. S. 45. III. A. 2. S. 326. A. 4. S. 89. R.K. Pr. II. S. 113.

2) Eines besonderen Antrags des Ersatzforderungsberechtigten auf Anwendung dieses Artikels bedarf es nicht. Das Gericht kann von sich aus selbst den angebotenen Beweis zurückweisen und per aequum et bonum erkennen. E.Art. 312 Abs. 2. A.K. II. A. 2. S. 128.

3) Constatirt wurde, daß der Artikel nicht anwendbar sei beim bloßen Ersatze des gemeinen Werthes eines Gegenstandes. Nur auf den weiteren Schaden, der darüber hinausgeht, bezieht er sich, so besonders in Expropriationssachen. A.K. III. A. 2 S. 179.

Art. 331. Das Beweisurtheil hat der betreibende Theil ausfertigen und dem Gegner zustellen zu lassen.

Ist im Urtheile die Tagfahrt zur Beweisaufnahme bestimmt, so muß die Zustellung wenigstens acht Tage vor der Tagfahrt geschehen.

Die Vorschrift des Art. 209 findet hiebei keine Anwendung, dagegen ist das Prozeßgericht befugt, die Zeit, welche zwischen der Zustellung

und der Tagfahrt in Mitte zu liegen hat, nach Bedürfniß der Sache mit Rückſicht auf die Wohnorte und die ſonſtigen Verhältniſſe der Parteien zu erweitern.

E.Art. 291. A.K. II. A. 2. S. 123. III. A. 2. S. 164. 327. A. 4. S. 89. 93. R.K. Pr. II. S. 113.

Art. 332. Das Beweisurtheil kann von dem Gerichte, welches dasſelbe erlaſſen hat, vor der Beweisaufnahme nicht wieder zurückgenommen werden.

1) E.Art. 280. A.K. II. A. 2. S. 119. III. A. 2. S. 154. A. 3. S. 129. R.K. Pr. II. S. 113. cf. hann. Pr.O. § 218.

2) Es iſt ſonach im bayeriſchen Prozeß ebenſo wie im hannöveriſchen das Beweisurtheil der Rechtskraft nicht fähig, kann aber von demſelben Richter nicht zurückgenommen werden. Dagegen iſt bei uns im Gegenſatz zum hann. Verfahren der Richter in ſeinem Enderkenntniſſe an das Beweisurtheil nicht gebunden. Art. 345.

Gegenbeweis.

Art. 333. Die Führung des Gegenbeweiſes, ſoweit er nicht geſetzlich ausgeſchloſſen oder beſchränkt iſt, ſteht jeder Partei von Rechtswegen frei.

Will eine Partei die gegen ſie ſtreitende geſetzliche Vermuthung oder den gegen ſie in der Verhandlung gelieferten Beweis durch den Nachweis des Gegentheils zerſtören, ſo iſt ein ſolcher Beweis bei der Verhandlung anzubieten und bleibt dagegen der andern Partei der Gegenbeweis offen.

Gleiches gilt von dem Falle, wenn eine Partei nicht das gerade Gegentheil deſſen, was ihr Gegner zu beweiſen hat, ſondern andere Thatſachen, wodurch die Thatſache des Hauptbeweiſes ausgeſchloſſen werden ſoll, zu erproben beabſichtigt. Ergibt ſich das Bedürfniß eines derartigen Gegenbeweiſes erſt im Laufe des Beweisverfahrens, ſo kann die betreffende Partei ſich bei der auf das durchgeführte Beweisverfahren folgenden Verhandlung nachträglich dazu erbieten.

1) E.Art. 279. 446. A.K. II. A. 2. S. 119. 122. III. A. 2. S. 151. 160. R.K. Pr. II. S. 113.

2) Der Artikel wahrt nicht blos jedem Theile das natürliche Recht des Gegenbeweiſes, er gewährt auch dem Probanten das Recht, gegen den Gegenbeweis eine weitere Gegenprobe zu liefern (reprobatio reprobationis datur).

3) Nicht zu überſehen iſt, daß der Gegenbeweis ſofort anzubieten iſt, wenn ſeine Nothwendigkeit hervorgeht. Wird daher in der Sachverhandlung der Hauptbeweis durch eine Urkunde oder eine geſetzliche Vermuthung geliefert, ſo muß die Gegenpartei ſofort zum Gegenbeweiſe ſich erbieten. Ebenſo muß ſie es ſofort, wenn ſie die Aſſerte des Klägers durch künſtlichen Gegenbeweis zu entkräften beabſichtigt. — Will ſie daher über das bloße Nichtwahr des Hauptbeweiſes Beweis führen, ſo ſteht ihr dieſes Recht vor der Verhandlung über das Beweisreſultat jederzeit frei.

4) Der 2. Satz des Schlußabſatzes bezieht ſich auf den Fall, daß im Beweisverfahren Umſtände dargethan werden, über welche kein Beweis angeboten wurde, die aber doch mittelbar erheblich ſind. Hier ſteht ihr das Recht, ſofort direkten Gegenbeweis zu

Digitized by Google

führen, ohnedem frei; will ſie künſtlichen Gegenbeweis führen, ſo muß ſie ſich in der nächſten Verhandlung dazu erbieten. A.K. III. A. 2. S. 327.

Beweisaufnahme.

Art. 334. Geſtatten Gegenſtand und Art der Beweisführung die Aufnahme des Beweiſes in der Sitzung, ſo hat das Beweisurtheil zugleich die Sitzung zu beſtimmen, in welcher die Beweisaufnahme vorgenommen werden ſoll. Andernfalls beauftragt das Gericht damit eines ſeiner Mitglieder oder ein Einzelngericht des Königreichs. Kann das bezeichnete Gerichtsmitglied wegen eingetretener Verhinderung die aufgetragene Handlung nicht vornehmen, ſo ernennt der Senatsvorſtand ein anderes Mitglied an deſſen Stelle und läßt die Anwälte davon durch die Gerichtsſchreiberei in Kenntniß ſetzen.

1) E.Art. 286. A.K. II. A. 2. S. 123. R.K. Pr. II. S. 114.

2) Das Gericht d. h. der Senat hat zunächſt eines ſeiner Mitglieder zu committiren; ſind alle verhindert, einen anderen vom Gerichtsvorſtande zur Completirung des Senates bezeichneten Erſatzmann. A.K. III. A. 2. S. 161. Würde der betreffende Senatsvorſtand ſelbſt die Beweisaufnahme vornehmen, ſo wäre dieß ſicher keine Nichtigkeit.

3) Es war der durch die Mündlichkeit des Verfahrens hinlänglich gerechtfertigte Wunſch des A.G.A., daß die Beweisaufnahme wo möglich in der Sitzung geſchehe. A.K. III. A. 2. S. 327.

Art. 335. Um Beweisaufnahmen, welche im Auslande vorgenommen werden ſollen, iſt die betreffende ausländiſche Gerichtsbehörde, falls aber hiegegen beſondere Bedenken beſtehen, die betreffende bayeriſche Geſandtſchaft oder ein bayeriſches Conſulat zu erſuchen.

Zur Giltigkeit ſolcher Beweishandlungen iſt es vorbehaltlich beſonderer Beſtimmungen des Geſetzes genügend, wenn die Handlung den am Orte geltenden Vorſchriften oder der bayeriſchen Prozeßordnung entſpricht.

1) E.Art. 288. A.K. II. A. 2. S. 123. III. A. 2. S. 328. R.K. Pr. II. S. 114.

2) Es gibt manchmal Fälle, in welchen die Requiſition eines ausländiſchen Gerichts faktiſch unmöglich oder mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten verbunden iſt. In ſolchen Fällen, aber nur in ſolchen, kann eine Geſandtſchaft oder ein Conſulat requirirt werden. A.K. III. A. 2. S. 162.

Art. 336. Hat eine Partei von verſchiedenen Arten von Beweismitteln Gebrauch gemacht, ſo ſind dieſe, ſoweit es ihre Natur geſtattet, bei der Beweisaufnahme zu verbinden.

E.Art. 281. A.K. II. A. 2. S. 121. III. A. 2. S. 154. 328. R.K. Pr. II. S. 114.

Art. 337. Jeder Partei ſteht das Recht zu, von ihr vorgeſchlagene Beweis- oder Gegenbeweismittel wider fallen zu laſſen; ſind aber Urkunden mitgetheilt, ſind Zeugen oder Sachverſtändige als ſolche der Gegenpartei bereits bekannt gegeben, oder iſt ein Augenſchein bereits begonnen, ſo kann auf dieſe Beweismittel einſeitig nicht mehr verzichtet werden.

„Bekanntgaben der Zeugen" ist gleich der bisherigen Denomination derselben. Realproduktion ist nicht mehr nothwendig. A.K. III. A. 2. S. 154.

Art. 338. Ist die Tagfahrt zur Beweisaufnahme nicht im Beweisurtheile bestimmt, so muß der dieselbe festsetzende Beschluß dem Gegner wenigstens acht Tage vor der Tagfahrt zugestellt werden. Die Vorschrift des Art. 209 findet hiebei keine Anwendung, dagegen ist der beauftragte Richter befugt, die Zeit, welche zwischen der Zustellung und der Tagfahrt in Mitte zu liegen hat, nach Bedürfniß der Sache mit Rücksicht auf die Wohnorte und die sonstigen Verhältnisse der Parteien zu erweitern.

E.Art. 290. 291. A.K. II. A. 2. S. 123. III. A. 2. S. 164. 328. A. 4. S. 98. R.K. Pr. II. S. 114.

Art. 339. Die Zustellung des die Tagfahrt zur Beweisaufnahme festsetzenden Urtheils oder Beschlusses (Art. 331 und 338) gilt als Vorladung der Gegenpartei.

Art. 340. Erscheinen bei der Tagfahrt die Parteien weder persönlich noch durch Gewalthaber, so ist gleichwohl, soweit es geschehen kann, zur Beweisaufnahme zu schreiten. Gegen die Nichterschienenen tritt der Ausschluß der Handlungen ein, welche ihnen dabei zugestanden wären.

E.Art. 290. A.K. II. A. 2. S. 123. III. A. 2. S. 164. 328. R.K. Pr. II. S. 114.

Art. 341. Das Verfahren bei der Beweisaufnahme durch einen beauftragten Richter ist nicht öffentlich. Die Parteien können sich dabei durch ihren aufgestellten Anwalt oder durch einen andern bayerischen Advokaten vertreten lassen und auch persönlich mit oder ohne Vertreter oder Beistand erscheinen.

Der beauftragte Richter kann veranlassen, daß ihm die Parteiakten zur Einsicht vorgelegt werden. Die Akten über die gepflogenen Verhandlungen sind an die Gerichtsschreiberei des Prozeßgerichts abzugeben.

1) E.Art. 287. 289. A.K. II. A. 2. S. 123. III. A. 2. S. 182. R.K. Pr. II. S. 114.

2) Es herrscht sonach bei diesen Handlungen kein Anwaltszwang. Der Anwalt der Partei darf über seinen Sprengel hinausgehen, wie jeder Advokat des Königreiches überhaupt dabei auftreten darf. — Erscheint aber die Partei selbst mit ihrem für den Prozeß bestellten Anwalt, so ist dieser als ihr Vertreter prozeßhandlungsfähig. Jede andere mit der Partei auftretende Person ist ihr Beistand. Dieser muß kein Advokat sein, es kann z. B. auch ein Concipient mit der Partei erscheinen. A.K. III. A. 2. S. 161. 329. 336.

3) „Die Akten über die gepflogenen Verhandlungen" sind selbstverständlich in Urschrift abzugeben. A.K. III. A. 4. S. 90 a. A.

Art. 342. Die Befugniß des beauftragten Richters erstreckt sich vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmung nicht auf Anwendung von Zwangsmaßregeln.

Digitized by Google

Ergeben ſich vor dem beauftragten Richter Anſtände oder Streitigkeiten, zu deren Entſcheidung ihm nicht durch beſondere Verfügung des Geſetzes die Ermächtigung ertheilt iſt, ſo hat er mit der Erhebung des Beweiſes, ſoweit es die Umſtände geſtatten und ein weſentlicher Nachtheil dadurch nicht entſtehen kann, fortzufahren, die Anſtände oder Streitigkeiten und die darüber abgegebenen Erklärungen der Parteien aber zu Protokoll zu nehmen und zur Verhandlung an das Prozeßgericht zu verweiſen.

Kann dieſe Verhandlung nicht bis zur nächſten Verhandlung in der Hauptſache ausgeſetzt bleiben, ſo iſt die Sitzung dafür auf ſchriftliches Anſuchen einer Partei durch den Senatsvorſtand feſtzuſetzen und ſeine Verfügung der Gegenpartei unverzüglich mit der Aufforderung zum Erſcheinen in der feſtgeſetzten Sitzung zuſtellen zu laſſen. Zuſtellung motivirter Anträge iſt nicht geboten. Gegen das Urtheil ſteht einer Partei, welche ſich über die erhobenen Anſtände oder Streitigkeiten vor dem beauftragten Richter erklärt hat oder hätte erklären können, kein Einſpruch zu.

1) E.Art. 287. 293. 294. A.K. II. A. 2. S. 123. III. A. 2. S. 161. 182. 328. 451. R.K. Pr. II. S. 114.

2) Dem bei der Verhandlung über die Anſtände ꝛc. Nichterſchienenen iſt der Einſpruch natürlich nur gegen das gerade über jene Anſtände ergehende Urtheil entzogen, nicht aber dann wenn dieſer Inzidentpunkt mit der Hauptverhandlung verbunden wurde und auch in der Hauptſache Urtheil ergeht. A.K. III. A. 2. S. 164. 165.

Art. 343. Den Zeugen und Sachverſtändigen iſt die in der Gebührenordnung begründete Entſchädigung für Reiſekoſten und Zeitverſäumniß, ſowie nach Umſtänden für die Erſtattung des Gutachtens auf Begehren anzuweiſen.

Zur Beſtreitung der Vergütungen für die Zeugen und Sachverſtändigen, der Tagegelder und Reiſekoſten für Gerichtsperſonen, welche eine Beweishandlung außerhalb des Gerichtsſitzes aufzunehmen haben, und der durch Aufnahme eines Beweiſes im Auslande ſich ergebenden Koſten hat der Beweisführer eine von dem Vorſitzenden oder dem mit der Beweisaufnahme beauftragten Richter feſtzuſetzende Summe auf der Gerichtsſchreiberei zu hinterlegen.

Die Zeugen und Sachverſtändigen werden durch den Gerichtsſchreiber aus den hinterlegten Beträgen befriedigt.

Perſonen, welche vom Gerichtsſitze entfernt wohnen, ſind nicht verpflichtet, der Ladung Folge zu leiſten, wenn ſie Beſcheinigung darüber verlangt haben, daß die in Abſ. 2 vorgeſchriebene Hinterlegung ſtattgefunden habe, und ihnen dieſe Beſcheinigung nicht geliefert worden iſt.

Die nähern Bestimmungen, insbesondere über die Art, wie die erwähnte Bescheinigung zu verlangen und zu liefern ist, sowie die Gebührenordnung werden im Verordnungswege erlassen.

1) E.Art. 292. 392. A.K. II. A. 2. S. 123. 153. III. A. 2. S. 216. 330. 451. R.K. Pr. II. S. 114.

2) Der Vorsitzende oder beauftragte Richter weist die Beträge an, der Gerichtsschreiber zahlt sie aus. — Bei auswärtigen Commissionen empfiehlt es sich sehr, daß der Commissär die Gebühren mitnehme und am Orte der Verhandlung auszahle. A.K. III. A. 2. S. 164.

Verfahren und Urtheil nach der Beweisaufnahme.

Art. 344. Hat die Beweisaufnahme in der Sitzung stattgefunden, so ist in der Regel unmittelbar darauf über die Hauptsache zu verhandeln. Vertagt das Gericht die Verhandlung in eine folgende Sitzung, so ist Zustellung motivirter Anträge gleichwohl nicht erforderlich. Im einen wie im andern Falle sind jedoch die Anträge der Parteien dem Vorsitzenden bei der Verhandlung schriftlich zu übergeben.

Hat die Beweisaufnahme nicht in der Sitzung stattgefunden, so kann jede Partei nach dem Schlusse des Beweisverfahrens die Sache zur Eintragung in die Wochentabelle anmelden und haben sodann die Anwälte wenigstens drei Tage vor der zur Hinterlegung bestimmten Sitzung sich wechselseitig motivirte Anträge zustellen zu lassen. In diesen sind die Ergebnisse der Beweisführung, soweit sie die Partei für sich benützen will, und die zu verhandelnden Streitpunkte kurz zusammenzustellen.

Die über die Beweisaufnahme geführten Protokolle werden bei der Verhandlung durch den Gerichtsschreiber in Urschrift vorgelegt. Die Anwälte können von der Gerichtsschreiberei einfache Abschriften dieser Protokolle erholen, für welche lediglich die Schreibgebühr zu entrichten ist.

1) E.Art. 295. A.K. II. A. 2. S. 124. III. A. 2. S. 330. R.K. Pr. II. S. 114.

2) Hat die Beweisaufnahme in der Sitzung stattgefunden, so ist die etwa vertagte Verhandlung darüber nur die Fortsetzung der ersten und sind deßhalb keine motivirten Anträge zuzustellen. A.K. III. A. 2. S. 165.

3) Die bei der Beweisaufnahme geführten Protokolle werden also weder von einem Anwalte dem Gegentheile zugestellt, noch von einem Anwalte in der Sitzung verlesen. — Doch kann dem Anwalte, der sich eine Abschrift machen läßt, die ausgelegte Gebühr nicht gestrichen werden, auch wenn er der Verhandlung anwohnte. A.K. III. A. 2. S. 166.

Art. 345. Bei Fällung des nach durchführtem Beweisverfahren zu erlassenden Urtheils hat das Gericht, wo das Gesetz nicht anders bestimmt, das Ergebniß der Beweisführung nach freier Ueberzeugung zu würdigen. Der Inhalt des Beweisurtheils ist hiebei nur soweit bindend, als in diesem etwa auf Eidesleistung erkannt ist. Hat sich durch das Beweisverfahren Beweis über mittelbar erhebliche Thatsachen (Art. 322)

ergeben, ſo kann das Gericht dieſe berückſichtigen, auch wenn das Beweisanerbieten nicht darauf gerichtet war.

1) E.Art. 280. 282. 285. A.K. II. A. 2. S. 121. III. A. 2. S. 154. 157. 193. 199. R.K. Pr. II. S. 116. cf. hann. Coosbeſchl. § 300.

2) Dieſer Artikel hebt im Ganzen und Großen die Beweistheorie auf und gibt dem Richter das Recht, das Ergebniß der Beweisführung nach ſeiner freien Ueberzeugung zu würdigen und feſtzuſtellen. Allein dieſe Freiheit in der Beweiswürdigung iſt mit mehrfachen Schranken umgeben. cf. hierüber die Aeußerung des Referenten. A.K. III. A. 2. S. 301.

3) Der Richter iſt ſchon gebunden, wenn er nur auf Eid *erkannt* hat, und nicht erſt, wenn dieſer geleiſtet wurde. Es kommt dies daher, weil dieſe Interlocute appellabel ſind und in Rechtskraft übergehen. R.K. Pr. II. S. 115.

4) Die durch das Beweisverfahren ſich ergebenden Indizien darf der Richter nur in Betracht ziehen, wenn ſie im Sinne des Art. 322 erheblich ſind, d. h. entweder das factiſche Subſtrat einer Rechtsvermuthung oder (ſei es allein oder mit den anderen Beweismomenten) eines logiſch zwingenden Schluſſes bilden. A.K. III. A. 2. S. 331.

Art. 346. Sind für die in Art. 344 bezeichnete Verhandlung von einer Partei Anträge nicht hinterlegt worden, ſo hat das Gericht nach Lage der Sache zu erkennen. Gegen dieſes Urtheil ſteht jedoch der nicht erſchienenen Partei das Recht des Einſpruchs zu.

1) A.K. III. A. 2. S. 167. 331. R.K. Pr. II. S. 116.

2) Wenn aber gar kein Anwalt erſcheint, wird Streichung vom Hauptverzeichniſſe zu verfügen ſein. A.K. III. A. 2. S. 166.

Beweis zum ewigen Gedächtniß.

Art. 347. Beſcheinigt eine Partei, daß die Vornahme eines Augenſcheins oder die Vernehmung von Zeugen oder Sachverſtändigen bei Gefahr des Verluſtes dieſer Beweismittel oder weſentlicher Erſchwerung ihrer Benützung keinen Aufſchub duldet, ſo kann ſie, ehe im Prozeſſe zur Beweisführung geſchritten wird und ſelbſt vor Einleitung des Prozeſſes die vorſorgliche Erhebung mittels einfacher Vorſtellung verlangen.

1) E.Art. 296. 297. 298*. A.K. II. A. 2. S. 125. III. A. 2. S. 168. 331. 452. R.K. Pr. II. S. 116.

2) Nothwendig iſt einmal, daß die Beweisaufnahme für einen gegenwärtigen oder zukünftigen Prozeß erfolge, daß ſie ſonach hiefür auch relevant ſei, und außerdem drohende Verluſtgefahr. Zur bloßen Conſtatirung von Rechtsverhältniſſen überhaupt kann die Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß nicht benützt werden. E.Art. 301. A.K. II. A. 2. S. 126.

3) Ausgeſchloſſen iſt der Beweis zum ewigen Gedächtniß bei den übrigen Beweismitteln außer Augenſchein und Zeugen, nämlich bei Urkunden und Eid. — Urkunden können übrigens dabei inſoferne in Betracht kommen, als ſich auf ſie oder ihren Inhalt die Ausſagen der Zeugen oder Sachverſtändigen zu beziehen haben.

Art. 348. Das Geſuch um Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß iſt bei dem Gerichte anzubringen, bei welchem der betreffende Rechtsſtreit anhängig iſt oder anhängig werden ſoll.

Bei beſonders dringender Gefahr kann das Geſuch an jedes Bezirks- oder Einzelngericht gebracht werden, das den Beweis ohne Verzögerung zu erheben vermag.

Digitized by Google

In der Vorstellung sollen die veranlassenden Umstände, die Thatsachen, worüber Beweisaufnahme beantragt wird, und die zu vernehmenden Zeugen oder Sachverständigen genau bezeichnet sind.

Die zur Bescheinigung der Gefahr dienenden Behelfe sind der Vorstellung beizufügen.

Art. 349. Erscheint das Gesuch um Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß als zulässig, so ist sofort die Beweisaufnahme zu verfügen.

Gegen die Abweisung findet, falls sie durch ein Gericht erster Instanz erfolgt ist, das Rechtsmittel der Beschwerde statt.

Art. 350. Die Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß geschieht, wenn das Gericht, welches sie zugelassen hat, ein Collegialgericht ist, durch einen beauftragten Richter.

Zu der für die Beweisaufnahme festgesetzten Tagfahrt hat der Beweisführer seinen Gegner unter abschriftlicher Zustellung der Vorstellung und der vom Gerichte darauf ergangenen Verfügung rechtzeitig vorladen zu lassen.

Vorstellung und Verfügung, sowie die Vorladung des Gegners sind dem über die Beweisaufnahme zu errichtenden Protokolle beizufügen. Letzteres bleibt bei dem Gerichte, welches den Beweis aufgenommen hat, hinterlegt, ist aber in Urschrift an das Prozeßgericht abzugeben, wenn dieses auf Antrag einer Partei die Ablieferung veranlaßt.

E. Art. 299. 300. A.K. II. A. 2. S. 125. III. A. 2. S. 168. 332. 452. N.K. Pr. II. S. 116.

Art. 351. Wird ein zum ewigen Gedächtniß aufgenommener Beweis im Rechtsstreite benützt, so sind dem Gegner alle Einreden gegen die Zulässigkeit, wie gegen Form und Inhalt der Beweisaufnahme vorbehalten, ohne Unterschied, ob er bei dieser anwesend war oder nicht.

Jede Partei ist berechtigt, im Prozesse die nochmalige Erhebung oder die Ergänzung des zum ewigen Gedächtniß aufgenommenen Beweises, soweit sie noch möglich ist, zu beantragen.

Art. 352. Im Uebrigen finden die allgemeinen Vorschriften über das Beweisverfahren und die besondern über Aufnahme der in Art. 347 angeführten Beweisarten auch auf den Beweis zum ewigen Gedächtniß analoge Anwendung.

Hinsichtlich der Kosten des Beweisverfahrens zum ewigen Gedächtniß herrschte Einstimmigkeit im A.G.A., daß sie vom veranlaßenden Theil vorzuschießen seien, daß sie jedoch im Prozesse liquidirt werden können und hier zu den Kosten überhaupt, worüber das richterliche Ermessen entscheide, gehören. A.K. III. A. 2. S. 168.

X. Hauptſtück.

Urkunden.

Arten der Urkunden und deren Beweiskraft.

Art. 353. Urkunden, welche von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugniſſe oder von einer mit öffentlichem Glauben verſehenen Perſon innerhalb des ihr zugewieſenen Geſchäftskreiſes in der vorgeſchriebenen Form errichtet ſind, gelten als öffentliche Urkunden. Alle übrigen Schriften ſind Privaturkunden.

Kann eine Urkunde wegen eines weſentlichen Mangels nicht als öffentlich gelten, ſo wird dadurch nicht ausgeſchloſſen, daß ſie als Privaturkunde in Betracht komme.

1) E.Art. 322. A.K. II. A. 2. S. 132. III. A. 2. S. 188. 297. 332. R.K. Pr. II. S. 124. cf. Pr.E. § 430.

2) Alſo alle übrigen Schriften, welche nicht die Merkmale der öffentlichen Urkunden nach obiger Definition an ſich tragen, ſind Privaturkunden. Dabei iſt Schriftſtück im weiteſten Sinne zu nehmen. A.K. III. A. 2. S. 301—304.

3) Durch den Abſ. 2 iſt ſowohl den Partikulargeſetzen als dem richterlichen Ermeſſen genügend Rechnung getragen, indem nicht geſagt iſt, daß die Urkunde Beweiskraft habe oder haben müſſe. A.K. III. A. 2. S. 187.

4) Die Art. 353—369 gelten nicht für die Pfalz, hier gelten fort Art. 1315—1369 des eod. civ. — E.G. Art. 66.

Art. 354. Oeffentliche Urkunden bilden vollſtändigen Beweis gegen wen immer über die von dem Beamten aufgenommenen Verhandlungen und Erklärungen, ſowie über ſeine thatſächlichen Wahrnehmungen und Handlungen.

1) Die öffentliche Urkunde liefert bis zum Beweiſe der Fälſchung zunächſt den vollen Beweis über die Thatſache der Beurkundung ſelbſt; weiter aber noch über die Thatſache der Parteiverhandlungen und Erklärungen (nicht über deren innere Wahrheit oder Gültigkeit) und der eigenen Handlungen und Wahrnehmungen des beurkundenden Beamten. A.K. III. A. 2. S. 304. R.K. B. I. S. 57. Pr. II. S. 122—124.

2) Unter die thatſächlichen Wahrnehmungen im Sinne des Art. gehört nicht die Conſtatirung des Beamten, er habe den Handelnden sana mente getroffen. Hierüber iſt Gegenbeweis zuläſſig. Die Conſtatirung iſt aber immerhin ein Beweisbehelf. A.K. III. A. 2. S. 304.

3) Ob der Inhalt der öffentlichen Urkunde ein beweiskräftiger ſei, richtet ſich ſtets nach der verpflichtenden Natur dieſes Inhalts. Hiernach kommt es immer noch darauf an, ob die Urkunde ein Geſtändniß, einen Willensakt oder ein bloßes Zeugniß enthalte.

Art. 355. Privaturkunden dienen als Beweismittel für den Ausſteller nur ſoweit, als das Geſetz dies ausnahmsweiſe zuläßt.

Im Uebrigen haben die in Privaturkunden, welche von dem Ausſteller unterſchrieben ſind, enthaltenen Erklärungen und Anerkenntniſſe in Betreff der damit zuſammenhängenden Rechtsverhältniſſe dieſelbe Beweiskraft wie öffentliche Urkunden. Dem ſonſtigen Inhalte ſolcher Ur-

kunden kann gegen den Aussteller, seine Rechtsnachfolger und jene Personen, welche er durch seine Handlungen verpflichten kann, volle Beweiskraft beigemessen werden.

1) E.Art. 325. 328. A.K. II. A. 2. S. 135. III. A. 2. S. 198. 297. 304. R.K. B. I. S. 57. II. S. 146. Pr. II. S. 145. IV. S. 43.

2) In Satz 1 ist der alte Satz: „scriptura pro scribente nil probat" ausgedrückt. Derselbe soll nach wie vor Geltung haben und in keinen anderen als den vom Gesetze (nam. Handelsgesetzb.) vorgesetzten Fällen eine Ausnahme finden. R.K. Pr. II. S. 141 a. E.

3) Den Gegensatz bilden die vom Aussteller unterschriebenen Urkunden, soweit deren Inhalt gegen ihn gerichtet ist. Die hierin enthaltenen Erklärungen und Anerkenntnisse beweisen vollständig die Rechtsverhältnisse, mit denen sie zusammenhängen. Hiebei ist zwischen Geständnißurkunden (Schuldscheinen ꝛc.) und dispositiven Urkunden (Testamenten, Verträgen) kein Unterschied gemacht. Diese Beweiskraft erstreckt sich nicht bloß gegen den Aussteller und die durch ihn verpflichteten Personen, sondern auch gegen Dritte. — Ueber die erwähnten Anerkenntnisse und Erklärungen hinaus kann die Urkunde zwar beweisen, aber nur gegen den Aussteller und die, welche er verpflichten kann, und nicht gegen Dritte. A.K. II. A. 3. S. 45. III. A. 2. S. 332. A. 4. S. 90. R.K. Pr. II. S. 145.

Art. 356. Gegenscheine gegen öffentliche oder Privaturkunden sind nur unter den contrahirenden Theilen, ihren Rechtsnachfolgern und jenen Personen, welche sie durch ihre Handlungen verpflichten können, nicht aber gegen Dritte wirksam.

1) R.K. Pr. II. S. 145. cf. cod. civ. Art. 1321.

2) „Gegenscheine" sind nicht bloß Urkunden über geheime Beschränkungen eines Vertrages (contrelettres), sondern auch Urkunden über die Beschränkung eines einseitigen Rechtsgeschäfts z. B. einer Quittung. — Ob übrigens der Gegenschein überhaupt, nämlich auch nur unter den Contrahenten und den durch sie verpflichteten Personen, beweiskräftig sein könne, hängt von dem einschlägigen Civilrechte ab. cf. z. B. cod. civ. Art. 1321. Preuß. Ld.R. Thl. I. Tit. 16 § 108.

3) Ein treffendes Beispiel über die Unwirksamkeit eines Gegenscheines gegen Dritte hat der Vorstand des A.G.A. angeführt. A.K. III. A. 2. S. 332.

Art. 357. Privaturkunden, welche von dem Aussteller nicht unterschrieben sind, wohin auch die nur mit einem Handzeichen versehenen gehören, machen, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, für sich allein niemals vollen Beweis.

1) E.Art. 328. A.K. II. A. 2. S. 134. III. A. 2. S. 203. 297. 305. 332. R.K. Pr. II. S. 149.

2) Diese Urkunden können daher nur als Beweisbehelfe in Betracht kommen, voller Beweis darf durch sie allein unter keinen Umständen angenommen werden. A.K. III. A. 2. S. 304. R.K. Pr. II. S. 148.

Art. 358. Das Datum von Privaturkunden wird, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, durch die Urkunde nur bewiesen gegen den Aussteller, gegen jene Personen, welche er durch seine Handlungen verpflichten kann, und gegen seine Rechtsnachfolger, gegen besondere Rechtsnachfolger jedoch nur soweit, als diese die ihrem Vorfahrer zugestandenen Rechte gegen Dritte geltend machen.

Andern Personen gegenüber hat die Privaturkunde ein sicheres Datum nur von dem Tage, an welchem sie entweder

1) bei einem Einzelngerichte oder Notar behufs der Feststellung ihres Datums vorgelegt und eingetragen, oder
2) das Dasein der Urkunde und ihr wesentlicher Inhalt in einem Obsignationsprotokolle, einem Inventar oder sonst wie durch öffentliche Beurkundung festgestellt worden, oder
3) eine der Personen, welche die Urkunde unterzeichnet haben, mit Tod abgegangen ist.

Ergibt sich jedoch aus der besondern Beschaffenheit der Urkunde oder aus sonstigen feststehenden Umständen, daß die Urkunde schon an einem frühern als dem in Abs. 2 bezeichneten Tage ausgestellt war, so ist dieser frühere Tag als Datum der Urkunde anzunehmen.

Eine weitere Beweisführung, daß die Urkunde schon vor dem nach Abs. 2 oder 3 als Datum derselben anzunehmenden Tage ausgestellt war, ist nicht zulässig.

1) E.Art. 326. A.K. II. A. 2. S. 134. A. 3. S. 46. III. A. 2. S. 202. 297. 305. 335. A. 4. S. 94. 107. 326. R.K. B. I. S. 66. II. S. 148. Pr. II. S. 166. IV. S. 43. cf. cod. civ. Art. 1328. Bl. f. R.A. XVIII. S. 161. XX. S. 65; vergl. auch Art. 1277 (Gant).

2) Ist das Datum der Privaturkunde nicht auf eine der in den Ziff. 1—3 bestimmten Arten festgestellt oder eventuell in Gemäßheit des Abs. 2 durch die Umstände dargethan, so kann es weder durch die Urkunde selbst noch durch andere Beweismittel dargethan werden. Immerhin aber steht es dem Probanten frei, das Rechtsgeschäft selbst und dessen wahre Zeit durch andere Beweismittel zu erhärten. A.K. III. A. 2. S. 201. A. 4. S. 92. R.K. Pr. II. S. 168.

3) Nicht gegen jeden Singularsuccessor wird das Datum durch die Urkunde dargethan, sondern nur gegen denjenigen, welcher die seinem Autor zugestandenen Rechte geltend machen will. Dieß ist z. B. der Cessionar gegenüber dem Schuldner, der eingewiesene Gläubiger gegen den Drittschuldner. — Anders, wenn mehrere Cessionare oder Käufer darüber streiten, wem zuerst cedirt, zuerst verkauft wurde. A.K. III. A. 4. S. 92.

4) Der Abs. 3 kann nur angewendet werden, wenn bei der Verhandlung selbst die Umstände, welche für das frühere Datum sprechen, schon vorliegen. Eine besondere Beweisführung durch Zeugen oder Eid ist jedenfalls ausgeschlossen, wogegen es andererseits nicht unzulässig ist, die für das frühere Datum sprechenden Momente in den Aussagen der vernommenen Zeugen zu berücksichtigen. cod. Nicht zu übersehen ist hiebei, daß die Urkunde, um die es sich handelt, in einer der Formen des Abs. 2 verifizirt sein muß, was jedoch auch (Ziff. 2) durch die Vorlage bei der Verhandlung, die Constatirung darüber oder die Bezugnahme auf sie im Urtheile geschieht. A.K. III. A. 4. S. 94.

5) Auf Urkunden, welche vor dem 1. Juli 1870 errichtet wurden, findet der Art. keine Anwendung. E.G. Art. 24.

Art. 359. Werden Privaturkunden auf der Gerichtsschreiberei eines Einzelngerichts oder bei einem Notar zum Zwecke der Feststellung ihres Datums vorgelegt, so sind sie von dem Gerichtsschreiber oder Notar sofort ihrem wesentlichen Inhalte nach in ein dazu bestimmtes, für den Gerichtsschreiber von dem Gerichtsvorstande, für den Notar von dem

Vorstande des Bezirksgerichts mit Seitenzahl und Handzug versehenes Buch einzutragen.

Bei der Eintragung sind zugleich alle Auffallenheiten, welche die Urkunde darbietet, kurz vorzumerken, insbesondere Ausstreichungen, Radirungen, Ueberschreibungen, Correcturen, Nachträge und Randbemerkungen, welche nicht durch die sämmtlichen auf der Urkunde befindlichen Unterschriften besonders genehmigt sind.

Ueber die Vorlage ist eine den Tag derselben bezeichnende Bescheinigung auf der vorgelegten Urkunde auszustellen. Sind bei dem Eintrage Auffallenheiten vorgemerkt worden, so hat die Bescheinigung auch hievon Erwähnung zu thun.

Abschrift der Einträge ist jedem Betheiligten auf Verlangen gegen Erlag der Kosten zu ertheilen.

Weitere Vorschriften über die Einrichtung und Führung der betreffenden Bücher, sowie über die Form der auszustellenden Bescheinigungen bleiben dem Verordnungswege vorbehalten.

1) E.Art. 327. A.K. II. A. 2. S. 134. III. A. 2. S. 202. 297. 304. A. 4. S. 98. R.K. Pr. II. S. 168.

2) Da der Eintrag in das Buch das Wesentliche ist, so zieht eine allenfallsige Lückenhaftigkeit der Bescheinigung eine Nichtigkeit nicht nach sich. A.K. III. A. 2. S. 333.

Art. 360. Die Beweiskraft öffentlicher Urkunden haben auch die Saal-, Grund- und Lagerbücher und andere Aufzeichnungen ähnlicher Art, wenn sie ordnungsmäßig und mit Zuziehung der Betheiligten unter deren allseitiger Anerkennung errichtet sind.

Auch beim Mangel dieser Erfordernisse kann das Gericht den fraglichen Urkunden gleichwohl dieselbe Beweiskraft beimessen, wenn sie ihrer Beschaffenheit nach zu keinem Bedenken Anlaß geben und durch ihr Alter oder andere Beweisbehelfe unterstützt sind.

1) E.Art. 323. 324. A.K. II. A. 2. S. 132. III. A. 2. S. 194. 297. 333. R.K. Pr. II. S. 168.

2) Die gegenwärtigen Grundsteuerkataster sind nach ihrer Anlage schon unter die Grund- und Saalbücher zu zählen. Die Bezeichnung „Steuerbücher" wurde jedoch absichtlich weggelassen, um nicht die älteren Steuerbücher damit zu begreifen. A.K. III. A. 2. S. 306.

3) Die Bestimmung des Grundsteuergesetzes über die materielle Beweiskraft der Kataster sollten in keiner Weise alterirt werden. eod.

4) Die „Aufzeichnungen ähnlicher Art" treffen denselben Begriff, wie Grund- ꝛc. Bücher, sie wurden nur noch beigesetzt, weil an manchen Orten die Bezeichnung „Grnndbücher" ꝛc. nicht üblich sei. eod.

Art. 361. Die Beweiskraft öffentlicher Urkunden kann der Richter nach Ermessen aller Umstände auch solchen Privaturkunden beilegen, welche seit langer Zeit in öffentlichen Archiven oder Registraturen aufbewahrt sind.

Das Gleiche gilt von den seit langer Zeit in gemeinschaftlichen Familienarchiven aufbewahrten Privaturkunden, soweit es sich um Streitigkeiten unter Mitgliedern der Familie handelt.

Der Richter kann solchen Urkunden höhere Beweiskraft beilegen, als ihnen als Privaturkunden zukömmt, und zwar auch in Punkten oder gegen Personen, in welchen bezgw. gegen welche sie sonst nicht beweisen würden. Daß öffentliche Urkunden nicht vorhanden seien, ist nicht nothwendig. A.K. III. A. 2. S. 308.

Art. 362. In wie weit in Ermangelung öffentlicher Urkunden durch die Aufschreibungen von Ascendenten über die Geburt und den Tod ihrer Abkömmlinge Beweis geliefert wird, ist vom Gerichte nach den Umständen zu bemessen.

Im Gegensatz zum Art. 361 kann diese Befugniß des Richters nur eintreten, wenn keine öffentlichen Urkunden (Geburts- und Sterbmatrikel, Civilstandsregister oder dgl.) vorhanden sind. A.K. III. A. 2. S. 308.

Art. 363. Die von der Hand des Gläubigers auf eine von ihm vorgelegte Schuldurkunde geschriebenen Bemerkungen, welche die gänzliche oder theilweise Tilgung der Schuld zum Gegenstande haben, können gegen den Gläubiger auch ohne Unterschrift als vollbeweisend angenommen werden.

1) E.Art. 329. A.K. II. A. 2. S. 135. III. A. 2. S. 203. 297. 333. R.K. Pr. II. S. 168.

2) Nothwendig ist, daß die Quittungsvormerkung von der Hand des Gläubigers selbst herrühre und auf eine Schuldurkunde geschrieben sei. Ein anderweitiger Eintrag (z. B. in ein Aufschreibbuch) ist nur ein Beweisbehelf. A.K. III. A. 2. S. 309.

3) Die Urkunde muß vom Gläubiger selbst vorgelegt sein, sei es freiwillig oder auf Grund der Editionspflicht. eod.

Art. 364. Bezüglich der Beweiskraft der Tagebücher und Schlußnoten der Handelsmäkler (Sensale) und für die Beweisführung durch Handelsbücher bei Streitigkeiten unter Kaufleuten sind die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs maßgebend.

Ordnungsmäßig geführte Handelsbücher haben bei Streitigkeiten über Handelssachen auch gegen Nichtkaufleute die nämliche Beweiskraft, wie bei Streitigkeiten unter Kaufleuten. Bei Streitigkeiten anderer Art liefern sie, soweit es sich um eine Forderung wegen Waarenlieferung handelt, gegen Nichtkaufleute über die Größe der Forderung wie bei Streitigkeiten unter Kaufleuten Beweis, wenn die Ablieferung der Waaren oder die Thatsache, daß der Schuldner in der Zeit, aus welcher die Forderung herrührt, Waaren ähnlicher Art von dem Gläubiger auf Borg zu empfangen pflegte, zugestanden oder anderweit nachgewiesen ist.

1) E.Art. 332. 335. 335a*. A.K. II. A. 2. S. 136. A. 3. S. 47. III. A. 2. S. 297. 333. A. 4. S. 94. R.K. B. I. S. 21. 70. Pr. II. S. 171. cf. H.G.B. Art. 28 ff. u. 77 ff.

2) Abs. 2 unterscheidet zwei Fälle, welche wohl auseinander zu halten sind:
a) Streitigkeiten gegen Nichtkaufleute über Handelssachen und
b) Streitigkeiten gegen Nichtkaufleute über andere als Handelssachen, jedoch Waarenlieferungen betreffend.
Im ersten Falle ganz nach H.G.B., im zweiten Falle liefern sie de quantitate debiti Beweis, wenn die Waarenlieferung in der vom Gesetze bestimmten (ziemlich laxen) Weise erprobt ist. R.K. Pr. II. S. 170. 171. cf. G.O. c. XI. § 3. Ziff. 2.
3) Der Bucheid kann hier nach Art. 34 des H.G.Bs. vom Gerichte noch auferlegt werden.

Art. 365. Die Bücher der in Art. 10 des Handelsgesetzbuchs genannten Gewerbtreibenden, der sonstigen Gewerbsleute, der Apotheker, Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Notare, Advokaten und Gerichtsvollzieher können, wenn sie regelmäßig fortlaufend, ohne Ausstreichungen, Radirungen, Einschaltungen und Correcturen geführt, gebunden und mit Blätterzahlen versehen sind, in Betreff der stattgehabten einzelnen Leistungen als beweiskräftig angenommen werden, falls zugestanden oder erwiesen ist, daß der angebliche Schuldner in der Zeit, aus welcher die Forderung herrührt, ein Kunde, Gast, Patient oder Client des Beweisführers war.

Das Gleiche gilt den Gehilfen und Arbeitern der Fabrikanten, Gewerbsleute und Handwerker gegenüber von den Handbüchern der letztern hinsichtlich der den erstern zur Bearbeitung übergebenen Stoffe und der zurückempfangenen Fabrikate, ferner Gehilfen, Dienstboten und Taglöhnern gegenüber hinsichtlich des bedungenen oder bezahlten Lohns von den Büchern der Kaufleute, Apotheker, Notare, Advokaten, Gerichtsvollzieher und Sensale, sowie auch von den Haushaltungsbüchern der Dienstherrschaften.

Die Gegenpartei kann, wenn das Buch als beweiskräftig angenommen wird, die eidliche Erhärtung des in Frage stehenden Inhalts desselben verlangen.

1) E.Art. 336. 337*. A.K. II. A. 2. S. 136. III. A. 2. S. 313. 333. A. 4. S. 326. R.K. Pr. II. S. 172. IV. S. 43.
2) Sind Apotheker nicht Kaufleute? In dem Detailgeschäfte, welches ein Apotheker treibt, der verkauft und zugleich nach Verlangen und Vorschrift Medikamente bereitet, ist es thatsächlich unmöglich, über die Geschäfte mit den einzelnen Kunden förmliche Handelsbücher zu führen. Hier darf derselbe nur als ein Gewerbetreibender im Sinne des Art. 10 des H.G.Bs. betrachtet werden. Etwas Anderes ist es gegenüber dem Materialisten oder beim gleichzeitigen Betrieb eines Droguengeschäfts gegenüber den Kunden. Hier muß derselbe ein ordnungsmäßiges Handelsbuch führen.
3) Hier kann der Bucheid nicht nur auferlegt, sondern von der Gegenpartei unbedingt verlangt werden.

Art. 366. Soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, haben nur Urschriften Beweiskraft.

Als Urschrift gilt nicht nur die zuerst errichtete Urkunde, sondern auch jede spätere, bei deren Abfassung der Errichtungsakt wiederholt wurde.

Digitized by Google

E.Art. 340. A.K. II. A. 2. S. 137. III. A. 2. S. 214. 297. a. E. 305. 308. 333. R.K. Pr. II. S. 172.

Art. 367. Der Urschrift gelten gleich:

1) die von einer öffentlichen Behörde oder einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person gefertigten und beglaubigten Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge der von ihr amtlich aufgenommenen, sowie der bei ihr amtlich verwahrten öffentlichen Urkunden;
2) Abschriften, welche in Gegenwart oder bei gehöriger Ladung der Betheiligten, nach genauer Untersuchung der Urschrift und mit Beifügung einer Beschreibung der dabei gefundenen erheblichen Umstände, gerichtlich oder von einer vom Gerichte beauftragten oder vermöge gesetzlicher Vorschrift dazu berechtigten öffentlichen Behörde oder Person als mit dieser Urschrift gleichlautend beglaubigt worden sind;
3) Abschriften, welche in gleicher Weise von einer solchen Abschrift gefertigt wurden.

In allen diesen Fällen kann die Vorlage der Urschrift, wenn sie zu erlangen steht, vom Gerichte auf Antrag der Gegenpartei oder auch von Amtswegen angeordnet werden.

Alte Abschriften, welche in öffentlichen Archiven oder Registraturen aufbewahrt sind oder wenigstens von einer bekannten Kanzleihand herrühren, kann das Gericht nach den Umständen der Urschrift gleichstellen. Das Gleiche gilt von alten Abschriften, welche in gemeinschaftlichen Familienarchiven aufbewahrt sind, soweit es sich um Streitigkeiten unter Mitgliedern der Familie handelt.

1) E.Art. 341, sonst wie oben. cf. Not.Ges. Art. 80. 87.
2) Die „Betheiligten" in Ziff. 2 sind nicht etwa diejenigen Personen, welche die Urkunde ursprünglich errichteten, denn sonst würde meistens eine Urschrift wieder errichtet. (Art. 366 Abs. 2.) A.K. III. A. 2. S. 204. Selbstverständlich ist hiebei, daß die Unterschriften der Urschrift nicht bestritten sein dürfen. A.K. III. A. 2. S. 333.
3) Abs. 2 stellt die Anordnung der Originalvorlage in das Ermessen des Richters. Der Gegentheil hat kein unbedingtes Recht darauf. A.K. III. A. 2. S. 204.

Art. 368. In wie ferne Durchstreichungen, Radirungen, Zusätze, Einschaltungen oder sonstige äußere Mängel einer Urkunde ihre Beweiskraft im Ganzen oder theilweise aufheben oder mindern, bleibt, soferne nicht die Gesetze hierüber besondere Bestimmungen enthalten, der richterlichen Beurtheilung überlassen.

1) E.Art. 343. 344. A.K. II. A. 2. S. 138. A. 3. S. 47. III. A. 2. S. 298. 306. 333. A. 4. S. 94. R.K. Pr. II. S. 149. 172. cf. Art. 168 und Not.Ges. Art. 72.
2) „Zusätze" sind nicht bloß Postscripte, sondern auch Randbemerkungen. A.K. III. A. 4. S. 94. R.K. B. II. S. 153. Pr. IV. S. 44.

Art. 369. Das Gericht ist auch da, wo einer Urkunde nach gesetzlicher Bestimmung volle Beweiskraft zukommen würde, nicht gehalten, ihr diese beizumessen, wenn die Urkunde auf eine andere nicht mit vorgelegte sich bezieht oder nicht vollständig vorgelegt wurde.

Doch genügt bei Urkunden von größerem Umfange, wovon nur einzelne Theile mit dem Streitgegenstande in Verbindung stehen, die Vorlage dieser Theile, soferne nicht das Gericht auf Verlangen der Gegenpartei die Vorlage der ganzen Urkunde angeordnet hat.

1) E.Art. 346. A.K. II. A. 2. S. 139. III. A. 2. S. 298. 306. 333. R.K. Pr. II. S. 172.

2) Dem referens sine relato ist der Richter volle Beweiskraft zuzumessen nicht gebunden. Wenn z. B. ein Notar eine Vollmacht für einen Substituten aufnimmt und konstatirt, daß laut der ihm vorgelegenen, mit der Substitutionsklausel versehenen Urkunde der ursprüngliche Vollmachtgeber dem Substituenten Vollmacht ertheilt, so braucht der Richter ohne Vorlage dieser Vollmacht der Substitutionsvollmacht keine volle Beweiskraft über die Bevollmächtigung des Substituten beizumessen.

3) Im Falle des Abs. 2 ist sonach das Recht des Richters wieder beschränkt. Hier muß er dem Auszuge vollen Glauben beimessen, er kann aber die Vorlage der ganzen Urkunde verlangen, wenn es die Gegenpartei verlangt hat. Verlangt es diese nicht oder hat der Richter trotz dieses Verlangens die Vorlage der ganzen Urkunde nicht angeordnet, so muß ihm der Auszug genügen. Solche Urkunden sind vorzugsweise die über den parzellenweisen Verkauf oder Verstrich eines Gutes u. dgl. errichteten.

Verfahren bei der Vorlage.

Art. 370. Die Vorlage der Urkunden erfolgt in der Sitzung.

Die Parteien haben sich spätestens in der Sitzung, in welcher die Urkunde gegen sie vorgelegt wird, über deren Aechtheit zu erklären und ihre Einreden gegen die Urkunde vorzutragen.

Erfolgt auf die Aufforderung der vorlegenden Partei oder des Vorsitzenden keine bestimmte Erklärung, so ist die Urkunde als anerkannt zu betrachten.

Einwendungen gegen die Erheblichkeit oder Zulässigkeit der vorgelegten Beweisurkunden befreien an sich nicht von der Verbindlichkeit zur Erklärung über deren Aechtheit, das Gericht kann aber die Partei auf Antrag ermächtigen, die Erklärung erst nach erfolgter Entscheidung über die erhobenen Einwendungen abzugeben.

1) E.Art. 348. A.K. II. A. 2. S. 139. III. A. 2. S. 205. 298. 314. 334. R.K. Pr. II. S. 172.

2) In welcher Sitzung die Vorlage der Urkunden zu geschehen habe, richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen: ist auf Urkundenbeweis erkannt, so in der Sitzung, welche zur Beweisaufnahme bestimmt ist, sonst in der nächsten nach geschehener Mittheilung. A.K. III. A. 2. S. 334.

3) Der zweite Satz des Abs. 4 hängt zusammen mit der Verpflichtung des Producenten, im Falle der Diffitirung sofort den Aechtheitsbeweis anzubieten (Art. 376). Dieses Beweisanerbieten kann durch die erwähnte Ermächtigung des Gerichts vermieden werden. A.K. III. A. 2. S. 205.

Art. 371. Derjenige, gegen welchen eine Privaturkunde geltend gemacht wird, die nicht von ihm, sondern von einem Dritten ausgestellt

sein soll, kann sich auf die Erklärung beschränken, daß er nicht wisse, ob die Urkunde von dem Dritten herrühre. Er hat damit, wenn die Urkunde von seinem Rechtsvorfahrer oder sonst von einer Person, für deren Handlung er haftbar ist, herrühren soll, noch die weitere Erklärung zu verbinden, daß er nach sorgfältiger Benützung der ihm zu Gebote stehenden Ueberzeugungsmittel die Urkunde als ächt anzuerkennen nicht vermöge. Diese Erklärungen haben die nämliche Wirkung wie die Abläugnung.

Ist die Urkunde von einem Dritten ausgestellt, von welchem der Beweisführer sein Recht im Verhältnisse zu der Gegenpartei ableitet oder welcher bei Ausstellung der Urkunde im Namen der Gegenpartei gehandelt hat, so kann der Beweisführer diesen Dritten zur Anerkennung der Urkunde beiladen lassen. Welche Wirkung dem Ungehorsame beziehungsweise der Erklärung des Dritten beizumessen sei und in wie ferne namentlich die Anerkennung der Urkunde gegen die Gegenpartei beweise, hat das Gericht nach der Stellung und dem Rechtsverhältnisse der Parteien zu beurtheilen.

1) E.Art. 349. A.K. II. A. 2. S. 139. III. A. 2. S. 205. 334. R.K. Pr. II. S. 172.
2) Der bisherige Credulitätseid hierüber ist somit beseitigt. cf. Art. 383.
3) Nur wenn die Urkunde vom Rechtsvorfahrer des Produeten oder von Jemand, für dessen Handlung der Produet im konkreten Falle einzustehen hat, herrührt, hat der Produet die Verpflichtung, sich über ihre Aechtheit zu erklären. Die anderen, weiter gehenden Bestimmungen über die Beweiskraft der Urkunden und namentlich ihres Datums bleiben unalterirt. A.K. III. A. 2. S. 314.

Beweis der Aechtheit oder Fälschung.

Art. 372. Ist eine öffentliche Urkunde in gehöriger Form vorgelegt, so hat derjenige, der sie als falsch angreift, den Beweis darüber zu führen.

Ausländische öffentliche Urkunden, welchen die Beglaubigung der betreffenden bayerischen Gesandtschaft oder eines bayerischen Consulats fehlt, desgleichen inländische Notariatsurkunden, welchen die durch das Notariatsgesetz vorgeschriebene gerichtliche Beglaubigung mangelt, sind bezüglich des Aechtheitsbeweises wie Privaturkunden zu behandeln, soferne das Gericht nicht nach den Umständen des Falls erkennt, daß die Urkunde die Vermuthung der Aechtheit für sich habe. Hat sich im entgegengesetzten Falle die beweisführende Partei vorsorglich zur nachträglichen Beibringung der mangelnden Beglaubigung erboten, so ist ihr hiezu Gelegenheit durch Vertagung zu geben.

1) E.Art. 350. 322. A.K. II. A. 2. S. 140. 132. III. A. 2. S. 206. 334. R.K. Pr. II. S. 172. cf. Art. 97 des Not.Ges.
2) Für die Aechtheit der öffentlichen Urkunden spricht die Vermuthung. Sie kann aber durch den Beweis ihrer Falschheit beseitigt werden. Falsch ist sie

a) im Falle der fälſchlichen Anfertigung einer (Nachahmung einer ächten) Urkunde,
b) im Falle der ſpäteren Alterirung einer ächten Urkunde,
c) im Falle der betrüglichen Einſetzung eines wahrheitswidrigen Inhalts in die äußerlich richtig hergeſtellte Urkunde, um ſich eine öffentliche Beglaubigung über eine Wahrheitswidrigkeit zu verſchaffen (ideale Fälſchung). Es wird z. B. eine nicht erſchienene Perſon als Comparent aufgeführt. A.K. III. A. 2. S. 314.

3) Dieſe Beſtimmung bezieht ſich nur auf wirkliche öffentliche Urkunden, nicht auf diejenigen, welche in ihrer Beweiskraft ihnen gleichgeſtellt ſind; über dieſe muß der Aechtheitsbeweis wie bei Privaturkunden geführt werden. eod. cf. Art. 374.

Art. 373. Wird die Aechtheit einer Privaturkunde beſtritten, ſo muß die Partei, welche die Urkunde geltend macht, ihre Aechtheit erproben.

Will der Unterzeichner einer Privaturkunde behaupten, daß die Unterzeichnung der Urkunde auf Zwang, Betrug oder Irrthum beruhe, daß der Text der Urkunde gefälſcht oder daß ein Blanquet mißbraucht worden ſei, ſo iſt es an ihm, dies zu beweiſen.

1) E.Art. 350. 325. A.K. II. A. 2. S. 132. 140. III. A. 2. S. 206. 298. 314. 334. R.K. Pr. II. S. 172.

2) Der Abſ. 2 enthält den Satz: subscriptio tenet subscribentem (Bayers Lehrbuch des Civilpr. § 257), indem die davon zuläßigen Ausnahmen aufgezählt ſind.

Art. 374. Urkunden, die ſo alt ſind, daß Niemand mehr die Aechtheit der Schrift oder Unterſchrift zu erkennen vermag, kann das Gericht nach Ermeſſen des Falls als ächt gelten laſſen, wenn es ſich um ein Grund-, Saal- oder Lagerbuch oder eine ähnliche Aufſchreibung handelt, oder wenn die Urkunden ſeit langer Zeit in öffentlichen Archiven oder Regiſtraturen oder in einem unter den Streitstheilen gemeinſchaftlichen Familienarchive aufbewahrt wurden.

1) E.Art. 324. A.K. II. A. 2. S. 133. III. A. 2. S. 194. 298. 334. R.K. Pr. II. S. 172.

2) Die Saal- und Grundbücher ꝛc. ꝛc. brauchen nicht in öffentlichen Archiven aufbewahrt geweſen zu ſein. A.K. III. A. 2. S. 314. 315.

3) Der Artikel bezieht ſich ſchon ſeiner Stellung nach eigentlich nur auf Privaturkunden, denn bei öffentlichen findet, wenn ſie in gehöriger Form errichtet ſind, ein Aechtheitsverfahren ohnehin nicht ſtatt. Bei öffentlichen Urkunden kann ein Aechtheitsverfahren nur vorkommen im Falle des Art. 372. A.K. III. A. 2. S. 314.

Art. 375. Wer eine Urkunde zum Beweiſe für ſich auch nur in Abſchrift oder im Auszuge vorlegt, erkennt damit die Aechtheit der ganzen Urkunde an. Behauptet er, daß ein Theil derſelben unächt ſei, ſo liegt ihm der Beweis hierüber ob.

1) E.Art. 347. A.K. II. A. 2. S. 139. III. A. 2. S. 299. 315. 334. R.K. Pr. II. S. 172.

2) Wohlgemerkt, nur die Aechtheit iſt damit ganz anerkannt, die Wahrheit des Inhalts (z. B. bei Briefen) keineswegs. A.K. III. A. 2. S. 204.

Art. 376. Als unächt oder falſch angefochtene Urkunden ſind von dem Producenten und dem Vorſitzenden mit Handzug zu verſehen und zu Gerichtshanden zu nehmen.

Die Beweise über Aechtheit oder Fälschung der Urkunde sind sofort anzubieten, außer wenn die Erklärung über die Urkunde erst in der Sitzung erfolgt ist, welchen Falls auf Antrag die Verhandlung in eine spätere Sitzung zu vertagen ist.

Das weitere Verfahren richtet sich vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 377—385 nach den allgemeinen Vorschriften.

E.Art. 350. A.K. II. A. 2. S. 140. III. A. 2. S. 206. 299. 315. 334. R.K. Pr. II. S. 172.

Art. 377. Wird der Aechtheitsbeweis durch Schriftenvergleichung geführt, so kann das Gericht diese entweder in einer festzusetzenden spätern Sitzung selbst vornehmen oder die Zuziehung von Sachverständigen anordnen. Letztern Falls finden die Vorschriften über den Beweis durch Sachverständige Anwendung.

1) E.Art. 353. A.K. II. A. 2. S. 141, sonst wie oben.

2) Im ersten Falle nimmt der Richter das Parere über die Gleichheit der Schriften für sich in Anspruch.

Art. 378. In der zur Schriftenvergleichung bestimmten Sitzung, falls aber Sachverständige beigezogen sind, bei der Einweisungstagfahrt sind von dem Beweisführer die Vergleichungsschriften vorzulegen.

Erscheint hiebei die Gegenpartei nicht, so gelten die beigebrachten Vergleichungsschriften als anerkannt.

Nicht nur das Gericht, sondern auch der beauftragte Richter kann verfügen, daß die Gegenpartei in der zur Vorlage der Vergleichungsschriften bestimmten Tagfahrt persönlich erscheine.

1) E.Art. 354, sonst wie oben. — Die Vergleichungsschriften müssen jedenfalls in der Sitzung, resp. Einweisungstagfahrt vorgelegt werden. Braucht der Probant längere Zeit, so kann er vor Fixirung der Termine um einen entsprechenden Zeitraum bitten. Außerdem wären die Schriften ausgeschlossen.

2) Erscheint von Seite des Producten gar Niemand, so ist die Anerkennung der Vergleichungsschriften auszusprechen und findet gegen diesen Ausspruch kein Einspruch statt. — War aber das persönliche Erscheinen der Partei angeordnet, und es erscheint nicht sie, sondern nur ihr Anwalt, der die Schriften nicht anerkennt, so gelten nicht eo ipso die Schriften als anerkannt. Es liegt vielmehr im Ermessen des Gerichts, welche Folgen es dem Nichterscheinen der Gegenpartei beizulegen habe. A.K. III. A. 2. S. 206. cf. Art. 156.

Art. 379. Als zur Schriftenvergleichung tauglich dürfen, wenn die Parteien sich nicht anders einigen, und unbeschadet der Bestimmung des Art. 378 Abs. 2 nur von der Hand des angeblichen Ausstellers der bestrittenen Urkunde herrührende Schriften oder Unterschriften angenommen werden, welche sich entweder in fehlerfreien öffentlichen Urkunden befinden oder deren Aechtheit von der betreffenden Partei im Prozesse oder bei einer andern Gelegenheit ausdrücklich anerkannt wurde.

Ist nur ein Theil der angefochtenen Urkunde bestritten, der übrige

aber anerkannt, ſo kann letzterer zur Schriftenvergleichung benützt werden.

E.Art. 355, ſonſt wie oben. — Alſo nicht ſolche Schriften, die beim Widerſpruch der Parteien oder wegen Nichterſcheinens einer Partei durch Urtheil für anerkannt, oder ſolche, welche nach durchgeführtem Beweiſe vor Gericht für ächt erklärt worden ſind. A.K. III. A. 2. S. 206.

Art. 380. In Ermangelung hinlänglicher Vergleichungsſchriften kann der Beweisführer verlangen, daß die Partei, deren Schrift oder Unterſchrift zu prüfen iſt, einen ihr zu dictirenden Aufſatz zur Vergleichung niederſchreibe.

Der Beweisführer muß in dieſem Falle die Partei zum perſönlichen Erſcheinen bei der in Art. 378 Abſ. 1 bezeichneten Sitzung oder Einweiſungstagfahrt vorladen laſſen.

Bleibt die Partei ohne genügende Entſchuldigung aus, ſo wird die Urkunde als anerkannt betrachtet, wenn in der Vorladung auf dieſe Beſtimmung aufmerkſam gemacht iſt.

Iſt die Partei durch Krankheit, weite Entfernung vom Gerichtsſitze oder andere Umſtände verhindert, ſich vor dem Prozeßgerichte einzufinden, ſo kann dieſes anordnen, daß die Verhandlung bei dem Gerichte ihres Wohnorts beziehungsweiſe in ihrer Wohnung vor einem beauftragten Richter ſtattfinde.

1) E.Art. 356. A.K. II. A. 2. S. 142. III. A. 2. S. 206. 299. 315. 335. R.K. B. II. S. 155. Pr. II. S. 172. IV. S. 45.

2) Vor „Partei" im 4. Abſatz war urſprünglich geſtanden: „perſönlich vorgeladene". Dieß wurde geſtrichen, theils weil es ſich nach den vorhergehenden zwei Abſätzen von ſelbſt verſtände, daß die Partei „perſönlich" zu laden ſei, theils weil im Falle der Notorietät des Hinderungsgrundes die Ladung ganz unterlaſſen werden könnte. A.K. III. A. 4. S. 326.

Art. 381. Auch der Dritte, welcher die zu prüfende Urkunde geſchrieben oder unterſchrieben haben ſoll, kann zur Erklärung über die Vergleichungsurkunden und zum Niederſchreiben eines Aufſatzes behufs der Schriftenvergleichung vorgeladen werden, wobei gegebenen Falls die Beſtimmung des Art. 380 Abſ. 4 Anwendung findet.

Im Ungehorſamsfalle kommen die gegen ungehorſame Zeugen gegebenen Vorſchriften zur analogen Anwendung.

E.Art. 357, ſonſt wie oben. — Dieſe Ladung iſt nur eine Art Zeugenvorladung; zur perſönlichen Erklärung über ſeine angebliche Urkunde kann ein Dritter nur in den Fällen des Art. 371 Abſ. 2 beigeladen werden.

Art. 382. Rückſichtlich des Gutachtens der Sachverſtändigen gelten die Vorſchriften des XIII. Hauptſtücks, doch darf vollſtändiger Beweis der Aechtheit einer Privaturkunde auf Grund der Schriftenvergleichung nur dann angenommen werden, wenn deren Ergebniß durch andere

Umſtände dergeſtalt unterſtützt iſt, daß das Gericht aus dem Zuſammenhange die Ueberzeugung von der Aechtheit der Urkunde gewinnt.

E.Art. 358, ſonſt wie oben. — Nach der comparatio litterarum allein kann alſo der Richter die Urkunde nicht für ächt erklären. — Doch können durch ſie immerhin andere genügende Indicien für die Aechtheit zu Tage treten.

Art. 383. Soll die Aechtheit einer Privaturkunde durch Zuſchiebung des Haupteids erwieſen werden und iſt ein Dritter als Urheber der Schrift bezeichnet, ſo hat die Partei, welcher der Eid zugeſchoben wurde, die Wahrheit der in Art. 371 Abſ. 1 bezeichneten Erklärungen zu beſchwören.

E.Art. 359. A.K. II. A. 2. S. 142. III. A. 2. S. 206. 299. 315. 335. R.K. Pr. II. S. 172.

Art. 384. Der Staatsanwalt kann an allen Verhandlungen über den Beweis der Aechtheit oder Fälſchung einer Urkunde in der Sitzung ſich betheiligen.

Ergibt das Verfahren Anzeigen einer ſtrafbaren Fälſchung, ſo iſt die Sache zur ſtrafrechtlichen Unterſuchung zu verweiſen. Das Verfahren iſt in ſolchen Fällen bis nach Erledigung der Unterſuchung einzuſtellen, ſoferne nicht der Beweisführer auf die Benützung der Urkunde verzichtet oder das Gericht ſich überzeugt, daß es deren zur Erweiſung des Anſpruchs des Beweisführers nicht bedarf, oder daß die Urkunde jedenfalls nicht würde beachtet werden können.

1) E.Art. 369. A.K. II. A. 2. S. 144. A. 3. S. 48. III. A. 2. S. 299. 316. 452. A. 4. S. 94. R.K. Pr. II. S. 172.

2) Der Staatsanwalt kann ſich nur an den Beweisverhandlungen über die Aechtheit oder Unächtheit einer Urkunde, nicht aber an jedem Urkundenbeweiſe überhaupt betheiligen. A.K. III. A. 2. S. 209.

3) Das „ſich betheiligen“ bemißt ſich nach dem Umfange der Zuſtändigkeit des Staatsanwalts überhaupt. Jedenfalls kann er den Antrag auf Einleitung einer ſtrafrechtlichen Unterſuchung ſtellen. A.K. III. A. 2. S. 335.

4) An den Verhandlungen vor dem beauftragten Richter kann der Staatsanwalt nicht Theil nehmen, davon aber Einſicht nehmen. A.K. III. A. 2. S. 209.

Art. 385. Eine Partei, welche muthwilligerweiſe die Aechtheit einer Privaturkunde abgeläugnet oder eine öffentliche Urkunde als falſch angefochten hat, kann durch das Urtheil, welches die Aechtheit der Urkunde in Folge der darüber ſtattgehabten Beweisführung ausſpricht, in eine Geldſtrafe bis zu hundert Gulden verurtheilt werden.

1) E.Art. 368*. A.K. II. A. 2. S. 144. A. 3. S. 48. III. A. 2. S. 208. 299. 316. 335. A. 4. S. 94. R.K. B. II. S. 156. Pr. II. S. 172. IV. S. 46.

2) Bezieht ſich auch auf die Abläugnung der Urkunden Dritter.

Herausgabe von Urkunden.

Art. 386. Hat eine Partei eine Urkunde als Beweismittel bezeichnet und der Gegenpartei mitgetheilt, ohne ſie in der Sitzung zur

Vorlage zu bringen, ſo kann die Gegenpartei, welche dieſe Urkunde als Beweismittel für ſich benützen will, von ihr deren Herausgabe verlangen.

Außerdem kann jede Partei die Herausgabe einer zum Beweiſe oder zur Schriftenvergleichung erforderlichen Urkunde von der Gegenpartei, wie auch von dem dritten Beſitzer verlangen, wenn ihr das Eigenthum oder Miteigenthum an der Urkunde zuſteht oder die Urkunde ihrem Inhalte nach eine gemeinſchaftliche iſt.

Als dem Inhalte nach gemeinſchaftlich gelten Urkunden für die Perſonen, in deren Intereſſe ſie errichtet oder deren gegenſeitige Rechtsverhältniſſe darin beurkundet ſind. In dieſem Sinne ſind namentlich die über ein Rechtsgeſchäft gepflogenen ſchriftlichen Verhandlungen unter den Betheiligten gemeinſchaftliche Urkunden.

Der Pflicht zur Herausgabe kann für den Prozeß auch durch Hinterlegung der Urkunde auf der Gerichtsſchreiberei des Prozeßgerichts genügt werden.

1) E.Art. 360. A.K. II. A. 2. S. 143. III. A. 2. S. 300. 316. 335. R.K. Pr. II. S. 172.

2) Der Art. regelt die Editionspflicht nur, inſoweit ſie in das Prozeßrecht gehört, dagegen läßt ſie die auf dem Civilrecht beruhenden Klagen ad exhibendum et edendum unberührt. A.K. III. A. 2. S. 207.

3) Um den Abſ. 1 anwenden zu können, iſt nothwendig, daß die Urkunde als Beweismittel mitgetheilt wurde; nicht kann er angewendet werden, wenn ſie, ohne daß ihre Mittheilung beabſichtigt war, etwa nur zufällig bei anderen als Beweismittel mitgetheilten Urkunden ſich befand. A.K. III. A. 2. S. 452.

4) Teſtamente ſind zu Lebzeiten des Teſtators für den eingeſetzten Erben keine gemeinſchaftlichen Urkunden. A.K. III. A. 2. S. 207.

Art. 387. Richtet ſich das Begehren auf Herausgabe einer Urkunde an die Gegenpartei, ſo iſt es mittels motivirten Antrags zu erheben, welcher eine möglichſt genaue Bezeichnung der Urkunde zu enthalten hat.

1) E.Art. 363. 364. A.K. II. A. 2. S. 144. III. A. 2. S. 208. 300. 335. R.K. Pr. II. S. 172.

2) Als ſelbſtverſtändlich wurde im Ausſchuſſe angenommen, daß dieſes Incidentbegehren mit jeder anderen Prozeßhandlung verbunden werden könne. A.K. III. A. 2. S. 316.

Art. 388. Befindet ſich die Urkunde im Beſitze eines im Prozeſſe nicht betheiligten Dritten und verſteht ſich dieſer zu ihrer Herausgabe nicht, ſo iſt er vor dem für ſeine Perſon zuſtändigen Gerichte zu belangen.

Das Prozeßgericht kann auf Antrag die Einſtellung des Verfahrens in der Hauptſache verfügen und beſtimmt in dieſem Falle zugleich eine angemeſſene Friſt zur Beibringung der Urkunde. Iſt die Partei bei Ablauf dieſer Friſt noch nicht im Beſitze der Urkunde, ſo kann ſie Verlängerung beanſpruchen, wenn ſie beſcheinigt, daß ſie in Betreibung der Klage auf Herausgabe den erforderlichen Fleiß aufgewendet habe.

Art. 389. Verweigert die Gegenpartei auf ergangenes Urtheil die Herausgabe der Urkunde ohne hinreichenden Grund, so ist der angegebene Inhalt als wahr, falls aber die Herausgabe lediglich zum Behufe der Schriftenvergleichung verlangt wurde, der Aechtheitsbeweis als erbracht anzunehmen.

Gegen den dritten Besitzer der Urkunde ist im Falle der Weigerung auf Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden und geeigneten Falls auf eine angemessene Entschädigung zu erkennen.

1) E.Art. 365. A.K. II. A. 2. S. 144. A. 3. S. 48. III. A. 2. S. 208. 300. 335. A. 4. S. 94. R.K. Pr. II. S. 172.

2) Handelt es sich nicht um den Beweis der Aechtheit einer Urkunde durch Schriftenvergleichung, sondern um den der Falschheit einer öffentlichen Urkunde, so muß der Richter bei der Weigerung der Herausgabe einer Vergleichungsschrift nach Analogie der hier enthaltenen Bestimmung den geeigneten Schluß ziehen. A.K. III. A. 2. S. 316. Dieser kann übrigens wohl nur in sehr wenigen Fällen in der Annahme der Falschheit bestehen, denn die gesetzliche Vermuthung spricht für die Aechtheit einer öffentlichen Urkunde und gegen ihre Falschheit.

Art. 390. Läugnet der angebliche Besitzer der Urkunde den Besitz, so hat er auf Verlangen des Antragstellers zu schwören, daß er die Urkunde weder besitze, noch sich des Besitzes zu dem Zwecke, um den Rechtsstand des Antragstellers zu erschweren, entäußert habe, auch nicht wisse, wo die Urkunde sich befinde.

Die Eidesverweigerung zieht, je nachdem es sich um die Gegenpartei oder um einen dritten Besitzer handelt, die in Abs. 1 oder die in Abs. 2 des Art. 389 bezeichneten Folgen nach sich.

E.Art. 366, sonst wie oben. — Jedenfalls braucht es der Editionskläger nicht auf den Eid ankommen zu lassen, kann vielmehr den Besitz auch auf andere Art darthun.

Art. 391. Von Urkunden, welche sich bei einer öffentlichen Behörde befinden, hat diese vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmung Vorlage und Einsicht zu gewähren und beglaubigte Abschrift zu ertheilen, wenn die Zustimmung desjenigen, auf dessen Antrag oder in dessen Interesse die Urkunde bei der Behörde errichtet oder hinterlegt wurde, beigebracht oder seine Verpflichtung hiezu rechtskräftig ausgesprochen ist.

1) E.Art. 362. A.K. II. A. 2. S. 143. III. A. 2. S. 300. 336. R.K. Pr. II. S. 172.

2) Dadurch sind andere gesetzliche Bestimmungen über die Befugniß zur Einsicht von Urkunden, namentlich der öffentlichen Bücher, nicht aufgehoben. A.K. III. A. 2. S. 316.

3) Gegen die Weigerung der Behörde ist Beschwerde zulässig; ist die Behörde aber Vertreterin des Fiskus, so müssen die gewöhnlichen civil- und prozeßrechtlichen Mittel gegen den Fiskus gebraucht werden. A.K. III. A. 2. S. 207.

Art. 392. Will eine Partei Akten eines andern Gerichts oder in den Händen einer sonstigen öffentlichen Behörde befindliche Urkunden zu ihrer Beweisführung benützen, so hat sie an das mit dem Rechtsstreite befaßte Gericht unter möglichst genauer Bezeichnung der betreffenden

Aktenſtücke und Urkunden das Anſuchen um deren Herbeiſchaffung zu richten.

Das Anſuchen kann mittels einfacher Vorſtellung oder bei Gelegenheit einer in der Sache ſtattfindenden Verhandlung mittels Antrags geſtellt werden.

Das Gericht hat, wenn es den Geſuchſteller zur Benützung der bezeichneten Aktenſtücke und Urkunden berechtigt erachtet, dem Geſuche durch Anordnung der geeigneten Requiſition zu entſprechen. Letztere wird durch den Staatsanwalt vollzogen und die eingekommenen Akten werden auf der Gerichtsſchreiberei zur Benützung hinterlegt.

E.Art. 367. A.K. II. A. 2. S. 144. III. A. 2. S. 208. 300. 317. 452. R.K. Pr. II. S. 172.

Verfahren bei zu Verluſt gegangenen Urkunden.

Art. 393. Iſt eine auf den Prozeß bezügliche Urkunde erwieſenermaßen vorhanden geweſen, aber verloren gegangen, unleſerlich oder ſonſt unbrauchbar geworden und hat der Beweisführer dies nicht argliſtiger Weiſe ſelbſt veranlaßt, ſo darf er Beſchaffenheit und Inhalt der Urkunde mit allen geſetzlich zuläßigen Arten von Beweismitteln bewahrheiten und zwar ſelbſt bei Rechtsgeſchäften, zu deren Weſenheit oder Beweis eine Urkunde gehört.

Hat der Prozeßgegner verſchuldet, daß die Urkunde verloren gegangen oder unbrauchbar geworden iſt, ſo kann nach Erwägung aller Umſtände die Angabe des Beweisführers über die Beſchaffenheit und den Inhalt der Urkunde entweder ſofort oder nach vorgängiger eidlicher Erhärtung als wahr angenommen werden.

1) E.Art. 345. A.K. II. A. 2. S. 138. III. A. 2. S. 204. 300. 317. 336. R.K. Pr. II. S. 172.
2) Bezieht ſich hauptſächlich auf Art. 14 des Not.Geſ. und Art. 1341 des cod. civ.

Kerbhölzer.

Art. 394. Wenn feſtſteht, daß die Parteien für ihren Verkehr Kerb- oder Spanhölzer gebraucht haben, ſo beweiſen ſolche, falls ſie unverfälſcht erſcheinen und unter ſich übereinſtimmen.

Weigert ſich eine Partei ohne genügenden Grund, ihr Holz vorzulegen, ſo gilt das vorgelegte der andern Partei.

1) E.Art. 338. A.K. II. A. 2. S. 137. III. A. 2. S. 204. 300. 317. 336. R.K. Pr. II. S. 172. cf. G.O. c. 11. § 3.
2) Gilt nicht für die Pfalz. E.G. Art. 66.

Denkmäler und ähnliche Zeichen.

Art. 395. In wie weit durch Denkmäler, Grenzzeichen, Markſteine, Aichpfähle und ähnliche Zeichen Beweis geliefert werde, bleibt, ſoweit

nicht die Geſetze hierüber beſondere Beſtimmungen enthalten, der richterlichen Beurtheilung überlaſſen.

1) E.Art. 323. 339. A.K. II. A. 2. S. 132. 137. III. A. 2. S. 194. 204. 301. 317. 336. R.K. Pr. II. S. 172.

2) Gilt nicht für die Pfalz. E.G. Art. 66.

XI. Hauptſtück.

Augenſchein.

Zuläſſigkeit.

Art. 396. Das Gericht kann in jeder Lage des Rechtsſtreits auf Antrag einer Partei oder von Amtswegen einen gerichtlichen Augenſchein anordnen.

1) E.Art. 309. A.K. II. A. 2. S. 128. III. A. 2. S. 337. RK. Pr. II. S. 172.

2) Das Gericht hat dieſe Befugniß, ſo oft ihm der Augenſchein dienlich erſcheint. A.K. III. A. 2. S. 177.

3) Der Augenſchein kann vorgenommen werden ſowohl zur bloßen Beſchreibung von Oertlichkeiten als zur Feſtſtellung der Unterlage für ein Gutachten behufs Eruirung ſtreitiger Thatſachen. eod.

4) Das Gericht kann den Augenſchein auf Antrag einer Partei auch vornehmen, wenn dieſe nach der regelmäßigen Präkluſivfriſt mit ihren Beweismitteln ſchon ausgeſchloſſen iſt. eod. Aber es muß nicht.

Verfahren.

Art. 397. Iſt der Augenſchein am Gerichtsſitze oder in deſſen Nähe vorzunehmen, ſo kann die Vornahme durch das ganze Gericht geſchehen. In dieſem Falle iſt Ort und Zeit des Augenſcheins im Urtheile feſtzuſetzen.

Iſt dagegen der Ort ſo weit entfernt, daß Reiſekoſten verurſacht würden, oder iſt eine ausgedehnte Zeugenvernehmung mit dem Augenſcheine zu verbinden, ſo iſt ein Gerichtsmitglied oder ein Einzelngericht mit der Vornahme zu beauftragen. In dieſem Falle wird Ort und Zeit des Augenſcheins auf das Geſuch der betreibenden Partei von dem beauftragten Richter beſtimmt.

1) E.Art. 310. A.K. II. A. 2. S. 128. III. A. 2. S. 178. 337. R.K. B. I. S. 72. Pr. II. S. 176.

2) Das Gericht kann übrigens auch, wenn die Anwälte zuſtimmen, ganz formlos die Verhandlung ausſetzen und ſich die ſtreitigen Lokalitäten einſehen und dann die Verhandlung wieder fortſetzen. — Stimmen die Anwälte nicht zu, ſo muß förmlicher Augenſchein durch Urtheil angeordnet werden. R.K. Pr. II. S. 173—176.

3) Nach der Faſſung des Art. kann übrigens das Gericht auch zur Aufnahme eines Augenſcheines am Gerichtsſitze einen Commiſſär abordnen.

Art. 398. Der Vorſitzende und beauftragte Richter hat über die ſtreitigen Punkte die Parteien ſoweit nöthig zu vernehmen, die von ihnen vorgelegten Grundriſſe und Zeichnungen mit dem Gegenſtande des Augenſcheins zu vergleichen und ſie gegebenen Falls hienach zu berichtigen.

Iſt keine brauchbare Zeichnung vorgelegt, eine ſolche aber zum Verſtändniſſe nöthig, ſo hat der Vorſitzende oder beauftragte Richter, falls Sachverſtändige zugezogen ſind, durch dieſe eine Zeichnung anfertigen zu laſſen, andernfalls eine ſolche ſelbſt zu fertigen oder damit einen zu ernennenden Sachverſtändigen zu beauftragen.

Werden Sachverſtändige zu dem Augenſcheine beigezogen oder iſt mit dieſem ein Zeugenverhör zu verbinden, ſo hat der Vorſitzende oder beauftragte Richter die Sachverſtändigen und Zeugen auf die Gegenſtände der Unterſuchung und Vernehmung aufmerkſam zu machen.

In das über den Befund zu errichtende Protokoll ſind die von den Parteien bei dem Augenſcheine abgegebenen Erklärungen und geſtellten Anträge aufzunehmen.

1) E.Art. 311. A.K. II. A. 2. S. 128. III. A. 2. S. 337. R.K. Pr. II. S. 176.

2) Die beim Augenſcheine gegebenen Erklärungen und Anträge ſind zu conſtatiren und zwar um deßwillen, um hinterher bemeſſen zu können, ob mit Recht oder Unrecht ein Eingehen darauf verweigert wurde. A.K. III. A. 2. S. 178.

3) Abſ. 3 drückt aus, daß dem Richter die Leitung der Unterſuchung der Sachverſtändigen zukomme. A.K. III. A. 2. S. 178.

4) Ein Protokoll iſt alſo bei jedem Augenſcheine, ſowohl bei dem des ganzen Gerichts als jenem des Commiſſärs, ſowohl innerhalb als außerhalb des Gerichtslokals aufzunehmen. — Wenn übrigens das Gericht mit Zuſtimmung der Anwälte und kurzer Unterbrechung der Verhandlung den Streitgegenſtand beſichtigt, ſo genügt es, das etwa relevante Ergebniß im Urtheil zu conſtatiren. R.K. Pr. II. S. 175 a. E. A.K. III. A. 2. S. 178.

XII. Hauptſtück.

Zeugen.

Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 399. Zeugenbeweis iſt nicht zuläſſig gegen den Inhalt einer Urkunde, welcher kraft geſetzlicher Beſtimmung volle Beweiskraft beigemeſſen werden muß, und über Verabredungen, welche bei oder vor der Errichtung einer ſolchen Urkunde ſtattgefunden haben ſollen.

Dieſe Beſtimmung findet keine Anwendung auf die Anfechtung der Rechtsgeſchäfte wegen Zwang, Betrug, Irrthum oder Simulation. Auch kann über die Behauptung, daß in einer öffentlichen Urkunde in Folge einer ſtrafbaren Handlung des beurkundenden Beamten oder eines Dritten unrichtige Beurkundungen ſtattgefunden haben, Beweis durch Zeugen geführt werden.

1) E.Art. 370—376*. A.K. II. A. 2. S. 147. A. 3. S. 49. III. A. 2. S. 319. 337. A. 4. S. 95. 330. R.K. B. I. S. 22. 74. II. S. 159. Pr. II. S. 205. IV. S. 46.

2) Das Beſtreben des Entwurfes, der Regierung und des R.G.A., bei Rechtsgeſchäften, welche durch Urkunden nachgewieſen werden können, den Zeugenbeweis ſyſtematiſch möglichſt zu beſeitigen, ſcheiterte an dem Feſthalten des A.G.A. (übrigens 5 gegen 4

Stimmen) an dem Grundsatze der möglichst wenigen Beschränkung der Parteien in der Wahl ihrer Beweismittel.

3) Die Unzulässigkeit des Zeugenbeweises nach Abs. 1 reduzirt sich nach der gegenwärtigen Fassung auf diejenigen Fälle, in denen er gegen eine Urkunde geführt werden soll, welcher der Richter volle Beweiskraft zuerkennen muß, und trifft da nicht zu, wo der Urkunde volle Beweiskraft zugemessen werden kann.

4) Ein Antrag des k. Ministerialcomm. Dr. Weis, den Zeugenbeweis auch über Verabredungen nach Errichtung einer vollbeweisenden Urkunde auszuschließen, wurde abgelehnt. A.K. III. A. 4. S. 95.

5) Der zweite Absatz enthält Ausnahmen von der Bestimmung des ersten Absatzes. Der zweite Satz begreift in sich die Fälle der sogen. faux intellectuels des franz. Rechts und die Art. 182 u. 371 des St.G.Bs. Zu den „strafbaren Handlungen" gehören auch die disciplinär strafbaren. A.K. III. A. 2. S. 337. So oft also eine unrichtige Beurkundung stattgefunden haben soll durch eine disciplinär strafbare Nachlässigkeit eines Notars, kann jener Beweis geführt werden. Uebrigens muß das Vorhandensein einer strafbaren Handlung feststehen.

6) Durch den vorliegenden Artikel werden die Bestimmungen des H.G.Bs. (Art. 317) über die Nichtbeschränkung der Beweismittel aufgehoben (A.K. III. A. 4. S. 111), andererseits tritt er für die Pfalz nicht in Wirksamkeit. E.G. Art. 66.

7) Auf Urkunden, welche vor dem 1. Juli 1870 errichtet wurden, findet der gegenwärtige Art. keine Anwendung. E.G. Art. 24.

Art. 400. Untüchtige Zeugen und als solche von Amtswegen zu verwerfen sind:

1) Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder bei Ausübung der Seelsorge im Vertrauen auf die ihnen obliegende Pflicht zur Verschwiegenheit mitgetheilt wurde;

2) öffentliche Beamte, welche durch ihre Aussage eine amtliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzen würden, soferne sie nicht von der betreffenden Behörde nach Maßgabe der hierüber im Verordnungswege zu erlassenden Bestimmungen zur Vernehmlassung ermächtigt sind;

3) Personen, welchen in Folge ihres Amts, Stands oder Gewerbs Geheimnisse anvertraut sind, deren Offenbarung ihnen durch die Strafgesetze verboten ist, in Ansehung der Thatsachen, auf welche diese Verpflichtung sich bezieht, und soferne nicht die Enthebung von der Pflicht zur Verschwiegenheit durch die Betheiligten erfolgt ist.

1) E.Art. 400. A.K. II. A. 2. S. 156. III. A. 2. S. 224. R.K. Pr. II. S. 205.

2) Daß Leute ohne Wahrnehmungs- oder Mittheilungsvermögen (testes inhabiles) als Zeugen untüchtig seien, wurde als selbstverständlich erachtet. Dieser Untüchtigkeitsgrund wird sich in der Regel schon aus den Generalfragen ergeben, er kann aber auch durch Zeugnisse nachgewiesen werden. E.Art. 400. Ziff. 1. 2. A.K. III. A. 2. S. 338. Neben den untüchtigen oder von Amtswegen zu verwerfenden Zeugen kannte der Entwurf das Institut der „auf gegnerischen Antrag" verwerflichen Zeugen (Ehegatte ꝛc. des Probanten, direct Betheiligte, subornirte, eidesunwürdige Zeugen). Es wurde erst bei der zweiten Lesung gestrichen, indem man annahm, es sei mit dem Principe der freien Beweiswürdigung durch den Richter nicht recht vereinbar. Der Richter würdigt daher die allenfalls den Zeugen verdächtigenden Umstände, seine Persönlichkeit und Aussage und schenkt ihm dann den Glauben, den er nach seiner Ansicht verdient. A.K. III. A. 4. S. 96. R.K. V. II. S. 160.

3) „Oeffentliche Beamte" — also nicht etwa Domänenräthe oder Beamte der Ostbahnen und dgl. A.K. III. A. 2. S. 221.

4) Die durch Ziff. 3 getroffenen Perſonen ſind hauptſächlich Rechtsanwälte, Vertheidiger, Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker und deren Gehilfen, ſowie die zu niederen ärztlichen Dienſtleiſtungen berufenen Perſonen. Art. 339 des St.Geſ.Bs. — Uebrigens gehören zu den „Strafgeſetzen“ auch das Polizeiſtrafgeſetzbuch und die Spezialgeſetze ſtrafrechtlichen Inhalts. — Sind mehrere Betheiligte vorhanden, ſo müſſen dieſe alle zuſtimmen. A.K. III. A. 2. S. 221. 328.

Art. 401. Das Zeugniß darf verweigert werden:

1) wenn der Zeuge nach Art. 400 wegen Untüchtigkeit von der Zeugſchaft befreit iſt;

2) wenn der Zeuge der wirkliche oder geweſene Ehegatte eines der Streitstheile iſt oder zu einem derſelben in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis einſchlüſſig zum dritten Grade nach bürgerlicher Berechnung verwandt oder verſchwägert iſt oder zu einem der Streitstheile im Pflegſchaftsverhältniſſe ſteht;

3) über Fragen, deren bejahende oder verneinende Beantwortung dem Zeugen oder einem ſeiner in Ziff. 2 bezeichneten Angehörigen Schande oder erheblichen Nachtheil bringen würde.

1) E.Art. 389. A.K. II. A. 2. S. 153. A. 3. S. 50. III. A. 2. S. 215. 338. 344. A. 4. S. 96. R.K. Pr. II. S. 211.

2) Die Ziff. 3 ſoll deutlich ausdrücken, daß die Befreiung vom Zeugniſſe nur inſoweit eintritt, als eben ſolche Fragen zu beantworten ſind, deren Beantwortung erheblichen Nachtheil oder Schaden bringen würde. A.K. III. A. 2. S. 215—216. — Ein Gemeindeglied, welches durch ſeine der Gemeinde ungünſtige Zeugenausſage möglicherweiſe in die Lage kommen könnte, etwas mehr Umlagen zahlen zu müſſen, iſt nicht vom Zeugniß befreit, da ein perſönlicher Nachtheil (nicht jener der Gemeinde) unmittelbar drohen muß. R.K. Pr. II. S. 211.

3) Ob die Beantwortung der Frage dem Zeugen erheblichen Nachtheil oder Schande bringe, iſt zunächſt ſeiner eigenen Beurtheilung überlaſſen. Das nöthige Correctiv liegt in Art. 431 Abſ. 1. A.K. III. A. 4. S. 96.

Anordnung des Zeugenverhörs.

Art. 402. Soweit das Geſetz nicht anders beſtimmt, hat die Vernehmung der Zeugen in der Sitzung ſtattzufinden. In dieſem Falle iſt in dem Urtheile, welches den Zeugenbeweis anordnet, zugleich der Sitzungstag feſtzuſetzen.

1) E.Art. 377. A.K. II. A. 2. S. 148. III. A. 2. S. 338. R.K. Pr. II. S. 212.

2) Allenfallſige Unzukömmlichkeiten hinſichtlich der ſofortigen Feſtſetzung des Sitzungstages zur Vernehmung der Zeugen werden durch das Benehmen des Gerichts mit den Anwälten, die ja vollſtändig informirt ſind, beſeitigt. A.K. III. A. 2. S. 209.

Art. 403. Die Vernehmung der Mitglieder des königlichen Hauſes richtet ſich nach den Beſtimmungen des Familienſtatuts.

E.Art. 378, ſonſt wie oben. — Das Datum des gegenwärtig geltenden Familienſtatuts (5. Auguſt 1819) wurde abſichtlich weggelaſſen, weil eben das jeweilig geltende maßgebend iſt. A.K. III. A. 2. S. 338.

Art. 404. Zeugen, die wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit bei

Gericht nicht erscheinen können, sind durch einen beauftragten Richter in ihrer Wohnung zu vernehmen.

Zeugen, welche eine zum Armenrechte gelassene Partei vernehmen lassen will, sind in der Regel durch das Einzelngericht ihres Wohnorts zu vernehmen, wenn der Sitz desselben diesem näher ist, als der des Prozeßgerichts.

Der mit einem Augenscheine beauftragte Richter hat auch die damit verbundenen Zeugenverhöre vorzunehmen.

1) E.Art. 378. 377. A.K. II. A. 2. S. 148. III. A. 2. S. 209. 211. 338. R.K. Pr. II. S. 212.

2) Ist der Wohnort der Zeugen gleich nahe dem Sitze des Prozeßgerichts und dem ihres Einzelngerichts, so verbleibt es bei der Regel der Vernehmung in der Sitzung oder durch einen Richtercommissär. — Uebrigens kann, auch wenn das Einzelngericht das nähere ist, aus besonderen Gründen die Vernehmung durch das Prozeßgericht von diesem angeordnet werden. A.K. III. A. 2. S. 339.

3) Wird ein Augenschein in der Sitzung vorgenommen (bei Mobilien), so sind auch dort die Zeugen zu vernehmen. eod. S. 209.

Art. 405. Das Gericht kann die Vernehmung aller oder einzelner Zeugen einem beauftragten Richter ausnahmsweise auch deshalb übertragen, weil nach der Beschaffenheit der zu beweisenden Thatsachen und den Erklärungen der Parteien anzunehmen ist, daß die Vernehmung der Zeugen durch das Gericht mehrere Sitzungstage in Anspruch nehmen würde, oder weil sonst besondere Hindernisse ihr entgegenstehen.

1) Nach dem Willen beider Ausschüsse soll der Artikel ganz besonders ausdrücken, daß von der Regel der Vernehmung der Zeugen in der Sitzung nur dann abgegangen werden dürfe, wenn ganz besondere Hindernisse im Wege stehen. Ein solches Hinderniß bildet insbesondere nicht die etwaige Schwierigkeit oder Verwickeltheit des Falles. A.K. III. A. 2. S. 339. R.K. Pr. II. S. 213.

2) „Sitzungstage". — Die Vernehmung darf nicht etwa bloß mehrere Sitzungen (z. B. eine Vormittags- und eine Nachmittagssitzung) in Anspruch nehmen. A.K. III. A. 2. S. 339.

Art. 406. Soll das Zeugenverhör nicht in der Sitzung geschehen, so ist im Urtheile zugleich die Frist festzusetzen, innerhalb welcher die beweisführende Partei den beauftragten Richter um Festsetzung der Tagfahrt zur Vernehmung der Zeugen zu ersuchen hat. Die Frist läuft von der Zustellung des Urtheils an und gilt, soferne das Gericht nicht anders verfügt, auch für die Gegenpartei bezüglich des ihr gesetzlich zustehenden Gegenbeweises.

Dem schriftlich zu stellenden Gesuche ist die Ausfertigung oder zugestellte Abschrift des Urtheils beizufügen und sind in dem Gesuche, soweit thunlich, die Zeugen nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort anzugeben.

Der beauftragte Richter hat auch ein nach Ablauf der Frist gestelltes

Geſuch dann zu berückſichtigen, wenn die Einwilligung der Gegenpartei beigebracht iſt.

Alle von einem beauftragten Richter in derſelben Sache vorzunehmenden Zeugenverhöre ſind möglichſt zu der nämlichen Tagfahrt zu verweiſen.

1) E.Art. 379. 380. A.K. II. A. 2. S. 149. III. A. 2. S. 339. R.K. Pr. II. S. 213.
2) Hinſichtlich allenfallſiger Friſtverlängerungsgeſuche cf. A.K. III. A. 2. S. 211.
3) Die Beweisantretung beſteht nur in dem Geſuche um Feſtſetzung der Tagfahrt zur Zeugenvernehmung. Die Zeugen ſelbſt ſollen zwar wo möglich benannt werden, um dem Richter Anhaltspunkte bezüglich der Fixirung zu geben, aber es trifft die nicht benennende Partei keineswegs der Nachtheil des Ausſchluſſes. A.K. III. A. 2. S. 211. a. E. S. 212.
4) Diejenige Ausfertigung und bezgsw. Abſchrift iſt beizulegen, welche die Partei zugeſtellt erhalten hat, nicht etwa wieder ein Auszug oder eine Abſchrift hievon.

Art. 407. Der beauftragte Richter kann, wenn beſondere Gründe es angemeſſen erſcheinen laſſen, die Vernehmung entfernt wohnender oder am Erſcheinen verhinderter Zeugen weiter dem betreffenden Einzelngerichte übertragen, ſowie gegebenen Falls die Beweisaufnahme im Auslande (Art. 335) beſchließen.

Im einen wie im andern Falle hat er die Feſtſetzung der Tagfahrt zu veranlaſſen und von letzterer dem betreibenden Anwalte behufs der Kundmachung an die Gegenpartei und der Zeugenvorladung Kenntniß zu geben.

1) E.Art. 381. A.K. II. A. 2. S. 149. III. A. 2. S. 212. 452. R.K. Pr. II. S. 213.
2) Will der beauftragte Richter das Einzelngericht committiren, ſo muß er nicht nur beſondere Zweckmäßigkeitsgründe haben, ſondern es muß auch das Entfernwohnen oder die Verhinderung der Zeugen hinzukommen. A.K. III. A. 2. S. 339.

Art. 408. Sind theils in der Sitzung, theils außerhalb derſelben Zeugen zu vernehmen, ſo haben ſoviel als möglich die außerhalb ſtattfindenden Vernehmungen den übrigen dergeſtalt vorauszugehen, daß bei letztern die betreffenden Protokolle benützt werden können.

E.Art. 377. A.K. II. A. 2. S. 148. III. A. 2. S. 211. 339. R.K. Pr. II. S. 213.

Vorladung der Zeugen.

Art. 409. Die Vorladung der Zeugen zur Vernehmungstagfahrt zu bewerkſtelligen, liegt der Partei ob, welche ſie vorführen will.

In der Vorladung ſind die Parteien, das Gericht oder der beauftragte Richter, Ort und Zeit der Vernehmung und die nach dem Beweisurtheile zu beweiſenden Thatſachen, letztere ſoweit ſie den Gegenſtand der Vernehmung bilden, anzuführen.

E.Art. 384. A.K. II. A. 2. S. 150. III. A. 2. S. 214. 339. R.K. Pr. II. S. 213.

Art. 410. Zwiſchen der Zuſtellung der Vorladung an den Zeugen

und der Vernehmungstagfahrt müſſen wenigſtens drei Tage in Mitte liegen.

Bei öffentlichen Beamten oder Bedienſteten kann Art und Zeit der Ladungszuſtellung im Intereſſe des Dienſtes durch Verordnung anders beſtimmt werden.

1) E.Art. 384. A.K. II. A. 2. S. 150. III. A. 2. S. 214. 227. 229. 340. R.K. Pr. II. S. 213.

2) „Wenigſtens" drückt deutlich aus, daß auch hier die Friſt nach Art. 209 erweitert wird. A.K. III. A. 4. S. 98 a. E.

3) Was iſt es, wenn der Zeuge nicht rechtzeitig geladen iſt? — Dann braucht er nicht zu erſcheinen. — Erſcheint er nicht, ſo kann die Partei im Wege der Reſtitution (Art. 216) ſeine ſpätere Vernehmung erwirken.

Art. 411. Iſt zur Vernehmlaſſung eines öffentlichen Beamten die Ermächtigung der vorgeſetzten Stelle erforderlich, ſo hat der Beweisführer dieſe nach den hierüber im Verordnungswege zu erlaſſenden Vorſchriften zu erholen und dem Zeugen mit der Vorladung abſchriftlich zuſtellen zu laſſen.

Hat der Beweisführer die nachgeſuchte Ermächtigung nicht rechtzeitig erhalten, ſo kann er Vertagung der betreffenden Vernehmung beantragen, wenn er beſcheinigt, daß er den erforderlichen Fleiß angewendet habe.

1) E.Art. 391. A.K. II. A. 2. S. 153. III. A. 2. S. 215. 227. 233. R.K. Pr. II. S. 213.

2) Die Entſchließung, welche die Ermächtigung ertheilt, braucht dem Zeugen nicht mit beſonderer Beglaubigung durch eine öffentliche Behörde zugeſtellt zu werden, ſie iſt durch die Zuſtellung des Gerichtsvollziehers, welcher für die Richtigkeit haftet, beglaubigt. A.K. III. A. 2. S. 340.

Kundmachung an die Gegenpartei.

Art. 412. Späteſtens acht Tage vor der Vernehmungstagfahrt hat jede Partei, welche Zeugen vorführen will, ein Verzeichniß derſelben nach Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Gegenpartei zuſtellen zu laſſen.

Iſt die Zuſtellung des Verzeichniſſes nicht rechtzeitig erfolgt oder läßt dieſes die Identität der Perſonen nicht entnehmen, ſo kann die Gegenpartei verlangen, daß die betreffenden Zeugen nicht vernommen beziehungsweiſe ihre Ausſagen nicht berückſichtigt werden. Dieſes Verlangen iſt ausgeſchloſſen, wenn die Partei oder ihr Gewalthaber der Vernehmung beigewohnt und den betreffenden Antrag nicht ſpäteſtens nach der Erklärung des Zeugen über die allgemeinen Fragen geſtellt hat.

1) E.Art. 383. 408. A.K. II. A. 2. S. 150. 158. III. A. 2. S. 237. 340. R.K. V. I. S. 87. Pr. II. S. 218. cf. Art. 338.

2) Ob die Identität zweifelhaft bezeichnet ſei, hat das Ermeſſen des Gerichts zu beſtimmen. A.K. III. A. 2. S. 213.

Art. 413. An Stelle eines der Gegenpartei rechtzeitig kund gegebenen

Zeugen, deſſen Vernehmung ohne Verſchulden des Beweisführers unmöglich geworden iſt, darf dieſer in einer von dem Gerichte oder von dem beauftragten Richter feſtzuſetzenden Friſt andere Zeugen in Vorſchlag bringen.

Der Tod des Zeugen oder das Verlaſſen ſeines bisherigen Wohnorts ohne Erwerb eines neuen ſind derartige Gründe.

Art. 414. Die Beweisführung gegen die Glaubwürdigkeit eines Zeugen iſt vom Gerichte nachträglich zu geſtatten, wenn ein dahin zielendes Begehren bei der auf das Zeugenverhör folgenden Verhandlung geſtellt wird.

Gleiches gilt von dem Gegenbeweiſe, wenn nach dem Ermeſſen des Gerichts die Veranlaſſung dazu erſt durch die Zeugenausſage gegeben wurde.

1) A.K. III. A. 2. S. 235. 238. R.K. Pr. II. S. 218.

2) Der im Abſ. 2 noch geſtattete directe Gegenbeweis darf nur unmittelbar gegen die Ausſage des Zeugen ſich richten, nicht auf das Nichtwahr des Hauptbeweiſes, da dieſer bereits in der Beweisfriſt hätte angetreten werden können. A.K. III. A. 2. S. 341.

Art. 415. Das Gericht kann Zeugen, von welchen der Beweisführer erklärt, daß er ſie trotz angewandten Fleißes vor Ablauf der in Art. 412 bezeichneten Friſt nicht aufgefunden habe, auch nach Ablauf derſelben und bis zum Schluſſe der nach der Beweisaufnahme in der Hauptſache folgenden Verhandlung zulaſſen, wenn ſich das Vorbringen des Beweisführers nicht als unglaubwürdig darſtellt und auch das Gericht nicht die Sache für bereits genügend aufgeklärt erachtet.

Ergibt ſich aus der Vernehmung des Zeugen, daß mit der nachträglichen Bezeichnung desſelben nur eine muthwillige Verzögerung bezielt wurde, ſo iſt der Beweisführer in eine Geldſtrafe bis zu hundert Gulden zu verurtheilen.

1) E.Art. 408. A.K. II. A. 2. S. 158. A. 3. S. 51. III. A. 2. S. 237. 341. R.K. B. II. S. 88. Pr. II. S. 221.

2) Nicht zu überſehen iſt, daß die Strafe in Abſ. 3 nur verhängt werden kann, wenn dolofer Weiſe zur Verzögerung der Sache die nachträgliche Denomination geſchah.

3) Der ſog. Novenеid findet nicht mehr ſtatt. R.K. Pr. II. S. 221. u. A.K. III. A. 4. S. 97.

Gang der Vernehmung.

Art. 416. Bei der Zeugenvernehmung ermahnt der Vorſitzende oder beauftragte Richter die Zeugen zu wahrheitsgetreuer Ausſage mit der Eröffnung, daß ſie dieſe zu beſchwören haben werden, belehrt ſie auf eine ihrer Perſönlichkeit angemeſſene Art über die Bedeutung des Eids und die Folgen des Meineids und ordnet hierauf an, daß ſich die Zeugen zurückziehen, bis ſie zur Vernehmung vorgerufen werden.

1) E.Art. 394. A.K. II. A. 2. S. 154. III. A. 2. S. 216. 341. R.K. Pr. II. S. 221.
2) Nicht geboten iſt, die Stellen des Strafgeſetzbuchs über die Beſtrafung des Meineids bezgsw. der falſchen gerichtlichen Ausſagen vorzuleſen. E.Art. 394.

Art. 417. Die Zeugen werden einzeln vorgerufen und vernommen.

Jeder Zeuge hat vor ſeiner Vernehmung den Eid zu leiſten, daß er über den Gegenſtand, worüber er vernommen wird, ſeine volle Wiſſenſchaft angeben und wiſſentlich weder etwas Wahres verſchweigen noch etwas Unwahres einmiſchen werde. Dieſe Eidesformel iſt dem Zeugen vorzuleſen und von ihm mit den Worten zu beſchwören: „Dieſes ſchwöre ich, ſo wahr mir Gott helfe".

Gehört der Zeuge einem religiöſen Bekenntniſſe an, welches die förmliche Eidesleiſtung nicht geſtattet, ſo tritt an deren Stelle eine dem Bekenntniſſe des Zeugen entſprechende Betheuerung. Eine ſolche Betheuerung ſteht dem Eide gleich.

1) E.Art. 393. 395*. A.K. II. A. 2. S. 154. III. A. 2. S. 216. 217. 341. R.K. Pr. II. S. 221.
2) Der Zeuge iſt alſo vor ſeiner Vernehmung zu beeidigen. — Doch kann es keine Nichtigkeit ſein, wenn der Zeuge ſeine Ausſage macht und nach alsdann vorgenommener Vereidigung angibt, daß er das vorher Angegebene als ſeine Ausſage beſtätige.
3) Den Eid in der in Abſ. 2 feſtgeſetzten Formel leiſten alſo die Mitglieder aller derjenigen Religionsgeſellſchaften, welche überhaupt den Eid kennen oder wenigſtens nicht ausſchließen, alſo auch die Juden. — Die Mennoniten dagegen geben nur ihren Handſchlag mit der üblichen Betheuerung ab.

Art. 418. Perſonen unter ſechzehn Jahren, Taubſtumme und Solche, welchen nach den Strafgeſetzen die Fähigkeit zur Ableiſtung eines Zeugeneids entzogen iſt, werden unbeeidigt vernommen.

E.Art. 393. A.K. II. A. 2. S. 154. A. 3. S. 51. III. A. 2. S. 216. 341. A. 4. S. 97. R.K. Pr. II. S. 222.

Art. 419. Die Vernehmung beginnt mit den allgemeinen Fragen über des Zeugen Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort, ſeine allenfallſigen Verwandtſchafts-, Schwägerſchafts- oder ſonſtigen Verhältniſſe zu den Parteien und ſeine etwaige Betheiligung bei dem Ausgange der Sache.

Hierauf ſind dem Zeugen die zu beweiſenden Thatſachen zu eröffnen und, ſoweit es für den Zweck nothwendig erſcheint, zu erläutern, und iſt er ſodann zu zuſammenhängender Erzählung deſſen, was ihm darüber bekannt iſt, zu veranlaſſen.

Nach Beendigung der Erzählung hat der Richter die zur Aufklärung und Vervollſtändigung der Ausſage oder zur Erforſchung des Grundes der Wiſſenſchaft des Zeugen etwa noch erforderlichen Fragen an denſelben zu ſtellen.

Die Ausſage iſt ihrem weſentlichen Inhalte nach zu Protokoll zu

nehmen und können die Parteien und ihre Gewalthaber geeigneten Falls die Aufnahme der eigenen Worte des Zeugen in das Protokoll verlangen.

Von der Aufnahme eines Protokolles kann durch Gerichtsbeſchluß abgeſehen werden, wenn die Beweisaufnahme in der Sitzung erfolgt, die Verhandlung über das Beweisergebniß in der nämlichen oder in einer der nächſtfolgenden Sitzungen ſtattfinden kann, das zu erlaſſende Urtheil der Berufung nicht unterliegt und auch ſonſt keine Bedenken beſtehen.

1) E.Art. 395*. A.K. II. A. 2. S. 154. III. A. 2. S. 230. 342. R.K. B. I. S. 24. 89. Pr. II. S. 224.

2) Daß den Zeugen das ganze Beweisthema vorgeleſen werde, iſt nicht mehr nöthig. — Erläuternde Bemerkungen können auch von den Parteien kraft ihres Fragerechts gemacht werden. A.K. III. A. 2. S. 216.

3) Daß der Richter ſelbſt das Protokoll dictire, iſt nicht nöthig. A.K. III. A. 2. S. 217.

4) Soll das Protokoll unterlaſſen werden, ſo muß die Sachverhandlung entweder ſofort oder wenigſtens am erſten oder zweiten Tage nachher d. h. eben ſo zeitig, daß die Zeugenausſagen noch ganz friſch im Gedächtniſſe ſind, erfolgen. — Auch wird der Richter da, wo die Berufung nicht ganz zweifellos als unzuläſſig erſcheint, das Protokoll nicht unterlaſſen, beſonders dann, wenn eine Partei behauptet, das Urtheil ſei appellabel; auf die Zuläſſigkeit der Nichtigkeitsbeſchwerde kommt dagegen nichts an. A.K. III. A. 2. S. 217. 218. R.K. Pr. II. S. 224.

Art. 420. Die Parteien, ihre Beiſtände und Gewalthaber dürfen den Zeugen nicht unterbrechen, ſie können aber den Richter erſuchen, ihm diejenigen Fragen vorzulegen, welche ſie zur Aufklärung der Sache für dienlich erachten. Auch können die Gerichtsmitglieder, die Parteien, deren Beiſtände und Gewalthaber mit Erlaubniß des Vorſitzenden beziehungsweiſe des beauftragten Richters unmittelbare Fragen an die Zeugen ſtellen.

Zweifel über die Zuläſſigkeit einer Frage entſcheidet, wenn die Vernehmung in der Sitzung ſtattfindet, das Gericht. Hat ein beauftragter Richter die Zulaſſung einer Frage verweigert, ſo muß dies auf Begehren unter wörtlicher Anführung der Frage im Protokolle bemerkt werden. Erklärt ſpäter das Gericht die Weigerung für unſtatthaft, ſo iſt die weitere Vernehmung des Zeugen anzuordnen.

Erlauben ſich Parteien, Beiſtände oder Gewalthaber Unterbrechungen, Beleidigungen oder ohne erhaltene Bewilligung unmittelbare Fragen an die Zeugen, ſo finden die Vorſchriften des Art. 151 Abſ. 4—8 Anwendung.

1) E.Art. 396. A.K. II. A. 2. S. 155. III. A. 2. S. 342. R.K. Pr. II. S. 224.

2) Die Zuläſſigkeit einer Frage entſcheidet das Gericht; dazu kann es aber nur kommen, wenn der Gegentheil proteſtirt oder der Senatsvorſtand die Frage zurückweiſt. A.K. III. A. 2. S. 220.

Art. 421. Will eine Partei bei dem Zeugenverhöre vor dem be-

auftragten Richter nicht erscheinen, so kann sie sowohl den Antrag auf Verwerfung bestimmter Zeugen, als die Fragen, welche sie den Zeugen vorgelegt wünscht, schriftlich einreichen.

Der Richter hat von solchen Eingaben der erschienenen Gegenpartei Kenntniß zu geben, auf die eingereichten Fragen aber in der Vernehmung nur soweit Rücksicht zu nehmen, als er es für angemessen erachtet.

E.Art. 382. A.K. II. A. 2. S. 149. III. A. 2. S. 212. 342. R.K. Pr. II. S. 224.

Art. 422. Die abgehörten Zeugen haben bei der Vernehmung der folgenden gegenwärtig zu bleiben, soweit nicht das Gericht oder der beauftragte Richter ihre weitere Anwesenheit für entbehrlich erachtet oder die einstweilige Entfernung eines Zeugen auf dessen Antrag aus erheblichen Gründen gestattet.

Die Vernehmung eines Zeugen kann wieder aufgenommen werden, so oft die inzwischen weiter gepflogenen Vernehmungen es angemessen erscheinen lassen. Zeugen, welche sich widersprechen, sind einander gegenüber zu stellen und wiederholt zu befragen.

Weigert sich der beauftragte Richter, auf die weitere Vernehmung oder Gegenüberstellung einzugehen, so ist über Begehren und Weigerung im Protokolle Urkunde zu ertheilen und das Gericht kann auf Antrag nachträglich das Geeignete verordnen.

1) E.Art. 399. A.K. II. A. 2. S. 155. R.K. Pr. II. S. 224.

2) Der Abs. 2 beruht auf dem über den Parteien stehenden Rechte des Richters auf Erforschung der materiellen Wahrheit. Deßhalb ist es auch in das Ermessen des Richters gelegt, das Verbleiben sämmtlicher oder einzelner Zeugen anzuordnen. Das übrigens mit vielen Mißständen verbundene Verbleiben sämmtlicher Zeugen bis zum Schluß der Verhandlung soll jedoch nach dem Wunsche des A.G.A. die Regel nicht bilden. A.K. III. A. 2. S. 220. 221.

3) Die Vernehmung eines Zeugen kann wieder aufgenommen werden nicht nur zur Confrontation mit anderen widersprechenden Zeugen, sondern überhaupt so oft es die Umstände angemessen erscheinen lassen. A.K. III. A. 2. S. 342.

Art. 423. Sind die Zeugen nicht gesetzlicher Ordnung gemäß oder nicht vollständig vernommen worden, finden sich in ihren Aussagen Unbestimmtheiten oder Zweideutigkeiten oder wünschen sie selbst ihre Aussagen zu ergänzen oder zu berichtigen, so kann das Gericht auch nach Beendigung des Zeugenverhörs, so lange die Aburtheilung nicht erfolgt ist, auf Antrag oder von Amtswegen die wiederholte Vernehmung anordnen.

1) E.Art. 407. A.K. II. A. 2. S. 158. 342. R.K. Pr. II. S. 224.

2) Die wiederholte Vernehmung anzuordnen, liegt im Ermessen des Gerichts. Chikanöse Anträge wird es sofort zurückweisen. A.K. III. A. 2. S. 234. 235.

3) Der beauftragte Richter hat zwar während des Verhörs das Recht der

Befragung und Confrontation, nicht aber die Befugniß, nach geschlossenem Zeugenverhöre die neuerliche Vernehmung anzuordnen. A.K. III. A. 2. S. 234.

4) Nach der Aburtheilung kann die wiederholte Vernehmung keinesfalls mehr stattfinden. Dieß bezieht sich jedoch nicht auf die II. Instanz. eod. cf. Art. 707.

Verfahren in Verwerfungsfällen.

Art. 424. Handelt es sich um Verwerfung eines Zeugen (Art. 400 und Art. 412 Abs. 2) und wird ein Verwerfungsantrag in der Sitzung gestellt, so ist darüber, nöthigen Falls nach Vernehmung des Zeugen über die Verwerfungsgründe, sofort zu entscheiden und darf, wenn der Antrag für begründet erkannt wird, der Zeuge nicht weiter gehört werden.

1) E.Art. 404. A.K. II. A. 2. S. 157. III. A. 2. S. 226. 343. R.K. Pr. II. S. 224.

2) Also auch in appellablen Sachen darf der verworfene Zeuge nicht vernommen werden. A.K. III. A. 2. S. 232. — Doch kann der verworfene Zeuge im zweiten Rechtszuge wieder vorgeschlagen und dort, wenn die Verwerfung als unbegründet befunden wird, vernommen werden. A.K. III. A. 2. S. 342.

Art. 425. Ergeben sich vor dem beauftragten Richter Zweifel darüber, ob ein Zeuge nicht als untüchtig (Art. 400) zu verwerfen sei, so ist die Vernehmung dieses Zeugen bis zur Entscheidung des Gerichts auszusetzen.

Wird vor dem beauftragten Richter die Verwerfung eines Zeugen auf Grund des Art. 412 Abs. 2 beantragt, so hat der beauftragte Richter, wenn der Beweisführer auf der Vernehmung besteht, die Bemerkungen und Anträge der Parteien, sowie die über den Verwerfungsgrund vom Zeugen etwa abgegebene Erklärung zu Protokoll zu nehmen und hierauf zur Abhör des Zeugen zu schreiten.

1) E.Art. 405. A.K. II. A. 2. S. 157. A. 3. S. 51. III. A. 2. S. 227. 233. 343. 452. R.K. B. I. S. 89. Pr. II. S. 228.

2) Die Erklärung des Zeugen selbst kann besonders für Feststellung seiner Identität von Relevanz sein. A.K. III. A. 4. S. 97.

Art. 426. Jede Partei ist befugt, die Entscheidung des Gerichts über die vor dem beauftragten Richter geltend gemachten Verwerfungsgründe zu veranlassen.

Bedarf es darüber eines Zeugenbeweises, so ist er bei der Verhandlung sogleich mittels Bezeichnung der Zeugen anzubieten. Die Aufnahme dieses Beweises hat, soferne nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, durch das Gericht selbst zu geschehen und die Sitzung hiezu, sowie, wenn thunlich, auch zur Verhandlung in der Hauptsache ist sogleich zu bestimmen.

Wird der Zeuge verworfen, so darf die von dem beauftragten Richter aufgenommene Aussage des Zeugen nicht berücksichtigt werden.

E.Art. 406, sonst wie oben.

Verfahren gegen nicht erſchienene Zeugen.

Art. 427. Zeugen, welche einer rechtsförmlichen Vorladung keine Folge geleiſtet haben, ſind, ſoferne das Geſetz nicht anders beſtimmt, zu einer neuerlichen Tagfahrt vorzuladen und auf Antrag des Beweisführers von dem Gerichte oder beauftragten Richter durch einen vollſtreckbaren Beſchluß in die durch die Vereitelung der Tagfahrt und durch die Wiedervorladung verurſachten Koſten zu verurtheilen.

Im Falle wiederholten Nichterſcheinens iſt überdies auf Geldſtrafe bis zu fünfzig Gulden gegen ſie zu erkennen und kann das Gericht oder der beauftragte Richter die zwangsweiſe Vorführung verordnen.

Zur Anwendung der Beſtimmungen des Abſ. 1 oder 2 wird deren ausdrückliche Bekanntgabe in der Vorladung vorausgeſetzt.

1) E.Art. 386. A.K. II. A. 2. S. 151. III. A. 2. S. 214. 343. R.K. Pr. II. S. 230.
2) Nur auf Antrag des Beweisführers wird die Ungehorſamsfolge ausgeſprochen. A.K. III. A. 2. S. 452.

Art. 428. Von der in Art. 427 vorgeſehenen Verurtheilung iſt Umgang zu nehmen, wenn mit oder ohne Zuthun des Zeugen bereits ausreichend beſcheinigt iſt, daß der Zeuge zu erſcheinen verhindert oder im gegebenen Falle der Vorladung Folge zu leiſten nicht verpflichtet war. Hat der Zeuge einen geſetzlichen Grund, ſich der Zeugſchaft zu entſchlagen, und hat er dem Gerichte oder beauftragten Richter angezeigt, daß er davon Gebrauch machen wolle, ſo hat, wenn jener Grund bereits erwieſen vorliegt, ſowohl die Verurtheilung als die Anberaumung einer neuen Vernehmungstagfahrt zu unterbleiben.

Art. 429. Hat ein als Zeuge vorgeſchlagener öffentlicher Beamter dem Gerichte oder beauftragten Richter rechtzeitig unter Bezugnahme auf ſeine Dienſtpflicht angezeigt, daß er die Vernehmlaſſung von der Ermächtigung der vorgeſetzten Behörde abhängig machen zu müſſen glaube, und iſt die Einhaltung der Vorſchriften des Art. 411 nicht nachgewieſen, ſo iſt er von der Verpflichtung zum perſönlichen Erſcheinen bei der Vernehmungstagfahrt befreit und kann ſeine Wiedervorladung nur ſtattfinden, nachdem die Ermächtigung der vorgeſetzten Behörde zur Vernehmlaſſung beigebracht iſt.

1) E.Art. 391. A.K. II. A. 2. S. 153. III. A. 2. S. 215. 227. R.K. Pr. II. S. 230.
2) Dem Richter ſteht eine Entſcheidung darüber, ob der öffentliche Beamte Zeugniß zu geben habe oder nicht, nicht zu. A.K. III. A. 2. S. 344.
3) Man kann ſich auch nicht an die dem Zeugen vorgeſetzte Behörde darüber beſchwerend wenden, daß der Zeuge ſich nicht vernehmen laſſe, man hat vielmehr lediglich um Ermächtigung desſelben zur Vernehmlaſſung nachzuſuchen. A.K. III. A. 2. S. 233.

Art. 430. Die Verurtheilung nach Art. 427 iſt zurückzunehmen,

wenn der Verurtheilte Einspruch erhebt und nachweist, daß die Vorladung nicht in gesetzlicher Weise erfolgte oder daß er nicht verpflichtet oder nicht im Stande war, derselben Folge zu leisten.

Wird der Verurtheilte später vernommen, so kann er den Einspruch bei der Vernehmung mündlich erheben und hat das Gericht oder der beauftragte Richter darüber sofort Verhandlung zu pflegen und Entscheidung zu treffen.

Findet eine spätere Vernehmung nicht statt, so ist der Einspruch bis zur Vollstreckung zulässig. Er wird dadurch erhoben, daß der Verurtheilte dem Anwalte des Beweisführers eine Urkunde zustellen läßt, welche außer der Erklärung des Einspruchs und Angabe der Gründe Vorladung in eine vom Senatsvorstande zur Verhandlung festgesetzte Sitzung enthalten muß.

Hat im Falle des Abs. 2 ein beauftragter Richter über den Einspruch erkannt, so kann sich dagegen sowohl der verurtheilte Zeuge als auch der Beweisführer an das Prozeßgericht wenden. Er hat zu diesem Behufe dem Gegner innerhalb fünfzehn Tagen vom Erkenntnisse an eine bezügliche Zustellung machen zu lassen, welche zugleich Vorladung in eine vom Senatsvorstande zur Verhandlung festgesetzte Sitzung zu enthalten hat.

In den Fällen der Abs. 3 und 4 findet ein schriftliches Vorverfahren nicht statt und der verurtheilte Zeuge kann auch ohne Anwalt in der Sitzung erscheinen und verhandeln.

Gegen die vom Gerichte in Gemäßheit der Abs. 2—4 erlassenen Urtheile sind Einspruch und Rechtsmittel nicht zulässig.

1) E. Art. 387. A.K. II. A. 2. S. 151. III. A. 2. S. 344. 453. R.K. Pr. II. S. 230.

2) In Abs. 2 ist ausdrücklich dem Commissär die Befugniß zur Verbescheidung des Einspruches ertheilt, wogegen sie im Falle des Abs. 3 nur dem Prozeßgerichte zusteht. A.K. III. A. 2. S. 214.

3) Soweit es sich um die Kosten handelt, welche der Beweisführer ersetzt verlangen kann, erfolgt die Vollstreckung nur auf Antrag desselben; soweit jedoch um die Strafe und die hieran sich knüpfenden Kosten, durch das Gericht oder diejenige öffentliche Behörde (Finanzbehörde), welche dazu besonders autorisirt ist.

4) Der Prozeßgegner des Beweisführers ist, obwohl manchmal nicht unbetheiligt, von der Verhandlung ausgeschlossen. A.K. III. A. 2. S. 452 a. E.

Verfahren bei Verweigerung des Zeugnisses oder Eids.

Art. 431. Verweigert ein Zeuge wegen angeblichen Vorhandenseins eines der in Art. 401 Ziff. 2 und 3 bezeichneten Verhältnisse die Vernehmlassung und ist die Grundlosigkeit seiner Weigerung weder von dem Beweisführer dargethan noch sonst ersichtlich, so genügt zum Nachweise die auf Verlangen des Beweisführers eidlich zu bekräftigende Erklärung des Zeugen über das behauptete Verhältniß.

Geſchieht die Verweigerung aus einem der in Art. 400 Ziff. 1 u. 3 bezeichneten Gründe, ſo iſt der Zeuge von der Pflicht zur Zeugnißleiſtung frei, wenn er erklärt und auf Verlangen einer Partei eidlich bekräftigt, daß er die Thatſache, worüber er ausſagen ſoll, in dem betreffenden Berufsverhältniſſe erfahren habe und daß er durch ihre Offenbarung die ihm vermöge jenes Verhältniſſes obliegende Pflicht zur Verſchwiegenheit zu verletzen glaube.

In dem Falle des Art. 400 Ziff. 2 vertritt die unter Bezugnahme auf ſeine Dienſtpflicht abgegebene Erklärung des Beamten, daß er die Vernehmlaſſung von der Ermächtigung ſeiner vorgeſetzten Behörde abhängig machen zu müſſen glaube, die Stelle des in Abſ. 2 bezeichneten Eides.

1) E.Art. 389. A.K. II. A. 2. S. 153. III. A. 2. S. 215. 227. 344. A. 4. S. 99. R.K. Pr. II. S. 230.

2) Der Zeuge ſoll ſich zuerſt erklären und erſt dann, wenn der Beweisführer ſich nicht zufrieden gibt, ſchwören. A.K. III. A. 2. S. 233.

3) Der Nachweis kann übrigens auch auf andere Weiſe als durch den Eid geliefert werden. eod.

4) Ein Meineid iſt wohl nur über das Verwandtſchaftsverhältniß und das Erfahrenhaben im Berufsverhältniſſe möglich. eod.

Art. 432. Zeugen, welche die Eidesleiſtung beziehungsweiſe die an deren Stelle tretende Betheuerung oder die Vernehmlaſſung, es ſei im Allgemeinen oder über einzelne Punkte, ohne geſetzlichen Grund verweigern, werden der Partei für die verurſachten Koſten verantwortlich und verfallen in Geldſtrafe bis zu fünfzig Gulden.

Erfolgt die Verurtheilung gegen ſie durch einen beauftragten Richter, ſo kann innerhalb acht Tagen Beſchwerde dagegen bei dem Prozeßgerichte in der in Art. 430 Abſ. 4 bezeichneten Weiſe erhoben werden. Die ausgeſprochene Strafe iſt wieder aufzuheben, wenn der Zeuge ſofort in der Sitzung, in welcher die Verurtheilung erfolgt oder die gegen den Ausſpruch des beauftragten Richters erhobene Beſchwerde abgewieſen worden iſt, ſeiner Zeugenpflicht genügt.

E.Art. 388*, ſonſt wie oben. — Die Koſten beſtehen in denen der Ladung, dann der Verhandlung und Entſcheidung über die Weigerung. — Entſchädigungspflichtig wegen Ausfalles des Zeugniſſes aus den Beweismitteln iſt der Zeuge nicht. A.K. III. A. 2. S. 214. 215.

XIII. Hauptſtück.

Sachverſtändige.

Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 433. Die Begutachtung durch Sachverſtändige iſt auf Antrag

oder von Amtswegen anzuordnen, wenn eine besondere Vorschrift des Gesetzes es erfordert oder das Gericht zur Ermittelung oder Beurtheilung streitiger Thatsachen oder Zustände ein solches Gutachten für nöthig oder dienlich erachtet. Diese Anordnung kann in jeder Lage der Sache getroffen werden.

2) E.Art. 312. A.K. II. A. 2. S. 128. III. A. 2. S. 179. 337. 345. R.K. Pr. II. S. 230.

2) Wie der Augenschein, so kann auch der Beweis durch Sachverständige sowohl auf Antrag der Parteien als von Amtswegen und in jeder Lage des Prozesses erhoben werden.

3) Der Artikel hebt die beiden Arten von Sachverständigen: beschreibenden und begutachtenden sogleich hervor.

Art. 434. Die Parteien können durch Uebereinkunft bestimmen, wie viele und welche Sachverständige beigezogen werden sollen. In Ermangelung einer solchen Uebereinkunft werden die Sachverständigen vom Gerichte oder einem beauftragten Richter ernannt. In diesem Falle sind in der Regel drei Sachverständige zu bestellen, in einfachen und geringfügigen Sachen genügt einer. Den Parteien ist jederzeit unbenommen, noch über eine andere Zahl oder andere Personen sich zu vereinbaren.

E.Art. 313. A.K. II. A. 2. S. 129. III. A. 2. S. 179. 180. 184. 345. R.K. Pr. II. S. 230.

Art. 435. Die vom Gerichte oder dem beauftragten Richter ernannten Sachverständigen können aus gleichen Gründen wie die Richter abgelehnt werden. Die von den Parteien erwählten Sachverständigen können nur aus Gründen abgelehnt werden, welche erst nach der Wahl eingetreten oder bekannt geworden sind.

1) E.Art. 315. A.K. II. A. 2. S. 130. A. 3. S. 52. III. A. 2. S. 345. A. 4. S. 98. R.K. Pr. II. S. 230.

2) Unfähigkeit des Sachverständigen ist kein Ablehnungsgrund; das nöthige Mittel hiegegen besteht in dem Rechte der Parteien, sich über die Wahl der Sachverständigen zu verständigen. A.K. III. A. 2. S. 181.

Art. 436. Sachverständige, welche zur Abgabe von Gutachten der verlangten Art öffentlich bestellt sind, können sich ohne erhebliche Gründe einem ihnen gemachten Auftrage nicht entziehen. Andere Personen sind nicht verpflichtet, die Wahl oder Ernennung als Sachverständige anzunehmen.

1) E.Art. 314, sonst wie oben. — Als öffentlich bestellte Sachverständige sind theils diejenigen zu verstehen, welche das Gericht selbst als solche aufstellt, wie z. B. Schätzer, theils solche, welche durch Verordnung für Abgabe von Gutachten bestellt wurden, wie Medizinalcomité's, Geometer und dergl. (nicht eigentliche Staatsbeamte). A.K. III. A. 2. S. 181.

2) Die „erheblichen Gründe" hat die Disciplinarbehörde zu prüfen. A.K. III. A. 2. S. 180.

Art. 437. Das Gericht iſt nicht gezwungen, unbedingt nach der Mehrheit der Stimmen der Sachverſtändigen zu entſcheiden; es hat vielmehr die verſchiedenen Meinungen nach den hiefür entwickelten Gründen und dem darin bekundeten Grade der Kunſt- und Sachkenntniſſe zu würdigen. Selbſt einem einſtimmigen Gutachten braucht es nicht gegen ſeine Ueberzeugung zu folgen.

1) E.Art. 321. A.K. III. A. 2. S. 183. 345. R.K. Pr. II. S. 230. IV. S. 57.

2) Der ganze Artikel, namentlich aber ſein Schlußabſatz, iſt hervorgegangen aus dem Principe der freien Beweiswürdigung durch den Richter. Der Sachverſtändige erſcheint nur als ſein Gehilfe. A.K. II. A. 2. S. 132. III. A. 2. S. 186.

Verfahren.

Art. 438. In dem Urtheile, welches eine Begutachtung anordnet, hat das Gericht zugleich deren Gegenſtand, die zu beantwortenden Fragen und die Sachverſtändigen zu bezeichnen.

Erfordert das Gutachten eine vorgängige Unterſuchung oder Beſichtigung des Gegenſtands und kann dieſe nicht in der Sitzung vorgenommen werden oder ſteht ein umfaſſenderes Gutachten zu erwarten, ſo hat das Gericht mit dem Vollzuge des Urtheils einen in dieſem zu beſtimmenden Richter zu beauftragen. Dem beauftragten Richter kann alsdann auch die Ernennung der Sachverſtändigen überlaſſen werden und ſteht es jeder Partei zu, bei ihm die Feſtſetzung der Tagfahrt zur Einweiſung der Sachverſtändigen in das übertragene Geſchäft, ſowie gegebenen Falls deren Ernennung zu beantragen.

1) E.Art. 313. 317. A.K. II. A. 2. S. 129. 130. III. A. 2. S. 180. 182. 184. 345. R.K. Pr. II. S. 231.

2) Wenn die Beſichtigung oder Unterſuchung des Gegenſtandes bei einem *Augenſchein* vorgenommen werden kann und *das Gericht* ſelbſt will dieſen vornehmen (Art. 397), ſo kann m. E. ein Hinderniß nicht beſtehen, wenn das Gericht ſelbſt ſogleich die Sachverſtändigen einweiſt und ihr Gutachten abnimmt, ohne einen Commiſſär damit zu beauftragen.

Art. 439. Die Ablehnung eines Sachverſtändigen muß der Gegenpartei binnen acht Tagen von der Zuſtellung des Urtheils oder Beſchluſſes, wodurch die Sachverſtändigen ernannt worden ſind, und wenn der Ablehnungsgrund erſt nach der Wahl oder Ernennung eingetreten oder bekannt geworden iſt, binnen acht Tagen nach erlangter Kunde davon unter Angabe der Gründe erklärt werden.

Willigt die Gegenpartei nicht in die Wahl oder Ernennung eines andern Sachverſtändigen, ſo iſt der Streit zur Entſcheidung des Gerichts zu bringen.

Gegen die Entſcheidung findet keine ſelbſtändige Berufung ſtatt. Wird die Ablehnung begründet gefunden, ſo kann das Gericht zugleich einen

andern Sachverſtändigen an die Stelle des abgelehnten ernennen oder die Ernennung dem beauftragten Richter, wenn ein ſolcher aufgeſtellt iſt, überlaſſen.

E.Art. 315. 316. A.K. II. A. 2. S. 130. A. 3. S. 52. III. A. 2. S. 181. 182. 345. A. 4. S. 98. R.K. Pr. II. S. 230.

Art. 440. Für die Vorladung der Sachverſtändigen hat die Partei, welche die Begutachtung beantragt hat, falls aber letztere von Amtswegen angeordnet wurde, der betreibende Theil zu ſorgen.

E.Art. 317. A.K. II. A. 2. S. 130. III. A. 2. S. 182. 345. 453. R.K. Pr. II. S. 231.

Art. 441. Als Sachverſtändige gewählte oder ernannte Perſonen, welche die Wahl oder Ernennung nicht annehmen wollen, müſſen dies nach erhaltener Vorladung zeitig auf der Gerichtsſchreiberei mündlich oder ſchriftlich anzeigen, widrigenfalls ſie in die veranlaßten Koſten und ſelbſt zum Erſatze des Schadens verurtheilt werden können, welcher durch die in Folge ihrer verſpäteten Anzeige eingetretene Verzögerung entſtanden iſt. Solche Verurtheilung findet auch ſtatt, wenn der Sachverſtändige die Wahl oder Ernennung angenommen hat, aber den in Folge hievon ihm obliegenden Verpflichtungen ohne genügende Entſchuldigung nicht nachkommt. Der Einſpruch gegen eine Verurtheilung richtet ſich nach Art. 430.

E.Art. 314, ſonſt wie oben. — Ob „zeitig" genug, wird durch das Ermeſſen des Gerichts beſtimmt. A.K. III. A. 2. S. 181.

Art. 442. Von der ihm angezeigten Nichtannahme eines Sachverſtändigen muß der Gerichtsſchreiber den Anwälten der Parteien ſofort Kenntniß geben. Vereinigen ſich letztere nicht über die Wahl eines andern Sachverſtändigen, ſo hat der beauftragte Richter oder, wenn ein ſolcher nicht aufgeſtellt iſt, der Senatsvorſtand auf ſchriftliches Geſuch einen andern Sachverſtändigen zu ernennen; er kann damit erforderlichen Falls die Verlegung der Tagfahrt verbinden. Den betreffenden Beſchluß hat die Partei, welche ihn erwirkt hat, ſofort der Gegenpartei zuſtellen zu laſſen.

1) Die Verlegung der Tagfahrt iſt für den Fall in Ausſicht genommen, daß die bisher beſtimmte Tagfahrt in die Ablehnungsfriſt, welche dem neuernannten Sachverſtändigen zugeſtanden werden muß, falle. A.K. III. A. 2. S. 181.

2) Im Falle ein Sachverſtändiger ſtirbt vor Abgabe des Gutachtens, wird das Gericht, resp. der beauftragte Richter an ſeine Stelle einen andern ernennen, wenn er ein vom Gerichte ernannter war; war er ein von den Parteien gewählter, ſo werden ſich dieſe zunächſt über den Erſatz zu einigen haben. A.K. III. A. 2. S. 182.

Art. 443. Sachverſtändige, welche nicht ſchon im Allgemeinen für Begutachtungen der betreffenden Art in Pflicht genommen ſind, ſind

darauf zu beeidigen, daß sie das von ihnen geforderte Gutachten gewissenhaft und nach bestem Wissen abgeben wollen.

Im Uebrigen richtet sich die Vernehmung, abgesehen von den Fällen des Art. 438 Abs. 2, soweit nicht die Natur der Sache eine Abweichung bedingt, nach den über die Vernehmung der Zeugen bestehenden Vorschriften.

1) E.Art. 318. A.K. II. A. 2. S. 130. III. A. 2. S. 345. R.K. Pr. II. S. 231.
2) Die Beeidigung der nicht schon allgemein verpflichteten Sachverständigen hat daher immer ohne Rücksicht auf den Willen der Parteien einzutreten. Eine bloße Verhandgelübdung genügt nicht. A.K. III. A. 2. S. 182.

Art. 444. In den Fällen des Art. 438 Abs. 2 hat der Richter in der Einweisungstagfahrt, mit welcher der gerichtliche Augenschein, wo ein solcher nöthig, zu verbinden ist, die Sachverständigen unter Behändigung des Urtheils und der nöthigen Aktenstücke über den Gegenstand ihrer Untersuchung und Begutachtung zu belehren, sie gegebenen Falls zu beeidigen und die Frist zur Einreichung des Gutachtens zu bestimmen.

Die Sachverständigen können unmittelbar nach dieser Einweisung zur Untersuchung und Begutachtung schreiten oder Ort und Zeit zu deren Vornahme festsetzen und zwar auch dann, wenn die eine oder andere Partei in der Einweisungstagfahrt nicht erschienen ist. Der betreffenden Partei ist in solchem Falle keine besondere Zustellung zu machen.

Bei der Untersuchung können die Parteien alle zur Aufklärung der Sache dienlichen Erklärungen abgeben und Anträge stellen. Die Anwesenheit des Richters hiebei ist nicht erforderlich.

E.Art. 317. 319. A.K. II. A. 2. S. 130. 131. III. A. 2. S. 182. 345. 453. R.K. Pr. II. S. 231.

Art. 445. Das nach Art. 444 einzureichende Gutachten hat eine kurze Darstellung der vorgenommenen Untersuchung, die Erklärungen und Anträge der Parteien und eine bestimmte und klare Beantwortung der aufgestellten Fragen nebst der Entwickelung der Gründe zu enthalten.

Stimmen die Sachverständigen in ihrem Gutachten nicht überein, so muß dasselbe die verschiedenen Meinungen und deren Begründung angeben und zugleich entnehmen lassen, welcher dieser Meinungen jeder einzelne Sachverständige war. Auch kann jeder Sachverständige verlangen, daß seine Meinung wörtlich in das Gutachten aufgenommen werde.

Das Gutachten muß datirt und von allen Sachverständigen unter-

zeichnet sein. Es wird von ihnen an die Gerichtsschreiberei übersendet oder von einem aus ihrer Mitte persönlich übergeben.

Sollte einer der Sachverständigen des Schreibens nicht erfahren sein oder können sie sich über die Abfassung ihres Gutachtens nicht einigen, so haben sie das Gutachten gemeinschaftlich dem beauftragten Richter zu Protokoll zu geben. In solchen Fällen liegt dem Richter ob, durch geeignete Fragen und Anordnungen für die vollständige und erschöpfende Abfassung des Gutachtens Sorge zu tragen.

Wird in einfachen Sachen mit der Einweisung ein gerichtlicher Augenschein verbunden, so können die Sachverständigen ihr Gutachten sogleich bei diesem und zwar auch dann dem beauftragten Richter zu Protokoll geben, wenn die Voraussetzungen des Abs. 4 nicht vorhanden sind.

1) E.Art. 320. A.K. II. A. 2. S. 132. A. 3. S. 53. III. A. 2. S. 185. 345. A. 4. S. 98. R.K. Pr. II. S. 231. cf. Art. 317 des cod. de proc.

2) „Erklärungen und Anträge". Es soll nämlich den Parteien gestattet sein, den Sachverständigen Erklärungen zu geben und Anträge an sie zu stellen, welche dann zur Wahrung der Rechte der Parteien constatirt werden sollen. A.K. III. A. 2. S. 184.

3) Bei verschiedenen Meinungen wurde deßhalb die Angabe des Vertreters jeder einzelnen Stimme angeordnet, weil sich bei rein technischen Fragen der Richter gerne an diese oder jene Autorität halten wird. A.K. III. A. 2. S. 105.

Art. 446. Das Gericht kann, wenn es dies zur Aufklärung der Sache dienlich erachtet, verordnen, daß die Sachverständigen zur Erläuterung ihres nach Art. 445 abgegebenen Gutachtens in eine festgesetzte Gerichtssitzung vorgeladen werden.

Von dieser Befugniß soll übrigens erst Gebrauch gemacht werden, wenn sich nach vorgängiger Verhandlung der Sache die Erläuterung als wünschenswerth ergibt. A.K. III. A. 2. S. 185.

Art. 447. Das Gericht kann auch in dem Urtheile, wodurch die Begutachtung angeordnet und ein beauftragter Richter bestellt wird, verfügen, daß dieser nur die Einweisung der Sachverständigen vorzunehmen, die letztern aber Befundbericht und Gutachten in einer im Urtheile festzusetzenden Sitzung mündlich abzugeben haben.

1) E.Art. 313. A.K. II. A. 2. S. 129. III. A. 3. S. 183. 184. 345. R.K. Pr. II. S. 231.

2) Daß das Gericht von der Sitzung aus die Sachverständigen an den nahen Ort der Besichtigung schicke, um gleich darauf ihr Gutachten zu hören, ist zwar nicht unzulässig (A.K. III. A. 2. S. 184), immerhin aber dürfte die Zustimmung beider Parteien hiezu erforderlich sein. cf. Art. 397 Note 2.

Anordnung wiederholter Begutachtung.

Art. 448. Ist das Gericht durch das abgegebene Gutachten nicht vollständig aufgeklärt, so kann es zur Abgabe eines neuen Gutachtens andere, wo möglich technische und wissenschaftlich höher gestellte Sach-

verſtändige ernennen, welche befugt ſind, von ihren Vorgängern die geeigneten Aufſchlüſſe zu verlangen. Das Gericht iſt in ſolchen Fällen nicht gehindert, auch das erſte Gutachten bei ſeiner Entſcheidung zu berückſichtigen.

1) E.Art. 321. A.K. II. A. 2. S. 132. III. A. 2. S. 183. 186. R.K. Pr. II. S. 231.

2) Der Artikel drückt genau aus, daß bei einer wiederholten Begutachtung der Richter lediglich für ſich, zur Begründung eines ſicheren Urtheils, die Sachverſtändigen ernennt, daher auch alle ſonſtigen Formalien über die Conſtituirung der Sachverſtändigen keine Anwendung finden. A.K. III. A. 2. S. 345.

XIV. Hauptſtück.

Eid.

Zugeſchobener Eid.

Art. 449. Soweit das Geſetz nicht anders beſtimmt, kann jede Partei der andern über erhebliche Thatſachen den Eid zuſchieben, und zwar in jedem Stande der Sache und ohne Unterſchied, ob ſie andere Beweismittel hat oder nicht.

1) E.Art. 410. A.K. II. A. 2. S. 159. III. A. 2. S. 345. R.K. Pr. II. S. 231.

2) „In jedem Stande der Sache" — enthält eine Ausnahme von der Eventualmaxime; unabhängig von der Beweisfriſt kann der Eid zu einer Zeit angeboten werden, wo man wirklich ſeiner bedarf. A.K. III. A. 2. S. 239.

3) „Der anderen Partei" (zu welcher auch der geſetzliche Vertreter derſelben gehört). Beiladung eines Dritten und Eidesdelation an denſelben findet nicht ſtatt. A.K. II. A. 2. S. 162. III. A. 2. S. 247.

Art. 450. Perſonen, welchen nach den Strafgeſetzen die Fähigkeit zur Ableiſtung eines Parteieids entzogen iſt, kann der Eid nicht zugeſchoben werden.

Gleiches gilt von Perſonen, welche ihrer Vernunft nicht mächtig oder ſo ſchwachen Verſtandes ſind, daß ihnen die erforderliche Einſicht über Weſen und Zweck des Eids mangelt, oder welche nicht fähig ſind, ſich in Worten mündlich oder ſchriftlich auszudrücken.

In den Fällen der Abſ. 1 und 2 dürfen ſtatt der Eideszuſchiebung, ſoferne ſie an ſich zuläſſig wäre, alle andern Beweismittel, auch die ſonſt nach der Beſchaffenheit des Falls ausgeſchloſſenen, benützt werden.

1) E.Art. 418. A.K. II. A. 2. S. 160. A. 3. S. 53. R.K. B. I. S. 96. II. S. 170. Pr. II. S. 232. IV. 59. cf. hann. Coosbeſchl. §§ 404. 409.

2) Es iſt ſchon die **Eideszuſchiebung** an die erwähnten Perſonen gar nicht zuläſſig. Von dem Beweismittel des Eides, der von dieſen Perſonen zu leiſten wäre, kann kein Gebrauch gemacht werden. Daher kann auch von einer Zurückſchiebung oder deren Fiction keine Rede ſein. A.K. III. A. 2. S. 246. — Dagegen muß hervorgehoben werden, daß die Eideszuſchiebung in Sachen, welche eidesunfähige Perſonen betreffen, wohl zuläſſig iſt, wenn ſie an andere eidesfähige Perſonen zu machen iſt. A.K. III. A. 2. S. 345.

3) Die Worte „nach der Beſchaffenheit des Falles" ſind objectiv nach dem Falle an ſich zu beſtimmen und kommen zur Anwendung, wenn z. B. der Zeugenbeweis geſetz-

lich beschränkt, nicht aber dann, wenn der betreffende Beweis durch ein Versäumniß des Beweisführers präcludirt ist. A.K. III. A. 4. S. 99.

Art. 451. Steht derjenige, gegen welchen durch Eideszuschiebung Beweis erbracht werden soll, unter Vormundschaft oder Curatel, so hat die Eideszuschiebung an den Vormund oder Curator zu geschehen, doch kann bei Minderjährigen, wenn der Eid über eigene Handlungen oder Wahrnehmungen derselben gefordert wird, der Minderjährige das sechzehnte Lebensjahr bereits zurückgelegt hat und keiner der in Art. 450 erwähnten Fälle gegeben ist, das Gericht auf Antrag der Partei, welche den Eid zuschiebt, anordnen, daß letzterer durch den Minderjährigen selbst geleistet werde.

Der Artikel enthält zugleich die absolute Grenze für die Eidesfähigkeit — das zurückgelegte 16. Lebensjahr.

Art. 452. Für juristische Personen sind ihre Vertreter, für den k. Fiskus und die Civilliste des Königs die betreffenden Beamten, für Genossenschaften, Vereine und Gesellschaften, deren Vertretung nicht durch das Gesetz geregelt ist, die Vorstände oder die sonstigen nach den Satzungen bestellten Vertreter schwurpflichtig.

1) E.Art. 422. A.K. III. A. 2. S. 249. 346. R.K. Pr. II. S. 235.
2) Für den Fiskus hat nicht unbedingt der vertretende Fiskal zu schwören, sondern der einschlägige Verwaltungsbeamte, welcher die betreffende Handlung vornahm oder sonst vom Inhalte des Schwursatzes die beste Kenntniß haben muß. A.K. II. A. 2. S. 162.

Art. 453. Besteht im Falle des Art. 451 oder 452 die Vertretung aus mehreren Personen, so ist der Eid, wenn er nur die eigene Handlung oder Wahrnehmung einzelner aus ihrer Mitte betrifft, von diesen, auf keinen Fall aber von mehr als drei Vertretern zu leisten.

Sind mehr als drei Vertreter, von welchen der Eid gefordert werden könnte, vorhanden oder ergibt sich sonst Zweifel, wer als Vertreter einer Partei den Eid zu leisten habe, so entscheidet beim Mangel einer Vereinbarung der Parteien das Gericht.

Dem Gerichte steht auch zu, statt der Vorstände einer Genossenschaft, eines Vereins oder einer Gesellschaft einzelne Mitglieder als schwurpflichtig zu erklären.

1) E.Art. 419. 422. A.K. III. A. 2. S. 247. 249. 346. R.K. Pr. II. S. 235.
2) Durch den Schlußsatz ist dem Gerichte die nöthige Freiheit behufs möglichster Eruirung der Wahrheit gegeben. A.K. II. A. 2. S. 162.

Art. 454. Die Eideszuschiebung findet statt über eigene Handlungen des Schwurpflichtigen, über Thatsachen, welche er unmittelbar wahrgenommen haben soll, über Handlungen dritter Personen, für welche er haftet, und in den Fällen der Art. 451 und 452 über Thatsachen,

wovon er vermöge ſeiner einſchlägigen Dienſtes- oder Geſchäftsführung Kenntniß erlangt haben oder ſich verſchaffen kann.

1) E.Art. 411. A.K. II. A. 2. S. 159. III. A. 2. S. 239. 346. R.K. Pr. II. S. 235. cf. cod. civ. Art. 1359, Pr.E. § 510, hann. Coosbeſchl. § 405.

2) Der geſetzliche Vertreter muß entweder ſelbſt *gehandelt* oder die betreffende Thatſache unmittelbar wahrgenommen haben. Außerdem iſt er nur ſchwurpflichtig über diejenigen Thatumſtände, von denen er ſich in *ſeinem Dienſte* Kenntniß verſchafft hat oder verſchaffen konnte. A.K. III. A. 2. S. 248. 249.

3) Beſtehen mehrere geſetzliche Vertreter, ſo müſſen, um ſie ſämmtlich ſchwurpflichtig zu machen, für jeden derſelben obige Bedingungen vorhanden ſein. eod.

Art. 455. Iſt der Eid über eigene Handlungen oder Wahrnehmungen des Schwurpflichtigen zugeſchoben, ſo hat dieſer nach genauer und vollſtändiger Angabe des Sachverhältniſſes, ſoweit eine ſolche möglich, zu ſchwören, daß er nichts oder nichts Weiteres als das Angeführte gethan oder wahrgenommen habe.

Kann demjenigen, welchem der Eid über eigene Handlungen oder Wahrnehmungen zugeſchoben iſt, nach den Umſtänden des Falls die Ableiſtung des Eids über die Thatſachen ſelbſt nicht wohl zugemuthet werden, ſo hat das Gericht auf ſeinen Antrag anzuordnen, daß der Eid nur über das Nichtwiſſen oder Nichterinnern zu leiſten ſei.

1) E.Art. 412, ſonſt wie oben. — Alſo in beiden Fällen — bei eigenen Handlungen ſowohl als bei eigenen Wahrnehmungen — muß der Schwurpflichtige eine gegenaue und wahre Geſchichtserzählung geben. Dieß muß er dann beſchwören. Auf dieſe Weiſe erhält die Schwurverhandlung eine ſittliche Unterlage. A.K. III. A. 2. S. 239. 240.

2) Auf Grund der Erklärung des Schwurpflichtigen kann das Gericht auch das Beweisurtheil ändern. eod. cf. Art. 460 Abſ. 2.

3) Der Abſ. 2 ſoll hauptſächlich jene Fälle treffen, wo die Sache ſchon lange her oder an ſich unbedeutend iſt oder dem Schwurpflichtigen nicht recht verſtändlich war. A.K. III. A. 2. S. 240. 346.

Art. 456. Iſt der Eid nicht über eigene Handlungen oder Wahrnehmungen des Schwurpflichtigen zugeſchoben, ſo hat dieſer die ihm zu Gebote ſtehenden Mittel zur Erforſchung der Wahrheit anzuwenden und nach genauer und vollſtändiger Angabe des etwa Erforſchten zu ſchwören, daß ihm ungeachtet gewiſſenhafter Nachforſchung von den Thatſachen, welche Gegenſtand der Eideszuſchiebung ſind, nichts oder nichts Weiteres als das Angegebene bekannt ſei.

1) E.Art. 414. A.K. II. A. 2. S. 159. III. A. 2. S. 240. 347. R.K. Pr. II. S. 235.

2) Dieſer Artikel findet Anwendung bei Eiden über Handlungen dritter Perſonen und über die Fälle der Art. 451. 452. — cf. Art. 454.

Art. 457. Die Eideszuſchiebung findet nicht ſtatt:

1) über unerlaubte Handlungen, welche mit Verbrechens- oder Vergehensſtrafe bedroht ſind;
2) über Thatſachen, welche durch Augenſchein oder Beiziehung von Sachverſtändigen außer Zweifel geſetzt werden können;

3) zur Führung des Gegenbeweises, soferne Beweis und Gegenbeweis unmittelbar die nämlichen Thatsachen zum Gegenstande haben;

4) wenn das Gegentheil zu der beschwörenden Thatsache vollständig bewiesen oder offenkundig ist;

5) zum Beweise der Unächtheit einer öffentlichen Urkunde.

Eideszuschiebung gegen eine gesetzliche Vermuthung ist nur soweit ausgeschlossen, als das Gesetz überhaupt den Gegenbeweis ausschließt.

Gegen den Inhalt einer vollbeweisenden Urkunde ist Eideszuschiebung soweit gestattet, als dadurch das beurkundete Geschäft wegen Zwang, Betrug, Irrthum oder Simulation angefochten wird.

1) E.Art. 416. A.K. II. A. 2. S. 160. III. A. 2. S. 242. A. 4. S. 101. 333. R.K. V. II. S. 172. Pr. II. S. 235. IV. S. 59.

2) Gemäß der Ziff. 1 kann sonach über alle Uebertretungen im Sinne des St.G.Bs., über sämmtliche Polizeiübertretungen, sowie über alle in Spezialgesetzen aufgeführten Delicte, welche als Uebertretungen oder Polizeiübertretungen zu qualifiziren sind, der Eid zugeschoben werden. cf. E.G. z. St.G.B. Art. 7 u. St.G.B. Art. 195 Ziff. 6.

3) Unter Thatsachen, welche nach besonderen Bestimmungen durch das bloße Anerkenntniß des Gegners nicht in *volle* rechtliche Gewißheit gebracht werden können, kann der Eid allerdings zugeschoben werden; wird der Eid verweigert, so wird eben dadurch so viel bewiesen, als durch das Geständniß ohne Eideszuschiebung. A.K. III. A. 2. S. 347.

Art. 458. Darüber, was die Partei, welcher der Eid zugeschoben werden will, von einer Sache glaube oder nicht glaube, oder welche Ueberzeugung sie davon habe, findet die Eideszuschiebung nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen statt.

1) E.Art. 411. A.K. II. A. 2. S. 159. III. A. 2. S. 239. 347. R.K. Pr. II. S. 235. cf. cod. civ. Art. 1359.

2) In der Regel findet ein Credulitätseid nicht statt. Die anders lautenden Bestimmungen sind Ausnahmen.

Art. 459. Die Partei, welcher der Eid zugeschoben ist, hat die Wahl, ob sie ihn annehmen oder der Gegenpartei zurückschieben will.

Die Zurückschiebung ist ausgeschlossen, wenn auf Seiten der Partei, welche den zurückgeschobenen Eid zu schwören hätte, die Bedingungen nicht vorhanden sind, unter welchen er ihr hätte zugeschoben werden können.

Die Zuschiebung oder Zurückschiebung des Eids kann nicht mehr zurückgenommen werden, sobald die Partei, welche den Eid schwören soll, sich zur Annahme bereit erklärt hat.

1) E.Art. 423. A.K. II. A. 2. S. 163. III. A. 2. S. 250. 347. R.K. Pr. II. S. 235.

2) Bezüglich der Zulässigkeit der Eidesrelation ist sonach zu prüfen, ob der Relat eidesfähig und ob der referirte Schwursatz so beschaffen sei, daß der Eid darüber *zugeschoben* werden könnte. A.K. III. A. 2. S. 348 a. A.

3) Dadurch, daß die Vertretung des Gewissens mit Beweis (bayr. G.O. cap. 13. § 2. Ziff. 4. 9. Bayer's Lehrb. § 268) nicht erwähnt ist, ist sie von selbst ausgeschlossen. A.K. III. A. 2. S. 347. cf. auch Mot. § 16 Ziff. 5 lit. c.

Art. 460. Das Gericht entscheidet über die bei der Verhandlung gegen den Eidessatz und die Zulässigkeit der Zuschiebung oder Zurückschiebung erhobenen Einwendungen, setzt jenen vorläufig fest und bestimmt die Sitzung für die Eidesleistung.

Ist die Erklärung über Annahme oder Zurückschiebung des Eids bei Erlassung des Urtheils noch nicht erfolgt, so ist in diesem eine von seiner Zustellung laufende Frist zu bestimmen, in welcher die bezeichnete Erklärung bei Vermeidung der Annahme der Eidesverweigerung zugestellt werden muß, und eine weitere Frist für die Zustellung der etwa nöthig werdenden Antwort. Streitigkeiten, die aus den Erklärungen der Parteien sich ergeben, werden in der zur Eidesleistung anberaumten Sitzung entschieden. Hiebei wird auch der Eidessatz endgiltig festgesetzt. Macht jedoch der Schwurpflichtige neue thatsächliche Angaben oder werden weitere Behelfe vorgelegt, so hat das Gericht diese Angaben und Behelfe im Zusamenhalte mit dem bereits vorliegenden Beweismaterial zu prüfen und, wenn die geänderte Sachlage es erfordert, eine neue Entscheidung zu erlassen, wobei nach Umständen auch weiterer Beweis angeordnet werden kann.

1) E.Art. 415. 424. 425. A.K. II. A. 2. S. 159. 163. A. 3. S. 54. III. A. 2. S. 241. A. 4. S. 101. R.K. Pr. II. S. 235.

2) Die Eideszuschiebung soll wo möglich im Vorverfahren geschehen. Geschieht sie hier nicht, so kann sie allerdings noch geschehen in der Verhandlung oder den Verhandlungen der Sache bis zum Definitivurtheil (Art. 449). Schiebt man den Eid nicht in der Sachverhandlung zu, so riskirt man, daß der Richter sofort ein Definitivurtheil erlasse. A.K. III. A. 2. S. 250. 251. 348.

3) Bei der Verhandlung selbst müssen jedenfalls bei Meidung der Präclusion die Einwendungen gegen die Zulässigkeit oder Erheblichkeit der Eidesdelation vorgebracht werden. Die Erklärung über Annahme oder Zurückschiebung des Eides, sowie selbstverständlich gegen den Eidessatz kann auch später (Abs. 3) abgegeben werden. A.K. III. A. 2. S. 250. 251 ff.

4) In der zur Eidesleistung festgesetzten Sitzung soll der Schwursatz definitiv festgesetzt werden. Ist er der Partei nicht recht, so kann sie sich der sofortigen Eidesleistung dadurch entziehen, daß sie erklärt, Berufung zu ergreifen. A.K. III. A. 2. S. 250. cf. Art. 463 Abs. 1.

5) Das Recht, selbst in der Sitzung zur Eidesleistung neue thatsächliche Angaben und Behelfe vorzuführen, enthält einen Anklang an die frühere Gewissensvertretung. A.K. III. A. 2. S. 347.

Art. 461. Der Schwurpflichtige kann selbst nach der definitiven Festsetzung des Eidessatzes frühere Behauptungen zurücknehmen oder Zugeständnisse machen und sich zu einer hienach beschränkten Eidesleistung erbieten.

1) E.Art. 428. A.K. III. A. 2. S. 252. 348. R.K. Pr. II. S. 235.

2) Es liegt hierin nur ein Verzicht, welchen die Partei jederzeit erklären kann. A.K. II. A. 2. S. 164.

3) Selbstverständlich ist, daß die Partei auch zum Ersatz derjenigen Kosten, welche durch ihre zu späte Zurücknahme oder Einräumung von Behauptungen entstanden sind, verpflichtet ist. eod.

Art. 462. In der Sitzung, in welcher das in Art. 460 Abſ. 1 erwähnte Urtheil verkündet wird, darf der zugeſchobene Eid nicht geſchworen werden, ausgenommen wenn beide Theile es beantragen.

In der zur Leiſtung des zugeſchobenen Eids beſtimmten Sitzung kann, falls der Eid zurückgeſchoben wurde, ſofort zur Eidesabnahme geſchritten werden, wenn der Schwurpflichtige anweſend und zur Leiſtung erbötig iſt. Andernfalls beſtimmt das Gericht dafür eine weitere Sitzung.

E.Art. 427, ſonſt wie oben. — Dieſe auf dem Motive, leichtſinnige Eide zu vermeiden, beruhende Vorſchrift bezieht ſich ſelbſtverſtändlich nur auf jene Sitzung, in welcher auf den Eid erkannt wurde, nicht auf jene, welche zur Eidesabnahme fixirt iſt. A.K. III. A. 2. S. 251. 252.

Art. 463. Erklärt eine Partei, daß ſie Berufung ergreifen wolle, ſo darf zur Abnahme des Eids vorläufig nicht geſchritten werden.

Hat die Gegenpartei die Abnahme des Eids ohne Erklärung, daß ſie Berufung ergreife, geſchehen laſſen, ſo wird angenommen, daß ſie auf die Berufung in dem betreffenden Punkte verzichte.

1) E.Art. 429. A.K. II. A. 2. S. 165. III. A. 2. S. 252. 348. R.K. Pr. II. S. 235.
2) Abſ. 1 bezieht ſich, was übrigens aus Abſ. 2 ſofort erhellt, auf beide Parteien. A.K. III. A. 2. S. 256.

Art. 464. Wird vor oder in der zur Eidesleiſtung feſtgeſetzten Sitzung Beſcheinigung darüber beigebracht, daß der Schwurpflichtige zu erſcheinen außer Stande iſt, ſo iſt eine weitere Tagfahrt zur Eidesleiſtung anzuordnen.

E.Art. 431. A.K. II. A. 2. S. 165. III. A. 2. S. 252. 348. R.K. Pr. II. S. 235.

Art. 465. Die Leiſtung des Eids bildet vollkommenen Beweis der beſchworenen Thatſache zwiſchen den Parteien.

Der dem Gegner erlaſſene Eid iſt dem geleiſteten gleichzuachten.

Die ungerechtfertigte Nichtannahme oder Verweigerung des Eids, ſowie das unentſchuldigte Nichterſcheinen des Schwurpflichtigen in der zur Eidesleiſtung anberaumten Sitzung gilt als Zugeſtändniß des Gegentheils der zu beſchwörenden Thatſache.

E.Art. 430, ſonſt wie oben. — Die Hinweiſung darauf, daß, wenn der Schwörende wegen Meineids verurtheilt würde, die civilrechtliche Kraft des Eides beſeitigt werden könne, wurde als ſelbſtverſtändlich geſtrichen. A.K. III. A. 2. S. 252.

Art. 466. Der Eid gilt als verweigert, wenn von mehreren ſchwurpflichtigen Vertretern auch nur einer ihn nicht leiſtet.

1) E.Art. 419. A.K. II. A. 2. S. 161. III. A. 2. S. 249. 348. R.K. Pr. II. S. 235.
2) Auf „ſchwurpflichtig“ liegt ein beſonderer Nachdruck. Denn auf diejenigen von mehreren geſetzlichen Vertretern, welche nicht ſchwurpflichtig ſind, findet die Beſtimmung keine Anwendung. cf. Not. 3 zu Art. 454.

Digitized by Google

Art. 467. Ein Streitgenosse wird durch die Eidesleistung der übrigen von der Schwurpflicht nur dann befreit, wenn das bürgerliche Recht oder ein Parteiübereinkommen dies mit sich bringt.

1) E.Art. 421. 422. A.K. II. A. 2. S. 162. III. A. 2. S. 348. R.K. Pr. II. S. 235.
2) Ein Streitsgenosse kann den andern zur Eidesleistung nicht delegiren. Auch gelten die Wirkungen der Eidesleistung oder Eidesverweigerung für jeden besonders. A.K. III. A. 2. S. 249.

Art. 468. Gegen das Urtheil, durch welches der Eid als verweigert erklärt wird, kann die schwurpflichtige Partei, wenn sie bei der Tagfahrt zur Eidesleistung nicht anwesend war, innerhalb einer unerstreckbaren Frist von acht Tagen nach Zustellung des Urtheils unter Anerbietung des Beweises der Verhinderung Einspruch erheben, und zwar auch dann, wenn ihr Anwalt gegenwärtig war, aber keinen Antrag auf Vertagung gestellt hat oder dieser wegen nicht genügender Bescheinigung der Verhinderung verworfen wurde.

1) E.Art. 431. A.K. II. A. 2. S. 165. A. 3. S. 54. III. A. 2. S. 349. A. 4. S. 102. R.K. Pr. II. S. 235.
2) Es genügt ja nicht, einfach Einspruch zu erheben, es muß vielmehr der Beweis über den Verhinderungsgrund gleichzeitig mit angetreten werden. A.K. III. A. 2. S. 252.

Gerichtlich auferlegter Eid.

Art. 469. Ist eine erhebliche Thatsache zwar nicht vollständig erwiesen, aber in hohem Grade wahrscheinlich gemacht, so kann das Gericht die betreffende Partei auf Antrag oder von Amtswegen zum Erfüllungseide zulassen, soweit es sich um ihre eigenen Handlungen oder Wahrnehmungen handelt.

Der Erfüllungseid ist sowohl über die Thatsache, auf welche es unmittelbar ankommt, als über Thatsachen, die für den künstlichen Beweis (Art. 322) erheblich sind, zuläßig, es darf aber zu letzterem Behufe nur dann auf den Erfüllungseid erkannt werden, wenn der künstliche Beweis dadurch dergestalt ergänzt wird, daß voller Beweis für die unmittelbar erhebliche Thatsache vorliegt.

Auf den Erfüllungseid über die Thatsache, auf welche es unmittelbar ankommt, kann auch dann erkannt werden, wenn das in Art. 322 Abs. 2 vorausgesetzte Zusammentreffen mehrerer vollständig erwiesener gemeiner Vermuthungen zwar vorhanden ist, der Richter aber gleichwohl volle Gewißheit nicht annehmen zu können glaubt.

1) E.Art. 432. A.K. II. A. 2. S. 165. R.K. Pr. II. S. 235. Hann. Coosbeschl. § 425.
2) Der von der bayer. G.O. gekannte Reinigungseid ist beseitigt.
3) Ein Erbieten zum Erfüllungseid ist nicht nothwendig. A.K. III. A. 2. S. 252.
4) Zum Auflegen des Erfüllungseides ist es nicht nothwendig, daß auf ein Beweisurtheil förmlicher Beweis angetreten und geführt wurde. Es genügt, daß überhaupt der Beweis der relevanten Thatsache bis zur hohen Wahrscheinlichkeit geliefert ist. Wenn

z. B. im Vorverfahren eine Urkunde, die einen solchen Beweis liefert, gebraucht wurde, kann das Gericht auf den Erfüllungseid erkennen. A.K. III. A. 2. S. 453.

5) Der Richter hat beim Vermuthungsbeweis die Wahl, entweder über die unmittelbar relevante Thatsache oder über einzelne Thatumstände aus der Kette des Vermuthungsbeweises den Erfüllungseid aufzulegen, nur darf dann im letzten Falle nicht erst noch über die unmittelbar relevante Thatsache selbst der Eid auferlegt werden. A.K. III. A. 2. S. 349.

6) Der Erfüllungseid ist stets ein Veritätseid, gerichtet jedoch nicht bloß auf Handlungen, sondern auch auf Wahrnehmungen.

Art. 470. Wenn der zur Herausgabe einer Sache Verpflichtete die Erfüllung dieser Verpflichtung verweigert oder durch Arglist oder grobes Verschulden vereitelt, so ist die Gegenpartei auf ihr Verlangen zur eidlichen Erhärtung des Werths der Sache zuzulassen.

Dieser Schätzungseid darf über den gemeinen Werth hinaus auf denjenigen erstreckt werden, welchen die Sache nach den vorliegenden besondern Verhältnissen für den Schwörenden haben würde. Dagegen kommt der blos eingebildete Werth (Affectionswerth) nicht in Betracht.

In gleicher Weise ist bei Klagen wegen gewaltsamer Besitzentsetzung oder wegen Beschädigung durch Arglist oder grobes Verschulden der Beschädigte über die ihm abhanden gekommenen oder beschädigten Sachen und deren Werth beziehungsweise über die Höhe des erlittenen Schadens zum Schätzungseide zuzulassen.

Das Gericht hat in allen diesen Fällen die Summe zu bestimmen, bis zu welcher der Eid zugelassen wird.

1) E.Art. 433. A.K. III. A. 2. S. 252. 349. 453. R.K. Pr. II. S. 239. cf. cod. civ. Art. 1366. 1369. G.O. cap. 13. § 4.

2) Der Schätzungseid ist eine Strafe für den dolus oder die culpa des Gegners und daher auch kein subsidiäres Beweismittel. A.K. II. A. 2. S. 166.

3) Der Schätzungseid geht also auf denjenigen Vermögenswerth, welchen die Sache für Jedermann unter den gleichen besonderen Verhältnissen haben würde.

Art. 471. Wenn Jemand verbunden ist, einen Inbegriff von Sachen oder Rechten ganz oder zu einem bestimmten Antheile herauszugeben oder über ihren Bestand Auskunft zu ertheilen, so kann der Berechtigte von dem Verpflichteten den Eid verlangen, daß er Alles vollständig und getreulich angeben wolle, soferne aber der Verpflichtete eine Angabe gemacht hat, den Eid, daß er Alles vollständig und getreulich angegeben habe.

Von Ascendenten können weder ihre Abkömmlinge noch deren Vormünder oder Pfleger einen Offenbarungseid verlangen.

Bei ungerechtfertigter Verweigerung des Offenbarungseids kann der zur Forderung desselben Berechtigte nach Beschaffenheit des Falls verlangen, zum Schätzungseide zugelassen zu werden.

Art. 472. Die Bestimmungen des Art. 450 Abs. 1 und 2, dann

der Art. 451—453, 461 und 463—468 finden auch bei dem richterlich auferlegten Eide analoge Anwendung.

Wird der Schätzungseid nicht geleiſtet, ſo tritt der Verluſt des Anſpruchs ein, ſoweit dieſer durch den auferlegten Eid bedingt iſt.

1) E.Art. 435. A.K. II. A. 2. S. 166. A. 3. S. 54. III. A. 2. S. 252. A. 4. S. 102. R.K. Pr. II. S. 239.

2) Zu Abſ. 2. Sind noch andere Behelfe für die Schätzung des erhobenen Anſpruches vorhanden, ſo können dieſe berückſichtigt werden. Nur inſoweit als das Erkenntniß lediglich von dem Eide abhängt, iſt an ſeine Nichtableiſtung der Nachtheil des Abſ. 2 gebunden. A.K. III. A. 2. S. 350.

Verfahren bei Abnahme des Eids.

Art. 473. Der Eid muß von dem Schwurpflichtigen in Perſon geleiſtet werden. Er wird mit den Anfangsworten:

„Ich ſchwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwiſſenden"

und mit den Schlußworten:

„So wahr mir Gott helfe"

geleiſtet.

Gehört der Schwurpflichtige einem Religionsbekenntniſſe an, welches die förmliche Eidesleiſtung nicht geſtattet, ſo hat an deren Stelle eine dem Bekenntniſſe des Schwurpflichtigen entſprechende Betheuerung zu treten. Dieſe Betheuerung ſteht dem förmlichen Eide gleich.

E.Art. 436. A.K. II. A. 2. S. 167. III. A. 2. S. 253. 350. R.K. Pr. II. S. 239.

Art. 474. Der Schwörende hat in der Regel den ganzen Inhalt des Eids nachzuſprechen. Iſt dies nicht wohl thunlich, ſo kann der Eidesſatz vorgeleſen werden. Solchen Falls hat der Schwörende nur die Eidesformel nachzuſprechen, in welche eine Hinweiſung auf den vorgeleſenen Eidesſatz aufzunehmen iſt.

E.Art. 437, ſonſt wie oben.

Art. 475. Der Eidesleiſtung hat eine der Perſönlichkeit des Schwörenden angemeſſene Belehrung über die Bedeutung des Eids und die Folgen des Meineids und erforderlichen Falls über den Sinn des zu beſchwörenden Satzes vorauszugehen.

E.Art. 438, ſonſt wie oben. — Es verſteht ſich von ſelbſt, daß der Richter, wenn er es für angemeſſen erachtet, auch die einſchlägigen Stellen des St.G.Bs. verleſen kann. A.K. III. A. 2. S. 253.

Art. 476. Taube, welche leſen können, haben, nachdem ihnen die in Art. 475 vorgeſchriebene Belehrung und die ſchriftlich abgefaßte Eidesformel, in welche der feſtgeſtellte Eidesſatz einzurücken iſt, zum Durchleſen vorgelegt worden, die letztere laut abzuleſen.

Stumme und Taubſtumme, welche leſen und ſchreiben können, haben

sich nach Anhörung oder Durchlesung der Belehrung und der Eidesformel mit Eidessatz schriftlich zu erklären, ob sie den Eid leisten wollen. Sie leisten den Eid dadurch, daß sie die Eidesformel vor Gericht niederschreiben und unterzeichnen.

E.Art. 439. A.K. II. A. 2. S. 167. III. A. 2. S. 253. 350. R.K. Pr. II. S. 239.

Art. 477. Ist der Schwörende der deutschen Sprache nicht mächtig, so muß die Belehrung und Eidesformel durch den beeidigten Uebersetzer in eine ihm geläufige Sprache übersetzt und die Eidesformel in dieser Sprache von ihm nachgesprochen werden.

E.Art. 440, sonst wie oben.

Art. 478. Stehen erhebliche Schwierigkeiten oder Hindernisse entgegen, daß der Eid in der Sitzung des Prozeßgerichts abgenommen werde, so kann die Abnahme des Eids einem Einzelngerichte, nach Umständen auch einem ausländischen Gerichte oder, wenn hiegegen besondere Bedenken bestehen, der betreffenden bayerischen Gesandtschaft oder einem bayerischen Consulate übertragen werden.

In diesem Falle steht es jeder Partei frei, sobald die Sache dazu bereist ist, bei dem beauftragten Richter die Festsetzung des Orts und der Zeit der Eidesleistung nachzusuchen.

Dem Gesuche sind die einschlägigen Aktenstücke — die Urtheile in der Ausfertigung oder der zugestellten Abschrift — beizufügen.

1) E.Art. 441. A.K. II. A. 2. S. 167. III. A. 2. S. 254. 255. 350. R.K. Pr. II. S. 239.

2) Die Regel ist sonach, daß der Eid immer in der Sitzung vor versammeltem Prozeßgerichte geleistet werde. Nur sehr ausnahmsweise soll er vor einem andern Gerichte geleistet werden. Dieses ist auch offenbar der Grund dafür, daß, soferne nicht die Ausnahme des folgenden Art. gegeben ist, ein Mitglied des Collegiums nicht zur Eidesabnahme committirt werden darf.

3) Das Gesuch um Anberaumung der Sitzung zur Eidesleistung kann an den beauftragten Richter erst nach festgesetztem Eidessatze gerichtet werden. Provisorisch ist der Eidessatz jedenfalls festgesetzt. (Art. 460 Abs. 1.) Ergeben sich keine Streitigkeiten, so wird nach dieser Festsetzung das obenerwähnte Gesuch gestellt werden können. Tauchen dagegen in Folge der Erklärungen der Parteien über Annahme oder Zurückschiebung ꝛc. Streitigkeiten auf, so sind sie vor Anbringung jenes Gesuches durch das Gericht zu entscheiden. (Art. 480.)

Art. 479. Ist der Schwurpflichtige wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit außer Stande, vor Gericht zu erscheinen, so hat die Eidesabnahme in der Wohnung stattzufinden und kann die desfallsige Anordnung sowohl von dem Prozeßgerichte als von dem beauftragten Richter getroffen werden.

Das Prozeßgericht kann auch aus andern erheblichen Gründen die Eidesabnahme in der Wohnung verordnen. Ist die Eidesabnahme in

der Wohnung von dem Prozeßgerichte verordnet, so kann es damit auch eines seiner Mitglieder beauftragen.

E.Art. 442, sonst wie oben. — Ausdrücklich wurde constatirt, daß die Unmöglichkeit des Schwurpflichtigen, wegen Krankheit ꝛc. vor Gericht zu erscheinen, nicht unter die Hinderungsgründe des vorigen Artikels falle und deßhalb auch die Bestimmung des gegenwärtigen Art. sowohl für das Prozeßgericht als den beauftragten Richter gleichmäßig gelte. A.K. III. A. 2. S. 254.

Art. 480. Hat die Eidesleistung vor einem beauftragten Richter stattzufinden, so ist bei sich ergebenden Streitigkeiten zu deren vorgängiger Entscheidung auf Betreiben der einen oder andern Partei eine besondere Sitzung des Gerichts festzusetzen.

E.Art. 425. A.K. II. A. 2. S. 163. III. A. 2. S. 250. 253. 350. R.K. Pr. II. S. 239.

Art. 481. Sind im Schwurtermine beide Parteien vor dem beauftragten Richter erschienen und vereinigen sie sich über nachträgliche Zurückschiebung des Eids oder eine veränderte Fassung der Eidesformel, so ist der beauftragte Richter befugt, den Eid nach diesem Uebereinkommen abzunehmen.

1) E.Art. 443. A.K. II. A. 2. S. 168. III. A. 2. S. 255. 350. R.K. Pr. II. S. 239.

2) Erscheint nur ein Theil und es ist dies der Gegner des Schwurpflichtigen, so wird er gegen diesen den Antrag auf Contumacirung stellen. Ist es dagegen der Schwurpflichtige, so wird er entweder den Eid leisten oder ohneweiters erklären, daß er ihn nicht leiste, oder aber er wird erklären, daß er den Eid nicht in der provisorisch festgesetzten Formel leiste. In den beiden ersten Fällen kann das Gericht sofort definitiv erkennen; im letzten Fall hat es den Eidessatz definitiv festzusetzen.

3) Vereinigen sich beide Theile über eine andere Eidesformel, so kann der beauftragte Richter den Eid in dieser Formel abnehmen. — Er ist hiezu jedoch nicht verpflichtet, wenn der Eid aus besonderen Gründen sich als unzuläßig darstellen sollte. — Ist übrigens der Eidessatz irrelevant für das Beweisthema, so kann das Gericht gleichwohl gegen den Schwörenden erkennen.

Verfahren bei Eintritt von Tod oder Eidesunfähigkeit.

Art. 482. Wenn der Schwurpflichtige vor der Eidesleistung stirbt oder eidesunfähig wird, so darf bei zugeschobenen oder zurückgeschobenen Eiden die Gegenpartei alle Befugnisse hinsichtlich der Beweisführung noch geltend machen, welche ihr vor der Zuschiebung oder Zurückschiebung zustanden, bei andern Eiden aber ist nach Anhörung der Parteien so zu erkennen, als wenn der Schwurpflichtige schon zur Zeit der Auferlegung des Eids gestorben oder eidesunfähig gewesen wäre.

War jedoch die gestorbene oder durch Krankheit unfähig gewordene Partei durch Argliſt oder grobes Verschulden der Gegenpartei an der Ableistung des Eids verhindert, so gilt der Eid als geleistet, soferne sich der Schwurpflichtige persönlich oder durch seinen Anwalt zu dessen Ableistung erboten hatte.

1) E.Art. 444. A.K. II. A. 3. S. 54. III. A. 2. S. 255. 351. A. 4. S. 102. R.K. B. I. S. 95. Pr. II. S. 241.

2) Bei gerichtlichen Eiden wird der Richter auch zu Gunſten des ſchwurpflichtigen Theiles erkennen können.

3) Ob die Ergreifung eines unbegründeten (frivolen) Rechtsmittels als Argliſt im Sinne des Abſ. 2 anzuſehen ſei, iſt dem Ermeſſen des Gerichts überlaſſen. A.K. II. A. 2. S. 168.

4) Zur Erklärung, den Eid leiſten zu wollen, braucht der Anwalt keine Spezialvollmacht eod. cf. Art. 92.

XV. Hauptſtück.

Zwiſchenſtreite und Betheiligung dritter Perſonen.

Zwiſchenſtreite.

Art. 483. Will während des Rechtsſtreits eine Partei gegen die andere ein damit im Zuſammenhange ſtehendes Begehren, welches nicht blos das Verfahren betrifft, erheben, ſo hat dies in einem der Gegenpartei zuzuſtellenden motivirten Antrage zu geſchehen.

Erfolgt die Zuſtellung an den Gegenanwalt, ſo kann das Begehren auch mit einem die Hauptſache betreffenden motivirten Antrage verbunden werden.

1) E.Art. 448. A.K. II. A. 2. S. 169. III. A. 2. S. 291. 351. R.K. Pr. II. S. 241.

2) Die Zwiſchenſtreite ſind ſonach ſtreng von den Interventionen geſchieden. A.K. III. A. 2. S. 292.

3) „Nicht das Verfahren betr." iſt geſetzt im Gegenſatz zu den Incidentpunkten im nächſten Artikel. Der vorliegende Artikel betrifft alſo nur die ſog. Incidentſachen.

4) Iſt eine thatſächliche Veranlaſſung für zwei oder mehrere Incidentanträge zu gleicher Zeit gegeben, ſo ſollen ſie womöglich zugleich geſtellt werden. Im Falle der Unterlaſſung incurrirt man übrigens nur den Nachtheil der Koſtentragung. A.K. III. A. 2. S. 292. 293. A. 4. S. 105.

Art. 484. Ueber die unter den Parteien während eines Rechtsſtreits entſtehenden Zwiſchenſtreite, ſie mögen unter Art. 483 fallen oder nur das Verfahren betreffen, iſt gleichzeitig mit der Hauptſache zu verhandeln und zu entſcheiden, es ſei denn, daß die weitere Verhandlung der Hauptſache die vorgängige Entſcheidung des Zwiſchenſtreits erfordert oder das Gericht nach Art. 157 Abſ. 2 die Trennung der Verhandlung verfügt.

1) E.Art. 449, ſonſt wie oben. — Dieſer Artikel umfaßt alſo auch die ſog. Incidentpunkte. Auf ſie iſt das je nach ihrem Gegenſtande beſonders angeordnete Verfahren (z. B. über Verwerfung eines Zeugen) anzuwenden. A.K. III. A. 2. S. 293.

2) Die Allegation des Art. 157 Abſ. 2 umfaßt auch den Fall, daß die Hauptſache im Falle gleichzeitiger Verhandlung zu ſehr verzögert würde. eod.

Art. 485. Erfordert die weitere Verhandlung der Hauptſache die vorgängige Entſcheidung des Zwiſchenſtreits, ſo ſetzt der Senatsvorſtand auf Anſuchen einer der Parteien eine Sitzung unmittelbar zur Verhandlung über den Zwiſchenſtreit feſt.

Dieſe Verfügung muß dem Gegenanwalte unverzüglich mit der Aufforderung, in der anberaumten Sitzung zu erſcheinen, zugeſtellt werden.

Hat die Gegenpartei keinen Anwalt aufgestellt, so ist in den Fällen des Art. 483 Zustellung der Verfügung nur dann erforderlich, wenn die Verhandlung stattfinden soll, ehe seit der Zustellung des motivirten Antrags ein der Erscheinungsfrist gleichkommender Zeitraum verstrichen ist.

Zustellung weiterer motivirter Anträge ist nicht geboten.

1) E.Art. 449. A.K. II. A. 2. S. 169. III. A. 2. S. 351. 453. R.K. Pr. II. S. 241.

2) War die Erscheinungsfrist abgelaufen und es erfolgt erst in der Zeit von der Festsetzung der Sitzung bis zur Sitzung selbst die Aufstellung eines Anwalts, so muß nachträglich die Aufforderung zum Erscheinen in der Sitzung zugestellt oder ein anderer Sitzungstag bestimmt werden. In contumaciam kann in diesem Falle nicht verfahren werden. A.K. III. A. 2. S. 294. cf. Art. 239. 301.

Art. 486. Ist in einem Zwischenstreite, von dessen Entscheidung die Verhandlung der Hauptsache abhängt, Berufung ergriffen, so kann das Gericht eine Frist festsetzen, nach deren Ablauf mit der Verhandlung der Sache ohne Rücksicht auf die noch unerledigte Berufung vorgefahren werden soll, wenn der Appellant nicht bescheinigt, daß er auf Betreibung der Sache den erforderlichen Fleiß gewendet habe.

E.Art. 450. A.K. II. A. 2. S. 169. III. A. 2. S. 294. 351. R.K. Pr. II. S. 241.

Betheiligung dritter Personen.

Art. 487. Beiladung Dritter findet in der für Erhebung von Klagen vorgeschriebenen Weise statt. Den Anwälten der übrigen Parteien ist davon durch Anwaltsakt Kenntniß zu geben.

Streitverkündung ohne gleichzeitige Erhebung einer Gewährschaftsklage geschieht durch Zustellung eines Anwaltsakts.

1) E.Art. 448. A.K. II. A. 2. S. 169. III. A. 2. S. 351. A. 4. S. 51. R.K. Pr. II. S. 241.

2) Die Beiladung ist also jedesmal vollständig zu *substanziren*, so wie dieß bei Klagen der Fall ist. Es hat daher auf die Umstände anzukommen, ob die Mittheilung einer Abschrift der *Hauptklage* nothwendig ist. A.K. III. A. 2. S. 295.

Art. 488. Die Hauptintervention erfolgt mittels einer gegen sämmtliche Hauptparteien gerichteten Klage. Die Zustellung der Klageschrift geschieht für Parteien, welche einen Anwalt bereits aufgestellt haben, an diesen und genügt für alle durch den nämlichen Anwalt Vertretenen eine einzige Abschrift.

Die Nebenintervention erfolgt durch Anwaltsakt, welcher den sämmtlichen im Rechtsstreite aufgestellten Anwälten zugestellt werden muß.

1) Die Verfügung auf die Interventionsklage wird je nach Verschiedenheit des Standes, in welchem sich die Sache zur Zeit der Stellung der Interventionsklage befindet, eine verschiedene sein. Vergl. hierüber die Aeußerung des k. Ministerial-Com. Dr. Weis im A.G.A. A.K. III. A. 2. S. 295 a. E.

2) Haben die Parteien, an welche die Interventionsklage zuzustellen ist, keinen Anwalt bestellt, so geschieht die Zustellung selbstverständlich nach Art. 224. 226. A.K. II. A. 3. S. 54. III. A. 4. S. 102.

Art. 489. Die Anwälte der Beigeladenen und der Intervenienten können von sämmtlichen im Prozesse aufgestellten Anwälten die Mittheilung sowohl der in ihrem Besitze befindlichen Urkunden, von welchen diese Gebrauch bereits gemacht haben oder nach Inhalt ihrer Schriftsätze noch zu machen beabsichtigen, als auch der bisher zugestellten Aktenstücke verlangen und finden im Uebrigen die Bestimmungen der Art. 172—174 Anwendung.

Alle nach der Beiladung oder Intervention sich ergebenden Zustellungen sind in gleicher Weise, wie an die Anwälte der Hauptparteien, auch an die der Beigeladenen oder Intervenienten zu machen und ebenso müssen auch diese die Zustellungen an sämmtliche aufgestellte Anwälte machen lassen.

Die Anwälte der Beigeladenen oder Intervenienten sind unter denselben Voraussetzungen, wie die Anwälte der Hauptparteien, zur Betreibung der Sache berechtigt.

1) E.Art. 448. A.K. II. A. 2. S. 169. III. A. 2. S. 292. 351. R.K. Pr. II. S. 241.

2) „in gleicher Weise". Alle Bestimmungen über die Zustellungen an die Anwälte der Hauptparteien sind auch hinsichtlich der Zustellungen an die Anwälte der Intervenienten anzuwenden. Wenn daher z. B. eine wiederholte Sitzung anberaumt wurde, und es war in der ersten, wo dieß geschah, der Anwalt der Hauptpartei nicht, dagegen der des Intervenienten anwesend, so ist lediglich ersterem die Aufforderung, in der Sitzung zu erscheinen, zuzustellen. A.K. III. A. 2. S. 296.

XVI. Hauptstück.

Unterbrechung und Aufhebung der Verhandlungen.

Unterbrechung des Verfahrens.

Art. 490. Das Verfahren und der Lauf der Fristen wird unterbrochen, wenn jenes wegen Ablehnung eines Gerichtsmitglieds nicht fortgesetzt werden kann oder ein Zwischenurtheil durch Berufung mit aufschiebender Wirkung angegriffen ist.

Beschränkt sich die Berufung auf einen Theil des Streits, so wird in Ermangelung entgegengesetzter Uebereinkunft oder Verfügung die Verhandlung der nicht angefochtenen Punkte fortgesetzt.

1) E.Art. 452. A.K. II. A. 2. S. 170. III. A. 2. S. 282. 351. R.K. Pr. II. S. 241.

2) Von der Unterbrechung des Verfahrens ist zu unterscheiden das bloße Aussetzen der Verhandlungen durch die Parteien. Der hierauf bezügliche Art. 451 des E. wurde gestrichen, weil die Befugniß der Parteien, die Verhandlungen auszusetzen und den Weiterbetrieb der Sache zu unterlassen, schon in dem Satze, daß die Gerichte nur auf Antrag der Parteien thätig werden, enthalten sei. Es verstehe sich auch von selbst, daß sich die Parteien, im Falle sie übereinkommensgemäß die Sache aussetzen, auch die Fristen suspendiren können mit Ausnahme derjenigen, die speziell ausgenommen sind. (Art. 212.) Uebrigens könne der Prozeß auch nicht in jeder beliebigen Lage ausgesetzt werden, z. B. nicht nach Beendigung des Plaidoyers und vor unmittelbar darauf folgendem Urtheils-

spruche. Hier könnte höchstens wegen angeblicher Vergleichsunterhandlungen die Urtheilspublication etwas vertagt werden. A.K. III. A. 2. S. 281.

3) Ebenso ist selbstverständlich, daß jede Partei den Prozeß beendigen kann, indem sie entweder auf ihr Recht verzichtet oder sich dem Anspruche des Gegners unterwirft, zugleich aber die Kosten übernimmt. E.Art. 458. A.K. II. A. 2. S. 173. 286. a. A. 288.

4) Der Beklagte endlich kann Einreden, welche zugleich ein Klagefundament bilden, unter Vorbehalt ihrer gesonderten Geltendmachung zurückziehen. Die Widerklage selbst ist wie die Klage zu behandeln. Auf andere Einreden und Repliken kann man daher nicht beliebig verzichten. A.K. III. A. 2. S. 287.

Art. 491. Unbeschadet der Bestimmung des Art. 211 wird das Verfahren und der Fristenlauf unterbrochen:

1) durch den Tod einer Partei, soferne sie nicht durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten ist;
2) durch den Verlust der Fähigkeit einer Partei, vor Gericht zu handeln, oder ihrer Befugniß zur Prozeßführung über den Streitgegenstand;
3) durch den Tod ihres gesetzlichen Vertreters oder das Aufhören der seine Vertretungsbefugniß bedingenden Eigenschaft, soferne letzteres nicht Folge der eingetretenen Handlungsfähigkeit der Partei ist;
4) durch den Tod oder die Suspension des Anwalts und durch das Aufhören seiner Funktion als Advokat am Prozeßgerichte.

Hat in den Fällen der Ziffern 2 und 3 die Partei oder deren gesetzlicher Vertreter einen Prozeßbevollmächtigten, so tritt die Unterbrechung erst mit der Anzeige, welche der Prozeßbevollmächtigte von der stattgehabten Veränderung an die Gegenpartei zu machen hat, ein und bleibt der letztere bis dahin zur Ausführung seiner Vollmacht befugt.

Die eingetretene Unterbrechung verhindert den Antrag des Staatsanwalts und die Erlassung des Urtheils nicht, wenn die Parteivorträge bereits geschlossen sind.

1) E.Art. 453. A.K. II. A. 2. S. 171. A. 3. S. 55. III. A. 2. S. 283. 351. A. 4. S. 103. R.K. B. I. S. 96. Pr. II. S. 244. IV. S. 61.

2) Daß, wenn die Partei durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten ist, die Unterbrechung der Verhandlung durch den Tod nicht stattfinde, ist nur die Consequenz aus der Bestimmung, es solle sich die Vollmacht auf die Erben erstrecken. A.K. III. A. 2. S. 282. cf. Art. 93.

3) „Verlust der Befugniß, über den Streitgegenstand zu verfügen," betrifft hauptsächlich die Fälle der Gant. A.K. III. A. 2. S. 284.

4) Die Anzeige kann in den Fällen der Ziff. 2. 3 erfolgen sowohl von Seite des Unfähiggewordenen als desjenigen, welcher ihn nunmehr zu vertreten hat. A.K. III. A. 2. S. 283.

5) Die Unterbrechung des Verfahrens tritt selbstverständlich auch dann ein, wenn von mehreren Streitgenossen einer stirbt oder unfähig zur Prozeßführung ꝛc. wird. Im ersten Falle tritt, wenn der Streitgenosse einen Bevollmächtigten hatte, keine Aenderung ein; im zweiten Falle tritt die Unterbrechung zwar ein, aber nur auf Seite des einzelnen Streitgenossen, der unfähig ꝛc. wurde. Waren sie übrigens durch Einen Bevollmächtigten vertreten, so kann derselbe die Sache bis zur Anzeige von der Veränderung weiterführen.

Wird dann sogleich die Anzeige des Neueintretenden gemacht oder damit verbunden, so kann jeder Stillstand vermieden werden. A.K. III. A. 4. S. 102.

6) Nach der gegenwärtigen Fassung des Abs. 2 tritt die Unterbrechung ipso jure in den Fällen des Abs. 1 ein, ausgenommen wenn ein Prozeßbevollmächtigter bestellt ist, in welchem Falle sie erst mit der Anzeige beginnt. A.K. III. A. 4. S. 105. R.K. B. II. S. 178.

Art. 492. Alle nach dem Eintritte der Unterbrechung (Art. 490 und 491) vorgenommenen Prozeßhandlungen sind der Gegenpartei gegenüber wirkungslos, solange das Verfahren nicht ordnungsmäßig wieder aufgenommen worden ist.

Laufen in den Fällen des Art. 491 Fristen, so beginnt mit der Wiederaufnahme des Verfahrens eine neue volle Frist.

Prozeßhandlungen, welche nach eingetretener Unterbrechung vor dem Gerichte oder dem beauftragten Richter vorgenommen wurden, ehe diese von dem betreffenden Ereignisse Kenntniß erhielten, sind giltig, soferne nicht längstens bei der nächsten Verhandlung die Wiederholung der Handlung von einer der Parteien verlangt wird.

E.Art. 454, sonst wie oben. — Die Unterbrechung tritt ipso jure ein. Daher muß es auch in das Ermessen der Gegenpartei gestellt sein, Handlungen, welche vom Gericht nach Eintritt des Falles der Unterbrechung vorgenommen wurden, gelten zu lassen oder nicht. A.K. III. A. 4. S. 106. R.K. B. II. S. 180. Dieß muß namentlich in den Fällen der Ziff. 2 u. 3 des Art. 491 von einem nach Eintritt der Unterbrechung ergangenen Contumacialurtheile gelten.

Art. 493. Der Uebergang des streitigen Rechts oder der angeblich belasteten Sache durch besondern Rechtstitel unterbricht den Lauf des Prozesses nicht.

Der nunmehr Betheiligte kann in den Streit eintreten und ihn in der Lage, worin er sich befindet, fortsetzen.

Der Austritt des bisherigen Betheiligten setzt die Einwilligung der Gegenpartei oder die richterliche Entscheidung voraus, daß letztere an seinem Verbleiben im Prozesse kein Interesse habe.

Für die bisherigen Kosten haftet der in den Streit eingetretene Rechtsnachfolger neben der ursprünglichen Partei, vorbehaltlich seines Rückgriffs an diese.

Für die weitern Kosten haftet die ursprüngliche Partei dem Gegner soweit, als sie von dem Rechtsnachfolger nicht zu erholen sind.

1) E.Art. 455. A.K. II. A. 2. S. 171. 172. III. A. 2. S. 284. 351. R.K. Pr. II. S. 244.

2) Der Unterschied der Abs. 4 u. 5 liegt darin, daß in Abs. 4 die solidarische, in Abs. 5 die eventuelle Haftung des ausgeschiedenen Gegners statuirt ist.

3) Der Rückgriff, welchen Abs. 4 festsetzt, ist jedenfalls nach dem Rechtsverhältnisse zwischen Autor und Successor zu beurtheilen, findet also unter Umständen nicht statt.

Wiederaufnahme des unterbrochenen Verfahrens.

Art. 494. Das unterbrochene Verfahren wird wieder aufgenommen:

1) in den Fällen des Art. 490 durch die Zustellung der betreffenden rechtskräftigen Entscheidung;
2) in den Fällen des Art. 491 Ziff. 1—3 durch die von Seiten des Neueintretenden an die Gegenpartei zugestellte Erklärung der Wiederaufnahme des Verfahrens;
3) im Falle des Art. 491 Ziff. 4 durch die Kundmachung von der Aufstellung eines neuen Anwalts an die Gegenpartei.

1) E.Art. 456. A.K. II. A. 2. S. 172. III. A. 2. S. 285. 351. R.K. Pr. II. S. 244.
2) Das Marginale drückt den Unterschied der hier getroffenen Wiederaufnahme (reprise d'instance) von dem Rechtsmittel der Wiederaufnahme des Verfahrens (requête civile) aus. Hptstck. XXIX.

Art. 495. In den Fällen des Art. 491 kann die betreffende Partei zur Fortsetzung des Verfahrens durch eine Aufforderung angehalten werden, die den Vorschriften des Art. 226 entspricht und die Angabe der bisher aufgestellten Anwälte, sowie die Anträge enthält, welche, falls die Partei der Aufforderung nicht nachkommt, hinsichtlich der Hauptsache beabsichtigt sind.

Den Erben kann diese Aufforderung in der in Art. 211 Abs. 2 bezeichneten Weise zugestellt werden.

Wird der Aufforderung in der in Art. 226 bezeichneten Frist nicht entsprochen, so ist das Verfahren als wieder aufgenommen zu betrachten und wird auf Begehren der Gegenpartei, ohne daß es eines Urtheils über die Zulassung der Wiederaufnahme bedarf, die Verhandlung der Hauptsache nach Maßgabe des Stands, in welchem sie sich befindet, fortgesetzt.

War bei Unterbrechung des Verfahrens eine Frist im Laufe, so beginnt die nach Art. 492 Abs. 2 eintretende neue Frist nach Ablauf jener, welche für Fortsetzung des Verfahrens durch die Aufforderung gegeben ist.

E.Art. 457. A.K. II. A. 2. S. 172. A. 3. S. 55. III. A. 2. S. 285. 351. A. 4. S. 102. R.K. B. I. S. 97. Pr. II. S. 245.

Abstand vom Prozesse.

Art. 496. Der Kläger kann, ohne das angesprochene Recht selbst aufzugeben, von dem Prozesse abstehen.

Ist der Schluß der ersten die Hauptsache betreffenden Verhandlung bereits erfolgt, so ist der Beklagte befugt, auf der gerichtlichen Entscheidung der Sache zu bestehen.

1) E.Art. 459. A.K. II. A. 2. S. 173. A. 3. S. 55. III. A. 2. S. 351. A. 4. S. 102. R.K. Pr. II. S. 246.

2) Der Abs. 2 ist nur eine Consequenz des Grundsatzes, daß erst die mündliche Verhandlung den Schwerpunkt des Prozesses bilde und daß thatsächliche Zugeständnisse bis dahin revocirt werden können. A.K. III. A. 2. S. 288. cf. Not. 3 zu Art. 90.

Art. 497. Die Erklärung des Abstands ist der Gegenpartei zuzustellen. Ist sie nicht von der Partei selbst unterzeichnet, so muß zugleich die betreffende Specialvollmacht zugestellt werden, falls sie nicht schon früher zugestellt oder bei Gericht hinterlegt ist.

Die Erklärung des Abstands kann auch mündlich in einer Gerichtssitzung, in welcher beide Parteien erschienen sind, gemacht werden, wenn die Partei, für welche der Abstand erklärt werden will, persönlich gegenwärtig oder der Gewalthaber dazu mit Vollmacht versehen ist.

Die Gegenpartei ist gehatten, sich innerhalb acht Tagen bei Vermeidung der Annahme der Zustimmung über den Abstand zu erklären.

1) E.Art. 462. A.K. II. A. 2. S. 173. III. A. 2. S. 287. 351. 453. R.K. Pr. II. S. 246.

2) Die Erklärung des Abstandes kann sowohl gerichtlich als außergerichtlich geschehen. In letzterem Falle ist sie geeignet zu beurkunden. A.K. III. A. 2. S. 289.

Art. 498. Der Abstand versetzt die Sache in die Lage vor Erhebung der Klage zurück und es fallen mit dem Abstande alle Wirkungen der Klage weg. Der Abstand verpflichtet außerdem den Kläger zum Ersatze sämmtlicher Kosten, soweit nicht darüber rechtskräftig erkannt ist. Erst nach geleistetem Ersatze darf neue Klage erhoben werden.

1) E.Art. 463. A.K. II. A. 2. S. 173. III. A. 2. S. 289. 351. R.K. Pr. II. S. 248.

2) Selbstverständlich ist, daß der Abstand, um obige Wirkungen äußern zu können, in den Formen der vorausgehenden Bestimmungen giltig vorgenommen worden sein muß. Die Wirkungen der Klagezustellung fallen vollständig weg, namentlich gilt die Verjährung *nicht als unterbrochen*. R.K. Pr. II. S. 247. A.K. III. A. 4. S. 103. cf. cod. civ. Art. 2247. — Hiedurch ist das Preuß. Ld.R. in Thl. I Tit. 9 §§ 551 ff. geändert.

Zweiter Abschnitt.

XVII. Hauptstück.

Ordentliches Verfahren vor den Handels- und Einzelngerichten.*)

Gerichtssitzungen.

Art. 499. Bei den Handels- und Einzelngerichten sind je nach Bedürfniß einer oder mehrere Tage in der Woche zu bestimmen, an denen öffentliche Sitzungen stattfinden.

---

*) Der Entwurf hatte im 21. Hauptstück (Art. 469—487) das Verfahren vor den Einzelngerichten geregelt. Später wurde durch die Modificationen ein neues

E.Art. 507a*. — Art. 469 d. Ref. A.K. II. A. 2. S. 179. III. A. 2. S. 256. 351. R.K. Pr. II. S. 248.

Art. 500. Auf Ansuchen können Sitzungen auch auf andere als die ein für allemal festgesetzten Sitzungstage anberaumt werden. Dies geschieht bei den Handelsgerichten durch den Gerichtsvorstand.

1) E.Art. 507a. b*. — Art. 470 d. Ref. A.K. II. A. 2. S. 179. III. A. 2. S. 351. R.K. Pr. II. S. 248.

2) Das Ansuchen kann mündlich oder schriftlich gestellt werden. A.K. III. A. 2. S. 257.

Verfahren im Allgemeinen.

Art. 501. Die Klage wird bei den Handels- und Einzelngerichten dadurch erhoben, daß der Kläger dem Beklagten einen Gerichtsvollzieherakt zustellen läßt, welcher neben den allgemeinen Erfordernissen der Zustellungsurkunden enthalten muß:

1) die Bezeichnung des Gerichts;
2) die Vorladung des Beklagten in die Sitzung des Gerichts — gegebenen Falls der zu bezeichnenden Gerichtsabtheilung — auf einen bestimmten Sitzungstag und auf eine bestimmte Sitzungsstunde;
3) die Bezeichnung des Klagegegenstands, die Angabe des Klagegrundes und ein bestimmtes Gesuch.

Einer vorgängigen Anmeldung der Klage bedarf es nicht.

1) E.Art. 507a*. — Art. 469 d. Ref. A.K. II. A. 2. S. 179. III. A. 2. S. 351. 453. A. 4. S. 103. 106. R.K. Pr. II. S. 248.

2) Die „Gerichtsabtheilung" sieht vor, daß bei größeren Gerichten die einlaufenden Klagen nach einem gewissen Gesichtspunkte z. B. nach den Anfangsbuchstaben der Namen der Beklagten unter die mehreren Einzelnrichter des Gerichts vertheilt werden. A.K. III. A. 2. S. 256.

3) „Sitzungsstunde". — Es soll auf eine bestimmte Stunde geladen werden; welches diese sei, ist dem Richter nach vorheriger Anfrage des Gerichtsvollziehers zur Bestimmung zu überlassen. Wünschenswerth ist, daß auch hier gruppenweise Ladung eintrete. A.K. III. A. 2. S. 257.

Art. 502. Zwischen der Klagezustellung und dem Sitzungstage müssen wenigstens drei Tage in Mitte liegen.

In dringenden Fällen kann der Gerichtsvorstand oder Einzelnrichter die Frist auf Ansuchen des Klägers abkürzen, jedoch nur so weit, daß die Zustellung an den Beklagten und dessen Erscheinen in der anberaumten Sitzung noch möglich ist.

Hauptstück (das 22.), enthaltend das Verfahren vor den Handelsgerichten (Art. 507a — 507ee), eingereiht. Der Referent legte für das Verfahren vor den Einzelngerichten letztere Bestimmungen zu Grunde, worauf der Ausschuß einging. Er setzte dann für das Verfahren vor den Handelsgerichten nur die von den Bestimmungen für das einzelngerichtliche Verfahren abweichenden Normen besonders fest. Später aber verschmolz er die beiderlei Bestimmungen ganz miteinander.

E.Art. 507c*. — Art. 471 d. Ref. A.K. II. A. 2. S. 179. III. A. 2. S. 257. 351. R.K. Pr. II. S. 248.

Art. 503. Das Ansuchen um Anberaumung eines besondern Sitzungstages zur Verhandlung der Klage oder um Abkürzung der Vorladungsfrist kann Namens des Klägers auch von dem mit Zustellung der Klage beauftragten Gerichtsvollzieher und zwar ohne besondere Vollmacht gestellt werden. Die Verfügung ist dem Beklagten mit der Klage zuzustellen.

Art. 470. 471. d. Ref. A.K. II. A. 2. S. 179. III. A. 2. S. 257. 351. 453. R.K. Pr. II. S. 248.

Art. 504. Die Parteien können auch ohne vorgängige Ladung in der Sitzung erscheinen und den Rechtsstreit verhandeln.

1) A.K. III. A. 2. S. 260 a. A. 351. R.K. Pr. II. S. 248. cf. § 591 des Pr.E.
2) Die Sitzung mag nun eine ordentliche oder von dem Einzelnrichter oder dem Gerichtsvorstande anberaumte außerordentliche sein. A.K. III. A. 2. S. 259.

Art. 505. Außer der Klage findet kein schriftliches Vorverfahren statt.

E.Art. 507e*. — Art. 473 d. Ref. A.K. II. A. 2. S. 179. III. A. 2. S. 258. 351. R.K. Pr. II. S. 248. cf. Art. 78.

Art. 506. Erscheinen beide Theile, so hat zunächst der Kläger seine Klage vorzutragen und zu begründen. Hierauf hat der Beklagte zu antworten und seine etwaigen Einreden vorzubringen, worauf weiter bis zum Schlusse zu verhandeln ist. Beide Theile haben die Urkunden, auf welche sie sich berufen, soweit möglich sogleich in Urschrift vorzulegen und sich zu erklären, ob sie die von der Gegenpartei vorgelegten Urkunden anerkennen oder bestreiten.

Klagänderungen, sowie solche Einreden gegen die Klage, welche vor den Bezirksgerichten an einen bestimmten Abschnitt des Verfahrens gebunden sind, können vor den Handels- und Einzelngerichten bis zum Schlusse der ersten Verhandlung geltend gemacht werden.

1) E.Art. 507f*. — Art. 474 d. Ref. A.K. II. A. 2. S. 179. III. A. 2. S. 351. 352. R.K. Pr. II. S. 248.
2) Die erste Verhandlung begreift in sich die mündliche Verhandlung der Sache bis zum Beweisverfahren, wenn sie sich auch durch mehrere Sitzungen hindurchzieht. A.K. III. A. 2. S. 258. — cf. auch Art. 185. 186. 188. 39.

Art. 507. Im Verfahren vor den Handelsgerichten ist vor oder während der Sitzung dem Gerichtsschreiber die Klagurkunde zur Eintragung in ein Verzeichniß vorzulegen, welches über die beim Gerichte anhängigen Sachen nach Maßgabe der auf dem Verordnungswege darüber zu erlassenden nähern Vorschriften zu führen ist. Bei Nichterscheinen des Klägers erfolgt die Eintragung auf Grund der vom Beklagten zu übergebenden Abschrift.

Sind die Parteien ohne vorgängige Ladung in der Sitzung erschienen, so geschieht der Eintrag auf mündliches Anmelden des Klägers.

E.Art. 507d*. A.K. II. A. 2. S. 179. III. A. 2. S. 275. 352. R.K. Pr. II. S. 248.

Art. 508. Wird die Verhandlung der Sache in eine spätere Sitzung des Handels- oder Einzelngerichts vertagt, so ist die Vorladung des Beklagten, gleichviel ob er bei der Vertagung anwesend war oder nicht, nur dann erforderlich, wenn sie für den betreffenden Fall im Gesetze besonders vorgeschrieben oder vom Gerichte angeordnet ist.

A.K. III. A. 2. S. 352. R.K. Pr. II. S. 248.

Art. 509. Will der Beklagte einen Dritten in den Streit ziehen, so kann er ihn sofort nach Zustellung der Klage in die nämliche Sitzung, in welche er selbst geladen ist, beiladen lassen, soferne dies noch rechtzeitig (Art. 502) geschehen kann. Hat die Beiladung nicht in solcher Weise stattgefunden oder will der Kläger in Folge des Vorbringens des Beklagten einen Dritten in den Streit ziehen, so vertagt das Gericht, falls es die Beiladung nicht für augenscheinlich zwecklos erachtet, die Verhandlung der Sache in eine spätere Sitzung.

Die Beiladung erfolgt in der in Art. 501 Abs. 1 angegebenen Weise unter Zustellung einer Abschrift der Klage.

1) E.Art. 507g*. — Art. 476 d. Ref. A.K. II. A. 2. S. 179. III. A. 2. S. 352. R.K. Pr. II. S. 252.

2) Selbstverständlich ist, daß der Richter auch aus anderen Gründen vertagen könne, d. h. wie in anderen Sachen das Recht zu vertagen habe. A.K. III. A. 2. S. 258.

Art. 510. Will während des Rechtsstreits eine Partei gegen die andere ein damit im Zusammenhange stehendes Begehren oder eine Widerklage erheben oder will ein Dritter in den Streit eintreten, so kann dies durch mündliche Erklärung bei der Verhandlung geschehen. Der Partei ist jedoch unbenommen, ihre Erklärung auch schon zuvor der Gegenpartei durch Gerichtsvollzieherakt zustellen zu lassen.

Bei Zwischenstreiten kommen bezüglich der weitern Verhandlung die Bestimmungen der Art. 484—486 zur Anwendung.

E.Art. 507b*. — Art. 477 d. Ref. A.K. II. A. 2. S. 180. III. A. 2. S. 261 bis 263. 296. 352. R.K. Pr. II. S. 252.

Art. 511. Im Verfahren vor den Einzelngerichten hat im Falle des Art. 11 oder Art. 31 Abs. 4 das Gericht, wenn nicht seine Zuständigkeit durch Vereinbarung begründet wird, die Sache vor das Collegialgericht zu verweisen und diesem auch die Entscheidung über die bisher erlaufenen Kosten vorzubehalten. Gegen dieses Urtheil ist kein Rechtsmittel zulässig. Das Collegialgericht bleibt zuständig, auch wenn

die Widerklage oder das Rechtsverhältniß, welches die Verweiſung veranlaßte, nachher nicht mehr geltend gemacht wird.

1) E.Art. 507b*. — Art. 477 d. Ref. A.K. II. A. 2. S. 180. III. A. 2. S. 261 bis 263. 352. R.K. Pr. II. S. 252.

2) Durch die Verweiſung wird der Hauptkläger zur Anbringung der Klage vor dem höheren Gerichte legitimirt und dieſes, vorausgeſetzt, daß die Verweiſung auf richtigen Prämiſſen beruht, für beide Klagen und Anſprüche zuſtändig. Es iſt dieſes höhere Gericht aber nicht dasjenige, vor welches der größere Anſpruch urſprünglich gehörte, ſondern dasjenige Bezirks- oder Handelsgericht, in deſſen Sprengel die Hauptklage geſtellt wurde. A.K. III. A. 2. S. 261—263.

3) Der Vorbehalt der Koſten bezweckt hauptſächlich, daß der höhere Richter einen Widerkläger, welcher die Verweiſung nur *frivoler Weiſe* veranlaßte, in die Koſten derſelben verfällen kann. cod.

4) Die einmal begründete Competenz bleibt. Um aber ermeſſen zu können, daß *urſprünglich* ein höherer Anſpruch vor dem Einzelnrichter geltend gemacht wurde, wird dieſer das Begehren nach Inhalt und Umfang präcis conſtatiren müſſen.

5) Selbſtverſtändlich ſteht dem Einzelnrichter auch ein maßgebendes Urtheil darüber, ob der Anſpruch vor ein Bezirksgericht *oder* vor ein Handelsgericht gehöre, nicht zu. A.K. III. A. 2. S. 262.

Urtheil.

Art. 512. Auf das Urtheil finden bei den Einzelngerichten die Beſtimmungen der Art. 262—268, 274, 275 und 277 Abſ. 1 und 2, bei den Handelsgerichten außer dieſen auch Art. 269—273, 276 und 277 Abſ. 3 Anwendung.

1) E.Art. 507l*. — Art. 478 d. Ref. A.K. II. A. 2. S. 180. III. A. 2. S. 352. 453. A. 4. S. 103. R.K. Pr. II. S. 252.

2) Der Fall, welchen Art. 274 im Auge hat, kann ſich gemäß Art. 514 Abſ. 2 auch vor dem Einzelnrichter ereignen. A.K. III. A. 2. S. 263.

Art. 513. An den Handelsgerichten haben bei der Abſtimmung vorbehaltlich deſſen, was in Art. 272 Abſ. 2 bezüglich des Berichterſtatters vorgeſchrieben iſt, die Beiſitzer aus dem Handelsſtande, vom jüngſten angefangen, ihre Stimmen zuerſt abzugeben.

Ueber das Vorhandenſein von Handelsgebräuchen können die Handelsgerichte auf Grund eigener Kenntniß entſcheiden. Sie ſind aber auch befugt, ein beſonderes Beweisverfahren darüber anzuordnen.

Die Urtheile der Handelsgerichte müſſen in allen Fällen, wenn die obſiegende Partei es verlangt, als ohne Rückſicht auf Einſpruch oder Berufung vorläufig vollſtreckbar erklärt werden, doch darf in anderen als den in Art. 268 Abſ. 1 und 2 bezeichneten Fällen die Vollſtreckung nur nach erfolgter Sicherheitsleiſtung ſtattfinden.

In Rechnungsſachen und ſonſt in verwickelten Fällen können die Handelsgerichte die Parteien vor Sachverſtändige verweiſen, welche die Parteien zu vernehmen, die Vermittlung zu verſuchen und, falls eine ſolche nicht zu Stande kommt, ein Gutachten abzugeben haben. Ueber die Vernehmung der Parteien müſſen die Sachverſtändigen Protokoll er-

richten, welches von den Parteien zu unterzeichnen iſt. Das Protokoll iſt mit dem Gutachten auf der Gerichtsſchreiberei zu hinterlegen.

1) E.Art. 507 i. k*. A.K. II. A. 2. S. 193. III. A. 2. S. 278. 352. R.K. Pr. II. S. 252.

2) Im Falle des Abſ. 4 können die Vorſchriften über „den Beweis durch Sachverſtändige" analoge Anwendung nicht finden, da die Parteien vor die Sachverſtändigen verwieſen werden. — Jedem Theil muß, wenn nicht beide Parteien freiwillig erſcheinen, frei ſtehen, van den Sachverſtändigen eine Tagfahrt anſetzen zu laſſen und die Ladung der Gegenpartei dahin zu erwirken. (Beim Nichterſcheinen einer Partei wird das Sachverhältniß aus den Angaben der anderen feſtgeſtellt und darnach das Gutachten abgegeben.) — Eine Beeidigung der Sachverſtändigen findet nicht ſtatt. A.K. III. A. 4. S. 103.

3) In welcher Weiſe die Parteien für die Beurkundung des allenfallſigen Vergleiches Sorge tragen wallen, iſt ihre Sache. eod.

Art. 514. Das Urtheil ſoll bei den Handels- und Einzelngerichten in der Regel ſogleich nach der Verhandlung erlaſſen und verkündet werden.

Bietet die Beurtheilung der Sache beſondere Schwierigkeiten dar, ſo kann das Gericht die Verkündung des Urtheils auf eine ſpätere Stunde des nämlichen Tags oder in eine der nächſten Sitzungen vertagen. Die in Bezug genommenen Urkunden und die etwa vorhandenen ſonſtigen Parteiakten ſind in ſolchen Fällen dem Richter zu übergeben.

1) E.Art. 483. 507 i. k*. — Art. 478 d. Ref. A.K. II. A. 2. S. 180. A. 3. S. 56. III. A. 2. S. 263. 352. 453. A. 4. S. 104. R.K. Pr. II. S. 252.

2) Die Worte: „unter Beifügung kurzer Entſcheidungsgründe" wurden mit Rückſicht auf Art. 275 geſtrichen. A.K. III. A. 2. S. 453.

Art. 515. Die vollſtändige Abfaſſung des Urtheils hat bei den Handels- und Einzelngerichten, wenn die Verkündung auf einen ſpätern Sitzungstag verſchoben wurde, vor der Verkündung, in andern Fällen ſpäteſtens drei Tage danach zu geſchehen. Die Handelsgerichte haben hiebei dasjenige, was in Art. 278 Abſ. 2 für die Abfaſſung der Entſcheidungsgründe vorgeſchrieben iſt, bezüglich der Abfaſſung des ganzen Urtheils zu beobachten.

Das vollſtändig abgefaßte Urtheil muß enthalten:

1) die Bezeichnung des Gerichts, der Parteien, ihrer Bevollmächtigten oder Beiſtände und des Streitgegenſtands;
2) den Urtheilsſatz;
3) eine gedrängte Darſtellung des Sachverhalts, ſowie die Geſuche der Parteien;
4) die Entſcheidungsgründe;
5) den Tag der Urtheilsverkündung;
6) bei den Handelsgerichten die Namen der Richter und des Gerichtsſchreibers, welche bei der Verkündung anweſend waren, falls aber die Anweſenheit aller Richter, die zu dem Urtheile mitgewirkt haben,

nicht möglich war, auch die Namen der abwesenden und den Grund der Abwesenheit, bei den Einzelngerichten den Namen des Richters und des Gerichtsschreibers.

1) E.Art. 507i. k*. — Art. 479 d. Ref. A.K. II. A. 2. S. 180. A. 3. S. 56. III. A. 2. S. 278. 352. A. 4. S. 104. R.K. B. I. S. 28. Pr. II. S. 254.

2) Die vollständige Redaction des Urtheils ist also dann nicht sogleich nothwendig, wenn zwar nicht sofort, aber doch in einer späteren Stunde des nämlichen Sitzungstages publicirt werden kann. A.K. III. A. 2. S. 263. 264.

3) Der Sachverhalt ist hier vom Richter zu fertigen. Die Anträge der Parteien brauchen übrigens nicht verbotlnus enthalten zu sein. eod.

Art. 516. Das Urtheil wird in das bei jedem Handels- und Einzelngerichte und, wenn bei einem Gerichte mehrere Abtheilungen bestehen, bei jeder Abtheilung zu führende Urtheilsspruch durch den Gerichtsschreiber unter analoger Anwendung der Bestimmungen des Art. 280 Abs. 1—4 eingetragen.

Der Eintrag wird im Urtheilsbuche bei den Einzelngerichten von dem Einzelnrichter und dem bei der Verkündung anwesenden Gerichtsschreiber, bei den Handelsgerichten in der in Art. 280 Abs. 5 und 6 bestimmten Weise unterzeichnet.

Die Vorschriften des Art. 281 finden auch bei den Handels- und Einzelngerichten Anwendung.

E.Art. 507h*. A.K. II. A. 2. S. 192. III. A. 2. S. 264. 352. A. 4. S. 104. 106. R.K. Pr. II. S. 254.

Art. 517. Hinsichtlich der Abänderung von Urtheilen kommen die Bestimmungen der Art. 282—284 mit nachfolgenden Abweichungen zur Anwendung:

1) das Begehren auf Abänderung ist durch einen der Gegenpartei zuzustellenden Gerichtsvollzieherakt zu stellen, welcher die Punkte, bezüglich deren Abänderung verlangt wird, bezeichnen und Vorladung in eine bestimmte Sitzung unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 502 enthalten muß;
2) die Parteien können jedoch auch ohne Ladung in der Sitzung erscheinen und das Abänderungsbegehren mündlich stellen;
3) das Verfahren über das Abänderungsbegehren richtet sich nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Hauptstücks.

E.Art. 507a*. A.K. II. A. 2. S. 192. A. 3. S. 57. III. A. 2. S. 264. 354. III. A. 3. S. 53. 113. 129. A. 4. S. 104. 106. R.K. Pr. II. S. 254.

Art. 518. Hinsichtlich der Ausfertigung kommen bei den Handels- und Einzelngerichten die Art. 288—293 mit folgenden besondern Bestimmungen zur Anwendung:

1) auch die Bezeichnung der Parteien und ihrer Vertreter, der Sachverhalt und die gestellten Gesuche sind nach dem Eintrage im Urtheilsbuche in die Ausfertigung einzurücken, und zwar müssen, wenn bei Bezeichnung einer Partei in Gemäßheit des Art. 280 Abs. 4 eine Hinweisung auf einen frühern Eintrag stattgefunden hat, in der Ausfertigung sämmtliche bei dem Rechtsstreite betheiligte Personen auf Grund des frühern Eintrags nach Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Parteistellung bezeichnet werden;
2) bei den Einzelngerichten steht im Falle des Art. 292 Abs. 1 der betreffenden Partei sofort das Rechtsmittel der Beschwerde zu.

Art. 519. Die Wirksamkeit der Urtheile richtet sich auch bei den Handels- und Einzelngerichten nach den Bestimmungen der Art. 294 bis 296.

Versäumungsurtheil.

Art. 520. Erscheint im Verfahren vor den Handels- und Einzelngerichten in der Sitzung, in welche die Vorladung erfolgte, oder in welche die Sache zur Verhandlung vertagt wurde, der Beklagte nicht, so soll das Gericht auf Antrag des Klägers die in der Klage zur Begründung des klägerischen Anspruchs geltend gemachten Thatsachen als zugestanden betrachten und dem darin gestellten Gesuche unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten entsprechen, wenn die Klage nach den gesetzlichen Vorschriften erhoben, die nach Art. 502 vorgeschriebene Frist eingehalten und das klägerische Begehren nach den geltend gemachten Thatsachen rechtlich begründet ist. Andernfalls ist die Klage unter Verurtheilung des Klägers in die Kosten abzuweisen. Ist die Abweisung erfolgt, weil die Klage nicht nach den gesetzlichen Vorschriften erhoben oder die in Art. 502 vorgeschriebene Frist nicht eingehalten wurde, so ist es dem Kläger unbenommen, sofort neue Klage zu erheben.

Wenn dem Gerichte Umstände bekannt sind, welche den Beklagten in die Unmöglichkeit, zu erscheinen oder einen Bevollmächtigten aufzustellen, versetzten, oder wenn die auf abgekürzte Frist stattgefundene Vorladung so spät erfolgt ist, daß dem Beklagten das Erscheinen nicht wohl mehr zugemuthet werden konnte, so kann das Gericht die Verhandlung aussetzen und die nochmalige Vorladung des Beklagten anordnen. Es bestimmt dann zugleich die Zeit, welche zwischen der Vorladung und der Sitzung in Mitte liegen muß.

Gegen alle vorgeladenen, aber nicht erschienenen Beklagten ist durch ein und dasselbe Urtheil zu erkennen. Kann das Urtheil wegen mangel-

hafter Ladung eines ausgebliebenen Beklagten nicht erlassen werden, so ist die Sitzung bezüglich der Erschienenen zu vertagen und dem Kläger die Vorladung des Nichterschienenen in die neue Sitzung aufzugeben.

1) E.Art. 507a p*. — Art. 481 d. Ref. A.K. II. A. 2. S. 180. A. 3. S. 57. III. A. 2. S. 352. A. 4. S. 107. R.K. Pr. II. S. 254. cf. Art. 297.

2) „Neue Klage" ist gesetzt zum Unterschiede vom bezirksgerichtlichen Verfahren. — In diesem kann der Kläger einfach sein Gesuch erneuern, in einzelngerichtlichen dagegen muß, weil die Sitzung, in welcher zur Verhandlung der Klage geladen wurde, defect ist, die Klage neu gestellt werden. A.K. III. A. 2. S. 267.

3) Will der Kläger in der Tagfahrt eine Klageänderung machen, so muß er neue Ladung bewirken. A.K. III. A. 2. S. 268.

4) Hat der Beklagte schon vor der Tagfahrt eine Widerklage ankündigen lassen, so gilt bezüglich der Ladung und Contumacirung des Widerbeklagten Dasselbe wie von der Vorklage. eod.

Art. 521. Erscheint der Kläger in der zur Verhandlung der Sache bestimmten Sitzung nicht, so ist auf Begehren der Gegenpartei die Abweisung der Klage und die Verurtheilung des Klägers in die Kosten ohne weitere Prüfung der Sache auszusprechen. Der Kläger kann in diesem Falle weder die bisherige Verhandlung durch Einspruch gegen das Versäumungsurtheil fortsetzen, noch über denselben Gegenstand gegen den Beklagten eine neue Klage erheben, ehe er diesem die ihm verursachten Kosten ersetzt hat.

E.Art. 507 o. p. q.*. A.K. II. A. 2. S. 192. A. 3. S. 57. III. A. 2. S. 268. 352. A. 4. S. 107. R.K. Pr. II. S. 255. cf. Art. 303.

Einspruch.

Art. 522. Parteien, gegen welche von einem Handels- oder Einzelngerichte ein Versäumungsurtheil erlassen wurde, können innerhalb einer unerstreckbaren Frist von acht Tagen nach Zustellung dieses Urtheils Einspruch dagegen erheben.

Der Einspruch erfolgt mittels eines an die Partei, welches das Versäumungsurtheil erwirkt hat, zuzustellenden Gerichtsvollzieheraks, der neben den allgemeinen Erfordernissen der Zustellungsurkunden enthalten muß:

1) die Bezeichnung des Urtheils, gegen welches Einspruch erhoben wird;
2) die Gründe des Einspruchs und
3) die Vorladung der Gegenpartei in die nächste Gerichtssitzung, jedoch mit Beobachtung der in Art. 502 Abs. 1 bestimmten Frist.

Die Bestimmungen der Art. 310—312, 314 und 315 finden auch hier Anwendung.

A.K. II. A. 3. S. 57. III. A. 2. S. 267. 270. 352. 453. A. 4. S. 107. R.K. Pr. II. S. 255.

Verbindungsurtheil.

Art. 523. Erscheint im Verfahren vor den Handels- und Einzelngerichten von mehreren Beklagten nur ein Theil, so hat, wenn dies vom Kläger, im Falle aber der Kläger mehrere sind, von sämmtlichen Klägern beantragt wird, auch gegen die Erschienenen die Verhandlung vorläufig nicht stattzufinden, sondern ist die Sache in eine spätere Sitzung zu vertagen, in welche die sämmtlichen Beklagten, soweit sie nicht bei Verkündung des Vertagungsurtheils gegenwärtig waren, neuerdings vorzuladen sind.

Bleiben in der neuerlich anberaumten Sitzung der Kläger oder sämmtliche Beklagte aus, so ergeht gegen sie das entsprechende Versäumungsurtheil.

Erscheint abermals nur ein Theil der Beklagten, so wird, und zwar ohne Unterschied, welche Beklagte ausgeblieben sind, auf die mit den Erschienenen gepflogene Verhandlung gegen alle Betheiligten durch das nämliche Urtheil entschieden, wobei die von den Erschienenen vorgebrachten Einreden und ihre sonstige Vertheidigung ebenso zu betrachten sind, als wenn auch die Nichterschienenen sie vorgebracht hätten. Das Urtheil hat in diesem Falle zum Vortheile wie zum Nachtheile der Nichterschienenen die Wirksamkeit eines contradictorischen.

Die Vorschriften der Abs. 2 und 3 finden auch auf alle spätern Verhandlungen, welche in dem betreffenden Rechtsstreite in der nämlichen Instanz gepflogen werden, Anwendung, ohne daß es einer wiederholten Vorladung im Sinne des Abs. 1 bedarf. Auch sind, wenn die Verhandlung weiter vertagt oder ein Vorbescheid erlassen wird, desgleichen, wenn ein Beweis- oder ein sonstiges Zwischenverfahren stattfindet, jenen Beklagten, welche auch auf die wiederholte Vorladung nicht erschienen sind, Zustellungen nicht zu machen.

Bei der nach Abs. 1 den Nichterschienenen zuzustellenden Vorladung sind dieselben auf die in Abs. 3 und 4 bezeichneten Folgen des abermaligen Nichterscheinens aufmerksam zu machen.

Sind die nicht erschienenen Beklagten bei der nach Lage der Sache zu erlassenden Entscheidung unbetheiligt, so finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels keine Anwendung.

1) E.Art. 507 o. p. q. *. A.K. II. A. 2. S. 192. A. 3. S. 57. III. A. 2. S. 352. 453. A. 4. S. 107. R.K. Pr. II. S. 255.

2) Nach dem letzten Absatz ist also, wenn ein Theil, dessen Vertheidigungsgründe mit denen der anderen nicht zusammenhängen, ausbleibt, die Erlassung eines Verbindungsurtheils nicht indicirt, also gegen ihn auch keine wiederholte Ladung, sondern sofort Contumacialurtheil zu erlassen. A.K. III. A. 2. S. 268. 270.

Beweisführung.

Art. 524. Die Beweisführung richtet sich im Verfahren vor den Handels- und Einzelngerichten, soweit im gegenwärtigen Hauptstücke nicht anders verfügt ist, nach der Analogie der in den Hauptst. IX bis XIV gegebenen Bestimmungen.

1) E.Art. 488*. A.K. II. A. 2. S. 181. III. A. 2. S. 352. R.K. Pr. II. S. 255.

2) Referent hatte eine ausdrückliche Vorschrift für den Richter, die Parteien auf die Nachtheile der Präclusion mit den nicht zum Beweis angebotenen Thatsachen und den Mitteln dazu aufmerksam zu machen, beantragt, zog sie aber selbst zurück, weil durch die analog anzuwendende Bestimmung des Art. 328 genügend vorgesorgt sei. A.K. III. A. 2. S. 270.

Art. 525. Ordnet das Gericht eine von ihm vorzunehmende Beweiserhebung an, so hat es zugleich Zeit und Ort der Aufnahme festzusetzen, desgleichen am Schlusse des Beweisverfahrens Tag und Stunde der weitern Verhandlung, falls letztere nicht sofort stattfinden kann.

Diese Festsetzungen gelten im Verfahren vor den Einzelngerichten als Kundmachung und Vorladung für die Parteien, dieselben mögen erschienen sein oder nicht, doch kann vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 523 Abs. 4 das Gericht in einzelnen Fällen eine besondere Kundmachung oder Vorladung der Partei verfügen. Ausfertigung und Zustellung des Beweisurtheils findet im Verfahren vor den Einzelngerichten nicht statt.

Im Verfahren vor den Handelsgerichten finden die Bestimmungen der Art. 331 und 338 Anwendung.

1) E.Art. 490. A.K. II. A. 3. S. 57. III. A. 2. S. 271. A. 4. S. 107. R.K. Pr. II. S. 255.

2) Die Beweise sollen auch hier in der Regel in der Sitzung erhoben werden; — E.Art. 489. A.K. II. A. 2. S. 181. III. A. 2. S. 270 — ebenso die Beweisausführungen sofort geschehen.

3) Aufmerksam soll darauf gemacht werden, daß in den im Schlußabsatz citirten Artikeln die Frist für Zustellung des die Tagfahrt zur Beweisaufnahme festsetzenden Urtheils resp. Beschlusses auf mindestens 8 Tage vor der Tagfahrt festgesetzt, dagegen in Art. 530 die Frist zur Zeugendenomination auf 3 Tage beschränkt ist. Hierin wurde vom Ausschuß eine Inconsequenz nicht erblickt. A.K. III. A. 2. S. 352.

Art. 526. Wo im Verfahren vor den Handelsgerichten mit der Beweisaufnahme ein Gerichtsmitglied zu beauftragen ist, muß hiezu ein rechtskundiges gewählt werden.

E.Art. 507w*. A.K. II. A. 2. S. 192. III. A. 2. S. 278. 352. R.K. Pr. II. S. 255.

Art. 527. Die Parteien können im Verfahren vor den Handels- und Einzelngerichten der Beweisaufnahme persönlich oder durch Bevollmächtigte und im ersten Falle allein oder mit einem Beistande anwohnen.

E.Art. 489. A.K. II. A. 2. S. 181. III. A. 2. S. 270. 352. R.K. Pr. II. S. 255.

Art. 528. Wenn eine Urkunde nicht anerkannt oder wenn sie als

falsch angegriffen wird, findet das Verfahren über die Aechtheit oder Fälschung vor dem Handels- oder Einzelngerichte statt, jedoch nur soweit, als die Urkunde einen Gegenstand betrifft, der zur Zuständigkeit des Handels- oder Einzelngerichts gehört.

Ist dies nicht der Fall, so soll der Richter die Urkunde mit seinem Namenszuge bezeichnen und die Parteien zur Einleitung des Verfahrens über die Aechtheit oder Fälschung der Urkunde vor das zuständige Bezirksgericht beziehungsweise Handelsgericht verweisen, welches eintretenden Falls in Anwendung der Bestimmungen des Art. 11 auch über die Hauptsache zu erkennen hat.

1) E.Art. 498. A.K. II. A. 2. S. 183. A. 3. S. 57. III. A. 2. S. 272. 352. A. 4. S. 110. R.K. B. I. S. 102. II. S. 187. Pr. II. S. 259. IV. S. 63.

2) Dieser Art. wurde nur als Folge der Bestimmung der Art. 11 u. 31 aufgenommen und soll verhüten, daß über die Aechtheit einer Urkunde zwischen denselben Parteien bei verschiedenen Gerichten verschieden erkannt werde. Immer ist aber vorausgesetzt, daß der über die Competenz des Handels- oder Einzelngerichts hinausgehende Gegenstand dieselben Parteien betreffe. A.K. Itl. A. 4. S. 335.

Art. 529. Die in Art. 392 erwähnten Requisitionen werden bei den Handels- und Einzelngerichten durch den Gerichtsvorstand oder Einzelnrichter selbst vorgenommen.

A.K. Itl. A. 2. S. 352 a. E. R.K. Pr. II. S. 259. Bei diesen Gerichten sind nämlich keine Staatsanwälte angestellt.

Art. 530. Beim Zeugenbeweise ist die in Art. 412 bestimmte Frist auf drei Tage beschränkt.

Die Mittheilung des Beweissatzes an die Zeugen ist nicht erforderlich.

E.Art. 500—503. A.K. II. A. 2. S. 184. III. A. 2. S. 273. 352. R.K. Pr. II. S. 259.

Art. 531. Im Falle einer Eideszuschiebung haben die erforderlichen Parteierklärungen und die Entscheidung des Gerichts über den Eidessatz, sowie über die Zulässigkeit der Zuschiebung oder Zurückschiebung sogleich zu erfolgen und ist der Eid, wenn der Schwurpflichtige persönlich anwesend ist, in der Regel in der nämlichen Gerichtssitzung zu schwören oder abzulehnen. Nach richterlichem Ermessen kann jedoch zur Erklärung über Annahme oder Zurückschiebung des Eids, sowie zur Eidesleistung eine besondere Sitzung festgesetzt werden.

1) E.Art. 504. A.K. II. A. 2. S. 185. R.K. Pr. II. S. 259.

2) „Wenn der Schwurpflichtige persönlich anwesend ist", wurde eingesetzt, um die Controverse abzuschneiden, ob im Falle des Ausbleibens schon Eidesverweigerung angenommen werden könne oder nicht. A.K. III. A. 2. S. 352 a. E.

3) Nach dem Schlußsatz ist es einzig und allein dem Ermessen des Gerichts überlassen, ob es die Erklärung auf den Eid sogleich verlangen und ihn auch sogleich abnehmen wolle oder nicht. A.K. III. A. 2. S. 273.

Art. 532. Im Verfahren vor den Einzelngerichten kann, wenn eine Beweisaufnahme außerhalb des Gerichtsſitzes ſtattgefunden hat, zur weitern Verhandlung und zur Verkündung des Urtheils ſogleich an dem Orte, wo die Beweisaufnahme vor ſich ging, geſchritten werden.

1) E.Art. 490. 493. A.K. II. A. 2. S. 181. 183. III. A. 2. S. 271. 352. R.K. Pr. II. S. 259.

2) Der Artikel kann aber wohl nur Anwendung finden, wenn beide Parteien im Termine zur Beweisaufnahme erſchienen ſind.

Unterbrechung und Aufhebung der Verhandlungen.

Art. 533. Bezüglich der Unterbrechung des Verfahrens und des Abſtands vom Prozeſſe finden im Verfahren vor den Handels- und Einzelngerichten die Beſtimmungen des Hptſt. XVI, mit Ausnahme der in Art. 491 Ziff. 4, Art. 494 Ziff. 3 und Art. 495 enthaltenen, Anwendung.

Bei den Einzelngerichten tritt eine Unterbrechung des Verfahrens auch ein, wenn wegen Behinderung des Richters gemäß Art. 41 Abſ. 2 Mittheilung an das Obergericht nothwendig wird. Das unterbrochene Verfahren wird in dieſem Falle wieder aufgenommen durch die Zuſtellung der nach Art. 54 erfolgten obergerichtlichen Anordnung.

E.Art. 506. A.K. II. A. 2. S. 185. III. A. 2. S. 290. 352. R.K. Pr. II. S. 260.

Art. 534. In den Fällen des Art. 491 Ziff. 1—3 kann im Verfahren vor den Handels- und Einzelngerichten die betreffende Partei zur Fortſetzung des unterbrochenen Verfahrens durch Zuſtellung einer Aufforderung angehalten werden, welche gegebenen Falls zugleich Vorladung in eine Gerichtsſitzung zu dem Zwecke enthält, damit die Verhandlung der Hauptſache nach Maßgabe des Stands, in welchem ſie ſich befindet, fortgeſetzt werde.

An Erben kann die Zuſtellung dieſer Aufforderung in der in Art. 211 Abſ. 2 bezeichneten Weiſe geſchehen.

„gegebenen Falls zugleich". War bei der Unterbrechung lediglich eine Friſt im Laufe, ohne daß in der Sitzung ſelbſt eine Handlung vorgenommen werden mußte, ſo iſt mit der Aufforderung zur Fortſetzung des Verfahrens keine Vorladung zu verbinden; wohl aber, wenn in der Sitzung ſelbſt weiter zu verhandeln iſt. A.K. III. A. 2. S. 253.

Art. 535. Die nach Art. 491 Abſ. 2 erforderliche Anzeige, ſowie die Wiederaufnahme des unterbrochenen Verfahrens kann auch durch mündliche Erklärung in der Sitzung geſchehen.

Gemeinſame Beſtimmungen.

Art. 536. Die Hinterlegung von Anträgen iſt im Verfahren vor den Handels- und Einzelngerichten nicht geboten. Den Parteien iſt

jedoch geſtattet, vor Abſchluß der Verhandlung die dabei geſtellten Anträge dem Vorſitzenden oder Einzelnrichter ſchriftlich zu überreichen.

A.K. III. A. 2. S. 279. 353. R.K. Pr. II. S. 260. Pr.E. § 927.

Art. 537. Soweit Beſtimmungen für das Verfahren bei den Bezirksgerichten auch im Verfahren vor Handels- oder Einzelngerichten Anwendung finden, iſt das dort von den Anwälten der Parteien Geſagte von den Parteien ſelbſt oder ihren Gewalthabern, das von Anwaltsakten und von Zuſtellungen an den Gegenanwalt Geſagte von Gerichtsvollzieherakten und von Zuſtellungen an die Gegenpartei ſelbſt oder ihren Zuſtellungsbevollmächtigten zu verſtehen.

Was dort von dem Senatsvorſtande oder Vorſitzenden geſagt iſt, gilt bei den Einzelngerichten von dem Einzelnrichter.

E.Art. 507. A.K. II. A. 2. S. 185. III. A. 2. S. 271. 273. 353. A. 4. S. 111. R.K. Pr. II. S. 260.

Beſichtigung von Waaren.

Art. 538. Will Jemand auf Grund einer Beſtimmung des Handelsgeſetzbuchs den Zuſtand einer Waare oder eines ſonſtigen Gegenſtands durch Sachverſtändige feſtſtellen laſſen, ſo hat er das Anſuchen um Ernennung von Sachverſtändigen an das Handelsgericht des Orts, wo die Waare oder der Gegenſtand ſich befindet oder, falls im Bezirke des Einzelngerichts, zu welchem der Ort gehört, kein Handelsgericht ſeinen Sitz hat, an das betreffende Einzelngericht zu richten.

Das Geſuch muß die Gegenſtände kurz bezeichnen und iſt entweder ſchriftlich einzureichen oder auf der Gerichtsſchreiberei zu Protokoll zu erklären.

Die Ernennung von Sachverſtändigen erfolgt bei den Handelsgerichten in geheimer Sitzung, in dringenden Fällen durch den Gerichtsvorſtand. In der Regel ſind drei Sachverſtändige zu ernennen, bei unbedeutenden Gegenſtänden genügt einer.

Die Sachverſtändigen können nicht abgelehnt werden. Sie ſind durch ein Mitglied des Handelsgerichts, beziehungsweiſe durch den Einzelnrichter über den Auftrag zu belehren und, falls ſie nicht zu Begutachtungen dieſer Art ſchon im Allgemeinen in Pflicht genommen ſind, zu beeidigen.

Vernehmung der Gegenpartei über das Anſuchen um Ernennung von Sachverſtändigen und Vorladung derſelben zur Einweiſung oder Unterſuchung iſt nur nöthig, wo das Handelsgeſetzbuch ſie vorſchreibt.

Das Gutachten der Sachverſtändigen, bei welchem im Uebrigen die Beſtimmungen des Art. 445 zur Anwendung kommen, wird von ihnen,

wenn ſie es nicht ſchriftlich abgeben, auf der Gerichtsſchreiberei zu Protokoll erſtattet und bleibt ein wie andernfalls dort aufbewahrt, bis das Gericht, bei welchem über den Gegenſtand ein Rechtsſtreit anhängig wird, die Ablieferung veranlaßt.

1) Art. 507ᴵᴵ*. A.K. II. A. 2. S. 192. III. A. 2. S. 353. R.K. Pr. II. S. 260.

2) Der Artikel betrifft hauptſächlich die Fälle der Art. 348. 365. 407 des H.G.Bs. — Da nämlich das Einführungsgeſetz zu letzterem keine Beſtimmungen über den modus procedendi enthält, ſo ſoll dieſe Lücke durch gegenwärtigen Artikel ergänzt werden. A.K. III. A. 2. S. 280.

3) Nach Abſ. 1 iſt das Handelsgericht nur zuſtändig, wenn es in dem Bezirke des Einzelngerichts, in dem die Waare gelegen iſt, ſeinen Sitz hat. Außerdem iſt das Einzelngericht competent. Dieß iſt auch dann der Fall, wenn das Einzelngericht, in deſſen Bezirk die Waare liegt, zwar ſeinen Sitz am Orte des Handelsgerichts hat, letzterer Ort aber zum Sprengel des Einzelngerichts nicht gehört. A.K. III. A. 2. S. 281.

4) Zur Einreichung des in Abſ. 2 bezeichneten Geſuches iſt ein Anwalt nicht nöthig. A.K. III. A. 2. S. 280.

Dritter Abſchnitt.

Außerordentliches Verfahren.

XVIII. Hauptſtück.

Wechſelprozeß.

Wechſel.

Art. 539. In Wechſelſachen finden die Vorſchriften über das Verfahren vor den Handelsgerichten Anwendung, ſoweit nicht die Art. 540 bis 551 Abweichungen enthalten.

E.Art. 524*. A.K. II. A. 2. S. 197. III. A. 2. S. 378. 401. R.K. Pr. II. S. 260.

Art. 540. Wo nicht die Wechſelordnung etwas anderes mit ſich bringt, muß der Kläger den Wechſel, den dazu gehörigen Proteſt und die etwa ſonſt zur Begründung ſeines Anſpruchs erforderlichen Urkunden mit der Klage zuſtellen laſſen und bei der Verhandlung in Urſchrift vorlegen.

1) E.Art. 525*. A.K. II. A. 2. S. 197. III. A. 2. S. 401. 453. 483. R.K. Pr. II. S. 260.

2) „Wo nicht die Wechſelordnung anders beſtimmt". Es iſt nämlich nicht zu allen Klagen in Wechſelſachen nach der W.O. Vorlage des Wechſels gefordert z. B. nach Art. 26 nicht zu Wechſelregreßklagen. A.K. III. A. 2. S. 378. 379.

3) Als ſelbſtverſtändlich wurde vom Ausſchuſſe erachtet, daß, wenn der Kläger der Klage Abſchrift des Wechſels nicht beigelegt habe, der Richter nicht ſofort die Klage abweiſe, ſondern dem Kläger zur Vorlage noch eine kurze Friſt ſetze. Denn die Strenge des Prozeſſes habe nur dem Beklagten gegenüber zu gelten. eod.

Art. 541. Der Beklagte, welcher die ihn verbindende Unterſchrift

auf dem Wechsel eidlich abläugnen will, muß in der Sitzung persönlich erscheinen, falls ihm aber dies wegen Krankheit oder anderer unabwendbarer Verhinderung nicht möglich ist, sofort in dieser Sitzung den Nachweis seiner Verhinderung liefern. Auf diese Bestimmung ist in der Vorladung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

E.Art. 526a*. A.K. II. A. 2. S. 198. III. A. 2. S. 380. 401. R.K. Pr. II. S. 260.

Art. 542. Der Beklagte hat sich bei der Verhandlung sofort zu erklären, ob er die ihn verbindende Unterschrift auf dem Wechsel anerkenne oder nicht. Letztern Falls muß er sich zugleich erbieten, zu beschwören, daß er sie weder selbst beigesetzt habe, noch durch einen andern in seinem Namen habe beisetzen lassen, falls aber die Unterschrift von einem Dritten herrühren soll, daß ihm nicht bekannt sei, daß sie von diesem Dritten herrühre, und daß er nach sorgfältiger Benützung der ihm zu Gebote stehenden Ueberzeugungsmittel sie als ächt anzuerkennen nicht vermöge.

Soll die Unterschrift von einem Dritten herrühren, so hat sich der Beklagte zugleich darüber zu erklären, ob er anerkenne, daß der Dritte ihn durch seine Unterschrift rechtlich habe verpflichten können.

1) E.Art. 526a*. A.K. II. A. 2. S. 198. III. A. 2. S. 380. 401. 453. 454. R.K. Pr. II. S. 260.

2) Der Ausschuß nahm in Uebereinstimmung mit dem Entwurf an, daß bei Unterzeichnung eines Wechsels durch einen Procuristen der Principal nicht denselben Eid zu leisten habe, als wenn er den Wechsel selbst ausgestellt hätte.

Art. 543. Wenn der Beklagte nicht erscheint, so ist die Unterschrift für anerkannt und im Falle des Art. 542 Abs. 2 auch die Haftbarkeit des Beklagten für die aus der Unterschrift des Dritten sich ergebenden Verpflichtungen als zugestanden zu erachten.

Nicht nothwendig ist es, im Tenor auszusprechen, daß die Unterschrift für anerkannt und die Haftung für die Unterschrift des Dritten als zugestanden erachtet werde. A.K. III. A. 2. S. 454 a. A.

Art. 544. Die Unterschrift ist auch dann für anerkannt zu erachten, wenn der erschienene Beklagte die in Art. 542 Abs. 1 erwähnte Erklärung verweigert oder wenn er zwar die Unterschrift bestreitet, sich jedoch nicht zur eidlichen Abläugnung erbietet.

Gleiches gilt, wenn ein Bevollmächtigter die Unterschrift bestreitet und zwar damit die Erklärung verbindet, daß der Beklagte sie eidlich abzuläugnen bereit sei, jedoch nicht zugleich darthut, daß es demselben wegen Krankheit oder anderer unabwendbarer Verhinderung unmöglich war, zur sofortigen Eidesleistung persönlich in der Sitzung zu erscheinen.

Art. 545. Der Kläger iſt nicht gehalten, es auf den Eid des Beklagten ankommen zu laſſen, ſondern kann die Aechtheit der Unterſchrift auf gewöhnlichem Wege beweiſen.

Läßt er es auf den Eid ankommen, ſo hat das Gericht dem Beklagten den Eid entweder ſofort abzunehmen oder, falls hiegegen Bedenken oder Hinderniſſe beſtehen, das weitere Sachgemäße zu verfügen.

Im andern Falle finden die Vorſchriften des Art. 371 Abſ. 2, Art. 376—383 und Art. 385 Anwendung.

Der Kläger iſt in den Mitteln und der Art ſeiner Beweisführung in keiner Weiſe beſchränkt. — Der eine ſeiner Beweiſe — nämlich der über die Haftbarkeit des Beklagten für die Handlungen eines Dritten — wird in der Regel durch das Handelsregiſter geführt werden. A.K. II. A. 2. S. 198. III. A. 2. S. 397. 380.

Art. 546. Verweigert im Falle des Art. 542 Abſ. 2 der Beklagte die dort erwähnte Erklärung, ſo iſt ſeine Haftbarkeit für die aus der Unterſchrift des Dritten ſich ergebenden Verpflichtungen als zugeſtanden zu erachten.

Beſtreitet im erwähnten Falle der Beklagte, daß der Dritte ihn durch ſeine Unterſchrift rechtlich habe verpflichten können, ſo hat der Kläger vorerſt letzteres zu beweiſen.

Art. 547. Der Beklagte kann ſich nur ſolcher Einreden bedienen, welche entweder die weſentlichen Erforderniſſe des Verfahrens betreffen oder unter Art. 82 der Wechſelordnung fallen.

1) E.Art. 527. A.K. II. A. 2. S. 198. III. A. 2. S. 382. 402. R.K. Pr. II. S. 260.

2) Die im Art. 82 der Wechſelordnung bezeichneten Einreden ſind diejenigen, welche aus dem Wechſelrechte ſelbſt hervorgehen oder dem Beklagten unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zuſtehen. Zu den letzteren gehören die Einreden des Irrthums, der Simulation und des Betrugs.

3) Der Beklagte iſt mit dem Beweiſe ſeiner Einreden ebenſo unbeſchränkt in den Beweismitteln als der Kläger beim Beweiſe der Aechtheit des Wechſels. A.K. III. A. 2. S. 383—385.

Art. 548. Alle Friſten, deren Beſtimmung vom Gerichte abhängt, ſind nur nach den Anforderungen des unabweislichen Bedürfniſſes feſtzuſetzen.

Die Vertagung der Verhandlung iſt ohne Einwilligung des Klägers nur wenn beſonders dringende und vollſtändig nachgewieſene Umſtände ſie nothwendig machen und nur auf möglichſt kurze Zeit zu bewilligen.

Vertagung aus Anlaß einer Streitverkündung oder Gewährſchaftsklage iſt immer nur mit Einwilligung des Klägers zuläſſig.

1) E.Art. 526. A.K. II. A. 2. S. 197. III. A. 2. S. 397. 454. A. 4. S. 111. R.K. B. II. S. 190. Pr. II. S. 261. IV. S. 63.

2) Darnach kann die Vertagung immerhin öfter denn einmal geſchehen, jedesmal müſſen aber (abgeſehen von der klägeriſchen Zuſtimmung) die beſonders dringenden

Umstände vollkommen nachgewiesen (nicht etwa bloß wahrscheinlich gemacht) sein. A.K. III. A. 2. S. 402.

3) Der Abs. 3 entstand im Anschlusse an die bisherige Praxis über die Zulässigkeit der Streitverkündung und Gewährschaftsklage im Wechselprozesse. Ausgeschlossen sind sie nicht, allein es darf das Verfahren in der Hauptsache dadurch nicht aufgehalten werden. Es soll also Vertagung der Verhandlung nur dann bewilligt werden dürfen, wenn der Kläger es bewilligt. A.K. II. A. 3. S. 58. Zeitschr. für Gesetzgbg. u. Rechtspfl. X. S. 887.

Art. 549. Die einstweilige Vollstreckung des Urtheils ist auf Verlangen des Klägers, wenn der Wechselverpflichtete die Aechtheit der ihn verbindenden Unterschrift auf dem Wechsel nicht bestritten hat, ohne vorgängige Sicherheitsleistung zu verfügen. Andernfalls bleibt es dem Ermessen des Gerichts anheimgegeben, ob eine solche Sicherheitsleistung anzuordnen sei.

1) E.Art. 529. A.K. III. A. 2. S. 385. 402. R.K. Pr. II. S. 261.

2) „verbindenden Unterschrift." Es ist gleichgiltig, ob die als ächt anerkannte Unterschrift von dem Beklagten selbst oder einem Dritten, für den er haftet, herrührt. A.K. II. A. 2. S. 198. 199.

3) Zwar ist jedes handelsgerichtliche Erkenntniß überhaupt als vorläufig vollstreckbar zu erklären (Art. 513), allein in der Regel nur nach vorheriger Sicherheitsleistung. Darin liegt nun ein Hauptvorzug des Wechselsprozesses, daß bei den einen Urtheilen eine Sicherheitsleistung gar nicht gefordert werden darf, bei den anderen vom Gerichte verlangt werden kann oder auch nicht.

Art. 550. Die Nachklage wird im Wechselprozesse weder besonders vorbehalten, noch findet Anordnung einer Sicherheitsleistung für dieselbe statt.

Die Nachklage ist dadurch, daß sie nicht vorbehalten wird, nicht ausgeschlossen. A.K. III. A. 2. S. 385. 402.

Art. 551. Gegen Versäumungsurtheile findet kein Einspruch statt.

1) E.Art. 529a*. A.K. II. A. 2. S. 199. A. 3. S. 58. III. A. 4. S. 111. R.K. B. I. S. 191. Pr. II. S. 262. IV. S. 63.

2) Der Artikel bezieht sich also auf alle Contumacialurtheile, auch jene, welche nach gepflogenem Beweisverfahren ergangen sind. A.K. III. A. 2. S. 386.

3) Die Wiedereinsetzung ist, wie überhaupt, so auch hier von selbst vorbehalten. A.K. III. A. 2. S. 402. cf. Art. 216—218.

Kaufmännische Anweisungen.

Art. 552. Das Verfahren in Wechselsachen findet auch Anwendung auf Klagen aus kaufmännischen Anweisungen.

A.K. III. A. 2. S. 386. 402. R.K. Pr. II. S. 262.

XIX. Hauptstück.

Verfahren mittels bedingter Zahlungsbefehle.

Zulässigkeit.

Art. 553. Wegen persönlicher Forderungen, welche an Geld oder vertretbaren Sachen den Betrag oder Werth von hundertfünfzig Gulden

in der Hauptsache ohne Einrechnung von Zinsen und Kosten nicht übersteigen, kann der Gläubiger bei dem Einzelnrichter, vor welchem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, die Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehls verlangen.

Zur Erlassung eines solchen Zahlungsbefehls wird vorausgesetzt, daß nach dem Vortrage des Gläubigers die Forderung dem Gegenstande nach gewiß, fällig und unbestritten und daß der allgemeine Gerichtsstand für den betreffenden Fall nicht ausgeschlossen ist.

1) E.Art. 635. A.K. II. A. 2. S. 225. III. A. 2. S. 432. R.K. B. I. S. 29. Pr. II. S. 266. cf. das hann. Gesetz über das Mandatsverfahren vom 31. Mai 1859.

2) Diese vom Geiste des öffentlich mündlichen Verfahrens abweichende Prozedur wurde nur angenommen, weil allseitig im diesseitigen Bayern der Wunsch gerade nach diesem Verfahren laut geworden war. Der Hauptvortheil besteht darin, daß der Gläubiger ohne Aufstellung eines Zustellungsbevollmächtigten selbst die Sache schriftlich oder mündlich und auch durch den Gerichtsvollzieher betreiben kann. A.K. III. A. 2. S. 433—435.

3) Nur beim Einzelngerichte des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Beklagten kann dieses Verfahren nachgesucht werden; es muß daher für die Sache zuständig sein. Bei anderen Gerichten, welche *ausschließend* für eine Sache, die einen 150 fl. nicht übersteigenden Werth betrifft, zuständig sind, kann ein bedingtes Mandat nicht verlangt werden. A.K. III. A. 2. S. 446.

4) „*unbestritten*". Constatirt wurde, daß sich nur nicht aus dem Vortrage des Gläubigers selbst ergeben dürfe, daß die Forderung vom Beklagten bestritten werde, eine spezielle Anführung dieses Umstandes ist aber nicht nothwendig. A.K. III. A. 2. S. 435.

Antrag des Gläubigers und Verfahren darauf.

Art. 554. Das Gesuch um Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehls kann von der Partei oder ihrem Bevollmächtigten, wie auch von dem mit Verfolgung der Sache beauftragten Gerichtsvollzieher schriftlich oder mündlich angebracht werden. Gerichtsvollzieher und Advokaten bedürfen hiebei keines Nachweises der Bevollmächtigung.

Wird das Gesuch mündlich angebracht, so ist darüber durch den Einzelnrichter oder den Gerichtsschreiber ein Protokoll aufzunehmen.

In dem Gesuche sind die zur Würdigung der Statthaftigkeit desselben und zur Abfassung des Zahlungsbefehls erforderlichen Angaben zu machen.

Ist die Forderung auf vertretbare Sachen gerichtet, so müssen diese im Gesuche zugleich in Geld angeschlagen sein.

1) E.Art. 636. 638. A.K. II. A. 2. S. 225. III. A. 2. S. 432. 437. 446. R.K. Pr. II. S. 266.

2) Abs. 4 entspricht der Vorschrift, daß der Zahlbefehl *alternativ* gefaßt werden muß. Der Anschlag in Geld muß daher geschehen, mag die Forderung schon nach dem Vertrage eine alternative gewesen sein oder nicht. A.K. III. A. 2. S. 436.

Art. 555. Erscheint das Gesuch statthaft, so ist der Zahlungsbefehl sofort zu erlassen, andernfalls ist das Gesuch abzuweisen.

Im einen wie im andern Falle ist der Beschluß auf die schriftliche

Eingabe oder das errichtete Protokoll zu setzen und dem Gläubiger auf Anmelden in Urschrift auszuhändigen.

Ist das Gesuch abgewiesen worden, so bleibt dem Gläubiger vorbehalten, seinen Anspruch im ordentlichen Verfahren zu verfolgen.

„Auf Anmelden" ist nicht so zu verstehen, als ob der Gläubiger persönlich erscheinen müsse. Es kann auch durch den Bevollmächtigten geschehen, ja schon im Gesuche selbst hiezu der Gerichtsvollzieher beauftragt sein, welcher zugleich die Zustellung zu effectuiren hat. A.K. III. A. 2. S. 436. 437.

Art. 556. Der Zahlungsbefehl hat zu enthalten:

1) die Bezeichnung des Gläubigers und des Schuldners nach Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort;
2) die Angabe des Betrags der Forderung und des Sachverhältnisses, aus welchem sie entspringt;
3) die Auflage an den Schuldner, binnen einer Frist von fünfzehn Tagen, vom Tage des Zustellung des Zahlungsbefehls an gerechnet, bei Vermeidung sofortiger Zwangsvollstreckung entweder den Gläubiger für Hauptsumme, etwaige Zinsen und die Kosten des Verfahrens zu befriedigen oder Protestation gegen den Zahlungsbefehl bei Gericht zu erheben.

Ist die Forderung auf eine vertretbare Sache gerichtet, so ist dem Schuldner die Wahl zu lassen, ob er diese oder den im Gesuche enthaltenen Geldanschlag dafür leisten wolle.

1) E.Art. 637. 638. A.K. II. A. 2. S. 225. A. 3. S. 59. III. A. 2. S. 446. A. 4. S. 112. R.K. Pr. II. S. 266.

2) Das Sachverhältniß braucht nur im Wesentlichen ausgedrückt zu sein; es genügt, wenn auf die Darstellung, welche im Gesuche selbst enthalten ist, Bezug genommen wird. A.K. III. A. 2. S. 437.

Art. 557. Der Gläubiger hat den Zahlungsbefehl dem Schuldner zustellen zu lassen. Damit ist die Zustellung der das Gesuch enthaltenden Eingabe oder des über das mündlich angebrachte Gesuch errichteten Protokolles zu verbinden.

Mit der Zustellung des Zahlungsbefehls treten die nach Artikel 179 an die Zustellung der Klage geknüpften Wirkungen ein.

1) Der Zahlbefehl wie das Gesuch werden in Abschrift zugestellt. A.K. III. A. 2. S. 436.

2) Mit der Zustellung des Zahlbefehles treten alle Wirkungen der Rechtshängigkeit ein, welche sonst an die Zustellung der Klage geknüpft sind. Dieß gilt auch von jenen Wirkungen der Rechtshängigkeit, welche das eine oder andere Civilrecht an die Anbringung oder auch die bloße Anmeldung der Klage knüpft. A.K. III. A. 2. S. 437.

Protestation gegen den Zahlungsbefehl.

Art. 558. Die Protestation gegen den Zahlungsbefehl ist bis zur Erlassung des Vollstreckungsbeschlusses zuläßig. Sie ist auf der Ge-

richtsschreiberei von der Partei selbst oder von ihrem Bevollmächtigten anzumelden. Eine Begründung wird nicht erfordert.

Die Anmeldung kann mittels Eingabe oder mündlich geschehen.

Der Gerichtsschreiber hat im ersten Falle auf der Eingabe den Tag des Einlaufs zu bemerken, im letzten ein Protokoll aufzunehmen.

Die Eingabe oder das Protokoll wird auf der Gerichtsschreiberei hinterlegt und ist dem Gläubiger auf Verlangen vorzuzeigen.

1) E.Art. 639. A.K. II. A. 2. S. 225. III. A. 2. S. 432. 446. R.K. Pr. II. S. 266.

2) Die Erlassung des Vollstreckungsbeschlusses ist der Moment des Ausschlusses. Erlassen aber ist der Beschluß erst durch Unterzeichnung des Richters und Gerichtsschreibers. Nachweis hierüber ertheilt das vom Gerichtsschreiber geführte Register. A.K. III. A. 2. S. 438.

3) Nachdem in Abs. 1 ohne weitere Limitation lediglich der Bevollmächtigte genannt ist, welcher die Protestation für die Partei erheben kann, muß im Gegensatz zu Art. 554 angenommen werden, daß auch Advokaten legal bevollmächtigt sein müssen.

Art. 559. Durch die rechtzeitig erklärte Protestation wird der Zahlungsbefehl wirkungslos und der Gläubiger kann seinen Anspruch nur im ordentlichen Verfahren geltend machen. Die nach Art. 557 Abs. 2 eingetretenen Wirkungen erlöschen jedoch nur dann, wenn der Gläubiger nicht innerhalb sechs Monaten, von der Erklärung des Schuldners an gerechnet, die Klage im ordentlichen Verfahren erhebt.

1) A.K. III. A. 2. S. 432. 446. R.K. Pr. II. S. 266.

2) Die Ausnahme bezüglich der Wirkungen der Rechtshängigkeit wurde gemacht, um bei Forderungen mit kurzer Verjährungsfrist den Gläubiger nicht in schlimme Lage zu versetzen. A.K. III. A. 2. S. 438.

Art. 560. War der Zahlungsbefehl wegen mehrerer selbständiger Forderungen erlassen und hat der Schuldner ausdrücklich die Protestation auf die eine oder andere beschränkt, so bleibt der Zahlungsbefehl bezüglich der übrigen in Kraft.

Vollstreckungsbeschluß.

Art. 561. Nach Ablauf der in dem Zahlungsbefehle festgesetzten Frist kann der Gläubiger unter Vorlage des Zahlungsbefehls und der Zustellungsurkunde beantragen, daß für den im Zahlungsbefehle bezeichneten Forderungsbetrag sammt Zinsen und Kosten ein Vollstreckungsbeschluß erlassen werde.

Dieser Antrag muß spätestens innerhalb sechs Monaten von Zustellung des Zahlungsbefehls gestellt werden, widrigenfalls der Zahlungsbefehl seine Kraft verliert und alle Wirkungen desselben erlöschen.

Der Antrag ist in der in Art. 554 Abs. 1 und 2 angegebenen Weise anzubringen. Geschieht dies durch Eingabe, so hat der Gerichtsschreiber auf dieser den Tag des Einlaufs zu bemerken.

E.Art. 640. A.K. II. A. 2. S. 225. III. A. 2. S. 432. 438. 446. R.K. Pr. II. S. 266.

Art. 562. Erscheint der Antrag auf Erlassung eines Vollstreckungsbeschlusses nicht gerechtfertigt, so weist ihn das Gericht in einem auf den Zahlungsbefehl zu setzenden kurz motivirten Beschlusse zurück.

Erscheint der Antrag gerechtfertigt, so ist der von dem Richter und Gerichtsschreiber unter Beidrückung des Gerichtssiegels zu unterzeichnende Vollstreckungsbeschluß sofort auf dem Zahlungsbefehle zu erlassen, mit der Ueberschrift: „Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern" und am Schlusse vor dem Datum mit den Worten: „Vorstehender Beschluß wird für vollstreckbar erklärt."

Im einen wie im andern Falle wird der Beschluß dem Gläubiger auf Anmelden in Urschrift ausgehändigt.

Eine Prüfung der rechtlichen Begründung des Gesuches kann nicht mehr eintreten. Eine Zurückweisung aus diesem Grunde hätte im ersten Decrete geschehen müssen. Jetzt kann eine Zurückweisung des *ganzen* Antrags nur mehr geschehen wegen Verfrühung oder Verspätung desselben, außerdem ist noch eine *theilweise* Zurückweisung wegen falscher Berechnung von Haupt- und Nebensache oder ungerechtfertigten Kosten möglich.

Art. 563. Bei Forderungen, die auf eine vertretbare Sache gerichtet sind, ist der Vollstreckungsbeschluß auf den Geldanschlag zu stellen, es bleibt aber dem Schuldner demungeachtet freigestellt, solange die Vollstreckung nicht wirklich erfolgt ist, sich durch Leistung der vertretbaren Sache von der Zahlung des Geldanschlags zu befreien.

A.K. II. A. 3. S. 59. III. A. 2. S. 435. 438. 446. A. 4. S. 112. R.K. Pr. II. S. 266.

Rechtsmittel.

Art. 564. Gegen die in Art. 555 und 562 Abs. 2 erwähnten richterlichen Verfügungen finden keine Rechtsmittel statt. Gegen den in Art. 562 Abs. 1 bezeichneten Beschluß ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig.

1) E.Art. 641. A.K. II. A. 2. S. 225. III. A. 2. S. 432. 446. R.K. Pr. II. S. 266.
2) Wird das Gesuch gewährt, so kann der Schuldner Protestation erheben, wird es aber ganz oder theilweise abgewiesen, kann der Gläubiger das gewöhnliche Verfahren beginnen. A.K. III. A. 2. S. 439.

Wiedereinsetzung.

Art. 565. Sucht der Schuldner Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der für die Protestation gegen den Zahlungsbefehl gestatteten Frist nach, so muß die Zustellung, welche nach Art. 217 zu geschehen hat, zugleich Vorladung des Gläubigers in die nächste Sitzung des Einzelngerichts, welches den Vollstreckungsbeschluß erlassen hat, jedoch unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 502 enthalten.

Die Vollſtreckung wird durch dieſe Zuſtellung ſolange nicht aufgehalten, als nicht vom Einzelngerichte die Einſtellung verfügt wird.

1) E.Art. 642. A.K. II. A. 2. S. 225. III. A. 2. S. 432. 446. R.K. B. II. S. 193. Pr. II. S. 266. IV. S. 64.

2) Es ſteht in dem Ermeſſen des Gerichts, die Einſtellung der Vollſtreckung zu verfügen. A.K. III. A. 2. S. 439.

Art. 566. Erſcheint der Schuldner in der in Art. 565 bezeichneten Sitzung nicht, ſo wird ſeine nachträgliche Proteſtation unter Verurtheilung in die Koſten verworfen.

Erſcheint der Gläubiger nicht, ſo wird der Vollſtreckungsbeſchluß aufgehoben, vorbehaltlich für den Gläubiger, ſeinen Anſpruch im ordentlichen Verfahren zu verfolgen.

Wird nach gepflogener Verhandlung die nachträgliche Proteſtation für zuläßig erklärt, ſo iſt, wenn der Gläubiger es beantragt, ſofort oder in einer hiezu feſtgeſetzten ſpätern Sitzung in der Sache ſelbſt zu verhandeln.

Gegen die in den Fällen der Abſ. 1 und 2 erlaſſenen Verſäumungsurtheile iſt Einſpruch nicht zuläßig.

Koſten.

Art. 567. Findet wegen einer vom Schuldner erhobenen Proteſtation Verhandlung und Entſcheidung der Sache im ordentlichen Verfahren ſtatt, ſo iſt hiebei auch über die in Folge des Geſuchs um Erlaſſung eines bedingten Zahlungsbefehls entſtandenen Koſten zu entſcheiden. Die durch eine nachträgliche Proteſtation und die darüber gepflogene Verhandlung verurſachten Koſten fallen jedoch immer, und zwar ſelbſt im Falle des Art. 566 Abſ. 2 dem Schuldner zur Laſt.

E.Art. 643, ſonſt wie oben. — Wird der proteſtirende Schuldner verurtheilt, ſo hat er, wird der Gläubiger abgewieſen, ſo hat dieſer die wegen des Mandats entſtandenen Koſten zu tragen. Wenn jedoch vom Schuldner ein Reſtitutionsgeſuch geſtellt wird, ſo muß er jedenfalls die Koſten, welche durch das Geſuch und die Verhandlung über ſeine formelle und materielle Begründung veranlaßt werden, tragen; bezüglich der übrigen bleibt es bei obiger Regel. A.K. III. A. 2. S. 439.

Gemeinſame Beſtimmung.

Art. 568. Der Gerichtsſchreiber hat ein Regiſter zu führen, in welchem die Geſuche um Erlaſſung eines bedingten Zahlungsbefehls, die hierauf ergangenen Entſchließungen und die Aushändigung der letztern vorgemerkt werden. Ueber die erfolgte Aushändigung hat ſich der Gerichtsſchreiber in dem Regiſter oder in ſonſtiger entſprechender Weiſe Beſcheinigung ertheilen zu laſſen.

A.K. III. A. 2. S. 433. 439. 446. R.K. Pr. II. S. 266.

XX. Hauptstück.

Aufforderung zur Klage.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 569. Aufforderung zur Klage findet statt:

1) wider denjenigen, welcher mündlich oder schriftlich behauptet, an den Auffordernden einen bestimmten klagbaren Anspruch zu haben;
2) wenn der Auffordernde der Klage eine die Sache selbst betreffende Einrede entgegenzusetzen hat, welche bei längerer Verzögerung der Klagestellung ihre Zulässigkeit oder Wirksamkeit verlieren würde.

Steht dem Auffordernden selbst eine Klage in der Hauptsache zu, befindet im Falle der Ziff. 1 der Aufgeforderte sich im Besitze des angesprochenen Rechts oder handelt es sich im Falle der Ziff. 2 nur um die Gefahr, Beweismittel zu verlieren, so ist die Aufforderung unzulässig.

1) E.Art. 604. A.K. II. A. 2. S. 216. III. A. 2. S. 447. R.K. B. I. S. 30. Pr. II. S. 268. cf. G.O. c. 4. §§ 5. 6.

2) Es sind also die beiderlei Provocationsklagen — ex l. Diff. u. ex lege si contendat — bestehen gelassen und zwar letztere als provocatio ad agendum, nicht ad replicandum. A.K. III. A. 2. S. 435.

3) Den Einreden, welche „die Sache selbst betreffen", stehen entgegen jene, welche nur die Person angehen. A.K. III. A. 2. S. 425.

4) Vor Verlust von Beweismitteln schützt der Beweis zum ewigen Gedächtniß. eod.

5) Durch diesen Artikel ist selbstverständlich dem besonderen Fortbestehen der auf Gesetzen des öffentlichen oder Privatrechts beruhenden behördlichen Aufforderungen zur Geltendmachung gewisser Ansprüche nicht präjudizirt; der Art. beschränkt sich nur auf Klagen aus dem Privatrechte. E.Art. 607. 608. A.K. II. A. 2. S. 217. III. A. 2. S. 247. 429. cf. E.G. Art. 31. 54. 57. 60—62.

Art. 570. Wer zur Klage aufgefordert hat, kann der in Folge davon erhobenen Klage die Einrede, daß der Anspruch noch nicht fällig sei, nicht entgegensetzen.

Hieraus ergibt sich, daß man auch provociren kann, wenn sich Jemand eines noch nicht fälligen Anspruches gegen den Provocanten berühmt. A.K. II. A. 2. S. 216. III. A. 2. S. 424 ff.

Zuständigkeit.

Art. 571. Die Aufforderungsklage ist bei dem in der Hauptsache zuständigen Gerichte, falls aber deren mehrere sind, bei einem derselben zu erheben.

Dem Aufgeforderten wird hiedurch bei Anstellung der Hauptklage das Wahlrecht zwischen den mehreren zuständigen Gerichten nicht entzogen.

1) E.Art. 605. 606*. A.K. II. A. 2. S. 217. III. A. 2. S. 426. 447. R.K. Pr. II. S. 268. cf. hann. Coosbeschl. § 514.

2) Es wurde also im Gegensatz zum Entwurf bei den Competenzbestimmungen des gemeinen und bayer. Rechts belassen.

Verfahren.

Art. 572. Erscheint die Aufforderung als begründet, so ist bei Bezirksgerichten dem Aufgeforderten eine angemessene, vom Tage der Rechtskraft des Urtheils an laufende Frist zur Anstellung der Klage unter Androhung des Rechtsnachtheils vorzusetzen, daß nach fruchtlosem Ablaufe der Frist das Klagerecht für erloschen erklärt würde.

1) E.Art. 605. 606*. A.K. II. A. 2. S. 217. III. A. 2. S. 426. 447. R.K. Pr. II. S. 268.

2) Das Präjudiz ist das gleiche sowohl für die prov. ex l. Diff. als die prov. ex l. si cont. — Für die letztere bestand es bisher in der Perpetuirung der Einrede, so daß das neuere weiter geht.

3) Das dem Bürgen im preuß. (Ld.R. Thl. I. Tit. 14. § 316) und französ. (cod. civ. Art. 2021—2024) Rechte eingeräumte Recht, unter Umständen den Gläubiger zur Ausklagung des Hauptschuldners zu zwingen, ist ein selbständiges, von den gegenwärtigen Fällen verschiedenes. A.K. III. A. 2. S. 427.

Art. 573. Wird die Hauptklage bei dem nämlichen Bezirksgerichte erhoben, welches über die Aufforderung erkannt hat, so gelten die in dem Aufforderungsverfahren erfolgten Anwaltsbestellungen auch für die Hauptklage, die Klageschrift ist auf Betreiben des Anwalts des Hauptklägers dem Anwalte des Hauptbeklagten ohne die in Artikel 226 vorgesehene Aufforderung zuzustellen und die Frist für den motivirten Antrag des Beklagten läuft von der Zustellung der Klageschrift.

Wenn der Hauptkläger seine Klage bei mehreren Gerichten anbringen kann und ein anderes wählt als das der Provocation, bleibt es bei dem gewöhnlichen Verfahren. A.K. III. A. 2. S. 426.

Art. 574. Wird im Verfahren vor Bezirksgerichten die Klage innerhalb der vorgesetzten Frist nicht erhoben, so kann der Auffordernde beantragen, daß das behauptete Klagerecht für erloschen erklärt werde. Solange dieser Antrag nicht zugestellt ist, kann die Klage auch nach Ablauf der Frist noch wirksam erhoben werden.

Art. 575. Wird die bei einem Handels- oder Einzelngerichte erhobene Aufforderungsklage als begründet erkannt, so ist in dem Urtheile zugleich eine Sitzung anzuberaumen, in welcher der Aufgeforderte die Hauptklage mündlich erheben und entwickeln muß, widrigenfalls das Klagerecht auf Antrag des Auffordernden für erloschen erklärt wird.

Ist für die Hauptklage noch ein anderes Gericht zuständig, so genügt der Nachweis, daß die Klage dort erhoben worden sei.

A.K. III. A. 2. S. 426. 427. 447. R.K. Pr. II. S. 268.

Art. 576. Die Entscheidung über die Kosten des Aufforderungsverfahrens ist, wenn die Aufforderung als begründet erklärt wird, einstweilen vorzubehalten.

Es wird also über die Kosten des Provocationsverfahrens erst am Schlusse des Hauptverfahrens entschieden. Und zwar entscheidet das Gericht, bei welchem letzteres geführt wird, auch wenn es ein anderes ist, als das des Provocationsstreites. A.K. III. A. 2. S. 427.

Art. 577. Gegen die auf Aufforderungsklagen und auf Anträge, das Klagerecht wegen Nichterhebung der Klage für erloschen zu erklären, ergangenen Endurtheile findet Berufung statt, wenn sie in der Hauptsache zuläßig ist.

1) Der Artikel wurde in dieser Weise angenommen, weil es sich eigentlich um zwei Prozesse handelt. Der erste — der Provocationsstreit — ist beendigt mit dem Urtheil, welches die Provocationsklage für begründet erklärt; der zweite beginnt nur darüber, ob dem Urtheil, welches zur Klagestellung nöthigt, Genüge geleistet worden sei.
2) Der Einspruch gegen Contumacialurtheile ist selbstverständlich nicht ausgeschlossen. A.K. III. A. 2. S. 427.

Art. 578. Im Uebrigen gelten für Aufforderungsklagen und für das Verfahren auf solche die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

A.K. III. A. 2. S. 426. 447. R.K. Pr. II. S. 268.

XXI. Hauptstück.

Verfahren zur Feststellung der Aechtheit von Privaturkunden.

Klage auf Aechtheitserklärung.

Art. 579. Der Inhaber einer Privaturkunde kann, wenn der aus derselben sich ergebende Anspruch noch nicht klagbar ist, gegen die als Aussteller der Urkunde bezeichnete Person bei dem für den Anspruch ständigen Gerichte zu dem Zwecke Klage erheben, damit die Urkunde für ächt erklärt werde.

1) Der Entw. enthielt diese Vorschriften in Art. 631—634. Referent erklärte sich dagegen. A.K. II. A. 2. S. 223. Im Ausschuß legte dann Minist.Comm. Dr. Weis neue Artikel: 631—633 vor. A.K. III. A. 2. S. 431. 447. R.K. Pr. II. S. 269.
2) Nothwendig sind diese Bestimmungen durch Art. 2123 des cod. civ.
3) Ist der Anspruch bereits klagbar, kann nicht die Klage auf Aechtheitserklärung der Urkunde, sondern nur die gewöhnliche Sachklage gestellt werden.
4) Der Anspruch, welcher für die Zuständigkeit des Gerichts entscheidend ist, kann nur derjenige sein, welcher den Hauptinhalt der Urkunde ausmacht, nicht aber derjenige, welchen etwa nur der gegenwärtige Kläger daraus ableiten kann. cf. Art. 528.

Art. 580. Mit der Klage auf Aechtheitserklärung ist Abschrift der betreffenden Urkunde zuzustellen.

Art. 581. Hat der Beklagte die Aechtheit der Urkunde nicht bestritten, so fallen alle Kosten, soweit sie nicht durch Verschulden des Beklagten veranlaßt sind, dem Kläger zur Last, gleichviel ob der Beklagte erschienen ist oder nicht.

Art. 582. Im Uebrigen finden bezüglich des Verfahrens die allgemeinen Bestimmungen Anwendung.

Im Ausſchuſſe herrſchte Einhelligkeit darüber, daß gegen die auf Grund der vorherigen Artikel ergangenen Urtheile die Berufung nach den allgemeinen Regeln zuläßig ſei. A.K. III. A. 2. S. 431.

Anerkennung vor dem Vermittlungsamte.

Art. 583. Erkennt der Ausſteller einer Urkunde vor dem einzelngerichtlichen Vermittlungsamte (Art. 222 Abſ. 2) die Urkunde als ächt an, ſo iſt hierüber Protokoll aufzunehmen, das Anerkenntniß auf der Urkunde vorzumerken und die Vormerkung von dem Richter und Gerichtsſchreiber unter Beidrückung des Gerichtsſiegels zu unterzeichnen.

Solche Anerkenntniſſe haben gleiche Wirkung, wie ein rechtskräftiges Urtheil, durch welches die Urkunde für ächt erklärt wurde.

1) Das nach den allgemeinen Regeln aufzunehmende Protokoll wird lediglich deßhalb aufgenommen, um künftigen Streitigkeiten über die Conſtatirung vorzubeugen. A.K. III. A. 2. S. 431.

2) Die Gleichſtellung mit dem rechtskräftigen Urtheilsſpruche iſt eine ganz allgemeine. Es begründet daher eine ſolche Urkunde in der Pfalz Hypothek. A.K. III. A. 2. S. 447.

XXII. Hauptſtück.

Beſitzprozeß.

Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 584. Die Vorausſetzungen für die Statthaftigkeit der Beſitzklagen ſind nach den Vorſchriften des bürgerlichen Rechts zu beurtheilen.

1) E.Art. 610. A.K. III. A. 2. S. 429. 447. R.K. Pr. II. S. 269.

2) Durch dieſen Artikel iſt die Frage abgeſchnitten, ob die Beſtimmungen über die Statthaftigkeit der Beſitzklagen dem Civilrechte oder dem Prozeſſe angehören; ſie ſind dem erſteren zu entnehmen.

3) Im Gegenſatz zum Pr.E. gehören hieher nicht bloß die remedia retinendae et recuperandae possessionis, ſondern auch die remedia adipiscendae poss., namentlich das interd. quorum bonorum und das remedium ex iege ultima de edicto Divi Hadriani tollendo. A.K. II. A. 2. S. 218. III. A. 2. S. 448 a. A.

4) Das possessorium summarissimum der G.O. c. 3 § 5 iſt nach dem Willen des Ausſchuſſes aufgehoben und durch die Beſtimmungen des neuen Prozeſſes über die Vorſichtsverfügungen erſetzt (A.K. III. A. 4. S. 115. R.K. B. II. S. 64). Da aber bisher im Gebiete des bayr. Landrechts für Servituten außer jenem summarissimum keine Beſitzklagen zugelaſſen waren, ſo wurde im E.G. Art. 26 beſtimmt, daß von nun an die gewöhnlichen Beſitzklagen auch für Servituten und zwar mit dem Verfahren des gegenwärtigen Hauptſtückes ſtattfinden. — Dagegen hat letzteres für die Pfalz gar nicht zu gelten, dort bleiben Art. 3. 23—27 des cod. de proc. in Kraft.

Art. 585. Die Beſitzklage kann mit oder neben der Klage, wodurch das Recht ſelbſt verfolgt wird, nicht erhoben werden.

Wer die Klage, wodurch das Recht verfolgt wird, erhoben hat, kann von der Beſitzklage keinen Gebrauch mehr machen.

Wer die Beſitzklage erhoben hat, kann jederzeit zur Klage auf das Recht ſelbſt übergehen, er unterwirft ſich aber dadurch allen Folgen des Unterliegens im Beſitzprozeſſe.

1) E.Art. 611. A.K. II. A. 2. S. 219. III. A. 2. S. 429. 447. R.K. Pr. II. S. 269. cf. entgegengeſetzte Beſtimmung in G.O. c. 3. § 4. Ziff. 1.

2) Nur wenn der Kläger von der Beſitzklage zur Klage auf das Recht ſelbſt übergeht, treffen ihn die Folgen des Unterliegens im Beſitzprozeſſe. Steht er einfach von der Beſitzklage ab (Hptſtck XVI), ohne zum Petitorium überzugehen, ſo unterliegt er nur den Nachtheilen des Art. 498. — A.K. III. A. 4. S. 116.

Art. 586. Gegen die Beſitzklage ſind Einreden oder eine Widerklage, welche auf das Recht ſelbſt gerichtet ſind, nicht zuläßig.

1) Quellen wie oben und R.K. Pr. II. S. 273. cf. § 505 der Hann. Pr.O.

2) Der Beklagte darf ſich nur keiner „Einrede" bedienen, welche auf das Recht ſelbſt gerichtet iſt, Umſtände aber, welche für das Poſſeſſorium von Relevanz ſind, darf er beliebig behaupten, auch wenn ſie dem petitoriſchen Verhältniſſe entnommen ſind. A.K. III. A. 2. S. 448.

Verfahren.

Art. 587. Wird ein Urtheil auf Schutz im Beſitze oder auf Einſetzung oder Wiedereinſetzung in denſelben erlaſſen, ſo kann das Gericht auf Antrag der obſiegenden Partei gegen Sicherheitsleiſtung die einſtweilige Vollſtreckung des Urtheils ohne Rückſicht auf Einſpruch oder Berufung verfügen.

E.Art. 612. A.K. II. A. 2. S. 219. III. A. 2. S. 429. 448. R.K. Pr. II. S. 273.

Art. 588. Wer im Beſitzprozeſſe unterlegen iſt, kann die Klage auf das Recht erſt dann erheben, wenn er dem gegen ihn ergangenen Urtheile vollſtändig Genüge geleiſtet hat.

Weiſt der unterlegene Theil nach, daß eine Zögerung hiebei durch den Gegner veranlaßt ſei, ſo beſtimmt das Gericht zur Beſeitigung der Hinderungsgründe eine angemeſſene Friſt, nach deren Ablauf die Klage zugelaſſen wird.

1) E.Art. 613. A.K. II. A. 2. S. 219. A. 3. S. 59. III. A. 2. S. 429. 447. A. 4. S. 112. R.K. B. I. S. 107. II. S. 195. Pr. II. S. 278. IV. S. 65. cf. cod. de proc. Art. 27.

2) Eine vor Ablauf der Friſt geſtellte Klage braucht nicht ſofort abgewieſen zu werden (R.K. Pr. II. S. 276), ſie wird durch den erfolgloſen Ablauf derſelben noch annehmbar.

Art. 589. Im Uebrigen finden auf Beſitzklagen bezüglich des Verfahrens die allgemeinen Vorſchriften Anwendung.

XXIII. Hauptſtück.

Verfahren bei Klagen auf Erſatz des bei Aufläufen verurſachten Schadens.

Zuläßigkeit und Zuſtändigkeit.

Art. 590. Klagen, welche in den Landestheilen diesſeits des Rheins in Gemäßheit des Geſetzes vom 12. März 1850, die Verpflichtung

zum Ersatze des bei Aufläufen verursachten Schadens betr., in der Pfalz in Gemäßheit des Gesetzes vom 10 Vendémiaire IV über die innere Polizei in den Gemeinden, gegen Gemeinden oder gegen den Staat auf Ersatz des Schadens, der durch Verbrechen oder Vergehen, welche von einer zusammengerotteten Menge oder von Einzelnen aus derselben mit offener Gewalt gegen Personen oder das Eigenthum verübt wurden, verursacht worden ist, erhoben werden, gehören ohne Rücksicht auf die Größe der angesprochenen Entschädigung zur Zuständigkeit des Bezirksgerichts, in dessen Sprengel der Schaden verursacht wurde.

1) E. des E.G. Art. 25. A.K. III. A. 3. S. 594. 595. 611. R.K. B. I. S. 110. Pr. II. S. 281.

2) Bezüglich der Belangung mehrerer Gemeinden, die nicht in ein und demselben Bezirksgerichtssprengel gelegen sind, cf. Art. 29.

Art. 591. Die Klage muß bei Verlust des Anspruchs innerhalb eines Jahrs vom Tage der Beschädigung an gerechnet zugestellt werden.

E. des E.G. Art. 26. A.K. III. A. 3. S. 594. 595. R.K. Pr. II. S. 281.

Verfahren.

Art. 592. Ist die Haftungsverbindlichkeit mehrerer Gemeinden begründet, so sind die Ansprüche gegen dieselben in einer und derselben Klage zu verbinden.

E. des E.G. Art. 27. A.K. II. A. 3. S. 60. III. A. 3. S. 594. 595. 612. A. 4. S. 118. R.K. B. I. S. 110. Pr. II. S. 284.

Art. 593. In der Klageschrift sind die Zeugen, durch welche der Kläger die von ihm behaupteten Thatsachen erforderlichen Falls darthun will, unter Angabe der durch die einzelnen Zeugen zu beweisenden Thatsachen zu benennen.

In gleicher Weise hat der Beklagte hinsichtlich seiner Zeugen und der durch sie zu beweisenden Thatsachen in dem motivirten Antrage, welchen er auf die Klage zustellen läßt, zu verfahren.

In der Regel wird schon eine gerichtliche oder polizeiliche Untersuchung des Vorfalles stattgefunden haben, so daß es zumeist genügen wird, auf die in diesen Akten ergangenen Urtheile und gepflogenen Erhebungen Bezug zu nehmen. Noch nicht bekannte Zeugen müssen aber sogleich mit der Klage angeführt werden.

Art. 594. Nach Zustellung des motivirten Antrags des Beklagten — falls aber für letztern ein Anwalt nicht aufgestellt wurde oder der aufgestellte einen motivirten Antrag nicht hat zustellen lassen, nach Ablauf der betreffenden Fristen — hinterlegt der Anwalt des Klägers die Akten sammt den durch den motivirten Antrag des Beklagten etwa veranlaßten Bemerkungen auf der Gerichtsschreiberei.

E. des E.G. Art. 28. A.K. III. A. 3. S. 594. 595. 596. 612. R.K. Pr. II. S. 284.

Art. 595. Das Gericht prüft in geheimer Sitzung nach schriftlicher Vernehmung des Staatsanwalts auf Vortrag eines vom Gerichtsvorstande ernannten Berichterstatters, ob noch weitere Erhebungen über den Thatbestand, die Größe des Schadens oder die Umstände, unter welchen er zugefügt wurde, nöthig erscheinen.

Das Gericht hat hiebei außer den vom Kläger übergebenen Akten die von der Polizeibehörde gemachten Erhebungen, welche durch den Staatsanwalt zu erholen und dem Gerichte vorzulegen sind, sowie die etwaigen strafrechtlichen Untersuchungsakten zu berücksichtigen.

Art. 596. Erachtet das Gericht weitere Erhebungen nicht für nothwendig, so setzt es sofort eine Sitzung zur Verhandlung fest.

Dieser und der vorige Artikel leiten das inquisitorische Verfahren, welches in diesem Prozesse beobachtet werden soll, ein. An die Zahl der Beweismittel und deren Zulänglichkeit ist das Gericht nicht gebunden, es erforscht die Wahrheit der Sache von sich aus.

Art. 597. Erachtet das Gericht weitere Erhebungen für nothwendig, so ordnet es an, daß dieselben in der für Voruntersuchungen in Verbrechenssachen vorgeschriebenen Form durch ein damit beauftragtes Gerichtsmitglied von Amtswegen gemacht werden.

Sind die Erhebungen außerhalb des Gerichtssitzes zu machen, so kann damit auch das betreffende Einzelngericht beauftragt oder nach Art. 335 verfahren werden.

Hiebei können auch andere als die von den Parteien benannten Zeugen vernommen werden.

Soweit es ohne Verzögerung der Sache geschehen kann, ist den Anwälten Mittheilung zu machen, wann und wo die Erhebungen vorgenommen werden. Anwälte und Parteien können der Vornahme derselben beiwohnen.

Sind die Erhebungen gepflogen, so setzt das Gericht eine Sitzung zur Verhandlung fest.

Eine Mittheilung der gepflogenen Erhebungen an die Anwälte findet nicht statt. Diese sind jedoch befugt, davon, sowie auch von den vom Gerichte außerdem benützten Aktenstücken auf der Gerichtsschreiberei Einsicht zu nehmen.

1) Quellen wie oben und A.K. III. A. 4. S. 118.

2) Nachdem die Parteien den Erhebungen beiwohnen dürfen, müssen sie auch diejenigen Rechte haben, welche den Parteien bei Erhebung der einzelnen Beweismittel selbst nach den Hptstck. X—XIII eingeräumt sind. So muß ihnen namentlich das Recht der Befragung von Zeugen im Umfange des Art. 420 zustehen.

Art. 598. Von der Festsetzung der Sitzung zur Verhandlung

(Art. 596 und 597 Abs. 5) hat der Gerichtsschreiber den Anwalt des Klägers in Kenntniß zu setzen. Dieser hat die Sache zum Eintrage in das Hauptverzeichniß anzumelden und dem Gegenanwalte, wenn ein solcher aufgestellt ist, eine Aufforderung zum Erscheinen in der Sitzung zustellen zu lassen. Dem Beklagten, welcher keinen Anwalt aufgestellt hat, sind keine Zustellungen zu machen.

Zustellung eines motivirten Antrags des Klägers (Art. 231) ist nicht geboten.

Hinterlegung von Anträgen findet nur bei der Verhandlung statt.

1) E. d. E.G. Art. 28. A.K. III. A. 3. S. 594. 595. 596. 612. R.K. Pr. II. S. 284.

2) Der Gerichtsschreiber ist bei Fassung des Beschlusses in der geheimen Sitzung gegenwärtig und erhält dadurch Kenntniß von dem Sitzungstage zur Verhandlung.

Art. 599. Bei der Verhandlung wird zuvörderst durch ein vom Senatsvorstande zu bestimmendes Gerichtsmitglied das Ergebniß der über den Thatbestand, die Größe des Schadens und die Umstände, unter welchen er zugefügt wurde, vorliegenden Erhebungen — nöthigenfalls unter Ablesung der betreffenden Aktenstücke — vorgetragen, worauf die Anwälte ihre Anträge zu stellen und zu entwickeln haben.

Beweisführung der Parteien und richterliche Eidesauflage finden nicht statt.

Das Gericht hat auch dann, wenn bei der Verhandlung nur eine der Parteien erscheint, das Urtheil nach Maßgabe der Sachlage und des Ergebnisses der gepflogenen Erhebungen zu erlassen. Gegen solche im ersten Rechtszuge ergangene Urtheile ist Einspruch nicht zulässig.

Erlassung von Verbindungsurtheilen findet nicht statt.

1) A.K. III. A. 3. S. 594. 595. 598. 612. A. 4. S. 118. 336. R.K. B. II. S. 197. Pr. II. S. 285. IV. S. 65.

2) Hier wird das inquisitorische Princip klar und deutlich ausgedrückt: „Beweisführung der Parteien findet nicht statt." Das Gericht hat sich die Beweise wie in Strafsachen zu verschaffen, daher ist auch jeder Parteieneid, sogar der Erfüllungseid über die Größe des Schadens, ausgeschlossen. A.K. III. A. 3. S. 597.

3) Zu Abs. 4 ist zu bemerken, daß, wenn von beiden Theilen Niemand erschienen ist, es bei der Regel des Art. 245 Abs. 1 zu bleiben habe. A.K. I'. A. 3. S. 60.

Art. 600. Ergibt sich bei der Verhandlung die Nothwendigkeit weiterer Erhebungen, so ordnet das Gericht dieselben in der in Art. 597 angegebenen Weise an.

E. d. E.G. Art. 29. A.K. III. A. 3. S. 594. 595. 597. 612. R.K. Pr. II. S. 285.

Art. 601. Kosten, welche durch die von dem Gerichte angeordneten Erhebungen veranlaßt werden, sind von dem Kläger vorläufig auszulegen.

1) Die Kosten können überhaupt nur solche sein, wie sie in Voruntersuchungen

wegen Verbrechen (also bemessen sich hienach auch die Zeugengebühren ꝛc.) vorkommen können, denn in dieser Form sollen die Erhebungen gepflogen werden.

2) Der Kläger hat diese Kosten nur einstweilen auszulegen, schließlich werden sie wie die Prozeßkosten überhaupt behandelt. — Der Artikel enthält aber insoferne eine Abweichung von der Regel, als sonst die Kosten für Handlungen, welche von Amtswegen vorgenommen werden, von beiden Theilen gemeinsam auszulegen sind. A.K. III. A. 3. S. 597.

Art. 602. Hinsichtlich des Vollzugs der gegen die Beklagten ergehenden Urtheile bleibt es bei den Bestimmungen der in Art. 590 angeführten Gesetze.

E. d. E.G. Art. 30—32. A.K. III. A. 3. S. 594. 595. 598. 612. R.K. Pr. II. S. 285.

Art. 603. Im Uebrigen gelten für die im gegenwärtigen Hauptstücke behandelten Klagen und für das Verfahren auf solche die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Der Rechtsmittel wurde hier ebensowenig als bei den übrigen singulären Prozeßarten besonders gedacht, da, wo bei den einzelnen Prozeßarten nicht besondere Vorschriften gegeben sind, überhaupt die allgemeinen Prozeßschriften, also auch hinsichtlich der Rechtsmittel, Platz greifen. A.K. III. A. 3. S. 612. — R.K. Pr. II. S. 287 a. E.

Ausdehnende Bestimmung.

Art. 604. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Hauptstücks finden analoge Anwendung auf Klagen, mittels welcher der k. Fiskus den Ersatz der mit dem Einschreiten der bewaffneten Macht verbundenen Kosten in Gemäßheit des hierauf bezüglichen Gesetzes vom 4. Mai 1851 Art. 14 von den betreffenden Gemeinden in Anspruch nimmt.

A.K. III. A. 3. S. 595. 598. 612. R.K. Pr. II. S. 288.

XXIV. Hauptstück.

Vorsichtsverfügungen.*)

Zulässigkeit.

Art. 605. Vorsichtsverfügungen können sowohl vor der Einleitung eines Rechtsstreits oder Vollstreckungsverfahrens als im Laufe eines solchen getroffen werden, wenn sie sich als nothwendig darstellen:

*) Der ursprüngliche Vorschlag der Regierung in den Art. 570—602 des Entw., worüber der Referent des A.G.A. in A.K. II. A. 2. S. 207—215 referirte, wurde später durch einen neuen Regierungsentwurf Beil. K. ersetzt. Die hauptsächlichsten Merkmale des letzteren bestehen darin, daß er unterscheidet:

1. zwischen Arresten und anderen Provisorien,
2. zwischen solchen, welche vor Einleitung eines die Hauptsache betreffenden Streit- oder Vollstreckungsverfahrens erlassen werden und solchen, welche im Laufe eines solchen getroffen werden. A.K. III. A. 2. S. 453.

Der neue Vorschlag ging von dem doppelten Motive aus, einerseits nicht zu ängstlich zu sein in Erlassung von Provisorien, andrerseits dem Schuldner den nöthigen Schutz zu gewähren theils durch die Möglichkeit, das Provisorium wieder abzuwenden, theils durch die Auflage an den Gläubiger, die Sache selbst schleunig (in gewissen Fristen) zu betreiben. A.K. III. A. 2. S. 411.

1) um die künftige Vollſtreckung zu ſichern, oder
2) um drohender Privatgewalt vorzubeugen, oder
3) weil wegen Gefahr auf dem Verzuge die im gewöhnlichen Verfahren zu hoffende Rechtshilfe ohne weſentlichen Nachtheil nicht abgewartet werden kann.

Dadurch, daß der Anſpruch noch nicht fällig iſt, wird die Erlaſſung von Vorſichtsverfügungen nicht ausgeſchloſſen. Wegen Anſprüchen, die von einer aufſchiebenden, nicht blos die Zeit der Fälligwerdung betreffenden Bedingung abhängen, finden Vorſichtsverfügungen nicht ſtatt.

1) E.Art. 570. 571. R.B. Art. 1 u. 2. A.R. II. A. 2. S. 453. III. A. 2. S. 448. R.R. Pr. II. S. 288. IV. S. 65. cf. § 800 des Pr.E.

2) Die Nothwendigkeit der Verfügung behufs Erreichung eines der aufgeführten drei Zwecke iſt alſo Vorausſetzung für ſämmtliche Arten der Proviſorien. A.R. II. A. 2. S. 453. III. A. 2. S. 411.

3) Zu Ziff. 3 iſt zu bemerken, daß Gefahr auf dem Verzuge und drohende weſentliche Nachtheile vorhanden ſein müſſen. A.R. III. A. 2. S. 411.

4) Iſt die Forderung mit einer reinen Suspenſivbedingung umgeben, ſo kann ſie nicht Gegenſtand eines Proviſoriums ſein. Dagegen hat es nichts zu ſagen, wenn lediglich der Zeitpunkt der Fälligkeit (das quando, nicht das an) ins Ungewiſſe geſetzt iſt. A.R. III. A. 4. S. 218. R.R. B. II. S. 198.

Art. 606. Die Vorſichtsverfügungen können vorbehaltlich der in den Geſetzen enthaltenen beſondern Beſtimmungen und der ſonſt durch die eigenthümlichen Verhältniſſe des Falls bedingten Anordnungen beſtehen:

1) in dem Verbote der Vornahme beſtimmter Handlungen oder in der einſtweiligen Verurtheilung zu einer beſtimmten Leiſtung oder Handlung;
2) in der einſtweiligen Beſchlagnahme von Forderungen oder beweglichen Gegenſtänden;
3) in dem Verbote der Veräußerung oder weitern Belaſtung unbeweglicher Güter;
4) in der Ueberweiſung des vorläufigen Beſitzes ſtreitiger Sachen an eine der Parteien;
5) in der Hinterlegung beweglicher Sachen bei Gericht;
6) in der Uebergabe einer Sache zur Verwahrung oder Verwaltung an einen Dritten (Sequeſter);
7) in der Verhaftung des Schuldners.

1) R.B. Art. 3. A.R. II. A. 2. S. 454. III. A. 2. S. 413. 448. R.R. Pr. II. S. 288.

2) Die Ziff. 3 iſt in der Pfalz nur zur Sicherung von Geldforderungen oder ſonſtigen in Geld anſchlagbaren Anſprüchen geſtattet. E.G. Art. 68.

3) Zu Ziff. 6 iſt zu bemerken, daß der Sequeſtration ſowohl die beweglichen als die unbeweglichen Sachen unterliegen, und daß, wo dieß nicht ſpeziell ausgedrückt iſt, die Sequeſtration dieſer beiderlei Arten von Gegenſtänden gemeint iſt. E.Art. 574. A.R. III. A. 2. S. 449. — Ueber das Verfahren cf. Art. 1037.

Art. 607. Insbesondere kann zur Sicherstellung einer Geldforderung oder eines sonstigen in Geld anschlagbaren Anspruchs dem Gläubiger die Ermächtigung, in seinen Händen befindliche Sachen des Schuldners oder an diesen zu leistende Zahlungen bis auf weitere Verfügung zurückzubehalten, Forderungen oder sonstiges bewegliches Vermögen desselben mit Beschlag belegen oder den Schuldner verhaften zu lassen, ertheilt, dem Schuldner die Veräußerung oder weitere Belastung unbeweglicher Güter verboten, die Hinterlegung beweglicher Sachen bei Gericht verfügt oder die Sequestration beweglicher oder unbeweglicher Sachen angeordnet werden (Arrest).

Solche Arrestverhängung ist auch zu Gunsten eines Ausländers gegen einen Ausländer und zwar selbst dann zulässig, wenn der sicherzustellende Anspruch nicht in Bayern entstanden ist.

1) R.V. Art. 4. A.K. II. A. 3. S. 61. III. A. 2. S. 414. 424. 448. A. 4. S. 13. 119. R.K. B. II. S. 199. Pr. II. S. 288. IV. S. 65. cf. Art. 19.

2) Dieser Artikel enthält den Begriff des eigentlichen Sicherheitsarrestes. Darunter versteht man die Sicherung einer Forderung von Geld oder Geldeswerth durch die im Artikel bezeichneten Mittel, zu deren Erreichung ein besonderes, von den anderen Provisorien unterschiedenes Verfahren angewendet werden muß. — Sind behufs der Sicherung der Execution einer Geldforderung andere Mittel nothwendig, so können auch sie impetrirt werden, aber nicht in der Form der Arrestgesuche, sondern der Gesuche um die übrigen einschlägigen Provisorien. A.K. II. A. 2. S. 454. III. A. 2. S. 413.

Art. 608. In dem Gesuche um Erlassung einer Vorsichtsverfügung sind der Anspruch oder das Rechtsverhältniß, wegen dessen die Verfügung beantragt wird, und die thatsächlichen Verhältnisse, welche ihre Erlassung rechtfertigen sollen, darzulegen und, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 609 Abs. 1, soweit sie nicht schon aus den Umständen als wahrscheinlich sich ergeben, zu bescheinigen.

Das Gesuch muß ferner ein bestimmtes Begehren enthalten und die Gegenstände, an welchen die Vorsichtsverfügung vollzogen werden soll, sowie gegebenen Falls die dritten Personen, bei denen dies zu geschehen hat, soweit möglich bezeichnen.

1) R.V. Art. 6. A.K. II. A. 2. S. 455. III. A. 2. S. 448. R.K. Pr. II. S. 288.

2) Es genügt also „Glaubhaftmachung" des Anspruches und der Gefahr. A.K. III. A. 2. S. 416.

3) Zur genauen Bezeichnung der Gegenstände genügt der bisherige Gebrauch z. B. bei der Dispositionsbeschränkung über Immobilien oder bei Versteigerung von Früchten auf dem Halme oder der sog. Immission in die Früchte, — lediglich „das Grundvermögen" im Allgemeinen oder „wie es im Hypothekenbuche eingetragen ist" anzugeben, keinesfalls.

Art. 609. Mangelt die in Art. 608 Abs. 1 vorgeschriebene Bescheinigung, so kann die Vorsichtsverfügung gleichwohl getroffen werden, wenn der Gesuchsteller wegen der daraus dem Gegner drohenden Nach-

theile eine von dem Richter nach den Umständen des Falls zu bestimmende Sicherheit leistet oder nach richterlichem Ermessen durch seine persönlichen und Vermögensverhältnisse genügende Sicherheit bietet.

Der Richter kann, auch wenn die Bescheinigung geliefert ist, den Vollzug der zu erlassenden Vorsichtsverfügung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

Auf die in diesem Artikel bezeichneten Sicherheitsleistungen finden die Vorschriften des Art. 127 nur dann Anwendung, wenn die Sicherheit auf Grund eines richterlichen Urtheils zu leisten ist. Andernfalls wird sie von dem Imploranten einseitig bestellt und läßt dieser bei der Vollstreckung der Vorsichtsverfügung in den Fällen des Art. 126 Ziff. 1 bis 3 die über die Sicherheitsleistung ausgefertigte Bescheinigung, im Falle des Art. 126 Ziff. 4 die betreffende Notariatsurkunde zustellen.

Art. 610. Die Vorsichtsverfügung darf über das zur Erreichung des Zwecks Nothwendige nicht hinausgehen und namentlich darf eine Veränderung oder Beschränkung des Besitzstands ohne dringende Noth nicht angeordnet werden.

Unter mehreren an sich zulässigen Vorsichtsverfügungen ist die für den Imploranten mindest beschwerliche zu wählen.

Ist die auf Grund des Art. 605 Ziff. 3 nachgesuchte Vorsichtsverfügung dem Imploranten nachtheiliger oder gleich nachtheilig, als deren Unterlassung für den Gegner, so ist sie unstatthaft.

1) E.Art. 571. N.V. Art. 5. A.K. II. A. 2. S. 454. R.K. Pr. II. S. 288.

2) Unter dem „Besitzstand" in Abs. 1 wird nur die detentio oder naturalis possessio verstanden, auf die Besitzrechte wird nicht eingewirkt. A.K. III. A. 2. S. 414.

3) „Unter mehreren an sich zulässigen". Hat der Implorant auch nur eine Vorsichtsverfügung begehrt, daneben kann aber eine minder beschwerliche stattfinden, so soll der Richter der ersten nicht stattgeben, sondern den Imploranten zum Begehren der letzteren anhalten. A.K. III A. 2. S. 448.

4) Das Abwägen des gegenseitigen Nachtheils ist deßwegen nur auf die Fälle des Art. 605 Ziff. 3 beschränkt, weil in den anderen Fällen der Richter nöthigenfalls in der Sicherheitsleistung von Seiten des Impetranten ein Correctiv hat. A.K. III. A. 2. S. 415.

Art. 611. Arrest kann nur verfügt werden, wenn nach den Umständen anzunehmen ist, daß die wirksame Geltendmachung des Anspruchs ohne solche Maßregel unmöglich oder doch erheblich erschwert sein werde. Letzteres ist bei Klagen von Inländern namentlich dann anzunehmen, wenn außerdem die Vollstreckung im Auslande stattfinden müßte.

1) N.V. Art. 4. A.K. II. A. 2. S. 454. III. A. 2. S. 414. 448. R.K. Pr. II. S. 288.

2) Ausdrücklich wurde constatirt, daß der letzte Satz auf eigentliche Inländer d. h. Angehörige des bayer. Staates zu beschränken sei. Er gilt nicht für Forderungen von in Bayern wohnenden Ausländern gegen Ausländer. A.K. III. A. 2. S. 424.

Art. 612. Die Verhaftung des Schuldners kann vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 614 nur wegen einer bereits klagbaren Forderung und nur unter der Voraussetzung verfügt werden, daß der Schuldner Ausländer ist und in Bayern unbewegliches Vermögen, dessen hypothekfreier Werth dem Betrage der Forderung entspricht, nicht besitzt.

Dem Ausländer steht in dieser Beziehung der Inländer gleich, welcher auf der Flucht befindlich oder derselben dringend verdächtig ist oder dauernden Aufenthalt im Auslande genommen hat oder zu nehmen im Begriffe ist.

Durch Staatsvertrag kann auch die Verhaftung der Angehörigen eines auswärtigen Staats für unstatthaft erklärt werden. Ist dies geschehen, so ist auch die Verhaftung von Inländern, welche in diesem Staate dauernden Aufenthalt genommen haben oder zu nehmen beabsichtigen, nicht mehr statthaft.

1) E.Art. 576. N.B. Art. 5. A.K. II. A. 2. S. 454. A. 3. S. 61. III. A. 2. S. 415. 448. A. 4. S. 119. 336. R.K. B. II. S. 200. Pr. II. S. 288. IV. S. 65. cf. Art. 1139.

2) Hervorzuheben ist, daß eine bereits klagbare Forderung dazu gehört; auf die Größe derselben kommt nichts an. A.K. III. A. 3. S. 334.

3) Der Unterschied zwischen dem Fluchtverdacht und dem Nehmen eines Wohnsitzes im Auslande kann nur darin ruhen, daß ersteres heimlich, letzteres offen geschieht, ersteres zum Zwecke, sich unentdeckbar zu machen, letzteres ohne diesen Zweck.

Art. 613. Soweit die Vorsichtsverfügungen in Maßregeln bestehen, welche das Gesetz auch als Vollstreckungsmittel bezeichnet, finden alle für letztere gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen und Beschränkungen, vorbehaltlich besonderer Bestimmung des Gesetzes, auch Anwendung auf die betreffenden Vorsichtsverfügungen.

E.Art. 573. N.B. Art. 5. A.K. II. A. 2. S. 454. III. A. 2. S. 415. 448. R.K. Pr. II. S. 288.

Art. 614. Für den Fall der Nichtbefolgung einer Vorsichtsverfügung können, wenn dies nach der Beschaffenheit der Verfügung und den sonstigen Umständen angemessen erscheint, unbeschadet der nach allgemeinen Bestimmungen zulässigen Vollstreckung auch Geldstrafen und selbst Verhaftung angedroht werden.

1) E.Art. 588. N.B. Art. 3. A.K. II. A. 2. S. 454. III. A. 2. S. 448. R.K. Pr. II. S. 288.

2) Diese Geldstrafen sind Ungehorsamsstrafen und nicht etwa theilweise Zahlungen der Schuld. A.K. III. A. 2. S. 412.

Art. 615. Vorsichtsverfügungen wegen einer Geldforderung oder eines in Geld anschlagbaren Anspruchs kann der Implorat, wo sich dies mit der Erreichung des Zwecks verträgt, durch Sicherheitsleistung ab-

wenden. Hiebei kommen die Beſtimmungen des Art. 126 Ziff. 1—4, Art. 127 Abſ. 2—5, Art. 128 und 129 Abſ. 1 zur Anwendung.

Der Betrag, für welchen die Sicherheit zu leiſten iſt, muß, ſoweit möglich, ſchon in der Vorſichtsverfügung unter Berückſichtigung des Anſpruchs in Haupt- und Nebenſache feſtgeſetzt werden. Die hiezu erforderlichen Anhaltspunkte ſind in dem Geſuche um Erlaſſung der Vorſichtsverfügung anzugeben.

R.B. Art. 7. 9. A.K. II. A. 2. S. 455. A. 3. S. 61. III. A. 2. S. 417. 448. A. 4. S. 119. R.K. B. II. S. 67. Pr. II. S. 288. IV. S. 67.

Art. 616. Statt der Verhaftung des Schuldners kann auf ſeinen Antrag die Beigebung einer Wache oder die einfache Polizeiaufſicht verfügt werden, wenn dadurch hinreichende Sicherheit geboten iſt und der Schuldner die Koſten vorſchießt.

E.Art. 576. R.B. Art. 3. A.K. II. A. 2. S. 454. III. A. 2. S. 412. 448. R.K. Pr. II. S. 288.

Art. 617. Der auf Grund der Beſtimmungen des Art. 607 Verhaftete iſt auf ſeinen Antrag der Haft zu entlaſſen, wenn er glaubhaft darthut, daß er keine Mittel zur Befriedigung ſeines Gläubigers beſitzt. Vermögenstheile, welche nach Hauptſtück XXXII, XXXIV oder XXXV nicht Mittel der Vollſtreckung für die betreffende Forderung ſein können, bleiben hiebei außer Betracht.

A.K. III. A. 4. S. 336. R.K. Pr. IV. S. 82. cf. Art. 1165.

Zuſtändigkeit und Verfahren.

Art. 618. Das Arreſtgeſuch (Art. 607) iſt anzubringen:

1) wenn wegen der Sache ein Vollſtreckungsverfahren eingeleitet iſt, bei dem Vorſtande des Vollſtreckungsgerichts;
2) wenn dies nicht der Fall, aber die Hauptſache bei Gericht im erſten Rechtszuge oder in jenem der Berufung anhängig iſt, bei dem Vorſtande des Prozeßgerichts beziehungsweiſe des betreffenden Senats;
3) in allen andern Fällen bei dem Vorſtande des in der Hauptſache zuſtändigen Gerichts.

Bei dringender Gefahr können die Arreſtgeſuche auch bei dem Einzelnrichter angebracht werden, in deſſen Bezirk der Arreſt vollzogen werden ſoll.

Die Verfügung erfolgt durch den Gerichts- oder Senatsvorſtand beziehungsweiſe den Einzelnrichter ohne vorläufige Mittheilung des Geſuchs und ohne Vernehmung des Imploranten.

1) R.V. Art. 9. A.K. II. A. 2. S. 455. III. A. 2. S. 417. 448. R.K. Pr. II. S. 288. IV. S. 84.

2) „Der Gerichtsvorstand" ist, wenn das Vollstreckungs- oder Prozeßgericht ein Einzelngericht ist, eben der Einzelnrichter, denn dieser ist Vorstand des Einzelngerichts. Letzteres besteht nämlich aus dem Einzelnrichter als Vorstand und dem mitwirkenden Gerichtsschreiber. A.K. III. A. 4. S. 337.

Art. 619. Anträge auf Erlassung von Vorsichtsverfügungen, bei welchen es sich nicht um Arrestanlegung handelt, sind, wenn die Vorsichtsverfügung eine bei Gericht anhängige Sache betrifft oder mit einer solchen im Zusammenhange steht, in der für Zwischenstreite vorgeschriebenen Weise zu stellen.

Besteht diese Voraussetzung nicht, so sind derartige Anträge, wenn wegen der Sache, auf welche sich die Vorsichtsverfügung bezieht, ein Vollstreckungsverfahren eingeleitet ist, bei dem Vorstande des Vollstreckungsgerichts, andernfalls bei dem Vorstande des in der Hauptsache zuständigen Gerichts zu stellen. Der Gerichtsvorstand hat sofort anzuordnen, daß über den Antrag zwischen den Parteien vor ihm verhandelt werde, und hiezu möglichst nahe Tagfahrt anzuberaumen.

1) R.V. Art. 10. A.K. II. A. 2. S. 445. III. A. 2. S. 417. 448. A. 4. S. 337. R.K. Pr. II. S. 288. IV. S. 85.

2) Außer den Fällen des Abs. 1 kann eben von einem Zwischenstreite keine Rede sein. R.K. Pr. IV. S. 85.

Art. 620. Bei dringender Gefahr können in den Fällen des Art. 619 Abs. 1 durch den Vorstand des Senats, bei dem der Rechtsstreit anhängig ist, und selbst durch den Einzelnrichter, in dessen Bezirk die Verfügung vollzogen werden soll, auf einseitiges Gesuch einer Partei einstweilige Verfügungen erlassen werden, welche aber unbeschadet ihrer sofortigen Vollstreckbarkeit (Art. 639 Abs. 2) unverzüglich der Gegenpartei zuzustellen sind, der es freisteht, die Aufhebung oder Abänderung in der für Zwischenstreite vorgeschriebenen Weise bei Gericht nachzusuchen.

Unter derselben Voraussetzung können in den Fällen des Art. 619 Abs. 2 solche sofort vollstreckbare einstweilige Verfügungen von dem zur Erlassung der Vorsichtsverfügung zuständigen Gerichtsvorstande schon sogleich bei Anberaumung der Tagfahrt und außerdem auch von dem Einzelnrichter, in dessen Bezirk die Verfügung zu vollziehen ist, erlassen werden. Im letztern Falle sind aber das betreffende Gesuch und die erlassene einstweilige Verfügung von dem Gesuchsteller dem nach Art. 619 Abs. 2 zuständigen Gerichtsvorstande vorzulegen, der zu der vor ihm zu pflegenden Verhandlung möglichst nahe Tagfahrt festzusetzen hat.

1) R.V. Art. 11. A.K. II. A. 2. S. 455. III. A. 2. S. 417. 448. A. 4. S. 337. R.K. Pr. II. S. 288. IV. S. 67. 87.

2) Der Gegensatz der in diesem Artikel getroffenen Fälle zu denen des vorigen

Artikels ruht im Verfahren. Bei jenen werden die Vorſichtsverfügungen auf bloß einſeitiges Geſuch des Impetranten, bei dieſen nach Verhandlung in der für Zwiſchenſtreite beſtimmten Form getroffen.

3) Das „Gericht“ in Abſ. 1 iſt immer das Gericht der Hauptſache.

Art. 621. Zu der in Art. 619 Abſ. 2 und Art. 620 Abſ. 2 bezeichneten Verhandlung hat der Antragſteller die Gegenpartei unter Zuſtellung der Tagfahrtsfeſtſetzung, ſowie der etwa erlaſſenen einſtweiligen Verfügung ſo zeitig vorladen zu laſſen, daß deren Erſcheinen bei der Verhandlung möglich iſt.

Erſcheinen beide Theile, ſo ſind ſie über den Sachverhalt zu vernehmen und iſt dieſer durch ſachgemäße Fragen möglichſt aufzuklären. Es iſt ſodann, wenn dies nach Lage der Sache angemeſſen erſcheint, ein Sühneverſuch vorzunehmen und in Ermangelung eines Vergleichs das den Sachverhältniſſen Entſprechende zu verfügen. Die etwa erlaſſene einſtweilige Verfügung iſt je nach den Umſtänden zu beſtätigen, abzuändern oder aufzuheben.

Erſcheint der Antragſteller nicht, ſo iſt ſein Geſuch abzuweiſen und die von ihm etwa erwirkte einſtweilige Verfügung aufzuheben.

Erſcheint der Implorant gehöriger Vorladung ungeachtet nicht, ſo iſt auf Grund des Vorbringens des Antragſtellers das Sachgemäße zu verfügen.

N.B. Art. 12. A.K. II. A. 2. S. 455. III. A. 2. S. 417. 448. R.K. Pr. II. S. 288.

Art. 622. Wird eine Sequeſtration verfügt, ſo iſt der Sequeſter, wenn die Parteien über die Wahl eines ſolchen nicht übereingekommen ſind, ſogleich in der Verfügung zu ernennen. Auch ſind zugleich die etwa nöthigen Verwaltungsvorſchriften zu ertheilen.

1) E.Art. 574. N.B. Art. 13. A.K. II. A. 2. S. 456. III. A. 2. S. 448. 449. R.K. Pr. II. S. 288.

2) Hat der Richter keine taugliche Perſon zum Sequeſter, ſo ſoll er die Verfügung ſuspendiren, bis ſich eine gefunden hat, weil außerdem die Sequeſtration keinen Nutzen hat. A.K. III. A. 2. S. 417.

3) Die weiters nothwendigen Beſtimmungen über Beſtellung eines Verwalters, das Verhältniß desſelben und die Rechnungsſtellung ſind aus Hauptſtück 35 zu entnehmen. cf. Art. 1037.

Art. 623. Wird der Antrag auf Erlaſſung einer Vorſichtsverfügung abgewieſen, ſo iſt der Antragſteller zugleich in die Koſten und zum Erſatze des dem Gegner durch den Vollzug einer etwa früher erlaſſenen einſtweiligen Verfügung verurſachten Schadens zu verurtheilen. In allen andern Fällen wird vorbehaltlich der Beſtimmung des Art. 636 Abſ. 1 die Entſcheidung über Koſten- und Schadenserſatz dem Erkenntniſſe in der Hauptſache vorbehalten.

1) N.B. Art. 12. A.K. II. A. 2. S. 455. III. A. 2. S. 448. R.K. Pr. II. S. 288.

2) Wenn der in der Hauptsache selbst nicht zuständige, aber doch angegangene Einzelnrichter ein Gesuch abweist, so ist eine Beschwerde nicht zulässig. Es kann das Gesuch selbst an den Gerichtsvorstand ebenso schnell gebracht werden. A.K. III. A. 2. S. 417.

Vollstreckung.

Art. 624. Soweit die Vorsichtsverfügungen in Maßregeln bestehen, welche das Gesetz zugleich als Vollstreckungsmittel bezeichnet, richtet sich deren Vollstreckung, sowie das weitere Verfahren, soferne gesetzlich nicht anders bestimmt ist, nach den für das betreffende Vollstreckungsmittel bestehenden Vorschriften. Die Vorsichtsverfügung ist vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen bei der Vollstreckung zuzustellen, falls deren Zustellung nicht schon früher stattgefunden hat.

1) N.B. Art. 14. A.K. III. A. 2. S. 417. 448. R.K. Pr. II. S. 288. IV. S. 87.

2) Der Artikel 613 handelt davon, inwieweit Vollstreckungsverfügungen auch als Vorsichtsverfügungen zulässig seien; Art. 624 dagegen nur vom modus procedendi. A.K. II. A. 2. S. 456.

3) Im zweiten Satz wurde „abschriftliche" gestrichen, weil die abschriftliche Zustellung ohnehin die Regel bildet. A.K. III. A. 2. S. 449.

4) Als Beispiel für den Vorbehalt besonderer Bestimmungen wurden vom kgl. Ministerial-Comm. Dr. Weis die Bestimmungen für den Sicherheitsarrest angeführt. A.K. III. A. 4. S. 337.

Art. 625. Das Verbot der Veräußerung und weitern Belastung unbeweglicher Güter wird dadurch vollstreckt, daß der Implorant dasselbe in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise in das Hypothekenbuch eintragen und davon, daß dies geschehen, der Gegenpartei durch Gerichtsvollzieherakt unter Zustellung der erlassenen Vorsichtsverfügung Mittheilung machen läßt. Diese Mittheilung muß spätestens innerhalb acht Tagen — falls sie in einem andern Bezirksgerichtssprengel als demjenigen, wo der Eintrag erfolgt ist, zu geschehen hat, spätestens innerhalb fünfzehn Tagen — vom Tage des Eintrags in das Hypothekenbuch erfolgen.

Die Güter, auf welche sich das Verbot erstreckt, müssen in der Vorsichtsverfügung einzeln beschrieben und der Eintrag im Hypothekenbuche muß so beschaffen sein, daß sie aus letzterem ersichtlich sind.

Wurde das Verbot zur Sicherstellung einer Geldforderung oder eines in Geld anschlagbaren Anspruchs erlassen, so muß der Betrag, für welchen der Schuldner, um die erlassene Vorsichtsverfügung abzuwenden, Sicherheit zu leisten hat, sowohl in der Verfügung als auch in dem Hypothekenbuche angegeben sein.

1) N.B. Art. 15. A.K. II. A. 2. S. 456. III. A. 2. S. 448. 449. R.K. Pr. II. S. 288.

2) Unter „Belastung" wird nicht nur die Einräumung eines speziellen dinglichen Rechts, als einer Servitut ꝛc., sondern namentlich auch die Verpfändung verstanden. A.K. III. A. 2. S. 419.

3) Die Vormerkung einer Hypothek in III. Rubrik zum Zwecke des Sicher-

heitsarrestes fällt nicht unter diesen Artikel, sie ist aber vollkommen zulässig. Es finden die Art. 606. 607 u. 629, sowie die einschlägigen Bestimmungen des Hypothekengesetzes Anwendung. A.K. III. A. 2. S. 419. 420.

4) Daß die Güter in der Vorsichtsverfügung einzeln beschrieben sein müssen, ergibt sich aus dem Wortlaute des Abs. 2. — Die Eintragung im Hypothekenbuche, welche in der Pfalz auch einzeln die Güter aufführen muß, kann im diesseitigen Bayern auch nach den einzelnen Folien geschehen. — Mit dem Eintrage wird auch die in Abs. 3 benannte Cautionssumme zugleich eingetragen. A.K. III. A. 2. S. 418. 419. cf. E.G. Art. 68.

Art. 626. Gegen Dritte wirkt das Verbot der Veräußerung und weitern Belastung unbeweglicher Güter von dem Zeitpunkte des Eintrags in das Hypothekenbuch. Veräußerungen und Belastungen mit Dienstbarkeiten oder Reallasten, welche nach diesem Zeitpunkte stattgefunden haben, sowie Hypotheken, welche nach demselben in das Hypothekenbuch eingetragen worden sind, haben demjenigen, der das Verbot erlangt hat, gegenüber keine Wirksamkeit.

Dritte, zu deren Gunsten nach dem bezeichneten Zeitpunkte Hypotheken eingetragen wurden oder der Schuldner Veräußerungen oder Belastungen vorgenommen hat, können die deshalb gegen sie gerichteten Ansprüche des Gläubigers jederzeit dadurch beseitigen, daß sie den in Art. 625 Abs. 3 bezeichneten Betrag bei Gericht erlegen.

1) Gegenüber Dritten entscheidet einzig der Zeitpunkt des Eintrags des Verbotes im Hypothekenbuche, nicht etwa der Tag der Erlassung oder der Zustellung desselben an den Schuldner. — Rechtshandlungen, welche also noch vor jenem Zeitpunkte vorgenommen werden, haben daher unbedingt Wirksamkeit, auch wenn sie nicht im Hypothekenbuche eingetragen wurden. Eine Ausnahme machen nur die Hypotheken, denn diese werden nur dann vor dem Einfluße der Dispositionsbeschränkung geschützt, wenn sie (entsprechend dem Grundsatze von der Entstehung der Hypotheken) im Hypothekenbuche eingetragen waren. — Hinsichtlich der ersteren Handlungen wird es daher vorzugsweise auf den Beweis des Datums ankommen. A.K. III. A. 2. S. 419. A. 3. S. 119. Pr.E. § 806.

2) Die Eintragung von Hypotheken und die Vornahme von Veräußerungen ist nach Abs. 2 nach dem Tage der Eintragung des Verbotes nicht unzulässig, sie äußern nur keine Wirkungen gegenüber demjenigen, der das Verbot erlangt hat. Erlegt der Dritte die Cautionssumme, so muß die Dispositionsbeschränkung gelöscht werden. Meines Erachtens muß die Cautionssumme bei demjenigen Gericht erlegt werden, welche das Verbot erlassen hat. An diesem ist es dann, die Requisition auf Löschung an das Hypothekenamt zu richten.

Art. 627. Die angeordnete Hinterlegung beweglicher Sachen bei Gericht, sowie die Uebergabe solcher Sachen an einen Sequester wird, soferne sich der Implorant im Besitze der betreffenden Sachen befindet, durch die Hinterlegung oder Uebergabe vollstreckt, andernfalls durch die dem Besitzer unter Mittheilung der Verfügung zugestellte Aufforderung, die Hinterlegung oder Uebergabe unverzüglich zu bewirken.

Die Vollstreckung der Verfügung, welche die Uebergabe unbeweglicher Güter zur Verwaltung an einen Sequester anordnet, erfolgt dadurch,

Digitized by Google

daß die Verfügung auf Betreiben des Imploranten dem ernannten Sequester mit der Aufforderung zugestellt wird, die Verwaltung sofort zu übernehmen.

1) N.V. Art. 16. A.K. III. A. 2. S. 421. 448. R.K. Pr. II. S. 288.

2) Die „Hinterlegung beweglicher Sachen" umfaßt nur die streitigen Gegenstände. — Bei der Beschlagnahme von Mobilien behufs Arrests geschieht die Vollstreckung in der Regel durch ihre Wegnahme. A.K. II. A. 2. S. 457. III. A. 2. S. 425.

Art. 628. Ist einer Partei der einstweilige Besitz überwiesen oder ein Gläubiger in Gemäßheit des Art. 607 ermächtigt worden, in seinen Händen befindliche Sachen des Schuldners oder an diesen zu leistende Zahlungen vorläufig zurückzubehalten, oder ist einer Partei die Vornahme bestimmter Handlungen verboten oder eine bestimmte Leistung oder Handlung auferlegt worden, so liegt in der Zustellung der betreffenden Verfügung die Vollstreckung derselben.

N.V. Art. 17, sonst wie oben. — Es sollte eigentlich ausgesprochen werden, daß mit der Zustellung der Verfügung auch die Aufforderung verbunden werden müsse, derselben zu entsprechen, es wurde aber als selbstverständlich erachtet, daß dieß geschehe. A.K. III. A. 2. S. 421.

Art. 629. Die Vollstreckung sonstiger Vorsichtsverfügungen richtet sich nach der Natur der betreffenden Verfügung.

N.V. Art. 18. A.K. II. A. 2. S. 457. III. A. 2. S. 421. 448. R.K. Pr. II. S. 288.

Betreibung der Hauptsache.

Art. 630. Ist eine Vorsichtsverfügung vollstreckt worden, die sich auf eine Sache bezieht, welche bei Gericht noch nicht anhängig und wegen welcher auch ein Vollstreckungsverfahren noch nicht eingeleitet ist, so ist der Implorant verpflichtet, innerhalb acht Tagen von der Vollstreckung entweder die bezügliche Klage zu erheben oder das Vollstreckungsverfahren in der Hauptsache einleiten und dieses ohne Unterbrechung fortführen zu lassen.

Ist der Anspruch noch nicht fällig, so kann die Klage vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 836 gleichwohl erhoben werden.

Die in Abs. 1 bezeichnete Frist beträgt fünfzehn Tage, wenn an einem Orte, der außerhalb des Bezirksgerichtssprengels, in welchem die Vorsichtsverfügung vollzogen wurde, liegt, die Klage zuzustellen oder das Vollstreckungsverfahren einzuleiten ist.

Sind Forderungen des Schuldners oder ihm gehörige bewegliche Sachen, die sich in den Händen eines Dritten befinden, mit Beschlag belegt worden, so läuft die in Abs. 1 und 3 bezeichnete Frist vom Tage der Beschlagnahme an.

In dem in Art. 625 vorgeſehenen Falle muß die Zuſtellung der Klage oder des Befriedigungsgebots mit der daſelbſt vorgeſchriebenen Mittheilung an die Gegenpartei verbunden werden.

Bei den von einem Gerichtsvorſtande oder Einzelnrichter in Gemäßheit des Art. 620 Abſ. 2 erlaſſenen einſtweiligen Verfügungen läuft, wenn ſie bereits vor der nach Art. 621 zu pflegenden Verhandlung vollſtreckt worden ſind, die in Abſ. 1 und 3 bezeichnete Friſt erſt von dem Tage, an welchem die Verfügung in Gemäßheit des Art. 621 beſtätigt wurde.

1) N.B. Art. 19. A.K. II. A. 2. S. 457. III. A. 2. S. 448. A. 3. S. 246. A. 4. S. 337. N.K. B. II. S. 202. Pr. II. S. 288. IV. S. 68. 88.

2) Um den proviſoriſchen Zuſtand nicht in die Länge zu ziehen, wird ausnahmsweiſe eine Klage trotz nicht eingetretener Fälligkeit, aber unter den Cautelen des Art. 836 gegeben. — Sollte übrigens das einſchlägige Civilrecht (ſo beſonders das Preuß. Ld.R. und der cod. civ.) unter gewiſſen Vorausſetzungen auch bei ſonſt nicht eingetretener Fälligkeit (z. B. bei Minderung der geſetzten Sicherheit) eine weitergehende Klage auf das Recht ſelbſt geben, kann auch dieſe geſtellt werden. A.K. III. A. 2. S. 421. A. 4. S. 219.

3) Nachdem das possessorium summariissimum ganz aus dem Prozeſſe verſchwunden und an ſeine Stelle nur die Zuweiſung des vorläufigen Beſitzes im Wege der Vollſtreckung einer Vorſichtsverfügung getreten iſt, ſo iſt auch der bisherige Prozeßgrundſatz, wonach der im „jüngſten“ Beſitze Geſchützte die Rolle des Beklagten hatte, aufgehoben und muß nun der Geſchützte klagen. A.K. III. A. 2. S. 449. cf. hiezu Not. 4 zu Art. 584.

Aufhebung oder Abänderung.

Art. 631. Iſt eine Vorſichtsverfügung ohne vorausgegangene Verhandlung erlaſſen worden und will der Implorat beantragen, daß die Verfügung aufgehoben oder abgeändert, oder daß er in Gemäßheit des Art. 617 der Haft entlaſſen, oder daß der Gegenpartei aufgegeben werde, innerhalb einer beſtimmten Friſt Sicherheit oder eine größere als die früher angeordnete Sicherheit zu leiſten, oder daß die gemäß Art. 607 in den Händen des Gläubigers belaſſenen Beträge oder Sachen gerichtlich hinterlegt oder letztere an einen Sequeſter übergeben werden, ſo hat er dieſen Antrag, wenn die Vorſichtsverfügung eine bei Gericht anhängige Sache betrifft oder mit einer ſolchen im Zuſammenhange ſteht, in der für Zwiſchenſtreite vorgeſchriebenen Weiſe, andernfalls bei dem Gerichts- oder Senatsvorſtande, der die Verfügung erlaſſen hat, anzubringen. Im letztern Falle erfolgt die Entſcheidung auf Grund einer vor dem Gerichts- oder Senatsvorſtande nach Maßgabe der Beſtimmungen des Art. 621 zu pflegenden Verhandlung.

N.B. Art. 20. 21. A.K. II. A. 2. S. 457. III. A. 2. S. 421. 448. A. 4. S. 337. N.K. Pr. II. S. 288. IV. S. 70. 89.

Art. 632. Will der Implorat in den Fällen des Art. 615 die getroffene Vorſichtsverfügung durch eine ſeinerſeits zu leiſtende Sicherheit beſeitigen und iſt der Betrag der letztern in der Vorſichtsverfügung

nicht feſtgeſetzt, ſo ſoll dieſer Betrag auf Antrag des Imploraten, und zwar, wenn die Vorſichtsverfügung eine bei Gericht anhängige Sache betrifft oder mit einer ſolchen im Zuſammenhange ſteht, in der für Zwiſchenſtreite vorgeſehenen Weiſe, andernfalls durch den Gerichts- oder Senatsvorſtand, welcher die Verfügung erlaſſen hat, nach Vernehmung der Gegenpartei feſtgeſetzt werden.

N.B. Art. 7. A.K. II. A. 2. S. 417. III. A. 2. S. 448. A. 4. S. 337. R.K. Pr. II. S. 288. IV. S. 89.

Art. 633. Derjenige, gegen welchen eine Vorſichtsverfügung erlaſſen wurde, kann, gleichviel ob deren Erlaſſung eine Verhandlung vorausgegangen iſt oder nicht, jederzeit Aufhebung der Verfügung in der in Art. 631 angegebenen Weiſe verlangen, wenn die Gegenpartei die ihr geſetzlich obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt hat, insbeſondere wenn die angeordnete Sicherheit nicht in genügender Weiſe oder nicht in der feſtgeſetzten Friſt geleiſtet wurde, wenn im Falle des Art. 630 die Erhebung der Klage oder Einleitung des Vollſtreckungsverfahrens nicht rechtzeitig ſtattgefunden hat oder letzteres nicht ohne Unterbrechung fortgeführt wurde, oder wenn die in Art. 620 und 625 Abſ. 1 vorgeſchriebenen Vorlagen, Zuſtellungen und Mittheilungen nicht in der geſetzlich beſtimmten Weiſe und Friſt erfolgt ſind.

Iſt der Antrag auf Aufhebung der Vorſichtsverfügung nur darauf geſtützt, daß die angeordnete Sicherheit nicht in genügender Weiſe geleiſtet oder daß ein eingeleitetes Vollſtreckungsverfahren nicht ohne Unterbrechung fortgeführt wurde, ſo kann zur Ergänzung der Sicherheit, ſoweit eine ſolche als nöthig erkannt wird, beziehungsweiſe zur Fortführung des Vollſtreckungsverfahrens eine einmalige kurze Friſt bewilligt werden. In allen andern Fällen kann die Aufhebung der Vorſichtsverfügung, ſobald der Antrag darauf geſtellt iſt, durch nachträgliche Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen nicht verhindert werden.

1) N.B. Art. 22. A.K. II. A. 2. S. 457. III. A. 2. S. 448. R.K. Pr. II. S. 288.

2) „Kann verlangen“ iſt in dem Sinne gemeint, daß dem Verlangen, weil auf Grund eines der Gegenpartei zur Laſt fallenden Verſäumniſſes geſtellt, entſprochen werden muß. A.K. III. A. 2. S. 421.

Art. 634. Wer ſich durch eine Entſchließung beſchwert erachtet, welche in Bezug auf eine Vorſichtsverfügung von dem Vorſtande eines Collegialgerichts oder einem Senatsvorſtande nach vorausgegangener Verhandlung erlaſſen worden iſt, kann ſich an das Gericht beziehungsweiſe den betreffenden Senat mit dem Antrage auf Aufhebung oder Abänderung wenden.

Im Anwaltsprozeſſe iſt dieſe Beſchwerde in einem motivirten Antrage

auszuführen, den der Beschwerdeführer, nachdem durch den Gerichts- oder Senatsvorstand auf dem ihm zu diesem Behufe vorzulegenden Antrage eine möglichst nahe Sitzung zur Verhandlung festgesetzt worden, der Gegenpartei mit Vorladung in diese Sitzung zustellen zu lassen hat.

Bei den Handelsgerichten hat der Beschwerdeführer die Gegenpartei in eine der nächsten Sitzungen durch Gerichtsvollzieherakt vorladen zu lassen, in welchem die Beschwerdepunkte und das Gesuch zu bezeichnen sind.

Die in Abs. 2 und 3 erwähnten Zustellungen müssen spätestens innerhalb fünfzehn Tagen, vom Tage der angefochtenen Entschließung an, erfolgen.

1) N.V. Art. 23. A.K. II. A. 2. S. 457. III. A. 2. S. 421. 448. A. 3. S. 337. R.K. Pr. II. S. 288. IV. S. 90.

2) Gegen den Beschluß des Gerichts, an welches man sich wegen der Verfügung des Vorstandes gewendet hat, können die gewöhnlichen Rechtsmittel ergriffen werden. A.K. III. A. 2. S. 422.

3) „Nach vorausgegangener Verhandlung" bedeutet nicht, daß eine Verhandlung stattgefunden haben müsse, daß vielmehr ein Fall vorhanden sei, in welchem eine Verhandlung vorgeschrieben ist, wenn auch der Implorat nicht erschienen wäre. A.K. III. A. 2. S. 422.

Art. 635. Vorsichtsverfügungen können außerdem in der in Art. 631 angegebenen Weise auf Antrag einer jeden Partei jederzeit aufgehoben oder abgeändert werden, wenn sich die Umstände geändert haben, durch welche die Verfügung veranlaßt wurde.

Auch ohne solche Aenderung der Umstände kann das Gericht, bei welchem die Sache anhängig ist, die in derselben erlassenen Vorsichtsverfügungen auf Grund der vor ihm gepflogenen Verhandlungen und der daraus geschöpften Aufklärungen auf Antrag einer Partei jederzeit aufheben oder abändern.

Eine oberrichterlich erlassene oder bestätigte Vorsichtsverfügung kann von dem Untergerichte auf Grund der Bestimmung des Abs. 2 nicht aufgehoben werden.

Eine von einem Einzelnrichter, welcher nicht zugleich in der Hauptsache zuständig ist, in Gemäßheit des Art. 620 Abs. 2 erlassene einstweilige Verfügung kann von diesem nur solange aufgehoben oder abgeändert werden, als sie dem nach Art. 619 Abs. 2 zuständigen Gerichtsvorstande noch nicht vorgelegt worden ist.

1) N.V. Art. 24. A.K. II. A. 2. S. 457. III. A. 2. S. 448. 449. A. 3. S. 116. A. 4. S. 337. R.K. Pr. II. S. 288. IV. S. 91.

2) Wenn in Folge einer Berufung gegen eine Vorsichtsverfügung die Sache in zweiter Instanz verfirt, kann die Abänderung derselben nur vom Oberrichter ausgehen. A.K. III. A. 2. S. 422.

Art. 636. Wird eine Vorsichtsverfügung als ursprünglich nicht be-

gründet aufgehoben, ſo iſt derjenige, welcher ſie erwirkt hat, zugleich in ſämmtliche Koſten und zum Erſatze des dem Imploraten verurſachten Schadens zu verurtheilen.

Wird eine Vorſichtsverfügung dem auf ihre Aufhebung oder Abänderung geſtellten Antrage entgegen aufrecht erhalten, ſo iſt der Antragſteller in die durch ſeinen Antrag verurſachten Koſten zu verfällen.

In allen andern Fällen der Entſcheidung über Aufhebung oder Abänderung von Vorſichtsverfügungen wird das Urtheil über Koſten- und Schadenserſatz dem in der Hauptſache ergehenden Endurtheile vorbehalten.

1) A.V. Art. 20. 21. A.K. II. A. 2. S. 457. III. A. 2. S. 448. R.K. Pr. II. S. 288.

2) „Aufgehoben" in Abſ. 1 iſt ſtricte zu nehmen und nicht etwa auch „modificirt" darunter zu verſtehen. A.K. III. A. 2. S. 421.

Gemeinſame Beſtimmungen.

Art. 637. Alle in Bezug auf Vorſichtsverfügungen an Gerichts- oder Senatsvorſtände oder an Einzelnrichter zu richtenden Geſuche und Anträge können von der Partei ſelbſt oder ihrem Bevollmächtigten, ſowie von jedem bayeriſchen Advokaten und von dem mit der Vollſtreckung beauftragten Gerichtsvollzieher mündlich oder ſchriftlich geſtellt werden.

Bei allen Verhandlungen, welche in Bezug auf Vorſichtsverfügungen vor Gerichts- oder Senatsvorſtänden oder Einzelnrichtern ſtattfinden, können die Parteien ohne Anwälte in Perſon oder durch Bevollmächtigte mit oder ohne Beiſtand erſcheinen. Auch können ſie ſich durch jeden bayeriſchen Advokaten oder durch den mit der Vollſtreckung der Vorſichtsverfügung beauftragten Gerichtsvollzieher vertreten laſſen.

Advokaten und Gerichtsvollzieher bedürfen in den in Abſ. 1 und 2 bezeichneten Fällen keines Nachweiſes der Bevollmächtigung.

Wenn der Geſuchſteller ſich nicht in dem Bezirksgerichtsſprengel, wo er ſein Geſuch ſtellt, befindet, ſo hat er im Geſuche einen innerhalb dieſes Sprengels wohnhaften Zuſtellungsbevollmächtigten zu bezeichnen.

Die Verfügungen ſind mit möglichſter Beſchleunigung zu erlaſſen und mit Entſcheidungsgründen zu verſehen. Vertagungen ſollen nur im Falle dringender Nothwendigkeit ſtattfinden.

Die von Einzelnrichtern, Gerichts- oder Senatsvorſtänden erlaſſenen Verfügungen ſind dem Geſuchſteller in Urſchrift auszuhändigen.

1) A.V. Art. 25. A.K. II. A. 2. S. 458. III. A. 2. S. 448. R.K. Pr. II. S. 288. IV. S. 92. cf. cod. de proc. Art. 810. 811, cod. civ. Art. 2148.

2) Den in Art. 634 Abſ. 2. a. A. erwähnten motivirten Antrag kann die Partei aber nicht ohne Anwalt ſtellen. A.K. III. A. 2. S. 422.

3) Hinsichtlich der Ausfertigung der Urtheile findet keine Abweichung von der Regel statt. eod.

4) Betont muß werden, daß nach Abs. 4 der Zustellungsbevollmächtigte im ganzen Sprengel des betreffenden Bezirksgerichts aufgestellt werden kann, auch wenn der Antrag bei einem Einzelngericht gestellt wird. A.K. III. A. 4. S. 338.

Art. 638. Bei den in Bezug auf Vorsichtsverfügungen von den Gerichten erlassenen Urtheilen finden hinsichtlich des Einspruchs und der Rechtsmittel die allgemeinen Bestimmungen Anwendung.

Gegen die auf Vorsichtsverfügungen sich beziehenden Erlasse der Einzelnrichter, Gerichts- oder Senatsvorstände finden unbeschadet der nach Art. 615—617, dann 631—635 zulässigen Anträge auf Aufhebung oder Abänderung weder Einspruch noch Rechtsmittel statt, die durch einen solchen Erlaß abgewiesenen Anträge können aber jederzeit erneuert werden.

1) R.V. Art. 26. A.K. II. A. 2. S. 458. III. A. 2. S. 423. 448. A. 4. S. 338. R.K. Pr. II. S. 288. IV. S. 92.

2) In diesem Artikel ist der Unterschied zwischen Einzelngericht und Einzelnrichter (cf. Art. 841) recht festzuhalten.

Art. 639. Erlasse von Vorständen von Collegialgerichten, durch welche eine bereits vollstreckte Vorsichtsverfügung ganz oder theilweise aufgehoben wird, sind erst dann vollstreckbar, wenn die in Art. 634 Abs. 4 bestimmte Frist abgelaufen ist, ohne daß der Gegner einen Antrag auf Aufhebung oder Abänderung des Erlasses hat zustellen lassen.

Im Uebrigen sind die auf Vorsichtsverfügungen sich beziehenden Erlasse der Einzelnrichter, Gerichts- oder Senatsvorstände kraft des Gesetzes sofort vollstreckbar und die Vollstreckung wird auch durch wirklich gestellte Anträge auf Aufhebung oder Abänderung nicht gehemmt.

Die von den Gerichten in Bezug auf Vorsichtsverfügungen erlassenen Urtheile können als ohne Rücksicht auf Einspruch oder Berufung vorläufig vollstreckbar erklärt werden und zwar, je nach den Umständen, gegen oder ohne Sicherheitsleistung. Ist dies nicht geschehen, so können Urtheile, durch welche eine bereits vollstreckte Vorsichtsverfügung ganz oder theilweise aufgehoben wird, wenn dagegen eine Frist zur Einlegung des Einspruchs oder der Berufung läuft, erst vollstreckt werden, nachdem die Frist abgelaufen ist, ohne daß der Einspruch oder die Berufung erhoben wurde.

1) R.V. Art. 27. A.K. II. A. 2. S. 458. III. A. 2. S. 423. 448. A. 4. S. 338. R.K. Pr. II. S. 288. IV. S. 92.

2) Der erste Absatz ist folgendermassen zu verstehen. — Derjenige, welcher eine Vorsichtsverfügung erwirkt hat, hat sie bereits gegen den Schuldner vollstrecken lassen. Der Schuldner erwirkt aber vom Gerichtsvorstande die Aufhebung der Vollstreckung. Diese Verfügung darf jedoch nicht vollstreckt werden, solange derjenige, welcher die Vorsichtsverfügung erwirkt hat, noch vom Gerichtsvorstand an das Gericht appelliren kann.

3) Der letzte Satz des Abs. 3 wurde mit Rücksicht auf Art. 699 angefügt, um denjenigen, der ein Provisorium erwirkt hat, nicht in einen unersetzlichen Nachtheil zu versetzen, wenn jenes durch ein Urtheil wieder aufgehoben wird, das möglicherweise selbst wieder geändert wird. A.K. III. A. 3. S. 103.

Art. 640. Die Bestimmungen der Art. 619, 621, 634 und 637—639 finden auch dann Anwendung, wenn wegen Nichtbefolgung einer Vorsichtsverfügung die Verurtheilung einer Partei in die nach Art. 614 angedrohte Strafe oder die Ermächtigung zu ihrer Verhaftung beantragt wird.

Die in einem solchen Falle erwachsenen Kosten sind, wenn der Antrag abgewiesen wird, dem Antragsteller, andernfalls der Gegenpartei zu überbürden.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist zugleich eine höhere Geldstrafe für den Fall weiterer Nichtbefolgung der Vorsichtsverfügung anzudrohen, auch kann für diesen Fall die Verhaftung selbst dann angedroht werden, wenn sie früher nicht angedroht war.

R.V.Art. 28. A.K. II. A. 2. S. 458. III. A. 2. S. 423. 448. R.K. Pr. II. S. 288.

Art. 641. Vorsichtsverfügungen haben auf die Entscheidung der Sache, auf welche sie sich beziehen, und auf die mit dem Besitze verbundenen Rechte keinen Einfluß.

Die Zuständigkeit für die Hauptsache wird durch Vorsichtsverfügungen nur in dem in Art. 32 bezeichneten Falle begründet.

R.V.Art. 29. A.K. II. A. 2. S. 458. III. A. 2. S. 424. 448. R.K. Pr. II. S. 288.

XXV. Hauptstück.

Verfahren bei gerichtlichen Entscheidungen auf einfache Vorstellungen.*)

Zulässigkeit.

Art. 642. Entscheidungen auf einfache Vorstellungen und ohne vorgängige mündliche Verhandlung können nur in den Fällen erlassen werden, für welche das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt.

1) A.K. III. A. 2. S. 439. R.K. Pr. II. S. 288.

2) Der Schwerpunkt des Artikels liegt in den Worten: „ohne vorgängige mündliche Verhandlung", weil die öffentlich mündliche Verhandlung im ganzen Prozesse die Regel bildet. Deßhalb erscheint auch das ganze Verfahren als eine Ausnahme und findet nur Anwendung, wo eine spezielle Gesetzesbestimmung es zuläßt. A.K. III. A. 2. S. 441.

*) Dieses Hauptstück wurde vom k. Minist.-Comm. Dr. Weis deßhalb vorgeschlagen, weil sich das Bedürfniß nach einem gleichmäßigen Verfahren für bloße Gesuche, die eine mündliche Verhandlung nicht bedingen, während der Ausschußberathungen immer mehr herausgestellt hatte. A.K. III. A. 2. S. 439.

3) Dieses Verfahren kommt vor in Art. 34. 45. 54. 116. 292. 347. 392. 656. 659. 664. 743. 758. 769. 864. 881. 940. 993. 1016. 1048. 1049. 1052. 1078. 1121. 1126. 1141. 1189. 1194. 1209. 1231. 1301. 1314. 1330.

Verfahren:

Art. 643. Wo das Gesetz eine solche Entscheidung zuläßt, richtet sich das Verfahren dabei, soweit nicht für einzelne Fälle etwas anderes vorgesehen ist, nach den Bestimmungen der Art. 644—654.

1) bei den Bezirks- und Appellationsgerichten und dem obersten Gerichtshofe;

Art. 644. Bei den Bezirks- und Appellationsgerichten, sowie bei dem obersten Gerichtshofe müssen die Vorstellungen, auf welche eine gerichtliche Entscheidung erfolgen soll, auf der Gerichtsschreiberei eingereicht werden.

Sie müssen von einem bei dem betreffenden Gerichte zur Anwaltspraxis berechtigten Advokaten gefertigt sein und, außer der Bezeichnung des Gesuchstellers nach Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort, sowie des angerufenen Gerichts, eine gedrängte, aber vollständige und deutliche Darstellung der das Gesuch begründenden thatsächlichen Verhältnisse, den Rechtsgrund, auf welchen das Gesuch gestützt wird, und ein bestimmtes Begehren enthalten.

Wo das Gesetz gestattet, die Vorstellung vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll zu geben, kann dies auch von der Partei selbst oder einem Bevollmächtigten derselben geschehen.

Sind zur Begründung des Gesuchs Urkunden erforderlich, so sind sie in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beizulegen. In der Vorstellung kann sowohl zur Bezeichnung der Gesuchsteller, wenn deren mehrere sind, als auch bei Darstellung der thatsächlichen Verhältnisse auf diese Urkunden soweit Bezug genommen werden, als sich aus denselben das Erforderliche ergibt.

1) A.K. III. A. 2. S. 439. A. 3. S. 130. R.K. Pr. II. S. 288.

2) „Gefertigt sein" drückt aus, daß es genüge, wenn ein Anwalt unterzeichnet habe. A.K. III. A. 2. S. 450.

3) Sollten die Thatsachen für das Gericht bereits notorisch sein, so sind Urkunden nicht „erforderlich" und es bedarf ihrer Vorlage nicht. A.K. III. A. 2. S. 442.

4) Absatz 3 wurde wegen der in Art. 45 (Ablehnung eines Richters oder Gerichtsschreibers) getroffenen Bestimmung eingesetzt. A.K. II. A. 3. S. 62. III. A. 4. S. 119.

Art. 645. Der Gerichtsschreiber legt die Vorstellung, nachdem er, soferne sie schriftlich eingereicht wurde, den Tag des Einlaufs darauf bemerkt hat, dem Gerichtsvorstande vor.

Der Gerichtsvorstand ernennt auf der Vorstellung einen Berichterstatter und verordnet, daß sie durch den Gerichtsschreiber dem Staats-

anwalte zur etwaigen Antragstellung mitgetheilt werde. Der Gerichtsvorstand kann die Berichterstattung auch selbst übernehmen.

1) A.K. II. A. 3. S. 62. III. A. 2. S. 440. 449. A. 4. S. 119. R.K. B. I. S. 115. Pr. II. S. 289.

2) Die Vorstellung ist also jedesmal dem Staatsanwalt mitzutheilen. Das Interesse, welches dieser zu wahren hat, besteht bei jedem Gesuche darin, darauf zu sehen, daß das geheime Verfahren nicht gegen das Gesetz eingeleitet werde, in denjenigen Fällen, wo der Staatsanwalt aber aus materiellen Gründen zu hören ist, liegt sein Interesse in der Sache selbst. A.K. III. A. 2. S. 443. 444.

Art. 646. Der Staatsanwalt hat, wenn er nichts zu erinnern findet, dies auf der Vorstellung kurz zu bemerken, andernfalls einen schriftlichen Antrag zu stellen, der, soweit erforderlich, zu begründen und unter die Verfügung des Gerichtsvorstands zu setzen ist.

Wo das Gesetz die Vernehmung des Staatsanwalts nicht besonders vorschreibt und es sich auch nicht um einen der in Art. 160 bezeichneten Gegenstände handelt, darf der Staatsanwalt einen Antrag nur in so weit stellen, als er das im gegenwärtigen Hauptstücke vorgesehene Verfahren für unstatthaft hält.

A.K. II. A. 3. S. 63. III. A. 2. S. 440. 444. A. 4. S. 119. 340. 449. R.K. B. II. S. 204. Pr. II. S. 289. IV. S. 71.

Art. 647. Sobald der Staatsanwalt die Akten zurückgestellt hat, sind sie durch den Gerichtsschreiber dem ernannten Berichterstatter zu übergeben.

A.K. III. A. 2. S. 440. 444. R.K. Pr. II. S. 289.

Art. 648. Der Staatsanwalt sowohl als der Berichterstatter kann den Gesuchsteller von kurzer Hand veranlassen, Aufklärungen und Urkunden, welche noch nöthig erscheinen, nachträglich beizubringen. Derlei Nachträge sind ohne weitere Förmlichkeit der Vorstellung beizufügen.

„Von kurzer Hand" drückt aus, daß eine mündliche Anregung, ein Billet u. dgl. zur Veranlassung der Ersetzung hinreichend, ein Beschluß nicht nöthig sei. A.K. III. A. 2. S. 444.

Art. 649. Die Entscheidung erfolgt auf Vortrag des Berichterstatters in geheimer Sitzung und zwar bei Gerichten, welche in Senate abgetheilt sind, bei dem Senate, dem der Berichterstatter angehört.

Die Sitzung wird auf mündliche Anzeige des Berichterstatters durch den Vorstand ohne Förmlichkeit anberaumt.

Das Gericht kann den Staatsanwalt einladen, der Sitzung beizuwohnen, wenn es dessen Anwesenheit für zweckmäßig hält.

1) Die Zutheilung an den Senat, in welchem die Vorstellung entschieden werden soll, liegt von selbst in der Benennung des Berichterstatters. A.K. III. A. 2. S. 444.

2) Die Anwesenheit des Staatsanwalts ist nicht nothwendig; es entspricht

nur der pfälzischen Praxis, denselben, wenn Zweckmäßigkeitsgründe vorliegen, auch zu hören. Wird diese gewiß sehr vernünftige Praxis festgehalten, so kann sich der Staatsanwalt in seiner schriftlichen Motivirung sehr kurz fassen. eod.

Art. 650. Hält das Gericht weitere Aufklärungen oder Urkunden für nothwendig, so kann es durch einen Beschluß dem Gesuchsteller die bezügliche Auflage machen.

1) Der Artikel entspricht der Bestimmung beim mündlichen Verfahren, wonach das Gericht, wenn es findet, daß über eine beweisbedürftige Sache kein Beweis angeboten wurde, die Verhandlung wiederaufnehmen soll. A.K. III. A. 2. S. 445.

2) Doch besteht kein Zwang für das Gericht. Wurde schon vom Berichterstatter eine Ersetzung verlangt, der Gesuchsteller erklärte aber, er könne oder wolle die Ersetzung nicht bethätigen, so braucht auch kein Beschluß zur Nachholung der Aufklärung gefaßt zu werden. A.K. III. A. 2. S. 445.

Art. 651. Alle Beschlüsse und Entscheidungen in diesem Verfahren sind mit Entscheidungsgründen zu versehen. Sie werden auf die Vorstellung gesetzt und von dem Vorsitzenden und Gerichtsschreiber unter Beidrückung des Gerichtssiegels unterzeichnet, wobei eintretenden Falls die Bestimmungen des Art. 280 Abs. 6 zur Anwendung kommen.

Die Beschlüsse und Entscheidungen werden dem Gesuchsteller auf dessen Anmelden mit den vorgelegten Urkunden in Urschrift ausgehändigt. Schreibt das Gesetz in einem Falle vor, daß die Entscheidung auf der Gerichtsschreiberei hinterlegt bleiben solle, so finden bezüglich der den Betheiligten zu ertheilenden Ausfertigungen die Bestimmungen der Art. 288—292 analoge Anwendung.

Entscheidungen, welche in Urschrift auszuhändigen sind, erhalten, wenn nach ihrem Inhalte darauf ein Vollstreckungsverfahren eingeleitet werden kann, die Ueberschrift: „Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern" und am Schlusse den Beisatz: „Vorstehende Entschließung wird hiemit für vollstreckbar erklärt."

A.K. III. A. 2. S. 440. 445. R.K. Pr. II. S. 289. IV. S. 72. cf. Art. 656. 659.

Art. 652. Der Gerichtsschreiber hat ein Register zu führen, in welchem die Vorstellungen und die darauf erfolgten Beschlüsse und Entscheidungen vorgemerkt werden und die Gesuchsteller den Empfang der ihnen ausgehändigten Akten zu bescheinigen haben.

A.K. III. A. 2. S. 441. 445. R.K. Pr. II. S. 289.

2) bei den Handels- und Handels-Appellationsgerichten;

Art. 653. Die Bestimmungen der Art. 644—652 finden, mit Ausnahme der auf die Staatsanwaltschaft bezüglichen, auch bei den Handelsgerichten und Handelsappellationsgerichten Anwendung, bei den erstern jedoch mit der Abweichung, daß die Vorstellungen, auf welche

eine gerichtliche Entscheidung erfolgen soll, von der Partei selbst oder ihrem Bevollmächtigten schriftlich einzureichen oder dem Gerichtsschreiber zu Protokoll zu erklären sind.

1) A.K. III. A. 2. S. 441. A. 4. S. 120. R.K. Pr. II. S. 291.
2) Die Unterschiede motiviren sich durch den Mangel des Anwaltszwanges und der Mitwirkung der Staatsanwaltschaft. A.K. III. A. 2. S. 445.

3) bei den Einzelngerichten.

Art. 654. Vorstellungen, auf welche Entscheidung durch ein Einzelngericht erfolgen soll, können von der Partei oder deren Bevollmächtigten schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden. Letzteres kann sowohl bei dem Einzelnrichter als bei dem Gerichtsschreiber geschehen.

Hält der Einzelnrichter noch Aufklärungen oder Urkunden für nöthig, so kann er entweder der Partei durch einen Beschluß die bezügliche Auflage machen oder sie veranlassen, ihm das Erforderliche von kurzer Hand zu übergeben.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der Art. 644, 651 und 652 auch bei den Einzelngerichten Anwendung.

XXVI. Hauptstück.

Verfahren bei den protestantischen Ehegerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins.*)

Allgemeine Bestimmung.

Art. 655. Das Verfahren vor den protestantischen Ehegerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins ist dasselbe wie vor den Bezirksgerichten, soweit nicht in den Artikeln 656—681 Abweichungen bestimmt sind.

1) R.V. Art. 1. A.K. II. A. 2. S. 444. III. A. 2. S. 402. R.K. B. I. S. 31. 115.
2) Hervorzuheben ist nur, daß das Verfahren nur für die sämmtlichen protestantischen Ehegerichte im diesseitigen Bayern gilt. Die für die Pfalz nothwendig gewordenen Sonderbestimmungen sind im E.G. Art. 69 enthalten. — Die Ehegerichte der Katholiken mit dem alten Prozesse derselben bleiben bestehen, ebensowenig wird durch dieses Verfahren das Ehescheidungsverfahren für die Juden, Dissidenten ꝛc. ꝛc. berührt. R.K. Pr. II. S. 291—298.

Ehescheidung.

Art. 656. In Ehescheidungsprozessen ist die Klage vor der Zu-

*) Der Entwurf zu diesen Bestimmungen wurde als besonderes Hauptstück an Stelle der Art. 544—557 des Entw. und Art. 54—58 des Entw. des Einführungsgesetzes von der Regierung neu eingebracht.

Als Motiv liegt ihm zu Grunde die möglichste Beschränkung laxer Ehetrennung. Erreicht soll dieser Zweck werden durch einen zweckmäßigen Sühneversuch, die richterliche Prüfung der Klage schon vor der Zustellung an den beklagten Theil, Ausschließung der Collusion beider Theile und erweiterte Mitwirkung der Staatsanwaltschaft. — A.K. II. A. 2. S. 449. III. A. 2. S. 402.

stellung dem Ehegerichte mittels einfacher Vorstellung zur vorläufigen Prüfung und Beschlußfassung über ihre Zulassung zu übergeben.

Das Gericht hat nur seine Zuständigkeit und die Erheblichkeit der geltend gemachten Thatsachen zu prüfen.

Der Beschluß bleibt auf der Gerichtsschreiberei hinterlegt.

1) N.V. Art. 2. 3. A.K. III. A. 2. S. 402. 454. R.K. Pr. II. S. 298.

2) Die Klage wird natürlich schriftlich eingereicht. A.K. II. A. 2. S. 444.

3) Es versteht sich von selbst, daß durch die Zulassung der Klage der beklagte Theil in keiner Beziehung an seinen Einreden geschmälert ist. Dieß gilt ebensosehr von der Einrede der Incompetenz als den übrigen. Es sollen durch die Prüfung des Gerichts nur Klagen, welche offenbar an ein anderes Gericht gehören, oder nicht einmal nach den eigenen Behauptungen des Klägers rechtlich fundirt sind, abgeschnitten werden. Letztere Prüfung wird besonders da, wo eine Reihe von Thatsachen zur Begründung eines Scheidungsgrundes (z. B. der Unverträglichkeit, Zanksucht oder dgl.) erforderlich ist, von großer Tragweite sein. A.K. II. A. 2. S. 444. III. A. 2. S. 387. 388.

4) Daß gegen den Beschluß, welcher die Klage abweist, dem Kläger das Rechtsmittel der Beschwerde zustehe, ergibt sich aus der Bestimmung des Art. 738 Ziff. 1. A.K. II. A. 3. S. 63. III. A. 4. S. 120.

Art. 657. Hat nach dem bestehenden Eherechte der Klagestellung ein Rückkehr- oder Besserungsbefehl vorauszugehen, so steht die Erlassung desselben dem Einzelngerichte des Wohnsitzes der Eheleute zu.

Die gesetzlichen Befugnisse der Polizeibehörden werden hiedurch nicht berührt.

1) N.V. Art. 22. A.K. II. A. 2. S. 447. III. A. 2. S. 403. R.K. Pr. II. S. 298.

2) Solche Rückkehrbefehle kommen namentlich vor im: Preuß. Ld.R. Thl. II. Tit. 1. §§ 675. 685. 709. 712, Nürnberger Ehescheidungsordnung von 1803 §§ 11. 14. 19. 22. 27, Hohenlohe'sches Ld.R. Tit. VIII. § 1, Oettingen-Spielberg'sche E.O. v. 1660 Art. 4. — Für diese Rückkehrbefehle (mandata de retrovertendo) waren bisher die Bezirksgerichte zuständig.

3) „Gesetzlichen" wurde absichtlich gesetzt, um auszudrücken, daß die Polizeibehörden nur auf Grund von Gesetzen oder auf solche gegründeten Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften derartige Maßregeln treffen dürfen. A.K. III. A. 2. S. 395 a. E.

Art. 658. Im Falle der böslichen Verlassung ist bei unbekanntem Aufenthalte des betreffenden Ehetheils auf Antrag des andern eine öffentliche Aufforderung zur Rückkehr vom Einzelnrichter zu erlassen. Sie darf erst ergehen, nachdem vom Zeitpunkte der Entfernung sechs Monate verstrichen sind, und das Ehegericht darf die Klage auf Scheidung wegen böslicher Verlassung erst zulassen, nachdem vom Datum des Blattes, in welchem die Aufforderung zuerst erfolgte, weitere sechs Monate abgelaufen sind.

Diese Vorschriften finden Anwendung, auch wenn das einschlägige Eherecht die Aufforderung nicht vorschreibt. Dagegen treten alle Bestimmungen der Eherechte, welche noch weitere Aufforderungen oder die Erfüllung sonstiger Förmlichkeiten vorschreiben oder andere Fristen festsetzen, außer Geltung.

1) N.B. Art. 23. A.K. II. A. 2. S. 447. R.K. Pr. II. S. 298.

2) Nur bei „unbekanntem Aufenthalte" des betr. Ehetheils kann die öffentliche Aufforderung vorkommen; ist jener bekannt, tritt immer der Rückkehrbefehl ein, der nach dem vorhergehenden Artikel zuläßig ist.

3) Aufgehoben sind also alle anders lautenden Bestimmungen einzelner Eherechte, auch wenn sie eigentlich — wenigstens im Sinne der einzelnen Eherechte — materieller Natur sind. A.K. Itl. A. 2. S. 403.

Art. 659. Nach Zulassung der Scheidungsklage kann das Ehegericht den einen Ehetheil auf seinen Antrag für befugt erklären, während des Prozesses von dem andern getrennt zu leben.

Wird der Antrag vor der Zustellung der Scheidungsklage gestellt, so hat dies mittels einfacher Vorstellung zu geschehen. Die Entscheidung bleibt auf der Gerichtsschreiberei hinterlegt. Wird dem Antrage entsprochen, so ist in der Entscheidung zugleich eine Frist zu bestimmen, mit deren Ablauf die ertheilte Befugniß außer Kraft tritt, soferne die Zustellung der Klage bis dahin nicht erfolgt ist.

1) N.B. Art. 25. A.K. II. A. 2. S. 447. A. 3. S. 63. III. A. 2. S. 403. 454. A. 4. S. 120. R.K. Pr. II. S. 298.

2) Nicht nur die Frau, sondern auch der Mann kann das Getrenntleben verlangen. A.K. Itl. A. 2. S. 396.

3) Die Competenz der Ehegerichte in Bezug auf Provisorien vor Stellung der Ehescheidungsklage ist auf das „permittimus" beschränkt. Auch in Bezug auf die Alimentationsfrage wurde die Competenz der gewöhnlichen Gerichte festgehalten. A.K. III. A. 2. S. 399.

4) Gegen den abweisenden Beschluß ist Beschwerde zuläßig. cf. Art. 738 Ziff. 1.

Art. 660. Vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 664 ist in Ehescheidungssachen, nachdem die Klage zugelassen worden und vor der Zustellung derselben, der Sühneversuch vorzunehmen.

Dies geschieht durch den Vorstand des Ehegerichts oder ein von ihm beauftragtes Gerichtsmitglied; der Vorstand des Ehegerichts ist aber auch befugt, den Vorstand des Bezirksgerichts, in dessen Sprengel die Eheleute wohnen, um die Vornahme zu ersuchen, und dieser kann statt seiner ein Mitglied des Bezirksgerichts — im Falle der Krankheit oder sonstiger unabwendbarer Verhinderung eines der Ehetheile auch das betreffende Einzelngericht — damit beauftragen.

Die Tagfahrt wird von dem mit dem Sühneversuche befaßten Richter bestimmt.

Die Parteien haben dabei in Person und ohne Beistand zu erscheinen.

1) N.B. Art. 2. 4. A.K. II. A. 2. S. 443. III. A. 2. S. 387. 388. 403. 404. R.K. Pr. II. S. 298.

2) Der Sühneversuch wurde vor die Zustellung der Klage verlegt, weil er hier, wo die Parteien noch durch kein Prozeßmittel gereizt sind, mehr Erfolg verspricht. A.K. II. A. 2. S. 444.

3) Die Bestimmung über die Delegation des Vorstandes eines auswärtigen Bezirksgerichts wurde mit Rücksicht auf die geringe Zahl der protestantischen Ehegerichte

(Bezirksgericht Bayreuth und Ansbach) getroffen. — Vom Prozeßgerichte kann natürlich auch ein Einzelngericht delegirt werden, wenn es in dem Sprengel des Bezirksgerichts, welches zugleich Ehegericht ist, liegt.

4) Die Parteien nach Beginn des Prozesses vor das versammelte Gericht zu einem Sühneversuch zu laden, steht dem Prozeßgerichte immer noch frei. A.K. II. A. 2. S. 444.

Art. 661. Der mit dem Sühneversuche befaßte Richter muß auf Antrag des Beklagten und kann auch von Amtswegen einen Seelsorger — bei gemischten Ehen einen solchen von jeder der beiden Religionsparteien — dazu beiziehen.

R.B. Art. 6. A.K. II. A. 2. S. 444. III. A. 2. S. 388. 404. R.K. Pr. II. S. 298.

Art. 662. Die Vorladung des Beklagten zu dem Sühneversuche liegt dem Kläger ob. Erscheint der vorgeladene Beklagte nicht, so ist die Sühne als mißlungen zu betrachten, der Beklagte aber an Geld bis zu fünfzig Gulden zu bestrafen.

R.B. Art. 5. A.K. II. A. 2. S. 444. A. 3. S. 63. III. A. 2. S. 389. 404. A. 4. S. 120. R.K. Pr. II. S. 298.

Art. 663. Erscheint bei dem Sühneversuche der Kläger nicht oder hat er die Vorladung des Beklagten unterlassen, so kann er innerhalb dreißig Tagen bei dem damit befaßten Richter die Festsetzung einer neuen Tagfahrt nachsuchen. Nach Ablauf dieser Frist, sowie wenn der Kläger die neuerliche Tagfahrt abermals vereitelt, gilt die Klage als nicht angebracht, kann jedoch von Neuem erhoben werden.

R.B. Art. 7. A.K. II. A. 2. S. 444. III. A. 2. S. 389. 404. R.K. Pr. II. S. 298.

Art. 664. Ist der Aufenthalt des Beklagten im Auslande oder unbekannt, so unterbleibt der Sühneversuch.

Das Gericht kann auch in andern Fällen auf das mittels einfacher Vorstellung anzubringende Gesuch des einen oder andern Theils bei oder nach Zulassung der Klage den Sühneversuch für entbehrlich erklären, wenn diesem schwer zu beseitigende und von dem Kläger nicht verschuldete Hindernisse entgegenstehen.

1) R.B. Art. 20. 21. A.K. II. A. 2. S. 447. III. A. 2. S. 404. 454. R.K. Pr. II. S. 298.

2) „Hindernisse" im Sinne des Abs. 2 sind z. B. sehr bedeutende Entfernung, Wahnsinn des einen Theils. A.K. III. A. 2. S. 395.

Art. 665. Die Klagezustellung hat nur dann die gesetzlichen Wirkungen einer solchen, wenn damit die Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Klage und, abgesehen von den Fällen des Art. 664, auch die Zustellung des Protokolles über den fruchtlos angestellten Sühneversuch verbunden wird.

1) R.V. Art. 8. A.K. II. A. 2. S. 444. III. A. 2. S. 389. 404. R.K. Pr. II. S. 298.

2) Eine frühere Zustellung kann man zwar nicht hindern, doch können ihr nicht die gesetzlichen Wirkungen beigelegt werden. — Wird der Sühneversuch nachgeholt, so muß die Zustellung wiederholt werden. A.K. III. A. 2. S. 404. Die Klage selbst wird aber doch nicht noch einmal zugestellt werden müssen, es wird genügen, sich auf die bereits gestellte zu beziehen.

Art. 666. Der Kläger ist befugt, bis zum Endurtheile noch andere Ehescheidungsgründe geltend zu machen, als in der Klage angeführt sind.

Der Beklagte darf eine Widerklage nur stellen, wenn diese gleichfalls auf Scheidung gerichtet ist.

Sowohl rücksichtlich der neuen Ehescheidungsgründe des Klägers als für die Widerklage des Beklagten ist weder ein vorgängiger Beschluß des Gerichts über ihre Zulassung, noch ein Sühneversuch erforderlich.

1) R.V. Art. 14. 15. A.K. II. A. 2. S. 446. III. A. 2. S. 404. 454. R.K. Pr. II. S. 298.

2) „Widerklage". Diese ist nur gegen eine Scheidungsklage zulässig und muß selbst auf Scheidung gerichtet sein. Unzulässig wäre daher eine Widerklage auf Nichtigkeit, die im Präjudizialverhältniß zur Ehescheidungssache steht. Diese muß als Hauptklage bei dem zuständigen Gerichte angebracht werden. A.K. III. A. 2. S. 392.

3) Durch diesen Artikel soll an den Bestimmungen über die Zuständigkeit nichts genommen werden; so kann eine Widerklage, welche an ein anderes besonderes Gericht (z. B. bei gemischten Ehen) gehört, hier nicht angebracht werden. eod.

Art. 667. Thatsachen, welche von der Gegenpartei in einer Urkunde oder bei der Verhandlung zugestanden worden oder nach gesetzlicher Vorschrift als zugestanden zu betrachten sind, darf das Gericht nur soweit für richtig annehmen, als es durch das Ergebniß der Verhandlung die Ueberzeugung von der Richtigkeit derselben gewonnen hat oder die Erhaltung der Ehe dadurch nicht gefährdet ist.

1) R.V. Art. 11. 12. 13. A.K. II. A. 2. S. 445. 446. III. A. 2. S. 404. R.K. Pr. II. S. 298.

2) Dem ganzen Artikel liegt das Motiv zu Grunde, Collusionen möglichst vorzubeugen.

3) „Oder die Erhaltung der Ehe dadurch nicht gefährdet ist," wurde angehängt aus Anlaß der Preuß. V. vom 28. Juni 1844 § 40, wonach Geständnisse über Einreden die gewöhnliche Beweiskraft haben. Durch obigen Zusatz ist sonach ausgedrückt, daß, wo Geständnisse, welchen die Wirkung der Trennung der Ehe zukäme, vorliegen, dieselben nur unter Umständen Glauben finden, dagegen Geständnisse, welche zu Gunsten der Ehe (und damit des Beklagten) sprechen, gewöhnliche Beweiskraft haben. A.K. III. A. 2. S. 390.

Art. 668. Die bösliche Verlassung ist, auch wenn der Bekagte den gerichtlichen Rückkehrbefehl nicht befolgt oder der öffentlichen Aufforderung nicht entsprochen und auch auf die Zustellung der Klage einen Anwalt nicht bestellt hat, doch nur in so ferne als erwiesen anzunehmen, als sich das Ehegericht aus den sonstigen Umständen des Falls von ihrem Vorhandensein überzeugt.

Dabei kann das Gericht, wenn die Aufforderung erfolglos geblieben

iſt, vor Erlaſſung des Erkenntniſſes dem klagenden Theile zu beſchwören aufgeben, daß ihm über den Aufenthalt des Beklagten nichts oder nichts Weiteres, als er angegeben hat, bekannt ſei.

N.V. Art. 24. A.K. II. A. 2. S. 447. III. A. 2. S. 396. 404. 405. R.K. Pr. II. S. 298.

Art. 669. Die Erlaſſung eines zurückgeſchobenen oder vom Gerichte auferlegten Eids iſt unſtatthaft, wenn es ſich um einen Beweis handelt, durch welchen der Antrag auf Scheidung begründet werden ſoll.

1) N.V. Art. 12. A.K. II. A. 2. S. 445. III. A. 2. S. 404. 405. 454. R.K. Pr. II. S. 298.

2) Dieſer Artikel hängt innig zuſammen mit Art. 667, mit dem er aus gleichem Motive entſprungen iſt. Der *Haupteid* iſt darnach nicht ausgeſchloſſen. Deferirt ihn der Kläger und es ſchwört der Beklagte, ſo iſt die Thatſache erwieſen. Desgleichen, wenn ihn der Beklagte deferirt und der Kläger ſchwört. — Deferirt ihn der Kläger, der Beklagte acceptirt ihn, aber *es erläßt* ihn der Kläger, ſo kommt Art. 667 zur Anwendung, ebenſo wenn ihn der Beklagte *verweigert*. — Der Colluſion in dem Falle, daß der Kläger den Eid deferirt, der Beklagte ihn zurückſchiebt und dann erläßt, ſowie in dem Falle des Erfüllungseides vorzubeugen, iſt der vorliegende Artikel beſtrebt; hervorzuheben iſt aber beſonders, daß er nur zur Anwendung kommt, wenn die Ehetrennung darauf gebaut werden will. A.K. II. A. 2. S. 445. III. A. 2. S. 390. cf. auch Art. 465 u. 469.

Art. 670. Iſt die Eheſcheidung nicht auf Grund eines Ehebruchs begehrt und hält das Gericht die Wiederausſöhnung der Parteien für nicht unwahrſcheinlich, ſo kann es die Ausſetzung des Verfahrens auf beſtimmte Zeit anordnen. Dieſe Anordnung kann bei jeder Verhandlung, jedoch auf Grund der vorſtehenden Beſtimmung im Laufe des ganzen Prozeſſes nur einmal und nicht auf länger als ſechs Monate getroffen werden.

1) N.V. Art. 16. A.K. III. A. 2. S. 405. R.K. Pr. II. S. 298. Pr.E. §§ 862. 863.

2) Abgeſehen vom Ehebruch kann das Gericht bei allen Eheſcheidungsgründen, *ſelbſt wenn ein ſolcher bereits bewieſen vorläge*, die Ausſetzung verfügen. A.K. III. A. 2. S. 393.

3) Iſt die 6monatliche Friſt abgelaufen, ſo iſt kein Theil durch irgend ein Präjudiz zur Fortſetzung des Streites gezwungen. eod.

4) Ein Rechtsmittel erſcheint nicht zuläſſig. eod. und A.K. II. A. 2. S. 446.

Art. 671. Solange der Prozeß nicht durch rechtskräftiges Urtheil erledigt iſt, kann der Kläger die Klage zurücknehmen.

Die Zurücknahme hat die gleiche Wirkung wie die Abweiſung.

1) N.V. Art. 19. A.K. II. A. 2. S. 446. R.K. Pr. II. S. 298.

2) Was für die Klage gilt, gilt auch für die Widerklage. A.K. III. A. 2. S. 395.

3) Wird vom Kläger nur das eine oder andere Petitum zurückgezogen, ſo gilt nur dies als abgewieſen. Folge iſt, daß beſondere hiedurch veranlaßte Koſten vom Veranlaßer getragen werden müſſen. A.K. III. A. 2. S. 405.

Art. 672. Der Staatsanwalt hat vor jeder Entſcheidung, welche in

Ehescheidungssachen auf einfache Vorstellung erfolgt, sowie bei jeder Verhandlung seine Ansicht über die zu treffende Entscheidung oder das zu erlassende Urtheil vorzutragen. Er ist befugt, zum Zwecke der Aufrechthaltung der Ehe Thatsachen geltend zu machen, welche von den Parteien nicht angeführt sind, sowie Beweise anzubieten und zu führen. Er kann der Beweisaufnahme anwohnen, auch wenn er die Beweisführung nicht übernommen hat.

Das Recht zur Einlegung von Rechtsmitteln steht dem Staatsanwalte nicht zu.

1) N.V. Art. 9. 17. A.K. II. A. 2. S. 444. a. E. 446. III. A. 2. S. 395. 405. R.K. Pr. II. S. 298.

2) Der Staatsanwalt hat also nicht bloß das Recht zu concludiren, sondern auch zur Aufrechthaltung der Ehe Thatsachen geltend zu machen, Beweise anzutreten und zu führen, und zwar Beweise nicht bloß über Thatsachen, welche er selbst geltend machte, sondern auch über solche, welche die Parteien vorgebracht hatten. A.K. III. A. 2. S. 389. 390.

3) Der letzte Satz des Abs. 1 wurde beigefügt, um jeden Zweifel zu beseitigen, daß er allen Verhandlungen beiwohnen könne. A.K. III. A. 2. S. 392.

Art. 673. Wird die Scheidungsklage abgewiesen, so ist der Kläger nicht befugt, eine neue Klage auf Thatsachen, welche er im frühern Prozesse geltend zu machen im Stande gewesen wäre, als ausschließenden Klagegrund zu stützen.

Gleiches gilt für den Widerkläger in Betreff der Thatsachen, auf welche er seine Widerklage zu gründen vermochte.

1) N.V. Art. 18. A.K. II. A. 2. S. 449. III. A. 2. S. 405. R.K. Pr. II. S. 298. cf. §§ 868—874 des Pr.E.

2) Die „Thatsachen" dürfen nur keine solchen sein, welche früher schon hervorgetreten gewesen waren; daß sie gleichartig seien, hat nichts zu sagen. A.K. III. A. 2. S. 395.

3) Tritt der Beklagte nicht als Widerkläger auf, so kann er seine auch vorher bestandenen Ehescheidungsgründe beliebig klageweise geltend machen. Er kann ein besonderes Interesse haben, einstweilen damit zurückzuhalten und sich vorher von der Klage auf Ehetrennung lossprechen zu lassen. A.K. III. A. 2. S. 395.

Art. 674. Die Bestimmungen für den Ehescheidungsprozeß finden auch Anwendung bei Klagen auf Trennung von Tisch und Bett.

1) N.V. Art. 27. A.K. II. A. 2. S. 447. III. A. 2. S. 405. R.K. Pr. II. S. 298.

2) Bezieht sich auf diejenigen Partikularrechte, welche die Trennung von Tisch und Bett zulassen z. B. das Hohenlohe'sche Ld.R. Tit. VIII. § 2. A.K. III. A. 2. S. 396.

Art. 675. Sucht der protestantische Ehetheil in dem in Art. 2 der Verordnung vom 28. Juli 1818 vorgesehenen Falle die Auflösung der Ehe bei dem protestantischen Ehegerichte nach, so ist bei diesem die Sache in dem für die Bezirksgerichte vorgeschriebenen Verfahren einzuleiten und zu verhandeln und finden die Bestimmungen der Art. 656—674 keine Anwendung.

Das proteſtantiſche Ehegericht hat ſeiner Entſcheidung die bei dem katholiſchen feſtgeſtellten Thatſachen zu Grunde zu legen.

1) A.K. III. A. 2. S. 405. 454. R.K. Pr. II. S. 298.

2) Der Artikel ſetzt voraus, daß die Trennung einer gemiſchten Ehe beim katholiſchen Ehegerichte beantragt und von dieſem auch quoad toram et mensam ausgeſprochen wurde. Der proteſtantiſche Ehetheil, dem nicht zugemuthet werden kann, unter dem Ausſpruche des katholiſchen Ehegerichts fortzuleben, kann die förmliche Scheidung beantragen und hat dieß zwar beim Ehegerichte, aber im gewöhnlichen Verfahren, das gemäß Abſ. 2 und nach der bisherigen Praxis ein ſehr abgekürztes ſein muß, zu veranlaſſen. A.K. III. A. 2. S. 400.

3) Die Trennung der Ehe muß vom katholiſchen Ehegerichte auf unbeſtimmte Zeit ausgeſprochen worden ſein; lautete der Ausſpruch auf beſtimmte Zeit (jedoch unter 3 Jahren), ſo hat es dabei ſein Bewenden. eod.

4) Das bezirksgerichtliche Verfahren weicht zwar von der bisherigen Praxis etwas ab. Nach letzterer reichte der proteſtantiſche Ehetheil nur das Urtheil des katholiſchen Ehegerichts ein und verlangte das Scheidungsurtheil. Nunmehr iſt aber eine Verhandlung geboten und dieß vorzugsweiſe deßwegen, weil ſich ſeit dem Ausſpruche die Verhältniſſe geändert haben können. Der Beklagte iſt alſo zu hören. eod.

Ungiltige und nichtige Ehen.

Art. 676. Die Beſtimmungen der Art. 659, 666, 667 und 669 bis 673 ſind auch für die Klagen maßgebend, mittels deren beantragt wird, eine Ehe auf Grund des allgemeinen preußiſchen Landrechts oder einer ſonſtigen geſetzlichen Beſtimmung für ungiltig zu erklären.

Eine Widerklage iſt in dieſem Falle nur in ſo ferne zuläſſig, als ſie gleichfalls darauf gerichtet iſt, die Ehe für ungiltig zu erklären.

1) R.V. Art. 28. A.K. III. A. 2. S. 406. R.K. Pr. II. S. 298.

2) Die nominelle Unterſcheidung zwiſchen ungiltigen und nichtigen Ehen kennt zwar nur das Preuß. Ld.R., aber dem Weſen nach kennen ſie auch andere Rechte (namentlich das gemeine Recht). Auf Rechte, welche, wenn auch nur letztere Unterſcheidung (in der Weſenheit) machen, iſt daher der Artikel gleichfalls zu beziehen. A.K. II. A. 2. S. 447. III. A. 2. S. 396. cf. Preuß. Ld.R. Thl. II. Tit. I. §§ 945 ff.

Art. 677. Ueber die Nichtigkeit einer Ehe darf, ſolange beide Ehetheile leben, nur verhandelt und erkannt werden, wenn mittels einer beſondern Klage beantragt wird, die Ehe für nichtig zu erklären.

1) R.V. Art. 29. A.K. II. A. 2. S. 448. III. A. 2. S. 406. R.K. Pr. II. S. 298.

2) Iſt auch nur ein Ehetheil geſtorben, ſo kann über die Nichtigkeit einer Ehe auch incidenter verhandelt und entſchieden werden. A.K. III. A. 2. S. 397.

Art. 678. Soweit die Geltendmachung des Nichtigkeitsgrundes nicht geſetzlich von dem Willen der betheiligten Ehegatten abhängt, kann die Klage auf Nichtigerklärung einer Ehe außer von einem der Eheleute auch von dem bei dem Ehegerichte angeſtellten Staatsanwalte, ingleichen von einem Dritten, welcher ein rechtliches Intereſſe daran hat, daß die Ehe für nichtig erklärt werde, erhoben werden.

Wird die Nichtigkeitsklage von dem Staatsanwalte oder einem Dritten erhoben, ſo iſt ſie gegen beide Ehegatten zu richten.

1) R.V. Art. 30. 81, sonst wie oben. — Der Eingang des Artikels besagt ausdrücklich, daß, wo nach dem einschlägigen Civilrechte die Geltendmachung eines Nichtigkeitsgrundes *ausschließlich* dem einen Ehetheile übertragen ist, das Civilrecht nicht abgeändert werden sollte. A.K. III. A. 2. S. 397.

2) Das Interesse eines Dritten kann bestehen in einem Erbrechte, einer Fideicommißnachfolge u. dgl.

3) Wenn ein Ehetheil die Nichtigkeitsklage stellt, kann sie natürlich nur gegen den anderen gerichtet sein. A.K. II. A. 2. S. 448.

Art. 679. Der Staatsanwalt hat ohne Unterschied, ob die Nichtigkeitsklage von ihm erhoben ist oder nicht, bei allen gerichtlichen Verhandlungen wie im Ehescheidungsprozesse mitzuwirken. Er ist außerdem befugt, wie eine Partei den Prozeß zu betreiben, sowie selbständig behufs Aufrechthaltung oder Vernichtung der Ehe Anträge zu stellen und gegen die ergehenden Urtheile Rechtsmittel einzulegen, das Letztere auch dann, wenn seinen Anträgen gemäß erkannt war.

R.V. Art. 32, sonst wie oben. — Dem Staatsanwalt auch gegen Entscheidungen, welche seinen Anträgen entsprechend waren, Rechtsmittel einzuräumen, schien dem Referenten des A.G.A. zu weit zu gehen; es wurde aber doch so beschlossen, weil es das öffentliche Interesse so gebiete.

Art. 680. Legt der Staatsanwalt ein Rechtsmittel ein, so ist dieses gegen beide Eheleute und gegen den etwa im Prozesse befindlichen Dritten zu richten.

Legt der Dritte ein Rechtsmittel ein, so hat er es gegen beide Eheleute zu richten.

R.V. Art. 33, sonst wie oben. — „*Gegen beide Eheleute*" und den Dritten muß das Rechtsmittel gerichtet werden, auch wenn die Anträge des Staatsanwalts mit denen einer Partei übereinstimmen. Es müssen nämlich in II. Instanz wieder alle Parteien vertreten sein. A.K. II. A. 2. S. 448. III. A. 2. S. 397.

Art. 681. Die Bestimmungen der Art. 659, 667 und 669 gelten auch für die Klage, mittels welcher beantragt wird, eine Ehe für nichtig zu erklären.

R.V. Art. 34. A.K. II. A. 2. S. 448. III. A. 2. S. 397. 406. R.K. Pr. II. S. 298.

Drittes Buch.

Rechtsmittel.

Erster Abschnitt.

Ordentliche Rechtsmittel.*)

XXVII. Hauptstück.

Berufung.

Zulässigkeit.

Art. 682. Berufung findet nur gegen Urtheile, die im ersten Rechtszuge ergangen sind, und außer den vom Gesetze besonders vorgesehenen Fällen nur gegen Endurtheile statt.

Als Endurtheil ist auch dasjenige Urtheil zu betrachten, welches nur über einen Theil des bestrittenen Rechtsverhältnisses oder über eine zur vorläufigen alleinigen Entscheidung gebrachte Präjudicialsache (Art. 190) endliche Entscheidung trifft.

1) E.Art. 644*. 647. A.K. II. A. 2. S. 301. III. A. 3. S. 4. 6. 9. 77. 82. 86. R.K. B. I. S. 124. Pr. III. S. 6.

2) „Urtheile, die im ersten Rechtszuge ergangen sind". Dadurch ist eine Oberberufung — Revision — von selbst ausgeschlossen; es gibt nur eine Berufungs-

---

*) Die Eintheilung der Rechtsmittel in ordentliche und außerordentliche rührt vom Referenten her, der sie in Gemäßheit des Beschlusses des A.G.A. in der Sitzung vom 28. Jänner 1865 (A.K. III. A. 1. S. 170) machte. Er begriff unter den ordentlichen Rechtsmitteln die Berufung und Beschwerdeführung, unter den außerordentlichen die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Nichtigkeitsbeschwerde. Die Syndikatsklage sah er als kein Rechtsmittel an. Der Ausschuß stimmte dieser Eintheilung zu. A.K. II. A. 2. S. 300. III. A. 3. S. 3.

instanz. Damit ist auch der Charakter des obersten Gerichtshofes als eines Revisionshofes verschwunden. A.K. II. A. 2. S. 300. (Gemäß dem Grundl.Ges. v. 4. Juni 1848.)

3) Die wichtigste Aenderung gegenüber den Bestimmungen sowohl diesseits als jenseits des Rheins besteht darin, daß die Berufung nur gegen Endurtheile, welche über den im Prozesse verfolgten Anspruch direct zu Gunsten des Klägers oder des Beklagten entscheiden, stattfindet. Ein Urtheil, welches den Prozeß nicht beendigt, ist aber nur dann einem Endurtheile gleich zu achten, wenn es über den Anspruch zum Theil endlich sei es zu Gunsten des Klägers oder des Beklagten entscheidet, oder wenn ein Streitpunkt, von dessen Entscheidung die Entscheidung in der Hauptsache abhängt, vorläufig **alleinig zur Entscheidung** gebracht und definitiv entschieden worden ist. — Ob die Präjudicialsache allein verhandelt wurde oder nicht, ist hiebei gleichgiltig; wenn sie nur vorläufig allein entschieden werde. A.K. III. A. 3. S. 82. 85. R.K. Pr. III. S. 4. 5.

4) Die frühere Unterscheidung des Ausschusses zwischen einer selbständigen Berufung und einer gegen Zwischenbescheide, welche mit dem nächsten, selbständig appellablen Urtheil geltend gemacht werden kann, wurde aufgegeben, weil alle derartigen Zwischenbescheide nur einen Grund für die Berufung gegen das Endurtheil, das auf sie gebaut ist, abgeben und vom Oberrichter beliebig geändert werden können. A.K. III. A. 3. S. 23. 82. cf. Art. 727.

5) „in den vom Gesetze besonders vorgesehenen Fällen". Damit sind sowohl die Fälle gemeint, in welchen die Berufung gegen obige Bestimmung besonders zugelassen, als die, in welchen sie ausgeschlossen ist. A.K. III. A. 3. S. 9.

6) Unter die Endurtheile fallen auch die Urtheile, wodurch eine Klage von hier oder zur Zeit abgewiesen wird. R.K. Pr. III. S. 11. A.K. IV. A. 3. S. 65. III. A. 4. S. 171.

Art. 683. Dem Endurtheile sind hinsichtlich der Zulässigkeit der Berufung gleichgestellt:

1) Urtheile, welche die Entscheidung von einer Eidesleistung abhängig machen;
2) Urtheile, wodurch vorsorglich Verfügungen getroffen oder verweigert werden;
3) Urtheile, in welchen das Gericht ausgesprochen hat, daß erst nach Entscheidung eines anderen Rechtsstreites oder nach Beendigung eines Administrativ- oder Strafverfahrens in der Sache weiter verhandelt werden solle.

1) E.Art. 647. A.K. II. A. 2. S. 301. III. A. 3. S. 9. 23. 77. 86. R.K. B. II. S. 216. Pr. III. S. 11. IV. S. 73.

2) „Vorsorgliche Verfügungen" wurde gesetzt zum Unterschiede von den Vorsichtsverfügungen des Hptstcks. XXIV. — Für diese, die Vorsichtsverfügungen im eigentlichen und technischen Sinne, ist bezüglich der Rechtsmittel durch Art. 638 ohnehin Vorsorge getroffen. Es kommen aber an manchen Stellen des Gesetzbuches noch einzelne Sicherheitsmaßregeln vor, die verlangt oder sonst getroffen werden können. Gegen die Urtheile, in welchen eine solche „vorsorgliche Verfügung" angeordnet oder verweigert wurde, soll nun das Rechtsmittel der Berufung gewährt werden. A.K. II. A. 3. S. 65. III. A. 4. S. 171.

Art. 684. Das Berufungsrecht steht nicht nur den bisherigen Haupt- und Nebenparteien, sondern auch Dritten zu, die bisher am Streite keinen Antheil genommen haben, gegen die aber die Wirkung des Urtheils sich erstreckt.

1) E.Art. 645. A.K. II. A. 2. S. 300. III. A. 3. S. 77. 87. R.K. B. I. S. 118. 124. Pr. III. S. 11.

2) Alſo nicht jeder beliebige Dritte, der intervenirен kann, kann die Berufung ergreifen. Er kann es nur, wenn er den Folgen der Rechtskraft des Urtheils ſich unterwerfen muß. — Daß er appelliren könne, beruht auf dem Umſtande, daß die Streitſache nach dem Urtheile des erſten Rechtszuges dort als anhängig nicht mehr betrachtet werden kann, ſo daß der Dritte ſich an die höhere Inſtanz wenden muß, um das erſtinſtanzielle Urtheil zu beſeitigen. A.K. III. A. 3. S. 6.

3) Daß der Dritte, welcher die Berufung ergreifen will, an die für ſelbe geltenden Förmlichkeiten gebunden ſei, verſteht ſich von ſelbſt, ebenſo aber auch, daß die Berufungsfriſt für ihn erſt vom Tage der Zuſtellung des Urtheils an ihn laufe. A.K. III. A. 3. S. 86.

4) Conſtatirt wurde, daß an den Beſtimmungen des franzöſ. Rechts (cod. civ. Art. 1166), wonach die Gläubiger in gewiſſe Rechte des Schuldners eintreten und ſo unter anderm auch die Befugniß zu appelliren erlangen, nichts geändert worden ſei. A.K. III. A. 3. S. 86 a. E.

Art. 685. Soweit das Geſetz nicht anders beſtimmt, iſt die Berufung unſtatthaft, wenn der Werth des Beſchwerdegegenſtands bei Urtheilen der Bezirks- und Handelsgerichte nicht wenigſtens dreihundert Gulden, bei Urtheilen der Einzelngerichte nicht wenigſtens fünfundzwanzig Gulden beträgt.

Bei Berechnung der Berufungsſumme kommen die Beſtimmungen des Art. 4 zur Anwendung.

1) E.Art. 644*. 648*. A.K. II. A. 2. S. 300. 302. 303. III. A. 3. S. 10. 77. 87. R.K. Pr. III. S. 11.

2) Es entſcheidet der Werth des Beſchwerdegegenſtandes (summa gravaminis), nicht jener des Streitgegenſtandes (wie bisher in der Pfalz). A.K. III. A. 3. S. 4—5.

Art. 686. Zinſen, Koſten und Nutzungen ſind bei Berechnung der Berufungsſumme nicht in Betracht zu ziehen, es ſei denn, daß ihr Betrag für ſich allein dieſe Summe erreicht. Letztern Falls kann die Berufung auch auf die an ſich nicht appellable Hauptſache erſtreckt werden.

1) E.Art. 650. A.K. II. A. 2. S. 303. III. A. 3. S. 77. 87. R.K. Pr. III. S. 11.

2) Entſpricht ganz der Beſtimmung in § 58 des Prozeßgeſ. v. 10. Nov. 1837. Alle Acceſſorien ſollen ausgeſchloſſen werden. — A.K. III. A. 3. S. 11. 12. cf. Art. 3.

Art. 687. Enthält das Urtheil neben der durch die Berufung angefochtenen Entſcheidung noch andere Entſcheidungen, gegen welche ihrer Natur nach Berufung nicht zuläſſig iſt, welche aber denſelben Streitpunkt oder Punkte, die damit in innerem Zuſammenhange ſtehen, betreffen (Art. 708), ſo ſind die Werthe, über welche in den alſo zuſammenhängenden Entſcheidungen erkannt wurde, zur Beſtimmung der Berufungsſumme zuſammenzurechnen.

Iſt die Berufung einer Partei gegen mehrere Theile eines Urtheils gerichtet, ſo ſind die Werthe der Beſchwerdegegenſtände zuſammenzurechnen. Gleiches gilt, wenn die Berufung von mehreren Streitgenoſſen ausgegangen oder gegen eine Mehrheit von ſolchen gerichtet iſt.

E.Art. 651. 679. A.K. II. A. 2. S. 304. 316. A. 3. S. 66. III. A. 3. S. 12. 77. 87. A. 4. S. 172. R.K. Pr. III. S. 11. cf. Art. 708.

Art. 688. Für die Berechnung der Berufungssumme ist es ohne Einfluß, wenn nach verkündetem Urtheile der Appellat seine Forderung beschränkt hat.

E.Art. 650. A.K. II. A. 2. S. 303. III. A. 3. S. 12. 77. 87. R.K. Pr. III. S. 11.

Art. 689. Ist der Werth eines Beschwerdegegenstandes im ersten Rechtszuge festgestellt worden, so gilt diese Feststellung auch für die Berechnung der Berufungssumme.

1) E.Art. 653. A.K. II. A. 2. S. 305. III. A. 3. S. 14. 78. 87. R.K. Pr. III. S. 11.
2) Die Feststellung des Werthes braucht nicht durch Schätzung geschehen zu sein. A.K. III. A. 3. S. 14.

Art. 690. Wo der Mangel der Berufungssumme nicht von Amtswegen zu berücksichtigen ist, muß die darauf gerichtete Einrede bei Vermeidung des Ausschlusses vor jeder Vertheidigung in der Hauptsache geltend gemacht werden.

1) E.Art. 657. A.K. II. A. 2. S. 306. III. A. 3. S. 78. 88. R.K. Pr. III. S. 11. cf. § 587 der hann. Coosbeschl.
2) „bei Vermeidung des Ausschlusses". Wenn die Einrede nicht vorgebracht wird und es liegt keiner der Fälle des Art. 725 vor, so darf der Oberrichter auf eine weitere Prüfung der summa appellabilis gar nicht eingehen, selbst wenn ihr Nichtvorhandensein aus dem eigenen bisherigen Vorbringen des Appellanten sich ergäbe. A.K. III. A. 3. S. 14. 15.

Art. 691. Hat der Appellat das Vorhandensein der Berufungssumme bestritten, so haben die Parteien erforderlichen Falls die zur Ermittelung des Werths dienlichen, ihnen verfügbaren Behelfe in der Verhandlung vorzulegen.

Findet sich das Gericht weder hiedurch noch sonst in der Lage, über den Werth des Beschwerdegegenstandes die erforderliche Entscheidung zu treffen, so kommen die Bestimmungen des Art. 188 Abs. 3 und 4 zur Anwendung.

Der Appellat hat die Kosten des Verfahrens zu tragen, wenn eine gerichtliche Schätzung angeordnet worden ist und diese die Berufungssumme ergeben hat. Wird in andern Fällen das Vorhandensein der Berufungssumme von dem Gerichte angenommen, so kann die Entscheidung im Kostenpunkte dem Endurtheile vorbehalten und kann in diesem der in der Hauptsache unterliegende Theil auch in die Kosten des Vorverfahrens verurtheilt werden.

1) E.Art. 654. 656. A.K. II. A. 2. S. 305. 306. III. A. 3. S. 14. 18. 78. R.K. Pr. III. S. 11.
2) Der Appellant ist sonach nicht gehalten, die Werthsumme des Beschwerdegegenstandes anzugeben und Behelfe hierüber vorzulegen. Sache des Appellaten ist es, das

Vorhandenſein zu beſtreiten. — Die Mittheilung an die Gegenpartei richtet ſich nach den allgemeinen Beſtimmungen des Hptſtcks. V. A.K. III. A. 3. S. 88.

3) Nach Schlußſatz des Abſ. 2 kann der Richter, auch wenn das Vorhandenſein der Beſchwerdeſumme mit Unrecht beſtritten wurde, doch die Koſten der Vorverfahrens dem in der Hauptſache unterliegenden Appellanten aufbürden. Er wird dazu kommen, wenn z. B. die Koſten unbedeutend und die Einwendungen des Appellaten gegen die Beſchwerdeſumme plauſibel waren.

Art. 692. Iſt der Appellat im Rechtszuge der Berufung nicht erſchienen, ſo iſt, wo der Mangel der Berufungsſumme nicht von Amtswegen in Betracht zu kommen hat, vorbehaltlich des Einſpruchs anzunehmen, daß das Vorhandenſein derſelben nicht beſtritten werden wolle.

E.Art. 654. 655, ſonſt wie oben.

Art. 693. Ohne Rückſicht auf den Werth des Beſchwerdegegenſtands findet die Berufung ſtatt:

1) bei Anſprüchen, die eine beſtimmte Schätzung nicht zulaſſen;
2) bei dinglichen, Beſitz-, Grenzſcheidungs- und Theilungsklagen, welche ausſchließlich oder auch nur zum Theile unbewegliche Sachen oder dieſen gleichgeachtete Rechte zum Gegenſtande haben;
3) bei Streitigkeiten über andere bleibende Rechte und Gerechtigkeiten, ſowohl was Leiſtungen als Gegenleiſtungen betrifft.

Dieſe Beſtimmung findet keine Anwendung auf Streitigkeiten über fixe Grundabgaben und Beſitzveränderungsreichniſſe, auch iſt bei Streitigkeiten über Pfandrechte nur der Betrag der Forderung, für welche ſie geltend gemacht werden, maßgebend.

E.Art. 648. A.K. II. A. 2. S. 302. 303. A. 3. S. 66. III. A. 3. S. 10. 12. 13. 78. 88. A. 4. S. 172. R.K. B. I. S. 125. Pr. III. S. 14. cf. Not. 2 zu Art. 5.

Art. 694. Die Zuläſſigkeit der Berufung gegen Verſäumungsurtheile iſt davon nicht abhängig, daß der Appellant vorher von dem ihm zuſtehenden Einſpruchsrechte Gebrauch gemacht hat.

A.K. II. A. 2. S. 302. III. A. 3. S. 10. 77. 88. R.K. Pr. III. S. 15.

Art. 695. Wer dem Urtheile ausdrücklich oder durch unzweideutige Handlungen ſich unterworfen hat, wird mit der Berufung dagegen nicht mehr zugelaſſen.

Die Vollziehung eines Urtheils, das durch Geſetz oder richterlichen Ausſpruch für vorläufig vollſtreckbar erklärt iſt, desgleichen die Vollziehung einer nicht appellabeln richterlichen Verfügung gilt nicht als Unterwerfung.

Die Partei, deren Anſpruch nur zum Theile zuerkannt wurde, unterwirft ſich dadurch, daß ſie das ihr Zuerkannte annimmt oder wegen

desselben die Vollstreckung betreibt, dem Urtheile bezüglich der übrigen Theile nicht.

1) E.Art. 646. 647. A.K. III. A. 3. S. 7—9. 78. 91. R.K. Pr. III. S. 15.

2) Hier wie bei allen anderen Rechtsmitteln ist selbstverständlich, daß derjenige, welcher sich dem Urtheile unterwerfen will, selbstständig über den Streitsgegenstand verfügen können muß. E.Art. 646. A.K. III. A. 3. S. 88.

3) Die Handlungen, aus denen die Unterwerfung geschlossen werden soll, müssen diesen Schluß unzweideutig ergeben. So liegt in der Vollziehung eines Urtheils, welches ohne Rücksicht auf Berufung vollstreckbar ist, allein (mit oder ohne Vorbehalt) der Verzicht ebensowenig als darin, daß der Kläger dem Beklagten das ergangene Urtheil zustellen läßt, ohne ihn zum Vollzuge aufzufordern. A.K. III. A. 3. S. 7.

4) Das Recht der Anschließung bleibt stets vorbehalten. A.K. II. A. 2. S. 301.

Zuständigkeit.

Art. 696. Die Berufung geht gegen die Urtheile der Bezirksgerichte an das vorgesetzte Appellationsgericht, gegen die Urtheile der Handelsgerichte an das vorgesetzte Handelsappellationsgericht, gegen die Urtheile der Einzelngerichte an das vorgesetzte Bezirksgericht.

1) E.Art. 644*. A.K. III. A. 3. S. 5. 78. 88. R.K. Pr. III. S. 15.

2) Die Berufung vom Einzelnrichter geht immer an das vorgesetzte Bezirksgericht, auch in Handelssachen. A.K. II. A. 2. S. 300.

3) Wenn die Berufung an ein incompetentes Obergericht gerichtet wird, so weist dieses sie ab. Dann kann die Sache immer noch an das zuständige gebracht werden, dieses muß aber erst prüfen, ob ihm gegenüber das Fatale eingehalten ist. A.K. III. A. 3. S. 6.

Frist.

Art. 697. Die Frist zur Einlegung der Berufung beträgt, soweit das Gesetz nicht anders verfügt, dreißig Tage.

Der Lauf der Berufungsfrist beginnt und zwar auch gegen Versäumungsurtheile von der Zustellung desjenigen Urtheils, welches durch Berufung angefochten werden soll.

Die Berufung kann auch schon vor Zustellung des Urtheils giltig eingelegt werden.

1) E.Art. 658*. A.K. II. A. 2. S. 307. III. A. 3. S. 16. 27. 28. 78. 89. R.K. Pr. III. S. 15.

2) Die Frist für Einlegung der Berufung ist für alle Urtheile gleich, auch gegen die einzelngerichtlichen beträgt sie 30 Tage. Der Grund dieser Gleichheit liegt in der nun gegebenen Möglichkeit sofortiger „vorläufiger" Vollstreckung. A.K. III. A. 3. S. 90.

3) Von der Zustellung des Urtheils an, es mag dieses ein contradictorisches oder ein Versäumungsurtheil sein, läuft die Berufungsfrist, nicht von der Verkündung in öffentlicher Sitzung, weil erst mit der Zustellung der Gegner eine vollständige Sentenz in die Hand bekömmt. — Auch hiebei findet kein Unterschied zwischen Collegial- und einzelngerichtlichen Urtheilen statt. A.K. II. A. 2. S. 308. III. A. 3. S. 18.

4) Die Fristen für Erhebung des Einspruches und Einlegung der Berufung laufen hienach nebeneinander.

5) Nur wegen des Gegensatzes zum bisherigen Prozeßrechte soll darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Berufungsfrist zwar ebenfalls durch Uebereinkunft nicht verlängert werden kann, aber mit Rücksicht auf den Wohnort des Handlungspflichtigen erweitert. cf. Art. 209. 212.

Erhebung.

Art. 698. Die Einlegung der Berufung erfolgt durch einen auf Betreiben des Appellanten dem Appellaten zuzuſtellenden Gerichtsvollzieherakt, welcher außer den allgemeinen Erforderniſſen enthalten muß:

1) die Erklärung, daß Berufung eingelegt wird, und die Angabe des Urtheils, gegen welches dieſe gerichtet iſt;
2) die Bezeichnung des Berufungsgerichts;
3) die Bezeichnung des für die Berufungsinſtanz beſtellten Anwalts;
4) die Aufforderung, innerhalb der geſetzlichen Friſt einen Anwalt zu beſtellen und durch ihn dem Gegenanwalte von der erfolgten Beſtellung Anzeige machen zu laſſen.

Die Friſt, in welcher der Appellat der Aufforderung zu genügen hat (Erſcheinungsfriſt), beträgt acht Tage vom Tage der Zuſtellung des Gerichtsvollzieherakts.

Die Dauer der Erſcheinungsfriſt muß unter Berückſichtigung der Beſtimmung des Art. 209 in dem Gerichtsvollzieherakte angegeben ſein.

E.Art. 665. A.K. II. A. 2. S. 310. A. 3. S. 67. III. A. 3. S. 23. 78. 89. A. 4. S. 174. R.K. Pr. III. S. 15.

Wirkungen.

Art. 699. Handlungen, welche nach der in giltiger Weiſe erfolgten Einlegung einer ſtatthaften Berufung zum Vollzuge des Urtheils vorgenommen wurden, ſind wirkungslos, ſoferne nicht die vorläufige Vollſtreckung des betreffenden Urtheils ohne Rückſicht auf Berufung nach geſetzlicher oder richterlicher Anordnung zugelaſſen iſt.

1) E.Art. 667. A.K. II. A. 2. S. 311. III. A. 3. S. 24. 25. 78. 90 ff. R.K. Pr. III. S. 16.

2) Für das diesſeitige Bayern eine der wichtigſten Neuerungen! Vor Ablauf der Berufungsfriſt kann der Sieger ſein ſiegreiches Urtheil in Vollzug ſetzen, bis die Berufung eingelegt iſt. — Der Schuldner wird dadurch genöthigt, möglichſt raſch ſich zu erklären, ob er appellire. A.K. III. A. 3. S. 90.

3) Conſtatirt wurde, daß der Art. 699 nicht bloß für die Zwangsvollſtreckung, ſondern auch bezüglich des übrigen Vollzuges des Urtheils in Anſehung der Fortſetzung des Prozeſſes, ſoferne nicht beſtimmte Ausnahmen beſtehen, wirkſam ſei. A.K. III. A. 3. S. 92.

Art. 700. Iſt in einem dazu geeigneten Falle die Verfügung der vorläufigen Vollſtreckbarkeit des Urtheils im erſten Rechtszuge nicht nachgeſucht worden oder hat das Untergericht ſie des geſtellten Antrags ungeachtet nicht erlaſſen, ſo kann der Appellat dieſe Verfügung nachträglich bei dem Obergerichte und zwar auch vor der Verhandlung der Hauptſache beantragen.

Ebenſo kann der Appellat auch vor der Verhandlung der Hauptſache bei dem Obergerichte die Aufhebung der Auflage einer vorgängigen

Sicherheitsleistung beantragen, wenn sie ohne zureichenden Grund oder gegen eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung gemacht worden ist.

1) E.Art. 668. A.K. II. A. 2. S. 311. A. 3. S. 67. III. A. 3. S. 25. 78. A. 4. S. 174. R.K. Pr. III. S. 16.

2) „Hat das Untergericht sie (die Verfügung) nicht erlassen" deckt sowohl den Fall, daß der Richter stillschweigend den Antrag übergangen, als jenen, daß er ihn, sei es im Tenor oder in den Motiven, abgewiesen hat. A.K. III. A. 3. S. 93.

3) Unter dem Appellanten und Appellaten ist auch der Incidentappellant (Adhärent) und Incidentappellat (Adhäse) verstanden; überhaupt gilt, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorschreiben, für den Adhärenten ꝛc. dasselbe wie für den Appellanten. eod.

Art. 701. Der Appellant kann und zwar auch vor der Verhandlung der Hauptsache den Einhalt der Vollstreckung bei dem Obergerichte beantragen, wenn die vorläufige Vollstreckbarkeit vom Untergerichte in einem dazu nicht geeigneten Falle verfügt oder die Vollstreckung von dem Appellaten gesetzlicher Vorschrift zuwider vorgekehrt worden ist.

In gleicher Weise kann der Appellant die Auflage vorgängiger Sicherheitsleistung beantragen, wenn diese unterlassen worden ist, ungeachtet die Umstände oder eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung sie erfordert hätten.

Art. 702. Der Appellat kann, falls er sich durch eine in dem Urtheile enthaltene, ihrer Natur nach appellable Entscheidung ebenfalls beschwert erachtet, sich der Berufung anschließen. Er hat dieses Recht, auch wenn die Berufungsfrist bereits abgelaufen oder die Berufungssumme nicht vorhanden ist, und steht weder die vor der Berufungserhebung etwa zu erkennen gegebene Unterwerfung unter das erstrichterliche Urtheil, noch der nach der Einlegung der Berufung gestellte Antrag auf Verwerfung derselben der Anschließung entgegen.

Die erklärte Anschließung hat dieselben Wirkungen wie die Berufung.

1) E.Art. 662. Mot. § 24. A.K. II. A. 3. S. 67. III. A. 3. S. 20. 79. A. 4. S. 174. R.K. B. I. S. 119. 128. II. S. 221. Pr. III. S. 17. IV. S. 73.

2) Es kommt also weder auf Vorhandensein einer Berufungssumme und Connexität noch Einhaltung einer Adhäsionsfrist an. Die Adhäsion kann vielmehr in jeder Lage geltend gemacht werden. A.K. II. A. 2. S. 309. III. A. 3. S. 94.

3) Eine adhaesio adhaesionis ist gar nicht veranlaßt, weil der Appellant alle seine Beschwerden in der Verhandlung geltend machen kann. A.K. III. A. 3. S. 94.

4) „Ihrer Natur nach appellable" besagt, daß die Entscheidung — abgesehen von der Berufungssumme — wenigstens eine solche sein müsse, die als Endurtheil zu gelten hat, so daß gegen andere, nur eine Prämisse eines künftigen Endurtheils bildende Entscheidungen (Beweisurtheil, Vor- und Zwischenbescheide), nicht adhärirt werden kann. A.K. III. A. 3. S. 93. 94.

Art. 703. Wird die Berufung als unstatthaft oder nichtig erkannt, so fällt auch die Anschließung hinweg, es sei denn, daß ihr Gegenstand zur selbständigen Berufung geeignet gewesen wäre und die Berufungsfrist eingehalten ist.

Durch die Zurücknahme der Berufung wird die erklärte Anſchließung nur dann beſeitigt, wenn ihr Gegenſtand nicht zu ſelbſtändiger Berufung geeignet geweſen wäre.

1) E.Art. 664. A.K. II. A. 2. S. 309. Itl. A. 3. S. 79. 95. R.K. Pr. III. S. 17.

2) „Gegenſtand zur ſelbſtändigen Berufung." Meines Erachtens muß der angegriffene Beſcheid ein ſelbſtändig appellables Urtheil und außerdem die Berufungsſumme vorhanden ſein. A.K. III. A. 3. S. 21. 22.

3) Nach einer von Niemanden desavouirten Aeußerung des k. Miniſterial-Comm. Dr. Weis muß der Appellant, deſſen Berufung als nichtig oder unſtatthaft verworfen wurde, auch die Koſten der Adhäſion tragen. A.K. III. A. 3. S. 94.

4) Hat der Appellant gegen den Beſcheid, welcher ſeine Berufung als nichtig ꝛc. erklärte, die Nichtigkeitsbeſchwerde ergriffen und wird dieſe als begründet erachtet, ſo lebt auch die Adhäſion wieder auf. A.K. III. A. 3. S. 94.

Art. 704. Anſprüche, die im erſten Rechtszuge nicht geltend gemacht wurden, dürfen vorbehaltlich beſonderer geſetzlicher Beſtimmung in der Berufungsinſtanz nicht erhoben werden.

1) E.Art. 674. A.K. II. A. 2. S. 314. III. A. 3. S. 29. 79. 95. R.K. Pr. III. S. 17.

2) „geltend gemacht wurden". Es genügt, wenn der Anſpruch in irgend einer Form, nicht gerade im Petitum, geltend gemacht wurde. Er braucht, wie Abg. Umbſcheiden ſich ausdrückte, „nicht textuell, ſondern nur virtuell" erhoben worden zu ſein. A.K. III. A. 3. S. 30.

Art. 705. Von der Vorſchrift des Art. 704 ſind ausgenommen:

1) Anſprüche, welche ſeit der Verhandlung, die dem angefochtenen Urtheile zu Grunde liegt, aus dem nämlichen Forderungsgrunde entſprungen, desgleichen Nebenforderungen an Zinſen, Früchten und Entſchädigungen, welche ſeitdem weiter erwachſen ſind;
2) Anſprüche, welche ſtatt auf die urſprünglich geforderte Sache wegen Veräußerung oder Untergangs derſelben auf Leiſtung der Entſchädigung gerichtet ſind;
3) Anträge auf Vorſichtsverfügungen, welche mit dem Gegenſtande des Rechtsſtreits im Zuſammenhange ſtehen.

Daß eine Gegenforderung mit der Einrede der Compenſation geltend gemacht werden kann, wie jede andere Einrede z. B. die der Zahlung, ergibt ſich aus Art. 706 u. 707. — Uebrigens iſt die Compenſationseinrede auch zuläßig, wenn die Gegenforderung ſchon vor der Verhandlung, welche dem angefochtenen Urtheil zu Grunde liegt, entſtanden iſt. A.K. III. A. 3. S. 29.

Art. 706. Widerklagen, welche im erſten Rechtszuge nicht erhoben wurden, dürfen in der Appellationsinſtanz noch erhoben werden, wenn der mittels der Widerklage geltend zu machende Anſpruch erſt nach der Verhandlung, die dem angefochtenen Urtheile zu Grunde liegt, entſtanden iſt und in zuläßiger Weiſe ganz oder theilweiſe zugleich zur Compenſation benützt wird.

„In zuläßiger Weiſe" bedeutet, daß die Compenſation nach dem einſchlägigen

Civilrechte zuläßig sein müsse, insbesondere, wo das Gesetz es fordert, auch liquid sei. A.K. III. A. 3. S. 95.

Art. 707. Neue Thatsachen, Angriffs-, Vertheidigungs- oder Beweismittel dürfen die Parteien in der Berufungsinstanz noch geltend machen.

Durch die neuen Thatsachen darf die ursprüngliche Klage nicht abgeändert werden.

Auf die neuen Angriffs-, Vertheidigungs- oder Beweismittel darf die Partei nicht bereits im ersten Rechtszuge ausdrücklich oder durch unzweideutige Handlungen verzichtet haben und sie darf derselben nicht kraft rechtskräftiger richterlicher Entscheidung oder gesetzlicher Vorschrift verlustig geworden sein.

Ueber Thatsachen, wegen welcher im ersten Rechtszuge eine Zeugenvernehmung stattgefunden hat, dürfen vor dem Berufungsgerichte neue Zeugen nicht vorgeschlagen werden.

1) E.Art. 675. A.K. II. A. 3. S. 68. III. A. 3. S. 79. 95. R.K. Pr. III. S. 18.

2) Die Exemplification der Vertheidigungsmittel, als Einreden, Repliken ꝛc. wurde als überflüssig weggelassen. A.K. III. A. 3. S. 30.

3) „rechtskräftiger". Die Entscheidung muß rechtskräftig geworden sein; dieß ist schon der Fall, wenn der Appellant unterlassen hat, sich wegen ihrer Verwerfung rechtzeitig durch Appellation gegen das nächste appellable Urtheil zu beschweren. A.K. II. A. 2. S. 314.

4) Das Vorhandensein „unzweideutiger Handlungen" wird durch das Ermessen des Gerichts bestimmt. Das Nichtgeltendmachen eines Vertheidigungsmittels in erster Instanz allein wird die stillschweigende Verzichtleistung nicht ergeben. A.K. III. A. 4. S. 174 a. E.

5) Neue Zeugen dürfen auch nicht im Falle des Art. 415 vorgeschlagen werden. A.K. III. A. 3. S. 30.

Art. 708. Enthält das Urtheil neben der durch die Berufung angefochtenen Entscheidung noch andere Entscheidungen, gegen welche ihrer Natur nach Berufung nicht zuläßig ist, so erwächst mit der Berufung die Sache auch in letzterer Beziehung an das Berufungsgericht, soferne die verschiedenen Entscheidungen denselben Streitpunkt oder Punkte, die damit in innerem Zusammenhange stehen, betreffen.

1) E.Art. 679. A.K. II. A. 2. S. 316. A. 3. S. 68. III. A. 3. S. 33. 79. 85. 96. A. 4. S. 175. R.K. B. I. S. 128. Pr. III. S. 19.

2) Dieser Artikel bestimmt den Umfang des Devolutiveffects näher. Der Gedanke ist der, daß bei Theilurtheilen die sämmtlichen Entscheidungen, welche denselben Streitpunkt oder andere mit demselben in rechtlichem oder historischem Zusammenhang stehende betreffen, devolvirt werden. Diese Bestimmung hängt mit der weiteren zusammen, daß bei solchen Theilurtheilen auch die weitere Verhandlung und Entscheidung über connexe, aber bisher nicht zur Entscheidung gebrachte Streitpunkte dem Oberrichter zukömmt, wenn in anderen Dingen die Sache bei ihm bleibt (Art. 731), sowie mit der, daß die Parteien verlangen können, daß der Oberrichter über den Umfang des Devolutiveffects sich ausspreche (Art. 721) und daß der Oberrichter in den devolvirten Punkten die der Sachlage entsprechende Entscheidung — ohne Rücksicht auf die Berufungsbitte erlassen darf (Art. 728). A.K. III. A. 3. S. 95 a. E. R.K. Pr. III. S. 18. 19.

Art. 709. Das Berufungsgericht wird, wo das Geſetz nicht anders beſtimmt, mit dem Rechtsſtreite nur ſoweit befaßt, als die Abänderung des der Berufung unterliegenden Urtheils beantragt iſt.

Dieſer Artikel drückt das allgemeine Princip aus, daß die Streitſache nur „nach dem Maaße der eingewandten ſpeziellen Beſchwerden“ an den Oberrichter gelange. G.O. c. 15. § 9.

Verfahren.

Art. 710. Verfahren und Urtheil in der Berufungsinſtanz richten ſich nach den für die Bezirksgerichte geltenden Vorſchriften, ſoweit nicht dieſe ſich ihrer Natur nach ausſchließlich auf den erſten Rechtszug beziehen und nicht für die Berufungsinſtanz abweichende Beſtimmungen im Geſetze getroffen ſind.

Bei den Handelsappellationsgerichten kommen überdies die Beſtimmungen der Art. 513 und 526 und, ſoweit es ſich um Wechſel oder kaufmänniſche Anweiſungen handelt, die Beſtimmungen der Art. 547—550 zur Anwendung.

Soweit dem Untergerichte die Befugniß zuſteht, die wiederholte Erhebung von Beweiſen anzuordnen, kann dies auch von dem Berufungsgerichte geſchehen.

1) E.Art. 669*. A.K. II. A. 2. S. 312. III. A. 3. S. 25. 79. 97. R.K. B. II. S. 25. Pr. III. S. 19. IV. S. 73.

2) Das bezirksgerichtliche Verfahren gilt natürlich auch für die Handelsappellationsgerichte.

3) Der letzte Abſatz ſoll deutlich ausdrücken, daß dem Obergerichte nicht die Befugniß zur unbeſchränkten Wiederholung von Beweisaufnahmen, ſondern nur dasſelbe Recht wie dem Erſtrichter eingeräumt ſei. Dieſes Recht bezieht ſich hauptſächlich auf Ergänzung eines Augenſcheines und wiederholte Vernehmung von Zeugen und Sachverſtändigen (Art. 396. 423. 448). A.K. III. A. 4. S. 175.

Art. 711. Nach Einlegung der Berufung kann jede Partei verlangen, daß die in den Akten des Untergerichts befindlichen Protokolle über Beweisaufnahmen an die Gerichtsſchreiberei des Berufungsgerichts eingeſendet werden. Das Verlangen iſt unter Vorlegung des Berufungsakts durch die Partei oder einen Bevollmächtigten derſelben bei dem Gerichtsſchreiber des Untergerichts mündlich oder ſchriftlich anzubringen. Advokaten und Gerichtsvollzieher, welche hiebei als Bevollmächtigte auftreten, bedürfen keines Nachweiſes der Bevollmächtigung. Der Gerichtsſchreiber hat dem geſtellten Geſuche unverzüglich zu entſprechen.

1) E.Art. 666. A.K. II. A. 2. S. 311. A. 3. S. 68. III. A. 3. S. 24. 79. 97. A. 4. S. 175. R.K. Pr. III. S. 19.

2) Der Entwurf hatte angeordnet, daß der Appellant die Eintragung der Berufungseinlegung in ein vom Gerichtsſchreiber des Untergerichts zu führendes Buch oder Regiſter zu veranlaſſen habe. Dieſe beläſtigende Buchführung fällt nach der jetzigen

Fassung ganz weg und erfolgt ein Eintrag nur, wenn es sich um den Vollzug des Urtheils gegen einen Dritten handelt, indem hier auch die Ausstellung eines Zeugnisses über die Rechtskraft des Urtheils vorgeschrieben ist. A.K. III. A. 3. S. 23.

Art. 712. Ist für den Appellaten kein Anwalt bestellt worden, so kann der Anwalt des Appellanten nach Ablauf der Erscheinungsfrist die Sache für die Sitzung anmelden.

In diesem Falle ist nur bei der Verhandlung Antrag zu hinterlegen und findet ein Vorverfahren nicht statt.

1) A.K. III. A. 3. S. 26. 80. 97. R.K. Pr. III. S. 19.

2) Die Zustellung motivirter Anträge ist nicht nothwendig, nur muß in der Sitzung ein Antrag mit genau präcisirtem Petitum gestellt werden. A.K. III. A. 3. S. 26.

Art. 713. Ist ein Anwalt für den Appellaten bestellt worden, so hat der Anwalt des Appellanten innerhalb fünfzehn Tagen von Zustellung der Anzeige über die geschehene Anwaltsbestellung einen motivirten Antrag zustellen zu lassen, der neben den allgemeinen Erfordernissen eine genaue Bezeichnung der Beschwerdepunkte und deren Ausführung, sowie die etwa nachzutragenden neuen Thatsachen, Angriffs- oder Vertheidigungsmittel und Ansprüche zu enthalten hat.

Nach Zustellung dieses Antrags kann jeder Theil die Sache für die Sitzung anmelden.

1) E.Art. 670. A.K. II. A. 2. S. 312. III. A. 3. S. 26. 80. 97. R.K. Pr. III. S. 19.

2) Der Antrag muß selbstverständlich auch ein genaues Petitum enthalten.

3) Die Beifügung der etwa nachzutragenden Thatsachen ꝛc. beruht auf Vorschlag des Referenten zu Art. 665. cf. A.K. II. A. 2. S. 310 und die dort bezeichneten Artikel.

4) Der Anwalt des Appellanten kann demnach die Sache nicht für die Sitzung anmelden, bevor er dem Appellaten einen motivirten Antrag hat zustellen lassen. A.K. III. A. 3. S. 27 a. A.

Art. 714. Der Anwalt des Appellaten hat seinen motivirten Antrag spätestens drei Tage vor der Sitzung, in welcher die Sache zum Aufrufe kommt, zustellen zu lassen.

A.K. III. A. 3. S. 26. 27. 80. 97. R.K. Pr. III. S. 19.

Art. 715. Die Anschließung kann mit der Antwort auf die Berufung verbunden, sie kann aber auch durch einen besonders zugestellten oder in der Sitzung hinterlegten Antrag angebracht werden.

Sie ist noch in der ersten die Sache selbst betreffenden contradictorischen Verhandlung und, wenn die Berufung wegen Nichterscheinens des Appellanten verworfen wurde, noch in der Verhandlung über den Einspruch statthaft.

1) E.Art. 663. A.K. II. A. 2. S. 309. III. A. 3. S. 80. 97. R.K. Pr. III. S. 19. cf. § 631 des Pr.E.

2) „In der ersten die Sache selbst betreffenden Verhandlung" ist

gesetzt zum Unterschied von der durch Unterbrechung ausgesetzten Verhandlung. Wenn sich einmal die beiden Parteien zur Sachverhandlung gegenüber stehen, kann mit der Berufung auch die Anschließung geltend gemacht werden; sie muß es aber auch sogleich, nicht etwa erst in der späteren z. B. zur Vernehmung eines Zeugen reassumirten Verhandlung. A.K. III. A. 3. S. 21.

Art. 716. Hat der Anwalt des Appellanten einen motivirten Antrag nicht zustellen lassen, so steht nach Ablauf der für diese Zustellung bestimmten Frist die Befugniß, die Sache für die Sitzung anzumelden, dem Anwalte des Appellaten zu und bleibt es dessen Ermessen überlassen, ob er seinerseits einen motivirten Antrag zustellen lassen oder seinen Antrag nur in der Sitzung hinterlegen will.

A.K. III. A. 3. S. 26. 27. 80. 97. R.K. Pr. III. S. 19.

Art. 717. Wiederholungen der in frühern Schriftsätzen enthaltenen Ausführungen sind in den motivirten Anträgen möglichst zu vermeiden.

1) E.Art. 665. A.K. II. A. 2. S. 310. III. A. 3. S. 26. 27. 80. R.K. Pr. III. S. 19.
2) Nur das einfache Wiederholen oder eigentliche Abschreiben früherer Anträge soll nicht gestattet sein. A.K. III. A. 3. S. 98.

Art. 718. Dem Appellanten liegt ob, das angefochtene Urtheil nebst dem Nachweise über dessen Zustellung, sowie die allenfalls vorausgegangenen Zwischenurtheile des ersten Rechtszugs, welche für die Würdigung der Berufung von Einfluß sind, in Ausfertigung oder in der ihm zugestellten Abschrift in der Berufungsinstanz vorzulegen.

1) A.K. III. A. 3. S. 27. 80. 98. R.K. Pr. III. S. 19.
2) Hat der Appellant nicht alle Zwischenurtheile, welche relevant scheinen, angefochten und vorgelegt, so wird die Sache vertagt und ihm aufgegeben, die noch nothwendigen vorzulegen. A.K. III. A. 3. S. 28.

Art. 719. Ist in einer Berufungssache, in welcher ein Anwalt für den Appellaten bestellt ist, in der Sitzung nur eine der Parteien erschienen und will diese ihre Berufung oder Anschließung in der thatsächlichen Begründung oder durch Erweiterung des Gesuchs ändern, weitere Beschwerden erheben oder die bisher nicht erklärte Anschließung geltend machen, so ist Vertagung und nachträgliche Zustellung eines motivirten Antrags anzuordnen.

1) E.Art. 663. A.K. II. A. 2. S. 309. A. 3. S. 69. III. A. 3. S. 21. 80. 98. A. 4. S. 175. R.K. Pr. III. S. 19.
2) Immer ist die Voraussetzung, daß nur die eine oder andere Partei nicht erschienen ist; sonst wird die Sache von der Rolle gestrichen.

Art. 720. Nach der ersten die Sache selbst betreffenden contradictorischen Verhandlung ist eine Erweiterung des Berufungs- oder Anschließungsantrags, soweit sie nicht unter die Bestimmungen der Art. 181 und 182 fällt, sowie die Erhebung weiterer Beschwerden unstatthaft.

1) A.K. III. A. 3. S. 80. 98. R.K. Pr. III. S. 19.

2) Im Gegensatze zur Klage ist also nicht bloß nach der Berufungseinlegung, sondern auch nach dem motivirten Antrage eine Erweiterung der Berufungsbitte und die Erhebung neuer Beschwerden zuläßig, nur muß sie in der ersten contradictorischen Sachverhandlung erfolgen. A.K. III. A. 3. S. 28. cf. folgenden Artikel u. Art. 310 der Genfer Pr.O. sowie §§ 628 u. 631 des Pr.E.

Art. 721. Bei jeder die Sache selbst betreffenden contradictorischen Verhandlung kann jede Partei ohne Unterschied, von wem die Berufung eingelegt worden und ob Anschließung erfolgt ist oder nicht, verlangen, daß das Berufungsgericht bestimme, in wie weit das erstrichterliche Urtheil durch Beschwerden nicht angefochten sei und daher vollzogen werden könne.

A.K. II. A. 3. S. 69. III. A. 3. S. 25. 80. 98. A. 4. S. 175. R.K. Pr. III. S. 19. cf. § 631 des Pr.E.

Art. 722. Ist gegen ein Versäumungsurtheil von einer Partei Einspruch, von einer andern Berufung erhoben, so bleibt die Verhandlung und Entscheidung über die Berufung bis zur Erledigung des Einspruchs ausgesetzt.

1) A.K. II. A. 2. S. 302. III. A. 3. S. 10. 80. R.K. Pr. III. S. 19. cf. § 576 der hann. Coosbeschl.

2) Ein Beschluß über Aussetzung der Sache bis nach Erledigung des Einspruches ist nicht nothwendig. A.K. III. A. 3. S. 98.

Art. 723. Ist von einem Dritten, welcher bisher an dem Streite keinen Antheil genommen hatte, selbständige Berufung eingelegt worden, so kann sowohl der Appellant als der Appellat diejenige Hauptpartei, gegen welche die Berufung nicht gerichtet ist, beiladen lassen.

E.Art. 645. A.K. II. A. 2. S. 300. III. A. 3. S. 6. 80. 98. R.K. Pr. III. S. 19.

Urtheil und Verfahren nach demselben.

Art. 724. Die Berufung ist zu verwerfen:

1) als unstatthaft, wenn die Berufungssumme mangelt oder das angefochtene Urtheil seiner Natur nach nicht appellabel oder das Gericht sonst unzuständig ist;
2) als nichtig, wenn die Berufung verspätet erhoben wurde oder an einem Mangel leidet, der gesetzlich Nichtigkeit nach sich zieht;
3) als unbegründet, wenn der Appellant nicht erschienen oder ein Beschwerdegrund nicht gegeben ist.

1) A.K. II. A. 3. S. 69. III. A. 3. S. 22. 80. A. 4. S. 175. R.K. Pr. III. S. 19.

2) Nicht jeder Mangel in den Formalien zieht die Nichtigkeit nach sich, sondern nur der, welcher durch das Gesetz mit diesem Nachtheil (der Nichtigkeit) bedroht ist. A.K. III. A. 3. S. 98.

Art. 725. Von Amtswegen ist die Berufung als unstatthaft oder nichtig nur dann zu verwerfen, wenn

1) der Mangel der Berufungssumme bei Geldforderungen aus dem Vorbringen des Appellanten, in andern Fällen aus dessen eigenem Werthsanschlage oder aus der im ersten Rechtszuge erfolgten Festsetzung des Werths des Beschwerdegegenstands sich ergibt, oder
2) nach der Natur des angefochtenen Urtheils das Rechtsmittel dagegen nicht stattfindet, oder
3) ein anderes als das zuständige Berufungsgericht angegangen, oder
4) die Berufung verspätet erhoben wurde.

E.Art. 657. A.K. II. A. 2. S. 306. A. 3. S. 69. III. A. 3. S. 15. 80. 98. A. 4. S. 175. R.K. Pr. III. S. 19. cf. Art. 690.

Art. 726. Ist für den Appellaten kein Anwalt bestellt worden oder der bestellte Anwalt in der zur Hinterlegung der Anträge oder unmittelbar zur Verhandlung bestimmten Sitzung nicht erschienen, so hat das Obergericht nach Lage der Sache zu erkennen und bleibt es insbesondere seinem Ermessen anheimgestellt, in wie weit die zur Begründung der Berufungsbitte geltend gemachten Thatsachen im Gegenhalte zu dem Ergebnisse der erstrichterlichen Verhandlung und Aburtheilung als zugestanden zu betrachten sind.

1) E.Art. 673. A.K. II. A. 2. S. 313. III. A. 3. S. 81. R.K. Pr. III. S. 19.
2) Die Regel der Art. 297 u. 301 konnte nicht unbedingt für die Berufungsinstanz angenommen werden, weil eben eine Reihe von Thatsachen in erster Instanz bereits fixirt wurde. Gegenüber diesem Sachverhalte kann also nicht unbedingt Zugeständniß des Vorbringens des Appellanten angenommen werden, obwohl es andrerseits der Richter nicht unberücksichtigt lassen kann. Daher ist das Erkenntniß seinem Ermessen anheim gestellt. A.K. III. A. 3. S. 29. 98 a. E.
3) Was für die Berufung gilt, gilt auch für die Adhäsionsbeschwerde. A.K. III. A. 3. S. 28. 29.

Art. 727. Das Obergericht ist an die im ersten Rechtszuge ergangenen nicht appellabeln Vor- oder Zwischenbescheide, welche zur Unterlage des angegriffenen Urtheils gehören, nicht gebunden.

1) A.K. II. A. 3. S. 69. III. A. 3. S. 99. A. 4. S. 175. R.K. Pr. III. S. 19.
2) Ist nur eine Consequenz des Wegfalles des Unterschiedes zwischen selbständiger und mittelbarer Berufung. Not. 4 zu Art. 682. — Die Parteien können sonach diese Verfügungen beliebig angreifen.

Art. 728. Das Obergericht ist auch ohne Parteiantrag befugt:
1) bezüglich der zu seiner Entscheidung gebrachten Streitpunkte ein überflüssiges oder voraussichtlich erfolgloses weiteres Verfahren abzuschneiden und die der Sachlage entsprechende Entscheidung zu erlassen, insbesondere eine gesetzwidrige oder unnöthige Eidesauflage zu beseitigen und im Falle des Art. 708 das Beweisurtheil anders zu fassen;

2) die Entscheidung über die Kosten des ersten Rechtszugs abzuändern, auch wenn das Urtheil in der Hauptsache bestätigt wird.

Ebenso kann das Obergericht, wo die Entscheidung in der Hauptsache dazu Veranlassung gibt, Strafbeschlüsse, die nicht auf Parteiantrag ergangen sind, aufheben oder mildern, und zwar ohne Unterschied, ob das Rechtsmittel der Beschwerde dagegen erhoben worden ist oder nicht, soferne nur erstern Falls die Aburtheilung der Beschwerde durch das Obergericht noch nicht stattgefunden hat.

1) E.Art. 685. 701. A.K. II. A. 2. S. 318. 324. III. A. 3. S. 35. 46. 48. 81. R.K. Pr. III. S. 19.

2) „zu seiner Entscheidung gebrachten Streitpunkte". Sehr wichtig ist die Constatirung des Ausschußvorstandes, daß die Punkte, auf welche sich hier der Devolutiveffect erstreckt, nur im Allgemeinen mit den Beschwerdepunkten im Zusammenhang zu stehen brauchen. A.K. III. A. 3. S. 99.

3) „entsprechende Entscheidung". Der Oberrichter darf nicht nur die überflüßige Beweisauflage ꝛc. beseitigen, sondern auch das richtige Urtheil anstatt derselben, also auch ein Definitivurtheil — ob verurtheilend oder lossprechend, ist gleichgiltig — erlassen. eod.

4) „Gesetzwidrig" ist eine Eidesauflage, welche entweder an sich oder wenigstens in der Form und Fassung, wie sie im untergerichtlichen Urtheile enthalten ist, einer verbietenden Vorschrift des XIV. Hptstcks. zuwiderläuft. A.K. II. A. 2. S. 318. „Unnöthig" begreift sowohl die Eidesauflage über eine unerhebliche als über eine erhebliche, aber schon erwiesene Thatsache. eod.

5) Das Recht des Oberrichters zur Aufhebung ꝛc. von Strafbeschlüssen ist auf diejenigen beschränkt, welche vom Untergerichte von sich aus oder auf Antrag des Staatsanwalts ergangen sind. Bei den anderen muß dem Gegner das Erinnerungsrecht offen gelassen und kann daher nur auf Antrag des zur Strafe Verurtheilten ihre Abänderung verfügt werden. A.K. II. A. 3. S. 69. R.K. B. II. S. 227.

Art. 729. Zum Nachtheile des Appellanten darf das Urtheil, soweit es sich nicht um Punkte handelt, welche die Gerichte auch ohne Parteiantrag zu berücksichtigen befugt sind, nur in Folge der Anschließung des Appellaten oder einer von diesem erhobenen selbständigen Berufung aufgehoben oder abgeändert werden.

E.Art. 677. A.K. II. A. 2. S. 315. III. A. 3. S. 31. 81. 99. R.K. Pr. III. S. 19. IV. S. 73.

Art. 730. Erleidet das unterrichterliche Urtheil durch die Entscheidung des Obergerichts keine Aenderung, so geht die Sache zum Behufe der etwa noch weiter erforderlichen Verhandlungen und Entscheidungen an das Untergericht zurück.

E.Art. 678, sonst wie oben.

Art. 731. Wird ein Urtheil, welches in der Hauptsache erkannt hat, ganz oder zum Theile aufgehoben oder abgeändert, so steht in Ermangelung besonderer gesetzlicher Bestimmung die weitere Verhandlung und Entscheidung der Sache, soweit diese an das Berufungsgericht gebracht ist, dem letztern zu.

Das Verfahren und die Entscheidung hat sich alsdann auf alle einschlägigen Streitpunkte, welche noch einer Erörterung und Entscheidnng bedürfen, zu erstrecken.

Dahin gehören insbesondere:

1) Streitpunkte, über welche bisher nicht erkannt wurde, weil sie in Gemäßheit der Entscheidung des Untergerichts nicht in Betracht kamen;
2) Streitpunkte, über welche eine Entscheidung erfolgt ist, die aber die eine oder andere Partei bei dem Fortbestehen der Entscheidung des Untergerichts anzufechten kein Interesse hatte;
3) Streitpunkte, über welche im ersten Rechtszuge entweder überhaupt nicht oder doch nicht umfassend verhandelt wurde, oder bezüglich deren das Untergericht nicht alle geltend gemachten Vertheidigungsmittel gewürdigt hat.

1) E.Art. 679. A.K. II. A. 2. S. 316. 317. III. A. 3. S. 32. 33. 81. 100. R.K. Pr. III. S. 24.

2) Für die Ziff. 2 dient folgendes im A.G.A. aufgestelltes Beispiel. Es klagt Jemand als Miterbe auf Erbtheilung, dem gegenüber der Beklagte einerseits die Erbqualität des Klägers bestreitet, andrerseits sich auf ein ihn zum Erben ernennendes Testament stützt, welches wieder der Kläger anficht. Der Unterrichter anerkennt nun zwar die Erbqualität des Klägers, weist aber die Klage auf Grund des vorgelegten Testamentes ab. Der Kläger appellirt hiegegen. Der Oberrichter kommt zu dem Resultate, daß das vorgelegte Testament nichtig sei; er hat aber jetzt auf Instanz des Beklagten auch noch die Erbqualität des Klägers zu prüfen und zu entscheiden, obwohl der Beklagte gegen die Annahme der Erbqualität von Seiten des Erstrichters nicht appellirt hat. A.K. III. A. 3. S. 99.

Art. 732. Wird ein Urtheil, welches lediglich über einen vorläufigen Streitpunkt entschieden hat, aufgehoben oder abgeändert, oder wird ein Urtheil, wodurch der Einspruch wegen nicht gewahrter Form oder Frist verworfen wurde, aufgehoben, oder erfolgt die Aufhebung eines Versäumungsurtheils aus dem Grunde, weil vom Untergerichte das Vorhandensein einer Versäumung mit Unrecht angenommen wurde, so geht die Sache an das Untergericht zur weitern Verhandlung und Entscheidung zurück und ist dieses hiebei an das Urtheil des Berufungsgerichts gebunden.

Haben jedoch die Parteien sich vor dem Berufungsgerichte auf die Verhandlung der Hauptsache eingelassen und ist letztere zur sofortigen endlichen Entscheidung bereift, so hat das Berufungsgericht im Urtheile zugleich in der Hauptsache zu erkennen.

1) E.Art. 680. R.K. B. I. S. 131, sonst wie oben. — Wird die Sache nach Abs. 1 zurückverwiesen, so muß dies stets an das nämliche Untergericht geschehen, es sei denn durch die Bestimmungen des allgemeinen Theils die Verweisung an ein anderes Gericht gerechtfertigt. A.K. II. A. 2. S. 316. III. A. 3. S. 32.

2) Durch die zweite Alternative in Abs. 1 ist ausgedrückt, daß eine Entscheidung,

welche einen Einspruch gegen ein Versäumungsurtheil verwirft, ein Endurtheil und selbstständig appellabel sei. A.K. III. A. 3. S. 101.

3) Voraussetzung des Abs. 2 ist, daß **beide** Parteien in der Hauptsache sich eingelassen und Antrag gestellt haben. A.K. III. A. 3. S. 100. R.K. Pr. III. S. 20—24. cf. Art. 254.

Art. 733. Findet das Berufungsgericht, daß im ersten Rechtszuge wesentliche Grundsätze des Verfahrens verletzt wurden, so ist es befugt, unter Aufhebung des Urtheils und des Verfahrens, soweit dieses von der Nichtigkeit berührt wird, die Sache zur Verhandlung und Entscheidung an das Untergericht zurückzuverweisen.

1) E.Art. 679. A.K. II. A. 2. S. 316. 317. III. A. 3. S. 32. 33. 81. 102. R.K. Pr. III. S. 24. cf. Pr.E. § 641.

2) Nur für Verletzung wesentlicher Prozeßgrundsätze z. B. nicht gehörige Besetzung des Gerichts, Ausschließung der Oeffentlichkeit gilt die Bestimmung. A.K. III. A. 4. S. 174.

Art. 734. Hängt die Aufhebung oder Abänderung des angefochtenen Urtheils von einem Beweisverfahren ab, oder wird nach derselben in der Berufungsinstanz ein Beweisverfahren notwendig, so kann das Berufungsgericht die Beweiserhebung einem Untergerichte seines Sprengels übertragen oder nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften mittels Requisition oder Auftrag veranlassen.

1) E.Art. 684. A.K. II. A. 2. S. 317. III. A. 3. S. 35. 81. 102. R.K. Pr. III. S. 24.

2) Es wurde nur vom Beweisverfahren gesprochen, weil es selbstverständlich sei, daß die etwa sonst nothwendigen Erhebungen im Wege des Auftrages resp. der Requisition zu erledigen seien. A.K. III. A. 3. S. 101.

Art. 735. Erfolgt die Aufhebung eines Urtheils wegen Mangels der Zuständigkeit des Untergerichts, so hat das Berufungsgericht auf Abweisung der Klage zu erkennen.

1) E.Art. 681. A.K. III. A. 3. S. 33. 81. 102. R.K. Pr. III. S. 24.

2) Es hat nur die Abweisung der Klage zu erfolgen, nicht die Verweisung an die zuständige Behörde, denn möglicherweise ist letztere dem Obergerichte gar nicht untergeordnet; dieselbe ist auch keineswegs an dessen Entscheidung gebunden. A.K. II. A. 2. S. 317.

3) Der Fall, daß sich das Untergericht mit Unrecht für unzuständig erklärte, fällt unter Art. 732; der, daß eine Justizsache gar nicht vorliegt, unter den gegenwärtigen Artikel. eod.

Art. 736. Einer Partei, die im Berufungsverfahren neue Thatsachen, Angriffs-, Vertheidigungs- oder Beweismittel geltend gemacht hat und auf Grund dieses neuen Vorbringens obsiegt, können, wenn ihr die Beibringung schon im ersten Rechtszuge möglich gewesen wäre, ihres Siegs in der Hauptsache ungeachtet die Kosten der zweiten Instanz ganz oder theilweise zur Last gelegt werden.

Ob die Möglichkeit der frühern Beibringung vorhanden gewesen, ist

nach richterlichem Ermessen ohne Zulassung eines Beweisverfahrens zu entscheiden.

1) E.Art. 676. A.K. II. A. 2. S. 315. III. A. 3. S. 31. 81. 102. R.K. Pr. III. S. 24.

2) Der Abs. 1 bezüglich der Kostentragung hatte im Entw. imperative Fassung. Die facultative erhielt er erst auf Anregung des Abgeordneten Dingler. Das Gericht hat also vollkommen freie Hand: es kann die eine oder die andere Partei ganz verurtheilen, oder jede nur theilweise. A.K. III. A. 3. S. 30.

3) Ein Grund, der nachschleppenden Partei die Kosten nicht tragen zu lassen, wird sein, wenn sie wohl annehmen konnte, es würden ihre Vertheidigungsmittel in I. Instanz zureichen. eod.

Art. 737. Ist das erstrichterliche Urtheil ganz oder theilweise aufgehoben oder abgeändert worden, so hat der Gerichtsschreiber des Obergerichts binnen acht Tagen nach Verkündung des oberrichterlichen Urtheils einen kostenfreien Auszug des Urtheils dem Gerichtsschreiber des Untergerrichts zu übersenden.

In dem Auszuge sind der Tag der Verkündung, die Parteien, der Betreff und die Entscheidung anzugeben.

Der Gerichtsschreiber des Untergerichts hat von der Entscheidung, von dem Gerichte, das dieselbe erlassen hat, und von dem Tage der Verkündung am Rande des unterrichterlichen Urtheils Vormerkung zu machen und diese jeder spätern Ausfertigung oder Abschrift des Urtheils am Schlusse beizufügen.

1) E.Art. 687. A.K. II. A. 2. S. 318. III. A. 3. S. 37. 82. 102. R.K. Pr. III. S. 25.

2) Für diesen Auszug kann der Gerichtsschreiber keinerlei Gebühren erheben. A.K. III. A. 3. S. 102.

XXVIII. Hauptstück.

Beschwerde und Gegenvorstellung.

Beschwerde.

Art. 738. Das Rechtsmittel der Beschwerde findet außer in den vom Gesetze besonders vorgesehenen Fällen, soweit Rechtsmittel nach gesetzlicher Vorschrift nicht überhaupt ausgeschlossen sind, statt:

1) gegen Verfügungen, welchen eine bezügliche Verhandlung in der Sitzung nicht vorausgegangen ist und durch welche eine Genehmigung oder Anordnung verweigert oder von ungerechtfertigten Vorauflagen abhängig gemacht wird;
2) gegen Strafverfügungen;
3) gegen Verfügungen, welche nicht unter den Parteien ergangen

sind, wohin insbesondere alle Verfügungen gegen Zeugen oder andere am Streite nicht betheiligte Personen gehören.

1) E.Art. 688*. A.K. II. A. 2. S. 319. III. A. 3. S. 44. 104. 107. R.K. Pr. III. S. 25.

2) Da wo das Rechtsmittel der Beschwerde in obigen Fällen zulässig ist, kommt nichts darauf an, daß die Sache selbst appellabel sei, ebensowenig darauf, daß die Sache, mit welcher der Beschwerdepunkt zusammenhängt, bereits anhängig sei. A.K. III. A. 3. S. 105 a. E. 106.

3) Ob die Strafverfügungen auf Parteiantrag ergangen sind oder nicht, ist gleichgiltig. A.K. III. A. 4. S. 176.

4) Unter den „Verfügungen" sind auch Entscheidungen begriffen. eod. R.K. B. II. S. 229. Pr. IV. S. 74.

5) Besonders vorgesehene Fälle siehe in Art. 49. 56. 118. 292. 349. 518. 564. 634. 940. 950. 993. 1016. 1048. 1049. 1141. 1204. 1205. 1301.

Art. 739. Die Beschwerde geht, wo das Gesetz nicht eine Ausnahme macht, an das vorgesetzte Obergericht.

Ueber Beschwerden gegen beauftragte Richter erkennt, wenn der Auftrag von einem Collegialgerichte erlassen ist, das Gericht, welches den Auftrag erlassen hat.

1) E.Art. 689. A.K. II. A. 2. S. 320. III. A. 3. S. 104. 107. R.K. Pr. III. S. 25.

2) Der Abs. 1 deckt auch den Fall, wenn Gerichts- oder Senatsvorstände eine beschwerende Verfügung erlassen haben, es müßte denn in Folge einer speziellen Ausnahme die Beschwerde an das Collegium zu richten sein. A.K. III. A. 3. S. 44.

3) Der Abs. 2 gilt, mag vom Collegialgericht ein Mitglied desselben oder ein Einzelnrichter beauftragt gewesen sein. — Hat ein Einzelngericht ein anderes Einzelngericht requirirt gehabt, so geht die Beschwerde gegen letzteres an das ihm (d. h. dem beschwerenden Einzelngerichte) vorgesetzte Obergericht. A.K. III. A. 3. S. 44. 45 a. A.

Art. 740. Die Erhebung der Beschwerde ist an eine Frist nur da gebunden, wo das Gesetz für einzelne Fälle eine solche besonders vorgesehen hat.

E.Art. 688. A.K. II. A. 2. S. 319. III. A. 3. S. 44. 104. 107. R.K. Pr. III. S. 25.

Art. 741. Die Beschwerde ist durch die Partei oder ihren Bevollmächtigten bei dem Gerichte, welches sie veranlaßt hat, oder bei dem Beschwerdegerichte unter Vorlage der beschwerenden Verfügung und der zur Rechtfertigung des eingelegten Rechtsmittels dienenden Belege einzureichen oder dem Gerichtsschreiber zu Protokoll zu geben.

Ist die Verfügung, gegen welche Beschwerde geführt wird, auf eine Vorstellung ergangen, die nach gesetzlicher Vorschrift von einem Advokaten gefertigt sein muß, so kann die Beschwerde nur durch Einreichung einer Beschwerdeschrift erhoben werden, die von einem bei dem betreffenden Ober- oder Untergerichte zur Anwaltspraxis berechtigten Advokaten gefertigt ist.

1) E.Art. 694. A.K. III. A. 3. S. 104. 107. R.K. Pr. III. S. 25. IV. S. 74.

2) „die Partei oder ihren Bevollmächtigten". Selbst bei den Gerichten,

welche sonst nur den Anwaltsprozeß haben, kann die Partei selbst oder ein beliebiger Bevollmächtigter derselben die Beschwerde schriftlich oder mündlich anbringen, es hätte denn die Vorstellung, auf welche die beschwerende Verfügung ergangen ist, von einem Advokaten gefertigt werden müssen (z. B. Art. 656). R.K. B. II. S. 229. — Spezialvollmacht ist nicht nothwendig. A.K. III. A. 3. S. 45. A. 4. S. 176. II. A. 2. S. 321. A. 3. S. 70.

3) „Beschwerdegericht" ist das zur Verbescheidung der Beschwerde zuständige Gericht im Gegensatze zu dem Gerichte, gegen welches man sich beschweren will. A.K. III. A. 3. S. 107.

4) Die Vorschrift der „Vorlage der beschwerenden Verfügung und der ꝛc. Belege" ist zwingend. A.K. III. A. 3. S. 45.

Art. 742. Wo das Gesetz einer Beschwerde aufschiebende Wirkung nicht besonders beilegt, findet diese nur bei Beschwerden gegen Strafverfügungen oder gegen die Zurückweisung der Ablehnung eines Richters statt.

E.Art. 691. A.K. II. A. 2. S. 321. III. A. 3. S. 45. 104. 107. R.K. Pr. III. S. 25.

Art. 743. Das Verfahren und die Entscheidung in Beschwerdesachen richten sich, soweit abweichende Vorschriften im Gesetze nicht getroffen sind, nach den Bestimmungen des XXV. Hauptstücks.

A.K. III. A. 3. S. 46. 104. 107. R.K. Pr. III. S. 25.

Art. 744. Ist bei der Erledigung der Beschwerde eine andere Person im entgegengesetzten Interesse betheiligt, so hat ihr der Beschwerdeführer die eingereichte Beschwerdeschrift oder das aufgenommene Protokoll unter Angabe des Gerichts, bei dem die Beschwerde angebracht wurde, mit der Aufforderung zustellen zu lassen, daselbst von den übergebenen Belegen Einsicht zu nehmen und ihre etwaigen Erinnerungen binnen fünfzehn Tagen einzureichen oder zu Protokoll zu geben. Die Zustellungsurkunde ist nachträglich zu hinterlegen.

Zum Behufe der Zustellung hat der Gerichtsschreiber dem Beschwerdeführer auf Verlangen die eingereichte Beschwerdeschrift oder das aufgenommene Protokoll in Urschrift gegen Zurückgabe bei Hinterlegung der Zustellungsurkunde auszuhändigen.

Die Beschwerdeschrift darf auch vor der Einreichung zugestellt werden. In diesem Falle ist das Gericht, bei welchem, und der Tag, bis zu welchem die Einreichung erfolgen werde, in der Zustellungsurkunde anzugeben und läuft die Frist zur Erinnerungsabgabe erst von diesem Tage. Erfolgt die Einreichung nicht in der bestimmten Zeit oder nicht bei dem bezeichneten Gerichte, so ist die Zustellung als nicht geschehen zu betrachten und kann der Betheiligte Ersatz der ihm veranlaßten Kosten verlangen.

1) E.Art. 697* Abs. 3. A.K. II. A. 2. S. 323. III. A. 3. S. 45 a. E. 47. 104. R.K. Pr. III. S. 25.

2) Die im entgegengeſetzten Intereſſe betheiligte Perſon muß nicht immer eine Partei ſein. A.K. III. A. 3. S. 107.

3) Iſt die Friſt für Einreichung der Beſchwerde im Geſetze beſtimmt, ſo muß der Beſchwerdeführer, wenn er vorher die Beſchwerde dem Gegentheile zuſtellt, den Termin für die Einreichung der Beſchwerde ſo fixiren, daß er noch in obige Friſt fällt. Außerdem muß er die Beſchwerde eher bei Gericht einreichen. A.K. III. A. 3. S. 107.

Art. 745. Iſt die von einem Obergerichte zu entſcheidende Beſchwerde bei dem Untergerichte angebracht worden, ſo hat dieſes, falls es nicht ſelbſt Abhilfe trifft, innerhalb acht Tagen die Beſchwerde nebſt Belegen und den erforderlichen Akten an das Obergericht einzuſenden.

Im Falle des Art. 744 hat die Einſendung innerhalb acht Tagen nach der Erinnerungsabgabe beziehungsweiſe nach Ablauf der für dieſe geſetzten Friſt zu geſchehen und ſind die etwa abgegebenen Erinnerungen mit in Vorlage zu bringen.

E.Art. 695*. A.K. II. A. 2. S. 322. A. 3. S. 70. III. A. 3. S. 46. 47. 104. 107. A. 4. S. 176. R.K. Pr. III. S. 25.

Art. 746. Iſt die Beſchwerde unmittelbar bei dem Obergerichte angebracht worden, ſo wird ſie — im Falle des Art. 744 nach der Erinnerungsabgabe beziehungsweiſe nach Ablauf der hiefür geſetzten Friſt — durch den Gerichtsvorſtand dem Untergerichte zur Aktenvorlage und etwaigen Berichterſtattung mitgetheilt, wenn nicht ohne Aktenvorlage über den Grund der Beſchwerde mit Sicherheit entſchieden werden kann.

Beſteht Gefahr im Verzuge, ſo kann der Vorſtand des Obergerichts zugleich vorläufige Verfügung erlaſſen.

E.Art. 696. A.K. II. A. 2. S. 323, ſonſt wie oben.

Art. 747. Die Entſcheidung erfolgt in den Fällen des Art. 738 Ziff. 1—3 nach Vernehmung des Staatsanwalts, falls ein ſolcher an dem Gerichte aufgeſtellt iſt. Gleiches hat auch in den Fällen, für welche das Rechtsmittel der Beſchwerde vom Geſetze beſonders vorgeſehen iſt, dann zu geſchehen, wenn die angefochtene unterrichterliche Verfügung nach vorgängiger Vernehmung des Staatsanwalts erlaſſen worden iſt oder doch geſetzlicher Vorſchrift gemäß hätte erlaſſen werden ſollen.

E.Art. 695*. A.K. II. A. 2. S. 322. A. 3. S. 71. III. A. 3. S. 46. 47. 104. 107. A. 4. S. 176. R.K. B. II. S. 233. Pr. III. S. 25. IV. S. 74.

Art. 748. Sind Ergänzungen nothwendig, ſo hat ſie das Beſchwerdegericht je nach Beſchaffenheit des Falls durch Auflage an den Beſchwerdeführer oder Auftrag an das Untergericht anzuordnen.

E.Art. 697*. A.K. II. A. 2. S. 323, ſonſt wie oben.

Art. 749. Wird die Beſchwerde verworfen, ſo iſt der Beſchwerde-

führer, wenn ihm Streitmuthwille zur Last fällt, in eine Geldstrafe bis zu fünfundzwanzig Gulden zu verurtheilen.

E.Art. 698, sonst wie oben. — „Streitmuthwille" muß zur Anwendung der Strafe vorhanden sein, mag die Beschwerde als unzulässig oder als unbegründet verworfen werden. A.K. III. A. 3. S. 107.

Art. 750. Ergibt sich, daß einem Richterbeamten grobes Verschulden zur Last fällt, so kann er nach vorgängigem Gehöre in die auf die Beschwerdeführung erlaufenen Kosten ganz oder theilweise verfällt werden.

1) Quellen wie oben und R.K. Pr. III. S. 26. A.K. II. A. 3. S. 71. III. A. 4. S. 176.

2) Dem verurtheilten Richter erwächst durch seine Verurtheilung selbst ein Beschwerderecht. A.K. III. A. 3. S. 47.

Art. 751. Die Entscheidungen in Beschwerdesachen bleiben auf der Gerichtsschreiberei des Beschwerdegerichts hinterlegt. Ist dieses das Obergericht, so läßt es eine Ausfertigung dem Untergerichte übersenden. Der Gerichtsschreiber des letztern hat dem Beschwerdeführer und im Falle des Art. 744 dem weiter Betheiligten gegen Empfangsbescheinigung Kenntniß zu geben, sowie auf Verlangen Abschrift der Entscheidung mitzutheilen.

1) E.Art. 699. A.K. II. A. 2. S. 300. A. 3. S. 71. III. A. 3. S. 46. 105. 108. A. 4. S. 177. R.K. Pr. III. S. 26.

2) „Gegen Empfangsbescheinigung" wurde erst später eingesetzt, weil vom Tage des Empfangs der Notification des Gerichtsschreibers die Frist für die Nichtigkeitsbeschwerde läuft. A.K. II. A. 3. S. 71. III. A. 4. S. 177. R.K. B. II. S. 234.

Art. 752. Der Fortgang eines Rechtsstreits darf durch das Verfahren auf erhobene Beschwerde nur aufgehalten werden, wenn und solange dies nach Beschaffenheit der beschwerenden Verfügung unvermeidlich ist oder das Obergericht zur Erledigung der Beschwerde in dringlichen Fällen der Streitakten bedarf. In solchen Fällen kann das Obergericht den Fortgang des Rechtsstreits zeitweise einstellen, soferne nicht sonstige Vorkehrung thunlich ist.

1) E.Art. 692. A.K. II. A. 2. S. 321. III. A. 3. S. 45. 105. 108. R.K. Pr. III. S. 26.

2) „Sonstige Vorkehrung" kann z. B. durch Erholung von bloßen Abschriften getroffen werden. A.K. III. A. 4. S. 177.

Art. 753. Beschwerden an das Obergericht, welche von einer Partei gegen Verfügungen in einer anhängigen Sache erhoben wurden, sind, wenn die Hauptsache durch Berufung bei dem Obergerichte anhängig wird, von diesem auf Antrag des Beschwerdeführers oder seines bei der Erledigung der Beschwerde betheiligten Gegners, soferne die Entscheidung

der Hauptſache dadurch keinen Aufenthalt erleidet, mit letzterer zu erledigen. Der betreffende Antrag iſt noch bei der Verhandlung zuläſſig.

1) E.Art. 701. A.K. II. A. 2. S. 324. III. A. 3. S. 46. 48. 105. R.K. Pr. III. S. 26.

2) Hängt ſonach nur vom Antrage der Partei ab. A.K. III. A. 3. S. 108. Die Beſchwerde muß aber zum Obergericht und nicht an das Collegial-Untergericht (Art. 739 Abſ. 2) gehören.

Art. 754. Iſt die Beſchwerde zur Zeit, wo die Hauptſache durch Berufung bei dem Obergerichte anhängig wird, noch nicht erhoben, ſo kann ſie, ſoferne eine Friſt für die Beſchwerdeführung nicht gegeben oder noch im Laufe und der etwa außer dem Beſchwerdeführer Betheiligte in der Berufungsinſtanz vertreten iſt, mit jedem in dieſer vorkommenden motivirten Antrage verbunden oder auch durch einen beſonders zugeſtellten oder in der Sitzung hinterlegten Antrag angebracht werden. Findet in einem ſolchen Falle die Beſchwerdeerhebung erſt bei der Verhandlung ſtatt und iſt der außer dem Beſchwerdeführer Betheiligte bei dieſer nicht erſchienen, ſo iſt die Verhandlung zu vertagen und nachträgliche Zuſtellung eines motivirten Antrags anzuordnen.

A.K. III. A. 3. S. 108. R.K. Pr. III. S. 26.

Gegenvorſtellung.

Art. 755. Verfügungen, gegen welche das Rechtsmittel der Beſchwerde ſtattfindet, können auch zuvor mittels Gegenvorſtellung bei dem Gerichte beziehungsweiſe dem Gerichtsvorſtande oder beauftragten Richter, von welchem ſie erlaſſen worden ſind, angefochten werden.

E.Art. 693. A.K. II. A. 2. S. 321. A. 3. S. 72. III. A. 3. S. 45. 105. 108. A. 4. S. 177. R.K. Pr. III. S. 26.

Art. 756. War derjenige, welcher ſich durch eine richterliche Verfügung verletzt erachtet, bisher nicht gehört oder will er neue Thatſachen vorbringen, ſo ſteht ihm das Rechtsmittel der Beſchwerde erſt dann zu, wenn er mit der Gegenvorſtellung zurückgewieſen worden iſt.

Hienach iſt auch zu verfahren, wenn durch die in Folge einer Gegenvorſtellung oder Beſchwerde ſtattgefundene Abänderung einer Verfügung Jemand ſich verletzt erachtet, der bisher nicht in die Lage geſetzt war, Erinnerungen vorzubringen.

1) E.Art. 693. 694. 700. A.K. II. A. 2. S. 321. 324. III. A. 3. S. 45. 46. 105. 108. R.K. Pr. III. S. 26.

2) Zum Unterſchiede vom Entw. muß alſo zuvor die Gegenvorſtellung und kann dann erſt die Beſchwerde angebracht werden. A.K. III. A. 3. S. 48.

Art. 757. Iſt die Erhebung der Beſchwerde an eine Friſt gebun-

den, so finden die Bestimmungen der Art. 755 und 756 keine Anwendung.

A.K. III. A. 3. S. 108. R.K. Pr. III. S. 26.

Art. 758. Gegenvorstellungen sind in analoger Weise wie Beschwerden anzubringen und zu behandeln. Insbesondere finden die Vorschriften des Art. 744 auch bei ihnen Anwendung.

E.Art. 700. A.K. II. A. 2. S. 324. III. A. 3. S. 46. 48. 105. 108. R.K. Pr. III. S. 26.

Rechtsmittel.

Art. 759. Gegen Entscheidungen, welche die Collegialgerichte in Gemäßheit des Art. 739 Abs. 2 erlassen haben, sowie im Falle des Art. 750 ist Beschwerde an das vorgesetzte Obergericht gestattet.

Ferner ist, soweit Rechtsmittel nicht überhaupt ausgeschlossen sind, gegen die in Beschwerdesachen ergangenen Entscheidungen, mit Ausnahme der von dem obersten Gerichtshofe erlassenen, unter den allgemeinen Voraussetzungen Nichtigkeitsbeschwerde zulässig, in den in Abs. 1 bezeichneten Fällen jedoch nur gegen die Entscheidung des Obergerichts.

Andere Rechtsmittel greifen nicht Platz.

Die Beschwerdevorstellung gegen eine Verfügung des beauftragten Richters geht zunächst an das betreffende Collegialgericht und erst dadurch, daß letzteres der beschwerlichen Verfügung inhärirt, liegt eine Verfügung vor, die eine Beschwerde an das Obergericht rechtfertigt. A.K. III. A. 3. S. 48.

Anwendung auf die nichtstreitige Rechtspflege.

Art. 760. Die Bestimmungen der Art. 739—751 und 755—759 gelten auch für die nichtstreitige Rechtspflege, soweit Beschwerde gegen richterliche Verfügungen nach der betreffenden Gesetzgebung statthaft ist und diese etwas anderes nicht mit sich bringt.

1) E.Art. 688. A.K. II. A. 2. S. 319. III. A. 3. S. 33. 40. 48. 105. R.K. Pr. III. S. 26.

2) Soferne die betreffende Spezialgesetzgebung eine Beschwerderecht gegen richterliche Verfügungen in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege gewährt, soll dieses in den Formen der prozeßualen Beschwerde geltend gemacht und verbeschieden werden, wenn nicht auch die erwähnte Gesetzgebung besondere Formen, in denen sie erledigt werden soll, vorgezeichnet hat. A.K. III. A. 4. S. 177. R.K. B. II. S. 236.

3) Bezüglich der Gegenvorstellungen in der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt dasselbe. A.K. III. A. 3. S. 108.

Zweiter Abschnitt.

Außerordentliche Rechtsmittel.

XXIX. Hauptstück.

Wiederaufnahme des Verfahrens.

Zulässigkeit.

Art. 761. Ein durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenes Verfahren kann wieder aufgenommen werden:

1) wenn das Urtheil die Folge eines thatsächlichen Irrthums ist, der aus den Prozeßschriften und den Urkunden des Prozesses selbst hervorgeht;
2) wenn die Partei, welche um Wiederaufnahme nachsucht, nach Erlassung des Urtheils entscheidende Beweisurkunden erlangt hat, an deren früherem Gebrauche sie ohne ihre Schuld verhindert war;
3) wenn die Entscheidung auf einem Strafurtheile beruht, welches im Wege der Wiederaufnahme des Strafverfahrens wieder aufgehoben worden ist;
4) wenn das Urtheil auf einen geleisteten Parteieid gegründet ist und die schwörende Partei sich dabei eines Meineids schuldig gemacht hat;
5) wenn das Urtheil auf einer falschen Urkunde oder auf einem absichtlich falsch abgegebenen Zeugnisse oder Gutachten beruht;
6) wenn das Urtheil durch eine nach dem Strafgesetzbuche zu ahndende unredliche Handlung von Seiten des eigenen Gewalthabers der benachtheiligten Partei im Einverständnisse mit der Gegenpartei oder von Seiten der Gegenpartei selbst oder ihres Gewalthabers erwirkt worden ist;
7) wenn das Urtheil von einem Richter oder unter Mitwirkung eines Richters erlassen ist, welcher sich in dem Rechtsstreite einer nach dem Strafgesetzbuche zu ahndenden Verletzung seiner Amtspflichten zum Nachtheile der die Wiederaufnahme nachsuchenden Partei schuldig gemacht hat;
8) wenn das Urtheil zum Nachtheile eines Minderjährigen oder Entmündigten ergangen ist und dieser entweder im Prozesse nicht nach Vorschrift des Gesetzes vertreten war oder die gegen ihn ergangene

Entſcheidung auf einer Gefährde oder einer ſolchen Handlung ſeines geſetzlichen Vertreters beruht, zu deren Vornahme dieſem die Befugniß mangelte.

1) E.Art. 712. 713. 714. A.K. II. A. 3. S. 72. III. A. 3. S. 54. A. 4. S. 177. R.K. B. I. S. 134. Pr. III. S. 28. cf. Pr.E. § 687. hann. Entw. § 623.

2) Bei der Wiederaufnahme des Verfahrens wurde der Ausſchuß von dem Prinzipe der möglichſten Ausſchließung geleitet. Ein rechtskräftiges Urtheil ſoll nämlich die Baſis des früher ſtreitigen, nunmehr aber unſtreitig gemachten Rechtsverhältniſſes bilden und möglichſt unumſtößlich ſein. A.K. II. A. 2. S. 329.

3) Die Ziff. 1 wurde erſt neu eingeſetzt auf Antrag Umbſcheiden's in Nachahmung des Italien. Pr.G. v. 1865 Art. 494 Nr. 4, worin ein Wiederaufnahmegrund darin beſteht, daß das Urtheil ſich gründet auf: „un errore di fatto che risulti dagli atti e documenti della causa". A.K. III. A. 3. S. 115.

4) Zu Ziff. 2. Hervorzuheben iſt, daß die Reſtitution hier ausdrücklich auf Urkunden beſchränkt iſt. (Motive z. Entw. S. 602.) Eine bloße Nachläſſigkeit in der Aufſuchung von Beweismitteln erſchöpft hier ſchon den Begriff der Schuld. A.K. III. A. 3. S. 113.

5) Zu Ziff. 5. Der Zeuge muß der falſchen Ausſage, ſei es, daß dieſe durch einen Eid bekräftiget war oder nicht, überführt worden ſein. A.K. III. A. 3. S. 53.

6) Zu Ziff. 6. Die Handlung muß eine unredliche und nach dem Strafgeſetzbuche zu ahndende ſein, eine ſonſtige doloſe Machination genügt nicht. A.K. III. A. 3. S. 114. R.K. Pr. III. S. 27. — Hieher gehört insbeſondere auch die betrügeriſche Ableiſtung eines Schätzungs- oder Offenbarungseides. A.K. II. A. 2. S. 330.

7) Zu Ziff. 7. Die „Verletzung ſeiner Amtspflichten" bezieht ſich auf den ganzen Inhalt des Hptſtcks. XXIV des Str.G.Bs. — Sie muß nothwendig „zum Nachtheil der Partei" erfolgt ſein, denn es genügt nicht, wenn ein Richter wegen einer Handlung, die ganz indifferent iſt, z. B. wegen Verletzung der Amtsverſchwiegenheit, verurtheilt worden iſt. A.K. II. A. 2. S. 330.

8) Zu Ziff. 8. Die Gefährde des geſetzlichen Vertreters braucht keine nach dem Str.G.B. zu ahndende zu ſein. A.K. III. A. 3. S. 55 a. A.

Art. 762. Ein Irrthum im Sinne des Art. 761 Ziff. 1 iſt vorhanden, wenn die Entſcheidung ſich auf die Annahme einer Thatſache gründet, deren Wahrheit in unbeſtreitbarer Weiſe ausgeſchloſſen iſt, oder wenn eine Thatſache als nicht beſtehend angenommen wurde, während die Wahrheit unzweifelhaft feſtſteht. Hiebei wird jedoch im einen wie im andern Falle vorausgeſetzt, daß die fragliche Thatſache nicht einen unter den Parteien beſtrittenen Punkt bildete, über welchen im Urtheile Entſcheidung getroffen iſt.

A.K. III. A. 3. S. 115. R.K. Pr. III. S. 28.

Art. 763. Wiederaufnahme aus einem der in Art. 761 Ziff. 4 und 5 angeführten Gründe iſt nur ſtatthaft, wenn eine der dort bezeichneten ſtrafbaren Handlungen durch ein rechtskräftiges Strafurtheil feſtgeſtellt worden iſt.

Gleiches gilt von den in Art. 761 Ziff. 6 und 7 angeführten Wiederaufnahmsgründen, es ſei denn, daß aus andern Gründen, als wegen mangelnden Beweiſes, das Strafverfahren nicht eingeleitet werden oder eine Verurtheilung nicht erfolgen kann.

1) E.Art. 712. A.K. II. A. 2. S. 329. A. 3. S. 72. III. A. 3. S. 55. 109. 115. A. 4. S. 177. R.K. B. I. S. 136. Pr. III. S. 29.

2) Solche Gründe sind hauptsächlich Verjährung oder Tod. A.K. III. A. 3. S. 54. 55.

3) Der Abs. 2 findet Anwendung, es mag eine Untersuchung nicht eingeleitet werden können oder dieselbe eingestellt werden müssen oder endlich eine Freisprechung erfolgen. R.K. Pr. III. S. 28.

Art. 764. Als rechtskräftig sind die in Art. 682 und 683 bezeichneten Urtheile zu betrachten, wenn dagegen überhaupt oder zur Zeit weder Einspruch noch Berufung mehr zulässig ist, die auf Vorsichtsverfügungen bezüglichen Urtheile jedoch nur, wenn auch die Bestimmung des Art. 635 Abs. 2 nicht mehr Anwendung findet.

1) A.K. II. A. 2. S. 330. III. A. 3. S. 52. 109. 116. R.K. Pr. III. S. 29.

2) Ausdrücklich wurde constatirt, daß gegen Urtheile des Cassationshofs ein Wiederaufnahmeverfahren nicht zulässig sei, weil diese Urtheile keine Endurtheile nach Art. 682. 683 seien, daher auch nicht rechtskräftig im Sinne des gegenw. Artikels werden. A.K. III. A. 3. S. 120. cf. Pr.E. § 700.

Art. 765. Die Wiederaufnahme kann, falls einer der Fälle des Art. 761 gegeben ist, nicht nur von den bisherigen Parteien, sondern auch von dritten Personen, gegen welche die Wirkung des Urtheils sich erstreckt, verlangt werden, wenn sie durch das Urtheil benachtheiligt sind.

Gläubiger der unterliegenden Partei, sowie Personen, welche vor Beendigung des Rechtsstreits Rechte an der streitigen Sache erworben haben, können außerdem die Wiederaufnahme verlangen, wenn zu ihrem Nachtheile eine Gefährde zwischen den Parteien stattgefunden hat.

1) E.Art. 717. A.K. II. A. 2. S. 332. A. 3. S. 72. A.K. III. A. 3. S. 109. 116. 118. A. 4. S. 178. R.K. Pr. III. S. 26. 29. 41. cf. cod. de proc. Art. 474.

2) Der Abs. 1 ist nur eine Consequenz der Bestimmungen über den Eintritt des Dritten in den Rechtsstreit bei der Berufung. Es kann also nicht jeder Dritte, der sich irgendwie durch ein Urtheil verletzt glaubt, die Wiederaufnahme verlangen. Die sog. tierce-opposition des französischen Rechts ist hienach ausgeschlossen. — Erstreckt sich die Wirkung der Rechtskraft nicht auf den Dritten, so kann er sich durch die exc. rei inter alios judicatae schützen. A.K. III. A. 3. S. 55. 56. Uebrigens muß einer der Fälle des Art. 761 vorliegen. Abs. 1 enthält nur eine Erweiterung des Kreises der Personen, welche das Urtheil durch Wiederaufnahme in den gewöhnlichen Fällen angreifen könne. eod.

3) Der Abs. 2 beruht auf demselben Gedanken wie die a. Pauliana, wenn man das rechtskräftige Urtheil als den fraudulosen Vertrag denkt und die Wiederaufnahme als besondere Klage auffaßt. Der Artikel gewährt aber noch den weiteren Schutz, daß nach aufgehobenem Erkenntnisse der Gläubiger nun statt des Schuldners die Sache weiter betreiben kann. A.K. III. A. 3. S. 56.

4) Erstreckt sich die Wirkung der Rechtskraft des Urtheils auf die Gläubiger und liegt einer der Fälle des Art. 761 vor, so können die Gläubiger, die durch das Urtheil benachtheiligt sind, Restitution verlangen, ohne daß zwischen den Parteien eine Collusion zu ihrem Nachtheile stattgefunden haben muß. R.K. Pr. III. S. 40. cf. Art. 294.

Art. 766. Die Wiederaufnahme ist ausgeschlossen, wenn der Gesuchsteller durch Einspruch oder Berufung Abhilfe hätte erlangen können und davon keinen Gebrauch gemacht hat, oder wenn er, nachdem die

Frist zur Einführung des Wiederaufnahmsverlangens gegen ihn bereits zu laufen begonnen hatte, dem Urtheile ausdrücklich oder durch unzweideutige Handlungen sich unterworfen hat.

E.Art. 715. A.K. II. A. 2. S. 331. A. 3. S. 73. III. A. 3. S. 55. 109. 116. A. 4. S. 178. R.K. B. I. S. 137. Pr. III. S. 30.

Zuständigkeit.

Art. 767. Die Wiederaufnahme ist bei dem Gerichte nachzusuchen, welches das angefochtene Urtheil erlassen hat.

Geht das Wiederaufnahmsverlangen gegen Entscheidungen verschiedener Instanzen, so ist das Berufungsgericht zuständig.

1) E.Art. 723. A.K. II. A. 2. S. 335. A. 3. S. 73. III. A. 3. S. 58. 109. 116. R.K. B. I. S. 120. 138. Pr. III. S. 31. cf. G.O. c. 16. § 1. Nr. 4. — cod. de proc. Art. 490. — Hann. Pr.O. § 446. — Pr.E. § 695. — Hann. Coosbeschlüsse § 628.

2) Die Wiederaufnahme muß sonach entweder bei einem Gerichte erster Instanz oder bei einem Berufungsgerichte nachgesucht werden. Durch diese, der bayer. G.O. c. 16 § 1 Ziff. 4 widersprechende Competenzregelung wird vermieden, daß ein von einem Obergericht erlassenes Urtheil durch ein Untergericht wieder aufgehoben wird. — Constatirt wurde, daß das hienach etwa zuständige Berufungsgericht (auch wenn es ein Bezirksgericht ist) in erster und letzter Instanz entscheide, gegen dessen Entscheidung also keine Berufung zulässig sei. R.K. Pr. III. S. 37. 38. — A.K. III. A. 4. S. 180.

3) Der Abs. 2 soll den Fall treffen, daß gegen das Urtheil eines Untergerichts nicht seinem ganzen Umfange nach appellirt, dasselbe daher auch nur theilweise vom Obergerichte gewürdigt wurde, und daß nun gegen den nicht devolvirten Theil des erstrichterlichen Urtheils und das Urtheil des Obergerichts selbst Wiederaufnahme gesucht werden will. Hier soll nun für beiderlei Entscheidungen das Berufungsgericht zuständig sein. A.K. III. A. 4. S. 179.

Art. 768. Ueber die Wiederaufnahme kann durch die nämlichen Richter erkannt werden, doch ist im Falle des Art. 761 Ziff. 7 der betheiligte Richter ausgeschlossen.

E.Art. 724*. A.K. II. A. 2. S. 334. A. 3. S. 73. III. A. 3. S. 59. 109. 116. A. 4. S. 180. R.K. Pr. III. S. 31.

Art. 769. Wenn das zur Entscheidung über die Wiederaufnahme zuständige Gericht nicht mehr besteht, hat der oberste Gerichtshof auf ein mittels einfacher Vorstellung angebrachtes Gesuch ein anderes Gericht zu bestimmen.

Fristen.

Art. 770. Das Wiederaufnahmsverlangen muß innerhalb einer Frist von sechzig Tagen der Gegenpartei zugestellt werden.

Diese Frist läuft:

1) in den Fällen des Art. 761 Ziff. 1 von dem Tage, an welchem die Zustellung des beschwerenden Urtheils erfolgt ist;
2) in den Fällen des Art. 761 Ziff. 2 von dem Tage, an welchem der Gesuchsteller die neue Beweisurkunde erlangt hat;

3) in den Fällen des Art. 761 Ziff. 3 von dem Tage, an welchem der Gesuchsteller von der Aufhebung des Strafurtheils Kenntniß erlangt hat;

4) in den Fällen des Art. 761 Ziff. 4 und 5 und, vorbehaltlich der im Art. 771 getroffenen besondern Bestimmung, auch in den Fällen des Art. 761 Ziff. 6 und 7 von dem Tage, an welchem der Gesuchsteller von dem rechtskräftigen Strafurtheile Kenntniß erlangt hat;

5) in den Fällen des Art. 761 Ziff. 8 von dem Tage, an welchem ein bei dem betreffenden Vorgange nicht betheiligter gesetzlicher Vertreter der Partei, oder an welchem nach eingetretener rechtlicher Handlungsfähigkeit der Partei diese selbst von dem Wiederaufnahmsgrunde Kenntniß erhalten hat, falls sie aber diese Kenntniß schon vor erlangter rechtlicher Handlungsfähigkeit hatte, von dem Tage der erlangten Großjährigkeit oder der Aufhebung der Entmündigung.

In keinem Falle ist die Frist als abgelaufen zu betrachten, solange nicht das beschwerende Urtheil zugestellt ist und seit der Zustellung sechzig Tage verstrichen sind.

1) E.Art. 718. 725. A.K. II. A. 2. S. 332. III. A. 3. S. 57. 58. 109. 118. A. 4. S. 180. R.K. B. I. S. 140. II. S. 239. Pr. III. S. 35. 41. IV. S. 75.

2) Nach dem Schlußabsatze muß also immer, mag auch von den in Ziff. 2 und flgden. bezeichneten Zeitpunkten an eine Frist von 60 Tagen bereits verstrichen sein, gefragt werden, ob das beschwerende Erkenntniß auch zugestellt und von dem Tage der Zustellung eine Frist von 60 Tagen abgelaufen sei. Erst wenn auch dieß der Fall, ist das Rechtsmittel versäumt. R.K. Pr. III. S. 31 ff. A.K. II. A. 3. S. 73.

Art. 771. In den Fällen des Art. 761 Ziff. 6 und 7 läuft, wenn aus andern Gründen als wegen mangelnden Beweises ein Strafverfahren nicht eingeleitet werden kann, die Frist von dem Tage, an welchem der Gesuchsteller von der strafbaren Handlung Kenntniß erlangt hat, wenn aber das eingeleitete Verfahren aus andern Gründen als wegen mangelnden Beweises eine Verurtheilung nicht zur Folge hatte, von dem Tage, an welchem der Gesuchsteller Kenntniß davon erlangt hat, daß das Verfahren rechtskräftig eingestellt oder der Angeschuldigte rechtskräftig freigesprochen worden ist.

1) Sache des Interessenten ist es, in allen Fällen, in welchen die Einleitung einer Untersuchung zweifelhaft, sein Gesuch innerhalb 60 Tagen nach erlangter Kenntniß von der strafbaren Handlung anzubringen. Unterläßt er es, weil er dachte, es müsse eine Untersuchung eingeleitet werden, und es wurde keine Untersuchung eingeleitet, so muß er die allenfallsigen Folgen seiner Saumsal tragen. — Wird dagegen die Untersuchung eingeleitet und es erfolgt nun eine Einstellung oder Freisprechung aus den erwähnten Gründen, so läuft ihm die Frist erst von Kenntniß des Erkenntnisses an, wenn auch von dem

Tage der Kenntnißnahme des Delicts bis zu der Einleitung der Untersuchung mehr als 60 Tage verflossen sind. A.K. II. A. 3. S. 74.

2) Meines Erachtens ist es Pflicht der Staatsanwaltschaft und der Gerichte, den Betheiligten auf Ansuchen Kenntniß von den betr. Erkenntnissen zu geben.

3) „Rechtskräftig" ist eine Untersuchung im Sinne dieses Artikels eingestellt, wenn der Staatsanwalt gegen das Einstellungserkenntniß kein Rechtsmittel ergriffen hat oder die zulässigen verworfen wurden.

Art. 772. Im Falle des Art. 765 Abs. 1 kommen die einschlägigen Bestimmungen der Art. 770 und 771 zur Anwendung.

Art. 773. Mit Ausnahme des in Art. 765 Abs. 2 bezeichneten Falls findet nach Ablauf von zehn Jahren von dem Tage, an welchem das Urtheil die Rechtskraft erlangt hat, ein Wiederaufnahmsverlangen nicht mehr statt. In den Fällen des Art. 761 Ziff. 8 beginnt diese Frist mit dem Tage, an welchem die Minderjährigkeit oder Entmündigung ihr Ende erreicht hat.

E.Art. 721. A.K. II. A. 2. S. 333. A. 3. S. 74. III. A. 3. S. 58. 110. 118. A. 4. S. 180. 342. R.K. B. I. S. 142. Pr. III. S. 35. 41. IV. S. 77.

Art. 774. In den Fällen des Art. 765 Abs. 2 ist das Wiederaufnahmsverlangen an keine Frist gebunden. Es ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Gesuchsteller nach erlangter Kenntniß von der ihn benachtheiligenden Gefährde sich dem Urtheile ausdrücklich oder durch unzweideutige Handlungen unterworfen hat.

1) E.Art. 718. A.K. II. A. 2. S. 332. III. A. 3. S. 53. 109. R.K. Pr. III. S. 35. 41.

2) Hauptsache ist, daß der zur Wiederaufnahme Berechtigte auch wisse, daß er benachtheiligt sei. Hiezu ist nicht nur eine Benachtheiligung an Rechten überhaupt, sondern eine factische, am Vermögen eingetretene, zu verstehen. A.K. III. A. 3. S. 117. 118.

Art. 775. Der Gesuchsteller hat erforderlichen Falls die Rechtzeitigkeit seines Verlangens zu bescheinigen. Als Bescheinigung dient auch die eidliche Versicherung des Gesuchstellers, falls nicht sein Vorbringen nach richterlichem Ermessen als unglaubwürdig sich darstellt.

1) E.Art. 722. A.K. II. A. 2. S. 334. III. A. 3. S. 110. 119. R.K. B. I. S. 120. 143. Pr. III. S. 36.

2) Die Mittel zur Bescheinigung bestehen überhaupt in allen im Civilprozesse zulässigen Probemitteln. Auch der Noveneid ist hier zugelassen. Dem Richter ist „der weiteste Spielraum" gewährt. A.K. III. A. 3. S. 58. Uebrigens wird er nicht vergessen dürfen, daß es die Tendenz des Gesetzes ist, frivole Restitutionsgesuche so viel als möglich zu beseitigen und daß mit keinem Rechtsmittel mehr Frivolität getrieben wird als mit diesem.

Erhebung.

Art. 776. Das Wiederaufnahmsverlangen ist, wenn bei dem zur Entscheidung darüber zuständigen Gerichte die Streitsache noch anhängig

ist, in der für Zwischenstreite bestimmten Form, außerdem als Klage einzuführen.

Der Antrag oder die Klage muß neben den allgemeinen Erfordernissen enthalten:

1) die Bezeichnung des Grundes, aus welchem die Wiederaufnahme verlangt wird;
2) die Angabe der Thatsachen, wodurch die Rechtzeitigkeit des Wiederaufnahmsverlangens bedingt ist;
3) ein bestimmtes Gesuch bezüglich des Umfangs, in welchem die frühere Entscheidung aufgehoben werden soll.

1) E.Art. 726*. A.K. II. A. 3. S. 59. 110. 119. R.K. Pr. III. S. 36.
2) Eine besondere Vollmacht des Anwalts ist nicht nothwendig, wie sie im Entw. gefordert war. Es bleibt hierin bei den allgemeinen Regeln. A.K. II. A. 2. S. 335. III. A. 3. S. 58.

Wirkungen.

Art. 777. Die Urtheilsvollstreckung wird durch das Wiederaufnahmsverlangen nur dann gehemmt, wenn durch die Wiederaufnahme eine Eidesleistung verhindert werden soll.

Das Gericht kann bei vorhandener Gefahr eines nicht oder nur schwer zu ersetzenden Schadens auf Antrag verfügen, daß gegen Sicherheitsleistung mit der Vollstreckung eingehalten werde, oder daß die Fortsetzung der Vollstreckung nur gegen Sicherheitsleistung stattfinde. Gegen diese Verfügung finden Rechtsmittel nicht statt.

E.Art. 730. A.K. II. A. 2. S. 337. III. A. 3. S. 60. 110. 120. R.K. Pr. III. S. 36. cf. § 633 der hann. Coosbeschl., § 698 des Pr.E. u. Art. 799 dieses Ges.

Art. 778. Der Wiederaufnahmsbeklagte darf auch von Thatsachen, Beweisen und Vertheidigungsmitteln, welche im frühern Verfahren ausgeschlossen oder nicht vorgebracht wurden, soferne sie durch die Wiederaufnahme berührte Punkte des Urtheils betreffen, Gebrauch machen.

E.Art. 729, sonst wie oben. — Das Recht des Gegners des Wiederaufnahmesuchenden ist sonach weiter gehend als das Recht der Parteien in der Berufungsinstanz nach Art. 707, was sich durch die eigenthümliche Natur der Wiederaufnahme rechtfertigt. A.K. III. A. 3. S. 59. 60.

Verfahren.

Art. 779. Auf Verfahren und Urtheil in Wiederaufnahmssachen kommen, soweit im gegenwärtigen Hauptstücke nicht anders bestimmt ist, die Vorschriften über das Verfahren auf Klagen im ersten Rechtszuge zur Anwendung.

1) E.Art. 728*. A.K. II. A. 2. S. 336. A. 3. S. 75. III. A. 3. S. 59. 110. A. 4. S. 180. R.K. Pr. III. S. 36.
2) Das Verfahren auf die Wiederaufnahmsgesuche selbst ist gleich dem über gewöhnliche Klagen. Doch wird es durch die eigenthümliche Natur der Wiederaufnahme

sowie durch die speziellen Vorschriften in diesem Hauptstück etwas modifizirt. Ganz gleich aber ist das Verfahren auf Berufungen gegen die im Wiederaufnahmsverfahren ergangenen Erkenntnisse. A.K. III. A. 3. S. 120.

Art. 780. Wird das Wiederaufnahmsverlangen auf eine Gefährde oder unbefugte Handlung eines Gewalthabers oder gesetzlichen Vertreters gegründet, so sind er oder seine Erben beizuladen.

In den Fällen des Art. 765 ist das Gesuch gegen alle Parteien zu richten, zwischen welchen das angefochtene Urtheil ergangen ist.

E.Art. 727. A.K. II. A. 2. S. 335. III. A. 3. S. 59. 110. 120. R.K. Pr. III. S. 36. 41.

Art. 781. Gründe der Wiederaufnahme, die bei Einführung des Rechtsmittels nicht angegeben wurden, können in dem dadurch veranlaßten Verfahren nur in so ferne geltend gemacht werden, als zur Zeit der Geltendmachung die ursprüngliche Einführungsfrist noch im Laufe sich befindet.

1) A.K. II. A. 2. S. 336. III. A. 3. S. 59. 61. 110. R.K. Pr. III. S. 36. cf. § 637 der hann. Coosbeschl.

2) „Die ursprüngliche Einführungsfrist" ist diejenige, welche für den Grund, auf welchen das Wiederaufnahmegesuch gebaut wurde, läuft; ist diese abgelaufen, und es tritt ein neuer Wiederaufnahmegrund ein, so muß er selbständig in einem besonderen Verfahren geltend gemacht werden. A.K. III. A. 3. S. 120.

Art. 782. Mit der Verhandlung und Entscheidung über die Zuläßigkeit der Wiederaufnahme ist die Verhandlung und Entscheidung der Hauptsache zu verbinden, doch kann das Gericht auf Antrag oder von Amtswegen beschließen, daß zunächst gesondert über die Zuläßigkeit der Wiederaufnahme verhandelt und entschieden werde.

Wurde die Frage der Zuläßigkeit getrennt verhandelt und entschieden, so findet gegen die Entscheidung, sie mag das Gesuch als zuläßig oder unzuläßig erkennen, Berufung statt. A.K. III. A. 3. S. 121.

Art. 783. Wird das Urtheil, gegen welches Wiederaufnahme nachgesucht wird, in einer bei einem andern Gerichte anhängigen Streitsache geltend gemacht, so hat dieses Gericht, wenn es erachtet, daß die Wiederaufnahme auf die Entscheidung der anhängigen Sache Einfluß haben könne, die Verhandlung einstweilen einzustellen.

Ist das Wiederaufnahmsverlangen noch nicht anhängig gemacht, so kann das Gericht eine Frist dafür festsetzen.

E.Art. 725. A.K. II. A. 2. S. 335. III. A. 3. S. 59. 110. 121. R.K. Pr. III. S. 36.

Urtheil.

Art. 784. Das Wiederaufnahmsverlangen ist von Amtswegen zu verwerfen, wenn es wegen Mangels eines gesetzlichen Wiederaufnahms-

grundes unstatthaft, nicht bei dem dafür zuständigen Gericht angebracht oder nach dem eigenen Vorbringen des Gesuchstellers verspätet ist.

1) E.Art. 731. A.K. II. A. 2. S. 338. III. A. 3. S. 110. 121. A. 4. S. 342. R.K. Pr. III. S. 36. IV. S. 77.
2) Außerdem ist der Gegner zu hören. A.K. III. A. 3. S. 60.

Art. 785. Wird das Wiederaufnahmsverlangen verworfen, so ist der Gesuchsteller, wenn ihm Streitmuthwille zur Last fällt, in eine Geldbuße bis zu hundert Gulden zu verurtheilen.

1) E.Art. 733. A.K. II. A. 2. S. 338. III. A. 3. S. 111. 121. R.K. Pr. III. S. 36.
2) Die Frage der Entschädigung ist in Art. 119 behandelt; die Strafbestimmung gegen die Anwälte in den Disciplinar-Vorschriften. A.K. III. A. 3. S. 61.

Art. 786. Wird in Folge der Wiederaufnahme des Verfahrens die frühere Entscheidung ganz oder theilweise geändert, so ist hievon am Rande der Urtheile, welche von der Aenderung betroffen werden, durch die einschlägigen Gerichtsschreiber Vormerkung zu machen und diese Vormerkung jeder spätern Ausfertigung oder Abschrift beizufügen. Die Bestimmungen des Art. 737 finden hiebei analoge Anwendung.

Quellen wie oben und A.K. II. A. 3. S. 75. III. A. 4. S. 180. R.K. B. I. S. 144.

Rechtsmittel.

Art. 787. In Bezug auf die Zulässigkeit von Einspruch und Rechtsmitteln gegen die im Wiederaufnahmsverfahren ergangenen Entscheidungen finden die allgemeinen Bestimmungen Anwendung.

E.Art. 732, sonst wie oben. — Gegen ein solches Urtheil findet daher auch wieder Restitution statt, vorausgesetzt, daß erst in diesem Urtheile oder in dem Verfahren, welches ihm vorausging, der Restitutionsgrund entstanden ist. A.K. III. A. 3. S. 60. 61. cf. Not. 2 zu Art. 767.

XXX. Hauptstück.

Nichtigkeitsbeschwerde.

Zulässigkeit.

Art. 788. Durch das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde können die im letzten ordentlichen Rechtszuge ergangenen Entscheidungen, für welche dies im Gesetze besonders vorgesehen ist oder welche ein Endurtheil oder ein diesem hinsichtlich der Zulässigkeit der Berufung gleichstehendes Urtheil bilden, angefochten werden:

1) wenn die Entscheidung gegen eine in der nämlichen Sache früher ergangene rechtskräftige Entscheidung verstößt;
2) wenn das entscheidende Gericht seine Zuständigkeit oder Unzuständigkeit mit Unrecht angenommen hat;
3) wenn es nicht vorschriftsmäßig besetzt war;

4) wenn die Entſcheidung nicht mit Gründen verſehen iſt;
5) wenn die Entſcheidung auf Grund einer Verhandlung ergangen iſt, bei welcher die Vorſchriften über die Oeffentlichkeit des Verfahrens verletzt ſind, oder wenn eine ſolche Verletzung bei der Verkündung ſtattgefunden hat;
6) wenn die Entſcheidung unmittelbar oder mittelbar auf einer nichtigen Prozeßhandlung beruht;
7) wenn die Entſcheidung auf Verletzung, falſcher Auslegung oder unrichtiger Anwendung einer Rechtsregel beruht.

1) E.Art. 734*. 737. 738. A.K. II. A. 2. S. 339. 341. A. 3. S. 76. III. A. 3. S. 64. 121. A. 4. S. 180. R.K. B. I. S. 121. 147. Pr. III. S. 45.

2) Unter den „Entſcheidungen“ im Eingange ſind hauptſächlich die in Art. 759 u. 760 bezeichneten verſtanden. A.K. II. A. 3. S. 76.

3) Zu Ziff. 1. Ob die Entſcheidung vom nämlichen Gerichte ausgeht oder von einem anderen, iſt gleich. A.K. II. A. 2. S. 340 a. A.

4) Zu Ziff. 3. Hieher gehört auch der Fall, daß ein durch Behinderung oder Ablehnung in dieſer Sache unfähiger Richter mitjudicirt hat. A.K. II. A. 2. S. 339. III. A. 3. S. 62.

5) Zu Ziff. 4. Es genügt nicht, daß das Urtheil, „mit Entſcheidungsgründen überhaupt verſehen“ ſei, jede einzelne darin getroffene Entſcheidung, ſelbſt wenn ſie nicht expressis verbis ausgedrückt wäre (z. B. über eine offenbar verworfene Einrede), muß mit Gründen verſehen ſein; hat das Urtheil mehrere Entſcheidungen getroffen und nur einzelne davon haben keine Gründe, ſo iſt das Urtheil nichtig, ſoweit dieſer Mangel reicht. A.K. III. A. 3. S. 62. 63. 124. R.K. Pr. III. S. 44.

6) Zu Ziff. 5. Solche Beſchränkungen, welche ins Ermeſſen des Gerichts geſtellt ſind, z. B. wegen Aergerniſſes, ſind mit der Behauptung, daß die getroffene Verfügung unbegründet geweſen ſei (z. B. daß das Aergerniß nicht zu beſorgen war), nicht anfechtbar. A.K. III. A. 3. S. 62. II. A. 2. S. 339.

7) Zu Ziff. 6. „mittelbar oder unmittelbar“. Wenn auch das angefochtene Urtheil ſelbſt auf keiner nichtigen Prozeßhandlung beruht, wohl aber das vorausgegangene, auf welches jenes ſich ſtützt, ſo findet die Nichtigkeitsbeſchwerde ſtatt. A.K. III. A. 3. S. 124.

8) Zu Ziff. 7. Auf dem Worte „Rechtsregel“ liegt der Schwerpunkt. Darunter iſt nicht nur Geſetz, anerkanntes Gewohnheitsrecht, ſondern auch jeder Rechtsgrundſatz verſtanden, welcher ſich „aus dem Sinn und Zuſammenhang der Geſetze“ oder wohl richtiger der Rechte überhaupt ergibt. A.K. III. A. 3. S. 63. 64. Ob die verletzte Rechtsregel dem Civil- oder dem Prozeßrechte angehört, iſt gleichgiltig, alſo iſt auch dann eine Nichtigkeit gegeben, wenn z. B. eine Berufung als deſert angenommen wurde, obwohl ſie es nicht iſt. A.K. III. A. 3. S. 63. — Ueberhaupt kann in den Fällen der Ziff. 1—6 auch eine Nichtigkeit auf Grund der Ziff. 7 vorhanden ſein. A.K. III. A. 3. S. 124. Abſichtlich wurde auch nicht zwiſchen dem objektiven Rechte, welches im Inlande gilt, und dem im Auslande geltenden unterſchieden. A.K. III. A. 3. S. 125. (Entgg. Pr.E. § 656).

Art. 789. Die Nichtigkeitsbeſchwerde kann ſowohl von den bisherigen Haupt- und Nebenparteien als von Dritten, die bisher an dem Streite keinen Antheil genommen haben, gegen die aber die Wirkung der Entſcheidung ſich erſtreckt, erhoben werden.

Art. 790. Sind die Entſcheidungsgründe unrichtig, ohne daß die Geſetzmäßigkeit der Entſcheidung ſelbſt davon abhängt, ſo findet Nichtigkeitsbeſchwerde nicht ſtatt.

Als Entscheidungsgründe kommen auch solche Entscheidungen in Betracht, welche zur Unterlage der durch die Nichtigkeitsbeschwerde angefochtenen Entscheidung gehören.

E.Art. 735. 737. A.K. II. A. 2. S. 341. III. A. 3. S. 64. 121. 125. R.K. B. II. S. 247. Pr. III. S. 46. IV. S. 77.

Art. 791. Die Nichtigkeitsbeschwerde kann nicht darauf gestützt werden, daß das Gericht die thatsächlichen Ergebnisse der Beweise und Verhandlungen unrichtig aufgefaßt oder den Inhalt einer Urkunde falsch ausgelegt habe, es sei denn, daß gesetzliche Vorschriften dabei verletzt worden sind.

Unrichtige Auffassung der Beweise ist gleichbedeutend mit der unrichtigen Feststellung derselben. A.K. III. A. 3. S. 64.

Art. 792. Thatsächliche Behauptungen, Angriffs- oder Vertheidigungs- und Beweismittel, welche im frühern Rechtszuge nicht geltend gemacht wurden, können nur dann als Grundlage einer Nichtigkeitsbeschwerde dienen, wenn sie von Amtswegen zu berücksichtigen gewesen wären oder wenn es sich um den in Art. 788 Ziff. 1 bezeichneten Nichtigkeitsgrund handelt.

1) E.Art. 736. A.K. II. A. 2. S. 341. A. 3. S. 76. III. A. 3. S. 64. 122. 125. A. 4. S. 181. 342. R.K. B. I. S. 150. Pr. III. S. 48 a. A.

2) Die erste Ausnahme ist nur auf den Fall zu verstehen, daß das Gesetz dem Gerichte die Verpflichtung auferlegt, von Amtswegen zu handeln (einen mit einem Prohibitivgesetze in Widerspruch stehenden Antrag zurückzuweisen), nicht aber auf den, wo ihm das Gesetz nur die discretionäre Befugniß einräumt, irgend etwas auch von Amtswegen zu thun. R.K. Pr. III. S. 47.

3) Die zweite Ausnahme ist dahin zu verstehen, daß, wenn der Nichtigkeitskläger im letzten Verfahren das frühere rechtskräftige Urtheil nicht in Form der exc. rei judicatae verwerthet hätte, er gleichwohl einen Nichtigkeitsgrund darauf stützen könnte, daß dem zuletzt erlassenen beschwerlichen Urtheile ein früher rechtskräftig ergangenes entgegenstehe.

Art. 793. Verletzungen der gesetzlichen Vorschriften über die Förmlichkeiten des Verfahrens, welche im frühern Rechtszuge nicht geltend gemacht wurden, können nur dann zur Grundlage einer Nichtigkeitsbeschwerde dienen, wenn die Nichtigkeit von Amtswegen zu berücksichtigen gewesen wäre oder von der Partei im frühern Rechtszuge nicht geltend gemacht werden konnte.

Die Worte „über die Gerichtszuständigkeit" wurden gestrichen, weil man schon bei Art. 265 ausgesprochen hatte, daß die Unzuständigkeit des Gerichts in jeder Lage des Streits zu berücksichtigen sei. A.K. III. A. 3. S. 64.

Art. 794. Wegen Verletzung, falscher Auslegung oder unrichtiger Anwendung von Handelsgebräuchen findet Nichtigkeitsbeschwerde nicht statt.

Sind Handelsgebräuche einer Entscheidung zu Grunde gelegt worden

und behauptet eine Partei, es sei dies mit Unrecht geschehen, weil das Handelsgesetzbuch ausreichende Bestimmungen für den betreffenden Fall enthalte, so ist Nichtigkeitsbeschwerde statthaft, das Gericht hat aber seine Beurtheilung auf diese Frage zu beschränken.

E.Art. 734*. A.K. II. A. 2. S. 339. III. A. 3. S. 64. 122. 125. R.K. Pr. III. S. 48 a. A. cf. Mot. zu den Modificationen des Entw.

Art. 795. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist ausgeschlossen, wenn der Beschwerdeführer der Entscheidung ausdrücklich oder durch unzweideutige Handlungen sich unterworfen hat.

Gleiches gilt, wenn der Beschwerdeführer Abhilfe gegen die Entscheidung durch Einspruch oder eines der in Hauptstück XXVII—XXIX bezeichneten Rechtsmittel hätte erlangen können und davon keinen Gebrauch gemacht hat.

1) E.Art. 737. A.K. II. A. 2. S. 341. A. 3. S. 76. III. A. 3. S. 64. 121. A. 4. S. 181. R.K. B. I. S. 121. 155. Pr. III. S. 48.

2) Bei der Berufung ist näher bestimmt, in welchen Fällen der Vollzug eines Urtheils als Unterwerfung nicht gelte. A.K. III. A. 3. S. 125. — Die Nichtigkeitsbeschwerde ist in vielen Fällen subsidiär der Wiederaufnahme des Verfahrens.

Zuständigkeit.

Art. 796. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist an den obersten Gerichtshof zu richten.

Quellen wie bei Art. 788.

Frist.

Art. 797. Die Frist für Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde beträgt sechzig Tage.

Sie läuft von Zustellung der beschwerenden Entscheidung, in den Fällen des Art. 759 Abs. 2 aber von dem Tage, an welchem der Beschwerdeführer durch den Gerichtsschreiber die in Art. 751 vorgeschriebene Mittheilung erhalten hat.

Die Nichtigkeitsbeschwerde kann auch schon vor den in Abs. 2 bezeichneten Zeitpunkten giltig eingelegt werden.

E.Art. 740. A.K. II. A. 2. S. 343. A. 3. S. 77. III. A. 3. S. 65. 122. 125. A. 4. S. 181. R.K. B. II. S. 250. Pr. III. S. 48. IV. S. 77.

Erhebung.

Art. 798. Die Nichtigkeitsbeschwerde wird durch Zustellung einer von dem Anwalte des Beschwerdeführers gefertigten Beschwerdeschrift erhoben, welche außer den allgemeinen Erfordernissen enthalten muß:

1) die Bezeichnung der Entscheidung, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist;
2) die Angabe der Nichtigkeitsgründe unter Anführung des be-

treffenden Gesetzes oder der betreffenden Rechtsregel bei jedem einzelnen Nichtigkeitsgrunde;

3) ein bestimmtes Gesuch.

Nichtigkeitsgründe, welche in der Beschwerdeschrift nicht angegeben sind, dürfen im Verlaufe des weitern Verfahrens nicht geltend gemacht werden.

1) E.Art. 741*. 746. A.K. II. A. 2. S. 344. 346. III. A. 3. S. 122. 126. R.K. Pr. III. S. 48.

2) Die Nichtigkeitsgründe müssen einzeln angegeben werden, denn auf diese allein ist die Beschwerde und die Cassation beschränkt. Eine Vermengung der einzelnen Gründe miteinander müßte die Nichtberücksichtigung zur Folge haben. A.K. III. A. 3. S. 66. 125.

Wirkung.

Art. 799. Der Vollzug der angefochtenen Entscheidung wird durch Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde nur dann gehemmt, wenn durch letztere eine Eidesleistung verhindert werden soll.

In andern Fällen kann die Partei, welche Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt hat, sich gegen Vollstreckung der Entscheidung bis nach erfolgter Erledigung der Beschwerde dadurch schützen, daß sie, falls es sich um eine bestimmte Summe handelt, diese gerichtlich hinterlegt, andernfalls aber eine von dem Vollstreckungsgerichte zu bestimmende Sicherheit bestellt.

1) E.Art. 740. A.K. II. A. 2. S. 343. III. A. 3. S. 65. 122. R.K. Pr. III. S. 48. cf. § 660 d. Pr.E.

2) Im Ausschusse wurde der Versuch gemacht, die Wirkungen der Nichtigkeitsbeschwerde in den Fällen des Abs. 2 ganz gleich mit den Wirkungen der nachgesuchten Restitution in denselben Fällen (Art. 777) zu stellen, aber theils zur Verhütung des Mißbrauchs, der mit der Wiederaufnahme getrieben werden kann, theils wegen des verschiedenen Prozesses wurde bei der Wiederaufnahme das Vorhandensein einer besonderen Gefahr gefordert, nicht aber bei der Nichtigkeitsbeschwerde. A.K. III. A. 3. S. 119. 120.

3) Der Suspensiveffect erstreckt sich übrigens trotz der Sicherheit nur auf die Vollstreckung und nicht auf den Vollzug des Urtheils im Uebrigen, namentlich in prozessualer Beziehung. Eine Ausnahme macht allein der Eid. A.K. III. A. 3. S. 125.

4) „Vom Vollstreckungsgerichte" ist die Sicherheit zu bestimmen, nicht aber von dem Gerichte, gegen dessen Entscheidung die Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen ist. A.K. III. A. 3. S. 125.

Verfahren.

Art. 800. Die Beschwerdeschrift ist dem Nichtigkeitsbeklagten auf Betreiben des Beschwerdeführers mit der Aufforderung zuzustellen, innerhalb der gesetzlichen Frist einen Anwalt zu bestellen und durch ihn dem Gegenanwalte von der erfolgten Bestellung Anzeige machen zu lassen.

Die Frist, in welcher der Nichtigkeitsbeklagte der Aufforderung zu genügen hat (Erscheinungsfrist), beträgt dreißig Tage vom Tage der Zustellung der Beschwerdeschrift.

Die Dauer der Erscheinungsfrist muß unter Berücksichtigung der Bestimmung des Art. 209 in der Zustellungs-Urkunde angegeben sein.

E.Art. 745. A.K. II. A. 2. S. 346. A. 3. S. 77. III. A. 3. S. 66. 122. 126. A. 4. S. 181. R.K. Pr. III. S. 49. 90.

Art. 801. Ist ein Anwalt für den Nichtigkeitsbeklagten bestellt worden und will derselbe eine Antwort auf die Beschwerdeschrift zustellen lassen, so hat er dies mit der Anzeige von seiner Bestellung oder doch innerhalb der Erscheinungsfrist zu bewerkstelligen.

Art. 802. Die Beschwerdeschrift und die Antwort darauf dürfen weder eine Entwickelung der der Würdigung des Gerichtshofs nicht unterworfenen thatsächlichen Verhältnisse, noch eine einfache Wiederholung rechtlicher Ausführungen aus frühern Schriftsätzen enthalten.

1) E.Art. 746. A.K. II. A. 2. S. 346. III. A. 3. S. 66. 122. 126. R.K. Pr. III. S. 49.

2) „Einfache" wurde eingesetzt, um dasselbe anzudeuten wie bei Art. 717. A.K. III. A. 3. S. 126.

Art. 803. Nach Zustellung der Antwort des Nichtigkeitsbeklagten auf die Beschwerdeschrift oder Ablauf der Erscheinungsfrist kann der Anwalt des Nichtigkeitsklägers und, wenn für den Nichtigkeitsbeklagten ein Anwalt bestellt ist, auch dieser die Sache zur Verhandlung anmelden.

Die Anmeldung geschieht durch Hinterlegung der Akten auf der Gerichtsschreiberei des obersten Gerichtshofes. Zu hinterlegen sind die angefochtene Entscheidung in Ausfertigung oder in der zugestellten Abschrift, die Beschwerdeschrift nebst der Zustellungsurkunde, die etwa erfolgte Antwort darauf und die sonst erforderlichen Urkunden und Prozeßschriften.

1) E.Art. 747. A.K. III. A. 3. S. 67. 122. 126. R.K. Pr. III. S. 49.

2) Der Gegentheil ist also nicht gezwungen, einen Anwalt zu bestellen. Dann treffen ihn eben die aus Art. 804. 805. 808 u. 811 sich ergebenden Nachtheile. Immerhin kann er sich aber doch in öffentlicher Sitzung vertreten lassen. (Art. 809). A.K. II. A. 2. S. 347. III. A. 3. S. 66.

Art. 804. Die betreibende Partei hat der andern, falls diese einen Anwalt bestellt hat, die geschehene Anmeldung bekannt zu geben und die Zustellungsurkunde darüber nachträglich auf der Gerichtsschreiberei einzureichen.

Durch die Bekanntgebung ist die Gegenpartei aufgefordert, ihre Urkunden und Prozeßschriften binnen fünfzehn Tagen von der Zustellung ebenfalls zu hinterlegen und dem betreibenden Theile davon Kenntniß zu geben.

Jeder solchen Benachrichtigung ist das Verzeichniß der hinterlegten Schriften beizulegen.

Art. 805. Die Zuſtellung einer Antwort auf die Beſchwerdeſchrift und die Aktenhinterlegung ſind auch nach Ablauf der dafür beſtimmten Friſten bis zum Beginne der Verhandlung noch ſtatthaft, doch haftet die ſäumige Partei für die aus der Verzögerung etwa ſich ergebenden Koſten und Schäden.

E.Art. 748. A.K. II. A. 2. S. 347. III. A. 3. S. 67. 123. 127. R.K. Pr. III. S. 49.

Art. 806. Sofort nach erfolgter Anmeldung hat der Gerichtsſchreiber den Eintrag auf das von ihm zu führende Hauptverzeichniß zu bewirken.

Die Akten ſind von ihm, ſobald ihre Hinterlegung von beiden Parteien erfolgt iſt oder eine Friſt für die Hinterlegung nicht mehr läuft, dem Senatsvorſtande zur Ernennung des Berichterſtatters vorzulegen.

E.Art. 749. A.K. II. A. 2. S. 348. III. A. 3. S. 67. 123. 127. R.K. Pr. III. S. 49.

Art. 807. Der Berichterſtatter hat auf Grund der hinterlegten Akten, die Hinterlegung mag von beiden Parteien oder nur von einer Partei geſchehen ſein, eine Darſtellung des Sachbeſtands zu fertigen und ſammt den Akten an den Staatsanwalt zur Vorbereitung ſeines Antrags, welcher in allen Sachen zu erſtatten iſt, gelangen zu laſſen.

Nachdem der Staatsanwalt die Akten zurückgeſtellt hat, beſtimmt der Senatsvorſtand den Tag zur Verhandlung der Sache in der Sitzung.

E.Art. 748. 749. 750, ſonſt wie oben. — Hat nur eine Partei Akten hinterlegt, ſo erfolgt ſelbſtverſtändlich das Urtheil nicht etwa allein auf Grund dieſer Akten, ſondern auch mit Rückſicht auf den Antrag des Staatsanwalts und das Ergebniß der Verhandlung überhaupt. Nur referirt wird allein aus den Akten der einen Partei. A.K. II. A. 2. S. 347.

Art. 808. Der zur Verhandlung feſtgeſetzte Tag muß wenigſtens fünfzehn Tage vorher durch Anſchlag in dem Sitzungsſaale und auf der Gerichtsſchreiberei bekannt gemacht werden.

Der Anſchlag gilt als Ladung der Betheiligten, doch iſt der Gerichtsſchreiber verpflichtet, gleichzeitig mit der Anheftung des Anſchlags die betreffenden Anwälte von dem anberaumten Sitzungstage noch beſonders in Kenntniß zu ſetzen.

Dieſe Mittheilung an die Anwälte geſchieht durch ein an ſie gerichtetes Schreiben und zwar, wenn der Anwalt weder am Sitze des oberſten Gerichtshofs wohnt, noch einen daſelbſt wohnenden Advokaten als Zuſtellungsbevollmächtigten bezeichnet hat, durch die Poſt. Das Concept des Schreibens und die von dem Empfänger ausgeſtellte Empfangs-

bescheinigung beziehungsweise der Postschein sind den Akten beizuheften.

E.Art. 750. A.K. II. A. 2. S. 348. III. A. 3. S. 67. 123. 128. R.K. Pr. III. S. 49. 50. cf. E.G. z. St.G.B. Art. 129.

Art. 809. In der festgesetzten Tagfahrt kann sich der Nichtigkeitsbeklagte vertreten lassen, auch wenn er bis dahin die Bestellung eines Anwalts unterlassen hat.

Die Verhandlung beginnt mit dem Vortrage des Berichterstatters im Anschlusse an die von ihm angefertigte Darstellung des Sachbestands.

Die erheblichen Stellen der angefochtenen Entscheidung, sowie der sonst einschlagenden Aktenstücke sind abzulesen.

Die Anwälte können nach erstattetem Berichte zur Berichtigung und Vervollständigung der darin enthaltenen Darstellung das Geeignete vortragen und haben sodann ihre Erörterungen folgen zu lassen. Nach den Vorträgen der Anwälte oder, falls keiner erschienen ist, nach erfolgter Berichterstattung wird der Staatsanwalt mit seinem Antrage vernommen.

Die Bestimmung des Art. 160 Abs. 2 findet auch hier Anwendung.

Vertagung der Verhandlung darf auch mit Einwilligung der Gegenpartei nur aus erheblichen Gründen bewilligt werden. Mit der Bewilligung ist die neuerliche Festsetzung des Sitzungstags zu verbinden.

1) E.Art. 751. A.K. II. A. 2. S. 349. III. A. 3. S. 67. 123. A. 4. S. 181. R.K. Pr. III. S. 51.

2) „Vertagung" kann allerdings wegen Verhinderung des Anwalts durch anderweitige Beschäftigung ausgesprochen werden, es darf aber nicht aus den Umständen hervorgehen, daß der Anwalt Verzögerung suche oder durch eine Terminsverlegungsbitte hätte abhelfen können. Die Entscheidung liegt immer im gewissenhaften Ermessen des obersten Gerichtshofs. A.K. III. A. 3. S. 127.

3) Die Verlesung von Aktenstücken kann auch nach dem Vortrage des Berichterstatters auf Antrag der Parteien oder des Staatsanwalts durch den Vorsitzenden, eventuell durch Gerichtsbeschluß angeordnet werden. R.K. Pr. III. S. 51 a. A. u. A.K. II. A. 3. S. 78.

Art. 810. Steht dem Beschwerdeführer eine Partei nicht gegenüber, so erfolgt die Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde mittels einer auf der Gerichtsschreiberei des obersten Gerichtshofs einzureichenden Vorstellung des bestellten Anwalts, welche den Vorschriften des Art. 798 Ziff. 1—3 entsprechen muß. Mit der Einlegung des Rechtsmittels ist die Hinterlegung der angefochtenen Entscheidung, dann der einschlägigen Urkunden und Schriftstücke zu verbinden. Das weitere Verfahren ist dasselbe wie in den Fällen, wo eine Gegenpartei zwar gegeben ist, diese aber einen Anwalt nicht bestellt hat.

1) A.K. III. A. 3. S. 127. R.K. Pr. III. S. 51.

2) Hiemit sind hauptsächlich die Nichtigkeitsbeschwerden in Sachen der freiwilligen Rechtspflege gemeint.

Urtheil.

Art. 811. Der Gerichtshof hat die Beſchwerde zu prüfen und das Urtheil zu erlaſſen, auch wenn kein Anwalt oder nicht alle Anwälte in der Sitzung erſchienen ſind. Einſpruch gegen das erlaſſene Urtheil findet nicht ſtatt.

E.Art. 752. A.K. II. A. 2. S. 349. III. A. 3. S. 67. 123. 127. R.K. Pr. III. S. 51.

Art. 812. Iſt die Beſchwerde unſtatthaft oder erſcheint ſie wegen Verſpätung oder eines andern Formfehlers als nichtig, ſo darf der Gerichtshof auf ihre materielle Würdigung auch dann nicht eingehen, wenn der Nichtigkeitsbeklagte bei der Verhandlung vertreten war und die betreffende Einrede nicht erhoben hat.

Art. 813. Wird die Nichtigkeitsbeſchwerde verworfen, ſo iſt der Beſchwerdeführer, wenn ihm Streitmuthwille zur Laſt fällt, in eine Geldbuße bis zu hundert Gulden zu verurtheilen.

E.Art. 753, ſonſt wie oben.

Art. 814. Im Falle des Art. 788 Ziff. 1 vernichtet der Gerichtshof die zuletzt erlaſſene Entſcheidung und verfügt, daß die frühere vollſtreckt werde.

E.Art. 756. A.K. II. A. 2. S. 350. III. A. 3. S. 67. 123. 128. R.K. Pr. III. S. 51.

Art. 815. Wird die angefochtene Entſcheidung auf Grund des Art. 788 Ziff. 2 vernichtet, ſo verweist der Gerichtshof die Sache an das zuſtändige Gericht oder unterſagt, falls der Gegenſtand überhaupt nicht zur Entſcheidung der Gerichte geeignet iſt, die weitere Einmiſchung derſelben.

Wird die Entſcheidung aus einem der in Art. 788 Ziff. 3—6 bezeichneten Gründe vernichtet, ſo wird die Sache an das Gericht, welches die vernichtete Entſcheidung erlaſſen hat, zurückgewieſen.

Erfolgt die Vernichtung auf Grund des Art. 788 Ziff. 7, ſo verweist der Gerichtshof die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entſcheidung in der Hauptſache an einen andern Senat des Gerichts, deſſen Entſcheidung vernichtet worden iſt, oder an ein anderes gleichſtehendes Gericht.

Der Gerichtshof kann auch dann, wenn die Vernichtung auf Grund des Art. 788 Ziff. 2—6 erfolgt, je nach den Umſtänden die Sache an einen andern Senat des Gerichts, deſſen Entſcheidung vernichtet wurde, oder an ein anderes gleichſtehendes Gericht verweiſen.

1) E.Art. 755. 756. 757. A.K. II. A. 2. S. 350. III. A. 3. S. 67. 123. 124. R.K. B. I. S. 156.

2) Der Absatz 4 wurde deßhalb gesetzt, weil, wie in Note 8 zu Art. 788 schon bemerkt wurde, auch in den Fällen der Ziffern 2—6 der Nichtigkeitsgrund der Ziff. 7 gegeben sein kann. A.K. III. A. 3. S. 128.

3) Der vom R.G.A. eingestellte Art. 27a, dahin lautend, daß, wenn die Nichtigkeit nur einzelne Punkte des angefochtenen Urtheils betreffe, letzteres nur bezüglich jener und der davon abhängigen Punkte zu vernichten sei, wurde als selbstverständlich weggelassen. A.K. III. A. 4. S. 181. II. A. 3. S. 78. R.K. Pr. III. S. 52. 78. cf. cod. de proc. Art. 284.

4) Zu Abs. 3 und 4. Nicht von einem pfälzischen Gericht an ein diesseitiges und umgekehrt, außer in Handelssachen. E.G. Art. 133.

Art. 816. Die vollständige Abfassung des Urtheils muß, wenn die Urtheilsverkündung vertagt worden ist, vor der Verkündung, in andern Fällen spätestens drei Tage nach derselben geschehen.

Das vollständig abgefaßte Urtheil ist in einem Zusammentritte sämmtlicher Richter, welche zu dem Urtheile mitgewirkt haben, abzulesen und der Genehmigung zu unterstellen.

Ist ein Richter hiebei zu erscheinen gehindert, so kann, wenn unter den übrigen betheiligten Richtern keine Meinungsverschiedenheit besteht, seine Zustimmung in geeigneter Weise erholt werden.

1) A.K. II. A. 3. S. 78. III. A. 4. S. 181. cf. Art. 276—278.

2) Das Urtheil kann der Berichterstatter oder ein anderes Mitglied des Senats, auch der Vorsitzende, entwerfen. R.K. Pr. III. S. 56.

3) Die Meinungsverschiedenheit (Abs. 3) darf sich nur auf die Redaction beziehen. Denn bei der Votirung müssen alle Senatsmitglieder gegenwärtig gewesen sein und das Urtheil fertig berathen haben. R.K. Pr. III. S. 57.

Art. 817. Das vollständig abgefaßte Urtheil muß enthalten:

1) die Bezeichnung des Gerichts, der Parteien, ihrer Vertreter und des Streitgegenstands;
2) den Urtheilssatz:
3) die gedrängte Darstellung der thatsächlichen Verhältnisse, wie sie in dem angefochtenen Urtheile von dem Gerichte als feststehendes Ergebniß der Verhandlungen und Beweise seiner Rechtsanwendung zu Grunde gelegt sind, und des Prozeßgangs unter wörtlicher Anführung der von den Parteien gestellten Gesuche und des Antrags des Staatsanwalts;
4) die Entscheidungsgründe;
5) den Tag der Urtheilsverkündung;
6) die Namen der bei der Verkündung anwesenden Richter, des Staatsanwalts und des Gerichtsschreibers. Waren bei der Verkündung nicht alle Richter, welche zu dem Urtheile mitgewirkt haben, anwesend, so sind auch die Namen der abwesenden und

der Grund anzugeben, aus welchem sie zu erscheinen verhindert waren.

Am bedeutungsvollsten ist die Ziff. 3, in welcher der Grundsatz niedergelegt ist, daß der oberste Gerichtshof nur über die Rechtsfrage zu erkennen habe, daher auch den Sachverhalt so als festgestellt annehmen müsse, wie dieß durch die Vorinstanzen rechtskräftig geschehen ist. Ebensowenig gibt es eine Darstellung des Sachverhalts durch die Anwälte. R.K. Pr. III. S. 53. 58. 60.

Art. 818. Ist eine Entscheidung ganz oder theilweise vernichtet worden, so hat der Gerichtsschreiber am obersten Gerichtshofe eine kostenfreie Ausfertigung des Cassationsurtheils binnen fünfzehn Tagen nach dessen Verkündung dem Gerichtsschreiber des Gerichts, welches die vernichtete Entscheidung erlassen hat, zu übersenden. Diese Ausfertigung wird auf der Gerichtsschreiberei des betreffenden Gerichts hinterlegt. Der Gerichtsschreiber hat von dem Cassationsurtheile am Rande der vernichteten Entscheidung, soferne diese im Urtheilsbuche eingetragen oder auf der Gerichtsschreiberei hinterlegt geblieben ist, Vormerkung zu machen und diese jeder spätern Ausfertigung oder Abschrift beizufügen. Die Bestimmungen des Art. 737 finden hiebei analoge Anwendung.

1) E.Art. 759. A.K. II. A. 2. S. 351. III. A. 3. S. 67. 124. 128. A. 4. S. 181. R.K. Pr. III. S. 61.

2) Nicht jede vernichtete Entscheidung ist im Urtheilsbuche eingetragen oder auf der Gerichtsschreiberei hinterlegt worden. cf. Art. 279. 281. 751. — A.K. II. A. 3. S. 79.

Art. 819. Soweit die Art. 811—818 besondere Vorschriften nicht enthalten, gelten für das Urtheil die Bestimmungen des VII. Hauptstücks.

E.Art. 752. A.K. II. A. 2. S. 349. A. 3. S. 79. III. A. 3. S. 67. 124. 128. A. 4. S. 182. R.K. Pr. III. S. 61.

Verfahren nach dem Urtheile.

Art. 820. Entspricht das Gericht, an welches die Sache verwiesen wurde, bei seiner Entscheidung der in dem Urtheile des obersten Gerichtshofs festgestellten Rechtsansicht, so kann aus demselben Grunde keine neuerliche Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden.

Legt dagegen das Gericht der neuen Entscheidung nicht die von dem obersten Gerichtshofe festgestellte Rechtsansicht zu Grunde, so ist neuerliche Nichtigkeitsbeschwerde zulässig. In solchem Falle entscheidet der oberste Gerichtshof in einer Plenarsitzung über die Beschwerde.

Erfolgt hiebei neuerdings die Vernichtung der angefochtenen Entscheidung, so entscheidet der oberste Gerichtshof zugleich über die Hauptsache. Macht diese Entscheidung jedoch weitere thatsächliche oder rechtliche Erörterungen nothwendig, so ist die Sache an ein anderes gleich-

geſtelltes Gericht zu verweiſen und iſt dieſes bei ſeiner Entſcheidung an die von dem oberſten Gerichtshofe feſtgeſtellte Rechtsanſicht gebunden.

1) E.Art. 758*. Mot. § 28. A.K. II. A. 2. S. 351. III. A. 3. S. 67. 124. R.K. Pr. III. S. 61.

2) Die Tragweite dieſes Artikels erſtreckt ſich auf alle Fälle, in welchen der oberſte Gerichtshof die Sache an ein Gericht zurückweist und es ſich um die Anwendung einer Rechtsregel handelt. A.K. III. A. 3. S. 128.

3) Handelsſachen ausgenommen kann im Falle des Abſ. 3 die Sache eines pfälziſchen Gerichts nicht an ein diesſeitiges Gericht und umgekehrt verwieſen werden. Soll an das Appellgericht der Pfalz verwieſen werden, ſo geſchieht es an einen anderen Senat dieſes Gerichts. E.G. Art. 133.

Viertes Buch.

Vollstreckungsverfahren.*)

XXXI. Hauptstück.

Vollstreckung im Allgemeinen.

Zulässigkeit der Vollstreckung.

Art. 821. Die Zwangsvollstreckung findet vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmung nur auf Grund einer vollstreckbaren Urkunde statt.

Setzt die vollstreckbare Urkunde zu ihrem Vollzuge das Vorhandensein einer durch die Urkunde nicht nachgewiesenen Thatsache voraus, so muß diese durch eine andere Urkunde nachgewiesen sein und gilt Alles, was bezüglich der Zustellung der vollstreckbaren Urkunde vorgeschrieben ist, auch für die Ergänzungsurkunde.

Soweit bei Geldforderungen der Betrag derselben in der vollstreckbaren Urkunde nicht genau festgestellt ist, ist die Vollstreckung erst zulässig, wenn die Feststellung durch das in der Hauptsache zuständige Gericht erfolgt ist.

1) E.Art. 763*. 809. A.K. II. A. 2. S. 352. 370. A. 3. S. 81. III. A. 3. S. 146. 180. 189. 387. 430. A. 4. S. 198. R.K. B. I. S. 187. II. S. 262. Pr. IV. S. 93. cf. Art. 81 des Not.Ges. Art. 554 des cod. de proc. und § 651 des hannöv. E.

2) „Vollstreckbare Urkunde" als terminus technicus begreift sowohl das Urtheil oder die gerichtliche Entscheidung als die exekutorische Urkunde im engeren Sinne in sich. — Der Vorbehalt besonderer gesetzlicher Bestimmungen begreift diejenigen Fälle, in welchen eine Vollstreckung auch ohne das Vorhandensein einer vollstreckbaren Urkunde stattfinden darf. Es haben Pfand- oder Retentionsberechtigte auch ohne vollstreckbare Urkunde ein Anschließungsrecht; nach dem H.G.B. haben in mehreren Fällen die Betheilig-

*) Mit dem Vorhandensein eines rechtskräftigen Urtheils ist der Streit beendigt und für die Gerichte abgethan; eine ganz neue, von dem Verfahren zur Erwirkung eines Urtheils vollständig getrennte Prozedur beginnt mit der Zwangsvollstreckung, die übrigens auch noch zum Vollzuge von anderen exekutorischen Titeln als von Urtheilen dient.

ten ein Veräußerungsrecht von Gegenständen. (Art. 309. 313. 314. 354. 374. 375. 382. 409 des H.G.B.) A.K. III. A. 3. S. 429.

3) Aus dem Inhalte der Urkunde muß die Suspension der Vollstreckbarkeit selbst hervorgehen d. h. die Thatsache, deren Ergänzung nothwendig ist, muß aus der Urkunde selbst sich ergeben, was hauptsächlich bei Bedingungen und Zeitbestimmungen der Fall ist. — Für den Uebergang der Berechtigung oder Verpflichtung auf eine andere Person als die in der Urkunde genannte gilt Abs. 2 nicht: für den Uebergang der Schuld ist eine Urkunde nicht nothwendig, für die Aktivlegitimation gibt Art. 835 spezielle Vorschriften. A.K. III. A. 3. S. 429. R.K. B. I. S. 212.

4) Die ergänzende Thatsache muß nicht nothwendig der vollstreckbaren Urkunde nachgefolgt sein, sie kann wie z. B. die Erfüllung einer Bedingung ihr auch vorausgegangen sein. A.K. III. A. 3. S. 429.

5) Diese Thatsache muß nicht durch eine öffentliche Urkunde dargethan werden. A.K. III. A. 3. S. 177. R.K. Pr. III. S. 71—82.

6) „Soweit bei Geldforderungen." Ist ein Theil der Forderung unzweifelhaft feststehend und nur der andere zweifelhaft, so hat das Vollstreckungsgericht auf den ersten die Zulässigkeit der Vollstreckung zu erkennen. A.K. III. A. 3. S. 429.

7) „Die Feststellung" der zweifelhaften Forderungsgröße ist dem in der Hauptsache zuständigen Gerichte ausschließlich zugewiesen. Damit ist übrigens die anfängliche Angehung des Vollstreckungsgerichts nicht ausgeschlossen. Der Kläger implorirt dasselbe, und erst wenn es erkennt, der Forderungsbetrag sei noch zweifelhaft, hat er das in der Hauptsache zuständige Gericht anzugehen. eod.

Art. 822. Die Entscheidungen der bayerischen Gerichte, die ihnen gleichgestellten Urkunden und die Urkunden der bayerischen Notare können im ganzen Königreiche vollstreckt werden, wenn sie in der zur Vollstreckbarkeit vorgeschriebenen Form ausgefertigt und die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen ihrer Vollstreckbarkeit gegeben sind.

1) Ueber „Entscheidungen" cf. Not. 2 zu Art. 35. Dazu kommen noch die vollstreckbaren Verfügungen der Gerichtsvorstände und Einzelrichter. A.K. III. A. 3. S. 430.

2) Die den Entscheidungen gleichgestellten Urkunden sind abgesehen von den Notariatsurkunden die von den Gerichten noch aufzunehmenden Urkunden. cf. Gerichtsverfg. Art. 18. Not.Ges. Art. 11 ff. Rehm's Commentar zur Gerichtsverfg. S. 197. cf. auch die Art. 166. 223. 248. 1315. 1316 des gegenwärtigen Gesetzes. — Handelt es sich um Beitreibung rückständiger Zinsen aus einem schon vor dem 1. Juli 1862 im Hypothekenbuche eingetragenen Kapital, so kommt auch dem Hypothekenbriefe die Kraft einer exekutorischen Urkunde zu. E.G. Art. 25.

Art. 823. Entscheidungen auswärtiger Gerichte können in Ermangelung besonderer Staatsverträge im Königreiche nur vollstreckt werden, nachdem sie die Rechtskraft beschritten haben und von dem nach allgemeinen Grundsätzen zuständigen inländischen Gerichte für vollstreckbar erklärt worden sind. Durch die Vollstreckbarkeitserklärung werden sie im ganzen Königrieche vollstreckbar.

Ausländer können die Vollstreckbarkeitserklärung einer im Auslande ergangenen Entscheidung bei dem inländischen Gerichte auch gegen Ausländer selbst dann nachsuchen, wenn die betreffende Verbindlichkeit im Auslande entstanden ist.

1) E.Art. 769. 772. A.K. II. A. 2. S. 357. A. 3. S. 81. III. A. 3. S. 153. 154. 387. 431. A. 4. S. 198. R.K. B. I. S. 187. 215. Pr. III. S. 84 a. A. cf. Art. 19. 607.

2) Abgesehen von besonderen Staatsverträgen gilt die Nothwendigkeit gleichmäßig für alle ausländischen Urtheile. Der Grund besteht in der Wahrung der Interessen sowohl des bayer. Staates als der Unterthanen. — Hiebei ist auch kein Unterschied zwischen den Ländern des ehemaligen deutschen Bundes oder deutschen Ländern überhaupt und dem übrigen Auslande gemacht. A.K. II. A. 2. S. 355. 356. III. A. 3. S. 149.

3) „das nach allgemeinen Grundsätzen zuständige Gericht". Es ist sonach nicht bloß auf die Summe, sondern auch auf die Natur des Gegenstandes der Klage zu sehen und zu prüfen, ob die Sache nicht zum Bezirks-, Einzeln- oder einem sonstigen Ausnahmegericht ressortire. A.K. III. A. 3. S. 150.

4) „Die Rechtskraft" muß nothwendig eingetreten sein. Dieß hat der Impetrant nachzuweisen. Wie (ob durch ein Zeugniß des Gerichts oder sonstwie) ist seine Sache. Unter der Rechtskraft ist übrigens nicht bloße Vollstreckbarkeit zu verstehen, es darf vielmehr weder der gewöhnliche Einspruch noch sonst ein Rechtsmittel mehr zulässig sein. A.K. III. A. 3. S. 432. 433.

5) Gegen den Beschluß des inländischen Gerichts stehen die gewöhnlichen Rechtsmittel offen. A.K. II. A. 2. S. 356.

6) Im R.G.A. wurde constatirt, daß demjenigen, welcher ein ausländisches Urtheil erwirkt hat, auch die gewöhnliche Klage vor den inländischen Gerichten freistehe, ohne die exc. rei judic. befürchten zu müssen. Pr. III. S. 83. Gewiß aber dann nicht, wenn der Kläger ein Ausländer ist und das vorhandene Urtheil von einem Gerichte des Staates, dem er angehört, erging.

Art. 824. Das Gesuch um Vollstreckbarkeitserklärung einer im Auslande ergangenen Entscheidung ist mittels Klage anzubringen.

Macht der Beklagte Einwendungen gegen die Verurtheilung geltend, so hat darüber das inländische Gericht zu erkennen. Dieses kann dabei die Ergebnisse des im Auslande stattgehabten Verfahrens berücksichtigen.

Ist der Verurtheilte ein Angehöriger des Staats, in welchem die Entscheidung ergangen ist, so sind Einreden, welche die Sache selbst betreffen, nur zulässig, soferne sie sich darauf beziehen, daß die Entscheidung einem inländischen Prohibitivgesetze widerstreitet oder mit dem öffentlichen Rechte des Inlands sich nicht verträgt. Solche Einreden sind in allen Fällen auch von Amtswegen zu berücksichtigen.

1) E.Art. 769. 771. A.K. II. A. 2. S. 356. A. 3. S. 82. III. A. 3. S. 149 a. E. 153. 387. 433. A. 4. S. 198. R.K. B. I. S. 187. 215. II. S. 264. Pr. III. S. 84. IV. S. 93.

2) Den Fall des Abs. 3 ausgenommen, sind alle Einreden des Beklagten zulässig. A.K. III. A. 3. S. 150.

3) Zu den Beweisaufnahmen des ausländischen Gerichts ist auch die Constatirung eines etwaigen Geständnisses zu rechnen. Nach Lage der Sache kann das Gesuch möglicherweise sofort abgewiesen werden. eod.

Art. 825. Außer Bayern aufgenommene Urkunden, welche nicht richterliche Entscheidungen sind, kommen in Ermangelung besonderer Staatsverträge nur als Beweismittel in Betracht.

E.Art. 769, sonst wie oben. — Daß ihr Inhalt nur im Wege der Klage geltend gemacht werden könne, versteht sich von selbst. A.K. III. A. 3. S. 434.

Art. 826. Urtheile, gegen welche Einspruch stattfindet, dürfen erst nach Ablauf der für dessen Einlegung gestatteten Frist und, wenn er

in giltiger Weise erhoben wurde, erst nach seiner Erledigung vollstreckt werden, es sei denn, daß die vorläufige Vollstreckung ohne Rücksicht auf Einspruch nach richterlicher Anordnung zulässig und die hienach etwa geforderte Sicherheit geleistet ist.

1) E.Art. 773. A.K. II. A. 2. S. 357. III. A. 3. S. 154. 156. 387. 434. R.K. B. I. S. 183. 218. 221. Pr. III. S. 84. cf. Art. 1075.

2) Der Inhalt dieses Artikels ergibt sich vorzugsweise aus seinem Gegensatze zum folgenden Artikel. Bei dem Contumacialurtheile muß also der Einspruch versäumt oder der eingelegte erledigt sein, bei der Berufung kann sofort mit der Execution vorgegangen werden. A.K. III. A. 3. S. 155 a. E.

3) „In giltiger Weise" wurde absichtlich gesetzt. Der Gläubiger kann daher, wenn er keinen Zweifel darüber hat, daß der Einspruch in nicht giltiger Weise eingelegt wurde, mit der Execution vorgehen und Sache des Schuldners ist es, durch baldigen Widerspruch den Ausspruch des Gerichts darüber zu provociren. R.K. Pr. III. S. 84.

4) Ein Fall, in dem die vorläufige Vollstreckung des Contumacialurtheils kraft des Gesetzes allein zulässig ist, besteht nicht.

Art. 827. Urtheile, gegen welche Berufung stattfindet, können, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, auch während des Laufs der Berufungsfrist vollstreckt werden.

Die eingeleitete Vollstreckung wird durch die in giltiger Weise erfolgte Einlegung einer statthaften Berufung unterbrochen, soferne nicht die vorläufige Vollstreckung ohne Rücksicht auf Berufung nach besonderer gesetzlicher oder richterlicher Anordnung zugelassen und die hienach etwa geforderte Sicherheit geleistet ist.

Die Unterbrechung der Execution durch die Einlegung der Berufung ist also dann beseitigt, wenn das Urtheil kraft gesetzlicher oder richterlicher Anordnung sofort vollstreckbar ist. Hängt diese Vollstreckbarkeit aber noch von Leistung einer Sicherheit ab, so muß auch diese noch geleistet werden. Dieß braucht aber erst nach wirklicher Einlegung der Berufung zu geschehen. A.K. III. A. 3. S. 156 a. A. cf. Art. 699—701.

Art. 828. Urtheile, welche eine durch einen Dritten zu vollziehende Anordnung enthalten, dürfen, falls sie dem Einspruche oder der Berufung unterliegen und nicht nach besonderer gesetzlicher oder richterlicher Anordnung vorläufig vollstreckbar sind, gegen den Dritten erst vollzogen werden, wenn nach Ablauf der betreffenden Fristen von dem Gerichtsschreiber des erkennenden Gerichts ein Zeugniß darüber ausgestellt worden ist, daß eine Vormerkung von Einspruch oder Berufung in dem dafür bestimmten Buche nicht geschehen oder die geschehene erledigt sei.

Auch die freiwillig geschehene Vollziehung hat nur unter dieser Voraussetzung gegen den Verurtheilten Geltung.

E.Art. 274. 276. A.K. II. A. 2. S. 117. A. 3. S. 82. III. A. 2. S. 105. 138. A. 3. S. 130. 154. 156. 388. 434. A. 4. S. 198. R.K. B. I. S. 189. 221. Pr. III. S. 85.

Art. 829. Das nach Art. 828 zu führende Buch wird von dem Gerichtsschreiber geführt.

Die Vormerkung geschieht auf Anmeldung des Einspruchklägers oder Appellanten, welche hiezu bei Vermeidung des Schadenersatzes verpflichtet sind. Vorzumerken sind der Tag, an welchem der Einspruch oder der Berufungsakt zugestellt wurde, das Datum des angefochtenen Urtheils, die Sache und die Parteien.

Ist die Erledigung erfolgt, so hat der Gerichtsschreiber dies, sobald ein Betheiligter es beantragt und den erforderlichen Nachweis liefert, bei dem betreffenden Eintrage zu bemerken.

Art. 830. Ist in der vollstreckbaren Urkunde eine Frist für die Leistung festgesetzt, so ist vor Ablauf derselben die Vollstreckung nur zulässig:

1) wenn der Schuldner darauf ausgeht, seine Person oder sein Vermögen der Vollstreckung zu entziehen;
2) wenn durch Vollstreckungshandlungen anderer Gläubiger gegen den Schuldner oder durch eine Verschuldung desselben die für die Forderung bestehende besondere Sicherheit vermindert wurde und dadurch die Einbringung gefährdet ist.

Was von fälligen Forderungen bestimmt ist, gilt vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 836 auch von jenen Forderungen, wegen welcher die Vollstreckung nach Abs. 1 stattfinden kann.

1) E.Art. 774. A.K. II. A. 2. S. 357. A. 3. S. 82. III. A. 3. S. 201. 306. 388. 435. 501. 502. 504. A. 4. S. 199. 219. R.K. B. I. S. 189. 221. II. S. 266. Pr. III. S. 87. IV. S. 93. cf. cod. civ. Art. 1188. 1244. — Preuß. Ld.R. Thl. I. Tit. II. § 759 ff.

2) Ein besonderes Verfahren über diese vorzeitige Vollstreckung findet nicht statt. Der angegangene Gerichtsvollzieher constatirt den ihm vom Gläubiger angegebenen Fall der früheren Vollstreckbarkeit und geht gegen den Schuldner vor, der sich durch alsbaldigen Widerspruch zu schützen hat. Uebrigens ist es selbstverständlich, daß der Gerichtsvollzieher nicht vorgehen darf, wenn er findet, daß der erwähnte Fall nicht gegeben sei. A.K. III. A. 3. S. 155. R.K. Pr. III. S. 86.

3) Der Artikel ist nicht anwendbar, wenn lediglich durch andere Executionen eine bloße Verminderung des Vermögens des Schuldners überhaupt herbeigeführt wird. A.K. III. A. 3. S. 434.

Art. 831. Wo das Gesetz nicht anders bestimmt, ist die Vollstreckung unstatthaft, solange nicht die vollstreckbare Urkunde dem Schuldner zugestellt worden ist.

1) E.Art. 775. A.K. II. A. 2. S. 358. A. 3. S. 83. A.K. III. A. 3. S. 157. 388. 435. A. 4. S. 199. R.K. B. I. S. 190. 224. Pr. III. S. 88. cf. Art. 147. 148 des cod. de proc.

2) Wie die Zustellung zu machen sei, siehe Art. 192.

Art. 832. Enthält ein Urtheil eine durch einen Dritten zu voll-

ziehende Anordnung, so ist dem Dritten, ehe zur Vollstreckung geschritten werden darf, das Urtheil nebst der Urkunde über die nach Art. 831 geschehene Zustellung an die verurtheilte Partei und gegebenen Falls nebst dem gemäß Art. 828 erforderlichen Zeugnisse des Gerichtsschreibers zuzustellen.

Ist eine Vorsichtsverfügung bei einem Dritten zu vollstrecken, so bedarf es einer vorgängigen Zustellung der Verfügung an den Schuldner nicht, mit der nächsten Zustellung ist ihm aber auch die betreffende Verfügung nachträglich zuzustellen.

E.Art. 775. 781. A.K. II. A. 2. S. 358. 359. III. A. 3. S. 157. 160. 163. 165. 388. 435. R.K. B. I. S. 190. 224. Pr. III. S. 88.

Art. 833. Ist der Schuldner während eines Vollstreckungsverfahrens gestorben, so kann dasselbe an der Hinterlassenschaft gegen die Erben fortgesetzt werden. War dagegen das Vollstreckungsverfahren bei dem Tode des Schuldners noch nicht begonnen, so findet dasselbe bezüglich des hinterlassenen Vermögens gegen die Erben erst statt, nachdem ihnen acht Tage zuvor die vollstreckbare Urkunde zugestellt worden ist.

Bezüglich des eigenen Vermögens der Erben ist das Vollstreckungsverfahren nur statthaft, wenn sie nach den betreffenden bürgerlichen Gesetzen für die Schulden des Erblassers persönlich haften und ihnen die vollstreckbare Urkunde acht Tage zuvor zugestellt worden ist.

Im Falle des Abs. 1 genügt die Zustellung nach Maßgabe des Art. 211 Abs. 2.

1) E.Art. 779. A.K. II. A. 2. S. 359. A. 3. S. 83. A.K. III. A. 3. S. 160. 388. 435. A. 4. S. 200. R.K. B. I. S. 190. Pr. III. S. 91. 140.

2) Der Artikel trennt also das Nachlaßvermögen von dem persönlichen Vermögen der Erben. Ersteres ist in Abs. 1, letzteres in Abs. 2 enthalten. Ist gegen das erste bei Lebzeiten des Erblassers ein Vollstreckungsverfahren bereits begonnen worden, so kann ohne alle Rücksicht darauf weiter vorgegangen werden. War dieses Verfahren noch nicht begonnen, so muß an die Erben vorher Zustellung der vollstreckbaren Urkunde geschehen und kann erst 8 Tage nach dieser Zustellung das Befriedigungsgebot zugestellt werden. A.K. III. A. 3. S. 159.

3) Gegen das persönliche Vermögen der Erben kann unter Einhaltung der bezeichneten Fristen vorgegangen werden, sobald der Erbe nach dem Civilrechte für die Erbschaftsschulden unbedingt haftet. Dieß ist der Fall bei der unbedingten Antretung der Erbschaft, aber auch bei dem Beneficialerben nach Preuß. Ld.R., wenn er den Nachlaß nicht richtig vertheilt hat. A.K. III. A. 3. S. 159.

Art. 834. Die gegen den gesetzlichen Vertreter begonnene Vollstreckung kann gegen den Vertretenen, wenn er selbständig geworden ist, fortgesetzt werden.

E.Art. 780, sonst wie oben.

Art. 835. Der dritte Erwerber eines Anspruchs kann wegen des-

selben die Vollstreckung nicht beginnen oder fortsetzen, ohne seinen Erwerbstitel dem Schuldner zustellen zu lassen.

Auf Intestaterben findet diese Bestimmung nur dann Anwendung, wenn sie einen ihren Intestaterbtheil übersteigenden Betrag ansprechen.

1) Quellen wie oben und R.K. B. I. S. 225. cf. Pr.E. § 998. — Unter den „dritten Erwerber" fällt vor Allem der Cessionar, es fällt aber auch der Testamentserbe, der das Testament oder eine Urkunde, aus der erhellt, daß er auf Grund eines Testaments in den Besitz der Forderung gelangt sei, zustellen zu lassen hat. Es wird dies wohl in der Regel ein Zeugniß der Verlassenschaftsbehörde sein müssen, denn ohnedem wüßte der Schuldner nicht, daß das Testament auch giltig und wirksam sei. — Der Intestaterbe fällt darunter, wenn er einen größeren Theil der Forderung beansprucht, als welcher ihm nach der Intestaterbfolge zukommt, z. B. wenn bei 2 Intestaterben von einer Forderung zu 1000 fl. einer mehr als 500 fl. beansprucht. cf. R.K. Pr. III. S. 93.

2) Der erwähnte Erwerbstitel kann selbstverständlich zu gleicher Zeit mit dem Befriedigungsgebot zugestellt werden. A.K. III. A. 3. S. 160. 435.

Art. 836. Erlangt ein Gläubiger in Folge einer Vollstreckung für eine unverzinsliche Forderung vor der Verfallzeit Befriedigung, so hat er nur so viel an Kapital zu erhalten, daß dies sammt den zu berechnenden Zinsen und Zinseszinsen bis zum Verfalltage die ganze Schuldigkeit ausmacht. Zinseszinsen sind jedoch nur dann zu berechnen, wenn der Jahreszins von dem vorauszuzahlenden Kapitale fünfzig Gulden oder mehr beträgt.

Ist der Zeitpunkt, in welchem die Forderung fällig wird, unbestimmt, so erhält der Gläubiger das Kapital gegen Sicherheitsleistung und hat die Zinsen bis zum Tage des Fälligwerdens an den Schuldner zu entrichten. Leistet der Gläubiger diese Sicherheit nicht, so wird das Kapital nach Uebereinkunft der Betheiligten und, wenn eine solche nicht zu Stande kommt, nach richterlicher Bestimmung auf ihre Gefahr verzinslich angelegt. Die Zinsen hat der Schuldner zu beziehen.

Sind im Falle des Abs. 2 mehrere Gläubiger betheiligt und steht die Forderung des daselbst bezeichneten Gläubigers einem der andern hinsichtlich der Befriedigung im Wege, so hat dieser, soweit letzteres der Fall ist, statt des Schuldners die Zinsen zu beziehen.

1) E.Art. 987. 988. A.K. II. A. 2. S. 429. III. A. 4. S. 218. 346. R.K. B. II. S. 268. Pr. IV. S. 93. und die bei Art. 830 angegebenen Stellen.

2) „Unverzinslich". Ist die Forderung verzinslich, wenn auch nur mit einem geringen Zinsfuß, z. B. zu 2 Proc., so erhält der Gläubiger doch schon sein Kapital. A.K. III. A. 3. S. 306.

3) Einverständniß herrschte darüber, daß hier, wie überall, wo ein bestimmter Zinsfuß nicht bezeichnet sei, stets der gesetzliche gelte. eod.

Vollstreckungsorgane.

Art. 837. Die Vollstreckungshandlungen werden, soweit das Gesetz nicht anders verfügt, durch den von der betreibenden Partei damit be-

auftragten Gerichtsvollzieher vorgenommen, ohne daß es dazu einer richterlichen Verfügung bedarf.

1) E.Art. 784. A.K. II. A. 2. S. 360. III. A. 3. S. 167. 389. 435. R.K. B. I. S. 190. Pr. III. S. 94.

2) Hiedurch ist der Grundsatz der Trennung der Execution vom Richteramte principiell ausgesprochen und dieselbe in die Hände der Gerichtsvollzieher gelegt. cf. § 29 der Mot.

Art. 838. Der Gerichtsvollzieher darf sich bei Vermeidung disciplinärer Einschreitung und der Verpflichtung zum Schadensersatze keiner ihm angesonnenen Vollstreckungshandlung weigern, die innerhalb seines Wirkungskreises liegt und durch die ihm übergebenen Urkunden nach den Gesetzen gerechtfertigt ist.

Der Gerichtsvollzieher, welcher sich im Besitze der vollstreckbaren Urkunde befindet, bedarf keines weitern Nachweises der Vollmacht, um Vollstreckungshandlungen vorzunehmen, zu welchen das Gesetz nicht ausdrücklich spezielle Ermächtigung verlangt.

Zahlungen und sonstige Leistungen, welche die verfolgte Partei zur gänzlichen oder theilweisen Tilgung der zur Vollstreckung gebrachten Forderung an den mit der Vollstreckung beauftragten Gerichtsvollzieher macht, haben die volle Wirkung einer an den Gläubiger selbst geschehenen Zahlung oder Leistung.

1) E.Art. 783. 784. 785. A.K. II. A. 2. S. 360. 361. A. 3. S. 83. III. A. 3. S. 166. 167. 389. A. 4. S. 201. R.K. B. I. S. 190. II. S. 270. Pr. III. S. 94. 141. IV. S. 93. cf. § 532 der hann. Pr.O. § 657 der hann. Coosbeschl. und § 996 des Pr.E.

2) „innerhalb seines Wirkungskreises". Hiedurch ist auch ausgesprochen, daß der Gerichtsvollzieher Handlungen, bei welchen ein Anwalt thätig werden muß, nicht vornehmen dürfe. A.K. III. A. 3. S. 435.

3) Auf das Verhältniß des Gläubigers zum Gerichtsvollzieher kommen die Bestimmungen über das Mandatsverhältniß zur Anwendung. Für Mandatsüberschreitungen und Gesetzesverletzungen, welche nicht ausdrücklich aufgetragen sind, haftet in der Regel der Gerichtsvollzieher. A.K. II. A. 2. S. 361. III. A. 3. S. 167.

4) Der Schuldner darf nur Zahlungen am Gegenstande selbst, wegen dessen exequirt wird, machen. — Er ist dann mit der so gemachten Zahlung liberirt, für Unterschlagungen durch den Gerichtsvollzieher haftet er daher keinesfalls. Selbstverständlich hat er auch das Recht der Deposition. A.K. III. A. 3. S. 166. 167.

5) Specialvollmacht ist nothwendig bei der Beschlagnahme von Immobilien (Art. 1041), sowie bei der Personalhaft (Art. 1145, 1154, 1160).

Art. 839. In Betreff der Beschränkung der Gerichtsvollzieher auf den Gerichtssprengel, für welchen sie angestellt sind, der Befugniß des Gläubigers, unter mehreren zuständigen Gerichtsvollziehern zu wählen, und der rechtlichen Behinderung eines Gerichtsvollziehers an Ausübung seines Amts in bestimmten Fällen gelten die in Art. 200 und 201 für Zustellungen gegebenen Vorschriften auch für alle Vollstreckungshandlungen.

E.Art. 789. A.K. II. A. 2. S. 362. III. A. 3. S. 168. 389. 435. R.K. B. I. S. 190. Pr. III. S. 95.

Zuſtändigkeit der Gerichte.

Art. 840. Ueber Anſtände und Streitigkeiten im Vollſtreckungsverfahren entſcheiden, ſoweit das Geſetz nicht anders beſtimmt, die Bezirksgerichte, und zwar iſt das Bezirksgericht zuſtändig, in deſſen Sprengel der Ort der Vollſtreckung liegt.

Auch wo nach beſonderer geſetzlicher Beſtimmung das Einzelngericht oder der Einzelnrichter im Vollſtreckungsverfahren thätig zu werden hat, richtet ſich die Zuſtändigkeit nach dem Orte der Vollſtreckung.

Iſt nur ein Befriedigungsgebot zugeſtellt worden und iſt der Ort, wo die weitere Vollſtreckung ſtattfinden ſoll, aus dieſem noch nicht zu erſehen, ſo iſt das Gericht zuſtändig, in deſſen Sprengel der Schuldner ſeinen allgemeinen Gerichtsſtand hat, im Falle des Art. 19 das Gericht, in deſſen Sprengel die Zuſtellung des Befriedigungsgebots ſtattgefunden hat.

Vereinbarung auf ein anderes Gericht iſt im Vollſtreckungsverfahren nicht geſtattet.

1) E.Art. 793. A.K. II. A. 2. S. 364. III. A. 3. S. 173. 389. 436. A. 4. S. 207. R.K. B. I. S. 190. II. S. 271. IV. S. 93. cf. § 659 der hann. Coosbeſchl. § 1018 des Pr. E., §§ 677. 684 der hann. Pr.O., § 554 des cod. de proc.

2) Die Execution als ein von dem Rechtsſtreite vollſtändig geſondertes, mit ihm nicht zuſammenhängendes Ganzes iſt dem Gerichte, welches den Rechtsſtreit zu entſcheiden hatte, gänzlich entzogen. Für die Streitigkeiten in der Execution iſt ein eigener *ausſchließlicher* Gerichtsſtand, das *Vollſtreckungsgericht*, eingeſetzt. A.K. III. A. 3. S. 171. 353. 364. R.K. Pr. III. S. 95—105.

3) Dieß iſt in der Regel das *Bezirksgericht*, in deſſen Sprengel die Vollſtreckung vorgenommen wird, ohne Rückſicht, welches Gericht das zu vollſtreckende Urtheil erlaſſen hat, mag dies ein Handelsgericht, Einzelngericht oder ein anderes Bezirksgericht geweſen ſein, und in der Regel ohne weitere Rückſicht, ob der Gegenſtand der Vollſtreckung einen Werth von mehr oder weniger als 150 fl. hat. A.K. III. A. 3. S. 171. — Weil aber die Zuſtellung des Befriedigungsgebotes bereits eine Vollſtreckungshandlung iſt, dasſelbe aber häufig zugeſtellt werden muß, ohne daß der Gegenſtand der Vollſtreckung ſchon bezeichnet werden kann, ſo mußte in Abſ. 3 eine Beſtimmung dafür getroffen werden, wo der Widerſpruch des Schuldners gegen das Befriedigungsgebot verhandelt werden ſolle. Wird dann an einem beſtimmten Gegenſtand die Vollſtreckung begonnen und auch hiegegen Widerſpruch erhoben, ſo iſt die Frage, welches von den beiden Vollſtreckungsgerichten das alleinig zuſtändige ſein ſoll, nach den Beſtimmungen der Art. 33. 34 zu entſcheiden. Die Intention des Ausſchuſſes war aber hiebei, daß die Zuſtändigkeit dem Gerichte, in deſſen Sprengel das Executionsobjekt in Angriff genommen wurde, übertragen werde. A.K. III. A. 4. S. 207.

4) Das Einzelngericht iſt Vollſtreckungsgericht bei der Pfändung von Fahrniſſen und von Früchten auf der Wurzel. cf. Art. 953. 965.

Art. 841. Die Verhandlungen vor dem Einzelngerichte oder Einzelnrichter können mit dem Gerichtsvollzieher ſtatt des Gläubigers gepflogen werden und iſt, falls der Gerichtsvollzieher auf einfache Mit-

theilung ſich in die Verhandlung einläßt, eine Zuſtellung an den Gläubiger nicht erforderlich.

Wo nur der Einzelnrichter thätig zu werden hat, erfolgt die Verhandlung und Entſcheidung ohne Beiziehung des Gerichtsſchreibers und ohne Förmlichkeiten. Die Entſcheidung iſt, falls ſie bei Gelegenheit eines Vollſtreckungsakts, über welchen der Gerichtsvollzieher Protokoll zu errichten hat, erfolgt, zu dieſem zu vermerken und von dem Einzelnrichter gegenzuzeichnen.

Gegen die Entſcheidungen und Verfügungen der Einzelngerichte oder Einzelnrichter finden vorbehaltlich beſonderer geſetzlicher Beſtimmung weder Einſpruch noch Rechtsmittel ſtatt.

1) cf. E.Art. 1006. A.K. II. A. 2. S. 434. III. A. 3. S. 310. 389. 436. R.K. B. I. S. 190. Pr. III. S. 105.

2) Ueber den Unterſchied zwiſchen „Einzelngericht" und „Einzelnrichter" äußerte der k. Miniſterialcomm. Dr. Weis im R.G.A. (Pr. III. S. 100): „Einzelngericht" iſt das gehörig componirte Stadt- oder Landgericht, beſtehend aus dem Einzelnrichter und dem Gerichtsſchreiber, und handelnd nach dem im zweiten Buche vorgeſchriebenen Verfahren; der „Einzelnrichter" handelt allein und nicht gebunden an obige Prozeßvorſchriften.

Verfahren im Allgemeinen.

Art. 842. Das Vollſtreckungsverfahren beginnt, ſoweit das Geſetz nicht anders beſtimmt, mit einer Aufforderung zur freiwilligen Vollziehung, welche der Gläubiger dem Schuldner zuſtellen läßt (Befriedigungsgebot).

In dem Befriedigungsgebote iſt die verlangte Leiſtung in Haupt- und Nebenſache zu bezeichnen. Werden Zinſen gefordert, ſo iſt der Zinsfuß und der Zeitpunkt anzugeben, von welchem an ſie beanſprucht werden. Geleiſtete Zahlungen ſind anzuführen und abzurechnen.

Hat in Jahresfriſt keine Vollſtreckungshandlung ſtattgefunden, ſo hat die Wiederaufnahme des Vollſtreckungsverfahrens mit einem neuerlichen Befriedigungsgebote zu beginnen.

1) E.Art. 775. 776. 778. A.K. II. A. 2. S. 358. III. A. 3. S. 158. 389. 436. R.K. B. I. S. 190. Pr. III. S. 105.

2) In mehrfacher Beziehung iſt es von rechtlichem Intereſſe zu wiſſen, wann die Vollſtreckung und das Vollſtreckungsverfahren *begonnen habe*. Ausdrücklich iſt nun ausgeſprochen, daß dieß der Fall ſei mit der Zuſtellung des Aufforderungsaktes. A.K. III. A. 3. S. 157.

3) Die Zuſtellung hat an die Partei zu geſchehen; über die Art und Weiſe der Zuſtellung gelten die allgemeinen Beſtimmungen. A.K. III. A. 3. S. 157. 159.

4) Iſt, um die Vollſtreckung beginnen zu können, auch der Nachweis der Leiſtung einer Sicherheit nothwendig, ſo iſt derſelbe als eine den Vollzug mitbedingende Thatſache nach Art. 821 Abſ. 2 zu erweiſen. A.K. III. A. 3. S. 436.

5) Eine *Berechnung* der Zinſen und ſonſtigen Nebenſachen iſt nicht nothwendig. — Eine zu hohe Berechnung macht das Verfahren nicht nichtig. A.K. III. A. 3. S. 157 a. E.

6) Unter die Vollstreckungshandlungen fallen die etwa erlassenen Vorsichtsverfügungen nicht. A.K. III. A. 3. S. 159 a. A.

Art. 843. Das Befriedigungsgebot kann vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmung mit der Zustellung der vollstreckbaren Urkunde verbunden werden.

Hat die Zustellung der Urkunde schon vorher stattgefunden, so ist, wenn dies vor mehr als Jahresfrist geschehen, die Urkunde dem Schuldner wiederholt zuzustellen, andernfalls ist in dem Befriedigungsgebote unter Bezeichnung der zugestellten Urkunde und Angabe ihres Datums, sowie des Datums der geschehenen Zustellung auf diese letztere Bezug zu nehmen.

1) E.Art. 775. A.K. II. A. 2. S. 358. III. A. 3. S. 157. 389. R.K. B. I. S. 190. 226. Pr. III. S. 105.

2) Als Fälle, in welchen das Befriedigungsgebot nicht wohl mit der vollstreckbaren Urkunde zugestellt werden kann, wurden beispielsweise Versäumungsurtheile, sowie die Vollstreckung nach zu leistender, aber noch nicht aufrecht gemachter Sicherheit angeführt. A.K. III. A. 3. S. 436.

Art. 844. Ist eine Vorsichtsverfügung bei einem Dritten zu vollziehen, so ist Zustellung eines Befriedigungsgebots an den Schuldner nicht erforderlich.

Art. 845. Soweit die Einleitung der Vollstreckung durch ein Befriedigungsgebot vorgeschrieben ist, kann, wo das Gesetz nicht bei einzelnen Vollstreckungsmitteln anders verfügt, zur Fortsetzung der Vollstreckung in Wechselsachen und bei Forderungen wegen kaufmännischer Anweisungen, ferner bei Vorsichtsverfügungen und bei den im Verfahren mittels bedingter Zahlungsbefehle erlassenen Vollstreckungsbeschlüssen unmittelbar nach Zustellung des Befriedigungsgebots und durch denselben Akt, in andern Fällen erst am dritten Tage danach geschritten werden.

1) E.Art. 782. A.K. II. A. 2. S. 360. III. A. 3. S. 164. 389. 437. R.K. B. I. S. 190. Pr. III. S. 105. hann. Pr.O. § 563. hann. Coosbeschl. § 661.

2) Wenn auch die Vollstreckung *mit demselben Akt* fortgesetzt werden kann, so ist doch *vorher* das Befriedigungsgebot zuzustellen. Eine Umstürzung dieser logisch aufeinanderfolgenden Handlungen ist nicht zulässig.

Art. 846. An Sonn- und gebotenen Feiertagen, dann vor sechs Uhr Morgens und nach acht Uhr Abends dürfen Vollstreckungshandlungen nur mit richterlicher Erlaubniß vorgenommen werden.

Diese Erlaubniß kann nur in dringenden Fällen und nur von dem Vorstande des Vollstreckungsgerichts oder von dem Einzelrichter des Orts, wo die Vollstreckungshandlung vorgenommen werden soll, ertheilt werden. Die bezügliche Verfügung ist dem verfolgten Theile abschrift-

lich mitzutheilen und in dem Protokolle über die betreffende Vollſtreckungshandlung anzuführen.

Für Zuſtellungen hat es, auch wenn ſie zugleich Vollſtreckungshandlungen ſind, bei den Vorſchriften des Art. 199 ſein Bewenden.

1) E.Art. 789. A.K. II. A. 2. S. 362. III. A. 3. S. 168. 389. 437. R.K. B. I. S. 190. Pr. III. S. 105.

2) Ueber die Zuſtellung der betreffenden richterlichen Verfügung braucht eine eigene Urkunde nicht aufgenommen zu werden. A.K. III. A. 3. S. 437. cf. Art. 850 Abſ. 5.

Art. 847. Der Gerichtsvollzieher darf, wo und ſoweit es der Zweck der betreffenden Vollſtreckungshandlung erfordert, bei Vornahme derſelben die Wohnung und die Behältniſſe des Schuldners durchſuchen. Trifft er Thüren oder Behältniſſe verſchloſſen, ſo kann er deren Oeffnung verlangen.

Iſt letzteres unthunlich oder erfolglos oder findet der Gerichtsvollzieher bei Vornahme einer Vollſtreckungshandlung Widerſtand, ſo darf er Gewalt anwenden und kann zu dieſem Behufe die Unterſtützung der Polizeibehörden und der Gendarmerie in Anſpruch nehmen.

Wird die Anwendung von Gewalt nothwendig, ſo ſind zu der Handlung Zeugen beizuziehen.

1) E.Art. 791. 792. A.K. II. A. 2. S. 363. III. A. 3. S. 169. 390. 437. R.K. B. I. S. 190. Pr. III. S. 105.

2) Nach Abſ. 1 iſt der Gerichtsvollzieher auf die Durchſuchung der Behältniſſe ꝛc. des Schuldners beſchränkt und von der Durchſuchung von Behältniſſen Dritter ausgeſchloſſen. Es gibt aber eine Reihe von Fällen, in welchen es nicht ſo klar iſt, was als Behältniß und ſelbſt als Wohnung des Schuldners zu erachten ſei. Der Gerichtsvollzieher iſt hier m. E. auf die Erwägung aller Umſtände angewieſen und berechtigt, auf Grund der hiedurch gewonnenen Ueberzeugung zu handeln. A.K. II. A. 2. S. 363.

3) Reicht die Gendarmerie und die Mannſchaft, welche den Polizeibehörden zu Gebot ſteht, nicht aus, ſo kann zur Durchführung der Execution die bewaffnete Macht aufgeboten werden. Nur der Gerichtsvollzieher kann ſie nicht unmittelbar aufbieten, er bedarf dazu der Vermittelung der Polizeibehörde. A.K. III. A. 3. S. 168. 169.

Art. 848. Die Parteien können jeder Vollſtreckungshandlung anwohnen, haben aber für die durch die Anwohnung erwachſenden Koſten, ſoferne die Nothwendigkeit ihres Erſcheinens nicht dargethan iſt, eine Vergütung nicht anzuſprechen.

1) E.Art. 787. A.K. II. A. 2. S. 362. III. A. 3. S. 390. 437. R.K. B. I. S. 190. Pr. III. S. 105.

2) Wie der betreibende Theil ſelbſt der Vollſtreckungshandlung anwohnen kann, ſo kann er ſich auch durch einen beſonders Bevollmächtigten vertreten laſſen. A.K. III. A. 3. S. 167.

Art. 849. Sind zu einer Vollſtreckungshandlung nach geſetzlicher Vorſchrift Zeugen beizuziehen, ſo hat der Gerichtsvollzieher dazu zwei volljährige Männer zu wählen. Die Beigezogenen erhalten die in der Gebührenordnung feſtzuſetzenden Gebühren.

Statt der Zeugen kann der Gerichtsvollzieher auch einen Gemeinde- oder Polizeibeamten des Orts beiziehen.

Die zum Schutze der Handlung etwa beigezogenen Gendarmen, Polizeidiener oder ſonſtigen öffentlichen Vollzugsorgane gelten zugleich als Zeugen.

Perſonen, welche zu einer der Parteien oder zu dem Gerichtsvollzieher im Dienſt- oder Pflegſchaftsverhältniſſe ſtehen oder in gerader Linie oder bis einſchlüſſig zum dritten Grade der Seitenlinie nach bürgerlicher Berechnung verwandt oder verſchwägert ſind, desgleichen Perſonen, welche mit einer der Parteien durch das Band der Ehe verbunden ſind oder verbunden waren, dürfen nicht als Zeugen beigezogen werden.

E.Art. 788, ſonſt wie oben. cf. Pr. E. § 1054. — Der Gerichtsvollzieher iſt in ſeiner Wahl nicht auf Männer aus der Gemeinde beſchränkt, auch nicht auf die ihm etwa von Seite des Gemeindevorſtandes bezeichneten. A.K. III. A. 3. S. 168.

Art. 850. Ueber Vollſtreckungshandlungen, welche nicht bloße Zuſtellungen ſind, iſt Protokoll zu errichten.

Das Protokoll hat außer dem Gegenſtande der Handlung zu enthalten:

1) Ort und Zeit der Handlung;
2) Namen und Wohnort des Gerichtsvollziehers oder ſonſtigen Vollſtreckungsbeamten;
3) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der betreibenden Partei, ſowie derjenigen, gegen welche die Vollſtreckung gerichtet iſt, der zu der Handlung zugezogenen Zeugen oder Beamten und der anweſenden Parteien.

Das Protokoll iſt von den Anweſenden zu unterſchreiben. Kann oder will einer derſelben nicht unterſchreiben, ſo iſt dies unter kurzer Anführung der etwa geltend gemachten Weigerungsgründe im Protokolle zu bemerken.

Bei Zwangsverſteigerungen haben die Steigerer und deren etwaige Bürgen nur zu unterſchreiben, ſoweit dies im Geſetze beſonders vorgeſehen iſt.

Für Zuſtellungen bleibt es bei den Beſtimmungen der Art. 202 und 203, wird jedoch eine Zuſtellung mit einer Vollſtreckungshandlung, worüber Protokoll zu errichten iſt, verbunden, ſo hat ſich das Protokoll über letztere auch über die erfolgte Zuſtellung zu verbreiten und unterbleibt die Errichtung einer beſondern Zuſtellungsurkunde.

1) E.Art. 786. A.K. II. A. 2. S. 361. III. A. 3. S. 167. 390. 454. 469. R.K. B. I. S. 19. Pr. III. S. 105.

2) „außer dem Gegenſtande der Handlung“. Durch dieſe Worte iſt es nothwendig gemacht, auch der Urkunde, welche vollſtreckt werden ſoll, Erwähnung zu thun. A.K. III. A. 3. S. 438 a. A.

Art. 851. Wohnt die betreibende Partei nicht im Sprengel des Vollſtreckungsgerichts, ſo hat ſie einen innerhalb dieſes Sprengels wohnhaften Zuſtellungsbevollmächtigten für alle die Vollſtreckung betreffenden Zuſtellungen aufzuſtellen.

Iſt dieſe Aufſtellung unterblieben oder iſt die Vollmacht des aufgeſtellten Zuſtellungsbevollmächtigten erloſchen und keine neue Aufſtellung erfolgt, ſo können die betreffenden Zuſtellungen an den Staatsanwalt des Vollſtreckungsgerichts gemacht werden.

Wo nach beſonderer geſetzlicher Beſtimmung das Einzelngericht Vollſtreckungsgericht iſt, hat die betreibende Partei, wenn ſie nicht in dem Sprengel des Bezirksgerichts wohnt, in welchem das Vollſtreckungsgericht liegt, in dieſem Bezirksgerichtsſprengel einen Zuſtellungsbevollmächtigten aufzuſtellen und können im Falle des Abſ. 2 die Zuſtellungen dem Staatsanwalte an dieſem Bezirksgerichte gemacht werden.

1) E.Art. 777. A.K. II. A. 2. S. 359. A. 3. S. 84. III. A. 3. S. 158. 390. 438. 503. A. 4. S. 201. 207. R.K. B. I. S. 190. II. S. 272. Pr. III. S. 105. IV. S. 93.

2) Abſ. 1 und 3 rechtfertigen ſich durch die Beſtimmung, daß die Thätigkeit der Gerichtsvollzieher ſich über den ganzen Sprengel des Bezirksgerichts erſtreckt. A.K. III. A. 3. S. 158. A. 4. S. 211. Da alle Zuſtellungen an den Zuſtellungsbevollmächtigten gemacht werden können, ſo auch die, welche von Dritten (Intervenienten ꝛc.) ausgehen. eod. cf. Art. 192—194.

Art. 852. Die im Laufe einer Vollſtreckung von einer Partei im erſten Rechtszuge vorgenommene Anwaltsbeſtellung hat in dieſem Rechtszuge für alle bei der betreffenden Vollſtreckung einſchließlich der Vertheilung der Erlöſe ſich ergebenden im Anwaltsprozeſſe zu verhandelnden Streitigkeiten und bei Arreſten, Immiſſionen und Subhaſtationen, falls ſie nicht ausdrücklich auf die im Anwaltsprozeſſe zu verhandelnden Gegenſtände beſchränkt wurde, außerdem auch für alle ſonſtigen in dem betreffenden Verfahren vorkommenden Handlungen Geltung.

Die betreffenden Zuſtellungen haben, wenn die Partei, welche die Zuſtellung machen läßt, von der Anwaltsbeſtellung Kenntniß hat, an den aufgeſtellten Anwalt zu geſchehen. Sind beide Theile durch Anwälte vertreten, ſo erfolgt die Zuſtellung auf Betreiben des Anwalts der Partei, welche die Zuſtellung machen läßt, an den Gegenanwalt.

Bei Zuſtellungen an einen aufgeſtellten Anwalt genügt, gleichviel ob ſie auf Betreiben der Partei ſelbſt oder des für dieſe aufgeſtellten Anwalts geſchehen, eine einzige Abſchrift, auch wenn der Anwalt verſchie-

dene Parteien vertritt oder eine von ihm vertretene Partei aus mehreren Perſonen beſteht.

Bei Klagen, welche dem Anwalte zugeſtellt wurden, läuft die dem Beklagten geſtattete Friſt für Zuſtellung des etwa erforderlichen motivirten Antrags von dieſer Zuſtellung an.

1) A.K. II. A. 3. S. 84. III. A. 3. S. 277. 279. 390. 439. 443. A. 4. S. 201. R.K. B. I. S. 190. 226. Pr. III. S. 106.

2) Der Hauptſatz beſteht darin, daß, wenn im Laufe einer Vollſtreckung eine Anwaltsbeſtellung erfolgt iſt, ſie für alle in dieſem Verfahren auftauchenden Streitigkeiten der beſtellenden Partei, und bei Arreſten, Immiſſionen und Subhaſtationen auch für die ſonſtigen, in dieſem Verfahren vorkommenden Handlungen gelte. Ob eine Anwaltsbeſtellung geſchehen müſſe, iſt bei den einzelnen Vollſtreckungsarten beſtimmt. A.K. III. A. 3. S. 442. — Da übrigens außer den im Anwaltsprozeſſe zu verhandelnden Streitigkeiten und neben obigen Executionsarten (Arreſten, Immiſſionen und Subhaſtationen) keine Handlungen von der betreibenden Partei nothwendig ſcheinen, vielmehr der Gerichtsvollzieher für ſie handelt, ſo iſt in Gemäßheit der weiteren Anordnung, daß nach einer Anwaltsbeſtellung alle Zuſtellungen an den Anwalt reſp. von demſelben zu machen ſeien, allerdings richtig, daß eine Partei für eine Execution unbeſchränkt einen Anwalt beſtellen könne. cf. R.K. B. I. S. 226. Pr. III. S. 225.

3) Die Zuſtellungen vom Anwalt an den Gegenanwalt haben im Anwaltsprozeſſe nothwendig zu erfolgen; ſie können aber auch außerdem vorkommen. A.K. III. A. 3. S. 438.

4) Nach Abſ. 4 fällt hier die Erſcheinungsfriſt weg. eod.

5) Der Artikel enthielt urſprünglich einen Satz, wonach das Verbindungsurtheil hier ausgeſchloſſen ſein ſollte, er wurde aber geſtrichen, ſo daß jetzt auch im Vollſtreckungsverfahren ein Verbindungsurtheil erlaſſen werden kann, wenn keine Intereſſen collidiren. A.K. III. A. 3. S. 281.

Art. 853. Soweit das Geſetz nicht anders beſtimmt, werden im Vollſtreckungsverfahren die Friſten wegen Entfernung nicht erweitert.

Bei Friſten, welche für mehrere an dem Vollſtreckungsverfahren Betheiligte zugleich laufen, gilt, auch wenn es ſich nicht um Streitigkeiten handelt, für alle Betheiligten die längſte Friſt.

Die Berufungsfriſt gegen Urtheile im Vollſtreckungsverfahren beträgt, ſoweit das Geſetz nicht anders beſtimmt, fünfzehn Tage von Zuſtellung des Urtheils.

1) E.Art. 777. 794. A.K. II. A. 2. S. 359. 364. III. A. 3. S. 158. 174. 390. R.K. B. I. S. 190. 227. Pr. III. S. 107. cf. Art. 1089.

2) Die Friſten werden auch nicht in den im Vollſtreckungsverfahren allenfalls auftauchenden Streitigkeiten erweitert. A.K. III. A. 3. S. 439.

3) Der vorige Artikel ändert an der allgemeinen Beſtimmung nichts, daß die Berufungsfriſt ſtets von der Zuſtellung des Urtheils an die Partei an laufe. R.K. Pr. III. S. 106.

Art. 854. Was in Hauptſtück XXVIII über Beſchwerden gegen Verfügungen des beauftragten Richters beſtimmt iſt, gilt auch von Beſchwerden gegen Verfügungen des im Vollſtreckungsverfahren nach Maßgabe der einſchlägigen geſetzlichen Beſtimmungen als Commiſſär beſtellten Richters.

Für Beschwerden gegen das Verfahren des Commissärs läuft eine dreitägige Frist.

Beschwerden gegen Verfügungen des Commissärs, die bei einer Tagfahrt getroffen wurden, sind, wenn der Beschwerdeführer bei der Tagfahrt anwesend oder vertreten ist, bei Vermeidung des Ausschlusses sofort zu Protokoll anzumelden.

1) A.K. III. A. 3. S. 391. 440. A. 4. S. 346. R.K. B. I. S. 190. Pr. III. S. 107. IV. S. 93.

2) Gegen die Verfügungen, welche der Commissär bei einer Tagfahrt trifft, muß deßhalb sofort Beschwerde ergriffen werden, weil außerdem der Commissär nicht wüßte, ob er fortfahren dürfe. A.K. III. A. 3. S. 439 a. E.

Art. 855. Wird die Ersetzung des bisherigen Commissärs durch einen andern nothwendig, so erfolgt dieselbe auf Ansuchen eines Betheiligten oder von Amtswegen durch den Gerichtsvorstand.

Gleiches gilt, wenn es sich um die Ersetzung eines gerichtlich ernannten Versteigerungsbeamten handelt.

Vollstreckungsmittel: a. zur Beitreibung von Geldforderungen;

Art. 856. Die Vollstreckungsmittel zur Beitreibung von Geldforderungen sind nach Maßgabe der besondern gesetzlichen Bestimmungen:

1) Pfändung und Zwangsveräußerung von Fahrnissen;
2) Pfändung und Zwangsveräußerung von Früchten auf der Wurzel;
3) Arrest auf Forderungen;
4) Einweisung in die Erträgnisse unbeweglicher Sachen (Immission);
5) Beschlagnahme und Zwangsveräußerung unbeweglicher Sachen (Subhastation);
6) Personalhaft.

E.Art. 810. A.K. II. A. 2. S. 371. III. A. 3. S. 190. 318. 391. 440. R.K. B. I. S. 191. Pr. III. S. 107.

Art. 857. Als unbewegliche Sachen, welche Gegenstand der Immission oder Subhastation sein können, sind auch diejenigen Rechte zu betrachten, welche Gegenstand einer Hypothekstellung sein können.

1) E.Art. 908. A.K. III. A. 3. S. 391. 441, sonst wie oben.

2) Es ist nach der einschlägigen Civilgesetzgebung zu beurtheilen, ob ein dingliches Recht Gegenstand der Hypothekbestellung sein könne; wenn ja, kann es auch nach den Grundsätzen der Immobiliarexecution versteigert werden. A.K. III. A. 3. S. 252. cf. Hypothek-Ges. § 3. Gönner's Comm. I. S. 116. cod. civ. Art. 2204 ff.

3) Gegenstand der Immobiliarexecution sind von selbst auch die gesetzlichen Pertinenzien von Immobilien, andere Mobilien im diesseitigen Bayern nur im Falle des § 34 des Hypoth.Ges. A.K. II. A. 2. S. 402. cf. hiezu cod. civ. Art. 2118. 2119.

Art. 858. Der Antheil eines Miterben oder Miteigenthümers an den gemeinschaftlichen Sachen kann nicht zum Gegenstande der Vollstreckung gemacht werden, solange derselbe nicht durch Theilung oder

ſonſtige Auseinanderſetzung ausgeſchieden iſt. Die mit einer vollſtreckbaren Urkunde verſehenen Gläubiger eines Miterben oder Miteigenthümers ſind, wenn ſie eine fällige Forderung haben, befugt, die Theilung oder Auseinanderſetzung gegen den Schuldner und ſeine Miterben oder Miteigenthümer vor Gericht zu betreiben.

1) E.Art. 909. A.K. II. A. 2. S. 402. A. 3. S. 84. III. A. 3. S. 391. 443. R.K. B. I. S. 191. 228. Pr. III. S. 111.

2) Nach dem erſten Satze iſt das in mehreren Civilgeſetzgebungen enthaltene Recht, den ideellen Antheil eines Miterben oder Miteigenthümers an dem gemeinſamen Erbe oder Eigenthum zur Verſteigerung bringen zu laſſen, aufgehoben. Und zwar gilt dies von allen Arten der Vollſtreckung. Ueberall muß reelle Theilung erzielt worden ſein. A. K. III. A. 3. S. 440. 441.

3) Der Gläubiger macht ſein in Satz 2 ihm eingeräumtes Recht als Haupt-Intervenient geltend. Wie die Theilung ſelbſt zu bewerkſtelligen ſei, ob in res certas oder durch Verſteigerung der Geſammtheit iſt nach dem einſchlägigen Civilrechte zu beſtimmen. A.K. III. A. 3. S. 353. Preuß. Ld.R. Th. I. Tit. 17. § 74. 89 ff. — cod. civ. Art. 2005 ff. — Der Art. 882 des cod. civ. bleibt beſtehen. E.G. Art. 70.

4) Auch die von einem Gläubiger an einzelnen Gütern der gemeinſamen Maſſe bona fide vorgenommene Pfändung iſt nichtig, wenn auch hinterher dem Schuldner die Sachen zufielen. A.K. III. A. 3. S. 252.

5) Durch den Satz 2 iſt ſelbſtverſtändlich derjenige, welcher abgeſehen von den Fällen der Zwangsvollſtreckung nach dem Geſetze Theilung zu verlangen berechtigt iſt, nicht an den Beſitz einer vollſtreckbaren Urkunde gebunden. A.K. III. A. 3. S. 440.

6) Vorſichtsverfügungen an den eventuell dem Schuldner zufallenden Theil ſind nicht ausgeſchloſſen; nur ſein indiviſer Antheil als ſolcher kann nicht mit Beſchlag belegt werden. A.K. III. A. 4. S. 202.

Art. 859. Der Gläubiger hat im Vollſtreckungsverfahren für Geldforderungen die Wahl unter den nach Art. 856 zuläßigen Vollſtreckungsmitteln. Er kann auch mehrere zugleich in Anwendung bringen; doch darf die Häufung von Vollſtreckungsmitteln nur ſtattfinden, wenn und ſoweit das Intereſſe des Gläubigers vorausſichtlich die Maßnahme erheiſcht.

Auch die Anwendung des einzelnen Vollſtreckungsmittels darf nicht auf mehr Gegenſtände ausgedehnt werden, als nach einem beiläufigen Ueberſchlage erforderlich iſt.

1) E.Art. 810. 821. A.K. II. A. 2. S. 371. 373. A. 3. S. 85. III. A. 3. S. 191. 318. 391. A. 4. S. 202. R.K. B. I. S. 191. 229. Pr. III. S. 111.

2) Werden Vollſtreckungsmittel in unzuläßiger Weiſe gehäuft, ſo haftet für den daraus entſtandenen Schaden civilrechtlich die betreibende Partei dem Exequirten. A.K. III. A. 3. S. 190.

3) Von ſelbſt verſteht ſich, daß der Ueberſchlag neben der Hauptſache auch die Zinſen und muthmaßlichen Koſten zu umfaſſen habe. A.K. III. A. 3. S. 443.

b. in andern Fällen.

Art. 860. Hat der Verpflichtete eine beſtimmte bewegliche Sache herauszugeben oder zu leiſten, ſo wird ſie ihm durch den Gerichtsvollzieher unter Beobachtung der für die Pfändung von Fahrniſſen be-

stehenden Vorschriften weggenommen und dem betreibenden Theile ausgehändigt.

Gleiches gilt bei der Verpflichtung zur Leistung einer bestimmten Quantität vertretbarer Sachen, wenn der Verpflichtete dergleichen von entsprechender Qualität besitzt.

Ist die Vollstreckung in der bezeichneten Weise nicht ausführbar, so hat, falls die zu vollstreckende Urkunde für diesen Fall keine ausreichende Bestimmung enthält, das in der Hauptsache zuständige Gericht auf Klage der betreibenden Partei den Werth des Vollstreckungsgegenstands und den verursachten Schaden festzusetzen und greift sodann das für die Beitreibung von Geldforderungen vorgeschriebene Vollstreckungsverfahren Platz.

1) E.Art. 802. A.K. II. A. 2. S. 369. A. 3. S. 85. III. A. 3. S. 186. 391. 444. A. 4. S. 202. R.K. B. I. S. 192. 230. Pr. III. S. 112.

2) Ob der Kläger für den nicht vorhandenen Gegenstand Entschädigung und welche fordern könne, ist eine civilrechtliche Frage; prozeßualiter kann der eventuellen Verbindung mit der Klage auf die Hauptsache nichts im Wege stehen. Der Beklagte kann sich der Verhandlung nicht entschlagen. A.K. III. A. 3. S. 185. 186.

3) Auch die vollstreckbare Urkunde kann schon im Voraus die Entschädigung festsetzen, so besonders beim Leibgedinge. A.K. III. A. 3. S. 185.

Art. 861. Hat der Verpflichtete eine unbewegliche Sache abzutreten, so ergreift der Gerichtsvollzieher im Namen der betreibenden Partei Besitz davon.

Handelt es sich um Gebäude, so werden die darin vorhandenen Gegenstände, soweit sie sich im Besitze des Auszuweisenden befinden und nicht Pertinenzen des Gebäudes sind, dem Auszuweisenden, bei dessen Abwesenheit den anwesenden Angehörigen oder Dienstleuten übergeben. Ist auch letzteres nicht thunlich, so sind die erwähnten Gegenstände mit einem vom Gerichtsvollzieher darüber zur errichtenden Verzeichnisse dem Orts- oder Distriktsvorsteher auszuhändigen und hat dieser für die einstweilige Unterbringung Sorge zu tragen.

Sind ganze Güter abzutreten, so hat der Gerichtsvollzieher ein Verzeichniß über die dazu als Pertinenzen gehörigen Inventarstücke aufzunehmen.

1) E.Art. 803. A.K. II. A. 2. S. 370. A. 3. S. 85. III. A. 3. S. 391. 444. A. 4. S. 202. R.K. B. I. S. 192. Pr. III. S. 112.

2) Sollte der Fall eingetreten sein, daß einzelne Parzellen des Gutes nicht mehr geräumt werden können, weil sie bereits verkauft und extradirt sind, so ist zum Ausgleich dieser Differenz das Vollstreckungsgericht *nicht* zuständig. A.K. III. A..3. S. 189.

Art. 862. Geht die Verpflichtung auf eine nicht unter Art. 860 oder 861 fallende Handlung und enthält die vollstreckbare Urkunde für den Fall, daß der Verpflichtete seiner Obliegenheit nicht nachkommt,

keine ausreichende Bestimmung, so kann der Berechtigte entweder die Festsetzung einer Entschädigung oder die Ermächtigung, die Handlung auf Kosten des Verpflichteten durch dritte Personen vornehmen zu lassen, mittels Klage bei dem in der Hauptsache zuständigen Gerichte nachsuchen. Geschieht letzteres, so sind die Kosten der Vornahme nach vorgängiger Festsetzung wie andere Geldforderungen beizutreiben. Diese Festsetzung erfolgt in derselben Weise, wie jene der Kosten des Vollstreckungsverfahrens.

1) E.Art. 803. 804. A.K. II. A. 2. S. 369. A. 3. S. 85. A.K. III. A. 3. S. 183. 188. 391. 444. A. 4. S. 202. R.K. B. I. S. 192. 232. Pr. III. S. 112.

2) Die Androhung von Geld- und Arreststrafen für den Fall der Nichtvornahme der Handlung findet nach dem Grundsatze: nemo ad faciendum cogi potest nicht statt. A.K. III. A. 3. S. 187.

3) Die Wahl der beiden Surrogate liegt selbstverständlich beim Gläubiger, nicht beim Gerichte. eod.

4) Daß der Gerichtsvollzieher im Falle der zweiten Alternative die Arbeiten leite, ist nicht nothwendig. A.K. III. A. 3. S. 187.

Art. 863. Gegen Störungen in dem zuerkannten Besitze und sonstige Handlungen, welche eine Partei zufolge der vollstreckbaren Urkunde zu unterlassen hat, erläßt auf Klage des Berechtigten das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Sache liegt beziehungsweise der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ein Verbot mit Androhung einer angemessenen Geld- oder Arreststrafe, soweit nicht bereits in der Urkunde Vorsorge getroffen ist.

Weist der Berechtigte nach, daß dem Verbote zuwidergehandelt worden, so ist der Zuwiderhandelnde in die angedrohte Strafe, in die Kosten und in den verursachten Schaden zu verurtheilen und ihm für für den Fall der Wiederholung eine höhere Strafe anzudrohen.

Zugleich kann er zur Leistung einer genügenden Sicherheit auf eine bestimmte Zeit angehalten werden.

Aus dieser Sicherheit sind im Falle neuen Zuwiderhandelns Strafe, Kosten und Schadensersatz zu erheben.

1) E.Art. 805. A.K. II. A. 2. S. 370. III. A. 3. S. 188. 392. 444. R.K. B. I. S. 192. II. S. 277. Pr. III. S. 112. IV. S. 95.

2) Bei gebotenen Unterlassungen findet somit persönlicher Zwang statt. A.K. III. A. 3. S. 187. cf. cod. civ. Art. 2061.

Art. 864. Bei Anwendung der Bestimmungen des Art. 863 sind, falls nicht die Erfolglosigkeit einer Geldstrafe von vornherein ersichtlich ist, die Geldstrafen vor den Arreststrafen anzudrohen.

Die einfache Geldstrafe darf den Betrag von hundert Gulden, die einfache Arreststrafe die Dauer von dreißig Tagen, die Erhöhung dieser

Strafen die Hälfte der vorhergegangenen Strafe nicht übersteigen, auch darf die erhöhte Arreststrafe nicht mehr als neunzig Tage betragen.

Uneinbringliche Geldstrafen verwandelt das Gericht auf einfache Vorstellung des verfolgenden Theils in Arrest, dessen Dauer jedoch neunzig Tage nicht übersteigen darf.

Auf den Vollzug der Arreststrafen kommen die Bestimmungen des XXXVII. Hauptstücks zur Anwendung.

Der verfolgende Theil bezieht die Geldstrafen und hat vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 863 Abs. 4 die Kosten des Arrestvollzugs vorzuschießen.

1) E.Art. 806. A.K. II. A. 2. S. 370. A. 3. S. 86. III. A. 3. S. 188. 392. 444. A. 4. S. 202. R.K. B. I. S. 192. Pr. III. S. 112.

2) Die Höhe der Geld- und Arreststrafen richtet sich selbstverständlich nach den Umständen des Falles und den Verhältnissen der Parteien. A.K. III. A. 3. S. 444.

3) „Die erhöhte Arreststrafe" drückt aus, daß die auf ein Mal erkannte Arreststrafe nicht 90 Tage übersteigen dürfe, nicht aber, daß die Summe aller einzelnen Arreststrafen, die bei fortgesetztem Ungehorsam eine hinter der anderen verhängt werden, nicht neunzig Tage übersteigen dürfe. A.K. III. A. 3. S. 188.

4) Wenn mehrere Geldstrafen in Arreststrafen umgewandelt werden sollen, so kann die Arreststrafe, welche in einem Umwandlungs-Erkenntnisse ausgesprochen wird, nicht mehr als 90 Tage betragen. Uebrigens kann es, wenn einmal eine Umwandlung stattgefunden hat, nicht wieder zur Androhung von Geldstrafen kommen. A.K. III. A. 3. S. 189.

Art. 865. Hat eine Partei eine Anlage gemacht, die sich nach der vollstreckbaren Urkunde zu unterlassen hatte, so hat sie das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Anlage sich befindet, auf Klage der verletzten Partei zur Beseitigung dieser Anlage inner bestimmter Frist, vorbehaltlich der etwa verwirkten Strafe und unbeschadet ihrer Verpflichtung zum Ersatze des verursachten Schadens, zu verurtheilen.

In dem Urtheile ist der Kläger zugleich zu ermächtigen, die Anlage auf Kosten des Verurtheilten beseitigen zu lassen, falls dieser dem Urtheile nicht nachkommt.

E.Art. 805, sonst wie oben. — Die Festsetzung und Erhebung der Kosten für die Beseitigung der Anlage (Abs. 2) findet in der in Art. 862 bezeichneten Weise statt. A.K. III. A. 3. S. 188.

Verhältniß zu andern Gläubigern.

Art. 866. Kein Gläubiger kann in der Anwendung der ihm zustehenden Vollstreckungsmittel durch Bewilligung von Fristen oder Nachlässen von Seiten anderer Gläubiger beschränkt oder aufgehalten werden.

E.Art. 812. A.K. II. A. 2. S. 371. III. A. 3. S. 190. 392. 444. R.K. B. I. S. 193. Pr. III. S. 112. cf. hiezu § 70 des Prozeßgesetz. v. 10. Nov. 1837 und die treffenden Bemerkungen Edels in seinem Commentar zum Gesetz vom 1. Juli 1856 S. 65.

Art. 867. In welchen Fällen und Formen bei Geldforderungen

die Anschließung an eine begonnene Vollstreckung stattfindet, richtet sich nach den besondern Bestimmungen für die einzelnen Vollstreckungsmittel.

Die Bestimmungen des Art. 851 finden auch Anwendung auf den Anschlußgläubiger.

E.Art. 811. Mot. § 30 Ziff. 7, sonst wie oben.

Widerspruch gegen die Vollstreckung.

Art. 868. Die verfolgte Partei ist zum Widerspruche gegen die Vollstreckung befugt:

1) wenn die Vollstreckung überhaupt nicht oder nicht so, wie geschehen, eingeleitet oder fortgesetzt werden durfte oder in sonstiger Weise den gesetzlichen Vorschriften nicht oder nicht mehr entspricht;
2) wenn die vollstreckbare oder die Ergänzungsurkunde (Art. 821 Abs. 2) als falsch angefochten wird;
3) wenn bei vollstreckbaren Urkunden, welche keine Entscheidungen sind, die Giltigkeit des beurkundeten Rechtsgeschäfts oder der Beurkundung angefochten wird;
4) wenn Einreden erhoben werden, welche erst nach Fertigung der vollstreckbaren Urkunde oder nach der Verhandlung, auf welche die vollstreckbare Entscheidung ergangen ist, durch neuerlich eingetretene Thatsachen zum Dasein gelangt sind.

1) E.Art. 795. 798. A.K. II. A. 2. S. 367. A. 3. S. 86. III. A. 3. S. 176. 180. 392. 445. A. 4. S. 203. 346. R.K. B. I. S. 193. Pr. III. S. 113. IV. S. 94.

2) Die Ziff. 1 begreift alle Einreden gegen die Legalität des Verfahrens; es brauchen diese aber nicht rein formelle zu sein, sie können vielmehr auch materielle sein, z. B. wenn ein Gläubiger auf Grund des Art. 830 die Vollstreckung einer nicht fälligen Forderung einleitet mit der Behauptung, der Schuldner treffe Anstalten zum Flüchtiggehen, wogegen der letztere opponirt, indem er es verneint. A.K. III. A. 3. S. 444. R.K. Pr. III. S. 113.

3) Die Ziff. 3 gründet sich auf die Ansicht, daß auf ein ungiltiges Rechtsgeschäft eine giltige Exekution nicht gebaut werden könne. Hieher gehören also alle Einreden, welche die Giltigkeit desselben angreifen können, z. B. die exc. doli, vis ac metus, sowie die Einwendungen gegen die Handlungsfähigkeit des einen Contrahenten, nicht aber die Einreden gegen den Inhalt des Rechtsgeschäfts. A.K. III. A. 3. S. 178. 179.

4) Die Ziff. 4 umfaßt vorzüglich die Einreden der Tilgung oder Stundung. Weder die Einreden der Ziff. 3 noch jene der Ziff. 4 müssen durch gewisse Beweismittel liquid gestellt werden, nur ist bezüglich der Einreden in Ziff. 4 der Richter an der Einstellung der Vollstreckung gehindert, wenn nicht sofort gemäß Art. 873 Abs. 3 durch Urkunden oder Eidesdelation Beweis angeboten wird.

Art. 869. Der Widerspruch ist mittels Klage, im Falle aber, daß ein die Vollstreckung betreffender oder damit in Zusammenhang stehender Rechtsstreit bei dem Vollstreckungsgerichte anhängig ist, in der für Zwischenstreite vorgeschriebenen Weise oder gegebenen Falls durch Intervention zu erheben.

Der Widerspruchskläger hat alle Gründe des Widerspruchs, die ihm

zur Zeit des Verfahrens auf die Widerspruchsklage zu Gebote stehen, bei Vermeidung des Ausschlusses in diesem Verfahren vorzubringen.

1) Der Gerichtsvollzieher fährt fort, bis er von der Zustellung des Widerspruches Kenntniß erhält. Um über die Form der Erhebung keinen Zweifel zu lassen, wurde angeordnet, daß diese durch förmliche Klage geschehen solle. A.K. III. A. 3. S. 176.

2) Der Widerspruchskläger muß seine Widerspruchsgründe miteinander in demselben Verfahren geltend machen. Daraus ergibt sich, daß, wenn das Verfahren einmal abgeschlossen ist, der Widerspruchskläger zwar ein neues, aber nur mit einem nach jenem Abschluß entstandenen Grunde beginnen kann. In der Appellinstanz muß er aber Gründe, die in erster Instanz nicht vorgebracht wurden, ebenso einführen können, wie im gewöhnlichen Verfahren neue Exceptionen. A.K. III. A. 3. S. 444. 445. cf. Pr. E. § 1029.

Art. 870. Will ein Dritter auf Grund des Eigenthums oder eines andern Rechts an einem Gegenstande der Vollstreckung Widerspruch gegen dieselbe erheben, so hat er seinen Anspruch mittels einer bei dem Vollstreckungsgerichte gegen den Gläubiger und den Schuldner zu erhebenden Klage oder durch Intervention in dem zwischen diesen Parteien über die Vollstreckung anhängigen Prozesse geltend zu machen.

1) E.Art. 800. A.K. II. A. 2. S. 368. III. A. 3. S. 182. 392. R.K. B. I. S. 193. Pr. III. S. 113.

2) Besteht über die Vollstreckung an dem in Anspruch genommenen Gegenstande bereits ein Streit zwischen Gläubiger und Schuldner, so hat sich der Dritte einzumischen und es entsteht ein Zwischenstreit. Außerdem aber muß der Dritte selbstständige Klage gegen beide Theile erheben. A.K. III. A. 3. S. 180 a. E.

3) Uebrigens ist derjenige, welcher ein dingliches Recht am Vollstreckungsgegenstande hat, mit seiner Klage keineswegs ausgeschlossen, wenn er sie nicht im Vollstreckungsverfahren stellt. A.K. III. A. 3. S. 445.

Einstellung der Vollstreckung.

Art. 871. Der verfolgende Theil hat die Vollstreckung einzustellen:

1) wenn der vollstreckbaren Urkunde unter Vergütung der durch die Vollstreckung verursachten Kosten vollständig Genüge geleistet worden ist;
2) wenn die geschuldeten Beträge gerichtlich hinterlegt worden sind;
3) wenn Berufung eingelegt worden ist und dadurch nach Maßgabe der Bestimmung des Art. 827 Abs. 2 die Vollstreckung unterbrochen wird;
4) wenn der Verurtheilte Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt und nach Art. 799 Abs. 2 die streitige Summe hinterlegt oder die bestimmte Sicherheit bestellt hat;
5) wenn und soweit das Gericht die Einstellung der Vollstreckung angeordnet hat und gegebenen Falls die hiebei vorgeschriebene Sicherheit geleistet worden ist.

1) E.Art. 795. A.K. II. A. 2. S. 366. III. A. 3. S. 175. 392. 446. A. 4. S. 203. R.K. B. I. S. 193. Pr. III. S. 113.

2) In diesen Fällen muß unbedingt das Verfahren eingestellt werden. Ihnen

gegenüber stehen die Fälle des Widerspruchs, in denen der betreibende Theil ungeachtet desselben die Vollstreckung fortsetzen lassen kann, solange nicht das Gericht Einhalt verfügt.

Art. 872. Die Hinterlegung (Art. 871 Ziff. 2) hat, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, bei dem Einzelngerichte zu geschehen, in dessen Sprengel die Vollstreckung stattfindet.

Der Betheiligte, welcher die Hinterlegung vornimmt, hat das darüber aufgenommene Protokoll dem verfolgenden Theile zustellen zu lassen.

Mit der Hinterlegung kann die Verwahrung gegen das Anerkenntniß der Rechtmäßigkeit der Vollstreckung verbunden werden.

Die Verwahrung wird wirkungslos, wenn nicht binnen fünfzehn Tagen nach der Hinterlegung Widerspruch gegen die Vollstreckung erhoben wird.

1) E.Art. 783. A.K. II. A. 2. S. 360. III. A. 3. S. 167. 393. R.K. B. I. S. 193. Pr. III. S. 113.

2) „Betheiligter" in Abs. 2 drückt aus, daß es nicht die Partei sein müsse, welche erlegen kann, daß es vielmehr auch ein Dritter sein könne. A.K. III. A. 3. S. 446.

Art. 873. Durch die Erhebung eines Widerspruchs wird, wenn keiner der Fälle des Art. 871 gegeben ist, die betreibende Partei, falls sie den Widerspruch für unbegründet erachtet, nicht gehindert, die Vollstreckung auf ihre Gefahr fortsetzen zu lassen.

Das Gericht kann auf Antrag des verfolgten Theils, soweit dies zur Sicherung der Rechte des Schuldners nöthig ist, Einhalt erkennen. Hiebei sind geeigneten Falls gleichzeitig die für den Gläubiger erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu treffen. Gegen die betreffenden Entscheidungen finden Rechtsmittel nicht statt.

In den Fällen des Art. 868 Ziff. 4 kann das Gericht den Einhalt nur erkennen, wenn der Beweis der Einrede, wo ein solcher erforderlich ist, sofort durch Urkunden oder Eideszuschiebung angeboten wird.

1) E.Art. 799. A.K. II. A. 2. S. 367. III. A. 3. S. 177. 180. 393. 446. R.K. B. I. S. 193. Pr. III. S. 113.

2) Die Verpflichtung der unterliegenden betreibenden Partei erstreckt sich sowohl auf Rückgewähr des durch die Exekution Erhaltenen als auf Ersatz des weiteren Schadens. Die Klage hierauf kann sowohl mit der Verhandlung der Hauptsache verbunden als gesondert gestellt werden. A.K. III. A. 3. S. 183. cf. § 983 des Pr. E.

Art. 874. Hat ein Dritter auf Grund des Eigenthums oder eines andern Rechts an einem Gegenstande der Vollstreckung Widerspruch gegen dieselbe erhoben, so ist vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmung bis zur Entscheidung des Widerspruchs mit der Vollstreckung, soweit sie den beanspruchten Gegenstand betrifft, inne zu halten, wenn sich dieser Gegenstand bei der betreffenden Vollstreckungshandlung nicht im Besitze des Schuldners befunden hat.

War zur bezeichneten Zeit der Schuldner im Beſitze des betreffenden Gegenſtands, ſo kommen die Vorſchriften des Art. 873 Abſ. 1 und 2 zur Anwendung. Die Einſtellung der Vollſtreckung kann nur von dem betheiligten Dritten beantragt und vom Gerichte nur ſoweit erkannt werden, als dies zur Sicherung der Rechte des Antragſtellers nöthig iſt.

1) E.Art. 800. A.K. II. A. 2. S. 368. A. 3. S. 86. III. A. 3. S. 393. 446. A. 4. S. 203. R.K. B. I. S. 193. 232. II. S. 280. Pr. III. S. 114. IV. S. 95.

2) „Beſitz" bedeutet nach ausdrücklicher Conſtatirung des R.G.A. nicht nur den juriſtiſchen Beſitz, ſondern auch die bloße Detention. R.K. Pr. III. S. 118.

3) War der Schuldner im Beſitze des fraglichen Gegenſtandes, ſo liegt es in dem Ermeſſen des Gerichts, die Einſtellung zu verfügen. Hiedurch mag zwar, wie Abg. Umbſcheiden hervorhob, eine Principwidrigkeit eingeführt worden ſein, aber erſt dadurch iſt die Möglichkeit geboten, dem Gläubiger ſchließlich zu ſeinem Rechte zu verhelfen. Das Ermeſſen des Gerichts wird durch keine beſtimmten Regeln geleitet. Wenn alſo z. B. der unanſäßige Sohn des ausgepfändeten Vaters auf Grund einer Urkunde, die ihm den Kauf des geſammten Mobiliars des Vaters bezeugt, intervenirt, wird hier das Gericht trotz der Beſcheinigung die Exekution einſtellen? Wohl kaum. A.K. III. A. 3. S. 181. 182.

Art. 875. Um in den Fällen der Art. 871 und 874 Abſ. 1 die ſofortige Einſtellung der weitern Verfolgung zu bewirken, hat der Betheiligte dem Gerichtsvollzieher oder ſonſtigen Vollſtreckungsbeamten von der zur Einſtellung verpflichtenden Thatſache unter Vorweis der Belege Mittheilung zu machen. Glaubt der Vollſtreckungsbeamte ſich hiedurch zur Einſtellung nicht berechtigt, ſo hat er die Vollſtreckung fortzuſetzen, in dem hierüber aufzunehmenden Protokolle aber von der ihm gemachten Mittheilung unter Anführung der ihm vorgezeigten Belege Meldung zu thun.

Der Gläubiger, welcher von einer ihn zur Einſtellung der Vollſtreckung verpflichtenden Thatſache Kenntniß erhalten und unterlaſſen hat, den Vollſtreckungsbeamten zeitig zur Einſtellung der weitern Verfolgung anzuweiſen, haftet für den dadurch erwachſenen Schaden.

1) E.Art. 796. A.K. II. A. 2. S. 367. A. 3. S. 86. III. A. 3. S. 175. 393. 446. A. 4. S. 204. R.K. B. I. S. 193. II. S. 280. Pr. III. S. 114. IV. S. 96.

2) Hinſichtlich der Richtigkeit der nach dieſer Zuſtellung geſchehenen Vollſtreckungshandlungen wurde eine beſondere Beſtimmung weggelaſſen, weil ſie ſchon in Art. 218—220 enthalten ſei. A.K. II. A. 2. S. 366.

3) Die „zur Einſtellung verpflichtende Thatſache" beſteht im Falle des Art. 874 Abſ. 1 darin, daß der Dritte Widerſpruch erhoben hat, nicht aber, daß er bloß behauptet, einen Anſpruch auf die Sache zu haben.

4) „Fortſetzen". Der Gerichtsvollzieher hat, wenn ihm nicht bei einer Exekutionshandlung ſelbſt der Widerſpruch angemeldet wird, ſondern erſt nach einer ſolchen, erſt in dem über die unmittelbar darauf folgende Exekutionshandlung — mag ſie lediglich die erſte fortſetzen oder nicht — aufzunehmenden Protokolle von dem Widerſpruche Meldung zu machen. A.K. III. A. 4. S. 346.

Art. 876. Durch den Lauf der Berufungs- oder Einſpruchsfriſt gegen Urtheile im Vollſtreckungsverfahren, ſowie durch die Erhebung des

Einspruchs oder der Berufung gegen solche Urtheile wird, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, der Fortgang der Vollstreckung nicht gehemmt; doch kann bei vorhandener Gefahr eines unersetzlichen oder schwer zu ersetzenden Schadens sowohl das Vollstreckungsgericht in dem Urtheile oder nach erhobenem Einspruche, als auch das Berufungsgericht auf Antrag verfügen, daß mit der Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung eingehalten oder daß die Vollstreckung nur gegen Sicherheitsleistung fortgesetzt werden soll. Gegen diese Verfügungen finden Rechtsmittel nicht statt.

1) E.Art. 794. A.K. II. A. 2. S. 364. III. A. 3. S. 279. 393. 446. R.K. B. I. S. 193. Pr. III. S. 114.

2) Solange also weder das Vollstreckungs- noch das Berufungsgericht eine hemmende Anordnung erlassen hat, geht die Exekution ihren gewöhnlichen Gang fort. A.K. III. A. 3. S. 174.

Art. 877. Ist die zu vollstreckende Entscheidung wegen Mangels der Vollmacht als nichtig angefochten worden (Art. 95) und wird der Antrag auf Einstellung der Vollstreckung gestellt, so bleibt die Einstellung dem Ermessen des Gerichts, bei welchem die Klage erhoben wurde, überlassen. Sie kann auch noch im Berufungsverfahren von dem Berufungsgerichte verfügt werden.

E.Art. 795. A.K. II. A. 2. S. 366, sonst wie oben. — Dieser Artikel limitirt den Artikel 97, der eine Einstellung des Verfahrens in der Hauptsache anordnet. Es soll dieß also nicht unbedingte Anordnung für das Exekutionsverfahren finden. A.K. III. A. 3. S. 174. 175.

Kosten im Vollstreckungsverfahren.

Art. 878. Ueber Prozeßkosten, welche durch Streitigkeiten im Vollstreckungsverfahren erwachsen sind, ist in den darin ergehenden Entscheidungen nach allgemeinen Grundsätzen zu entscheiden.

Die Kosten der Vollstreckung selbst sind, wo nicht das Gericht in Folge erhobenen Widerspruchs eine andere Entscheidung trifft, von der verfolgten Partei zu tragen.

Hierunter sind auch diejenigen Kosten begriffen, welche auf die Anschließung, die Versteigerung und das Vertheilungsverfahren abgesehen von Streitigkeiten sich ergeben.

Was eine Partei nach Abs. 1—3 von dem Schuldner als Kostenersatz zu fordern hat, theilt, soweit nicht gesetzlich anders bestimmt ist, gleich den während des Verfahrens erwachsenen Zinsen der Hauptschuld den Rang der letztern.

1) E.Art. 801. A.K. II. A. 2. S. 368. III. A. 3. S. 183. 393. R.K. B. I. S. 193. Pr. III. S. 114.

2) Dieser Artikel regelt die materielle Frage über die Kosten im Vollstreckungsverfahren. Dabei ist unterschieden zwischen den Kosten der Streitigkeiten im Voll-

streckungsverfahren und den Kosten der Vollstreckung überhaupt. Bezüglich der ersten ist bestimmt, daß der Richter darüber nach allgemeinen Grundsätzen in jedem Urtheil zu erkennen habe. A.K. III. A. 3. S. 447.

3) Abs. 4 gilt für alle Vollstreckungsarten gleich, soweit nicht bei einzelnen noch mehr Accessorien bevorzugt sind. eod.

Art. 879. Die in Art. 878 Abs. 2 und 3 bezeichneten Kosten hat, wenn sich die Parteien über deren Betrag nicht einigen, der Vorstand des Vollstreckungsgerichts unter Beobachtung der Vorschriften des Art. 106 Abs. 2 festzusetzen oder durch ein Gerichtsmitglied festsetzen zu lassen.

Bei etwaigen Einwendungen kommen die Bestimmungen des Art. 114 zur Anwendung.

Bei Beschwerden der Gerichtsvollzieher gegen die Festsetzung kommen die für die Anwälte bestehenden Vorschriften analog zur Anwendung.

Dieser Artikel enthält die formellen Bestimmungen hinsichtlich der Kosten der Vollstreckung im Gegensatz zu den Kosten der Streitigkeiten im Vollstreckungsverfahren. — Die Hinweisung auf Art. 106 Abs. 2 thut dar, daß überflüssige Kosten nicht passiren dürfen.

Besondere Bestimmungen.

Art. 880. Die besonderen Bestimmungen der bestehenden Gesetze über Lehen und Familienfideicommisse hinsichtlich der Eintreibung von Lehen- und Fideicommißschulden, der Zwangsvollstreckung auf Lehen und Fideicommißgüter, sowie auf die Früchte derselben und namentlich der hiebei in jenen Gesetzen begründeten Beschränkungen werden durch das gegenwärtige Gesetzbuch nicht aufgehoben.

Dasselbe gilt von den besondern Rechten, welche öffentlichen Pfand- oder Creditanstalten durch Gesetz, Verordnung oder Statut in Betreff der Veräußerung von Pfändern eingeräumt sind.

E.Art. 820*. A.K. II. A. 2. S. 373. III. A. 3. S. 190. 393. 447. R.K. B. I. S. 193. Pr. III. S. 114.

Art. 881. Die Bestimmungen der Art. 310, 311 und 375 des Handelsgesetzbuchs und der Art. 48—51 des Einführungsgesetzes dazu vom 10. November 1861 bleiben in Kraft.

Die in Art. 310 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs erwähnte handelsgerichtliche Bewilligung hat der Gläubiger mittels einfacher Vorstellung nachzusuchen.

Hat der Verkauf des Faustpfands auf dem Wege öffentlicher Versteigerung stattzufinden, so ist dieselbe durch einen vom Gläubiger zu wählenden Gerichtsvollzieher vorzunehmen. Der Gläubiger kann statt dessen auch eine in der Gemeinde, in welcher die Versteigerung stattfinden soll, zur Vornahme von Versteigerungen aufgestellte, von der

Obrigkeit in Pflicht genommene und zu gerichtlichen Versteigerungen von dem Bezirksgerichte ermächtigte Person oder, wenn es sich um Versteigerung von Waaren oder Handelspapieren handelt, einen an dem betreffenden Orte zur Vermittelung von Kaufgeschäften über derlei Gegenstände aufgestellten Handelsmäkler oder, wenn der Werth der zu versteigernden Gegenstände mehr als fünfhundert Gulden beträgt, einen Notar mit der Vornahme der Versteigerung beauftragen.

1) Quellen wie oben und A.K. III. A. 4. S. 346. R.K. B. II. S. 282. Pr. IV. S. 96.

2) Bezüglich der übrigen Faustpfandgläubiger, welche das Faustpfand behalten wollen und hiezu nach dem einschlägigen Civilrechte den Ausspruch eines Gerichts nothwendig haben, siehe E.G. Art. 11.

Art. 882. Die Vollstreckung gegen den k. Fiskus findet ohne Einmischung der Gerichte auf dem Verwaltungswege unter Verantwortlichkeit der betreffenden Verwaltungsbehörden und Minister statt. Die Unzulänglichkeit der für die einschlägigen Dienstzweige bestimmten Gelder dient nicht zur Rechtfertigung einer Verzögerung.

Für die Vollstreckung gegen Gemeinden und die unter Leitung des Staats oder einer Gemeinde stehenden Körperschaften und Stiftungen haben die vom Staate bestellten Aufsichtsbehörden Anordnung zu treffen und diese, wenn die Gemeinde, Körperschaft oder Stiftung nicht selbst, soweit es ihren organischen Befugnissen entspricht, der Verpflichtung Genüge leistet, mittels der durch die Verwaltungsgesetzgebung dargebotenen Zwangsmittel ohne Einmischung der Gerichte zum Vollzuge zu bringen.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels finden keine Anwendung, soweit es sich um die Verfolgung dinglicher Ansprüche handelt.

1) E.Art. 760. 761. 762. A.K. II. A. 2. S. 352. III. A. 3. S. 394. 447. R.K. B. I. S. 193. Pr. III. S. 114.

2) Durch Abs. 1 ist der Grundsatz angenommen, daß die Exekution gegen den Fiskus den regelmäßigen Organen der Justizgewalt entzogen sei. Der Grund dafür liegt in der Verhütung eines möglichen Kampfes zwischen zwei Behörden eines und desselben Staates und der Gefährdung des öffentlichen Interesses. A.K. III. A. 3. S. 144. — Weigert sich die einschlägige Verwaltungsbehörde, so gibt es nicht mehr gerichtliche, sondern nur verfassungsmäßige Mittel zur Abhilfe, nämlich die Beschwerde wegen Verfassungsverletzung und Anklagen gegen die Minister. A.K. II. A. 2. S. 351.

3) Der Grund für die Regelung der Exekution gegen die Gemeinden ꝛc. ist der gleiche wie der oben; es soll der öffentliche Zweck der Corporation nicht möglicherweise durch die rücksichtslose Exekution ohneweiters aufgehoben werden können. — Es versteht sich, daß der Artikel nur Anwendung findet, soweit die Exekution sich gegen die Gemeinde ꝛc. als juristische Person richtet, nicht aber wo sie gegen die einzelnen Gemeindeglieder als Private zu richten ist. Ebensowenig greift der Artikel Platz gegen Stiftungen, welche nicht unter Staats- oder Gemeindeleitung stehen. E.Art. 762. A.K. II. A. 2. S. 352. III. A. 3. S. 146. cf. diesf. Gem.Ordn. Art. 157. Abs. 8, pfälz. Art. 89. Abs. 8.

4) Der Abs. 3 begreift sowohl die ganze oder theilweise Entäußerung eines Immobile als insbesondere die Durchführung der Rechte der Pfandgläubiger des Staates. A.K. III. A. 3. S. 143. 144.

Art. 883. Die beſtehenden Vorſchriften über das den Verwaltungsbehörden zuſtehende Vollſtreckungsrecht und über die dazu dienenden Organe und Mittel bleiben vorbehaltlich der Beſtimmungen der Art. 884 und 885 in Kraft.

E.Art. 764. A.K. II. A. 2. S. 353. III. A. 3. S. 146. 394. 448. R.K. B. I. S. 193. Pr. III. S. 114.

Art. 884. Beſchlüſſe und Urkunden derjenigen Verwaltungsbehörden, welchen das Vollſtreckungsrecht zuſteht oder welchen die Geſetze die Befugniß zur Ausfertigung vollſtreckbarer Urkunden einräumen, ſind, wenn es ſich um eine Geldleiſtung handelt und eines der in Art. 856 bezeichneten Vollſtreckungsmittel angewendet werden ſoll, von ihnen in der in Art. 290 vorgeſchriebenen Form für vollſtreckbar zu erklären und werden dadurch, wenn die ſonſtigen geſetzlichen Vorausſetzungen der Vollſtreckbarkeit gegeben ſind, im ganzen Königreiche vollſtreckbar.

Ob die Vollſtreckbarkeitserklärung der Urſchrift oder einer Ausfertigung beizufügen ſei, wird durch Verordnung beſtimmt.

E.Art. 763. 766. A.K. II. A. 2. S. 352. 354. III. A. 3. S. 146. 149. 394. 448. R.K. B. I. S. 193. Pr. III. S. 114.

Art. 885. Bei Vollſtreckungen auf Grund einer nach Art. 884 ausgefertigten vollſtreckbaren Urkunde ſind die in dem gegenwärtigen Geſetzbuche enthaltenen Vorſchriften zu beobachten und können die Verwaltungsbehörden, auch wenn ihnen beſondere Vollzugsorgane zu Gebote ſtehen, einen Gerichtsvollzieher mit der Vollſtreckung beauftragen.

Einwendungen gegen die Vollſtreckung, welche den Rechtsbeſtand oder die Auslegung der Entſcheidung der Verwaltungsbehörde oder die Frage betreffen, ob die Forderung, für welche die Vollſtreckung ſtattfindet, überhaupt oder in der angeſprochenen Größe urſprünglich entſtanden iſt, ſind, ſoweit das Verhältniß, in welchem die Forderung ihren Grund hat, dem Verwaltungsgebiete angehört, bei der betreffenden Verwaltungsbehörde anzubringen. Ueber alle ſonſtigen Anſtände und Streitigkeiten hat das Vollſtreckungsgericht zu entſcheiden.

1) E.Art. 764. 765. A.K. II. A. 2. S. 353. A. 3. S. 87. III. A. 3. S. 146. 394. A. 4. S. 204. R.K. B. I. S. 193. 233. Pr. III. S. 115.

2) Zunächſt muß hervorgehoben werden, daß die hier in Frage kommenden Exekutionen immer Forderungen betreffen müſſen, welche einen civilrechtlichen Charakter an ſich tragen. Die Durchführung von reinen Adminiſtrativbeſchlüſſen z. B. zur Herſtellung von Uferſchutzbauten, Wegen, Zwangsbauten u. dgl. gehört nicht hieher, ſondern iſt durchweg Sache der Adminiſtration. A.K. III. A. 3. S. 148.

3) Durch den Abſ. 2 iſt klar ausgedrückt, welcher Antheil an der Vollſtreckung der vollſtreckbar erklärten Adminiſtrativbeſchlüſſe den Verwaltungsbehörden und welcher den Gerichten zukomme. Die Fälle, in denen die Verwaltungsbehörden zuſtändig ſind, ſind genau aufgezählt; was nicht darunter fällt, gehört vor die Gerichte. Entſteht übrigens Streit darüber, ob *überhaupt* die Gerichte oder die Verwaltungsbehörden zu-

ſtändig ſeien, ſo iſt dieſer im Wege des Competenzconflictes auszutragen. Jedoch hindert der Umſtand, daß eine Verwaltungsbehörde die Competenz, über eine Forderung zu erkennen, in Anſpruch nahm, das einſchlägige Gericht, welches ſeine Zuſtändigkeit für gegeben hält, nicht, ſeinerſeits über die Forderung zu verhandeln und zu entſcheiden, ſelbſtverſtändlich nur ſolange, bis das Gericht von der Anregung des Competenzconflicts Kenntniß erhält. — Die Frage, ob dieſe oder jene Verwaltungsbehörde zuſtändig ſei, gehört immer vor die Verwaltungsbehörden. A.K. III. A. 3. S. 448. R.K. B. I. S. 233. II. S. 282.

4) Vor die Gerichte gehört namentlich die Frage über die Regelmäßigkeit des Verfahrens, über die Tilgung der Schuld, die Inanſpruchnahme eines Bürgen, ſowie über den Einwand, es ſei die Urkunde gefälſcht. A.K. III. A. 3. S. 148. 447. 448.

5) Unter dem „Verhältniß" in Abſ. 2 iſt immer das Rechtsverhältniß zu verſtehen, auf welches die Forderung ſich gründet. A.K. III. A. 4. S. 204.

Art. 886. Was in Art. 883—885 von den Verwaltungsbehörden beſtimmt iſt, findet auch Anwendung auf die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen.

Vollzug der Urtheile auf Rechnungsſtellung.*)

Art. 887. Bei Verurtheilung einer Partei zur Rechnungsſtellung iſt im Urtheile zugleich eine vom Tage der Rechtskraft laufende Friſt dafür, ſowie eine nach dem muthmaßlichen Intereſſe des Gläubigers zu bemeſſende Summe feſtzuſetzen, welche der Rechnungspflichtige, falls er die Rechnung in der feſtgeſetzten Friſt nicht ſtellt, an den Rechnungsabnehmer zu entrichten hat.

Gegen die Feſtſetzung der Summe ſteht dem Rechnungspflichtigen ein Rechtsmittel nicht zu.

Die feſtgeſetzte Summe kann auch durch Perſonalhaft des Rechnungspflichtigen beigetrieben werden.

1) E.Art. 510. A.K. III. A. 3. S. 378. 394. 449. R.K. B. I. S. 193. Pr. III. S. 115. cf. cod. do proc. Art. 527 ff., Preuß. G.O. Thl. I. Tit. 22. § 12. Nr. 4.

2) Der Hauptgedanke iſt der, daß die für den Fall der Unterlaſſung der Rechnungsſtellung angedrohte Summe nicht den Charakter einer Strafe, ſondern den des Erſatzes des Schadens, welcher ſich für den Gläubiger aus der zu ſtellenden Rechnung ergibt, haben ſoll. Der Gläubiger hat daher, ſoweit er kann, ein Bild der Rechnung zu entwerfen, die muthmaßlichen Activ- und Paſſivpoſten anzuſetzen und auf das ſo reſultirende Intereſſe hat der Richter zu ſprechen, wenn ihm nicht einzelne Poſten offenbar unrichtig ſcheinen. A.K. III. A. 3. S. 381.

---

*) Die Artikel 887—900 wurden vom k. Miniſterial-Commiſſär Dr. Weis neu vorgeſchlagen. A.K. III. A. 3. S. 378. — Die Beſtimmungen des Entwurfs über den Rechnungsprozeß (Art. 508—523) wurden nämlich vom Referenten zum Abſtrich begutachtet. Er unterſchied nämlich: a) die Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Rechnungsſtellung, b) die Streitigkeiten über die Saumſal des zur Rechnungsſtellung Verurtheilten und c) jene über die Rechnungsſtellung ſelbſt. Die erſten böten im gewöhnlichen, die zweiten im Vollſtreckungsverfahren keine Schwierigkeit, zur Förderung der dritten reichten die Befugniſſe des Richters in der Prozeßleitung aus. Der Ausſchuß nahm auch den Rechnungsprozeß als beſondere Art des Verfahrens nicht an. — Der Miniſterial-Commiſſ. behielt ſich vor, die Mittel, den Rechnungspflichtigen zur gehörigen Rechnungsſtellung zu zwingen, im Exekutionsverfahren neu vorzuſchlagen. A.K. II. A. 2. S. 196. III. A. 2. S. 378.

3) Dem Rechnungspflichtigen stehen übrigens gegen den Anschlag des Klägers Erinnerungen zu. eod.

4) Gegen die Summe, auf welche das Gericht arbitrirt, steht dem Rechnungsherrn das Rechtsmittel der Berufung zu. Nicht so dem Pflichtigen. Doch in allen anderen Punkten z. B. hinsichtlich der festgesetzten Frist. A.K. III. A. 3. S. 382.

5) Bemerkt soll noch werden, daß das Verfahren über Rechnungsablage auch bei Inventarien zur Anwendung kommt, wenn deren Stellung als Rechnungsablage aufzufassen ist (A.K. III. A. 3. S. 384. cf. E.Art. 523), sowie daß den Parteien immerhin freisteht, zum Notar zu gehen, um ihre Rechnungsverhandlung zu pflegen. Zerschlagen sich die Verhandlungen, so muß das Rechnungsverfahren von vorne an eingeleitet werden. A.K. III. A. 3. S. 384.

Art. 888. Die Rechnungsstellung und die darauf bezüglichen Verhandlungen gehören vor dasjenige Gericht, bei welchem der Hauptstreit im ersten Rechtszuge anhängig war.

Die im Hauptstreite erfolgten Anwaltsbestellungen gelten auch für die Rechnungsverhandlung.

Art. 889. Der Rechnungspflichtige genügt dem Urtheile, indem er die von ihm gefertigte Rechnung nach Art. 192 zustellen läßt und im Anwaltsprozesse die Rechnungsbelege nach Art. 173 mittheilt, im Parteiprozesse sie auf der Gerichtsschreiberei des Gerichts hinterlegt.

Hat im Anwaltsprozesse hienach die Zustellung an den Rechnungsabnehmer selbst zu geschehen, so ist damit die Aufforderung zu verbinden, innerhalb einer gegebenen Falls nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 209 erweiterten Frist von acht Tagen einen Anwalt zu bestellen und durch ihn dem Gegenanwalte von der erfolgten Bestellung Anzeige machen zu lassen.

Die Rechnungsbelege sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und soweit möglich nach den Rechnungsposten zu ordnen. Die Nummern der Rechnungsbelege sind in der Rechnung bei den einzelnen Rechnungsposten anzuführen.

1) A.K. III. A. 3. S. 378. 383. 394. 449. R.K. B. I. S. 193. Pr. III. S. 115.

2) Abweichend vom bisherigen Verfahren wurde festgesetzt, daß sofort dem Rechnungsabnehmer die Rechnung zugestellt werden müsse.

3) Ob eine Scriptur als Rechnung anzusehen sei, ist im Gesetze nicht bestimmt; es muß dies daher in jedem einzelnen Falle vom Gerichte entschieden werden. A.K. III. A. 3. S. 382 a. E. cf. E.Art. 512.

Art. 890. Ueber die gestellte Rechnung hat im Anwaltsprozesse der Rechnungsabnehmer innerhalb dreißig Tagen von Zustellung der Rechnung und im Falle des Art. 889 Abs. 2 von Ablauf der ihm für Aufstellung eines Anwalts gestatteten Frist an gerechnet mittels Anwaltsakts sich zu erklären.

Werden Einwendungen gegen die gestellte Rechnung erhoben, so hat der Anwalt des Rechnungsabnehmers die Erklärung mittels motivirten

Antrags zustellen zu lassen. In diesem ist, soweit es sich um bereits im Hauptstreite erörterte Punkte handelt, auf das dort Vorgebrachte Bezug zu nehmen.

A.K. III. A. 3. S. 378. 383. 395. 450. R.K. B. I. S. 193. Pr. III. S. 115.

Art. 891. Nach Zustellung der in Art. 890 erwähnten Erklärung oder Ablauf der dafür bestimmten Frist kann jeder Theil die Sache durch Anmeldung für die Wochentabelle betreiben.

Sind Einwendungen gegen die gestellte Rechnung nicht erhoben worden, so kann die Sache zu dem Zwecke betrieben werden, damit diejenige Partei, welche nach dem Rechnungsergebnisse als Schuldner erscheint, zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit verurtheilt oder damit der Rechnungspflichtige durch Urtheil als entlastet und die von ihm etwa geleistete Sicherheit als erloschen erklärt werde.

Die Zustellung motivirter Anträge steht jedem Theile, der einen solchen noch nicht hat zustellen lassen, bis zu der zur Hinterlegung der Anträge festgesetzten Sitzung frei.

Hat der Rechnungsabnehmer seine Einwendungen erst nach Ablauf der in Art. 890 Abs. 1 bestimmten Frist vorgebracht und wird deshalb eine Vertagung nothwendig, so hat er die dadurch verursachten Kosten zu tragen.

Das Gericht hat auf die von dem Rechnungspflichtigen auf der Gerichtsschreiberei hinterlegten Rechnungsbelege auch bei Erlassung eines Versäumungsurtheils die entsprechende Rücksicht zu nehmen.

Abs. 4 ist dahin zu verstehen, daß die Frist wirklich versäumt wurde. Wurde sie eingehalten und eine Verlängerung im Wege der Vertagung erwirkt, so hat der Impretrant die Kosten nicht zu bezahlen. A.K. III. A. 3. S. 449 a. E.

Art. 892. Sowohl die in dem Urtheile für die Rechnungsstellung festgesetzte als auch die zur Erklärung über die Rechnung bestimmte Frist kann von dem Gerichte auf einfache Vorstellung der betreffenden Partei verlängert werden.

1) A.K. III. A. 3. S. 379. 395. 450. R.K. B. I. S. 193. Pr. III. S. 115.

2) Da wo das Gesetz gewisse Fristen festsetzt, können dieselben nur dann vom Gerichte verlängert werden, wenn das Gesetz es wieder ausdrücklich zuläßt. So auch hier. Doch braucht der Gegentheil über das Fristgesuch nicht gehört zu werden. A.K. III. A. 3. S. 383. 384.

Art. 893. Im Parteiprozesse hat sich der Rechnungsabnehmer innerhalb dreißig Tagen nach Zustellung der Rechnung durch einen dem Rechnungspflichtigen zuzustellenden Gerichtsvollzieherakt ohne nähere Ausführung der etwa erhobenen Einwendungen zu erklären, ob er mit der

Rechnung einverstanden sei oder ob und in welchen Punkten er dieselbe bestreite.

Nach Zustellung dieser Erklärung oder Ablauf der dafür bestimmten Frist kann jede Partei die andere in eine Sitzung des Prozeßgerichts laden lassen, damit daselbst in der Sache weiter verhandelt und entschieden werde. Der Rechnungsabnehmer kann diese Vorladung auch schon mit der Zustellung seiner Erklärung über die Rechnung verbinden.

Die Bestimmungen des Art. 891 Abs. 2, 4 und 5, desgleichen die Bestimmung des Art. 892 finden auch im Parteiprozesse Anwendung.

Art. 894. Durch die Rechnungsstellung werden die nach Art. 887 eingeleiteten Vollstreckungen unterbrochen.

Ist gegen den Rechnungspflichtigen die Personalhaft vorgekehrt worden, so ist er der Haft zu entlassen.

Wird die Rechnung gestellt, nachdem die für den entgegengesetzten Fall im Urtheile festgesetzte Summe bereits entrichtet oder beigetrieben ist, so bleibt letztere bis zur rechtskräftigen Erledigung des Rechnungsverfahrens in Handen des Rechnungsabnehmers und hat dieser sodann den Betrag, welcher nicht durch die Schuld des Rechnungspflichtigen ausgeglichen wird, demselben zurückzugeben.

Ueber Anstände entscheidet das Gericht in der für Zwischenstreite vorgeschriebenen Weise.

1) A.K. III. A. 3. S. 378. 395. 450. R.K. B. I. S. 193. Pr. III. S. 115.
2) Die eventuell zu zahlende Summe ist zunächst lediglich als Zwangsmittel behufs Erreichung der Rechnungsstellung zu betrachten. Es wird daher auch die Execution sofort gehemmt, sobald die Rechnung gelegt wird. A.K. III. A. 3. S. 383.

Art. 895. Nach Entrichtung oder Beitreibung der für den Fall, daß der Rechnungspflichtige der Verbindlichkeit zur Rechnungsstellung in der dafür bestimmten Frist nicht nachkommt, im Urtheile festgesetzten Summe kann der Rechnungsabnehmer beantragen, daß dem Rechnungspflichtigen von dem Gerichte eine neue Frist zur Rechnungsstellung unter dem Rechtsnachtheile vorgestreckt werde, daß im Falle weitern Ungehorsams die fragliche Summe als Abfindung für die Ansprüche des Rechnungsabnehmers aus dem Rechnungsverhältnisse dienen soll.

Stellt der Rechnungspflichtige in der unter diesem Rechtsnachtheile neuerlich anberaumten Frist die Rechnung, es wird aber diese als ungenügend beanstandet, so gilt die Frist gleichwohl als gewahrt, der erwähnte Rechtsnachtheil ist jedoch ohne weiteres Urtheil verwirkt, wenn

der Rechnungspflichtige dem Urtheile auf Abänderung oder Ergänzung der Rechnung in der dafür feſtgeſetzten Friſt nicht Genüge leiſtet.

1) A.K. II. A. 3. S. 87. III. A. 3. S. 378. 383. 395. A. 4. S. 204. R.K. B. I. S. 193. 235. Pr. III. S. 116.

2) Mit der Androhung, es gelte die arbitrirte Summe als Abfindung, ſoll ein definitiver Zuſtand geſchaffen werden, mit ihr und der Friſtverſäumung iſt die ganze Sache erledigt; es kann daher nicht angehen, daß der Rechnungsabnehmer hinterher nochmals einen neu entdeckten Aktivpoſten liquidire. A.K. III. A. 3. S. 381 a. E. u. 383.

3) Abſ. 2 drückt präcis aus, daß, wenn das Gericht eine neue Friſt zur Emendirung der Rechnung ſetzt, der Rechtsnachtheil ſofort, auch ohne Urtheil, verwirkt ſei, wenn die Friſt nicht eingehalten wird. A.K. III. A. 3. S. 450.

Verfahren bei vorbehaltener Liquidation.

Art. 896. Sind Anſprüche zur nachträglichen beſondern Liquidation verwieſen worden, ſo findet dieſe bei dem Gerichte ſtatt, durch welches die betreffende Entſcheidung erlaſſen wurde.

1) A.K. III. A. 3. S. 379. 395. R.K. B. I. S. 193. Pr. III. S. 116. cf. Art. 523 ff. des cod. de proc.

2) Die nachträgliche Liquidation und das Verfahren darüber wird nur als eine Ergänzung des die Liquidation vorbehaltenden Urtheils aufgefaßt und deßhalb jene auch an das Gericht, welches das Urtheil gefällt hat, ſei es auch ein Berufungsgericht, verwieſen. A.K. III. A. 3. S. 384. 450. — Wenn bereits ein Untergericht die Liquidation vorbehalten und das Obergericht das Erkenntniß einfach beſtätigt hat, ſo muß doch das Urtheil des Untergerichts als dasjenige angeſehen werden, welches die maßgebende „Entſcheidung erlaſſen“ hat.

3) Die Anſprüche müſſen nicht gerade zu erſetzende Geldbeträge zum Gegenſtande haben, letzterer kann auch in anderen Leiſtungen z. B. in der Herausgabe von Büchern, welche von der Verlaſſenſchaft des N. N. herrühren, durch den Beklagten beſtehen. A.K. II. A. 3. S. 87. III. A. 4. S. 204.

Art. 897. Zum Behufe der nachträglichen Liquidation hat im Anwaltsprozeſſe der Gläubiger eine genaue Aufſtellung der einzelnen von ihm beanſpruchten Zahlungen oder ſonſtigen Leiſtungen mit dem Anerbieten der Mittheilung der Belege zuſtellen zu laſſen.

Innerhalb fünfzehn Tagen nach dieſer Zuſtellung hat der Verurtheilte die etwaigen Einwendungen dem Gläubiger in einem motivirten Antrage bekannt zu geben.

Nach Zuſtellung der Einwendungen oder Ablauf der dafür beſtimmten Friſt kann jeder Theil die Sache zum Eintrage in die Wochentabelle anmelden.

Art. 898. Hat der Verurtheilte keinen Anwalt, ſo iſt mit der in Art. 897 Abſ. 1 bezeichneten Zuſtellung die Aufforderung zu verbinden, innerhalb einer gegebenen Falls nach Maßgabe der Beſtimmungen des Art. 209 erweiterten Friſt von acht Tagen einen Anwalt zu beſtellen und durch ihn dem Gegenanwalte von der erfolgten Beſtellung Anzeige machen zu laſſen.

Die Frist zur Mittheilung von Einwendungen läuft in diesem Falle erst von Ablauf der zur Aufstellung eines Anwalts bestimmten Frist.

Aus dem Eingange des Artikels ergibt sich, daß die im Vorverfahren geschehene Anwaltsbestellung für den Liquidationsprozeß gilt. cf. Art. 888. Abs. 2.

Art. 899. Wird im Parteiprozesse die nachträgliche Liquidation vorbehalten, so ist zugleich eine Sitzung zur Verhandlung über die Liquidation festzusetzen.

Wenigstens drei Tage vor dieser Sitzung muß der Gläubiger eine genaue Aufstellung der einzelnen von ihm beanspruchten Zahlungen oder sonstigen Leistungen der Gegenpartei zustellen lassen und die Belege auf der Gerichtsschreiberei des Prozeßgerichts hinterlegen.

Art. 900. Hat der Verurtheilte seine Einwendungen gegen die nachträgliche Liquidation erst nach Ablauf der dafür bestimmten Frist vorgebracht und wird deshalb eine Vertagung nothwendig, so hat er sowohl im Anwalts- als im Parteiprozesse die dadurch verursachten Kosten zu tragen.

XXXII. Hauptstück.

Pfändung und Zwangsveräußerung von Fahrnissen.

Zulässigkeit.

Art. 901. Von der Pfändung sind ausgeschlossen:

1) das Unentbehrliche an Bettzeug, Wasch- und Kleidungsstücken, Haus- und Küchengeräthen für den Schuldner, seine Ehefrau und die bei ihnen lebenden Kinder;
2) bei Kranken und Wöchnerinnen, was ihnen an Betten, Waschstücken und sonst in diesem Zustande unentbehrlich ist;
3) die Amtskleidung des Schuldners und die zu seiner Bekleidung und Ausrüstung als Wehrpflichtiger gehörigen Gegenstände;
4) Bücher, welche zum gewöhnlichen Gebrauche in der Kirche oder Schule für den Schuldner oder seine Familie bestimmt sind;
5) bei Künstlern, Handwerkern und Taglöhnern die zur persönlichen Ausübung ihres Berufs unentbehrlichen Werkzeuge;
6) die zur Ernährung des Schuldners und seiner Familie auf vierzehn Tage erforderlichen Nahrungsmittel und das für dieselbe Frist erforderliche Brennmaterial.

Erhebt der Schuldner auf Grund vorstehender Bestimmungen Anstände, welche der Gerichtsvollzieher nicht begründet findet, so entscheidet der Einzelnrichter.

1) E.Art. 822. A.K. II. A. 3. S. 87. III. A. 3. S. 192. 198. 396. 451. A. 4. S. 204. R.K. B. I. S. 194. 236. Pr. III. S. 117. cf. G.O. c. 18 § 4. cod. de proc. Art. 592. 593.

2) „Unentbehrlich" ist nach Ziff. 1 alles, was zur Bekleidung, zum Lager ꝛc. absolutes Bedürfniß des Schuldners oder seiner Familie ist. So ist z. B. von „Bettzeug" Strohsack, Decke, Leintuch u. dgl. unentbehrlich, wogegen andere Bestandtheile der eigenen Betten des Schuldners pfändbar sind; desgleichen etwaige „Fremdenbetten". A.K. II. A. 2. S. 374. III. A. 3. S. 192. 193.

3) Zu Ziff. 2. Daß hier die Ausnahme viel weiter geht als bei Ziff. 1, ergibt schon die Einsetzung einer eigenen Ziffer. Bei Kranken ꝛc. richtet sich das Entbehrliche ganz nach dem Zustande des Leidenden.

4) Ziff. 5 ist strenge zu interpretiren. Pfändbar sind also sowohl die nothwendigsten Bücher des Gelehrten als jede Haus- und Baumannsfahrniß des Landwirths. A.K. III. A. 3. S. 193. II. A. 2. S. 374.

5) Zu Abs. 2. Da es sich hier nur um eine Verfügung gegen die Prozedur des Gerichtsvollziehers handelt, so findet eine Concurrenz mit Widersprüchen, welche zur Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts gehören, nicht statt. A.K. III. A. 3. S. 198.

6) Neben Creditpapieren können auch andere Papiere des Schuldners, wenn sie Vermögenswerth repräsentiren, gepfändet werden. Dem Mißbrauche an Manuscripten ist durch Art. 50 des Ges. vom 28. Juni 1865, den Schutz der Urheberrechte am litter. Eigenthume betr., vorgebeugt. — Hiebei wurde constatirt, daß neben den allgemeinen Ausnahmen des Prozeßgesetzes auch die in Specialgesetzen enthaltenen bestehen bleiben. A.K. II. A. 2. S. 375. III. A. 3. S. 193. 218. E.Art. 823.

Art. 902. Die Pfändung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß einem Dritten ein Pfand- oder Zurückbehaltungs- oder ein sonstiges besonderes Vorzugsrecht an den zu pfändenden Gegenständen zusteht, oder daß dieselben in Gemäßheit einer Vorsichtsverfügung für einen Dritten einstweilen mit Beschlag belegt oder einem Sequester übergeben sind, oder daß durch solche Verfügung ein Dritter ermächtigt worden ist, die Gegenstände bis auf weitere Verfügung zurückzubehalten.

1) E.Art. 821. A.K. II. A. 2. S. 373. A. 3. S. 87. III. A. 3. S. 192. 396. 453. A. 4. S. 204. R.K. B. I. S. 193. 236. Pr. III. S. 119. 128.

2) Indem den Vorzugsberechtigten das Recht, vor dem exequirenden Gläubiger aus dem Erlöse Befriedigung zu verlangen, zugestanden ist, sind sie andererseits gehalten, die Execution zuzulassen und verhältnißmäßig die Kosten zu tragen. A.K. III. A. 3. S. 191. 192.

3) Bei Vertheilung des Erlöses wird ganz nach Art. 938 verfahren. Wurden Pfand- und andere Gegenstände zugleich gepfändet und verstrichen, so werden mehrere Massen gebildet und die Kosten pro rata ausgeschlagen. A.K. III. A. 3. S. 452.

4) Bei dem „besonderen Vorzugsrecht" wurde hauptsächlich am Art. 2102 des cod. civ. gedacht. A.K. II. A. 3. S. 88.

5) Ein Provisorium kann definitiven Rechten keinen Abbruch thun. Der durch die Vorsichtsverfügung Geschützte muß und kann nach Maßgabe des ihm zustehenden Rechts sich zu sichern suchen. Handelt es sich um Eigenthumsrechte, muß er als Intervenient auftreten, außerdem muß er trachten, schleunigst eine vollstreckbare Urkunde und damit das Recht der Anschließung zu erwirken. A.K. III. A. 3. S. 191. R.K. Pr. III. S. 117.

Art. 903. Wenn das sonst Vorhandene ausreicht, sind Gegenstände, bei welchen eines der in Art. 902 bezeichneten Verhältnisse obwaltet, außer Pfändung zu lassen. Gleiches gilt von Gegenständen, welche bei dem Pfändungsakte von einem Dritten als Eigenthum angesprochen werden oder welche der Schuldner für ihm nicht gehörig erklärt.

Enthält eine Vorſchrift für den Gerichtsvollzieher. — Sonſt iſt die Wahl der Gegenſtände dem vernünftigen Ermeſſen des Gerichtsvollziehers überlaſſen. Er hat dabei von dem Grundſatze auszugehen, dem Gläubiger zu ſeinem Rechte zu verhelfen und den Schuldner ſowenig als möglich zu ſchädigen. A.K. II. A. 2. S. 373. III. A. 3. S. 191.

Art. 904. Finden ſich nur Gegenſtände von ſo geringem Werthe vor, daß ein Ueberſchuß des Verſteigerungserlöſes über die Koſten der Verſteigerung nicht zu erwarten iſt, ſo dürfen auch dieſe nicht gepfändet werden.

1) E.Art. 826. A.K. II. A. 2. S. 375. III. A. 3. S. 397. 194. R.K. B. I. S. 194. 238. Pr. III. S. 119.

2) Iſt die Sache zweifelhaft, ſo findet die Beſtimmung keine Anwendung. A.K. III. A. 3. S. 453.

Verfahren bei der Pfändung.

Art. 905. Die Pfändung iſt unter Beiziehung von Zeugen vorzunehmen.

E.Art. 824. A.K. II. A. 2. S. 375. III. A. 3. S. 194. 396. 454. R.K. B. I. S. 194. Pr. III. S. 119.

Art. 906. Das Pfändungsprotokoll hat außer den allgemeinen Erforderniſſen (Art. 850) zu enthalten:

1) die Bezeichnung der zu vollſtreckenden Urkunde und der geſchuldeten Geſammtſumme;
2) das Verzeichniß der gepfändeten Gegenſtände nebſt beiläufiger Schätzung des Werths jedes Gegenſtands, bei Waaren oder ſonſtigen Vorräthen unter Angabe von Zahl, Maß oder Gewicht;
3) die zur Verwahrung der gepfändeten Gegenſtände getroffene Anordnung;
4) wenn thunlich, die Feſtſetzung von Ort und Zeit der Verſteigerung.

Die Schätzung hat der Gerichtsvollzieher ohne Zuziehung von Schätzleuten vorzunehmen.

Kann die Feſtſetzung von Ort und Zeit der Verſteigerung nicht ſofort erfolgen, ſo iſt ſie wenigſtens acht Tage vor der Verſteigerung dem Schuldner bekannt zu geben. Soll die Verſteigerung nicht durch den Gerichtsvollzieher vorgenommen werden, ſo iſt der Verſteigerungsbeamte im Pfändungsprotokolle zu bezeichnen.

1) E.Art. 825. A.K. II. A. 3. S. 88. III. A. 4. S. 204, ſonſt wie oben.

2) Die Schätzung eines jeden einzelnen Gegenſtandes iſt ſonach nothwendig und genügt es nicht, die ſämmtlichen Gegenſtände in kolle zu ſchätzen. A.K. III. A. 3. S. 193. 194. Wenn aber mehrere einzelne Gegenſtände ihrer Beſtimmung nach zuſammen gehören, ſozuſagen ein unicum bilden z. B. mehrfache Beſtandtheile eines Waſchgeſchirres, ſo werden ſie auch als ein Gegenſtand zu ſchätzen und zu verſteigern ſein.

3) Den einzigen Fall, in welchem zur Schätzung Sachverſtändige beizuziehen ſind, ſ. in Art. 932.

Art. 907. Dem Schuldner ist Abschrift des Pfändungsprotokolles unverzüglich zuzustellen.

Ist der Schuldner bei der Pfändung anwesend oder wird dieselbe in seiner Wohnung vorgenommen, so ist, wenn thunlich, die Zustellung mit der Pfändung zu verbinden (Art. 850 Abs. 5).

1) E.Art. 827. A.K. II. A. 2. S. 375. A. 3. S. 88. III. A. 3. S. 194. 397. 454. A. 4. S. 205. R.K. B. I. S. 194. 238. Pr. III. S. 120. cf. cod. de proc. Art. 601. 602.

2) Das Motiv für die Bestimmung, es solle wo möglich bei der Pfändung schon Abschrift des Pfändungsprotokolles zugestellt werden, besteht darin, wo möglich die Kosten für eine eigene Zustellung zu ersparen. Der Gerichtsvollzieher hat daher auch hierauf bedacht zu sein und im Falle der Außerachtlassung dieser Rücksicht Abstrich seiner Gebühren zu gewärtigen. A.K. III. A. 4. S. 204.

Art. 908. Wenn sich keine pfändbaren Gegenstände vorfinden oder der muthmaßliche Werth der vorgefundenen den Betrag der Forderung nicht erreicht, hat der Gerichtsvollzieher durch einen Gemeindebeamten des Orts der Vollstreckung zum Protokolle bestätigen zu lassen, daß ihm ein weiteres pfändbares Vermögen des Schuldners nicht bekannt sei.

Der Gemeindebeamte ist dem Gläubiger vorbehaltlich disciplinärer Einschreitung für Schadenersatz haftbar, wenn er ein ihm bekanntes weiteres pfändbares Vermögen des Schuldners nicht angibt.

1) E.Art. 826, sonst wie oben. — Der Gemeindebeamte muß nicht zur Pfändung selbst beigezogen werden, wenn dieß nicht in seiner Eigenschaft als Zeuge geschieht. A.K. III. A. 3. S. 454.

2) Erklärt der Gemeindebeamte, er wisse nichts Pfändbares mehr, so ist der Gerichtsvollzieher seiner Befugniß und Pflicht, nach weiterem Vermögen zu forschen, nicht enthoben. A.K. III. A. 3. S. 454.

Art. 909. Fahrnisse, welche der betreibende Gläubiger als Faustpfand im Besitze hat oder welche für ihn schon früher in Folge einer Vorsichtsverfügung mit Beschlag belegt wurden, können für dieselbe Forderung ohne Pfändung zur Versteigerung gebracht werden. Mit dem Befriedigungsgebote ist jedoch die Erklärung, daß der Gläubiger in solcher Weise vorschreiten werde, zu verbinden und für den eintretenden Fall zugleich Ort und Zeit der Versteigerung, sowie der Versteigerungsbeamte anzugeben.

1) E.Art. 828. A.K. II. A. 2. S. 375. III. A. 3. S. 397. 455. R.K. B. I. S. 194. Pr. III. S. 120.

2) Hiedurch ist dem Gläubiger eine nochmalige Pfändung erspart. Sie wird bei provisorischer Beschlagnahme durch diese ersetzt. Im Urtheile braucht selbstverständlich der Gläubiger nicht speciell zur Execution an jenen Gegenständen ermächtigt zu sein. A.K. III. A. 3. S. 204.

3) Will der Faustpfandgläubiger abgesehen vom Faustpfande zu einem anderen Gegenstande des Eigenthums des Schuldners greifen, so kann der Schuldner Widerspruch erheben; ein Recht auf vorherige Ankündigung durch den Gläubiger hat er nicht. A.K. III. A. 3. S. 194.

Verwahrung der gepfändeten Gegenstände.

Art. 910. Ist Geld gepfändet worden und kann die Auszahlung an die Betheiligten nicht sofort erfolgen, so ist das Geld, bis die Auszahlung erfolgen kann, dem Einzelngerichte zu übergeben.

1) E.Art. 829. A.K. II. A. 2. S. 376. III. A. 3. S. 206. 219. 397. R.K. B. I. S. 194. Pr. III. S. 120.

2) „Geld" begreift sowohl das Baargeld als das Papiergeld mit sog. Zwangskurs. Alles Andere fällt unter den Begriff der „Werthpapiere". A.K. III. A. 3. S. 194.

3) Constatirt wurde, daß dem Gläubiger durch den Gerichtsvollzieher nur solches Geld aufgedrungen werden könne, wodurch der Schuldner selbst sich liberiren würde. eod.

4) „Uebergeben" wurde gesetzt im Gegensatze zum Hinterlegen (Deponiren) bei Gericht oder der betreffenden Kasse. A.K. III. A. 3. S. 455.

Art. 911. Gepfändete Creditpapiere sind in dem Pfändungsprotokolle mit genauer Bezeichnung der Kategorie und Nummer, des Nominalbetrags, des Zinsfußes und der Zahl der Zinsabschnitte jedes einzelnen Stücks aufzuführen.

Der Gerichtsvollzieher hat auf jedes Stück seinen Namenszug zu setzen, die gepfändeten Papiere zusammen in einen mit seinem Siegel zu verschließenden Umschlag zu bringen und sie bis zu ihrer Veräußerung dem Einzelngerichte zu übergeben.

Ist der Schuldner bei der Pfändung gegenwärtig, so darf er seinen Handzug und sein Siegel ebenfalls beisetzen.

1) E.Art. 830. A.K. II. A. 2. S. 377. III. A. 3. S. 397. 455. R.K. B. I. S. 194. Pr. III. S. 120.

2) Die Bestimmung gilt gleich für Papiere auf den Inhaber und auf den Namen. A.K. III. A. 3. S. 195.

Art. 912. Werden bei der Pfändung Urkunden weggenommen, welche den Rechtstitel einer Forderung oder eines Eigenthums bilden, so sind sie zum Gebrauche der Gläubiger bei der Geltendmachung weiterer Vollstreckungsmittel einstweilen dem Einzelngerichte zu übergeben.

1) E.Art. 831, sonst wie oben. — Hier sind Schuldurkunden, Kaufbriefe u. dgl. gemeint, welche für den Gläubiger ein Mittel zur Geltendmachung einer anderen Exekutionsart abgeben. Diese werden zur Sicherung für den Gläubiger einstweilen weggenommen.

2) „Eigenthum" umfaßt natürlich das von beweglichen und unbeweglichen Sachen. A.K. III. A. 3. S. 455.

Art. 913. Gegenstände, welche nicht füglich hinweggebracht werden können, sind in dem Gewahrsame des Schuldners zu belassen und geeigneten Falls von dem Gerichtsvollzieher zu versiegeln.

E.Art. 836. A.K. II. A. 2. S. 379. III. A. 3. S. 196. 397. 455. R.K. B. I. S. 194. Pr. III. S. 120.

Art. 914. Gegenstände, welche nicht unter Art. 910—913 fallen, sind, wenn sie der Gläubiger nicht in dem Gewahrsame des Schuldners

laſſen will, an den in der Gemeinde für ſolche Fälle beſtimmten Aufbewahrungsort zu bringen oder einem vom Gerichtsvollzieher unter Berückſichtigung annehmbarer Vorſchläge des Schuldners aufzuſtellenden Verwahrer anzuvertrauen.

Kann keines von beiden geſchehen, ſo ſind die betreffenden Gegenſtände an das Einzelngericht zu verbringen und hat der Einzelnrichter über die Verwahrung zu beſtimmen.

Die Verwahrungsgebühren werden durch Verordnung geregelt.

1) E.Art. 832. 836. A.K. II. A. 2. S. 379. III. A. 3. S. 397. 455. R.K. B. I. S. 194. Pr. III. S. 120.

2) Der Sinn des Abſ. 1 iſt der, daß die Gegenſtände ſtets in das Pfandlokal gebracht und nur, wenn ein ſolches nicht vorhanden oder das vorhandene unpaßend iſt, einem Verwahrer übergeben werden ſollen. A.K. III. A. 3. S. 195.

3) Die Gebühren des Abſ. 3 enthalten ſowohl die für die Thätigkeit des Verwahrers als jener der Benützung des Pfandlokals. A.K. II. A. 2. S. 378.

4) Läßt der Gläubiger die Sachen im Beſitze des Schuldners, ſo trägt er auch vorbehaltlich des Zugriffs auf weitere Gegenſtände des Schuldners die Gefahr der Beſeitigung. A.K. III. A. 3. S. 196.

Art. 915. Als Verwahrer gepfändeter Gegenſtände dürfen nur in der Gemeinde wohnende, zuverläſſige und haftungsfähige Perſonen aufgeſtellt werden.

Der betreibende oder Anſchlußgläubiger, ſein wirklicher oder geweſener Ehegatte, ſeine Verwandten und Verſchwägerten in gerader Linie und bis einſchlüſſig zum dritten Grade der Seitenlinie nach bürgerlicher Berechnung, dann die zu ihm im Dienſtes- oder Pflegſchaftsverhältniſſe ſtehenden Perſonen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Schuldners, die gleichen Angehörigen des Schuldners nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Gläubiger als Verwahrer aufgeſtellt werden.

Wer gepfändete Gegenſtände als Fauſtpfandgläubiger oder auf Grund eines Zurückbehaltungsrechts in Beſitz hat, kann verlangen, daß ſie ihm bis zur Veräußerung in Verwahrung belaſſen werden, ſoferne er keinen Anſpruch auf Verwahrungsgebühren macht und nicht der Einzelnrichter auf Antrag des betreibenden Gläubigers aus beſonders wichtigen Gründen eine andere Verfügung trifft.

1) E.Art. 833. A.K. II. A. 2. S. 378. A. 3. S. 88. III. A. 3. S. 196. 397. A. 4. S. 205. R.K. B. I. S. 194. 238. II. S. 287. Pr. III. S. 121. IV. S. 97.

2) Vor „Perſonen“ in Abſ. 1 war urſprünglich „großjährig“ geſetzt. Dies wurde weggelaſſen, weil es durch „haftungsfähig“ gedeckt ſei. A.K. III. A. 3. S. 455.

Art. 916. Dem Verwahrer iſt Abſchrift des Pfändungsprotokolles zu behändigen.

Er iſt für die ſorgfältige Erhaltung und Bewahrung der ihm anvertrauten Gegenſtände verantwortlich.

Erklärt er nicht, daß er diese auf seine Gefahr im Gewahrsame des Schuldners lassen wolle, so sind sie ihm durch den Gerichtsvollzieher zu übergeben.

1) E.Art. 827. A.K. II. A. 2. S. 375. A. 3. S. 89. III. A. 3. S. 194. 397. A. 4. S. 205. R.K. B. I. S. 194. 239. Pr. III. S. 121.

2) „Behändigen" drückt aus, daß es einer förmlichen Zustellung nicht bedürfe. A.K. III. A. 4. S. 205. R.K. B. II. S. 289.

3) Die Regelung der Frage, ob der Verwahrer die Gegenstände benützen dürfe, wurde absichtlich der Praxis mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Gegenstände überlassen. A.K. III. A. 3. S. 455.

Art. 917. Hat nach Ablauf von drei Monaten die Versteigerung nicht stattgefunden, so kann der Verwahrer von dem Gerichtsvollzieher die Entlassung verlangen.

Der Gerichtsvollzieher untersucht, ob die gepfändeten Gegenstände noch im frühern Zustande vorhanden sind, und sorgt unter Anwendung der Bestimmungen der Art. 914 und 915 für anderweitige Verwahrung.

Nach diesen Vorschriften ist auch zu verfahren, wenn in andern Fällen die Bestellung eines neuen Verwahrers nothwendig wird.

E.Art. 835. A.K. II. A. 2. S. 379. III. A. 3. 196. 397. 455. R.K. B. I. S. 194. Pr. III. S. 121. IV. S. 98.

Art. 918. Ergeben sich Anstände zwischen dem Verwahrer und dem Gerichtsvollzieher oder Streitigkeiten zwischen dem Verwahrer und den Betheiligten, so hat das Einzelngericht zu entscheiden.

Betrifft die Entscheidung Ansprüche des Verwahrers oder gegen denselben, so bleiben Einspruch und Rechtsmittel vorbehalten.

Anschließung und weitere Pfändungen.

Art. 919. Der vorgenommenen Pfändung können andere Gläubiger wegen solcher fälliger Geldforderungen, welche auf einer vollstreckbaren Urkunde beruhen, sich anschließen, solange die Veräußerung der gepfändeten Gegenstände noch aussteht. Steht diese nur noch theilweise aus, so gibt die Anschließung dem dieselbe vornehmenden Gläubiger auf jenen Theil des Ergebnisses der Vollstreckung, welcher bereits zur Ausbezahlung an die Gläubiger gelangt ist, keinen Anspruch.

Daß die vollstreckbare Urkunde dem Schuldner schon vorher zugestellt wurde, ist zur Anschließung nicht erforderlich. Ebensowenig bedarf es der Zustellung eines Befriedigungsgebots.

Der Gläubiger, welcher sich der vorgenommenen Pfändung anschließt, hat hierüber dem betreibenden Gläubiger, dem Gerichtsvollzieher oder sonstigen Versteigerungsbeamten und dem Schuldner eine Erklärung zustellen zu lassen, in welcher seine Forderung in der in Art. 842 Abs. 2

angegebenen Weise zu bezeichnen ist. Wurde die Urkunde, auf welche sich die Forderung gründet, früher nicht zugestellt oder ist dies vor mehr als Jahresfrist geschehen, so ist mit der Zustellung der Erklärung an den Schuldner auch diejenige der Urkunde zu verbinden. Andernfalls genügt die Bezugnahme auf die frühere Zustellung unter Bezeichnung der Urkunde und Angabe ihres Datums.

Der Zustellung der Erklärung an den Gerichtsvollzieher bedarf es nicht, wenn der Gerichtsvollzieher, welcher die Erklärungen zuzustellen hat, derselbe ist, welcher auch die Pfändung vorgenommen hat.

1) E.Art. 841. 842. Mot. § 30. Ziff. 7. A.K. II. A. 2. S. 381. III. A. 3. S. 198. 218. 398. 458. A. 4. S. 205. R.K. B. I. S. 194. 239. Pr. III. S. 126. cf. Art. 609 ff. des cod. de proc.

2) Der Entwurf hatte die Bestimmung des französ. Rechts, daß jeder Gläubiger auch ohne vollstreckbaren Titel das Recht der Anschließung habe. Nach Antrag des Referenten wurde dieses auf Gläubiger mit vollstreckbarem Titel beschränkt, weil das Recht der Anschließung nichts anderes sei, als das Recht der Exekution selbst. Es muß darum neben dem exekutorischen Titel die Forderung auch noch fällig sein. Für nicht fällige Forderungen besteht, abgesehen von den Fällen des Art. 920 u. 922, nur das Recht des Art. 830. A.K. II. A. 2. S. 380. III. A. 3. S. 199.

3) Die Anschließung wird geltend gemacht durch Zustellung an den Schuldner, die anderen Gläubiger und den Gerichtsvollzieher oder sonst mit der Versteigerung beauftragten Beamten. Darüber, ob sie rechtzeitig erfolgt sei, entscheidet die Zustellung an den Schuldner. A.K. III. A. 3. S. 201.

Art. 920. Gläubiger, welche an gepfändeten Gegenständen ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht oder ein sonstiges besonderes Vorzugsrecht haben, können sich bezüglich dieser Gegenstände der Pfändung auch dann anschließen, wenn ihre Forderung noch nicht fällig ist und wenn sie eine vollstreckbare Urkunde nicht besitzen.

Den Gläubigern, welchen ein Pfand- oder Zurückbehaltungs- oder ein sonstiges besonderes Vorzugsrecht zusteht, steht aber ausnahmsweise das Recht der Anschließung auch ohne exekutorischen Titel und ohne Fälligkeit ihrer Forderung zu. Dies ist aber immer auf diejenigen Mobilien beschränkt, an denen das besondere Recht besteht. (Im R.G.A. wurden die „besonderen Vorzugsrechte" hinzugesetzt. Dies sind die nach dem jeweils geltenden Civilrechte in Bezug auf die betreffenden Mobilien bestehenden z. B. das Recht des Vermiethers an den inferirten Gegenständen, nicht aber die allgemeinen Vorzugsrechte nach der Prioritätsordnung z. B. das Privilegium der Forderung der gebrödeten Diener u. dgl.) A.K. III. A. 3. S. 446. R.K. B. I. S. 246. II. S. 290.

Art. 921. Die Anschließung kann auch sogleich bei der Pfändung dem Gerichtsvollzieher mündlich erklärt werden, wobei die Forderung in der in Art. 842 Abs. 2 angegebenen Weise zu bezeichnen ist. Der Gerichtsvollzieher hat die Erklärung im Pfändungsprotokolle zu beurkunden und dieses ist durch den Anschlußgläubiger an der betreffenden Stelle zu unterzeichnen.

Der Anschlußgläubiger hat, wenn die Anschließung auf Grund einer vollstreckbaren Urkunde stattgefunden hat und diese dem Schuldner früher

nicht zugestellt worden oder seit der Zustellung mehr als ein Jahr verstrichen ist, die Urkunde dem Schuldner innerhalb acht Tagen von der Pfändung an zustellen zu lassen. Sonstige Zustellungen sind, wenn die Anschließung in der in Abs. 1 bezeichneten Weise erfolgt ist, nicht erforderlich.

1) A.K. II. A. 3. S. 89. III. A. 4. S. 205. R.K. B. I. S. 249. Pr. III. S. 122. 127.

2) Von diesem Artikel können vorzugsweise die Miethzinsforderungsberechtigten und die Faustpfandgläubiger Gebrauch machen. — Auf Antrag des Anschlußgläubigers kann dann sogleich die Pfändung entsprechend ausgedehnt werden. A.K. III. A. 4. S. 205.

Art. 922. Gläubiger, welche in Betreff gepfändeter Gegenstände vor der Pfändung eine der in Art. 902 bezeichneten Vorsichtsverfügungen erwirkt haben, können sich bezüglich dieser Gegenstände der Pfändung auch dann anschließen, wenn sie eine vollstreckbare Urkunde nicht besitzen; es darf ihnen aber der sie aus dem Erlöse treffende Betrag, soferne nicht sämmtliche Betheiligte die frühere Ausbezahlung bewilligen, erst nach Beibringung des vollstreckbaren Urtheils in der Hauptsache verabfolgt werden.

1) A.K. II. A. 3. S. 90. III. A. 4. S. 205 a. E. R.K. B. II. S. 292. Pr. IV. S. 98.

2) Es ist dies zwar eine Bestimmung, die mit dem in Art. 919 (cf. Note 2) aufgestellten Princip in Widerspruch steht, sie wurde aber vorzugsweise aus Gründen der Billigkeit getroffen. A.K. III. A. 4. S. 205.

Art. 923. Widersprüche des Schuldners oder Dritter sind, soferne sie die Rechte eines Anschlußgläubigers berühren, auch gegen diesen zu richten.

1) A.K. II. A. 3. S. 90. III. A. 4. S. 206. R.K. B. I. S. 239 ff. Pr. III. S. 127.

2) „seine Rechte berühren". So findet die Bestimmung keine Anwendung, wenn die Widersprüche bloß die Forderung oder den Titel des erstpfändenden Gläubigers berühren. R.K. B. I. S. 242 a. E.

Art. 924. Reichen die gepfändeten Gegenstände zur Befriedigung sämmtlicher bei der Pfändung betheiligter Gläubiger nicht aus, so kann jeder von ihnen weitere Pfändungen vornehmen lassen.

Die weitern Pfändungen werden, wenn sie in demselben Bezirksgerichtssprengel vorgenommen werden, als Fortsetzung der ersten betrachtet.

Soweit solche Pfändungen von Anschlußgläubigern ausgehen, ist dem betreibenden Gläubiger Abschrift des Pfändungsprotokolles zuzustellen.

Er hat alsdann auch die weiter gepfändeten Gegenstände durch denselben Versteigerungsbeamten und zwar, wenn thunlich, zugleich mit den zuerst gepfändeten versteigern zu lassen.

1) E.Art. 821. 841. A.K. II. A. 2. S. 373. A. 3. S. 90. 381. III. A. 3. S. 191. 201. 458. A. 4. S. 208. R.K. B. I. S. 194. Pr. III. S. 128.

2) Das Recht, weitere Pfändungen nach der ersten noch vornehmen zu lassen, können diejenigen Gläubiger, deren Anschließungsrecht auf gewisse Gegenstände beschränkt ist (Art. 920 u. 922), nicht haben. A.K. III. A. 3. S. 398. A. 4. S. 206. cf. Art. 937.

Veräußerung der gepfändeten Gegenstände.

Art. 925. Die gepfändeten Gegenstände sollen in der ortsüblichen Form durch den Gerichtsvollzieher öffentlich versteigert werden. Der Gerichtsvollzieher kann dabei einen Ausrufer verwenden.

In Gemeinden, in welchen besondere Personen zur Vornahme von Versteigerungen aufgestellt und von der Obrigkeit in Pflicht genommen sind, kann die Versteigerung auch einer solchen Person übertragen werden, wenn dieselbe von dem Bezirksgerichte überhaupt zur Vornahme gerichtlicher Versteigerungen ermächtigt worden ist.

Beträgt der Schätzungswerth der gepfändeten Gegenstände mehr als fünfhundert Gulden, so kann die Versteigerung auch durch einen Notar stattfinden.

In den Fällen der Abs. 2 und 3 hat der Gerichtsvollzieher das Pfändungsprotokoll dem Versteigerungsbeamten zu übergeben, welcher die weitern Verfügungen behufs Einleitung der Versteigerung trifft und die in dieser Beziehung erforderlichen Zustellungen durch den Gerichtsvollzieher machen läßt.

Handelt es sich um Creditpapiere, die Börsenpreis haben, so kann der Verkauf durch den Versteigerungsbeamten auch ohne öffentliche Versteigerung zu dem laufenden Preise bewirkt werden. Hiebei kann sich der Versteigerungsbeamte auch eines zur Vermittelung von Kaufgeschäften für solche Gegenstände bestellten Handelsmäklers bedienen. Mit dem Erlöse ist wie mit gepfändetem Gelde (Art. 910) zu verfahren.

1) E.Art. 831. 843*. A.K. II. A. 2. S. 377. A. 3. S. 90. III. A. 3. S. 195. 206. 219. 398. 458. A. 4. S. 346. R.K. B. I. S. 195. II. S. 293. Pr. III. S. 128. IV. S. 98.

2) „Ortsüblich". Hienach richtet sich auch die Beantwortung der Frage, ob die Gegenstände auf dem Markte und an einem Markttage (d. h. wann und wo) zu versteigern seien. A.K. II. A. 2. S. 382. III. A. 3. S. 202.

3) Indem dem Gerichtsvollzieher die Versteigerung übertragen ist und sie dem sog. Auctionator und dem Notar nur überlassen werden kann, ist das diesseitige Recht (Proz.-Ges. v. 1837 § 84, Not.Ges. Art. 52) erheblich geändert. Uebrigens nahm der Ausschuß an, daß diese Personen unter derselben Disciplinargewalt stehen, wie die Gerichtsvollzieher. A.K. III. A. 3. S. 458. — Auch im Falle des letztern Absatzes ist es nicht geboten, daß der Notar die Versteigerung halte. cf. E.G. Art. 3 Ziff. 6.

4) Unter den Creditpapieren ist nicht unterschieden zwischen bayerischen und außerbayerischen, auf den Inhaber und auf Namen. A.K. II. A. 2. S. 381. cf. auch Art. 311 des H.G.B. und Art. 33 des E.G. zu demselben.

5) An dem in der Pfalz bestehenden Usus, freiwillige Versteigerungen durch den Gerichtsschreiber vornehmen zu lassen, ist nichts geändert worden. A.K. III. A. 4. S. 208.

Art. 926. Vor jeder Versteigerung gepfändeter Fahrnisse sind Ort

und Zeit derſelben unter allgemeiner Bezeichnung der zu verſteigernden Gegenſtände rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen.

Wird eine Bekanntmachung durch öffentliche Blätter nöthig, ſo ſteht die Wahl der Blätter dem Verſteigerungsbeamten zu.

Sonſtige Vorſchriften über die Art der Bekanntmachung können im Verordnungswege erlaſſen werden.

1) E.Art. 850—854*. A.K. II. A. 2. S. 384. III. A. 3. S. 398. 458. R.K. B. I. S. 195. Pr. III. S. 128. cf. § 1062 des Pr. E.

2) Unter das „rechtzeitig" fallen die Beſtimmungen, wie lange vorher die Verſteigerung öffentlich bekannt gemacht werden müſſe, ebenſo wie oft dies zu geſchehen habe.

3) Eine allgemeine Feſtſetzung der Blätter durch die Gerichte oder die Regierung iſt ſonach ausgeſchloſſen. A.K. III. A. 3. S. 203.

Art. 927. Die Verſteigerung darf nicht früher als zehn Tage und nicht ſpäter als einen Monat — bei beſonders werthvollen oder ſeltenen Gegenſtänden, Waarenlagern, größern Weinvorräthen, Pferden edler Art, Kunſtſachen, Bibliotheken u. dgl. nicht früher als einen Monat und nicht ſpäter als zwei Monate — nach Zuſtellung des Pfändungsprotokolles an den Schuldner vorgenommen werden.

In den Fällen des Art. 909 iſt die Zeit für die Verſteigerung, ſtatt von der Zuſtellung des Pfändungsprotokolles, von dem Tage des Ablaufs der dem Schuldner zur freiwilligen Vollziehung geſtatteten Friſt zu berechnen.

E.Art. 844. A.K. II. A. 2. S. 382. III. A. 3. S. 202. 204. 398. 458 ff. R.K. B. I. S. 195. Pr. III. S. 128.

Art. 928. Sind die gepfändeten Gegenſtände dem Verderben ausgeſetzt, iſt die Ernährung gepfändeter Thiere im Verhältniſſe zu ihrem Werthe zu koſtſpielig oder wird aus ſonſtigen in der Natur oder Beſchaffenheit der Pfändungsgegenſtände liegenden Dringlichkeitsgründen Beſchleunigung nothwendig, ſo kann der Einzelnrichter auf Antrag eines Betheiligten die Vornahme der Verſteigerung in einem frühern als dem in Art. 927 bezeichneten Zeitpunkte geſtatten.

Auf dieſelbe Weiſe kann wegen beſonderer Verhältniſſe die Vornahme der Verſteigerung in einem ſpätern als dem dort bezeichneten Zeitpunkte bewilligt werden.

Auch können die Betheiligten ſich über frühere oder ſpätere Vornahme der Verſteigerung vereinigen.

1) E.Art. 845, ſonſt wie oben. — Der Einzelnrichter braucht über den dießbezüglichen Antrag eines Betheiligten den Gegner nicht zu hören. A.K. III. A. 3. S. 202.

2) „in der Natur ꝛc. der Pfändungsgegenſtände". Damit iſt ausgedrückt, daß nur ſachliche und keine anderen Gründe dem Einzelnrichter dieſe Befugniß an die Hand geben. A.K. III. A. 3. S. 458. cf. Pr. E. § 1059.

3) Bei Einigung der Parteien ist die Aufnahme einer Urkunde durch den Gerichtsvollzieher nicht nothwendig. A.K. III. A. 3. S. 202.

Art. 929. Einwendungen des Schuldners oder eines Anschlußgläubigers gegen Ort oder Zeit der Versteigerung oder gegen die Wahl des Versteigerungsbeamten sind bei dem Einzelngerichte vorzubringen.

Die Frist hiefür beträgt drei Tage von der betreffenden Zustellung an gerechnet.

Im Falle des Art. 928 Abs. 1 sind Einwendungen nur zuläßig, wenn der Schuldner von dem Einzelngerichte nicht gehört wurde, und nur, wenn sie vor dem für die Versteigerung bestimmten Zeitpunkte vorgebracht werden.

Ist eine Partei bei der Verhandlung nicht erschienen, so ist ihr die richterliche Verfügung gleichwohl nur dann zuzustellen, wenn sie eine Abänderung der ursprünglichen Festsetzung enthält.

E.Art. 847, sonst wie oben. — Hier handelt es sich um Erinnerungen gegen die Verfügungen des betreibenden Theils, nicht gegen die Verfügungen des Einzelnrichters in Gemäßheit des Art. 928. Die in Abs. 2 bezeichnete Frist ist daher nicht auf den letzteren Artikel zu beziehen. A.K. III. A. 3. S. 458.

Art. 930. Wird der ursprünglich festgesetzte Versteigerungstermin aus andern als den in Art. 929 bezeichneten Gründen nicht eingehalten, so ist dem Schuldner und den Anschlußgläubigern von dem neu anberaumten Versteigerungstermine wenigstens acht Tage vorher durch Zustellung Kenntniß zu geben.

E.Art. 848. A.K. II. A. 2. S. 382. III. A. 3. S. 202. 399. 459. R.K. B. I. S. 195. Pr. III. S. 128.

Art. 931. Bei der Versteigerung ist dem Versteigerungsbeamten und dem von ihm beigezogenen Gehilfen, den im Vollstreckungsverfahren verwendeten Gerichtsvollziehern und dem Ausrufer für sich selbst zu bieten untersagt.

Der Schuldner darf nur mitbieten, soweit eine von ihm baar erlegte Caution reicht.

Die zu versteigernden Fahrnisse sind Stück für Stück zum Aufrufe zu bringen und hat der Meistbietende jedes Stück auf erfolgten Zuschlag sofort baar zu bezahlen.

Gegenstände, welche sich dazu eignen, können auch partienweise ausgeboten werden.

Leistet ein Meistbietender die Zahlung nicht, so wird der Gegenstand neuerdings ausgeboten. Der erste Steigerer hat auf den etwaigen Mehrerlös keinen Anspruch und wird zu keinem weitern Gebote zugelassen.

Der Versteigerungsbeamte ist dafür haftbar, daß der in Anwendung der vorstehenden Bestimmungen erzielte Gesammterlös vollständig eingebracht werde.

Ergibt sich im Falle des Abs. 5 bei der neuerlichen Ausbietung ein Mindererlös, so haftet der erste Steigerer für die Differenz und bildet der von ihm zu ersetzende Betrag, wenn er ihn sofort bei der Versteigerung erlegt, einen Bestandtheil des Erlöses, andernfalls eine Forderung des Schuldners, auf welche die Gläubiger können Arrest anlegen lassen.

1) E.Art. 856*. 860. A.K. II. A. 2. S. 385. III. A. 3. S. 399. 460. R.K. B. I. S. 195. Pr. III. S. 128.

2) „für sich selbst zu bieten". Dem Versteigerungsbeamten ꝛc. ist das beliebige Bieten, wie es jedem Dritten gegönnt ist, untersagt. Er kann nur ein Angebot, welches ein Anderer machen läßt, erklären, hat aber, wenn nicht die ganze Bestimmung illusorisch gemacht werden soll, den Namen seines Auftraggebers anzugeben. Wenn hier die Androhung der Disciplinareinschreitung weggelassen wurde, so geschah dieß nur in der Absicht, um sie der Regelung im Verordnungswege zu überlassen. Wenn anderweitig die Disciplinareinschreitung besonders angedroht wurde, so geschah dieß lediglich, um die Drohung besonders einzuschärfen. A.K. III. A. 3. S. 459.

3) Daß die versteigerten Gegenstände nach dem Zuschlag sogleich übergeben werden müssen, ist nicht nothwendig. Dagegen ist das Meistgebot sofort nach dem Zuschlag zu erlegen, wenn nicht der für Einbringung des Erlöses haftbare Versteigerungsbeamte auf seine Gefahr hin borgen will. A.K. III. A. 3. S. 459. 460 a. A.

4) Erfolgt die Zahlung nicht sogleich nach gemachtem Zuschlage, so ist sofort die Wiederversteigerung auf Gefahr des nicht zahlenden Steigerers vorzunehmen. Sie darf nicht auf einen späteren Zeitpunkt des Versteigerungsaktes verschoben werden. A.K. III. A. 3. S. 203.

5) Dem Gläubiger ist das Bieten nicht untersagt, übrigens kann er, wenn die Kosten nicht vom Erlöse der von ihm nicht ersteigerten Gegenstände gedeckt werden können, die Kosten auf Abschlag des Erlöses einzahlen müssen. eod.

Art. 932. Pretiosen dürfen unter dem Taxwerthe nicht zugeschlagen werden, doch ist bei Gold- und Silbergeräthen nur der Bruchwerth in Anschlag zu bringen.

Der Gerichtsvollzieher hat die Schätzung durch einen oder zwei für solche Schätzungen im Allgemeinen verpflichtete Sachverständige vornehmen und von ihnen auf dem Pfändungsprotokolle durch Unterschrift bestätigen zu lassen.

Stimmen die Sachverständigen in der Schätzung nicht überein, so ist der Werth nach dem Durchschnitte der Schätzungen zu berechnen.

Kann die Schätzung in obiger Weise nicht stattfinden, so hat der Gerichtsvollzieher, soferne die Betheiligten nicht anders übereinkommen, die Gegenstände an das Einzelngericht zu verbringen und hat der Einzelnrichter die Schätzung durch einen oder zwei von ihm ernannte Sachverständige oder auf dem Requisitionswege zu bewirken.

E.Art. 857. A.K. II. A. 2. S. 385. III. A. 3. S. 203. 399. 460. R.K. B. I. S. 195. Pr. III. S. 128.

Art. 933. In das Versteigerungsprotokoll sind die einzelnen zugeschlagenen Gegenstände nebst dem Zuschlagspreise und dem Ansteigerer zu verzeichnen.

E.Art. 860, sonst wie oben. — Der Ansteigerer, welcher unterzeichnen muß, ist selbstverständlich nur der Meistbietende. A.K. III. A. 3. S. 203.

Art. 934. Die Versteigerung bleibt, auch wenn die gesetzlichen Vorschriften nicht beobachtet worden sind, hinsichtlich des redlichen Ansteigerers in Kraft. Dem Schuldner oder sonstigen Betheiligten bleiben solchenfalls seine Rechte gegen denjenigen, durch dessen Schuld er in Schaden versetzt worden, vorbehalten.

E.Art. 861. A.K. II. A. 2. S. 385. III. A. 3. S. 203. 399. 460. R.K. B. I. S. 195. Pr. III. S. 128.

Art. 935. Konnten Gegenstände nicht veräußert werden, weil kein Gebot gelegt oder weil bei Pretiosen der Schätzungswerth nicht erreicht wurde, so kann der betreibende Gläubiger sie um den Schätzungswerth annehmen und ist dieser, soferne es nicht schon geschehen, durch einen oder zwei vom Einzelnrichter zu ernennende Sachverständige festzusetzen.

Will der betreibende Gläubiger die unveräußert gebliebenen Gegenstände nicht um den Schätzungswerth annehmen, so hat er die wiederholte Versteigerung zu veranlassen, welche sofort anzuberaumen und in geeigneter Weise bekannt zu machen ist. Bei dieser wiederholten Versteigerung ist auch bei Pretiosen auf den Schätzungswerth keine Rücksicht zu nehmen.

E.Art. 858, sonst wie oben. — Neu ist die Bestimmung, daß sich der Gläubiger schon nach der erfolglosen ersten Versteigerung die Gegenstände um den Schätzungswerth zuschlagen lassen kann. Der Gegenstand muß hier aber jedesmal durch einen oder zwei vom Einzelnrichter ernannte Sachverständige festgestellt werden, wenn dieß nicht, wie bei Pretiosen, bereits geschehen ist.

Art. 936. Wenn die zur Zahlung der Forderung des betreibenden und der Anschlußgläubiger, sowie der Kosten erforderliche Summe erreicht ist, darf mit der Versteigerung nicht weiter fortgefahren werden.

E.Art. 859. A.K. II. A. 2. S. 385. III. A. 3. S. 203. 399. 460. R.K. B. I. S. 195. Pr. III. S. 128.

Art. 937. Ist die Versteigerung ohne genügenden Grund in den gesetzlich bestimmten Fristen nicht vorgenommen worden, so kann jeder Anschlußgläubiger, der eine vollstreckbare Urkunde besitzt, nach Zustellung einer entsprechenden Erklärung an den ursprünglich betreibenden Theil, an die übrigen Anschlußgläubiger und an den Schuldner das Verfahren fortsetzen und die Versteigerung vornehmen lassen.

Streitigkeiten, welche sich hierüber unter den Parteien ergeben, entscheidet das Einzelngericht.

1) E.Art. 849. A.K. II. A. 2. S. 383. A. 3. S. 90. III. A. 3. S. 202. 399. A. 4. S. 208. 347. R.K. B. I. S. 195. 249. Pr. III. S. 128.

2) „ohne genügenden Grund". Wenn in Folge eines rechtlichen Grundes die Versteigerung verschoben wurde, steht den betreffenden Gläubigern das erwähnte Recht nicht zu. A.K. III. A. 3. S. 460.

Rangordnung unter mehreren betheiligten Gläubigern.

Art. 938. Aus dem Erlöse sind zu berichtigen:

1) in erster Reihe die Kosten der Vollstreckung (Art. 878 Abs. 2 und 3) mit Ausnahme derjenigen, welche den Gläubigern auf die Geltendmachung ihrer Forderungen im Vertheilungsverfahren erwachsen sind; ferner diejenigen Kosten, welche für eine Partei durch ungegründeten Widerspruch des Schuldners gegen das Verfahren bei der Vollstreckung sich ergeben haben;
2) in zweiter Reihe die Forderungen derjenigen Gläubiger, welche zur Zeit der Pfändung ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht oder ein sonstiges besonderes Vorzugsrecht an den gepfändeten Sachen hatten und die Pfändung vornehmen ließen oder sich derselben angeschlossen haben, soweit der Erlös aus den betreffenden Gegenständen reicht, nach dem Range der ihnen nach Maßgabe des betreffenden bürgerlichen Rechts zukommt;
3) in dritter und letzter Reihe die Forderungen der übrigen Gläubiger, welche die Pfändung haben vornehmen lassen oder der Pfändung sich angeschlossen haben, nach Verhältniß ihres Betrags.

Die Gläubiger der zweiten Reihe, welche an dieser Stelle nicht vollständig befriedigt werden, concurriren für den Rest ihrer Forderung mit den Gläubigern der dritten Reihe, jedoch nur dann, wenn ihre Forderung fällig ist und auf einer vollstreckbaren Urkunde beruht und sie sich wegen derselben der Pfändung überhaupt angeschlossen haben.

An dem gewissen Gläubigern gesetzlich zustehenden Rechte, die Absonderung verschiedener Massen zu begehren, wird durch vorstehende Bestimmungen nichts geändert.

Müssen verschiedene Massen gebildet werden, so sind die bevorzugten Kosten auf die verschiedenen Massen auszuschlagen.

1) E.Art. 867. A.K. II. A. 2. S. 286. A. 3. S. 91. III. A. 3. S. 205. 212. 399. 461. A. 4. S. 208. 347. R.K. B. I. S. 195. 250. Pr. III. S. 129. IV. S. 98. cf. cod. civ. Art. 2100—2102. Pr. E. § 1117. Preuß. Concurs-O. v. 1855 § 368.

2) Durch diesen Artikel ist ausgesprochen, daß das Verfahren lediglich die Vertheilung einer Spezialmasse (nämlich des Erlöses der Pfandobjekte) unter die Gläubiger, welche in Folge der Pfändung oder Anschließung das Recht der Exekution daran erlangten, enthalte, nicht aber einen Universal- oder Particularconcurs (im Sinne einer im diesseitigen Bayern da und dort eingebürgerten Praxis). Die Anwendung der

Prioritätsordnung ist, abgesehen von den besonderen Vorzugsrechten an bestimmten Sachen und den dort bestimmten Separationsrechten deßhalb hier unbedingt ausgeschlossen. Dem Gläubiger, welcher hier unberücksichtigt bleibt, steht es frei, die Eröffnung des Universalconcurses zu verlangen. A.K. ttl. A. 3. S. 216.

3) Neben den Kosten der Vollstreckung selbst sind nur die durch den Widerspruch des Schuldners gegen den modus procedendi, nicht gegen die Vollstreckung überhaupt erwachsenen berücksichtigt, denn nur die ersteren betreffen alle Gläubiger. A.K. III. A. 3. S. 460.

4) Die Pfandgläubiger ꝛc. können sich in der Rangklasse nach den Kosten nur an den Erlös der Pfandobjekte halten, vorausgesetzt, daß sie sich wenigstens der Pfändung angeschlossen haben. In dritter Reihe kommen sie aber nur dann zum Zuge, wenn sie einen exekutorischen Titel haben und auf Grund dessen haben pfänden lassen oder sich angeschlossen haben. A.K. III. A. 3. S. 460.

5) Die Gläubiger mit den Vorzugsrechten rangiren nach dem Range, den ihnen das betreffende Civilrecht einräumt, also in der Regel nach der Priorität. — Die übrigen Gläubiger werden ohne Unterschied nur nach der Größe ihrer Forderung befriedigt, weil jeder von ihnen durch das Recht der Anschließung die gleichen Rechte auf die Masse hat. Der Grundsatz: prior tempore potior jure greift daher bei den einfachen Exekutionsgläubigern nicht mehr Platz. A.K. III. A. 3. S. 216. 217.

6) Die in Abs. 2 bezeichneten Separationsrechte sind nicht nur die der Prioritätsordnung, sondern überhaupt alle vom Civilrechte zugelassenen Separationsrechte. A.K. III. A. 3. S. 218.

7) Verschiedene Massen werden gebildet in Folge der in Ziff. 2 enthaltenen Vorzugsrechte, aber auch durch Geltendmachung von Separationsrechten auf den Erlös von Mobilien, deren Versteigerung der Separatist zugelassen hat, namentlich bei Geltendmachung der beim Mobiliarverkauf gemachten Eigenthumsvorbehalte. Bezüglich der Kosten wird eine Ausschlagung auf die einzelnen Massen je nach der Größe dieser erfolgen müssen.

Auszahlung des Ergebnisses der Vollstreckung ohne gerichtliches Vertheilungsverfahren.

Art. 939. Ist außer dem betreibenden Theile kein Gläubiger aufgetreten, reicht das Ergebniß der Vollstreckung zur Tilgung der bevorzugten Kosten und zur Befriedigung der betheiligten Gläubiger hin oder haben sich letztere über die Vertheilung verständigt, so hat der Gerichtsvollzieher, beziehungsweise der Versteigerungsbeamte, soferne weder ein Widerspruch (Art. 868 und 874) erfolgt, noch einer der Fälle des Art. 871 gegeben ist, die bei der Vollstreckung erzielten Beträge an die betheiligten Gläubiger und, soweit nach deren Befriedigung ein Ueberschuß verbleibt, an den Schuldner auszuzahlen.

Ist der Widerspruch nur gegen einzelne Gläubiger gerichtet oder betrifft der Einstellungsgrund nur den Erlös aus einzelnen Gegenständen, so wird hiedurch im Uebrigen die Auszahlung, soferne sie ohne Gefährdung eines Betheiligten geschehen kann, nicht gehindert.

Soweit der Auszahlung des Erlöses durch den Versteigerungsbeamten Hindernisse entgegenstehen, hat ihn dieser innerhalb dreißig Tagen, vom Tage der Versteigerung an gerechnet, nach Abzug der Kosten bei dem Vollstreckungsgerichte zu hinterlegen. In diesem Falle sind auch die dem Einzelngerichte vorläufig übergebenen Beträge (Art. 910 und 925 Abs. 5) in gleicher Frist bei dem Bezirksgerichte zu hinterlegen.

1) E.Art. 862. 864. A.K. II. A. 2. S. 385—387. III. A. 3. S. 204. 209. 400. 462. R.K. B. I. S. 195. Pr. III. S. 129.

2) Der gegenwärtige Artikel enthält das Princip, daß, soferne es nicht zur Hebung von Streitigkeiten nothwendig ist, das Gericht mit der Distribution einer Masse nicht behelligt, vielmehr letztere vom Gerichtsvollzieher oder sonstigen Versteigerungsbeamten sofort vorgenommen werden soll. A.K. III. A. 3. S. 206. Namentlich gilt dieß auch dann, wenn, obwohl die Masse für sämmtliche concurrirenden Gläubiger nicht zureicht, die Betheiligten über die Vertheilung sich vereinigen. Welche Menge von Kosten, Zeit und Arbeit wurde durch das bisherige gegentheilige Verfahren bisher verursacht!

3) Zahlt der Gerichtsvollzieher den Erlös sofort aus, so zieht er die Exekutionskosten vorneweg ab. Eine vorherige gerichtliche Festsetzung derselben findet nur dann statt, wenn die Ansätze des Gerichtsvollziehers von Seiten eines der Betheiligten beanstandet wurden. A.K. III. A. 3. S. 207. 208.

4) Im Falle des Abs. 3 wird der Gerichtsvollzieher zwar sein Kostenverzeichniß mithinterlegen, aber es wird ohne Anregung Seitens eines der Betheiligten vom Gerichte nicht beanstandet werden. eod.

Art. 940. Kommt nach Hinterlegung des Erlöses eine Verständigung unter den Betheiligten zu Stande oder fällt sonst das Hinderniß der Ausbezahlung ohne vorgängiges Vertheilungsverfahren hinweg, so hat das Vollstreckungsgericht auf einfache Vorstellung eines Betheiligten über die Aushändigung der hinterlegten Gelder das Erforderliche zu verfügen.

Ist die Vorstellung nur von einzelnen Betheiligten eingereicht worden, so kann das Gericht deren Zustellung an die übrigen Betheiligten zu dem Zwecke anordnen, daß dieselben innerhalb einer vom Gerichte festgesetzten Frist von den zur Begründung des Gesuchs übergebenen Urkunden auf der Gerichtsschreiberei Einsicht nehmen und ihre etwaigen Erinnerungen daselbst einreichen.

Die auf solche Vorstellungen erlassenen Erkenntnisse bleiben auf der Gerichtsschreiberei hinterlegt und findet dagegen innerhalb fünfzehn Tagen, von der durch den Gerichtsschreiber den Betheiligten gegen Bescheinigung gemachten Mittheilung an gerechnet, das Rechtsmittel der Beschwerde statt. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

1) A.K. III. A. 3. S. 206. 400. 463. R.K. B. I. S. 195. Pr. III. S. 129.

2) Der Artikel behandelt die Fälle, in welchen nach stattgefundener Hinterlegung ein Vertheilungsverfahren überflüßig wird. Hier ist vom Vollstreckungsgericht das Erforderliche zu verfügen. Ist das Vollstreckungsgericht das Bezirksgericht und es beauftragt ein Einzelngericht mit der Vertheilung, so erläßt letzteres die nöthigen Zahlungsanweisungen. A.K. III. A. 3. S. 219.

Art. 941. War die sofortige Auszahlung nur wegen einer schwebenden Streitigkeit nicht möglich, so hat das Gericht in dem darüber ergehenden Urtheile zugleich bezüglich der Auszahlung das Erforderliche zu verfügen. Ist dies unterblieben, so finden die Bestimmungen des Art. 940 Anwendung.

A.K. III. A. 3. S. 204. 206. 209. 219. 400. 462. 463. R.K. B. I. S. 195. Pr. III. S. 129.

Gerichtliches Vertheilungsverfahren.

Art. 942. Wird ein gerichtliches Vertheilungsverfahren nothwendig, so hat der Gerichtsvorstand auf schriftliches Ansuchen eines Betheiligten ein Mitglied des Gerichts oder das betreffende Einzelngericht mit der Vornahme desselben zu beauftragen.

Das Vertheilungsverfahren kann erst betrieben werden, nachdem sämmtliche gepfändete Gegenstände, soweit die Veräußerung sich nicht als unausführbar herausgestellt hat, verwerthet sind.

1) E.Art. 865. A.K. II. A. 2. S. 386. 387. III. A. 3. S. 204. 400. 463. R.K. B. I. S. 195. Pr. III. S. 129.

2) Das committirte Einzelngericht hat nicht mehr Rechte als der vom Gerichtsvorstand ernannte Commissär. A.K. III. A. 3. S. 209.

Art. 943. Der mit der Vertheilung beauftragte Richter (Commissär) setzt eine Tagfahrt zur Verhandlung über die Vertheilung fest und theilt seine Verfügung dem betreibenden Theile mit.

Dieser hat sämmtliche betheiligte Gläubiger und den Schuldner zu der Tagfahrt vorladen zu lassen.

Zwischen der Vorladung und der Tagfahrt müssen wenigstens acht Tage in Mitte liegen.

Quellen wie oben und A.K. III. A. 4. S. 347. R.K. B. II. S. 295. Pr. IV. S. 99.

Art. 944. In der festgesetzten Tagfahrt haben die Gläubiger ihre Forderungen anzumelden und dieselben, sowie die etwa beanspruchten Vorzugsrechte unter Uebergabe der bezüglichen Beweisurkunden auszuführen. Derjenige Gläubiger, der die Vollstreckung betrieben hat, hat außerdem alle darauf bezüglichen Akten zu übergeben.

Hierauf ist zur Verhandlung zu schreiten.

Bei dieser sind die Einwendungen gegen angemeldete Forderungen oder gegen die dafür angesprochenen Vorzugsrechte vorzubringen.

Werden keine Einwendungen vorgebracht oder kommt eine Einigung zu Stande, so hat der Commissär die Vertheilung sofort vorzunehmen.

Andernfalls ist die Sache, nachdem über die entstandenen Streitigkeiten Protokoll errichtet worden ist, zur Entscheidung darüber an das Bezirksgericht zu verweisen. Die bei dem Streite Betheiligten haben, soweit dies nicht bereits geschehen, sofort Anwälte aufzustellen. Die erfolgte Anwaltsbestellung ist in dem Protokolle zu beurkunden.

Betreffen die Streitigkeiten nur einzelne Forderungen, so hat der Commissär, soweit es ohne Gefährdung der bestrittenen Forderungen möglich ist, einstweilen die theilweise Vertheilung vorzunehmen.

1) E.Art. 866. A.K. II. A. 2. S. 386. 387. III. A. 3. S. 205. 400. 464. R.K. B. I. S. 195. II. S. 295. Pr. III. S. 129. IV. S. 100.

2) In der Tagfahrt vor dem Commissär ist es nicht nöthig, das gegen die einzelnen Forderungen oder deren Vorzugsrechte gerichtete Begehren eingehend zu begründen, es ist nur das Begehren selbst anzubringen, die Begründung aber für die Verhandlung vor dem Bezirksgerichte aufzusparen. A.K. III. A. 3. S. 209. 210.

3) Die Verweisung der Streitigkeiten geschieht stets an das Bezirks-, nie an das Handelsgericht. A.K. III. A. 3. S. 210. cf. auch Art. 955 Abs. 2.

4) Das ursprünglich vom A.G.A. beliebte Princip des unbedingten Ausschlusses der nicht liquidirten Forderungen wurde später aufgegeben und nach dem Muster der Genfer Pr.O. eine bedingte Nachliquidirung zugelassen. cf. Art. 946. A.K. III. A. 3. S. 463.

5) Die Einwendungen eines Betheiligten gegen eine Forderung kommen den anderen Betheiligten nur insoferne zu gute, als in Folge dieses Widerspruches die Forderung wegfällt. Zieht aber der Contestant die Einwendungen zurück, so nützen sie auch den anderen Gläubigern nicht. A.K. III. A. 3. S. 210.

Art. 945. Findet der Commissär, weil ein Betheiligter nicht gehörig geladen war oder aus einem sonstigen Grunde Vertagung der Verhandlung veranlaßt, so soll diese erst erfolgen, nachdem die erschienenen Gläubiger ihre Forderungen und allenfallsigen Vorzugsrechte zu Protokoll angemeldet und unter Uebergabe der bezüglichen Beweisurkunden ausgeführt haben.

Die erschienenen Betheiligten sind befugt, Einwendungen gegen die geltend gemachten Ansprüche schon jetzt zu Protokoll zu erklären.

Bei der Vertagung ist die Tagfahrt zur Fortsetzung der Verhandlung, wenn möglich, sofort festzusetzen, was gegenüber den erschienenen Betheiligten als Vorladung gilt.

A.K. III. A. 3. S. 210. 265. 400. 464. R.K. B. I. S. 195. Pr. III. S. 129.

Art. 946. Gesuche um Wiederaufnahme der geschlossenen Verhandlung behufs Geltendmachung weiterer Anmeldungen oder Einwendungen sind nur in so weit, als eine bereits stattgefundene Vertheilung dadurch nicht berührt wird, und nur dann statthaft, wenn die betreffende Partei nicht gehörig geladen war oder die durch die Wiederaufnahme entstehenden Kosten übernimmt und zugleich einen entsprechenden Vorschuß leistet.

Das Gesuch ist bei dem Commissär anzubringen, der auch gegebenen Falls die Größe des zu erlegenden Kostenvorschusses bestimmt.

Die Vorladung der Betheiligten zu der neuen Tagfahrt hat der betreibende Theil zustellen zu lassen.

1) A.K. III. A. 3. S. 401. R.K. B. I. S. 195. Pr. III. S. 129.

2) Der betreibende Theil (Abs. 3) ist derjenige, welcher die Gesammtprozedur betreibt, nicht der um die Wiederaufnahme Nachsuchende. A.K. III. A. 3. S. 464.

3) Ueber den Unterschied von Art. 951 cf. ebenfalls: A.K. III. A. 3. S. 464.

Art. 947. Bei der in Folge einer Vertagung oder der Zulassung des Gesuchs um Wiederaufnahme der Verhandlung stattfindenden neuen

Tagfahrt zur Verhandlung können auch solche früher schon angemeldete Ansprüche, welche bisher unbeanstandet geblieben sind, und zwar selbst von denjenigen Gläubigern, welche ihre Erinnerungen bei der frühern Tagfahrt schon abgegeben hatten, noch beanstandet werden.

Die bei den frühern Verhandlungen vor dem Commissär erhobenen Ansprüche und Einwendungen sind bei der neuen Tagfahrt auch dann zu berücksichtigen, wenn der betreffende Gläubiger bei der spätern Verhandlung nicht erschienen ist.

Wird in einem solchen Falle die Sache an das Gericht zur Entscheidung bestehender Streitigkeiten verwiesen, so ist der nicht erschienene Gläubiger, falls er noch keinen Anwalt hat, auf Betreiben der Gegenpartei aufzufordern, innerhalb einer Frist von acht Tagen einen solchen aufzustellen und von dessen Bestellung dem Anwalte der Gegenpartei Mittheilung machen zu lassen.

1) A.K. III. A. 3. S. 205. 401. 465. R.K. B. I. S. 195. Pr. III. S. 129.

2) Abs. 1 drückt den Gedanken aus, man könne nicht verlangen, daß ein Gläubiger seine etwa gegründeten Einwendungen gegen eine Liquidation auch dann schon vorbringen müsse, wenn er nach der Lage der Sache kein Interesse an der Contestation habe. A.K. III. A. 3. S. 464 a. E.

3) „Auf Betreiben der Gegenpartei" bedeutet, daß derjenige, dem gegenüber Streit besteht, seinen Gegentheil durch Gerichtsvollzieherakt in der bezeichneten Weise auffordern läßt. A.K. III. A. 3. S. 211 a. E.

Art. 948. Die bei einer Verhandlungstagfahrt zur gerichtlichen Austragung verwiesenen Streitigkeiten kann jeder Betheiligte bei dem Bezirksgerichte betreiben.

Ein Vorverfahren findet in solchen Sachen nicht statt, den Anwälten steht jedoch frei, motivirte Anträge zustellen zu lassen.

E.Art. 865. 866. A.K. II. A. 2. S. 386. 387. III. A. 3. S. 205. 210. 401. 465. R.K. B. I. S. 195. Pr. III. S. 129.

Art. 949. Sind die Streitigkeiten erledigt, so darf, wenn gegen das betreffende Urtheil Einspruch oder Berufung zuläßig ist, erst nach Ablauf der hiefür gestatteten Frist und, wenn Einspruch oder Berufung wirklich eingelegt wurde, erst nach deren Erledigung zur Vertheilung geschritten werden.

Ist über einzelne Streitigkeiten entschieden, bezüglich anderer aber noch ein länger dauerndes Verfahren erforderlich, so kann auf Antrag eines Betheiligten, soweit die Verhältnisse dies gestatten, einstweilen eine theilweise Vertheilung vorgenommen werden.

Die Tagfahrt zur Vertheilung setzt der Commissär auf Ansuchen eines Betheiligten fest, und hat letzterer sämmtliche Betheiligte dazu vorladen zu lassen.

1) A.K. III. A. 3. S. 205. 401. 465. R.K. B. I. S. 195. Pr. III. S. 129.
2) Die neue Vertheilung kann jeder Betheiligte betreiben, nicht etwa bloß der ursprüngliche betreibende Theil, für welchen nunmehr vielleicht die ganze Sache ohne Interesse ist. A.K. III. A. 3. S. 210.

Art. 950. Die den Betheiligten zur Erhebung der ihnen bei einer Vertheilung zugewiesenen Beträge nöthigen Anweisungen sind von dem Gerichtsschreiber auf Grund der Akten in vollstreckbarer Form zu ertheilen.

Ist gegen das Verfahren des Commissärs Beschwerde erhoben oder angemeldet worden, so darf die Anweisung erst ertheilt werden, nachdem die Beschwerde erledigt ist.

1) A.K. III. A. 3. S. 206. 219. 401. R.K. B. I. S. 195. Pr. III. S. 129.
2) Nöthig ist eine Anweisung nicht immer und dann wird sie auch nicht ertheilt. Dieß ist z. B. der Fall, wenn das Geld bei Gericht hinterlegt ist oder sich in den Händen eines Hilfsbeamten des Gerichts, eines Notars oder Gerichtsvollziehers, befindet. A.K. III. A. 3. S. 465. A. 4. S. 208.

Nichtigkeitsklage gegen die Vertheilung.

Art. 951. Betheiligte, die ihre Ansprüche oder Einwendungen in der Verhandlung nicht geltend machen konnten, weil sie zu derselben nicht gehörig geladen waren, und denen es auch nicht möglich ist, das Gesuch um Wiederaufnahme der Verhandlung noch vor der betreffenden Vertheilung zu stellen, können die Vertheilung bei dem Gerichte, bei welchem sie stattgefunden hat, als nichtig anfechten.

Das Begehren ist mittels Klage gegen die sämmtlichen übrigen nach Lage des Falls Betheiligten anzubringen.

1) Nur auf das vor dem Commissär zu pflegende Theilungsverfahren findet diese Bestimmung Anwendung, nicht auf das über entstandene Streitigkeiten vor dem Gerichte zu beschäftigende Verfahren. A.K. III. A. 3. S. 219.
2) Der Einwand, daß das Wiederaufnahmsgesuch noch möglich gewesen sei, wird also nicht mehr berücksichtigt. A.K. III. A. 3. S. 465.

Gemeinsame Bestimmungen.

Art. 952. Die in Art. 940 und 942 bezeichneten Vorstellungen und Ansuchen können die Parteien persönlich oder durch Bevollmächtigte fertigen. Ebenso können sie im Verfahren vor dem Commissär persönlich oder durch Bevollmächtigte thätig werden.

Die bei der Vollstreckung für die Partei thätig gewesenen Gerichtsvollzieher, ferner Advokaten, welche im Besitze der einschlägigen Urkunden sich befinden, bedürfen, wenn sie als Bevollmächtigte auftreten, keines Nachweises der Bevollmächtigung.

1) E.Art. 865. A.K. II. A. 2. S. 386. 387. III. A. 3. S. 204. 206. 209. 219. 401. R.K. B. I. S. 195. Pr. III. S. 129.
2) Der Artikel enthält im Zusammenhalte mit Art. 940. 942. 944 ff. eine wesentliche Ausnahme vom Principe des Anwaltsprozesses. Was die Stellung des

Richters gegenüber den Anmeldenden, Einwendenden ꝛc. betrifft, so ist es nicht geboten, daß er aus seiner Objectivität heraustrete; er nimmt ungefähr dieselbe Stellung ein wie beim Sühneversuche. Das Material der Anmeldung ist ohnehin in der Anschließungsurkunde bereits enthalten. A.K. III. A. 3. S. 466.

Art. 953. Bei Streitigkeiten, die sich nach vorgenommener Pfändung ergeben, ist, so lange der Betrag des Gepfändeten die Summe von hundertfünfzig Gulden nicht übersteigt, das Einzelngericht Vollstreckungsgericht.

Das Gleiche gilt, wenn zwar der Gesammtbetrag des Gepfändeten ein höherer ist, die zur Entscheidung des Vollstreckungsgerichts kommende Streitigkeit aber nur einen den Betrag von hundertfünfzig Gulden nicht übersteigenden Theil der gepfändeten Gegenstände betrifft.

Der Betrag des Gepfändeten ist nach der Schätzung (Art. 906, 932 und 935) zu beurtheilen.

Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die zu entscheidende Streitigkeit sich auf mehrere Pfändungen bezieht, welche zwar in dem nämlichen Vollstreckungsverfahren, allein in den Sprengeln verschiedener demselben Bezirksgerichte untergeordneter Einzelngerichte vorgenommen wurden.

1) A.K. II. A. 3. S. 91. III. A. 4. S. 211. 347. R.K. B. II. S. 295. Pr. IV. S. 103.

2) Dieser und die folgenden zwei Artikel entsprangen dem Drange, Anstände in Bagatellexekutionen nicht vor das Bezirksgericht mit dem kostspieligen Gefolge der Anwaltsbestellungen ꝛc. zu bringen. Man verwies sie deshalb an das Einzelngericht, aber nur bei einzelnen Exekutionsarten und in genau fixirten Fällen. Die Verweisung hat daher den Charakter einer Ausnahmsbestimmung. A.K. III. A. 4. S. 208—213.

3) Die Competenz des Einzelngerichts ist auf nachstehende zwei Fälle beschränkt,

a) daß der Betrag des Gepfändeten 150 fl. nicht übersteigt,

b) daß, wenn der Betrag darüber geht, die etwa durch den Widerspruch des Schuldners oder eines Dritten oder eines Gläubigers selbst angeregte Streitigkeit sich auf einen Betrag, der 150 fl. nicht übersteigt, bezieht. — Der Widerspruch gegen das Befriedigungsgebot allein gehört, auch wenn die zu vollstreckende Forderung 150 fl. nicht übersteigt, doch vor das Bezirksgericht. A.K. III. A. 4. S. 212.

4) Die Competenz bemißt sich lediglich nach der Schätzung; wird hinterher mehr als die Schätzung beträgt, erlöst, so ändert dies hieran nichts. A.K. III. A. 4. S. 213.

Art. 954. Wo gemäß Art. 953 die einzelngerichtliche Zuständigkeit an die Stelle der durch eine Bestimmung des gegenwärtigen oder des XXXI. Hauptstücks angeordneten bezirksgerichtlichen tritt, finden die Vorschriften des Art. 841 Abs. 1 und 3 keine Anwendung.

Hinsichtlich der Liquidirung und Festsetzung der Kosten kommen die Bestimmungen des Art. 115 zur Anwendung.

Art. 955. Wird bei einer nach Art. 953 zur Zuständigkeit des Einzelngerichts gehörigen Streitigkeit ein nach allgemeinen Grundsätzen die Zuständigkeit des Einzelngerichts übersteigender Streitpunkt Gegen-

stand der Entscheidung oder treffen bei der nämlichen Vollstreckung Streitigkeiten, bezüglich welcher das Bezirksgericht zuständig ist, mit solchen, bezüglich welcher das Einzelngericht zuständig ist, zusammen, so tritt bezüglich des Ganzen die Zuständigkeit des Bezirksgerichts ein.

Wird ein gerichtliches Vertheilungsverfahren nothwendig, so wird das Bezirksgericht sowohl für dieses als für alle damit in Zusammenhang stehenden Streitigkeiten zuständig.

Als Beispiele für die beiden Fälle des Abs. 1 dienen: es intervenirt Jemand auf Grund einer Vertragsurkunde, die einen 150 fl. übersteigenden Gegenstand hat und die im Ganzen angegriffen wird, oder es trifft der einen Gegenstand von 60 fl. betreffende Widerspruch eines Intervenienten mit dem Widerspruch des Schuldners auf das Ganze, welches mehr als 150 fl. ausmacht, zusammen. A.K. III. A. 4. S. 209. 213.

XXXIII. Hauptstück.

Pfändung und Zwangsveräußerung von Früchten auf der Wurzel.

Zulässigkeit.

Art. 956. Früchte, welche noch mit dem Boden zusammenhängen, können gegen den Schuldner, dem sie als Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter gehören, gepfändet werden.

1) E.Art. 868. A.K. II. A. 2. S. 388. III. A. 3. S. 401. 467. R.K. B. I. S. 196. Pr. III. S. 129. cf. Art. 626 ff. des cod. de proc. und § 1174 des Pr. E.

2) Diese Exekutionsart betrifft nur eigentliche Früchte und hat das besondere Merkmal, daß der Steigerer in die Bewirthschaftung des Grundstücks in keiner Weise eingreifen darf. So können Bäume selbst, sei es in oder außer einer Baumschule, ebensowenig mit dieser Exekutionsart angegriffen werden, als Baumrinde. — Früchte selbst ist übrigens im juristischen, nicht im populären Sinn zu nehmen, so daß Wiesenproducte ebenso darunter fallen als Ackerproducte. A.K. III. A. 3. S. 220.

3) Die Früchte müssen immer gewisse sein; eine Pfändung indiviser Antheile von Früchten an der Wurzel ist unzulässig. A.K. III. A. 3. S. 467. cf. Art. 858.

4) Die Exekutionsart wird durch die Rechte der Hypothekgläubiger nach § 33 des Hypothekengesetzes nicht beschränkt; diese können sich durch die Anschließung mit ihrem Vorzugsrechte sichern, bis sie die Subhastation selbst erreicht haben. cf. unten Art. 1038.

Verfahren bei der Pfändung.

Art. 957. Die Pfändung darf nicht früher als sechs Wochen vor der gewöhnlichen Zeit der Reife vorgenommen werden.

Behufs der Pfändung kann sich der Gerichtsvollzieher die öffentlichen Bücher und Pläne, welche das Grundeigenthum betreffen, von den Beamten, bei welchen sie hinterlegt sind, vorlegen und die erforderlichen Auszüge daraus ertheilen lassen.

Art. 958. Das Pfändungsprotokoll hat außer den allgemeinen Erfordernissen (Art. 850) zu enthalten:

1) die Bezeichnung der zu vollstreckenden Urkunde und der geschuldeten Gesammtsumme:

2) die Bezeichnung der Grundſtücke und der darauf ſtehenden Fruchtgattungen;

3) die Aufforderung an den Schuldner, ſich der eigenmächtigen Einerntung zu enthalten;

4) wenn thunlich die Feſtſetzung von Ort und Zeit der Verſteigerung.

Bei Bezeichnung der Grundſtücke iſt ihre Gattung als Aecker, Wieſen u. ſ. w., ihr beiläufiger Flächeninhalt, die Gemeindemarkung, in der ſie liegen, und die Plan-Nummer anzugeben.

E.Art. 869. A.K. II. A. 2. S. 388. III. A. 3. S. 220. 402. 467. 469. 483. R.K. B. I. S. 196. Pr. III. S. 129.

Beaufſichtigung.

Art. 959. Zu Aufſehern über die gepfändeten Früchte ſind, ſoweit thunlich, Feldhüter der Markungen, in welchen die Güter liegen, je nach Lage der Sache einer oder mehrere, zu beſtellen.

Die zu beſtellenden Aufſeher ſind zur Pfändung beizuziehen und haben das Protokoll mitzuunterſchreiben.

E.Art. 870. A.K. II. A. 2. S. 388. III. A. 3. S. 221. 402. 467. R.K. B. I. S. 196. Pr. III. S. 129.

Art. 960. Abſchrift des Protokolles iſt ſowohl den beſtellten Aufſehern als dem Vorſtande der Gemeinde, in welcher die Grundſtücke gelegen ſind, zu ertheilen. Letzterer hat den Empfang auf dem Originale durch Unterſchrift zu beſtätigen.

Liegen die Grundſtücke in verſchiedenen Gemeindemarkungen, ſo muß jedem Vorſtande einer Gemeinde Abſchrift des Pfändungsprotokolles mitgetheilt werden. A.K. III. A. 3. S. 221. — Dieſe Mittheilung erfolgt an den Gemeindevorſtand als Chef der Feldpolizei. A.K. III. A. 3. S. 220. Liegen die Grundſtücke in den Markungen mehrerer zu einer Bürgermeiſterei vereinigten Gemeinden, ſo genügt eine einzige Mittheilung an den Bürgermeiſter.

Veräußerung.

Art. 961. Die Parteien können übereinkommen, daß die Früchte nicht auf der Wurzel, ſondern erſt nach ihrer Einerntung verſteigert werden ſollen und daß ein Verwalter aufgeſtellt werde, der die Einerntung zu beſorgen hat oder unter deſſen Aufſicht ſie durch den Schuldner vorzunehmen iſt.

Der Verſteigerungsbeamte kann ermächtigt werden, die Früchte aus freier Hand nach den laufenden Marktpreiſen zu verkaufen.

Das in Abſ. 1 und 2 bezeichnete Verfahren kann auch auf Begehren einer Partei durch den Einzelnrichter verfügt werden.

1) E.Art. 872. A.K. II. A. 2. S. 388. III. A. 3. S. 222. 402. R.K. B. I. S. 197. 250. Pr. III. S. 130.

2) Nach dieſem Artikel bildet die Verſteigerung auf dem Halme die Regel. Eine Ausnahme kann nur im vorliegenden Falle gemacht werden. A.K. III. A. 3. S. 221.

3) Der Verkauf der Früchte aus freier Hand ist nur dem Versteigerungsbeamten gestattet, weil dieser unter der Disciplinargewalt der Gerichte steht. Er kann sich zwar des Verwalters als Mittelsperson bedienen, die Haftung aber trifft ihn. A.K. III. A. 3. S. 467.

Art. 962. Ergeben sich Anstände zwischen dem Verwalter und dem Gerichtsvollzieher oder sonstigen Versteigerungsbeamten oder Streitigkeiten zwischen dem Verwalter und den Betheiligten, so hat das Einzelngericht zu entscheiden.

Betrifft die Entscheidung Ansprüche des Verwalters oder gegen denselben, so bleiben Einspruch und Rechtsmittel vorbehalten.

A.K. II. A. 3. S. 92. III. A. 3. S. 468. A. 4. S. 210. R.K. B. I. S. 197. Pr. III. S. 130.

Art. 963. Der Verwalter hat nach Erledigung seines Auftrags das Verzeichniß seiner Ansprüche für Mühewaltung und Auslagen dem Versteigerungsbeamten zu übergeben.

Solange das Guthaben des Verwalters nicht festgestellt und er damit nicht befriedigt ist, darf die Auszahlung des Erlöses nur bis zu dem Betrage erfolgen, welcher durch die von ihm erhobenen Ansprüche nicht berührt wird.

Hat der Verwalter innerhalb fünfzehn Tagen, nachdem ihm der betreibende Gläubiger eine Aufforderung dazu hat zustellen lassen, das Verzeichniß seiner Ansprüche nicht übergeben, so ist auf diese bei der Auszahlung des Erlöses keine Rücksicht zu nehmen. Auf diese Bestimmung ist in der Aufforderung aufmerksam zu machen.

Art. 964. Ist der Schuldner Pächter, so kann der Eigenthümer oder Nutznießer des Guts mittels Widerspruchs gegen die Vollstreckung verlangen, daß Samenfrüchte, Futter und Streu, welche nach den Pachtbedingungen auf dem Gute zu verbrauchen sind, von der Veräußerung ausgenommen werden.

E.Art. 873. A.K. II. A. 2. S. 388. III. A. 3. S. 222. 402. 468. R.K. B. I. S. 196. Pr. III. S. 130.

Gemeinsame Bestimmung.

Art. 965. Im Uebrigen finden auf die Pfändung und Zwangsveräußerung von Früchten auf der Wurzel die Bestimmungen des XXXII. Hauptstücks analoge Anwendung.

E.Art. 874, sonst wie oben. — Dieß gilt namentlich von den Bestimmungen über den Verwahrer der gepfändeten Gegenstände und der ausnahmsweisen Designirung des Einzelngerichts als Vollstreckungsgericht. A.K. III. A. 3. S. 468.

XXXIV. Hauptstück.

Arrest auf Forderungen.*)

Zulässigkeit.

Art. 966. Dem Arreste unterliegen Forderungen, welche auf Geld oder Leistung beweglicher Sachen gerichtet sind.

1) W.B. Art. 1. A.K. III. A. 3. S. 228. 235. 402. 469. R.K. B. I. S. 198. Pr. III. S. 130. IV. S. 106. cf. cod. de proc. Art. 557 ff. Art. 636 ff. und E.Art. 889.

2) „Leistung" besagt, daß der Dritte Sachen hergeben müsse, welche er nicht für den Schuldner besitzt. Im letzteren Falle findet die Mobiliarpfändung statt. A.K. III. A. 3. S. 234.

3) Die wichtigste Bestimmung ist die, daß der Vollstreckungsarrest vom Sicherheitsarrest getrennt, und ersterer an die vorhergehende (wenn auch unmittelbar vorhergehende) Zahlungsaufforderung gebunden ist. A.K. III. A. 3. S. 233. 234. Findet sich der Gläubiger durch diese Bestimmung namentlich einem auswärts wohnenden Schuldner seines Schuldners gegenüber gefährdet, so kann er durch anderweitige Vorsichtsverfügungen helfen. eod.

Art. 967. Dem Arreste sind nicht unterworfen:

1) Dienstbezüge und Quiescenzgehalte der Hof-, Staats- und Gemeindebediensteten, Militärpersonen, öffentlichen Diener und Geistlichen, sowie die Pensionen ihrer Wittwen und Kinder, sie mögen aus Staats-, Stiftungs-, Gemeinde- oder was immer für andern Kassen fließen, soweit sie den Betrag von vierhundert Gulden jährlich nicht übersteigen und bis zur Hälfte des Mehrbetrags;
2) der noch nicht verdiente oder noch nicht fällige baare Lohn von Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Taglöhnern, Fabrik- und ähnlichen Arbeitern, soweit er den Betrag von sieben Gulden wöchentlich nicht übersteigt und bis zur Hälfte des Mehrbetrags;
3) Dienstbezüge und Quiescenzgehalte anderer Privatbediensteter, sowie die Bezüge aus Pensionsvereinen, bis zu dem in Ziff. 1 bezeichneten Maße.

In den Fällen der Ziff. 1 darf das daselbst bezeichnete Maß selbst mit Einwilligung des Schuldners nicht überschritten werden.

Bezüge, welche den in Ziff. 1 und 3 bezeichneten Bediensteten mit Rücksicht auf besondere mit dem Dienste verbundene Auslagen verliehen sind, dürfen bei Feststellung des dem Arreste unterworfenen Betrags nicht eingerechnet werden.

---

*) Die Bestimmungen über den Arrest waren im Entw. in dem 42. Hauptstück (Art. 889—903) enthalten. Für dieses ganze Hauptstück wurden aber vom k. Ministerial-Comm. Dr. Weis 23 neue Artikel vorgeschlagen, die dann auch der Berathung unterstellt wurden. A.K. III. A. 3. S. 228 ff.

1) N.B. Art. 7. A.K. II. A. 3. S. 93. III. A. 3. S. 229. 238. 402. 469. A. 4. S. 210. 347. R.K. B. I. S. 198. 252. Pr. III. S. 134. cf. E.Art. 898 und Pr. E. § 1087.

2) Nach dieser Fassung ist jederzeit von dem Gehalte oder Lohne ein bestimmter Betrag unbedingt frei. Von dem surplus dieser Quote wird aber noch die Hälfte freigelassen. In jedem einzelnen Falle ist also nur zu fragen, ob der Gehalt jene freie Quote übersteige und wenn ja, so ist erst die Hälfte des Mehrbetrages da zuzuschlagen. Ist daher z. B. der Gesammtgehalt 600 fl., so ist der unbedingt freizulassende Betrag 400 fl., dazu die Hälfte des surplus mit 200 = 100 fl., so daß 500 fl. im Ganzen unangegriffen gelassen werden müssen, wogegen 100 fl. mit Beschlag belegt werden können. A.K. III. A. 3. S. 237.

3) „Bedienstete". Dieser allgemeine Ausdruck wurde gewählt, um ja alle Kategorien der (Staats- ꝛc.) Beamten und Diener zu treffen. Es fallen auch die Schullehrer darunter. A.K. III. A. 3. S. 238. Einigung herrschte im Ausschuß darüber, daß unter die Bezüge und Pensionen der Ziff. 1 nicht nur die auf Grund der Dienstespragmatik bezogenen Gehalte und Pensionen, sondern auch die Sustentationsbeträge fallen, welche den nicht mit pragmatischen Rechten angestellten Personen ausgesetzt sind. Es soll nicht der Name sondern der Zweck entscheiden. Also fallen auch Theuerungszulagen darunter. A.K. III. A. 3. S. 468. Ob die Dienstbezüge in Geld oder Naturalien, ob für eine oder mehrere Diensteseigenschaften, ob als Haupt- oder Nebenbezug gegeben werden, ist gleichgiltig. R.K. Pr. III. S. 131 ff.

4) „Baarer Lohn" d. h. Verköstung und Kleidung dürfen nicht eingerechnet werden. A.K. III. A. 3. S. 238. — Eine Schwierigkeit wird sich ergeben, wenn nach dem Stück gelohnt wird. Hier wird nur dadurch zu helfen sein, daß der Dienstherr beauftragt wird, nur per Woche den schuldigen Stücklohn zu berechnen und von diesem per Woche berechneten Lohn den freizulassenden Betrag auszuzahlen.

5) Unter den in Abs. 3 (vom R.G.A. eingesetzt) bezeichneten Auslagen sind Reise-, Regieaversa u. dgl. getroffen.

Art. 968. Alimentations- und Unterstützungsbezüge, welche während der Dauer eines Vollstreckungs- oder Gantverfahrens dem Schuldner vom Gerichte oder von den Gläubigern zugewiesen sind, unterliegen dem Arreste nicht.

Andere Alimentationsbezüge können nur in der durch Art. 967 Ziff. 2 bezeichneten Beschränkung, die Nutzungsbezüge der Eltern aus dem Sondervermögen der Kinder nur so weit, als sie nicht zur standesmäßigen Erziehung, Ernährung und Verpflegung der letztern nöthig sind, mit Arrest belegt werden.

Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung bei Forderungen, welche nach dem Anfalle des betreffenden Bezugs für Kost, Miethe oder andere nothwendige Lebensbedürfnisse, die daraus hätten bestritten werden sollen, erwachsen sind, sowie bei den zur Bestreitung dieser Bedürfnisse gemachten und darauf wirklich verwendeten Darlehen. Es muß jedoch auch in solchen Fällen das Unentbehrliche zum künftigen Unterhalte frei bleiben.

1) N.B. Art. 9. A.K. II. A. 3. S. 93. A.K. III. A. 3. S. 229. 241. 403. 469. A. 4. S. 214. R.K. B. I. S. 198. 257. Pr. III. S. 138. IV. S. 107. cf. E.Art. 900 und cod. de proc. Art. 581. 582.

2) Ob die Alimentationsbezüge, welche nicht unter Abs. 1 fallen, auf Schenkung, letztwilliger Verfügung oder Vertrag beruhen, ist gleichgiltig. — Die dem Schuldner

etwa gewährten Unterstützungen und Almosen sind aber jedenfalls arrestfrei. A.K. III. A. 4. S. 214. R.K. B. II. S. 303.

Art. 969. Cautionen können nur unter Vorbehalt derjenigen Forderungen, zu deren Sicherheit sie geleistet wurden, mit Arrest belegt werden.

Auf Forderungen, die zu Gunsten eines andern Gläubigers verpfändet sind, findet die Arrestanlegung nur mit Vorbehalt der Rechte dieses Gläubigers aus der Verpfändung statt.

1) R.B. Art. 9. A.K. II. A. 3. S. 93. III. A. 3. S. 229. 241. 402. 469. A. 4. S. 215. R.K. B. I. S. 198. Pr. III. S. 134. cf. E.Art. 900 u. Pr.E. § 1049.

2) Unter den Cautionen sind auch Prozeßcautionen verstanden. Uebrigens ist als allgemeiner Grundsatz festzuhalten, daß alle Beschränkungen, welche der Forderung ursprünglich anhingen, derselben auch nach der Beschlagnahme anhängend bleiben. A.K. III. A. 3. S. 239.

3) Voraussetzung des Abs. 2 ist, daß nach dem einschlägigen Civilrechte das Pfandrecht auf eine Forderung zulässig sei. A.K. III. A. 3. S. 249.

4) Der Pfandgläubiger ist vorneweg zu befriedigen und hat nicht einmal an den Kosten der Vertheilung der verpfändeten und beschlagnahmten Forderung Theil zu nehmen. A.K. III. A. 4. S. 217.

Art. 970. Durch die bei Lebzeiten des Schuldners erfolgte Arrestanlegung auf Bezüge der in Art. 967 Ziff. 1 bezeichneten Art werden die Raten für den Sterb- und Nachmonat nicht betroffen.

Von den Bezügen aus Leichenkassen und Lebensversicherungen müssen, wenn nicht der Gläubiger selbst Einlagen bewirkt oder Prämien gezahlt hat, die Beerdigungskosten und die zum Unterhalte der Hinterbliebenen auf einen Monat erforderlichen Beträge frei gelassen werden.

1) R.B. Art. 8. A.K. III. A. 3. S. 229. 403. R.K. B. I. S. 198. Pr. III. S. 138.

2) „Bei Lebzeiten des Schuldners" bedeutet offenbar, daß, da nach dem Tode eines Schuldners dessen Gehalt nicht mehr mit Beschlag belegt werden kann, die Raten für den Sterb- und Nachmonat unbedingt frei sein sollen.

3) Die erste Voraussetzung für die Beschlagnahme der Lebensversicherungssumme ist die, daß der Gläubiger an den wirklichen Bezugsberechtigten eine executionsreife Forderung hat. Wer der Bezugsberechtigte sei, wird sich meist aus den Policen, eventuell aus der Stellung der Erben zum Nachlasse beantworten lassen. A.K. III. A. 3. S. 239.

4) „wenn nicht ꝛc. gezahlt hat". Der Gedanke ist folgender: ein Schuldner hat sich in eine Lebensversicherungsanstalt oder in einen Leichenverein aufnehmen lassen. Nun unterläßt er, die jährliche Prämie oder Einlage zu bezahlen. Der Gläubiger thut dieß für ihn und rettet so den ganzen Bezug. Deßwegen darf dieser Gläubiger — aber auch nur dieser — die ganze Summe executive in Anspruch nehmen, wenn er auch nur einmal die Prämie bezahlt hätte. — Hat aber ein Gläubiger für sich das Leben des Schuldners versichert, so gehört auch nur ihm der Bezug. A.K. III. A. 3. S. 468. 469.

Verfahren bei der Arrestanlegung.

Art. 971. Die Arrestanlegung ist unmittelbar nach der Zustellung des Befriedigungsgebots gestattet.

R.B. Art. 1. A.K. III. A. 3. S. 228. 235. 403. 469. R.K. B. I. S. 198. Pr. III. S. 139.

Art. 972. Die Arrestanlegung erfolgt durch einen auf Betreiben des

Gläubigers (Arrestklägers) dem Dritten, bei welchem die Forderung aussteht (Drittschuldner), zuzustellenden Gerichtsvollzieherakt.

Dieser hat zu enthalten:

1) die Bezeichnung der vollstreckbaren Urkunde, worauf die Vollstreckung gegründet wird;
2) die Bezeichnung des Schuldners (Arrestbeklagten) nach Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort;
3) die Angabe der Forderung des Arrestklägers in Haupt- und Nebensache und eines muthmaßlichen Betrags für die Kosten des Vollstreckungsverfahrens;
4) die Erklärung, daß bis zum Belaufe dieser Beträge die dem Arrestbeklagten gegen den Drittschuldner zustehende Forderung mit Beschlag belegt werde und dem entgegen keine Leistung an den Arrestbeklagten oder auf dessen Anweisung mehr gemacht werden dürfe;
5) die Aufforderung an den Drittschuldner, sich innerhalb acht Tagen über die mit Arrest belegte Forderung zu erklären.

Die mit Arrest belegte Forderung ist soviel möglich zu bezeichnen.

Auf die Bestimmungen der Art. 976 und 977 ist der Drittschuldner aufmerksam zu machen.

N.B. Art. 2. A.K. III. A. 3. S. 229. 235. 403. 469. R.K. B. I. S. 198. 260. Pr. III. S. 142.

Art. 973. Die Arrestanlegung auf Forderungen, deren Befriedigung der Arrestbeklagte bei einer öffentlichen Kasse zu suchen hat, geschieht bei dem Vorstande der betreffenden Kasse.

Die Aufforderung zur Erklärung über die dem Arrestbeklagten von der Kasse zustehenden Gelder ist mit Rücksicht auf die Vorschriften des Art. 978 einzurichten.

1) N.B. Art. 5. A.K. III. A. 3. S. 229. 236. 403. 469. R.K. B. I. S. 198. Pr. III. S. 142. cf. cod. de proc. Art. 561.

2) Im A.G.A. wurde die Frage aufgeworfen, wie es zu halten sei, wenn irgend eine Kasse nach ihren Statuten eine Beschlagnahme nicht annehme, wie z. B. wenn die Kasse einzig und allein dem Inhaber des Quittungsbuches zahle. Darauf wurde erklärt, daß das bloße Nichtannehmenwollen eine Bedeutung nicht haben könne und daß nur die Form der Beschlagnahme durch derartige Besonderheiten modificirt werden könne, wie z. B. im erwähnten Falle der Gläubiger in den Besitz des Quittungsbuches gesetzt werden müsse. Es kann daher die Kasse die Beschlagnahme nicht einfach ignoriren, ist vielmehr m. E. auch gehalten, die vorgeschriebene Erklärung abzugeben, die aber kurz enthalten wird, daß sie, die Kasse, nur unter diesen oder jenen Bedingungen auszahle. cf. A.K. III. A. 3. S. 239.

Wirkung der Arrestanlegung.

Art. 974. Der Arrestbeklagte kann über die mit Arrest belegte Forderung, soweit sie durch den Arrest berührt wird, ohne Zustimmung des Arrestklägers nicht mehr wirksam verfügen.

Bei Hypothekforderungen kann der Arrestkläger auf Grund einer vom Gerichtsvollzieher beglaubigten Abschrift der Arrestanlegungsurkunde die Vormerkung des angelegten Arrestes im Hypothekenbuche erwirken.

1) N.B. Art. 6. A.K. II. A. 3. S. 94. III. A. 3. S. 229. 403. 469. R.K. B. I. S. 198. 262. Pr. III. S. 142.

2) Die Vormerkung des Arrestes erweist sich bei Hypothekforderungen wenigstens im diesseitigen Bayern gemäß der Oeffentlichkeit des Hypothekenbuches als nothwendig §§ 25. 26. des Hyp.Ges. — Für die Pfalz findet Abs. 2 keine Anwendung. E.G. Art. 71.

3) Die Art und Weise der Erwirkung dieser Vormerkung ist eine Aenderung des § 156 des Hypoth.Ges. A.K. III. A. 3. S. 236.

4) An der Bestimmung des Hypothekengesetzes, daß derjenige, welcher im guten Glauben vor der Vormerkung des Arrestes die Hypothekforderung erwirbt und diesen Erwerb vormerken läßt, den Vorzug vor dem Arrestkläger habe, wird nichts geändert. A.K. III. A. 4. S. 415. R.K. B. II. S. 303. Pr. IV. S. 107.

Widerspruch gegen den angelegten Arrest.

Art. 975. Der Widerspruch gegen den angelegten Arrest kann sofort nach der Anlegung erhoben und für die betreffende Klage kann das abgekürzte Verfahren in Anspruch genommen werden.

1) N.B. Art. 11. A.K. III. A. 3. S. 243. 403. R.K. B. I. S. 198. Pr. III. S. 142. cf. Art. 259—261.

2) Dieser Artikel hat für den Schuldner das Interesse, daß er nicht zu warten braucht, bis der Arrestkläger die Arrestgiltigkeitsklage stellt. Da dadurch eine Instanz introducirt wird, so kann die Arrestgiltigkeitsklage auch im Wege des Zwischenverfahrens erledigt werden. A.K. III. A. 3. S. 470.

Erklärung des Drittschuldners.

Art. 976. Die Erklärung des Drittschuldners ist auf der Gerichtsschreiberei des Bezirks- oder des Einzelngerichts, in deren Sprengel der Arrest angelegt wurde, zu Protokoll zu geben. Bedient der Drittschuldner sich hiezu eines Advokaten als Bevollmächtigten, so darf dieser, wenn er sich im Besitze der zugestellten Abschrift der Arrestanlegungsurkunde befindet, keines Nachweises der Bevollmächtigung.

Wurde die Erklärung bei dem Einzelngerichte abgegeben, so ist sie von der Gerichtsschreiberei desselben an die des Bezirksgerichts in Urschrift einzusenden.

1) N.B. Art. 2. A.K. III. A. 3. S. 229 ff. 403. 471. R.K. B. I. S. 198. Pr. III. S. 142.

2) Die Erklärung des Drittschuldners kann daher weder schriftlich noch durch den Beschlag legenden Gerichtsvollzieher abgegeben werden. A.K. III. A. 3. S. 235.

3) Daß der Arrestkläger auf der Gerichtsschreiberei beliebig Einsicht von der Erklärung des Drittschuldners nehmen könne, ergibt sich aus allgemeinen Grundsätzen. (Art. 169—171) A.K. III. A. 3. S. 235.

Art. 977. Die Erklärung des Drittschuldners hat zu enthalten:

1) ob der Drittschuldner anerkenne, daß die mit Arrest belegte Forderung gegen ihn überhaupt entstanden sei;
2) im Falle der Bejahung dieser Frage:

a) bei Geldforderungen den urſprünglichen Forderungsbetrag, den Schuldgrund, die Art, wie die Schuld etwa ganz oder theilweiſe getilgt worden, und die allenfalls beſtehenden Zahlungsziele;

b) bei Forderungen auf Leiſtung beweglicher Sachen ein Verzeichniß dieſer Sachen unter Bezeichnung derjenigen, welche etwa ſchon vor der Arreſtanlegung dem Arreſtbeklagten übergeben wurden;

c) die auf die Forderung, ſie möge nun auf Geld oder auf bewegliche Sachen gerichtet ſein, etwa ſchon früher ſtattgefundenen Arreſtanlegungen und Einweiſungen, ſowie die ſonſtigen der Ausfolgelaſſung allenfalls entgegenſtehenden Hinderniſſe.

1) R.V. Art. 3. cf. Art. 895, ſonſt wie oben. — Allenfallſige Belege über Zahlung, Abrechnung ꝛc. braucht der Drittſchuldner nicht mitvorzulegen. A.K. III. A. 3. S. 235. 236.

2) Hervorzuheben iſt, daß trotz der Oppoſition der pfälziſchen Abgeordneten nicht angeordnet wurde, daß die Erklärung des Drittſchuldners durch einen Anwalt abzugeben oder doch mit der Erklärung ſogleich ein Anwalt zu beſtellen ſei. A.K. III. A. 3. S. 470. 471.

Art. 978. Betrifft die Arreſtanlegung eine Forderung, welche bei einer öffentlichen Kaſſe zu erheben iſt, ſo hat der Vorſtand der betreffenden Kaſſe ſeine Erklärung über die an den Arreſtbeklagten zu zahlenden Beträge, über die Zahlungszeit, über die etwa früher ſchon erfolgten Arreſtanlegungen und Einweiſungen und über die der Zahlung allenfalls entgegenſtehenden ſonſtigen Hinderniſſe in einem dem Arreſtkläger unmittelbar zu überſendenden Schreiben binnen acht Tagen abzugeben.

R.V. Art. 5. A.K. III. A. 3. S. 229. 236. 404. 471. R.K. B. I. S. 199. Pr. III. S. 142.

Hinterlegungsbefugniß des Drittſchuldners.

Art. 979. Wenn es ſich um eine Geldforderung handelt, iſt der Drittſchuldner befugt, die ſchuldigen Beträge unter Abzug der ihm durch den Arreſt und die Hinterlegung verurſachten Koſten bei dem Bezirksgerichte, in deſſen Sprengel der Arreſt angelegt wurde, zu hinterlegen.

Von der geſchehenen Hinterlegung iſt in der Erklärung des Drittſchuldners (Art. 976—978) Meldung zu thun.

Erfolgt die Hinterlegung erſt nach Abgabe dieſer Erklärung, ſo hat der Drittſchuldner dem Arreſtkläger, und zwar im Falle des Art. 973 durch Schreiben, in andern Fällen durch Gerichtsvollzieherakt, von der Hinterlegung Kenntniß zu geben.

R.V. Art. 45, ſonſt wie oben.

Klage auf Einweisung und gegen den Drittschuldner.

Art. 980. Innerhalb acht Tagen, von der Arrestanlegung an gerechnet, hat der Arrestkläger gegen den Arrestbeklagten bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel die Beschlagnahme erfolgt ist, unter Zustellung der Arrestanlegungsurkunde Klage zu erheben, damit der Arrest für gerechtfertigt erklärt und er bis zum Belaufe seines Guthabens in die damit belegte Forderung eingewiesen werde.

Ist die Klage an einem Orte zuzustellen, der außerhalb des Bezirksgerichtssprengels liegt, in welchem der Arrest angelegt wurde, so beträgt die Frist zur Klagestellung fünfzehn Tage.

1) N.B. Art. 11. A.K. III. A. 3. S. 230. 243. 404. 472. R.K. B. I. S. 199. Pr. III. S. 142. IV. S. 107.

2) Durch diesen und den folgenden Artikel ist somit angeordnet, daß eine Justificaton des durch den Gläubiger und den Gerichtsvollzieher allein gelegten Arrestes einzutreten habe, sowie, daß mit der Klage auf Justificaton und Einweisung die Klage gegen den Drittschuldner zu verbinden sei. A.K. III. A. 3. S. 233. 245. 246.

3) Wird die Klage erst nach Ablauf der acht- beziehungsw. fünfzehntägigen Frist erhoben, so gilt für den säumigen Arrestkläger gegenüber den übrigen Arrestklägern der Arrest als erst am Tage der Klageerhebung angelegt. Art. 990. Abs. 3.

Art. 981. Hat der Drittschuldner eine Erklärung nicht abgegeben oder wird die von ihm abgegebene Erklärung als ungenügend oder unrichtig bestritten, so hat der Arrestkläger auch gegen den Drittschuldner Klage und zwar, soweit thunlich, im Wege der Beiladung zu erheben.

Die Klage gegen den Drittschuldner ist je nach den Umständen des Falls auf Verurtheilung desselben zur Bezahlung der Beträge, für welche Arrest angelegt wurde, oder auf Feststellung der mit Arrest belegten Forderung in der vom Arrestkläger behaupteten Weise zu richten.

Der Arrestbeklagte hat die in seinen Händen befindlichen zur Begründung der ihm gegen den Drittschuldner zustehenden Forderung dienlichen Urkunden auf Verlangen des Arrestklägers zu dessen Gebrauch auf der Gerichtsschreiberei zu hinterlegen. Läugnet der Arrestbeklagte den Besitz, so hat er auf Verlangen des Arrestklägers zu schwören, daß er die Urkunde weder besitze, noch sich des Besitzes zu dem Zwecke, um den Rechtsstand des Antragstellers zu erschweren, entäußert habe, auch nicht wisse, wo die Urkunde sich befinde. Verweigert er diesen Eid oder auf ergangenes Urtheil die Hinterlegung der Urkunde ohne hinreichenden Grund, so ist gegen denselben auf Arrest bis zu vierzehn Tagen zu erkennen.

1) N.B. Art. 11. A.K. II. A. 3. S. 94. III. A. 3. S. 230. 243. 246. 404. 475. A. 4. S. 216. R.K. B. I. S. 199. 262. Pr. III. S. 143.

2) Bezüglich der Beiladung des Drittschuldners wurde keine Frist gesetzt; jedenfalls muß die Adcitation zur Hauptverhandlung selbst geschehen. A.K. III. A. 3. S. 242.

3) Der Ausschuß ging von der Ansicht aus, daß im Falle des Abs. 3 die allge-

meinen Bestimmungen über die Urkundenedition Geltung finden müssen, soweit sie hier nicht specialisirt seien. Ist daher der Prozeß über den Arrest noch nicht beendigt, so ist das Verlangen auf Edition als Incidentpunkt, im Falle seiner Beendigung als selbständige Klage zu behandeln. A.K. III. A. 3. S. 474.

4) Ist der Arrestbeklagte zur Mittheilung der Urkunde verurtheilt und er legt sie nicht vor, so kann m. E. der Gläubiger auch versuchen lassen, die Urkunde abzupfänden. cf. Art. 912.

Weitere Arrestanlegungen.

Art. 982. Dadurch, daß auf eine Forderung bereits Beschlag gelegt ist, wird nicht ausgeschlossen, daß auch andere Gläubiger auf die nämliche Forderung Vollstreckungs- oder Sicherheitsarrest anlegen lassen.

Auf die Anlegung solcher Arreste und das nachfolgende Verfahren kommen dieselben Bestimmungen wie bei der ersten Arrestanlegung zur Anwendung.

Sobald der Drittschuldner auf die weitere Arrestanlegung seine Erklärung abgegeben hat, muß der weitere Arrestkläger den frühern von der neuerlichen Arrestanlegung durch Anwalts- erforderlichen Falls durch Gerichtsvollzieherakt Kenntniß geben.

Sind von dem Drittschuldner die von ihm geschuldeten Beträge gerichtlich hinterlegt worden, so hat der weitere Arrestkläger von der neuerlichen Arrestanlegung auch dem Gerichtsschreiber des Bezirksgerichts zu Protokoll Kenntniß zu geben.

1) N.B. Art. 16. A.K. III. A. 3. S. 230. 247. 404. R.K. B. I. S. 199. 263. Pr. III. S. 143.

2) Die weitere Arrestlegung muß solange zulässig sein, als nicht durch die Einweisung in die Forderung die ersten Arrestanlegungen erledigt sind. Bleibt nach einer solchen Einweisung ein Rest, so kann dieser zwar ebenfalls mit Arrest belegt werden, allein dies ist eine neue Prozedur. A.K. III. A. 3. S. 474.

Art. 983. Sind in Folge mehrerer gegen den nämlichen Schuldner angelegter Arreste bei demselben Gerichte verschiedene Rechtsstreite anhängig, so kann das Gericht deren Verbindung verfügen, wenn hiedurch eine für einzelne Arrestkläger nachtheilige Verzögerung nicht zu befürchten ist.

Art. 984. Die Vollstreckung einer vom Drittschuldner erwirkten Vorsichtsverfügung, durch welche er zur Sicherstellung einer Forderung ermächtigt worden ist, in seinen Händen befindliche Sachen des Arrestbeklagten oder an diesen zu leistende Zahlungen vorläufig zurückzubehalten hat, soferne nicht dem Drittschuldner zur Zeit der Arrestanlegung nach den bürgerlichen Gesetzen zugleich ein Zurückbehaltungs- oder Compensationsrecht zusteht, Arrestklägern gegenüber die nämliche Wirkung wie die Anlegung eines Arrestes.

1) N.B. Art. 17. A.K. III. A. 3. S. 231. 404. 474. R.K. B. I. S. 199. Pr. III. S. 143.

2) „soferne nicht ꝛc. zusteht". Dieser Zwischensatz besagt vor Allem, daß dem Drittschuldner nur dann sein angebliches Retentions- oder Compensationsrecht nütze, wenn es bereits vor der Zeit der Arrestanlegung (ohne Unterschied ob Sicherheits- oder Exekutionsarrest) bestanden hat und wenn es nach dem einschlägigen Civilrechte überhaupt von Effect ist. A.K. Itl. A. 3. S. 248. 249. Bezüglich des Compensationsrechts bei Mieth- und Pachtzinsen cf. Art. 999.

Wirkungen der Einweisung.

Art. 985. Durch die Einweisung in die mit Arrest belegte Forderung treten die Arrestkläger bezüglich dieser Forderung bis zum Belaufe des Betrags, für welchen die Einweisung erfolgt ist, dem Drittschuldner gegenüber in alle Rechte des Arrestbeklagten.

Die Einweisung ist mit der Verkündung des Einweisungsurtheils als geschehen zu betrachten. Der Drittschuldner ist jedoch zur Zahlung der mit Arrest belegten Geldsumme oder Leistung der mit Arrest belegten beweglichen Sachen nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 828 berechtigt und verpflichtet.

1) N.B. Art. 18. A.K. II. A. 3. S. 94. III. A. 3. S. 231. 251. 404. 474. A. 4. S. 216. R.K. B. I. S. 199. 263. cf. E.Art. 896 u. A.K. II. A. 2. S. 397.

2) Hiedurch ist das Princip ausgesprochen, daß der Arrestkläger durch die Einweisung gegenüber dem Drittschuldner in alle Rechte des Arrestbeklagten d. h. des ursprünglichen Forderungsberechtigten trete. Die Einweisung ist daher stets als eine cessio necessaria zu beurtheilen. — Damit ist aber keineswegs gesagt, daß durch die Einweisung der ursprüngliche Schuldner liberirt sei, befreit ist er erst dann, wenn die eingewiesene Forderung wirklich bezahlt wurde. A.K. Itl. A. 3. S. 255.

3) Zu Abs. 2. — Im R.G.A. wurde noch ausdrücklich constatirt, daß der Tag der Verkündung des Urtheils in öffentlicher Sitzung entscheide. Also weder der Tag der Zustellung noch der der Rechtskraft des Urtheils. R.K. Pr. III. S. 145. A.K. Itl. A. 3. S. 475.

Art. 986. Der zur Zahlung einer Geldsumme verpflichtete Drittschuldner hat sie nach Verfall, wenn nur ein einziger Arrestkläger vorhanden ist, an diesen bis zum Belaufe des Betrags, für welchen die Einweisung erfolgt ist, und der nach der Einweisung erlaufenen Zinsen und Kosten zu bezahlen.

Gleiches gilt, wenn zwar mehrere Arrestkläger vorhanden sind, jedoch das, was der Drittschuldner zu zahlen verpflichtet ist, zur gleichzeitigen Befriedigung der sämmtlichen betheiligten Gläubiger hinreicht oder eine Verständigung unter den sämmtlichen Betheiligten zu Stande gekommen ist. Letztern Falls muß die über die Verständigung errichtete Urkunde dem Drittschuldner in Urschrift oder beglaubigter Ausfertigung übergeben oder abschriftlich zugestellt werden.

Liegen weder die Voraussetzungen des Abs. 1, noch die des Abs. 2 vor, so hat der Drittschuldner die mit Arrest belegte Forderung bis zu dem Betrage, für welchen Einweisungen darauf erfolgt sind, und der später noch erlaufenen Zinsen und Kosten bei dem Vollstreckungsgerichte

zu hinterlegen und kann jeder eingewiesene Betheiligte die Hinterlegung betreiben.

1) R.V. Art. 20. A.K. II. A. 3. S. 94. III. A. 3. S. 232. 404. R.K. B. I. S. 199. 226. II. S. 305. Pr. III. S. 147. IV. S. 108.

2) Im Einweisungsdecrete wird die Gesammtsumme, welche der Gläubiger zu fordern hat, festgesetzt, d. h. die Zinsen werden bis zu einem bestimmten Termin berechnet und zu den Kosten und der Hauptsache gezählt. A.K. III. A. 3. S. 474.

3) Unter den „sämmtlichen Betheiligten" in Abs. 2 ist auch der Hauptschuldner begriffen. A.K. III. A. 4. S. 217. Unter den „sämmtlichen betheiligten Gläubigern" (ibidem) sind außer den eingewiesenen Gläubigern diejenigen zu verstehen, deren Forderungen so bevorzugt sind, daß sie einer Arrestanlegung gar nicht bedürfen (Art. 997) eod.

4) Ob bei der Concurrenz mehrerer Gläubiger die gänzliche Vertheilung bis zur rechtskräftigen Entscheidung der sämmtlichen Ansprüche der Arrestkläger ausgesetzt oder ob nur der noch strittige Theilbetrag des einen oder andern Arrestklägers zurückbehalten, dagegen das Liquide sofort vertheilt werden solle, ist dem Ermessen des Gerichts anheimgegeben. A.K. III. A. 3. S. 251.

5) Zu Abs. 4 ist zu bemerken, daß, wenn die Hinterlegung nicht verlangt wird, gleichwohl die Vertheilung beim Vollstreckungsgericht betrieben werden könne. A.K. III. A. 3. S. 474.

Art. 987. Ist der Drittschuldner zur Leistung beweglicher Sachen verpflichtet, so hat er diese dem von dem eingewiesenen Arrestkläger mit der Veräußerung beauftragten Versteigerungsbeamten auszuliefern.

Sind mehrere Arrestkläger eingewiesen, so hat die Auslieferung an denjenigen mit der Versteigerung beauftragten Beamten zu geschehen, der den Drittschuldner zuerst zur Leistung aufgefordert hat.

R.V. Art. 19. A.K. III. A. 3. S. 232. 251. 405. 474. R.K. B. I. S. 199. Pr. III. S. 147.

Art. 988. Der Drittschuldner, der eine Vorsichtsverfügung der in Art. 984 erwähnten Art vollstreckt hat, kann aus diesem Grunde die Auszahlung beziehungsweise Hinterlegung der Beträge, sowie gegebenen Falls die Auslieferung der beweglichen Sachen, welche den Gegenstand der mit Arrest belegten Forderung bilden, nicht verweigern, er ist jedoch befugt, seine Ansprüche in der nämlichen Weise, wie die Gläubiger, welche Arrest angelegt haben, geltend zu machen.

R.V. Art. 18. A.K. III. A. 3. S. 231, sonst wie oben.

Vollstreckung gegen den Drittschuldner.

Art. 989. Leistet der Drittschuldner seinen Verpflichtungen nicht freiwillig Genüge, so kann er auf Grund seiner Erklärung oder auf Grund des gegen ihn erwirkten Urtheils in Verbindung mit dem Einweisungsurtheile durch alle gesetzlichen Vollstreckungsmittel zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit angehalten werden.

1) R.V. Art. 18. A.K. II. A. 3. S. 94. III. A. 3. S. 231. 405. 474. A. 4. S. 217. R.K. B. I. S. 199. 267. Pr. III. S. 147.

2) Hat der Drittschuldner eine Erklärung abgegeben, so kann nach der Einweisung

ſofort auf Grund der Erklärung gegen ihn vorgegangen werden. Gab er keine ab oder wurde ſie beanſtandet, ſo erſt nach Eintritt der Rechtskraft des gegen ihn (den Drittſchuldner) erwirkten Urtheils, ſowie des Einweiſungsurtheils. A.K. III. A. 3. S. 251. cf. Art. 1006.

Rangordnung unter mehreren Arreſtklägern.

Art. 990. Arreſtkläger, welche Arreſt anlegen ließen, ehe ein anderer Arreſtkläger in die mit Arreſt belegte Forderung eingewieſen war, und welche die Klage auf Einweiſung innerhalb der dafür vorgeſchriebenen Friſt erhoben haben, erlangen durch die Einweiſung unter ſich gleiche Rechte auf Befriedigung an der mit Arreſt belegten Forderung.

Arreſtkläger, für welche der Arreſt erſt nach der Einweiſung eines andern Arreſtklägers angelegt wurde, erlangen durch die Einweiſung nur den Anſpruch, nach deſſen vollſtändiger Befriedigung aus der mit Arreſt belegten Forderung ebenfalls befriedigt zu werden, und gilt dies, wenn der Arreſt auf fortlaufende Bezüge des Arreſtbeklagten angelegt wurde, auch bezüglich der erſt ſpäter fällig werdenden Beträge.

Hat ein Arreſtkläger die Klage auf Einweiſung erſt nach Ablauf der dafür vorgeſchriebenen Friſt erhoben, ſo wird den übrigen Arreſtklägern gegenüber der Arreſt als von ihm erſt am Tage der Klagerhebung angelegt betrachtet. Wiedereinſetzung gegen das Verſäumniß findet nicht ſtatt.

1) R.B. Art. 17. A.K. II. A. 3. S. 95. III. A. 3. S. 231. 405. 475. A. 4. S. 217. R.K. B. I. S. 200. 269. Pr. III. S. 148.

2) Nach dieſem Artikel haben alle Arreſtkläger das gleiche Recht; nur einem Gläubiger, welcher z. B. der Anlegung des Arreſtes der übrigen bereits eingewieſen war, gehen ſie unbedingt nach, weil die Einweiſung als Uebertragung der Rechte des Schuldners gegen den Drittſchuldner aufzufaſſen iſt. Uebrigens müſſen die Arreſtkläger nothwendig die erwähnte Friſt zur Klageſtellung eingehalten haben. cf. auch Art. 982. 983. A.K. III. A. 3. S. 248. 249.

3) Die Ausſchließung der Reſtitution in Abſ. 3 beruht auf der Annahme, daß ein ſorgfältiger Gläubiger bei der getroffenen Einrichtung des Verfahrens ſeine Rechte hinreichend wahren könne. A.K. III. A. 3. S. 475. Durch das Zurückdatiren des Arreſts des ſäumigen Gläubigers erlangt er übrigens nur den Nachtheil, daß die mit ihm nach der Zeit der wirklichen Anlegung ſeines Arreſtes gleichberechtigten übrigen Arreſtkläger vor dem fingirten Zeitpunkte der Arreſtanlegung die Einweiſung erlangen konnten; wenn nicht, ſind ſie nicht bevorzugt.

Art. 991. Die den einzelnen Gläubigern durch die Arreſtanlegung, die Klage auf Einweiſung und die Geltendmachung ihrer Forderungen bei der Vertheilung erwachſenen Koſten können von ihnen nur in gleichem Range mit ihren Forderungen geltend gemacht werden.

Die übrigen Koſten der Vertheilung, die Koſten der Veräußerung vom Drittſchuldner ausgehändigter beweglicher Sachen, ſowie die dem Drittſchuldner durch die Arreſtanlegung verurſachten und ihm nicht wegen eigenen Verſchuldens perſönlich zur Laſt fallenden Koſten ſind aus dem zu vertheilenden Betrage vorzugsweiſe zu decken.

1) R.V. Art. 21. A.K. III. A. 3. S. 232. 251. 405. R.K. B. I. S. 199. Pr. III. S. 148.

2) Unter die vorneweg abzuziehenden Koſten gehören auch diejenigen, welche einem einzelnen Gläubiger auf Feſtſetzung und Beitreibung der Schuld des Drittſchuldners erwachſen ſind, ſoweit der Gläubiger nicht ſelbſt in die Koſten verurtheilt wurde. A.K. III. A. 3. S. 475.

Verfahren unter den Arreſtklägern.

Art. 992. Hat der Drittſchuldner bewegliche Sachen zu leiſten, ſo ſind bezüglich ihrer Veräußerung und der Auszahlung beziehungsweiſe Hinterlegung des Erlöſes die betreffenden Vorſchriften des XXXII. Hauptſtücks maßgebend.

R.V. Art. 19. A.K. III. A. 3. S. 232. 251. 405. 475. R.K. B. I. S. 200. Pr. IIII. S. 148.

Art. 993. Auf die gerichtliche Vertheilung, wo eine ſolche nothwendig wird, und im Falle des Art. 992 auf die Auszahlung durch den Verſteigerungsbeamten kommen die Beſtimmungen der Art. 939—952 mit nachſtehenden Abweichungen zur Anwendung:

1) Was dort bezüglich der bei der Pfändung betheiligten Gläubiger geſagt iſt, gilt hier von den Arreſtklägern, ſowie von dem Drittſchuldner, falls dieſem eine Forderung an dem zu vertheilenden Betrage zuſteht.
2) Der Commiſſär hat für die Verhandlungstagfahrt auf Grund der vorliegenden Einweiſungsurtheile einen Vertheilungsplan vorzubereiten.
3) Die Betheiligten werden zur Verhandlungstagfahrt mit der Aufforderung vorgeladen, ihre Anſprüche, ſoweit dieſelben nicht aus den vorliegenden Einweiſungsurtheilen bereits ziffermäßig hervorgehen, vor oder in der Tagfahrt ſchriftlich oder mündlich bei dem Commiſſär anzumelden und auszuführen, ferner in der Tagfahrt zu erſcheinen, um ihre Einwendungen gegen den Vertheilungsplan vorzutragen.
4) Die von dem Commiſſär in den Vertheilungsplan eingeſtellten Forderungen ſind bei der Verhandlung und Vertheilung an der Stelle, welche ihnen angewieſen wurde, auch dann zu berückſichtigen, wenn der betreffende Betheiligte bei der Verhandlung nicht erſchienen iſt.
5) Wird bei der Verhandlung die in den Vertheilungsplan eingeſtellte Forderung eines Nichtanweſenden an ſich oder ihrem Range nach beſtritten, ſo kommt die Beſtimmung des Art. 947 Abſ. 3 zur Anwendung.

A.K. III. A. 3. S. 405. 476. R.K. B. I. S. 200. Pr. III. S. 148.

Art. 994. Sind fortlaufende Bezüge mit Beschlag belegt, so sind die noch nicht verfallenen Raten von der Vertheilung nicht auszuschließen, sondern den betreffenden Gläubigern bei dem Drittschuldner anzuweisen; die Anweisung hat aber gegen diesen erst Wirksamkeit mit Eintritt der Verfallzeit und verliert bei Bezügen, deren Dauer ungewiß ist, mit dem Wegfall der Rente ihre Geltung.

Es soll also nicht für jede neu anfallende Rate ein neues Vertheilungsverfahren stattfinden. A.K. III. A. 3. S. 406. 476.

Ansprüche des Drittschuldners.

Art. 995. Kann der Drittschuldner für die ihm zu vergütenden durch die Arrestanlegung verursachten Kosten nicht aus denjenigen Beträgen befriedigt werden, welche er an den Arrestbeklagten schuldet oder welche aus den ausgehändigten beweglichen Sachen erlöst wurden, so sind die Arrestkläger ihm gegenüber zum Ersatze dieser Kosten verpflichtet.

R.V. Art. 20. A.K. III. A. 3. S. 232. 251. 404. 474. R.K. B. I. S. 200. Pr. III. S. 148.

Art. 996. Weigern sich die Arrestkläger, die in Art. 995 bezeichnete Verbindlichkeit zu erfüllen, oder ergeben sich Anstände über den Betrag der dem Drittschuldner zu ersetzenden Kosten, so hat der Vorstand des Bezirksgerichts, in dessen Sprengel der Arrest angelegt wurde, auf Einreichung des Kostenverzeichnisses die Kosten festzusetzen oder durch ein Gerichtsmitglied festsetzen zu lassen und für den Betrag derselben einen Vollstreckungsbeschluß gegen die Arrestkläger und zwar unter Ausscheidung der von jedem einzelnen zu ersetzenden Beträge zu erlassen.

Von dem Vollstreckungsbeschlusse ist dem Drittschuldner durch den Gerichtsschreiber vollstreckbare Ausfertigung zu ertheilen.

Innerhalb acht Tagen, von der Zustellung des Vollstreckungsbeschlusses an gerechnet, können die Betheiligten durch Gerichtsvollzieherakt Einspruch gegen die Festsetzung erheben. Geschieht dies, so hat das Bezirksgericht über den Einspruch ohne Vorverfahren und ohne Zuziehung der Parteien in geheimer Sitzung zu entscheiden. Gegen die Entscheidung finden Rechtsmittel nicht statt.

Zu Abs. 3 ist zu bemerken, daß, wenn von den Arrestklägern *ihre Schuldigkeit* zum Kostenersatze überhaupt in Abrede gestellt werden will, dieß durch Widerspruch gegen die Vollstreckung geschehen muß, welcher *neben* dem Einspruch gegen die *Festsetzung* zulässig ist. A.K. III. A. 3. S. 476.

Besondere Bestimmungen: 1) bei Mieth- oder Pachtzinsen;

Art. 997. Sind Mieth- oder Pachtzinse mit Arrest belegt, so sind daraus die auf die Mieth- oder Pachtobjekte treffenden, dem Arrest-

beklagten zur Laſt fallenden Steuern, Kreis-, Diſtrikts- und Gemeindeumlagen, Brand- und Hagelverſicherungsbeiträge, Kaminkehrerlöhne, Grundabgaben, Real- und ſonſtigen dem jeweiligen Beſitzer in dieſer Eigenſchaft obliegenden Laſten für die während des Vollſtreckungsverfahrens laufenden und die demſelben vorhergehenden zwei Kalenderjahre, ſoweit ſie durch den etwa zur Verfügung des Arreſtbeklagten bleibenden Theil des Mieth- oder Pachtzinſes nicht gedeckt erſcheinen, vorzugsweiſe zu berichtigen.

1) A.K. III. A. 3. S. 231. 406. R.K. B. I. S. 200. Pr. III. S. 148.

2) Die Execution an Mieth- oder Pachtzinſen kommt der Immiſſion ziemlich nahe, weßhalb die dafür geſetzten Beſtimmungen großentheils den über letztere geltenden Normen entnommen ſind. A.K. III. A. 3. S. 477.

3) Dieſe bevorzugten Forderungen brauchen keinen Arreſt erwirkt zu haben. — Der am Schluſſe beſtimmte Zeitraum gilt ſelbſtverſtändlich nur ſolange, als kein Concurs über das Vermögen des Schuldners ausgebrochen iſt. A.K. III. A. 3. S. 250.

Art. 998. Wegen der nach Art. 997 bevorzugten Forderungen iſt eine Arreſtanlegung nicht erforderlich, ſondern genügt ihre Anmeldung.

Die Anmeldung kann bis zur Beendigung der gerichtlichen Vertheilung, falls aber eine ſolche nicht ſtattzufinden hat, bis zur Ausbezahlung der mit Arreſt belegten Beträge wirkſam vorgenommen werden.

Sie kann bei dem Drittſchuldner, falls aber dieſer die ſchuldigen Beträge ganz oder theilweiſe bereits hinterlegt oder falls eine gerichtliche Vertheilung ſtattzufinden hat, auch auf der Gerichtsſchreiberei des Bezirksgerichts geſchehen.

Iſt die Anmeldung bei dem Drittſchuldner erfolgt, ſo iſt er, falls er die angemeldeten Forderungen nicht ſelbſt aus dem Mieth- oder Pachtzinſe berichtigt, verpflichtet, auf der Gerichtsſchreiberei des Bezirksgerichts von der bei ihm geſchehenen Anmeldung Anzeige zu machen.

Wird ein gerichtliches Vertheilungsverfahren nöthig, ſo hat der Commiſſär die zur Anzeige gebrachten Forderungen der oben erwähnten Art ohne Vorladung der betreffenden Gläubiger in den Vertheilungsplan einzuſtellen und finden die Beſtimmungen des Art. 993 Ziff. 4 u. 5 auf dieſelben Anwendung.

A.K. II. A. 3. S. 95. III. A. 3. S. 231. 250. 406. 477. A. 4. S. 217. R.K. B. I. S. 200. 269. B. II. S. 308. Pr. III. S. 149.

Art. 999. Hat der Drittſchuldner bevorzugte Forderungen der in Art. 997 bezeichneten Art bezahlt, ſo kann er die bezahlten Beträge an ſeiner Schuld in Abzug bringen.

Gleiches gilt von denjenigen Beträgen, welche der Drittſchuldner während des Vollſtreckungsverfahrens für nothwendige Unterhaltung der ver-

mietheten oder verpachteten Gegenstände bezahlt hat, soweit diese Unterhaltung dem Arrestbeklagten zur Last fällt und der etwa zu dessen Verfügung bleibende Theil des Mieth- oder Pachtzinses zur Deckung der vom Drittschuldner bestrittenen Auslagen nicht hinreicht.

Von den in Abzug zu bringenden Beträgen hat der Drittschuldner im Falle eines Vertheilungsverfahrens auf der Gerichtsschreiberei des Bezirksgerichts Anzeige zu machen.

1) A.K. III. A. 3. S. 231. 406. 477. R.K. B. I. S. 200. 270. Pr. III. S. 149.

2) Bezüglich der in Art. 997 und 999 Abs. 2 aufgeführten Forderungen steht dem Drittschuldner ein unbedingtes Compensationsrecht zu, bezüglich aller übrigen hat er ein Compensationsrecht nur dann, wenn dasselbe schon z. B. der Arrestanlegung bestand. Doch wurde im Ausschusse bemerkt, daß dieses nicht schon ein effectives zu sein brauche, daß vielmehr ein eventuelles genüge, wenn auch der vorausgesetzte Fall erst nach der Arrestanlegung eintrete. A.K. III. A. 3. S. 350.

3) Speziell wegen der Unterhaltungsbaukosten, welche in den letzten Jahren vor der Arrestanlegung entstanden sind, wurde vom Referenten bemerkt, daß sie der Drittschuldner in der Erklärung auf den Arrest angeben und der etwa gestellten Klage des Arrestklägers gegenüber als Compensationseinrede geltend machen müsse. Werde letztere verworfen, so könne der Drittschuldner jene Kosten nicht mehr verlangen. A.K. II. A. 3. S. 95. R.K. B. II. S. 309.

4) Hinsichtlich des Abs. 2 war der Ausschuß der Ansicht, daß sich der Drittschuldner mit den Unterhaltungskosten zwar auf das Nothwendigste zu beschränken habe, daß jedoch Kosten für Bauführungen, welche zur Zeit der Arrestanlegung bereits im Gange waren und vollendet werden mußten, als nothwendige erachtet werden müßten. A.K. III. A. 3. S. 477.

5) Bezüglich der Meliorationen, die nicht unbedingt ausgeschlossen sind, cf. A.K. III. A. 3. S. 250.

Art. 1000. Ueber Streitigkeiten, welche sich bei Anwendung der Bestimmungen der Art. 997—999 ergeben, hat, soweit die Zuständigkeit der Gerichte überhaupt begründet ist, das Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Arrest angelegt wurde, zu entscheiden.

Art. 1001. Unter mehreren eingewiesenen Arrestklägern gehen, wenn Mieth- oder Pachtzinse mit Arrest belegt worden sind, diejenigen Gläubiger, denen nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze auf dem Mieth- oder Pachtobjekte in den Landestheilen diesseits des Rheins eine Hypothek, in der Pfalz ein Privilegium oder eine Hypothek zusteht, ohne Rücksicht auf die Zeit der Arrestanlegung bezüglich der zu dieser Zeit noch nicht ausbezahlten Beträge den übrigen Arrestklägern vor, für die vor der Arrestanlegung verfallenen Zinsen jedoch nur soweit, als die betreffenden Gesetze rückständigen Zinsen gleichen Vorzug wie der Hauptsache einräumen.

Der Rang dieser Gläubiger unter sich richtet sich nach den Bestimmungen der betreffenden Gesetze.

1) A.K. III. A. 3. S. 406. R.K. B. I. S. 200. Pr. III. S. 150.

2) Ist den Bestimmungen über die Immission entnommen. A.K. III. A. 3. S. 476. 477.

2) für den Sicherheitsarrest.

Art. 1002. Bei dem Sicherheitsarreste unterbleibt in der Arrestanlegungsurkunde die Aufforderung des Drittschuldners zur Abgabe seiner Erklärung und finden die Bestimmungen der Art. 980 und 981 Abs. 1 und 2 keine Anwendung.

Der Arrestkläger muß dagegen bei dem in der Hauptsache zuständigen Gerichte unter Zustellung der Arrestanlegungsurkunde an den Arrestbeklagten beantragen, daß der Arrest für gerechtfertigt erklärt und er bis zum Belaufe seines Guthabens in die mit Arrest belegte Forderung eingewiesen werde.

Dieser Antrag ist, wenn die Hauptklage, gleichviel ob im ersten oder zweiten Rechtszuge, bereits anhängig ist, in der für Zwischenstreite vorgeschriebenen Weise und zwar, wenn der Arrest im nämlichen Bezirksgerichtssprengel, wo das Gericht, bei dem die Hauptklage anhängig ist, seinen Sitz hat, angelegt wurde, innerhalb acht, andernfalls innerhalb fünfzehn Tagen von der Arrestanlegung an zu stellen.

Ist die Hauptklage nicht anhängig, so ist der bezeichnete Antrag, wenn nach Art. 630 Klage in der Hauptsache erhoben werden muß, mit dieser Klage zu verbinden, wenn dies aber wegen eines eingeleiteten Vollstreckungsverfahrens nicht nöthig ist, mittels besonderer innerhalb der in Art. 630 Abs. 1 und 3 bestimmten Frist gegen den Arrestbeklagten zu erhebender Klage anzubringen.

1) N.B. Art. 13. A.K. III. A. 3. S. 230. 407. A. 4. S. 218. 348. R.K. B. I. S. 200. Pr. III. S. 150. IV. S. 109.

2) Daß an den Schuldner ein Befriedigungsgebot nicht zu richten sei, ist bereits in Art. 842 und 844 ausgesprochen. A.K. III. A. 3. S. 247.

3) Für die Form der Arrestanlegung kommen die Art. 624 und 629 zur Anwendung, nachdem an die Stelle der vollstreckbaren Urkunde die richterliche Verfügung tritt, welche die Vorsichtsverfügung gestattet. — Ist in jener Verfügung alles enthalten, was zur Beschlagnahme gehört, so genügt in der Arrestanlegungsurkunde die Bezugnahme darauf und bedarf es einer wiederholten besonderen Angabe des Schuldners u. s. w. nicht mehr. eod.

4) Durch Abs. 3 ist die Competenz des Gerichts der Hauptsache sehr erweitert. Namentlich wird dadurch das Handelsgericht, wenn es für die Hauptklage zuständig ist, auch für das Rechtfertigungs- und Einweisungsgesuch competent. cf. hierüber die mehrfach unterschiedenen Fälle des Abg. Dr. Schmitt. A.K. III. A. 3. S. 478.

Art. 1003. Ist der Arrestkläger in die von ihm mit Sicherheitsarrest belegte Forderung eingewiesen worden, so hat er das Urtheil dem Drittschuldner mit der Aufforderung zustellen zu lassen, seine Erklärung innerhalb acht Tagen in der in Art. 976—978 bestimmten Weise abzugeben.

Die Zustellung des Urtheils darf erst geschehen, wenn es nach Art. 828 gegen Dritte vollstreckt werden darf, und sind damit gege-

benen Falls die in Art. 832 Abs. 1 bezeichneten weitern Zustellungen zu verbinden.

N.B. Art. 14. A.K. II. A. 3. S. 95. III. A. 3. S. 230. 247. 407. 478. A. 4. S. 217. R.K. B. I. S. 200. 270. Pr. III. S. 150.

Art. 1004. Hat der Drittschuldner bei Ablauf der Frist für Abgabe der Erklärung diese nicht abgegeben oder will der Arrestkläger die abgegebene Erklärung als ungenügend oder unrichtig bestreiten, so hat letzterer bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel der Arrest angelegt wurde, Klage gegen den Drittschuldner zu erheben und ist diese je nach den Umständen des Falls auf Verurtheilung des Drittschuldners zur Bezahlung der Beträge, für welche der Arrestkläger in die mit Arrest belegte Forderung eingewiesen wurde, oder auf Feststellung der mit Arrest belegten Forderung in der vom Arrestkläger behaupteten Weise zu richten.

N.B. Art. 15. A.K. III. A. 3. S. 230. 247. 407. 478. R.K. B. I. S. 200. Pr. III. S. 150.

Art. 1005. Trifft ein Sicherheitsarrest mit einem andern, gleichviel ob Sicherheits- oder Vollstreckungsarrest, zusammen, so erlangt der Arrestkläger durch die Einweisung die in Art. 990 Abs. 1 bezeichneten Rechte, wenn er den Vorschriften des Art. 1002 genügt hat.

1) A.K. III. A. 3. S. 407. 478. A. 4. S. 348. R.K. B. I. S. 200. Pr. III. S. 150. IV. S. 109.

2) Der Sicherheitsarrestkläger erlangt im Verhältniß zu anderen Arresten die Rechte des Art. 990 Abs. 1, wenn er den Antrag auf Justification des Arrests, der hier an die Stelle der Einweisungsklage tritt, rechtzeitig erhoben hat. Der k. Ministerial-Comm. Dr. Weis unterschied im R.G.A. folgende Fälle:

a) es ist eine Hauptklage anhängig. Hier ist die Frist für den Antrag auf Einweisung in Art. 1002 Abs. 3 bestimmt;

b) es ist keine Hauptklage anhängig, aber es muß eine solche erhoben werden. Hier wird der Einweisungsantrag verbunden mit der in der Hauptsache zu erhebenden Klage. Es muß also die Frist eingehalten werden, die für die Hauptklage fixirt ist, was geschehen ist in Art. 630;

c) es ist weder eine Hauptklage anhängig, noch muß eine solche, es muß aber eine besondere Klage auf Justification des Arrestes gestellt werden. Für diese ist in Art. 1002 Abs. 4 (durch Verweisung auf Art. 630 Abs. 1 und 3) die Frist bestimmt. R.K. Pr. IV. S. 110.

Art. 1006. Die Vollstreckung gegen den Drittschuldner kann bei Sicherheitsarresten erst eingeleitet werden, nachdem der Drittschuldner seine Erklärung abgegeben hat, falls aber eine Erklärung von ihm nicht abgegeben wurde oder die abgegebene für ungenügend oder unrichtig erachtet werden will, erst nachdem auf die nach Art. 1004 gegen ihn erhobene Klage zu seinem Nachtheile entschieden ist.

N.B. Art. 18. A.K. III. A. 3. S. 231. 251. 407. 478. R.K. B. I. S. 200. Pr. III. S. 150. cf. Art. 989.

XXXV. Hauptſtück.

Einweiſung in die Erträgniſſe unbeweglicher Sachen (Immiſſion).

Zuläſſigkeit.

Art. 1007. Die Einweiſung in die Erträgniſſe unbeweglicher Sachen (Immiſſion) iſt zuläßig, wenn dem Schuldner das Eigenthum oder der Nutzgenuß an den betreffenden Liegenſchaften zuſteht.

1) E.Art. 876. A.R. II. A. 2. S. 390. III. A. 3. S. 223. 407. 479. R.R. B. I. S. 201. 271. Pr. III. S. 152. cf. cod. civ. Art. 1961. G.O. c. 18. § 6.

2) Die Einweiſung kann nicht nur in ganze Güter, ſondern auch in einzelne Liegenſchaften nachgeſucht werden. A.R. III. A. 3. S. 222 a. E.

3) Die Immiſſion wurde vom Ausſchuß als eine Art der Immobiliarexekution aufgefaßt. A.R. III. A. 3. S. 227.

Art. 1008. Die Immiſſion findet nicht ſtatt, wenn der Nutzgenuß des Schuldners ein Dienſtesemolument einer der in Art. 967 Ziff. 1 und 3 bezeichneten Perſonen bildet.

Beruht der Nutzgenuß auf dem Nutzungsrechte der Eltern an dem Sondervermögen der Kinder, ſo iſt die Immiſſion unſtatthaft, wenn der Nutzungsbetrag das Bedürfniß für ihre ſtandesmäßige Erziehung, Ernährung und Verpflegung nicht überſteigt.

Die Beſtimmung des Abſ. 2 findet keine Anwendung bei Forderungen der in Art. 1024 Ziff. 2 und 3 bezeichneten Art, ſowie bei Forderungen, welche auf Erhaltung, Verbeſſerung oder Bewirthſchaftung der betreffenden Sache ſelbſt oder nach dem Anfalle des Nutzgenuſſes für Koſt, Miethe oder andere nothwendige Lebensbedürfniſſe, die daraus hätten beſtritten werden ſollen, erwachſen ſind, und bei den zur Beſtreitung dieſer Bedürfniſſe gemachten und darauf wirklich verwendeten Darlehen. Es muß jedoch auch in ſolchen Fällen das Unentbehrliche zum künftigen Unterhalte frei bleiben.

1) A.R. II. A. 3. S. 96. III. A. 4. S. 348. R.R. B. II. S. 310. Pr. IV. S. 111.

2) Findet auch die Immiſſion in Dienſtgründe (Abſ. 1) nicht ſtatt, ſo können doch die Pachtſchillinge der verpachteten Grundſtücke mit Beſchlag belegt werden. Ebenſo können auch, im Falle ſie nicht verpachtet ſind, die Früchte auf der Wurzel und die eingeheimſte Ernte gepfändet werden. A.R. III. A. 4. S. 219.

Art. 1009. In vermiethete oder verpachtete Liegenſchaften findet die Immiſſion nur ſtatt, wenn die betreffenden Objekte einen Theil eines größern Ganzen, in welches Immiſſion erfolgen ſoll, bilden, und auch in dieſem Falle nur ſo weit, als nicht auf die Pacht- oder Miethzinſe vor Stellung des Immiſſionsgeſuchs Arreſt, gleichviel ob Vollſtreckungs- oder Sicherheitsarreſt, angelegt und die Einweiſungsklage

rechtzeitig erhoben beziehungsweise den Vorschriften des Art. 1002 genügt worden ist.

1) A.K. II. A. 3. S. 96. III. A. 3. S. 407. A. 4. S. 220. 348. R.K. B. II. S. 311. Pr. III. S. 152. IV. S. 111. cf. Art. 1005.

2) Dieser Artikel geht in Abs. 1 von dem Gedanken aus, daß bei vermietheten und verpachteten Objekten in der Regel die Immission ausgeschlossen sein und der Arrest der Mieth- und Pachtzinse das regelmäßige Vollstreckungsmittel bilden solle. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn die vermietheten Objekte einen Theil eines größeren Ganzen, in welches immittirt werden soll, bilden. Hier soll sich die Immission auch auf die Mieth- und Pachtzinse erstrecken. A.K. III. A. 3. S. 479.

Art. 1010. Die Immission wird dadurch, daß eine Pfändung der Früchte des betreffenden Grundstücks auf der Wurzel stattgefunden hat, nicht gehindert, hebt aber die Wirkungen dieser Pfändung nicht auf.

Immissionsklage.

Art. 1011. Das Immissionsgesuch ist bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel die betreffenden Gegenstände liegen, mittels Klage zu stellen.

Handelt es sich um eine Mehrheit von Gegenständen, welche in verschiedenen Bezirksgerichtssprengeln liegen, aber im Pertinenzverhältnisse zu einander stehen, so ist dasjenige Bezirksgericht, in dessen Sprengel der bedeutendere Theil derselben, falls es sich aber ein mit Gebäuden versehenes Gut handelt, dasjenige Bezirksgericht, in welchem das Hauptgebäude sich befindet, für die Einweisung in das Ganze zuständig.

Die Klage kann nicht früher als fünfzehn Tage nach Zustellung des Befriedigungsgebots erhoben werden.

1) E.Art. 876. A.K. II. A. 2. S. 390. III. A. 3. S. 407. R.K. Pr. III. S. 152.

2) Die Immissionsklage ist identisch mit dem „Gesuche um Immission". A.K. III. A. 3. S. 478.

3) Wenn die verschiedenen Grundstücke in verschiedenen Bezirksgerichtssprengeln liegen, so muß die Klage bei jedem Bezirksgerichte erhoben werden. Eine Ausnahme macht nur die Pertinenzqualität. Nur dann kann sie bei dem Gerichte des bedeutenderen Theils resp. des Hauptgebäudes gestellt werden. A.K. III. A. 3. S. 479.

4) Eine Erweiterung der Frist des Abs. 3 findet (wie überhaupt bei keiner Frist, welche mit der Zahlungsaufforderung verbunden ist, soferne nicht eine Ausnahme im Gesetze statuirt ist) nicht statt. A.K. II. A. 2. S. 389. III. A. 3. S. 223. cf. Art. 853.

Einweisungsurtheil.

Art. 1012. Das auf Einweisung lautende Urtheil ist auf Antrag des Gläubigers für ohne Rücksicht auf Einspruch oder Berufung und ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Der Kläger hat das Urtheil dem Schuldner zustellen zu lassen und durch ein öffentliches Blatt auszugsweise bekannt zu machen, erforderlichen Falls mit dem Beifügen, daß Zahlungen nur mehr an den aufgestellten Verwalter giltig geleistet werden können.

Das Gericht kann überdies den Anschlag in der Gemeinde verfügen.

1) E.Art. 878. 880. A.K. II. A. 2. S. 391. III. A. 3. S. 223. 401. 479. R.K. Pr. III. S. 152.

2) Iſt das Gut in mehrere Gemeindemarkungen vertheilt, ſo muß in analoger Anwendung des vorigen Artikels der Anſchlag in derjenigen Gemeinde, in welcher der bedeutendere Theil oder das Hauptgebäude liegt, genügen. Dieß um ſo mehr als der Anſchlag überhaupt nur facultativ iſt.

Wirkungen der Einweiſung.

Art. 1013. Der Schuldner, gegen welchen auf Einweiſung erkannt iſt, verliert das Recht der eigenen Bewirthſchaftung und Benützung der betreffenden Sachen.

Alle nach Bekanntmachung des Urtheils hinſichtlich der betreffenden Sachen von dem Schuldner abgeſchloſſenen Verträge oder ſonſt getroffenen Verfügungen, welche den eingewieſenen Gläubiger beeinträchtigen, ſowie die nach jenem Zeitpunkte an den Schuldner geleiſteten Zahlungen von Mieth- oder Pachtgeldern oder von ſonſtigen Gutsgefällen ſind nichtig.

In den Zeitraum zwiſchen der Zuſtellung der Immiſſionsklage und der Bekanntmachung des darüber ergangenen Urtheils fallende, den Gläubiger benachtheiligende Verträge, Verfügungen und Zahlungen ſind auf Klage des letztern als ungiltig zu erklären, wenn der Dritte von der erhobenen Klage Kenntniß gehabt und in der Abſicht gehandelt hat, die Einweiſung zu beeinträchtigen.

1) E.Art. 882. A.K. II. A. 2. S. 392. III. A. 3. S. 407. 479. R.K. Pr. III. S. 152.

2) Zur Anwendung des Abſ. 3 iſt alſo nothwendig, daß der Vertrag erſt in die Zeit nach Zuſtellung der Klage falle und daß der Dritte von dieſer Klage Kenntniß gehabt und in der Abſicht, die Einweiſung zu gefährden, gehandelt habe. — Letztere wird aber in der Regel angenommen werden müſſen, wenn nur die beiden erſten Vorausſetzungen klar erwieſen ſind. A.K. III. A. 3. S. 223.

3) Will ſich der Gläubiger, der um Einweiſung nachſucht, durch Sperre des Hypothekenbuches ſichern, ſo muß er einen hierauf bezüglichen Antrag ſtellen, der nach Maßgabe der Geſuche um Erlaſſung einer Vorſichtsverfügung zu behandeln iſt. eod.

Art. 1014. Soweit der Schuldner zur Beſtreitung der unentbehrlichen Lebensbedürfniſſe für ſich, ſeinen Ehegatten und ſeine unverſorgten Kinder auf die Erträgniſſe der durch die Einweiſung ſeiner Benützung entzogenen Sachen angewieſen war, kann das Gericht ihm auf ſeinen Antrag hiefür einen beſtimmten Theil jener Erträgniſſe zuweiſen und kann dies ſowohl auf beſtimmte Zeit als auf die ganze Dauer der Einweiſung geſchehen.

Auch ohne die Vorausſetzungen des Abſ. 1 iſt, wenn die Immiſſion in den Nutzgenuß des Schuldners an dem Sondervermögen ſeiner Kinder ſtattgefunden hat, dem Schuldner auf deſſen Antrag derjenige Theil der Erträgniſſe zuzuweiſen, welcher zur ſtandesmäßigen Erziehung, Ernährung und Verpflegung der Kinder erforderlich iſt.

E.Art. 884. A.K. II. A. 2. S. 392. III. A. 3. S. 223. 408. 479. A. 4. S. 219. R.K. Pr. III. S. 152. IV. S. 112.

Art. 1015. Wird ein in der Einweisung begriffenes Gebäude von dem Schuldner bewohnt, so kann er auf Antrag des Gläubigers zur gänzlichen oder theilweisen Räumung desselben angewiesen werden, wenn die Räumung im Interesse der Verwaltung liegt.

Das Gericht bestimmt die Frist, binnen welcher die Räumung zu geschehen hat, und die zulässigen Zwangsmittel.

Kranke und Wöchnerinnen dürfen zur Räumung der Wohnung nicht gezwungen werden, solange sie diese ohne Gefährdung ihrer Gesundheit nicht verlassen können.

1) E.Art. 883. 884. A.K. II. A. 2. S. 392. III. A. 3. S. 223. 392. 408. R.K. Pr. III. S. 152.

2) „wenn die Räumung im Interesse der Verwaltung liegt." Dies wurde eingesetzt, um den Richter zu zwingen, diesen Umstand zu würdigen. Uebrigens können die Gründe für die Räumung die verschiedenartigsten sein. A.K. III. A. 3. S. 479.

Art. 1016. Die in Art. 1014 und 1015 bezeichneten Anträge können sowohl bei der Verhandlung über die Einweisungsklage als auch nach Erlassung des Einweisungsurtheils gestellt werden. Im letztern Falle ist der Antrag mittels einfacher Vorstellung anzubringen, welche auch dem Gerichtsschreiber zu Protokoll gegeben werden kann. Dieselbe ist im Falle des Art. 1014 dem eingewiesenen Gläubiger, im Falle des Art. 1015 dem Schuldner vor der Entscheidung zur Abgabe ihrer Erinnerungen mitzutheilen. Gegen die Entscheidung steht jedem Betheiligten binnen acht Tagen nach der durch den Gerichtsschreiber ihm gegen Bescheinigung gemachten Mittheilung das Rechtsmittel der Beschwerde zu.

A.K. III. A. 4. S. 348. R.K. Pr. III. S. 113.

Verwaltung.

Art. 1017. Für die Bewirthschaftung der betreffenden Liegenschaften ist ein Verwalter aufzustellen.

Haben bei Erlassung des auf Einweisung lautenden Urtheils die Parteien sich über die Person des Verwalters nicht geeinigt, so trifft das Gericht im Urtheile die Wahl oder läßt sie durch das einschlägige Einzelngericht treffen.

Das Gericht bestimmt ferner in dem Urtheile, soweit ein Parteiübereinkommen nicht vorliegt, über die Art und Weise der Verwaltung, wobei auch die Verpachtung nicht ausgeschlossen ist, über die Belohnung des Verwalters, die Zeitabschnitte der Rechnungsstellung (Rechnungsperioden) und die Auszahlung oder Hinterlegung der Ertragsüberschüsse.

Zugleich wird ein Mitglied des Gerichts als Commissär ernannt. Der Commissär hat die Uebergabe der betreffenden Sachen an den Verwalter vorzunehmen oder damit das Einzelngericht zu beauftragen, letzteres insbesondere dann, wenn die Uebergabe nicht am Sitze des Bezirksgerichts stattzufinden hat.

Dem Verwalter hat der Kläger das Urtheil zustellen zu lassen.

1) E.Art. 878. 880. A.K. III. A. 3. S. 223. 408. 480. R.K. Pr. III. S. 152.

2) Die Aufstellung eines Verwalters bildet sonach die Regel, die Uebergabe der Verwaltung an den Gläubiger (Art. 1019) die Ausnahme. Dieß findet auch in dem Falle des § 51 des Hypothekengesetzes Anwendung. A.K. II. A. 2. S. 391. cf. Gönner Comm. I. S. 420. Nr. 9.

3) Eine durch die Verwickeltheit der Immission gerechtfertigte Besonderheit ist hier, daß der Commissär für das ganze Verfahren bestellt und nur aus den Mitgliedern des Bezirksgerichts genommen wird. A.K. III. A. 3. S. 479 a. E.

4) „Rechnungsperiode". Das Gericht bestimmt diese Periode am zweckmäßigsten nach den Umständen des einzelnen Falles mit Rücksicht auf die Art der Bewirthschaftung der Güter und auf das Recht der Anschlußgläubiger auf die Ueberschüsse je einer Rechnungsperiode (Art. 1023). A.K. III. A. 4. S. 220.

Art. 1018. Anstände, die sich bei Durchführung der Verwaltung ergeben, entscheidet der Commissär.

Bleibt der Verwalter mit der Rechnungsstellung im Rückstande, so kann die Klage auf Rechnungsstellung von jedem Betheiligten zu Gunsten der Masse gegen ihn erhoben werden. Die Vollstreckung des auf Rechnungsstellung ergehenden Urtheils richtet sich nach Art. 887—895. Die im Urtheile für den Ungehorsamsfall festgesetzte Summe (Art. 887) ist im Falle ihrer Entrichtung oder Beitreibung von dem Rechnungspflichtigen oder Vollstreckungsbeamten bei dem Vollstreckungsgerichte zu hinterlegen und ist darüber in derselben Weise wie über Ertragsüberschüsse zu verfügen.

1) A.K. III. A. 3. S. 408. R.K. Pr. III. S. 152.

2) Wo die Klage auf Rechnungsstellung anzubringen sei, sagt Art. 27 Abs. 2: nur bei dem Vollstreckungsgerichte. A.K. III. A. 3. S. 480.

Art. 1019. Dem Gläubiger selbst darf die Verwaltung nur mit Genehmigung des Schuldners und nur unter den von diesem festgesetzten Bestimmungen überlassen werden. Er übernimmt damit die Pflicht der Verrechnung der Erträgnisse gleich einem andern Verwalter.

E.Art. 879. A.K. II. A. 2. S. 391. III. A. 3. S. 223. 408. 480. R.K. Pr. III. S. 152. cf. Art. 1017 Not. 2.

Anschließung anderer Gläubiger.

Art. 1020. Jeder Gläubiger, der eine fällige Forderung hat, welche unter Art. 1024 Ziff. 2 oder 3 fällt oder wegen deren er zur Zeit der Anschließung das Vollstreckungsverfahren gegen den Schuldner selbständig einleiten lassen könnte, kann sich, sobald die Klage auf Ein-

weisung zugestellt ist und solange das Verfahren darauf oder die erkannte Einweisung fortbesteht, ohne vorgängige Zustellung eines Befriedigungsgebots dem Verfahren anschließen.

E.Art. 885. A.K. II. A. 2. S. 393. A. 3. S. 97. III. A. 3. S. 223. 224. 228. 408. 480. A. 4. S. 220. R.K. B. I. S. 272. Pr. III. S. 157.

Art. 1021. Der Gläubiger, welcher sich anschließen will, hat sein Begehren, wenn die Immissionsklage noch anhängig ist, durch Hauptintervention zu stellen.

Andernfalls hat er dem betreibenden Gläubiger, dem Schuldner und dem Gerichtsschreiber des Vollstreckungsgerichts einen Gerichtsvollzieherakt zustellen zu lassen, welcher neben den allgemeinen Erfordernissen der Zustellungsurkunden enthalten muß:

1) die Bezeichnung der Forderung nach Maßgabe des Art. 842 Abs. 2;
2) die Erklärung, daß der Gläubiger sich wegen dieser Forderung dem Verfahren anschließe;
3) gegebenen Falls die Bezeichnung der Urkunde und des Hypothekenbuchseintrags, auf welche sich die Anschließung gründet, unter Angabe des Datums der Urkunde und des Eintrags.

Die Urkunde ist auf der Gerichtsschreiberei zu hinterlegen.

Wurde die Urkunde früher nicht zugestellt oder ist dies vor mehr als Jahresfrist geschehen, so ist dem Schuldner mit der Erklärung auch die Urkunde selbst zuzustellen. Andernfalls genügt die Bezugnahme auf die frühere Zustellung.

Der Gerichtsschreiber hat von der ihm zugestellten Erklärung dem Commissär und auf Verlangen jedem Betheiligten Einsicht zu geben.

1) A.K. II. A. 3. S. 97. III. A. 4. S. 220. R.K. B. I. S. 272. II. S. 316. Pr. III. S. 157. IV. S. 114. cf. Art. 919. 998.

2) Zu diesem und dem folgenden Artikel wurde im R.G.A. constatirt, daß nicht bloß dem Schuldner, sondern auch jedem interessirten Gläubiger das Recht zustehe, sofort Widerspruch gegen die erklärte Anschließung zu erheben, sowie daß dieser Widerspruch noch bis zum Vertheilungsverfahren geltend gemacht werden könne. Pr. III. S. 156 a. E.

Art. 1022. Für die in Art. 1024 Ziff. 2 bezeichneten Gläubiger genügt zur Anschließung eine einfache, schriftlich oder zu Protokoll zu machende Anmeldung der Forderung bei dem Gerichtsschreiber des Vollstreckungsgerichts, wobei die Forderung in der in Art. 842 Abs. 2 vorgeschriebenen Weise zu bezeichnen ist.

Rangordnung unter mehreren eingewiesenen Gläubigern.

Art. 1023. Bei der Vertheilung der Ertrags-Ueberschüsse einer Rechnungsperiode sind nur diejenigen Gläubiger berechtigt, welche die

Anschlußerklärung vor dem in Gemäßheit des Art. 1017 für die Rechnungsstellung festgesetzten Zeitpunkte haben zustellen lassen.

1) E.Art. 886. A.K. II. A. 2. S. 393. A. 3. S. 93. III. A. 3. S. 223. 408. 460. A. 4. S. 220. R.K. B. I. S. 279.

2) Sonach ist der Erlös, welcher bis zum Zeitpunkte, der für die Rechnungsstellung festgesetzt ist, erzielt worden, das Theilungsobjekt. Ob übrigens der Rechnungspflichtige seinen Pflichten zur Rechnungsstellung und Ablieferung der Ueberschüsse nachgekommen ist oder nicht, bleibt für die Ansprüche auf Theilung ohne Bedeutung. R.K. B. I. S. 280. Pr. III. S. 159.

Art. 1024. Bei Vertheilung der Ertragsüberschüsse gilt folgende Rangordnung:

1) in erster Reihe stehen die Kosten des Rechnungs- und Vertheilungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen, welche den Gläubigern auf die Geltendmachung ihrer Rechte in diesem Verfahren erwachsen sind;

2) in zweiter Reihe die Rückstände an den auf die fraglichen Güter treffenden Steuern, Kreis-, Distrikts- und Gemeindeumlagen, Brand- und Hagelversicherungsbeiträgen, Kaminkehrerlöhnen, Grundabgaben, Real- und sonstigen dem jeweiligen Besitzer in dieser Eigenschaft obliegenden Lasten für das bei der Verkündung des Einweisungsurtheils laufende und die zunächst vorhergehenden zwei Kalenderjahre;

3) in dritter Reihe diejenigen Gläubiger, denen nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze auf den betreffenden Gütern in den Landestheilen diesseits des Rheins eine Hypothek, in der Pfalz ein Privilegium oder eine Hypothek zusteht, für die vor der Einweisung beziehungsweise vor der Anschließung verfallenen Zinsen jedoch nur soweit, als die betreffenden Gesetze rückständigen Zinsen gleichen Vorzug, wie der Hauptsache einräumen;

4) in vierter und letzter Reihe die übrigen betheiligten Gläubiger.

In der dritten Reihe richtet sich der Rang der Gläubiger unter sich nach den Bestimmungen der einschlägigen Gesetze.

Soweit Gläubiger der dritten Reihe mit ihrer Zinsenforderung in dieser nicht bevorzugt sind concurriren sie mit den Gläubigern der vierten Reihe.

1) E.Art. 886. A.K. II. A. 2. S. 393. III. A. 3. S. 223. 408. 480. R.K. B. I. S. 283. Pr. III. S. 161. IV. S. 114.

2) „Bei Vertheilung der Ertragsüberschüsse" drückt aus, daß die Kosten der Verwaltung von der Activmasse vorneweg abzuziehen sind.

3) Zu Ziff. 3. Das Recht der Anschließung der Hypothekgläubiger geht übrigens nur soweit, als sie das Recht der Hypothek haben. Auf schon vor der Anschließung gesonderte Früchte, auf andere Objekte erstreckt es sich nicht. In Bezug auf die Zinsen vor den letzten 2 Jahren sind sie durch Abs. 3 wie alle anderen eingewiesenen Gläubiger

behandelt. A.K. III. A. 3. S. 228. cf. Hypoth.Ges. §§ 49—53. 59—61. — Uebrigens müssen selbstverständlich die Hypothekgläubiger die Anschließung ebenso erwirken wie die anderen. eod.

Rechnungs- und Vertheilungsverfahren.

Art. 1025. Nach jeder Rechnungsstellung hat der Commissär, wenn die Betheiligten sich nicht außergerichtlich verständigen, auf Antrag eines Betheiligten einen Plan zur Vertheilung der Ertragsüberschüsse herzustellen.

Hiebei sind Ansprüche, welche nach dem eigenen Vorbringen des Anmeldenden als nicht begründet sich darstellen oder deren Grundlosigkeit aus dem Inhalte der vorgelegten Urkunden sich ergibt, unberücksichtigt zu lassen.

Nach Herstellung des Vertheilungsplans hat der Commissär eine Tagfahrt zur Verhandlung zu bestimmen.

Zu der Tagfahrt werden die Betheiligten, soweit Anwälte für sie aufgestellt sind, mittels eines von diesen zu unterzeichnenden Umlaufschreibens des Commissärs, die übrigen durch Gerichtsvollzieherakt, den der betreibende Theil zustellen läßt, mit der Aufforderung vorgeladen, in der Tagfahrt zu erscheinen, um ihre etwaigen Einwendungen gegen die Rechnung, sowie gegen den Vertheilungsplan geltend zu machen.

In der Vorladung ist darauf aufmerksam zu machen, daß nach der Einweisung oder der letzten Vertheilung noch erwachsene Nebenforderungen, welche aus den Akten nicht ersichtlich sind, vor oder in der Tagfahrt schriftlich oder zu Protokoll bei dem Commissär anzumelden und auszuführen sind, damit der Vertheilungsplan hienach ergänzt werden könne.

Hat ein Betheiligter keinen Anwalt und auch keinen Zustellungsbevollmächtigten, so kommen die Bestimmungen des Art. 851 Abs. 2 zur Anwendung.

Zwischen der Vorladung und der Verhandlung müssen wenigstens dreißig Tage in Mitte liegen.

1) A.K. II. A. 3. S. 98. III. A. 3. S. 409. 480. A. 4. S. 220. R.K. B. I. S. 284. Pr. III. S. 161. cf. Art. 1101.

2) Jetzt noch kann Widerspruch gegen die angemeldeten Forderungen erhoben werden, denn derselbe ist zugleich eine Einwendung gegen den Vertheilungsplan. R.K. Pr. III. S. 161.

3) Unter den zu ladenden „Betheiligten" ist jedenfalls auch der Schuldner inbegriffen.

Art. 1026. Bei der Verhandlung haben die Gläubiger alle Urkunden, welche zur Begründung ihrer Forderungen und ihres Vorrangs erforderlich sind, vorzulegen, soferne sie dieselben nicht schon

vorher zur Einsicht der Betheiligten auf der Gerichtsschreiberei hinterlegt haben.

Versäumen sie es, dieser Verpflichtung, auf welche in der Vorladung besonders aufmerksam zu machen ist, nachzukommen, so fallen ihnen alle hiedurch veranlaßten Kosten zur Last.

Die bei einer frühern Vertheilung erfolgte Festsetzung des Betrags und Rangs einer Forderung ist auch für die spätern Vertheilungen maßgebend und es finden daher nur bezüglich der neu auftretenden Gläubiger die Vorschriften der Abs. 1 und 2 Anwendung.

1) A.K. II. A. 3. S. 98. R.K. Pr. III. S. 162.

2) Hat der Gläubiger seine Urkunde schon bei einer früheren Vertheilung vorgelegt, so braucht er sie bei einer späteren nicht wieder vorzulegen. A.K. III. A. 4. S. 220. R.K. Pr. IV. S. 115.

3) Die Kosten (Abs. 2) fallen ihnen aber nur dann zur Last, wenn lediglich wegen dieses Versäumnisses vertagt oder die Forderung bestritten wird. R.K. B. I. S. 285.

Art. 1027. Ist ein Betheiligter bei der Verhandlung nicht erschienen, so sind, wenn die Ladung gehörig erfolgt ist, Rechnung und Vertheilungsplan als von ihm genehmigt zu betrachten.

Ist die Ladung nicht nachgewiesen, so ist die Verhandlung zu vertagen und der Ausgebliebene zu der neuen Tagfahrt vorzuladen.

Auf Vertagungen kommen die Bestimmungen des Art. 945 zur Anwendung.

A.K. III. A. 3. S. 409. 480. R.K. Pr. III. S. 162.

Art. 1028. Nach geschlossener Verhandlung sind nachträgliche Einwendungen gegen die Rechnung oder den Vertheilungsplan, sowie nachträgliche Anmeldungen zu der betreffenden Vertheilung nur zuläßig, soweit eine bereits stattgefundene Vertheilung dadurch nicht berührt wird, und nur, wenn entweder gegen die Vorschrift des Art. 1027 Abs. 2 verfahren worden ist oder der Betheiligte die durch Berücksichtigung seiner nachträglichen Handlung entstehenden besondern Kosten auf sich nimmt und einen entsprechenden Vorschuß für dieselben erlegt.

Das Gesuch um die nachträgliche Zulassung ist bei dem Commissär anzubringen, der auch den zu erlegenden Kostenvorschuß festsetzt.

Wird dem Gesuche stattgegeben, so ist eine neue Verhandlungstagfahrt anzuberaumen.

„Zu der betreffenden Vertheilung" drückt aus, daß sich der angedrohte Ausschluß nur auf den Erlös der Rechnungsperiode, worüber die Verhandlung stattfindet, beziehe. A.K. II. A. 3. S. 98.

Art. 1029. Entstehen bei der Verhandlung keine Streitigkeiten oder werden die entstandenen durch Uebereinkunft erledigt, so hat der Com-

missär die gestellte oder durch Uebereinkunft berichtigte Rechnung für anerkannt zu erklären und die Vertheilung nach Maßgabe des genehmigten oder durch Uebereinkunft berichtigten Vertheilungsplans vorzunehmen.

Bei Ertheilung der Anweisungen auf die zugetheilten Beträge kommen die Bestimmungen des Art. 950 zur Anwendung.

Art. 1030. Entstehen bei der Verhandlung Streitigkeiten, so hat der Commissär die Ertheilung der Entlastung für den Rechner beziehungsweise die Vertheilung bis zur Entscheidung der Streitigkeiten ausgesetzt zu lassen. Betreffen diese jedoch nur einzelne Punkte, so hat er, soweit es ohne Gefährdung der bestrittenen Ansprüche geschehen kann, einstweilen die theilweise Vertheilung vorzunehmen.

Soweit wegen entstandener Streitigkeiten die Ertragsüberschüsse nicht vertheilt werden können, kann der Commissär den Verwalter beauftragen, dieselben bei Gericht zu hinterlegen.

E.Art. 887. A.K. II. A. 2. S. 393. III. A. 3. S. 224. 409. 480. R.K. Pr. III. S. 162.

Art. 1031. Ueber die bei der Verhandlung entstandenen Streitigkeiten hat der Commissär Protokoll aufzunehmen und die Sache zur Entscheidung an das Bezirksgericht zu verweisen.

Bei dem Streite Betheiligte, welche noch keine Anwälte haben, müssen solche aufstellen und die erfolgte Bestellung entweder im Protokolle beurkunden oder innerhalb einer Frist von acht Tagen den Gegenanwälten mittheilen lassen.

Betrifft die Streitigkeit einen bei der Verhandlung nicht anwesenden Betheiligten, so kommt die Bestimmung des Art. 947 Abs. 3 zur Anwendung.

Sobald für sämmtliche Betheiligte Anwälte aufgestellt sind oder die Frist für die Aufstellung abgelaufen ist, kann jede Partei die Sache betreiben.

Ein Vorverfahren findet nicht statt, doch steht den Anwälten frei, motivirte Anträge zustellen zu lassen.

Art. 1032. Sind die entstandenen Streitigkeiten erledigt, so berichtigt der Commissär nach den ergangenen Urtheilen den Vertheilungsplan und beraumt auf Ansuchen eines Betheiligten zur Abgabe der allenfallsigen Erinnerungen und zur Vertheilung eine Tagfahrt an.

Auf diese Tagfahrt und auf das weitere Verfahren finden die Bestimmungen der Art. 1025—1029 analoge Anwendung.

A.K. III. A. 3. S. 410. 480. R.K. Pr. III. S. 163.

Art. 1033. Im Verfahren vor dem Commissär können die Betheiligten sowohl persönlich handeln als sich durch Anwälte oder Bevollmächtigte vertreten lassen.

Der Verwalter hat bei allen Tagfahrten bei Vermeidung des Ersatzes der durch sein Ausbleiben verursachten besondern Kosten persönlich sich einzufinden.

Art. 1034. Bleibt der Verwalter mit Ablieferung der Ertragsüberschüsse im Rückstande, so kann er auf Grund eines von dem Commissär erlassenen Vollstreckungsbeschlusses zur Erfüllung seiner Verpflichtungen angehalten werden.

E.Art. 887. A.K. II. A. 2. S. 393. III. A. 3, S. 224. 410. 480. R.K. Pr. III. S. 163.

Nichtigkeitsklage.

Art. 1035. Betheiligte, welche ihre Rechte bei der Verhandlung nicht wahren konnten, weil sie zu derselben nicht gehörig geladen waren, und denen es auch nicht möglich ist, das Gesuch um nachträgliche Zulassung noch vor der Vertheilung zu stellen, können die dem Rechner ertheilte Entlastung beziehungsweise die Vertheilung bei dem Vollstreckungsgerichte als nichtig anfechten.

Das Begehren ist mittels Klage gegen die sämmtlichen übrigen nach Lage des Falls Betheiligten anzubringen.

A.K. III. A. 3. S. 410. 480. R.K. Pr. III. S. 163. cf. Art. 951.

Beendigung der Einweisung.

Art. 1036. Sind die Kosten des Rechnungs- und Vertheilungsverfahrens und sämmtliche bei der Vertheilung zu berücksichtigende Forderungen berichtigt, so hat der Commissär auf Ansuchen des Schuldners diesen in die Bewirthschaftung und Benützung der betreffenden Sachen wieder einzusetzen.

Der Verwalter hat dem Schuldner die Schlußrechnung zu stellen und ihm einen etwaigen Kassarest auszuhändigen.

Die Beendigung der Einweisung ist auf Ansuchen des Schuldners und auf dessen Kosten auf dieselbe Weise, wie seiner Zeit das Einweisungsurtheil bekannt gemacht wurde, durch den Commissär bekannt zu machen.

Diese Bestimmungen kommen auch zur Anwendung, wenn die erkannte und einstweilen vollzogene Immission auf Einspruch oder Berufung des Schuldners durch richterliches Urtheil wieder aufgehoben wird.

1) A.K. II. A. 3. S. 99. III. A. 3. S. 410. 480. A. 4. S. 221. R.K. B. I. S. 286 a. E. Pr. III. S. 164.

2) Der Schuldner kann die Endigung durch freiwilligen Verkauf des Gutes nur dann herbeiführen, wenn durch den Kaufpreis der immittirte Gläubiger gänzlich befriedigt wird. A.K. III. A. 3. S. 225.

Ausdehnende Bestimmung.

Art. 1037. Auf die in Art. 606 Ziff. 6 bezeichneten Vorsichtsverfügungen (Sequestrationen) finden, wenn dieselben eine unbewegliche Sache zum Gegenstande haben, die im gegenwärtigen Hauptstücke enthaltenen Bestimmungen soweit Anwendung, als sie die Bestellung eines Verwalters, das Verhältniß desselben und die Rechnungsstellung betreffen und nicht schon durch Art. 622 desfalls Vorsehung getroffen ist.

A.K. II. A. 3. S. 99. III. A. 4. S. 221. R.K. Pr. IV. S. 114.

XXXVI. Hauptstück.

Beschlagnahme und Zwangsveräußerung unbeweglicher Sachen (Subhastation).*)

Erster Titel.

Verfahren bis zur Einleitung der Vertheilung.

Zulässigkeit.

Art. 1038. Die Beschlagnahme einer unbeweglichen Sache zum Zwecke der Zwangsveräußerung wird dadurch nicht gehindert, daß eine Immission oder Sequestration, eine Pfändung der Früchte auf der Wurzel oder eine Arrestanlegung auf die Mieth- oder Pachtzinse stattgefunden hat.

Mit der Beschlagnahme erlischt die Wirksamkeit der erwähnten Vollstreckungsmittel und Vorsichtsverfügungen, außer soweit zur Zeit derselben die Früchte von der Wurzel bereits getrennt oder auf der Wurzel veräußert und die Mieth- oder Pachtzinse bereits verfallen sind.

1) A.K. II. A. 3. S. 99. III. A. 3. S. 410. A. 4. S. 221. R.K. B. I. S. 202. Pr. III. S. 164.

2) Die Bestimmung über die Veräußerung der Früchte auf der Wurzel in Abs. 2 derogirt allenfallsigen anderen Bestimmungen der Civilrechte. z. B. Hyp.Ges. § 33, cod. civ. Art. 520. A.K. III. A. 3. S. 482.

Einleitung des Verfahrens.

Art. 1039. Das Befriedigungsgebot, welches die Vollstreckung mittels Beschlagnahme unbeweglicher Sachen einleitet, hat die Androhung zu enthalten, daß, wenn innerhalb dreißig Tagen die Zahlung nicht erfolgt, zur Beschlagnahme unbeweglicher Sachen werde geschritten werden.

*) Vorbild war das Ges. vom 23. Mai 1846, das Exekutions-Verfahren in der Pfalz betr. Ges.Bl. S. 106.

1) E.Art. 911. A.K. II. A. 2. S. 403. III. A. 3. S. 254. 410. 483. R.K. B. I. S. 202. Pr. III. S. 164. cf. Ges. v. 1846 Art. 2.

2) Daß die Exekution durch Zwangsverkauf im Befriedigungsgebote angedroht werde, ist eine bei dieser Exekutionsart bestehende Specialität.

Art. 1040. Sollen Sachen in Beschlag genommen werden, welche nicht mehr im Eigenthume des Schuldners sind, so ist dem Drittbesitzer Abschrift des Befriedigungsgebots und der vollstreckbaren Urkunde zustellen zu lassen. In der Zustellungsurkunde sind diejenigen Sachen des Drittbesitzers, welche mit Beschlag belegt werden sollen, zu bezeichnen. Es ist damit die Erklärung zu verbinden, daß sie in Beschlag genommen werden, wenn die Zahlung nicht innerhalb dreißig Tagen erfolgt.

An der Befugniß des Hypothekgläubigers, gegen den Drittbesitzer auf Befriedigung durch den Verkauf der Hypothekobjekte selbständig zu verfahren, soweit eine solche in den bürgerlichen Gesetzen begründet ist, wird durch die Bestimmung des Abs. 1 nichts geändert.

1) E.Art. 911. R.K. B. I. S. 288, sonst wie oben. cf. Ges. v. 1846 Art. 2.

2) „Drittbesitzer" ist nur derjenige, welcher die ehemals im Eigenthum des persönlichen Schuldners gewesenen Hypothekobjekte zum Eigenthum erworben hat. Diese Bedeutung kommt jenem Ausdruck im ganzen Kapitel der Immobiliarexekution zu. A.K. III. A. 3. S. 255.

3) Der dritte Besitzer soll durch Zustellung der Zahlungsaufforderung einerseits als des Urtheils andrerseits erfahren, was der Gläubiger zu fordern habe und warum. Sonach kann er selbst bemessen, wodurch er die Zwangsversteigerung beseitigen könne. — Eine materielle Aenderung des Civilrechts ist darin enthalten, daß der Gläubiger, der zwar nur den persönlichen Schuldner belangt hat, doch bei der Exekution auch sofort die Immobilien des Dritten, welche ihm verpfändet sind, angreifen darf. Packt der Gläubiger den dritten Besitzer allein und als solchen an, so muß er Klage stellen. A.K. III. A. 3. S. 254. 257.

Beschlagnahme.

Art. 1041. Die Beschlagnahme darf erst am einunddreißigsten Tage nach der Zustellung des Befriedigungsgebots an den Schuldner und gegebenen Falls an den Drittbesitzer vorgenommen werden.

Hat der Schuldner oder Drittbesitzer seine Wohnung oder seinen Aufenthalt im Auslande oder ist der Ort seines Aufenthalts unbekannt, so erweitert sich die Zeit, welche zwischen der Zustellung und der Beschlagnahme frei bleiben muß, nach Art. 209.

Läßt der Gläubiger zwischen dem Ablaufe der in Abs. 1 und 2 bestimmten Zeit und der Beschlagnahme mehr als neunzig Tage verstreichen, so müssen die Vorschriften der Art. 1039 und 1040 neuerdings erfüllt werden und bleiben die früher veranlaßten Kosten dem Gläubiger zur Last.

Ist von Seiten des Schuldners oder Drittbesitzers gegen das Befriedigungsgebot Widerspruch erhoben worden, so laufen die neunzig Tage

von dem Tage, an welchem das den Widerſpruch abweiſende Urtheil in Rechtskraft erwachſen und auch Nichtigkeitsbeſchwerde dagegen nicht mehr zuläßig iſt, im Falle aber, daß Nichtigkeitsbeſchwerde wirklich eingelegt wurde, vom Tage ihrer Verwerfung.

Zur Vornahme der Beſchlagnahme iſt nur ein Gerichtsvollzieher aus dem Sprengel des Vollſtreckungsgerichts zuſtändig. Er bedarf des Nachweiſes beſonderer Ermächtigung.

1) E.Art. 914. 915. A.K. III. A. 3. S. 257. 410. 504. R.K. B. I. S. 202. Pr. III. S. 164.

2) Von Hauptbedeutung iſt, daß, wenn der urſprüngliche Schuldner und der Drittbeſitzer zugleich angegriffen werden, erſt nach Ablauf der beiden vorgeſetzten Friſten zur Beſchlagnahme geſchritten werden darf. A.K. II. A. 2. S. 404. III. A. 3. S. 255.

3) Die Beſchlagnahme ſelbſt iſt ein Akt, welcher von der Wohnung des Schuldners unabhängig iſt. Für ſie iſt nur der Gerichtsvollzieher competent, der im Sprengel angeſtellt iſt, in welchem die Sache oder bei mehreren im Pertinenzverhältniſſe ſtehenden die Hauptſache liegt. Das Beſchlagnahmeprotokoll wird dem Schuldner dann da, wo er wohnt, wie jede andere Urkunde zugeſtellt. A.K. III. A. 3. S. 483.

Art. 1042. Der Gerichtsvollzieher kann ſich die öffentlichen Bücher und Pläne, welche das Grundeigenthum betreffen, ſowie die Hypothekenbücher von den Beamten, bei welchen ſie hinterlegt ſind, vorlegen und die erforderlichen Auszüge daraus ertheilen laſſen.

E.Art. 915, ſonſt wie oben. — Darunter fallen auch die beim Gemeindevorſtande aufbewahrten Saal- und Lagerbücher, Steuerrollen u. dgl. A.K. III. A. 3. S. 483.

Art. 1043. Gegenſtände, welche in verſchiedenen Bezirksgerichtsſprengeln liegen, dürfen in einer Beſchlagnahme verbunden werden, wenn ſie im Pertinenzverhältniſſe zu einander ſtehen.

A.K. III. A. 3. S. 483. R.K. B. I. S. 202. Pr. III. S. 164.

Art. 1044. Das Beſchlagnahmeprotokoll hat außer den allgemeinen Erforderniſſen (Art. 850) zu enthalten:

1) die Angabe der vollſtreckbaren Urkunde, auf welcher die Beſchlagnahme beruht, und der geſchuldeten Geſammtſumme;
2) die Bezeichnung der in Beſchlag genommenen Gegenſtände;
3) die Angabe des Bezirksgerichts, bei welchem die Verſteigerung betrieben werden ſoll;
4) die Aufſtellung eines Anwalts für die betreibende Partei.

Die Bezeichnung der in Beſchlag genommenen Gegenſtände hat ſich bei Grundſtücken über ihre Gattung (als Gebäude, Aecker, Wieſen, Wald ꝛc.), ihren beiläufigen Flächeninhalt und ihre Lage in der Gemeindemarkung (bei Gebäuden unter Angabe der Straße und Hausnummer, bei andern Grundſtücken unter Angabe der Plannummer) zu verbreiten.

E.Art. 916. A.R. II. A. 2. S. 404. III. A. 3. S. 258. 411. 483. R.R. B. I. S. 202. Pr. III. S. 164.

Art. 1045. Das Beschlagnahmeprotokoll ist dem Schuldner und dem etwa betheiligten Drittbesitzer, sowie im Falle einer vorausgegangenen Pfändung von Früchten auf der Wurzel dem diese Pfändung betreibenden Gläubiger zuzustellen.

Das Beschlagnahmeprotokoll ist ferner dem Vorstande der Gemeinde zuzustellen, in welcher die Gegenstände gelegen sind.

Handelt es sich um eine Mehrheit von Grundstücken und liegen die Grundstücke in mehreren Gemeindemarkungen, so ist das Beschlagnahmeprotokoll den Vorständen der sämmtlichen betreffenden Gemeinden zuzustellen.

Bei dem Gemeindevorstande bleibt die zugestellte Abschrift zu Jedermanns Einsicht hinterlegt. Er hat den Empfang auf der Urschrift zu bescheinigen.

Mit der Zustellung an den Schuldner oder Drittbesitzer tritt der Anwalt des Gläubigers an die Stelle des bisherigen Zustellungsbevollmächtigten des letztern.

1) E.Art. 917. A.R. II. A. 2. S. 405. III. A. 3. S. 258. 411. R.R. B. I. S. 202. Pr. III. S. 165.

2) Den Umstand, daß die Früchte der zu subhastirenden Grundstücke bereits auf der Wurzel gepfändet sind, kann der Gerichtsvollzieher bei dem Vorstande der Gemeinde, dem jene Pfändung mitgetheilt worden sein muß, erfahren. A.R. III. A. 3. S. 484.

Art. 1046. Der Gerichtsvollzieher hat Abschrift des Beschlagnahmeprotokolls auf dem Hypothekenamte zu hinterlegen.

Der Hypothekenbeamte hat den Empfang auf der Urschrift des Protokolles zu bescheinigen und die Beschlagnahme im Hypothekenbuche vorzumerken.

1) E.Art. 918. A.R. II. A. 2. S. 405. III. A. 3. S. 258. 411. 485. R.R. B. I. S. 202. Pr. III. S. 165.

2) In der Pfalz hat diese Hinterlegung, wenn der Gerichtsvollzieher nicht am Sitze des Hypothekenamts wohnt, durch den Anwalt der betreibenden Partei zu geschehen. — Die Vormerkung erfolgt in einem dazu bestimmten Register, welchem die hinterlegte Abschrift beigelegt wird. E.G. Art. 72.

Weitere Beschlagnahmen.

Art. 1047. Durch die Beschlagnahme wird nicht ausgeschlossen, daß andere Gläubiger, welchen eine fällige Forderung gegen den Schuldner zusteht, für diese auf Grund einer vollstreckbaren Urkunde unter Beobachtung der Vorschriften der Art. 1039—1046 auf dieselben Gegenstände ebenfalls Beschlag legen lassen.

A.R. III. A. 3. S. 411. 485. R.R. B. I. S. 202. Pr. III. S. 165.

Wirkungen der Beschlagnahme.

Art. 1048. Der Schuldner oder Drittbesitzer verliert mit der Zustellung des Beschlagnahmeprotokolles das Recht auf die Benützung der beschlagnahmten Gegenstände.

Ist in Folge einer vorausgegangenen Immission oder Sequestration ein Verwalter aufgestellt, so ist diesem das Beschlagnahmeprotokoll sammt der Zustellungsurkunde mit der Aufforderung zuzustellen, die Verwaltung für Rechnung der bei der Zwangsveräußerung betheiligten Gläubiger fortzuführen und die von jetzt an anfallenden Ertragsüberschüsse bei dem Vollstreckungsgerichte zu hinterlegen.

Gleiche Zustellung hat, wenn der Fall des Abs. 2 nicht gegeben ist, die beschlagnahmten Gegenstände aber vermiethet oder verpachtet sind, an die Pächter oder Miether mit der Aufforderung zu geschehen, die von jetzt an fällig werdenden Pacht- oder Miethgelder an das Vollstreckungsgericht zu entrichten.

Liegt auch dieser Fall nicht vor, so bleibt der Besitz und die Benützung der nicht vermietheten oder verpachteten Grundstücke vorläufig dem Schuldner oder Drittbesitzer.

Das Vollstreckungsgericht kann jedoch auf Begehren eines bei der Zwangsveräußerung betheiligten Gläubigers einen Verwalter für die in Beschlag genommenen Gegenstände oder einen Theil derselben aufstellen. Das Begehren ist mittels einfacher Vorstellung anzubringen und diese vor der Entscheidung dem Schuldner oder Drittbesitzer, sowie dem betreibenden Gläubiger, falls das Begehren nicht von ihm selbst gestellt wurde, zur Abgabe ihrer Erinnerungen und Stellung etwaiger Anträge mitzutheilen. Gegen die Entscheidung steht jedem Betheiligten binnen acht Tagen nach der durch den Gerichtsschreiber ihm gegen Bescheinigung gemachten Mittheilung das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Im Uebrigen kommen die Bestimmungen der Art. 1012—1019 zur analogen Anwendung.

Die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen eingehenden Beträge sind dem Erlöse aus den Liegenschaften beizufügen und kommen gleich diesem zur Vertheilung unter die Gläubiger.

1) E.Art. 919. A.K. II. A. 2. S. 407. A. 3. S. 100. III. A. 3. S. 263. 411. 485. A. 4. S. 221. 349. R.K. B. I. S. 202. Pr. III. S. 165. IV. S. 115.

2) Entgegen dem Entwurf wurde die Zustellung des Beschlagnahmeprotokolls als der kritische Zeitpunkt festgesetzt, von dem an die Dispositionsbefugniß des Schuldners oder Drittbesitzers beschränkt ist. A.K. III. A. 3. S. 258.

Art. 1049. Soweit der Schuldner oder Drittbesitzer zur Bestreitung der unentbehrlichen Lebensbedürfnisse für sich, seinen Ehegatten und

ſeine unverſorgten Kinder auf die Erträgniſſe der beſchlagnahmten Sachen angewieſen war, kann ihm das Vollſtreckungsgericht auf ſeinen Antrag in allen Fällen auf beſtimmte Zeit oder auf die ganze Dauer des Vollſtreckungsverfahrens bis zum Zuſchlage einen entſprechenden Theil davon zuweiſen.

Der in Abſ. 1 erwähnte Antrag iſt mittels einfacher Vorſtellung anzubringen, welche auch dem Gerichtsſchreiber zu Protokoll gegeben werden kann und vor der Entſcheidung dem betreibenden Theile zur Abgabe ſeiner Erinnerungen mitzutheilen iſt. Gegen die Entſcheidung ſteht jedem Betheiligten binnen acht Tagen nach der durch den Gerichtsſchreiber ihm gegen Beſcheinigung gemachten Mittheilung das Rechtsmittel der Beſchwerde zu.

E.Art. 920, ſonſt wie oben. — Als ſelbſtverſtändlich wurde angenommen, daß, wenn in einem vorgängigen Immiſſionsverfahren dem Schuldner bereits eine derartige Bewilligung gemacht worden wäre, dieſe auch für das Subhaſtationsverfahren ohne Erneuerung fortdauere. A.K. III. A. 3. S. 405.

Art. 1050. Alle nach Vormerkung der Beſchlagnahme im Hypothekenbuche hinſichtlich der betreffenden Sachen von dem Schuldner abgeſchloſſenen Verträge oder ſonſt getroffenen Verfügungen, welche die Gläubiger beeinträchtigen, ſind nichtig.

In den Zeitraum zwiſchen der Beſchlagnahme und der Vormerkung im Hypothekenbuche fallende Verträge und Verfügungen, welche die Gläubiger beeinträchtigen, ſind auf Klage eines bei der Zwangsveräußerung betheiligten Gläubigers als ungiltig zu erklären, wenn der Dritte von der Beſchlagnahme Kenntniß gehabt hat, unbeſchadet der Anfechtung auf Grund ſonſtiger geſetzlicher Beſtimmungen.

Hypotheken, welche in dem in Abſ. 2 bezeichneten Zeitraume vorgemerkt oder eingetragen wurden, bei welchen aber eine Uebertragung bereits ſtattgefunden hat, können auf Grund der Beſtimmungen des gegenwärtigen Artikels nur dann angefochten werden, wenn der neue Erwerber in böſem Glauben gehandelt hat.

Vormerkungen von Hypotheken für den Fall, daß die Zwangsveräußerung nicht durchgeführt werden ſollte, ſind auch nach Vormerkung der Beſchlagnahme im Hypothekenbuche noch zuläßig.

Zahlungen von Mieth- oder Pachtgeldern, welche nach der in Art. 1048 Abſ. 3 erwähnten Zuſtellung dieſer zuwider geſchehen ſind, haben keine Wirkung.

1) E.Art. 919. A.K. II. A. 2. S. 407. A. 3. S. 100. III. A. 3. S. 411. 485. A. 4. S. 221. R.K. B. I. S. 202. 289. Pr. III. S. 166.

2) Unter die Verträge und Verfügungen, welche die Gläubiger beeinträchtigen, fallen nicht bloß Veräußerungen im Ganzen oder dem ganzen Inhalte des Rechts nach,

ſondern auch partielle Veräußerungen z. B. Belaſtungen mit dauernden dinglichen Laſten. A.K. III. A. 3. S. 258—263.

3) Die Uebertragung (Ceſſion) in Abſ. 3 braucht nicht im Hypothekenbuche eingetragen zu ſein. A.K. III. A. 3. S. 486.

4) Unter die Verfügungen in Abſ. 1 fallen natürlich auch die Verpachtungen. Iſt eine ſolche aber ſchon vor erwähntem Zeitpunkte geſchehen, ſo kann der Vertrag erſt mit der Verſteigerung nach dem Grundſatze: „Kauf bricht Miethe" aufgelöst werden, vorausgeſetzt, daß er nicht aus anderen Gründen z. B. wegen Betrugs oder Verkürzung der Gläubiger angefochten werden kann. A.K. III. A. 3. S. 263.

5) In der Pfalz können Privilegien und Hypotheken, welche zur Zeit der Vormerkung der Beſchlagnahme bereits beſtanden haben, aber im Hypothekenbuche nicht eingeſchrieben waren, noch bis zum Tage des Zuſchlags exclus. eingeſchrieben werden. Auch können die in Beſchlag genommenen Immobilien bis zu dieſem Tage noch weiter mit Hypotheken belaſtet werden. Die letzterwähnten Hypotheken ſtehen aber der Forderung der betreibenden Partei an Hauptſumme, Zinſen und Koſten jedenfalls nach und die betreffenden Gläubiger ſind, ſoweit nicht das E.G. ſpeciell anders beſtimmt, als betheiligte Gläubiger nicht zu betrachten. E.G. Art. 73. 74. 77.

Art. 1051. Als bei der Zwangsveräußerung betheiligte Gläubiger ſind zu betrachten:

1) diejenigen, welche auf die betreffenden Gegenſtände oder einen Theil derſelben haben Beſchlag legen laſſen;
2) in den Landestheilen diesſeits des Rheins diejenigen, für deren Forderungen Hypothek auf den in Beſchlag genommenen Gegenſtänden bereits zur Zeit der Vormerkung der Beſchlagnahme im Hypothekenbuche (Art. 1046) eingetragen oder vorgemerkt war;
3) in der Pfalz diejenigen, welchen eine privilegirte oder Hypothekforderung auf den in Beſchlag genommenen Gegenſtänden zur Zeit der Vormerkung der Beſchlagnahme im Hypothekenbuche (Art. 1046) zuſtand
4) im Falle des Art. 1090 Abſ. 3 der dort erwähnte Gläubiger.

1) A.K. III. A. 3. S. 412. 486. R.K. B. I. S. 202. 291. Pr. III. S. 166.
2) Die privilegirte Forderung in Ziff. 3 braucht nicht inſcribirt zu ſein.

Verſteigerungs-Beamter.

Art. 1052. Der Anwalt des betreibenden Gläubigers hat nach erfolgter Zuſtellung des Beſchlagnahmeprotokolles (Art. 1045) unter Anſchluß einer Abſchrift desſelben und unter Vorlage der Akten das Geſuch um Ernennung eines Verſteigerungsbeamten bei dem Vollſtreckungsgerichte mittels einfacher Vorſtellung einzureichen.

Das Gericht hat das Geſuch zu prüfen und, wenn die geſetzlichen Vorausſetzungen gegeben ſind, den Verſteigerungsbeamten aus den Notaren zu ernennen.

Wird das Geſuch nicht innerhalb zwanzig Tagen geſtellt, ſo können die übrigen Gläubiger nach Art. 1088 vorgehen.

1) E.Art. 923. 924. A.K. II. A. 2. S. 408. III. A. 3. S. 412. 486. R.K. B. I. S. 202. Pr. III. S. 166.

2) Die Anlage einer Abschrift des Beschlagnahmeprotokolls ist deßhalb angeordnet, weil das Bezirksgericht dasselbe zur etwaigen Prüfung der Fälle einer Verbindung nöthig hat. A.K. III. A. 3. S. 264.

3) Vor Ernennung des Versteigerungsbeamten prüft das Gericht, ob die sämmtlichen gesetzlichen Voraussetzungen der Zwangsversteigerung vorhanden seien. — Es wählt unter den Notaren des Bezirksgerichtssprengels nach bestem Ermessen und unter Würdigung der etwaigen Parteianträge. An einen Turnus ist es nicht gebunden. cod. ef. Not.-Ges. Art. 9.

4) Der Nachtheil, welcher aus der Versäumung der 20tägigen Frist hervorgeht, ist nicht etwa Nichtigkeit der ersten Imploration oder die Nothwendigkeit ihrer Wiederholung, sondern der, daß die anderen Gläubiger nunmehr das Recht der Subrogation d. h. der Betreibung der Sache auf eigene Faust haben. Machen sie aber hievon keinen Gebrauch, so kann gleichwohl der Kläger den Antrag auf Ernennung eines Versteigerungscommissärs noch stellen. A.K. III. A. 3. S. 264. 265.

Art. 1053. Die Ernennung des Versteigerungsbeamten ist auf die Vorstellung zu setzen und von dem Gerichtsschreiber dem Anwalte des betreibenden Gläubigers auf Anmelden in Urschrift zu übergeben.

Der Gerichtsschreiber hat Namen und Wohnort des betreibenden Gläubigers und seines Anwalts, des Schuldners und des ernannten Versteigerungsbeamten, sowie das Datum der Ernennung in einem dafür bestimmten Register vorzumerken. Der Anwalt hat auf diesem Register den Empfang der Ernennung und der Akten zu bescheinigen. Die Abschrift des Beschlagnahmeprotokolles ist dem Register beizulegen.

E.Art. 924. A.K. II. A. 2. S. 408. III. A. 3. S. 264. 265. 412. 487. R.K. B. I. S. 202. Pr. III. S. 166.

Art. 1054. Vollstreckungsgericht ist dasjenige Bezirksgericht, in dessen Sprengel die mit Beschlag belegten Gegenstände liegen.

Im Falle des Art. 1043 ist dasjenige Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel der bedeutendere Theil der beschlagnahmten Gegenstände liegt, falls es sich aber um ein mit Gebäuden versehenes Gut handelt, dasjenige Bezirksgericht, in welchem das Hauptgebäude sich befindet.

1) E.Art. 917. A.K. II. A. 2. S. 405. III. A. 3. S. 258. 412. R.K. B. I. S. 202. Pr. III. S. 166.

2) Zu Abs. 2. Entscheidend ist, daß die mehreren Grundstücke im Pertinenzverhältnisse stehen. Ist dies nicht der Fall, so muß bei jedem Gerichte die Vollstreckung besonders betrieben werden. A.K. III. A. 3. S. 487 a. A.

Festsetzung der Versteigerung.

Art. 1055. Nach Empfang der Ernennung des Versteigerungsbeamten hat der betreibende Anwalt denselben binnen zwanzig Tagen unter Vorlegung des Beschlagnahmeprotokolles und des Ernennungsbeschlusses zur Festsetzung von Ort, Tag und Stunde der Versteigerung zu veranlassen.

Die Festsetzung wird von dem Versteigerungsbeamten auf den Er-

nennungsbeschluß gesetzt und dieser sammt den vorgelegten Aktenstücken dem Anwalte sofort wieder ausgehändigt.

Zwischen der Festsetzung und dem durch dieselbe bestimmten Versteigerungstage dürfen nicht weniger als neunzig und nicht mehr als hundertzwanzig Tage in Mitte liegen.

1) E.Art. 926. A.K. II. A. 2. S. 409. III. A. 3. S. 266. 412. 487. R.K.B. I. S. 202. Pr. III. S. 168.

2) Also auch hier trifft den Gläubiger, welcher die Versteigerung durch den Versteigerungscommissär nicht innerhalb 20 Tagen festsetzen läßt, nicht der Nachtheil, daß das bisherige Verfahren nichtig ist, nur können nach Versäumung dieser Frist die anderen Gläubiger subrogiren.

3) Die Festsetzung der Frist auf 90 Tage rechtfertigt sich dadurch, daß der betreibende Anwalt innerhalb dieser Frist die ihm obliegenden Handlungen (Art. 1058. 1060. 1062. 1063. 1065. 1066) bethätigen soll. A.K. III. A. 3. S. 265.

Art. 1056. Grundstücke sind in der Gemeinde zu versteigern, in deren Markung sie liegen.

Liegen die zu versteigernden Grundstücke in verschiedenen Markungen, so ist, wenn diese zusammengrenzen, desgleichen wenn die Grundstücke zu einander im Pertinenzverhältnisse stehen oder im Ganzen zur Versteigerung gebracht werden sollen, die Versteigerung in derjenigen Gemeinde vorzunehmen, zu welcher das Hauptgebäude, in Ermangelung eines solchen der bedeutendere Theil der Grundstücke gehört.

1) E.Art. 939. A.K. II. A. 2. S. 415. III. A. 3. S. 412. 487. R.K. B. I. S. 202. Pr. III. S. 168.

2) Auch wenn beide Versteigerungsarten, im Einzelnen und im Ganzen, verbunden werden und schließlich doch im Einzelnen zugeschlagen wird, ist die Versteigerung gleichwohl nur in einer Gemeinde vorzunehmen. A.K. III. A. 3. S. 274.

Versteigerungs-Bedingungen.

Art. 1057. Stillschweigende Bedingungen der Zwangsversteigerung sind:

1) daß der Ansteigerer den Kaufpreis gerichtlich zu hinterlegen beziehungsweise an diejenigen Personen zu zahlen hat, welche rechtsgiltige Anweisung darauf erhalten werden;
2) daß der Ansteigerer den Kaufpreis vom Tage des Zuschlags an bis zur Hinterlegung oder Auszahlung mit fünf vom Hundert zu verzinsen hat;
3) daß unter der Bedingung der Erfüllung der bei der Versteigerung übernommenen Verbindlichkeiten das Eigenthum der angesteigerten Sache, jedoch ohne Haftung für das angegebene Flächenmaß, von dem Augenblicke des Zuschlags an auf den Ansteigerer übergeht, mit den Rechten, sowie mit den dinglichen Lasten, mit welchen der Eigenthümer die Sache besessen hat;

4) daß jeder Ansteigerer auf Verlangen (Art. 1071) sogleich einen guten solidarischen Bürgen für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu stellen hat;

5) daß die Kosten des Versteigerungsprotokolles mit Inbegriff der die Versteigerung betreffenden Gebühren des Versteigerungsbeamten nach dem Verhältnisse der Zuschlagspreise von dem Ansteigerer außer dem Kaufpreise und zwar sogleich bei der Versteigerung zu berichtigen sind.

1) E.Art. 928. A.K. II. A. 2. S. 411. III. A. 3. S. 271. 302. 413. R.K. B. I. S. 202. Pr. III. S. 168. IV. S. 116.

2) In Ziff. 1 wurde vor „Anweisung" der Passus: „nach Maßgabe der Vorschriften des Vertheilungsverfahrens" gestrichen, weil der Ansteigerer die Anweisungen nach Maßgabe eines ihm zugestellten gütlichen Uebereinkommens zwischen den Betheiligten ebenfalls respektiren müsse. A.K. III. A. 3. S. 487.

3) Die Zusicherung der Hypothekfreiheit, wie die Androhung der Wiederversteigerung wurden weggelassen; die erste, weil bei Vereinigung des Hypothekenbuchs, die zweite, weil bei der Wiederversteigerung die nöthigen Bestimmungen vorkommen. eod.

4) Neu und besonders erheblich ist, daß der Ansteigerer nicht die Kosten des Zuschlagsdecrets allein, sondern auch die des Versteigerungsprotokolls und die Gebühren des Notars zu bezahlen hat. Andere Kosten der Versteigerung z. B. die Gebühren des etwa benützten Ausrufers u. dgl. sind vom Ansteigerer nicht zu bezahlen. Denn die Bestimmung ist eine exceptionelle.

5) „Unter der Bedingung der Erfüllung der ꝛc. Verbindlichkeiten" soll besonders bezeichnen, daß beim Kaufe auf Fristen der Erwerb nur ein bedingter sei und daher jede weitere Verfügung des Erwerbers nur eine bedingte sein könne. A.K. III. A. 3. S. 302.

6) Unter den „dinglichen Lasten" in Ziff. 3 sind auch Beschränkungen dinglicher Natur verstanden. A.K. III. A. 4. S. 349.

Art. 1058. Die etwaigen Abweichungen von den in Art. 1057 aufgeführten stillschweigenden Bedingungen für den gegebenen Fall, die sonstigen Bedingungen der Versteigerung, insbesondere die Frist, innerhalb welcher der Ansteigerer den Kaufpreis erlegen muß, und den Preis, der als erstes Gebot zu dienen hat, hat der betreibende Gläubiger festzusetzen.

Sollen Zahlungsfristen auf mehr als drei Monate, von der Versteigerung an gerechnet, bewilligt werden, so ist dazu die Zustimmung der übrigen Betheiligten erforderlich.

1) E.Art. 927. 930. A.K. II. A. 2. S. 410. 411. A. 3. S. 101. III. A. 3. S. 270. 272. 413. 490. R.K. B. I. S. 202. 293. II. S. 323. Pr. III. S. 175. IV. S. 116.

2) Ob Austragsreichnisse, welche nicht als Realrechte in II. Rubrik des Hypothekenbuchs eingetragen sind, auf den Ansteigerer mit übergehen können, ist nach dem einschlägigen Civilrechte zu beurtheilen. — In der Regel wird Einverständniß sämmtlicher Betheiligten erforderlich sein. A.K. III. A. 4. S. 221.

3) Durch Abs. 2 ist das System, wonach sich der einzelne Gläubiger die Versteigerung auf längere Fristen gefallen lassen mußte, für das diesseitige Bayern wenigstens aufgegeben. Durch Uebereinkunft der Betheiligten können aber immerhin noch Fristen bewilligt werden. cf. Art. 1064.

Art. 1059. Die Bedingung, daß der Ansteigerer den Kaufpreis selbst im Falle der Entwährung bezahlen müsse, hat keine Wirkung, sondern kann im Falle der Entwährung der Ansteigerer den bezahlten Kaufpreis von dem Schuldner oder auch von dem Gläubiger, welcher die Zahlung empfing, zurückverlangen, wenn er dem dafür in Anspruch Genommenen den Streit verkündet hat.

1) E.Art. 929. A.K. II. A. 2. S. 411. III. A. 3. S. 271. 413. R.K. B. I. S. 202. Pr. III. S. 175.

2) Damit ist die nach der Aeußerung des k. Ministerialcomm. Dr. Weis in Frankreich controverse Frage entschieden, ob der evincirte Steigerer sich nur an den Schuldner oder auch an die aus dem Erlös gedeckten Gläubiger halten dürfe. A.K. III. A. 3. S. 271.

3) Als selbstverständlich wurde angesehen, daß der zur Rückzahlung gezwungene Gläubiger an die in gleichem oder nachstehendem Range befriedigten Gläubiger, sowie an den Schuldner den Regreß habe. A.K. III. A. 3. S. 490.

Anschlagzettel.

Art. 1060. Der durch den Anwalt des betreibenden Gläubigers zu fertigende Anschlagzettel hat zu enthalten:

1) das Datum des Beschlagnahmeprotokolles und die Bezeichnung der vollstreckbaren Urkunde, zufolge deren das Verfahren stattfindet;
2) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Schuldners und des etwaigen Drittbesitzers, dann des betreibenden Gläubigers und die Bezeichnung des von diesem bestellten Anwalts;
3) die Angabe der in Versteigerung zu bringenden Gegenstände, sowie dieselben in dem Beschlagnahmeprotokolle verzeichnet sind, sammt den im Hypothekenbuche eingetragenen auf dem Gute haftenden dinglichen Lasten;
4) Namen und Wohnort des Versteigerungsbeamten;
5) Ort, Tag und Stunde der Versteigerung;
6) die Versteigerungsbedingungen;
7) den Preis, der als erstes Gebot zu dienen hat;
8) die Bestimmung, daß der Zuschlag sogleich bei der Versteigerung endgiltig erfolgt und daß kein Nachgebot, auch weder Einlösungs- noch Ablösungsrecht (jus delendi) stattfindet;
9) die Erklärung, ob die Güter einzeln oder im Ganzen zur Versteigerung gebracht oder ob und in welcher Weise beide Versteigerungsarten verbunden werden.

Die in Art. 1057 angeführten stillschweigenden Bedingungen jeder Zwangsversteigerung unbeweglicher Sachen, soweit es dabei im gegebenen Falle sein Bewenden hat, sind in dem Anschlagzettel nur durch

Hinweisung auf jenen Gesetzartikel zu erwähnen, etwaige Abweichungen davon aber besonders anzuführen.

1) E.Art. 927. 928. A.K. II. A. 2. S. 411. III. A. 3. S. 274. 275. 284. 302. 303. 413. 490. A. 4. S. 349. R.K. B. I. S. 202. Pr. III. S. 176.

2) Neu ist, daß der betreibende Gläubiger die Ausschreibung zu entwerfen und die Strichsbedingungen festzusetzen habe.

3) Nachdem der Versteigerung und dem Zuschlage keine Schätzung vorherzugehen hat, wird der Aufwursspreis auch vom Gläubiger festgesetzt. Ziff. 7.

4) Nach Ziff. 8 soll der Zuschlag immer ein definitiver, den Steigerer sichernder sein. Daher fällt das dem Hypothekengläubiger nach § 64 des Hypothekengesetzes zugestandene Einlösungsrecht hinweg und ist die Möglichkeit, das Gut um ein höheres (Nach-) Gebot zu erwerben, ausgeschlossen. Constatirt wurde im Ausschuß auch, daß das sogen. Ablösungsrecht (jus delendi) des § 101 des Prozeßges. v. 10. Nov. 1837 aufgehoben sei. — Da die Einstandsrechte (Retrakt) bereits durch Landtagsabschied von 1861 beseitigt sind, so können nur noch die dort vorbehaltenen Vorkaufsrechte möglicherweise hindernd in Betracht kommen. Diese sind in der Art beschränkt worden, daß sie ausgeschlossen sind, wenn sie nicht rechtzeitig in Form des Widerspruches gegen die Bedingungen geltend gemacht werden. A.K. II. A. 2. S. 409. III. A. 3. S. 269. 270. Mot. S. 653. Gönner Comm. I. S. 514. Graf's Nachträge S. 99. Pr. E. §§ 1048. 1204. E.G. Art. 3. Ziff. 13.

5) Unter dem jus delendi ist das im Hypothekenrechte begründete Ablösungsrecht, das jus offerendi, nicht verstanden. A.K. III. A. 3. S. 284.

6) Daß die Zahlen im Anschlagszettel mit Ziffern geschrieben werden können, ist selbstverständlich. A.K. III. A. 3. S. 270.

Art. 1061. Der Anschlagzettel muß durch einen Gerichtsvollzieher in den Gemeinden, wo die beschlagnahmten Sachen gelegen sind, und, falls der Schuldner im Inlande wohnt, auch in der Gemeinde seines Wohnorts an dem üblichen Platze angeheftet, auch dem Schuldner und dem etwa betheiligten Drittbesitzer sofort ein Exemplar davon zugestellt werden.

Gleiche Zustellung hat an jeden Gläubiger zu geschehen, dessen Forderung zur Zeit der Vormerkung der Beschlagnahme im Hypothekenbuche (Art. 1046) eingetragen oder vorgemerkt war.

Die vorerwähnten Anheftungen und Zustellungen müssen wenigstens dreißig Tage vor der Versteigerung geschehen.

1) E.Art. 931. 932. A.K. II. A. 2. S. 412. III. A. 3. S. 413. 490. R.K. B. I. S. 202. Pr. III. S. 176.

2) Der Zweck der Zustellung des Anschlagzettels an die Hypothekengläubiger ist nur der, ihnen Kenntniß zu geben, daß die Versteigerung betrieben werde und unter welchen Bedingungen, damit sie ihre Rechte und Interessen durch Widerspruch oder Theilnahme am Steigern wahren können. Deßhalb wird ihnen auch nicht zugemuthet, einen Zustellungsbevollmächtigten aufzustellen. A.K. III. A. 3. S. 272.

3) Die Anheftung des Anschlagzettels am Versteigerungsobjekte ist nicht nothwendig. A.K. II. A. 2. S. 411.

Ausschreibung der Versteigerung.

Art. 1062. Die Versteigerung ist wenigstens dreißig Tage vorher von dem Anwalte des betreibenden Theils durch eines der in der Gegend verbreitetsten öffentlichen Blätter bekannt zu machen und zum Beweise der Einrückung ein Exemplar des Blattes den Akten beizufügen.

Die Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern hat zu enthalten:

1) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Schuldners, des etwa betheiligten Drittbeſitzers und des betreibenden Gläubigers, dann die Bezeichnung ſeines Anwalts;
2) die ſummariſche Bezeichnung der zur Verſteigerung zu bringenden Gegenſtände, insbeſondere die Angabe der Eigenſchaft der Gebäulichkeiten, des beiläufigen Geſammtflächenmaßes und der Parzellenzahl einer jeden Gattung von Grundſtücken, ſowie der Markung, worin ſie gelegen ſind;
3) Namen und Wohnort des Verſteigerungsbeamten:
4) Ort, Tag und Stunde der Verſteigerung mit genauer Bezeichnung des Lokals, wo ſie vorgenommen werden ſoll;
5) die Ankündigung, daß der Zuſchlag ſogleich endgiltig erfolgen und daß kein Nachgebot, auch weder Einlöſungs- noch Ablöſungsrecht (jus delendi) ſtattfinden werde;
6) die Erwähnung, ob die Güter einzeln oder im Ganzen zur Verſteigerung gebracht oder ob und in welcher Weiſe beide Verſteigerungsarten verbunden werden;
7) die Bemerkung, daß die nähere Beſchreibung der Verſteigerungsgegenſtände, ſowie die Verſteigerungsbedingungen bei dem Verſteigerungsbeamten eingeſehen werden können.

Wird die Zwangsverſteigerung von mehreren Gläubigern betrieben oder ſind an die Stelle des urſprünglichen Schuldners oder Drittbeſitzers mehrere Erben dieſer Perſonen getreten, ſo genügt zur Erfüllung der Vorſchrift der Ziff. 1 im erſten Falle die Benennung eines der Gläubiger, im zweiten Falle die des Erblaſſers mit dem Beiſatze: „jetzt deſſen Erben".

1) E.Art. 933. A.K. II. A. 2. S. 413. A. 3. S. 100. III. A. 3. S. 284. 413. 491. A. 4. S. 221. R.K. B. I. S. 202. 295. Pr. III. S. 178.

2) Die Beſtimmung des Blattes iſt ſonach ganz dem Anwalte des betreibenden Theils anheim gegeben. Derſelbe wird aber bezügliche Anträge der anderen Betheiligten gebührend berückſichtigen. Wenn jedoch nicht, ſo kann meines Erachtens kein Widerſpruch an das Gericht gebracht werden. A.K. III. A. 3. S. 272. R.K. Pr. III. S. 178. cf. Art. 1063.

3) Ueber das jus delendi cf. Art. 1060 Not. 5. 6.

Art. 1063. Findet der Anwalt des betreibenden Theils bei größern Gütern oder aus andern Gründen im Intereſſe der Betheiligten rathſam, der Bekanntmachung eine größere Verbreitung zu ſichern, ſo kann er dieſelbe auch noch in ein zweites oder drittes Blatt einrücken, ſowie die Einrückung wiederholen laſſen.

Verlangt ein Betheiligter außerdem noch andere Bekanntmachungen,

so hat der Anwalt des betreibenden Theils diesem Verlangen zu entsprechen, wenn der Betreffende die hiedurch entstehenden Kosten übernimmt und sogleich baar erlegt.

1) E.Art. 934. A.K. III. A. 3. S. 272. 276. 414. 491. R.K. B. I. S. 204. 296. Pr. III. S. 178.

2) Es steht ganz im Ermessen des betreibenden Anwalts, die Bekanntmachung in mehrere Blätter oder in ein Blatt und öfter oder in mehrere Blätter und öfter zu inseriren. A.K. II. A. 2. S. 413.

Art. 1064. Jeder Betheiligte ist befugt, die Abänderung der von dem betreibenden Gläubiger festgesetzten Versteigerungsbedingungen mittels Widerspruchs gegen die Vollstreckung zu verlangen, wenn diese rechtswidrig sind oder das gesetzliche Interesse der Betheiligten gefährden.

Das Gericht ist insbesondere ermächtigt, auf Begehren eines Betheiligten Zahlungsfristen, jedoch nicht auf mehr als drei Monate festzusetzen.

Der Widerspruch gegen die von dem betreibenden Gläubiger festgesetzten Versteigerungsbedingungen ist nur zuläßig, wenn er wenigstens zwanzig Tage vor dem zur Versteigerung bestimmten Tage erhoben wird.

Durch Uebereinkunft sämmtlicher Betheiligter können die Versteigerungsbedingungen jederzeit und selbst noch im Versteigerungstermine geändert werden.

1) E.Art. 930. 960. A.K. II. A. 2. S. 411. 421. A. 3. S. 101. III. A. 3. S. 272. 285. 414. 491. A. 4. S. 222. R.K. B. I. S. 204. 296. II. S. 326. Pr. III. S. 180. IV. S. 116.

2) Unter den „Betheiligten" sind der Schuldner und die in Art. 1051 aufgeführten Gläubiger verstanden. A.K. II. A. 3. S. 101. III. A. 4. S. 221. — In der Pfalz sind aber zu den nach Abs. 4 Betheiligten diejenigen Gläubiger nicht zu zählen, deren Forderungen zur Zeit der Beschlagnahme im Hypothekenbuche nicht eingeschrieben waren und die auch in dem Verfahren als Gläubiger nicht aufgetreten sind. E.G. Art. 74.

3) Im diesseitigen Bayern können vom Vollstreckungsgerichte Fristen über 3 Monate hinaus nicht erlangt werden. Die in Unterfranken üblichen drei, ja oft vier sog. Martinifristen können also nur mehr durch Uebereinkunft sämmtlicher Betheiligter fortbestehen. — In der Pfalz kann das Gericht Fristen bis auf 3 Jahre festsetzen. E.G. Art. 75.

Art. 1065. Kann aus was immer für einem Grunde die Versteigerung nicht oder nicht in der angekündigten Art stattfinden, so hat der Anwalt des betreibenden Gläubigers dies durch jene öffentlichen Blätter, in welchen die Ausschreibung enthalten war, bekannt zu machen.

Hat die Versteigerung nach Beseitigung des Hindernisses stattzufinden, so ist die desfallsige Ankündigung wenigstens fünfzehn Tage vor der Versteigerung durch eben diese Blätter von dem Anwalte des betreibenden Gläubigers bekannt zu machen. Die Ankündigung hat mit Bezugnahme auf die frühere, soweit diese nicht eine Abänderung erleidet, zu geschehen.

E.Art. 935. A.K. II. A. 2. S. 413. III. A. 3. S. 272. 276. 414. 491. R.K. B. I. S. 204. 297. Pr. III. S. 181. IV. S. 116.

Verſteigerung.

Art. 1066. Wenigſtens fünfzehn Tage vor der Verſteigerung hat der Anwalt des betreibenden Gläubigers ſämmtliche Akten nebſt einem Auszuge aus dem Hypothekenbuche und einem Kataſterauszuge bei dem Verſteigerungsbeamten zu hinterlegen.

E.Art. 936, ſonſt wie oben. — Statt 30 Tagen (Entw.) wurden 15 Tage geſetzt, weil beſtimmt ſei, daß 30 Tage vorher die Bekanntmachung zu erfolgen habe, es alſo unmöglich ſei, daß zu gleicher Zeit die Akten dem Verſteigerungsbeamten vorgelegt werden. A.K. II. A. 2. S. 413. III. A. 3. S. 272.

Art. 1067. Iſt in der Gemeinde, wo die Gegenſtände liegen, die Bekanntmachung der Verſteigerungen von Liegenſchaften mit der Schelle oder in ähnlicher Weiſe gebräuchlich, ſo hat der Verſteigerungsbeamte dieſe Bekanntmachung zu veranlaſſen. Auch kann dieſer, wenn er es angemeſſen findet, die Verſteigerung vor dem anberaumten Tage nochmals in ein von ihm zu beſtimmendes Blatt oder auch in einige Blätter ganz oder in abgekürzter Faſſung einrücken laſſen.

1) E.Art. 937. A.K. II. A. 2. S. 414. III. A. 3. S. 272. 414. 491. R.K. B. I. S. 204. Pr. III. S. 181.

2) Der Notar hat dieſe Verkündigungsweiſe nur da zu veranlaſſen, wo ſie überhaupt gebräuchlich iſt, nicht aber darf er ſie irgendwo neu einführen. Aber auch dann, wenn er ſie an den erſterwähnten Orten unterläßt, begeht er keine Nichtigkeit. A.K. III. A. 3. S. 273.

3) Die in Satz 2 erwähnte Maßregel iſt ganz dem vernünftigen Ermeſſen des Notars überlaſſen. Die neuerliche Ausſchreibung ſoll übrigens eigentlich nur eine Hinweiſung auf die frühere ſein, weßhalb eine möglichſt kurze Faſſung wünſchenswerth iſt. eod.

Art. 1068. Der Verſteigerungsbeamte hat die Verſteigerung an dem dafür beſtimmten Orte und zur feſtgeſetzten Zeit durch Verleſung der Verſteigerungsbedingungen einſchlüſſig der ſtillſchweigenden zu eröffnen.

Die Bedingungen ſind in das Verſteigerungsprotokoll aufzunehmen, die ſtillſchweigenden jedoch nur durch Hinweiſung auf Art. 1057.

Der Verſteigerungsbeamte darf ſich bei der Verſteigerung eines Ausrufers bedienen.

1) E.Art. 940. A.K. II. A. 2. S. 415. III. A. 3. S. 274. 414. 491. R.K. B. I. S. 205. Pr. III. S. 181.

2) Die Verſteigerung geht vor ſich, mag der betreibende Gläubiger anweſend ſein oder nicht. A.K. III. A. 3. S. 496.

Art. 1069. Der Schuldner, der Verſteigerungsbeamte und die von ihm bei der Verſteigerung verwendeten Gehilfen und Ausrufer können weder perſönlich noch durch Andere bieten.

Der Drittbeſitzer iſt als ſolcher nicht unfähig, Anſteigerer zu werden.

1) E.Art. 943*, ſonſt wie oben. — Die in Abſ. 1 bezeichneten Perſonen dürfen

weder für sich noch für Andere bieten oder bieten lassen. Soweit sie unter der Disciplinargewalt des Gerichts stehen, werden sie im Falle Zuwiderhandelns disciplinarisch verfolgt. A.K. III. A. 3. S. 271. 491.

2) Das Steigern des dritten Besitzers wurde zugelassen, da es Fälle gebe, in welchen die Forderungen der Gläubiger erheblich größer seien, als der vom dritten Besitzer geschuldete Kaufpreis, und wo auch ein Arrangement unter den Hypothekgläubigern nicht zu Stande komme. Hier steigere der Drittbesitzer selbst, wenn ihm besonders viel an dem Gute gelegen sei. A.K. III. A. 3. S. 275.

Art. 1070. Ist ein Mehrgebot erfolgt und dieses nicht unmittelbar zurückgewiesen worden, so ist der frühere Bieter an sein Gebot nicht mehr gebunden.

Das letzte Gebot muß dreimal ausgerufen werden und der Zuschlag darf erst zwei Minuten nach dem letzten Ausrufe erfolgen. Daß dies geschehen, ist im Protokolle ausdrücklich anzuführen.

Der Ansteigerer hat auf erhaltenen Zuschlag das Protokoll sofort zu unterzeichnen. Kann oder will er dies nicht, so ist die Unterschrift zweier Anwesenden als Zeugen erforderlich.

Geschieht kein Gebot, so ist der Gegenstand dem betreibenden Gläubiger für den Preisansatz zuzuschlagen.

E.Art. 941. cf. Ges. v. 1846 Art. 20, sonst wie oben. — „Unmittelbar zurückgewiesen" ist ein Gebot, wenn es noch, bevor demselben der Zuschlag ertheilt wird, recusirt wird. Nachher kann es nur mehr als nichtig angefochten werden, und haftet der unmittelbare Vorbieter nicht mehr. A.K. III. A. 3. S. 274. — Zu Abs. 4. cf. Art. 1060 Ziff. 7.

Art. 1071. Bis zu der in Art. 1070 Abs. 3 erwähnten Unterzeichnung können die bei der Versteigerung persönlich oder durch Bevollmächtigte anwesenden Betheiligten von dem Ansteigerer die Stellung eines zahlungsfähigen solidarischen Bürgen für die Erfüllung der Kaufbedingungen verlangen, welcher sofort als solcher das Protokoll mitunterzeichnet.

Vereinigen sich die Betheiligten darüber, ob Bürgschaft zu fordern sei, oder über Annahme des Bürgen nicht, so entscheidet der Versteigerungsbeamte.

Wird der Ansteigerer oder dessen Bürge nicht angenommen oder ist für eine der in Art. 1069 Abs. 1 bezeichneten Personen gesteigert worden, so wird der Zuschlag als nicht geschehen betrachtet und der betreffende Gegenstand sofort wieder ausgeboten.

1) E.Art. 944. A.K. II. A. 2. S. 416. III. A. 3. S. 415. R.K. B. I. S. 205. Pr. III. S. 181.

2) Das Verlangen wird gestellt, sobald das Meistgebot erfolgt ist. Erklärt sich der Steigerer dahin, demselben nicht nachkommen zu wollen, so wird er nicht zur Unterzeichnung gelassen und ist zur weiteren Ausbietung zu schreiten. Ließ man ihn unterzeichnen, ohne das Verlangen zu stellen, so kann es nicht mehr erhoben werden. A.K. III. A. 3. S. 275. 491.

3) Die anweſenden Betheiligten müſſen einig ſein; einer allein kann das Verlangen nicht ſtellen. A.K. III. A. 3. S. 275.

Art. 1072. Wer für einen Dritten bietet, iſt gehalten, ſpäteſtens nach dem Zuſchlage und vor der Unterſchrift zu Protokoll zu erklären, für wen er geſteigert hat.

In den nächſten acht Tagen hat er, ſoferne nicht der Dritte vor dem Verſteigerungsbeamten die betreffende Erklärung zu Protokoll abgibt, den Vollmachtsausweis oder die Genehmigung in einer öffentlichen Urkunde beizubringen. Den Empfang der Urkunde hat der Verſteigerungsbeamte zu beſcheinigen und auf dem Verſteigerungsprotokolle vorzumerken, die Urkunde ſelbſt aber dieſem beizufügen.

Iſt der Vorſchrift des Abſ. 2 von dem Dritten nicht entſprochen worden, ſo wird nach Ablauf der daſelbſt geſetzten Friſt der Bieter als Anſteigerer behandelt.

Dadurch, daß das Gebot für einen Dritten erfolgt iſt, wird an den Beſtimmungen des Art. 1071 nichts geändert.

E.Art. 942. A.K. II. A. 2. S. 415. III. A. 3. S. 275. 415. 491. R.K. B. I. S. 205. Pr. III. S. 181.

Art. 1073. Iſt der Schuldner oder Drittbeſitzer noch im Beſitze des zugeſchlagenen Gegenſtands, ſo hat das Verſteigerungsprotokoll den Befehl an ihn zu enthalten, daß er den Beſitz dem Anſteigerer bei Vermeidung der Zwangsausweiſung räume.

Dieſer Befehl iſt nach Ablauf von fünfzehn Tagen, von dem Zuſchlage an gerechnet, vollſtreckbar, wenn inzwiſchen Nichtigkeitsklage nicht erhoben worden iſt.

1) E.Art. 945. A.K. II. A. 2. S. 416. III. A. 3. S. 276. 415. R.K. B. I. S. 205. Pr. III. S. 181.

2) Der Pächter iſt in dieſem Artikel nicht genannt, es bleibt ſeinetwegen bei den einſchlägigen civilrechtlichen Beſtimmungen. A.K. III. A. 3. S. 493.

Art. 1074. Das Verſteigerungsprotokoll bleibt ſammt den Akten über das Verfahren bei dem Verſteigerungsbeamten verwahrt, der den Betheiligten die erforderlichen Ausfertigungen und Auszüge zu ertheilen hat.

Art. 1075. Hat die Beſchlagnahme zur Vollſtreckung eines Urtheils ſtattgefunden, gegen welches Einſpruch oder Berufung ſtattfindet, ſo darf zur Verſteigerung erſt nach Ablauf der zur Einlegung des Einſpruchs oder der Berufung geſtatteten Friſt und, wenn ein ſolches Rechtsmittel in giltiger Weiſe erhoben wurde, erſt nach deſſen Erledigung geſchritten werden.

Daß im Uebrigen die vorläufige Vollstreckung nach besonderer gesetzlicher oder richterlicher Anordnung zugelassen und die etwa geforderte Sicherheit geleistet ist, kommt hiebei nicht in Betracht.

E.Art. 773. A.K. II. A. 2. S. 358. III. A. 3. S. 154. 156. 415. 493. R.K. B. I. S. 205. Pr. III. S. 181.

Nichtigkeiten.

Art. 1076. Die in Art. 1041 Abs. 1 und 2, Art. 1044, Art. 1045 Abs. 1, Art. 1060—1062, Art. 1063 Abs. 2, Art. 1065 Abs. 2, Art. 1070 Abs. 2 und 3 und Art. 1075 vorgeschriebenen Förmlichkeiten und Fristen sind bei Strafe der Nichtigkeit zu beobachten.

Bezieht sich die angedrohte Nichtigkeit nur auf die vorgeschriebene Bezeichnung von Personen oder Sachen oder des Versteigerungslokals, so ist sie nur dann zu beachten, wenn durch die mangelhafte oder unregelmäßige Bezeichnung die Identität zweifelhaft wird.

1) E.Art. 946. A.K. II. A. 2. S. 417. III. A. 3. S. 277. 415. 493. R.K. B. I. S. 205. Pr. III. S. 181.

2) Die in Art. 1044 und dem dort allegirten Artikel 850 aufgezählten Erfordernisse müssen, wie in jedem anderen Protokolle, so auch hier vorhanden sein. Nur soll hier die unregelmäßige oder mangelhafte Bezeichnung von Personen ꝛc. dann keinen Nichtigkeitsgrund geben, wenn sich in Folge derselben über die Identität der Personen ꝛc. kein gegründeter Zweifel erheben läßt. A.K. III. A. 3. S. 276.

3) Durch die Aufzählung der absoluten Nichtigkeiten in diesem Verfahren ist nicht ausgeschlossen, daß auf Grund der allgemeinen Bestimmungen über die Nichtigkeitsklage auch noch andere Verstöße als nichtig angefochten werden können. A.K. III. A. 3. S. 276.

Art. 1077. Die Klage auf Vernichtung des Verfahrens, soferne sie das Verfahren bis einschlüssig zur ersten Bekanntmachung durch öffentliche Blätter betrifft, ist nur zuläßig, wenn sie wenigstens zwanzig Tage vor der Versteigerung angebracht wird.

Die Klage wegen Nichtigkeit in dem spätern Verfahren, mit Ausnahme desjenigen, welches bei der Versteigerung selbst und unmittelbar vorher beobachtet werden muß, ist nur zuläßig, wenn sie wenigstens acht Tage vor der Versteigerung angebracht wird.

Die Klage wegen Nichtigkeit des Zuschlags oder des unmittelbar vor der Versteigerung beobachteten Verfahrens ist nur innerhalb fünfzehn Tagen nach dem Zuschlage zuläßig. Sie ist gegen den oder die betreibenden Gläubiger, den Schuldner und den etwaigen Drittbesitzer, sowie gegen den Ansteigerer zu richten. Sie hat aufschiebende Wirkung.

In den Fällen des Abs. 3 ist der Nichtigkeitskläger verpflichtet, von der erhobenen Nichtigkeitsklage bei dem Gerichtsschreiber behufs der Vormerkung in dem in Art. 828 bezeichneten Buche Anzeige zu machen. Auf diese Vormerkung finden die Bestimmungen des Art. 829 analoge Anwendung.

Richtigkeiten, welche im erſten Rechtszuge nicht geltend gemacht wurden, können vor dem Berufungsgerichte nicht vorgebracht werden.

1) E.Art. 961. A.K. II. A. 2. S. 422. III. A. 3. S. 415. 493. R.K. B. I. S. 205. Pr. III. S. 181. IV. S. 117.

2) In dem Abſ. 3 iſt beſtimmt, gegen wen die Richtigkeitsklage hier zu richten ſei; in den übrigen Fällen kommt die allgemeine Beſtimmung zur Anwendung, daß ſie gegen den betreffenden Gläubiger und den Schuldner gerichtet werden müſſe. A.K. III. A. 3. S. 286.

Vereinigung des Hypothekenbuchs.

Art. 1078. Der Anſteigerer kann auf Grund einer Ausfertigung des Verſteigerungsprotokolles bei dem Hypothekenamte die Vereinigung des Beſitztitels auf ſich erwirken, ſobald nach Ablauf der für Erhebung der Nichtigkeitsklage beſtimmten Friſt durch ein Zeugniß des Gerichtsſchreibers nachgewieſen iſt, daß in dem in Art. 828 bezeichneten Buche Vormerkung einer Nichtigkeitsklage gegen den erfolgten Zuſchlag nicht geſchehen oder die geſchehene erledigt ſei.

Soferne nicht der Kaufſchilling bereits vollſtändig erlegt und darüber Urkunde beigebracht iſt, iſt gleichzeitig mit der Vereinigung des Beſitztitels im Hypothekenbuche vorzumerken, daß der neue Erwerber nur unter dem Vorbehalte der nachträglichen Erfüllung der bei der Verſteigerung übernommenen Verbindlichkeiten über die Kaufgegenſtände verfügen könne.

Dagegen iſt die in Art. 1046 bezeichnete Vormerkung der Beſchlagnahme auf den betreffenden Liegenſchaften zu löſchen.

Iſt der Kaufſchilling vollſtändig berichtigt, ſo verfügt vorbehaltlich der Beſtimmung des Art. 1115 das Gericht auf einfache Vorſtellung des Anſteigerers die Löſchung der auf den betreffenden Liegenſchaften noch eingetragenen Hypotheken.

1) A.K. III. A. 3. S. 303. 415. 493. R.K. B. I. S. 205. Pr. III. S. 181.

2) Der Vorbehalt in Abſ. 2 entſpricht ganz dem bisher beim Verkauf auf Friſten üblichen Eintrag des Eigenthumsvorbehalts. Uebrigens kann neben dieſer Beſchränkung der Dispoſition auch noch der Kaufſchilling als Hypothek eingetragen werden. A.K. III. A. 3. S. 493. cf. §§ 134. 135. 139 des Hypoth.Geſ., welche hiedurch theilweiſe alterirt ſind.

3) Gilt nicht für die Pfalz. E.G. Art. 76.

Art. 1079. Sind Zahlungsfriſten über drei Monate bewilligt worden, ſo findet auf die in ſolcher Weiſe geſtundeten Kaufſchillingstheile die Beſtimmung des Art. 1078 Abſ. 2 keine Anwendung, es darf aber die Beſitztitelbereinigung und die Löſchung der Vormerkung der Beſchlagnahme erſt erfolgen, nachdem für die auf dieſe Kaufſchillingstheile, ſoweit ſie bei der Vertheilung noch nicht bezahlt waren, im Vertheilungsverfahren angewieſenen Gläubiger nach der Reihenfolge der An-

weiſungen und auf den einem jeden derſelben angewieſenen Betrag Hypothek auf den Kaufgegenſtänden beſtellt iſt.

1) A.K. III. A. 3. S. 416. R.K. B. I. S. 205. Pr. III. S. 181.

2) Von der Möglichkeit, die Beſtimmungen über die Wiederverſteigerung im Falle der Nichtbezahlung der Friſten in Anwendung zu bringen, kann ſonach keine Rede ſein. A.K. III. A. 3. S. 493.

3) Gilt nicht für die Pfalz. E.G. Art. 76.

Beſondere Beſtimmung.

Art. 1080. Bei Vergantungen nach dem Ewiggeldrechte der Stadt München richten ſich Verſteigerung und Zuſchlag, ſowie die weitere Verhandlung nach den beſondern geſetzlichen Beſtimmungen über dieſes Inſtitut in Verbindung mit §. 67 des Hypothekengeſetzes.

E.Art. 947. A.K. II. A. 2. S. 417. III. A. 3. S. 277. 416. 493. R.K. B. I. S. 205. Pr. III. S. 181.

Zweiter Titel.

Incidentpunkte.

Streitigkeiten.

Art. 1081. Klagen wegen Streitigkeiten, die ſich nach der Beſchlagnahme über das Zwangsveräußerungsverfahren oder über darauf Bezug habende Rechte der Betheiligten ergeben, ſind ſowohl gegen den betreibenden Gläubiger, als auch gegen den Schuldner und den etwa betheiligten Drittbeſitzer zu richten.

Durch ſolche Streitigkeiten wird, ſoferne die für ihre Erhebung vorgeſchriebene Friſt eingehalten iſt, vorbehaltlich beſonderer geſetzlicher Beſtimmung die Vollſtreckung und der Lauf der geſetzlichen Friſten bis zu dem Tage unterbrochen, an welchem das über den Streit ergangene Urtheil allen Betheiligten gegenüber in Rechtskraft erwachſen iſt.

Der Anwalt des betreibenden Gläubigers iſt verpflichtet, dem Verſteigerungsbeamten von der Erhebung und Beendigung eines ſolchen Streits rechtzeitig Kenntniß zu geben.

1) E.Art. 948 ff. A.K. II. A. 2. S. 418. A. 3. S. 101. III. A. 3. S. 277. 416. 493. 495. A. 4. S. 222. R.K. B. I. S. 206. 297. Pr. III. S. 181.

2) Nach der Beſchlagnahme iſt alſo ſowohl gegen den betreibenden Gläubiger als den Schuldner und den allenfalls dabei betheiligten Drittbeſitzer vorzugehen. Anders bei dem Befriedigungsgebote. Ein Widerſpruch gegen dieſes iſt nur gegen den betreibenden Gläubiger zu erheben. A.K. III. A. 3. S. 279.

3) Durch den Abſ. 2 iſt ausnahmsweiſe dem Zwiſchenverfahren bei der Immobiliarexekution Suspenſiveffekt eingeräumt. — Ob die Verſteigerungstagfahrt wieder abzubeſtellen ſei, dieß zu bemeſſen, iſt Sache des betreibenden Anwalts. Kann bis zum feſtgeſetzten Termine der Zwiſchenſtreit erledigt ſein, ſo wird er den Termin nicht abbeſtellen. Wenn nein, ſo allerdings. Jedenfalls müßte er im Falle der Nichtabbeſtellung und Nichterledigung die Koſten tragen. eod.

4) Eine nach der Beſchlagnahme dem Schuldner gewährte Zahlungsnachſicht hat den Effekt der Suspenſion des Verfahrens nicht. Der Gläubiger, welcher dem Schuldner

Nachſicht geben will, kann denſelben dadurch vor der Verſteigerung einſtweilen ſchützen, daß er die Friſt in Art. 1041 vollauf verſtreichen oder dem Schuldner das Beſchlagnahmeprotokoll nicht zuſtellen läßt. Iſt letzteres aber geſchehen, ſo muß die Sache ihren Fortgang nehmen. eod.

Verbindung.

Art. 1082. Wird, nachdem ein Geſuch um Ernennung eines Verſteigerungsbeamten geſtellt worden iſt, auf Grund der für einen andern Gläubiger gegen den nämlichen Schuldner vorgenommenen Beſchlagnahme das gleiche Geſuch geſtellt, ohne daß das Beſchlagnahmeprotokoll andere Gegenſtände enthält, ſo hat das Bezirksgericht dieſes Geſuch unter Bezugnahme auf das ſchon von anderer Seite vorliegende abzuweiſen, ohne Unterſchied, ob ein Verſteigerungsbeamter bereits ernannt iſt oder nicht.

1) E.Art. 953. 954. A.K. II. A. 2. S. 419. III. A. 3. S. 277. 280. 416. 493. 495. R.K. B. I. S. 206. Pr. III. S. 181.

2) Dieſer Artikel betrifft den Fall, daß zwei oder mehrere Gläubiger Immobiliarexekution erwirkt haben und dieſelben Güter verſteigern laſſen wollen. Hier ſoll das zweifache Verfahren fern gehalten werden, was geſchieht durch Abweiſung des zweiten Gläubigers, der dadurch aber die Rechte eines mitbetreibenden Gläubigers nicht verliert, ſondern ſich eben wahrt. A.K. III. A. 3. S. 279. — Die auf die Abweiſung erwachſenen Koſten können übrigens unmöglich dem Gläubiger ein für allemal zur Laſt fallen, da er dieſe meiſt nicht verſchuldet hat und die Abweiſung ja nur im Intereſſe der geſammten Gläubiger erfolgt. Er kann daher jene Koſten in der Regel ebenſo wie ſeine übrigen fordern. Eine Ausnahme läge aber dann vor, wenn er wußte, daß ein Gläubiger bereits Beſchlagnahme erwirkt habe und die Sache betreibe, und ferner einſehen mußte, daß er andere Objekte, als in der erſten Beſchlagnahme enthalten waren, nicht beſchlagnahmen könne. cf. Art. 1088.

Art. 1083. Begreift das weiter vorgelegte Beſchlagnahmeprotokoll Gegenſtände, auf welche ſich das zuerſt vorgelegte nicht erſtreckt, ſo iſt, wenn bei Stellung des weitern Geſuchs in dem andern Verfahren die durch Art. 1062 vorgeſchriebene Bekanntmachung noch nicht erfolgt war, zwar auf das neuerliche Geſuch ein Verſteigerungsbeamter nicht zu ernennen, es iſt aber das ſpätere Verfahren mit dem erſten zu verbinden und demgemäß durch das Gericht der auf das erſte Geſuch ernannte Verſteigerungsbeamte auch mit der Verſteigerung der in dem zweiten Beſchlagnahmeprotokolle noch weiter begriffenen Güter zu beauftragen.

Dieſer und die zwei folgenden Artikel regeln den Fall, daß die ſpätere Beſchlagnahme anderer Güter als im erſten Beſchlagnahmeprotokolle in ſich begreift. Hier iſt nun wieder zu unterſcheiden, ob das Verfahren bereits bis zur öffentlichen Bekanntmachung des Verſteigerungstermines gediehen war oder nicht. Im erſten Fall iſt ein geſondertes Verfahren zur Verſteigerung der anderen Güter zu pflegen; im zweiten Falle dagegen iſt das beiderſeitige Verfahren zu verbinden. Das Verhältniß der beiden betreibenden Gläubiger zu einander im verbundenen Verfahren iſt in den Art. 1084, 1087 geregelt.

Art. 1084. Das Erkenntniß, welches die Verbindung verfügt, iſt dem Anwalte der das erſte Verfahren betreibenden Partei gegen Em-

pfangsbescheinigung anszuhändigen. Diesem steht die Leitung des Gesammtverfahrens zu und er hat den zweiten Anwalt binnen drei Tagen durch Anwaltsakt von der ausgesprochenen Verbindung und von der Uebernahme der Leitung des verbundenen Verfahrens in Kenntniß zu setzen.

Will der erste Anwalt die Leitung nicht übernehmen, so hat er dieß dem zweiten Anwalte in derselben Frist und Weise und unter gleichzeitiger Mittheilung der erforderlichen Akten eröffnen zu lassen. In diesem Falle hat der zweite Anwalt die Leitung des Verfahrens zu übernehmen.

1) E.Art. 955. A.K. II. A. 2. S. 419. III. A. 3. S. 277. 280. 416. 495. K.K. B. I. S. 206. Pr. III. S. 181.

2) Durch die jetzige Fassung fällt jede Behelligung des Gerichts mit der Frage, wer dann das Verfahren zu betreiben habe, hinweg. A.K. III. A. 3. S. 494.

Art. 1085. Will eine Partei die verfügte Verbindung anfechten, so hat sie dieß in einem motivirten Antrage zu thun, welchen ihr Anwalt dem des andern Theils mit Vorladung in eine vom Gerichtsvorstande zur Verhandlung festgesetzte Sitzung zustellen läßt.

Wird die Verbindung wieder aufgehoben, so ist in dem nämlichen Urtheile auf die von dem nachträglich aufgetretenen Gläubiger eingereichte Vorstellung um Ernennung eines Versteigerungsbeamten das Erforderliche zu verfügen.

Art. 1086. Begreift das weiter vorgelegte Beschlagnahmeprotokoll Gegenstände, auf welche sich das zuerst eingeleitete Verfahren nicht erstreckt, und hat bei Stellung des zweiten Gesuchs in dem ersten Verfahren die Ausschreibung der Versteigerung (Art. 1062) bereits stattgefunden, so wird das weitere Verfahren durch den Gläubiger, welcher die neuerliche Beschlagnahme hat vornehmen lassen, ohne Rücksicht auf das frühere, jedoch nur bezüglich der in diesem nicht begriffenen Gegenstände betrieben.

E.Art. 953. 954, sonst wie oben.

Art. 1087. In dem verbundenen Verfahren gelten beide Gläubiger als dasselbe gemeinschaftlich betreibend. Dem Anwalte, der es für sie zu betreiben hat, sind alle hiezu erforderlichen Akten einzuhändigen.

Ist eine sofortige Betreibung des gesammten Verfahrens wegen des verschiedenen Stands der verbundenen Verfahren nicht möglich, so hat der Anwalt das erste Verfahren solange ruhen zu lassen, bis beide vereint fortgeführt werden können. Die Fristen richten sich hiebei nach dem Stande des zuletzt eingeleiteten Verfahrens.

Digitized by Google

1) E.Art. 955. A.K. II. A. 2. S. 419. III. A. 3. S. 278. 280. 416. 495. R.K. B. I. S. 206. Pr. III. S. 181.

2) Die vor der Verbindung dem Anwalte, welcher zurücktreten muß, erwachsenen Kosten werden von dem später allein betreibenden Anwalte für den Gläubiger liquidirt und diesem mit den anderen Kosten ersetzt.

Subrogation.

Art. 1088. Wird von Seiten des Gläubigers, der die Ernennung des Versteigerungsbeamten erwirkt hat, oder im Falle einer gerichtlich verfügten Verbindung von den Gläubigern, welche das gesammte Verfahren zu betreiben haben, das Vollstreckungsverfahren nicht weiter betrieben oder fällt den gedachten Personen in Betreibung der Sache Nachläßigkeit oder arglistiges Einverständniß mit dem Schuldner oder dem etwaigen Drittbesitzer zur Last, so kann jeder bei der Zwangsveräußerung betheiligte Gläubiger, der eine fällige Forderung hat, mittels einer bei dem Vollstreckungsgerichte gegen den oder die betreibenden Gläubiger, den Schuldner und den etwaigen Drittbesitzer zu erhebenden Klage verlangen, daß er an Stelle der bisherigen betreibenden Gläubiger zur weitern Betreibung zugelassen (subrogirt) werde.

Der Gläubiger, an dessen Stelle ein anderer zur Betreibung des Zwangsveräußerungsverfahrens zugelassen wurde, ist gehalten, dem an seine Stelle gesetzten Gläubiger die betreffenden Akten des Verfahrens gegen Empfangsschein auszuliefern. Seine Auslagen werden ihm erst nach erfolgtem Zuschlage aus dem Kaufpreise ersetzt.

1) A.K. III. A. 3. S. 278. 417. R.K. B. I. S. 206. Pr. III. S. 181. cf. Ges. v. 1846 Art. 16. 40.

2) Dieser Fall unterscheidet sich von den Fällen der Art. 1082—1084 dadurch, daß in jenen die Frage, wer die Exekution zu betreiben habe, bereits erledigt ist, in diesen noch nicht. In den ersteren soll also denjenigen Gläubigern, welche die selbständige Betreibung auf dem gewöhnlichen Wege nicht erreichen können, dieß gleichwohl unter gewissen Umständen möglich gemacht werden. A.K. III. A. 3. S. 280.

3) Gleichgiltig ist, ob der Gläubiger sein Nichtweiterbetreiben ausdrücklich oder stillschweigend, durch Beruhenlassen der Sache erklärt. A.K. III. A. 3. S. 495.

Ansprüche Dritter.

Art. 1089. Durch den von Seiten eines Dritten auf Grund des Eigenthums oder eines andern dinglichen Rechts an den in Beschlag genommenen Gegenständen erhobenen Widerspruch wird die Vollstreckung unterbrochen, wenn die Klage wenigstens acht Tage vor der Versteigerung zugestellt worden ist.

Die später zugestellte Klage hindert die Fortsetzung des Verfahrens nicht, der betreibende Theil kann jedoch mit dem Verfahren freiwillig einhalten. Auch das Gericht kann auf Antrag des Dritten Einhalt verfügen.

Für die Berufungsfriſt gegen die in ſolchen Streitigkeiten ergangenen Urtheile bleibt es bei der Regel des Art. 697.

Betrifft der Widerſpruch nur einen Theil der in Beſchlag genommenen Gegenſtände, ſo iſt es in das Ermeſſen des betreibenden Theils geſtellt, ob er das Verfahren rückſichtlich der übrigen fortſetzen oder vorläufig einſtellen will. Thut er letzteres, ſo kann jeder bei der Zwangsveräußerung Betheiligte, der eine fällige Forderung hat, die gerichtliche Entſcheidung über Fortſetzung oder Einſtellung des Verfahrens veranlaſſen.

E.Art. 956—958. A.K. II. A. 2. S. 420. III. A. 3. S. 278. 280. 417. 496. N.K. B. I. S. 206. Pr. III. S. 181. cf. Art. 853.

Beſeitigung von Reſolutions- und Vorkaufsrechten.

Art. 1090. Steht an beſchlagnahmten Gegenſtänden einem frühern Eigenthümer für den Fall der Nichtberichtigung eines gegen den Schuldner gerichteten Guthabens das Recht auf Zurücknahme der Sache mittels Auflöſung des Veräußerungsvertrags zu, ſo iſt jeder bei der Zwangsveräußerung betheiligte Gläubiger befugt, den Berechtigten aufzufordern, daß er binnen dreißig Tagen ſich erkläre, ob er jenes Recht geltend machen oder ob er ſich begnügen wolle, aus dem durch die Verſteigerung zu erzielenden Erlöſe Befriedigung für ſein noch rückſtändiges Guthaben zu empfangen, widrigenfalls letzteres angenommen würde.

Erklärt ſich der Berechtigte für die Geltendmachung ſeines Rechts, ſo hat er mit ſeiner Erklärung zugleich eine Liquidation ſeines geſammten Guthabens dem die Verſteigerung betreibenden Gläubiger und dem Schuldner beziehungsweiſe ihren Anwälten zuſtellen zu laſſen.

Erklärt er ſich für ſeine Befriedigung aus dem Erlöſe oder gibt er die geforderte Erklärung nicht rechtzeitig ab, ſo hat er die Anweiſung ſeines Guthabens auf die über die Anmeldung von Forderungen im Vertheilungsverfahren vorgeſchriebene Weiſe zu veranlaſſen und iſt ſein Recht auf Zurücknahme der Sache aufgehoben, ſelbſt wenn der Erlös unter dem Betrage ſeines Guthabens bleibt.

In allen Fällen kann jeder Betheiligte bis zum Schluſſe des Vertheilungsverfahrens durch baare Zahlung des Guthabens des Berechtigten ſammt Zinſen und Koſten deſſen Recht auf Zurücknahme der Sache beſeitigen.

Beſteht das Guthaben nicht in einer beſtimmten Geldſumme, ſo kann der Berechtigte verlangen, daß der Anſteigerer die bedungenen Leiſtungen übernehme und daß dieſe Uebernahme in die Verſteigerungsbedingungen aufgenommen werde.

1) E.Art. 959. A.K. II. A. 2. S. 421. III. A. 3. S. 284. 417. 496. R.K. B. I. S. 206. 298. Pr. III. S. 183. cf. Ges. v. 1846 Art. 43.

2) An den Bestimmungen der einschlägigen Civilrechte, namentlich des Hypothekenrechts, wird hiedurch nichts geändert. Die Bedeutung und der Werth dieser Resolutionsrechte ist daher nach diesen Rechten zu beurtheilen. Nach diesseitigem Rechte muß sonach jedes derartige Recht, um gegen die Hypothekgläubiger zu wirken, im Hypothekenbuche eingetragen sein. A.K. III. A. 3. S. 282. 283.

3) Der Artikel ist berechnet für solche Fälle, in welchen dem Gläubiger ein doppeltes Recht zusteht: das auf Befriedigung mit einer Forderung gegen den Schuldner und das auf Vindikation eines Guts gegen jeden Dritten für den Fall der Nichterfüllung der erstерwähnten Forderung. Gerade hierunter fällt der in manchen Gegenden des diesrheinischen Bayern so häufig vorkommende Eigenthumsvorbehalt, den sich der Käufer eines Guts auf diesem „bis zur gänzlichen Zahlung des Kaufschillings“ eintragen läßt. Der Eigenthumsreservant hat die Wahl, das Resolutionsrecht aufzugeben und aus dem Erlöse des Guts, soweit er reicht, seine Befriedigung zu empfangen — oder aber sein reservirtes Eigenthumsrecht geltend zu machen. Im ersten Falle, wo er nur sein persönliches Recht mit dem ihm eigenen Sicherheitsmittel ausübt, muß er auch an den Kosten der Versteigerung und der absolut privilegirten Forderungen verhältnißmäßig partiepiren. Im zweiten Falle sind die Gläubiger in der Lage, das in Anspruch genommene Gut von der Versteigerung frei zu lassen oder das Resolutionsrecht durch Zahlung der gesammten Forderung des Reservanten abzulösen. — Uebrigens kann der Eigenthumsvorbehalt mit obigem doppelten Rechte gegenüber den vor ihm im Hypothekenbuche eingetragenen Hypothekforderungen nicht geltend gemacht werden. A.K. III. A. 3. S. 281—283.

4) Durch Abs. 3 ist auch entschieden, daß ein Resolutionsberechtigter, welcher z. B. durch Ersteigerung des Guts ꝛc. auf sein Recht, die Sache zurück zu verlangen, verzichtet hat, gleichwohl als privilegirter Gläubiger aus dem Erlöse seine Befriedigung verlangen könne. R.K. Pr. III. S. 182.

5) Die im letzten Abs. bezeichneten Rechte sind meist Wohnungs- und Auszugsrechte. Gerade bei diesen wird vorzugsweise in Betracht kommen, ob sie vor sämmtlichen Hypotheken eingetragen sind oder nicht. Im letzteren Falle muß den vorgehenden Hypothekgläubigern das Recht bleiben, zu verlangen, daß das Gut mit und ohne jene Rechte ausgeboten und nur in der Weise zugeschlagen werde, welche ihre Forderungen sichert. eod.

Art. 1091. Steht einem Dritten das Recht zu, die zu versteigernde unbewegliche Sache im Falle ihrer Veräußerung um denselben Preis, um welchen sie an einen Andern veräußert werden soll, selbst zu erwerben, so ist der Dritte gehalten, bei der Versteigerung unmittelbar nach dem Zuschlage sich darüber, ob er dem erfolgten Meistgebote gegenüber sein Vorkaufsrecht ausüben wolle, bei Vermeidung der Annahme des Verzichts auf das Verkaufsrecht zu erklären.

War das Vorkaufsrecht bereits zur Zeit der Vormerkung der Beschlagnahme (Art. 1046) im Hypothekenbuche eingetragen oder vorgemerkt, so kommt die Bestimmung des Abs. 1 nur dann zur Anwendung, wenn der betreibende Gläubiger wenigstens fünfzehn Tage vor der Versteigerung dem Vorkaufsberechtigten den Anschlagzettel hat zustellen lassen und mit dieser Zustellung die Aufforderung, in dem genannten Termine zu erscheinen, unter ausdrücklicher Hinweisung auf die Vorschriften des Abs. 1 verbunden worden ist.

Hat sich der Vorkaufsberechtigte bei der Versteigerung für Ausübung seines Vorkaufsrechtes erklärt, so wird er so angesehen, als ob das

Meistgebot von ihm gelegt worden wäre. Der an den Vorkaufsberechtigten geschehene Zuschlag kann nur von dem, der das letzte Gebot gelegt hat, und auch von diesem nur innerhalb fünfzehn Tagen nach dem Zuschlage angefochten werden.

1) A.K. III. A. 3. S. 284. 285. 417. 496. A. 4. S. 350. R.K. B. I. S. 206. Pr. III. S. 183. IV. S. 118.

2) Es ist hier unter Vorkaufsrecht das gewöhnliche verstanden. Besondere Arten sind der Regelung durch die Praxis überlassen. A.K. III. A. 3. S. 496.

3) Der Vorkaufsberechtigte, dessen Recht nicht im Hypothekenbuche eingetragen ist, kann hienach eine gesonderte Aufforderung oder Bekanntmachung der Versteigerung nicht verlangen.

4) Der Schlußsatz des Abs. 3 findet auch in dem Falle Anwendung, daß das Vorkaufsrecht negirt wird. A.K. III. A. 3. S. 285.

Dritter Titel.

Rangordnung und Vertheilungsverfahren.

Rangordnung.

Art. 1092. Aus dem Erlöse sind zu berichtigen:

1) in erster Reihe die Kosten der Vollstreckung (Art. 878 Abs. 2 und 3) mit Ausnahme derjenigen, welche den Gläubigern auf die Geltendmachung ihrer Forderungen im Vertheilungsverfahren erwachsen sind, ferner diejenigen Kosten, welche für eine Partei durch ungegründeten Widerspruch des Schuldners gegen das Verfahren bei der Vollstreckung erwachsen sind, endlich die Kosten für Löschung der Hypotheken;
2) in zweiter Reihe die auf die versteigerten Güter treffenden Steuern, Kreis-, Distrikts- und Gemeindeumlagen, Brand- und Hagelversicherungsbeiträge, Kaminkehrerlöhne, Grundabgaben, Real- und sonstigen dem jeweiligen Besitzer in dieser Eigenschaft obliegenden Lasten für die Zeit von Zustellung des Beschlagnahmeprotolles bis zum Zuschlage, sowie die etwaigen Rückstände für das bei der Zustellung des Beschlagnahmeprotokolles laufende und die vorhergehenden zwei Kalenderjahre; desgleichen im Falle einer vorausgegangenen Immission die Forderung der eingewiesen gewesenen Gläubiger für den Anbau von Früchten, welche zur Zeit der Zwangsveräußerung noch nicht vom Boden getrennt sind;
3) in dritter Reihe diejenigen Gläubiger, denen auf einem der beschlagnahmten Gegenstände nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze in den Landestheilen diesseits des Rheins eine Hypothek, in der Pfalz ein Privilegium oder eine Hypothek zusteht, für die vor Zustellung des Beschlagnahmeprotokolles verfallenen Zinsen, jedoch

nur ſo weit, als die betreffenden Geſetze rückſtändigen Zinſen gleichen Vorzug wie der Hauptſache einräumen;

4) in vierter Reihe diejenigen Gläubiger, welche nach Art. 1090 Befriedigung aus dem Erlöſe der betreffenden Güter zu empfangen haben, ſoweit nicht der Eintrag ihres Anſpruchs im Hypothekenbuche oder ein ſonſtiges Rechtsverhältniß ihnen den Vorrang vor den in Ziff. 3 aufgeführten Gläubigern oder einem Theile derſelben oder doch gleichen Rang mit denſelben gewährt;

5) in fünfter und letzter Reihe diejenigen Gläubiger, denen zwar keines der bisher bezeichneten Vorzugsrechte zuſteht, die aber die Verſteigerung betrieben haben oder Sachen, welche in der Verſteigerung begriffen ſind, haben in Beſchlag nehmen laſſen.

1) E.Art. 973. A.K. II. A. 2. S. 426. III. A. 3. S. 287. 296. 418. 497. R.K. B. I. S. 206. 298. Pr. III. S. 183. IV. S. 118.

2) Die Ziffer 1 enthält bezüglich der Koſten eine Aenderung des Hypothekengeſetzes, nach welchem die Hypothek ohne beſondere ſog. Koſtencaution nicht für die Koſten haftete. A.K. III. A. 3. 295. 296. cf. Preuß. Hypoth.Novelle v. 24. Mai 1853.

3) Zu Ziffer 3. Einverſtändniß herrſchte darüber, daß unter den „einſchlägigen Geſetzen“ in den Landestheilen dieſſ. des Rheins das Hypothekengeſetz und die Prioritätsordnung v. 1. Juni 1822 gemeint ſeien, ſo zwar, daß, wie in dieſen Geſetzen die Zinſen bevorzugt ſeien, ſo auch hier, nur ſolle der Anfangstermin für die Berechnung der privilegirten Zeiträume hier die Zuſtellung des Beſchlagnahmeprotokolls ſein. A.K. III. A. 3. S. 295.

4) Die Ziffer 4 betrifft die Reſolutionsberechtigten, welche ihr Recht an der Sache ſelbſt aufgegeben haben. Sie gehen aber den Hypothekgläubigern vor, wenn ihr Recht früher im Hypothekenbuche eingetragen war oder, was für die Pfalz gilt, wenn ihr Reſolutionsrecht älter iſt. — Außerdem können ſie nach Verſchiedenheit der Fälle bald neben, bald nach den Hypothekgläubigern concurriren. A.K. III. A. 3. S. 295. 497.

5) Zu Ziffer 5. Andere als die in den 5 Klaſſen aufgeführten Gläubiger, alſo namentlich die bloßen Chirographargläubiger, welche ihre Forderungen im Rangvertheilungsverfahren bloß angemeldet haben, können nicht berückſichtigt werden. Dadurch iſt factiſch wieder ein Vorzug für die wachſameren Gläubiger geſchaffen. A.K. III. A. 3. S. 496. 497.

Art. 1093. Der Rang der Gläubiger unter ſich richtet ſich in der dritten Reihe nach den Beſtimmungen der einſchlägigen Geſetze; in den übrigen Reihen erfolgt die Theilung nach Verhältniß der Forderungen.

Soweit die Gläubiger der dritten Reihe mit ihrer Zinſenforderung nicht bevorzugt ſind oder der Erlös aus den betreffenden Hypothekobjekten zu ihrer Befriedigung nicht ausreicht, concurriren ſie mit den Gläubigern der fünften Reihe.

Der Hypothekgläubiger wird mit den nicht privilegirten Zinſen eben gleich dem betreibenden Gläubiger behandelt. A.K. III. A. 3. S. 295.

Einleitung des Vertheilungs-Verfahrens.

Art. 1094. Dreißig Tage nach dem Zuſchlage, falls aber dieſer als nichtig angefochten wurde, fünfzehn Tage nach rechtskräftiger Ab-

weiſung der Nichtigkeitsklage kann, falls kein gütliches Uebereinkommen ſtattgefunden hat, jeder Betheiligte bei dem Vollſtreckungsgerichte die Einleitung des Vertheilungsverfahrens veranlaſſen.

Das Geſuch iſt bei dem Gerichtsvorſtande unter Beilegung einer beglaubigten Abſchrift des Verſteigerungsprotokolles ſchriftlich einzureichen, worauf der Gerichtsvorſtand die Eröffnung des Verfahrens verfügt und ein Mitglied des Gerichts zum Commiſſär für dasſelbe ernennt.

1) E.Art. 968. 969. A.K. II. A. 2. S. 424. III. A. 3. S. 286. 418. 497. R.K. B. I. S. 206. Pr. III. S. 183.

2) Die erſte Vorausſetzung für die Einleitung des Rangordnungsverfahrens iſt die rechtsbeſtändige Ertheilung des Zuſchlages. In dieſer Beziehung enthält das Geſetz eine durchgreifende Abweichung von dem Geſetze von 1846.

3) Die etwas längere Friſt nach Rechtskraft des Zuſchlags wurde geſetzt, um den Betheiligten Zeit zum Abſchluß eines gütlichen Uebereinkommens zu laſſen. A.K. III. A. 3. S. 290.

Art. 1095. Von der Eröffnung des Vertheilungsverfahrens ſetzt der Gerichtsſchreiber den Verſteigerungsbeamten in Kenntniß und fordert ihn auf, die Verſteigerungsakten an die Gerichtsſchreiberei einzuſenden. Der Verſteigerungsbeamte hat dieſer Aufforderung unter Zurückbehaltung des Verſteigerungsprotokolles zu entſprechen und auf dem Schreiben des Gerichtsſchreibers die eingeſendeten Aktenſtücke, ſowie den Tag der Einſendung zu ſeinen Akten zu verzeichnen.

1) E.Art. 968. 969. A.K. II. A. 2. S. 424. III. A. 3. S. 287. 418. 497. R.K. B. I. S. 207. Pr. III. S. 183.

2) Eine richterliche Verfügung iſt daher nicht nöthig.

3) Das Verſteigerungsprotokoll hat beim Notar zu bleiben, weil es einen Titel für den Anſteigerer bildet. Deßhalb hat auch nach dem vorhergehenden Art. der betreibende Theil beglaubigte Abſchrift desſelben vorzulegen. A.K. III. A. 3. S. 290. 291.

Art. 1096. Für jedes Vertheilungsverfahren wird ein fortlaufendes Protokoll eröffnet, in welches die in Art. 1094 erwähnten und die etwa weiter nöthig werdenden Verfügungen des Gerichtsvorſtands, die auf das Verfahren ſich beziehenden Verfügungen des Commiſſärs, die von ihm vorgenommene Vertheilung des Erlöſes und die von den Betheiligten geſtellten Geſuche und abgegebenen Erklärungen aufzunehmen und in welchem außerdem die Anmeldungen von Forderungen und die Uebergabe oder Einſendung von Aktenſtücken vom Gerichtsſchreiber vorzumerken ſind.

Die übergebenen oder eingeſendeten Aktenſtücke werden dem Protokolle beigefügt. Die Betheiligten können davon, ſowie von dem Protokolle jederzeit Einſicht nehmen.

1) E.Art. 968. 969. A.K. III. A. 3. S. 286. 290. 418. 497. R.K. B. I. S. 207. Pr. III. S. 183. IV. S. 118.

2) Das betreffende Protokoll iſt nicht für die mehrfachen Rangordnungsprozeduren

insgesammt, sondern für jedes einzelne gesondert zu führen. In jedes sind aber alle im Urtheil aufgeführten Aktenprodukte aufzunehmen. Ueber die formellen Erfordernisse des Protokolls sind die allgemeinen Vorschriften maßgebend. A.K. II. A. 2. S. 424.

3) Der Anwaltszwang besteht im Rangordnungsverfahren nur für Streitigkeiten, sonst nicht einmal für den betreibenden Gläubiger. III. A. 3. S. 289. 291. II. A. 2. S. 424.

Art. 1097. Die Akten des Vertheilungsverfahrens (Art. 1096) sind bei den über Streitigkeiten in demselben stattfindenden Verhandhandlungen in Urschrift vorzulegen und im Berufungsfalle, soferne ein desfallsiges Verlangen in der in Art. 711 bezeichneten Weise gestellt wird, an die Gerichtsschreiberei des Berufungsgerichts einzusenden.

Anmeldung der Forderungen.

Art. 1098. Der betreibende Theil hat

1) die betreffenden Rentämter und Gemeindeverwaltungen,
2) diejenigen Gläubiger, für deren Forderung Hypothek auf den in Beschlag genommenen Gegenständen bereits zur Zeit der Vormerkung der Beschlagnahme (Art. 1046) im Hypothekenbuche eingetragen oder vorgemerkt war,
3) diejenigen allenfallsigen weitern Gläubiger, welche Sachen, die in der Versteigerung begriffen sind, haben in Beschlag nehmen lassen,
4) falls ein nach Art. 1090 aus dem Erlöse zu befriedigender Gläubiger vorhanden ist, auch diesen

durch Gerichtsvollzieherakt auffordern zu lassen, innerhalb dreißig Tagen ihre zur Berücksichtigung in diesem Verfahren geeigneten Forderungen an Hauptsache, Zinsen und Kosten, sowie den Rang, welchen sie in Anspruch nehmen, mündlich oder schriftlich bei dem Gerichtsschreiber anzumelden und auszuführen, auch ihre allenfallsigen Beweisurkunden mit vorzulegen.

Auf die Bestimmungen des Art. 1099 ist in der Aufforderung aufmerksam zu machen.

1) E.Art. 970. A.K. II. A. 2. S. 426. A. 3. S. 102. III. A. 3. S. 287. 418. 497. 498. A. 4. S. 222. 350. R.K. B. I. S. 207. 299. Pr. III. S. 183.

2) Eine Edictalcitation findet nicht statt. Gläubiger, welche nicht unter die Kategorien der Ziff. 1—4 fallen, haben daher auf den Anschlagzettel und die Versteigerungsausschreibung Obacht zu geben, um ihre Rechte zu wahren. Die Nachtheile der nicht rechtzeitigen Anmeldung siehe in den Art. 1109, 1111 und namentlich 1112. A.K. III. A. 3. S. 288. 304. 305.

3) Der in Art. 1090 bezeichnete Gläubiger gehört nur dann hieher, wenn er sein Resolutionsrecht aufgegeben und Befriedigung aus dem Erlöse verlangt hat. A.K. III. A. 8. S. 291.

4) Der Liquidant muß seine Forderung nicht bloß factisch begründen, sondern auch die Beweisurkunden vorlegen. Unterläßt er letzteres, so riskirt er im Falle der Beanstandung, daß er auch im Falle seines Obsiegens die durch die Bestreitung der Forderung wegen Nichterbringung ihrer Liquidität erwachsenen Kosten tragen müsse.

A.K. III. A. 3. S. 294. Die bloße Bezugnahme auf den vorliegenden Hypothekenbuchsauszug genügt nicht. A.K. III. A. 3. S. 292. 293.

5) In der Pfalz ist die Aufforderung auch denjenigen Gläubigern zuzustellen, deren Forderungen zwischen der Vormerkung der Beschlagnahme (Art. 1046) und dem Zuschlage im Hypothekenbuche eingeschrieben worden sind. E.G. Art. 77.

Art. 1099. Gläubiger, welche außerhalb des Bezirksgerichtssprengels wohnen, haben bei der Anmeldung einen in diesem Sprengel wohnenden Zustellungsbevollmächtigten aufzustellen, widrigenfalls die Bestimmungen des Art. 851 Abs. 2 zur analogen Anwendung kommen.

Art. 1100. Ist eine Hypothekforderung auf den Namen mehrerer Gläubiger ungetheilt eingetragen, so ist, wenn einer derselben die ganze Forderung anmeldet, das Recht der übrigen Theilnehmer auf Berücksichtigung im Vertheilungsverfahren gewahrt, ohne daß hiezu eine Vollmacht oder Genehmigung derselben nothwendig ist.

E.Art. 971. A.K. II. A. 2. S. 426. III. A. 3. S. 294. 419. 498. R.K. B. I. S. 207. Pr. III. S. 183.

Entwerfung des Vertheilungsplans.

Art. 1101. Nach Ablauf der Anmeldungsfrist hat der Commissär auf Grund der Anmeldungen den Vertheilungsplan zu entwerfen.

Hiebei sind Ansprüche, welche nach dem eigenen Vorbringen des Anmeldenden als nicht begründet sich darstellen, oder deren Grundlosigkeit aus dem Inhalte der vorgelegten Urkunden sich ergibt, unberücksichtigt zu lassen.

1) E.Art. 973. A.K. II. A. 2. S. 426. III. A. 3. S. 287. 296. 419. 498. A. 4. S. 222. R.K. B. I. S. 207. Pr. III. S. 183.

2) Die Bestimmung des Entwurfs, daß der Richter den Theilungsplan binnen 30 Tagen zu fertigen habe, wurde gestrichen, weil es ohnehin in seiner Pflicht liege, denselben sobald als möglich zu fertigen. A.K. III. A. 3. S. 294.

3) Der Richter kann nach Abs. 2 nur solche Liquidationen ausschließen, welche nach ihrem Inhalte im Zusammenhalte mit den Beweisurkunden entweder eines Rechtsgrundes entbehren oder so verworren und in sich widersprechend sind, daß der Grund oder Zweck der Liquidation nicht ersichtlich ist. Einreden darf der Richter hiebei nicht suppliren (abgesehen von jenen, welche nach den allgemeinen Prozeßvorschriften ergänzt werden dürfen). Wenn aber der Vortrag der Liquidation oder die Urkunden die gänzliche oder theilweise Tilgung z. B. eine Quittung enthielten, müßte die Forderung als nicht begründet zurückgewiesen werden. A.K. III. A. 3. S. 292. 293. Eine an sich vollständig substanzirte Forderung kann m. E. vom Commissär bloß deßwegen, weil die Beweisurkunden nicht vorgelegt worden sind, nicht ausgeschlossen werden. Sie ist vielmehr einzusetzen, worauf dann abzuwarten ist, ob sie contestirt werde.

Art. 1102. Erstrecken sich die Vorzugsrechte einzelner Gläubiger nicht auf die Gesammtheit der versteigerten Gegenstände oder machen Gläubiger von einem ihnen gesetzlich zustehenden Rechte, die Absonderung verschiedener Massen zu begehren, Gebrauch, so hat der Commissär im Vertheilungsplane die erforderlichen Massen aufzustellen.

Hiebei ist, wenn der Zuschlag im Ganzen stattgefunden hat, neben

dieser Versteigerung aber auch eine Einzelnversteigerung versucht worden ist, der Preis der einzelnen Gegenstände dadurch festzustellen, daß der bei der Versteigerung im Ganzen erzielte Mehrerlös den Preisen, die bei der Einzelnversteigerung sich ergeben haben, verhältnißmäßig beigefügt wird.

Liegt dieser Fall nicht vor, so hat der Commissär den Preis der einzelnen Gegenstände, wenn möglich, nach den in den Akten befindlichen Anhaltspunkten festzustellen.

Ist auch dies nicht thunlich, so hat er den Preis der einzelnen Gegenstände, soweit dies zur Aufstellung der nach den Verhältnissen des Falls zu bildenden Massen nöthig ist, durch einen von ihm zu ernennenden und zu beeidigenden Sachverständigen mit Rücksicht auf den erzielten Gesammterlös feststellen zu lassen.

1) A.K. III. A. 3. S. 287. 297. 419. 498. R.K. B. I. S. 183.

2) Abs. 2 hat den Fall im Auge, daß auf doppelte Art versteigert wurde; einzeln und im Ganzen. Hier wird die Differenz des Gesammterlöses und des Erlöses aus der Einzelnversteigerung auf die einzelnen Grundstücke ausgeschlagen. A.K. III. A. 3. S. 297, z. B. im Ganzen wurden 1200 fl. erzielt, beim Einzelnverstrich 600 fl., hiebei wurde auf das betr. Grundstück 100 fl. geboten, so beträgt der auf dieses Grundstück in Berechnung kommende Erlös 200 fl. ($600 : 1200 = 100 : x$).

3) Als dem Richter eventuell dienende Anhaltspunkte haben zu gelten: Grundsteuerkataster, frühere Schätzungen und Kaufpreise u. dgl. cf. Prozeßgef. v. 10. Nov. 1837 § 87. — Um übrigens nicht zu den immerhin schwierigen und mehr oder minder unsicheren eventuellen Auskunftsmitteln greifen zu müssen, wird daher zu rathen sein, stets die doppelte Art der Versteigerung: im Einzelnen und im Ganzen zu beobachten.

Geltendmachung der Einwendungen.

Art. 1103. Von der erfolgten Entwerfung des Vertheilungsplans sind die Gläubiger, welche Forderungen im Vertheilungsverfahren angemeldet haben, der Schuldner und der etwaige Drittbesitzer und zwar, soweit Anwälte für sie aufgestellt sind, durch den Commissär mittels eines von den Anwälten unter Beifügung des Datums zu unterzeichnenden Umlaufschreibens, soweit dies nicht der Fall ist, durch Gerichtsvollzieherakt, den der betreibende Theil zustellen läßt, in Kenntniß zu setzen, wobei sie auf die Bestimmungen des Art. 1104 aufmerksam zu machen sind.

1) E.Art. 974. A.K. II. A. 2. S. 426. III. A. 3. S. 238. 297. 419. 500. R.K. B. I. S. 207. Pr. III. S. 183.

2) Nur dann, wenn die Parteien nicht durch Anwälte vertreten sind, findet die Belehrung über Art. 1104 statt. A.K. III. A. 3. S. 297.

Art. 1104. Jeder Betheiligte, der Einwendungen gegen den Vertheilungsplan erheben will, muß dieselben innerhalb dreißig Tagen nach der in Art. 1103 erwähnten Mittheilung dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklären.

1) E.Art. 975. A.K. II. A. 2. S. 426. III. A. 3. S. 288. 299. 419. 500. R.K. B. I. S. 207. Pr. III. S. 183.

2) Nicht zu übersehen ist, daß eine Fristerweiterung nicht stattfindet. Art. 853.

Streitigkeiten.

Art. 1105. Wurden Einwendungen gegen den Vertheilungsplan geltend gemacht, so entscheidet über die entstandenen Streitigkeiten das Vollstreckungsgericht.

War der Streit über eine im Vertheilungsverfahren angemeldete Forderung bereits vor Eröffnung dieses Verfahrens an einem andern Gerichte anhängig, so ist er dort zu entscheiden und steht es den betheiligten Gläubigern frei, ihre Rechte durch Intervention zu wahren. Streitigkeiten über angesprochene Vorzugsrechte bleiben bis zur Entscheidung über die Liquidität der Forderung ausgesetzt und sind im Vertheilungsverfahren zu entscheiden.

E.Art. 975. 977. A.K. II. A. 2. S. 426. III. A. 3. S. 288. 301. 419. 500. R.K. B. I. S. 207. Pr. III. S. 183.

Art. 1106. Die bei Streitigkeiten im Vertheilungsverfahren betheiligten Parteien haben, wenn sie Anwälte bisher nicht aufgestellt hatten, solche zu bestellen und hievon mündlich oder schriftlich dem Gerichtsschreiber Kenntniß zu geben. Von der erfolgten Bestellung hat der Gerichtsschreiber im Protokolle Vormerkung zu machen.

E.Art. 976, sonst wie oben. — Eine Frist zur Bestellung eines Anwalts ist nicht gesetzt, es kommt daher nur Abs. 2 des Art. 1107 zur Anwendung. Die „betheiligten Parteien" sind aber nicht nur diejenigen, welche Einwendungen erhoben haben, sondern auch jene, deren Forderungen bestritten wurden. A.K. III. A. 3. S. 300.

Art. 1107. Nach Ablauf der zur Vorbringung der Einwendungen gegen den Entwurf des Vertheilungsplans bestimmten Frist kann jeder bei einer Streitigkeit Betheiligte die Sache betreiben. Er hat zu diesem Behufe durch den Gerichtsvorstand eine Sitzung zur Verhandlung festsetzen und die betreffende Verfügung den übrigen Anwälten mit der Aufforderung, in dieser Sitzung zur Verhandlung zu erscheinen, zustellen zu lassen.

Ist für eine Partei ein Anwalt noch nicht aufgestellt, so hat ihr der betreibende Theil die Verfügung des Gerichtsvorstandes mit der Aufforderung zustellen zu lassen, ungesäumt einen Anwalt aufzustellen, der für sie in der anberaumten Sitzung zu erscheinen hat.

Ein Vorverfahren findet nur auf Anordnung des Gerichts statt, den Anwälten steht jedoch frei, motivirte Anträge zustellen zu lassen.

E.Art. 978, sonst wie oben. — „jeder bei einer Streitigkeit Betheiligte ꝛc." Der Sinn ist der, daß Jeder, der bei einer der verschiedenen Streitigkeiten

betheiligt ist, die ganze Sache betreiben könne, indem diese in einer Sitzung erledigt werden soll. A.K. III. A. 3. S. 500.

Art. 1108. Ist der Vertheilungsplan von mehreren Betheiligten oder gegen mehrere Betheiligte in der gleichen Richtung bestritten worden, so haben sie, soferne sie nicht auch noch bei andern gleichzeitig zur Verhandlung kommenden Streitigkeiten betheiligt sind, sich zu ihrer gemeinschaftlichen Vertretung bei diesem Streite über einen Anwalt zu vereinigen, gleichviel, ob sie erst jetzt Anwälte aufzustellen haben oder schon vorher durch solche vertreten waren.

Ist die Vereinigung bei Beginn der Verhandlung noch nicht geschehen, so kann die Gegenpartei verlangen, daß die Vertretung von dem Gerichte geregelt werde.

Der Gläubiger, welcher sich dieser Vertretung nicht anschließt, sondern einen besondern Anwalt mit seiner Rechtsvertheidigung in dem Streite beauftragt, hat die dadurch veranlaßten Kosten selbst im Falle des Obsiegens zu tragen.

1) E.Art. 976, sonst wie oben. — „soferne sie nicht betheiligt sind." Wenn nämlich eine Partei zur Durchführung eines Streitpunktes bereits einen Anwalt bestellt hat, so soll sie nicht gehalten sein, wenn für sie ein neuer mit anderen Interessenten gemeinsamer Streitpunkt auftaucht, zur Durchführung dieses letzteren einen neuen Anwalt zu bestellen. Dagegen muß es diesen anderen Betheiligten gestattet sein, den von der besagten Partei bereits bestellten Anwalt zu nehmen, vorausgesetzt, daß keine Collision der Interessen stattfindet. A.K. III. A. 3. S. 300.

2) „gleichzeitig". Damit übrigens obige Ausnahme von der gemeinsamen Anwaltsbestellung eintreten könne, ist nothwendig, daß der Streitpunkt, für den ein Anwalt bereits bestellt ist, mit dem gemeinsamen **gleichzeitig** zur Verhandlung komme. A.K. III. A. 3. S. 500.

Abschluß des Vertheilungsplans.

Art. 1109. Sind in der dafür bestimmten Frist Einwendungen gegen den Entwurf des Vertheilungsplans nicht erhoben worden, so schließt der Commissär den Vertheilungsplan ab und vertheilt vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 1113 den Versteigerungserlös. Hiebei werden die bisher nur anschlagsweise eingestellten Kosten, sowie die Zinsbeträge von ihm festgesetzt und jedem Gläubiger, welcher Befriedigung zu erhalten hat, die von ihm zu erhebenden Gelder besonders zugewiesen.

Die Zinsbeträge sind bis zur Fälligwerdung der zugewiesenen Kaufschillingsgelder zu berechnen.

Der Abschluß ist von dem Commissär mit Datum und Unterschrift zu versehen und von dem Gerichtsschreiber gegenzuzeichnen.

1) E.Art. 979. 980. A.K. II. A. 2. S. 427. III. A. 3. S. 301. 303. 305. 420. 500. R.K. B. I. S. 207. Pr. III. S. 183.

2) Sind dem einzelnen Gläubiger, namentlich dem Hypothekgläubiger, höhere

Zinſen bedungen, als der Käufer vom Erlöſe bezahlen muß, ſo werden ſie jenem zum Kapital hinzugerechnet und wird dieſe ganze Summe auf den Käufer angewieſen. Eine Zinſenreduction braucht ſich der Gläubiger nicht gefallen zu laſſen. A.K. III. A. 3. S. 305.

Art. 1110. Sind Einwendungen gegen den Entwurf des Vertheilungsplans erhoben worden, ſo hat der Commiſſär den Abſchluß desſelben und die Vertheilung der Gelder nur ſoweit zu bewerkſtelligen, als dies unbeſchadet der noch zu gewärtigenden Entſcheidung über die ſtreitigen Forderungen geſchehen kann. Der endliche Abſchluß und die weitere Vertheilung erfolgt in dieſem Falle, nachdem über die bisher noch unerledigten Streitigkeiten rechtskräftig entſchieden iſt.

E.Art. 981. A.K. II. A. 2. S. 427. III. A. 3. S. 303. 420. 500. R.K. B. I. S. 207. Pr. III. S. 183.

Art. 1111. Von dem endlichen oder theilweiſen Abſchluſſe und der vorzunehmenden Vertheilung ſind alle Gläubiger, welche Forderungen im Vertheilungsverfahren angemeldet haben, der Schuldner und der etwaige Drittbeſitzer und zwar, ſoweit Anwälte für ſie aufgeſtellt ſind, durch den Commiſſär mittels eines von den Anwälten unter Beifügung des Datums zu unterzeichnenden Umlaufſchreibens, ſoweit dies nicht der Fall iſt, durch Gerichtsvollzieherakt, den der betreibende Theil zuſtellen läßt, in Kenntniß zu ſetzen.

E.Art. 982, ſonſt wie oben. — Da es möglich iſt, daß ſich in den endlichen oder theilweiſen Abſchluß Irrthümer einſchleichen, ſo iſt die Anordnung getroffen, denſelben bekannt zu geben, damit die Betheiligten dagegen Einſpruch erheben können. A.K. III. A. 3. S. 303. 304.

Nachträgliche Anmeldungen oder Einwendungen.

Art. 1112. Nachträgliche Anmeldungen oder Einwendungen ſind vorbehaltlich der Beſtimmung des Art. 1113 nur ſoweit ſtatthaft, als dadurch ein bereits in den Formen des Art. 1109 Abſ. 3 vollzogener Abſchluß des Vertheilungsplans nicht berührt wird, und nur, wenn die betreffende Partei

1) nicht gehörig geladen war, oder
2) die durch die Zulaſſung der nachträglichen Handlung entſtehenden beſonderen Koſten übernimmt und hiefür einen entſprechenden Vorſchuß leiſtet.

Das Geſuch um Zulaſſung nachträglicher Anmeldungen oder Einwendungen iſt bei dem Commiſſär anzubringen, der auch gegebenen Falls die Größe des zu erlegenden Koſtenvorſchuſſes beſtimmt.

Wird dem Geſuche ſtattgegeben und handelt es ſich um eine nachträgliche Einwendung, ſo ſind die dabei Betheiligten davon in der in Art. 1103 beſtimmten Weiſe in Kenntniß zu ſetzen.

Ist dagegen eine nachträgliche Anmeldung zugelassen worden, so hat der Commissär den Vertheilungsplan hienach zu berichtigen. Von der Zulassung und Berichtigung sind die in Art. 1103 genannten Personen in der dortselbst angegebenen Weise in Kenntniß zu setzen und haben ihre Einwendungen in einer nach den Bestimmungen des Art. 1104 sich berechnenden Frist vorzubringen. Innerhalb dieser Frist können auch solche früher schon angemeldete Ansprüche, welche bisher unbeanstandet geblieben sind, noch beanstandet werden.

1) A.K. III. A. 3. S. 420. 500. R.K. B. I. S. 207. Pr. III. S. 183.

2) Ist ein Vertheilungsplan sei es endlich oder theilweise in der in Art. 1109 Abs. 3 bezeichneten Weise abgeschlossen, so kümmert die darin eingesetzten Gläubiger die nachträgliche Anmeldung von Ansprüchen oder Einwendungen gar nichts.

3) Soweit diese nachträglichen Anmeldungen aber noch statthaft sind, wird dadurch die ganze Sache nochmals in den Stand des Unerledigten zurückgeführt und können deßhalb auch noch früher angemeldete Ansprüche selbst von denen, welche ursprünglich gar nicht contestirt haben, noch bestritten werden. Vor Kenntniß der neuen Anmeldung hatte eben mancher Gläubiger kein Interesse an der Contestation der übrigen Ansprüche. A.K. III. A. 3. S. 500.

4) Ein zurückgewiesener oder unterlassener Einwand kann, wenn eine weitere Masse vertheilt werden soll, immerhin noch vorgebracht werden. Nur wenn er vorgebracht und darüber erkannt worden ist, unterliegt er den Wirkungen der Rechtskraft. A.K. III. A. 3. S. 298. 299.

Abänderung des Abschlusses.

Art. 1113. Abänderung eines in der in Art. 1109 Abs. 3 bezeichneten Weise vollzogenen Abschlusses ist außer im Falle der Uebereinkunft sämmtlicher Betheiligten nur auf Begehren einer Partei und nur dann statthaft, wenn der Abschluß mit dem Vertheilungsplane oder den über die Streitigkeiten ergangenen Urtheilen nicht übereinstimmt.

Das Begehren ist binnen fünfzehn Tagen nach der Kundmachung des Abschlusses an die betreffende Partei durch motivirten Antrag zu stellen, der, nachdem der Gerichtsvorstand darauf eine Sitzung zur Verhandlung bestimmt hat, den übrigen nach Lage des Falls Betheiligten mit der Aufforderung zur Anwaltsbestellung, wo eine solche noch nicht stattgefunden hat, und zum Erscheinen in der Sitzung zuzustellen ist.

Die Kosten hat, soweit sie der Masse zur Last fallen, der zuletzt angewiesene Gläubiger zu tragen.

Die Berichtigung eines bloßen Rechnungsirrthums ist nicht als Abänderung des Abschlusses im Sinne des gegenwärtigen Artikels zu betrachten.

1) E.Art. 984. A.K. II. A. 2. S. 427. III. A. 3. S. 288. 306. 420. 500. R.K. B. I. S. 207. Pr. III. S. 183.

2) Rechnungsirrthümer können nach der jetzigen Fassung auf einfache Anregung einer Partei und auch durch den Richter von sich aus berichtigt werden. Nur wenn einmal vertheilt ist, kann der status quo auch trotz Rechnungsirrthümern nicht mehr an-

gefochten werden; es müßte jedenfalls eine ſelbſtſtändige Klage erhoben werden z. B. die Syndikatsklage. A.K. III. A. 3. S. 500.

3) Gegen das Urtheil über den Abänderungsantrag ſind die gewöhnlichen Rechtsmittel zuläßig. eod.

Ertheilung der Zahlungsanweiſungen.

Art. 1114. Die den Betheiligten zur Erhebung der ihnen zugewieſenen Beträge nöthigen Anweiſungen ſind ihnen von dem Gerichtsſchreiber in vollſtreckbarer Form zu ertheilen.

Die Anweiſungen dürfen erſt ertheilt werden, wenn eine Abänderung des betreffenden Abſchluſſes nicht mehr erfolgen kann.

E.Art. 982. 984, ſonſt wie oben.

Löſchung der Hypotheken.

Art. 1115. In dem endlichen Abſchluſſe verfügt der Commiſſär die Löſchung der noch eingetragenen Hypotheken, welche der Anſteigerer nicht übernommen hat.

Im Falle des Art. 1079 verfügt er gleichzeitig die nach Maßgabe der erfolgten Anweiſungen vorzunehmenden neuen Hypothekeinträge, die Vereinigung des Beſitztitels auf den Anſteigerer und die Löſchung der Vormerkung der Beſchlagnahme.

Die in Abſ. 1 und 2 erwähnten Verfügungen dürfen erſt vollzogen werden, wenn eine Abänderung des Abſchluſſes nicht mehr erfolgen kann.

Bei theilweiſen Abſchlüſſen iſt einſtweilen die Löſchung der Hypotheken derjenigen Gläubiger zu verfügen, welche in Folge des theilweiſen Abſchluſſes ſofort befriedigt werden.

1) E.Art. 980. A.K. II. A. 2. S. 427. III. A. 3. S. 303. 421. 501. R.K. B. I. S. 207. Pr. III. S. 183.

2) Ueber das beſondere Verfahren in der Pfalz cf. E.G. Art. 78.

Gemeinſame Beſtimmung.

Art. 1116. Die Parteien können zu ihrer Vertretung im Vertheilungsverfahren Anwälte aufſtellen, ſie können aber die betreffenden Handlungen, ſoweit das Geſetz nicht die Aufſtellung von Anwälten ausdrücklich vorſchreibt, auch ohne Anwälte ſelbſt vornehmen oder durch Bevollmächtigte vornehmen laſſen, und ebenſo auch die im Vertheilungsverfahren vorkommenden einfachen Vorſtellungen ſelbſt fertigen oder durch einen Bevollmächtigten fertigen laſſen.

Advokaten, welche als Gewalthaber auftreten, bedürfen, wenn ſie im Beſitze der einſchlägigen Urkunden ſich befinden, keines Nachweiſes der Bevollmächtigung.

1) A.K. II. A. 2. S. 426. III. A. 3. S. 288. 307. 421. 501. R.K. B. I. S. 207. 300. Pr. III. S. 184.

2) Im ganzen Vertheilungsverfahren besteht, abgesehen von den Streitigkeiten der Anwaltsprozeß nicht. Außerdem enthält der Artikel auch noch eine Ausnahme von der Vorschrift, daß die einfachen Vorstellungen zu den Bezirksgerichten durch Anwälte zu fertigen seien. cf. Art. 644. A.K. III. A. 3. S. 307.

3) In der Pfalz haben sich die Betheiligten — mit einziger Ausnahme der Gläubiger nach Art. 1092 Ziff. 2 — stets durch Anwälte vertreten zu lassen. E.G. Art. 79.

Nichtigkeitsklage gegen die Vertheilung.

Art. 1117. Betheiligte, welche die nach Art. 1098 oder die nach Art. 1103 erforderliche Zustellung nicht erhalten haben, können das Vertheilungsverfahren, soweit es in Folge dessen mit Nichtigkeit behaftet ist, mittels einer bei dem Gerichte, bei welchem es stattgefunden hat, gegen die sämmtlichen übrigen nach Lage des Falls Betheiligten zu erhebenden Klage als nichtig anfechten, wenn sie von der Bestimmung des Art. 1112 keinen Gebrauch mehr machen können.

Betheiligte, welche aus dem in Art. 1113 Abs. 1 angeführten Grunde Abänderung des abgeschlossenen Vertheilungsplans beanspruchen können, welchen aber die vorgeschriebene Mittheilung von dem Abschlusse nicht gemacht worden ist, können das Begehren auf Abänderung des Abschlusses solange erheben, als die Zahlungsanweisungen noch nicht ausgefertigt und die in Art. 1115 erwähnten Verfügungen noch nicht vollzogen sind. Nach diesem Zeitpunkte steht ihnen eine nach Maßgabe der Bestimmung des Abs. 1 zu erhebende Nichtigkeitsklage zu.

1) A.K. III. A. 3. S. 421. 501. R.K. B. I. S. 207. Pr. III. S. 184.

2) Das Begehren um Abänderung muß im Falle des Abs. 2 solange gestellt werden können, als entweder die Zahlungsanweisungen noch nicht ausgefertigt oder die Verfügungen des Art. 1115 noch unvollzogen sind.

Besondere Arten von Forderungen.*)

Art. 1118. Bedingte Forderungen sind hinsichtlich der Rangordnung wie unbedingte zu behandeln.

Ist die Bedingung eine auflösende, so erhält der Gläubiger das Kapital gegen Sicherheitsleistung für den Fall des Eintretens der Bedingung.

Ist die Bedingung eine aufschiebende, so erhalten diejenigen Gläubiger, deren Befriedigung die bedingte Forderung im Wege steht, den Betrag derselben gegen Sicherheitsleistung für den Fall des Eintretens der Bedingung.

1) E.Art. 985. A.K. II. A. 2. S. 429. III. A. 3. S. 306. 421. 501. R.K. B. I. S. 207. Pr. III. S. 183.

2) Der Fall der Nutznießung einer Forderung wurde weggelassen, weil derselbe, wie überhaupt alle derartigen Fälle, an der Hand der allgemeinen gesetzlichen Bestimm-

*) Zu Art. 1118—1121 cf. Genf. Proz.O. Art. 657 ff. Neue Badische Proz.O. § 792 ff. Bad. Proz.O. v. 1851 Art. 864. Bad. Proz.O. v. 1831 Art. 899 ff.

ungen entschieden werden soll. Nach dem Entw. sollte er nach Abs. 2 behandelt werden. A.K. III. A. 3. S. 501.

Art. 1119. Leisten bei bedingten Forderungen diejenigen, welche den Forderungsbetrag zu beziehen haben, die erforderliche Sicherheit nicht, so wird er, falls die Betheiligten und der Ansteigerer einwilligen, dem letztern gegen fortlaufende Verzinsung belassen, falls aber eine solche Uebereinkunft nicht zu Stande kommt, nach dem Antrage der Betheiligten und, wenn sie sich nicht vereinigen, nach richterlicher Bestimmung auf ihre Gefahr verzinslich angelegt. Die Zinsen hat der Gläubiger zu empfangen, welcher den Forderungsbetrag gegen Sicherheitsleistung zu beziehen berechtigt wäre.

E.Art. 986, sonst wie oben.

Art. 1120. Bei Forderungen, welche, wie Leibrenten oder Pfründen, mit dem Tode des Berechtigten oder sonst mit dem Eintritte eines noch unbestimmten Zeitpunktes aufhören, wird, wenn sie vom Ansteigerer nicht übernommen worden sind, das Kapital, welches erforderlich ist, um aus den Zinsen die jeweilige Schuldigkeit zu entrichten, in dem der Forderung zustehenden Range in der Art ausgeworfen, daß die jährliche Schuldigkeit aus den Zinsen entrichtet werden soll.

In Betreff der Belassung des Kapitals bei dem Ansteigerer, gegebenen Falls seiner Anlegung, finden die Bestimmungen des Art. 1119 Anwendung.

Nach Erlöschung der Forderung fällt das dafür in den Händen des Ansteigerers belassene oder anderweit angelegte Kapital denjenigen Gläubigern zu, welche es erhalten haben würden, wenn die Forderung nicht bestanden hätte. Sie werden im Vertheilungsplane im voraus darauf angewiesen.

Muß ein bisher höher verzinslich gewesenes Kapital in der Folge zu einem geringeren Zinsfuße angelegt werden und reichen deshalb die Zinsen zur Deckung der jeweiligen Schuldigkeit nicht mehr aus, oder konnte schon ursprünglich wegen Unzulänglichkeit der Masse ein die Schuldigkeit vollständig deckender Betrag nicht ausgeworfen werden, so erhält der Gläubiger das, was die Zinsen weniger betragen, aus dem Kapitale.

1) E.Art. 989. 993. 994. A.K. II. A. 2. S. 427. III. A. 3. S. 288. 307. 401. 501. A. 4. S. 222. R.K. B. I. S. 207. Pr. III. S. 184.

2) Zwischen hypothekarisch versicherten und hypothekarisch nicht versicherten Leibrenten ist nicht mehr unterschieden. Weder bei den einen noch bei den anderen findet daher eine Berechnung der mittelbaren Lebensdauer der Berechtigten und eine Auswerfung des hienach sich ergebenden Kapitals statt. Der Berechtigte bezieht vielmehr fort

und fort die Zinsen des Kapitals oder seines Restes und soviel vom Kapitale selbst, als zur Deckung des vollen Rentenbetrages nothwendig ist.

Art. 1121. Können sich in den Fällen der Art. 1118—1120 die Betheiligten über die näheren Bestimmungen der Sicherheitsleistung oder Kapitalsanlage nicht vereinigen, so hat das Gericht auf einfache Vorstellung das Erforderliche anzuordnen.

E.Art. 995. A.K. II. A. 2. S. 429. III. A. 3. S. 288. 307. 422. 501. R.K. B. I. S. 207. Pr. III. S. 184.

Untervertheilung.

Art. 1122. Derjenige, welchem gegen einen im Vertheilungsverfahren betheiligten Gläubiger eine ihn zur Anlegung eines Vollstreckungsarrestes berechtigende Forderung zusteht, kann unter Ausführung dieser letztern beantragen, daß er bis zum Belaufe derselben in dasjenige, was seinem Schuldner zugetheilt wird, eingewiesen werde. Er kann dessen Forderung auch selbst in dem Vertheilungsverfahren anmelden und ist überhaupt befugt, in diesem alle Rechte seines Schuldners auszuüben. Die Anweisung ist eintretenden Falls bis zum Belaufe seiner Forderung auf seinen Namen auszufertigen.

1) E.Art. 996. A.K. II. A. 2. S. 430. III. A. 3. S. 288. 307. 422. 501. R.K. B. I. S. 207. Pr. III. S. 185.

2) Das Recht der „Subcollocation" steht nicht jedem Gläubiger des locirten Gläubigers zu, sondern nur demjenigen, der zur Anlegung des Vollstreckungsarrestes befugt ist. Hiezu gehört aber nothwendig eine vollstreckbare Urkunde und vorgängige Zahlungsaufforderung. cf. Art. 971. A.K. III. A. 3. S. 307.

3) Das Recht der Gläubiger ist übrigens ein doppeltes: wenn ihr Schuldner liquidirte, können sie Collocation in dasjenige nachsuchen, was ihm zugewiesen wird; wenn er nicht liquidirte, können sie selbst für ihn liquidiren. A.K. II. A. 2. S. 430. III. A. 3. S. 307.

Art. 1123. Haben mehrere Gläubiger von der in Art. 1122 bezeichneten Befugniß Gebrauch gemacht, so hat der Commissär für die betreffenden Gelder eine besondere Vertheilung nach der den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Rangordnung zu machen.

1) E.Art. 996. A.K. II. A. 2. S. 430. III. A. 3. S. 288. 307. 422. 501. 504. R.K. B. I. S. 207. Pr. III. S. 185.

2) Ist die Forderung verpfändet, so haben die Pfandgläubiger Anspruch auf Befriedigung vor den übrigen Gläubigern. Dabei kommt es darauf nicht an, ob die verpfändete Forderung eine Hypothekforderung ist oder nicht. A.K. III. A. 3. S. 504. cf. auch Art. 607.

Verhältniß zu dem Verwalter.

Art. 1124. Ist ein Verwalter bestellt worden, so hat derselbe seine Rechnung, falls sie nicht bereits früher gestellt wurde, in der zur Anmeldung der Forderungen bestimmten Frist dem Commissär zu übergeben. Der betreibende Theil hat ihn hiezu auffordern zu lassen.

Einwendungen gegen die vom Verwalter geſtellte Rechnung ſind in der für Einwendungen gegen den Vertheilungsplan geſtatteten Friſt und in derſelben Weiſe vorzubringen.

Anſprüche des Verwalters aus der geführten Verwaltung haben gleichen Rang mit den Koſten der Vollſtreckung.

A.K. III. A. 3. S. 422. 501. R.K. B. I. S. 207. Pr. III. S. 185.

Art. 1125. Iſt der Verwalter der ihm nach Art. 1124 Abſ. 1 obliegenden Verpflichtung nicht nachgekommen, ſo kann jeder Betheiligte zu Gunſten der Maſſe Klage auf Rechnungsſtellung gegen ihn erheben, das Vertheilungsverfahren wird aber dadurch nicht aufgehalten.

Die Beſtimmung des Art. 1034 gilt auch im Subhaſtationsverfahren.

Wie oben cf. Art. 1018.

Gütliche Vereinbarung.

Art. 1126. Wird das gerichtliche Vertheilungsverfahren durch das Zuſtandekommen einer Verſtändigung entbehrlich, ſo hat das Gericht auf einfache Vorſtellung eines Betheiligten über die Aushändigung der hinterlegten Gelder das Erforderliche zu verfügen. Hiebei kommen die Beſtimmungen des Art. 940 Abſ. 2 und 3 zur Anwendung.

Die Vorſtellung kann auch perſönlich oder durch einen Bevollmächtigten gefertigt werden.

Vierter Titel.

Wiederverſteigerung.

Zuläßigkeit.

Art. 1127. Iſt der Anſteigerer den Kaufbedingungen nicht nachgekommen, ſo kann unbeſchadet aller übrigen geſetzlichen Zwangsmittel die Wiederverſteigerung des zugeſchlagenen Guts nach Maßgabe der Beſtimmungen der Art. 1131—1138 gegen ihn betrieben werden, wenn er zur Zeit, wo der endliche Abſchluß des Vertheilungsplans erfolgen könnte, die bis dahin verfallenen Verbindlichkeiten nicht erfüllt hat.

In dieſem Falle iſt der endliche Abſchluß auszuſetzen, bis die Wiederverſteigerung durchgeführt oder der betreffende Betrag im gewöhnlichen Vollſtreckungsverfahren beigetrieben iſt.

Dem betreibenden Gläubiger liegt ob, ſofort in der einen oder andern der in Abſ. 2 bezeichneten Weiſen vorzugehen.

Hat der Commiſſär gegen die Beſtimmung des Abſ. 2 den endlichen Abſchluß des Vertheilungsplans vorgenommen, ſo kann jeder Betheiligte mittels einer gegen die übrigen Betheiligten bei dem Voll-

ſtreckungsgerichte zu erhebenden Klage die Aufhebung des Abſchluſſes begehren.

1) E.Art. 962*. A.K. II. A. 2. S. 422. III. A. 3. S. 286. 422. 493. 502. R.K. B. I. S. 207. Pr. III. S. 185.

2) Die Wiederverſteigerung, wie ſie in den Art. 1127—1138 behandelt wird, involvirt einen beſtimmten juriſtiſchen Begriff zum Unterſchiede von einer gewöhnlichen zweiten oder dritten Verſteigerung. A.K. III. A. 3. S. 501. Sie findet nur in den in Art. 1127 bezgsw. 1129 hervorgehobenen Fällen ſtatt. Der Hauptfall beſteht darin, daß die Sache ſoweit im Reinen iſt, daß der definitive Abſchluß erfolgen *könnte*, aber eben wegen Nichtzahlung des Preiſes durch den Anſteigerer nicht erfolgen *kann*. eod.

Art. 1128. Der Anſteigerer, welcher zugleich eine aus dem Ergebniſſe der Vollſtreckung unzweifelhaft ganz oder theilweiſe zu berichtigende Forderung hat oder von einem Gläubiger, dem eine ſolche Forderung zuſteht, für dieſe oder einen Theil derſelben als alleiniger Schuldner übernommen worden iſt, kann bis zum Belaufe der betreffenden Beträge zur baaren Erlegung des von ihm geſchuldeten Kaufpreiſes nicht angehalten werden. Die betreffende Forderung muß jedoch gleich den übrigen Forderungen im Vertheilungsverfahren angemeldet werden und das bezügliche Verhältniß iſt in dieſem Verfahren durch gegenſeitige Verrechnung zu bereinigen.

A.K. II. A. 3. S. 103. III. A. 3. S. 593. 609. 618. A. 4. S. 222. R.K. B. I. S. 207. Pr. III. S. 185.

Art. 1129. Die in Art. 1127 Abſ. 1 bezeichnete Wiederverſteigerung kann von dem betreibenden Gläubiger auch ſchon vor dem daſelbſt erwähnten Zeitpunkte eingeleitet werden, wenn der Anſteigerer ſeine jeweils verfallenen Verbindlichkeiten nicht erfüllt hat.

E.Art. 962*. A.K. II. A. 2. S. 422. III. A. 3. S. 286. 422. 493. 502. R.K. B. I. S. 207. Pr. III. S. 185.

Art. 1130. Iſt der endliche Abſchluß des Vertheilungsplans in giltiger Weiſe erfolgt, ſo findet die in Art. 1127 Abſ. 1 bezeichnete Wiederverſteigerung nicht mehr ſtatt, ſondern können die auf den Kaufſchilling angewieſenen Gläubiger ihre Forderungen gegen den Anſteigerer nur im Wege der gewöhnlichen Zwangsvollſtreckung geltend machen.

Der auf den Kaufſchilling angewieſene Gläubiger hat zwar das Recht auf „Wiederverſteigerung“ nicht mehr, kann aber jede andere Exekutionsart gegen den Anſteigerer beginnen. So kann er auch zur Zwangsverſteigerung der gekauften Objekte ſchreiten, allein beim Mangel der Nichtbefriedigung iſt ihm Niemand, auch kein anderer, vom Schuldner etwa bereits befriedigter Gläubiger haftbar. A.K. III. A. 3. S. 501.

Verfahren.

Art. 1131. Zur Einleitung der Wiederverſteigerung iſt dem Anſteigerer ein Befriedigungsgebot mit Anwaltsaufſtellung zuzuſtellen, worin ihm angedroht wird, daß, wenn innerhalb fünfzehn Tagen die Zahlung nicht erfolgt, zur Wiederverſteigerung werde geſchritten werden.

Die Friſt wird nach Maßgabe der Beſtimmungen des Art. 209 erweitert, wenn der Anſteigerer ſeinen Wohnſitz oder ſeinen Aufenthalt im Auslande hat oder der Ort ſeines Aufenthalts unbekannt iſt.

Art. 1132. Der aufgeſtellte Anwalt läßt unter Vorlage des Befriedigungsgebots Ort, Tag und Stunde der Wiederverſteigerung von dem frühern Verſteigerungsbeamten feſtſetzen.

Zwiſchen der Feſtſetzung der Wiederverſteigerung und dem dafür beſtimmten Tage dürfen nicht weniger als dreißig und nicht mehr als ſechzig Tage in Mitte liegen.

E.Art. 962*. 964. A.K. II. A. 2. S. 422. III. A. 3. S. 286. 422. 493. 502. R.K. B. I. S. 207. Pr. III. S. 185.

Art. 1133. Sofort nach der Feſtſetzung hat der aufgeſtellte Anwalt die Wiederverſteigerung durch die betreffenden öffentlichen Blätter mittels einmaliger Einrückung und durch Anheftung in den in Art. 1061 bezeichneten Gemeinden bekannt machen zu laſſen. Die Anzeige der Wiederverſteigerung, ſowie den Beſchluß, durch den die Verſteigerungstagfahrt feſtgeſetzt worden iſt, hat er dem Anſteigerer, dem Schuldner, dem etwaigen Drittbeſitzer und den betheiligten Gläubigern zuſtellen zu laſſen.

Zwiſchen dem Tage der Wiederverſteigerung und dem der Bekanntmachung der Anzeige ſowohl als der Zuſtellung an die Betheiligten müſſen wenigſtens fünfzehn Tage liegen.

Wie oben und A.K. II. A. 3. S. 103. III. A. 4. S. 222. — Die Anzeige über die Wiederverſteigerung, welche in der Gemeinde anzuſchlagen iſt, iſt nicht der Anſchlagzettel des Art. 1060, denn einen ſolchen gibt es bei der Wiederverſteigerung nicht.

Art. 1134. Die Anzeige der Wiederverſteigerung hat zu enthalten:

1) Hinweiſung auf die frühere Einrückung und Verſteigerung;
2) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Schuldners, des ſäumigen Anſteigerers und des Gläubigers, welcher die Wiederverſteigerung betreibt, ſowie die Bezeichnung des von demſelben aufgeſtellten Anwalts;
3) die Bezeichnung der in der Wiederverſteigerung zu begreifenden Gegenſtände mit Angabe des Zuſchlagpreiſes;
4) Namen und Wohnort des Verſteigerungsbeamten;
5) Ort, Tag und Stunde der Wiederverſteigerung;
6) die Bedingungen der Wiederverſteigerung;
7) einen von Seiten des betreibenden Gläubigers anzuſetzenden Preis, um als erſtes Aufgebot zu dienen;
8) die Beſtimmung, daß der Zuſchlag ſogleich endgiltig erfolgen werde und daß kein Nachgebot, auch weder Einlöſungs- noch Ablöſungsrecht (jus delendi) ſtattfindet;

9) die Erklärung, ob die Güter einzeln oder im Ganzen zur Verſteigerung gebracht oder ob und in welcher Weiſe beide Verſteigerungsarten verbunden werden.

Bei Angabe der Bedingungen der Wiederverſteigerung genügt, ſoweit ſie von den frühern nicht abweichen, die Hinweiſung auf letztere.

Die Beſtimmung des Art. 1062 Abſ. 3 findet auch hier Anwendung.

E.Art. 963. A.K. II. A. 2. S. 423. III. A. 3. S. 286. 422. 502. R.K. B. I. S. 207. 302. Pr. III. S. 187. IV. S. 119.

Art. 1135. In Ermangelung anderweitiger Uebereinkunft hat die Wiederverſteigerung unter denſelben Bedingungen wie die erſte Verſteigerung zu geſchehen und iſt insbeſondere die Friſt zur Zahlung des Steigerungspreiſes nur nach Maßgabe der bei der erſten Verſteigerung bewilligten Zahlungsfriſten, ſoweit ſie noch nicht abgelaufen ſind, feſtzuſetzen.

E.Art. 966. A.K. II. A. 2. S. 423. III. A. 3. S. 286. 422. 502. R.K. B. I. S. 207. Pr. III. S. 187.

Art. 1136. Die in Art. 1131, Art. 1132 Abſ. 2 und Art. 1133—1135 vorgeſchriebenen Förmlichkeiten und Friſten ſind bei Strafe der Nichtigkeit zu beobachten.

Die Beſtimmung des Art. 1076 Abſ. 2 gilt auch hier.

E.Art. 965, ſonſt wie oben.

Art. 1137. Bei Abhaltung der Wiederverſteigerung kommen die für die erſte Verſteigerung geltenden Vorſchriften zur Anwendung.

Wenn der frühere Anſteigerer vor dem Zuſchlage darthut, daß er inzwiſchen den Kaufbedingungen Genüge geleiſtet und die durch das neue Verfahren erwachſenen Koſten berichtigt hat, und wenn er für die noch nicht feſtgeſetzten Koſten einen von dem Verſteigerungsbeamten zu beſtimmenden Betrag hinterlegt, wird das Verfahren eingeſtellt.

E.Art. 966, ſonſt wie oben.

Art. 1138. Der erſte Anſteigerer haftet für den bei der Wiederverſteigerung etwa ſich ergebenden Mindererlös, für die Zinſen des Steigerungspreiſes und für die Koſten der Wiederverſteigerung.

Ein etwaiger Mehrerlös fällt in die Maſſe, dem Steigerer gebührt jedoch nach Abrechnung ſeiner Schuld an Hauptſache, Zinſen und Koſten derjenige Mehrerlös, welcher eine Folge ſeiner auf die Sache gemachten Verwendungen iſt. Ein Zurückbehaltungsrecht ſteht ihm hiewegen nicht zu.

E.Art. 967. A.K. II. A. 2. S. 423. III. A. 3. S. 286. 423. 502. R.K. B. I. S. 207. Pr. III. S. 187.

XXXVII. Hauptstück.

Personalhaft.

Zulässigkeit.

Art. 1139.*) Die Personalhaft ist außer den in Art. 174 u. 887 bezeichneten Fällen als Vollstreckungsmittel nur statthaft:

1) gegen Ausländer, wenn sie nicht in Bayern unbewegliches Vermögen besitzen, dessen hypothekfreier Werth dem Betrage der Forderung entspricht;
2) unter gleicher Voraussetzung auch gegen Inländer, welche flüchtig oder der Flucht dringend verdächtig sind oder dauernden Aufenthalt außerhalb Bayerns entweder schon genommen haben oder zu nehmen im Begriffe stehen;
3) wenn das gegen den Schuldner eingeleitete Vollstreckungsverfahren erfolglos geblieben ist, derselbe aber Befriedigungsmittel besitzt, die er dem Zugriffe des Gläubigers entzieht.

Die Bestimmungen des Art. 612 Abs. 3 finden auch hier Anwendung.

1) E.Art. 998. A.K. II. A. 2. S. 431. III. A. 3. S. 308. 312. 317. 334. 423. 505. A. 4. S. 263. 274. R.K. B. I. S. 209. 302. II. S. 332. Pr. III. S. 187. IV. S. 119. cf. Pr. E. § 1094, Sächs. Entw. § 1016, Gutachten des IV. d. Juristentags, Bundesbeschl. v. 23. Jan. 1862, Ges. v. 6. April 1868, die Personalhaft betr., Art. 1.

2) Nachdem einmal die Wechselhaft beseitigt ist, soll die Personalhaft nach der Intention des Ausschusses nur mehr in Fällen zulässig werden, wo sie meist nur als alleiniges Mittel jeder Zwangvollstreckung besteht. Constatirt darf werden, daß die Richtung des Ausschusses auf möglichste Einschränkung der Schuldhaft ging. A.K. III. A. 3. S. 313—317.

3) Durch die den Ziff. 1 u. 2 angehängte Bedingung soll wiederholt ausgedrückt werden, daß es eigentlich das Vermögen des Schuldners sei, welches der Gläubiger zu suchen habe, und nicht die Person. A.K. III. A. 3. S. 505.

Art. 1140. Vollstreckung mittels Personalhaft findet in den Fällen der Art. 174 und 887 auf Grund der betreffenden Entscheidung statt.

In allen andern Fällen ist dazu außer der die Vollstreckung an sich begründeten Urkunde eine die Anwendung dieses Vollstreckungsmittels gestattende besondere richterliche Ermächtigung erforderlich.

1) E.Art. 998. A.K. II. A. 2. S. 431. III. A. 3. S. 308. 318. 423. 505. A. 4. S. 274. R.K. B. I. S. 209. II. S. 333. Pr. III. S. 187. IV. S. 119.

2) In den Fällen des Abs. 1 findet die Vollstreckung auf Grund der Entscheidung und zwar *kraft des Gesetzes* statt, ohne daß in der Entscheidung die Personalhaft angedroht oder verfügt ist. A.K. III. A. 4. S. 271.

3) Nach Beseitigung der Wechselhaft hat die Erlassung von Urtheilen, die als mittels Personalhaft *vollstreckbar erklärt* sind, keine Bedeutung mehr, sie hat daher mit Ausnahme der Fälle des Art. 1142 auch zu unterbleiben. eod.

---

*) Die Bestimmungen der ersten vier Artikel wurden in Folge der Ankündigung eines Gesetzentwurfes über die Aufhebung der Wechselhaft (nunmehriges Gesetz v. 6. April 1869) nochmals revidirt und nach Aufhebung der Ziffer, welche die Personalhaft in den in der d. Wechselordnung bestimmten Fällen enthielt, nach neuem Vorschlag des Minist.-Commiss. Dr. Weis festgestellt. A.K. III. A. 4. S. 263. 274.

Art. 1141. Die nach Art. 1140 Abs. 2 erforderliche Ermächtigung ist von dem in der Sache im ersten Rechtszuge zuständigen Gerichte auf einfache Vorstellung zu ertheilen.

Die Vorstellung kann bei allen Gerichten von der Partei selbst oder einem Bevollmächtigten derselben gefertigt und auch dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden. Mit derselben sind die zu vollstreckende Urkunde und gegebenen Falls die ihre Vollstreckbarkeit nachweisenden Schriftstücke vorzulegen und es sind in derselben die thatsächlichen Verhältnisse, auf welche der Gläubiger sein Gesuch um Zulassung der Personalhaft stützt, anzugeben und zu bescheinigen.

In den Fällen des Art. 1139 Ziff. 1 und 2 kann dem Gesuche auch dann, wenn die Bescheinigung mangelt, entsprochen werden, falls der Gesuchsteller wegen der aus der Vollstreckung der Personalhaft dem Gegner drohenden Nachtheile eine von dem Gerichte nach den Umständen des Falls zu bestimmende Sicherheit leistet oder nach dem richterlichen Ermessen durch seine persönlichen und Vermögensverhältnisse genügende Sicherheit bietet.

Ist das Gesuch abgewiesen oder die Vollstreckung der Personalhaft von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht worden, so steht dem Gläubiger das Rechtsmittel der Beschwerde zu.

Von der erwähnten Vorstellung und der etwa ergriffenen Beschwerde, sowie von den hierauf erfolgten Entscheidungen ist dem Schuldner vorläufig keine Mittheilung zu machen. Die die Personalhaft gestattende richterliche Ermächtigung muß jedoch dem Schuldner bei der Verhaftung zugestellt werden und es bleibt demselben vorbehalten, seine Einwendungen mittels Widerspruchs gegen die Vollstreckung geltend zu machen.

1) A.K. III. A. 8. S. 308. 312. 318. 324. 423. 505. A. 4. S. 274. R.K. B. I. S. 209. 302. Pr. III. S. 187.

2) Der Gläubiger, welcher die richterliche Ermächtigung zur Anwendung der Personalhaft erwirkte, ist übrigens nicht gezwungen, bei der Vollstreckung sofort zu dieser zu greifen, er kann vielmehr vorher auch die Auspfändung versuchen. A.K. III. A. 3. S. 318.

3) Ist die Verhaftung nur auf falsche Vorspiegelung hin erwirkt und deßhalb wieder aufgehoben worden, so bleibt — abgesehen von der allenfallsigen strafrechtlichen Einschreitung — dem Schuldner der Entschädigungsanspruch vorbehalten. A.K. III. A. 3. S. 505 a. E.

Art. 1142. Auf Begehren des Gläubigers kann die nach Art. 1140 Abs. 2 erforderliche Ermächtigung gegen Ausländer, sowie gegen solche Inländer, welche dauernden Aufenthalt außerhalb Bayerns genommen haben oder sich in Gemäßheit eines nach Art. 607 gegen sie verfügten Arrestes in Haft befinden, auch schon in dem gegen sie in der Hauptsache ergehenden Urtheile ertheilt werden.

Dieſes Begehren kann bis zum Schluſſe der dem Endurtheile vorausgehenden Verhandlung und auch nach eingelegtem Einſpruche, ſowie bei dem Berufungsgerichte und ſelbſt dem nicht erſchienenen Schuldner gegenüber geſtellt werden, gleichviel, ob es in der Klage oder in frühern Anträgen geſtellt war oder nicht.

1) A.K. III. A. 4. S. 351. R.K. Pr. IV. S. 119.

2) Dieſer, eigentlich eine Ausnahme von dem Principe des Art. 1140 Abſ. 2 enthaltende Artikel wurde lediglich deßhalb eingeſetzt, weil die darin aufgeführten Fälle einen ſo raſchen Zugriff erheiſchen, daß der Gläubiger nicht erſt noch genöthigt ſein ſoll, ein Gericht um die Erlaubniß zur Verhaftung anzugehen.

Art. 1143. Die Vollſtreckung der Perſonalhaft iſt ausgeſchloſſen:

1) gegen aktive Offiziere und im gleichen Range ſtehende Militärbeamte, ſolange ſie ſich mit ihrem Corps oder mit Abtheilungen desſelben außerhalb der Garniſon befinden;
2) gegen Unteroffiziere, Soldaten und andere in der aktiven Armee Angeſtellte dieſer Klaſſen, wenn ſie nicht ſtändig beurlaubt ſind;
3) gegen ſonſtige Wehrpflichtige, wenn und ſolange ſie zum Kriegsdienſte aufgeboten ſind.

Hinſichtlich der Mitglieder der Kammern des Landtags iſt die Vorſchrift des Titl. VII §. 26 der Verfaſſungsurkunde maßgebend.

1) E.Art. 999. A.K. II. A. 2. S. 431. III. A. 3. S. 309. 320. 424. 506. R.K. B. I. S. 209. 302. Pr. III. S. 187. cf. Geſ. v. 5. Okt. 1863, einige Beſtimmungen der a. d. Wechſelordnung betr. Art. 2.

2) Der Artikel enthält die Fälle, in welchen die Perſonalhaft nicht verhängt werden darf, auch wenn ſie ſonſt zuläſſig wäre. A.K. III. A. 3. S. 319. cf. Geſetz vom 6. April 1869 Art. 8. 10.

3) Gegen die Erben des ſäumigen Rechnungspflichtigen iſt nach einer Aeußerung des k. Miniſterialcomm. Dr. Weis im Falle des Art. 887 die Entſcheidung mittels Perſonalarreſtes vollſtreckbar; nicht ſo die den Advokaten zur Herausgabe der Urkunden verurtheilende Entſcheidung gegen ſeine Relikten. A.K. III. A. 4. S. 275.

Art. 1144. Soll die Perſonalhaft gegen einen Offizier oder eine andere im gleichen Range ſtehende Militärperſon, gegen eine im öffentlichen (Staats- oder Gemeinde-)Dienſte ſtehende Civilperſon oder gegen einen ordinirten Geiſtlichen vollſtreckt werden, ſo hat der Gerichtsvollzieher hievon die vorgeſetzte Dienſtbehörde des zu Verhaftenden mit dem Erſuchen in Kenntniß zu ſetzen, wegen der allenfalls nothwendigen Stellvertretung Vorſorge zu treffen.

Die vorgeſetzte Dienſtbehörde hat das wegen der Stellvertretung Erforderliche ohne Verzug anzuordnen und dem Gerichtsvollzieher davon, daß für die Stellvertretung geſorgt oder eine ſolche nicht als nöthig erkannt worden ſei, Mittheilung zu machen.

Der Gerichtsvollzieher muß bis zum Eintreffen der bezeichneten Mit-

theilung mit der Vollstreckung einhalten, es kann aber der Schuldner, wenn der Gläubiger es beantragt und die Kosten dafür vorschießt, von der Polizeibehörde mittlerweile besonderer Ueberwachung unterstellt werden, soferne er dadurch an der Ausübung seines Dienstes nicht gehindert wird.

Die durch die Anordnung der Stellvertretung erwachsenden Kosten werden aus der Besoldung oder dem sonstigen Diensteseinkommen des Schuldners bestritten.

A.K. II. A. 2. S. 432. III. A. 3. S. 309. 320. 424. 506. R.K. B. I. S. 209. 302. Pr. III. S. 187.

Verhaftung.

Art. 1145. Die Verhaftung wird durch den Gerichtsvollzieher vorgenommen. Er bedarf dazu des Nachweises der besondern Ermächtigung und hat Zeugen beizuziehen.

Zur Verhaftung kann unmittelbar nach Zustellung des Befriedigungsgebots und durch denselben Akt geschritten werden.

1) E.Art. 1000. 1005. A.K. II. A. 2. S. 432. 434. III. A. 3. S. 309. 320. 424. 506. R.K. B. I. S. 209. 302. Pr. III. S. 187.

2) Der Abs. 2 wurde ausdrücklich zu dem Behufe beigefügt, um auszudrücken, daß in keinem Falle eine vorherige Zahlungsfrist vorgesetzt werde. A.K. III. 3. S. 321.

3) Die mildere Bestimmung des Art. 780 des cod. de proc. wurde nicht aufgenommen. Dafür übrigens, daß, die dringendsten Fälle ausgenommen, keine Verhaftung bei Nachtzeit eintreten dürfe, ist durch Art. 846 gesorgt. A.K. III. A. 3. S. 506.

Art. 1146. Ein Schuldner, dessen Leben oder Gesundheit durch die Personalhaft einer nahen oder erheblichen Gefahr ausgesetzt würde, darf, solange dieser Zustand dauert, nicht verhaftet werden.

Wird bei der beabsichtigten Verhaftung ein hierauf gestützter Einwand erhoben, so hat der Gerichtsvollzieher, soferne er den Einwand nicht für offenbar ungegründet erkennt, von der Verhaftung vorläufig abzustehen.

Erkennt er den Einwand zwar nicht für offenbar ungegründet, hat aber gegen die Zulassung desselben gleichwohl Bedenken, so hat er dieß dem Schuldner mit dem Beifügen zu erklären, daß er sich sofort zum Einzelnrichter, in dessen Sprengel die Verhaftung vorgenommen werden wollte, begeben werde, damit dieser entscheide, ob sie vorzunehmen oder vorläufig zu unterlassen sei, und daß es dem Schuldner freistehe, die zur Begründung seines Einwands dienlichen Beweise dem Einzelnrichter mitzutheilen.

Der Gerichtsvollzieher hat in diesem Falle zugleich bei der Polizeibehörde die Beaufsichtigung des Schuldners und die Anwendung der zu Gebote stehenden Maßregeln gegen etwaige Fluchtversuche desselben zu veranlassen.

Der Einzelnrichter hat erforderlichen Falls die nöthigen Erhebungen von Amtswegen zu pflegen.

Nach dem übrigens sofort vollstreckbaren Beschlusse des Einzelnrichters stehen den Betheiligten die in Art. 1149 Abs. 4 und 5 bezeichneten Rechte zu.

1) E.Art. 1002. A.K. II. A. 2. S. 433. III. A. 3. S. 309. 323. 424. 507. R.K. B. I. S. 209. 302. Pr. III. S. 187.

2) Den Inhalt des Abs. 1 hat sich sowohl der Einzelnrichter als der Gerichtsvollzieher zur Richtschnur zu nehmen. Wenn der Gerichtsvollzieher bei dem Versuche der Verhaftung den Schuldner in dem angeführten Zustande findet, hat er daher ohneweiters davon abzustehen. A.K III. A. 3. S. 323.

3) Wenn der Gerichtsvollzieher den Einwand für einigermassen zweifelhaft hält, so ist es ihm nicht gestattet, sich über denselben hinwegzusetzen, er darf daher nur die nöthigen Sicherungsmaßregeln gegen die Flucht des Schuldners ergreifen und zum Einzelnrichter eilen, um diesen über den Einwand entscheiden zu lassen. eod.

4) Die Nachweise müssen nicht gerade in einem gerichtsärztlichen Zeugnisse bestehen, es genügt auch ein Zeugniß des behandelnden Arztes; überhaupt ist in diesem Punkte dem Einzelnrichter ein ziemlich freies Ermessen eingeräumt. A.K. III. A. 3. S. 322.

5) Läßt der Einzelnrichter nicht verhaften, so ist er auch nicht verpflichtet, Sicherungsmaßregeln zu treffen. A.K. III. A. 3. S. 323.

Art. 1147. Der Schuldner darf nicht verhaftet werden:

1) in den Kirchen während des Gottesdienstes oder einer andern kirchlichen Feier;
2) in den Versammlungsorten, Sälen oder Amtsstuben öffentlicher Behörden, Körperschaften oder gesetzlich constituirter Versammlungen während der Sitzungen und Amtshandlungen;
3) während er, in was immer für einer Eigenschaft zum öffentlichen Dienste aufgefordert, dienstgemäß mit Waffen erscheint;
4) während er, als Zeuge, Kunstverständiger oder Geschworner zum persönlichen Erscheinen vor Gericht aufgefordert, freies Geleite hat;
5) während er an einer kirchlichen Feierlichkeit, einem Leichenbegängnisse oder einem von der öffentlichen Behörde angeordneten politischen Aufzuge Theil nimmt.

Das freie Geleite wird von dem Vorstande des Gerichts, beziehungsweise von dem Richter, vor welchem der Schuldner erscheinen soll, ertheilt und hat die Bezeichnung der Tage, für welche es gilt, und den Zweck, zu welchem es ertheilt worden ist, zu enthalten.

1) E.Art. 1000. 1005. A.K. II. A. 2. S. 432. 434. III. A. 3. S. 309. 425. 507. R.K. B. I. S. 209. 302. Pr. III. S. 187.

2) „freies Geleite hat". Derjenige Schuldner, welcher als Zeuge geladen ist, und sich nicht sicher weiß, muß eben um freies Geleit nachsuchen. Hat er dieß nicht gethan und daher keines erhalten, so kann er trotz der Ladung verhaftet werden. A.K. III. A. 3. S. 320.

3) „Theil nimmt". Er darf nicht bloßer Zuschauer sein. eod.

Art. 1148. In der Wohnung des Schuldners oder in einer andern

Privatwohnung darf die Verhaftung nur unter Zuziehung eines Gemeinde- oder Polizeibeamten des Orts, wo sie stattfindet, vorgenommen werden.

In einer offenen Wirthsstube, überhaupt in einem Wirthshause darf die Verhaftung ohne Zuziehung eines Gemeinde- oder Polizeibeamten vorgenommen werden, nicht aber in einer in einem Wirthshause gelegenen Privatwohnung. A. III. A. 3. S. 507. — Nach Beiziehung des Gemeinde- oder Polizeibeamten ist die Zuziehung anderer Zeugen nicht mehr nöthig. cf. Art. 849.

Art. 1149. Den verhafteten Schuldner hat der Gerichtsvollzieher unverzüglich in das Schuldgefängniß des Bezirksgerichts abzuliefern, in dessen Sprengel die Verhaftung geschehen ist.

Will der Verhaftete gegen die geschehene Verhaftung Einwendungen geltend machen, so muß ihn der Gerichtsvollzieher auf Verlangen zu diesem Behufe zuvor vor den Einzelnrichter führen, in dessen Sprengel der Ort der Verhaftung gelegen ist.

Findet der Einzelnrichter auf Grund der von ihm zwischen dem Gerichtsvollzieher und dem Schuldner gepflogenen Verhandlung die Verhaftung nicht gerechtfertigt, so hat er die Freilassung zu verfügen. Diese Verfügung ist sofort zu vollstrecken.

Hat der Einzelnrichter die Freilassung verfügt, so kann der betreibende Gläubiger bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel die Verhaftung stattgefunden hat, gegen den Schuldner Klage auf Aufhebung der vom Einzelnrichter erlassenen Verfügung erheben.

Hat der Einzelnrichter die Freilassung nicht verfügt, so steht dem Schuldner frei, seine Erinnerungen gegen die Verhaftung mittels Widerspruchs bei dem Bezirksgerichte geltend zu machen.

1) E.Art. 1001. A.K. II. A. 2. S. 433. A. 3. S. 103. III. A. 3. S. 309. 322. 425. 507. A. 4. S. 275. R.K. B. I. S. 209. 302. Pr. III. S. 187.

2) Was das Verhältniß der Anordnung des Einzelnrichters zu dessen Unterordnung unter das Bezirksgericht betrifft, so wurde constatirt, daß die Verfügung des Einzelnrichters nur eine provisorische sei; immer ist es das Bezirksgericht, vor welchem definitiv über die Rechtmäßigkeit der Verhaftung zu verhandeln ist: im Falle der Freilassung durch den Einzelnrichter auf die Klage des Gläubigers, im Falle der Nichtfreilassung auf den Widerspruch des Schuldners gegen die Verhaftung. A.K. III. A. 3. S. 322.

Art. 1150. Das über die Verhaftung und Ablieferung des Schuldners an den Gefängnißaufseher zu errichtende Protokoll hat außer den allgemeinen Erfordernissen (Art. 850) zu enthalten:

1) die Anführung der richterlichen Entscheidung oder sonstigen Urkunde, auf deren Grund die Vollstreckung stattfindet, und gegebenen Falls der die Vollstreckung mittels Personalhaft gestattenden richterlichen Ermächtigung, sowie der Urkunde über die dem Gerichtsvollzieher ertheilte Specialvollmacht;

2) die Angabe des von dem Schuldner an Hauptſache, Zinſen und Koſten zu zahlenden Betrags:
3) die vom Einzelnrichter in Gemäßheit des Art. 1146 oder 1149 etwa erlaſſenen Beſchlüſſe;
4) die an den Aufſeher geſchehene Ablieferung des Verhafteten;
5) den Betrag der hinterlegten Unterhaltsgelder (Art. 1157);
6) die Bezeichnung des vom Gläubiger an dem Orte, wo ſich das Schuldgefängniß befindet, falls er nicht ſelbſt an dieſem Orte wohnt, aufgeſtellten Zuſtellungsbevollmächtigten.

Von dem Protokolle, das gegebenen Falls von dem Einzelnrichter, dem zugezogenen Gemeinde- oder Polizeibeamten und den Zeugen an den betreffenden Stellen, von dem Aufſeher und dem Gerichtsvollzieher am Schluſſe zu unterzeichnen iſt, hat der Gerichtsvollzieher dem Verhafteten ſofort Abſchrift zu behändigen.

1) E.Art. 1006. A.K. II. A. 2. S. 434. III. A. 3. S. 310. 324. 425. 507. R.K. B. I. S. 209. 302. Pr. III. S. 187. IV. S. 121.

2) Das Protokoll wird vom Gerichtsvollzieher geführt und verbreitet ſich in chronologiſcher Ordnung über alle Handlungen vom Beginne der Verhaftung bis zur Ablieferung an den Gefängnißwärter. Ueber die Verhandlung vor dem Einzelnrichter wird ein beſonderes Protokoll nicht geführt, es wird z. B. von Seite des Gerichtsvollziehers nur erwähnt, daß der Verhaftete ſich habe vorführen laſſen, daß der Richter aber keinen Grund gefunden habe, die Freilaſſung zu verfügen. Setzt der Richter die Verhandlung wegen zu pflegender Recherchen aus, ſo wird nach Conſtatirung dieſes Umſtandes das Protokoll abgeſchloſſen und unterſchrieben, neu aber wieder begonnen an dem vom Einzelnrichter zur Wiederaufnahme des Verfahrens feſtgeſetzten Termine. A.K. III. A. 3. S. 323. 324.

3) Im ganzen Vollſtreckungsverfahren wurde unter der vollſtreckbaren Urkunde ſowohl die vollſtreckbare Entſcheidung als die vollſtreckbare Urkunde (im engern Sinne) verſtanden; hier und im folgenden Artikel wurde ausnahmsweiſe „Entſcheidung“ neben „Urkunde“ geſetzt, es iſt aber unter der erſteren nur die in Art. 1140 bezeichnete Ermächtigung verſtanden. A.K. III. A. 4. S. 351.

Art. 1151. Die Vollſtreckung der Perſonalhaft gegen einen Schuldner, welcher ſich in Unterſuchungs- oder Strafhaft befindet, kann der dazu berechtigte Gläubiger dadurch bewirken, daß er unter vorſchußweiſer Hinterlegung der zum Unterhalte für mindeſtens einen Monat erforderlichen Summe bei dem Gefängnißvorſtande durch einen von ihm hiezu ſpeciell bevollmächtigten Gerichtsvollzieher ſowohl dem Schuldner als dem Vorſtande des Unterſuchungs- oder Strafgefängniſſes einen Akt zuſtellen läßt, welcher außer den allgemeinen Erforderniſſen enthalten muß:

1) die Anführung der richterlichen Entſcheidung oder ſonſtigen Urkunde, auf deren Grund die Vollſtreckung ſtattfindet, und gegebenen Falls der die Vollſtreckung mittels Perſonalhaft geſtattenden richterlichen Ermächtigung, ſowie der Urkunde über die dem Gerichtsvollzieher ertheilte Specialvollmacht;

2) die Angabe des vom Schuldner an Hauptsache, Zinsen und Kosten zu zahlenden Betrags;
3) die Erklärung, daß der Gläubiger diese Zustellung zum Zwecke der Vollstreckung der Personalhaft machen lasse und bereit sei, den Schuldner, sobald sich dessen Untersuchungs- und Strafhaft endigt, unverzüglich in das Schuldgefängniß verbringen zu lassen;
4) den Betrag der hinterlegten Unterhaltsgelder;
5) falls der Gläubiger nicht an dem Orte wohnt, wo der Schuldner verhaftet ist, die Bezeichnung des von dem Gläubiger an diesem Orte aufgestellten Zustellungsbevollmächtigten.

1) E.Art. 1009. 1010. A.K. II. A. 2. S. 435. III. A. 3. S. 310. 324. 327. 428. 509. A. 4. S. 351. R.K. B. I. S. 209. 302. Pr. III. S. 187. IV. S. 121.

2) Es handelt sich hier nicht um eine Anschließung, sondern um eine neue Verhaftung mit besonderen Modifikationen. A.K. III. A. 3. S. 326.

3) „Gefängnißvorstand" ist stets derjenige Bedienstete, welcher die unmittelbare Aufsicht und Leitung des Untersuchungs- oder Strafgefängnisses hat, nicht aber der Bezirksgerichtsdirector oder Untersuchungsrichter. A.K. III. A. 3. S. 507. (Also der Inspector des Zuchthauses, der Gefangenanstalt, Gefängnißwärter.)

Art. 1152. Der Vorstand des Untersuchungs- oder Strafgefängnisses hat von der an ihn nach Art. 1151 geschehenen Zustellung im Gefangenenregister kurze Vormerkung zu machen und die ihm behändigte Abschrift des Gerichtsvollzieherakts aufzubewahren.

Wird der Schuldner in ein anderes Untersuchungs- oder Strafgefängniß gebracht, so ist dem Vorstande dieses Gefängnisses von der nach Art. 1151 geschehenen Zustellung Kenntniß zu geben und die behändigte Abschrift des Gerichtsvollzieherakts nebst den hinterlegten Unterhaltsgeldern zu übersenden.

Befindet sich der Schuldner in Untersuchungshaft, so ist, wenn er bereits zur Aburtheilung vor ein Strafgericht verwiesen ist, dem Staatsanwalte an diesem Gerichte, andernfalls dem Untersuchungsrichter von der nach Art. 1151 geschehenen Zustellung durch den Vorstand des Untersuchungsgefängnisses, in welchem sich der Schuldner befindet, Kenntniß zu geben.

A.K. III. A. 3. S. 311. 327. 425. 507. R.K. B. I. S. 209. 302. Pr. III. S. 187.

Art. 1153. Ein Schuldner, gegen welchen die Personalhaft in der in Art. 1151 bestimmten Weise vollstreckt wurde, darf auch nach Beendigung der Untersuchungs- und Strafhaft und selbst im Falle der Freisprechung nur nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Hauptstücks in Freiheit gesetzt werden.

A.K. III. A. 3. S. 311. 327. 426. 507. R.K. B. I. S. 209. 302. Pr. III. S. 187.

Art. 1154. Nach Beendigung der Unterſuchungs- und Strafhaft hat der Gläubiger den Schuldner, gegen welchen die Perſonalhaft nach Art. 1151 vollſtreckt wurde, durch einen hiezu ſpeciell bevollmächtigten Gerichtsvollzieher in das Schuldgefängniß des Orts, wo der Schuldner zuletzt verhaftet war, verbringen zu laſſen. Er muß dieß, wenn ihm von dem Tage, an dem die Unterſuchungs- und Strafhaft endigt, wenigſtens drei Tage vorher Mittheilung gemacht worden iſt, an dieſem Tage, andernfalls ſpäteſtens innerhalb der auf die Mittheilung folgenden drei Tage thun, widrigenfalls der Schuldner, ohne daß es einer gerichtlichen Verfügung bedarf, in Freiheit zu ſetzen iſt.

Die in Abſ. 1 erwähnte Mittheilung hat durch den Vorſtand des Gefängniſſes, in welchem der Schuldner zur Zeit verhaftet iſt, ſchriftlich zu geſchehen.

Der Gerichtsvollzieher hat über die an ihn geſchehene Ablieferung des Schuldners dem Vorſtande des Gefängniſſes Beſcheinigung auszuſtellen.

Die hinterlegten Unterhaltsgelder hat der Gefängnißvorſtand dem Aufſeher des Schuldgefängniſſes unter Abzug der Verpflegungskoſten für die Zeit, welche der Verhaftete nach Beendigung der Unterſuchungs- und Strafhaft noch in dem betreffenden Gefängniſſe geblieben iſt, zu überſenden.

Zu bemerken iſt, daß der Schuldner in dem Schuldgefängniß des Ortes, wo er zuletzt verhaftet war, zu verwahren iſt; er kann alſo nicht von einem Bezirksgerichtsſprengel in den anderen gebracht werden.

Art. 1155. Bezüglich des über die Verbringung des Schuldners aus dem Unterſuchungs- oder Strafgefängniſſe in das Schuldgefängniß zu errichtenden Protokolles und des Eintrages desſelben kommen die Beſtimmungen der Art. 1150 und 1158 zur Anwendung. In das betreffende Regiſter iſt auch der nach Art. 1151 aufgenommene Akt einzutragen.

Die Zuziehung von Zeugen iſt bei der Verbringung des Schuldners aus dem Unterſuchungs- oder Strafgefängniſſe in das Schuldgefängniß nicht erforderlich.

Die Beſtimmungen des Art. 1149 finden auch hier Anwendung. Als Ort der Verhaftung iſt hiebei der Ort zu betrachten, an welchem der Schuldner ſich zuletzt in Haft befunden hat.

Verwahrung des Verhafteten.

Art. 1156. Das Gefängniß, in welchem der Schuldner verwahrt wird (Schuldgefängniß), muß von den zum Unterſuchungs- und Strafgefängniſſe beſtimmten Abtheilungen abgeſondert ſein.

Der Schuldner kann, ſoferne er dabei die Ordnung des Hauſes nicht verletzt, jede ihm beliebige Beſchäftigung treiben, ſich mit eigener Einrichtung verſehen und ſich den Unterhalt auf ſeine Koſten reichen laſſen.

E.Art. 1003. A.K. II. A. 2. S. 433. III. A. 3. S. 323. 426. 507. R.K. B. I. S. 209. 302. Pr. III. S. 187.

Art. 1157. Der Gläubiger hat die zum Unterhalte des Schuldners mindeſtens für einen Monat erforderliche Summe vorſchußweiſe zu hinterlegen.

Die Hinterlegung hat, ſoweit nicht geſetzlich anders beſtimmt iſt, an den Aufſeher des Schuldgefängniſſes, und zwar zum erſtenmale bei der Uebergabe des Schuldners zu geſchehen.

Die verwendeten Unterhaltsgelder ſind dem Gläubiger mit den übrigen Koſten von dem Schuldner zu erſetzen.

Daß Maß der Unterhaltsgelder wird im Verordnungswege feſtgeſetzt.

1) E.Art. 1004. A.K. II. A. 2. S. 434. III. A. 3. S. 323. 426. 507. R.K. B. I. S. 209. 302. Pr. III. S. 187. IV. S. 121.

2) Bei Abſ. 4 war es Intention des Ausſchuſſes, daß der Tarif auf keinen Fall unter den der Unterſuchungsgefangenen herabſinken dürfe. A.K. III. A. 3. S. 323.

Art. 1158. Der Aufſeher des Schuldgefängniſſes hat über die an ihn abgelieferten Perſonen ein Buch zu führrn, welches von dem Vorſtande des Bezirksgerichts mit Blätterzahlen und auf jedem Blatte mit ſeinem Handzuge zu verſehen und in welches nach jeder Ablieferung das Protokoll über die Verhaftung einzutragen iſt.

Der Eintrag iſt von dem Aufſeher und von dem Gerichtsvollzieher zu unterzeichnen.

Findet eine Entlaſſung ſtatt, ſo hat der Aufſeher zu dem obigen Eintrage die Zeit der Entlaſſung, ſowie die der letzteren zu Grunde liegende richterliche Verfügung oder ſonſtige Thatſache zu bemerken.

E.Art. 1007. A.K. II. A. 2. S. 434. A. 3. S. 104. III. A. 3. S. 324. 426. 507. A. 4. S. 275. R.K. B. I. S. 209. 302. Pr. III. S. 187.

Anſchließung.

Art. 1159. Jeder zur Anwendung der Perſonalhaft berechtigte Gläubiger kann ſich der von einem andern Gläubiger vorgenommenen Verhaftung anſchließen, gleichviel, ob letztere auf Grund einer mittels Perſonalhaft vollſtreckbaren Urkunde oder auf Grund einer Vorſichtsverfügung vorgenommen wurde. Er hat in dieſem Falle die zum Unterhalte des Schuldners für mindeſtens einen Monat erforderliche Summe bei dem Gefängnißaufſeher zu hinterlegen.

1) E.Art. 1009. 1010. A.K. II. A. 2. S. 435. III. A. 3. S. 310. 326. 426. 507. A. 4. S. 351. R.K. B. I. S. 209. 302. Pr. III. S. 187. IV. S. 121.

2) Die Hinterlegung der Unterhaltungskoſten iſt deßhalb erforderlich, damit nicht ein Gläubiger allein die Koſten für die anderen einſtweilen vorſtrecken müſſe. Verzichtet derſelbe daher auf die weitere Haft, ſo wird ihm der Reſt ſeiner Erlage ſchließlich wieder zurückgegeben. A.K. III. A. 3. S. 326.

Art. 1160. Die Anſchließung geſchieht durch eine auf Betreiben des Gläubigers von einem hiezu ſpeciell bevollmächtigten Gerichtsvollzieher dem Schuldner, dem Gläubiger, welcher die Verhaftung urſprünglich hat vornehmen laſſen, und den frühern Anſchlußgläubigern zuzuſtellende Erklärung, die außer den allgemeinen Erforderniſſen enthalten muß:

1) die Aufführung der Urkunde, auf welche ſich die Forderung des Gläubigers gründet, und gegebenen Falls der die Vollſtreckung mittels Perſonalhaft geſtattenden richterlichen Ermächtigung, ſowie der Urkunde über die dem Gerichtsvollzieher ertheilte Specialvollmacht;
2) die Angabe des von dem Schuldner an Hauptſache, Zinſen und Koſten zu zahlenden Betrags;
3) die ausdrückliche Erklärung, daß ſich der Gläubiger der frühern Verhaftung des Schuldners anſchließe;
4) den Betrag der hinterlegten Unterhaltsgelder;
5) die Bezeichnung des von dem Gläubiger an dem Orte, wo ſich das Schuldgefängniß befindet, falls er nicht ſelbſt an dieſem Orte wohnt, aufgeſtellten Zuſtellungsbevollmächtigten.

Mit dieſer Erklärung ſind dem Schuldner zugleich die Urkunde, auf welche ſich die Forderung des Gläubigers gründet, ſowie gegebenen Falls die richterliche Ermächtigung zur Vollſtreckung mittels Perſonalhaft zuzuſtellen, falls deren Zuſtellung nicht ſchon früher ſtattgefunden hat oder ſeit dieſer Zuſtellung mehr als ein Jahr verſtrichen iſt.

Der Gerichtsvollzieher muß die Urſchrift des in Abſ. 1 bezeichneten Akts ſofort dem Aufſeher des Schuldgefängniſſes vorlegen, welcher dieſen Akt unverzüglich in das in Art. 1158 erwähnte Buch in der daſelbſt vorgeſchriebenen Weiſe einzutragen hat.

Art. 1161. Die in geſetzlicher Form erfolgte Anſchließung bleibt giltig, wenn auch ſpäter die urſprüngliche Verhaftung als nichtig erkannt wird.

Betrifft der etwaige Nichtigkeitsgrund gleichmäßig die Verhaftung wie die Anſchließung, ſo kann ihn der Schuldner gegen beide Maßnahmen geltend machen. A.K. III. A. 3. S. 326. a. A.

Art. 1162. Vom Tage der Anſchließung haben die Gläubiger die Unterhaltskoſten zu gleichen Theilen zu beſtreiten.

Verzichtet ein Gläubiger für ſeine Perſon auf die Fortſetzung der

Haft, ſo fällt mit dem Tage des Verzichts ſeine Theilnahme hinweg. Gleiches gilt, wenn die Haft für einen Gläubiger aus andern Gründen aufhört.

Die nach Abſ. 1 und 2 erforderliche Berechnung haben die Gläubiger unter ſich zu pflegen. Für den Aufſeher des Schuldgefängniſſes bilden die hinterlegten Unterhaltsbeträge nur eine Maſſe.

Ein bei der Entlaſſung des Schuldners verbleibender Reſt dieſer Maſſe iſt denjenigen Gläubigern, welche die letzten Einlagen gemacht haben, nach dem Betrage und der Zeitfolge derſelben in der Art hinauszugeben, daß die ſpätere Einlage vor der frühern Berückſichtigung findet.

Entlaſſung aus dem Schuldgefängniſſe.

Art. 1163. Der Aufſeher des Schuldgefängniſſes hat den Schuldner auch außer dem Falle eines vollſtreckbaren Urtheils auf Freilaſſung ſofort in Freiheit zu ſetzen:

1) wenn der Gläubiger, welcher die Verhaftung vorgenommen hat, und gegebenen Falls diejenigen, welche ſich derſelben angeſchloſſen haben, durch eine ſchriftliche Erklärung zu dem in Art. 1158 angeordneten Eintrage des Verhaftungsprotokolles oder mittels Notariatsurkunde in die Freilaſſung einwilligen;
2) wenn der Schuldner ſich darüber ausweist, daß die zur Befriedigung der den Art. 1155, 1158 und 1160 gemäß eingetragenen Forderungen ſammt weitern Zinſen und Koſten erforderliche Summe bei dem Einzelngerichte für die Gläubiger hinterlegt worden iſt;
3) wenn vor Ablauf der Zeit, für welche die Unterhaltsgelder hinterlegt waren, nicht ein neuer Vorſchuß hinterlegt worden iſt.

Gibt im Falle der Ziffer 1 ein Gläubiger die Erklärung bei dem Aufſeher des Schuldgefängniſſes ab, ſo hat dieſer, wenn ihm der Gläubiger nicht genau bekannt iſt, die Ermächtigung des Einzelnrichters einzuholen, welcher die erforderlichen Erhebungen über die Identität der Perſon zu pflegen hat.

1) E.Art. 1012. A.K. II. A. 2. S. 436. III. A. 3. S. 328. 427. 508. K.K. B. I. S. 209. 302. Pr. III. S. 187.

2) In Ziff. 2 iſt nicht geſagt, daß die Hinterlegung gleich der Zahlung ſei, die Wirkungen der Hinterlegung (abgeſehen von der Entlaſſung aus der Haft) ſind nach dem einſchlägigen Civilrechte zu beurtheilen. A.K. III. A. 3. S. 327.

3) Ziff. 3 iſt nicht dahin zu verſtehen, daß jedesmal ein Unterhaltsbeitrag von einem Monat erlegt werden müſſe. Dieſer muß nur das erſtemal erlegt werden, nachher kann der Gläubiger erlegen, ſoviel er will. Iſt der Betrag aufgezehrt, ſo tritt die Freilaſſung ein. A.K. III. A. 3. S. 508.

4) Im Falle das Bezirksgericht auf die Widerſpruchsklage des Schuldners ein

Urtheil auf Freilaſſung erläßt und dieſes vollſtreckbar iſt, finden wegen der Freilaſſung durch den Gefängnißwärter die Beſtimmungen über die Vollſtreckbarkeit eines Urtheils bei Dritten Anwendung. A.K. III. A. 3. S. 332.

Art. 1164. Ein Schuldner, welcher wegen Mangels der Hinterlegung der Unterhaltsgelder in Freiheit geſetzt worden iſt, kann wegen derjenigen Forderungen, wegen welcher er in Perſonalhaft war, nicht wieder verhaftet werden, ausgenommen wenn der Gläubiger nachweist, daß dem Schuldner Befriedigungsmittel zu Gebote ſtehen, welche er entweder erſt nach der Freilaſſung erlangt hat oder die wenigſtens dem Gläubiger vorher nicht bekannt waren.

1) E. Art. 1019. A.K. II. A. 2. S. 437. III. A. 3. S. 312. 333. 427. 508. R.K. B. I. S. 209. 302. Pr. III. S. 187. Pr. E. § 1104.

2) Zum näheren Verſtändniß iſt anzuführen, daß der Artikel nur den Fall begreift, da der Gläubiger, ohne ſonſt in die Freilaſſung zu willigen, die Erlegung der Unterhaltsgelder unterläßt. A.K. III. A. 3. S. 333.

Art. 1165. Schuldner, gegen welche die Perſonalhaft in Gemäßheit des Art. 1139 Ziff. 1—3 vollſtreckt wurde, ſind auf ihren Antrag aus der Haft zu entlaſſen, wenn ſie glaubhaft darthun, daß ſie Mittel zur Befriedigung der betreffenden Gläubiger nicht oder nicht mehr beſitzen. Vermögenstheile, welche nach Hauptſtück XXXII, XXXIV oder XXXV nicht Mittel der Vollſtreckung für die betreffende Forderung ſein können, bleiben hiebei außer Betracht.

Gleiches gilt bei Rechnungspflichtigen, welche in Gemäßheit des Art. 887 in Haft genommen wurden, wenn ſie außerdem glaubhaft darthun, daß ſie außer Stande ſind, die betreffende Rechnung zu ſtellen oder ſtellen zu laſſen.

Anwälte, gegen welche die Perſonalhaft in Gemäßheit des Art. 174 vollſtreckt wurde, ſind auf ihren Antrag vorbehaltlich ihrer Entſchädigungspflicht der Haft zu entlaſſen, wenn ſie glaubhaft darthun, daß es ihnen nicht möglich iſt, die betreffenden Akten zurückzugeben.

Der betreffende Antrag iſt ſowohl gegen den Gläubiger, welcher die Verhaftung hat vornehmen laſſen, als auch gegen die etwaigen Anſchlußgläubiger zu richten und mittels Widerſpruchs gegen die Vollſtreckung anzubringen.

Die Beſtimmung des Abſ. 1 gilt ausgeſprochener Maſſen auch für den Aus- und den flüchtigen Inländer. Die Haft gegen ſie dauert gleichſam als proviſoriſche ſechs Monate fort, wenn nicht von Seite des Schuldners beſcheinigt wird, daß er Befriedigungsmittel nicht oder nicht mehr beſitze. Nach Ablauf von ſechs Monaten wird der Schuldner auf Klage des Gläubigers entlaſſen, wenn nicht der Kläger beweiſt, daß der Schuldner Befriedigungsmittel beſitze. Sache des Gläubigers iſt es, während jener ſechs Monate ſich die Beweismittel zu verſchaffen. R.K. Pr. IV. S. 123. A.K. III. A. 4. S. 355. cf. Geſ. v. 6. April 1869, die Perſonalhaft betr., Art. 11. 12.

Art. 1166. Hat die Personalhaft sechs Monate gedauert, so kann der Schuldner mittels einer bei dem Einzelngerichte, in dessen Bezirk sich das Schuldgefängniß befindet, gegen den Gläubiger, auf dessen Betreiben die Verhafttung stattgefunden hat, sowie gegen diejenigen Gläubiger, welche sich der Verhaftung angeschlossen haben, zu erhebenden Klage seine Freilassung begehren.

Dem Begehren muß entsprochen werden, ausgenommen wenn die Gläubiger nachweisen, daß dem Schuldner Befriedigungsmittel zu Gebote stehen, welche er dem Zugriffe entzieht.

Gegen das Urtheil findet ohne Rücksicht auf die Summe Berufung statt.

Das die Freilassung verfügende Urtheil ist, wenn nicht die betheiligten Gläubiger die frühere Vollstreckung freiwillig gestatten, erst nach Ablauf der Berufungsfrist und, wenn Berufung wirklich eingelegt wurde, erst nach deren Erledigung vollstreckbar.

Im Falle des Art. 1151 wird die Dauer der Personalhaft erst von dem Tage an gerechnet, an welchem die Untersuchungs- beziehungsweise die Strafhaft beendigt war.

1) E.Art. 1015. A.K. II. A. 2. S. 436. III. A. 3. S. 311. 427. 507. 509. A. 4. S. 275. R.K. B. I. S. 209. 302. Pr. III. S. 187. IV. S. 123. cf. Bundesbeschl. v. 23. Jänner 1862 u. Ges. v. 5. Okt. 1863, einige Bestimmungen der a. d. W.O. betr.

2) Die Bestimmungen dieses Artikels beruhen auf Humanitätsrücksichten. Daher insbesondere die Hauptbestimmung, daß auch bezüglich der Anschlußgläubiger die Frist von der Verhaftung durch den ersten Gläubiger berechnet werde. Die Anschlußgläubiger, welche glauben hiedurch gefährdet zu sein, können sich dadurch schützen, daß sie sich nicht anschließen, sondern nach Ablauf der Frist verhaften lassen. A.K. III. A. 3. S. 329.

3) Wird auf Grund des Abs. 2 die Freilassung nicht zugelassen, so braucht der Schuldner nur die entzogenen Befriedigungsmittel den Gläubigern zu überlassen, und er kann das Begehren auf Freilassung sofort wiederholen. A.K. III. A. 3. S. 331.

4) Der Berufung (Abs. 3) kommt also Suspensiveffekt zu und kann das Urtheil auf Freilassung vom Richter auch nicht als vorläufig vollstreckbar erklärt werden. A.K. III. A. 3. S. 330.

Art. 1167. Durch das Urtheil, welches die Freilassung wegen Ablauf der gesetzlich zulässigen Dauer der Haft (Art. 1166) verfügt, werden andere Gläubiger nicht gehindert, Personalhaft gegen den Schuldner vollstrecken zu lassen.

Gleiches gilt von denjenigen Gläubigern, welche die frühere Verhaftung betrieben oder sich derselben angeschlossen haben, wegen selbständiger Forderungen, die erst nach der frühern Verhaftung oder Anschließung entstanden oder fällig geworden sind.

Für Forderungen, welche bereits vor dem bezeichneten Zeitpunkte entstanden und fällig waren, können die in Abs. 2 genannten Gläu-

biger die Verhaftung des Schuldners nur in Folge eines die Ermächtigung zur nochmaligen Verhaftung ertheilenden neuerlichen Urtheils vornehmen laſſen.

Dieſe Ermächtigung iſt mittels einer bei dem Gerichte, bei dem die Sache urſprünglich im erſten Rechtszuge anhängig war, gegen den Schuldner zu erhebenden Klage nachzuſuchen und darf nur ertheilt werden, wenn der Gläubiger nachweist, daß dem Schuldner Befriedigungsmittel zu Gebote ſtehen, welche er dem Zugriffe entzieht.

Unter dieſer Vorausſetzung kann die neuerliche Verhaftung auch wegen derjenigen Forderungen zugelaſſen werden, auf welche die bereits vollſtreckte Perſonalhaft ſich bezogen hatte.

1) E.Art. 1019. A.K. II. A. 2. S. 437. III. A. 3. S. 311. 333. 427. A. 4. S. 275. R.K. B. I. S. 209. 302. Pr. III. S. 187.

2) „Selbſtändig" vor Forderungen (Abſ. 2) drückt aus, daß ſie auf anderen Titeln beruhen oder als Theile derſelben Forderung ſelbſtändig fällig werden müſſen und nicht reine Acceſſorien der früheren bilden dürfen. A.K. III. A. 3. S. 509.

3) Wegen Forderungen aus der früheren Zeitperiode kann der Gläubiger die Verhaftung eintreten laſſen, wenn er überhaupt den Nachweis, daß dem Schuldner Befriedigungsmittel zu Gebote ſtehen, mögen dieſe neu erworben oder neu entdeckt worden ſein, liefert. Eine Friſt nach der Beendigung der erſten Haft iſt nicht abzuwarten. A.K. III. A. 3. S. 330. 331.

Art. 1168. Wird ein in Schuldhaft befindlicher aktiver Offizier oder im gleichen Range ſtehender Militärbeamte zur Dienſtleiſtung bei mobilen Truppen einberufen, ſo hat der Einzelnrichter deſſen Entlaſſung für die Dauer der Mobilmachung zu verfügen.

Gleiches hat, wenn ein militärpflichtiger Schuldner zum aktiven Dienſte in der Armee als Unteroffizier, Soldat oder in gleicher Kategorie, oder wenn ein anderer Wehrpflichtiger zum Kriegsdienſte einberufen wird, für die Dauer der Dienſtleiſtung zu geſchehen.

Von den geſchehenen Verfügungen ſind die Gläubiger durch den Gerichtsſchreiber des Einzelngerichts in Kenntniß zu ſetzen.

1) E.Art. 1013. A.K. II. A. 2. S. 436. III. A. 3. S. 311. 428. 509. R.K. B. I. S. 209. 302. Pr. III. S. 187.

2) Zu bemerken iſt, daß, obwohl der vorliegende Artikel dem Art. 1143 nachgebildet iſt, immerhin einiger Unterſchied davon (Ziff. 1) obwaltet. A.K. III. A. 3. S. 328.

Art. 1169. Soll der in Schuldhaft Befindliche in Unterſuchungs- oder Strafhaft genommen werden, ſo hat der Einzelnrichter auf Vorzeigung des Verhaftsbefehls die ſofortige Ablieferung desſelben an die mit ſeiner Verhaftung beauftragte Perſon zu verfügen.

Nach Beendigung der Unterſuchungs- und Strafhaft läßt der Gefängnißvorſtand den Schuldner wieder in das Schuldgefängniß zurückbringen.

Die Zeit, welche der Schuldner in Untersuchungs- oder Strafhaft zugebracht hat, wird in die Schuldhaft nicht eingerechnet.

Von der Ablieferung des Schuldners in Untersuchungs- oder Strafhaft, sowie von seiner Zurücklieferung sind die Gläubiger durch den Gefängnißaufseher in Kenntniß zu setzen.

A.K. III. A. 3. S. 328. 329. 428. 509. A. 4. S. 275. R.K. B. I. S. 209. 302. Pr. III. S. 187.

Art. 1170. Wenn der Schuldner in dem Schuldgefängnisse erkrankt und hiedurch besondere Kosten entstehen, so haben die Gläubiger dieselben gleichfalls zu bestreiten. Sie sind von der Erkrankung des Schuldners durch den Gefängnißaufseher ohne Verzug in Kenntniß zu setzen und haben zur Bestreitung der erwähnten Kosten den vom Gerichte festgesetzten Betrag unverzüglich zu hinterlegen. Bis dies geschehen, können diese Kosten aus den hinterlegten Unterhaltsgeldern entnommen werden.

Kann nach den Verhältnissen des Falls und den Einrichtungen des Gefängnisses in diesem die ärztliche Behandlung des Schuldners nicht erfolgen, so ist letzterer zu entlassen, vorbehaltlich des Rechts der Gläubiger, ihn nach seiner Genesung wieder verhaften zu lassen.

1) E.Art. 1016. A.K. II. A. 2. S. 347. III. A. 3. S. 312. 332. 428. 509. R.K. B. I. S. 209. 302. Pr. III. S. 187. cf. Pr. E. § 1107.

2) Nach der Fassung dieses Artikels hat der Gefängnißvorstand die Entlassung ohneweiters zu bewerkstelligen, sobald die Einrichtungen des Gefängnisses die Behandlung des Schuldners nicht gestatten. Ob er denselben in ein Krankenhaus zu schaffen oder sonst für seine Unterbringung zu sorgen habe, muß seinem Ermessen im Benehmen mit dem Schuldner überlassen werden. Diese Entlassung erfolgt im öffentlichen Interesse. A.K. III. A. 3. S. 333.

3) Kann die Behandlung im Gefängnisse erfolgen, so muß sich der Schuldner des Gefängnißarzts bedienen und der Hausordnung unterwerfen. A.K. III. A. 3. S. 332. Der Gläubiger muß übrigens die höheren Kosten sogleich hinterlegen; wenn nicht, wird der Gefangene frei gelassen. A.K. III. A. 4. S. 275.

4) Nach der Genesung muß es dem Gläubiger freistehen, wieder verhaften zu lassen. Diese neuerliche Haft kann nur als eine Fortsetzung der früheren betrachtet werden. Die Zeit der Freiheit kann selbstredend nicht eingerechnet werden. A.K. III. A. 3. S. 331. 332.

Gemeinsame Bestimmung.

Art. 1171. Hat ein Gläubiger, welcher die Verhaftung ursprünglich veranlaßt oder der stattgefundenen sich angeschlossen hat, obgleich er an dem Orte, wo der Schuldner verhaftet ist, nicht wohnt, einen Zustellungsbevollmächtigten daselbst nicht aufgestellt oder ist die Vollmacht des aufgestellten Zustellungsbevollmächtigten erloschen und keine neue Aufstellung erfolgt, so können alle die Personalhaft betreffenden Zustellungen und Mittheilungen für ihn an den Staatsanwalt am Vollstreckungsgerichte gemacht werden.

E.Art. 1006. 1009. 1011. A.K. II. A. 2. S. 434. III. A. 3. S. 310. 327. 428. 509. R.K. B. I. S. 209. 302. Pr. III. S. 187.

Verhaftung auf Grund einer Vorsichtsverfügung.

Art. 1172. Bei Verhaftungen auf Grund von Vorsichtsverfügungen kommen die Vorschriften der Art. 1143—1171 mit nachstehenden besondern Bestimmungen zur Anwendung:

1) Vorsichtsverfügungen, welche die Verhaftung eines Schuldners gestatten, sind, wenn dieser sich auf Grund einer mittels Personalhaft vollstreckbaren Urkunde oder auf Grund einer Vorsichtsverfügung bereits in Haft befindet, mittels Anschließung an die frühere Verhaftung zu vollziehen.

2) Bezüglich der Aufhebung oder Abänderung der die Verhaftung gestattenden Vorsichtsverfügung sind die bezüglichen Bestimmungen des XXIV. Hauptstücks maßgebend, und gleiches gilt bezüglich der Entlassung des Schuldners aus der Haft, soweit das XXIV. Hauptstück hierüber besondere Bestimmungen enthält, es sei denn, daß das Begehren auf Entlassung gleichzeitig gegen Gläubiger, welche eine mittels Personalhaft vollstreckbare Urkunde besitzen, und gegen solche, welche nur eine Vorsichtsverfügung erwirkt haben, gerichtet wird, in welchem Falle dasselbe gegen sämmtliche Gläubiger mittels Widerspruchs gegen die Vollstreckung anzubringen ist.

3) Die auf Grund einer Vorsichtsverfügung vollzogene Haft geht in Personalhaft als Vollstreckungsmittel dadurch über, daß der Gläubiger, nachdem er eine mittels Personalhaft vollstreckbare Urkunde erwirkt hat, dem Schuldner ein Befriedigungsgebot zustellen läßt, womit, falls demselben nicht sofort Genüge geleistet wird, die Erklärung zu verbinden ist, daß diese Zustellung zum Zwecke der Vollstreckung der Personalhaft stattfindet. Die Urschrift dieses Akts ist sofort durch den Gerichtsvollzieher dem Aufseher des Schuldgefängnisses vorzulegen, welcher diesen Akt unverzüglich in das in Art. 1158 erwähnte Buch in der daselbst vorgeschriebenen Weise einzutragen hat.

1) A.K. III. A. 4. S. 358. R.K. Pr. IV. S. 126.

2) Es finden also auch die Bestimmungen der Art. 1165 u. 1166 auf den Sicherungsarrest Anwendung und muß der Schuldner nicht bloß entlassen werden, wenn er glaubhaft macht, daß er nichts besitze, sondern auch wenn 6 Monate abgelaufen sind, ohne daß der Gläubiger nachgewiesen hat, daß der Schuldner im Besitze von Befriedigungsmitteln sei. A.K. III. A. 4. S. 357.

Fünftes Buch.

Gant.*)

XXXVIII. Hauptstück.

Gant im Allgemeinen.

Zulässigkeit.

Art. 1173. Die Gant als das vom Gerichte geleitete Verfahren zum Zwecke der ordnungsmäßigen Vertheilung des Gesammtvermögens einer Person oder Vermögensmasse unter die Gläubiger derselben findet statt, wenn das Vermögen zur vollständigen Befriedigung sämmtlicher Gläubiger nicht ausreicht.

1) E.Art. 1021. 1027. A.K. II. A. 2. S. 467. 521. III. A. 3. S. 334. 336. 509. 526. R.K. Pr. III. S. 195.

2) Der Artikel enthält den Begriff des Gantverfahrens und die Voraussetzung desselben. Letztere besteht darin, daß das Vermögen eines Schuldners nicht zureicht, seine gesammten Gläubiger zu befriedigen. cf. Arndts Pand. § 226. Die Erklärung der Insolvenz durch den Schuldner oder Antrag auf Concurseröffnung von Seite der Gläubiger ist keine Voraussetzung mehr; es kann der Concurs in gewissen Fällen auch von Amtswegen eröffnet werden. A.K. III. A. 3. S. 335. 336. cf. Art. 1175.

Art. 1174. Bezüglich des Vermögens von Personen, welche einen Wohnsitz in Bayern nicht haben beziehungsweise zur Zeit ihres Todes nicht gehabt haben, findet die Gant nur statt, wenn und soweit dieses Vermögen in Bayern sich befindet und zur Befriedigung derjenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen in Bayern geltend gemacht haben, nicht ausreicht.

Ausländischen Ganteröffnungen kommt, soweit nicht durch Staatsverträge anders bestimmt ist, im Inlande keine Wirksamkeit zu.

1) A.K. II. A. 3. S. 105. III. A. 4. S. 269. R.K. B. I. S. 310. II. S. 346. Pr. IV. S. 132. cf. E.G. Art. 3. Ziff. 13.

*) Die Prinzipien, von welchen der Entw. für die Gant ausgeht, finden sich ausgedrückt in den Mot. §§ 34—36 und zusammengestellt im Ref. A.K. II. A. 2. S. 465.

2) Die Frage, ob die gegen Jemanden im Auslande verfügte Concurseröffnung auch im Inlande seine Dispositionsunfähigkeit zur Folge habe, wurde absichtlich der Lösung durch die Praxis überlassen. R.K. Pr. III. S. 195. Sie wird aber, wie in der Pfalz, dahin entschieden werden müssen, daß durch das ausländische Ganturtheil der Cridar bei uns nicht dispositionsunfähig werde. A.K. III. A. 4. S. 264.

3) Constatirt wurde, daß unter „Ausland" jeder andere als der bayerische Staat und unter „Ausländer" jeder Nichtbayer zu verstehen sei. R.K. Pr. III. S. 195. 196.

4) Durch den Abs. 1 sind sowohl die Ausländer als die Inländer, welche in Bayern keinen Wohnsitz — bloßer Aufenthalt genügt nicht — haben, getroffen. — Durch die angehängte Bedingung wird nicht bloß gesagt, daß das Vermögen des Genannten in Bayern sein müsse, sondern auch daß nur auf dieses die inländische Ganteröffnung sich erstrecke und daß die Insolvenz sich nach dem erwähnten Vermögen — nicht seinem noch im Auslande befindlichen — bemesse. A.K. III. A. 4. S. 264.

5) Durch die „Staatsverträge" sind auch diejenigen vorbehalten, welche etwa festsetzten, daß die Ganteröffnung gegen einen Ausländer bei seinen Heimathgerichten die Wirkung haben solle, daß gegen ihn in Bayern, obwohl er da Vermögen besitze, eine Gant nicht eröffnet werde. A.K. III. A. 4. S. 263.

Art. 1175. Die Eröffnung der Gant kann, soferne das Gericht es zur Wahrung der Rechte unbekannter oder entfernt wohnender Betheiligter oder aus andern Gründen für zweckmäßig erachtet, von Amtswegen geschehen:

1) wenn der Gemeinschuldner flüchtig ist und bei einem gegen ihn eingeleiteten Vollstreckungsverfahren die Unzulänglichkeit des Vermögens sich herausgestellt hat;
2) bei einem Kaufmanne, wenn er seine Zahlungen eingestellt hat und flüchtig ist;
3) bei Erbmassen, wenn die Erbschaft unter der Rechtswohlthat des Inventars angetreten wurde und sich aus dem aufgenommenen Inventare die Unzulänglichkeit des Nachlasses zur Bezahlung der darauf haftenden Schulden ergibt, desgleichen wenn die Erben die Erbschaft ausgeschlagen haben oder unbekannt sind und die Erbmasse überschuldet ist.

In allen andern Fällen findet die Gant nur statt, wenn entweder der Gemeinschuldner oder ein Gläubiger ihre Eröffnung beantragt hat.

1) E.Art. 1021. A.K. II. A. 2. S. 467. III. A. 3. S. 334. 336—338. 509. R.K. Pr. III. S. 196.

2) Dieser Artikel ist im Zusammenhalte mit Art. 1139 zu erklären. Das Gericht kann es in den nachbezeichneten Fällen zur Wahrung der Rechte von unbekannten Gläubigern ꝛc. für gut finden, daß ein Gantverfahren eröffnet werde. Dann nimmt es Veranlassung, die nothwendigen Recherchen darüber einzuleiten, ob mit voller Gewißheit die Insolvenz des Schuldners anzunehmen sei. Letztere muß aber da sein. Deßhalb wurde auch die Bestimmung, daß in gewissen Fällen eine Rechtsvermuthung für jene Unzulänglichkeit spreche, aufgegeben. A.K. III. A. 3. S. 337. 339. 526.

3) „Zweckmäßig" wird das Gericht die Ganteröffnung dann nicht erachten, wenn das Vermögen so gering ist, daß ein Gantverfahren mit unverhältnißmäßigen Kosten verknüpft ist oder wenn die Betheiligten bekannt sind und ihre Absicht zu erkennen gegeben haben, daß sie ohne Ganteröffnung über die Vertheilung des vorhandenen Vermögens sich einigen wollen. A.K. III. A. 4. S. 265. 269.

4) Für Abs. 2 genügt eine bloße Anzeige der Insolvenz nicht. A.K. III. A. 3. S. 526.

Art. 1176. Ist über das Vermögen einer Gesellschaft oder Genossenschaft die Gant erkannt worden, so ist vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmung auch über das Privatvermögen eines jeden solidarisch haftenden Mitglieds, hinsichtlich dessen ein Gesellschafts- oder Genossenschaftsgläubiger es beantragt, durch das Gericht, bei welchem das betreffende Mitglied seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, die Gant zu eröffnen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sein Vermögen überschuldet ist oder nicht.

1) E.Art. 1022. A.K. II. A. 2. S. 467. A. 3. S. 106. III. A. 3. S. 334. 509. R.K. Pr. III. S. 196.

2) Es muß eine Gesellschaft oder Genossenschaft vorliegen, bei welcher jeder einzelne Theilhaber für die Gesellschaftsschulden persönlich und solidarisch haftet. A.K. III. A. 3. S. 338. 339. cf. Art. 44 des E.G. z. H.G.B. Dieß ist zunächst bei den Handelsgesellschaften der Fall. Bezüglich der übrigen Gesellschaften und Genossenschaften kommt es auf die besonderen gesetzlichen Bestimmungen oder Statuten an. Wäre darin die Haftung primär pro rata, für das Uebrige nur eventuell solidarisch, so wäre der Concurs nicht zu erkennen. A.K. III. A. 4. S. 265. cf. Ges. v. 29. April 1869, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- ꝛc. Gesellschaften betr. Art. 12. 48. 51. 70. — Gesetz v. 29. April 1869, die Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht, betr. Art. 20. — Ges. v. 29. April 1869, die privatrechtliche Stellung von Vereinen betr. Art. 11.

3) Zu obiger Voraussetzung muß aber noch ein Antrag eines Gesellschafts- oder Genossenschaftsgläubigers kommen. Will ein anderer Gläubiger des Gesellschafters oder dieser selbst den Antrag stellen, so kommt es auf das Vorhandensein der Voraussetzungen des Art. 1193 an. A.K. III. A. 3. S. 526.

Zuständigkeit.

Art. 1177. Das Gantverfahren gehört vor die Bezirksgerichte.

Zuständig ist dasjenige Bezirksgericht, bei welchem der Gemeinschuldner nach Art. 12, 13, 14, 16 oder 17 seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Handelt es sich um Gant über eine Nachlaßmasse oder über das Vermögen einer aufgelösten Gesellschaft oder Genossenschaft, so ist dasjenige Bezirksgericht zuständig, bei welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes beziehungsweise die Gesellschaft oder Genossenschaft zur Zeit der Auflösung den allgemeinen Gerichtsstand hatte.

Von mehreren hienach zuständigen Bezirksgerichten schließt dasjenige, welches die erste auf Ganteröffnung bezügliche Verfügung erlassen hat, die übrigen aus.

1) E.Art. 1020. 1027. A.K. II. A. 2. S. 467. A. 3. S. 106. III. A. 3. S. 334. 336. 510. A. 4. S. 265. R.K. B. I. S. 312. Pr. III. S. 197. cf. Gerichtsverfges. v. 1. Juli 1856 Art. 16 u. Gerichtsverfges. v. 10. Nov. 1861 Art. 80.

2) Bei der Concurrenz mehrerer Gerichte entscheidet reine Prävention ohne Unterschied, ob die Handlung im präparatorischen oder im Hauptverfahren geschah. A.K. III. A. 3. S. 526. cf. § 606 d. hann. Pr.O.

Art. 1178. Für Ganten, welche in Gemäßheit der Bestimmung

des Art. 1174 Abs. 1 eröffnet werden, ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel das betreffende Vermögen oder der größere Theil desselben sich befindet.

Art. 1179. Die Zuständigkeit des Gantgerichts erstreckt sich, soweit nicht gesetzlich anders bestimmt ist, auf alle Ansprüche, welche an das zur Gantmasse gehörige Vermögen des Gantschuldners geltend gemacht werden.

Das Gantgericht ist auch zuständig für die mit der Eröffnung der Gant im Zusammenhange stehenden Anträge auf Ungiltigkeitserklärung früherer Rechtshandlungen des Gantschuldners (Art. 1222—1225).

1) E.Art. 1027. A.K. II. A. 2. S. 470. A. 3. S. 106. III. A. 3. S. 341. 354. 510. 526. A. 4. S. 265. R.K. Pr. III. S. 197.

2) Hiedurch ist die Universalität der Competenz des Gantgerichts ausgesprochen. Es zieht daher das Gantgericht alle Ansprüche gegen das Vermögen des Schuldners an sich, sie mögen sonst einem besonderen Gerichtsstande oder einem Ausnahmegerichte unterworfen sein. Begrenzt wird übrigens diese universelle Competenz durch die Eigenschaft der Ansprüche. Sie müssen an das in die Gant zu ziehende Vermögen des Cridars gerichtet sein, und zwar an das Vermögen als Mittel zur Befriedigung von Ansprüchen. Daher können z. B. Statusklagen, Ehestreitigkeiten ebensowenig vor das Concursgericht gezogen werden als rein dingliche Klagen wie z. B. Servitutsstreitigkeiten, die Negatorienklage und dgl. A.K. III. A. 4. S. 358. cf. auch Art. 1207.

Art. 1180. Die Liquidstellung von Forderungen, welche der Entscheidung der Gerichte entzogen sind, hat vor der zuständigen Behörde zu geschehen.

1) E.Art. 1028. A.K. II. A. 2. S. 476. III. A. 3. S. 341. 510. 526. R.K. Pr. III. S. 197.

2) Forderungen wie die rückständigen Steuern, Gemeindeabgaben wurden bisher schon beim Concursgerichte angemeldet und locirt. Es gibt aber noch viele andere Ansprüche an das Vermögen des Schuldners, deren Liquidstellung den Gerichten entzogen ist, die aber gleichwohl beim Gantgerichte angemeldet werden müssen behufs ihrer Location. Der Referent des A.G.A. hob hervor: Zollsachen, Wasserrechtsstreitigkeiten u. dgl. A.K. II. A. 2. S. 476.

Art. 1181. Anhängige Rechtsstreitigkeiten werden bei dem abgesehen von der Ganteröffnung zuständigen Gerichte fortgeführt.

Hat jedoch in einem im ersten Rechtszuge anhängigen Rechtsstreite, welcher einen Anspruch betrifft, auf den sich nach Art. 1179 die Zuständigkeit des Gantgerichts erstreckt und in welchem der Gantschuldner als Beklagter erscheint, zur Zeit der Bekanntmachung der Ganteröffnung eine die Sache selbst betreffende Verhandlung noch nicht stattgefunden, so ist der Rechtsstreit nicht fortzusetzen und hat das Gantgericht, wenn der Anspruch im Gantverfahren geltend gemacht wird, sowohl hierüber als auch über den Ersatz der früher bereits erwachsenen Kosten zu entscheiden.

1) E.Art. 1049. A.K. II. A. 3. S. 106. III. A. 3. S. 510. 526. A. 4. S. 265. 358. R.K. B. I. S. 313. Pr. III. S. 199. IV. S. 132.

2) Das Princip besteht darin, daß mit der Ganteröffnung alle Vermögensrechte des Schuldners auf die Gläubigerschaft übergehen. Hieraus ergibt sich, daß die Gläubigerschaft auch einfach in die Prozeßrechte des Gantschuldners eintritt, und die Prozesse, welche bereits anhängig waren, in dem bisherigen Stadium bei den bisherigen Gerichten fortgeführt werden. A.K. II. A. 2. S. 479. In Bezug auf die Aktivprozesse ist dieses Princip rein durchgeführt, nicht so bezüglich der Prozesse gegen den Schuldner.

3) Bei den Passivprozessen darf noch keine die Sache selbst betreffende Verhandlung stattgefunden haben. Hat eine solche — gleichviel ob in contumaciam oder nicht — stattgefunden, so bleibt der Prozeß vom Gantverfahren getrennt, auch wenn er bei dem nämlichen Gerichte als dem Gantgerichte anhängig ist. A.K. III. A. 3. S. 348. Dieß gilt übrigens nur von der Liquidstellung, bezüglich der Priorität cf. folgd. Art.

4) Bei den Streitigkeiten über die Liquidstellung der in Art. 1180 u. 1181 bezeichneten Forderungen vertritt der Massaverwalter die Stelle des Gesammtschuldners. Dieß kann aber nicht mehr der Fall sein, wenn die Forderung liquid gestellt ist und es sich im Gantverfahren nur mehr darum handelt, welcher Rang derselben zukommen solle. Hier ist die Masse als solche nicht interessirt und es ist Sache der einzelnen Gläubiger, diese Frage auszustreiten. cf. R.K. B. I. S. 329. Pr. III. S. 224.

Art. 1182. Streitigkeiten über den Rang hat auch in den Fällen der Art. 1180 und 1181 Abs. 1 das Gantgericht zu entscheiden.

E.Art. 1028. A.K. II. A. 2. S. 470. III. A. 3. S. 341. 510. 526. R.K. Pr. III. S. 199.

Art. 1183. Besondere Ganten, welche gemäß § 8 Ziff. 1, 2, 4 oder 5 der für die Landestheile diesseits des Rheins geltenden Prioritätsordnung neben der allgemeinen stattfinden, folgen dem Gerichtsstande dieser letztern.

1) E.Art. 1029. A.K. II. A. 2. S. 471. A. 3. S. 107. III. A. 3. S. 341. 510. 526. A. 4. S. 265. R.K. Pr. III. S. 199.

2) Für die Pfalz gelten nach Art. 80 des E.G. statt des Art. 1183 folgende Bestimmungen:

a) Ist der Schuldner als Erbe an einem Nachlasse betheiligt und wollen Erbschaftsgläubiger oder Legatare das ihnen nach Art. 878 des pfälzischen Civilgesetzbuchs zustehende Absonderungsrecht ausüben, so ist zur Entscheidung hierüber, wenn der Antrag auf Absonderung vor beendigter Vertheilung der Verlassenschaft gestellt wird, das Bezirksgericht, in dessen Sprengel sich die Erbschaft eröffnet hat, andernfalls das Gantgericht zuständig. Ueber das in Folge eines solchen Antrags abgesonderte Vermögen des Erblassers ist eine besondere Gant zu eröffnen, wenn sich aus dem aufgenommenen Vermögensverzeichnisse die Unzulänglichkeit dieses Vermögens zur Bezahlung der darauf haftenden Schulden ergibt. Für diese besondere Gant ist dasjenige Gericht zuständig, bei welchem nach vorstehender Bestimmung der Antrag auf Absonderung zu stellen ist.

b) Außer dem in Ziff. 1 angeführten Falle findet, soweit nicht durch Staatsverträge oder durch Gesetz etwas Anderes bestimmt ist, eine besondere Gant nur im Falle des Art. 1174 Abs. 1 der neuen Prozeßordnung statt.

Verfahren.

Art. 1184. Im Gantverfahren können die Parteien zu ihrer Vertretung Anwälte aufstellen, sie können aber auch, außer bei Streitigkeiten, sowohl persönlich handeln, als durch Bevollmächtigte sich vertreten lassen.

Advokaten, welche als Gewalthaber auftreten, bedürfen, wenn sie im

Besitze der einschlägigen Urkunden sich befinden, keines Nachweises der Bevollmächtigung.

Ist ein Anwalt aufgestellt, so finden die Bestimmungen des Art. 852 auch hier Anwendung.

A.K. III. A. 3. S. 510. R.K. Pr. III. S. 199.

Art. 1185. Das Verfahren auf einfache Vorstellungen richtet sich auch im Gantverfahren nach den Vorschriften des XXV. Hauptstücks. Die Vorstellungen können jedoch von der Partei selbst oder ihrem Bevollmächtigten schriftlich eingereicht oder bei dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

1) A.K. II. A. 3. S. 107. III. A. 4. S. 266. R.K. B. II. S. 351. Pr. IV. S. 135.

2) Die im Gantverfahren vorkommenden übrigen Gesuche oder Anträge können (außer bei Streitigkeiten) ebenfalls von der Partei oder ihrem Bevollmächtigten selbst gestellt werden. A.K. III. A. 4. S. 266.

Art. 1186. Entscheidungen des Gantgerichts, welche sich weder auf Streitigkeiten über angemeldete Forderungen, noch auf eine der in Art. 1222—1225 bezeichneten Klagen beziehen, werden in geheimer Sitzung erlassen.

Das Gericht entscheidet nach Vernehmung des Staatsanwalts.

1) E.Art. 1026. A.K. II. A. 2. S. 469. III. A. 3. S. 510. 527. R.K. Pr. III. S. 199.

2) Das Erkenntniß auf Ganteröffnung wird zwar in geheimer Sitzung gefällt, aber in öffentlicher Sitzung verkündet. Bis dahin kann es wieder abgeändert werden, denn erst mit der Verkündung gilt es als Erkenntniß und treten die Wirkungen der Ganteröffnung ein. A.K. III. A. 3. S. 340. 341.

Art. 1187. Was im gegenwärtigen Buche von dem Gemein- oder Gantschuldner gesagt ist, kommt, soweit es sich nicht um persönliche Verhältnisse handelt und soweit nicht die Natur der Sache etwas anderes mit sich bringt, auf den Vertreter einer zu vergantenden Vermögensmasse analog zur Anwendung.

1) A.K. III. A. 3. S. 510. R.K. Pr. III. S. 199.

2) Gemeinschuldner heißt der Schuldner vor der Ganteröffnung; nachher heißt er Gantschuldner. A.K. III. A. 3. S. 527.

Besondere Bestimmungen.

Art. 1188. Bei Vergantungen nach dem Ewiggeldrechte der Stadt München bleiben die dieses Institut betreffenden besondern Bestimmungen in Kraft.

Die Bestimmung des Art. 880 gilt auch für das Gantverfahren.

E.Art. 1030*. A.K. II. A. 2. S. 471. III. A. 3. S. 341. 510. 527. R.K. Pr. III. S. 199.

XXXIX. Hauptſtück.

Eröffnung der Gant.

Einleitendes Verfahren.

Art. 1189. Der Antrag auf Ganteröffnung iſt mittels einfacher Vorſtellung zu erheben.

A.K. II. A. 3. S. 107. III. A. 4. S. 266.

Art. 1190. Beantragt der Gemeinſchuldner die Eröffnung der Gant, ſo hat er zugleich ein Verzeichniß ſeines Vermögens, insbeſondere auch der Ausſtände und der Schulden, zu übergeben.

Iſt der Gemeinſchuldner Kaufmann, ſo hat er auch ſeine Handelsbücher einzureichen oder zur Verfügung zu ſtellen.

A.K. III. A. 3. S. 334. 338. 510. 527. R.K. Pr. III. S. 199.

Art. 1191. Stellt ein Gläubiger den Antrag auf Ganteröffnung, ſo hat er, außer im Falle des Art. 1176, gleichzeitig die Unzulänglichkeit des Vermögens zu beſcheinigen.

1) E.Art. 1022. A.K. II. A. 2. S. 467. III. A. 3. S. 334. 339. 510. 527. R.K. Pr. III. S. 199.

2) Vom Abg. Wiedenhofer wurde im Ausſchuß die Frage angeregt, ob die bei einem Subhaſtationsverfahren betheiligten Gläubiger, welche gegen das Verfahren und namentlich gegen den Vertheilungsplan nichts erinnerten, doch Ganteröffnung beantragen können. Sie wurde vom k. Miniſterialcomm. dahin beantwortet, daß, wenn eine Spezialexekution beendigt ſei, über die darin begriffenen Vermögenstheile ein weiteres Verfahren unmöglich ſei; ſo lange die Spezialexekution aber ihr Ende nicht erreicht habe, werde ſie durch die Ganteröffnung gehemmt und ein Antrag hierauf könne bis zu jenem Endpunkte geſtellt werden. A.K. III. A. 3. S. 362.

Art. 1192. Einzelnrichter und Staatsanwälte, welche dienſtlich Kenntniß erhalten, daß Verhältniſſe vorliegen, wegen welcher die Gant von Amtswegen eröffnet werden kann, haben davon dem Gerichte Mittheilung zu machen.

1) A.K. III. A. 3. S. 334. 510. 527. R.K. Pr. III. S. 199.

2) Dieſe Mittheilungen ſind keine Anträge; die Staatsanwälte ꝛc. haben im Falle der Nichtberückſichtigung auch kein Beſchwerderecht. A.K. III. A. 3. S. 338.

Art. 1193. Erachtet das Gericht die in Art. 1175 Abſ. 1 beſtimmten Vorausſetzungen für gegeben, oder hat der Gemeinſchuldner oder ein Gläubiger die Ganteröffnung beantragt, ſo iſt letztere ſofort zu erkennen, wenn eine Ueberſchuldung unzweifelhaft vorliegt.

Liegt die Ueberſchuldung nicht unzweifelhaft vor, ſo hat das Gericht, außer im Falle des Art. 1176, vor der Ganteröffnung durch einen aus ſeiner Mitte zu ernennenden Commiſſär die Prüfung der Vermögenslage anzuordnen.

Der Commiſſär kann den Gemeinſchuldner, wenn derſelbe im Gerichtsbezirke anweſend iſt, ſowie den Gläubiger, welcher den Antrag auf Ganteröffnung geſtellt hat, vorrufen laſſen und alle nöthigen Aufklärungen und Belege von ihnen erholen.

Sind weitere Erhebungen erforderlich, ſo hat der Commiſſär ſie unverzüglich vorzunehmen oder damit die betreffenden Einzelngerichte zu beauftragen.

Die Erhebungen ſind nicht weiter auszudehnen, als nöthig iſt, um eine Ueberſicht über den Vermögensſtand zu gewinnen.

Ueber das Ergebniß hat der Commiſſär dem Gerichte Bericht zu erſtatten.

1) E.Art. 1023. A.K. II. A. 2. S. 467. A. 3. S. 107. III. A. 3. S. 510. A. 4. S. 266. 269. R.K. B. I. S. 314.

2) Laſſen die dem Gerichte bekannten Umſtände darüber keinen Zweifel, daß Ueberſchuldung vorliege, ſo muß bei vorliegendem Antrage die Gant eröffnet werden. — Iſt es zweifelhaft, ſo hat das Gericht nicht bloß da, wo die Gant von Amtswegen zu eröffnen iſt, ſondern auch da, wo ſie nur von Gläubigern oder dem Schuldner, der ſich ſelbſt für inſolvent erklärte, beantragt iſt, die Vermögenslage zur Herſtellung der Gewißheit über Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit prüfen zu laſſen. A.K. III. A. 3. S. 339. 340. R.K. Pr. III. S. 201.

3) Der Bericht des Commiſſärs an das Gantgericht, der übrigens noch öfter vorkommt, braucht kein ſchriftlicher zu ſein, es genügt, mündlich zu referiren. A.K. III. A. 3. S. 527.

Art. 1194. Sicherungsmaßregeln, welche im Intereſſe der Gläubiger ſich als nothwendig darſtellen, können in dringenden Fällen ſchon während des einleitenden Verfahrens auf einfache Vorſtellung eines Gläubigers von dem Gantgerichte getroffen werden.

Iſt der Gemeinſchuldner entwichen oder werden Sachen desſelben bei Seite geſchafft, ſo ſteht auch dem Einzelngerichte, in deſſen Sprengel der Schuldner wohnt oder die Verſchleppung von Maſſegegenſtänden ſtattfindet, die Anordnung von Sicherungsmaßregeln auf einfache Vorſtellung eines Gläubigers zu. Die hierüber gepflogenen Verhandlungen ſind jedoch ſofort an das Gantgericht abzugeben.

1) E.Art. 1025. A.K. II. A. 2. S. 468. III. A. 3. S. 510. 527. R.K. Pr. III. S. 202.

2) Es ſoll hier abſichtlich dem Gerichte in Anordnung von Sicherungsmaßregeln zum Schutze der Gläubiger eine ergiebig freie Hand gelaſſen werden. A.K. III. A. 3. S. 340.

Ganterkenntniß.

Art. 1195. Wird die Eröffnung der Gant erkannt, ſo verfügt das Gericht in dem betreffenden Erkenntniſſe (Ganterkenntniß) zugleich;

1) die Aufſtellung eines ſeiner Mitglieder als Commiſſär zur Leitung der Verhandlungen;

2) die Aufſtellung eines oder mehrerer proviſoriſcher Maſſeverwalter;

3) die Festsetzung der dem Gantschuldner auf Ansuchen bis zur Beschlußfassung der Gläubigerversammlung allenfalls zu bewilligenden Unterstützung.

Das Ganterkenntniß ist in öffentlicher Sitzung zu verkünden.

1) E.Art. 1031. 1032. A.K. II. A. 2. S. 472. III. A. 3. S. 341. 342. 511. 527. R.K. Pr. III. S. 202. cf. Art. 1206.

2) Während bisher (Proz.Ges. vom 22. Juli 1819 § 35) bestimmt war, aus welchen Kategorien der Massapfleger zu nehmen sei, ist es nunmehr dem Ermessen des Gerichts überlassen. A.K. II. A. 2. S. 471.

3) Zu bemerken ist, daß der Gemeinschuldner die Unterstützung nur erhalten kann, wenn er darum nachsucht. Die sonstigen Vorbedingungen siehe in Art. 1209 eod.

Art. 1196. Ist die Ganteröffnung nicht auf Antrag des Gemeinschuldners erfolgt, so ist diesem das Ganterkenntniß, je nachdem es auf Antrag eines Gläubigers oder von Amtswegen erlassen wurde, auf Betreiben des Gläubigers oder aus Auftrag des Gerichts durch einen Gerichtsvollzieher zuzustellen.

Hat der Schuldner Antrag auf Ganteröffnung gestellt, so genügt die bloße Verkündung des Ganterkenntnisses in öffentlicher Sitzung.

Art. 1197. Wird die Ersetzung des bisherigen Commissärs durch einen andern nothwendig, so erfolgt dieselbe auf Ansuchen eines Betheiligten oder von Amtswegen durch den Gerichtsvorstand.

1) E.Art. 1068. A.K. II. A. 2. S. 488. III. A. 3. S. 511. 527. R.K. Pr. III. S. 203.

2) Die Stellung des Commissärs anlangend, so handelt er selbständig und hat nicht zu jeder Handlung Instruktion vom Bezirksgerichte einzuholen. Andererseits ist aber auch Beschwerde gegen seine Verfügungen da nicht ausgeschlossen, wo sie sonst zuläßig ist. A.K. III. A. 3. S. 359. A. 4. S. 272. cf. flgden Art.

Art. 1198. Was in Hauptstück XXVIII über Beschwerden gegen Verfügungen des beauftragten Richters bestimmt ist, gilt auch von Beschwerden gegen Verfügungen des im Gantverfahren als Commissär bestellten Gerichtsmitglieds.

A.K. III. A. 4. S. 358. R.K. Pr. IV. S. 134.

Bekanntmachung der Ganteröffnung.

Art. 1199. Der Commissär hat alsbald nach Verkündung des Ganterkenntnisses einen Auszug aus demselben bekannt zu machen, welcher die Verfügung der Ganteröffnung, sowie die Bezeichnung des Commissärs und des provisorischen Massaverwalters enthalten muß.

Die Bekanntmachung geschieht durch Einrückung in öffentliche Blätter und durch Anschlag an dem hiefür üblichen Platze in der Gemeinde des Orts, nach welchem sich die Zuständigkeit des Gantgerichts bestimmt hat.

Ob die Einrückung nur in einem öffentlichen Blatte oder in meh-

reren, ob sie einmal oder mehreremale zu bewerkstelligen, desgleichen ob damit der Anschlag auch an andern Orten als an dem in Abs. 2 bezeichneten zu verbinden sei, hat der Commissär mit Rücksicht auf die Geschäfts- und Vermögensverhältnisse des Gantschuldners zu bestimmen, soweit nicht vom Gerichte darüber Anordnung getroffen ist.

Ist Gant über das Vermögen eines Kaufmanns oder einer Handelsgesellschaft eröffnet worden, so hat der Commissär den Auszug insbesondere in diejenigen Blätter, welche zur Veröffentlichung der Eintragungen in das Handelsregister bestimmt sind, einrücken zu lassen.

1) E.Art. 1034. A.K. III. A. 3. S. 342. 511. 527. R.K. Pr. III. S. 203.

2) Die Bestimmung der öffentlichen Blätter ist hienach dem Ermessen des Commissärs überlassen. Doch kann dasselbe auch durch einen Beschluß des Gerichts begrenzt werden. Jedenfalls wird er billige Anträge der Betheiligten nicht außer Acht lassen. A.K. II. A. 2. S. 474.

Art. 1200. Wo das Gesetz an den Zeitpunkt der Bekanntmachung der Ganteröffnung gewisse Rechtsfolgen knüpft, ist dieser Zeitpunkt als eingetreten zu erachten, sobald eine der in Art. 1199 bezeichneten Bekanntmachungen erfolgt ist.

A.K. II. A. 3. S. 106. 108. III. A. 4. S. 266.

Art. 1201. Mit der Bekanntmachung des Auszugs aus dem Ganterkenntnisse ist gleichzeitig öffentlich kundzugeben:

1) daß in Folge der Ganteröffnung der Gantschuldner das Recht, über sein Vermögen zu verfügen, verloren habe, und daß die von ihm ertheilten Vollmachten erloschen seien;

2) daß allen denjenigen, welche zur Masse gehörige Gegenstände im Besitze oder Gewahrsam haben oder welche an den Gantschuldner etwas schulden, aufgegeben werde, nichts an denselben zu verabfolgen oder zu zahlen, vielmehr dem Commissär oder dem Masseverwalter von dem Besitze der Gegenstände Anzeige zu machen und diese vorbehaltlich aller Rechte zur Gantmasse abzuliefern, soferne nicht eine gesetzliche Befreiung hievon besteht.

1) E.Art. 1035*. A.K. II. A. 2. S. 473. A. 3. S. 108. III. A. 3. S. 511. 528. A. 4. S. 266. R.K. Pr. III. S. 203.

2) Welches sind die Folgen der Nichtanzeige von Massegegenständen? — Strafrechtliche Verfolgung und civilrechtliche Entschädigungspflicht. — Seines besonderen Rechts an den Gegenständen wird der Säumige hiedurch aber nicht verlustig. A.K. III. A. 3. S. 342.

Art. 1202. Der Commissär ist verpflichtet, sofort nach Verkündung des Ganterkenntnisses einen Auszug daraus dem Hypothekenamte zum Zwecke der gesetzlichen Eintragung zu übersenden.

Ist Gant über das Vermögen eines Kaufmanns oder einer Handelsgesellschaft eröffnet worden, so hat der Commissär Auszug des Erkennt-

nisses auch dem betreffenden Handelsgerichte zu übersenden, damit das vorläufige Erlöschen der Firma oder die Auflösung der Gesellschaft, sowie das Erlöschen der durch den Gantschuldner etwa ertheilten Procura in das Handelsregister eingetragen werde. Eine Bekanntmachung dieser Eintragung findet nicht statt.

1) E.Art. 1038. 1055. A.R. II. A. 2. S. 475. III. A. 3. S. 350. 511. 528. R.R. Pr. III. S. 203.

2) Die Veröffentlichung der in Abs. 2 bemerkten Einträge unterbleibt lediglich deßhalb, weil das Ganteröffnungsurtheil veröffentlicht wird. A.R. III. A. 3. S. 343.

3) Die Frage, ob mit der Ganteröffnung auch die dem Schuldner ertheilten Aufträge und Vollmachten (Procura) erlöschen, ist nach den einschlägigen Civilrechten zu beurtheilen. A.R. II. A. 2. S. 481. III. A. 3. S. 343.

4) Sind die Objekte in den Sprengeln mehrerer Hypothekenämter, so müssen diese alle zur Eintragung angegangen werden. cf. Art. 1046.

5) In der Pfalz erfolgt die Eintragung nach Abs. 1 in einem dazu bestimmten Register nach Maßgabe der durch Verordnung getroffenen Anordnungen. E.G. Art. 81.

Art. 1203. Bezüglich der zur Gantmasse gehörigen Immobilien hat der Commissär einen Auszug aus dem Hypothekenbuche zu erholen.

Beschwerderecht des Schuldners.

Art. 1204. Ist die Ganteröffnung nicht auf Antrag des Gemeinschuldners erfolgt, so steht diesem gegen das Ganterkenntniß von dessen Verkündung an und längstens innerhalb fünfzehn Tagen nach der an ihn geschehenen Zustellung das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Erweiterung dieser Frist wegen Entfernung findet nicht statt.

Wird die Ganteröffnung aufgehoben, so hat der Commissär das Erkenntniß in derselben Weise bekannt zu machen, wie dieß bei der Ganteröffnung geschehen ist. Auch hat er einen Auszug an das Hypothekenamt und bei Ganten über das Vermögen eines Kaufmanns oder einer Handelsgesellschaft an das Handelsgericht zu senden, damit die nach Art. 1202 geschehenen Einträge wieder gelöscht werden.

1) E.Art. 1039*. A.R. II. A. 2. S. 475. A. 3. S. 108. III. A. 3. S. 344. 512. 528. A. 4. S. 266. R.R. Pr. III. S. 203.

2) Hinsichtlich der Formalien kommen die allgemeinen Bestimmungen über das Rechtsmittel der Beschwerde zur Anwendung. Nach diesen ist auch die Frage zu entscheiden, ob ihr Suspensiveffect zukomme. A.R. III. A. 3. S. 343. Hienach kommt ihr ein solcher nicht zu. cf. Art. 742.

3) Eine Publikation des appellationsgerichtlichen Erkenntnisses findet durch dieses nicht statt, die Publikation erfolgt vielmehr durch die Ausschreibungen und Anschläge, welche der Commissär bewerkstelligt.

Verfahren bei Verwerfung des Antrags auf Ganteröffnung.

Art. 1205. Wird der Antrag auf Ganteröffnung abgewiesen, so hat der Gerichtsschreiber dem Antragsteller Abschrift des Erkenntnisses an Verkündungsstatt gegen Empfangsbescheinigung mitzutheilen.

Dem Antragsteller steht innerhalb fünfzehn Tagen nach Empfang

dieſer Mittheilung das Rechtsmittel der Beſchwerde zu. Erweiterung dieſer Friſt wegen Entfernung nicht ſtatt.

Wird der Beſchwerde ſtattgegeben, ſo hat das Appellationsgericht die Ganteröffnung auszuſprechen und das Ganterkenntniß in öffentlicher Sitzung zu verkünden. Der weitere Vollzug ſteht dem Bezirksgerichte zu. Dieſes hat dabei ebenſo zu verfahren, als wenn das Ganterkenntniß von ihm ſelbſt ausgegangen wäre.

Das Ganterkenntniß des Appellationsgerichts und das auf Grund desſelben vom Bezirksgerichte erlaſſene Erkenntniß, welches die in Art. 1195 Abſ. 1 bezeichneten Verfügungen trifft, ſind dem Gantſchuldner, falls er nicht ſelbſt die Beſchwerde erhoben hat, auf Betreiben des Beſchwerdeführers zuzuſtellen.

1) E.Art. 1032. 1040*. A.K. II. A. 2. S. 472. 475. A. 3. S. 108. III. A. 3. S. 343. 512. 528. A. 4. S. 266. R.K. Pr. III. S. 203.

2) Wird die Gant nicht erkannt, ſo muß Erkenntnißabſchrift mitgetheilt werden und genügt die Mittheilung des bloßen Inhalts nicht; Empfangsbeſtätigung iſt deßhalb nothwendig, weil ſich an den Zeitpunkt des Empfangs das Beſchwerderecht des Antragſtellers knüpft. A.K. III. A. 3. S. 341. 342.

3) Der Zeitpunkt der Ganteröffnung iſt übrigens auch hier die Stunde der Verkündung des appellationsgerichtlichen Erkenntniſſes. A.K. III. A. 3. S. 344 a. A.

4) Neu iſt, daß auch dem Gemeinſchuldner ein Beſchwerderecht eingeräumt iſt.

XL. Hauptſtück.

Wirkungen der Ganteröffnung.

Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 1206. Die geſetzlichen Wirkungen der Ganteröffnung treten von der Stunde der Verkündung des Ganterkenntniſſes ein.

Die Stunde iſt in dem Ganterkenntniſſe anzugeben. Fehlt die Angabe, ſo gilt die Mittagsſtunde des betreffenden Tags als Stunde der Verkündung.

Wird das Ganterkenntniß nach der Verkündung in Folge Einlegung eines Rechtsmittels wieder aufgehoben, ſo fallen die Wirkungen der Ganteröffnung dergeſtalt hinweg, als wenn jene Verkündung niemals ſtattgefunden hätte.

1) E.Art. 1036. A.K. II. A. 2. S. 474. III. A. 3. S. 512. 528. R.K. Pr. III. S. 203.

2) Die Stunde der Verkündung des Ganterkenntniſſes iſt der Zeitpunkt der Ganteröffnung. A.K. III. A. 3. S. 342.

Art. 1207. Die Wirkungen der Ganteröffnung erſtrecken ſich nicht auf Vermögenstheile, welche nach Hauptſtück XXXII, XXXIV oder XXXV nicht oder nur ausnahmsweiſe für gewiſſe Forderungen Mittel der Vollſtreckung ſein können.

E.Art. 1038. A.K. II. A. 2. S. 475. A. 3. S. 108. III. A. 3. S. 343. 511. 528. A. 4. S. 266. R.K. B. II. S. 356. Pr. III. S. 203. IV. S. 135.

Art. 1208. Durch die Ganteröffnung verliert der Gantschuldner die Befugniß, über sein Vermögen zu verfügen und Zahlungen ausständiger Forderungen zu empfangen.

Was der Gantschuldner während des Gantverfahrens erwirbt, gehört zur Masse.

Erbschaften und Vermächtnisse, welche dem Gantschuldner angefallen sind, können von der Gläubigerschaft für die Masse angenommen werden.

1) E.Art. 1044. A.K. II. A. 2. S. 476. III. A. 3. S. 344. 512. A. 4. S. 267. R.K. Pr. III. S. 203.

2) Was den Erwerb von Erbschaften betrifft, so handelt es sich hier eigentlich nur um solche, welche nach der Ganteröffnung noch erworben werden können, sei es, daß sie erst nach derselben anfallen oder daß bei vorherigem Anfalle die Deliberationsfrist noch nicht abgelaufen ist. — Was vorher erworben ist, ist ohnehin Vermögen des Schuldners; was er repudiirte, kann nur dann hereingezogen werden, wenn der Verzicht mit Erfolg angefochten wurde. A.K. III. A. 3. S. 528.

3) Zur Masse gehört auch der Verdienst des Schuldners während der Gant, wenn er ihm nicht statt der zu gewährenden Unterstützung gelassen wird. eod.

Art. 1209. Das Gericht kann dem Gantschuldner für sich und seine Familie die Wohnung in einem zur Masse gehörigen Gebäude bis zur Veräußerung desselben gestatten.

Das Gericht kann dem Gantschuldner auch bis zur Beschlußfassung der Gläubigerversammlung (Art. 1280) eine Unterstützung bewilligen.

Letzteres hat insbesondere dann zu geschehen, wenn die Anwesenheit des Gantschuldners von dem Gerichte verlangt und er dadurch verhindert wird, selbst in ausreichender Weise für seinen und seiner Familie Unterhalt zu sorgen.

Die Unterstützung ist streng nach dem Bedürfnisse zu bemessen.

Wird der Nutzgenuß des Gantschuldners an dem Sondervermögen seiner Kinder zur Gantmasse gezogen, so muß ihm davon soviel zugewiesen werden, als zur standesmäßigen Erziehung, Ernährung und Verpflegung der Kinder erforderlich ist.

Hat das Gericht im Ganterkenntnisse von einer der ihm in Abs. 1 und 2 eingeräumten Befugnisse keinen Gebrauch gemacht beziehungsweise die den Abs. 3 u. 5 entsprechenden Verfügungen nicht getroffen, so kann dieß auch noch in einem spätern Beschlusse auf Ansuchen des Gantschuldners geschehen.

Das betreffende Gesuch ist mittels einfacher Vorstellung anzubringen.

Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Gerichts finden außer in den in Abs. 3 und 5 bezeichneten Fällen nicht statt.

1) E.Art. 1033. A.K. II. A. 2. S. 472. A. 3. S. 108. III. A. 3. S. 342. 512. 529. R.K. Pr. III. S. 203.

2) Nach Art. 1195 hat übrigens der Gemeinſchuldner um die Unterſtützung nachzuſuchen. Er muß abſolut bedürftig ſein. Einem Schuldner, der z. B. einen unangreifbaren Gehalt hat, wird ſie kaum zu gewähren ſein. A.K. II. A. 2. S. 471.

3) Der Abſ. 5 gilt ſelbſtverſtändlich nur für jene Fälle, in welchen der Nutzgenuß nach dem beſtimmten Civilrechte zur Maſſe gezogen werden kann. Die entgegengeſetzte Beſtimmung des Preuß. Ld.Rs. in Thl. II. Tit. 2. §§ 206—209 iſt daher nicht aufgehoben. A.K. III. A. 4. S. 267.

Art. 1210. Alle von dem Gantſchuldner nach Verkündung des Ganterkenntniſſes vorgenommenen Rechtshandlungen, welche ſich auf die Gantmaſſe beziehen, insbeſondere eingegangene Verbindlichkeiten, geleiſtete Zahlungen, eingeräumte Hypotheken und ſonſtige Vorzugsrechte, ferner Veräußerungen, Befreiungen und Entſagungen ſind, ſoweit das Geſetz nicht anders beſtimmt, der Gläubigerſchaft gegenüber nichtig.

Alle am Tage der Verkündung des Ganterkenntniſſes von dem Gantſchuldner vorgenommenen Rechtshandlungen gelten bis zum Beweiſe des Gegentheils als nach der Ganteröffnung geſchehen.

1) E.Art. 1045. A.K. II. A. 2. S. 477. III. A. 3. S. 513. 529. A. 4. S. 267.

2) Der Artikel iſt nur eine Conſequenz aus Art. 1208.

3) Ob Hypotheken, welche nach der Ganteröffnung, aber vor dem Eintrag der Dispoſitionsbeſchränkung im Hypothekenbuche eingetragen wurden, giltig ſeien, hängt davon ab, ob ſie auf Privatwillen des Schuldners oder auf geſetzlichem Rechtstitel beruhen. Nur in letzterem Falle können ſie giltig ſein. A.K. III. A. 3. S. 344.

4) Hinſichtlich der bereits vorgemerkten Forderungen gelten § 30 Abſ. 3 u. § 74 des Hypoth.Geſ.

5) Die Nichtigkeit beſteht nur der Gläubigerſchaft, nicht Dritten gegenüber. Dieſe Beſtimmung hat beſonders Effect, wenn die Gant durch Vergleich erledigt wird. A.K. Pr. III. S. 204.

Art. 1211. Iſt der Gantſchuldner Kaufmann, ſo kann Dritten, welche in der Zeit zwiſchen der Verkündung des Ganterkenntniſſes und deſſen Bekanntmachung durch die zur Veröffentlichung der Eintragungen in das Handelsregiſter beſtimmten Blätter Geſchäfte mit einem Procuriſten oder Handlungsbevollmächtigten des Gantſchuldners abgeſchloſſen haben, die Ganteröffnung nur entgegengeſetzt werden, wenn nachgewieſen wird, daß ſie davon beim Abſchluſſe des Geſchäfts Kenntniß hatten. Die nach der Bekanntmachung der Ganteröffnung in den bezeichneten Blättern mit Procuriſten oder Handlungsbevollmächtigten des Gantſchuldners abgeſchloſſenen Geſchäfte ſind dagegen unwirkſam, ſoferne nicht durch die Umſtände die Annahme begründet wird, daß die Dritten die Ganteröffnung beim Abſchluſſe des Geſchäfts weder gekannt haben, noch haben kennen müſſen.

1) Die Ausnahme, welche in dieſem Artikel enthalten iſt, wurde mit Rückſicht auf Art. 46 des H.G.Bs. gemacht. Sie iſt aber auf den Procuriſten und Handlungsbevollmächtigten im Sinne des Art. 41 u. 47 des erwähnten Geſetzbuchs beſchränkt; für andere Bevollmächtigte gilt objectiv der Zeitpunkt der Ganteröffnung als Endpunkt der Wirkſamkeit ihrer Handlungen. A.K. III. A. 3. S. 344.

2) Ursprünglich waren die Handlungsbevollmächtigten in dem vom Ausschuß beschlossenen Artikel nicht enthalten, sie wurden erst eingesetzt, weil das k. Staatsministerium des Handels von der Absicht ausgehe, es könnten Handelsgesellschaften keine Procuristen haben. A.K. III. A. 3. S. 529.

Art. 1212. Zahlungen oder sonstige Leistungen, die nach der Ganteröffnung, aber vor ihrer Bekanntmachung dem Gantschuldner gemacht wurden, können von der Gläubigerschaft nur dann als unwirksam angefochten werden, wenn aus den Umständen des Falls sich ergibt, daß dem Zahlenden die Ganteröffnung zur Zeit der Zahlung bereits bekannt war.

Leistungen, welche erst nach der Bekanntmachung der Ganteröffnung erfolgt sind, können zu Gunsten des Verpflichteten nur dann aufrecht erhalten werden, wenn die besondern bei dem Vorgange bestandenen Verhältnisse die Annahme rechtfertigen, daß der Zahlende der erfolgten Bekanntmachung ungeachtet von der Ganteröffnung noch nicht unterrichtet war und in gutem Glauben gehandelt hat.

1) E.Art. 1046. A.K. II. A. 2. S. 478. III. A. 3. S. 347. 513. 529. R.K. B. II. S. 358. Pr. III. S. 204. IV. S. 136.

2) Bezüglich der Zahlungen an den Schuldner nach eröffneter Gant gelten andere Grundsätze als hinsichtlich der in Art. 1210 behandelten Rechtsgeschäfte. Der Grund ist der, daß die Zahlungen nicht so sehr die praesumtio doli gegen sich haben als andere Rechtshandlungen. A.K. III. A. 3. S. 345 a. A. Alles, was von den Zahlungen an den Cridar gilt, hat auch Anwendung zu finden auf Zahlungen an Procuristen oder sonstige Bevollmächtigte desselben. A.K. III. A. 3. S. 347.

Art. 1213. Wer nach der Ganteröffnung eine Forderung an den Gantschuldner erlangt hat, kann damit das, was er vor der Ganteröffnung demselben schuldig geworden ist, nicht compensiren.

Wer vor oder nach der Ganteröffnung eine Forderung an den Gantschuldner erlangt hat, kann damit das, was er nach der Ganteröffnung der Masse schuldig geworden ist, nicht compensiren.

1) Wie oben. cf. auch Preuß. Conc.-O. § 95. — Bl. f. R.A. B. XXII. S. 401. — Hier ist die schwierige Frage über die Zulässigkeit der Compensation im Concurse erschöpfend behandelt, so daß alle Bestimmungen, welche die einzelnen Civilrechte bisher darüber aufgestellt haben, namentlich die §§ 318. 319 des Preuß. Ld.Rs. dadurch aufgehoben sind. A.K. III. A. 3. S. 347. Selbstverständlich ist aber, daß die allgemeinen Erfordernisse der Compensation noch immer aus den einzelnen Civilrechten zu entnehmen sind.

2) Abs. 1 trifft sowohl den Fall, daß die „erlangte" Forderung erst nach der Ganteröffnung entstanden ist, als den, daß dieselbe erst jetzt durch Cession auf den fraglichen Schuldner des Ganlirers übergegangen ist. A.K. III. A. 3. S. 347.

3) Abs. 2 trifft insbesondere auch den Fall, daß Jemand durch Ersteigerung von Gegenständen in der Gant Schuldner der Masse geworden ist. eod.

4) Im Falle, daß Jemand, der dem Cridar etwas schuldet, Gläubiger der Masse wird, scheint mir die Zulässigkeit der Compensation unbedenklich zu sein. A.K. III. A. 3. S. 347.

Art. 1214. Oeffentliche vom Staate genehmigte Leih- und Creditanstalten sind nicht verpflichtet, über den Besitz von Massegegenständen,

die ihnen als Faustpfand zur Sicherheit der von ihnen dargeliehenen Beträge übergeben wurden, Anzeige zu machen oder diese Gegenstände zur Gantmasse abzuliefern, sondern können sich nach Maßgabe ihrer Satzungen zu ihrer Befriedigung an diese Gegenstände halten, haben jedoch nach Veräußerung der Faustpfänder, soweit ihre Satzungen nicht etwas anderes mit sich bringen und ihnen die Person des Verpfänders bekannt ist, den etwa sich ergebenden Ueberschuß an die Masse abzuliefern.

1) E.Art. 1035*. A.K. II. A. 2. S. 473. A. 3. S. 109. III. A. 3. S. 342. 513. 529. A. 4. S. 267. R.K. Pr. III. S. 204.

2) Zweifellos ist, daß die Gläubigerschaft das Recht der Auslösung der versetzten Gegenstände für den Schuldner ausüben könne.

Art. 1215. An den durch das Handelsgesetzbuch gewissen Gläubigern für den Fall, daß über das Vermögen ihres Schuldners Concurs eröffnet worden ist, eingeräumten Rechten wird durch das gegenwärtige Gesetzbuch nichts geändert. Ebenso bleiben die Bestimmungen der Art. 52—55 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des Handelsgesetzbuchs betr., in Kraft.

Quellen wie oben. — cf. H.G.B. Art. 122. 253. 313—315.

Art. 1216. Gläubiger, denen nach dem einschlägigen Civilrechte ein Vorzugsrecht auf bewegliche Sachen unter der Voraussetzung zusteht, daß die betreffenden Sachen im Besitze des Gläubigers oder Schuldners verblieben sind, werden ihres Vorzugsrechts dadurch nicht verlustig, daß sie nach eröffnetem Gantverfahren die Sachen zur Gantmasse abliefern oder geschehen lassen, daß sie dahin abgeliefert oder im Gantverfahren veräußert werden.

Art. 1217. Nach der Ganteröffnung sind bedingte Ansprüche an den Gantschuldner wie unbedingte, noch nicht fällige wie bereits verfallene zu behandeln, jedoch mit der Beschränkung, daß auf sie die Bestimmungen der Art. 836 u. 1118—1121 zur Anwendung kommen.

E.Art. 1047. A.K. II. A. 2. S. 478. III. A. 3. S. 347. 513. 529. R.K. Pr. III. S. 204.

Art. 1218. Nach der Ganteröffnung kann kein besonderes Vollstreckungsverfahren wegen Schuldforderungen auf das zur Gantmasse gehörige Vermögen des Gantschuldners mehr eingeleitet werden.

Die zur Zeit der Ganteröffnung von einzelnen Gläubigern schon begonnenen Vollstreckungen können von denselben, soweit es die veränderten Verhältnisse gestatten, auf ihre Kosten fortgesetzt werden, jedoch nur zum Vortheile der Gantmasse. Macht ein Gläubiger von diesem

Rechte Gebrauch, so kann jeder andere Gläubiger, sowie der Gantschuldner die Einstellung der Vollstreckung verlangen, wenn letztere dem gemeinsamen Interesse nicht angemessen ist. Das Gericht entscheidet hierüber auf Vortrag des Commissärs. Ueber die weitern Maßnahmen hat die Versammlung der Gläubiger (Art. 1280) zu beschließen.

1) E.Art. 1048. A.K. II. A. 3. S. 109. III. A. 3. S. 347. 513. R.K. B. I. S. 316. II. S. 360. Pr. III. S. 206. IV. S. 135.

2) Der Artikel findet durch die Art. 1221 und 1232 seine nähere Erläuterung und Ergänzung. A.K. II. A. 2. S. 479.

3) „soweit es die veränderten Verhältnisse gestatten". Diese Limitation wurde eingesetzt, theils weil die Fortsetzung der Vollstreckung nicht in allen Fällen möglich sei, z. B. bei der Sequestration, theils weil sie nie weiter gehe als bis zum Vertheilungsverfahren. A.K. III. A. 3. S. 529.

Art. 1219. Anhängige Rechtsstreitigkeiten über einen zur Gantmasse gehörigen Vermögenstheil — der Gantschuldner mag in denselben Kläger oder Beklagter sein — gehen mit der Ganteröffnung auf die Gläubigerschaft über. Sie werden in deren Namen von dem Massenverwalter in dem Stande, in welchem sie sich in jenem Zeitpunkte befinden, übernommen, vorbehaltlich der im XVI. Hauptstücke über Unterbrechung und Wiederaufnahme des Verfahrens gegebenen Vorschriften.

E.Art. 1049. 1050. A.K. II. A. 2. S. 479. A. 3. S. 109. III. A. 3. S. 348. 513. 529. A. 4. S. 268. R.K. B. I. S. 317. II. S. 361. Pr. III. S. 207. IV. S. 135. cf. Art. 491 ff.

Art. 1220. Die von dem Gantschuldner abgeschlossenen Miethverträge gehen auf die Gläubigerschaft über, welche jedoch berechtigt ist, den Vertrag noch vor Ablauf der festgesetzten Miethzeit aufzukündigen. Dabei ist die ortsübliche Aufkündigungsfrist zu beobachten, falls eine kürzere Frist nicht vereinbart wurde.

Pachtverträge werden fortgesetzt, jeder Theil kann aber am Schlusse des Wirthschaftsjahrs, in welches die Ganteröffnung fällt, und wenn das Gantverfahren länger dauert, auch am Schlusse jedes folgenden Wirthschaftsjahrs von dem Vertrage zurücktreten, wenn derselbe unter Beobachtung der ortsüblichen Kündigungsfrist oder, falls eine solche nicht besteht, wenigstens drei Monate vor Ablauf des betreffenden Wirthschaftsjahrs gekündigt worden ist.

Dienstverträge können von jedem Theile unter Beobachtung der ortsüblichen Kündigungsfrist gekündigt werden.

Den Betheiligten bleibt vorbehalten, etwaige Entschädigungsansprüche bei dem Liquidationsverfahren geltend zu machen.

1) E.Art. 1054. A.K. II. A. 3. S. 109. III. A. 4. S. 268. 359. R.K. B. I. S. 318. II. S. 363. Pr. III. S. 209. IV. S. 137.

2) Obwohl der Artikel civilrechtliche Verhältnisse regelt, wurde er doch aufgenom-

men, um die verschiedenen Anstände, welche sich durch die Verschiedenheit der Civilgesetzgebungen ergeben, gründlich zu beseitigen. So würde z. B. im größten Theile des diesseitigen Bayerns der Grundsatz: „Kauf bricht Miethe“ gelten, in der Rheinpfalz nicht. cf. Seufferts Comm. B. IV. S. 410. Not. 33 und Bayers Lehrb. des Concursproz. § 31. — R.K. Pr. III. S. 207.

3) Welche Wirkungen die übrigen zweiseitigen Verträge, welche der Gantschuldner eingegangen hatte, nach Eröffnung der Gant noch äußern, ist nach dem einschlägigen Civilgesetze und an der Hand des allgemeinen Grundsatzes, daß mit der Ganteröffnung alle Rechte und Verbindlichkeiten des Schuldners auf die Gläubigerschaft übergehen, zu beurtheilen. A.K. II. A. 2. S. 481. III. A. 3. S. 350. cf. E.Art. 1052. 1053. 1055. 1056.

Art. 1221. Die Verfolgung von Ansprüchen, welche nicht das Vermögen, sondern nur die Person des Gantschuldners betreffen, wird durch die Ganteröffnung nicht berührt.

E.Art. 1051. A.K. II. A. 2. S. 480. III. A. 3. S. 348. 513. 529. R.K. Pr. III. S. 209.

Anfechtbarkeit früherer Rechtshandlungen des Gantschuldners.

Art. 1222. Freigebige Verfügungen und vor der Verfallzeit gemachte Zahlungen oder sonstige Leistungen sind, wenn sie der Gantschuldner in den letzten vierzehn Tagen vor der Ganteröffnung, falls aber die Gant auf Antrag eines Gläubigers eröffnet wurde, in den letzten vierzehn Tagen vor dem Antrage gemacht hat, auf Klage der Gläubigerschaft vom Gerichte für ungiltig zu erklären.

Gleiches gilt von der Verwilligung von Hypotheken und sonstigen Vorzugsrechten für Forderungen, welche schon vor dieser Verwilligung bestanden haben.

1) E.Art. 1057. 1058. A.K. II. A. 2. S. 483. III. A. 3. S. 351. 514. 530. A. 4. S. 270. R.K. B. II. S. 365. Pr. III. S. 209. IV. S. 137. cf. G.O. c. 19. § 19. cod. civ. Art. 1167.

2) Dieser und die nächstfolgenden Artikel begreifen in sich die wichtigen Bestimmungen über die sog. actio und exceptio Pauliana. Sie unterscheiden sich von den bisherigen dadurch, daß die in diesem Artikel erwähnten Handlungen ohneweiters für ungiltig erklärt werden müssen, wenn nur Antrag eines Gläubigers erfolgt.

3) Nach dem Abs. 2 können die Hypotheken, welche auf gesetzlichem Titel beruhen, bis zum Eintrage der Ganteröffnung ins Hypothekenbuch ohne Möglichkeit ihrer Anfechtung eingetragen werden, ebenso können diejenigen Hypotheken, welche schon vor den letzten 14 Tagen durch Privatwillen eingeräumt wurden, nicht einfach wegen ihres Eintrages in den letzten 14 Tagen angefochten werden, sondern nur unter den in Art. 1225 enthaltenen Voraussetzungen. — Auf den Zeitraum, welcher zwischen dem Erwerb des Hypothekenrechtstitels und dem Gebrauche desselben in Mitte liegt, kommt hiebei nichts an. cf. Note 3 zu Art. 1210.

4) In der Pfalz sind der Gläubigerschaft gegenüber jene Hypothekeinschreibungen unwirksam, welche in den im gegenwärtigen Artikel bezeichneten Fristen auf Grund eines Urtheils erlangt worden sind. E.G. Art. 82.

Art. 1223. Auf Klage der Gläubigerschaft sind die nachbenannten Rechtshandlungen, wenn sie innerhalb zweier Jahre vor der Ganteröffnung stattgefunden haben, für ungiltig zu erklären:

1) Verträge, die nach eingegangener Ehe das eheliche Güterrecht für den Gantschuldner und dessen Ehegaten anders bestimmen, als

es vorher bestimmt war oder ohne jene Verträge sich gestaltet haben würde, es sei denn, daß es sich bei dem Vertrage lediglich um die Aufhebung oder Ausschließung der Gütergemeinschaft ohne Beeinträchtigung der schon erworbenen Rechte der Gläubiger handelt und die Aufhebung oder Ausschließung öffentlich bekannt gemacht worden ist;

2) freigebige Verfügungen des Gantschuldners zu Gunsten seines Ehegatten oder eines seiner Abkömmlinge;

3) Quittungen, welche der Gantschuldner seinem Ehegatten ausgestellt hat, Anerkenntnisse oder Zugeständnisse zu Gunsten desselben, welche er ausdrücklich abgegeben oder deren Annahme er durch sein Verhalten im Prozesse veranlaßt hat, sowie die ausschließend darauf hin ergangenen Entscheidungen, soferne das Gericht nicht nach den Umständen die Quittungen, Anerkenntnisse oder Zugeständnisse als glaubwürdig erkennt;

4) Veräußerungen des Gantschuldners unter lästigem Titel an seinen Ehegatten oder an eine mit ihm oder seinem Ehegatten in gerader Linie oder im ersten Grade der Seitenlinie verwandte oder verschwägerte Person, soferne der andere Theil nicht Umstände nachweist, welche die Annahme rechtfertigen, daß eine Absicht des Gantschuldners, seine Gläubiger durch die Veräußerung zu benachtheiligen, nicht bestanden oder daß der Erwerber von dieser Absicht zur Zeit der Veräußerung nichts gewußt habe.

Das in Ziff. 2—4 von Ehegatten Gesagte gilt auch dann, wenn die betreffende Rechtshandlung dem Abschlusse der Ehe vorausgegangen ist, diese aber zur Zeit der Rechtshandlung bereits beabsichtigt war.

1) E.Art. 1059. A.K. II. A. 2. S. 484. A. 3. S. 109. III. A. 3. S. 354. 514. R.K. B. I. S. 320. II. S. 365. Pr. III. S. 212. IV. S. 137.

2) Der Artikel enthält eine neue Rechtsregel, eine lex singularis, nach welcher beim Vorhandensein der bezeichneten Umstände die angeführten Handlungen sofort auf Verlangen kassirt werden müssen; er läßt aber die anderen, weitergehenden — sei es in Bezug auf den Inhalt oder die Frist — Bestimmungen der einzelnen Civilrechte über Ungiltigkeit der Verträge (z. B. Schenkungen unter Ehegatten) bestehen, enthält daher keine bloße Präsumtion für die von jenen Partikularrechten etwa geforderte kraus. A.K. III. A. 3. S. 352. 353. 529. (cf. Preuß. L.R. Thl. II. Tit. 1. § 312, Anhang hiezu § 74 u. Preuß. Concurs-O. § 103.)

3) Zu Ziff. 1. Die Bestimmung, daß die Aufhebung oder Ausschließung der Gütergemeinschaft publicirt worden sein müsse, gilt übrigens für alle Civilrechte, auch wenn in denselben die Aufhebung oder Ausschließung, falls sie Wirkung haben soll, nicht an die Publikation gebunden ist. A.K. III. A. 3. S. 352. 353.

4) Zu Ziff. 2 u. 4. Hinsichtlich der freigebigen Verfügungen kommt es auf den wahren Inhalt der Verfügungen an, wenn der Vertrag auch in die Form eines onerosen gekleidet ist. — Wäre ein äußerlich onerofer Vertrag in Wahrheit eine bloße freigebige Verfügung, so könnte der für die Ziff. 4 gestattete Gegenbeweis nicht zugelassen werden. A.K. III. A. 3. S. 352 a. A.

5) Durch die Zulassung des Gegenbeweises in Ziff. 3 u. 4 wird die Bestimmung etwas gemildert. Auch ist nicht ausgeschlossen, die Quittungen, schriftlichen Anerkenntnisse ꝛc. als Beweisbehelfe zu benützen. A.K. III. A. 3. S. 353. — Zu den „Umständen" gehört auch die persönliche Glaubwürdigkeit des Gantschuldners. A.K. III. A. 4. S. 271.

6) Zu Abs. 2. Den Beweis der Absicht der Verehelichung entnimmt der Richter den Umständen. Er wird leicht sein, wenn eine Verlobung vorausgegangen war. A.K. III. A. 3. S. 530.

Art. 1224. Verträge, durch welche der Gantschuldner innerhalb zweier Jahre vor der Ganteröffnung Gegenstände seines Vermögens auf Leibrenten gegeben hat, können vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 1227 von der Gläubigerschaft widerrufen werden.

E.Art. 1060. A.K. II. A. 2. S. 484. III. A. 3. S. 354. 514. 530. R.K. Pr. III. S. 212.

Art. 1225. Ohne Rücksicht auf die Zeit, in welcher sie erfolgten, sind auf Klage der Gläubigerschaft für ungiltig zu erklären:

1) Zahlungen, sonstige Leistungen und Rechtsgeschäfte des Gantschuldners, bei deren Empfang oder Abschluß der andere Theil wußte, daß die Ganteröffnung beantragt war oder daß das Gericht die Prüfung der Vermögenslage angeordnet hatte;
2) Rechtshandlungen, welche der Gantschuldner nur zum Scheine oder in der Absicht, Gläubiger dadurch zu benachtheiligen, vorgenommen hat, soferne dieses Verhältniß dem andern Theile bekannt war oder die Rechtshandlung eine freigebige Verfügung enthält;
3) gegen den Gantschuldner ergangene rechtskräftige Entscheidungen, welche derselbe dadurch veranlaßt hat, daß er im Prozesse zum Scheine oder in der Absicht, Gläubiger zu benachtheiligen, gehandelt hat, soferne dieß dem Prozeßgegner bekannt war.

1) E.Art. 1061. 1062, sonst wie oben. — Zu Ziff. 1 wurde im Ausschuß ausdrücklich hervorgehoben, daß derjenige, welcher die Zahlung ꝛc. empfängt, um die Thatsache des Antrags auf Ganteröffnung oder Anordnung der Vermögensprüfung gewußt haben mußte. — Bezüglich der Bezahlung einzelner Gläubiger von Seite eines Kaufmanns durch Lieferung oder Rückgabe von Waaren wurde anerkannt, daß auch letztere unter den Begriff der „Leistungen und Rechtsgeschäfte" fallen. A.K. III. A. 3. S. 530.

2) Hinsichtlich der in Ziff. 2 u. 3 bezeichneten Verhältnisse herrschte im Ausschuß Einverständniß darüber, daß es nicht so sast auf die Wirkung als auf die Absicht, in der sie vorgenommen wurden, anzukommen habe, letztere aber aus den Umständen zu beurtheilen sei. A.K. III. A. 3. S. 354.

3) In Ziff. 2 u. 3 wurde absichtlich eingesetzt: „Gläubiger", um auszudrücken, daß nicht eine Benachtheiligung der ganzen Creditorschaft beabsichtigt gewesen sein müsse, sondern daß es genüge, wenn die fraudulose Absicht nur gegen einzelne oder einen Gläubiger gerichtet gewesen sei. eod.

4) Eine Wiederaufnahme des Verfahrens oder die tierce opposition ist im Falle der Ziff. 3 nicht nothwendig. A.K. III. A. 3. S. 354.

Art. 1226. Was durch eine Rechtshandlung, die nach Maßgabe

einer der Bestimmungen der Art. 1210, 1211 und 1222—1225 nichtig oder anfechtbar ist, aus dem Vermögen des Gantschuldners veräußert, abgetreten oder aufgegeben wurde, kann die Gläubigerschaft von dem Erwerber zur Masse zurückfordern.

Hat der Erwerber in gutem Glauben eine Wiederveräußerung vorgenommen, so haftet er nur so weit, als die Zurückforderung gegen den dritten Erwerber mit Erfolg nicht geltend gemacht werden kann und er durch den Erlös bereichert ist.

Der Erwerber kann seine Gegenleistung in so weit aus der Masse zurückfordern, als sie selbst in dieser sich vorfindet oder die Masse um ihren Werth bereichert ist. Er kann die betreffenden Ansprüche, ohne sich in die Gant einzulassen, gegen die Masse geltend machen. Wegen derselben steht ihm ein Zurückbehaltungsrecht zu.

1) E.Art. 1063. A.K. II. A. 2. S. 485. III. A. 3. S. 356. 514. 531. R.K. B. I. S. 322. Pr. III. S. 212.

2) Die Weiterveräußerung in gutem Glauben setzt nothwendig den Erwerb in gutem Glauben voraus. Es kann aber nach dem Erwerb in bona fide die mala fides eingetreten sein.

3) Der vom R.G.A. an den Schluß des Abs. 1 angefügte Beisatz „unbeschadet der im Falle bösen Glaubens etwa bestehenden Entschädigungsansprüche" wurde lediglich deßhalb gestrichen, weil sich das Fortbestehen derartiger Ansprüche wegen Beschädigungen ex mala fide von selbst verstehe. A.K. II. A. 3. S. 110. III. A. 4. S. 271.

4) Der Erwerber ist gerade so zu behandeln wie Jemand, der durch Rechtsgeschäfte mit dem Massakurator eine Forderung gegen die Masse erworben hat. Er kann seine Ansprüche also auch nach Ablauf der Liquidationstagfahrt noch geltend machen. A.K. III. A. 3. S. 355. 530.

Art. 1227. Im Falle des Art. 1224 sind die an den Gantschuldner geleisteten Rentenbeträge zurückzuerstatten, soweit der Rentenschuldner nicht durch den bisherigen Genuß des Rentenkapitals dafür entschädigt ist.

E.Art. 1060. A.K. II. A. 2. S. 484. III. A. 3. S. 354. 514. 531. R.K. Pr. III. S. 213.

Art. 1228. Wenn der Empfänger einer ungiltigen Zahlung das Empfangene wieder zurückgeben muß, tritt seine Forderung wieder in Kraft. Er kann sie als Gantgläubiger geltend machen.

1) E.Art. 1063. A.K. II. A. 2. S. 485. III. A. 3. S. 356. 514. 531. R.K. Pr. III. S. 213.

2) Auch dieser muß noch nach Ablauf der Liquidationstagfahrt seinen Anspruch geltend machen können. A.K. III. A. 3. S. 355.

Art. 1229. Gegen den dritten Erwerber der aus dem Vermögen des Gantschuldners weggegebenen Gegenstände oder der von dem Gantschuldner bestellten Pfandrechte oder Hypotheken findet in den Fällen der Art. 1222—1225 die in Beziehung auf den ursprünglichen Erwerber zuläßige Anfechtung und Rückforderung nur statt:

1) wenn dem dritten Erwerber zur Zeit ſeiner Erwerbung bekannt war, daß die Rechtshandlung des Gantſchuldners nur zum Scheine oder nur in der Abſicht vorgenommen wurde, die Gläubiger zu benachtheiligen;
2) wenn der dritte Erwerber eine der in Art. 1223 Ziff. 4 bezeichneten Perſonen iſt und nicht Thatſachen nachweist, welche die Annahme rechtfertigen, daß er zur Zeit der Erwerbung von den Umſtänden, welche das Anfechtungs- und Rückforderungsrecht begründen, keine Kenntniß gehabt habe;
3) wenn der dritte Erwerber die Sache durch eine freigebige Verfügung erworben hat.

Der dritte Erwerber, gegen welchen die Rückforderung geltend gemacht wird, tritt bezüglich der Gegenleiſtungen ſeines Gewährsmanns in deſſen Rechte.

Im Falle der Ziff. 3 kommt, wenn der dritte Erwerber die Sache in gutem Glauben weiter veräußert hat, bezüglich ſeiner die Beſtimmung des Art. 1226 Abſ. 2 zur Anwendung.

1) E.Art. 1064. A.K. II. A. 2. S. 485. III. A. 3. S. 355. 514. 531. R.K. Pr. III. S. 213.

2) Der ganze Artikel enthält mildere Beſtimmungen als die beſtehenden Rechte. — Die Ziff. 1 wird in vielen Fällen die Beſtimmung des Art. 1222 illuſoriſch machen, allein letztere erſchien ohne die in gegenwärtiger Ziffer enthaltene Milderung dem Ausſchuſſe zu hart. Uebrigens wird der dritte Beſitzer in den meiſten Fällen particeps fraudis ſein.

3) Der Entwurf enthielt auch die Beſtimmung, daß gegen die Erben das in Bezug auf den Erblaſſer begründete Rückforderungsrecht ohne die oben feſtgeſetzten Beſchränkungen ſtattfinde. Dieſe Beſtimmung wurde geſtrichen, weil ſich die Haftung der Erben nach den allgemeinen civilrechtlichen Beſtimmungen richte. A.K. III. A. 3. S. 530.

Art. 1230. Will die Gläubigerſchaft von den ihr in den Artikeln 1222—1229 eingeräumten Rechten keinen Gebrauch machen, ſo iſt jeder einzelne Gantgläubiger befugt, dieſe Rechte auf ſeine Koſten auszuüben, hat jedoch davon dem Maſſeverwalter vorher Anzeige zu machen.

An den dem Beklagten nach Art. 1226—1229 zuſtehenden Rechten wird dadurch, daß ſtatt der Maſſe ein Gläubiger als Kläger gegen ihn aufgetreten iſt, nichts geändert.

Was ein Gläubiger in der in Abſ. 1 bezeichneten Weiſe erſtreitet, wächſt der Gantmaſſe zu, jedoch ſind dem Gläubiger aus dem, was er erſtritten hat, die ihm durch den Prozeß verurſachten Koſten im voraus zu erſtatten.

Der Gläubiger haftet für allenfallſige Nachtheile, welche der Maſſe durch ſein Vorgehen erwachſen, und hat hiefür auf Verlangen des Maſſeverwalters Sicherheit zu leiſten. Streitigkeiten, welche ſich über

die Sicherheitsleistung ergeben, entscheidet das Gericht auf Vortrag des Commissärs.

1) E.Art. 1066. A.K. II. A. 2. S. 486. III. A. 3. S. 356. 515. 531. R.K. Pr. I I. S. 213.

2) Handelt es sich um die Aufhebung eines Vertrages, in Folge deren eine Gegenleistung zurückzugeben wäre, und es greift nur ein einzelner Gläubiger gegen den Beschluß der Mehrheit den Vertrag an, so kann er dieß zwar, er muß aber auch die Haftung für die Gegenleistung übernehmen. A.K. III. A. 3. S. 355 a. E.

3) Die Bestimmung des vorletzten Absatzes (Kosten) bezieht sich nur auf die unmittelbar vorher erwähnten Anfechtungen im Wege der Klage; auf die Fälle, wo gegenüber der Liquidation einer einzelnen Person eine Einrede geltend gemacht wird, die sich auf dieselben Anfechtungsgründe stützt, bezieht sie sich nicht. A.K. III. A. 3. S. 356.

Personalhaft des Gantschuldners.

Art. 1231. Das Gantgericht kann sowohl in dem Ganterkenntnisse, als im weitern Laufe des Gantverfahrens und selbst schon während des einleitenden Verfahrens die Verhaftung des Gantschuldners verfügen, wenn es die Maßregel zur Sicherung der Verhandlungen für nothwendig erachtet, oder wenn der Gantschuldner die ihm bezüglich der Feststellung des Massevermögens obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt und den in dieser Hinsicht an ihn ergangenen Anforderungen des Commissärs oder des Massevermalters oder den Anordnungen des Gerichts nichts Folge leistet.

Die Haft ist als Personalhaft im Sinne des XXXVII. Hauptstücks zu behandeln.

Das Gericht hat die Haft wieder aufzuheben, sobald sie nicht mehr als nothwendig erscheint.

Die Verfügung der Haft erfolgt von Amtswegen, ihre Aufhebung von Amtswegen oder auf Ansuchen des Gantschuldners.

Das Ansuchen ist schriftlich einzureichen oder bei dem Commissär zu Protokoll anzubringen.

Gegen die Verfügung der Haft, desgleichen gegen die Abweisung des Ansuchens um Aufhebung derselben steht dem Schuldner das Rechtsmittel der Beschwerde zu.

1) E.Art. 1067. A.K. II. A. 3. S. 110. III. A. 3. S. 515. 531. A. 4. S. 271. R.K. Pr. III. S. 213.

2) Nach der Meinung des Ausschusses besteht der Kern der Personalhaft im Concurse in Folgendem: Der Schuldner ist verpflichtet, einen genauen status activi et passivi herzustellen. Thut er dieß nicht oder nicht vollständig, so wird das Gericht eine Aufforderung an ihn ergehen lassen, persönlich an der Herstellung der Bilanz Theil zu nehmen. Die Pflicht dieser persönlichen Theilnahme nun soll durch den Personalarrest gesichert werden. A.K. III. A. 3. S. 357.

3) Diese Personalhaft, welche ohne Rücksicht darauf, daß unter den liquidirten Forderungen eine solche sich befindet, wegen deren die Personalhaft erbeten werden kann, eintritt, wird vom Gerichte ex officio verfügt und aufgehoben. Der Gläubigerschaft oder den einzelnen Gläubigern steht nur das Recht zu, ihre Ansicht hierüber dem Gerichte, das dieselbe aber ganz unbeachtet lassen kann, zu unterbreiten.

4) Die Kosten müssen stets aus der Masse genommen werden. A.K. II. A. 2. S. 487.

Art. 1232. Gläubiger können Personalhaft gegen den Gantschuldner nach der Ganteröffnung nicht vollstrecken und die begonnene Vollstreckung nach dem Eintritte der Rechtskraft des Ganterkenntnisses nicht fortsetzen lassen.

Die Bestimmungen des Abs. 1 finden bei Ganten, welche in Gemäßheit des Art. 1174 Abs. 1 erkannt wurden, keine Anwendung, wenn nur ein Theil des Vermögens des Gantschuldners zur Gantmasse gezogen werden konnte.

1) E.Art. 1067. A.K. III. A. 3. S. 515. 537. A. 4. S. 359. R.K. Pr. III. S. 217. IV. S. 137.

2) Der Grund dieser Bestimmung ist der, daß mit der Ganteröffnung der Schuldner unfähig wird, eine einzelne Forderung zu bezahlen und daß daher der Grund der Personalhaft überhaupt wegfällt. Hier ist sie daher nur eine Präventivmoßregel. A.K. II. A. 2. S. 487. III. A. 3. S. 356. 357.

3) Uebrigens soll der Artikel ausdrücken, daß die Personalhaft im Concurse überhoupt unzuläßig sei, selbst in dem Falle, wenn es sich um die Stellung einer Rechnung durch den Gontschuldner hondelt. A.K. III. A. 3. S. 351. R.K. Pr. III. S. 214 ff. Die Bestimmung des Art. 174 bleibt aber jedensalls vorbehalten.

XLI. Hauptstück.

Provisorische Masseverwaltung.

Provisorischer Masseverwalter.

Art. 1233. Alsbald nach der Ganteröffnung hat der Commissär den aufgestellten Masseverwalter, nachdem er ihn über die ihm obliegenden Pflichten belehrt und auf die pünktliche und gewissenhafte Erfüllung derselben mittels Handgelübdes verpflichtet hat, in die Verwaltung einzuweisen.

E.Art. 1069. A.K. II. A. 2. S. 488. III. A. 3. S. 360. 515. 531. R.K. Pr. III. S. 217.

Art. 1234. Der Masseverwalter hat alle zur Erhaltung des Massevermögens erforderlichen Handlungen vorzunehmen und das Vermögen mit der Sorgfalt eines redlichen und fleißigen Hausvaters zu verwalten.

Er vertritt hiebei die Gläubigerschaft und die Masse.

Sind mehrere Masseverwalter aufgestellt, so handeln sie gemeinschaftlich, soferne nicht durch das Gericht oder durch den Commissär einem einzelnen eine besondere Verwaltung aufgetragen ist.

1) E.Art. 1070. A.K. III. A. 4. S. 272, sonst wie oben. — Die Worte des Entw. in Abs. 1: „unter Aufsicht und Leitung des Commissärs" wurden abgestrichen und der Grundsotz genehmigt, daß der Mosseverwalter in der Regel olles zur Verwaltung der Mosse Gehörige zu besorgen, der Richter dagegen nur in den vom Gesetze besonders vorgeschriebenen Fällen thätig zu werdeu habe. A.K. II. A. 2. S. 488.

Art. 1235. Der Massevertwalter erhält auf Verlangen aus der Masse eine seiner Arbeit und Zeitverwendung entsprechende, von dem Commissär festzusetzende Belohnung.

Die Festsetzung der Belohnung des Massekurators ist vorbehaltlich der Beschwerde desselben und der Gläubigerschaft dem Commissär überlassen. Der Verwalter erhält das Honorar aber schon jetzt und nicht — wie der Entwurf wollte — erst nach Abschluß der Rechnung. A.K. III. A. 3. S. 360 a. A. 531.

Art. 1236. Bei größern Gantmassen kann das Gericht aus den am Gerichtssitze wohnenden Gläubigern auf schriftlich oder bei dem Commissär zu Protokoll gestellten Antrag eines Gläubigers einen Gläubigerausschuß zur gutachtlichen Vernehmung über wichtigere Verwaltungsmaßregeln bestellen.

Das Gericht hat die Fälle zu bezeichnen, in welchen der Massevertwalter das Gutachten des Gläubigerausschusses zu erholen hat.

E.Art. 1071, sonst wie oben.

Art. 1237. Wird wegen Verhinderung des bestellten Massevertwalters oder aus andern Gründen die Aufstellung eines neuen Verwalters oder eines Stellvertreters nothwendig, so hat der Commissär die Beschlußfassung des Gerichts darüber zu veranlassen.

1) E.Art. 1072. A.K. II. A. 2. S. 489. III. A. 3. S. 515. 531. R.K. Pr. III. S. 217.

2) Der neu ernannte Verwalter ist ebenso öffentlich bekannt zu machen, wie ein neu eintretender Commissär. A.K. III. A. 3. S. 360.

Vorläufige Behandlung der Masse.

Art. 1238. Das zur Masse gehörige bewegliche Vermögen des Gantschuldners ist ohne Verzug gerichtlich zu versiegeln.

Die Versiegelung geschieht durch den Commissär, falls sie aber nicht am Gerichtssitze vorzunehmen oder der Commissär verhindert ist, auf dessen Anordnung durch das einschlägige Einzelngericht.

Zur Versiegelung ist wo möglich der Massevertwalter zuzuziehen.

Die Versiegelung darf unterbleiben, wenn die Mobiliarschaft geringfügig ist und Gefahr der Verschleppung nicht besteht oder die bestehende durch anderweitige Maßnahmen beseitigt werden kann.

1) E.Art. 1073. A.K. II. A. 2. S. 490. A. 3. S. 110. III. A. 3. S. 515. 531. A. 4. S. 272. R.K. B. I. S. 323.

2) Wurde die Versiegelung unterlassen, so kann jeder Gläubiger Gegenvorstellung und Beschwerde stellen. A.K. III. A. 3. S. 360.

3) Nach der Intention des Gesetzes wird der Commissär auch die Versiegelung im Sprengel des am Sitze des Bezirksgerichts gelegenen Einzelngerichts vorzunehmen haben.

4) Die Versiegelung kann auch schon vor der Ganteröffnung zur Sicherung gegen Verschleppungen angewandt werden. R.K. Pr. III. S. 218. cf. Art. 1194.

Art. 1239. Von der Versiegelung sind auszuschließen:

1) Gegenstände, welche ihrer Natur nach nicht unter Sperre genommen werden können;
2) Gegenstände, deren schleunige Veräußerung rathsam erscheint, weil sie dem Verderben oder der Entwerthung in kurzer Zeit ausgesetzt sind, oder weil ihre längere Aufbewahrung der Masse unverhältnißmäßige Kosten verursachen würde;
3) Gegenstände, welche zum landwirthschaftlichen Betriebe oder im Falle des Art. 1242 zu sonstigem Geschäftsbetriebe nöthig sind.

Die nicht unter Siegel gelegten Gegenstände sind besonders zu verzeichnen und dem aufgestellten Masseverwalter zur Obhut und Wartung zu übergeben. Ist der Masseverwalter bei der Versiegelung nicht anwesend, so kann die Uebergabe zu demselben Zwecke einstweilen an eine andere zuverläßige Person geschehen. Ausnahmsweise können die Gegenstände, wenn daraus nach den Umständen eine Gefährdung nicht zu besorgen ist, auch im einstweiligen Gewahrsame des Gantschuldners belassen werden.

1) E.Art. 1074. A.K. III. A. 3. S. 490. 516, sonst wie oben.
2) Unter die Ziff. 2 fallen namentlich Viehstücke. A.K. III. A. 3. S. 360.

Art. 1240. Die den Vermögens- und Schuldenstand betreffenden Bücher und Papiere des Gantschuldners müssen von den Beamten, welcher die Versiegelung vornimmt, besonders verzeichnet, abgeschlossen und dem Masseverwalter behändigt werden; ebenso die Creditpapiere, in deren Betreff eine unverzügliche Einschreitung nothwendig ist, wie Wechsel mit naher Verfallzeit.

Andere Werthpapiere, ferner baares Geld und Kostbarkeiten sind an das Gericht abzuliefern.

E.Art. 1074. 1075, sonst wie oben. Unter die abzunehmenden „Papiere" gehören namentlich auch Briefe, welche sich auf die Vermögensverhältnisse des Gantschuldners beziehen. A.K. III. A. 3. S. 360.

Art. 1241. Wenn der Gantschuldner Kaufmann ist, sind die an denselben eingehenden Correspondenzen und Sendungen dem Masseverwalter zuzustellen.

Gleiches kann das Gantgericht auch in andern Fällen anordnen, wenn besondere Verhältnisse die Maßregel rechtfertigen.

Der Commissär hat die Verkehrsanstalten der Orte, wo der Gantschuldner wohnt oder seine Geschäfte betreibt, von der Ganteröffnung und gegebenen Falls von der in Abs. 2 angeführten Anordnung des Gerichts in Kenntniß zu setzen und zur Abgabe der Correspondenzen und Sendungen an den Masseverwalter zu veranlassen.

Der Maſſeverwalter hat die ihm zugeſtellten Correſpondenzen und Sendungen zu eröffnen und den Gantſchuldner, wenn er am Orte anweſend iſt, zur Eröffnung beizuziehen.

1) E.Art. 1076. A.K. II. A. 2. S. 490. III. A. 3. S. 361. 515. 531. R.K. Pr. III. S. 218. Preuß. Conc.O. § 152.

2) Da die Beiziehung des Gantſchuldners zur Eröffnung der Sendungen ꝛc. ꝛc. nur angeordnet iſt, um Indiscretionen zu verhüten, ſo muß er es ſich gefallen laſſen, wenn die Eröffnung ohne ihn ſtattfindet, nachdem ſie ihm bekannt gemacht worden war, er aber nicht erſcheint.

Fortſetzung des Geſchäftsbetriebs.

Art. 1242. Wenn bei Erwerbsgeſchäften der Stillſtand des Geſchäfts mit Nachtheil verbunden wäre, kann das Gericht die Fortführung unter Aufſicht des Maſſeverwalters einem Geſchäftsführer übertragen oder auch nach Umſtänden dem Gantſchuldner überlaſſen.

Der Geſchäftsführer iſt vom Gerichte oder in deſſen Auftrag vom Maſſeverwalter zu ernennen und vom Commiſſär zu verpflichten.

Die in Abſ. 1 bezeichneten Maßregeln können vom Maſſeverwalter mit Genehmigung des Commiſſärs vorläufig getroffen werden. Das Gericht beſchließt auf Vortrag des Commiſſärs über die Beſtätigung oder Abänderung derſelben.

1) E.Art. 1077. A.K. II. A. 2. S. 491. III. A. 3. S. 516. R.K. Pr. III. S. 218.

2) „Erwerbsgeſchäfte“ wurde geſetzt, um alle möglichen Erwerbsarten, namentlich außer den gewöhnlichen Gewerben und Fabriken auch die Landwirthſchaft zu treffen. A.K. III. A. 3. S. 531.

3) Uebrigens kommen bei dieſer Maßregel nicht allein die Nachtheile für die Maſſe in Betracht, ſondern auch die für den Schuldner, zu deſſen Gunſten ſich die Sache vielleicht durch ein Arrangement erledigt. A.K. III. A. 3. S. 361.

4) Da wo, wie bei kleineren Gütern, ein Geſchäftsführer zur Bewirthſchaftung nicht aufgeſtellt wird, liegt die Art der Bewirthſchaftung in dem freien Ermeſſen des Maſſaverwalters. E.Art. 1079. A.K. II. A. 2. S. 491. III. A. 3. S. 361.

Veräußerungen.

Art. 1243. Gegenſtände, welche dem Verderben oder der Werthverminderung in kurzer Zeit unterworfen ſind oder deren längere Aufbewahrung mit unverhältnißmäßigen Koſten verbunden wäre, hat der Maſſeverwalter ſogleich in öffentlicher Verſteigerung oder, wo dies nicht angemeſſen, aus freier Hand zu verkaufen.

E.Art. 1078, ſonſt wie oben. — Der Verwalter prüft und handelt in eigenem Ermeſſen, ohne bei dem Commiſſär vorher anfragen zu müſſen. A.K. III. A. 3. S. 361.

Gelderhebungen und Zahlungen.

Art. 1244. Der Maſſeverwalter empfängt die Zahlung der Maſſeausſtände und des Verkaufserlöſes. Er hat die ihm bekannten Schuldner der Maſſe unter Hinweiſung auf die Ausſchreibung des Commiſſärs (Art. 1201) zur Zahlung aufzufordern und geeigneten Falls im Prozeßwege dazu anzuhalten.

Zur Einleitung ſonſtiger Prozeſſe iſt die Zuſtimmung des Commiſſärs erforderlich.

1) E.Art. 1080. A.K. III. A. 3. S. 516. 532. R.K. Pr. III. S. 218.

2) Unter den „ſonſtigen Prozeſſen" ſind namentlich Vindikations-, Servituts-, Erbſchaftsſtreitigkeiten u. dgl. verſtanden. Uebrigens wird es wohl kaum vorkommen, daß ſolche Prozeſſe vor der Gläubigerverſammlung eingeleitet werden. A.K. III. A. 3. S. 362.

3) Eine Einwilligung des Gantſchuldners zur Einleitung von Prozeſſen iſt natürlich nicht erforderlich; allenfalls iſt er vorher zu vernehmen. A.K. II. A. 2. S. 492. III. A. 3. S. 362.

Art. 1245. Eingenommene Gelder hat der Maſſeverwalter, ſoweit deren Verwendung nicht nahe bevorſteht, gerichtlich zu hinterlegen oder bei einer öffentlichen Anſtalt, welche hinterlegte Gelder alsbald zurückbezahlt, anzulegen.

E.Art. 1081, ſonſt wie oben.

Rechnungsführung und Rechnungsablage.

Art. 1246. Der Maſſeverwalter iſt verpflichtet, über ſeine Einnahmen und Ausgaben ein Tagebuch zu führen und dem Commiſſär wöchentlich eine Ueberſicht daraus vorzulegen.

Ergibt ſich aus dieſer Ueberſicht ein das Bedürfniß überſchreitender Kaſſabeſtand, ſo hat der Commiſſär den Maſſeverwalter anzuweiſen, damit nach Art. 1245 zu verfahren.

Am Schluſſe ſeiner Verwaltung oder, wenn es von dem Gerichte verfügt wird, auch während derſelben hat der Maſſeverwalter Rechnung abzulegen.

Erachtet der Commiſſär die frühere Rechnungsablage des Maſſeverwalters für nöthig, ſo hat er dem Gerichte darüber Vortrag zu erſtatten.

E.Art. 1082. A.K. II. A. 2. S. 492. III. A. 3. S. 362. 516. 532. R.K. Pr. III. S. 218. IV. S. 138.

Vermögensverzeichniß.

Art. 1247. Das von dem Gantſchuldner übergebene Vermögensverzeichniß hat der Maſſeverwalter nach den Büchern und Aufſchreibungen des Gantſchuldners, nach den Erklärungen desſelben und nach Erkundigungen bei den von dem Vermögensſtande unterrichteten Perſonen zu prüfen und nöthigenfalls zu berichtigen oder zu ergänzen.

Wo ein ſolches Verzeichniß nicht übergeben wurde, liegt dem Maſſeverwalter ob, dasſelbe aus den bezeichneten Materialien herzuſtellen.

Von dem revidirten und berichtigten oder von ihm neu hergeſtellten Verzeichniſſe hat der Maſſeverwalter eine Abſchrift, für deren Richtigkeit er haftet, zu den Akten des Gantverfahrens dem Commiſſär zu übergeben.

Werden vor der Erlaſſung des Gantedicts weitere Berichtigungen oder Ergänzungen nothwendig, ſo hat ſie der Maſſeverwalter ſofort dem Commiſſär anzuzeigen. Der Commiſſär hat ſie auf der erhaltenen Abſchrift des Verzeichniſſes nachzutragen.

1) E.Art. 1083. A.K. II. A. 2. S. 493. III. A. 3. S. 517. 532. R.K. Pr. III. S. 218.

2) Aus der Faſſung des Eingangs ergibt ſich, daß der Schuldner ſowohl in den Fällen, wo er ſelbſt Ganteröffnung beantragt hatte, als in den anderen angehalten werden könne, ein Vermögensverzeichniß vorzulegen. A.K. III. A. 3. S. 362.

3) Kann der Schuldner trotz Anwendung des Art. 1231 zur Herſtellung oder Ergänzung des Vermögensverzeichniſſes nicht vermocht werden, ſo hat der Maſſeverwalter die Herſtellung oder Ergänzung, ſo gut es geht, zu beſorgen. A.K. III. A. 3. S. 362.

Art. 1248. Der Gantſchuldner iſt verpflichtet, den Beſtand des Vermögens getreulich anzugeben und alle zur Erreichung der Zwecke des Gantverfahrens dienlichen Erläuterungen und Nachweiſungen, ſoweit er es vermag, genau und vollſtändig zu ertheilen.

Der Maſſeverwalter und jeder Gläubiger ſind berechtigt, von dem Gantſchuldner den Offenbarungseid (Art. 471) zu verlangen.

Der Eid iſt vor dem Commiſſär zu leiſten. Verweigert der Gantſchuldner die Eidesleiſtung, ſo finden gegen ihn die Vorſchriften des Art. 1231 Anwendung.

E.Art. 1084, ſonſt wie oben.

Art. 1249. Befinden ſich in dem Gewahrſame des Gantſchuldners Gegenſtände, auf welche geſetzlich einem Dritten das Abſonderungsrecht zuſteht, ſo ſind dieſelben unter Aufſicht des Commiſſärs aus der Maſſe auszuſcheiden.

Solche Gegenſtände können auf Verfügung des Commiſſärs dem Dritten vorbehaltlich der Entſcheidung des Gantgerichts über den erhobenen Anſpruch verabfolgt werden, die Verabfolgung iſt aber, wenn der Anſpruch des Dritten nicht ganz unzweifelhaft iſt, nur gegen Sicherheitsleiſtung zu verfügen.

Das Abſonderungsrecht kann von dem Dritten, ſolange der Gegenſtand nicht veräußert oder verbraucht iſt, jederzeit geltend gemacht werden.

E.Art. 1085, ſonſt wie oben. — Im R.G.A. wurde conſtatirt, daß die Worte „vorbehaltlich der Entſcheidung des Gantgerichts“ nicht ſo zu verſtehen ſeien, als ob der Commiſſär jedesmal die Entſcheidung des Gantgerichts über die Verabfolgung abzuwarten habe, ehe er die Gegenſtände hinausgeben dürfe; jene ſei nur abzuwarten, wenn die Anſprüche beſtritten worden ſeien. R.K. Pr. III. S. 218.

Art. 1250. Vermögenstheile, an welchen einem Gläubiger in den Landestheilen diesſeits des Rheins nach § 21 der daſelbſt geltenden Prioritätsordnung ein Vorzugsrecht in der dritten Klaſſe, in der Pfalz

nach dem dort geltenden Civilrechte ein Privilegium zusteht, sind besonders zu verzeichnen und, wenn nicht deren alsbaldige Veräußerung stattfindet, abzuschätzen.

Befinden sich solche Gegenstände im Gewahrsame des Gläubigers, so kann dieser — erforderlichen Falls gegen Sicherheitsleistung — im Besitze belassen werden.

Pfänder, welche bei öffentlichen Leih- und Creditanstalten hinterlegt sind, können aus den verfügbaren Massegeldern ausgelöst werden.

E.Art. 1086*. A.K. II. A. 2. S. 494. III. A. 3. S. 362. 517. 532. R.K. Pr. III. S. 218.

Veräußerung des gesammten Vermögens.

Art. 1251. Zur förmlichen Aufnahme des gesammten Massevermögens ist vor der Gläubigerversammlung (Art. 1280) nur zu schreiten:

1) wenn der Gantschuldner flüchtig ist;
2) wenn derselbe erklärt, daß er keine Aussicht habe, die Aufhebung der Gant durch Accord zu erwirken;
3) wenn das Gericht auf Vortrag des Commissärs wegen großer Ueberschuldung die Erzielung eines Accords für unwahrscheinlich erachtet.

In diesen Fällen kann das Gericht, wenn es die unverzügliche Veräußerung des Massevermögens dem Interesse der Gläubiger angemessen findet, auch diese sofort anordnen.

1) E.Art. 1087. A.K. II. A. 2. S. 494. A. 3. S. 110. III. A. 3. S. 362. 517. 532. A. 4. S. 272. R.K. Pr. III. S. 220.
2) „Förmliche Aufnahme" cf. Art. 1290.

XLII. Hauptstück.

Liquidationsverfahren.

Vorladung der Gläubiger.

Art. 1252. Gleichzeitig mit der Einrückung der Ganteröffnung in öffentliche Blätter, falls aber gegen das Ganterkenntniß Beschwerde statthaft ist, alsbald nach Ablauf der Beschwerdefrist beziehungsweise nach Verkündung des bestätigenden oberrichterlichen Erkenntnisses hat der Commissär die Edictalladung zu erlassen.

1) E.Art. 1088. A.K. II. A. 2. S. 494. III. A. 3. S. 363. 517. 532. R.K. Pr. III. S. 220.
2) Hervorzuheben ist, daß nunmehr die Besorgung des Gantausschreibens und der Edictalladung vollständig dem Commissär überlassen ist.

Art. 1253. Durch die Edictalladung sind die Gläubiger aufzu-

fordern, ihre Forderungen und die etwaigen Vorzugsrechte derselben bis zu einem bestimmten Tage, diesen miteingerechnet, schriftlich oder mündlich unter Beifügung der Beweisurkunden oder Bezeichnung der sonstigen Beweismittel auf der Gerichtsschreiberei des Gantgerichts anzumelden. Ferner hat die Edictalladung die Festsetzung einer Tagfahrt (Verhandlungstagfahrt) und die Aufforderung an die Gläubiger zu enthalten, daß sie in dieser Tagfahrt vor dem Commissär persönlich oder durch einen Gewalthaber erscheinen, um die angemeldeten Forderungen nöthigenfalls weiter auszuführen, um über die Richtigkeit der angemeldeten Forderungen und über die angesprochenen Vorzugsrechte zu verhandeln, ferner um über die Wahl eines definitiven Massevertwalters und eines Gläubigerausschusses, über etwaige Vorschläge zur gütlichen Vereinbarung und über alle weitern, das gemeinschaftliche Interesse der Gläubiger betreffenden Angelegenheiten Beschluß zu fassen.

Ist es nach Lage der Akten unwahrscheinlich, daß die nicht bevorzugten Gläubiger auch nur theilweise befriedigt werden, so ist dies in der Edictalladung anzuführen.

E.Art. 1088. 1093, sonst wie oben.

Art. 1254. Die Anmeldungsfrist muß wenigstens dreißig und darf höchstens sechzig Tage, von Erlassung der Edictalladung an gerechnet, betragen, soferne nicht die weite Entfernung des Wohnorts einzelner Gläubiger oder sonstige besondere Verhältnisse eine längere Frist erfordern.

Die Verhandlungstagfahrt ist so anzusetzen, daß sie nicht früher als fünfzehn und nicht später als vierzig Tage nach Ablauf der Anmeldungsfrist stattfindet.

1) E.Art. 1089. A.K. III. A. 3. S. 363. 517. 532. R.K. Pr. III. S. 220.

2) Vom Referenten des A.G.A. wurde ausdrücklich hervorgehoben, daß die Anmeldungsfrist nicht erweitert werden könne. Es verstünde sich dies zwar nach Art. 209 schon von selbst, weil die hierin enthaltene Bestimmung sich nur auf Fristen, welche nach einer erfolgten Zustellung beruhen, beziehe, während hier von einer durch Edictalladung vorgesetzten Frist die Rede sei, allein Referent wollte doch diese wichtige Bestimmung über den Fristenlauf ganz speziell hervorheben. A.K. II. A. 2. S. 495.

Art. 1255. Auf die Bekanntmachung der Edictalladung finden die Bestimmungen des Art. 1199 analoge Anwendung.

Die Bekanntmachung hat insbesondere durch die Blätter, in welche das Ganterkenntniß eingerückt wurde, zu geschehen.

E.Art. 1090. 1091. A.K. II. A. 2. S. 495. III. A. 3. S. 363. 518. 532. R.K. Pr. III. S. 220.

Art. 1256. Spätestens zehn Tage nach Erlassung der Edictalladung hat der Commissär die im Hypothekenbuche eingetragenen oder

vorgemerkten Gläubiger, sowie die übrigen durch die Erklärung des Gantschuldners oder auf sonstige Weise aus den Gantakten bekannten Gläubiger von dem Inhalte der Edictalladung in Kenntniß zu setzen.

Diese persönliche Ladung hat an die im Hypothekenbuche eingetragenen oder vorgemerkten Gläubiger durch Gerichtsvollzieherakt zu geschehen, an die übrigen durch Umlaufschreiben, auf welchen sie die genommene Einsicht zu bescheinigen haben, soweit sie aber nicht am Sitze des Bezirksgerichts wohnen, durch Briefe gegen Postbescheinigung und, soweit möglich, gegen Rückscheine.

Die Abgabe der Briefe auf der Post wahrt die Einhaltung der Frist.

In gleicher Frist hat der Commissär die betreffenden Rentämter und Gemeindeverwaltungen von dem Inhalte der Edictalladung gegen Bescheinigung zu benachrichtigen.

1) E.Art. 1092. A.K. II. A. 2. S. 496. III. A. 3. S. 364. 518. 532. R.K. B. I. S. 324. II. S. 370. Pr. III. S. 221. IV. S. 137.

2) Die Currentgläubiger müssen aus den Akten des Gantverfahrens ersichtlich sein; wenn daher auch Gläubiger in den Büchern des Gantschuldners verzeichnet sind, sie sind aber nicht in das Vermögensverzeichniß des Masseverwalters und so in die Gantakten aufgenommen worden, so ist ihre spezielle Ladung nicht erforderlich.

3) Die Umlaufschreiben werden durch das Botenpersonal des Gerichts befördert. Für die Briefe an die auswärtigen Gläubiger soll wo möglich ein Retourrecepisse genommen werden. (cf. Posttransportordnung vom 16. September 1868 § 17. Rgsbl. S. 1830.) A.K. II. A. 3. S. 111.

4) Durch Abs. 3 wird ausgedrückt, daß es nicht nothwendig sei, daß der Gläubiger den Brief innerhalb der 10tägigen Frist empfangen habe, daß es vielmehr genüge, wenn innerhalb dieser Frist der Brief aufgegeben worden sei. A.K. III. A. 4. S. 272.

5) Die Rentämter und Gemeindeverwaltung sind zu benachrichtigen, auch wenn sich aus den Gantakten nichts von Gefällsrückständen ergibt. A.K. III. A. 3. S. 363.

6) Der nicht geladene gerichtsbekannte Gläubiger kann Verfügung als nichtig anfechten. A.K. III. A. 3. S. 363 a. E. cf. übrigens noch Art. 1261. 1270 u. 1307.

Anmeldungsprotokoll.

Art. 1257. Zur Aufnahme der Anmeldungen ist ein fortlaufendes Protokoll zu eröffnen, in welches die mündlichen Anmeldungen durch den Gerichtsschreiber einzutragen sind.

Die übergebenen oder eingesendeten schriftlichen Anmeldungen werden dem Protokolle beigefügt und in demselben unter der betreffenden Nummer Vor- und Familienname, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Gläubiger und ihrer etwaigen Gewalthaber, Betrag und Rechtsgrund der Forderungen, dann die angesprochenen Vorzugs- und andern Rechte verzeichnet.

Die hinterlegten Beweisurkunden, sowie die vorgelegten Vollmachten bilden ebenfalls Beilagen des Protokolles.

E.Art. 1102. A.K. II. A. 2. S. 500. III. A. 3. S. 366. 518. 532. R.K. Pr. III. S. 221.

Art. 1258. Jeder Betheiligte iſt befugt, von den Akten des Gantverfahrens (Art. 1257) jederzeit Einſicht zu nehmen.

Bei den über Streitigkeiten ſtattfindenden Verhandlungen ſind dieſe Akten in Urſchrift vorzulegen.

Im Berufungsfalle ſind dieſelben, ſoferne ein desfallſiges Verlangen in der in Art. 711 bezeichneten Weiſe geſtellt wird, an die Gerichtsſchreiberei des Berufungsgerichts einzuſenden.

Quellen wie oben u. R.K. Pr. IV. S. 139. — Daß die Akten auch in Urſchrift an das Berufungsgericht einzuſenden ſeien, verſteht ſich von ſelbſt. A.K. III. A. 3. S. 532.

Obliegenheiten und Befugniſſe der Gläubiger.

Art. 1259. Die Verpflichtung zur Anmeldung innerhalb der durch die Edictalladung bezeichneten Friſt erſtreckt ſich auf alle Forderungen gegen den Gantſchuldner, deren Befriedigung aus der Gantmaſſe verlangt wird.

Anſprüche, für welche die Geſetze ein Sonderungsrecht gewähren oder bezüglich deren lediglich Compenſation, ſoweit ſie ſtatthaft iſt, geltend gemacht wird, bedürfen der Anmeldung nicht.

1) E.Art. 1047. A.K. II. A. 2. S. 478. III. A. 3. S. 347. 518. 532. R.K. Pr. III. S. 222.

2) Uebrigens müſſen auch die Separationsrechte geltend gemacht werden mindeſtens bis zu einer einer Zeit, da der zu ſeparirende Gegenſtand noch nicht veräußert oder verbraucht iſt.

3) Auch darf der compenſationsluſtige Gläubiger nur dann die Liquidation ohne Nachtheil unterlaſſen, wenn er wirklich gemäß Art. 1213 eine zur Compenſation berechtigte Forderung hat. A.K. II. A. 2. S. 499. III. A. 3. S. 365.

Art. 1260. Die Anmeldung hat zu enthalten:

1) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Gläubigers;
2) den Betrag der Forderung in Haupt- und Nebenſache;
3) den Rechtsgrund der Forderung;
4) den angeſprochenen Rang;
5) die Bezeichnung des etwa aufgeſtellten Gewalthabers.

Die Beweisurkunden für die Richtigkeit der Forderungen und deren Rang ſind in Ur- oder Abſchrift beizufügen und in Ermangelung ausreichender Urkunden die ſonſtigen Beweismittel zu bezeichnen.

In den Fällen des Art. 1180 und Art. 1181 Abſ. 1 genügt, was die Richtigkeit der Forderung betrifft, einſtweilen die Bezugnahme auf den anhängigen oder im Falle des Art. 1180 noch anhängig zu machenden Rechtsſtreit.

E.Art. 1101. A.K. II. A. 2. S. 499. III. A. 3. S. 365. 518. 532. R.K. B. I. S. 283. Pr. III. S. 222.

Art. 1261. Wird eine Forderung erst nach Ablauf der Anmeldungsfrist, aber noch vor der Verhandlungstagfahrt oder wenigstens bei dieser angemeldet, so ist darüber in gleicher Weise, wie über die innerhalb der Anmeldungsfrist angemeldeten Forderungen weiter zu verhandeln, es haftet aber der betreffende Gläubiger, wenn er die nach Art. 1256 erforderliche persönliche Ladung erhalten hat, für alle durch die Verspätung der Anmeldung veranlaßten besondern Kosten.

1) E.Art. 1099. A.K. II. A. 2. S. 498. III. A. 3. S. 518. R.K. Pr. III. S. 222.

2) Die Forderungen sind nicht erst im Verhandlungstermin anzumelden, es soll ihnen aber ein Nachtheil in der Sache selbst nicht drohen, wenn es gleichwohl an diesem Tage geschieht. Dagegen riskirt der erst am Verhandlungstermine liquidirende Gläubiger, daß die Tagfahrt vertagt werde und er die Kosten der Vertagung und der neuerlichen Tagfahrt zu tragen habe. Wird übrigens auch in dieser Tagfahrt nicht liquidirt, so trifft den Gläubiger die Folge des Art. 1270. — cf. A.K. II. A. 2. S. 497. III. A. 3. S. 364. 532.

3) Eine Vertagung der Verhandlungstagfahrt in Folge zu später Liquidation wird übrigens nur einzutreten haben, wenn die anderen Gläubiger es beantragen und dies Verlangen dadurch begründen, daß sie ihre Vertheidigungsbehelfe gegen die Liquidation heute nicht vorbringen können.

Art. 1262. Ist eine Hypothekforderung auf den Namen mehrerer Gläubiger ungetheilt eingetragen, so wird, wenn einer derselben die ganze Forderung anmeldet, das Recht der übrigen Theilnehmer erhalten, ohne daß hiezu eine Vollmacht oder Genehmigung derselben nothwendig ist.

E.Art. 1105. A.K. II. A. 2. S. 500. III. A. 3. S. 367. 518. 532. R.K. Pr. III. S. 222.

Art. 1263. Jeder Gläubiger hat das Recht, die Ansprüche der übrigen sowohl in der Hauptsache als auch in Betreff des angesprochenen Rangs in der Verhandlungstagfahrt zu bestreiten.

Hinsichtlich derjenigen Streitigkeiten, welche nur den Vorrang zwischen einzelnen Gläubigern betreffen, sind diese allein als Parteien zu betrachten.

E.Art. 1112. A.K. II. A. 2. S. 502. III. A. 3. S. 370. 518. 532. R.K. Pr. III. S. 222. cf. folgenden Art.

Befugnisse des Gantschuldners und des Masseverwalters.

Art. 1264. Der Gantschuldner kann zur Wahrung seiner Rechte in der Verhandlungstagfahrt erscheinen, erhält aber zu derselben keine besondere Ladung.

Er kann die angemeldeten Forderungen, nicht aber die dafür geltend gemachten Vorzugsrechte bestreiten.

Ist er in der Tagfahrt nicht erschienen, so verliert er seine Einwendungen gegen das, was in der Versammlung verhandelt und be-

schlossen wurde. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen das Versäumniß findet nicht statt.

Der Massenverwalter ist nicht berechtigt, als solcher Einwendungen gegen die angemeldeten Forderungen zu erheben.

1) E.Art. 1106. 1112. A.K. II. A. 2. S. 501. 502. III. A. 3. S. 370. 518. R.K. Pr. III. S. 222.

2) Der Gantschuldner wird nicht speziell geladen, übrigens kann er auch nach Art. 1193 Abs. 2 vorgeladen werden. A.K. III. A. 3. S. 367.

3) Bestreitet der Schuldner eine Forderung, so muß sein Verhältniß zum liquidirenden Gläubiger auseinander gehalten werden von jenem zwischen letzterem und den anderen contestirenden Gläubigern. — Des Schuldners Geständniß wie seine Eidesverweigerung können den anderen contestirenden Gläubigern nicht präjudiziren, wohl aber dem richterlichen Ermessen eine Präsumtion für die Liquidation des Gläubigers geben. — Muß der Schuldner für seine beginnende Streitigkeit einen Anwalt bestellen, so muß er auch, soferne er nicht zum Armenrechte gelassen wurde, für die Bezahlung desselben sorgen. A.K. III. A. 3. S. 533. 534.

4) Der 4. Absatz drückt nur aus, daß dem Massakurator die Eigenschaft des gemeinrechtlichen Contradictors nicht zukomme. In Bezug auf Verwaltung und Verwerthung der Masse geeignete Vorschläge zu machen, ist ihm nicht im Mindesten benommen. A.K. III. A. 3. S. 367.

Tabellarische Nachweisung der Anmeldungen.

Art. 1265. Vor der Verhandlungstagfahrt ist von dem Gerichtsschreiber unter Aufsicht des Commissärs eine tabellarische Nachweisung aller erfolgten Anmeldungen nach der Folgereihe der Vorzugsrechte, wie sie in Anspruch genommen worden, zu den Gantakten anzufertigen.

Ist bei der Anmeldung einer Forderung der dafür beanspruchte Rang von dem Gläubiger nicht bezeichnet worden, so hat der Commissär für die tabellarische Uebersicht den Rang der Forderung nach der Natur derselben und den beigebrachten Belegen zu bestimmen. Wird diese Rangbestimmung in der Verhandlungstagfahrt nicht beanstandet, so hat es dabei sein Bewenden.

Im Falle des Art. 1261 ist die später angemeldete Forderung nachträglich — nöthigenfalls noch bei der Verhandlungstagfahrt — in das tabellarische Verzeichniß an der entsprechenden Stelle aufzunehmen.

1) E.Art. 1103. A.K. II. A. 2. S. 500. III. A. 3. S. 519. R.K. Pr. III. S. 222.

2) Die tabellarische Uebersicht soll nur einen Anhaltspunkt für die Gläubiger in der Verhandlungstagfahrt bieten, ohne weitere Bedeutung. — Der Commissär hat nur insoferne urtheilend einzugreifen, als ein Gläubiger den Rang, welchen er beanspruchen will, nicht angegeben hat. A.K. III. A. 3. S. 366.

3) Ausdrücklich wurde bestimmt, daß die Uebersicht einen Bestandtheil der Gantakten zu bilden habe, wornach es sich von selbst versteht, daß jeder Betheiligte davon Einsicht nehmen könne. A.K. III. A. 3. S. 534.

Verfahren in der Verhandlungstagfahrt.

Art. 1266. In der Verhandlungstagfahrt leitet der Commissär die Verhandlungen.

Nach der Eröffnung der Versammlung legt er den Gläubigern vor:

1) eine Ueberſicht des Vermögens- und Schuldenſtands nebſt einem beiläufigen Anſchlage der auf die Maſſe fallenden Koſten;
2) die zufolge Art. 1265 gefertigte tabellariſche Nachweiſung;
3) ſummariſche Zuſammenſtellungen der Forderungen, welche ſich auf beſondere Pfandgegenſtände beziehen.

E.Art. 1107. A.K. II. A. 2. S. 501. III. A. 3. S. 367. 519. 534. R.K. Pr. III. S. 222.

Art. 1267. Geht aus der vorgelegten Ueberſicht des Activ- und Paſſivſtands hervor, daß die ganze Maſſe von den bevorzugten Gläubigern (in den Landestheilen diesſeits des Rheins von den Gläubigern der drei erſten Klaſſen, in der Pfalz von den privilegirten und Hypothekgläubigern) erſchöpft wird, ſo hat der Commiſſär bei der Verhandlungstagfahrt zu eröffnen, daß das Gantverfahren bezüglich der nachgehenden Gläubiger auf Koſten der Gantmaſſe nicht weiter betrieben werde.

Verlangen die nicht bevorzugten Gläubiger oder einzelne derſelben, daß das Gantverfahren auch in Beziehung auf ſie fortgeſetzt werde, ſo hat der Commiſſär den Zweck der Tagfahrt auch bezüglich der nicht bevorzugten Gläubiger zu erſchöpfen und hat das Gantgericht auf Vortrag des Commiſſärs den Vermögensſtand zu prüfen.

Ueberzeugt ſich das Gantgericht nicht davon, daß die ganze Maſſe von den bevorzugten Gläubigern erſchöpft wird, ſo verfügt es, daß das Gantverfahren bezüglich aller Gläubiger auf Koſten der Gantmaſſe fortgeſetzt werde.

Gewinnt das Gericht die Ueberzeugung, daß die ganze Maſſe von den bevorzugten Gläubigern erſchöpft wird, ſo verfügt es, daß das Gantverfahren zwar auch bezüglich derjenigen nachgehenden Gläubiger, welche dies verlangt haben, jedoch nur auf Koſten derſelben und unter der Bedingung, daß ſie hiefür den vom Gerichte feſtgeſetzten Vorſchuß leiſten, fortzuſetzen ſei. In dieſem Falle ſind die dadurch, daß das Gantverfahren bezüglich nicht bevorzugter Gläubiger fortgeſetzt wird, nach der Verhandlungstagfahrt entſtehenden Koſten, wenn die hiefür nöthigen Mittel nach Befriedigung der bevorzugten Gläubiger in der Maſſe nicht vorhanden ſind, von den betreffenden nicht bevorzugten Gläubigern auch ſchließlich allein zu tragen.

Gegen die in Abſ. 3 und 4 bezeichneten Verfügungen finden Rechtsmittel nicht ſtatt.

1) E.Art. 1108*. A.K. II. A. 2. S. 501. III. A. 3. S. 519. 534. R.K. Pr. III. S. 222. cf. Prioritäts-O. §§ 32. 33.

2) **Wann der Commiſſär die Eröffnung zu machen habe, iſt nicht beſtimmt.** Er

wird es nur dann können, wenn er genügende Anhaltspunkte für die Anwendbarkeit des Artikels hat. Iſt dieß ſchon bei Beginn der Tagfahrt der Fall, ſo kann er es auch ſchon hier. Den nachſtehenden Gläubigern ſteht es übrigens frei, gegen dieſe vorzeitige Eröffnung Erinnerungen zu machen und zu verlangen, der Commiſſär ſolle nur erſt das Liquidationsverfahren abwarten, es könnten ja die bevorzugten Forderungen auch beſtritten werden. Der Commiſſär wird dann das Liquidationsverfahren abwarten und dann die nachſtehenden Gläubiger noch einmal mit ihrer Erklärung, ob ſie jetzt von der Weiterverhandlung abſtehen wollen, hören müſſen. cf. A.K. III. A. 3. S. 367. 368.

Art. 1268. Die angemeldeten Forderungen werden in der Verhandlungstagfahrt in der Ordnung, in welcher ſie nach der tabellariſchen Nachweiſung zum Zuge kommen würden, einzeln aufgerufen.

Wird gegen eine aufgerufene Forderung und deren Rang ein Widerſpruch nicht erhoben, ſo wird ſie ſofort für anerkannt erklärt.

1) E.Art. 1111. A.K. II. A. 2. S. 502. III. A. 3. S. 519. 534. R.K. Pr. III. S. 222.

2) Die Erklärung der Anerkennung bezieht ſich ſelbſtverſtändlich nicht bloß auf die Liquidität, ſondern auch auf den beanſpruchten Rang. A.K. III. A. 3. S. 370.

Art. 1269. Der Commiſſär beſtimmt im Benehmen mit dem Gerichtsvorſtande den Sitzungstag, an welchem über die durch das Liquidationsverfahren zu Tage getretenen Streitigkeiten vor dem Bezirksgerichte verhandelt werden ſoll, gibt den anweſenden Betheiligten davon Kenntniß und weist ſie an, zu ihrer Vertretung Anwälte aufzuſtellen, ſoweit ſie nicht bereits durch ſolche vertreten ſind.

Eine beſondere Aufforderung zum Erſcheinen in der feſtgeſetzten Sitzung iſt auch in dem Falle nicht erforderlich, wenn der Gläubiger, deſſen angemeldete Forderung beſtritten wird, bei der Verhandlungstagfahrt nicht zugegen war.

E.Art. 1113. A.K. II. A. 2. S. 502. A. 3. S. 111. III. A. 3. S. 370. 519. 534. A. 4. S. 272. R.K. B. I. S. 328. II. S. 372. Pr. III. S. 225. IV. S. 139.

Nachträgliche Anmeldungen oder Einwendungen.

Art. 1270. Das Geſuch um Zulaſſung zur Anmeldung oder Anfechtung eines Anſpruchs nach der Verhandlungstagfahrt iſt nur ſtatthaft, ſoferne ein in der in Art. 1304 Abſ. 2 vorgeſehenen Weiſe vollzogener Abſchluß dadurch nicht berührt wird, und nur, wenn der darum Nachſuchende die nach Art. 1256 erforderliche perſönliche Ladung nicht erhalten hat oder wenn er die durch die Zulaſſung der nachträglichen Handlung entſtehenden Koſten übernimmt und zugleich einen entſprechenden Vorſchuß auf dieſelben leiſtet.

Das Geſuch iſt bei dem Commiſſär anzubringen, der auch die Größe des zu erlegenden Koſtenvorſchuſſes beſtimmt.

Wird dem Geſuche ſtattgegeben und handelt es ſich um eine nachträgliche Einwendung, ſo ſind die dabei nach Lage des Falls Bethei-

ligten davon und von dem nach Art. 1269 zur Verhandlung der entstandenen Streitigkeit bestimmten Sitzungstage durch Gerichtsvollzieherakt, den der betreffende Betheiligte zustellen läßt, in Kenntniß zu setzen.

Handelt es sich dagegen um eine nachträgliche Anmeldung, so hat der betreffende Gläubiger sämmtliche nach Lage der Gantakten Betheitheiligte zu der neuen Verhandlungstagfahrt vorladen zu lassen.

Bei der neuen Tagfahrt können auch solche früher schon angemeldete Ansprüche, welche bisher unbeanstandet geblieben sind, noch beanstandet werden.

A.K. III. A. 3. S. 519. 534. R.K. Pr. III. S. 225. cf. Art. 1112.

XLIII. Hauptstück.

Streitigkeiten über angemeldete Forderungen oder deren Vorzugsrechte.*)

Allgemeine Bestimmung.

Art. 1271. Auf die Verhandlung und Entscheidung von Streitigkeiten über angemeldete Forderungen oder deren Vorzugsrechte kommen, soweit in Art. 1269 und 1272—1279 nicht anders bestimmt ist, die allgemeinen Vorschriften über das Verfahren vor den Bezirksgerichten und über die Rechtsmittel zur Anwendung.

Ist eine derlei Streitigkeit von mehreren Betheiligten oder gegen mehrere Betheiligte in derselben Richtung erhoben, so gelten die Bestimmungen des Art. 1108.

1) E.Art. 1124. A.K. II. A. 2. S. 506. III. A. 3. S. 520. 534. R.K. Pr. III. S. 225.

2) Der Antrag des Referenten des A.G.A. wenigstens im Gantverfahren das Princip der Localisirung der Anwaltspraxis aufzugeben, wurde abgelehnt. Durch den Abs. 2 wird übrigens die Möglichkeit einer Ungenügendheit der Zahl der Anwälte an dem Bezirksgerichte, welches das Gantgericht ist, so ziemlich beseitigt. Am meisten wird aber zur Vermeidung jeder Collision das Einverständniß der Parteien selbst beitragen. Abg. Dingler erwähnte eines einzigen Falles, der ihm in seiner langjährigen Praxis in der Pfalz vorkam, in dem Collision gedroht habe, aber durch das Einverständniß der Parteien beseitigt worden sei. A.K. III. A. 3. S. 371. 372.

Einführung des Streits.

Art. 1272. Der Anwalt des Gläubigers, dessen Anspruch bestritten ist, hat den erhobenen Anspruch und den Beweis desselben in einem motivirten Antrage zu entwickeln.

Dieser Antrag ist wenigstens acht Tage vor der zur Verhandlung bestimmten Gerichtssitzung auf der Gerichtsschreiberei zu hinterlegen.

*) Die Ueberschrift lautete ursprünglich nur auf „Streitigkeiten", wurde aber erweitert, weil die Bestimmungen dieses Hauptstücks nicht auf alle incidenter vorkommenden Streitigkeiten Anwendung finden. A.K. II. A. 3. S. 112.

Die Urschriften der Beweisurkunden sind beizufügen, soferne sie nicht bereits bei der Anmeldung hinterlegt wurden.

Auf Seiten der Gegenanwälte findet die Hinterlegung von Anträgen nur in der Sitzung statt.

E.Art. 1125. A.K. II. A. 2. S. 507. A. 3. S. 112. III. A. 3. S. 372. 373. 520. 534. A. 4. S. 272. R.K. Pr. III. S. 225.

Versäumungsurtheil.

Art. 1273. Gegen Parteien, für welche bei der Verhandlung ein Anwalt nicht auftritt, ist Versäumungsurtheil zu erlassen.

Das Urtheil, welches gegen eine Partei ergeht, für welche der in Art. 1272 vorgeschriebene motivirte Antrag auf der Gerichtsschreiberei hinterlegt wurde, für welche aber bei der Verhandlung ein Anwalt nicht aufgetreten ist, ist als Versäumungsurtheil zu betrachten.

Bei Erlassung des Versäumungsurtheils ist, soweit die Akten des Gantverfahrens Anhaltspunkte bieten, nach Lage der Sache zu entscheiden.

Also immer, wenn ein Anwalt für die betreffende Partei in der Sitzung nicht erscheint, soll das Urtheil ein Contumacialurtheil sein, selbst wenn ein motivirter Antrag auf der Gerichtsschreiberei hinterlegt worden wäre. Eine weitere Besonderheit ist die, daß nicht die Präjudizien des regelmäßigen Contumacialverfahrens einfach verwirklicht werden, daß vielmehr ähnlich wie beim Nichterscheinen nach durchgeführtem Beweisverfahren nach Lage der Sache d. h. nach Maßgabe des Umfanges des Bestrittenseins der Forderung und des Inhalts der Beweisurkunden erkannt werden muß. A.K. III. A. 3. S. 372 a. E.

Vertagung.

Art. 1274. Ist der in Art. 1272 vorgeschriebene motivirte Antrag nicht rechtzeitig hinterlegt worden, für die betreffende Partei aber ein Anwalt bei der Verhandlung aufgetreten, so kann die Verhandlung, wenn die Gegenpartei es verlangt, auf Kosten der säumigen Partei vertagt werden.

Verhandlung und Urtheil.

Art. 1275. Die Verhandlung wird durch einen Vortrag des Commissärs eingeleitet.

Nach Beendigung dieses Vortrags haben die Anwälte ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

Die Akten des Gantverfahrens sind bei der Verhandlung in Urschrift vorzulegen.

E.Art. 1126. A.K. II. A. 2. S. 507. III. A. 3. S. 373. 520. 535. R.K. Pr. III. S. 225.

Art. 1276. Sind mehrere Streitigkeiten gleichzeitig zur Entscheidung reif, so wird darüber in einem und demselben Urtheile erkannt.

Zur Verhandlung über weitläufigere Streitigkeiten können sogleich bei

der Verweiſung durch den Commiſſär oder ſpäter von dem Gerichte beſondere Sitzungen beſtimmt werden.

Dies gilt insbeſondere von ſchwierigern Streitigkeiten, welche zwiſchen einzelnen Gläubigern nur über das gegenſeitige Vorzugsrecht geführt werden.

E.Art. 1130. A.K. II. A. 2. S. 508. III. A. 3. S. 375. 520. 535. R.K. Pr. III. S. 225.

Art. 1277. Wird das Datum einer von dem Gantſchuldner ausgeſtellten Privaturkunde von der Gläubigerſchaft oder von einem Gläubiger beſtritten, ſo hat derjenige, welcher ſich darauf beruft, die Richtigkeit desſelben nachzuweiſen.

Die beſchränkende Beſtimmung in Art. 358 Abſ. 4 findet in dieſem Falle keine Anwendung, auch kann das Gericht die perſönliche Glaubwürdigkeit des Gantſchuldners berückſichtigen.

Geſtändniſſe, welche der Gantſchuldner im Laufe des Verfahrens macht, bilden keinen Beweis gegen die Gläubiger, bewirken jedoch, ſoferne ſie vor Eröffnung der Gant vollen Beweis gegeben haben würden, daß alle ſonſtigen Beweismittel zuläßig ſind, auch wenn ſie außerdem ausgeſchloſſen ſein würden.

1) E.Art. 1027. 1128 u. Ref. Art. 1066a. A.K. II. A. 2. S. 486. 507. A. 3. S. 112. III. A. 3. S. 356. 358. 359. 374. 520. 535. A. 4. S. 273. R.K. B. I. S. 332. Pr. III. S. 226. cf. G.O. c. 19. § 12.

2) Die Beſtimmung des Artikel 358 ſoll zwar auch in der Gant anwendbar ſein, aber es ſoll der Beweis, daß die Urkunde an einem früheren Datum als dem als ſicher angenommenen ausgeſtellt worden ſei, durch jedes Beweismittel erbracht werden dürfen.

3) Abſ. 3 gilt hauptſächlich für die Pfalz.

4) Auf Urkunden, welche vor dem 1. Juli 1870 errichtet wurden, findet Abſ. 1 keine Anwendung. E.G. Art. 24.

Berufung.

Art. 1278. Die Berufungsfriſt gegen Urtheile über die im gegenwärtigen Hauptſtücke behandelten Streitigkeiten beträgt fünfzehn Tage von Zuſtellung des Urtheils.

Sind mehrere Berufungen eingelegt worden, ſo iſt über dieſelben gleichzeitig zu verhandeln und durch ein und dasſelbe Urtheil zu entſcheiden, ſoweit dieß mit dem Stande der Sache ſich verträgt.

1) E.Art. 1134. A.K. II. A. 2. S. 509. III. A. 3. S. 375. 520. R.K. Pr. III. S. 226. cf. auch E.Art. 794.

2) Im Hinblick auf Art. 697 war es nicht mehr nothwendig zu erwähnen, daß die Berufung auch ſogleich nach der Verkündung des Urtheils eingelegt werden könne. A.K. III. A. 3. S. 535.

Wirkung des Urtheils.

Art. 1279. Das von einem Betheiligten erlangte obſiegliche Urtheil, durch welches die Forderung eines Gläubigers ganz oder theilweiſe ver-

worfen oder ein von demſelben beanſpruchtes Vorzugsrecht verſagt worden iſt, wirkt auch zum Vortheile aller übrigen dabei Betheiligten.

1) E.Art. 1133. A.K. III. A. 3. S. 375. 520. 535. R.K. Pr. III. S. 226.

2) Der Artikel umfaßt den Fall, daß einem Gläubiger ſeine Forderung ganz oder theilweiſe aberkannt, alſo aus der Gant geworfen wird, ſowie den, daß eine Forderung um eine oder mehrere Stellen innerhalb einer beſtimmten Prioritätsklaſſe zurückgeſetzt wird. A.K. II. A. 2. S. 509. Die im Artikel erwähnte Wirkung kann übrigens zunächſt doch nur in Bezug auf die Gläubiger eintreten. Hat der Schuldner die Forderung nicht beſtritten und wird ſie lediglich von einem Gläubiger conteſtirt und auf deſſen Conteſtation hin aus der Gant geworfen, ſo kann m. E. der Schuldner dieſer Forderung den Einwand der rechtskräftigen entſchiedenen Sache nicht entgegenſetzen, wenn ſie ihm gegenüber nach Beendigung der Gant wieder eingeklagt wird. cf. Art. 1315.

Hauptſtück XLIV.

Definitive Maſſeverwaltung.

Beſchlüſſe der Gläubigerverſammlung.

Art. 1280. Die in der Verhandlungstagfahrt verſammelten Gläubiger und Vertreter von ſolchen haben nach geſchloſſener Liquidation über diejenigen Gegenſtände, welche das gemeinſchaftliche Intereſſe betreffen, Beſchluß zu faſſen.

Hieher gehören insbeſondere:

1) die Wahl des oder der definitiven Maſſeverwalter;
2) die Wahl eines Gläubigerausſchuſſes von drei oder fünf Mitgliedern und der erforderlichen Zahl von Erſatzmännern zur Leitung der Maſſeverwaltung bei wichtigern Maßregeln und Beſchlüſſen, wenn dafür nach den obwaltenden Verhältniſſen ein Bedürfniß gegeben iſt;
3) die Wahl eines Anwalts zur gemeinſamen Vertretung, ſoferne die Gläubiger eine ſolche Wahl für angemeſſen erachten, widrigenfalls die Aufſtellung eines gemeinſamen Anwalts, wo ſie nothwendig wird, dem Gläubigerausſchuſſe und in deſſen Ermangelung dem Maſſeverwalter zuſteht;
4) die Veräußerung der zur Maſſe gehörigen Vermögenstheile und die Feſtſetzung der hiebei zu geſtattenden Zahlungsfriſten;
5) die Benützung der vorhandenen oder durch die Veräußerung zu erlangenden Baarſchaften;
6) die Verwaltung des Maſſevermögens, die Fortführung vorhandener Fabriken und anderer Gewerbsgeſchäfte;
7) die Belohnung des Maſſeverwalters;
8) die dem Gantſchuldner oder deſſen Familie allenfalls zu bewilligende Unterſtützung.

Der Gantſchuldner, falls er erſchienen, iſt von der Gläubigerverſamm-

lung mit ſeinen etwaigen Bemerkungen und Anträgen zu den Gegenſtänden der Beſchlußfaſſung zu vernehmen.

1) E.Art. 1115. A.K. II. A. 2. S. 503. III. A. 3. S. 370. 520. R.K. Pr. III. S. 226.

2) Genau iſt ausgedrückt, daß nur die anweſenden Gläubiger oder deren anweſende Bevollmächtigte ſtimmberechtigt und maßgebend ſeien. A.K. III. A. 3. S. 535.

Art. 1281. Die Beſchlüſſe der Gläubigerverſammlung werden durch Stimmenmehrheit, welche nach den Forderungsbeträgen zu bemeſſen iſt, gefaßt. Bei Stimmengleichheit entſcheidet der Commiſſär.

Zur Abſtimmung ſind alle Gläubiger berechtigt, deren Forderungen unwiderſprochen oder genügend beſcheinigt ſind.

Fehlt es bei einer Forderung nur bezüglich eines Theils derſelben an dieſen Erforderniſſen, ſo kommt ſie mit dem andern Theile in Anrechnung. Wird das Vorhandenſein der Beſcheinigung beanſtandet, ſo entſcheidet darüber der Commiſſär.

Sind bei einem Berathungsgegenſtande nur einzelne Gläubiger betheiligt, ſo haben ſich auch nur dieſe an der Abſtimmung zu betheiligen.

Bei den nach Art. 1280 Ziff. 4 zu faſſenden Beſchlüſſen können Zahlungsfriſten über drei Monate hinaus, ſowie alle Zahlungsfriſten für den Kaufſchilling von Fahrniſſen nur mit Zuſtimmung der ſämmtlichen in der Gläubigerverſammlung perſönlich oder durch Gewalthaber anweſenden Gläubiger geſtattet werden.

Die dem Gantſchuldner nach Art. 1209 Abſ. 5 zugeſprochenen Bezüge kann die Gläubigerſchaft demſelben nicht entziehen.

Im Falle des Art. 1209 Abſ. 3 kann dem Gantſchuldner die ihm vom Gerichte bewilligte Unterſtützung von der Gläubigerſchaft auf ſo lange nicht entzogen werden, als die Anweſenheit des Gantſchuldners von dem Gerichte oder der Gläubigerſchaft verlangt wird.

1) E.Art. 1116. A.K. II. A. 3. S. 112. III. A. 3. S. 521. 535. A. 4. S. 273. R.K. B. I. S. 333. Pr. III. S. 227.

2) Die beſonderen Prioritätsrechte der einzelnen Forderungen geben denſelben keinen Vorzug in der Abſtimmung. Für ihre Bevorzugung iſt hinlänglich geſorgt durch Art. 1267 und Art. 1295—1297. — A.K. II. A. 2. S. 504.

3) Beſchwerden gegen die Beſchlüſſe der Gläubigerverſammlung an das Gantgericht oder eine nochmals zu berufende Verſammlung gibt es nicht, da jeder Gläubiger zur Wahrung ſeiner Rechte erſcheinen kann. cf. E.Art. 1117. A.K. II. A. 2. S. 504. III. A. 3. S. 370. — Etwas Anderes iſt es beim Subhaſtationsverfahren, das nur von einzelnen Gläubigern betrieben wird. cf. Art. 930.

Gläubigerausſchuß.

Art. 1282. In den Gläubigerausſchuß und zu Erſatzmännern ſind in der Regel nur Gläubiger zu wählen, welche am Gerichtsſitze oder in unmittelbarer Nähe desſelben wohnen.

Die Mitglieder des Gläubigerausſchuſſes haben außer dem Erſatze ihrer Auslagen keinerlei Vergütung anzuſprechen.

E.Art. 1118. A.K. II. A. 2. S. 504. III. A. 3. S. 371. 521. 535. R.K. Pr. III. S. 227.

Art. 1283. Die Geſchäftsthätigkeit des Gläubigerausſchuſſes iſt auf die Mitwirkung desſelben in den vom Geſetze oder durch Beſchluß der Gläubigerverſammlung beſtimmten Fällen beſchränkt.

Iſt kein Gläubigerausſchuß beſtellt worden, ſo geht die Befugniß zur Ertheilung der geſetzlich dem Gläubigerausſchuſſe zugewieſenen Genehmigungen und Ermächtigungen, ſoweit das Geſetz nicht anders verfügt, auf den Commiſſär über.

E.Art. 1119. A.K. II. A. 2. S. 504. III. A. 3. S. 371. 521. 535. R.K. B. II. S. 376. Pr. III. S. 227. IV. S. 140.

Art. 1284. Der Gläubigerausſchuß wird mit Vorwiſſen oder auf Anordnung des Commiſſärs durch den Maſſeverwalter berufen.

Er kann ſich auch ohne Berufung verſammeln, hat aber dann dem Commiſſär zuvor Anzeige zu machen und ſich mit ihm über die Zeit der Verſammlung zu verſtändigen.

Der Commiſſär leitet die Verhandlungen des Gläubigerausſchuſſes und bringt die gefaßten Beſchlüſſe zu Protokoll.

Zur Beſchlußfaſſung iſt die Anweſenheit von drei Ausſchußmitgliedern oder Erſatzmännern erforderlich.

Die Beſchlüſſe werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entſcheidet der Commiſſär.

Der Gerichtsſchreiber ertheilt den Betheiligten auf Verlangen die erforderlichen Ausfertigungen der Beſchlüſſe oder eines Auszugs daraus.

1) E.Art. 1120. A.K. II. A. 2. S. 505. III. A. 3. S. 371. 521. 535. R.K. Pr. III. S. 227.

2) Zu einem giltigen Beſchluſſe iſt jedenfalls nothwendig, daß die ſämmtlichen Ausſchußmitglieder geladen ſeien.

Art. 1285. Der Gläubigerausſchuß kann mit Vorwiſſen des Commiſſärs jederzeit eine weitere Verſammlung der Gläubiger anordnen, wenn wichtige die Maſſeverwaltung betreffende Fragen ſolches erfordern.

Beſteht kein Gläubigerausſchuß, ſo hat der Commiſſär, wenn er die Berufung einer außerordentlichen Verſammlung der Gläubiger für nothwendig erachtet, dieſelbe auf Antrag oder von Amtswegen anzuordnen.

Die Gläubiger werden zu der weitern Verſammlung durch den Maſſeverwalter unter Androhung des Rechtsnachtheils eingeladen, daß die ausbleibenden als den Beſchlüſſen der Mehrheit beiſtimmend betrachtet werden.

Haben die Gläubiger bei ihrer erſten Verſammlung über die Art der Einladung zu weitern Verſammlungen nichts beſtimmt, ſo erfolgt dieſe durch Umlaufſchreiben an die am Gerichtsſitze wohnenden Gläubiger und an die Gewalthaber der übrigen.

In Ermangelung von Gewalthabern wird das Umlaufſchreiben für die betreffenden Gläubiger dem Staatsanwalte zugeſtellt.

1) E.Art. 1121. A.K. II. A. 2. S. 505. A. 3. S. 113. III. A. 3. S. 521. 535. A. 4. S. 273. R.K. Pr. III. S. 227.

2) „Maſſeverwaltung betreffend" wurde abſichtlich geſetzt, um ja die Meinung auszuſchließen, als könne noch über die Forderungen verhandelt werden. Hierüber iſt das Verfahren ſchon geſchloſſen. A.K. III. A. 3. S. 371.

Art. 1286. Bei längerer Dauer des Gantverfahrens muß wenigſtens jedes Jahr eine Verſammlung der Gläubiger angeordnet werden, in welcher der Stand des ganzen Verfahrens, der Fortgang und die Urſachen der etwaigen Verzögerung der Liquidationsprozeſſe und das Ergebniß der Vermögensverwaltung darzuſtellen und die Verſammlung zur Faſſung geeigneter Beſchlüſſe zu veranlaſſen iſt.

E.Art. 1122. A.K. II. A. 2. S. 506. A. 3. S. 113. III. A. 3. S. 371. 521. 535. A. 4. S. 273. R.K. Pr. III. S. 228.

Art. 1287. Die Beſtimmungen des Art. 1281 finden auch auf die weitern Gläubigerverſammlungen Anwendung.

Art. 1288. Wegen nachtheiliger Maßnahmen oder Unterlaſſungen des Gläubigerausſchuſſes kann ſowohl der Gantſchuldner als jeder Gläubiger bei dem Commiſſär Beſchwerde führen.

Der Commiſſär hat über die Beſchwerde den Gläubigerausſchuß zu vernehmen und, wenn ſie nicht gehoben wird, die Entſcheidung des Gerichts zu veranlaſſen.

Der Beſchluß des Gerichts wird den Betheiligten durch ein von dem Commiſſär zu erlaſſendes Umlaufſchreiben bekannt gemacht, welches dieſelben unter Beifügung des Datums zu unterzeichnen haben. Gegen den Beſchluß iſt innerhalb fünfzehn Tagen das Rechtsmittel der Beſchwerde zuläßig.

E.Art. 1123*. A.K. II. A. 2. S. 506. A. 3. S. 113. III. A. 3. S. 371. 522. 535. A. 4. S. 273. R.K. Pr. III. S. 228.

Definitive Maſſeverwaltung.

Art. 1289. Die Ernennung der definitiven Maſſeverwalter hat der Commiſſär ſofort nach dem Schluſſe der Gläubigerverſammlung nach Vorſchrift des Art. 1199 Abſ. 2 bekannt zu machen.

Sind für die definitive Maſſeverwaltung nicht ausſchließend dieſelben Perſonen, welche die proviſoriſche geführt haben, erwählt worden, ſo

haben letztere den von der Gläubigerverſammlung erwählten definitiven Maſſeverwaltern Rechnung abzulegen und die Maſſe ihnen auszuantworten.

1) E.Art. 1136. A.K. II. A. 2. S. 510. A. 3. S. 113. III. A. 3. S. 375. 522. A. 4. S. 273. R.K. Pr. III. S. 228.

2) Die Rechnung muß deßwegen von den proviſoriſchen Maſſeverwaltern ſogleich den definitiven gelegt werden, weil ſie der Commiſſär außerdem dieſen doch wieder vortragen müßte, und weil die definitiven Verwalter bei Zweifeln immerhin an die proviſoriſchen Verwalter, bei Zwiſtigkeiten an den Commiſſär ſich wenden würden. A.K. III. A. 3. S. 535.

Art. 1290. Was in Art. 1233 und Art. 1234 Abſ. 3 bezüglich des proviſoriſchen Maſſeverwalters vorgeſehen iſt, gilt auch für den definitiven.

Dieſer hat unter Beobachtung der von der Gläubigerverſammlung oder dem Gläubigerausſchuſſe darüber gefaßten Beſchlüſſe und der einſchlägigen geſetzlichen Vorſchriften die Verwaltung der Maſſe fortzuſetzen und zur Feſtſtellung, Vervollſtändigung und Verſilberung derſelben zu ſchreiten.

Insbeſondere hat er die Abnahme der Siegel und die Verzeichnung der Vermögenstheile durch einen Notar, ſowie die Verſteigerung der zur Maſſe gehörigen Gegenſtände zu veranlaſſen, und kommen hiebei in Betreff der Bedingungen, der Bekanntmachung und der Form der Verſteigerung, ſowie der Wirkungen des Zuſchlags die Vorſchriften des vierten Buchs zur Anwendung.

Die Bezeichnung des Notars, welcher die Verſteigerung der Liegenſchaften vorzunehmen hat, geſchieht durch das Gantgericht auf Vortrag des Commiſſärs. Hinſichtlich der außer dem Sprengel des Gerichts liegenden Immobilien veranlaßt dasſelbe die Bezeichnung durch das zuſtändige Gericht.

Die Verſteigerungsbedingungen werden, ſoweit die Gläubigerverſammlung darüber nicht verfügt hat, von dem Gläubigerausſchuſſe auf Vorſchlag des Maſſeverwalters, wenn aber ein Gläubigerausſchuß nicht beſtellt iſt, von dem Maſſeverwalter mit Genehmigung des Commiſſärs feſtgeſetzt.

Zahlungsfriſten über drei Monate hinaus, ſowie für Kaufſchillinge von Fahrniſſen Zahlungsfriſten überhaupt, dürfen weder von dem Gläubigerausſchuſſe, noch von dem Maſſeverwalter bewilligt werden.

Der Gläubigerausſchuß oder, wenn ein ſolcher nicht beſtellt iſt, der Commiſſär kann die Veräußerung einzelner beweglicher Gegenſtände aus freier Hand oder durch Mäkler geſtatten.

1) E.Art. 1137. A.K. II. A. 3. S. 113. III. A. 3. S. 376. 522. 535. A. 4. S. 273. R.K. B. I. S. 335. II. S. 376. Pr. III. S. 229. IV. S. 140.

2) Eine Reihe von Handlungen, welche von den definitiven Verwaltern vorgenommen werden können und sollen, wurde hier nicht speciell aufgeführt, weil auch die Detailbestimmungen der provisorischen Verwaltung (z. B. Art. 1244. 1245) zur Anwendung kommen müssen, indem es sich nur um eine Fortsetzung der begonnenen Verwaltung handelt. A.K. II. A. 2. S. 511.

3) Mit Rücksicht auf Abs. 3 ist hervorzuheben, daß die Hypothekgläubiger von der Versteigerungstagfahrt speciell in Kenntniß gesetzt werden müssen (Art. 1061), sowie daß in der Pfalz vom Gerichte Zahlungsfristen bis auf drei Jahre gesetzt werden dürfen (E.G. Art. 75).

Art. 1291. Ueber Streitigkeiten, welche nicht die Vertheilung der Masse und die dabei zu berücksichtigenden Forderungen und Vorzugsrechte, sondern das Massavermögen betreffen, kann der Massevervalter mit Vorbehalt der Genehmigung des Gläubigerausschusses Vergleiche schließen.

Uebersteigt der Gegenstand des Vergleichs den Werth von hundert Gulden oder betrifft der Vergleich unbewegliche Sachen, so ist die Bestätigung des Gerichts erforderlich.

Bei Vergleichen der letzterwähnten Art ist, wo es geschehen kann, auch der Gantschuldner zu hören.

1) E.Art. 1139. A.K. II. A. 2. S. 512. III. A. 3. S. 522. R.K. Pr. III. S. 229.

2) Unter diesen Streitigkeiten sind nur solche verstanden, welche der Verwalter der Masse Namens dieser führt, nicht aber solche, welche von den Gläubigern unter sich oder mit dem Cridar geführt werden. A.K. III. A. 3. S. 376.

3) „Unbewegliche Sachen" sind nicht bloß unbewegliche Güter, sondern auch die denselben gleichstehenden Rechte. A.K. III. A. 3. S. 535.

Art. 1292. Gegenstände, an welchen ein Dritter das Eigenthum anspricht, sind demselben von dem Massevervalter gegen Ersatz der etwa darauf haftenden Kosten auszuhändigen, sobald der Anspruch durch Urtheil außer Zweifel gestellt oder ohne gerichtliches Verfahren von dem Gläubigerausschusse, in Ermangelung eines solchen aber von ihm selbst unter Zustimmung des Commissärs als unzweifelhaft anerkannt ist.

1) E.Art. 1140. A.K. II. A. 2. S. 512. A. 3. S. 113. III. A. 3. S. 376. A. 4. S. 273. R.K. Pr. III. S. 230.

2) Die Anerkennung des Anspruchs durch den Gantschuldner ist für den Gläubigerausschuß (bezgsw. den Verwalter) also nicht nothwendig. A.K. III. A. 3. S. 535.

Art. 1293. Der Massevervalter hat, soferne die Gläubigerversammlung nicht anders verfügt hat, dem Gläubigerausschusse jeden Monat eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben und des Kassabestandes zu übergeben.

Die Schlußrechnung wird durch den Gläubigerausschuß bereinigt.

Ist die Verwaltung nicht im Laufe eines Jahrs beendigt, so findet

am Ende eines jeden Jahrs die Rechnungsabhör ſtatt. Der Gläubigerausſchuß iſt jederzeit befugt, frühere Rechnungsvorlage anzuordnen.

Iſt die Belohnung des Maſſeverwalters für ſeine Mühe nicht von der Gläubigerverſammlung feſtgeſetzt, ſo geſchieht die Feſtſetzung nach Vernehmung des Gläubigerausſchuſſes auf Vortrag des Commiſſärs durch das Gericht.

Wenn ein Gläubigerausſchuß nicht beſteht, hat es bezüglich der Rechnungsführung, ſoferne hierüber von der Gläubigerverſammlung nicht anders verfügt iſt, bei den Vorſchriften des Art. 1246 ſein Bewenden.

1) E.Art. 1141. A.R. II. A. 2. S. 513. III. A. 3. S. 522. 535. R.R. Pr. III. S. 230.

2) Die Verſchiedenheit der Beſtimmung des Abſ. 4 mit jener des Art. 1235 rechtfertigt ſich durch die längere Dauer und die größeren Summen der definitiven Verwaltung. A.R. III. A. 3. S. 376.

XLV. Hauptſtück.

Vertheilung der Maſſe.

Vorläufige Zahlungen.

Art. 1294. Die Auszahlung der auf die Maſſe fallenden Koſten des Verfahrens, ſowie der Koſten der Verwaltung und Vertretung der Maſſe, ferner der dem Schuldner und ſeiner Familie bewilligten Unterſtützung erfolgt auf Verfügung des Commiſſärs aus den jeweils vorhandenen oder eingehenden Geldern unabhängig von der Vertheilung der übrigen Maſſe.

Gleiches gilt von den Forderungen, welche in den Landestheilen diesſeits des Rheins nach der daſelbſt geltenden Prioritätsordnung in die erſte Klaſſe, in der Pfalz zu den in Art. 2101 des dort geltenden Civilgeſetzbuchs aufgezählten privilegirten Forderungen gehören, ſoferne ſie im Liquidationsverfahren nicht beanſtandet wurden oder die darüber entſtandene Streitigkeit erledigt iſt.

E.Art. 1142. 1143*. A.R. II. A. 2. S. 512. A. 3. S. 113. III. A. 3. S. 376. 522. 536. A. 4. S. 273. R.R. Pr. III. S. 230.

Art. 1295. Diejenigen Gläubiger, welche in den Landestheilen diesſeits des Rheins in die dritte Klaſſe, in der Pfalz zu den in Art. 2102 des dortigen Civilgeſetzbuchs aufgezählten privilegirten Gläubigern gehören, können, ſobald ihre betreffenden Forderungen und deren Rang außer Zweifel geſtellt ſind, nach Maßgabe der einſchlägigen geſetzlichen Beſtimmungen aus dem dafür verfügbaren Erlöſe der betreffenden Gegenſtände unabhängig von der Vertheilung der übrigen Maſſe befriedigt werden.

E.Art. 1143*, sonst wie oben. — „dafür verfügbaren" soll bezeichnen, daß auch diese Massen nach Verhältniß ihrer Größe zu den allgemeinen Concurskosten beizutragen haben. A.K. III. A. 3. S. 535 a. E.

Art. 1296. Steht bei einer Forderung der in Art. 1294 Abs. 2 oder Art. 1295 bezeichneten Art die Richtigkeit oder der Rang nicht vollständig fest, so kann sie gegen Sicherheitsstellung vorläufig ausbezahlt werden. Hiebei entscheidet das Gericht auf Vortrag des Commissärs.

Art. 1297. Den Hypothekgläubigern kann der zu ihrer Befriedigung verfügbare Erlös aus den betreffenden Liegenschaften nach dem anerkannten oder rechtskräftig festgesetzten Range ihrer liquiden Forderungen, soweit es zu deren Deckung erforderlich ist, durch den Commissär unabhängig von der Vertheilung der übrigen Masse zugewiesen werden.

1) E.Art. 1144, sonst wie oben. — „Verfügbare Erlös" bedeutet dasselbe wie in Not. 2 zu Art. 1295.

2) Die „Zuweisung" bedeutet nicht bloß die Auszahlung des baarerlegten Kaufschillings, sondern auch die Anweisung auf den in einer oder mehreren Fristen zu bezahlenden Steigerungspreis. A.K. II. A. 2. S. 513.

Vertheilungsplan und Verfahren darüber.

Art. 1298. Sobald der Schuldenstand festgestellt und die Aktivmasse versteigert ist, hat der Commissär den Vertheilungsplan zu entwerfen, in welchem das nach Abzug der Kosten des Verfahrens und der Verwaltung und Vertretung der Masse übrig bleibende Massevermögen und die nach Maßgabe des vorgelegten Verzeichnisses und der rechtskräftigen Entscheidung über die erhobenen Streitigkeiten auf jede angemeldete Forderung fallende Summe festgesetzt wird.

Bei Entwerfung des Vertheilungsplans darf der Commissär einen Rechnungsverständigen verwenden.

E.Art. 1146. A.K. II. A. 2. S. 514. III. A. 3. S. 377. 523. 536. R.K. Pr. III. S. 230.

Art. 1299. Sind verschiedene Vertheilungsmassen zu bilden, so sind, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, die in Art. 1294 angeführten Posten auf diese verschiedenen Massen nach Verhältniß derselben auszuschlagen.

Die auf die Verwaltung und Erhaltung eines Massetheiles erwachsenen besondern Kosten sind von der betreffenden Masse allein zu tragen.

1) A.K. III. A. 3. S. 376. 523. 536. R.K. Pr. III. S. 230.

2) Die Bestimmung des Abs. 1 war schon bisher bei einer großen Anzahl von Gerichten diesseits des Rheins in Uebung. Nach derselben sind sonach die Concurskosten sowie die Forderungen der ersten Klasse auf die einzelnen Massen nach Verhältniß deren Größe auszuschlagen. Nicht mehr geht es aber an, diese Kosten einfach der Mobiliarmasse zuzuweisen. A.K. III. A. 3. S. 376. cf. Bl. f. R.A. IX. S. 279. XXI. S. 406.

3) Abs. 2 spricht nur von den Kosten der Verwaltung und Erhaltung, nicht aber von jenen der Verwerthung der Bestandtheile der einzelnen Massen, so daß letztere zu den allgemeinen, auf die einzelnen Massen auszuschlagenden Kosten gezählt werden müssen. A.K. III. A. 3. S. 376. cf. auch Prioritäts-O. § 15. Abs. 2.

Art. 1300. Wenn die volle Befriedigung des Inhabers eines zur Masse gehörigen Faust- oder Nutzungspfands aus dem Pfande ungewiß oder erst nach längerer Zeit zu gewärtigen ist, hat der betreffende Gläubiger an der Vertheilung der Massegelder nach dem ganzen Betrage seiner Forderung und nach den damit etwa anderweit verbundenen Vorzugsrechten vorbehaltlich der seinerzeitigen Berechnung Theil zu nehmen.

Leistungen, welche zur Erhaltung des Pfands erforderlich sind, hat einstweilen der Inhaber des Pfands zu tragen, falls er nicht vorzieht, auf sein Vorzugsrecht am Pfande Verzicht zu leisten.

Hinsichtlich der bedingten oder betagten Forderungen, der Leibrenten und Pfründen kommen die Bestimmungen der Art. 836 und 1118—1121 zur Anwendung.

1) E.Art. 1148. A.K. II. A. 2. S. 513. III. A. 3. S. 376. 523. 536. R.K. Pr. III. S. 230.

2) „Vorbehaltlich der seinerzeiten Berechnung" drückt aus, daß, wenn hinterher der Pfandgläubiger aus dem Pfandrechte ganz oder theilweise befriedigt wird, er den Gläubigern, welche durch seine vorherige Befriedigung einen Entgang haben, Ersatz leisten müsse. Im Falle seiner gänzlichen Befriedigung durch das Pfand hat er das ganze Vorauserhaltene herauszuzahlen, im Falle einer theilweisen Befriedigung das, was er mehr erhalten hat, als was der Gewinn aus dem Pfande und die auf ihn für den Restbetrag treffende Quote ausmachen. E.Art. 1148. Abs. 2. A.K. III. A. 3. S. 376.

Art. 1301. Die Vertheilung wird dadurch nicht aufgehalten, daß einzelne Bestandtheile der Aktivmasse nicht eingebracht oder veräußert sind. Es können wiederholte Vertheilungen durch den Commissär vorgenommen oder durch das Gericht auf einfache Vorstellung eines Betheiligten angeordnet werden, so oft ein hinlänglicher Bestand angesammelt ist.

Die Vertheilung wird auch dadurch nicht aufgehalten, daß über einzelne Streitigkeiten nicht rechtskräftig entschieden ist. In diesem Falle werden die streitigen Forderungen nach dem angesprochenen Betrage und Range vorläufig eingesetzt, die darauf fallenden Beträge bleiben aber bis zur rechtskräftigen Entscheidung hinterlegt oder gegen Sicherstellung in den Händen der Ansteigerer. Das Gericht kann auch auf Vortrag des Commissärs verfügen, daß der auf die bestrittene Forderung fallende Betrag den nachfolgenden Gläubigern gegen Sicherheitsleistung einstweilen verabfolgt werde.

1) E.Art. 1147. A.K. II. A. 2. S. 514. III. A. 3. S. 523. 536. R.K. Pr. III. S. 230.

2) Die Frage, ob die Beträge hinterlegt oder in den Händen der Ansteigerer gelassen werden sollen, ist nach Erklärung des k. Ministerialcomm. Dr. Weis den Massenverwaltern zu überlassen. A.K. III. A. 3. S. 377.

Art. 1302. Von der erfolgten Entwerfung des Vertheilungsplans setzt der Commissär die Gläubiger und den Schuldner durch ein von denselben oder ihren Gewalthabern zu unterzeichnendes Umlaufschreiben, soweit aber dieselben nicht am Sitze des Bezirksgerichts wohnen und auch keinen Gewalthaber daselbst aufgestellt haben, durch Briefe gegen Postbescheinigung und, soweit möglich, gegen Rückschein in Kenntniß, mit der Aufforderung, von dem Vertheilungsplane auf der Gerichtsschreiberei Kenntniß zu nehmen und ihre Erinnerungen bis zu einem bestimmten Tage daselbst schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

In besondern Fällen kann der Commissär die Mittheilung und Aufforderung durch einen Gerichtsvollzieher zustellen lassen.

E.Art. 1149. A.K. II. A. 2. S. 514. A. 3. S. 114. III. A. 3. S. 377. 523. 536. A. 4. S. 273. R.K. B. I. S. 336. Pr. III. S. 231.

Art. 1303. Sind gegen den Vertheilungsplan Erinnerungen erhoben worden, so hat der Commissär die Betheiligten in der in Art. 1302 bezeichneten Form zum Versuche der Vermittlung vor sich zu rufen.

Wenn dieselben nicht erscheinen oder sich nicht in Güte vereinigen, werden die Streitigkeiten in der durch Art. 1269, 1265 und 1276 bestimmten Weise zur Verhandlung und Entscheidung gebraucht.

E.Art. 1150. A.K. II. A. 2. S. 514. III. A. 3. S. 377. 523. 536. R.K. Pr. III. S. 231. cf. Art. 1132.

Vertheilung.

Art. 1304. Der Vertheilungsplan wird, soweit gegen seinen Inhalt keine Erinnerungen vorgebracht wurden, sofort nach Ablauf der festgesetzten Frist, in seinen übrigen Theilen aber nach Erledigung der vorgebrachten Erinnerungen von dem Commissär abgeschlossen und jedem Gläubiger, der Befriedigung zu erlangen hat, Anweisung auf die von ihm zu erhebenden Gelder ertheilt.

Der Abschluß ist unter Beifügung des Datums von dem Commissär zu unterzeichnen und von dem Gerichtsschreiber gegenzuzeichnen.

Die Benachrichtigung der Betheiligten von dem Abschlusse des Vertheilungsplans erfolgt in der in Art. 1302 bezeichneten Weise.

E.Art. 1151, sonst wie oben. — Die Erinnerungen eines Gläubigers gegen den Distributionsplan hindern die Vertheilung nur insoweit, als eine Nichtberücksichtigung der Erinnerungen und die Auszahlung nach dem Plane den Oppanenten oder andere Gläubiger benachtheiligen würde. A.K. II. A. 2. S. 514. III. A. 3. S. 377.

Art. 1305. Abänderungen eines in der in Art. 1304 Abs. 2 bezeichneten Weise vollzogenen Abschlusses sind nur auf Begehren einer Partei und nur dann statthaft, wenn der Abschluß mit dem Entwurfe des Vertheilungsplans oder den über die Streitigkeiten ergangenen Urtheilen nicht übereinstimmt.

Das Begehren ist binnen fünfzehn Tagen nach der Kundmachung des Abschlusses an die betreffende Partei durch motivirten Antrag zu stellen, der, nachdem der Gerichtsvorstand darauf eine Sitzung zur Verhandlung bestimmt hat, den übrigen Betheiligten mit der Aufforderung zur Anwaltsbestellung, wo eine solche noch nicht stattgefunden hat, und zum Erscheinen in der Sitzung zuzustellen ist.

Die Kosten hat, soweit sie der Masse zur Last fallen, der zuletzt angewiesene Gläubiger zu tragen.

Die Berichtigung eines bloßen Rechnungsirrthums ist nicht als Abänderung des Abschlusses im Sinne des gegenwärtigen Artikels zu betrachten.

E.Art. 1151. A.K. II. A. 2. S. 514. A. 3. S. 114. III. A. 3. S. 377. 524. 536. A. 4. S. 273. R.K. B. I. S. 337. Pr. III. S. 232. cf. Art. 1113.

Art. 1306. In Betreff der Vereinigung des Hypothekenbuchs und der Ausfertigung der Anweisung der Gläubiger, welche Befriedigung zu erhalten haben, auf die von ihnen zu erhebenden Gelder, dann der Wiederversteigerung kommen die einschlägigen Bestimmungen des Hauptstücks XXXVI analog zur Anwendung.

Die Bestimmungen des Art. 1127 Abs. 2 und 4 gelten auch im Gantverfahren.

Art. 1307. Betheiligte, welche entweder die nach Art. 1256 erforderliche persönliche Ladung oder die nach Art. 1302 erforderliche Kundmachung nicht erhalten haben, können das Liquidations- und Vertheilungsverfahren, soweit es in Folge dessen mit Nichtigkeit behaftet ist, mittels einer bei dem Gantgerichte gegen die sämmtlichen übrigen nach Lage des Falls Betheiligten zu erhebenden Klage als nichtig anfechten, wenn sie von der Bestimmung des Art. 1270 keinen Gebrauch mehr machen können.

Betheiligte, welche aus dem in Art. 1305 angeführten Grunde Abänderung des Abschlusses des Vertheilungsplans beanspruchen können, welchen aber die vorgeschriebene Mittheilung von dem Abschlusse nicht gemacht worden ist, können das Begehren auf Abänderung des Abschlusses noch so lange erheben, als die Zahlungsanweisungen noch nicht ausgefertigt und die Verfügungen in Betreff der Vereinigung des Hy-

pothekenbuchs (Art. 1306) noch nicht vollzogen sind. Nach diesem Zeitpunkte steht ihnen eine nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 1 zu erhebende Nichtigkeitsklage zu.

A.K. II. A. 3. S. 114. III. A. 3. S. 524. 530. A. 4. S. 273. R.K. B. I. S. 338. Pr. III. S. 232. cf. Art. 1117.

Veräußerung von Forderungen.

Art. 1308. Befinden sich nach Vertheilung der Masse, soweit sie zur Vertheilung geeignet ist, unter den Aktiven derselben noch streitige, noch nicht fällige oder schwer einbringliche Forderungen oder Klagerechte, so können sich die bei der Einbringung derselben betheiligten Gläubiger zur öffentlichen Versteigerung derselben an den Meistbietenden oder zu ihrer Ueberlassung an betheiligte Gläubiger vereinigen.

Der Gantschuldner und die betheiligten Gläubiger werden zur Verhandlung hierüber in der in Art. 1302 bezeichneten Weise vor den Commissär berufen.

Ist Einverständniß nicht zu erzielen, so entscheidet das Gericht auf Vortrag des Commissärs über die gestellten Anträge.

Wider seinen Willen kann keinem Gläubiger eine Forderung an Zahlungsstatt überwiesen werden.

1) E.Art. 1152. A.K. II. A. 2. S. 515. III. A. 3. S. 377. 524. 536. R.K. Pr. III. S. 232.

2) Die vorherige Veräußerung einer solchen Forderung ist zweifelsohne auch zulässig, wenn sie von der Gläubigerversammlung beschlossen wird.

Art. 1309. Der Gläubiger oder der Dritte, dem die Forderung oder das Klagerecht nach Art. 1308 zugeschlagen wird, tritt sofort in die Stelle des Gantschuldners und zwar auch in Ansehung der bisher erlaufenen einschlägigen Prozeßkosten.

Die Gläubiger sind zu keiner Gewährleistung für die Forderung verpflichtet.

E.Art. 1153, sonst wie oben. — „Die bisher erlaufenen Prozeßkosten" hat der Empfänger des Forderungsrechts zu bezahlen, wofür er aber auch das Rückersatzrecht im Falle seines schließlichen Obsiegens hat.

Unveräußerliches Vermögen.

Art. 1310. Andere Vermögenstheile, für welche bei der Versteigerung kein oder kein annehmbares Gebot erfolgte und die auch in anderer Weise nicht zu verwerthen waren, können, wenn bei einer nach Art. 1308 Abs. 2 einzuleitenden Gläubigerversammlung kein Einverständniß bezüglich der Verfügung über dieselben zu erzielen war, von einem der Gläubiger nach der Reihenfolge des Vertheilungsplans und bei gleichem Range nach jener der Größe der Forderung um den Schätzungswerth übernommen werden.

A.K. II. A. 3. S. 114. III. A. 4. S. 273. R.K. Pr. III. S. 232. 234.

Art. 1311. Diejenigen Forderungen und Klagerechte, zu deren Uebernahme sich weder ein Gläubiger noch ein Steigerungslustiger gefunden hat und deren Einbringung die betheiligten Gläubiger auch nicht gemeinschaftlich auf ihre Kosten weiter betreiben wollen, sowie überhaupt alle Vermögenstheile, welche nicht flüssig gemacht werden konnten und welche kein Gläubiger an Zahlungsstatt übernimmt, werden dem Gantschuldner in der Lage, in welcher sich die Sache befindet, zur freien Verfügung überlassen.

E.Art. 1153. 1154. A.K. II. A. 2. S. 515. A. 3. S. 114. III. A. 3. S. 377. 524. 336. A. 4. S. 273. RK. Pr. III. S. 234.

Art. 1312. Die künftige Verwaltung solcher Güter, an welchen dem Gantschuldner kein Veräußerungsrecht, sondern nur Genußrechte zustehen, und die Verwerthung und Vertheilung des Ertrags derselben wird von den betheiligten Gläubigern im Einvernehmen mit dem Gantschuldner festgesetzt.

In Ermangelung gütlicher Uebereinkunft entscheidet das Gericht auf Vortrag des Commissärs nach Maßgabe der im XXXV. Hauptstücke enthaltenen einschlägigen Vorschriften.

E.Art. 1154. A.K. II. A. 2. S. 515. III. A. 3. S. 377. 524. 536. R.K. Pr. III. S. 234.

XLVI. Hauptstück.

Beendigung der Gant.

Beendigung durch Ausschüttung der Masse.

Art. 1313. Das Gantverfahren ist beendigt, wenn die Gantmasse vollständig vertheilt ist.

1) E.Art. 1155. A.K. II. A. 2. S. 516. III. A. 3. S. 377. 525. 536. R.K. Pr. III. S. 234.

2) Einverständniß herrschte darüber, daß, wo die Masse durch Gehaltsabzüge des Gantschuldners gebildet werde, mit der Vertheilung der einzelnen (gemachten) Abzüge die Gant nicht beendigt sei, vielmehr erst dann ihr Ende erreiche, wenn keine Gehaltsabzüge mehr gemacht werden können. A.K. III. A. 3. S. 377.

Art. 1314. Kommen einzelne zur Masse gehörige Vermögenstheile erst nach Beendigung des Gantverfahrens zum Vorschein oder zur Geltung, so beauftragt das Gericht auf einfache Vorstellung eines Betheiligten den frühern oder einen neu ernannten Masseverwalter und den frühern oder einen neu bestellten Commissär mit der Verwerthung der betreffenden Gegenstände und der Vertheilung des Erlöses.

1) E.Art. 1156, sonst wie oben. — Zur Massa können nur solche Bestandtheile gehören, welche vor oder während des Gantverfahrens Vermögen des Schuldners bildeten.

2) Tritt der Fall des Art. ein, so wird dadurch die Wirkung der Beendigung der Gant für den Schuldner nicht wiederaufgehoben, es tritt vielmehr nur die bezeichnete Nachprozedur ein. A.K. III. A. 3. S. 377.

3) Sollte nach Befriedigung der Gantgläubiger wirklich noch Vermögen übrig bleiben, so können sich selbstverständlich diejenigen Gläubiger, welche nur von der Masse ausgeschlossen sind, daran halten. E.Art. 1156 Abs. 2. A.K. II. A. 2. S. 516. III. A. 3. S. 377.

Art. 1315. Ist die Gant durch vollständige Vertheilung der Masse beendigt, so können die unbefriedigt gebliebenen Gläubiger ihre Ansprüche an demjenigen Vermögen geltend machen, welches der Schuldner später erlangt.

Die Zwangsvollstreckung kann in solchem Falle auch auf Grund der im Gantverfahren erfolgten ausdrücklichen Anerkennung oder gerichtlichen Entscheidung geschehen.

1) E.Art. 1157. A.K. II. A. 2. S. 516. III. A. 3. S. 377. 525. 536. R.K. Pr. III. S. 234. IV. S. 140.

2) „Unbefriedigt geblieben" sind diejenigen Gläubiger, welche anmeldeten, aber wegen Unzureichendheit der Masse nichts bekamen, und jene, welche gar nicht anmeldeten. Dagegen sind auch vom späteren Vermögen diejenigen ausgeschlossen, denen ihre Forderungen rechtskräftig aberkannt worden waren. A.K. III. A. 3. S. 536. Dieses Aberkennen muß übrigens m. E. auch dem Schuldner gegenüber geschehen sein; denn wenn dieser im Concurse die Forderung anerkannt oder wenigstens gar nicht bekämpft hätte, so wüßte ich keinen Grund, warum auch zu seinen Gunsten und nunmehr nach seinem Wiedereintritte in die Dispositionsfähigkeit die von einem Gläubiger gegen einen anderen erlangte Rechtskraft wirken sollte. cf. Not. 2 zu Art. 1279.

3) Die „Anerkennung" des Schuldners muß eine ausdrückliche, zu Protokoll constatirte gewesen sein. Sie wird dargethan durch Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Protokolls (wie in Art. 223) A.K. II. A. 3. S. 115. R.K. B. II. S. 383.

Beendigung durch Accord.

Art. 1316. Macht der Gantschuldner oder ein Gläubiger vor oder in der Gläubigerversammlung Vorschläge zu einem Accorde, so hat der Commissär diese Vorschläge in der Gläubigerversammlung zur Erörterung und Abstimmung zu bringen. Der Commissär kann auch selbst solche Vorschläge der Gläubigerversammlung machen.

Zur Abschließung des Accords ist die Zustimmung des Gantschuldners und sämmtlicher in dem Gantverfahren aufgetretener Gläubiger, soferne der Accord Einfluß auf deren Befriedigung üben soll, erforderlich.

Wird der Accord von sämmtlichen in der Gläubigerversammlung persönlich oder durch Gewalthaber anwesenden Gläubigern gutgeheißen, so sind die in der Gläubigerversammlung nicht erschienenen Gläubiger durch den Commissär aufzufordern, an einem von ihm bestimmten Tage vor ihm zu erscheinen und ihre Erklärung darüber abzugeben, widrigenfalls sie als zustimmend würden betrachtet werden. Von dem Ergebnisse hat der Commissär den übrigen Betheiligten Mittheilung zu machen. Ladung und Mittheilung geschehen in der in Art. 1302 Abs. 1 bezeichneten Weise.

Ist der Accord genehmigt, so legt der Masseverwalter dem Gantschuldner vor dem Commissär über seine Geschäftsführung Rechnung ab

und werden ihm, soweit die Uebereinkunft nicht anders bestimmt, die in Beschlag genommenen Vermögenstheile, Baarschaften, Bücher und Schriften abgeliefert. Befindet sich der Schuldner nach Art. 1231 in Personalhaft, so verfügt der Commissär sofort die Aufhebung derselben.

1) E.Art. 1014. 1109. A.K. II. A. 2. S. 502. A. 3. S. 115. III. A. 3. S. 309. 369. 525. 536. A. 4. S. 273. 359. R.K. B. I. S. 338. II. S. 384. Pr. III. S. 235. IV. S. 142.

2) Das Princip ist folgendes. Nachdem das Erscheinen in der Liquidationslagfahrt den Gläubigern nicht durch die Bedrohung mit dem Ausschlusse ihrer Forderungen für den Fall des Nichterscheinens zur Pflicht gemacht ist, kann man ihre Ansprüche auch nicht den dort erschienenen Gläubigern preisgeben. Darum müssen alle aufgetretenen, nicht bloß die in der Versammlung anwesenden Gläubiger zustimmen. Dagegen brauchen die allenfalls gerichtsbekannten Gläubiger, wenn sie gar nicht aufgetreten sind, nicht weiter über den Accord gehört zu werden. A.K. III. A. 3. S. 536.

3) „soferne der Accord Einfluß ꝛc. üben soll." Um diesen Vorbehalt zur Anwendung zu bringen, braucht der Gläubiger nicht gerade effektiven Verlust zu erleiden, es genügt, wenn er auch nur etwas später, als ihm zukommt, zur Befriedigung gelangen soll. R.K. Pr. III. S. 235.

4) Daß der Vergleich protokollirt werde, versteht sich nach Art. 223 von selbst. A.K. II. A. 2. S. 502.

Art. 1317. Durch außergerichtliche Unterhandlungen über einen zu Stande zu bringenden Accord wird das Gantverfahren nicht aufgehalten, auch kann kein Gläubiger genöthigt werden, auf solche Unterhandlungen sich einzulassen. Ist jedoch nach Ablauf der Anmeldungsfrist ein solcher außergerichtlicher Accord zu Stande gekommen und weist der Gantschuldner durch öffentliche Urkunden nach, daß sämmtliche in Art. 1316 Abs. 2 bezeichnete Gläubiger, von welchen Forderungen angemeldet worden sind, in denselben gewilligt haben, so hat die Aufhebung des Gantverfahrens zu erfolgen und kommen die Bestimmungen des Art. 1316 Abs. 4 zur Anwendung.

E.Art. 1110. A.K. II. A. 2. S. 502. A. 3. S. 115. III. A. 3. S. 369. 525. 536. A. 4. S. 273. 359. R.K. Pr. III. S. 235. IV. S. 143.

Gemeinsame Bestimmung.

Art. 1318. Ist die Gant durch Ausschüttung der Masse oder durch Accord beendigt, so hat der Commissär auf Ansuchen des Gantschuldners ihm ein Zeugniß über die Beendigung der Gant auszustellen und dieselbe durch die von dem Gantschuldner bezeichneten öffentlichen Blätter bekannt zu machen. Die hierauf erwachsenden Kosten hat der Gantschuldner zu tragen.

1) E.Art. 1155. A.K. II. A. 2. S. 516. III. A. 3. S. 377. 525. 536. R.K. Pr. III. S. 235. cf. Sächsischen Entw. § 217. Preuß. Concurs-O. § 277.

2) Die Befugniß des Schuldners, über die Beendigung der Gant einen Beschluß des Commissärs in Form eines Zeugnisses sich ertheilen zu lassen, hängt damit zusammen, daß der Schuldner erst mit wirklicher Beendigung des Concurses wieder dispositionsfähig wird. A.K. III. A. 3. S. 377.

Sechstes Buch.

XLVII. Hauptstück.

Schiedsgerichte.*)

Schiedsvertrag.

Art. 1319. Die Parteien können die Entscheidung zwischen ihnen entstandener Streitigkeiten, soferne dieselben Rechte betreffen, über welche sie zu verfügen befugt sind, Schiedsrichtern übertragen (selbständiger Schiedsvertrag).

Die Parteien können auch in voraus übereinkommen, daß Streitigkeiten, welche bezüglich eines zwischen ihnen abgeschlossenen Vertrags oder sonst obwaltenden Rechtsverhältnisses künftig entstehen, durch Schiedsrichter zu entscheiden seien (accessorischer Schiedsvertrag).

Jeder Schiedsvertrag muß unter Strafe der Nichtigkeit schriftlich errichtet werden. Der selbständige Schiedsvertrag muß unter gleicher Strafe auch den Streitgegenstand und die Schiedsrichter deutlich bezeichnen.

1) E.Art. 36*. A.K. II. A. 2. S. 22. III. A. 3. S. 612. 615. R.K. B. I. S. 341. Pr. III. S. 237.

2) Die Befugniß der Parteien hängt nur ab von ihrer Dispositionsfähigkeit über die Rechte, welche entschieden werden sollen, nicht aber davon, daß sie zur Eingehung eines Vergleichs befugt seien. A.K. III. A. 3. S. 599. 600.

3) Der Abs. 2 wurde ausgedehnt auf alle Rechtsverhältnisse. Der Verträge wurde nur besonders gedacht, weil es vorzugsweise Vertragsrechte sind, zu deren Entscheidung ein Schiedsvertrag geschlossen wird (meist Assekuranz- und Societätsverhältnisse). eod.

4) Ein einseitiges Zurücktreten von einem giltigen Schiedsvertrag ist nicht gestattet. cf. R.K. Pr. III. S. 236.

*) Der Entwurf enthielt die Bestimmungen über die Schiedsgerichte in den Art. 36—43. Sie wurden aber durch die Modificationen ganz umgeändert (Art. 36—43s der Modif.). — Der Entw. hatte die Schiedsgerichte unmittelbar nach den staatlich organisirten Gerichten aufgeführt, sie wurden jedoch in ein besonderes Buch und Hauptstück eingesetzt, offenbar wegen ihrer besonderen prozeßualen Natur und ihrer civilrechtlichen Grundlage. cf. A.K. III. A. 1. S. 74. G.O. c. 17. § 2, cod. de proc. Art. 1008 und Pr. E. § 1361.

Art. 1320. Schiedsrichtern können nicht übertragen werden Verhandlungen und Entſcheidungen:

1) über den Perſonenſtand;
2) über die Beſtellung und Entſetzung von Vormündern, gerichtlichen Beiſtänden und Pflegern;
3) über den Gerichtsſtand, über Ablehnung von Gerichtsperſonen und über Verweiſung an ein anderes Gericht, ſowie über Entſchädigungsklagen gegen Richter, Staatsanwälte, Gerichtsſchreiber, Notare, Advokaten oder Gerichtsvollzieher wegen Dienſtwidrigkeiten;
4) über die Giltigkeit und Trennung von Ehen;
5) über Aufhebung der ehelichen Gütergemeinſchaft und über Aenderung der ehelichen Güterverhältniſſe;
6) über Wiederaufnahme des Verfahrens und über Nichtigkeit im letzten ordentlichen Rechtszuge erlaſſener Urtheile;
7) in Gantſachen.

Die Beſtimmung der Ziff. 5 findet keine Anwendung, wenn nach dem einſchlägigen Civilrechte die Eheleute die betreffende Aufhebung oder Aenderung durch Vertrag vornehmen können.

1) E.Art. 37*. A.K. II. A. 2. S. 21. A. 3. S. 116. III. A. 3. S. 613. 615. A. 4. S. 273. R.K. B. 1. S. 343. Pr. III. S. 238.

2) Die Verhandlungen über die Aechtheit von Urkunden ſind nicht ausgeſchloſſen. A.K. III. A. 3. S. 601.

3) Die mit Entſchädigungsanſprüchen bedrohten Richter ꝛc. können übrigens mit ihren Gegnern übereinkommen, die Entſchädigung durch Vertrauensmänner feſtſetzen zu laſſen, hierin nämlich liegt kein Urtheil eines Schiedsgerichts im Sinne der Art. 1335—1337. A.K. III. A. 4. S. 273.

Art. 1321. Wer als Vertreter einer phyſiſchen oder juriſtiſchen Perſon oder als Verwalter fremden Vermögens die Entſcheidung einer entſtandenen Streitigkeit an Schiedsrichter übertragen will, bedarf dazu derſelben Ermächtigung, wie zum Abſchluſſe eines Vergleichs.

Bei acceſſoriſchen Schiedsverträgen bedarf es, wenn der Abſchluß des Schiedsvertrags mit dem des Hauptvertrags verbunden wird, zu erſterem keiner beſondern Ermächtigung; wird der Schiedsvertrag aber nachträglich geſchloſſen, ſo iſt zu ſeiner Giltigkeit die gleiche Ermächtigung wie zum Hauptvertrage erforderlich.

1) E.Art. 38*. A.K. II. A. 2. S. 24. III. A. 3. S. 602. 613. R.K. Pr. III. S. 238.

2) Der Sinn des Abſ. 1 iſt der, daß jeder — geſetzliche oder einfach bevollmächtigte — Stellvertreter, welcher die Befugniß zur Abſchließung eines Vergleichs hat, damit auch zur Eingehung eines Compromiſſes ermächtigt ſei. Ob dieſe Befugniß zur Eingehung eines Vergleichs auf der Vollmacht oder auf geſetzlicher Beſtimmung beruht, iſt gleichgiltig; ſo ſollen namentlich die Beſtimmungen des H.G.Bs. in Art. 42. 43. 47. 114. 116 und 231 aufrecht bleiben. A.K. III. A. 3. S. 603. 615.

3) Während Abſ. 1 die Eingehung des principalen Schiedsvertrags durch

Stellvertreter behandelt, befaßt sich Abs. 2 mit dem Abschluß von accessorischen Schiedsverträgen durch Mittelspersonen. Es soll der Stellvertreter einer Specialvollmacht nicht bedürfen, wenn der Schiedsvertrag zugleich mit dem Vertrage, dessen Accessorium er ist, geschlossen wird. Aber auch wenn der Schiedsvertrag erst hinterher geschlossen werden soll, bedarf der Vertreter nur einer solchen Vollmacht, wie sie der Hauptvertrag erforderte. Hat er daher eine giltige generelle Vollmacht, so bedarf er keiner besonderen Ermächtigung, außerdem allerdings.

Schiedsrichter.

Art. 1322. Frauen, Minderjährige und letztern gleichgeachtete Personen können nicht Schiedsrichter sein.

1) E.Art. 39*. A.K. II. A. 2. S. 24. III. A. 3. S. 602. 613. 615 a. E. R.K. Pr. III. S. 238.

2) Das ganze Hauptstück geht davon aus, daß nur physische Personen, nicht aber juristische, also auch keine Collegien, als Schiedsrichter gewählt werden können. A.K. III. A. 3. S. 604. cf. G.O. c. 17 § 2. Badische G.O. § 1070. Pr. E. § 1366. Schlinks Comm. Bd. II. S. 315.

3) Ausländer können allerdings zu Schiedsrichtern gewählt werden. eod.

Art. 1323. Niemand ist verpflichtet, das Amt eines Schiedsrichters anzunehmen.

Wer nach erfolgter Annahme des Schiedsrichteramts ohne die Zustimmung sämmtlicher Parteien von demselben zurücktritt, wird den Parteien entschädigungspflichtig. Bestreitet der Gewählte, die Wahl angenommen zu haben, so kann der Beweis nur durch Urkunden geführt werden, aus denen sich die ausdrückliche oder thatsächliche Annahme ergibt.

Anspruch auf Belohnung haben Schiedsrichter nur so weit, als eine solche im Schiedsvertrage festgesetzt ist. Für Auslagen haften ihnen die Parteien solidarisch.

1) E.Art. 40*. A.K. II. A. 2. S. 24. III. A. 3. S. 602. 613. R.K. Pr. III. S. 238.

2) „Amt eines Schiedsrichters" begreift die Thätigkeit sowohl der durch die Parteien gewählten als der durch den Richter ergänzungshalber ernannten Schiedsrichter. A.K. III. A. 3. S. 616.

3) Es handelt sich hier um einen Vertrag zwischen dem Schiedsrichter und den Parteien. Derselbe kann daher auch nur durch allseitige Zustimmung der Contrahenten wieder aufgehoben werden. Uebrigens kann der Schiedsrichter verhindert werden, den Schiedsspruch zu thun, und auf diese Weise zur Befreiung vom Schiedsrichteramte gelangen. Dies tritt z. B. ein bei physischer Unmöglichkeit, nicht aber dann, wenn ihm die Abgabe des Schiedsspruches lediglich aus nicht vorhergesehenen Gründen erschwert worden ist. A.K. III. A. 3. S. 604. cf. Art. 1331.

Art. 1324. Die in Folge eines accessorischen Schiedsvertrags gewählten oder vom Gerichte ernannten Schiedsrichter können abgelehnt werden, wenn bei der Wahl oder Ernennung die im Schiedsvertrage über die erforderlichen Eigenschaften der Schiedsrichter enthaltenen besondern Bestimmungen außer Acht gelassen worden sind.

Im Uebrigen findet die Ablehnung eines Schiedsrichters, von der

Bestimmung des Art. 1322 abgesehen, nur aus solchen Gründen, aus welchen Richter abgelehnt werden können, und bei selbständigen Schiedsverträgen überdies nur dann statt, wenn die Ablehnungsgründe erst nach der Wahl entstanden oder zur Kenntniß der Partei gelangt sind.

E.Art. 41*. A.K. II. A. 2. S. 24. III. A. 3. S. 602. 605. 613. 616. R.K. Pr. III. S. 238.

Art. 1325. Ergeben sich Streitigkeiten, welche nach einem accessorischen Schiedsvertrage durch Schiedsrichter zu entscheiden sind, und können sich die Parteien über die Bildung des Schiedsgerichts nicht einigen, so ist diese vom Kläger nach Maßgabe der darüber im Schiedsvertrage enthaltenen Bestimmungen zu betreiben.

E.Art. 42*. A.K. II. A. 2. S. 25. III. A. 3. S. 602. 605. 613. 616. R.K. Pr. III. S. 238.

Art. 1326. Enthält in dem in Art. 1325 vorausgesetzten Falle der Schiedsvertrag über die Bildung des Schiedsgerichts keine Bestimmungen, so hat der Kläger der Gegenpartei einen Gerichtsvollzieherakt zustellen zu lassen, welcher enthält:

1) die deutliche Bezeichnung der zu entscheidenden Streitigkeiten;
2) die Wahl eines Schiedsrichters von Seiten des Klägers;
3) die Aufforderung an den Gegner, innerhalb acht Tagen auch seinerseits einen Schiedsrichter zu wählen und diese Wahl, sowie etwaige Ablehnungsgründe gegen den vom Kläger gewählten Schiedsrichter dem Kläger durch Gerichtsvollzieherakt mitzutheilen.

Ablehnungsgründe gegen den vom Beklagten gewählten Schiedsrichter muß der Kläger der Gegenpartei in gleicher Frist und Weise mittheilen.

Art. 1327. Hat der Beklagte auf die in Art. 1326 Abs. 1 Ziff. 3 erwähnte Aufforderung unterlassen, einen Schiedsrichter zu wählen, so ist die Sache mittels Klage an das in Ermangelung eines Schiedsvertrags zuständige Gericht zu bringen.

Gleiches gilt, wenn der Beklagte bestritten hat, daß die Sache schiedsrichterlich zu entscheiden sei, oder wenn gegen einen gewählten Schiedsrichter Ablehnungsgründe geltend gemacht werden, wobei im Falle des Art. 1326 Abs. 2 die Klage zugleich mit der Ablehnung zuzustellen ist.

Das Gericht hat über den angeregten Streitpunkt zu entscheiden und gegebenen Falls statt des säumigen Beklagten einen Schiedsrichter zu ernennen.

Wird der Ablehnung eines gewählten Schiedsrichters stattgegeben, so ernennt das Gericht zugleich an Stelle des abgelehnten einen andern,

wenn ſich die Parteien nicht für dieſen Fall über einen ſolchen geeinigt haben.

Berufung findet nur gegen das über eine Ablehnung oder über die Frage, ob die Sache durch Schiedsrichter zu entſcheiden ſei, ergangene Urtheil ſtatt und auch in dieſen Fällen nur, wenn in der Sache ſelbſt Berufung zuläßig iſt. Im Uebrigen finden in Betreff der Rechtsmittel die allgemeinen Beſtimmungen Anwendung.

„Das in Ermangelung eines Schiedsvertrags zuſtändige Gericht.“ — Bei der Concurrenz mehrerer Gerichte muß dem betreibenden Theil die Wahl überlaſſen ſein. cf. Art. 1340 Abſ. 3.

Art. 1328. Zur Ablehnung der vom Gerichte ernannten Schiedsrichter läuft eine achttägige Friſt von Zuſtellung des Urtheils an gerechnet.

Die Ablehnung geſchieht durch Zuſtellung einer Erklärung, welche die Ablehnungsgründe enthalten muß.

Ueber die Ablehnung entſcheidet das nämliche Gericht, welches den Schiedsrichter ernannt hat, und es iſt mit der Ablehnung, ſoweit nöthig, Vorladung vor dieſes Gericht zu verbinden.

Art. 1329. Wenn ein acceſſoriſcher Schiedsvertrag über die Bildung des Schiedsgerichts zwar beſondere Beſtimmungen enthält, dieſe aber nicht ausreichen, ſo ſind letztere, ſoweit nöthig, durch die Beſtimmungen der Art. 1326—1328 zu ergänzen.

Art. 1330. Erfolgt die Ablehnung eines Schiedsrichters aus Gründen, welche erſt nach Bildung des Schiedsgerichts entſtanden oder zur Kenntniß der Partei gelangt ſind, ſo entſcheidet dasjenige Gericht, welches zur Entſcheidung berufen wäre, wenn die Ablehnung ein Mitglied des in Ermangelung eines Schiedsvertrags in der Sache zuſtändigen Gerichts beträfe, und finden die bezüglich der Ablehnung von Richtern beſtehenden Vorſchriften analoge Anwendung. Die Ablehnung iſt bei dem zur Entſcheidung zuſtändigen Gerichte anzubringen.

1) E.Art. 43*. A.K. II. A. 2. S. 26. III. A. 3. S. 602. 606. 614. 616. R.K. B. I. S. 344. Pr. III. S. 239.

2) Der Beiſatz des R.G.A. „mittels einfacher Vorſtellung“ wurde als ſelbſtverſtändlich geſtrichen. A.K. II. A. 3. S. 116. III. A. 4. S. 273. cf. Art. 45.

Art. 1331. Wenn ein Schiedsrichter nicht annimmt, desgleichen wenn er zurücktritt, ſtirbt, abgelehnt wird oder verhindert iſt, iſt bei ſelbſtändigen Schiedsverträgen, falls ſich die Parteien nicht über einen andern Schiedsrichter einigen, der Schiedsvertrag erloſchen, bei acceſſo-

rischen Schiedsverträgen ist die Ernennung eines andern Schiedsrichters nach Maßgabe der Bestimmungen der Art. 1325—1327 zu betreiben.

E.Art. 43a*, sonst wie oben. cf. Not. 3 zu Art. 1323.

Verfahren.

Art. 1332. Soferne im Schiedsvertrage nicht anders bestimmt ist, haben die Schiedsrichter auf Grund der bestehenden Gesetze zu entscheiden und die Verhandlung nach Analogie der Vorschriften über das Verfahren vor Einzelngerichten zu pflegen. Sie dürfen aber weder Strafen erkennen noch Zwangsrechte gegen Dritte ausüben.

1) E.Art. 43b*. A.K. II. A. 2. S. 26. III. A. 3. S. 603. 607. 614. 616. R.K. Pr. III. S. 239. cf. Pr. E. § 1370.

2) Das schiedsgerichtliche Verfahren ist sonach immer an gewisse Prozeßregeln gebunden; wollen übrigens die Parteien die Entscheidung ihres Streits einem Vertrauensmann übertragen, der sie ohne weitere Form erlassen soll, so steht diesem Vertrage nichts im Wege. Vorausgesetzt wird dabei aber immer, daß die Parteien über den Streitsgegenstand frei verfügen können. A.K. III. A. 3. S. 607. cf. Not. 3 zu Art. 1320.

Art. 1333. Handelt es sich um die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen oder um eine Eidesabnahme, so hat das Schiedsgericht die Vornahme dieser Handlungen bei dem betreffenden Einzelngerichte nachzusuchen.

Wenn die Zeugen oder Sachverständigen vor dem Schiedsgerichte freiwillig erscheinen, können sie auch von diesem vernommen werden, ihre Beeidigung hat jedoch, soferne auf dieselbe nicht durch Parteiübereinkommen verzichtet wird, durch das Einzelngericht zu geschehen.

Um die Vornahme von Augenscheinen hat das Schiedsgericht bei dem betreffenden Einzelngerichte dann nachzusuchen, wenn damit eine Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen durch das letztere verbunden werden soll. Auch außer diesem Falle kann das Schiedsgericht um Vornahme von Augenscheinen das Einzelngericht angehen.

Ist eine der vorbezeichneten Handlungen durch ein ausländisches Gericht vorzunehmen, so stellt das Schiedsgericht an das Einzelngericht, in dessen Bezirk es seinen Sitz hat, das Ersuchen, die Vornahme auf dem Requisitionswege zu vermitteln.

Die Einzelngerichte haben den mit dem Schiedsvertrage in Urschrift oder beglaubigter Abschrift belegten Ersuchen der Schiedsgerichte in gleicher Weise, wie den von andern inländischen Gerichten gestellten, zu entsprechen.

Regel ist also, daß die Schiedsgerichte die Augenscheine selbst vorzunehmen haben, ausnahmsweise müssen oder können sie jedoch das Einzelngericht darum angehen. A.K. III. A. 3. S. 616.

Art. 1334. Ergibt ſich ein der ſchiedsgerichtlichen Entſcheidung entzogener Präjudicialpunkt, ſo hat das Schiedsgericht die Parteien zu deſſen Erledigung an die ordentlichen Gerichte zu verweiſen.

Schiedsſpruch.

Art. 1335. Wenn mehrere Schiedsrichter ernannt ſind, entſcheidet Stimmenmehrheit.

Bei Gleichheit der Stimmen iſt, und zwar, ſoweit der Schiedsvertrag darüber Beſtimmungen enthält, nach Maßgabe derſelben, andernfalls durch das Gericht, welches in Ermangelung eines Schiedsvertrags in der Sache zuſtändig wäre, auf Antrag einer der Parteien ein Obmann zu ernennen.

Auf die Ablehnung des ernannten Obmanns finden die Beſtimmungen des Art. 1328 Anwendung.

Vor dem durch den Obmann verſtärkten Schiedsgerichte findet eine wiederholte Verhandlung der Sache ſtatt und iſt hierauf das Urtheil zu erlaſſen. Die vor einem Einzelngerichte vorgenommenen Beweiserhebungen brauchen nicht wiederholt zu werden.

1) E.Art. 43c*. A.K. II. A. 2. S. 29. A. 3. S. 116. III. A. 3. S. 602. 608. 614. 616. A. 4. S. 273. R.K. Pr. III. S. 239.

2) Es ſollen alſo bei Stimmengleichheit die beiden Fälle des Art. 1319 (der principale und der acceſſoriſche Schiedsvertrag) gleich behandelt und (abgeſehen von eigens hierüber getroffenen Beſtimmungen des Schiedsvertrags) in jedem derſelben die Sache durch das mit einem Obmann verſtärkte Schiedsgericht entſchieden werden.

Art. 1336. Jedes ſchiedsgerichtliche Urtheil muß mit Entſcheidungsgründen verſehen und von den Schiedsrichtern unterſchrieben ſein. Iſt das Urtheil von mehr als zwei Schiedsrichtern erlaſſen worden und weigert ſich die Minderheit, dasſelbe zu unterſchreiben, ſo genügt die Unterſchrift von Seiten der Mehrheit, welche jedoch den Grund, warum das Urtheil nicht von ſämmtlichen Schiedsrichtern unterſchrieben wurde, bei ihren Unterſchriften anzugeben hat.

Vollſtreckung.

Art. 1337. Die ſchiedsgerichtlichen Endurtheile haben unter den Parteien dieſelbe Wirkung, wie die Urtheile der ordentlichen Gerichte, ihre Vollſtreckung findet jedoch erſt ſtatt, nachdem ſie von dem Vorſtande desjenigen Gerichts, welches in Ermangelung eines Schiedsvertrags in der Sache zuſtändig geweſen wäre, für vollſtreckbar erklärt worden ſind.

Behufs der Beifügung der Vollſtreckbarkeitserklärung ſind die erwähnten Urtheile nach ihrer Verkündung ſammt den Akten durch einen

der Schiedsrichter oder durch eine der Parteien auf der Gerichtsschreiberei des betreffenden Gerichts zu hinterlegen. Sie bleiben daselbst aufbewahrt und der Gerichtsschreiber hat die erforderlichen Ausfertigungen zu ertheilen.

1) E.Art. 43d*. A.K. II. A. 2. S. 29. III. A. 3. S. 602. 615. 619. R.K. Pr. III. S. 239.

2) Die Vollstreckbarkeitserklärung soll also nicht eine bloße Form, sondern auch ein materieller Ausspruch über die Giltigkeit des Schiedsspruches sein. Wenn daher die Parteien gegen die Vollstreckbarkeitserklärung des Gerichtsvorstands Einwendungen zu haben glauben, können sie gemäß Art. 1339 einen Beschluß des Gerichts selbst provociren. A.K. III. A. 3. S. 608. 609.

Art. 1338. Die Vollstreckbarkeitserklärung ist zu verweigern:

1) wenn ein Schiedsvertrag nicht vorliegt oder derselbe den Vorschriften des Art. 1319 Abs. 3 oder des Art. 1321 nicht entspricht oder zur Zeit der Urtheilsfällung erloschen war;
2) wenn in der Sache ein Schiedsvertrag unzuläßig war;
3) wenn eine nach Art. 1322 unfähige Person als Schiedsrichter bestellt war;
4) wenn das Urtheil nicht von den bestellten Schiedsrichtern erlassen wurde;
5) wenn die Vorschriften des Art. 1336 nicht beobachtet wurden;
6) wenn die Schiedsrichter die Grenzen ihrer Befugniß überschritten haben.

Art. 1339. Ist die Vollstreckbarkeitserklärung ohne gesetzlichen Grund verweigert oder den Vorschriften des Art. 1338 entgegen ertheilt oder ist sie von einem dazu nicht zuständigen Gerichtsvorstande ertheilt worden, so kann binnen fünfzehn Tagen nach Zustellung des die Vollstreckbarkeitserklärung verweigernden Beschlusses beziehungsweise des mit der Vollstreckbarkeitserklärung versehenen Urtheils bei demjenigen Gerichte, dessen Vorstand die Vollstreckbarkeitserklärung verweigert oder ertheilt hat, gegen den Beschluß des letztern mittels Klage Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch hemmt die Vollstreckung des Urtheils.

Gegen das über die Widerspruchsklage ergangene Urtheil sind selbstverständlich die gewöhnlichen Rechtsmittel zuläßig.

Rechtsmittel.

Art. 1340. Berufung gegen ein schiedsgerichtliches Urtheil findet nur statt, wenn die Parteien dies im Schiedsvertrage vorbehalten haben und das Rechtsmittel auch bei Entscheidung der Sache durch die gewöhnlichen Gerichte zuläßig gewesen wäre.

Die Berufung hat, ſoferne die Parteien nicht anders beſtimmt haben, in allen Fällen aufſchiebende Wirkung.

Sie muß innerhalb dreißig Tagen, von Zuſtellung des mit der Vollſtreckbarkeitserklärung verſehenen Urtheils an gerechnet, eingelegt werden und geht an das Obergericht desjenigen Gerichts, welches in Ermangelung eines Schiedsvertrags in der Sache zuſtändig geweſen wäre. Wären mehrere Gerichte, welche unter verſchiedenen Obergerichten ſtehen, zuſtändig geweſen, ſo hat der Appellant unter letztern die Wahl.

1) E.Art. 43e*. A.K. II. A. 2. S. 30. A. 3. S. 116. III. A. 3. S. 603. 609. 615. 616. A. 4. S. 273. R.K. Pr. III. S. 239.
2) Ueber die Einlegung der Berufung cf. Art. 698.

Art. 1341. Einſpruch und Nichtigkeitsbeſchwerde finden gegen die von Schiedsgerichten erlaſſenen Urtheile nicht ſtatt.

Wiederaufnahme des Verfahrens gegen ſchiedsgerichtliche Urtheile kann gegebenen Falls bei demjenigen Gerichte nachgeſucht werden, welches in Ermangelung eines Schiedsvertrags in der Sache zuſtändig geweſen wäre.

Gemeinſame Beſtimmungen.

Art. 1342. In den Fällen, in welchen das in der Sache in Ermangelung eines Schiedsvertrags zuſtändige Gericht anzugehen iſt, ſteht, wenn dieſe Zuſtändigkeit bei mehreren Gerichten begründet geweſen wäre, die Wahl unter denſelben der betreibenden Partei zu.

E.Art. 43d*. A.K. II. A. 2. S. 30. III. A. 3. S. 602. 609. 615. 616. R.K. Pr. III. S. 239.

Art. 1343. Auf die im gegenwärtigen Hauptſtücke beſtimmten Friſten finden die Vorſchriften des Art. 209 in der Art Anwendung, daß ſich die Erweiterung der Friſt in den Fällen des Art. 1326 Abſ. 1 Ziff. 3 und Abſ. 2 nach der Entfernung zwiſchen den Wohnorten der Parteien, in den übrigen Fällen nach der Entfernung des Wohnorts der betreffenden Partei von dem Gerichtsſitze bemißt.

E.Art. 43e*. A.K. III. A. 3. S. 603, ſonſt wie oben.

Art. 1344. Auf Schiedsgerichte, welche in geſetzlich ſtatthafter Weiſe durch letztwillige Verfügungen oder andere nicht auf Uebereinkunft beruhende Dispoſitionen angeordnet werden, finden die für die Fälle des Art. 1319 Abſ. 2 gegebenen Vorſchriften Anwendung.

1) A.K. III. A. 3. S. 603. 609. 615. 619. R.K. Pr. III. S. 239.
2) Die bisherigen Beſtimmungen handeln lediglich von den auf Vertrag be-

ruhenden Schiedsgerichten und dem vor ihnen zu pflegenden Verfahren. Damit iſt alſo den entgegenſtehenden Beſtimmungen der einzelnen Civilrechte ſowohl über den Schiedsvertrag als über das Verfahren der Schiedsgerichte derogirt. Es ſollen aber die Beſtimmungen dieſer Rechte, daß Schiedsgerichte auch noch in anderer Weiſe als durch Vertrag z. B. durch letztwillige Verfügung, Familienſtatuten, Fideicommißbeſtimmungen ꝛc. giltig errichtet werden können, nicht aufgehoben ſein. Nur haben auf ſie hinſichtlich der Bildung des Schiedsgerichts und des Verfahrens die Beſtimmungen, welche für den acceſſoriſchen Schiedsvertrag gegeben ſind, zu gelten und keine anderen mehr. A.L. II. A. 2. S. 30.

Register.

(Die Zahlen bedeuten die einzelnen Artikel.)

A.

Abänderung der Klage 180—183. 299. 302. 506. 520 Note 3. 707, der Berufungsbitte 720, richterlicher Verfügungen 296. 621. 635, 756, von Provisorien 631 ff. 1172, des Abschlusses des Vertheilungsplans 1305.

Ablehnung von Richtern 42 ff. 490. 742. 788 Note 4. 1320, Gerichtsschreibern 52. 1320, Staatsanwälten 53, Uebersetzern und Dolmetschern 163, Sachverständigen 435. 439, Schiedsrichtern 1324—1331.

Ablösungskapital 4.

Ablösungsrecht 1060. 1062. 1134.

Abschluß des Vertheilungsplanes 1109. Abänderung des Abschlusses 1113.

Abschriften 170. 171. 172. 203. 204. 344. 359. 365. 375. 852. 907. 916. 924. 960. 974. 1040. 1046. 1052. 1053. 1094. 1150. 1152. 1205.

Abstand vom Prozesse 496—498. 533.

Abwesende 160.

Abwesenheit 216. 289.

Accessorien 182. 686. 705.

Accord 1316. 1317.

Actio Publiciana, confessoria, negatoria 5 Note 2, 1179 Note 2, in rem scripta, mixta 74 Note 2, Pauliana 765 Note 3, 1013. 1050. 1222—1230.

Activlegitimation 9 Note 3, 821 Note 3.

Adhäsion 702. 703. 715. 729.

Adoptirte 14 Note 4.

Advokaten, Zuständigkeit für ihre Ansprüche, Klagen gegen sie wegen zu viel erhaltenen Vorschusses 28, Vertretungsbefugniß 78—80, dienstliche Stellung und Disciplin 81, Gebühren 82. 107. 117. 144, Vollmacht 89. 95. 139, Geldstrafen 146, ungebührliches Benehmen 151, in eigener Sache 227, Recht der Parteivertretung bei allen Beweisaufnahmen durch einen Commissär 341, deren Bücher 365, Pflicht zur Verschwiegenheit 400 Note 4, Befugniß zur Impetrirung aller Vorsichtsverfügungen 637.

Advokatenordnung 81. 146. 151.

Aechtheit von Urkunden 370. 371. 372 ff., Verfahren zur Feststellung der Aechtheit von Privaturkunden 579—583.

Aechtheitsbeweis 373—385. 528. 545.

Aechtheitserklärung, Klage darauf 579—582.

Aenderung s. Abänderung.

Aerzte 365. 400.

Affectionswerth 470.

Agenturen 25.

Aichpfähle 395.

Akten des Gerichts 169. 170. 392. 745. 1096. 1257. 1258. 1275, der Parteien 171. 269. 341. 514. 803. 805—807. 944. 1165.

Akteneinsicht 170.

Alimentationsbezüge, deren Beschlagnahme 968.
Alimentenklagen außerehelicher Kinder 6.
Amtskleidung, Pfändung derselben 901.
Anerkennung von Privaturkunden vor dem Vermittlungsamte 583, von Thatsachen 324. 1315.
Anerkenntniß 268. 457 Note 3. 872. 1223.
Anfechtbarkeit früherer Rechtshandlungen des Gantschuldners 1222—1230.
Anlage, Beseitigung derselben 865.
Anmeldung der Forderungen bei der Mobiliarexekution 944, beim Arreste 998, bei der Immission 1025. 1028, bei der Subhastation 1098, in der Gant 1253. 1265. 1270.
Anmeldungsprotokoll 127. 1258.
Anschlagzettel 1060. 1061.
Anschließung im Vollstreckungsverfahren 821 Note 2. 867. 878. 902 Note 5. 919—924. 938. 1020—1022. 1024. 1159.
Anstalten, öffentliche 193.
Ansteigerer 933. 934. 1057. 1058. 1069. 1070. 1071—1073. 1077. 1078. 1115. 1119. 1120. 1127 ff.
Anträge, motivirte 229. 230. 232. 233. 234. 250. 260. 282. 301. 312. 344. 483. 573. 593. 594. 634. 713. 714. 716. 717. 719. 754. 890. 891. 897. 948. 1031. 1085. 1107. 1113. 1272—1274. 1305.
Antrag auf Ganteröffnung 1205.
Anwälte 5. 38. 78 ff. 89. 101. 134. 144. 160. 192. 341. 400 Note 4. 537. 644. 800. 1165.
Anwaltsprozeß 79. 89. 112. 113. 852. 889. 897. 952 Note 2. 1106.
Anweisungen, kaufmännische 7. 552. 845.
Apotheker 365. 400.
Archive 361. 365.
Armenpflegen 133 Note 4.
Armenrecht 133—145.
Arrest, Gerichtsstand desselben 32. 641.
Arrest zur Sicherung 607. 611. 618. 982. 1002. 1006.
Arrest zur Vollstreckung 856. 966—1006. Zulässigkeit 966—970. Verfahren bei der Anlegung 971—973. Wirkung dieser 974. Widerspruch 975. Erklärung des Drittschuldners 976—978. Hinterlegungsbefugniß desselben 979. Klage auf Einweisung und gegen den Drittschuldner 980. 981. Weitere Arrestanlegungen 982—984. Wirkungen der Einweisung 985—988. Vollstreckung gegen den Drittschuldner 989. Rangordnung 990. 991. Verfahren unter den Arrestklägern 992—994. Ansprüche d. Drittschuldners 995. 996. Bei Mieth- und Pachtzinsen 997—1001. 1038.
Arrestanlegungsurkunde 972. 974. 976. 980. 1002.
Arrestgiltigkeitsklage 980.
Arreststrafe 147. 151. 864. 981.
Attentat 179.
Aufenthalt 12. 19. 194. 1139.
Aufenthaltsort 12 Note 1.
Aufforderung zur Klage 569—578.
Aufforderungsklage 120. 571.
Aufkündung der Vollmacht 94.
Aufläufe, Schaden durch sie 590 ff.
Aufschreibungen von Ascendenten 362.
Aufseher 959. 960.
Aufträge, dienstliche 55. 734.
Augenschein 396—398. 404. 1333.
Ausfertigung von Urtheilen 284. 288—293. 518. 1337, von Vergleichsurkunden 223, von Urkunden überhaupt 367. 1074, 1078. 1284, von Vollstreckungsbeschlüssen 996.
Ausländer 19. 120. 133. 209. 607. 611. 612. 823. 1139. 1142. 1174.
Ausnahmsgerichte 2 Note 2.
Ausrüstung, deren Pfändung 901.
Aussetzung des Verfahrens 670.
Austritt aus dem Prozesse 493.
Auszahlung des Erlöses bei der Pfändung von Fahrnissen 939—941.
Auszüge von Urkunden 365. 375. 1074. 1284, aus öffentlichen Büchern 1042, von Erkenntnissen und Urtheilen 1199. 1202. 1204.

B.

Beamte, öffentliche 400.
Beaufsichtigung der gepfändeten Früchte 959. 960.
Beendigung der Gant durch Ausschüttung der Masse 1313—1315, durch Accord 1316. 1317.
Befriedigungsgebot 833 Note 2. 835 Note 2. 840. 842. 843. 845. 909. 919. 971. 1011. 1039. 1040. 1041. 1131. 1132. 1145. 1173.
Befugniß, vor Gericht zu handeln 58—62. 491. 770.
Beginn der Vollstreckung 842.
Behinderung von Richtern 40. 788 Note 4, Gerichtsschreibern 52, Gerichtsvollziehern 201.
Beiladung 65. 73. 75. 371. 487. 509. 723. 780. 981.
Beistände 28. 78. 151. 341. 420. 527.
Bekanntmachung der Versteigerung 926. 1062. 1063. 1064. 1067. 1134, des Einweisungsurtheils 1012, der Ganteröffnung 1199—1203. 1204. 1211. 1212, der Edictalladung 1255, der Gantbeendigung 1318.
Benennung des rechten Besitzers 74—77.
Bereinigung des Hypothekenbuchs nach der Subhastation 1078. 1079. 1306. 1307.
Berichterstatter 271. 272. 595. 599. 645. 647. 648. 649. 806. 807. 809.
Berufung 682—737. · Zulässigkeit 682—695. Zuständigkeit 696. Frist 697. Erhebung 698. Wirkungen 699—709. Verfahren 710—723. Urtheil und Verfahren nach denselben 724—737. Frist zu derselben im Gantstreit 1278. Insbesondere gegen die Verwerfung einer gerichtsablehnenden Einrede 187, gegen Festsetzung der Schwurpflicht u. des Eidessatzes 463, gegen Urtheile in Provocationssachen 577, gegen das Urtheil über die Klage auf Freilassung 1166, gegen die Urtheile der Schiedsgerichte 1340.
Berufungsgericht 696. 698. 767. 876. 877. 896 Note 2. 1077. 1097. 1142.
Berufungssumme 685—693. 724. 725.
Bescheinigung 608. 609. 775. 1141. 1281.
Beschlagnahme, einstweilige von Forderungen oder beweglichen Sachen 606, von unbeweglichen Sachen 1041.
Beschlagnahme u. Zwangsveräußerung unbeweglicher Sachen 856. 1038—1138. Verfahren bis zur Einleitung der Vertheilung 1038—1080. Incidenzpunkte 1081—1091. Rangordnung u. Vertheilungsverfahren 1092—1126. Wiederversteigerung 1127—1138.
Beschlagnahmeprotokoll 1044—1046. 1052. 1053. 1055. 1060. 1082. 1083. 1086.
Beschwerde 738—754, in der nichtstreitigen Rechtspflege 760, wegen Nichtertheilung einer Urtheilsausfertigung 292. 518, gegen die Verurtheilung eines Zeugen 432, gegen Abweisung des Antrags auf Erlassung eines unbedingten Mandats 564, gegen die Verfügungen des Vollstreckungscommissärs 854, gegen das Ganterkenntniß 1204, gegen die Abweisung des Antrages auf Ganteröffnung 1205.
Beschwerdegericht 739. 741.
Beschwerdepunkte 634. 713.
Beschwerderecht des Schuldners bei der Ganteröffnung 1204.
Besichtigung von Waaren 538.
Besitz, vorläufige Zuweisung desselben 606. 628, Störungen des zuerkannten 863.
Besitzer, juristischer 74 Note 4.
Besitzklage 5. 21. 584. 585. 586. 693.
Besitzprozeß 584—589.
Besitzveränderungsreichnisse 692.
Besserungsbefehl 657.
Betheuerung an Eidesstatt 417. 432. 473.
Betrug 373. 399. 457.
Bettzeug, Pfändung desselben 901.
Beurkundung im Urtheilsbuche 281.
Bevollmächtigte 78 ff. 82 Note 2. 110.
Bevollmächtigung der Gewalthaber 83—94. 139.
Beweis zum ewigen Gedächtniß 347—352.
Beweisdeduction 344.
Beweisführung im bezirksgerichtlichen Verfahren 319—482. Beweispflicht 319—

323. Beweisanerbieten und Mittel 324—327. Beweisurtheil 328—332. Aufnahme 334—343. Verfahren und Urtheil nach derselben 344—346.
Beweisführung im Verfahren vor den Handels- u. Einzelngerichten 524—532. Befugniß der Parteien zum persönlichen Erscheinen 527, bei Urkunden 528, Zeugen 530, Eid 531.
Beweiskraft der Urkunden 354—369.
Beweislast 319.
Beweisurtheil 296 Note 2. 328. 332. 525.
Bewirthschaftung eines Gutes, Klagen, welche sich hierauf beziehen 26.
Bibliotheken, Versteigerung derselben 927.
Blanquet 373.
Bodenerzeugnisse, Klagen wegen deren Beschädigung 6.
Brandversicherungs-Beiträge 997. 1024. 1092.
Brennmaterial, Pfändung desselben 901.
Bucheid 364 Note 3. 365 Note 3.
Bücher der Gewerbtreibenden, Apotheker, Aerzte, Hebammen, Notare, Advokaten, Gerichtsvollzieher, Kaufleute und Sensale 365, öffentliche 957. 1042, des Gantschuldners 1240. 1316. Pfändung von Büchern 901.
Bürgen 850. 1057. 1071.
Bürgschaftsleistung zur Caution 126. 128.

C.

Cautionen 120—131. s. auch Sicherheitsleistung. — Beschlagnahme 969.
Cessio necessaria 985 Note 2.
Civilliste, deren Gerichtsstand 15. Zustellungen 193. Eidesleistung 452.
Civilstandsregister 362.
Compensation der Kosten 109, von Forderungen 705. 706, des Drittschuldners 984. 999, im Concurs 1213. 1259.
Compensationseinrede 705. 706. 999 Note 3.
Competenzconflikte zwischen Gerichten u. Verwaltungsbehörden 1 Note 4. 888 Note 3, zwischen den Gerichten 34 Note 2. 36 Note 3.
Confrontation der Zeugen 422.
Connexität zwischen mehreren Rechtsstreitigkeiten 33. 34. 157.
Consulat 335. 372. 478.
contrelettres 356.
Creditanstalten 880. 1214. 1250.
Creditpapiere 911. 925. 1240.
Credulitätseid 458.

D.

Datum, sicheres 358. 359. 371 Note 3 626. 1277.
défaut de jonction 316.
Defloration sklage 6.
Denkmäler 395.
Deposition, gerichtliche 132. s. auch Hinterlegung.
Detentor 74 Note 5.
detentio 610. 874 Note 2.
Deutsche Sprache 161. 477.
Devolutiveffect 708. 709. 721. 729.
Dienstbezüge, deren Beschlagnahme 967.
Dienstboten 6. 18. 967.
Dienstgründe, Einweisung in sie 1008.
Dienstherrn 6.
Dienstverträge 1220.
Diffessionseid 383. 541. 542. 981.
Disciplinareinschreitung 151 Note 4.
Dispositionsbeschränkung 606. 625. 626. 1013. 1048. 1201. 1208.
Distriktsabgaben 997. 1024. 1092.
Dolmetscher 161. 162. 163.
Doppelklagen 177.
Drittbesitzer 1040. 1041. 1045. 1048. 1049. 1060—1062. 1069. 1073. 1077. 1081. 1103. 1111. 1133.
Dritte Personen, Wirksamkeit des Urtheils für sie 294. Urkunden Dritter 371. 381. 388. 542. Ihre Betheiligung am Streit 487—489. 509. 510. Wirkung der Dispositionsbeschränkung auf sie 626. Berufungsrecht 684. Recht zur Wiederaufnahme 705, zur Nichtigkeitsbeschwerde 789. Vollstreckung gegen sie 828. 832. 844. Vollstreckung durch sie 862. Intervention in der Vollstreckung 870. 874. Ihre Ansprüche auf die beschlagnahmten Immobilien 1089. Separationsrecht 1249. 1292.

Drittschuldner, dessen Erklärung nach der Arrestanlegung 976—978. Vollstreckung gegen ihn 989, seine Ansprüche 995. 996.
Durchstreichen von Worten in Protokollen 167, in Urkunden 363.
Durchsuchungsrecht des Gerichtsvollziehers 847.

E.

Ediktalladung 194. 1252. 1253.
Ehefrauen, deren Gerichtsstand 14.
Ehegattin, gewesene 40 Note 4.
Ehegerichte, katholische 1 Note 5. 8, protestantische 8, für die Dissidenten 8, Verfahren vor den protestantischen 655—681.
Ehen, ungiltige und nichtige 676—681. 1320.
Ehescheidung 656—675.
Ehestreitigkeiten der Katholiken im diess. Bayern 1 Note 5.
Eid 449—482, zugeschobener 449—468, gerichtlich aufgelegter 469—472. 669. Verfahren bei der Abnahme 473—481. Verfahren beim Eintritt von Tod oder Eidesunfähigkeit des Schwurpflichtigen 482, vor Schiedsgerichten 1333.
Eidesformel 473. 474. 476. 477.
Eidessatz 460. 474. 531.
Eidesunfähigkeit 450. 482.
Eidesverweigerung 465. 466. 669, von Zeugen 431. 432.
Eideszuschiebung 337. 449 ff. 531.
Eigenthümer 26.
Eigenthumsklagen 21.
Einfache Vorstellungen 642.
Einführung des Streits über angemeldete Forderungen in der Gant 1272.
Eingekindschaftete 14.
Einleitendes Verfahren vor der Ganteröffnung 1189—1194.
Einleitung des Verfahrens bei der Subhastation 1039.
Einlösungsrecht 1060. 1062. 1134.
Einreden 184—189, der Compensation 11 Note 1, dilatorische 184, prozeßhindernde 185. 186, doppelt privilegirte 185, einfach privilegirte 186, der mangelnden Sicherheit 185, gerichtsablehnende 186. 187. 188, Supplirung 264, im Wechselprozeß 547, der mangelnden Berufungssumme 690, der Tilgung oder Stundung 868 Note 4.
Einspruch gegen Versäumungsurtheile des Bezirksgerichts 309—315, der Handels- und Einzelngerichte 522, gegen die Kostenfestsetzung 114, gegen die Verurtheilung zur Urkundenrückgabe 174, gegen das Urtheil nach erhobenem Beweise 346, gegen die Verurtheilung eines Sachverständigen 441, gegen die Festsetzung der Kosten des Drittschuldners 996.
Einstellung der Vollstreckung 871—877. 1218.
Einweisung in die Erträgnisse unbeweglicher Sachen 856. 1007—1037. Zulässigkeit 1007—1010. Immissionsklage 1011. Einweisungsurtheil 1012. Wirkungen 1013—1016. Verwaltung 1017—1019. Anschließung 1020—1022. Rangordnung 1023—1024. Rechnungs- und Vertheilungsverfahren 1025—1034. Richtigkeitsklage 1035. Beendigung der Einweisung 1036. Ausdehnung auf die Sequestrationen unbeweglicher Sachen 1037.
Einweisung in eine Forderung 980. 982. 985. 1005.
Einweisungsklage 1010. 1011. 1020.
Einweisungstagfahrt 378. 380. 441. 444.
Einweisungsurtheil 985. 989. 993. 1012. 1016.
Einwendungen gegen die im Vertheilungsverfahren bei der Subhastation angemeldeten Forderungen 1103, nachträgliche in der Gant 1270.
Einzelngericht 841 Note 2.
Einzelnrichter 841 Note 2.
emendatio libelli 181.
Emphyteuse, Klagen daraus 21.
Endurtheil 682. 683. 788.
Entlassung aus dem Schuldgefängnisse 1163—1170.
Entschädigungen 119. 182. 330. 389. 705. 829. 838. 860. 862. 1323.
Entschädigungsklagen gegen Richter, Staats-

anwälte, Gerichtsschreiber, Notare, Anwälte und Gerichtsvollzieher 5. 38. 1320.
Entscheidung 35 Note 2. 294. 788. 822. 823.
Entscheidungsgründe 275. 277. 278. 280. 289. 514. 515. 637. 651. 788. 790. 817. 1336.
Erben, Zustellung an dieselben 211. 495. 534. Wirksamkeit des Urtheils für sie 294. Beiladung 780.
Erbmassen, Gant derf. 1175.
Erfüllungseid 469. 669.
Ergänzung 275. 748.
Ergänzungsurkunde 821. 868.
Erhebungen 595. 596. 597. 599. 600. 1193.
Erkenntniß 35 Note 2.
Erklärung des Drittschuldners nach der Arrestanlegung 976.
Erlassung des Eides 465. 669.
Ermächtigung zur Prozeßführung 58. 59. 61.
Erscheinen, persönliches der Parteien 155. 156.
Erscheinungsfrist 226. 227. 228. 297. 298. 698. 800. 801. 803. 852 Note 4. 947.
Ersuchen, dienstliche 55.
Ewiggeld 1080. 1187.
exceptio plurium litisconsortium 65 Note 2, doli 192 Note 4. 868 Note 3, rei inter alios judicatae 765 Note 2, rei judicatae 792 Note 3. 823 Note 6, vis ac metus 868 Note 3.
Exterritorialität 13.

F.

Fabrikanten, deren Bücher 365.
Fabrikarbeiter 18. 967.
Fabriksunternehmer 6.
Fahrnisse, deren Pfändung und Zwangsveräußerung 901—955.
Fälschung von Urkunden, Beweis derselben 372—385. 528.
Familienfideicommisse 880.
Faustpfänder 881. 909. 1214. 1300.
faux intellectuels 399 Note 5.
Feiertage 199. 208. 846.
Festnahme, provisorische 152.
fides maia 179. 1050.
Findelkinder, deren Gerichtsstand 14 Note 5.
Fiscale 79. 80 Note 4. 89 Note 2. 107. 227.
Fiskus, Gerichtsstand 15, Prozesse 79, Anspruch auf die Gerichtskosten in Armensachen 144, Klagen gegen ihn 176, Zustellungen 193, Eidesleistung 452, Klagen desselben auf Ersatz der Kosten des Einschreitens der bewaffneten Macht 604, Vollstreckung gegen ihn 882.
Flößer 6.
Fluchtgefahr 612. 868. 1139.
forum accessorium 14, rei sitae 15 Note 2. 21, contractus 23, gestae administrationis 27, delicti 29, arresti 32, connexitatis 33.
Fragerecht der Richter, Parteien, Gewalthaber und Beistände 48 Note 2. 150 Note 2. 154. 420. 421. 597. 621.
Frauenspersonen 78 Note 4. 1322.
Frieden, öffentlicher, dessen Gefährdung 149.
Frist für die Beiladung 75, für die Rückgabe der Urkunden 173. 174, für die Berufung gegen Verwerfung einer gerichtsablehnenden Einrede 187, zur Erhebung des Einspruchs 309. 522, behufs Impetration der Festsetzung des Zeugenvernehmungstermines 406, für Zustellung der Zeugenliste 412. 530, zur Erklärung auf den Eid 460, zur Anstellung der Klage nach geschehener Provocation 572, zur Betreibung der Hauptsache nach Vollstreckung einer Vorsichtsverfügung 630, zur Berufungseinlegung 697. 853. 1089. 1278, zur Abgabe der Erinnerungen gegen die Beschwerde 744, zum Begehren der Wiederaufnahme des Verfahrens 770—775, für die Nichtigkeitsbeschwerde 797, für die Beschwerde gegen Verfügungen des Vollstreckungscommissärs 854, zur Klage auf Einweisung 980. 1011, zur Räumung des ersteigerten Gutes 1073, für die Einwendungen gegen den Vertheilungsplan 1104, für die Beschwerde gegen das Ganterkenntniß

1204, gegen die Abweisung des Antrags auf Ganteröffnung 1205; zur Anmeldung der Forderungen in der Gant 1254, für die Berufung gegen Urtheile in Gantstreitigkeiten 1278.
Fristen 207—217, gesetzliche 208. 209. 213, vereinbarte 208. 212, richterliche 208. 213, monitorische 215 Note 2, arctatorische 215 Note 2.
Fristenbewilligung 866. 1058. 1064. 1074. 1135. 1280. 1290.
Fristenlauf 208. 210.
Fristerweiterung 209. 853. 1343.
Fristunterbrechung 211. 1081.
Fristverlängerung 208. 891. 892.
Früchte, deren Pfändung auf der Wurzel 956—965.
Fuhrleute 6.

G.

Gant 1173—1318. Zulässigkeit 1173—1176. Zuständigkeit 1177—1183. Allgemeine Grundsätze des Verfahrens 1184—1187. Besondere Bestimmungen 1188. 1320.
Gantbeendigung durch Ausschüttung der Masse 1313—1315, durch Accord 1316. 1317.
Ganterkenntniß 1195—1198. 1205. 1206.
Ganteröffnung 1189—1205. Einleitendes Verfahren 1189—1194. Ganterkenntniß 1195—1198. Bekanntmachung 1199—1203. Beschwerderecht des Schuldners 1204. Verfahren bei Verwerfung des Antrags auf Ganteröffnung 1205. Wirkungen 1206—1232.
Gantgericht 1177—1183.
Gantmassen, Zustellungen an sie 193, s. ferner „Masse".
Gantschuldner, dessen Personalhaft 1231. 1232, Befugnisse im Liquidationsverfahren 1264.
Garantieklage 69. 233. 548.
Gebühren der Advokaten, Rechtspraktikanten und sonstiger Bevollmächtigter 82, der Gerichtsvollzieher 104, der Zeugen und Sachverständigen 343. 849, des Versteigerungsbeamten 1057.
Gebührenordnung 82. 104. 114 Note 5, 115. 117. 343. 849.
Geburtsmatrikel 362.
Gefahr auf Verzug 59. 348. 502. 605. 618. 620. 746. 777. 876.
Gefährde 761. 765. 774.
Gegenbeweis 333. 457.
Gegenscheine 356.
Gegenvorstellung 755—758, in der nichtstreitigen Rechtspflege 760.
Gehilfen 18.
Geistliche 400. 1144.
Geld, Pfändung desf. 910, baares des Gantschuldners 1240. 1316.
Gelderhebungen des Masseverwalters 1244. 1245.
Geldstrafe 50. 56. 99. 146. 174. 385. 389, 427. 614. 640. 662. 749. 785. 863. 864.
Geleite, freies 1147.
Gemeinden, deren Gerichtsstand 16, Zustellungen 193, Vermittlungsamt 222, Vollstreckung gegen sie 882.
Gemeindeumlagen 997. 1024. 1092.
Gemeindeverwaltungen, Vollstreckungsbefugnisse 886, Ladung in der Subhastation 1098, in der Gant 1256.
Gemeinkundigkeit 320. 321.
Genehmigung von Prozeßhandlungen 96.
Generalfragen an die Zeugen 400 Note 2. 412. 419.
Genossenschaften, Gerichtsstand 16. 25. Zustellungen 193. Eidesleistung 452. Gant 1176.
Gerechtigkeiten 693.
Gerichtsbarkeit, Uebertragung derf. 54.
Gerichtskosten 134, s. auch Prozeßkosten.
Gerichtskundigkeit 320.
Gerichtsschreiber, deren Behinderung und Ablehnung 40—53, Entschädigungsklagen gegen sie wegen Dienstwidrigkeiten 5. 38. 160. 1320, Ertheilung von Ausfertigungen 289. 292. 737. 751. 786. 818. 996. 1337, Ladung durch sie 808. Anfertigung der tabellarischen Nachweisung der Anmeldungen in der Gant 1265.
Gerichtssitzungen der Handels- und Einzelngerichte 499. 500.

Gerichtssiegel 166.
Gerichtssprache 161—163.
Gerichtsstand, allgemeiner 12—20, besonderer 21—33, vereinbarter 38. 39, privilegirter der Mitglieder des k. Hauses 15 Note 3, subsidiärster 19, der gelegenen Sache 21, der Verlassenschaft 22, des Vertrags 23, der Hauptniederlassung 24, der Zweigniederlassung 25, der Bewirthschaftung 26, der Verwaltung 27, des Arrests 32, der Connexität 33.
Gerichtsstandsfähigkeit 58. 491. 770.
Gerichtsvollzieher 101—104, Klagen gegen sie wegen Dienstwidrigkeiten 5. 38. 160, ihre Klagen wegen Gebühren 28 Note 5, Verurtheilung in die Kosten 110, Pflichten und Ansprüche ders. in Armensachen 134. 139. 144, Geldstrafen 146, Zustellungen durch sie 200, Bücher ders. 365, Befugnisse im Mandatsverfahren 554, zur Beantragung von Provisorien 637, Organe der Vollstreckung 837—839. Beschwerderecht wegen der Exekutionskosten 879. Zuständigkeit bei der Subhastation 1041. 1042. 1046. 1062, bei der Personalhaft 1145—1155.
Gerichtsvollzieherordnung 104. 146.
Gesandte, Gerichtsstand ders. und ihres Gefolges 13 Note 2.
Gesandtschaft 335. 372. 478.
Geschäftsbetrieb, Fortsetzung dess. in der Gant 1242. 1280.
Geschichtserzählung 225. 230. 644.
Gesellen 6. 18.
Gesellschaften, deren Gerichtsstand 16. 25, Zustellungen 193, Eidesleistung 452, Gant 1176.
Geständniß 164. 264. 285. 465. 667. 1223. 1277.
Gesuch 225. 230. 245. 247. 285. 289. 297. 301. 608. 644. 776. 798.
Gewährschaftsklage 69—72. 233. 548.
Gewerbsleute, deren Bücher 365.
Gewerbsunternehmer 6.
Gewissensvertretung 459 Note 3. 460 Note 5.
Gewohnheit 321.
Gläubiger, deren Obliegenheiten und Befugnisse im Liquidationsverfahren (Gant) 1259—1263.
Gläubigerausschuß 1236. 1280. 1282—1288. 1290—1293.
Gläubigerversammlung 1218. 1280. 1281. 1286. 1287. 1310. 1316.
Gläubigervorladung 1252—1256.
Goldgeräthe, deren Versteigerung 932.
Grenzzeichen 395.
Grundabgaben 693. 997. 1024. 1092.
Grundbücher 360. 374.
Grundsteuerkataster 356 Note 2.
Gutachten 438. 445. 446. 447. 448. 513. 538.

H.

Hagelversicherungsbeiträge 997. 1024. 1092.
Handbücher 365.
Handelsbücher 175. 364. 1190.
Handelsgebräuche 513. 794.
Handelsgesellschaften, Gerichtsstand derselben und ihrer Mitglieder 17. 25, Zustellungen 193, Gant 1176. 1199. 1202. 1204.
Handelsmäkler 175. 364. 881. 925. 1290.
Handelspapiere 881.
Handelssachen, Klagen daraus 7, Zustellungen 193. Fristerweiterung 209 Note 5.
Handlung, strafbare 399. 457. 761. 771. 780, eigene 454. 455. 456. 469.
Handlungsbevollmächtigte 193. 1211.
Handwerker, Exekution an ihren Werkzeugen 908.
Handwerkmeister 6.
Handzeichen 166.
Haupteid 383, s. auch Eid.
Hauptintervention 488. 858 Note 3. 1021, s. auch Intervention.
Hauptklage 571—573. 575. 1002.
Hauptniederlassung von Kaufleuten 24.
Hauptsache, im Gegensatze zu den Accessorien 5 Note 4, deren Betreibung bei Vorsichtsverfügungen 630.
Hauptstadt, allgemeiner Gerichtsstand vor den Gerichten ders. 13. 15.
Hauptverzeichniß 236. 237. 250. 255. 260.
Hausgeräthe, Pfändung dess. 901.

Haushaltungsbücher 365.
Hebammen 365. 400 Note 4.
Herausgabe von Urkunden 386 ff., von Sachen 860.
hereditas jacens 21 Note 2.
Herkommen 321.
Hinterlegung, gerichtliche 123. 126. 132. 343. 871. 872. 939. 988. 1030. 1048, Befugniß des Drittschuldners hiezu 979, zur Sicherung 606. 627.
Honorar des Masseverwalters 1235. 1280. 1293, der Schiedsrichter 1323.
Hypothekbestellung zur Sicherheitsleistung 126.
Hypotheken, Löschung derselben nach der Subhastation 1115, s. auch Pfandrechte.

J.

Jahresdurchschnitt 4.
Immission 856. 1007—1037. 1038, s. insbesondere Einweisung.
Immissionsklage 1010. 1011. 1020. 1021.
Incidentpunkte 483. 484; im Subhastationsverfahren 1081—1091, Streitigkeiten 1081, Verbindung 1082—1087, Subrogation 1088, Ansprüche Dritter 1089, Beseitigung von Resolutions- und Vorkaufsrechten 1090. 1091.
Incidentsachen 483.
Insinuationsmandatar 192, s. auch Zustellungsbevollmächtigter.
Intervention 66—68. 869. 870. 902 Note 5. 1105, Verfahren 488.
Inventar 358. 887 Note 5. 1175. 1190. 1247. 1251.
Irrthum 373. 399. 457. 761. 762.
judicium duplex 177.
jus delendi 1060. 1062.
jus offerendi 1060 Note 5.

K.

Kaminkehrerlöhne 997. 1024. 1092.
Kaufleute 24. 25. 193. 364. 1175. 1190. 1199. 1202. 1204. 1211. 1241.
Kaufmännische Anweisungen 552.
Kerbhölzer 394.
Kinder, eheliche und uneheliche, deren Gerichtsstand 14, deren Ausschluß von den öffentlichen Verhandlungen 148.
Klage 224. 297. 506. 591. 657. 776. 824. 862. 863. 868. 1035.
Klagen aus Ansprüchen, welche eine bestimmte Schätzung nicht zulassen 5, auf Jahresrenten und andere periodische Bezüge 5, aus Pfandrechten 5, dingliche, Besitz-, Grenzscheidungs- und Theilungsklagen 5. 21. 693, wegen Wildschadens, Beschädigung von Bodenerzeugnissen, Einfriedungen, Wasserleitungen, Abflüssen, Wässerungsanlagen und Wegen 6, wegen Ehrenkränkung 6, auf Anerkennung der Vaterschaft außerehelicher Kinder, Ernährung solcher, Entschädigung einer außerehelich Geschwächten 6. 38, in Handelssachen, aus Wechseln und kaufm. Anweisungen 7. 23. 120, deutschrechtliche 21 Note 3, aus einem Hypothekkapital und auf Hypothekklöschung 21 Note 4, auf das Erbrecht, den Besitz oder die Theilung der Erbschaft, auf Vermächtnisse, aus Ansprüchen der Erbschaftsgläubiger 21, auf Erfüllung oder Aufhebung eines Vertrags, Entschädigung wegen Nichterfüllung 23, aus einer Verwaltung 27, aus unerlaubten Handlungen 29, gegen den Fiskus 30. 176, auf Aufhebung der Gütergemeinschaft oder Aenderung der ehel. Güterverhältnisse 38. 160. 1320, auf Aechtheitserklärung von Privaturkunden 579, auf Ersatz des Schadens von Aufläufen 590, des k. Fiskus auf Ersatz der Kosten des Einschreitens der bewaffneten Macht 604, auf Trennung von Tisch und Bett 674. 1320, auf Nichtigerklärung einer Ehe 678. 1320, auf Einweisung in die beschlagnahmte Forderung 980, gegen den Drittschuldner 981, auf Ungiltigkeitserklärung von Verträgen, welche die Gläubiger beeinträchtigen 1050, auf Freilassung 1166.
Klageänderung 180—183. 506.
Klageanmeldung 179.

Klagenhäufung 3 Note 4. 63 Note 2. 178. 266. 592.
Klageschrift 224. 225. 593.
Klagezustellung, Wirkung derselben 179.
Kleidungsstücke, Pfändung derselben 901.
Körperschaften, Gerichtsstand 16, für die Klagen der Mitglieder unter sich 16, Zustellungen 193, Vollstreckung gegen sie 882.
Kosten im Mandatsverfahren 567, im Vollstreckungsverfahren 878. 879. 938. 954. 979. 991. 995. 996. 1024. 1026. 1028. 1036. 1041. 1092. 1108. 1112. 1113. 1137. 1138, in der Gant 1230. 1261. 1267. 1270. 1274. 1294. 1298. 1299. 1305. 1309. 1318. s. auch Prozeßkosten.
Kostenverzeichniß 113. 939 Note 4. 996.
Kranke, Exekution gegen sie 901. 1015.
Krankheit 216. 277. 380. 404. 479. 541. 660—664. 1170.
Kreisabgaben 997. 1024. 1092.
Küchengeräthe, Pfändung derselben 901.
Künstler, Exekution gegen sie 901.
Kunstsachen, deren Versteigerung 927.

L.

Lagerbücher 360. 374. 1042.
Lebensversicherungssumme, deren Beschlagnahme 970.
Legitimirte Kinder 14 Note 4.
Lehen 880.
Lehrjungen 6.
Leibrenten 1120. 1224. 1227. 1300.
Leihanstalten 1214. 1250.
Leitung der Verhandlung 150.
Leistungen, jährliche 4, an den Gerichtsvollzieher 838, des Gantschuldners 1210—1212. 1222. 1225.
Lieferungsort 4.
Liquidation, vorbehaltene 119. 896, in der Gant 120. 1260.
Liquidationsverfahren in der Gant 1250—1270. Gläubigervorladung 1252—1256. Anmeldungsprotokoll 1257. 1258. Obliegenheiten u. Befugnisse der Gläubiger 1259—1263. Befugnisse des Gantschuldners und Masseverwalters 1264. Tabellarische Nachweisung der Anmeldungen 1265. Verfahren in der Verhandlungstagsfahrt 1266—1269. Nachträgliche Anmeldungen oder Einwendungen 1270.
Liquidatoren der Handelsgesellschaft, Gerichtsstand derselben 17.
litis contestatio 179 Note 5. 297 Note 2.
Litisdenunciation 69 ff.
Localisirung der Anwaltspraxis 79 Note 2.
Löschung der Hypotheken nach der Subhastation 1078. 1115.
Lohn, dessen Beschlagnahme 967.
Lohnarbeiter 6.

M.

mandata de retrovertendo 657. 658.
Mandatsprozeß 553—568.
mandatum sine clausula 118 Note 2.
Manifestationseid 471. 472. 761 Note 6. 1248.
Markt, zunächst gelegener 4, Gegenstände desselben 6.
Marksteine 395.
Masse 1203. 1208. 1214. 1216. 1230. 1234. 1238—1241. 1267. 1289. 1291. 1298. 1299. 1313—1315.
Masseverwalter 1195. 1201. 1219. 1230—1248. 1264. 1280. 1284. 1289—1293. 1314.
Masseverwaltung 1233 — 1251. 1280 — 1293. 1312.
Meineid 761.
Messen, Gegenstände derselben 6.
Miether, Rechtsstreitigkeiten derselben mit Vermiethern 6.
Miethverträge 1220.
Miethzinse, Arrest darauf 997—1001.
Militärbeamte 1143. 1144. 1168.
Militärbehörden 222.
Militärcommandanten 193. 198.
Militärpersonen 18. 193. 209. 967. 1143. 1144. 1168.
Minderjährige 223 Note 5. 761. 773. 1322.
Mitglieder des k. Hauses 15 Note 3. 403.
Mittheilung von Urkunden 172—175.
Monat 208.
Muthwilligkeit des Streits 133. 140. 785. 813.

N.

Nachgebot 1060. 1062. 1135.
Nachklage 125. 550.
Nachlaßgesuche 866.
Nachweisung, tabellarische der Anmeldungen in der Gant 1265.
Nahrungsmittel, deren Pfändung 901.
Nebenintervention 488, s. „Intervention".
Neuerung, einseitige 179.
Nichterinnern, Eid darüber 455.
Nichtigkeit, von Prozeßhandlungen 218—220. 733. 788. 875 Note 2, insbesondere wegen Mangels der Vollmacht 95—100. 103. 877, wegen Mangels der Befugniß vor Gericht zu handeln 62, von Zustellungen 201. 220, der Berufung 724. 725, von Rechtshandlungen des Gantschuldners 1210.
Nichtigkeiten im Subhastationsverfahren 1076. 1077.
Nichtigkeitsbeschwerde 788—820. 1320. Zulässigkeit 788—795. Zuständigkeit 796. Frist 797. Erhebung 798. Wirkung 799. Verfahren 800—810. Urtheil 811—819. Verfahren nach dem Urtheil 820.
Nichtigkeitsklage gegen die Vertheilung bei der Pfändung von Fahrnissen 951, bei der Immission 1035, bei der Pfändung von Früchten auf der Wurzel 965, gegen Verträge über Immobilien, welche nach Vormerkung der Beschlagnahme geschlossen wurden 1050, gegen die Vertheilung bei der Subhastation 1117, in der Gant 1307.
Nichtwissen, Eid darüber 455.
nominatio auctoris 74—77.
Notare, Klagen gegen sie wegen Dienstwidrigkeiten 5. 38. 160. 1320. Pflichten u. Rechte in Armensachen 134. 139. 144. Bücher derselben 365. Unrichtige Beurkundung durch sie 399. Versteigerungen 881. 925. 1052. Inventarisirung der Gantmasse 1290.
nova in appellatorio 704—707. 713. 736.
Noveneid 415 Note 3. 775.
Nutzgenuß der Eltern am Sondervermögen der Kinder 1008. 1014. 1209. 1281.
Nutznießer 26.
Nutzungsbezüge der Eltern, deren Beschlagnahme 968.
Nutzungspfand 1300.

O.

Oberster Gerichtshof 796. 820.
Obmann 1335.
Obsignationsprotokoll 358.
Oeffentlichkeit der Verhandlung 148. 149. 788, unbeschränkte 148, beschränkte 149.
Offenbarungseid 471. 472. 761 Note 6. 1248.
Offiziere, aktive 1143. 1144. 1168.
Ortskundigkeit 320.

P.

Pachtzinsen, Arrest darauf 997—1001.
Pächter 18. 26.
Parteien 40 Note 3. 58. 60. 78. 80. 151. 193. 420. 527. 537. 554. 637. 644. 653. 654. 711. 741. 848. 952. 1033. 1116. 1141. 1184. 1185.
Parteiprozeß 78. 889. 890. 893. 899.
Parteivorträge 164.
Particulareoncurs 938 Note 2.
Particularrechte 321.
Pensionen, deren Beschlagnahme 967.
Pensionsfond für die Hinterbliebenen der Advokaten 146.
permittimus 659 Note 3.
perpetuatio fori 179.
Personalhaft 174. 856. 887. 894. 1139—1172. 1231. Zulässigkeit 1139—1144. Verhaftung 1145—1155. Verwahrung 1156—1158. Anschließung 1159—1162. Entlassung 1163—1170. Verhaftung auf Grund einer Vorsichtsverfügung 1172. Personalhaft des Gantschuldners 1231.
Personen, juristische 16. 452.
Pertinenzen 857 Note 3. 861. 1011. 1042. 1045. 1054.
Petitum 225. 230. 245. 247. 287. 289. 297. 301. 608. 644. 776. 798.
Pfändung und Zwangsveräußerung von Fahrnissen 856. 901—955. Zulässigkeit 901—904. Verfahren 905—909. Ver-

wahrung 910—918. Anschließung 919—924. Veräußerung 925—927. Rangordnung 938. Auszahlung ohne Vertheilungsverfahren 939—941. Vertheilungsverfahren 942—950. Nichtigkeitsklage gegen die Vertheilung 951.
Pfändung und Zwangsveräußerung von Früchten auf der Wurzel 856. 956—965. 1038. 1045. Verfahren 957. 958. Beaufsichtigung 959. 960. Veräußerung 961—964.
Pfändungsprotokoll 906. 907. 911. 916. 921. 924. 925. 932. 958—960.
Pfandanstalten 880. 1214.
Pfandgläubiger 821 Note 2. 915.
Pfandrechte, Klagen daraus 21. 693, von Exekutionsobjekten 902. 903. 920. 938. 1001. 1024. 1050. 1051. 1092. 1098. 1222. 1229. 1250. 1256. 1297.
Pfründen 1120. 1300.
Plenarsitzung des obersten Gerichtshofs 820.
plus petitio 262. 263.
Polizeiaufsicht 616.
Polizeibehörden 657. 847. 849. 1144. 1146.
Portogebühren 134.
possessio naturalis 610.
possessorium summariissimum 630 Note 3.
Präjudizialpunkte 190 Note 2. 307. 1334.
Präjudizialsachen 190. 191. 682.
praeventio fori 179. 1177.
Pretiosen, deren Versteigerung 932. 935.
Privatgewalt, drohende 605.
Privaturkunden, Anerkennung deren Aechtheit vom Vermittlungsamte 583. Beweiskraft 355 ff., Verfahren zur Feststellung ihrer Aechtheit 579—582.
Privilegien 294 Note 2. 1001. 1024. 1050. 1051. 1092. 1250.
Prohibitivgesetz 824.
Prokuristen 193. 1201. 1202. 1211.
Prorogation 31. 38. 840.
Protest 540. 872.
Protestation gegen den Zahlungsbefehl 556. 558—560. 565. 566. 567.
Protokolle 166—168. 344. 398. 419. 513. 558. 583. 711. 744. 906. 944. 958. 1031. 1096. 1150. 1155. 1257.
Protractsbeschwerde 56. 57.
Provisorien 605, s. auch „Vorsichtsverfügungen“ und Verfügungen“.
provocatio ex lege Diffamari und ex lege si contendat 569.
Prozeßbevollmächtigte, Ansprüche derselben und gegen sie 28.
Prozeßkosten 33. 37. 50. 55. 76 Note 2. 77 Note 2. 98. 99. 105—108. 120. 133. 282. 283. 352. 427. 441. 461 Note 3. 493. 511. 520. 521. 566. 567. 576. 581. 601. 623. 636. 640. 691. 728. 736. 744. 750. 805. 841. 850. 863. 875. 878. 391. 900. 1181. 1309.
Prozeßschriften, deren Behändigung 95, daraus hervorgehender Irrthum 761, Hinterlegung 804.

Q.

Qualitäten 285—285, s. auch Sachverhalt.
Quiescenzgehalte, deren Beschlagnahme 967.
Quittungen des Gantschuldners 1223.
Quittungsvormerkung 363.

R.

Radirungen 167. 368.
Randbemerkungen 167.
Rangordnung der Gläubiger bei der Pfändung von Fahrnissen 938, von Früchten auf der Wurzel 965, beim Arrest 990. 991, bei der Immission 1025—1034.
Rangordnung und Vertheilungsverfahren bei der Subhastation 1092—1126. Rangordnung insbesondere 1092. 1093. Einleitung des Vertheilungsverfahrens 1094—1097. Anmeldung der Forderungen 1098—1100. Entwerfung des Vertheilungsplanes 1101. 1102. Einwendungen 1103. 1104. Streitigkeiten 1105—1108. Abschluß des Vertheilungsplanes 1109—1111. Nachträgliche Anmeldungen und Einwendungen 1112. Abänderung des Abschlusses 1113. Zahlungsanweisungen 1114. Löschung der Hypotheken 1115. Nichtigkeitsklage gegen die Vertheilung 1117. Besondere Arten von Forderungen

1118 — 1121. Untervertheilung 1122. 1123. Verwalter 1124. 1125. Gütliche Vereinbarung 1126.
Reallaſten 21. 997. 1024. 1092.
Realrechte, deutſche 5 Note 2.
Rechnungsablage des proviſoriſchen Maſſeverwalters 1246. 1290, d. definitiven 1293.
Rechnungsführung des Maſſeverwalters 1246. 1293.
Rechnungsirrthümer 245 Note 3. 282. 1113. 1305.
Rechnungsperioden 1017. 1023.
Rechnungsſtellung 622 Note 3. 887—900. 1017. 1018. 1124. 1125. 1165. 1246. 1289. 1293.
Rechtsausführungen 165 Note 5.
Rechtsgrund 225. 230. 644. 1257. 1260.
Rechtshandlungen des Gantſchuldners 1222 —1230.
Rechtskraft 294—296. 332. 519. 684. 695. 729. 764. 765. 766. 773. 774. 789. 795. 823. 826—828. 887. 1041.
Rechtsmittel, ordentliche 682—760, außerordentliche 761—820, wegen der Koſten 111, bei Cautionen 124—129, im Mandatsverfahren 564, gegen den Schiedsſpruch 1335. 1336.
Rechtspraktikanten 80. 82. 106. 117.
Rechtsſtreitigkeit, bürgerliche 1.
Rechtswohlthat der Vorausklagung und Theilung 128.
Rechtswohlthaten, weibliche 128 Note 2.
Rechtsregel 788. 798. 820 Note 2.
Rechtszug, letzter ordentlicher 62 Note 3.
Reconvention 31.
Recuſation von Richtern, Gerichtsſchreibern und Staatsanwälten 42—53.
reformatio in pejus 729.
Regiſter für die bedingten Zahlungsbefehle 568, für die einfachen Vorſtellungen 652, für die Subhaſtationen 1053, für den Perſonalarreſt 1155. 1158. 1172.
Regiſtraturen 361. 365. 374.
Reiſekoſten 106. 119 Note 2. 343.
rei vindicatio 5 Note 2.
remedia adipisc. et retin. possessionis 74 Note 2.
Remonſtration 755—758. 760.
Rentämter 1098. 1256.
Renten, jährliche 4.
replica doli 192 Note 4.
reprise d'instance 499 Note 2.
requête civile 494 Note 2.
Requiſitionen 55. 529. 734. 1333.
Reſolutionsrechte, deren Beſeitigung 1090. 1091. 1092. 1098.
Retentionsberechtigter 821 Note 2.
Retentionsrecht ſ. „Zurückbehaltungsrecht".
Retorſionsmaßregel 55. 120. Note 4 133.
Reviſion 682 Note 2.
Richter, Behinderung und Ablehnung derſelben 40—53, Krankheit 54 Note 2, Entſchädigungsklagen gegen ſie wegen Dienſtwidrigkeiten 5. 38. 160. 1320.
Rückkehrbefehl 657. 658. 668.

S.

Saalbücher 360. 374. 1042.
Sachen, bewegliche 860. 966. 977. 987. 988. 992. 1290, vertretbare 554. 563. 860, unbewegliche 5 Note 2. 21. 693. 857. 861. 1007. 1037. 1038. 1291.
Sachverhalt, Darſtellung desſelben 285—287. 289. 308. 515. 518. 807. 809. 817, Fragerecht des Richters zu ſeiner Feſtſtellung 154. 155 Note 2. 156. 621.
Sachverſtändige 433—448. 513. 538. 932. 935. 1102, Arten 433, Zahl 434, Ablehnung 435. 538, öffentlich angeſtellte 436. Verurtheilung 441. Im ſchiedsgerichtlichen Verfahren 1333.
Schaden, im Prozeß entſtandener 33. 97. 98. 99. 119. 120 Note 2. 174. 441. 623. 636. 805. 829. 838. 863. 875, durch Aufläufe verurſachter 590 ff.
Schätzung 188. 689 Note 2. 691. 906. 932. 953.
Schätzungseid 470. 471. 472. 761 Not. 6.
Schätzungswerth, Annahme um denſelb. 935.
Scheidungsklage 658. 659. 666. 673.
Schiedsgerichte 1319—1344.
Schiedsrichter 1322—1331.
Schiedsſpruch 1335—1341.
Schiedsvertrag 1319—1321.

Schiffer 6.
Schluß der Verhandlung 158.
Schlußnoten der Mäkler 364.
Schreiber 18.
Schreibfehler 282.
Schriftenvergleichung 377—382. 389.
Schriftsätze 165.
Schuldgefängniß. Entlassung daraus 1163.
Schuldurkunde 363.
Senfale 175. 364. 365.
Separationsrecht 938. 1249. 1259. 1292.
Sequestration 606. 622. 627. 902. 1037. 1038.
Sicherheitsarrest 606. 611. 618. 988. 1002—1006.
Sicherheitsleistung 120—131, für die Kosten 120, wegen der Wider- oder Nachklage 125, wegen Wiedererstattung e. Streits- oder Exekutionsgegenstandes 130, bei Vorsichtsverfügungen 609. 615, 632, bei Berücksichtigung bedingter Forderungen im Vertheilungsverfahren 1118—1121, bei der Personalhaft 1141, in der Gant 1249. 1250. 1296. 1301.
Silbergeräthe, deren Versteigerung 932.
Simulation 399. 457. 1225. 1229.
Sitzung, geheime 649. 1186.
Sitzung zur Beweisaufnahme 334. 338. 350. 402. 406. 525, zur Eidesleistung 460. 462. 464. 531, zur Hinterlegung der Anträge 240—243. 252. 301. 303. 304. 316. 726. 891, zur Verhandlung 244—249. 301. 303. 304. 316. 485. 596. 597. 598. 619. 620. 634. 719. 720. 807. 809. 1024. 1107. 1269. 1305.
Sitzungspolizei 151—153.
Sitzungstage der Handels- und Einzelngerichte 499. 500. 501. 503.
Sitzungsverzeichniß 244. 250.
Soldaten 18. 1143.
Sonntage 199. 208. 846.
Spezialvollmacht 92. 102. 497. 1041. 1145. 1151. 1154. 1160.
Staatsangehörige, bayerische 13. 612.
Staatsanwälte. Behinderung u. Ablehnung 40—53. Mitwirkung derselben im Verfahren 159. 160. Entschädigungsklagen gegen sie wegen Dienstwidrigkeiten 5. 38. 160. 1320. Ihre Thätigkeit im Besonderen 35. 48. 52. 54. 136. 143. 147. 152. 159. 160. 193. 194. 206. 384. 392. 595. 645. 646. 647. 649. 672. 678. 679. 680. 747. 807. 809. 851. 1171. 1186. 1192. 1285.
Staatsschuldentilgungs-Commission 176 Note 3.
Stempel 134.
Sterbematrikel 362.
Steuern 997. 1024. 1092.
Stiftungen. Gerichtsstand 16. Zustellungen 193. Vollstreckung gegen sie 882.
Stiftungsverwaltungen, Exekutionsbefugnisse derselben 886.
Strafen 146. 147.
Strafgerichtserkenntniß 191.
Strafhaft 1151. 1153. 1154. 1166. 1169.
Strafurtheil 761. 763. 770.
Strafverfügungen 323. 738.
Streitgegenstand 225.
Streitgenossen 63—65, deren Eidesleistung 467. Berufung 687.
Streitigkeiten über Giltigkeit oder Trennung von Ehen 38. 160. 1320, über Bestellung und Enthebung von Vormündern, Beiständen und Pflegern 38. 160. 1320, im Vollstreckungs- u. Gantverfahren 38. 161, über den Personenstand 160, im Subhastationsverfahren 1081. 1105, über angemeldete Forderungen oder deren Vorzugsrechte in der Gant 1271—1279.
Streiteinlassung 179.
Streitverkündigung 69—72. 233. 487. 548.
Stumme 162.
Subhastation 856. 1038—1138. Näheres s. bei „Beschlagnahme und Zwangsveräußerung unbeweglicher Sachen".
Subrogation 1088. 1052 Note 4. 1055 Note 2.
Substitutionsbefugniß 91.
Sühneversuch 221. 222. 621. 660.
Superficies, Klagen daraus 21.
Supplirung von Einreden ꝛc. 264. 317 Note 2.
Suspension des Anwalts 491.

Suspensiveffekt 699. 742. 752. 777. 799. 876. 877. 949. 1077. 1340.
Syndikatsklagen 5 Note 4.

T.

Tagebücher der Mäkler 175. 364.
Tagegelder 343.
Tagfahrten 207—217. Verschiebung 212. 213. Versäumung 214. 215.
Taglöhner, Streitigkeiten mit ihren Dienstherrn 6. Pfändung ihrer Werkzeuge 901, Arrest auf ihren Lohn 967.
Taube 162. 476.
Taubstumme 162. 418. 476.
Taxen 134.
Termin s. Tagfahrt.
testes inhabiles 400 Note 2.
Theilung gemeinsamen Eigenthumes in der Exekution 858.
Thiere, Versteigerung derselben 927. 928.
tierce opposition 765 Note 2.
Tod des Richters 277. 763, eines Zeugen 413, des Schwurpflichtigen 482, Unterbrechung des Verfahrens durch den Tod einer Partei, ihres gesetzlichen Vertreters oder Anwalts 491. 763.
Trennung der Verhandlungen 157.
Trennung von Tisch und Bett. Klage darauf 674.

U.

Uebereinkunft 223.
Uebersetzer 161. 163. 477.
Unbewegliche Sachen, Beschlagnahme und Zwangsveräußerung derf. 1038—1138.
Ungehorsam von Zeugen 427—430.
Universitätsrektorat 222.
Unterbrechung des Verfahrens 490—493. 533. 1081. 1089. Wiederaufnahme desselben 494. 495. 534. 535.
Unterhaltsgelder 1150. 1151. 1152. 1154. 1157. 1160. 1162. 1163. 1164. 1170.
Unteroffiziere 18. 1143. 1168.
Unterstützungen, deren Beschlagnahme 968, des Gantschuldners 1195. 1209. 1280. 1281. 1294.
Untersuchungsakten 595.
Untersuchungshaft 1151—54. 1166. 1169.
Untervertheilung 1122. 1123.
Untheilbarkeit des Geständnisses 324.
Unveräußerliches Vermögen (in der Gant) 1310—1312.
Unzuständigkeit 186—189. 265. 724. 735. 788.
Urkunden, gegenseitige Mittheilung 172—175. 489. Arten derselben 353. Beweiskraft 354—369. Vorlage 370. 371. Verfahren bei zu Verlust gegangenen 393.
Urkunden in besonderen Fällen 325. 339. 528. 540. 644. 825. 912.
Urkunden, vollstreckbare 821. 822. 858. 884. 885. 902 Note 5. 919. 937. 938. 972. 1040. 1047. 1114.
Urkundenedition 386—392.
Urschriften 366. 367.
Urtheil überhaupt 35 Note 2. Zustellung 192. Fristenlauf bei Endurtheilen 210.
Urtheil in Gantstreitigkeiten 1276. Wirkung desselben 1279.
Urtheile der Bezirksgerichte 262—296. Fällung und Verkündigung 269—278. Abänderung 282. Ausfertigung 288—293. Wirksamkeit 294—296.
Urtheile der Handels- und Einzelngerichte 512—519. Fällung und Verkündigung 513. 514. Vollständige Abfassung 515. Abänderung 517. Ausfertigung 518. Wirksamkeit 519.
Urtheile auf Rechnungsstellung, Vollzug derselben 887—900.
Urtheile der Schiedsgerichte 1335—1341.
Urtheilsbuch 279—281. 516.
Urtheilssatz 276. 277. 280. 282. 515. 817.

V.

Veräußerungen, gepfändeter Fahrnisse 925—937, gepfändeter Früchte auf der Wurzel 961—964, des Gantschuldners 1223. 1224, des Massevermögens 1243, unverzügliche des Massevermögens 1251, von Forderungen bei Vertheilung der Masse 1308. 1309.
Verbindung der Verhandlungen 157, mehrerer Subhastationen 1082. 1087.

Verbindungsurtheile der Bezirksgerichte 316—318. 852 Note 5, der Handels- und Einzelngerichte 523. 852 Note 5.
Verbot der Veräußerung u. Belastung unbeweglicher Sachen 606. 625.
Vereinbarung, gütliche im Vertheilungsverfahren nach der Subhastation 1126.
Vereine, deren Gerichtsstand für sich und ihre Mitglieder unter sich 16, Zustellungen 193, Eid 452.
Verfahren bei den protestantischen Ehegerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins 655—681. Ehescheidung 656—675. Ungiltige und nichtige Ehen 676—681.
Verfahren bei gerichtlichen Entscheidungen auf einfache Vorstellungen 642—654, bei den Bezirks- und Appellationsgerichten und dem obersten Gerichtshofe 644—652, bei den Handels- u. Handelsappellgerichten 653, bei den Einzelngerichten 654, in der Gant 1185.
Verfahren bei Klagen auf Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens 590—603.
Verfahren mittels bedingter Zahlungsbefehle 553—568.
Verfahren, ordentliches vor den Bezirksgerichten 224—498, ordentliches vor den Handels- u. Einzelngerichten 499—538, außerordentliches 539—681, vor der Sitzung des Bezirksgerichts 224—239, in der Sitzung des Bezirksgerichts 240—243, abgekürztes bei Gefahr auf Verzug (à bref délai) 259—261. 975.
Verfügungen, dringliche 51. 54. 620. 623, Zurücknahme und Abänderung 296, freigebige des Gantschuldners 1222. 1223. 1225. 1229.
Vergleich 221. 223. 1291.
Vergleichungsschriften 379 ff.
Verhaftung 1145, auf Grund einer Vorsichtsverfügung 606. 614. 1172.
Verhandlung, deren Oeffentlichkeit 148, Leitung 149, Trennung und Verbindung 157, Schluß 158, Wiederaufnahme 274, Aussetzung 305.
Verhandlungsmaxime 100 Note 3.
Verhandlungstagfahrt im Liquidationsverfahren 1266.
Verlassung, bösliche 658. 668.
Vermiether, deren Streitigkeiten mit den Miethern 6.
Vermittlungsamt 222. 223. 583.
Vermögen, unveräußerliches in der Gant 1310—1312.
Vermögensverzeichniß 1190. 1247. 1251. 1290.
Vermuthungen 322. 326.
Versäumung von Tagfahrten und Fristen 214. 215. Wiedereinsetzung dagegen 216.
Versäumungsurtheil des Bezirksgerichts gegen den Beklagten 297—302, gegen den Kläger 303, im Falle einer Widerklage 304, Einspruch 309—315, Berufung 694.
Versäumungsurtheil bei Streitigkeiten in der Gant 1273.
Versäumungsurtheile der Handels- u. Einzelngerichte gegen den Beklagten 520, gegen den Kläger 521, Einspruch 522, Berufung 694.
Versteigerung von Immobilien 1066—1075. 1290.
Versteigerungsbeamter 906. 909. 924. 925. 929. 931. 961—963. 987. 1052—1055. 1057. 1060. 1062. 1066—1069. 1071. 1081—1083. 1085. 1095. 1132. 1134.
Versteigerungsbedingungen 1060. 1062. 1064. 1068. 1134. 1135. 1290.
Versteigerungsprotokoll 933. 1057. 1068. 1070. 1071. 1073. 1074. 1078. 1094. 1095.
Vertagung 241—243. 245. 249. 250. 275. 278. 300. 344. 376. 508. 509. 523. 548. 637. 719. 754. 891. 900. 945. 946. 1027. 1274.
Vertheilung der Masse in der Gant 1274—1315.
Vertheilungsplan 993. 1025. 1028. 1030. 1101—1111. 1112. 1113. 1120. 1127. 1130. 1298—1307.
Vertheilungsverfahren, gerichtliches bei der Pfändung von Fahrnissen 942—950, bei

der Pfändung von Früchten auf der Wurzel 965, bei der Immission 1025—1034, bei der Subhastation 1092—1126.
Verträge der Parteien 164.
Vertreter vor Gericht 78—82, gesetzliche 58. 60. 61. 110. 193. 1321.
Verwahrer 914—917.
Verwahrung von Exekutionsobjekten 906. 910—918, des Verhafteten 1156—1158.
Verwahrungsgebühren 914. 915. 918.
Verwalter 606. 627. 961—963. 1012. 1017—1019. 1030. 1033. 1037. 1048. 1124. 1125.
Verwaltung, Klagen daraus 27, im Vollstreckungsverfahren 1017—1018. 1048.
Verwaltungsbehörden, Exekutionsbefugnisse 882—885.
Verzeichniß der Streitsachen der Handelsgerichte 507.
Verzögerung der Rechtspflege, Abhilfe dagegen 56. 57.
Verzug 179.
Vollmachten 83—94. 1201.
Vollstreckung, von Vorsichtsverfügungen 624 — 629, des Arrestes gegen den Drittschuldner 989. 1006, des Schiedsspruchs 1337, vorläufige 268. 513. 549. 587. 639. 695. 699—701. 826—828. 830. 1012.
Vollstreckungsbeschluß über die Kosten 113. 118. 996, über Urtheile 268. 427, des Zahlungsbefehles 561—563. 845, gegen den säumigen Verwalter 1034, über die Urtheile der Schiedsgerichte 1337.
Vollstreckungsgericht 840. 851. 876. 939. 940. 953. 986. 1035. 1048. 1049. 1052. 1054. 1105. 1127.
Vollstreckungsmittel 856—865.
Vollstreckungsorgane 837—839.
Vollstreckungsverfahren 821—1172.
Vorbehaltene Liquidation, Verfahren bei derselben 896—900.
Vorbescheid 317. 523.
Vorführung von Zeugen 427.
Vorkaufsrechte, deren Beseitigung 1090. 1091.
Vorladung der Gläubiger zur Liquidation in der Gant 1252.
Vorlage von Urkunden, Verfahren hiebei 370. 371.
Vormünder, Streitigkeiten über ihre Bestellung und Enthebung 38. 1320. Schwurpflicht 451.
Vorsichtsverfügungen 605—641. Zulässigkeit 605—617. Zuständigkeit und Verfahren 618—623. Vollstreckung 624—629. Betreibung der Hauptsache 630. Aufhebung und Abänderung 631—636. Imploration beim Berufungsgerichte 705.
Vorsteher von Gemeinden, Orten ꝛc. 197. 861. 960. 1042. 1045.
Vorstellungen, einfache 642 Note 3.
Vorzugsrechte an Exekutions- und Massegegenständen 902. 903. 920. 938. 1092. 1102. 1105. 1216. 1250.

W.

Waaren, deren Besichtigung 538, Versteigerung 881. 927, Pfändung 906.
Wache 616.
Wahrnehmungen, eigene 454. 455. 456. 469.
Waschstücke, Pfändung derselben 901.
Wechselprozeß 539—551.
Wechselsachen, Klagen daraus 7. Verfahren 539 ff. Vollstreckung 845.
Wehrpflichtige 1143. 1168.
Weinvorräthe, Versteigerung derselben 927.
Werkzeuge, Pfändung derselben 901.
Werth, gemeiner 470.
Werthpapiere des Gantschuldners 1240.
Widerklage 31. 120. 125. 157. 304. 510. 511. 520 Note 4. 586. 666. 676. 706.
Widerruf von Vollmachten und thatsächlichen Erklärungen 90.
Widerspruch, allgemeiner und spezieller 164 Note 2, gegen die Vollstreckung 868—870, gegen den angelegten Arrest 975, gegen die Subhastation 1041. 1064. 1089, bei der Personalhaft 1141. 1149. 1165. 1172.
Widerspruchsklage 869. 870. 975.

Wiederaufnahme der Verhandlung 274, der Vernehmung eines Zeugen 422. 423, des Vollſtreckungsverfahrens 842, des Vertheilungsverfahrens 946.
Wiederaufnahme des unterbrochenen Verfahrens 492. 494. 495. 533—535.
Wiederaufnahme des Verfahrens nach einem rechtskräftigen Urtheil 761—787. 1320. 1341. Zuläßigkeit 761—766. Zuſtändigkeit 767—769. Friſten 770—775. Erhebung 776. Wirkungen 777. 778. Verfahren 779—783. Urtheil 784—786. Rechtsmittel 787.
Wiedereinſetzung gegen Verſäumung von Tagfahrten und Friſten 216. 217, gegen den Vollſtreckungsbeſchluß 565. 566.
Wiederverſteigerung 1127 — 1138. 1306. Zuläßigkeit 1127 — 1130. Verfahren 1131—1138.
Wildſchaden, Klage wegen desſelben 6.
Wirthe, Streitigkeiten derſelben 6.
Wittwe, deren Gerichtsſtand 14.
Wochentabelle 237—239. 256. 313. 344. 891. 897.
Wöchnerinnen, Exekution gegen ſie 901. 1015.
Wohnort 12 Note 1.
Wohnſitz des Beklagten 12, im Auslande 193. 209. 1174, erwählter 194 Note 4.
Wundärzte 365.

Z.

Zahlungen an den Gerichtsvollzieher 838, nachträglich liquidirte 897. 899, des Gantſchuldners 1210—1112. 1222. 1225, an den Maſſeverwalter 1244, des Maſſeverwalters 1244. 1245, vorläufige vor Vertheilung der Gantmaſſe 1294. 1297.
Zahlungsanweiſungen, Ertheilung derſelben im Vertheilungsverfahren 950. 1114. 1115. 1117. 1122. 1304. 1306. 1307.
Zahlungsbefehle, bedingte 553 ff. 845.
Zahlungsfriſten 866. 1058. 1064. 1074. 1135. 1280. 1281. 1290.
Zeichnung 398.
Zeitverſäumniß, Entſchädigung dafür 106 Note 6. 119 Note 2. 343.
Zeugen 399—432. Anordnung des Zeugenverhörs 402—408. Vorladung 409—411. Kundmachung an die Gegenpartei 412—415. Vernehmung 416—423. Verfahren in Verwerfungsfällen 424—426, gegen nicht erſchienene Zeugen 427—430, bei Verweigerung des Zeugniſſes oder Eides 431. 432. Unzuläßigkeit des Beweiſes durch ſie 399, untüchtige 400, vom Zeugniſſe befreite 401, bei Vollſtreckungshandlungen 847. 849. 905. 1070. 1145, im ſchiedsgerichtlichen Verfahren 1333.
Zeugeneid 417. 432.
Zeugengebühren 144 Note 2. 601 Note 1.
Zeugenliſte 412.
Zeugniß, falſches 761.
Zinsfuß 836 Note 3. 842.
Zollvereinscommiſſäre, deren Gerichtsſtand 13 Note 3.
Zurückbehaltungsrecht an Exekutionsobjekten 902. 903. 915. 920. 938. 984. 1138, an Maſſegegenſtänden 1226.
Zurücknahme von Verfügungen 296, der Strafe eines Zeugen 430, der Klage 671, der Berufung 703.
Zurückſchiebung des Eids 459. 531. 669.
Zuſtändigkeit der Gerichte überhaupt 1, der Bezirksgerichte 2, der Stadt- und Landgerichte 3—6, der Ehegerichte 8, ihre Feſtſetzung 34, des Vollſtreckungsgerichts 840, des Gantgerichts 1177 ff.
Zuſtellungen 192—206, an Erben 211. 220. 850. 852. 907. 925.
Zuſtellungsbevollmächtigte 192. 202. 203. 637. 851. 1099. 1150. 1151. 1160.
Zuſtellungsurkunde 202. 204.
Zwang 373. 399. 457.
Zweigniederlaſſung von Kaufleuten 24 Note 4. 25. 193.
Zwiſchenbeſcheid 682 Note 4. 718. 727.
Zwiſchenſtreite 483—486. 510. 619. 632. 869. 894. 1002.

Bayerische Staatsbibliothek München

Berichtigungen.
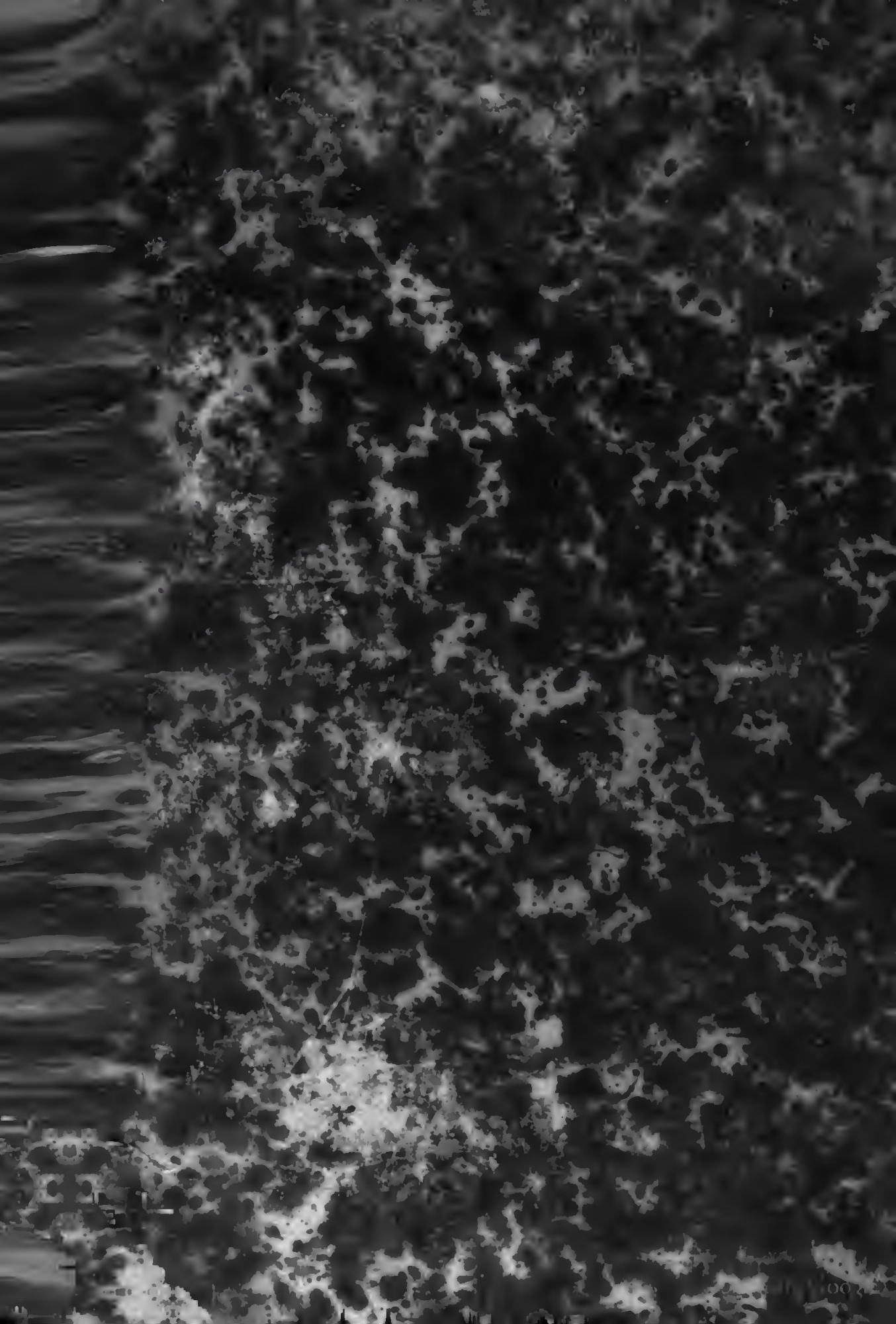
Seite 2 Zeile 4 von unten lies statt „Grenzscheidung“ — „Grenzscheidungs-“
Seite 11 Zeile 21 setze statt „Ort“ — „der Ort“
Seite 11 Zeile 5 von unten lies statt „ausgeschlossen“ — „aus geschlossen“
Seite 14 Zeile 5 von unten lies statt „doch“ — „das“
Seite 25 letzte Zeile lies statt „disciplinärer“ — „reglementärer“
Seite 31 Zeile 10 lies statt „Nachdem“ — „Nach dem“
Seite 31 Zeile 3 von unten lies statt „Prorogatien“ — „Prorogation“
Seite 32 Zeile 29 lies statt „bestätigen“ — „bethätigen“
Seite 40 Zeile 22 setze statt „Art. 2“ — „Art. 79“
Seite 41 Zeile 27 setze vor „daher“ — „diese“
Seite 45 Zeile 15 lies statt „Abs. 5“ — Abs. 4“ und
Zeile 16 statt „Abs. 6“ — „Abs. 5“
Seite 46 Zeile 8 setze nach „also“ — „die“
Seite 55 Zeile 23 setze statt „Art. 31“ — „Art. 137“
Seite 63 Zeile 15 setze nach „hat“ — „sie“
Seite 70 Zeile 9 lies statt „rechtsrheinischen“ — „rheinischen“
Seite 79 Zeile 30 lies statt „Zuständigkeit“ — „Unzuständigkeit“
Seite 84 Zeile 27 lies statt „Bisthums“ — „Bisthums-“
Seite 92 Zeile 28 lies statt „Gesetz“ — „Gesuch“
Seite 94 Zeile 11 lies statt „Ausschlusses“ — „Ausschusses“
Seite 99 Zeile 5 lies statt „welchen“ — „welche“
Seite 135 lies statt „Art. 337. 338. 339.“ — „Art. 327. 328. 329.“
Seite 184 Zeile 29 lies statt „Abs. 3“ — „Abs. 2“
Seite 203 Zeile 13 lies statt „Urtheilsspruch“ — „Urtheilsbuch“
Seite 231 Zeile 21 lies statt „Implornaten“ — „Imploraten“
Seite 258 Zeile 29 lies statt „vorsorglich“ — „vorsorgliche“
Seite 284 Zeile 13 von unten lies statt „könne“ — „können“
Seite 318 Zeile 24 lies statt „den“ — „dem“
Seite 408 Zeile 8 von unten lies statt „anderer“ — „andere“
Seite 416 Zeile 2 lies statt „Urtheil“ — „Artikel“
Seite 425 Zeile 2 von unten lies statt „mittelbaren“ — „mittleren“
Seite 434 Zeile 20 setze statt „A.K. III. 3.“ — „A.K. III. A. 3.“
Seite 443 Zeile 4 von unten setze statt „des Gläubigers“ — „gegen den Gläubiger“
Seite 470 Zeile 22 lies statt „nichts“ — „nicht“
Seite 478 Zeile 11 von unten setze statt „beruhen“ — „laufen“
Seite 479 Zeile 29 setze vor „Verfügung“ — „die“